

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Dör-
pen/West – Niederrhein,
Abschnitt 7: Haddorfer See – Meppen

22.07.2024

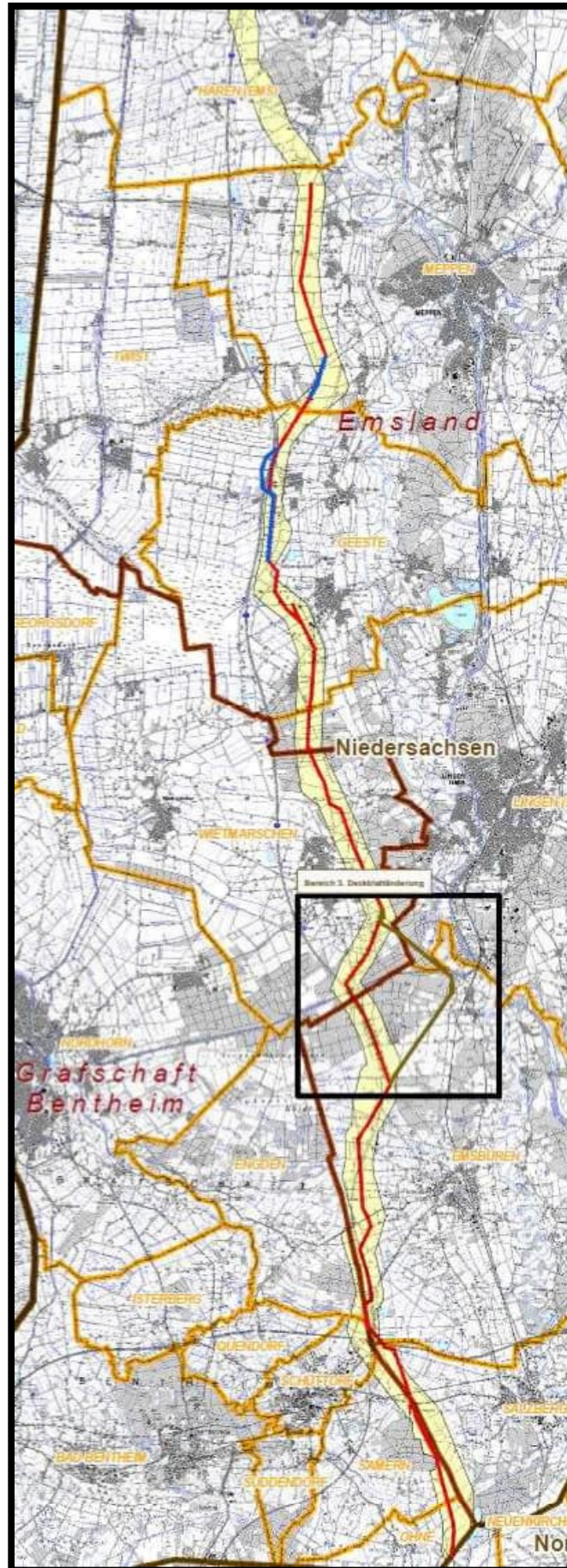
Az.: 4135-05020-14



Niedersachsen



Trassenverlauf des Vorhabens:





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	17
1.1	Planfeststellung	17
1.1.1	Feststellung des Plans	17
1.1.2	Planunterlagen	17
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	17
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	26
1.1.3	Nebenbestimmungen	31
1.1.3.1	Vorbehalte	31
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	31
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalte	32
1.1.3.1.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	32
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	33
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	33
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	33
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	33
1.1.3.2.2.2	Ersatzgeldzahlung	34
1.1.3.2.2.3	Anzeige- und Dokumentationspflichten	34
1.1.3.2.2.4	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung	35
1.1.3.2.3	Bodenschutz	37
1.1.3.2.4	Wald und Forstwirtschaft	40
1.1.3.2.5	Immissionsschutz	41
1.1.3.2.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	42
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft	43
1.1.3.2.8	Straßen und Wege	45
1.1.3.2.9	Denkmalschutz	46
1.1.3.2.10	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	47
1.1.3.2.11	Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	47
1.1.3.2.11.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	47
1.1.3.2.11.2	Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (TAV)	47
1.1.3.2.11.3	Westnetz GmbH	48
1.1.3.2.11.4	PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH	48
1.1.3.2.11.5	Nowega GmbH	49
1.1.3.2.11.6	ExxonMobil Production Germany (EMPG)	50
1.1.3.2.11.7	Nord-West-Ölleitung GmbH	51
1.1.3.2.11.8	Produktenfernleitung Engden-Bramsche (NATO-Leitung)	52
1.1.3.2.11.9	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG (Gasunie)	52
1.1.3.2.11.10	Avacon Netz GmbH	53
1.1.3.2.11.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Deutsche Telekom)	54
1.1.3.2.11.12	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	54
1.1.3.2.11.13	Neptune Energy Deutschland GmbH	54
1.1.3.2.11.14	Thyssengas GmbH	55
1.1.3.2.11.15	DB Energie GmbH	55
1.1.3.2.11.16	Deutsche Bahn Netz AG	56
1.1.3.2.11.17	Nordhorner Versorgungsbetrieb GmbH	56
1.1.3.2.11.18	Trink- und Abwasserverband „Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren“ (TAV)	57
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen	57
1.2.1	Trinkwasserschutz	57
1.2.2	Anlagen über oberirdischen Gewässern	57
1.2.3	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	58
1.2.3.1	Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (WE 046)	58
1.2.3.2	Naturschutzgebiet „Heidfeld“ (WE 241)	58
1.2.3.3	Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (WE 264)	58
1.2.3.4	Naturschutzgebiet „Geestmoor“ (WE 269)	58
1.2.3.5	Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ (WE 256)	59
1.2.3.6	Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LIN-S 00001/ NOH 00004/ EL 00023)	59



1.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	59
1.2.4	Forstrechtliche Genehmigung	60
1.2.5	Denkmalschutz	60
1.2.6	Verkehr	60
1.2.6.1	Ausnahmen und Zustimmungen	60
1.3	Zusagen der Vorhabenträgerin	61
1.3.1	Zusagen Naturschutz	61
1.3.2	Zusagen Bodenschutz	61
1.3.3	Zusagen Denkmalschutz	63
1.3.4	Zusagen Wasserwirtschaft	63
1.3.5	Zusagen Straßen und Wege	66
1.3.6	Zusagen Eisenbahnverkehr	66
1.3.7	Zusagen Bergbau	66
1.3.8	Zusagen Leitungsträger/Energiewirtschaft	67
1.3.9	Zusagen Bauausführung	67
1.3.10	Zusagen Jagd	67
1.4	Entscheidung über Einwendungen	68
1.5	Sofortige Vollziehbarkeit	68
1.6	Kostenentscheidung	68
2	BEGRÜNDENDER TEIL	69
2.1	Sachverhalt	69
2.1.1	Anlass der Planung	69
2.1.2	Vorhabenbeschreibung	71
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung	71
2.1.2.2	Ausgestaltung des konkreten Vorhabens	72
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Haddorfer See – Pkt. Meppen	73
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf der Neubauleitung	73
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus	77
2.1.2.2.1.3	Schutzgerüste für den Neubau	79
2.1.2.2.2	Rückbau der 110-kV-Leitungen Salzbergen – Haren und Bl. 0830	79
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf der Rückbauleitungen	79
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus	79
2.1.2.2.2.3	Schutzgerüste für den Rückbau	81
2.1.2.2.3	Zuwegungen, Wasserhaltung	81
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	81
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	81
2.1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm	81
2.1.3.1.2	Regionale Raumordnungsprogramme der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim	84
2.1.3.1.3	Raumordnungsverfahren	84
2.1.3.2	Bebauungspläne	84
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	84
2.1.5	Verfahrensablauf	85
2.1.5.1	Bedarfsplanung	85
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren	85
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	86
2.1.5.3.1	Erste Deckblattänderung	87
2.1.5.3.2	Zweite Deckblattänderung	88
2.1.5.3.3	Dritte Deckblattänderung	88
2.1.5.3.4	Vierte Deckblattänderung	89
2.1.5.3.5	Darstellung der Deckblattänderungen in den Planunterlagen	90
2.1.5.4	Antrag auf Nichtanwendung von § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG	90
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	90
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	91
2.2.1.1	Erfordernis der Planfeststellung	91



2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	91
2.2.1.3	Ornungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	91
2.2.1.3.1	Antragstellung	92
2.2.1.3.1.1	Erörterungstermin	92
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden	92
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	93
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung	93
2.2.1.3.3.2	Auslegung und Online-Konsultation	93
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	94
2.2.2.1	Allgemeines	94
2.2.2.1.1	Anzuwendende Rechtslage	94
2.2.2.1.2	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung	95
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG	97
2.2.2.2.1	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	98
2.2.2.2.2	Beschreibung Schutzgüter	100
2.2.2.2.2.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	100
2.2.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	102
2.2.2.2.2.3	Schutzgut Landschaft	108
2.2.2.2.2.4	Schutzgut Boden	111
2.2.2.2.2.5	Schutzgut Wasser	113
2.2.2.2.2.5.1	Untersuchungsraum	113
2.2.2.2.2.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	116
2.2.2.2.2.7	Schutzgüter Luft und Klima	117
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	117
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	119
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung	120
2.2.2.2.3.1.1.1	Annäherungsabschnitt 1 – Ohne/Wettringen	121
2.2.2.2.3.1.1.2	Annäherungsabschnitt 2 – Salzbergen	122
2.2.2.2.3.1.1.3	Annäherungsabschnitt 3 – Emsbüren	123
2.2.2.2.3.1.1.4	Annäherungsabschnitt 4 – Geeste	124
2.2.2.2.3.1.1.5	Annäherungsabschnitt 5 – Geeste	124
2.2.2.2.3.1.1.6	Annäherungsabschnitt 6 – Geeste	125
2.2.2.2.3.1.1.7	Annäherungsabschnitt 7 – Emsbüren	126
2.2.2.2.3.1.1.8	Annäherungsabschnitt 8 – Emsbüren	127
2.2.2.2.3.1.1.9	Annäherungsabschnitt 9 – Lingen	128
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete	129
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder	129
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen	130
2.2.2.2.3.1.4.1	Baubedingte Schallimmissionen	130
2.2.2.2.3.1.4.2	Betriebsbedingte Schallemissionen	131
2.2.2.2.3.1.5	Auswirkungen des Rückbaus von Bestandsleitungen	131
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	132
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Brutvögel	132
2.2.2.2.3.2.1.1	Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	132
2.2.2.2.3.2.1.2	Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	135
2.2.2.2.3.2.1.3	Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	136
2.2.2.2.3.2.1.4	Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	136
2.2.2.2.3.2.1.5	Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	138
2.2.2.2.3.2.1.6	Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	139
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Rastvögel	140
2.2.2.2.3.2.2.1	Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	140
2.2.2.2.3.2.2.2	Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	141
2.2.2.2.3.2.2.3	Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	141
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	142



2.2.2.2.3.2.3.1	Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	142
2.2.2.2.3.2.3.2	Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen).....	144
2.2.2.2.3.2.3.3	Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).....	144
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Amphibien.....	145
2.2.2.2.3.2.4.1	Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	145
2.2.2.2.3.2.4.2	Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	147
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Reptilien.....	147
2.2.2.2.3.2.5.1	Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	147
2.2.2.2.3.2.5.2	Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).....	149
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Weitere Betroffenheiten.....	149
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen.....	149
2.2.2.2.3.2.7.1	Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	150
2.2.2.2.3.2.7.2	Baubedingte Veränderung von Gewässerbiotopen.....	151
2.2.2.2.3.2.7.3	Bau- und anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer	152
2.2.2.2.3.2.7.4	Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).....	152
2.2.2.2.3.2.7.5	Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	153
2.2.2.2.3.2.8	Nationale Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG	155
2.2.2.2.3.2.9	Natura 2000-Gebiete	156
2.2.2.2.3.2.10	Biologische Vielfalt.....	156
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Boden.....	156
2.2.2.2.3.3.1	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme.....	157
2.2.2.2.3.3.2	Veränderung von Böden und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme	158
2.2.2.2.3.3.3	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	158
2.2.2.2.3.3.4	Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung in Folge des Rückbaus	159
2.2.2.2.3.3.5	Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen	160
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Wasser.....	160
2.2.2.2.3.4.1	Anlagebedingter Verlust und Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern	161
2.2.2.2.3.4.2	Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser.....	161
2.2.2.2.3.4.3	Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer.....	162
2.2.2.2.3.4.4	Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser.....	163
2.2.2.2.3.4.5	Auswirkungen des Rückbaus auf Oberflächengewässer	164
2.2.2.2.3.4.6	Auswirkungen des Rückbaus auf das Grundwasser	164
2.2.2.2.3.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	165
2.2.2.2.3.6	Schutzgut Landschaft	165
2.2.2.2.3.6.1	Raumanspruch der Masten und Leiterseile.....	166
2.2.2.2.3.6.2	Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	167
2.2.2.2.3.6.3	Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen	168
2.2.2.2.3.7	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	168
2.2.2.2.3.7.1	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme einschließlich Gründungsmaßnahmen an Maststandorten	169
2.2.2.2.3.7.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	170
2.2.2.2.3.7.3	Visuelle Beeinträchtigung durch Raumwirkung der Masten und Leiterseile	171
2.2.2.2.3.8	Wechselwirkungen.....	171



2.2.2.2.3.9	Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten.....	172
2.2.2.2.3.9.1	Schutzgut Mensch	173
2.2.2.2.3.9.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	174
2.2.2.2.3.9.3	Schutzgut Landschaft	174
2.2.2.2.3.9.4	Schutzgut Boden.....	175
2.2.2.2.3.9.5	Schutzgut Wasser.....	175
2.2.2.2.3.9.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	176
2.2.2.2.3.9.7	Fazit	176
2.2.2.2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	176
2.2.2.2.4.1	Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	178
2.2.2.2.4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	183
2.2.2.2.4.3	Schutzgut Boden.....	190
2.2.2.2.4.4	Schutzgut Wasser	191
2.2.2.2.4.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	193
2.2.2.2.4.6	Schutzgut Landschaft	193
2.2.2.2.4.7	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	194
2.2.2.2.4.8	Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung	195
2.2.2.2.4.9	Fazit der Bewertung nach § 12 UVPG.....	195
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	205
2.2.3.1	Nichtanwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG	205
2.2.3.2	Nichtanwendung von § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG	205
2.2.3.3	Planrechtfertigung	206
2.2.3.3.1	Rechtfertigung als „EnLAG-Vorhaben“	206
2.2.3.3.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“.....	207
2.2.3.4	Abschnittsbildung	208
2.2.3.5	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	209
2.2.3.5.1	Ziele der Raumordnung	210
2.2.3.5.1.1	Landesraumordnungsprogramm	211
2.2.3.5.1.1.1	Abweichungen vom Vorranggebiet Leitungstrasse	211
2.2.3.5.1.1.2	Vereinbarkeit mit weiteren Zielen aus dem LROP	212
2.2.3.5.1.1.3	Sonstige Vorranggebiete LROP	212
2.2.3.5.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland	213
2.2.3.5.1.2.1	Vorranggebiet Leitungstrasse.....	213
2.2.3.5.1.2.2	Abweichungen vom Vorranggebiet Leitungstrasse	213
2.2.3.5.1.2.2.1	Bereich Masten 307-309.....	214
2.2.3.5.1.2.2.2	Bereich Masten 252-272.....	214
2.2.3.5.1.2.2.3	Bereich Spannfeld zwischen Masten 226 und 227	215
2.2.3.5.1.2.2.4	Bereich Masten 223-225.....	216
2.2.3.5.1.2.3	Sonstige Vorranggebiete (RROP)	216
2.2.3.5.1.3	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Grafschaft Bentheim	219
2.2.3.5.2	Grundsätze der Raumordnung	220
2.2.3.5.2.1	Landesraumordnungsprogramm	220
2.2.3.5.2.1.1	Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich.....	221
2.2.3.5.2.1.1.1	Annäherungsabschnitt 1 – Ohne/Wettringen.....	222
2.2.3.5.2.1.1.2	Annäherungsabschnitt 2 – Salzbergen.....	223
2.2.3.5.2.1.1.3	Annäherungsabschnitt 3 – Emsbüren	224
2.2.3.5.2.1.1.4	Annäherungsabschnitt 4 – Geeste	225
2.2.3.5.2.1.1.5	Annäherungsabschnitt 5 – Geeste	226
2.2.3.5.2.1.1.6	Annäherungsabschnitt 6 – Geeste	227
2.2.3.5.2.1.1.7	Annäherungsabschnitt 7 – Emsbüren	227
2.2.3.5.2.1.1.8	Annäherungsabschnitt 8 – Emsbüren	228
2.2.3.5.2.1.1.9	Annäherungsabschnitt 9 – Lingen	229
2.2.3.5.2.1.2	Sonstige Grundsätze der Raumordnung	230
2.2.3.5.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm LK Emsland	232
2.2.3.5.2.3	Regionales Raumordnungsprogramm LK Grafschaft Bentheim	234
2.2.3.5.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	235
2.2.3.5.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	239
2.2.3.6	Erdkabel	240
2.2.3.7	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts.....	240
2.2.3.7.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots.....	241
2.2.3.7.2	Baubedingte Immissionen.....	242



2.2.3.7.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	244
2.2.3.7.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	244
2.2.3.7.3.1.1	Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV.....	245
2.2.3.7.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV.....	245
2.2.3.7.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	246
2.2.3.7.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	247
2.2.3.7.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen.....	251
2.2.3.7.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung.....	252
2.2.3.7.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere.....	253
2.2.3.7.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung.....	254
2.2.3.7.3.2	Schallimmissionen.....	254
2.2.3.7.3.3	Luftschadstoffe.....	256
2.2.3.8	Natur und Landschaft.....	257
2.2.3.8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	257
2.2.3.8.1.1	Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse.....	258
2.2.3.8.1.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	267
2.2.3.8.1.3	Eingriff.....	278
2.2.3.8.1.4	Ausgleich und Ersatz.....	281
2.2.3.8.1.4.1	Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz.....	301
2.2.3.8.1.4.2	Naturschutzrechtliche Abwägung.....	311
2.2.3.8.1.4.3	Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe.....	312
2.2.3.8.1.5	Bilanzierung nach dem NWaldLG.....	316
2.2.3.8.2	Gebietsschutz.....	317
2.2.3.8.2.1	Natura 2000.....	317
2.2.3.8.2.1.1	FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (DE 2809-331).....	318
2.2.3.8.2.1.3	FFH-Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stovern“ (DE 3610-301).....	327
2.2.3.8.2.1.4	FFH-Gebiet Nr. 059 „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302).....	328
2.2.3.8.2.1.5	FFH-Gebiet Nr. 062 „Ahlder Pool“ (DE 3609-302).....	330
2.2.3.8.2.1.6	FFH-Gebiet Nr. 061 „Berger Keienvenn“ (DE 3609-301).....	334
2.2.3.8.2.1.7	FFH-Gebiet Nr. 057 „Hesperer Moor, Engdener Wüste“ (DE 3508-301).....	335
2.2.3.8.2.1.8	FFH-Gebiet Nr. 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331).....	338
2.2.3.8.2.1.9	FFH-Gebiet Nr. 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331).....	345
2.2.3.8.2.1.10	EU-Vogelschutzgebiet V57 „Engdener Wüste“ (DE 3509-401).....	346
2.2.3.8.2.1.11	EU-Vogelschutzgebiet V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401).....	347
2.2.3.8.2.1.12	EU-Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ (NL 2000002).....	349
2.2.3.8.2.2	Nationale Schutzgebiete.....	350
2.2.3.8.2.2.1	Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (WE 046).....	351
2.2.3.8.2.2.2	Naturschutzgebiet „Heidfeld“ (WE 241).....	354
2.2.3.8.2.2.3	Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (WE 264).....	356
2.2.3.8.2.2.4	Naturschutzgebiet „Geestmoor“ (WE 269).....	360
2.2.3.8.2.2.5	Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ (WE 256).....	363
2.2.3.8.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LIN-S 00001/ NOH 00004/ EL 00023).....	366
2.2.3.8.2.2.7	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	369
2.2.3.8.3	Gesetzlich geschützte Biotope.....	370
2.2.3.8.3.1	Betroffene Biotope.....	370
2.2.3.8.3.2	Verbotstatbestand.....	371
2.2.3.8.3.3	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	372
2.2.3.8.3.4	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.....	374
2.2.3.8.4	Artenschutz.....	375
2.2.3.8.4.1	Bestand.....	377
2.2.3.8.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung.....	379
2.2.3.8.4.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung.....	385
2.2.3.8.4.3.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	386
2.2.3.8.4.3.2	Europäische Vogelarten.....	389
2.2.3.9	Bodenschutz.....	399
2.2.3.9.1	Bauausführung.....	400
2.2.3.9.2	Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen.....	402



2.2.3.9.3	Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen	403
2.2.3.9.4	Zwischenlagerung des Bodenaushubs	403
2.2.3.9.5	Wiederauffüllung der Baugruben	403
2.2.3.10	Wald und Forstwirtschaft.....	405
2.2.3.10.1	Dauerhafte Waldumwandlungen.....	405
2.2.3.10.2	Temporäre Waldumwandlungen.....	411
2.2.3.10.3	Genehmigung von Ersatzaufforstungen	412
2.2.3.11	Gewässer und Wasserwirtschaft	413
2.2.3.11.1	Gewässerrandstreifen	416
2.2.3.11.2	Hochwasserschutz	417
2.2.3.11.3	Wasserschutzgebiete.....	418
2.2.3.11.4	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen	419
2.2.3.11.4.1	Gewässerausbau	419
2.2.3.11.4.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	421
2.2.3.11.5	Einleitung in Vorfluter	422
2.2.3.11.6	Versickerung und Verrieselung	422
2.2.3.11.7	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG und der WRRL	423
2.2.3.11.7.1	Zustand Oberflächengewässer	423
2.2.3.11.7.2	Zustand Grundwasser.....	424
2.2.3.11.7.2.1	Mengenmäßiger und chemischer Zustand	424
2.2.3.11.7.2.2	Grundwasserflurabstände.....	424
2.2.3.11.7.2.3	Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	425
2.2.3.11.7.3	Auswirkungen der Bauphase	425
2.2.3.11.7.3.1	Oberflächengewässer	425
2.2.3.11.7.3.1.1	Verschlechterungsverbot	426
2.2.3.11.7.3.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	426
2.2.3.11.7.3.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern	426
2.2.3.11.7.3.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Einleitung.....	427
2.2.3.11.7.3.1.2.3	Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen und Verrohrung.....	428
2.2.3.11.7.3.1.2.4	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	429
2.2.3.11.7.3.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer	429
2.2.3.11.7.3.1.4	Verbesserungsgebot.....	429
2.2.3.11.7.3.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper	430
2.2.3.11.7.3.2.1	Verschlechterungsverbot	430
2.2.3.11.7.3.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	430
2.2.3.11.7.3.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	431
2.2.3.11.7.3.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	431
2.2.3.11.7.3.2.2.3	Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen	432
2.2.3.11.7.3.2.2.4	Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung	432
2.2.3.11.7.3.2.3	Verbesserungsgebot.....	432
2.2.3.11.7.3.2.4	Trendumkehr	433
2.2.3.11.7.4	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen	433
2.2.3.11.7.4.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente	434
2.2.3.11.7.4.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche.....	434
2.2.3.11.7.4.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung	435
2.2.3.11.7.4.4	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen	435
2.2.3.11.7.4.5	Verbesserungsgebot.....	435
2.2.3.12	Globales Klima	436
2.2.3.12.1	Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG	436
2.2.3.12.2	Sektorenspezifische Betrachtung	436
2.2.3.13	Kommunale Belange.....	439
2.2.3.14	Inanspruchnahme von Grundflächen.....	441



2.2.3.14.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	442
2.2.3.14.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	443
2.2.3.14.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme.....	447
2.2.3.14.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	448
2.2.3.15	Landwirtschaft.....	449
2.2.3.15.1	Flächeninanspruchnahme.....	450
2.2.3.15.2	Agrarstrukturelle Belange	453
2.2.3.15.3	Entschädigungen	455
2.2.3.15.4	Existenzgefährdungen	456
2.2.3.16	Jagd.....	457
2.2.3.17	Denkmalschutz.....	457
2.2.3.18	Verkehr.....	460
2.2.3.18.1	Bauliche Anlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.....	460
2.2.3.18.1.1	Bauverbote.....	461
2.2.3.18.1.2	Baubeschränkungen	464
2.2.3.18.2	Sondernutzungen.....	466
2.2.3.19	Luftverkehr	468
2.2.3.20	Belange der Landesverteidigung	468
2.2.3.21	Sonstige Belange	472
2.2.3.21.1	Leitungsträger	472
2.2.3.21.2	Kreislaufwirtschaft.....	473
2.2.3.21.3	Ordnungsrecht	475
2.2.3.21.4	Bergbau und Rohstoffgewinnung.....	476
2.2.3.21.5	Kampfmittel	477
2.2.3.22	Gesamtabwägung	478
2.2.3.22.1	Anforderungen des Abwägungsgebots.....	478
2.2.3.22.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	480
2.2.3.22.2.1	Technische Varianten	480
2.2.3.22.2.1.1	Netzverstärkung.....	480
2.2.3.22.2.1.2	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	480
2.2.3.22.2.1.3	Vollwandkompaktmast-Technik	481
2.2.3.22.2.1.4	Variante Erdverkabelung	482
2.2.3.22.2.1.4.1	EnLAG	482
2.2.3.22.2.1.4.2	Ziele der Raumordnung und Maßgaben des Raumordnungsverfahrens.....	483
2.2.3.22.2.1.4.3	Annäherungsabschnitte	483
2.2.3.22.2.1.4.4	Annäherungsabschnitt 1	484
2.2.3.22.2.1.4.4.1	Alternative Trassenführung	484
2.2.3.22.2.1.4.4.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz	485
2.2.3.22.2.1.4.4.3	Weitere Belange	486
2.2.3.22.2.1.4.5	Annäherungsabschnitt 2	487
2.2.3.22.2.1.4.5.1	Alternative Trassenführung	488
2.2.3.22.2.1.4.5.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz.....	488
2.2.3.22.2.1.4.5.3	Weitere Abwägungsbelange.....	488
2.2.3.22.2.1.4.6	Annäherungsabschnitt 3.....	489
2.2.3.22.2.1.4.6.1	Alternative Trassenführung	489
2.2.3.22.2.1.4.6.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz.....	490
2.2.3.22.2.1.4.6.3	Weitere Abwägungsbelange.....	490
2.2.3.22.2.1.4.7	Annäherungsabschnitt 4	491
2.2.3.22.2.1.4.7.1	Alternative Trassenführung	491
2.2.3.22.2.1.4.7.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz	491
2.2.3.22.2.1.4.7.3	Weitere Abwägungsbelange.....	492
2.2.3.22.2.1.4.8	Annäherungsabschnitt 5.....	493
2.2.3.22.2.1.4.8.1	Alternative Trassenführung	493
2.2.3.22.2.1.4.8.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz.....	493
2.2.3.22.2.1.4.8.3	Weitere Abwägungsbelange.....	493
2.2.3.22.2.1.4.9	Annäherungsabschnitt 6.....	494
2.2.3.22.2.1.4.9.1	Alternative Trassenführung	495
2.2.3.22.2.1.4.9.2	Technische und wirtschaftliche Effizienz.....	495
2.2.3.22.2.1.4.9.3	Weitere Abwägungsbelange.....	495
2.2.3.22.2.1.4.10	Annäherungsabschnitt 7	496
2.2.3.22.2.1.4.10.1	Alternative Trassenführung	496



2.2.3.22.2.1.4.10.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz	496
2.2.3.22.2.1.4.10.3 Weitere Abwägungsbelange	497
2.2.3.22.2.1.4.11 Annäherungsabschnitt 8	497
2.2.3.22.2.1.4.11.1 Alternative Trassenführung	498
2.2.3.22.2.1.4.11.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz	498
2.2.3.22.2.1.4.11.3 Weitere Abwägungsbelange	498
2.2.3.22.2.1.4.12 Annäherungsabschnitt 9	499
2.2.3.22.2.1.4.12.1 Alternative Trassenführung	499
2.2.3.22.2.1.4.12.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz	499
2.2.3.22.2.1.4.12.3 Weitere Abwägungsbelange	500
2.2.3.22.2.1.4.13 Variantenbereich Meppen	500
2.2.3.22.2.1.4.14 Variantenbereich Lingen/Geeste	501
2.2.3.22.2.2 Räumliche Varianten	502
2.2.3.22.2.2.1 Großräumige Varianten aus dem ROV	503
2.2.3.22.2.2.1.1 Abschnitt A	504
2.2.3.22.2.2.1.2 Abschnitt B	505
2.2.3.22.2.2.1.3 Abschnitt C	509
2.2.3.22.2.2.2 Weitere Varianten	511
2.2.3.22.2.2.2.1 Meppen/Twist/Geeste	511
2.2.3.22.2.2.2.1.1 Raumordnungsverfahren	511
2.2.3.22.2.2.2.1.2 Planfeststellungsverfahren	512
2.2.3.22.2.2.2.2 Lingen/Geeste	517
2.2.3.22.2.2.2.2.1 Raumordnungsverfahren	517
2.2.3.22.2.2.2.2.2 Planfeststellungsverfahren	517
2.2.3.22.2.3 Nullvariante	526
2.2.3.22.2.3.1 Redispatch	526
2.2.3.22.2.3.2 Freileitungsmonitoring	527
2.2.3.22.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	528
2.2.3.22.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	528
2.2.3.22.3.2 Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele	529
2.2.3.22.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen	530
2.2.3.22.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen	530
2.2.3.22.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	531
2.2.3.22.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	533
2.2.3.22.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	534
2.2.3.22.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	534
2.2.3.22.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	536
2.2.3.22.3.8 Gegenläufige Interessen der Landesverteidigung	536
2.2.3.22.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen	536
2.3 Stellungnahmen und Einwendungen	538
2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	538
2.3.1.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland	538
2.3.1.1.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	538
2.3.1.1.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung	541
2.3.1.1.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	541
2.3.1.1.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	542
2.3.1.1.5 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung	544
2.3.1.1.5.1 Ländliche Entwicklung und Umwelt	544
2.3.1.1.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	544
2.3.1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	545
2.3.1.2.1 Zentraler Geschäftsbereich – Hannover	545
2.3.1.2.2 Geschäftsbereich Lingen	545
2.3.1.2.2.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	545
2.3.1.2.2.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung	548
2.3.1.2.2.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	548
2.3.1.2.2.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	548
2.3.1.2.3 Geschäftsbereich Verden – zur ersten Deckblattänderung	548
2.3.1.2.4 Geschäftsbereich Osnabrück	548
2.3.1.2.4.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	548



2.3.1.2.4.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	553
2.3.1.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	553
2.3.1.3.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	553
2.3.1.4	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung	557
2.3.1.5	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).....	558
2.3.1.5.1	Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung	558
2.3.1.5.1.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	558
2.3.1.5.1.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung	558
2.3.1.5.1.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	559
2.3.1.5.1.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	560
2.3.1.5.1.5	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	560
2.3.1.5.2	Fachgebiet 232 – Festpunktfelder	560
2.3.1.6	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	561
2.3.1.6.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen	561
2.3.1.6.2	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	564
2.3.1.7	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover	565
2.3.1.7.1	Stellungnahmen zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen bzw. zur ersten Deckblattänderung	565
2.3.1.7.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	565
2.3.1.8	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“	565
2.3.1.8.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	565
2.3.1.8.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	566
2.3.1.8.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	566
2.3.1.8.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	567
2.3.1.8.5	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung	567
2.3.1.9	Trink- und Abwasserverband 'Bourtanger Moor'	567
2.3.1.10	TenneT TSO GmbH.....	568
2.3.1.11	PLEdoc GmbH	568
2.3.1.11.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	568
2.3.1.11.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	571
2.3.1.11.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	571
2.3.1.11.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	572
2.3.1.12	Westnetz GmbH.....	572
2.3.1.12.1	Spezialservice Strom – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	572
2.3.1.12.2	Bereich Netzplanung.....	573
2.3.1.12.2.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	573
2.3.1.12.2.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	574
2.3.1.12.3	Netzdokumentation – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	574
2.3.1.13	Nowega GmbH.....	575
2.3.1.13.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	575
2.3.1.13.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	577
2.3.1.13.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	578
2.3.1.14	ExxonMobil Production Germany EMPG.....	580
2.3.1.14.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	580
2.3.1.15	Nord-West-Ölleitung GmbH	581
2.3.1.15.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	581
2.3.1.16	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	582
2.3.1.16.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	582
2.3.1.16.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	583
2.3.1.16.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	584
2.3.1.16.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	585
2.3.1.17	Deutscher Wetterdienst - Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	585
2.3.1.18	Gastransport Nord GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	585
2.3.1.19	Gascade Gastransport GmbH, auch für WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG	585
2.3.1.19.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	585
2.3.1.20	Avacon Netz GmbH	586
2.3.1.20.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen - Avacon Netz GmbH, DMMY, Am Winklerfelde 1, 28857 Syke.....	586



2.3.1.20.2	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen - Avacon Netz GmbH, Leitungsauskuft, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter.....	586
2.3.1.21	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	586
2.3.1.21.1	Osnabrück.....	586
2.3.1.21.1.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	586
2.3.1.21.1.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	587
2.3.1.21.1.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	587
2.3.1.21.1.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	587
2.3.1.21.2	Bayreuth.....	587
2.3.1.21.2.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	587
2.3.1.21.2.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	588
2.3.1.21.2.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	588
2.3.1.22	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.....	588
2.3.1.22.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	588
2.3.1.22.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	589
2.3.1.23	Ericsson Service GmbH.....	589
2.3.1.24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	589
2.3.1.24.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	589
2.3.1.24.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	590
2.3.1.25	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Niedersachsen Bremen- Planung Verteilnetz Süd – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	590
2.3.1.26	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – zur zweiten Deckblattänderung.....	590
2.3.1.27	EWE NETZ GmbH.....	590
2.3.1.27.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	590
2.3.1.27.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	591
2.3.1.28	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	591
2.3.1.29	Equinor Deutschland GmbH.....	591
2.3.1.29.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	591
2.3.1.30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42 – Luftfahrtbehörde.....	592
2.3.1.31	Stadtwerke Meppen – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	592
2.3.1.32	Neptune Energy Deutschland GmbH.....	592
2.3.1.32.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	592
2.3.1.32.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	594
2.3.1.33	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	594
2.3.1.33.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	594
2.3.1.33.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	595
2.3.1.33.3	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	596
2.3.1.34	Fernstraßen-Bundesamt.....	597
2.3.1.34.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	597
2.3.1.34.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	597
2.3.1.34.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	600
2.3.1.35	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.....	601
2.3.1.35.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	601
2.3.1.35.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	601
2.3.1.35.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	603
2.3.1.36	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen.....	604
2.3.1.36.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	604
2.3.1.36.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	607
2.3.1.36.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung.....	608
2.3.1.36.4	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	608
2.3.1.37	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	611
2.3.1.38	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.....	611
2.3.1.38.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	611
2.3.1.38.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	612
2.3.1.38.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	612
2.3.1.38.4	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	612
2.3.1.39	American Tower Germany.....	612



2.3.1.39.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	612
2.3.1.39.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	613
2.3.1.39.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	614
2.3.1.39.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	614
2.3.1.40	Landkreis Emsland – Fachbereiche Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz sowie Hochbau	615
2.3.1.40.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	615
2.3.1.40.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	628
2.3.1.40.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	628
2.3.1.41	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	631
2.3.1.41.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	631
2.3.1.41.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	633
2.3.1.41.3	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	635
2.3.1.41.4	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	635
2.3.1.41.5	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	636
2.3.1.42	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814.....	639
2.3.1.42.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	639
2.3.1.42.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	639
2.3.1.42.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	639
2.3.1.43	Storengy Deutschland GmbH	640
2.3.1.43.1	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	640
2.3.1.43.2	Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	640
2.3.1.44	Thyssengas GmbH	640
2.3.1.44.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	640
2.3.1.44.2	Stellungnahmen zur zweiten und zur dritten Deckblattänderung	642
2.3.1.45	Wintershall Dea Deutschland GmbH	642
2.3.1.45.1	Stellungnahme zur zweiten und dritten Deckblattänderung	642
2.3.1.46	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	642
2.3.1.47	Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	643
2.3.1.48	WINGAS TRANSPORT GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung	643
2.3.1.49	Gemeinde Wietmarschen.....	643
2.3.1.49.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	643
2.3.1.49.2	Stellungnahmen zur dritten und vierten Deckblattänderung.....	644
2.3.1.50	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	644
2.3.1.51	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	647
2.3.1.52	Wasserverband "Hümmling" – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	647
2.3.1.53	DB Energie GmbH – Technisches Büro	648
2.3.1.53.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	648
2.3.1.53.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	648
2.3.1.54	Gemeinde Emsbüren	650
2.3.1.54.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	650
2.3.1.54.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	652
2.3.1.54.3	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	657
2.3.1.55	Gemeinde Twist	658
2.3.1.56	Verizon Deutschland GmbH – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	658
2.3.1.57	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	658
2.3.1.58	Vereinigung des emsländischen Landvolkes e.V. / Landwirtschaftlicher Kreisverein Lingen e.V. – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung	658
2.3.1.59	Deutsche Bahn AG – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	659
2.3.1.60	ENGIE E&P Deutschland GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	660
2.3.1.61	Wasserverband Lingener Land – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	660
2.3.1.62	Gemeinden Geeste, Stadt Lingen, Stadt Meppen – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	660
2.3.1.62.1	Spezifika Stadt Lingen	699
2.3.1.62.2	Spezifika Stadt Meppen	700



2.3.1.63	Gemeinde Geeste – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung	702
2.3.1.64	Landkreis Grafschaft Bentheim.....	702
2.3.1.64.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	702
2.3.1.64.2	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	726
2.3.1.64.3	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	728
2.3.1.65	Gemeinde Steinau – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	733
2.3.1.66	Landkreis Cuxhaven – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	734
2.3.1.67	Landkreis Harburg.....	734
2.3.1.67.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	734
2.3.1.67.2	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	734
2.3.1.68	Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	735
2.3.1.69	Nord-West Oelleitung GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	735
2.3.1.70	Samtgemeinde Emlichheim – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	736
2.3.1.71	Samtgemeinde Schüttorf – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	736
2.3.1.72	Stadt Nordhorn – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	736
2.3.1.73	Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	736
2.3.1.74	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 "Ems II" Kreisverband der WBV Meppen – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	737
2.3.1.75	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 114 "Vechte"	738
2.3.1.75.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	738
2.3.1.75.2	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	739
2.3.1.76	Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergraftschafft – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	739
2.3.1.77	Wasser- und Bodenverband Lohne – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	739
2.3.1.78	Wasser- und Bodenverband „Ahlder Bach“ – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	739
2.3.1.79	Wasser- und Bodenverband "Ems Süd" – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	740
2.3.1.80	Wasser- und Bodenverband „Ems West" – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	740
2.3.1.81	Wasser- und Bodenverbände Otterndorf – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen.....	742
2.3.1.82	Wasserverband Lingener Land.....	742
2.3.2	Naturschutzvereinigungen	742
2.3.2.1	NABU-Regionalverband Emsland/ Grafschaft Bentheim und NABU-Landesverband Niedersachsen	742
2.3.2.1.1	Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	742
2.3.2.1.2	Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung.....	754
2.3.2.1.3	Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung.....	754
2.3.2.1.4	Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung.....	755
2.3.3	Private Einwendungen	762
2.3.3.1	E001 & E002	762
2.3.3.2	E008 zur Ausgangsfassung der Unterlagen	763
2.3.3.3	E017 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen	765
2.3.3.4	E020 Einwendung zur dritten Deckblattänderung	765
2.3.3.5	E023 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	767
2.3.3.6	E025 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	767
2.3.3.7	E026.....	773
2.3.3.7.1	Einwendung zur Ausgangsfassung	773
2.3.3.7.2	Einwendung zur dritten Deckblattänderung.....	778
2.3.3.8	E027 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	782
2.3.3.9	E028 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	782
2.3.3.10	E030 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	783
2.3.3.11	E047 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	785
2.3.3.12	E050 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	785



2.3.3.13	E051 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	786
2.3.3.14	E063 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	788
2.3.3.15	E069 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	789
2.3.3.16	E078 Einwendung zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen	790
2.3.3.16.1	Einwendung zur ersten Deckblattänderung	798
2.3.3.16.2	Einwendung zur zweiten Deckblattänderung	798
2.3.3.16.3	Einwendung zur dritten Deckblattänderung	799
2.3.3.17	E098 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	803
2.3.3.18	E099 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	807
2.3.3.19	E116 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen	808
2.4	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	809
2.5	Begründung Kostenentscheidung	809
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	809
4	HINWEISE	810
4.1	Entschädigungsverfahren	810
4.2	Allgemeine Hinweise	811
4.3	Hinweise zur Baustellenverordnung	811
4.4	Hinweise zu Bodenfunden	812
4.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial	812
4.6	Hinweise zur Zugänglichkeit des Planfeststellungsbeschlusses	812
4.7	Bekanntgabefiktion	813
4.8	Außerkräfttreten	813
4.9	Berichtigungen	813
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	814



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Amprion GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen/West-Niederrhein, Abschnitt 7: Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Landkreis Emsland in Niedersachsen einschließlich des Rückbaus der 110-kV-Leitung Salzbergen – Haren, Nr. 0541 von Pkt. Lohne bis Pkt. Dalum (Masten Nr. 3413 bis 3448) und des Rückbaus der 110-kV-Leitung Bl. 0830 ebenfalls von Pkt. Lohne bis Pkt. Dalum (Masten Nr. 22 bis 41) mit jeweiliger Mitnahme der 110-kV-Leiterseile auf den Mastgestängen der 380-kV-Leitung als notwendige Folgemaßnahmen sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziffern 1.1.3 und 1.3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins sowie weiterer Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch insgesamt drei Deckblattänderungen geändert (i. F. 1. DBÄ, 2. DBÄ und 3. DBÄ). Mit einer vierten Deckblattänderung (i. F. 4. DBÄ) erfolgte eine Aktualisierung und Ergänzung vor allem der naturschutzfachlichen Unterlagen. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen sind die geänderte Fassung als Deckblattänderungen mit den genannten Kürzeln gekennzeichnet (durch die 1. DBÄ geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt, durch die 2. DBÄ geänderte Passagen in grüner Schrift, durch die 3. DBÄ geänderte Unterlagen in brauner Schrift sowie durch die 4. DBÄ geänderte Unterlagen in magentafarbener Schrift). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesen Fällen nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Eintragungen in den Farben der Deckblattänderungen versehenen, Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtspläne, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:25.000	2, 3



	Übersichtspläne, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:25.000	Blatt 1, 1002
4.1	Masttabelle Bl. 4201 (Amprion), geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Masttabelle Bl. 4201 (Amprion), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Seiten 1, 2, 6, 7, 8, 9 Seiten 3, 4, 5
4.2	Masttabelle Nr. 0541 (DB Energie), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		1 Seite
4.3	Masttabelle Bl. 0830 (Westnetz)		1
4.4	Demontage Nr. 0541 (DB Energie) Demontage Nr. 0541 (DB Energie), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Seite 2 Seite 1
4.5	Demontage Bl. 0830 (Westnetz)		1
6.1	Fundamenttabelle Bl. 4201 Plattenfundament (Amprion), geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Fundamenttabelle Bl. 4201 Plattenfundament (Amprion), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Seiten 1, 4, 5, 6 Seiten 2, 3
6.1	Fundamenttabelle Bl. 4201 Bohrpfahlfundament (Amprion), geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Fundamenttabelle Bl. 4201 Bohrpfahlfundament (Amprion), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Seiten 1, 4, 5, 6 Seiten 2, 3
6.2	Fundamenttabelle Nr. 0541 (DB Energie), geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022		1 Seite
7.1.1	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Ohne	1:2.000	Blatt 1, 2.1
7.1.2	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Samern	1:2.000	Blatt 2.2, 3, 4, 5.1
7.1.3	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Salzbergen	1:2.000	Blatt 5.2, 6



7.1.4	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Ahlde Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Ahlde, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:2.000 1:2.000	Blatt 7.1 Blatt 8.1, 9
7.1.5	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Schüttorf	1:2.000	Blatt 7.2
7.1.6	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Drievorden, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:2.000	Blatt 8.2, 10.2
7.1.7	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emsbüren, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:2.000	Blatt 10.1, 10.1a, 11, 12.1
7.1.8	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Leschede, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:2.000	Blatt 12.2, 13
7.1.9	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Bernte, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000	Blatt 14, 15, 1015
7.1.10	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Elbergen, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000	Blatt 16, 1016, 1016a, 17, 1017, 1018, 1019.1
7.1.11	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Lohne Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000 1:2.000	Blatt 22, 23, 24, 25, 25a Blatt 18, 18a, 19, 20, 21, 1021
7.1.12	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Wachendorf	1:2.000	Blatt 26, 27, 27a, 27b
7.1.13	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Dalum Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Dalum, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021	1:2.000 1:2.000	Blatt 28,29, 30, 31, 31a Blatt 32, 33



7.1.14	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Groß Hesepe, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021	1:2.000	Blatt 34, 35, 36, 37, 38.1, 1036
7.1.15	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emslage Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emslage, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021	1:2.000 1:2.000	Blatt 41, 42, 43, 44 Blatt 38.2, 39, 40
7.1.16	Lageplan – Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Schepsdorf, ergänzt durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000	Blatt 1019.2, 1020
7.2.1	Lageplan – Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000	Blatt 18
7.2.2	Lageplan – Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie) – Gemarkung Dalum, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022	1:2.000	Blatt 28
7.3.1	Lageplan – Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz) – Gemarkung Lohne Lageplan – Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:2.000 1:2.000	Blatt 8.1 Blatt 4
7.3.2	Lageplan – Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz) – Gemarkung Wachendorf	1:2.000	Blatt 8.2
8.1.1	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Ohne		1 – 7
8.1.2	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Samern		1 – 14
8.1.3	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Salzbergen		1 – 8
8.1.4	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Ahlde Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) –		Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 Blatt 6, 7



	Gemarkung Ahlde, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022		
8.1.5	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Schüttorf		1 – 3
8.1.6	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Drievorden		1 – 8
8.1.7	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emsbüren Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emsbüren, geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022		1 – 13, 16, 17 Blatt 14, 15
8.1.8	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Leschede		Blatt 1 – 9
8.1.9	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Bernte, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1 – 14
8.1.10	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Elbergen, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1 – 16
8.1.11	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1 – 47
8.1.12	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Wachendorf		Blatt 1 – 4
8.1.13	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Dalum, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021		Blatt 1 – 16
8.1.14	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Groß Hesepe, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021		Blatt 1 – 20
8.1.15	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Emslage, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021		Blatt 1 – 27



8.1.16	Leitungsrechtsregister - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion) – Gemarkung Schepsdorf, ergänzt durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1, 2
8.2.1	Leitungsrechtsregister - Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1 – 3
8.2.2	Leitungsrechtsregister - Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie) – Gemarkung Dalum		Blatt 1 – 4
8.3.1	Leitungsrechtsregister – Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz) – Gemarkung Lohne, geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		Blatt 1 – 5
8.3.2	Leitungsrechtsregister – Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz) – Gemarkung Wachendorf		Blatt 1
8.4	Leitungsrechtsregister – Eigentümerverzeichnis für Kompensationsmaßnahmen, geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		Blatt 1 – 13
12	Umweltstudie, Textteil mit allgemein verständlicher Zusammenfassung und Landschaftspflegerischem Begleitplan – Maßnahmeverzeichnis, geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		Seiten 7-66 – 7-173
12.2	Umweltstudie, Kartenteil Anhang A, Karten: 7.4-2 K2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 1 7.4-2 K2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 2 7.4-2 K2.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 3 7.4-2 K2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 4 7.4-2 K2.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 5 7.4-2 K2.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahme Vogel 7 7.4-2 K2.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan LO Graugans, Großer Brachvogel	 1:200.000 / 1:8.000 1:200.000 / 1:8.000 1:200.000 / 1:6.000 1:200.000 / 1:7.000 1:200.000 / 1:7.000 1:200.000 / 1:6.000 1:150.000 / 1:5.000	 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1



	7.4-2 K5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensation Waldfunktionen	1:100.000 / 1:17.000	Blatt 1
12	Umweltstudie, Kartenteil Anhang A, Karten, geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021: 7.4-2 V18 CEF Sperber Umweltstudie, Kartenteil Anhang A1, Karten, geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024: 7.4-1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen 7.4-1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen (Legende) 7.4-1 Maßnahme V19 Ersatznistplätze für Trauerschnäpper Blatt 1 7.4-1 Maßnahme V19 Ersatznistplätze für Trauerschnäpper Blatt 2 7.4-1 Maßnahme V19 Ersatznistplätze für Trauerschnäpper Blatt 3 7.4-1 Maßnahme V19 Ersatznistplätze für Trauerschnäpper Blatt 4 7.4-1 Maßnahme V19 Ersatznistplätze für Trauerschnäpper Blatt 5 7.4-1 Maßnahme V24 Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse 7.4-2 K Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen 7.4-2 Maßnahme K 1.3 CEF für Feldlerche 7.4-2 Maßnahme K 1.4 CEF für Feldlerche 7.4-2 Maßnahme K 1.5 CEF für Feldlerche 7.4-2 Maßnahme K 1.6 CEF für Feldlerche 7.4-2 Maßnahme K 1.7 CEF für Feldlerche 7.4-2 Maßnahme K 2.6 CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans,	 1:70.000 / 1:3.000 1:70.000 / 1:4.000 1:70.000 / 1:4.000 1:70.000 / 1:4.000 1:70.000 / 1:4.000 1:70.000 / 1:4.000 1:70.000 / 1:4.000 1:60.000 / 1:1.000.000 1:150.000 / 1:5.000 1:150.000 / 1:3.000 1:150.000 / 1:3.000 1:150.000 / 1:6.000 1:150.000 / 1:3.000 1:200.000 / 1:11.000	 Blatt 1 Blatt 1 – 7b u. Blatt 9 – 16 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1



	Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)		
	7.4-2 Maßnahme K 2.9 CEF für Großer Brachvogel	1:150.000 / 1:7.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 2.10 für Großer Brachvogel und Kiebitz	1:200.000 / 1:5.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K3 CEF für Braunes Langohr und Großer Abendsegler	1:150.000 / 1:10.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.1 – K 4.3 Ersatzaufforstung Blatt 1	1:6.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.1 – K 4.3 Ersatzaufforstung Blatt 2	1:5.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.1 – K 4.3 Ersatzaufforstung Blatt 3	1:3.000	Blatt 3
	7.4-2 Maßnahme K 4.4 Blatt 1	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.4 Blatt 2	1:2.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.5 Blatt 1	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.5 Blatt 2	1:2.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.6	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.7	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.8 Blatt 1	1:5.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.8 Blatt 2	1:5.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.9	1:4.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.10	1:1.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.11	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.12	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.13	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.14	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.15	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.16	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.17 Blatt 1	1:4.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.17 Blatt 2	1:4.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.18	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.19	1:2.000	Blatt 1



	7.4-2 Maßnahme K 4.20	1:5.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.21 Blatt 1	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.21 Blatt 2	1:3.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.22 Blatt 1	1:5.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.22 Blatt 2	1:3.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.23	1:4.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.24 Blatt 1	1:4.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.24 Blatt 2	1:2.000	Blatt 2
	7.4-2 Maßnahme K 4.25	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.26	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.27	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.28	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.29	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.30	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.31	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.32	1:2.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 4.33	1:3.000	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 6 Anpflanzung von Gehölzen	1:5.000 / 1:2.500	Blatt 1
	7.4-2 Maßnahme K 7 CEF für Kreuzkröte	1:70.000 / 1:2.500	Blatt 1
12	Umweltstudie, Kartenteil Anhang D, Anhang A, eingefügt durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024: Maßnahmekonzept Feldlerche Übersichtskarte CEF-Maßnahmen Feldlerche	 1:150.000	 11 Seiten Blatt 1
12	Umweltstudie Anhang E, Antrag auf Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten, Anhang A Karten, eingefügt durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024: Karte Landschaftsschutzgebiet Emstal, Karte 1 Karte Naturschutzgebiet Ahlder Pool, Karte 2	 1:50.000 1:4.000	 Karte 1 Karte 2



Karte Naturschutzgebiet Heidfeld, Karte 3	1:5.000	Karte 3
Karte Naturschutzgebiet Rühler Moor, Karte 4	1:4.000	Karte 4
Karte Naturschutzgebiet Moorschlatts und Heiden in Wachendorf, Karte 5	1:5.000	Karte 5
Karte Naturschutzgebiet Geestmoor, Karte 6	1:10.000	Karte 6
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 1	1:5.000	Karte 1
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 2	1:5.000	Karte 2
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 3	1:4.000	Karte 3
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 4	1:5.000	Karte 4
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 5	1:5.000	Karte 5
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 6	1:4.000	Karte 6
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 7	1:2.500	Karte 7
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 8	1:4.000	Karte 8
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 9	1:4.000	Karte 9
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 10	1:2.500	Karte 10
Karte geschützter Landschaftsbe- standteil, Karte 11	1:2.500	Karte 11

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 12 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
0	Kurzanleitung Handhabung der Planfeststellungsunterlagen Ordner 1-8		Seite 1 – 9
1	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Erläuterungsbericht 2. Deckblatt vom 10.03.2022 Erläuterungsbericht 3. Deckblatt vom 28.06.2022 Erläuterungsbericht 4. Deckblatt vom 09.02.2024		Seite 1 – 103 18 Seiten 10 Seiten 38 Seiten 23 Seiten
1.1	Gutachten Oswald		Seite 1 – 60
1.2	Großräumige Variantenbetrachtung		Seite 1 – 65
2.2	Übersichtspläne mit Blattschnitten Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022 Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:25.000 1:25.000 1:25.000 1:25.000	Blatt 1 – 3 Blatt 2 und 3 Blatt 1, 2, 3 Blatt 1, 1002
2.3	Übersichtspläne Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022 Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022	1:5.000 1:5.000 1:5.000 1:5.000	Blatt 1 – 16 Blatt 12, 13, 14, 15 Blatt 3, 4, 5, 6, 12 Blatt 6, 7, 8, 1006, 1007, 1008
3	Mastschemazeichnungen Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022		Seite 1 – 24 24 Seiten Seiten 3, 4, 23, 25
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente		Seite 1 – 3
6.3	Fundamenttabelle Bl. 0830 (Westnetz)		
7A	Übersichtsplan mit Blattschnitten Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021	1:25.000 1:25.000	Blatt 1 – 3 Blatt 2, 3



	<p>Geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022</p> <p>Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p>	<p>1:25.000</p> <p>1:25.000</p>	<p>Blatt 1, 2, 3</p> <p>Blatt 1, 1002</p>
9.1	<p>Kreuzungsverzeichnis - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion), geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021</p> <p>Kreuzungsverzeichnis - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion), geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022</p> <p>Kreuzungsverzeichnis - Höchstspannungsfreileitung Bl. 4201 (Amprion), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p>		<p>Seiten 1 – 19, 29 – 42, 45 – 53, 55 – 58, 61 – 69, 71, 73 – 83, 85, 92 – 114, 117 – 122, 127 – 133, 136 – 162, 165 – 169, 179 – 184, 186 – 197</p> <p>Seiten 20, 70, 84, 115, 116, 134, 135, 163, 164, 185</p> <p>Seiten 21-28, 43-44, 54, 59-60, 72, 86-91, 123-126, 170-178, 198-199</p>
9.2	<p>Kreuzungsverzeichnis - Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie)</p> <p>Kreuzungsverzeichnis - Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie), geändert durch 2. Deckblatt vom 10.03.2022</p> <p>Kreuzungsverzeichnis - Bahnstromleitung Nr. 0541 (DB Energie), geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p>		<p>Seiten 1 – 8, 11</p> <p>Seite 13</p> <p>Seiten 9, 10, 12</p>
9.3	<p>Kreuzungsverzeichnis - Hochspannungsfreileitung Bl. 0830 (Westnetz)</p>		<p>Seiten 1 – 16</p>
10.1	<p>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 1</p>		<p>Blatt 1 – 6</p>
10.2	<p>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 2</p>		<p>Blatt 1 – 9</p>
10.3	<p>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 3</p>		<p>Blatt 1 – 4</p>
10.4	<p>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 4</p>		<p>Blatt 1 – 5</p>



10.5	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 5		Blatt 1 – 5
10.6	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV – Nachweis 6		Blatt 1 – 4
11	Geräuschprognose Schallemissionen und -immissionen		Seite 1 – 54
12.0	Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen, Umweltstudie		Seite 1
12(.1)	Umweltstudie, Textteil mit allgemein verständlicher Zusammenfassung und Landschaftspflegerischem Begleitplan Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021 Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022 Geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024: Überarbeitung Kapitel 6.4 – Schutzgut Boden Überarbeitung Kapitel 6.7.3 – Zusammenwirken mit anderen Projekten DB4 Überarbeitung Kapitel 7 – Landschaftspflegerischer Begleitplan		Seite 1 – 477 Seite 1 – 129 114 Seiten 39 Seiten 8 Seiten 184 Seiten
12(.2)	Umweltstudie, Kartenteil Anhang A, Karten: 6.1-1 Schutzgut Mensch Bestand und Auswirkungen 6.2-1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Biotoptypen und Pflanzen 6.2-1 Legende Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Biotoptypen und Pflanzen 6.2-2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Tiere 6.2-2 Legende Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Tiere	1:5.000 1:5.000 1:10.000	Blatt 1 – 16 Blatt 1 – 16 Blatt 1 Blatt 1 – 10 Blatt 1



	<p>6.2-3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Auswirkung auf Biotope</p> <p>6.3-1 Schutzgut Landschaft Bestand und Auswirkungen</p> <p>Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021</p> <p>Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p> <p>Geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024</p>	<p>1:5.000</p> <p>1:50.000</p>	<p>Blatt 1 – 16</p> <p>Blatt 1</p> <p>Diverse</p> <p>Diverse</p> <p>Diverse</p>
12(.2)	<p>Umweltstudie, Fortsetzung Kartenteil Anhang A, Karten:</p> <p>6.4-1 Schutzgut Boden Bestand und Auswirkungen</p> <p>6.5-1 Schutzgut Wasser Bestand und Auswirkungen</p> <p>6.6-1 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter Bestand und Auswirkungen</p> <p>7.2-1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Wertigkeiten des Waldes</p> <p>Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021</p> <p>Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p> <p>Ergänzung von Anhang A2 Tabellen durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p> <p>Geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024</p>	<p>1:5.000</p> <p>1:50.000</p> <p>1:10.000</p> <p>1:5.000</p>	<p>Blatt 1 – 16</p> <p>Blatt 1</p> <p>Blatt 1 – 10</p> <p>Blatt 1 – 16</p> <p>Diverse</p> <p>Diverse</p> <p>37 Seiten</p> <p>Diverse</p>
12(.3)	<p>Umweltstudie Anhang B: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Geändert durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021</p> <p>Ergänzt für Bereich 3. Deckblatt vom 28.06.2022</p>		<p>Seite 1 – 164</p> <p>Seite 99</p> <p>73 Seiten</p>
12(.3)	<p>Umweltstudie Anhang C: FFH-Verträglichkeitsstudie:</p> <p>FFH-Verträglichkeitsstudie: Übersicht</p> <p>Detailkarte 1: FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Samerrott“</p>	<p>1:60.000</p> <p>1:7.000</p>	<p>Seite 1 – 192</p> <p>Blatt 1</p>



	Detailkarte 2: FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Ahlder Pool“	1:5.000	Blatt 1
	Detailkarte 3: FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“	1:5.000	Blatt 1
	Detailkarte 4: FFH-Verträglichkeitsstudie EU-Vogelschutzgebiet „Engdener Wüste“	1:20.000	Blatt 1
	Geändert durch 3. Deckblatt vom 28.06.2022		64 Seiten
	Geändert durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		36 Seiten
12	Umweltstudie, Anhang C Fledermausgutachten, hinzugefügt durch 1. Deckblatt vom 14.06.2021		21 Seiten
12	Umweltstudie, Anhang D, Artenschutzrechtliche Beurteilung zur 4. Deckblattänderung, hinzugefügt durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		59 Seiten
12	Umweltstudie Anhang E, Antrag auf Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten, eingefügt durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		36 Seiten
12	Umweltstudie Anhang F: Unterlage zur UVP-Vorprüfung der Ersatzaufforstungsflächen, hinzugefügt durch 4. Deckblatt vom 09.02.2024		26 Seiten
13	Erklärung zu den rechtlichen Anforderungen der Anlage		Seite 1

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.



1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern gesetzliche Regelungen fehlen, die den Sachverhalt regeln. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.2.2 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebs

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten¹) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.2.3. Entscheidungsvorbehalt zu Gewässerbenutzungen

Die Einholung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen im Rahmen möglicherweise erforderlicher Wasserhaltungen, Einleitungen sowie Verrieselungs- und Versickerungsmaßnahmen im Zuge der Bau- und Rückbaumaßnahmen an den Maststandorten wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin erfolgen. Für den Fall, dass sich aus den Untersuchungen der Maststandorte im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf die Wasserhaushaltssituation Erkenntnisse ergeben, die Änderungen planfestgestellter Unterlagen erforderlich machen, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung für entsprechende Ergänzungen des Beschlusses vor.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß §§ 74 Abs. 3, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343).



- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme anzuzeigen.
2. Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Die Maßnahmenblätter (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12, 4. DBÄ, Karten 7.4-1 bis 7.4-2) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
2. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist von durchgeführten Baumhöhlenkontrollen ein Protokoll für den Bereich des Landkreis Graftschaft Bentheim vorzulegen. In Abhängigkeit von den Kontrollergebnissen kann sich die Erforderlichkeit weiterer CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, welche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu definieren und umzusetzen sind.
3. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige



Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen und soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 12 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
6. Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2 Ersatzgeldzahlung

1. Die Vorhabenträgerin hat als Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der veränderten Rauminanspruchnahme im Zuge der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Planfeststellungsbehörde legt die Höhe der Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG für Beeinträchtigungen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim auf 2,25 Mio. EUR und auf dem Gebiet des Landkreises Emsland auf 6,35 Mio. EUR fest. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des von dem jeweiligen Zahlungsempfänger (Landkreis Grafschaft Bentheim und Landkreis Emsland) benannten Verwendungszwecks auf das benannte Bankkonto zu überweisen.
2. Die finalen Investitionskosten für das Vorhaben sind von der Vorhabenträgerin nachzuweisen, sobald das Vorhaben fertiggestellt ist. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Höhe des Ersatzgeldes auf Grundlage der tatsächlichen Kosten anzupassen

1.1.3.2.3 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1. Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland, Cuxhaven, Lüneburg, Rotenburg, Uelzen, Verden, Nienburg/Weser, Gifhorn, Region Hannover, Peine, Northeim, Göttingen und Celle über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.



3. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.4 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1. Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme M1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den oben genannten Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind rechtzeitig abzustimmen.
2. Die Ökologische Baubegleitung hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmeblatt M1 und den in den Maßnahmen M2, S1, S2, V Tiere und Pflanzen, V4, V5, V8, V10, V11, V14, V16, V18, V20, V21, V25 genannten Konkretisierungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung gehören darüber hinaus auch Aufgaben einer bodenkundlichen sowie denkmalrechtlich Baubegleitung. Daneben ist eine wasserrechtliche Baubegleitung einzusetzen, die auch durch die Vorhabenträgerin zugesagt wurde (vgl. Ziffer 1.3.4). Für die Baubegleitungen sind zudem folgende Tätigkeiten umfasst, die teilweise in den Bestimmungen der jeweiligen Fachthemen weiter konkretisiert werden:
 - Kontrolle, dass ausgehobener und als kontaminiert angenommener Kontaktboden nicht auf ungeschütztem und unbelastetem Boden zwischengelagert wird, sowie dass bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub sichergestellt wird, dass aus Naturschutzsicht wertvolle bzw. empfindliche Flächen hiervon ausgenommen werden (im Einzelnen vgl. Nebenbestimmung Nr. 9 unter Ziffer 1.1.3.2.3),
 - vorsorgliche Prüfung der Erheblichkeit von Verdichtungsgefährdung im Bereich von Böden, auf denen mit einer erhöhten Empfindlichkeit zu rechnen ist (im Einzelnen vgl. Nebenbestimmung Nr. 11 unter Ziffer 1.1.3.2.3),
 - Festlegung von Maßnahmen zur Melioration (z. B. Tiefenlockerung, Zwischenbewirtschaftung) bei der Feststellung von Bodenschadverdichtungen; Absprache des konkreten Vorgehens im Einzelfall unter Einbeziehung der Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen (im Einzelnen vgl. Nebenbestimmung Nr. 12 unter Ziffer 1.1.3.2.3),



- Kontrolle der Arbeiten auf den für eine temporäre Waldumwandlung zwecks Schaffung baubedingter Zuwegungen und Arbeitsflächen vorgesehenen Flächen zur Gewährleistung der Minimierung von Eingriffen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.4),
- Sicherstellung der Einhaltung von Grenzwerten bei Wasserhaltungsmaßnahmen und erforderlichenfalls Durchführung einer Wasserqualitätsanalyse (vgl. Nebenbestimmung Nr. 16 unter Ziffer 1.1.3.2.7),
- erstellen und prüfen der Planungs- und Datengrundlagen,
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser),
- Überwachung der Bauausführung inklusive des Rückbaus und ggf. Festlegung weiterer hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendiger Maßnahmen.
- Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung potenzieller im Nahbereich der Wasserhaltung befindlicher Laichgewässer, müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Wasserspiegels ergriffen werden.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB abzustimmen. Die ÖBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die



Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1. Den Abfall- und Bodenschutzbehörden der betroffenen Landkreise ist vor Baubeginn ein abschließendes Konzept zur Vorgehensweise im Hinblick auf die Verwendung von Pfahlgründungen oder Plattenfundamenten im Einzelfall zu übersenden.
2. Eine überschlägige Ermittlung der im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen ist getrennt nach Ober- / Unterboden und beabsichtigter Verwertung / Entsorgung bereits im Vorfeld der Baumaßnahme aufzustellen und vor Baubeginn der Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises zur Kenntnis vorzulegen.
3. Der im Zuge des Vorhabens vorzunehmende Rückbau bestehender Maststandorte ist insbesondere auch bzgl. der Ausbautiefe der Fundamente und der Rekultivierung, zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises zur Kenntnis zu geben.
4. Sofern im Rahmen der Rückbaumaßnahmen teerölimprägnierte Schwellenfundamente aufgefunden werden, sind diese vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Bei der Demontage ist eine Trennung von Mastunterteil und Holzschwellen entweder bereits in der Baugrube oder auf einer mit Folie ausgelegten Fläche vorzunehmen. Darüber hinaus ist bei der Demontage von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten neben dem Schwellenfundament selbst auch der umgebende, potenziell kontaminierte Kontaktboden der sich etwa 0,5 m seitlich und 0,5 m ober- und unterhalb der Holzschwellenfundamente befindet, zu entfernen und getrennt zu lagern.
5. Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen, welche den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen sind.
6. Sollte bei der Demontage der Betonfundamente ein teerölbedingter Schwarzanstrich aufgefunden werden, ist beim Rückbau ca. 0,3 m Kontaktboden zu allen vier Seiten des Blockfundaments zu entnehmen und separat in Container zu füllen. Nach der Freilegung ist am Blockfundament selbst der Schwarzanstrich mechanisch zu entfernen, bevor dieses bis zur regelmäßig vorgesehenen Tiefe von mindestens 1,2 m EOK zurückgebaut wird.
7. Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe sowie sonstiger auffälliger Beschichtungen und Imprägnierungen besteht, ist dies umgehend der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises mitzuteilen, welche über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat. Dazu gehört unter anderem, ob und



inwiefern nach einem Aushub des kontaminierten Bodens die Schadstofffreiheit der verbleibenden Baugrube zu belegen ist. Ein Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen durch Altbeschichtungen gilt generell bei sämtlichen Masten, die vor 1972 errichtet wurden und zurückgebaut werden sollen. Nach Ausbau von Schwellenfundamenten und Kontaktboden sind die Baugrubenwände und -sohle auf weitere Kontaminationen zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist hierfür eine Sohl- und Stoßbeprobung durchzuführen. Sollte hierbei kontaminierter Boden identifiziert werden, ist dieser zu entnehmen und in die entsprechenden Transportbehältnisse einzubringen. Nach Abschluss der Aushubarbeiten beziehungsweise nach Entfernen von Schwellenfundamenten ist durch einen Bodengutachter auch das Wasser in der Baugrube nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begutachten und gegebenenfalls zu beproben, um die Kontaminationsfreiheit festzustellen. Die Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises zuzusenden. Diese Nebenbestimmung gilt auch für den Fall, dass sich entsprechende Verdachtsmomente bereits vor Baubeginn ergeben.

8. Bodeneingriffe auf Altlasten sind zu vermeiden bzw. sachverständig zu bewerten. Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der Altlasten bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen.
9. Ausgehobener und als kontaminiert angenommener Kontaktboden darf nicht auf ungeschütztem und unbelastetem Boden zwischengelagert werden. Bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub ist sicherzustellen, dass aus Naturschutzsicht wertvolle bzw. empfindliche Flächen hiervon ausgenommen werden. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Um eine Auswaschung durch Niederschläge zu verhindern, ist der ausgehobene Kontaktboden abzudecken. Die Schwellenfundamente und das gegebenenfalls kontaminierte Bodenmaterial sowie gegebenenfalls kontaminierter Stahl und Beton sind zeitnah, nach Analyse und abfallrechtlicher Einstufung durch einen Gutachter, von der Baustelle abzutransportieren und durch einen gemäß § 52 KrWG anerkannten Entsorgungsfachbetrieb getrennt voneinander zu entsorgen.
10. Sollte sich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch die Untersuchungen bestätigen, für die die Vorhabenträgerin bodenschutzrechtlich verantwortlich ist, besteht eine Sanierungspflicht für den betroffenen Boden, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG). Erforderlichenfalls ist ein Bodenaustausch am Maststandort durchzuführen, der über den für die eigentliche Baumaßnahme erforderlichen Umfang hinausgehen kann. Über die jeweils



durchzuführenden Maßnahmen entscheidet die zuständige Bodenschutzbehörde in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

11. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist im Bereich von Böden, bei denen mit einer erhöhten Empfindlichkeit zu rechnen ist, im Rahmen von Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen die Erheblichkeit der Verdichtungsgefährdung durch die ökologische Baubegleitung vorsorglich zu überprüfen. Dies betrifft vor allem die geplanten Maststandorte 213, 214, 216-218 sowie 264. Für die vorstehend genannten Bereiche ist jeweils eine vollständige Dokumentation der getroffenen Schutzmaßnahmen für den jeweiligen Bauzeitraum vorzunehmen. Dasselbe gilt für Bereiche mit – gemäß Antragsunterlagen – „besonderen Böden“, z. B. naturnahen Böden im Bereich historischer Waldvorkommen sowie Moorböden. Die Dokumentationen sind der unteren Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises jeweils nach Abschluss der Arbeiten in den betroffenen Bereichen zu übersenden.
12. Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur kommen, sind die entsprechenden Bereiche, die nach Abschluss der Arbeiten nicht dauerhaft versiegelt werden, aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen (Rekultivierung). Wenn Bodenschadverdichtungen festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Melioration (z. B. Tiefenlockerung, Zwischenbewirtschaftung) denkbar und im Einzelfall durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Sofern nur der Oberboden betroffen ist, kann demgegenüber eine Rekultivierung mittels herkömmlicher landwirtschaftlicher Maschinen (z. B. Grubber) vorgenommen werden. Das konkrete Vorgehen ist im Einzelfall stets mit der ökologischen Baubegleitung und den Bewirtschaftenden abzusprechen.
13. Zwischengelagertes nicht kontaminiertes Bodenmaterial sowie bei der Verfüllung ehemaliger Maststandorte neu einzubauendes geeignetes und ortsübliches Z0-Material vergleichbarer Bodenart, welches den rechtlichen Bestimmungen insbesondere der BBodSchV entspricht und die Vorsorgewerte einhält, ist entsprechend den vorhandenen Bodenschichten unter Beachtung wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorgaben einzubauen. Bei der Verwendung ortsfremden Bodens ist für diesen die Eignung für den Einbau und die Schadstofffreiheit in Abhängigkeit vom Verwendungszweck nachzuweisen (mit Herkunftsnachweis, Eignungszertifikat). Bodenüberschüsse, die nicht wieder eingebaut werden können, sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig fachgerecht zu verwerten und andernfalls zu entsorgen. Sofern ehemalige Maststandorte als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Wasserhaushalt für eine dementsprechende Nutzung geeignet ist. Hierzu sind die Ausführungen der DIN 18195 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Weiter ist sicherzustellen, dass ggf. notwendige Auffüllungen mit landwirtschaftlich oder anthropogen unberührten Böden aus regionalen



Baumaßnahmen erfolgen. Dabei ist nachweislich zu belegen, dass die Verfüllung mit geeigneten Bodenchargen erfolgt (d. h., den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV entsprechen). Die Verwendung von Fremdboden ist dabei durch ein vom Antragsteller zu beauftragende sach- und fachkundige Person zu überwachen und zu dokumentieren (Betriebs-tagebuch). Ein entsprechendes Bodenverwertungskonzept ist Bestandteil der Genehmigung. Der Einbau von Fremdboden ist nur zulässig, wenn es sich um Bodenmaterial ohne bodenfremde Bestandteile handelt, dass die Zuordnungswerte Z 0 gemäß Techn. Regeln Boden (LAGA, Stand: 2004), Tab. II 1.2-2 (Feststoff) nachweislich nicht überschreitet.

14. Um schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 BBodSchG zu vermeiden, sind auf den Mastbaustellen bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz sowie im Bereich der zurückzubauenden Masten der 110-kV-Freileitung temporäre Arbeits- und Lagerflächen vorher mit geeigneten Vorkehrungen wie Planen oder Vliesmaterial abzudecken, um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung der Mastelemente im Beschichtungswerk zu erfolgen. Direkt nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende sind die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen zu entfernen und aufzusammeln. Sollte trotz der vorgesehenen Bodenabdeckungen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, ist das Beschichtungsmaterial umgehend händisch aufzulesen, um eine schädliche Bodenveränderung zu verhindern. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial in das Erdreich gelangt ist, ist erforderlichenfalls ein Gutachter zur Untersuchung der Flächen einzusetzen. Die entfernten Partikel sind sodann in verschließbaren Behältern zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

1.1.3.2.4 Wald und Forstwirtschaft

1. Für das Bauvorhaben werden aus dem Kompensationsflächenpool „Heidfeld“ Werteinheiten für eine Fläche von 62,8 ha zur Stärkung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Hierüber ist dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt – Naturschutz und Forsten ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Auf den für eine temporäre Waldumwandlung zwecks Schaffung baubedingter Zuwegungen und von Arbeitsflächen vorgesehenen Flächen ist durch die ökologische Baubegleitung auf eine weitere Eingriffsminimierung zu achten.
3. Die Flächen im Umfang von 0,52625 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde bzw. den jeweiligen Grundeigentümern fachgerecht aufzuforsten. Die Funktion der temporär beanspruchten Flächen als Teil eines Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs-, Rast- und Brutgebietes ist schnellstmöglich wiederherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten mit



der entsprechenden Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Waldbereiche zu beginnen.

4. Beim Rückbau der Mastfundamente im Bereich der freiwerdenden Schutzstreifen aus dem Abbau der Leitungen Bl.0830 und DB0541, welche für den walddrechtlichen Kompensationsbedarf herangezogen werden, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass aufgrund der im Erdboden verbleibenden Restfundamente keine erheblichen Beschränkungen des Wurzelwachstums der Gehölze bestehen bleiben.
5. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der Ersatzaufforstungsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss ergriffen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Vorhandene Schäden sind zu beheben. Sollten im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen der Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss (siehe Maßnahmen K 4.1 – K 4.33) Pflanzenausfälle festgestellt werden, so sind diese bei einem Ausfall von 25 % der Jungpflanzen innerhalb der ersten zwei Jahre in der folgenden Pflanzperiode in forstüblicher Weise zu ersetzen. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Etablierung der Pflanzenkultur nur durch Wildschutzzäune gewährleistet werden kann, so sind diese nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Waldbehörde zu errichten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Stahlpfählen in der Nähe von Wohngebäuden, zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen.
3. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.
4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bestätigen.



1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Bewirtschaftenden der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die betroffenen Ortslandwirte frühzeitig in die Planung, Umsetzung und den zeitlichen Ablauf des Projektes einzubinden, sie über die Details der Bautätigkeiten rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und sich erforderlichenfalls mit diesen hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung abzustimmen.
3. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommene Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen, soweit mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei trockener Witterung durchzuführen. Nach dem Rückbau von Masten sollen die betroffenen Flächen grundsätzlich wieder für die vorherige Nutzung zur Verfügung stehen.
5. Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken, Wegen und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke, Wege und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.
6. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an



Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1. Bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, auch bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten.
2. Der Einsatz mobiler Brücken für einzurichtende Gewässerüberfahrten ist – sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aufgrund der zu erwartenden geringeren Auswirkungen im Gewässer einer temporären Verrohrung vorzuziehen.
3. Soweit Grabenverrohrungen in der Bauphase für Überfahrten und Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss stets gewahrt bleiben. Sobald die temporäre Überfahrt bzw. Baustelleneinrichtungsfläche nicht mehr benötigt wird, ist diese zu entfernen und der ursprüngliche Verlauf von Graben und Böschung wiederherzustellen. Dies erfolgt unverzüglich nach Entfallen des Bedarfs an der Überfahrt.
4. Die Vorhabenträgerin hat sich vor der Errichtung der Leitung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer, die gekreuzt werden, zu verständigen.
5. In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.
6. Das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, während der Bauausführung ist innerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete untersagt.
7. Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.
8. Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.
9. Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere



Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

10. Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln.
11. Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).
12. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.
13. Schäden am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dasselbe gilt für Veränderungen am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sofern sie nicht in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen sind. Der Abflussquerschnitt der betroffenen Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Ablagerungen in und an den Durchlässen sind regelmäßig zu entfernen.
14. Soweit im Zuge der Ausführungsplanung eine Versickerung oder Verrieselung von Wasser aus temporären Wasserhaltungen vorgesehen wird, ist das Wasser im Vorwege durch die Nutzung von Absetzbecken und sonstige geeignete Verfahren so weit zu reinigen, dass eine Versickerung oder Verrieselung ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und ohne sonstige nachteilige Umweltauswirkungen erfolgen kann. Erforderliche wasserrechtliche Zulassungen sind durch die Vorhabenträgerin einzuholen.
15. Grundsätzlich darf in Oberflächengewässer nur unverschmutztes Bauwasser eingeleitet werden. Vor der Wiedereinleitung aus der Bauwasserhaltung ist eine chemische Analyse des einzuleitenden Wassers durchzuführen. Die Einleitgrenzwerte sind durch die genehmigende Behörde festzulegen.
16. Die Einhaltung von Grenzwerten bei Wasserhaltungsmaßnahmen ist durch die Wasserrechtliche Baubegleitung sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist eine Wasserqualitätsanalyse durch die Wasserrechtliche Baubegleitung vorzunehmen. Insbesondere der Eintrag von Eisen und Ammonium ist in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer zu vermeiden. Der Einleitgrenzwert des Parameters Fe-Gesamt sollte zum Schutz der Fischbestände und anderer Gewässerorganismen in den Vorflutern im einzuleitenden Wasser 2 mg/l nicht überschreiten. Dies ist vor Einleitung durch eine chemische Analyse des GW zu prüfen. Bei Überschreitung dieses Wertes, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes



vorzunehmen (z. B. Enteisungsanlage). Abhängig von der Größe des Vorfluters sind bei ungünstigen Mischungsverhältnissen auch die Nährstoffparameter sowie Sulfat und Chlorid zu betrachten (siehe OGewV Anhang 7). Erforderliche wasserrechtliche Zulassungen sind durch die Vorhabenträgerin einzuholen.

17. Zum Schutz des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ wird für den Bereich der Masten Nr. 203-205 angeordnet:

- dass die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen außerhalb des WSG erfolgen müssen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen.
- dass die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen, nicht erfolgen darf.

18. Zum Schutz des Grundwassers sind im Bereich der Baugruben für die Mastfundamente die Grundwasserdeckschichten nach Abschluss der Gründungsarbeiten in der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1. Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Bauarbeiten, Baufahrzeuge und Schutzgerüste hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn, mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit den Straßenbaulastträgern oder privaten Eigentümern zu schließen. Die Abstimmungen sollen auch die Berücksichtigung anderer Ausbauvorhaben im Wege der Ausführungsplanung betreffen. Dies gilt nach Stellungnahme des Landkreises Emsland insbesondere für den geplanten Ausbau der Stadtstraße „Am Haseradweg“ und der „Heinrichstraße“. Die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) sind stets einzuhalten.
2. Für Maststandorte, die sich innerhalb der Bauverbotszone befinden, ist unter Berücksichtigung der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme und nach Rücksprache mit dem Fachbereich Straßenbau des jeweils betroffenen Landkreises erforderlichenfalls ein Fahrzeugrückhaltesystem zu installieren, soweit der Straßenbaulastträger dies als erforderlich ansieht und ein solches verlangt.
3. Zur Beweissicherung ist vor Baubeginn eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Straßen und Wege seitens der Vorhabenträgerin und der betroffenen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer vorzunehmen. Die Begutachtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme, die auf geeignete Art zu dokumentieren ist. Schäden an Straßen und Wegen durch Bautätigkeiten und Schwerlastverkehr sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem



zuständigen Straßenbaulastträger oder den privaten Eigentümern durch die Vorhabenträgerin zu beheben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

4. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.
5. Zur Errichtung des Vorhabens erforderliche Ausbaumaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast bzw. den privaten Eigentümern im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen.
6. Die Errichtung von Provisorien sowie Schutzgerüsten, in Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sowie § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.
7. Während der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.
8. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 31 / BAB 30 nicht stärker als notwendig beeinträchtigt werden. Soweit Sperrungen während des Baus erforderlich sein sollten, sind die Länge und Art der Sperrungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
9. Staubentwicklung ist grundsätzlich durch wirkungsvolle Maßnahmen zu unterbinden. Beleuchtungsquellen sind hinreichend zur Autobahn abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder Blendungswirkung ausschließen zu können. Bei Bedarf sind lichtundurchlässige Bauzäune aufzustellen.
10. Die Anlagen, die Ausstattung sowie die Böschungen der BAB 31 / BAB 30 dürfen durch die Bautätigkeiten nicht beschädigt werden. Schäden sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit der zuständigen Autobahnmeisterei durchzuführen. Das Ergebnis dieser Begehung ist zu protokollieren.

1.1.3.2.9 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind hierbei der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen,



bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1. Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und gleichzeitig die örtliche Ordnungsbehörde (die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN) zu benachrichtigen.
2. Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren.

1.1.3.2.11 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1. Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die bauausführende Firma (was durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten ist) Kontakt mit den Infrastrukturbetreibern der vom Vorhaben betroffenen Anlagen aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen sowie im Einzelfall erforderliche Schutzmaßnahmen im Fall von möglichen Beeinflussungen durch das Vorhaben im Detail abzustimmen. Es dürfen generell keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung dieser Leitungen und Anlagen oder das an den Anlagen tätige Personal bzw. deren Tätigkeiten beeinträchtigen oder gefährden. Die Vorhabenträgerin hat die zur baubedingten Sicherung bzw. Änderung der Anlagen Dritter erforderlichen Kosten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
2. Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen sind grundsätzlich sichtbar und begehbar zu erhalten. Abweichungen hiervon sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.

1.1.3.2.11.2 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (TAV)

1. Die im Baufeld befindlichen Leitungen des TAV sind während der gesamten Baumaßnahme zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Bereits bei geringfügigen Beschädigungen ist der TAV zu informieren.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass sich die bauausführende Firma vor Beginn der Bauarbeiten umfänglich über den Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen des TAV informiert und erforderliche Pläne beschafft. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind zudem durch entsprechende fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. ä.) festzustellen.



3. Im Fall von Überschneidungen der Leitungstrassen (bei Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen) ist der Leitungsverlauf frühzeitig zwischen der Vorhabenträgerin und dem VHT abzustimmen.

1.1.3.2.11.3 Westnetz GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass sich die bauausführende Firma vor Beginn der Bauarbeiten mit der Netzplanung der Westnetz GmbH (Netzbezirk Meppen) in Verbindung setzen, um notwendig werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen termingerecht durchführen zu können. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung durch die Westnetz GmbH in die Lage der in der jeweiligen Örtlichkeit verlaufenden Erdgashochdruckleitung erfolgt.
2. Temporäre Zuwegungen, die über eine Erdgashochdruckleitung verlaufen, sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Notwendige Ertüchtigungen sind nach Absprache durch geeignete Maßnahmen umzusetzen.
3. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeerhöhungen bzw. -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen sowie im Schutzstreifenbereich der Freileitungen zwingend mit der Netzplanung der Westnetz GmbH abzustimmen.
4. Die Einhaltung von Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und der notwendigen Sicherheitsabstände ist sicherzustellen.
5. Im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten ist stets ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen der Westnetz GmbH einzuhalten. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit anhand der beigefügten "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" zu unterrichten.
6. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten zur Vermeidung von Schäden und Unfällen ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

1.1.3.2.11.4 PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH

1. Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Open Grid Europe Untersuchungen zur Beeinflussung der Gasversorgungsleitungen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen.
2. Unzureichend befestigte Bereiche dürfen durch Ketten- oder sonstige Baufahrzeuge nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen befahren werden. Erforderliche



Überfahrten sind mit der Open Grid Europe abzustimmen, festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

3. Niveauänderungen sind im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache statthaft. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich darf eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.
4. Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Das Betonieren von Flächen ist hier untersagt.
5. Es ist durch Einbauten wie Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Versorgungsanlagen nicht versehentlich mit Baufahrzeugen befahren werden.
6. Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig und außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen anzuordnen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe durchzuführen.
7. Die Einrichtung und das Aufstellen von mobilen Kränen, Seilzugmaschinen und Baucontainern ist im Schutzstreifenbereich außerhalb von Verkehrsflächen nicht gestattet. Auch eine vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe gestattet.
8. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungsanlagen ist außerhalb von Verkehrsflächen nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht der Open Grid Europe erlaubt.
9. Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe sind bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.

1.1.3.2.11.5 Nowega GmbH

1. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen, die teilweise zum Eigentum der Nowega GmbH gehören oder für die teilweise eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Interessen der Erdgas Münster GmbH vorliegt, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch die Betriebsführerin bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit zu bestätigen.
2. Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen der Nowega ist die Errichtung von Gebäuden sowie sonstigen leitungsgefährdenden Einwirkungen untersagt.



Gleichwohl erforderliche Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines von der Nowega Beauftragten erfolgen.

3. Die „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ der Nowega sind bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. Soweit von diesen Anweisungen im Einzelfall abgewichen werden soll (insbesondere betreffend die Forderungen zur Einhaltung von 30 m lichtem Abstand zwischen Leiterseil und Rohrleitung, sowie von 10 m Abstand bei vertikaler Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse), hat sich die Vorhabenträgerin im Vorfeld rechtzeitig mit der Nowega abzustimmen, um geeignete Schutzmaßnahmen sowie das im Einzelfall erforderliche Abweichen von diesen Maßgaben abzustimmen.
4. Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Nowega Untersuchungen zur Beeinflussung der Gasversorgungsleitungen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen.
5. Sollten später wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen zum Nennbetrieb in den Näherungsbereichen zu den Anlagen mit einer möglicherweise veränderten Beeinflussungssituation vorgesehen werden, ist die Nowega im Vorfeld zu informieren und sind erforderlichenfalls erneute Beeinflussungsuntersuchungen durchzuführen und angepasste Maßnahmen abzustimmen und festzulegen.
6. Die Betriebsführerin ist spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Leitungen der Nowega zu informieren und dieser die Anwesenheit bei den Bauarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich zu gestatten. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.1.3.2.11.6 ExxonMobil Production Germany (EMPG)

1. Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der EMPG Untersuchungen zur Beeinflussung der Erdöltransportleitungen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen. Zur Durchführung der Beeinflussungsmessungen sind ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an den betroffenen Rohrleitungen, sowie das Setzen von Messpfählen darf hierbei nur durch Personal von EMPG erfolgen. Sollten die hinzukommenden Leitungen bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz



beaufschlagt werden, ist von der Vorhabenträgerin der Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen nicht beeinflusst wird.

2. Zur Sicherheit der Rohrleitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten muss eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen gewährleistet sein.
3. Verfüllte Bohrungen mit einem Schutzbereich mit einem Radius von 5 m dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Bohrungen müssen jederzeit erreichbar bleiben. Zur Identifizierung der Bohrpunkte hat sich die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit EMPG abzustimmen und entsprechende Maßnahme für die Bauausführung festzulegen.

1.1.3.2.11.7 Nord-West-Ölleitung GmbH

1. Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen der Nord-West-Ölleitung sind nur mit deren Einverständnis und, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, unter deren Aufsicht durchzuführen.
2. Die Schutzanweisung der Nord-West-Ölleitung ist bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Versorgungsleitungen zu beachten.
3. Bei der Errichtung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtungsflächen ist sicherzustellen, dass der Schutzstreifen der Versorgungsleitungen der Nord-West-Ölleitung jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleibt. Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen ist ohne ausdrückliches Einverständnis der Nord-West-Ölleitung und mit dieser abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsleitungen der Nord-West-Ölleitung nicht gestattet.
4. Während der Baumaßnahmen ist der Schutzstreifen der Versorgungsleitungen der Nord-West-Ölleitung gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Dazu zählt jegliche Bautätigkeit im Bereich der Rohrleitungstrasse, wie z. B. Baggerarbeiten, Überfahrten der Trasse mit schweren Baufahrzeugen, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub. In Ausnahmefällen sind erforderliche Arbeiten und erforderliche Schutzmaßnahmen mit der Nord-West Ölleitung abzustimmen.
5. Kompensationsmaßnahmen aus dem geplanten Vorhaben dürfen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Nord-West-Ölleitung, nicht im Schutzstreifen der Versorgungsleitungen der Nord-West-Ölleitung umgesetzt werden.
6. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin Kontakt mit der Nord-West-Ölleitung aufzunehmen, um sich im Hinblick auf die Kostentragung für ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen über den Abschluss eines entsprechenden Interessenabgrenzungsvertrages abzustimmen.



1.1.3.2.11.8 Produktenfernleitung Engden-Bramsche (NATO-Leitung)

1. Alle Arbeiten im Schutzbereich werden unter Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt.
2. Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung werden vor deren Beginn – nach Abstimmung – von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben. Verlauf und Tiefenlage der Produktenfernleitung im jeweiligen Baubereich werden in Absprache mit der Betriebsstelle vor Baubeginn mittels geeigneter Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festgestellt. Für die Zeit der Baumaßnahme wird der Verlauf der Produktenfernleitung jeweils deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit gekennzeichnet.
3. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so werden diese vorab mit der Betriebsstelle des BAIUDBw abgestimmt und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) gesichert. Notwendigenfalls wird eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchgeführt und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festgelegt. Im Schutzstreifen werden weder Mastabspannungen noch Gerüste erstellt. Das Aufstellen von Kränen ist im Schutzstreifen untersagt. Etwas vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle des BAIUDBw möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten. Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.
4. Alle Kreuzungen sind entsprechend der „Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter“ für das BAIUDBw kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist dem BAIUDBw nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der „Hinweise“ zu übersenden.

1.1.3.2.11.9 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG (Gasunie)

1. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel der Gasunie sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Hierfür ist der zuständige Leitungsbetrieb über Arbeiten in einem Näherungsbereich ab ca. 50 m zu den benannten Versorgungsanlagen zu informieren.



2. Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Gasunie ist die exakte Lage des Schutzstreifens durch einen Mitarbeiter der Gasunie ermitteln zu lassen. Hierfür hat die Vorhabenträgerin mindestens fünf Tage vor Baubeginn Kontakt zum Leitungsbetrieb der Gasunie aufzunehmen.
3. Die Stellungnahme der Gasunie inklusive Plänen und Schutzanweisung sind auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Geplante Fundamente, Schächte und Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
5. Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Gasunie Untersuchungen zur Beeinflussung der Erdgastransportleitung und Kabel durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen.
6. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Sollten hiervon Abweichungen erforderlich werden, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatten) in Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht festzulegen.
7. Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von sämtlicher Bebauung freizuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass einem Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht entgegensteht. Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen der Masten ausgeschlossen ist.
8. Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
9. Während der Bauphase dürfen die Anlagen der Gasunie ohne einen wirksamen Schutz (z. B. durch Baggermatten) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
10. Sollte es außerhalb der Dienstzeiten zu Störungsfällen kommen, hat sich die Vorhabenträgerin an die ständig besetzte Leitzentrale der Gasunie (0 800 / 69 666 96) zu wenden.

1.1.3.2.11.10 Avacon Netz GmbH

Die Versorgungsanlagen der Avacon Netz sind während der Bauarbeiten zu schützen sowie deren Leitungsschutzanweisungen zu beachten.



1.1.3.2.11.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Deutsche Telekom)

1. Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien während der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit möglich sein. Hierfür hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass sich die bauausführenden Unternehmen vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.
2. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Telekommunikationslinien zu beachten.

1.1.3.2.11.12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

1. Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Hierfür hat sich die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahmen zur Klärung der örtlichen Situation mit der Vodafone in Verbindung zu setzen und sich mit dieser wegen erforderlicher Schutzmaßnahmen abzustimmen und diese festzulegen.
2. Sollte die Umverlegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone nötig werden, hat sich die Vorhabenträgerin mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Vodafone in Verbindung zu setzen, um die erforderliche Umverlegung zu beauftragen.
3. Um einen störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken der Vodafone zu gewährleisten, ist um diese während der Baumaßnahmen und durch das geplante Vorhaben stets ein Sicherheitsabstand von 25 m in jede Richtung einzuhalten.

1.1.3.2.11.13 Neptune Energy Deutschland GmbH

Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Neptune Energy Untersuchungen zur Beeinflussung der Erdöltransportleitungen sowie Begleitkabel durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen. Zur Durchführung der Beeinflussungsmessungen sind ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschießen der Messkontakte an den betroffenen Rohrleitungen, sowie das Setzen von Messpfählen darf hierbei nur durch Personal von Neptune Energy erfolgen. Sollten die hinzukommenden Leitungen bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist von der Vorhabenträgerin der Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen nicht beeinflusst wird.



1.1.3.2.11.14 Thyssengas GmbH

1. Um etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke einschätzen zu können, sind nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Thyssengas Untersuchungen zur Beeinflussung der Gasfernleitung durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und insbesondere Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Thyssengas rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten zu kontaktieren, damit das aktuelle Planwerk übergeben und die Gasfernleitung örtlich angezeigt werden kann.
3. In unzureichend befestigten Bereichen darf die Gasfernleitung durch Baufahrzeuge nur mit besonderen lastverteilenden Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatten) befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind mit der Thyssengas abzustimmen, festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
4. Dauerhafte und temporäre Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Bauelementen im Bereich des Leitungsschutzstreifens der Gasfernleitung sind grundsätzlich untersagt und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Thyssengas gestattet.
5. Die „Schutzanweisungen für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel)“ der Thyssengas sind bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe der Gasfernleitung zu beachten.

1.1.3.2.11.15 DB Energie GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der DB Energie wegen des rechtssicheren Betriebes der Anlagen der DB Energie nach Durchführung der Maßnahme „Bahnstromleitung BL 0541, Abzw. Salzbergen - Haren, Umbau im Bereich der Maste 3412 bis 3450“ abzustimmen und geeignete Maßnahmen festzulegen und zu sichern.
2. Die 110 kV-Bahnstromleitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
3. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.
4. Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.



5. Das Lagern von Baustoffen (z. B. Erde) ist innerhalb des Schutzstreifens nur zulässig, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
6. Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen oder leicht entflammbaren und zum Zerkrall neigenden Stoffe gelagert werden.
7. Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen der Bahnstromleitung ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von sechs Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.
8. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen der DB Energie erforderlich, die mit einer Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen vor Beginn der Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen ist.

1.1.3.2.11.16 Deutsche Bahn Netz AG

1. Für die Kreuzung der Bahnstrecke 2026 ist zu gegebener Zeit ein gebührenpflichtiger Kreuzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Deutschen Bahn AG abzuschließen.
2. Während der Bauausführung hat ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BüB) die Baustellenaufsicht für die DB Netz zu übernehmen. Dieser koordiniert auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw. Der BüB ist von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten zu bestellen. Er muss die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV BAU des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als zwölf Monate ist. Der BüB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Der DB Netz sind der Name und die Erreichbarkeit des BüB mitzuteilen.
3. Für den Bauabschnitt des Kreuzungsbereichs mit der Bahnstrecke 2026 ist eine schriftliche Betriebs- und Baueinweisung (Betra) erforderlich, deren Kosten die Vorhabenträgerin zu tragen hat.
4. Während der Baumaßnahmen sind im Bereich der Bahnstrecke geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Schutzgerüsten, zu ergreifen.

1.1.3.2.11.17 Nordhorner Versorgungsbetrieb GmbH

Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Anlagen der Nordhorner Versorgungsbetrieb GmbH ist bei dieser eine aktuelle Planauskunft einzuholen.



1.1.3.2.11.18 Trink- und Abwasserverband „Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren“ (TAV)

1. Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt zum TAV aufzunehmen und sich insbesondere wegen der Berücksichtigung der nicht im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Trinkwasserleitung zwischen den Masten Nr. 219 und 220 und der UA Öchtel sowie der weiteren Trinkwasserleitung zwischen den Masten Nr. 230 und 231 abzustimmen.
2. Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der Trinkwasserleitungen AZ DN 200 (Mast 220, Salzbergener Straße/Lütke Brook in Samern) sowie DN 250 (Mast 227, BAB 30/31 nordöstlich) ist eine örtliche Einweisung durch den TAV durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat zu diesem Zweck rechtzeitig Kontakt mit dem TAV aufzunehmen.
3. Sollten Umlegungsmaßnahmen im Laufe der Bauausführung erforderlich werden, so hat sich die Vorhabenträgerin hierzu rechtzeitig mit dem TAV abzustimmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Trinkwasserschutz

Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses werden die für die Errichtung der Masten Nr. 203 bis 205 im Wasserschutzgebiet „Haddorf“ erforderlichen Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe und Bohrungen nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 8 (Niedersachsen) und Anlage 3b, Nr. 39 und 42 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ – vom 21. März 2006 (ABl. RegBez Münster 2006, S. 137 ff.) erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Als Nebenbestimmung zur Genehmigung wird angeordnet, dass die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen, nicht erfolgen darf.

1.2.2 Anlagen über oberirdischen Gewässern

Für die durch die Leiterseile der Leitung erfolgenden Kreuzungen oberirdischer Gewässer werden die wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen nach § 57 Abs. 1 S. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG erteilt; die gekreuzten oberirdischen Gewässer ergeben sich aus den Antragsunterlagen, Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2, Anlage 9.3, Ziffer 2, aus 1. Deckblattänderung, Anlage 9.1, Ziffer 2, aus 2. Deckblattänderung, Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2 sowie aus 3. Deckblattänderung, Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2.



1.2.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.3.1 Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (WE 046)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 01.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2009 vom 30.12.2009) betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 S. 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.3.2 Naturschutzgebiet „Heidfeld“ (WE 241)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidfeld“ in den Gemeinden Engden (Samtgemeinde Schüttorf), Landkreis Grafschaft Bentheim und Emsbüren, Landkreis Emsland vom 05.12.2003 (RB Weser-Ems, Nr. 50, 1032-1037, Oldenburg) betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.3.3 Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (WE 264)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland vom 17.12.2007 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2, 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 Satz 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.3.4 Naturschutzgebiet „Geestmoor“ (WE 269)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geestmoor“ in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland vom 03.06.2008 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 der Schutzgebietsverordnung erteilt.



1.2.3.5 Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ (WE 256)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 4 Abs. 1, 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ in den Gemeinden Geeste und Twist und in der Stadt Meppen, Landkreis Emsland vom 15.08.2007 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 4 Abs. 1, 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.3.6 Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LIN-S 00001/ NOH 00004/ EL 00023)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben b), c) und e) und die Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 a), e) und f) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim vom 16.04.1981 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte nach § 4 Abs. 1 a), e) und f) die entsprechende Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt. Für die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 b), c) und e) werden die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die folgenden Biotoptypen erteilt:

- Trockene Sandheide (HCT) an den Masten Nr. 274, 296, Bl. 0830 Mast Nr. 22, DB Nr. 0541 Mast Nr. 3413, 3441 auf einer Fläche von 2.633 m² aufgrund temporärer Baustellenflächen und Zuwegungen,
- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) an Mast Nr. 286 auf einer Fläche von 1.584 m² aufgrund temporärer Baustellenflächen und Zuwegungen,
- Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) an Mast Nr. 286 auf einer Fläche von 74 m² aufgrund temporärer Baustellenflächen und Zuwegungen,
- Sonstiger Flutrasen (GFF) an Mast Nr. 217 auf einer Fläche von 2.725 m² aufgrund temporärer Baustellenflächen und Zuwegungen,



- Sonstiger Flutrasen (GFF) an Mast Nr. 217 auf einer Fläche von 228 m² aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme durch das Mastgeviert.

Daneben wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die folgenden Biotoptypen erteilt:

- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) an Mast Nr. 286 auf einer Fläche von 289 m² aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme durch das Mastgeviert,
- Bruchwald (GB 3599/015) im Bereich des Schutzstreifens auf einer Fläche von 1.660 m² aufgrund von Wuchshöhenbeschränkung.

1.2.4 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 94,3 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1, 3 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1, 3 NWaldLG mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 152,7 ha zuzüglich einer rückbaubedingt freiwerdenden Fläche im Schutzstreifen von 4,4 ha genehmigt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,52625 ha gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die aus den Maßnahmenblättern K 4.1 und K 4.2 ersichtlichen Flächen die Genehmigung zur Aufforstung nach § 9 Abs. 1 NWaldLG.

1.2.5 Denkmalschutz

Für die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens im Bereich von Mast Nr. 281 wird für die zu erwartende Zerstörung bzw. Veränderung des Kulturdenkmals Wölbackerbeet (456/3157.00022-F) gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 Nr. 2 b) NDSchG die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Es wird für das geplante Vorhaben die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt, Erdarbeiten an Stellen vorzunehmen, von denen die Vorhabenträgerin weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

1.2.6 Verkehr

1.2.6.1 Ausnahmen und Zustimmungen

Für die Errichtung der Neubaumasten Nr. 227, 228 und 233-238 in der Bauverbotszone von Bundesfernstraßen wird eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG erteilt.



Für die Errichtung der Neubaumasten Nr. 232, 241, 291 und 319 in der Bauverbotszone von Landes- bzw. Kreisstraßen wird eine Ausnahme gemäß § 24 Abs. 7 NStrG erteilt.

Zur Errichtung der Neubaumasten Nr. 226, 246, 247, 253, 254, 315 und 318A in der Baubeschränkungszone von Bundesfernstraßen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG die Zustimmung erteilt.

Zur Errichtung der Neubaumasten Nr. 220 und 328 in der Baubeschränkungszone von Landesstraßen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG die Zustimmung erteilt.

1.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.3.1 Zusagen Naturschutz

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass im gesamten Bereich um das NSG „Geestmoor“ eine Erdseilmarkierung vorgenommen wird.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf Stellungnahme des Landkreises Emsland zu, für Anpflanzungen im Landkreis Emsland Herkunftsnachweise vorzulegen und Wildschutzzäune zu errichten, sofern dies durch einen erhöhten Verbiss bzw. Pflanzenausfall von mehr als 20 % innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Erstanpflanzung notwendig ist. Zugrundeliegende Einzelfallbetrachtung und erfolgreiche Etablierung der Kultur liegen in der Verantwortung der Vorhabenträgerin.

1.3.2 Zusagen Bodenschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin sagt zu, Bodeneingriffe auf Altlasten seien auszuschließen bzw. sachverständig bewerten zu lassen. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, wird der LK Emsland, FB Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und die weitere Vorgehensweise mit dem LK Emsland FB Umwelt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) abgestimmt. Sofern ehemalige Maststandorte als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt werden, wird sichergestellt, dass ggf. notwendige Auffüllungen mit landwirtschaftlich oder anthropogen unberührten Böden aus regionalen Baumaßnahmen erfolgen, wobei die Verfüllung mit geeigneten Bodenchargen nachweislich belegt wird. Eine Verwendung von Fremdboden wird ggf. durch eine durch die Vorhabenträgerin zu beauftragende sach- und fachkundige Person überwacht und dokumentiert. Bei Einbau von Fremdboden wird nur Bodenmaterial ohne bodenfremde Bestandteile verwendet, das die Zuordnungswerte Z 0 gemäß Techn. Regeln Boden (LAGA, Stand: 2004), Tab. II 1.2-2 (Feststoff) nachweislich nicht überschreitet. Weiter wird zugesagt, die Eignung des Wasserhaushalts für eine dementsprechende Nutzung sicherzustellen, wobei die Ausführungen der DIN 18195



„Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ beachtet werden.

- Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass auf dem Gebiet des Landkreis Bad Bentheim für von der Demontage betroffene Maststandorte, die vor 1972 errichtet wurden, der Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen durch Altbeschichtungen beachtet wird. In diesen Fällen wird gemäß der Handlungsanweisungen des Landkreises verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen werden der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zugesendet. Ggf. anfallendes überschüssiges Bodenmaterial wird einer geeigneten Verwertung zugeführt. Die schadlose Verwertung des Materials wird durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen. Bei der Verwertung des Bodens z. B. im Garten- und Landschaftsbau oder in technischen Bauwerken wird die Technische Richtlinie Boden (TR Boden) berücksichtigt.
- Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland wegen der vorhandenen Schadstoffbelastung innerhalb der Rüstungsaltpast „Ehem. Infanterie- bzw. Artillerieschießplatz“ bzw. „Ehemaliger Fliegerübungsplatz Elbergen“ abzustimmen und gegebenenfalls entsprechend dem abgestimmten Untersuchungsumfang anschließend weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die hinsichtlich des Bodenschutzes relevanten DIN-Normen (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke (u. a. der GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG) zu berücksichtigen und als Grundlage der bodenschutzbezogenen Arbeiten der ökologischen Baubegleitung hinzuzuziehen.
- Überschüssige Böden sind fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutzverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit in Bezug zum Wirkungspfad Boden und Wasser sind nach Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ausgewählte Maststandorte zu beproben, um aus den Ergebnissen ein tragfähiges Bodenmanagement abzuleiten. Sollte sich herausstellen, dass Böden belastet oder Fundamente wider Erwarten mit teerhaltigen Anstrichen versehen sind, wird die ökologische Baubegleitung mit den zuständigen örtlichen Behörden ein tragfähiges Konzept entwickeln, um Boden- oder Wasserverunreinigung auszuschließen.
- Im Anschluss an die Demontage der Mastgestände sind alte Mastfundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m bis 1,50 m unter EOK zu entfernen und die entstehenden Baugruben mit geeignetem und wenn möglich lokal anstehendem Boden



entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufzufüllen. Hierzu kann bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet werden, wenn die Bodenart den lokalen Verhältnissen entsprechend der vorhandenen Bodenschichten im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht. Das eingefüllte Bodenmaterial ist dabei ausreichend zu verdichten, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens zu berücksichtigen ist. Das demontierte Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen. Falls im Einzelfall das verbleibende Fundament gleichwohl störend ist und das Grundstück für bestimmte Zwecke genutzt werden soll, ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine noch tiefere oder vollständige Entfernung des Fundaments zu vereinbaren, die auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen ist. Grundsätzlich soll erreicht werden, dass die durch den Rückbau freigegebenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können

- Flächen, die nicht direkt wieder durch weitere Schritte in der Bauabfolge oder durch Bewirtschaftung genutzt werden, werden durch Einsaat mit geeignetem regionalem Saatgut vor Erosion geschützt.

1.3.3 Zusagen Denkmalschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Der angestrebte Beginn von Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) in Bereichen von bekannten Bodendenkmalen und Verdachtsflächen ist frühzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen und sich im Hinblick auf im Einzelfall erforderliche Schutzmaßnahmen mit dieser abzustimmen.
- Im Umfeld von bekannten Bodendenkmalen und Verdachtsfällen bzw. Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sind im Vorfeld von Erdeingriffen sach- und fachgerechte Prospektionen durchzuführen und die Bauarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung zu überwachen.

1.3.4 Zusagen Wasserwirtschaft

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen werden Eingriff in zu querende Gewässer auf das notwendige Mindestmaß begrenzt und nur so lange durchgeführt, wie dies bautechnisch notwendig ist.
- Die Mobilisierung von Sand und Sediment in der Gewässersohle und vom Ufer wird durch den Einsatz geeigneter Technik vermieden oder auf ein Mindestmaß begrenzt.
- Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die Uferbereiche und die Böschung des Gewässerrandstreifens in den Ausgangszustand zurückversetzt.



- Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Eine Verrohrung von WRRL-Gewässern ist nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Zielsetzungen der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme nicht zu befürchten ist.
- Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Phase der Bauausführung eine fachlich qualifizierte wasserrechtliche Baubegleitung zu beauftragen, die alle Baumaßnahmen in, an und über Gewässern sowie mögliche Wasserhaltungen, Einleitungen und Versickerungen/Verrieselungen mit Blick auf die Einhaltung der in diesem Beschluss geregelten und sonstigen rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz begleitet.
- Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass im Vorfeld der Baumaßnahme für alle Maststandorte eine Baugrunduntersuchung (BGU) vorgenommen wird. Die BGU richtet sich nach den geltenden Normen. Die Ergebnisse der BGU dienen der wasserrechtlichen Baubegleitung, welche die Vorhabenträgerin für die Bauumsetzung vorgesehen hat, als Grundlage, um entsprechende Maßnahmen zum Ausschluss von Gefährdungen zu ergreifen. Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie im Rahmen der Bauumsetzung evtl. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge stellen wird.
- Um die Einhaltung von Einleitgrenzwerten bei Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls eine Wasserqualitätsanalyse durch die wasserrechtliche Baubegleitung vorzunehmen.
- Die Vorhabenträgerin sagt zu, auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren parallel zum Elberger Graben das Vorhandensein eines 5,00 m breiten Fahrwegs für 4,00 m hohe Raumgeräte ohne zusätzliche Sicherungsvorkehrungen zu gewährleisten.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf Stellungnahme des NLWKN zu, das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Niederschlags- und Grundwasser entweder im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen über eine Flächenversickerung zu versickern oder in den nächstgelegenen Vorfluter (Entwässerungsgraben) einzuleiten, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens. Weiter wird zugesagt, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Stoffe freigesetzt oder eingeleitet werden. Zugesagt wird außerdem, die Mengenerfassung und die anzuwendenden Qualitätskriterien vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde auf Basis der Ausführungsplanung abzustimmen und den Vorfluter bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung zu schützen.
- Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch das Vorhaben keine prioritären Stoffe (Anlage 8 OGWV) bzw. flussgebietspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGWV), gefährliche und sonstige Schadstoffe/Schadstoffgruppen (Anlage 7 und 8 GrwV) freizusetzen oder einzuleiten.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf die Stellungnahme des NLWKN zu:



- Anzeige des Beginns und Ende der Bauarbeiten,
 - Uneingeschränkte Unterhaltung im Gewässerrandstreifen; sofern Mehrkosten anfallen sollten, wird eine Kostenübernahme in Aussicht gestellt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen,
 - Die genannten DIN werden berücksichtigt, die Vorhabenträgerin weist jedoch darauf hin, dass die RAS LP 4 (RL für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4) im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar ist.
- Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung bzgl. der Kreuzungen von Wasserleitungen des Trink- und Abwasserverbands Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren zu. Vor jeglichen Tiefbauarbeiten im Bereich der zu erstellenden Mastfundamente werden durch den Auftragnehmer der Vorhabenträgerin Anfragen zu Ver- und Entsorgungsleitungen an die relevanten Behörden/Unternehmen gestellt. Im Falle von dort verlaufenden Leitungen werden Erkundungsmaßnahmen durchgeführt.
- Die Vorhabenträgerin sagt dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 „Ems II“ Kreisverband der WBV Meppen zu, dass auch während der Bauphase in den Verbandsgewässern der schadloose Wasserabfluss stets gewährleistet sein wird, der Abstand zwischen der Böschungsoberkante der Gewässer zu den geplanten baulichen Anlagen von 5,0 m eingehalten wird sowie ggf. temporäre Überfahrten über Verbandsgewässer ohne Beeinträchtigung des Wasserabflusses erstellt werden. Ein schadloser Rückbau für die Verbandsgewässer wird zugesagt.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Ahlder Bach“ zu,
 - der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Vorflutern wird nachgekommen;
 - es werden keine wesentlichen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen;
 - der 4 m breite Räumstreifen wird eingehalten, sodass keine Unterhaltungerschwernisse zu befürchten sind.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Ems Süd“ zu,
 - die geforderten Abstände von 4 m zur Grabenoberkante zu den Verbandsgewässern zu berücksichtigen;
 - den ordnungsgemäßen Wasserablauf in den Verbandsgewässern während der Bauausführung zu beachten.



- Die Vorhabenträgerin sagt auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband „Ems West“ zu,
 - die geforderten Abstände von 4 m zur Grabenoberkante zu den Verbandsgewässern zu berücksichtigen;
 - den ordnungsgemäßen Wasserablauf in den Verbandsgewässern während der Bauausführung zu beachten.

1.3.5 Zusagen Straßen und Wege

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Zur Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Kreuzungen und Längsführungen der geplanten Freileitung mit klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abzuschließen bzw. bestehende Rahmenverträge erforderlichenfalls zu ergänzen.
- Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der DIN 50341 zw. Fahrbahnoberkante und der Freileitung im Bereich der Überquerung der E233 im Landkreis Emsland zu.

1.3.6 Zusagen Eisenbahnverkehr

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin sagt auf Stellungnahme der DB zu, für den Bauabschnitt im Kreuzungsbereich mit der Bahnstrecke 2026 eine schriftliche Betriebs- und Baueinweisung (Beta) einzuholen und die Kosten zu tragen. Ferner wird zugesagt, dass während der Bauausführung ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BüB) die Baustellenaufsicht für die DB Netz AG bzw. ihre Rechtsnachfolgerin übernimmt und auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw. koordiniert. Der BüB wird durch die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten bestellt und wird die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen sowie eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BüB wird kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Der DB Netz AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin werden Name und die Erreichbarkeit des BüB mitgeteilt.
- Weiter wird zugesagt, während der Baumaßnahmen im Bereich der Bahnstrecke entsprechende Schutzgerüste aufzustellen. Die genaue Festsetzung der Schutzmaßnahme im Kreuzungsbereich (Seilzugarbeiten) werden im Rahmen der Finalisierung der Kreuzungsverträge zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Netz AG abgestimmt.

1.3.7 Zusagen Bergbau

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:



- Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei den vor Beginn der Baumaßnahmen vorgesehenen Baugrunduntersuchungen, zur Reduktion des Risikos von Gefährdungen durch Erdfälle, insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion geachtet wird.

1.3.8 Zusagen Leitungsträger/Energiewirtschaft

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor dem Anschluss der einzelnen Stromkreise eine Abstimmung der Arbeiten mit der Tennet TSO vorzunehmen.
- Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der VDE 0845-8 sowie des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 (inhaltlich übereinstimmend mit AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7) zu.

1.3.9 Zusagen Bauausführung

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass das bauausführende Unternehmen im Rahmen der Bauausführung im Bereich von Verdachtsflächen Kampfmittelsondierungen durchführen und bei entsprechenden Funden die zuständigen Behörden kontaktieren wird.
- Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Gründung durch Bohrpfahlfundamente beabsichtigt. In diesem Fall könnten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Sollten wider Erwarten doch Plattenfundamente gewählt werden müssen, wären allenfalls temporäre, bauzeitliche Beeinflussungen des Grundwassers möglich. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen vor Beginn der Bautätigkeiten an den jeweiligen Mastfundamenten einzuholen.
- Die Vorhabenträgerin sagt auf die Einwendungen Privater zu, ggf. bei der Bauausführung beschädigte Drainagen bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten provisorisch zu reparieren, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt. Weiter wird zugesagt, nach Abschluss der Gründungsarbeiten in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch eine Fachfirma jeweils Instandsetzungen vorzunehmen.

1.3.10 Zusagen Jagd

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Sollte es im kausalen Zusammenhang der Baumaßnahmen nachweislich zu Schäden an Jagdeinrichtungen kommen, so werden diese durch die Vorhabenträgerin dem Geschädigten ersetzt. Die Vorhabenträgerin wird vor Baubeginn die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und die Jägerschaft Lingen e.V. schriftlich über den Beginn der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens informieren.



1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen im siebten Planungsabschnitt des Vorhabens Nr. 5 der Anlage zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) auf ca. 58 km, sowie die Änderung der bestehenden 110-kV-Leitung Bl. 0830 der Westnetz GmbH vom Pkt. Lohne bis Pkt. Wachendorf auf ca. 7 km und der 110-kV-Leitung Salzbergen – Haren (Nr. 0541) der DB Energie GmbH vom Pkt. Lohne Süd bis Pkt. Dalum auf einer Länge von ca. 11,5 km. Die beantragte Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist als Freileitung geplant.

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 5 der Anlage zum EnLAG „Neubau Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“. Das Vorhaben ist unterteilt in acht Planfeststellungsabschnitte, die durch die Netzgebiete der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH verlaufen.

Im Planungsbereich der Amprion GmbH liegt die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Meppen, die die Bauleitnummer (Bl.) 4201 erhalten hat. Der Bereich umfasst sieben der acht Planfeststellungsabschnitte und eine Leitungsstrecke von insgesamt ca. 150 km. Die Amprion GmbH plant die Leitung sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel. Die beantragte Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen im siebten Planungsabschnitt ist als Freileitung geplant.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 EnLAG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten. Die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin deshalb in erster Linie den Auftrag um, der in § 1 Abs. 1 EnLAG zum Ausdruck kommt. Danach besteht für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, [...] zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen [...], ein vordringlicher Bedarf“*.

Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland sowie der anstehende Ausstieg aus der Kohleverstromung



machen es erforderlich, dass dezentral erzeugter Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu verhindern. Der Zubau von Windenergieanlagen (on- wie offshore) und die verstärkten Einspeisungen größerer Strommengen sowie die Entwicklung von Projekten für weitere zu installierende Windenergieleistung an Land, in der Nordsee und in der Ostsee erfordern eine Erweiterung des 380-kV-Stromübertragungsnetzes. Nur so wird der prognostizierte Zuwachs an Strommengen aus Windenergie zu den südlich gelegenen Verbrauchsschwerpunkten abtransportieren werden können. Insgesamt macht die Transformation des Stromsystems daher den raschen Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes zum Abtransport der Energie erforderlich.

Eine 380-kV-Verbindung zwischen Diele – Niederrhein/Wesel, zu der auch der hier planfestgestellte Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen gehört, ist gem. der Netzstudie der Deutschen Energie-Agentur (dena-Netzstudie I, 2005)² zum Abtransport der vorgenannten Strommengen aus Windenergie als Ausbaumaßnahme im 380-kV-Übertragungsnetz erforderlich. Der Gesetzgeber hat diese Ergebnisse aufgegriffen und vordringlichen Bedarf für das Leistungsvorhaben festgestellt. Seit der Ursprungsfassung der Anlage zum EnLAG ist das hier gegenständliche Vorhaben unter der Nr. 5 in der Anlage enthalten.

Den vordringlichen Bedarf dieses Vorhabens hat der Gesetzgeber somit bereits 2009 festgestellt, bevor die Netzentwicklungsplanung eingeführt wurde.³ Die nachfolgenden Netzentwicklungspläne setzen dieses Vorhaben als Bestandteil des bereits feststehenden Startnetzes voraus.

Ursprünglich erfolgte die Formulierung des EnLAG unter Bezugnahme auf die dena-Netzstudie I.⁴ Bereits zur damaligen Ursprungsfassung des EnLAG führte der Gesetzgeber konkret zur Notwendigkeit dieses Vorhabens an:

„Ohne die Trasse Diele–Niederrhein würden bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Diele–Hanekenfähr der 380-kV-Stromkreis Diele–Meppen, bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Dollern–Landesbergen der parallele Stromkreis oder bei Ausfall des 380-kV-Stromkreises Gronau–Hanekenfähr der 380-kV-Stromkreis Hanekenfähr–Roxel und der 380-kV-Stromkreis Roxel–Gersteinwerk überlastet.“⁵

Die Gesetzesbegründung stellte noch auf zu erwartende Netzanschlüsse konventioneller Kraftwerke ab, betonte aber bereits die Notwendigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der gesamtenenergiewirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere mit Blick auf den Zubau von Erzeugungskapazitäten bei den erneuerbaren Energien. Die energiewirtschaftliche

² dena-Netzstudie I, S. 107 f.

³ Kloepfer, Umweltrecht, § 18, Rn. 303 ff.

⁴ BT-Drs. 16/10491, Gesetzesbegründung zur Ausgangsfassung des EnLAG, S. 9 ff.

⁵ BT-Drs. 16/10491, Gesetzesbegründung zur Ausgangsfassung des EnLAG, S. 11.



Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG werden explizit festgestellt.⁶ Auch angesichts der Verlagerung des Schwerpunkts weg vom Ausbau (auch) konventioneller Kraftwerke⁷ hin zu mehr Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – insbesondere Wind⁸ – ergibt sich weiterhin der steigende Bedarf an Übertragungsnetzkapazitäten⁹. Die Auslöser des Bedarfs haben sich hin zum in Transformation begriffenen und zu dekarbonisierenden Energiesystem verschoben.

Der Anschluss der Offshore-Windparks wird nicht wie ursprünglich vorgesehen in Diele erfolgen. Der Anschluss wird nun im etwas südlicher gelegenen Dörpen realisiert werden, weshalb sich der Neubau auf dem Teilstück Diele – Dörpen erübrigt. Das nunmehr zu realisierende und hier gegenständliche Vorhaben stellt ein in der Länge verkürztes Vorhaben dar, das im Übrigen in Funktion und Verlauf dem ursprünglichen Vorhaben entspricht. Der Netzverknüpfungspunkt im EnLAG wurde entsprechend der tatsächlichen Planungen angepasst.¹⁰

Die neu zu errichtende Leitung nutzt teilweise den bereits bestehenden Trassenraum der 110-kV-Leitungen Salzbergen – Haren (Nr. 0541) der DB Energie GmbH und der Leitung Bl. 0830 der Westnetz GmbH vom Pkt. Lohne Süd bis Pkt. Dalum. Um dem Trassenbündelungsgebot Rechnung zu tragen (vgl. auch Maßgabe Nr. 18 der landesplanerischen Feststellung), sollen die betroffenen Leitungen künftig auf dem Streckenabschnitt Lohne Süd/Lohne – Dalum auf der neuen Trasse Wesel – Meppen mitgeführt werden. Hierfür ist der Rückbau der Leitung Nr. 0541 und Bl. 0830 auf dem betroffenen Streckenabschnitt, sowie der dazugehörigen 59 Masten notwendig.

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben verläuft innerhalb der Netzgebiete der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH. Im Planungsabschnitt der Amprion GmbH zwischen Wesel und Meppen umfasst die Leitungsstrecke eine Gesamtlänge von ca. 150 km. Die Leitung verläuft in Nordrhein-Westfalen auf einer Länge von ca. 93 km in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster. In Niedersachsen werden auf einer Länge von 58 km die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland gequert. Am Leitungspunkt Meppen in Höhe der Bundesstraße B 402 erfolgt die Verbindung zum Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH.

⁶ BT-Drs. 16/10491, Gesetzesbegründung zur Ausgangsfassung des EnLAG, S. 16.

⁷ dena-Netzstudie I, S. 66 f.

⁸ Vgl. NEP 2017-2030, S. 21, sowie die Prognosen, S. 57 ff.

⁹ dena-Netzstudie II, S. 6 ff.

¹⁰ BT-Drs. 19/7375, S. 86.



Wenn im Folgenden vom „Gesamtvorhaben“ die Rede ist, so ist damit – sofern nicht individuell anders angegeben – der auf das Gebiet der Amprion GmbH entfallende Teil des Vorhabens gemeint. Die Bezeichnung lautet dementsprechend „380-kV-Leitung Wesel – Pkt. Meppen“.

Um eine klare Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeiten und eine bessere verfahrenstechnische Handhabbarkeit zu schaffen, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Planfeststellungsbehörden die gesamte Strecke in acht selbständige Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt.

- Abschnitt 1 Wesel – Bredenwinkel, ca. 14,9 km
- Abschnitt 2 Bredenwinkel – Borken Süd, ca. 10,6 km
- Abschnitt 3 Borken Süd – Nordvelen, ca. 12,9 km
- Abschnitt 4 Nordvelen – Legden Süd, ca. 15,3 km
- Abschnitt 5a Legden Süd – Asbeck, ca. 5,6 km
- Abschnitt 5b Asbeck – Wettringen, ca. 23,2 km
- Abschnitt 6 Wettringen – Haddorfer See, ca. 10,5 km
- Abschnitt 7 Pkt. Haddorfer See – Meppen, ca. 56,8 km¹¹
- Abschnitt 8 Meppen – Dörpen West (TenneT TSO GmbH), ca. 31,3 km

Die Planungsabschnitte 5b und 6 sind dabei genehmigungstechnisch zu einem Abschnitt zusammengefasst worden. Von den genannten Planfeststellungsabschnitten liegen sieben (Abschnitt 1-7) in dem räumlichen Bereich, in dem die Amprion GmbH Vorhabenträgerin ist.

Die Abschnitte 1 bis 3 sowie 5b und 6 sind bereits realisiert worden. Die Abschnitte 4 bis 6 sowie 8 sind genehmigt bzw. im Bau.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 58 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im siebten Planungsabschnitt entschieden. Die Leitung beginnt südlich vom Mast Nr. 203 am Pkt. Haddorfer See und endet nördlich des geplanten Mastes Nr. 344 am Pkt. Meppen, wo sie am Mast Nr. 68 der TenneT TSO GmbH in den Planungsabschnitt 8 im Netzbereich der TenneT TSO GmbH übergeht. Das Vorhaben umfasst insgesamt 148 neue Masten.

¹¹ Ohne Berücksichtigung der mit der 3. Deckblattänderung beantragten Änderung des Leitungsverlaufs, die diesen um ca. 1,2 km verlängert.



Im Trassenverlauf wurde die geplante Umspannanlage Öchtel nördlich der Gemeinde Ohne am Kreuzpunkt der bestehenden 110-kV-Leitung Bl. 1017 und der geplanten 380-kV-Übertragungsfreileitung Bl. 4201 berücksichtigt. Die betroffenen Masten Nr. 219 und 220 sind so konzipiert, dass eine spätere Anknüpfung der zwei 380-kV-Stromkreise der Bl. 4201 ohne neuen Planungsaufwand erfolgen kann.

Weiter wird die geplante 380-kV-Freileitung im Trassenverlauf mit den Bestandsleitungen Nr. 0541 der DB Energie GmbH und Bl. 0830 der Westnetz GmbH gebündelt. Hierfür ist der Rückbau der bestehenden Leitungen und der dazugehörigen Masten auf einer Strecke von insgesamt ca. 11,5 km notwendig. Die Bündelung erfolgt an den Masten Nr. 272 (Leitung der DB Energie GmbH) und Nr. 273 (Leitung Bl. 0830). Die Mitführung der Leitung Bl. 0830 erfolgt bis zum Pkt. Wachendorf (Mast Nr. 290). Die Bündelung mit den DB-Stromkreisen wird am Pkt. Dalum (Mast Nr. 302) aufgegeben. Die DB-Stromkreise führen von dort auf den neu zu errichtenden Mast Nr. 3449 zurück in den bisher bestehenden Leitungsverlauf. Die Errichtung parallel zu der Bestandstrasse der Leitung Bl. 4305 (Gronau – Hanekenfähr) folgt aus dem Erfordernis, dass keine Masten im Bausperrbereich des von der Bundeswehr genutzten Übungsgeländes „Nordhorn Range“ möglich sind, so dass eine Parallelführung zur BAB 31 dort nicht realisierbar ist. Die Masten werden dementsprechend auch nicht höher als diese Bestandstrasse errichtet.

Zwischen den Mastnummern 310 und 316 kommt es zur Überspannung des Naturparks „Bourtanger Moor-Bargerveen“ über eine Länge von ca. 150 m.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten der Gemeinden Bad Bentheim, Bramsche, Emlichheim, Emsbüren, Engden, Geeste, Getelo, Hoogstede, Lohne, Osterwald, Ringe, Schwefingen, Steinau, Twist, Vierhöfen und Wietmarschen, sowie den Kreisstädten Meppen und Nordhorn und der großen selbstständigen Stadt Lingen in Anspruch genommen.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Haddorfer See – Pkt. Meppen

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung

Die Mastnummerierung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein (Wesel) – Pkt. Meppen entspricht fortlaufend dem Leitungsverlauf. Sie beginnt für die beantragte Neubauplanung am Pkt. Haddorfer See ab dem vorhandenen Mast Nr. 202 und endet am Pkt. Meppen, am Mast TenneT / 68, die Mast-Nummern der Tennet laufen von Nord nach Süd von 1 - 68.

Nördlich, unmittelbar hinter dem Mast Nr. 202, wird an der Landesgrenze der Pkt. Haddorfer See definiert. Der Trassenverlauf in der Grafschaft Bentheim und dem Landkreis Emsland wird nachfolgend von Süden nach Norden dargestellt.



Die 380-kV-Stromkreise sollen ab dem Leitungspunkt Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Freileitung Bl. 4201 parallel zu den vorhandenen 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl.4305, und Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307, weitergeführt werden.

Hinter dem Pkt. Haddorfer See schneidet die Trasse der geplanten 380- kV-Freileitung eine Siedlungsannäherung in der Gemeinde Ohne an. Die Annäherung zwischen den Mastnummern 202 und 203 erfolgt auf einer Länge von ca. 270 m und in einem Abstand von ca. 142 m. Die geplante Freileitung verläuft parallel zu der vorhandenen 380-kV-Freileitung Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307.

Zwischen dem geplanten Mast Nr. 205 und 206, am Pkt. Ohne, wird die vorhandene 380-kV-Freileitung Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 gequert, anschließend verläuft die geplante Leitung in westlicher Bündelung dazu. Hinter der Mastnummer 206 verläuft die geplante Freileitung parallel zu den beiden vorhandenen 380-kV-Freileitungen in Richtung Norden.

Dieser Abschnitt verläuft über landwirtschaftliche Flächen und nimmt die Bündelung mit den vorhandenen Freileitungen auf, sodass ein Trassenband mit drei unabhängigen Übertragungsleitungen entsteht. An dem Mast Nr. 219 wird eine geplante Umspannanlage („UA Öchtel“) berücksichtigt.

Zwischen den Masten Nr. 219 und 220 sind voraussichtlich archäologische Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, da in diesem Bereich Bodendenkmäler vorhanden sein können. Über landwirtschaftliche Flächen erfolgt die Parallelführung bis zu Mast Nr. 222. Aufgrund der vorhandenen Gasleitungen wird hier eine zweite Siedlungsannäherung gequert. Die Querungslänge dieser Siedlungsannäherung beträgt ca. 230 m. Ein Abstand zu bestehenden Gebäuden von ca. 166 m ist gewährleistet.

Die Bündelung der geplanten Freileitung erfolgt bis zum Mast Nr. 225 über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unmittelbar vor der Autobahn erfolgt zwischen den Masten 225 und 226 für ein Spannungsfeld die Richtungsänderung nach Westen.

Zwischen Mast Nr. 226 und 227 wird die BAB 30 am Kreuz Schüttorf überspannt und eine Verschwenkung in nordwestlicher Richtung geplant. Zwischen den Masten Nr. 227 und 228 erfolgt die Querung der BAB 31. Die Mastnummer 229 wurde in der Planung nicht vergeben, da sie bei der Planung von Trassenvarianten entfallen ist.

Die westliche Umgehung des Gewerbegebietes B-Plan Nr. 117 „AK A30/A31 Teil IV“ und Nr. 124 „AK A30/A31 Teil IX“ wird mit den Masten Nr. 230 bis 233 realisiert.

Ab dem Mast Nr. 233 verläuft die 380-kV-Freileitung parallel zwischen der östlich gelegenen BAB 31 und dem westlich gelegenen Naturschutzgebiet „Heidfeld“ in Richtung Norden. Nach 1,2 km Parallelführung mit dem Naturschutzgebiet „Heidfeld“ und weiteren 0,8 km über landwirtschaftliche Flächen erfolgt die Querung der BAB 31 (Mast Nr. 238) in Richtung Nordosten hin zum vorhandenen Trassenband der Bl. 4305 und Bl.4307.



Ab dem Mast Nr. 240 wird die Bündelung mit den zwei vorhandenen 380-kV-Freileitungen wieder aufgenommen. Aufgrund der bestehenden Gasleitungen muss der Mast Nr. 242 versetzt platziert werden.

Im Bereich des Mastes Nr. 249 wird eine dritte Siedlungsannäherung angeschnitten. Der kürzeste Abstand zu Gebäuden beträgt ca. 120 m.

Die Parallelführung mit den vorhandenen Freileitungen wird sodann über 2,4 km beibehalten.

Ab Mast Nr. 255 wird der Parallelverlauf zur BAB 31 der beantragten Freileitungstrasse aufgegeben. Es ist ein Parallelverlauf auf der westlichen Seite der 380-kV-Freileitungen Bl. 4305 (Gronau – Hanekenfähr) und Bl. 4307 (Hanekenfähr – Gersteinwerk) geplant. Die Höhe der Masten orientiert sich an den Höhen der bestehenden Freileitungen. Zwischen den Masten Nr. 255 und Nr. 256 wird ein Baumbestand überspannt, der bereits vom angrenzenden Waldgebiet (Masebergs Holz) durch die Bestandsleitungen getrennt wird. Ab dem Mast Nr. 256 bis Mast Nr. 264 verläuft die Leitung ca. 3 km über landwirtschaftliche Flächen. Im Bereich Ortschaft Elbergen kommt es zwischen den Mastnummern 266 und 267 zu einer Siedlungsannäherung auf einer Länge von ca. 95 m und einem Abstand von ca. 190 m.

Ab dem Mast Nr. 267 wird die Parallelführung zum 380-kV-Leitungsband aufgegeben und eine Verschwenkung zum Trassenband der beiden vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) ausgeführt. In Parallelführung mit dem vorhandenen Trassenband der 110-kV-Leitungen erfolgt der Verlauf nun in nordwestliche Richtung. Hier kommt es zwischen den Mastnummern 269 und 270 auf einer Länge von ca. 190 m in einer Entfernung von ca. 175 m zu einer Siedlungsannäherung. Zwischen den Mastnummern 271A und 271B liegt eine weitere Siedlungsannäherung auf einer Länge von ca. 152 m und einem Abstand von ca. 185 m.

Diese Parallelführung wird mit den Masten Nr. 271E und 271F aufgegeben, um Auswirkungen auf einen denkmalschutzrechtlich geschützten Wölbacker zu vermeiden. Nördlich vom Mast Nr. 271F erfolgt die Anbindung an den Mast Nr. 272 (Pkt. Lohne Süd), ab dem die Mitnahme der 110-kV-DB-Stromkreise erfolgt. Die Mitnahme der 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH erfolgen ab dem Mast Nr. 273 (Pkt. Lohne).

Nach ca. 3 km ab Punkt Lohne Süd schneidet die geplante 380-kV-Freileitung die oben genannten 110-kV-Freileitungen, die zurückgebaut werden (Mast 272 und 273).

Unter Einhaltung eines Abstands von mehr als 400 m zum Gemeindegebiet Wietmarschen verläuft die geplante 110/380-kV Freileitung in Richtung Norden. Das vorhandene Trassenband der beiden 110-kV-Freileitungen wird in die Planung eingebunden. Um den raumordnungsrechtlich zu beachtenden Abstand von 200 m im Außenbereich zu den Gebäuden einzuhalten, wird zwischen den Masten Nr. 281 bis 286 der vorhandene Trassenraum geringfügig verlassen. Nach ca. 6,5 km wird die Umspannanlage Wachendorf erreicht. Dort werden die 110-kV-Stromkreise des regionalen Energieversorgers in die Umspannanlage geführt.



Ab Mast Nr. 290, am Pkt. Wachendorf, werden nur noch die Stromkreise der DB mitgeführt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Schutzstreifens der 110-kV-DB-Freileitung verläuft die geplante Freileitung durch das 1,1 km lange Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“.

Um die Zahl der Maststandorte im Naturschutzgebiet zu reduzieren, wurden die Masten Nr. 291 und 294 außerhalb des Naturschutzgebietes positioniert. Die Masten Nr. 292 und 293 können aufgrund der großen Distanz nicht außerhalb des Naturschutzgebietes errichtet werden. Nach Inbetriebnahme der 110/380-kV-Freileitung können die derzeitigen fünf vorhandenen 110-kV-Masten aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden.

Im weiteren Verlauf führt die geplante 110/380-kV-Freileitung ca. 2 km im Nahbereich des vorhandenen Trassenband der 110-kV-DB-Freileitung über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

An dem Mast Nr. 295 wird der Verlauf so angepasst, dass der Abstand von 400 m zur Bebauung „Gemeinde Geeste Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet“ eingehalten wird. Auch ein Biotopbereich wird so im Spannungsfeld Nr. 295-296 entlastet.

Zwischen den Mastnummern 299 und 300 erfolgt eine vierte Siedlungsannäherung. Hier wurde der Abstand zwischen der Streusiedlung gemittelt, sodass der Abstand zu den beiden Gebäuden jeweils 190 m beträgt. Im Gegenzug kann die im Abstand von ca. 90 m verlaufende 110-kV-Freileitung der DB im Annäherungsbereich der Besiedlung entfallen.

Im Bereich der geplanten Mastnummern 300 bis 302 wird eine mögliche Bauhöhenfreigabe mit der Kommune abgestimmt, um den Konflikt mit der Erweiterung des dortigen Gewerbegebietes zu minimieren.

Am geplanten Mast 302 wird die Bündelung mit den DB-Stromkreisen aufgegeben und nur noch die zwei 380-kV-Stromkreise weitergeführt. Die DB-Stromkreise führen von dort auf den geplanten Mast mit der Nr. 3449.

Die geplante Leitung wird sodann in nordwestlicher Richtung weitergeführt. Im Bereich der Masten 306 und 307 sowie 309 und 310 kommt es zu zwei weiteren Annäherungen an Außenbereichshoflagen, um das in der Nähe befindliche VSG Dalum-Wietmarscher Moor und weitere Siedlungsannäherungen zu umgehen.

Ab Mast 310 führt die geplante Verbindung parallel zur Bundesautobahn 31 bis vor dem „Hesepertorfwerk“ (Mast 314). Unter Berücksichtigung der Abstandskriterien wird dieser Bereich durch die Mastnummern 315-318A westlich des Torfwerks und der A 31 umgangen. Hierfür kreuzt die Trasse die A 31 zwischen den Masten Nr. 314 und 315 und verläuft ab Mast 315 westlich der Autobahn. Die Leitung führt über die Masten Nr. 315 und 316 über Moor- und Waldstücke. Zwischen den Masten 318A und 319 kommt es erneut zur Kreuzung mit der A31, sodass die Leitung ab Mast Nr. 319 wieder östlich der A 31 verläuft.



Um die Abstandskriterien nicht zu unterschreiten, wird zwischen den Mastnummern 321 und 322 der Naturpark „Bourtanger Moor-Bargerveen“ über eine Länge von ca. 150 m überspannt.

Eine Richtungsänderung nach Norden erfolgt an der Mastnummer 326. Zwischen dem Spannungsfeld Nr. 325 und 326 erfolgt die Querung der Gasleitung.

Der gradlinige Verlauf über landwirtschaftlichen Flächen und Querung der Landstraße 47 zwischen Mast Nr. 327 und 328 führt bis zur Mastnummer 329. Durch die nordwestliche Verschwenkung des Verlaufes werden die raumordnungsrechtlich zu beachtenden Abstände zu Siedlungsgebieten eingehalten. Nach ca. 3 km wird eine weitere Richtungsänderung nach Norden erforderlich. Von der Mastnummer 336 verläuft die Trasse gradlinig bis zum Pkt. Meppen (Mast 344). Am Punkt Meppen wird die 380-kV-Planung an das Übertragungsnetz der Tennet GmbH (Mast TenneT/68) angebunden.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Haddorfer See – Meppen wird in einer Stahlgittermastkonstruktion aus verzinkten Normprofilen realisiert.

Es werden die folgende fünf Masttypen verwendet:

1. D46, ein 380-kV-Mast mit zwei Traversenebenen, sog. „Donaumast“, für eine Belegung mit zwei 380-kV-Stromkreise bemessen,
2. D48, ein 380-kV-Stahlgittermast mit drei Traversenebenen, sog. „Tonnenanordnung“, der zwei 380-kV-Stromkreise mit jeweils drei Bündelleitern aufnehmen kann,
3. AD47, ein 110/380-kV-Stahlgittermast mit drei Traversenebenen, der insgesamt zwei 380-kV- sowie zwei 110-kV-Stromkreise aufnehmen kann und im Bereich vom Pkt. Wachendorf bis zum Pkt. Dalum genutzt werden wird.
4. AAD47, ein 110/110/380-kV-Stahlgittermast mit vier Traversenebenen, der zwei 380-kV-Stromkreise mit jeweils drei Bündelleitern und vier 110-kV-Stromkreise aufnehmen kann, wobei auf der dritten Traversenebene die 110-kV-DB-Stromkreise aufgelegt werden, während die untere Traverse die 110-kV-Stromkreise des regionalen Verteilnetzbetreibers führt.
5. DB ist der für die 110-kV-Verbindungen von dem 110/380-kV-Mast am Pkt. Dalum zur vorhandenen DB-Freileitung vorgesehene Masttyp. Dieser hat drei Traversenebenen und kann zwei Stromkreise, bestehend aus jeweils drei separat geführten Leiterseilverbindungen, aufnehmen.

Von den genannten Masttypen werden Tragmasten und Winkel-/Abspannmasten eingesetzt.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 55,5 m und 98 m über der Erdoberkante (vgl. Anlage 4.1 bis 4.3). Die Höhe eines jeweiligen Mastes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Spannungsebene, die



Anordnung der Systeme und den Abstand der Masten untereinander. Weiteren Einfluss haben die Länge der Isolatorketten und die mit dem Betrieb der Leitung verbundene Erwärmung der Leiterseile, durch die sich der Durchhang vergrößert, was sich wiederum auf die einzuhalten- den Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Gelände oder anderen Objekten auswirkt. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Boden entspricht den technischen Vorgaben, inbs. der DIN VDE 0210.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz.

Die 110-kV-Leitung Bl. 0830 umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Einzelleitern. Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Frequenz von 50 Hz.

Die 110-kV-Leitung der DB Netz Service GmbH umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt vier Einzelleitern, die mit einer Frequenz von 16,7 Hz betrieben werden. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 10) zu entnehmen.

Für die geplanten Stahlgittermasten sind Plattenfundamente und Bohrfundamente vorgesehen. Die Bemessung des Fundaments erfolgt auf Grundlage der vorgefundenen örtlichen Bodenkenngrößen. Diese werden an den Maststandorten durch Baugrunduntersuchungen ermittelt.

Die Bohrpfahlfundamente haben eine Tiefe von ca. 15-23 m unter der Erdoberkante und einen Durchmesser von 1-1,8 m. Bei der Pfählung werden Pfähle von 1-1,8 m Durchmesser verwendet.

Die Plattenfundamente befinden sich ca. 1,2 m unter der Geländeoberkante bzw. Erdoberkante und haben Abmessungen, je nach Mast, von 10 m x 10 m bis 26 m x 26 m. Die Fundamentsohle von Plattenfundamenten liegt bis zu 2,1 m unter Erdoberkante bzw. Geländeoberkante. Da an einigen Maststandorten der Boden unterhalb der Fundamentplatte ausgetauscht werden muss, liegt die Gründungstiefe, welche für die Dimensionierung ggf. erforderlicher Grundwasserabsenkungen maßgebend ist, bei bis zu 3,2 m unter Geländeoberkante bzw. Erdoberkante.

An den Fundamentköpfen der neu zu gründenden Mastfundamente wird hierbei eine vollständige Versiegelung des Bodens hervorgerufen, die zu einem dauerhaften, vollständigen Funktionsverlust der Böden führt. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.



Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Schutzgerüste für den Neubau

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Haddorfer See – Meppen Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden Straßen, die vom Vorhaben gekreuzt werden:

2.1.2.2.2 Rückbau der 110-kV-Leitungen Salzbergen – Haren und Bl. 0830

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitungen

Die 110-kV-Leitung Salzbergen – Haren (Nr. 0541) und die 100-kV-Leitung Bl. 0830 werden zwischen dem Pkt. Lohne Süd und dem Pkt. Dalum bzw. Punkt Wachendorf zurückgebaut. Der Rückbau beginnt nördlich des neu zu errichtenden Mast Nr. 3412 (DB Energie GmbH) und Mast Nr. 21 (Westnetz GmbH) am Pkt. Lohne. Beide rückzubauenden Leitungen verlaufen geradlinig zwischen dem Pkt. Lohne und dem Pkt. Wachendorf parallel zueinander Richtung Nordosten. Der Rückbau der Leitung Bl. 0830 endet am Pkt. Wachendorf, wo die Leitung Richtung Südwesten abknickt, mit dem Mast Nr. 3434.

Vom Pkt. Wachendorf verläuft die rückzubauende Leitung Salzbergen – Haren der DB Netz Service GmbH bis zur Grenze der Stadt Lingen zur Gemeinde Geeste parallel (westlich) zur geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen den Mast Nr. 294 und 295 kreuzt die rückzubauende Leitung den geplanten Trassenverlauf und verläuft von dort westlich zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bis zum Mast Nr. 302. Der Rückbau der Leitung Nr. 0541 endet am Pkt. Dalum mit dem Mast Nr. 3449, welcher durch die Vorhabenträgerin neu errichtet wird.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Die Maßnahme umfasst den Rückbau von insgesamt 59 Masten.

Für die Realisierung der Rückbaumaßnahme werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege angefahren, die im Leitungsbereich über die bestehenden Leitungsrechte dinglich gesichert sind. Ausgehend von befestigten Straßen und Wegen werden auch Fahrbohlen oder andere geeignete temporäre Wegebausysteme ausgelegt. Für die Demontage der Freileitung werden, so weit wie möglich, die gleichen Zuwegungen wie für den Neubau der 380-kV-Freileitung genutzt, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt.

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und die Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleinere,



transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Betonfundamente werden anschließend in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,2 m unter der Erdoberkante entfernt, sofern die verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstückes nicht störend oder hinderlich sind.

Im Falle einer Nutzung des Grundstücks, für die das Restfundament störend ist, wird die komplette Fundamententfernung durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer geregelt. Alte Schwellenfundamente, d. h. Fundamente mit unterirdischen Holzschwellen, werden komplett entfernt und fachgerecht entsorgt.

Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe besteht, werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Vorfeld der Demontearbeiten stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird an den Standorten des entsprechenden Abschnittes im Zusammenhang mit der Demontage ein Bodenaustausch vorgenommen.

Um im Rahmen der Demontearbeiten Bodeneinträge zu vermeiden, werden Flächen, auf denen bereits demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Sollte trotz der beschriebenen Maßnahmen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend aufgelesen.

Direkt nach Abschluss der Arbeiten jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter in Einzelfällen zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt oder soweit möglich einer Weiterverwendung (Recycling) zugeführt. Vertraglich wird die Entsorgung auf die entsprechenden Auftragnehmer übertragen, welche sich verpflichten, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Beim Material der zu demontierenden Masten handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, welche über folgende Entsorgungswege entsorgt bzw. verwertet werden: Die Gittermasten und deren Bestandteile aus Stahl (Abfallschlüssel: 170405 „Eisen und Stahl“) sowie die Aluminium-/Stahlseile (Abfallschlüssel: 170404 „Gemischte Metalle“) werden über zertifizierte Metallgroßhändler letztendlich einer Stahlaufbereitungsanlage zugeführt.

Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird.

Durch den Rückbau der bestehenden Leitungen werden, soweit möglich, nicht mehr benötigte Schutzstreifenflächen freigegeben. Diese können künftig entsprechend der Nutzung der sie umgebenden Flächen genutzt werden.



2.1.2.2.3 Schutzgerüste für den Rückbau

Die rückzubauenden Teile der 110-kV-Leitungen Bl. 0830 und Salzbergen – Haren (Nr. 0541) kreuzen keine klassifizierten Straßen, sodass Schutzgerüste für den Rückbau nicht erforderlich sind.

2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus Anlage 7 (Lagepläne) und Anlage 8 (Leitungsrechtsregister). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ziffern 2.2.3.11.5, 2.2.3.11.7.3.1.2.2 und 2.2.3.11.7.3.2.2.4.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP 2017)¹² in seiner derzeit geltenden Fassung wurde zuletzt am 7. September 2022 geändert. Anlage 1 LROP-VO Satz 2 bestimmt:

„Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.“

Dementsprechend werden in den Zitaten dieses Unterkapitels auch Fett- und Normaldruck originalgetreu wiedergegeben.

Allgemein führt das LROP 2017 unter 4.2.2 zur Energieinfrastruktur aus und statuiert in Ziff. 01 Satz 1:

¹² Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).



„Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“

Für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen enthält das LROP 2017 Regelungen – auch speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Dörpen West nach Niederrhein. Diesbezüglich lautet Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 LROP 2017:

„¹ Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ² Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³ Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴ Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵ Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse [...] sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁶ Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen [...] sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

⁷ Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.

⁸ Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

⁹ Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

¹⁰ Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren [...] sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2017 heißt es zu Erdkabeloptionen:

„Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.“

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2017 setzt ferner folgende Ziele und Grundsätze fest:

„¹ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens



400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**

² **Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.**

³ **Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.**

⁴ **Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.**

⁵ **Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn**

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
- b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.**

⁶ **Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.“**

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2017 wird zum Verhältnis zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen und entsprechender Planungen betont:

„¹⁹ Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.“

In Bezug auf das Gesamtvorhaben des Netzausbaus zwischen Dörpen West und Niederrhein, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 7 gehört, heißt es außerdem konkret als Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP 2022:

„¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen [...]) sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. [...] ³Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen



Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland heißt es in Abschnitt 4.9 Ziffer 04: „***¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Fernleitungen für Erdöl und Erdgas, ELT-Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie Umspannwerke ab 110 kV festgelegt. Diese sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.²Weitere raumbedeutsame Trassen, z. B. für die geplante 380 kV-Leitung Dörpen West-Niederrhein, sind im Rahmen von Raumordnungsverfahren festzulegen.***“

Das Raumordnungsprogramm 2001 des Landkreises Grafschaft Bentheim enthält hierzu keine spezifischen Inhalte.

2.1.3.1.3 Raumordnungsverfahren

Ein auf das vorliegende Vorhaben bezogenes Raumordnungsverfahren wurde durch den Landkreis Emsland durchgeführt. Dieses umfasste auch den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Grafschaft Bentheim (s. u. 2.1.5.2.).

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nach dem Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Gemeinden als Träger öffentlicher Belange nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, durchgeführt.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“. Die Regelungen des Energieleitungsausbaugesetz stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 1 EnLAG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient dem bedarfsgerechten Ausbau des überregionalen Netzverbundsystems.

Soweit möglich, nutzt die 380-KV-Neubauleitung Haddorfer See – Meppen die Bestandstrassen der Rückbauleitungen. Diese Trassierung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt eine Schonung der Siedlungsbereiche.

Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes in neun Bereichen, die Inanspruchnahme von Boden und Waldflächen, Maßnahmen zur



Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie bedeutenden, teils grundwassergeprägten Biotopen, die Beeinträchtigung bzw. der (temporäre) Verlust von Lebens- und Bruträumen sowie bauzeitliche Störungen der Fauna. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern. Im Übrigen werden sie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Teilweise wird die Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen und Befreiungen erforderlich. Zudem sind durch die vorgesehenen dauerhaften und temporären Waldumwandlungen sowie Ersatzaufforstungen entsprechende forstrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Darüber hinaus wurden Genehmigungen zum Trinkwasserschutz wegen Erdaufschlüssen in einem Wasserschutzgebiet sowie für die Errichtung von Anlagen über oberirdischen Gewässern aufgrund der Kreuzung von Leiterseilen aufgenommen. Zuletzt wurden (fern-)straßenrechtliche Ausnahmen und Zustimmungen für die Errichtung der Neubaumasten in Bauverbots- und Baubeschränkungszone sowie vorsorglich denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erteilt.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Haddorfer See – Meppen ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“, das als Vorhaben Nr. 5 der Anlage zu § 1 EnLAG aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in diese Anlage folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 2 EnLAG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den niedersächsischen Abschnitt des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung von Dörpen West zum Niederrhein“ wurde beim Landkreis Emsland ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenprüfung durchgeführt, mittels dessen die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 24. September 2012 (LROP 2012) bewertet wurde. Das Gesamtvorhaben wurde dabei in insgesamt drei Abschnitten untersucht.

Das Verfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben am 23. Januar 2013 beendet.

Konkret wurde die Vereinbarkeit der im Plan dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben beachtet werden. Die ursprünglich 2015 beantragte Trassenführung entsprach im Wesentlichen der festgelegten Vorzugstrasse und war folglich raumverträglich.



Durch die 3. Deckblattänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG vom 9. Juni 2022 wurde der Trassenverlauf zwischen Emsbüren und Lohne verändert. Ursprünglich verlief die Strecke ab Mast Nr. 255 Richtung Nordwesten in Parallelführung zur BAB 31 und knickte dann am Mast 265 südlich von Lohne Richtung Nordosten zum Punkt Lohne Süd (Mast Nr. 272) ab. Die neue Strecke verläuft ab Mast Nr. 255 geradlinig weiter Richtung Nordosten und knickt dann zwischen den Masten 267 und 269 Richtung Nordwesten zum Pkt. Lohne Süd ab. Hierdurch weicht die neue Trassenführung von der im Raumordnungsverfahren festgestellten Vorzugstrasse ab.

Die landesplanerische Feststellung vom 23. Januar 2013 erging u. a. mit der Maßgabe, dass sofern aufgrund militärischer Belange eine vom Raumordnungsverfahren abweichende Trassenführung erforderlich wird, die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als zuständige untere Landesplanungsbehörden, frühzeitig zu beteiligen sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) der Neuerrichtung von Strommasten im Gebiet des Luft- und Bodenschießplatzes Nordhorn (kurz: „Nordhorn Range“) innerhalb des Bausperrbereichs widersprochen und im Bereich des Baubeschränkungsgebiets der Errichtung von Strommasten nur bis zu einer maximalen Höhe von 152 m über Grund zugestimmt.

Der Errichtung der 380-kV-Leitung wird durch das BAIUDBw nur unter den Voraussetzungen zugestimmt, dass sie parallel zu der Bestandstrasse der Bl. 4305 (Gronau – Hanekenfähr) und nicht höher als diese errichtet werden darf. Eine Errichtung von Masten im Bausperrbereich der Nordhorn Range in Parallelführung zur BAB 31 ist demnach nicht möglich, so dass die Trassenführung zwischen Mast 255 und Mast 272 an die Forderungen angepasst wurde.

Die Beteiligung des Landkreis Emsland erfolgte mit Schreiben vom 29. Januar 2020. Mit Schreiben vom 6. April 2020 äußerte der Landkreis, dass aufgrund der Trassenbündelung mit bestehenden Leitungen keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange gegen die veränderte Trassenführung sprechen.

Die Beteiligung des Landkreis Grafschaft Bentheim erfolgte mit Schreiben vom 21. Juli 2021. Mit Schreiben vom 2. August 2021 äußerte der Landkreis, dass keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die angepasste Trassenführung bestehen und diese nicht den Erfordernissen der Raumordnung im Planungsbereich des Landkreises widersprechen.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 29. Mai 2015 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und reichte den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Antrag orientiert sich größtenteils an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse. Die Abweichung im Bereich zwischen Emsbüren und Lohne Süd steht im Einklang mit der geltenden Raumordnung.



Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 28.08.2017 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. Insgesamt 158 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 29.08.2017 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 11. Dezember 2017 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die Homepages der Gemeinden sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden beteiligt bzw. über die Auslegung benachrichtigt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und im Zeitraum vom 26. September 2017 bis einschließlich zum 25. Oktober 2017 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt, namentlich in der Gemeinde Emsbüren, der Gemeinde Geeste, der Gemeinde Ohne, der Gemeinde Salzbergen, der Gemeinde Samern, der Gemeinde Twist, der Gemeinde Wietmarschen, der Samtgemeinde Emlichheim, der Samtgemeinde Land Hadeln, der Samtgemeinde Neuenhaus, der Samtgemeinde Salzhausen, der Samtgemeinde Schüttorf, der Samtgemeinde Uelsen, der Stadt Bad Bentheim, der Stadt Lingen, der Stadt Meppen und der Stadt Nordhorn.

Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Planfeststellungsbehörde bis zum 11. Dezember 2017 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 77 Trägern öffentlicher Belange ein. Von Seiten Privater wurden 19 Einwendungen für insgesamt 48 Einwendende erhoben.

Der Erörterungstermin wurde am 5. und 6. Februar 2019 in Lingen (Ems) durchgeführt.

2.1.5.3.1 Erste Deckblattänderung

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 14. Juni 2021 mit der 1. Deckblattänderung eine Änderung der Planung im Bereich der Masten Nr. 310 bis 319 auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste sowie im Bereich der Masten Nr. 325 bis 329 auf dem Gebiet der Stadt Meppen beantragt. Im Rahmen der Änderung wurde ein Mast (Nr. 318A) ergänzt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte im Zeitraum von 20. Juli 2021 bis 19. August 2021 in der Gemeinde Geeste und der Stadt Meppen. Die Deckblattunterlagen wurden gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form ausgelegt. Daneben konnten die geänderten Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in den beiden Kommunen eingesehen werden. Äußerungen zu den Deckblattunterlagen waren schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 20. September 2021 einzureichen.



Insgesamt gingen Stellungnahmen von 52 Trägern öffentlicher Belange sowie von einer Naturschutzvereinigung ein. Von Seiten Privater wurde eine Einwendung erhoben.

2.1.5.3.2 Zweite Deckblattänderung

Mit der 2. Deckblattänderung beantragte die Vorhabenträgerin am 10. März 2022 eine Reduzierung der Masthöhen der Masten Nr. 238, 239, 246, 252, 253, 254 sowie eine geringfügige Verschiebung des Maststandortes Nr. 253. Ebenso erfolgte eine Änderung des Masttyps und der Höhe von Mast Nr. 3449 (DB Energie), eine Anpassung des Schutzstreifens im Mastbereich Nr. 232 bis 238 sowie eine Korrektur von Angaben in den Mastschemazeichnungen und der Masttabelle des Antrags vom 29. Mai 2015. Im Bereich von Mast Nr. 302 wurde eine neue Richtfunkstrecke in die Planunterlagen aufgenommen. Der von der 2. Deckblattänderung berührte Bereich beschränkt sich auf die Gebiete der Gemeinden Emsbüren und Geeste. Die Beteiligung der Träger öffentliche Belange und Privater bzw. Vereinigungen, deren Aufgabengebiete oder Belange von dieser Deckblattänderung betroffen waren erfolgte gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG im Zeitraum von 28. März 2022 bis 22. April 2022.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 33 Trägern öffentlicher Belange ein. Von Seiten Privater wurde eine Einwendungen erhoben.

2.1.5.3.3 Dritte Deckblattänderung

Mit der 3. Deckblattänderung beantragte die Vorhabenträgerin am 28. Juni 2022 eine großräumige Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten Nr. 255 bis 272 auf dem Gebiet der Gemeinden Emsbüren, Wietmarschen und der Stadt Lingen (Ems). Während mit dem Antrag vom 29. Mai 2015 auf diesem Abschnitt 17 Masten auf einer Länge von ca. 7 km beantragt worden waren, verlängert sich die Trasse nun auf eine Länge von ca. 8,2 km. Dabei wurden insgesamt sechs zusätzliche Masten (271A, 271B, 271C, 271D, 271E, 271F) beantragt.

Infolge der großräumigen Änderung der Leitungsführung der geplanten Bl. 4201 wurde auch die Planung für die Mitführung der DB Nr. 0541 der DB Energie geringfügig angepasst. So erfolgt eine geringfügige Verschiebung in der Leitungsachse sowie der anschließende Neubau des Masten Nr. 3412 (DB Energie). Den Aufsprungpunkt der DB Nr. 0541 auf das Gestänge der Bl. 4201 bildet weiterhin der Mast Nr. 272, welcher im Rahmen einer redaktionellen Änderung die neue Bezeichnung „Pkt. Lohne Süd“ erhielt. Die bisherige Bezeichnung „Pkt. Lohne“ wurde dem Mast Nr. 273 verliehen, welcher weiterhin den Aufsprungpunkt der Bl. 0830 der Westnetz GmbH bildet. Mit der 3. Deckblattänderung erfolgte darüber hinaus eine aktualisierte Darstellung der Richtfunkstrecken im Mastbereich von Mast Nr. 274 sowie die redaktionelle Korrektur der Darstellung von Zuwegungen im Bereich der Masten Nr. 272 bis 274. Die Auslegung der Deckblattunterlagen erfolgte vom 12. Juli 2022 bis 11. August 2022 und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben des § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG. Den möglicherweise durch das Änderungsvorhaben berührten Träger öffentlicher Belange wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 12. September 2022 eröffnet.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (nachfolgend: PlanSiG) in elektronischer Form. Dies war möglich, weil es sich i. S. v. § 1 S. 1 Nr. 9



PlanSiG um ein Verfahren nach dem EnWG handelt und die Auslegungsfrist vor dem 31. Dezember 2023 endete. Maßgeblich war dementsprechend der Inhalt der Veröffentlichung im Internet. Die Planänderungsunterlagen konnten während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der NLStBV eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in dieser Zeit auch im Papierformat nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in den Gemeinden Wietmarschen und Emsbüren sowie der Stadt Lingen aus. Zudem wurden die Planänderungsunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen zugänglich gemacht. Äußerungen zu den Deckblattunterlagen waren schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 12. September 2022 einzureichen.

Insgesamt gingen zur dritten Deckblattänderung Stellungnahmen von 50 Trägern öffentlicher Belange ein. Von Seiten Privater wurden 6 Einwendungen erhoben.

Vom 9. Juni 2023 bis einschließlich dem 23. Juni 2023 wurde anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 PlanSiG durchgeführt. Diese war nicht öffentlich. Die Teilnahme war für diejenigen bestimmt, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert hatte, sowie für Betroffene. Den zur Teilnahme berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der zu erörternde Sachverhalt wurde im o. g. Zeitraum für die an der Online-Konsultation Teilnahmeberechtigten in anonymisierter Form auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern.

An der Online-Konsultation beteiligten sich sieben Träger öffentlicher Belange, eine Naturschutzvereinigung und drei Private durch Stellungnahmen bzw. Einwendungen.

2.1.5.3.4 Vierte Deckblattänderung

In der 4. Deckblattänderung erfolgen keine Änderungen von Leitungsführung, Maststandorten, -höhen oder anderer technischer Parameter. Vielmehr greift die Vorhabenträgerin die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren auf und reagiert auf diese durch eine Aktualisierung der umweltfachlichen Unterlagen. Dabei bezieht sich die Deckblattänderung auf den gesamten Genehmigungsabschnitt und den umweltfachlichen Konflikten, die an diversen Stellen auftreten.

Zudem werden die Ergebnisse der 1., 2. und 3. Deckblattänderung in den landschaftspflegerischen Begleitplan des Antrags vom 29.05.2015 übertragen sowie die Korrektur eines redaktionellen Fehlers in der Kompensationsberechnung für das Schutzgut Landschaft vorgenommen.

Des Weiteren nutzt die Vorhabenträgerin diese Deckblattänderung, um die bereits im Erörterungstermin angekündigte vollständige Realkompensation des Waldeingriffs in das Verfahren einzubringen.



Ferner werden in der vorliegenden Deckblattänderung die Antragsunterlagen auf Grundlage neuer Daten aktualisiert. So wird für die Untersuchung des Schutzguts Boden eine neue Bodenkarte verwendet, in dem Bericht zur FFH-Verträglichkeitsstudie werden die aktuellen Gebietsbeschreibungen sowie Erhaltungsziele herangezogen und hinsichtlich der aktuellen Methodik (Bernotat & Dierschke 2021) bewertet. Insbesondere die Artvorkommen der Avifauna befinden sich naturgemäß in einem jährlich wechselnden, sehr dynamischen Prozess. Aufgrund des darüber hinaus zunehmenden Alters der Kartierdaten wurde in der Kartierperiode 2021/2022 vorsorglich eine erneute Kartierung aller relevanter Artengruppen durchgeführt. Anhand der aktualisierten Daten werden die art- und individuenspezifischen Maßnahmen beurteilt und nötigenfalls ausgeweitet. Sich ergebende Änderungen werden mit der 4. Deckblattänderung ins Verfahren eingebracht.

Zudem wurde mit der 4. Deckblattänderung eine Antragsunterlage zur Beantragung von Ausnahmen und Befreiungen von nationalen Schutzgebietsvorschriften in das Verfahren eingebracht.

Zu den Deckblattunterlagen vom 09.02.2024 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Auseinandersetzung mit den Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren ergaben eine Anpassung am Umfang des Kompensationsbedarfs sowie dessen Ausgestaltung.

2.1.5.3.5 Darstellung der Deckblattänderungen in den Planunterlagen

Die Änderungen der 1. und 2. Deckblattänderung werden in den Übersichtsplänen in blauer bzw. grüner Farbe nachrichtlich dargestellt, während jeweils entfallende Maßnahmen in entsprechender Farbe der jeweiligen Deckblattänderung gekreuzt werden. Die im Rahmen der 3. Deckblattänderung erfolgten Änderungen sind braun dargestellt, während der entfallende ursprüngliche Planungsstand durch braune Kreuze markiert ist. Die Änderungen der 4. Deckblattänderung werden – soweit keine vollständige Ersetzung oder Neueinbringung von Unterlagen erfolgte – in der Farbe Magenta dargestellt.

2.1.5.4 Antrag auf Nichtanwendung von § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 22. Februar 2024 den durch § 118 Abs. 49 Satz 1 ermöglichten Antrag auf Nichtanwendung der § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG gestellt. Das Schreiben ist der Planfeststellungsbehörde am selben Tag per E-Mail zugegangen.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter der Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:



2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Das mit Antrag vom 29. Mai 2015 beantragte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der als Freileitung geführten 380-kV-Leitung Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen (Bl. 4201) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen (Bl. 4201) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Mitführung der vorhandenen 110-kV-Leitungen Salzbergen – Haren (Nr. 0541) der DB Energie GmbH vom Pkt. Lohne Süd bis Pkt. Dalum und Bl. 0830 der Westnetz GmbH vom Pkt. Lohne bis Pkt. Wachendorf, einschließlich des Rückbaus der eben genannten Leitungen auf den entsprechenden Abschnitten. Zudem ist für den Übergangspunkt zwischen der Bl. 4201 und der 110-kV-Leitung Salzbergen – Haren am Pkt. Dalum der Neubau des Mastes Nr. 3449 der DB Energie GmbH notwendig. Die Leitungsmithnahme erfolgt insbesondere zu den Zwecken der Bündelung und Vermeidung von Leitungskreuzungen und verfolgt keine eigenständigen Planungsziele (vgl. Anlage 1, S. 13 f.).

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt. Weitergehende ergänzende Zwecke oder Planungen werden nicht verfolgt.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden.



2.2.1.3.1 Antragstellung

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 29. Mai 2015 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 Abschnitt: Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen, Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr, Bl. 0830, Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen – Haren, Nr. 0541“ beantragt. Das Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Bewilligungen bzw. Erlaubnisse nach Wasserrecht sind antragsgemäß nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin wird ggf. erforderliche Erlaubnisse und Bewilligungen gesondert bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.

2.2.1.3.1.1 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Unterlagen des ursprünglichen Antrags statt am 05.02.2019 und 06.02.2019 im IT-Zentrum Lingen, Kaiserstraße 10b, 49809 Lingen. Der Erörterungstermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Für Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins wird auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

In Reaktion auf die Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen und deren Vertiefung im Erörterungstermin wurden der Vorhabenträgerin die Überprüfung und Überarbeitung der Antragsunterlagen insbesondere zu den folgenden Gegenständen aufgegeben: Leitungsführung in den Gemeinden Emsbüren, Wietmarschen und der Stadt Lingen (Ems) sowie der Gemeinden Geeste und Meppen, die Auswahl von Masthöhen und -typen an einzelnen Maststandorten sowie die Änderung einzelner Maststandorte, Anpassungen des Schutzstreifens im Bereich der Parallelführung mit der BAB 31 sowie Aktualität der Planunterlagen und einzelnen naturschutzfachlichen Themen. Diese Arbeitsaufträge führten zu den vier Deckblattänderungen im Verfahren.

Soweit es darüber hinaus noch weiterer Informationen bedurfte, hat diese die Planfeststellungsbehörde im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin abgefragt.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags sowie der Deckblattänderungen mit Schreiben vom 29.08.2017, vom 21.07.2021, vom 24.03.2022, vom 05.07.2022 und vom 15.02.2024 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt sind im Laufe des gesamten Planfeststellungsverfahrens von der ursprünglichen Antragstellung bis zur Beteiligung zur 4. Deckblattänderung 218 Stellungnahmen eingegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige Träger öffentlicher Belange mehrfach Stellungnahmen abgegeben haben. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur



Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan bzw. die Deckblattunterlagen jeweils auszulegen waren, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekanntgemacht.

2.2.1.3.3.2 Auslegung und Online-Konsultation

Der ursprüngliche Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausgelegt und zudem im Internet veröffentlicht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). Dies erfolgte vom 26. September 2017 bis einschließlich zum 25. Oktober 2017.

Die Auslegung der Unterlagen zur **ersten Deckblattänderung** wurde auf die Bekanntmachung vom 21.07.2021 im Zeitraum vom 20.07.2021 bis 19.08.2021 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der NLStBV ersetzt. Daneben konnten die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in den Gemeinden Geeste und Meppen eingesehen werden und wurden zudem auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich gemacht.

Die Beteiligung zur **zweiten Deckblattänderung** wurde mit Schreiben vom 24.03.2022 bekannt gegeben. Eine eingeschränkte Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i. V. m. § 78 Abs. 8 VwVfG erfolgte im Zeitraum vom 28.03.2022 bis zum 22.04.2022. Eine darüber hinausgehende Auslegung der geänderten Planunterlagen in den Gemeinden wurde nicht vorgenommen.

Die Beteiligung zur **dritten Deckblattänderung** zur allgemeinen Einsicht erfolgte ebenfalls in elektronischer Form auf der Internetseite der NLStBV auf die Bekanntmachung vom 05.07.2022 in der Zeit vom 12.07.2022 bis zum 11.08.2022. Die geänderten Planunterlagen konnten als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Wietmarschen eingesehen werden. Zudem wurden die Unterlagen auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich gemacht.

Für die Unterlagen zur dritten Deckblattänderung wurde kein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, sondern ersatzweise eine Online-Konsultation gem. §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Die Bekanntmachung erfolgte bei den Gemeinden Emsbüren und Wietmarschen sowie der Stadt Lingen (Ems) am 31.05.2023. Zusätzlich fand eine Ersatzbekanntmachung für die Gemeinde Emsbüren in der „Lingener Tagespost“ statt. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Einwenderinnen und



Einwender erhielten mit Schreiben vom 22.05.2023 die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin. Auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> wurde im Zeitraum vom 09.06.2023 bis zum 23.06.2023 der zu erörternde Sachverhalt bereitgestellt. Während dieser Zeit war es möglich, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten somit im Zeitraum einer angemessenen Frist von zwei Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

Die Beteiligung zur **vierten Deckblattänderung** wurde mit Schreiben vom 15.02.2024 bekannt gegeben und erfolgte als eingeschränkte Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i. V. m. § 78 Abs. 8 VwVfG im Zeitraum vom 15.02.2024 bis zum 06.03.2024, ohne dass eine darüber hinausgehende Auslegung der Planunterlagen erforderlich war.

Für die erste, zweite und vierte Deckblattänderung wurde, wie nach § 43a Nr. 4 EnWG für den Regelfall bei Planänderungen vorgesehen, von einem Erörterungstermin abgesehen, weil diese jeweils nur geringfügige Änderungen der ursprünglichen Planung enthielten und die erforderliche Anstoßfunktion bereits durch die Beteiligung zu den Ursprungsunterlagen bzw. den Unterlagen der dritten Deckblattänderung sichergestellt war.

Die Auslegungsmodalitäten hinsichtlich der Deckblattänderungen entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind. Die Veröffentlichung im Internet war rechtlich möglich, weil es sich i. S. v. § 1 Satz 1 Nr. 9 PlanSiG jeweils um ein Verfahren nach dem EnWG handelte und die Auslegungsfrist vor dem 31. Dezember 2023 endete.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grundlage der hier anzuwendenden vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

2.2.2.1 Allgemeines

2.2.2.1.1 Anzuwendende Rechtslage

Für Umweltverträglichkeitsprüfungen (nachfolgend: UVP) bzw. diesbezüglicher Vorprüfungen, die vor bestimmten Stichtagen eingeleitet wurden, regelt die Übergangsvorschrift des § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹³ (nachfolgend: UVPG) die Anwendbarkeit früherer Gesetzesfassungen.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2021 I Seite 540) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88).



Aufgrund von Art. 3 der Richtlinie 2014/52/EU gelten für Projekte, für Verfahren, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden, die Verpflichtungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Änderung durch diese Richtlinie. In Umsetzung dieses unionsrechtlichen Rahmens spezifiziert § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung, dass die vor dem 16.05.2017 geltende Fassung des UVPG anzuwenden ist, wenn die Unterlagen gem. der damaligen Vorgaben vor diesem Stichtag vorgelegt wurden.

Der Antrag auf Planfeststellung wurde für das hier zu betrachtende Vorhaben am 29.05.2015 gestellt und enthielt u. a. eine Umweltstudie, womit die nach § 6 UVPG in der damals geltenden Fassung geforderten Unterlagen entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben vorlagen. Mithin sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erfüllt und die vor dem 16.05.2017 geltende Fassung des Gesetzes ist anzuwenden. Die Abkürzung UVPG bezeichnet deshalb im Folgenden die vor dem 16.05.2017 geltende Fassung des Gesetzes¹⁴. Sofern auf eine andere Gesetzesfassung Bezug genommen wird, wird dies explizit benannt.

2.2.2.1.2 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht, für das Vorhaben, ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP durchzuführen, ergibt sich aus §§ 2, 3, 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG und mit § 43 EnWG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der UVP so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

¹⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).



Hier bildet § 6 UVPG die Grundlage für die nach § 11 UVPG vorzunehmende Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 Abs. 3 und 4 UVPG ausführlich dargestellt. Diese müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Zudem ist eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beizufügen. Die Angaben müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Zusätzlich sind vorzulegen, soweit einschlägig, eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, eine Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des



Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 UVPG).

Dieser Vorlagepflicht ist die Vorhabenträgerin nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten und Anhängen) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt, die im Rahmen der 1. und 3. Deckblattänderung im Zusammenhang mit Änderungen der Trassenführung und einzelner Maststandorte und -arten teilweise ergänzt und im Rahmen der 4. Deckblattänderung teilweise überarbeitet und aktualisiert worden ist. Die Umweltstudie umfasst insbesondere die Darstellung des Bestandes der betroffenen Schutzgüter und die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Die Einhaltung der Behördenbeteiligung gemäß § 7 UVPG wurde im Planfeststellungsverfahren durch die Übersendung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, wie der Umweltstudie (Anlage 12), und der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist sichergestellt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Wege des nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens und entsprach damit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist nach behördlicher Prüfung eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden. Darin sind auch die durch die insgesamt vier Deckblattänderungen erfolgten Änderungen des Vorhabens bzw. der Antragsunterlagen eingeflossen. Diese zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil erst zum Zeitpunkt von dessen Erlass die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens auch zu den späteren Deckblattänderungen in vollem Umfang berücksichtigt werden konnten. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

In diesem Kapitel erfolgt die durch § 11 UVPG vorgesehene zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

Aus der Zusammenschau von § 11 und § 12 UVPG ergibt sich die Funktion dieser zusammenfassenden Darstellung, die Grundlage der rechtlichen Bewertung der ermittelten



Umweltauswirkungen zu ermöglichen.¹⁵ Durch die systematisch aufbereitete Gesamtschau der nachteiligen Folgen des geplanten Vorhabens für die Umwelt fußend auf klaren Verfahrensschritten sollen die Entscheidungsträger diese vollumfänglich zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen.¹⁶ Diese Darstellung umfasst nach dem Wortlaut des § 11 UVPG sowohl die Umweltauswirkungen des Vorhabens als auch mögliche Umweltschutzmaßnahmen.¹⁷ Die Prüfung umfasst dabei auch „*bloße Risiken*“ für die Umwelt.¹⁸

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der hier planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin stellen sich wie folgt dar:

2.2.2.2.1 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden für jedes Schutzgut nach dem UVPG zunächst im Allgemeinen der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

Das UVPG unterwirft bestimmte Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. „Vorhaben“ im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG ist dabei der Abschnitt, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept.¹⁹ Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dörpen/West – Niederrhein, Genehmigungsabschnitt 7: Haddorfer See – Meppen auf ca. 57 km,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, Anschluss Hanekenfähr, Bl. 0830
- Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen - Haren, Nr. DB0541

Vor dem Hintergrund der unterschiedlich zu erwartenden Auswirkungsbereiche der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung auf die einzelnen vom UVPG erfassten Umweltgüter bzw. -medien variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt. Die Wirkfaktoren werden im Folgenden zunächst abstrakt für ein Vorhaben der vorliegenden Art und die dabei zu errichtenden Bauten und die zum Einsatz kommende Technik beschrieben.

¹⁵ VGH München, Urteil vom 16. März 1993 – 8 A 92.50126 –, juris, Rn. 12.

¹⁶ Kloepfer, Umweltrecht, 5. Auflage 2016, § 5 Rn. 495; Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 82. EL Januar 2017, § 11 UVPG, Rn. 9.

¹⁷ Wulfhorst, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 82. EL Januar 2017, § 11 UVPG, Rn. 11.

¹⁸ Kloepfer, Umweltrecht, 5. Auflage 2016, § 5 Rn. 510.

¹⁹ Vgl. BVerwG, Ur. v. 28.2.1996 – 4 A 27.95 –, juris, Rn. 30.



Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der anlässlich des Antrags auf Planfeststellung erstellten Umweltstudie vom 29.05.2015 mit Revisionsstand vom 30.06.2017, aktualisiert durch die im Verfahren erfolgten Änderungen des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die geplante Trassenführung und einzelnen Maststandorte (1. und 3. Deckblattänderung) und die im Wesentlichen umwelt- und naturschutzfachlichen Themen betreffenden Inhalte der 4. Deckblattänderung. Die möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens werden entsprechend der Untersuchungsinhalte der Umweltstudie beschrieben. Nach den Vorgaben des UVPG sind die möglichen Wirkungen des geplanten Projekts durch

- die Anlage selbst,
- den Betrieb,
- den Bau und/oder Rückbau der Anlage,
- den Rückbau von Bestandsleitungen und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle

zu unterscheiden.

Bau und Betrieb der Anlage haben entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit insoweit keine Wirkungen auf die Schutzgüter anzunehmen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind nach allgemeinem Verständnis im Rahmen der UVP ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens werden daher betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär),
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten,
- Maßnahmen im Schutzstreifen,
- Raumanspruch der Masten und der Freileitung,
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder,
- Schallemissionen/Störungen,
- Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide).

Der Bestand der einzelnen Schutzgüter und die Auswirkungen des Vorhabens sind in Anlage 12, Karten 6.1-1 bis 6.6-1 dargestellt, wobei die Karten durch die 1., 3. und 4.



Deckblattänderung jeweils ergänzt bzw. aktualisiert worden sind. Das methodische Vorgehen bei der Beschreibung und Untersuchung der Umweltauswirkungen ist in Anlage 12, Umweltstudie, Kap. 2.2 ausführlich dargestellt.

2.2.2.2.2 Beschreibung Schutzgüter

Die Beschreibung und Beurteilung der derzeitigen Situation eines Schutzgutes berücksichtigt – entsprechend seiner Ausprägung – seine natürliche oder nutzungsbedingte Struktur und Funktion im Natur- bzw. Kulturraum, seine Vorbelastung sowie seine Bedeutung und Schutzwürdigkeit. Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der UVP relevanten Schutzgüter wie folgt dar (im Einzelnen siehe Anlage 12, Umweltstudie, Kap. 6, mit Aktualisierungen des Schutzgutes Boden, Kap. 6.4 im Rahmen der 4. Deckblattänderung).

2.2.2.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßgebend für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet.

Der niedersächsische Teil des Untersuchungsraumes liegt im Regierungsbezirk Osnabrück und quert die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Da der Freileitungsabschnitt an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen beginnt, ragt ein kleiner Teil des Untersuchungsraumes in den zum Regierungsbezirk Münster gehörenden Landkreis Steinfurt. Der Untersuchungsraum beinhaltet auf niedersächsischer Seite Teile der Städte Meppen und Lingen (Ems) sowie der Gemeinden Geeste, Wietmarschen, Emsbüren, Salzbergen und der Samtgemeinde Schüttdorf. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt unter Berücksichtigung der Reichweite der einzelnen Wirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Die Siedlungsstrukturen im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden in einem Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trasse erfasst. Somit können Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen (außerörtlich), Gewerbe- und Industrieflächen oder Flächen mit Erholungsfunktion identifiziert werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Koronaeffekte werden bis zu einem Abstand von 40 m beidseits der Freileitung betrachtet. Der Untersuchungsraum für die vorhabenbedingt entstehenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder entspricht gemäß 26. BImSchV den nächstgelegenen Orten, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen.

Der Untersuchungsraum ist mit wechselnden Anteilen von Acker- und Grünlandnutzung größtenteils ländlich geprägt. Südlich der Gemeinde Geeste bis zur Landesgrenze ist zudem stellenweise ein höherer Waldanteil vorhanden. Der Untersuchungsraum ist überwiegend von Streusiedlung geprägt, während nur in wenigen Fällen geschlossene Siedlungskörper oder andere Nutzungen im Untersuchungsraum vorkommen. Eine Annäherung der Leitungstrasse an Siedlungsbereiche bzw. einzelne dem Wohnen dienende Gebäude erfolgt nur in wenigen Fällen



Innerörtliche Baugebiete sind durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise berührt.

In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden im Vorhabenbereich (Anlage 12, Umweltstudie, Ziffer 6.1.4.1) werden die geschlossenen Siedlungskörper als Wohnbauflächen und die Streusiedlungsflächen als Gemischte Bauflächen (außerörtlich) bzw. Industrie- und Gewerbeflächen bezeichnet.

Weitere Nutzungen stellen Gewerbegebiete, Sonderbauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb des Untersuchungsraumes dar. Hinsichtlich der Gewerbegebiete ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Geeste i. R. d. Ratssitzung vom 24.02.2022 (TOP 20) die 71. Änderung des Flächennutzungsplans (Klasmann-Deilmann) beschlossen hat. Es wird ein Gewerbegebiet geplant, dessen Lage für die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung von Bedeutung ist.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise Emsland (LK Emsland 2010A) und Grafschaft Bentheim (LK Grafschaft Bentheim 2001) wird mehreren Gebieten innerhalb des Untersuchungsraumes eine wichtige Erholungsfunktion zugeschrieben. Das weitest aus größte zusammenhängende Erholungsgebiet im Untersuchungsraum liegt im Zentrum des Untersuchungsraumes und zeichnet sich durch z. T. intensive Bewaldung aus (überwiegend als „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme“ ausgewiesen). Es beginnt südlich der Gemeinde Geeste und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 10 km bis zum Emsvechte-Kanal. Obwohl die Waldfunktionskarte für Niedersachsen diesen Waldstrukturen keine besondere Erholungsbedeutung beimisst, so tragen diese dennoch zum Erholungswert bei.

Weitere Erholungsgebiete liegen zwischen dem südöstlichen Ende der Gemeinde Engden und ziehen sich mit Unterbrechung bis zum südlichen Ende des Untersuchungsraumes (überwiegend „Vorsorgegebiet für ruhige Erholung“). Sämtliche, in den RROP ermittelten großflächigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung sind in Anlage 12 (Ausgangsunterlagen zuzüglich 1. DBÄ und 3. DBÄ, Karte 6.1-1) abgebildet.

Regional bedeutsame Wanderwege (siehe Anlage 12, Ausgangsunterlagen zuzüglich 1. DBÄ und 3. DBÄ, Karte 6.1-1) werden in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim durch das Freileitungsvorhaben an mehreren Stellen gequert.

Visuelle Vorbelastungen im Untersuchungsraum in Bezug auf die derzeitige Naherholungsnutzung des Raumes sind sowohl durch bestehende Freileitungen als auch durch Windkraftanlagen gegeben. Auf Vorbelastungen des Untersuchungsraumes durch Freileitungsbestand wird im Rahmen der Auswirkungsprognose (siehe Anlage 12, Kapitel 6.1.6.2) eingegangen. Die genaue Lage der vier im Untersuchungsraum liegenden Windkraftanlagen ist Kapitel 6.3 (Schutzgut Landschaft) bzw. Karte 6.3-1 (Anlage 12, Ausgangsunterlagen zuzüglich 1. DBÄ und 3. DBÄ) zu entnehmen.

Des Weiteren gibt es in den RROP Ausweisungen von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, die Auskunft über mögliche Bereiche neuer Windkraftanlagen geben. Im Entwurf des RROP für den Landkreis Emsland ist eine solche Fläche im



Untersuchungsraum unmittelbar an der Trasse ausgewiesen (ca. 4 km nordwestlich vom Ortskern Emsbüren angrenzend an die BAB 31). Bislang sind in diesem Bereich keine Windkraftanlagen zugelassen oder realisiert worden.

Teile des Trassen- und Untersuchungsraums (Bereiche Geeste, Emsbüren, Schüttorf) sind zudem durch die BAB 31 vorbelastet (Lärm, Trennungswirkung).

2.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Beschreibung des Zustandes von Biotopen, Pflanzen und Tieren als Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Untersuchungsraum von 300 m bis 1.000 m – im Einzelfall bis zu 5.000 m – beidseits der Leitungstrasse gewählt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkzonen von Freileitungen differieren die zu erwartenden Auswirkungsbereiche im Hinblick auf unterschiedliche Arten und Schutzgüter. Ausgehend davon wurde für die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope und für übergeordnete Planungen ein Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Leitungstrasse gewählt.

Der Untersuchungsraum des Trassenkorridors ist Bestandteil der Großregion Nordwestdeutsches Tiefland. Die betroffenen naturräumlichen Regionen sind die „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ mit der Landschaftsregion „Bourtanger Moor“ und die „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ mit den Landschaftsregionen „Hümmling“, „Lingener Land“, „Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet“ und „Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet“. Die derzeitige Biotopausstattung des URs ist geprägt von abgetorften und z. T. renaturierten Hochmoorgebieten sowie ausgedehnten Waldstandorten (z. B. FFH-Gebiet DE 3609-303 „Samerrott“, NSG WE 241 „Heidfeld“). Zwischen diesen noch naturnahen Bereichen wird vor allem intensive Landwirtschaft betrieben, wobei der Ackerbau deutlich gegenüber der Grünlandbewirtschaftung überwiegt.

Das Klima im Untersuchungsraum fördert den Baumwuchs, sofern eine anthropogene Nutzung ab sofort ausbleiben würde (potenziell natürliche Vegetation – nachfolgend: pnV). Mit Ausnahme der „lebenden“ Hochmoore (z. B. FFH-Gebiet DE 3409-331 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, NSG WE 256 „Rühler Moor“, NSG WE 269 „Geestmoor“) und der Gewässer (z. B. FFH-Gebiet DE 3609-302 „Ahlder Pool“) wäre der Untersuchungsraum ohne Einfluss des Menschen ein reines Waldgebiet, hauptsächlich bestehend aus Bodensauren Eichen-Mischwäldern und Bodensauren Buchenwäldern (LRP Emsland 2001).

Der Untersuchungsraum ist als überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft mit größeren Waldflächen anzusprechen. Knapp 50 % des Untersuchungsraumes werden von Ackerflächen (Sandacker, Mooracker, basenarmer Lehacker) bestimmt, gefolgt von Wäldern (z. B. Kiefernforst, Lärchenforst, Fichtenforst) mit rund 25 % und Gebäuden, Verkehrs- und Industrieflächen (z. B. Autobahnen/Schnellstraßen, Wege, landwirtschaftliche Produktionsanlagen) mit etwa 7 % Flächenanteil. An vierter Stelle folgen Gebüsche und Gehölzbestände (z. B. Baumhecken, Alleen/Baumreihen, sonstiger standortgerechter Gehölzbestand) sowie Grünland (Intensivgrünland auf Moorböden, Grünland-Einsaat, sonstiges feuchtes Intensivgrünland) mit



jeweils rund 5 %. Die übrigen Biotoptypen-Hauptgruppen haben einen geringen Flächenanteil von jeweils unter zwei Prozent am Untersuchungsraum.

Ausgehend davon stellt sich der Ist- Zustand für die biologische Vielfalt, der Pflanzen und Tiere wie folgt dar:

Der untersuchte Trassenkorridor ist hinsichtlich des Vorkommens, der Verbreitung und des flächenmäßigen Anteils von Wäldern im bundesweiten Vergleich durchschnittlich repräsentiert, die Qualität der Wälder hinsichtlich ihrer Naturnähe und Bestockung jedoch deutlich unterdurchschnittlich ausgebildet. Laubwälder bilden die pnV des Untersuchungsraumes. Deren Ausprägung ist abhängig von ihrer Lage, dem Relief sowie der Nährstoff- und Wasserversorgung des jeweiligen Standortes. Nadelhölzer sind unter den hier herrschenden klimatischen Bedingungen den Laubbäumen unterlegen (LRP Emsland 2001). Doch präsentiert sich im UR ein deutlich von der pnV abweichendes Bild. Wald- und Forstbestände machen mit rund 885 ha ca. 25% der Fläche des untersuchten Trassenkorridors aus. Damit liegt der Untersuchungsraum etwas unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von ca. 27,5 %. Naturnahe Wälder (Bodensaure Eichenmischwälder (WQ), Kiefernwald armer Sandböden (WK), Laubwaldjungbestand (WJL), sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP), strukturreicher Waldrand (WR), Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB), Erlen-Bruchwald (WA) nehmen dabei 62 ha der Waldfläche ein, was etwa 7 % der im UR vorkommenden Waldfläche entspricht. Somit sind etwa 823 ha (93 % der Waldfläche) als Forste, d. h. anthropogen deutlich überprägte Bestände einzustufen. Nadelforste (Kiefernforst, Lärchenforst, Fichtenforst, Douglasienforst, Niederforst aus eingeführten Arten, Nadelwaldjungbestand), d. h. gepflanzte und überwiegend strukturarmer Waldflächen, im Wesentlichen aufgebaut (> 30%) aus Nadelbaumarten, die nicht der pnV des jeweiligen Standortes entsprechen, wie Kiefer (*Pinus sylvestris*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Douglasie (*Pseudotsuga mentziesii*) und Fichte (*Picea abies*) machen mit einer Flächengröße von ca. 690 ha und einem Anteil von 78 % den Großteil dieser Bestände aus. Weiter befinden sich im UR innerhalb der Hochmoorgebiete degenerierte Moorwälder sowie über den gesamten Trassenverlauf verteilt Laubforste aus heimischen oder standortfremden Gehölzen die weitere 115 ha einnehmen.

Die Grünlandnutzung tritt gegenüber der ackerbaulichen Nutzung stark zurück. Von der 3.495 ha großen Fläche des UR unterliegen lediglich ca. 143 ha einer Grünlandbewirtschaftung. Der Ackerbau schlägt mit über 1.736 ha zu Buche, daraus ergibt sich ein Verhältnis von etwa 1:12. Dabei werden etwa 100 ha der Grünländer intensiv genutzt. Weitere 35,5 ha sind den artenarmen, aber extensiv genutzten Grünländern zuzuordnen. Somit verbleibt nur ein geringer Teil der Grünländer, die als artenreich oder gesetzlich geschützt eingestuft werden können. Grünlandflächen sind über den gesamten Trassenverlauf zu finden, wobei die Schwerpunktorkommen im südlichen Abschnitt bis zum NSG „Heidfeld“, sowie im östlichen Randbereich des NSGs „Geestmoor“ zu finden sind.

Rund 1.872 ha, was in etwa 54 % der Fläche des Untersuchungsraums entspricht, unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Form von Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Die in ihrem hinsichtlich Nährstoffverfügbarkeit und Wasserhaushalt ökologischem Potenzial



nivellierten Flächen weisen eine Dominanz von nitrophilen und ruderalisierten Pflanzengesellschaften mit einem z. T. äußerst gering entwickelten Artenspektrum aus weit verbreiteten Ubiquisten auf. Hinzu kommen noch etwa 255 ha (ca. 7,3% der Fläche des UR), die durch Straßen, Straßenränder, Wege, landwirtschaftliche Höfe, Wohnbebauung, Gewerbegebiete oder (teil-)versiegelte Bereiche geprägt sind sowie zusätzliche 832 ha durch Nadelgehölze, degenerierte Moorwälder, Anpflanzungen standortfremder Gehölze, Freizeitteiche und Trittrassen stark überprägte Bereiche, die weitere 24 % Flächenanteil ausmachen und in denen die Artenvielfalt eingeschränkt, die Artenzusammensetzung anthropogen bedingt verändert ist und somit eine überwiegend geringe Bedeutung für Pflanzen aufweisen.

Von großer Bedeutung für den UR sind die großräumigeren Moorschutzgebiete wie das „Rühler Moor“, „Geestmoor“ oder „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, die als Relikte der ehemals weit verbreiteten Hochmoorlandschaften Lebensraum für hochspezialisierte und mittlerweile seltene Pflanzenarten sind und in denen eine Vielzahl von Arten der Roten Liste vorzufinden ist. Von nationaler und damit herausragender Bedeutung ist der „Ahlder Pool“, der einen der wenigen noch verbliebenen Standorte der Wasserlobelie in Niedersachsen darstellt, und darüber hinaus Standort vieler weiterer seltener Arten ist. Aber auch kleinere Schutzgebiete wie z. B. das NSG „Lescheder Keienvenn“ sind als Standorte von Pflanzengesellschaften mit extremen Standortbedingungen sowie auch hinsichtlich des Biotopverbundes für Pflanzenarten mit ähnlichen Ansprüchen bedeutsam. Weiter sind einige Waldgebiete wie der „Samerrott“ und „Heidfeld“ von besonderer Bedeutung, da diese naturnahe Waldökosysteme darstellen, die in Teilen als Naturwaldreservate ausgewiesen sind, in denen die Holzentnahme und jegliche forstliche Nutzung untersagt ist, sodass sich naturschutzfachlich wertvolle, gut strukturierte und totholzreiche Bestände mit charakteristischer Artenzusammensetzung der unterschiedlichen Waldgesellschaften ausbilden konnten.

So konnten im UR 31 Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens und ein im Bestand gefährdetes Moos festgestellt werden. Die Fundorte befanden sich überwiegend innerhalb von Naturschutzgebieten oder von Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit dieser Standorte als Refugien mittlerweile seltener Pflanzen und Tierarten. Nur wenige Arten der Roten Liste, z. B. Süßgräser wie Kammoder Borstgras, konnten außerhalb von gesetzlich geschützten Bereichen nachgewiesen werden.

Der Untersuchungsraum ist in weiten Teilen hinsichtlich biotopverbundsystemrelevanter Strukturen gut ausgestattet. Großflächige Lebensräume sind fast über den gesamten Trassenverlauf vertreten, mit einem Schwerpunkt in der Mitte des UR („Lohner Sand“ zwischen Mast Nr. 264 und 283, Landkreis Grafschaft Bentheim). Trittsteine und vernetzende Lebensräume, v. a. lineare Gehölzstrukturen und Säume, sind im UR vorhanden, jedoch mit strukturell bedingter verminderter Funktionalität.

Zur Beurteilung des avifaunistischen Potenzials wird ein Bereich von 500 m beidseits der geplanten Trasse betrachtet, der im Hinblick auf besonders bedeutsame Rastgebiete auf 1.000 m erweitert wurde. Großvogelarten und alle vogelschlagrelevanten Arten mit größerem Aktionsradius wurden bis in eine Entfernung von 1.000 m, teils auch darüber hinaus erfasst.



Der Untersuchungsraum für Brutvogelerfassungen liegt im Bereich zwischen Versen und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen auf einer Länge von etwa 57 km bei einer Breite von 1.000 m.

Das Untersuchungsgebiet für die Rastvogeluntersuchung betrifft im Wesentlichen denselben Raum wie bei der Brutvogelkartierung. Aufgrund der größeren räumlichen Dynamik und Mobilität außerhalb der Brutzeit, wurden auch Nachweise aus der näheren angrenzenden Umgebung berücksichtigt. Für Großvogelarten, die regelmäßige Funktionsbezüge zu weiter entfernten Schlaf- und Ruheplätzen aufweisen, wurde ein erweiterter Suchraum im Regelfall bis zu 5.000 m – und im begründeten Einzelfall auch darüber hinaus – betrachtet, für die eine Datenrecherche erfolgte.

Zur Betrachtung von Fledermäusen wurden sämtliche Flächen untersucht, die ein mittleres oder hohes Potenzial für Fledermäuse aufwiesen, sodass die Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte zur Folge haben können. Die Erfassung von Amphibien und Reptilien erfolgte jeweils hauptsächlich im trassennahen Untersuchungsraum bis 500 m beidseits der Leitungsachse sowie in Einzelfällen bis zu ca. 1.000 m. Die 2021 durchgeführten Untersuchungen nach Albrecht et al. (2014) umfassten insgesamt 44 Gewässer, die geeignete Strukturen für Amphibien aufwiesen. Im Hinblick auf Reptilienarten wurden demgegenüber 17 strukturell geeignete Flächen untersucht.

Hinsichtlich der Brutvögel handelt es sich insgesamt um ein vergleichsweise artenreiches Gebiet, was primär als Folge der dort anzutreffenden Landschaft mit vielen unterschiedlichen Lebensraumtypen (Wald, Feuchtgebiete und Gewässer, Grünland und Ackerland sowie Siedlungsflächen) anzusehen ist. Die bedeutsamsten Gebiete umfassen die Bereiche des Lescheder Feldes und des Geestmoores, in denen vor allem feuchtgebietsgebundene Arten, darunter auch sehr bedrohte Arten (z. B. Bekassine, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn, Rotschenkel) auftreten. Die Waldflächen zeigen eine durchschnittliche bis hohe Artenzahl, die jedoch vor allem von Kleinvogelarten der Wald(innen)ränder wie Baumpieper und Gartenrotschwanz dominiert werden. Großhöhlenbrüter, die Altholzbestände benötigen, treten zwar regelmäßig, aber immer nur in sehr geringen Dichten auf. Die Offenlandbereiche weisen nur im Umfeld der zumeist reicher strukturierten Feuchtgebiete bzw. Moor- und Heidereste bedeutsame Arten auf. Ansonsten treten in der weitgehend ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaft, in der auch typische Arten wie Kiebitz oder Feldlerche zwar regelmäßig, aber in geringen Dichten und andere Arten (Rebhuhn, Wachtel) nur ausnahmsweise auf.

Ursprünglich wurden für das geplante Vorhaben in den Jahren 2013 und 2014 Kartierungen durchgeführt. Insbesondere die Artvorkommen der Avifauna befinden sich naturgemäß in einem jährlich wechselnden, sehr dynamischen Prozess. Um dieser Dynamik zu begegnen und aufgrund des zunehmenden Alters der Kartierdaten wurden sie mehrfach auf ihre Plausibilität hin überprüft: Im Jahr 2020 fand zunächst eine Validierung der Biotoptypkartierung statt, um Veränderungen der Habitate planungsrelevanter Arten festzustellen. Im Jahr 2021 wurden umfangreiche Datenrecherchen und Abfragen behördlicher Daten getätigt, um Veränderungen in den Verbreitungsgebieten von Arten feststellen zu können. In Vorbereitung der 4.



Deckblattänderung fand vorsorglich in den Jahren 2021 und 2022 zudem eine erneute Kartierung aller relevanter Artengruppen statt. Anhand der aktualisierten Daten wurden die art- und individuumsspezifischen Maßnahmen geprüft und nötigenfalls ausgeweitet (vgl. Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.1 und 5.1). Ausgenommen von dieser Betrachtung war der Trassenabschnitt zwischen den Masten Nr. 255 bis 272 im Bereich der Nordhorn Range. Hier erfolgt eine Umplanung im Rahmen der 3. Deckblattänderung, für die neue Kartierungen in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt wurden, sodass eine erneute Validierung dieses Bereichs nicht erforderlich war. Die Erfassung folgt den DDA-Methodenstandards von Südbeck et al. (2005). Für Arten mit besonders großen Aktionsräumen wurde eine aktuelle Datenrecherche durchgeführt (DDA 2023, NLWKN 2023).

Für Rastvögel hat die Zusammenstellung gezeigt, dass der UR für die meisten Arten nur sehr geringe Bedeutung besitzt. Zudem haben die Daten der Neukartierung aus den Jahren 2021 und 2022 gezeigt, dass der Vorhabenbereich insgesamt an Bedeutung für Rastvögel verloren hat. Sowohl die Anzahl der Kilometersegmente mit Bedeutung für Rastvögel als auch das Spektrum betroffener Arten hat sich verringert. Während nach der ursprünglichen Kartierung noch der Saatgans eine landesweite Bedeutung zukam, wurden nach der Neukartierung gar keine Rastvogelarten mit landesweiter Bedeutung im Bereich der Antragstrasse erfasst. Von regionaler Bedeutung ist zudem nur die Graugans und von lokaler Bedeutung der Zwergtaucher. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden Schwäne (unter besonderer Berücksichtigung von Zwerg- und Singschwan), Gänse (unter besonderer Berücksichtigung von Saat- und Blässgans), Wasservögel (inklusive Rallen), Großvögel (Reiher, Störche, Kormoran, Kranich), Limikolen (unter besonderer Berücksichtigung des Kiebitzes), Möwen sowie Seeschwalben erfasst. Anhand der Neukartierungen im Rahmen der 4. Deckblattänderung wurden im Bereich der Antragstrasse keine neuen potenziell betroffenen Schwerpunktvorkommen für Rastvögel festgestellt.

Es wurden 13 Fledermausarten sicher nachgewiesen. Dieses Artenspektrum muss nicht zwangsläufig als erschöpfend angesehen werden, da Schwerpunkt der Erfassung vor allem die Ermittlung der potenziell durch den geplanten Eingriff betroffenen Arten war. Das nachgewiesene Artenspektrum der aktualisierten Erfassungen der Fledermäuse aus dem Jahr 2021 umfasste alle der 2014 nachgewiesenen Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich wurde die Mopsfledermaus auf einer der Flächen nachgewiesen, wobei auch ein Reproduktionsquartier festgestellt wurde. Auch wurden von den Arten Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler Wochenstuben nachgewiesen. Als weitere Arten zu erwarten sind möglicherweise die Teichfledermaus und die Mückenfledermaus. Eine einheitliche Bewertung des sehr großen und langgestreckten Untersuchungsbereiches ist nicht möglich. Im Wesentlichen ist das Untersuchungsgebiet zu unterteilen in strukturreiche Waldbereiche mit Altholzbeständen und einer sehr hohen Wertigkeit für Fledermäuse, weniger strukturreiche und strukturarme, eher fledermausarme Waldbestände und Offenlandbereiche mit wechselnden



Wertigkeiten für Fledermäuse, wobei dem Ems-Vechte-Kanal eine gesonderte Stellung beizumessen ist.

In Bezug auf die einzelnen Deckblattänderungen stellt sich das nachgewiesene Artvorkommen der Fledermäuse wie folgt dar:

Durch die 1. Deckblattänderung sind Gehölzbestände im Bereich der Masten Nr. 317 bis 318A innerhalb eines Pionierwaldes betroffen, die jedoch aufgrund des jungen Alters der Baumbestände und der stetigen Störungen durch die angrenzende BAB 31 ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen (vgl. Anlage 12, 1. DBÄ, Kap. 3.2.2.3). Jagdhabitats und Leitstrukturen können deshalb trotz des geplanten Leitungsverlaufs weiterhin ihre Funktion erfüllen. Bei Erhebungen im Waldgebiet der verschobenen Masten Nr. 315 und 316 (vgl. Anlage 12, Anhang C, 1. DBÄ) wurden insgesamt zehn Fledermausarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Kleinabendsegler und das Braune Langohr. Bis auf die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind alle Arten auf Baumhöhlen als Quartiere angewiesen. Insbesondere sind Quartiere der Wasserfledermaus und der Fransenfledermaus im direkten Umfeld des Vorhabens zu erwarten, da von diesen beiden Arten laktierende Weibchen erfasst wurden.

Im Bereich der Trassenverschiebung durch die 3. Deckblattänderung wurden insgesamt zwölf Fledermausarten erfasst, von denen die acht folgenden Arten näher zu betrachten waren: Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Große Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.3). Bei fast allen Arten konnten Reproduktionsnachweise in Form laktierender Weibchen oder zum Teil auch Jungtieren erbracht werden. Die Jagdaktivität und das Quartierpotenzial der erfassten Fledermausarten liegen hauptsächlich in der nördlichen Hälfte des Untersuchungsraums, sodass davon auszugehen ist, dass vor allem der Ems-Vechte-Kanal als Transferweg durch Fledermäuse genutzt wird. Es wurden intensive Jagdtätigkeiten verschiedener Fledermausarten an den Rändern der größeren Waldbestände im Bereich der Masten Nr. 271 bis 271B (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) und 271C bis 271E (Zwergfledermaus), sowie am Ems-Vechte-Kanal im Bereich des Mast Nr. 270 (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) beobachtet. Zwar kann aufgrund der hohen Mobilität und der intensiven Jagdtätigkeiten der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme als Quartiere genutzt werden, aufgrund des geringfügig geeigneten Gehölzbestands und der geringen Höhlendichte ist jedoch keine dauerhafte Besiedlung zu erwarten.

Die im Rahmen der 4. Deckblattänderung durchgeführten Neukartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 umfassten sämtliche der zuvor erfassten Fledermausarten (vgl. Anlage 12, Anhang D, Kap. 4.3, S. 25). Zusätzlich wurde die Mopsfledermaus im Bereich der Masten Nr. 215 bis 218 sowie ein entsprechendes Reproduktionsquartier nachgewiesen. Auch wurden von den Arten Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler



und Kleiner Abendsegler Wochenstuben nachgewiesen. Auf einer der Flächen ist mit einem Balz- und Paarungsquartier des Großen Abendseglers zu rechnen, da hier ein balzendes Individuum festgestellt wurde. Aus diesem Grund ist in der Umgebung auch mit möglichen Winterquartieren der Art zu rechnen, von der Art sind Überwinterungen in Baumhöhlen bekannt.

Von den acht erfassten Amphibienarten sind Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Moorfrosch Arten des Anhang IV der FFH-RL und somit betrachtungsrelevant. Vor allem im walddreieicheren südlichen Trassenabschnitt wurden weitere fünf Arten (Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch und Teichmolch) nachgewiesen. Mit Ausnahme des Fadenmolchs (Rote Liste NI: V) handelt es sich bei den anderen nachgewiesenen Arten um ungefährdete Arten.

Von den fünf erfassten bzw. anhand der Datenrecherche zu erwartenden Reptilienarten (Waldeidechse, Zauneidechse, Kreuzotter, Schlingnatter und Blindschleiche) sind zwei Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) Arten des Anhang IV der FFH-RL und somit betrachtungsrelevant. Nachweise der Kreuzotter stammen ausschließlich aus dem westlichen Randbereich des NSG „Rühlermoor“.

2.2.2.2.3 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft wird für den Untersuchungsraum ein Radius von 1.500 m beidseits der Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung angesetzt. Etwa ein Drittel des Untersuchungsraumes ist im westlichen Teil des Landkreises Emsland gelegen, demgegenüber liegen knapp ein Drittel im Landkreis Grafschaft Bentheim und nur etwa 2 % im nordrhein-westfälischen Landkreis Steinfurt.

An der nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes im Raum Versen befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Freiflächen mit vereinzelt Forstbereichen südlich und östlich der Zentraldeponie Wesuwe. Am nordöstlichen Ende liegt das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“, das östlich des Trassenverlaufs in Teilen innerhalb des Untersuchungsraumes durch den Naturraum Meppener Emstal verläuft und etwa bis zur Höhe des Truppenübungsplatzes Nordhorn innerhalb des Untersuchungsraumes liegt. Richtung Süden werden die Flächen ackerbaulich und teilweise forstwirtschaftlich genutzt.

Südlich der Ortschaft Rühlerfeld ist sodann das Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ gelegen, an dessen östlicher Grenze die geplante Freileitung verläuft. Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des "Internationalen Naturparks Südliches Bourtanger Moor" und soll daher zur ruhigen Erholung im Naturpark beitragen. Das ursprünglich vorhandene ausgedehnte Hochmoorgebiet ist bis auf wenige Reste entwässert, abgetorft oder wird landwirtschaftlich genutzt. Auf kleineren Flächen befinden sich hier jedoch noch degenerierte Moorrestbestände mit Pfeifengras-Birkenwäldern, bei denen die Moorbildung teilweise wieder eingesetzt hat. Südlich hiervon verläuft das geplante Vorhaben in Bündelung mit der BAB 31 und einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch das Naturschutzgebiet „Geestmoor“, das in seinem zentralen Bereich auf einer noch vorhandenen Weißtorfschicht eine hochmoortypische Vegetationsdecke mit hohem Regenerationspotenzial trägt. Der Südostrand des Schutzgebietes wird als Grünland



genutzt. Im Übrigen wird der Naturraum Haren-Hesepfer Moore überwiegend ackerbaulich verwendet.

Im südlich angrenzenden Naturraum Dalumer Dünen-Talsandgebiet befinden sich vermehrt Siedlungen (Dalum, Rühle, Groß Fullen und Versen) und einige Einzelgehöfte sowie Feldhecken mit landschaftsgliedernder Funktion, weshalb dieser Bereich als ackergeprägte offene Kulturlandschaft eingeordnet wird. Neben vereinzelt Waldflächen befindet sich der Arenberg als großflächigere reine Waldlandschaft im Süden des Naturraums. Das geplante Vorhaben verläuft hier in Bündelung mit fünf 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und kreuzt dabei das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ sowie das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“. Die Landschaft wird hier geprägt durch nährstoffarme Stillgewässer, Torfmoos-Schwingrasen, naturnahes Hochmoor und Heidebestände in kleinflächigem Wechsel, ergänzt um mit lockerer Grasvegetation durchsetzte Sandflächen sowie Kiefern- und Lärchenbestände.

Von hier aus verläuft das Vorhaben weiter Richtung Südosten durch die Lohner Berge. Ein Großteil dieses Naturraums ist als reine Waldlandschaft zu beschreiben. Nur der westliche Teil des Untersuchungsraumes in diesem Bereich, in dem sich randlich auch die Ortschaft Lohne befindet, wird vorwiegend ackerbaulich genutzt und als ackergeprägte offene Kulturlandschaft angesehen. Am südlichen Ende des Naturraums, auf der Höhe der Ortschaft Kirchhof, verläuft das geplante Vorhaben nunmehr in Bündelung aufgrund der großräumigen Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung mit zwei weiteren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Bl.0830 und DB 0541) durch das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Im östlichen Bereich verläuft das Vorhaben hier durch das Meppener Emstal, durch das die Ems randlich entlang des Untersuchungsraumes fließt und wo mehrere Freileitungen wegen des nahegelegenen (inzwischen stillgelegten) Kernkraftwerks Emsland, des RWE Gaskraftwerks Emsland sowie der Umspannanlage Hanekenfähr zusammenlaufen.

Sodann erstreckt sich der Untersuchungsraum entlang des östlichen Teils des Naturraumes Nordhorn-Engdener Moor und Sandland. Der Bereich südlich des hier ebenfalls gelegenen Landschaftsschutzgebietes Emstal ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt, erfährt jedoch durch eine Vielzahl an kleinen Waldbeständen eine landschaftliche Aufwertung. Zusätzlich gliedern zahlreiche Wallhecken die ausgedehnten Grünlandflächen, die insgesamt als Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft eingeordnet werden. Durch einen Großteil des Naturraumes verlaufen die BAB 31 sowie eine 220-kV- und eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Etwa auf Höhe des Elberger Moores ist ein durch das RROP 2010 des LK Emsland festgelegtes Vorrang- und ein Eignungsgebiet Windenergienutzung gelegen, in denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Errichtung zweier Windenergieanlagen geplant ist. Im Bereich des Lescheder Feldes befinden sich das Naturschutzgebiet „Lescheder Venne“, das zwei Heideweiler umschließt, die ihrerseits von flachen Dünenrücken umgeben sind sowie das Naturschutzgebiet „Lescheder Keienvenn“, das ein zwischen Kiefernwäldern gelegenes Flachmoor über sandigem Untergrund beherbergt. Das Naturschutzgebiet ist überwiegend mit Weidengebüsch und Röhricht bewachsen. Westlich der Ortschaft Emsbüren ist das Naturschutzgebiet „Heidfeld“ gelegen, das nahezu vollständig bewaldet ist und an dessen östlichen Rand



die geplante Freileitung in Bündelung mit der BAB 31 verläuft. Bedingt durch einen sehr hohen Grundwasserspiegel und die aufgegebenen bzw. sehr stark zurückgefahrenen forstlichen Nutzungen entwickeln sich im Naturschutzgebiet „Heidfeld“ ökologisch wertvolle, an feuchte bis nasse Bodenverhältnisse angepasste, Waldtypen. Die geplante Freileitung quert sodann das Autobahnkreuz Schüttorf, das die BAB 30 und 31 miteinander verbindet. Nordöstlich grenzt hier unmittelbar das Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ an, das sich über ein Talsandgebiet erstreckt, das früher großflächig mit Heide bedeckt war. Im zentralen Bereich befindet sich eine flache Ausblasungsmulde mit sehr nährstoffarmem Wasser. Zum Schutz von sich hier ansiedelnden konkurrenzschwachen Pflanzen vor Nährstoffeinträgen ist das Gewässer von einer Pufferzone umgeben, die von extensiver Grünlandnutzung geprägt wird.

Der Untersuchungsraum endet im Süden im Naturraum Stoverer Sandplatte, der den vielseitigsten Bereich innerhalb des Kreisgebietes darstellt. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen. Hier verlaufen insgesamt eine 380-kV-, eine 220-kV- und drei 110-kV-Freileitungen. Das Vorhaben ist hier durchgängig in Bündelung mit den bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen geplant. Südöstlich von Schüttorf ist hier das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“ gelegen, das einen der drei größten naturnahen Wälder im westlichen Niedersachsen beherbergt und zu den ältesten Waldgebieten der Grafschaft Bentheim gehört. Die Landschaft umfasst hier Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, basenreichen Standorten mit gut ausgeprägter Krautschicht. Auf Teilflächen wachsen junge Laubholzbestände sowie nadelholzdominierte Forste. Kleinflächig sind u. a. Erlen- und Eschen-Sumpfwälder vorzufinden, die fließend in feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder übergehen. Der überwiegende Teil des restlichen Untersuchungsraumes in diesem Naturraum wird ackerbaulich genutzt und ist überwiegend durch Feldhecken gegliedert, die der Gehölz- bzw. walddreichen Kulturlandschaft zugeordnet werden.

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist zusammenfassend insbesondere im nördlichen Bereich überwiegend durch Grünland- und ackerbauliche Nutzung geprägt, denen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zukommt. Eine Aufwertung erfährt die Landschaft hier vor allem durch die westlich gelegenen großflächigeren Moorrestbestände. Demgegenüber kommt der südlichen Hälfte des Untersuchungsraumes unterhalb des Dalumer Feldes im Bereich Lohne, Lescheder Feld, Emsbüren, Schüttorf im Wesentlichen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut zu. Zwar ist auch dieser Bereich durch umfangreiche ackerbauliche Nutzung geprägt, allerdings finden sich hier ebenfalls vielfältige Waldlandschaften und eine Vielzahl kleinerer Waldbestände, die die Landschaft ausmachen. Allerdings ist der Untersuchungsraum ebenfalls durch technische Bauwerke vorbelastet. So wird das Gebiet durch eine Vielzahl unterschiedlicher Freileitungen durchquert. Daneben verlaufen mehrere klassifizierte Straßen, insbesondere die BAB 30 und 31, sowie einige Windenergieanlagen durch das zu betrachtende Gebiet. Im Einzelnen ist die Bewertung des Landschaftsbildes anhand von Landschaftsbildeinheiten den Karten 6.3-1 und 6.3-2 in Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang A1 zu entnehmen (zur Methodik siehe Anlage 12, S. 6.3-2).



2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden umfasst einen Bereich von 300 m beidseits der Neubauleitungstrasse. Bei nicht befestigten Zuwegungen, die außerhalb dieses Untersuchungsraumes liegen, wird der Untersuchungsraum um 50 m jeweils beidseits dieser Zuwegungen erweitert. Außerdem umfasst der Untersuchungsraum die rückzubauenden Bestandsleitungen, die außerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes verlaufen. Im Bereich des Rückbaus umfasst der Untersuchungsraum eine Fläche von jeweils 50 m um die Maststandorte und 50 m beidseits der unbefestigten Zuwegungen und um die Baustelleneinrichtungsflächen. Die Darstellung des derzeitigen Zustandes des Schutzgutes Boden und seiner Ausprägungen im Untersuchungsraum erfolgt auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die seit Ende 2017 mit aktuellen Bodenflächendaten vorliegt und in der neben der Aktualisierung der bodenkundlichen Kartierungseinheiten zusätzlich die geänderten Bewertungskriterien der Auswertungen Verdichtung und Erosion sowie die Neueinstufungen der in Niedersachsen schutzwürdigen Böden (Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, mit besonderen Standorteigenschaften, mit hoher kulturgeschichtlicher und/oder naturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden) berücksichtigt werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-1).

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft im Planfeststellungsabschnitt zwischen Pkt. Haddorfer See und Pkt. Meppen durch den Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Vorherrschende Böden im Untersuchungsraum sind Gley-Podsole aus Reinsand, sowie Tiefumbruchböden aus Gley-Podsolen und Podsol-Gleyen aus Reinsand. Darüber hinaus sind podsoliierte Regosole bis hin zu Podsol-Regosolen und Erd-Hochmoore anzutreffen. Untergeordnet kommt vereinzelt Plaggenesch als Archivboden im Untersuchungsraum vor. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodeneinheiten sind in Tabelle 6.4-2 in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-7 zusammengefasst, ihre Verbreitung ist in Karte 6.4-1 im Anhang A zu Anlage 12, 4. DBÄ dargestellt. Im Einzelnen sind im Untersuchungsraum Böden mit besonderer Bedeutung wie folgt anzutreffen:

Im Bereich westlich der Masten 319-322 befinden sich in einer Entfernung von ca. 110 m zur Freileitungstrasse nasse Böden, bei denen es sich um wiedervernässte Moore handelt. Zwar grenzen diese im Bereich von Mast 322 unmittelbar an die Trasse an, direkt betroffen wird jedoch keiner dieser Böden durch das geplante Vorhaben.

In der Nähe der Masten 334 und 337 befindet sich der Bodentyp Plaggenesch, dem eine besondere kulturhistorische Bedeutung zukommt. Des Weiteren befinden sich vermehrt kulturhistorisch bedeutsame Heidepodsole im Untersuchungsraum. An den Maststandorten 273, 277, 279, 282 und 3412N, nordöstlich von Lohne, sind diese durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baugruben direkt vom Vorhaben betroffen. Demgegenüber werden die Masten 315 und 316 auf einem naturgeschichtlich bedeutsamen Hochmoor errichtet.

Naturnahe Böden auf historisch alten Waldstandorten treten im südlichen Bereich der geplanten Freileitung in Waldgebieten südöstlich vom Schüttof (Waldgebiet „Samerrott“) in der Nähe der Masten 213-218 und im mittleren Bereich in Waldgebieten östlich bzw. südöstlich von



Lohne (Waldgebiet „Sand“) in der Nähe der Masten 271B-271F im Untersuchungsraum auf, werden durch das Vorhaben jedoch nicht direkt betroffen.

Im Untersuchungsraum werden vereinzelt die als seltene Böden eingestuft sehr tiefen podsolierten Regosole im Bereich der Masten 271B und 271D südöstlich von Lohne betroffen. Nordöstlich hiervon ist dieser Bodentyp zudem durch Zuwegungen und Baustelleneinrichtungenflächen der Masten 286 und 294 betroffen. Westlich von Mast 337 befindet sich zudem der Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Podsol-Pseudogley, der sowohl als Boden mit besonderer Archivfunktion, als auch als seltener Boden eingestuft wird.

Im südlichen Bereich der Trasse im Waldgebiet „Samerrott“ sind Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) von der Errichtung der Masten 305, 306, 326 und 339 sowie der Masten 213-215 und 219 und zugehörigen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungenflächen betroffen.

Verdichtungsgefährdete Böden, denen nach der BK50 die Wertstufen 5 und 6 zugeordnet werden und die nicht auf Ackerböden liegen, sind vor allem im nördlichen Teil der Trasse, im Bereich der Masten 307-313 und 315-323 vorzufinden. Im Norden der Trasse weisen Erdnieder Moore sowie Tiefumbruchböden aus Niedermooren im Bereich der Masten 336-338 und 344 ebenfalls eine sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Zwar sind die Böden im gesamten Trassenbereich nicht durch Wasser erosionsgefährdet, allerdings ist die Erosionsgefährdung durch Wind größtenteils als hoch einzustufen.

Tiefe bis sehr tiefe Erdhochmoore, die als zersetzungsempfindliche Böden einzustufen sind, finden sich entlang der BAB 31 auf Höhe der Gemeinden Dalum und Groß Hesepe auf Höhe der Masten 304-316.

Darüber hinaus befinden sich hier anthropogen überprägte Erd-Hochmoore (Grünland- und Ackernutzung bzw. Fichtenforste) auf Höhe der Gemeinden Dalum und Groß Hesepe im Bereich der Masten Nr. 308 bis 315.

Im Untersuchungsraum befinden sich Altlasten, die in Karte 6.4-1 im Anhang A zu Anlage 12, 4. DBÄ dargestellt sind. Im Bereich des neuzubauenden Mastes 298 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste südlich des Ortsteiles Dalum auf einer Fläche von ca. 3.500 m² eine Altablagerung in Form einer 2 m hohen Aufhaldung, die Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Bodenaushub sowie Garten- und Parkabfälle enthält (NLÖ-Nr. 454 014 409, Dalumer Feld (BSD Geeste-Dalum)). In der Nähe des neuzubauenden Mastes 325 befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Meppen westlich des Ortsteiles Rühle eine ca. 4.000 m² große Verdachtsfläche, bei der es sich um Ablagerungen aus Fabrikationsrückständen aus der Kunststoffproduktion bzw. ausgehärtete Farbmittel aus den Jahren 1967-1971 handelt (NLÖ-Nr. 454 035 409, Rühle, Haßberge (Grube Greten, Fa. DSM)). Im Bereich des neuzubauenden Mastes 315 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste westlich des Ortsteiles Groß Hesepe ein Altstandort mit ehemaliger Betriebstankstelle (Anlagen-Nr. 454 014 5 004 0003, Fa. Klasmann, Gr. Hesepe).



2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

2.2.2.2.5.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser umfasst einen Korridor von 300 m beidseits der Neubautrasse bzw. des Rückbaus der Bestandsleitung, in dem die Oberflächengewässer und die hydrogeologische Situation erfasst werden. Die vorhabenbedingten Einwirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser beschränken sich auf das Umfeld der Maststandorte mit den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Die Gewässer im Bereich und Umfeld des Vorhabens ergeben sich aus der Karte 6.5-1 (Anlage 12, Anhang A, Ursprungsunterlagen zuzüglich 1. DBÄ und 3. DBÄ). Beschreibung und Beurteilung der derzeitigen Situation

Oberflächengewässer

Einzugsgebiete und vorhandene Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum liegen mehrere kleine Stillgewässer. Das größte davon befindet sich bei Rükel (Mast Nr. 272 / 273), mit einer Länge von ca. 130 m und einer Breite von ca. 80 m.

Sämtliche Fließgewässer im Untersuchungsraum gehören zu den Flussgebieten Rhein und Ems. Die geplante Leitung verläuft durch die Koordinierungsräume „Deltarhein“, „Obere Ems“ und „Ems/Nordradde“. Vom Trassenverlauf werden folgende größere Fließgewässer gequert: Samerrottbecke, Ahlder Bach, Engdener Bach, Ems-Vechte-Kanal, Dalumer Moorbeeke, Hakengraben und Goldbach.

Gewässerzustand

Die anthropogenen Veränderungen der berührten Fließgewässer entsprechend der Gewässerstrukturgütekartierung reichen von 4 „deutlich verändert“ bis hin zu 6 „sehr stark verändert“. Die Gewässerstrukturgüte sowie der ökologische und chemische Zustand (bzw. das ökologische Potenzial bei künstlichen Gewässern) können der Anlage 12, Tabelle 6.5-2 sowie Anlage 12, 3. DBÄ, Tabelle 3.5-1 entnommen werden. Die Lage bezeichnet den Abschnitt („zwischen Mast ... und Mast...“), in dem das Fließgewässer überspannt wird. Die Angaben zum Gewässerzustand beziehen sich auf diesen Abschnitt der Fließgewässer. Einzelheiten sind der Anlage 12, Tabelle 6.5-2 „Angaben zum Gewässerzustand“ zu entnehmen. Die Bewertung von ökologischem und chemischem Zustand ist durch die Planfeststellungsbehörde mit den Daten des aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 abgeglichen worden, woraus sich die folgenden Änderungen ergeben:

Gewässer	Lage Mast Nr.	Gewässerstrukturgüte	Ökologisches Potenzial	Chemischer Zustand
Samerrottbecke	212/213	4	mäßig	nicht gut



Samerrottbecke	218/219	4	mäßig	nicht gut
Ahlder Bach	234/235	6	mäßig	nicht gut
Engedener Bach	242/243	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Elberger Graben	258/259, 262/263, 263/264	Nicht klassifiziert	Mäßig	Nicht gut
Ems-Vechte-Kanal	269/270	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Dalumer Moor- beeke	303/304 und 3449N/3450 / DB 0541	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Hakengraben	314/315	5	Schlecht	Nicht gut
Goldbach	337/338	6	Schlecht	Nicht gut

Überschwemmungsgebiete

Die geplante 380-kV-Leitung quert weder festgesetzte noch vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete. Im Untersuchungsraum befindet sich im Bereich der Masten 269 bis 271A das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Ems“ (ID: 678), welches sich zwischen Mast 269 und 270 geringfügig mit dem Schutzstreifen der Leitung überschneidet (3. DBÄ, Anlage 12, Kap 3.5.1.1 und Anhang A1, Karten DB3 6.5-1 und DB3 6.5-2).

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser

Hydrogeologische Situation

Die Grundwasserkörper, in deren Bereich die geplante 380-kV-Leitung verläuft, können Anlage 12, Tabelle 6.5-3 sowie 3. Deckblattänderung, Anlage 12, Tabelle 3.5-2 DB3 entnommen werden. Die Zuordnung der einzelnen Grundwasserkörper zu den Koordinierungsräumen und zum Flussgebiet entspricht der Bestandserfassung für die EU-WRRL.

Der mengenmäßige Zustand ist bei allen drei berührten Grundwasserkörpern als „gut“ eingestuft. Der chemische Zustand ist bei zwei Grundwasserkörpern („Obere Ems links“, „Niederung der Vechte rechts“) als „nicht gut“ und beim Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein



links“ als „gut“ eingestuft (3. DBÄ, Anlage 12, Kapitel 3.5.1.2). Diese Einstufungen entsprechen auch den für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 vorgenommenen Bewertungen (siehe https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162278/Karten_des_niedersaechsischen_Beitrag_zu_den_Bewirtschaftungsplaenen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf).

Grundwasserflurabstände

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Grundwassermessstellen

- Mittellohne, ID: 40507680175 m nördlich von Mast N, ca. 200 m südwestlich von Mast Nr. 278. Im Jahr 2012 schwankten die Messwerte zwischen 9,99 m unter Geländeoberkante (GOK) (höchster Wert, März 2012) und 10,53 m GOK (niedrigster Wert, Oktober 2012). Daraus ergibt sich ein Delta von 0,54 m für 2012.
- Elbergen, ID 405103360, ca. 175 m nördlich von Mast 264. Im Jahr 2019 schwankten die Messwerte zwischen 2,42 m unter Geländeoberkante (GOK) (höchster Wert März 2019) und 2,96 m unter GOK (niedrigster Wert, September 2019). Daraus ergibt sich ein Unterschied von 0,54 m für das Jahr 2019.

Im Rahmen der noch zu erstellenden Ausführungsplanung werden diverse Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Hierbei werden auch die Grundwasserstände an den Maststandorten ermittelt.

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ergibt sich aus der Beschaffenheit und der Mächtigkeit der überlagernden Deckschichten. Potenzielle Schadstoffe können als flüssige Phasen oder gelöst mit den versickernden Niederschlägen in das Grundwasser eingetragen werden. Dagegen ist das Grundwasser überall dort geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und/oder große Grundwasserflurabstände zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit des Sickerwassers im Boden begünstigen, innerhalb der Stoffminderungsprozesse wirksam werden können.

Im Untersuchungsraum herrscht hauptsächlich ein ungünstiges Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung vor. 14 der geplanten Masten stehen in einem Bereich mit einem günstigen Schutzpotenzial (Mast Nr. 277-282, 314-320, 338) und 3 in einem Bereich mit einem mittleren Schutzpotenzial (Mast Nr. 250-252) (Anlage 12, Kapitel 6.5.4.2 i.V.m. 3. DBÄ, Anlage 12, Kapitel 3.5.1).

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Im Untersuchungsraum liegt das Wasserschutzgebiet (WSG) „Haddorf“ im Landkreis Grafshaft Bentheim. Im WSG „Haddorf“ befinden sich die geplanten Masten Nr. 203 bis 205 in der Schutzzone III A.2.



Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung

Die Leitungstrasse quert im Bereich der Masten 203 bis 205 ein im RROP des LK Grafschaft Bentheim festgesetztes Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Im Bereich der geplanten Leitungstrasse befinden sich im Übrigen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung.

2.2.2.2.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden zwei Untersuchungsräume festgelegt. Ein Untersuchungsraum erstreckt sich 300 m beidseits der Trassenachse. Er umfasst den Einwirkungsbereich der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen der sich auf die Maststandorte sowie die bauzeitlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen beschränkt. Darüber hinaus werden auch die Bereiche, in denen die temporären Zuwegungen außerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes verlaufen, betrachtet. Zur Berücksichtigung von visuellen Auswirkungen wurde zudem ein weiterer Untersuchungsraum von 1.000 m beidseits der Leitungstrasse festgelegt. Im Bereich des Rückbaus umfasst der Untersuchungsraum die unmittelbaren Flächen der rückzubauenden Maststandorte, die Zuwegungen und die Baustelleneinrichtungsflächen.

Die im Untersuchungsraum liegenden Kulturgüter sind in der Karte 6.6-1 im Anhang A zu Anlage 12 zuzüglich der 1. Deckblattänderung dargestellt. Die sich aus der 3. Deckblattänderung ergebenden Umplanungen können anhand der Karte 6.6-1 im Anhang A1 zu Anlage 12, 3. DBÄ nachvollzogen werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich weder UNESCO-Weltkulturerbestätten noch sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut ausgewiesen. Auch sind keine Denkmale der Erdgeschichte oder Grabungsschutzgebiete vorhanden.

Entsprechend den Informationen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) befinden sich Baudenkmale im 1.000 m-Untersuchungsraum, bei denen es sich um Einzeldenkmale gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG, Gruppen baulicher Denkmale gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG und deren konstituierende Bestandteile nach § 3 Abs. 3 Satz 2 NDSchG handelt (siehe im Einzelnen Tab. 6.6.4 in Anlage 12, Kap. 6.6.4).

Ursprünglich befanden sich zwölf Baudenkmale innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes, darunter vier Gruppen baulicher Anlagen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um gut erhaltene Fachwerkgebäude aus dem 18. und 19. Jahrhundert in einer Entfernung ca. 860 m südwestlich von Mast Nr. 203. Ca. 350 m südlich von diesem Maststandort befindet sich ebenfalls ein Grenzstein innerhalb eines hochgewachsenen Gehölzbestandes. In einer Entfernung von ca. 30 m südöstlich von Mast Nr. 216 liegt eine Brücke am Rande einer Schneise, die durch das Waldgebiet „Samerrott“ verläuft. Westlich von Mast Nr. 226 ist ein weiterer Grenzstein gelegen. In nordwestlicher Richtung von Mast Nr. 253 befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 bzw. 320 m zwei Wegekreuze von denen eines innerhalb eines Waldstückes gelegen ist und das andere durch die bestehenden Höchstspannungsleitungen Bl.4305 und



Bl.4307 bereits visuell vorbelastet ist. Des Weiteren sind innerhalb des Untersuchungsraumes zwei Backhäuser vorzufinden, die in einer Entfernung von ca. 1.070 m nordwestlich von Mast Nr. 271F und ca. 910 m südwestlich von Mast Nr. 279 gelegen sind. Nördlich bzw. westlich von Mast Nr. 289 befindet sich ein Restbestand einer Grenzsteinkette in einer Entfernung zwischen 10 bis 620 m innerhalb von Waldbereichen. Ca. 260 m östlich von Mast Nr. 309 liegt der Friedhof des ehemaligen Emslandlagers XII in Dalum, der von hochgewachsenen Gehölzen umgeben ist sowie das ehemalige Emslandlager XI Groß Hesepe ca. 550 m östlich von Mast Nr. 314. Hier verläuft die K 225 in einer Distanz von etwa 250 m auf westlicher Seite. Darüber hinaus liegen fünf weitere Baudenkmale innerhalb des Umplanungsabschnitts der 3. DBÄ (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Tab. 3.6-3), die sich in einer Entfernung zwischen 100 und 700 m zur geplanten Freileitung befinden. Hiervon betroffen ist das 400 m östlich von Mast Nr. 271B gelegene Schloss Herzford, die alte Schleuse und der Ems-Vechte-Kanal ca. 100 m östlich von Mast Nr. 269 sowie eine Wehr- und zwei Hofanlagen.

Des Weiteren sind innerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes Bodendenkmale nach § 3 Abs. 4 NDSchG bekannt (siehe im Einzelnen Tab. 6.6-3 in Anlage 12, Kap. 6.6.4.1 sowie Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.6.1), bei denen es sich im Wesentlichen um diverse Fundstreuungen, Urnengräber und Grabhügel handelt und zu deren Schutz auf eine weitere Beschreibung zu Art und Umfang der Funde verzichtet wird.

2.2.2.2.7 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergibt sich kein vom Vorhaben ausgehender Wirkpfad, so dass diese vorliegend nicht näher zu beschreiben sind. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima war das Schutzgut unter Geltung der hier anzuwendenden Fassung des UVPG nur als standortbezogenes lokales Klima zu verstehen.²⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass die Relevanz für den globalen Klimaschutz und die Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) auf Grundlage des § 13 KSG an anderer Stelle thematisiert werden (siehe hierzu Ziffer 0).

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auf die einzelnen Schutzgüter ist in der Umweltstudie unterschieden worden zwischen

- anlagebedingten,
- baubedingten und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Als anlagebedingte Auswirkungen werden dabei solche betrachtet, die durch den Baukörper selbst verursacht werden. Sie haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig vom Bestandwert der jeweils

²⁰ BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8.20, BVerwGE 171, 346.



betroffenen Ressource (Bedeutung bzw. Empfindlichkeit) und der Eingriffsintensität (z. B. Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag).

Zu den anlagebedingten Auswirkungen können im Einzelnen gehören:

- Flächeninanspruchnahme/-verlust (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag und -abtrag),
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten können. Sie weisen in der Regel einen nur vorübergehenden Charakter auf. Zu den baubedingten Auswirkungen können gehören:

- Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Bauwege,
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung, Baumentnahmen),
- Lärm- und Schadstoffbelastung.

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Umwelt und seiner Bestandteile durch den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen können gehören:

- Meideeffekte von Vögeln,
- Vogelschlagrisiko,
- Tierverluste durch Kollisionen,
- elektromagnetische und elektrische Felder,
- Lärmimmissionen,
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung, Baumentnahmen).

Im Hinblick auf § 11 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG unter Einbeziehung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammengefasst. Dabei werden auch Merkmale des Vorhabens bzw. Standortes sowie Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1, 2 UVPG).



2.2.2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1, Tabelle 6-1-1 und Anhang A, Karte 6.1-1 sowie 1. DBÄ, Anlage 12, Anhang A, Karte 6.1-1 und 3. DBÄ, Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.1-1)

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)
Geräuschemissionen (bau- und betriebsbedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
Geräuschemissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

Methodisch wurde dabei im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

- Die potenziellen visuellen Auswirkungen auf siedlungsnahe Freiräume im unmittelbaren Wohnumfeld von Menschen (Nahbereich) sowie Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes werden qualitativ beschrieben. Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan folgen hieraus jedoch nicht, die Ergebnisse werden lediglich nachrichtlich aufgenommen (Anlage 12, Kap. 7.4). Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden erfasst und insoweit sind Maßnahmen bzw. Ersatzzahlungen vorgesehen (Anlage 12, Kap. 6.3).
- Die baubedingten Schallemissionen werden lediglich qualitativ beschrieben. Insoweit ist die Einhaltung des Standes der Technik bei den einzusetzenden Baumaschinen vorgesehen und die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass durch die ausführenden Unternehmen die Vorgaben der 32. BImSchV und der AVV Baulärm eingehalten werden.
- Zu den betriebsbedingten Schallemissionen hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten des TÜV Hessen eingeholt, auf dessen Grundlage eine „worst case“-Betrachtung unter Berücksichtigung zusätzlicher Zuschläge erfolgt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind Teil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 11) und werden zudem in Anlage 12, Kap. 6.1.6 näher thematisiert.



- Für die Beurteilung der Auswirkungen der betriebsbedingten niederfrequenten elektrischen Felder wird auf die Grenzwerte der 26. BImSchV zurückgegriffen, die auf den Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) beruht. Neuere Empfehlungen der SSK, die strengere Maßstäbe nahelegen würden, existieren nicht.

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Die Errichtung der Freileitung wird die visuellen Auswirkungen auf das Siedlungsumfeld verändern. Durch den mit beantragten Abbau und die anschließende teilweise Mitnahme der 110-kV-Leitungen Bl. 0830 und DB 0541 wird sich die Zahl der Masten in den Rückbauabschnitten deutlich verringern, weil die Abstände der 380-kV-Masten deutlich größer sind als diejenigen bei den 110-kV-Bestandsleitungen. Gleichzeitig sind die Masten der 380-kV-Leitung deutlich höher als die Bestandsmasten. In den Bereichen der Parallelführung mit den Bl. 4305 und 4307 (jeweils 380 kV) wird sich die Zahl der Masten erhöhen, die Masthöhe aber ähnlich bleiben. Neue visuelle Auswirkungen ergeben sich in den Bereichen ohne Parallelführung zu anderen Leitungen (Masten 225-239 sowie 303-344/Anschluss Tennet am Pkt. Meppen).

Die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf den Menschen sind insbesondere anhand des Abstandes zu Siedlungsgebieten zu beurteilen.

Die Abstände der Leitung zu siedlungsbezogenen Flächenausweisungen der betroffenen Gemeinden sind in Anlage 12, Tabelle 6.1-2 sowie Tabelle 3.1-1 für die Leitungsmasten und die Leitung selbst dargestellt. Für insgesamt 38 als Siedlungsbereiche in Betracht kommende Bauflächen stellt sich die Leitung als Neutrassierung und damit neue Belastung dar. Bei 60 Flächen besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsleitungen und diese erhöht oder verringert sich durch den Neubau. Bei 22 dieser Flächen findet eine Annäherung durch den Neubau statt, davon bei 14 Flächen um mehr als 20 %, für 4 Flächen um 5-20 % und für die übrigen 4 Flächen unter 5 %. Bei 38 potenziellen Siedlungsbereichen verringert sich die Belastung aufgrund höherer künftiger Abstände. Bei 19 der ermittelten Siedlungsbereiche entfallen aufgrund der Leitungsmitführung Bestandsmasten.

Hinsichtlich der Abstände zu vorhandenen Wohngebäuden sind die Vorgaben der Landesraumordnung maßgeblich. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2017 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022²¹ weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten, die im

²¹ Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).



Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (LROP 2017, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 1).

- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot erfasst werden, insbesondere also zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB mindestens 200 m beträgt (LROP 2017, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6).

Die Bestimmung des Abschnitts 4.2.2, Ziffer 06 Satz 1 LROP ist eine Zielbestimmung, bei der Bestimmung des Abschnitts 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6 LROP handelt es sich nicht um eine Zielbestimmung, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung in Zulassungsverfahren zu berücksichtigen, sie unterliegen jedoch der Abwägung. Vorliegend könnte die Unterschreitung des Mindestabstandsgebots des Abschnitts 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6 LROP mithin auch durch Abwägung überwunden werden.

Die planfestgestellte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung diese vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich vollständig sowie im Außenbereich ganz überwiegend ein.

Die Abstandsvorgaben der Landesraumordnung für einzelne Wohngebäude können in 9 Bereichen nicht eingehalten werden. Diese Annäherungsabschnitte sind in Anlage 12, Tabelle 6.1-3 und Karte 6.1-1 sowie Anlage 12 zur 3. DBÄ, Tabelle 3.1-2 dargestellt. Es ergeben sich auf insgesamt 9 Abschnitten Annäherungen in den Gemeinden Wettringen, Salzbergen, Emsbüren, Geeste und Lingen. Die Länge der Annäherungsabschnitte liegt zwischen 50 und 330 m, die maximale Annäherung erfolgt auf 113-190 m. Aufgrund der geringen Querungslängen, naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Gründe sowie des nur geringen Verbesserungspotenzials für das Schutzgut Menschen hat die Vorhabenträgerin hier aus nachvollziehbaren Gründen auf eine Planung als Erdkabel verzichtet (dazu siehe näher 2.2.3.22.2.1.4.4). Der Trassenverlauf ist, wo dies möglich war, hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden optimiert (siehe Anlage 1, Erläuterungsbericht Ursprungsunterlagen, Kap. 11.3.2 bis 11.3.6 sowie 3. DBÄ, Anlage 1, Kap 8).

2.2.2.3.1.1.1 Annäherungsabschnitt 1 – Ohne/Wettringen

Der Annäherungsabschnitt Nr. 1 umfasst den Bereich zwischen den vorhandenen Masten 202 und 203. Es handelt sich um einige Wohnhäuser in der Gemeinde Ohne, die im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen sind (Splittersiedlung). Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 210 m, soweit es den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt des Vorhabens EnLAG 5 betrifft. Rechnet man die auf nordrhein-westfälischem Gebiet liegende Strecke (Gemeinde Wettringen) hinzu, die nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, hat die Siedlungsannäherung insgesamt eine Länge von ca. 245 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 142 m. In diesem Bereich soll das Vorhaben durch die Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung, Bl. 4307 realisiert werden. Der



genaue Verlauf der Leitungsführung ist aus den Übersichtsplänen (Anlage 2.3, Blatt 1) der Antragsunterlagen ersichtlich.

Der südöstlich der Splittersiedlung gelegene Bewuchs mit Bäumen sowie die von der Splittersiedlung in nordöstliche Richtung verlaufende Baumreihe bilden eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitung deutlich einschränkt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Leitung Bl. 4201 in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Hanekenfähr– Gersteinwerk, Bl. 4307 realisiert werden soll. Somit besteht eine Vorbelastung des Raums; die zusätzliche Leitung wird sich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitung Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch westlich kann die Splittersiedlung nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt werden, und zwar entweder durch die Splittersiedlung selbst oder durch die südwestlich der Splittersiedlung gelegenen Hofstellen. Zudem wäre im Fall einer Umgehung der Splittersiedlung in westlicher Richtung die mit Blick auf die Schonung des Raums im Übrigen angestrebte Bündelung mit der 380-kV-Freileitung nicht möglich. In diesem Zusammenhang sprechen auch umweltfachliche Gründe gegen eine Umgehung. Die damit verbundene Verlängerung der Leitung hätte stärkere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für das Schutzgut Boden zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem auch mit einer insgesamt weiter östlich verlaufenden Leitungsführung in Bündelung mit der bestehenden Bl. 4305 und Bl. 4307 auseinandergesetzt, um die Annäherungsabschnitte 1 und 2 zu umgehen. Ungeachtet der technischen Schwierigkeiten beim Kreuzen zweier vorhandener Trassen erweist sich eine solche Trassenführung auch unter folgenden Gesichtspunkten als nachteiliger: Zum einen würde die Anbindung zur geplanten Umspannstation Öchtel in Höhe von Mast 219 nicht, bzw. nur mit einer erneuten Querung der beiden 380 kV Trassen möglich sein. Ferner müsste auf einer deutlich längeren Strecke bestehender Wald in Anspruch genommen werden. Zuletzt würden auch hier erneute Siedlungsannäherungen im Bereich der Masten 221 und 222 auf östlicher Seite erfolgen, wobei sich die Annäherungen deutlich näher ergeben als beim Annäherungsabschnitt 2 auf der beantragten Trasse. Auch wären dort Sichtverschattungen durch Wald nicht möglich.

2.2.2.2.3.1.1.2 Annäherungsabschnitt 2 – Salzbergen

Der Annäherungsabschnitt Nr. 2 verläuft im Bereich der Masten Nr. 221 bis Nr. 222. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 230 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 166 m. Der genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 2 u. 3) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. So beträgt der Abstand zwischen dem betroffenen Wohngebäude und der Leitung ca. 166 m. Ferner bildet der nordöstlich der Hofstelle gelegene Bewuchs mit Bäumen eine partielle Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitung, insbesondere des Mast Nr. 222 deutlich



einschränkt. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung in Bündelung mit den 380-kV-Bestandsleitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 und Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 realisiert werden soll. Somit besteht eine deutliche Vorbelastung des Raums; die zusätzliche Leitung wird sich somit nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Die vorhandenen 380-kV-Freileitungen beeinflussen bereits heute das nahe Wohnumfeld.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch westlich kann die Hofstelle nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen zu den westlich und südwestlich gelegenen Hofstellen erzeugt werden. Zudem brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Schließlich würde dies auch die landesplanerisch gebotene Bündelung mit den 380-kV-Freileitungen unmöglich machen. Im Übrigen wurde der Trassenverlauf im Bereich des Annäherungsabschnitts Nr. 2 im Hinblick auf die Abstände zu Wohngebäuden bereits optimiert. So wurde der Mast Nr. 222 auf Wunsch des betroffenen Eigentümers am Waldrand positioniert, um die optische Wahrnehmung auf das vorhandene Trassenband durch einen weiteren Mast so gering wie möglich zu halten. Die Positionierung des Mastes trägt auch den landwirtschaftlichen Interessen Rechnung, weil landwirtschaftliche Nutzflächen – so weit wie möglich – geschont werden können.

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem auch mit einer insgesamt weiter östlich verlaufenden Leitungsführung in Bündelung mit der bestehenden Bl. 4305 und Bl. 4307 auseinandergesetzt, um die Annäherungsabschnitte 1 und 2 zu umgehen. Diese wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus den bei Annäherungsabschnitt 1 bereits genannten Nachteilen letztlich verworfen.

2.2.2.3.1.1.3 Annäherungsabschnitt 3 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitts Nr. 3 liegt im Bereich des Mastes Nr. 249. Es handelt sich um eine einzelne Hofstelle im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 303 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 120 m. Der genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 5) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch eine westliche Umgehung der Hofstelle erweist sich aufgrund der Nähe zur Nordhorn-Range (Anfluggebiet der Bundeswehr) als nachteiligere Möglichkeit. Außerdem müssten bei einer solchen Variante die nahegelegenen Waldflächen in einem deutlich stärkeren Umfang in Anspruch genommen werden. Schließlich brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Die landesplanerisch und allgemein mit Blick auf die Schonung des Raums gebotene Bündelung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen wäre nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die Abstände zu Wohngebäuden ist der Trassenverlauf im Bereich des



Annäherungsabschnitts Nr. 3 zudem optimiert worden. Der Mast Nr. 249 wurde so nah wie möglich an das vorhandene Trassenband angepasst. Die Maststandorte wurden nahezu parallel angeordnet, sodass die Wahrnehmung der drei Masten in der Seitenansicht gebündelt wurde, um die visuelle Beeinträchtigung zu begrenzen. Dies wird auch den Interessen an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gerecht. Zur Begrenzung der visuellen Beeinträchtigung trägt auch der südlich und westlich der Hofstelle gelegene Bewuchs mit Bäumen bei, der eine nahezu vollständige Sichtverschattung der Leitung bewirkt.

2.2.2.3.1.1.4 Annäherungsabschnitt 4 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 4 verläuft im Bereich der Masten Nr. 299 und 300. Östlich und westlich der Leitung sind mehrere Hofstellen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegen. Der Annäherungsabschnitt ergibt sich durch die Annäherung zu zwei Hofstellen, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 150 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 190 m. Der genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 11) der Antragsunterlagen eingezeichnet. Eine Verschwenkung der Leitung kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die 110-kV-Freileitung der DB aufgenommen werden soll. Dies ließe sich nicht bewerkstelligen, wenn die Leitung verschwenken würde. Dessen ungeachtet ist eine Verschwenkung in westliche Richtung wegen der südwestlich gelegenen Hofstellen nicht möglich, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt würden. Auch in östliche Richtung kann die Leitung nicht verschwenkt werden, ohne andere Siedlungsannäherungen zu erzeugen. Im Hinblick auf die westlich der Leitung gelegenen Hofstellen erfolgt durch den beantragten Trassenverlauf eine Optimierung, weil der Abstand zwischen den Hofstellen und der Leitung im Vergleich zur derzeitigen Situation mit der 110-kV-Freileitung der DB deutlich vergrößert wird. Zudem wird die Mastanzahl und damit auch die Zahl der Fundamente reduziert. Auch im Hinblick auf die östlich der Leitung gelegene Hofstelle ist der Trassenverlauf optimiert, um den Interessen beider betroffenen Wohngebäude in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei auch, dass jeweils ein Abstand von 190 m zur Wohnbebauung besteht und die Abstandsvorgabe somit nur sehr knapp unterschritten wird und die Abstandsunterschreitungen nur zum weniger sichtbaren Leiterseil bestehen, der 200 m Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 299 und Nr. 300 hingegen eingehalten wird. Ein geräumigeres Ausweichen würde zu weiteren Konflikten mit anderen vorhandenen Innen- und Außenbereichssiedlungen führen. Bei einer Verschiebung in westliche Richtung würden andere Außenbereichswohnlagen tangiert (vgl. Anlage 2.3, Blatt 11). Eine geräumige Verschiebung in westliche Richtung scheidet aus, da dann der Siedlungsbereich „Großer Sand“ tangiert würde. Eine Verschiebung in östliche Richtung ist wegen des Siedlungsbereichs „Dalum“ nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

2.2.2.3.1.1.5 Annäherungsabschnitt 5 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 5 verläuft im Bereich der Masten Nr. 306 und 307. Hier besteht eine Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen, die östlich der Leitung liegen. Der



Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 330 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 113 m (zum Leitungsverlauf siehe Anlage 2.3 Blatt 12 der Antragsunterlagen).

Trotz der nicht unerheblichen Annäherung der Leitung an eines der Wohngebäude mit einem Abstand von ca. 113 m wird die Beeinträchtigung des nahen Wohnumfelds dadurch relativiert, dass die Abstandsunterschreitung nur zum weniger sichtbaren Leiterseil besteht. Zu den deutlich sichtbareren Masten Nr. 306 und 307, die nordwestlich bzw. südwestlich der Wohngebäude gelegen sind, wird der 200 m Abstand hingegen eingehalten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der 200 m Abstand noch zu mehr als 50 % gewahrt ist, ist für dieses Wohngebäude auch mit fehlender Sichtverschattung ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität noch gewährleistet. Bei dem südlich gelegenen Wohngebäude, welches einen größeren Abstand zu den Leiterseilen aufweist, ist zudem auf der westlichen und nördlichen, also der der Leitung zugewandten Seite, Bewuchs vorhanden, der eine partielle Sichtverschattung bietet. Auch ist das Wohngebäude auf dieser Hofstelle so angeordnet und von Wirtschaftsgebäuden umgeben, dass die Beeinflussung des nahen Wohnumfelds reduziert wird.

Eine Verschwenkung der Leitung kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, da diese zu neuen bzw. größeren Konflikten mit anderen Schutzgütern führen würde. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung würde zur Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ führen, was Konflikte mit den Schutzziele des VSG nach sich ziehen würde. Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte eine Annäherung an den Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste zur Folge und würde somit zu weiteren Siedlungsannäherungen führen.

2.2.2.3.1.1.6 Annäherungsabschnitt 6 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 6 verläuft im Bereich der Masten Nr. 309 und 310. Östlich bzw. westlich der Leitung sind in Außenbereichslage nach § 35 BauGB mehrere Hofstellen gelegen. Der Annäherungsabschnitt wird durch Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen erzeugt, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 51 m. Der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 195 m (zum Leitungsverlauf siehe Anlage 2.3 Blatt 12).

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. So beträgt der Abstand zwischen den beiden betroffenen Wohngebäuden und der Trassenachse der Leitung jeweils ca. 195 m. Das Wohngebäude auf der südwestlich gelegenen Hofstelle ist in Richtung der Leitung von Wirtschaftsgebäuden umgeben. Zusammen mit dem ebenfalls vorhandenen Bewuchs liegt eine vollständige Sichtverschattung vor. Das Wohngebäude der nordöstlich gelegenen Hofstelle liegt zwar in Richtung der Leitung. Der große Abstand und der darüber hinaus bestehende Bewuchs bewirken jedoch eine nahezu vollständige Sichtverschattung.

Eine Verschwenkung der Freileitung in dem fraglichen Bereich scheidet aus. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte die Annäherung der Leitung an das Europäische



Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ zur Folge und würde somit zu Beeinträchtigungen der dortigen Schutzziele führen. Eine Verschiebung in östliche Richtung wäre mit einer Annäherung an den Ortsteil Dalum und somit weiteren Siedlungsannäherungen verbunden. Der Trassenverlauf ist somit im Hinblick auf das nahegelegene Vogelschutzgebiet einerseits und die Annäherung an die nahegelegenen Wohnhäuser beidseits der Trasse andererseits optimiert worden. Eine Verschiebung würde zur Entstehung neuer bzw. der Vertiefung der bereits ohnehin vorhandenen Konflikte führen.

2.2.2.3.1.1.7 Annäherungsabschnitt 7 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitt 7 verläuft im Bereich der Masten Nr. 266 und Nr. 267. Es erfolgt eine Annäherung zu einem einzelnen Wohngebäude östlich der Trasse. Das Gebäude ist im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 95 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 190 m. In diesem Bereich soll das Vorhaben auf der dem Wohngebäude abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen, Bl. 4307 und Bl. 4305, realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. 3. DBÄ, Anlage 2.3 Blatt 1007) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter westlich nicht ermöglichen. Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2013 zugestimmt (3. DBÄ, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der Sichtverschattungen und der geringfügigen Unterschreitung der 200m-Grenzen wird die zusätzliche Leitung sich auf das Wohnumfeld nicht wesentlich auswirken.

Da die beantragte Leitung Bl. 4201 in diesem Bereich in Parallelführung mit den 380-kV-Freileitungen Bl. 4307 und Bl. 4305 realisiert werden soll, besteht bereits eine Vorbelastung des Raums. Jedenfalls würde ein geringfügiges Abrücken in westliche Richtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 200 m vor dem Hintergrund der Vorbelastung keinen wesentlichen Unterschied für die Belastung des Wohnumfelds darstellen, da die geplante Leitung aus Sicht des betroffenen Wohngebäudes hinter den Bestandsleitungen errichtet wird. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere westlich und nordwestlich des Wohngebäudes eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 266 und Nr. 267 hingegen gewahrt ist. Hinzu tritt, dass die neuen Maststandorte nahezu auf Höhe der vorhandenen Masten der Bestandsleitungen errichtet werden, so dass gleichmäßige Spannfelder aller Leitungen entstehen, die optisch nicht viel stärker ins Gewicht fallen, als durch die ohnehin schon bestehenden 380-kV-Freileitungen.



Eine Verschwenkung der Leitung ist aufgrund der im Übrigen bestehenden Restriktionen der Leitungsführung nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in westliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet; überdies ist dies aufgrund der Parallellage der 380-kV-Freileitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 LROP als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

2.2.2.3.1.1.8 Annäherungsabschnitt 8 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitt 8 verläuft im Spannungsfeld der Masten Nr. 269 und Nr. 270. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 190 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 175 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hakenenfährl) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. Anl. 2.3 DB3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter südlich bzw. westlich nicht ermöglichen. Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2013 zugestimmt (3. DBÄ, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raumes darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, da sie aus Sicht des betroffenen Wohngebäudes hinter den Bestandsleitungen errichtet wird, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes entlang des Ems-Vechte-Kanals eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 269 und Nr. 270 hingegen gewahrt ist. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion stattfindet, hier im Bereich der Abstandsunterschreitung aufgrund der Begrenzung des zwischen Leitung und Wohngebäude verlaufenden Ems-Vechte-Kanals auf der leitungsabgewandten Seite liegt.

Ein Verschwenken der Leitung in südliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in nördliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet; überdies ist dies aufgrund



der Parallelführung mit den 110-kV-Leitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Salzbergen – Haren) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Anschluss Hanekenfähr) nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

2.2.2.3.1.1.9 Annäherungsabschnitt 9 – Lingen

Der Annäherungsabschnitt 9 verläuft zwischen den Masten Nr. 271A und Nr. 271B. Die Siedlungsannäherung betrifft ein Wohngebäude einer Hofstelle nördlich der Trasse, das im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Zudem befindet sich in der Nachbarschaft, etwas östlich zu diesem Wohngebäude, ein weiteres Wohnhaus. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 152 m. Die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 185 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben nach dem Willen der Vorhabenträgerin auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) realisiert werden. Auf eine Ausführung als Erdkabel soll nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verzichtet werden (dazu 3. DBÄ, Anlage 1, Ziffer 8.6). Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. 3. DBÄ, Anl. 2.3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter südlich bzw. westlich nicht ermöglichen. Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2023 zugestimmt (3. Deckblattänderung, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raums darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt.

Ein kleinräumiges Ausschwenken der Leitung für den Bereich der Siedlungsannäherung ist aus wirtschaftlich-technischen Gründen, insbesondere in Bezug auf die Parallelführung mit den 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) nicht sinnvoll. Das Ausschwenken der Leitung würde eine erhöhte Flächeninanspruchnahme und mindestens einen zusätzlichen Maststandort bedeuten. Zu diesem Zweck wären zusätzliche Gehölzeinschläge notwendig, die im Hinblick auf die nur geringe Unterschreitung des Mindestabstandes nicht verhältnismäßig sind.



2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die 380-kV-Freileitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Die geplante Leitung quert raumordnerisch festgesetzte Erholungsgebiete. Insbesondere betrifft dies Waldgebiete im Bereich der Masten 267-278 sowie der Masten 280-297. Dies betrifft überwiegend „Erholungsgebiete mit starker Inanspruchnahme“ und auch „Vorsorgegebiete für die Erholung“. Im Einzelnen quert die Leitung Vorbehaltsgebiete Erholung auf 5,5 km Länge im Landkreis Grafschaft Bentheim und auf 7,1 km Länge im Landkreis Emsland. Vorranggebiete Erholung werden im Landkreis Grafschaft Bentheim auf 8,0 km Länge gequert, sodass sich insgesamt eine Querungslänge von 20,6 km ergibt.

Etwa die Hälfte der gequerten Erholungsgebiete weist bereits visuelle Vorbelastungen und bestehende Freileitungen auf, dies betrifft etwa 9,6 km der Querungstrecke. Hier ergibt sich durch zusätzliche bzw. gegenüber den zurückzubauenden Bestandsleitungen höhere Masten eine zusätzliche visuelle Belastung. Hiervon entfallen 5,0 km auf Vorbehaltsgebiete Erholung im Landkreis Grafschaft Bentheim und 3,2 km auf Vorbehaltsgebiete Erholung im Landkreis Emsland sowie 1,4 km auf ein Vorranggebiet Erholung im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Eine ausgewiesene Sport- Freizeit- und Erholungsfläche befindet sich östlich des Spannungsfeldes der Masten 270 und 271. Dieser Wochenendplatz mit zwei Teichen liegt in erheblicher Entfernung zur Leitungstrasse und zudem innerhalb eines Waldstücks, so dass eine Sichtverschattung gegenüber der Leitung besteht. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist hier deshalb nicht zu erwarten.

Ab der Querung des Ems-Vechte-Kanals (ab Mast 266) führt die Trasse durch ein im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Erholung. Mit dem Übergang in den Kreis Grafschaft Bentheim ab Mast 271D tritt die Trasse in ein nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Kreises Grafschaft Bentheim ausgewiesenes Vorranggebiet für Erholung ein. In beiden Bereichen wird die Trasse so weit wie möglich parallel zu Bestandsleitungen geführt, so dass die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion minimiert werden kann.

Es kommt insgesamt zu einer lokal höheren visuellen Belastung des Raums im Bereich von Erholungsgebieten.

2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu



errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Berechnungen der maßgeblichen maximalen elektrischen und magnetischen Feldstärkewerte an den sechs Orten mit den höchsten zu erwartenden Immissionswerten erstellt (Anlage 12, Kap. 3.4.2 und Anlage 10 sowie 3. DBÄ, Anlage 12, Kap. 3.1.5), welche die Planfeststellungsbehörde geprüft hat. Im Ergebnis werden die gesetzlichen Grenzwerte selbst im Fall maximaler Auslastung der Leitung deutlich unterschritten und im regelmäßig zu erwartenden Normalbetrieb liegen die Werte nochmals deutlich darunter. Außerhalb der näher untersuchten Immissionsorte sind noch geringere Immissionswerte zu erwarten. Wesentliche zusätzliche Belastungen von Bereichen, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, durch elektrische und magnetische Felder sind somit nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

2.2.2.2.3.1.4.1 Baubedingte Schallimmissionen

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen im Umfeld der Trasse erzeugen, die jedoch nur von kurzer Dauer sind. Die Baustellenzufahrt erfolgt unter weitgehender Nutzung des klassifizierten Straßennetzes und anschließend soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege, sodass sich die hierdurch induzierten Lärmimmissionen in erster Linie auf das vorbelastete Umfeld der Verkehrswege beschränkt. Der Bau- und Verkehrslärm ist zudem zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm²² eingehalten werden. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebäuden, zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen (Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.5). Insgesamt ist durch die Bautätigkeit nicht mit erheblichen Beiträgen zur Gesamtmissionssituation im Bereich Schall zu rechnen.

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Auch insofern sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend.

²² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.



2.2.2.3.1.4.2 Betriebsbedingte Schallemissionen

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei Regen, Nebel, Schnee oder sonstiger feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen der Freileitung auftreten, die sich für Anwohner als Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen können. Die betriebsbedingten Lärmemissionen der Freileitung sind nach der TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ein Gutachten des TÜV Hessen eingeholt, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Anlage 11) und das durch die Planfeststellungsbehörde überprüft worden ist. Im Ergebnis werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Die untersuchten Immissionsorte sind in Anlage 12, Tabelle 6.1-4 dargestellt. Es handelt sich bei den Immissionsorten um ein allgemeines Wohngebiet und fünf Mischgebiete, für die jeweils Richtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) nachts gelten. Aus der Tabelle 6.1-5 ergeben sich die in der Untersuchung nach einem worst-case-Ansatz abgeleiteten Beurteilungspegel für die Immissionsorte bei unterschiedlichen Wetterereignissen. Die zulässigen Immissionswerte werden an den sechs dargestellten Punkten deutlich unterschritten. An allen weiteren Wohngebäuden im Umfeld der Trasse sind noch geringere Immissionswerte zu erwarten. Bei Regen ist zudem zu erwarten, dass die Niederschlagsgeräusche die Koronageräusche überlagern. Durch die Änderung des Leitungsverlaufs im Rahmen der 3. Deckblattänderung haben sich keine weiteren schalltechnisch zu beurteilenden Annäherungssituationen ergeben, weil die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits in einem Abstand von knapp 100 m zur Leitung wesentlich unterschritten werden (Anlage 11, S. 14 (Angaben zum Immissionsort 6) und S. 27 ff.) und keine unter diesem Abstand liegenden Annäherungen an Wohngebäude hinzugetreten sind. Relevante Schallimmissionsbeiträge an Wohngebäuden sind durch den Betrieb der geplanten Leitung somit nicht zu erwarten.

2.2.2.3.1.5 Auswirkungen des Rückbaus von Bestandsleitungen

Der mit dem Vorhaben verbundene Rückbau der 110kV-Leitung Salzbergen-Haren (DB Nr. 0541) im Abschnitt der Masten 271F bis 302 des vorliegenden Vorhabens und der 110kV-Leitung Bl. 0830 im Bereich der Masten 271 bis 290 des vorliegenden Vorhabens führt zu einer visuellen Entlastung des Raums in den genannten Bereichen durch den Wegfall von Masten und Leiterseilen. Die Neubauleitung hat in den Rückbau- und Mitnahmebereichen insgesamt weniger Masten, diese sind aber von größerer Höhe. Teilweise folgt die Trasse der Neubauleitung auch einem leicht anderen Verlauf als die Bestandsleitungen (Bereiche Masten 279-286, 295-302). Insgesamt ergibt sich hier somit eine veränderte visuelle Belastung des Raumes in den genannten Bereichen.

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend.

Mit Blick auf betriebsbedingte Geräusche bewirkt der Rückbau den Wegfall der bislang durch die 110-kV-Leitungen bedingten Koronageräusche, die neu auftretende Schallbelastung liegt wie im vorigen Abschnitt ausgeführt weit unterhalb der bestehenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.



2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Trassenführung zieht diverse Betroffenheiten der Pflanzen- und Tierwelt nach sich.

2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-2; Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.1 und 5.1):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)

2.2.2.3.2.1.1 Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)

Durch das geplante Vorhaben kommt es in allen Bereichen der Trasse zu einer temporären Flächeninanspruchnahme in Form von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Dies betrifft sowohl Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu Neubaumasten als auch rückzubauenden Masten, wovon sämtliche Brutvogelarten mit Vorkommen in diesen Bereichen betroffen sein können.

Von den im Bereich der 2021/2022 aktualisierten Kartierung insgesamt 59 erfassten Brutvogelarten, bei denen eine Betroffenheit durch das Vorhaben in Betracht kommt, sind für 17 Arten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen in Form von Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar (vgl. Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.1, S. 5 ff.).

Im Bereich der großräumigen Trassenverschiebung aufgrund der 3. Deckblattänderung kann es bei 18 Arten zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch temporäre



Flächeninanspruchnahmen kommen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.2). Von diesen weisen neun Arten Vorkommen im potenziellen Wirkraum des Vorhabens auf. Konkret betroffen werden durch das Vorhaben jedoch nur drei dieser Arten, die weitere Maßnahmen bzw. eine Ergänzung von bestehenden Maßnahmen erforderlich machten.

Während für gehölzbrütende Arten die baubedingte Tötung aufgrund der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrückschnitten und Gehölzentnahmen sowie für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze) aufgrund der vorgesehenen Kontrollen durch die Ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baufeldfreimachung (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“; V2 bis V7; V23) grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Horst- und Gehölzbrütern nicht auszuschließen. Bei häufig und weit verbreiteten Arten ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Beeinträchtigungen davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz der mit dem Vorhaben einhergehenden temporären Flächeninanspruchnahmen ohne zusätzliche Maßnahmen erhalten bleibt, da die betroffenen Arten alljährlich ein neues Nest errichten und hierbei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort stellen bzw. alte Nester anderer Vogelarten nutzen. Dies betrifft insbesondere die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Grauschnäpper, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Stockente, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Ziegenmelker.

Es sind zwei Schwerpunktorkommen des **Kiebitzes** (Masten Nr. 301 bis 306, 3449N und 3450 der DB Nr. 0541 sowie die Rückbaumasten Nr. 3447 bis 3449 der DB Nr. 0541 und die Masten Nr. 326 bis 344) betroffen, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich ist. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern, ist eine Begehung der Brutgebiete durch die Ökologische Baubegleitung bzw. Vergrämung durch die Ansaat von Wintergetreide im Bereich der von der Baustelle beanspruchten Flächen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V5) erforderlich und vorgesehen. Neue Schwerpunktorkommen wurden im Rahmen der aktualisierten Kartierungen im Rahmen der 4. Deckblattänderung nicht identifiziert (vgl. Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.1, S. 17).

Zudem ist noch der höhlenbrütende **Trauerschnäpper** durch Habitatverluste im Bereich des Mastes Nr. 316 und im Bereich der Zuwegung zur Seilzugfläche von Mast Nr. 315 sowie im Bereich von Mast Nr. 216 und den Spannfeldern bei den Masten Nr. 222-223, 273-274, 282-283, 322-323 betroffen, wodurch Höhlenbäume der Art verloren gehen können. Um sicherzustellen, dass trotz der Entnahme von Bäumen im Schutzstreifen weiterhin Brutplätze zur Verfügung stehen, werden je Revier zwei Nistkästen (insgesamt 20 Nistkästen) an Laubbäumen angebracht (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V19).

Im Bereich der großräumigen Trassenverschiebung aufgrund der 3. Deckblattänderung kann es bei 18 Arten zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch temporäre Flächeninanspruchnahmen kommen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.2). Von diesen weisen neun Arten Vorkommen im potenziellen Wirkraum des Vorhabens auf. Konkret betroffen werden durch



das Vorhaben jedoch nur drei dieser Arten, die weitere Maßnahmen bzw. eine Ergänzung von bestehenden Maßnahmen erforderlich machten:

Für die **Feldlerche** ergeben sich vier zusätzliche potenziell betroffene Reviere im Trassenbereich bis 100 m. Hiervon liegen drei Reviere im Bereich der Masten Nr. 258 bis 260 sowie eines bei den Masten Nr. 271E bis 271F. Für das Vorkommen im Umfeld des Mastes Nr. 260 ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode ab August bis Ende März oder eine Überprüfung einer zeitlichen Verschiebung der Baufeldräumung um etwa vier Wochen durchzuführen, sofern bei einer Überprüfung durch die Ökologische Baubegleitung Bruten bzw. Gelege nachgewiesen werden. Zudem ist als Folge indirekten Verlustes durch Meideeffekte der Verlust von drei Fortpflanzungsstätten im Bereich zwischen den Masten Nr. 258 bis 260 sowie 0,5 im Bereich zwischen Mast Nr. 271E und 271F zu prognostizieren, wofür eine Kompensation im Rahmen der CEF-Maßnahme K1.4 vorgesehen ist.

Zusätzlich sind aufgrund der großräumigen Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung drei weitere Reviere des **Trauerschnäppers** innerhalb des Schutzstreifens der Masten Nr. 266 bis 267 und 271E bis 271F betroffen. Hier ist aufgrund der geringen Reviergröße und der hohen Siedlungsdichte im angrenzenden Umfeld zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang eine Ergänzung der Ersatznistplätze im Rahmen der Maßnahme V19 erforderlich.

Im Bereich der Masten Nr. 261 bis 263 kann es zu einer baubedingten Tötung von drei Vorkommen der **Wiesenschafstelze** kommen, weshalb auch hier eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode oder im Bedarfsfall eine Überprüfung durch die Ökologische Baubegleitung und eine zeitliche Verschiebung erforderlich sind (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“). Da die Wiesenschafstelzen ihre Nester auch an anderen Standorten anlegen können, ist eine der beiden Vermeidungsmaßnahmen für sämtliche Masten auf Offenlandstandorten umzusetzen.

Für die restlichen Brutvogelarten im Bereich der 3. Deckblattänderung können relevante Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben oder der direkt angrenzenden Waldbestände und dem damit einhergehenden Niststättenangebot sicher ausgeschlossen werden, ohne dass es zusätzlicher Maßnahmen bedarf (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.2).

Im Ergebnis verbleiben trotz der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvogelarten durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, die in Konflikten zusammengefasst werden. Im Einzelnen betrifft dies

- den Verlust von Fortpflanzungsstätten des Kiebitzes, der Feldlerche und des Trauerschnäppers (Konflikte F5, F7, F9)



2.2.2.3.2.1.2 Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)

Beim Neubau der Freileitung und dem Rückbau der Bestandsleitungen kann es zu Störungen von Brutvögeln durch Schallemissionen des Baufahrzeugverkehrs und der Maschinen sowie durch menschliche Aktivitäten kommen, die auf das direkte Umfeld der Neu- und Rückbaumasten beschränkt sind.

Hierbei sind Konflikte bei den folgenden Arten nicht auszuschließen:

- Baumfalke (Masten Nr. 294 bis 296, Rückbaumast Nr. 3438 bis 3441/DB Nr. 0541),
- Großer Brachvogel (Masten Nr. 300, 314 und 326),
- Habicht (Masten Nr. 222, 295 und 312),
- Kiebitz (Masten Nr. 301 bis 306, 326 bis 344),
- Krickente (Masten Nr. 313 und 314),
- Sperber (Masten Nr. 311 und 315),
- Waldkauz (Masten Nr. 216, 225, 232 und 294),
- Waldohreule (Masten Nr. 227, 313, 316),
- Wasserralle (Masten Nr. 313 bis 314),
- Zwergtaucher (Mast Nr. 227).

Für sämtliche dieser Arten mit Ausnahme des Großen Brachvogels sind Bauzeitbeschränkungen im Umfeld des Vorkommens vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmen V2, V4, V5, V6, V18, V23, V25). Eine genaue Festlegung der Maßnahmen hat durch die Ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Überdies werden zwei möglicherweise auftretende Konflikte mit dem Großen Brachvogel und ein Konflikt mit dem Kiebitz durch CEF-Maßnahmen aufgrund von Meideeffekten abgedeckt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10). Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der aktualisierten Kartierung aus den Jahren 2021/2022 wirkfaktorbezogene Konflikte nunmehr ausgeschlossen werden können, bleiben die für diese vorgesehenen Maßnahmen gleichwohl in den Maßnahmenblättern erhalten (siehe hierzu Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, S. 1).

Für die störungsempfindliche **Rohrweihe** können Beeinträchtigungen durch Störungen mittels Unterschreitung der artspezifischen Fluchtdistanz indes ausgeschlossen werden. Auch wenn es sich um eine besonders störungsempfindliche Art handelt, für die Auswirkungen bis 200 m möglich sind (Fluchtdistanz gemäß Gassner et al. 2010), kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, weil die Rohrweihe kein klassischer baumbrütender Greifvogel ist, sondern ihr Nest innerhalb geschützter Schilfröhrichte anlegt. Da das Brutgebiet im vorliegenden Fall zudem von Gehölzen umgeben ist, lassen sich bei einer Entfernung von 150 m keine relevanten und somit auch keine erheblichen Störungen mehr ableiten (vgl. Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.1, S. 18).



In Bezug auf die großräumige Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung können für alle fünf potenziell betroffenen Brutvogelarten erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, da sich die Brutpaare in ausreichender Entfernung zum Vorhaben befinden (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, S. 3.2-25).

Zusammenfassend können der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Störungen der betroffenen Brutvogelarten durch Schallemissionen des Baufahrzeugverkehrs und der Baumaschinen sowie durch menschliche Aktivitäten aufgrund der vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen insgesamt ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die weiteren Brutvogelarten mit einem guten Erhaltungszustand. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Häufigkeit, Anpassungsfähigkeit und einer weiten ökologische Bandbreite, selbst bei lokalen Störungen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist (vgl. Anlage 12, Anhang B, S. 31), sodass auch für diese Arten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2.2.2.3.2.1.3 Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

Durch den Neubau der Freileitungsmasten kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente und der Mastgevierte. Potenzielle Beeinträchtigungen für Brutvogelarten können hierbei nicht ausgeschlossen werden, überlagern sich jedoch mit dem Wirkfaktor „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)“ und wurden deshalb bereits dort mit betrachtet.

2.2.2.3.2.1.4 Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Die Errichtung von Freileitungen kann bei bestimmten Offenlandarten zu einer Entwertung von Habitaten bzw. der Aufgabe von Revierstandorten führen. Betroffen können solche Offenlandarten sein, die gegenüber der aus der Errichtung von Freileitungen als Vertikalstruktur resultierenden Kulissenwirkung empfindlich sind. Eine Empfindlichkeit wurde bisher nur für wenige Vorgarten beschrieben, zu denen Saat- und Blässgans, die Feldlerche sowie die zu den Wiesenlimikolen zählenden Arten gehören (vgl. Anlage 12, Anhang B, Kap. 4.2.4). Bei Vorkommen dieser Arten wird in bis 100 m Entfernung zur Neubauleitung ein Totalverlust angenommen und infolgedessen auch ein indirekter Verlust einer Fortpflanzungsstätte. Im Falle von Vorkommen zwischen 100 m und 300 m wird ein Verlust von 0,5 Revieren angenommen. Für die Feldlerche gelten aufgrund der geringeren Reviergröße noch kleinere Abstände (Totalverlust bis 50 m und Verlust von 0,5 Revieren bis 100 m).

Von den ursprünglich fünf identifizierten gegenüber dem Wirkfaktor empfindlichen Offenlandarten können für die Bekassine und den Rotschenkel auch auf Grundlage der Kartierung 2021/22 Meidungseffekte ausgeschlossen werden, da sich deren Reviere in einer Entfernung von mindestens 500 m zur Trassenachse befinden. Nicht auszuschließen sind diesbezügliche Konflikte demgegenüber bei den folgenden Arten:

Aus der aktualisierten Kartierung ergeben sich für die gesamte Trassenlänge insgesamt 18 Reviere der **Feldlerche**, die aufgrund mittelbarer Verluste durch Meideeffekte, zu 50 % durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind und zwölf Reviere, die zu 100 %



zu kompensieren sind. Durch das Angebot geeigneter Habitats (Lerchenfenster, doppelter Saatreihenabstand, Extensivgrünland mit Blüh- und Brachstreifen) zu Beginn der Baumaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungsstätten bereits im Vorfeld wirksam ausgeglichen. Der Kompensationsbedarf durch CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung sämtlicher Deckblattänderungen beläuft sich für die Feldlerche insgesamt auf 21 Reviere. Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen der Maßnahmen K1.3 bis K1.7 stellen auf 23,8 ha ein Kompensationsvolumen von 25 Feldlerchenrevieren bereit, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Durch das Angebot geeigneter Habitats mit Beginn der Baumaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungsstätten bereits im Vorfeld ausgeglichen. Hierfür werden auf Flächen von insgesamt ca. 22,7 ha Äcker in wiederkehrender Folge je ein Jahr Wintergetreide und Sommergetreide angebaut. Anschließend werden die Fläche drei Jahre lang als Extensivgrünland genutzt. Im Wintergetreide werden je Hektar drei Feldlerchenfenster mit einer Größe von je ca. 20 m² durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat angelegt. Darüber hinaus werden mehrere Blüh- und Brachestreifen angelegt. Für die Feldlerche ergeben sich zudem durch die 3. Deckblattänderung vier zusätzliche potenziell betroffene Reviere im Trassenbereich bis 100 m. Hiervon liegen drei Reviere im Bereich der Masten Nr. 258 bis 260 sowie eines bei den Masten Nr. 271E bis 271F. Für das Vorkommen im Umfeld des Mastes Nr. 260 ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode ab August bis Ende März oder eine Überprüfung einer zeitlichen Verschiebung der Baufeldräumung um etwa vier Wochen durchzuführen, sofern bei einer Überprüfung durch die Ökologische Baubegleitung Bruten bzw. Gelege nachgewiesen werden. Zudem ist als Folge indirekten Verlustes durch Meideffekte der Verlust von drei Fortpflanzungsstätten im Bereich zwischen den Masten Nr. 258 bis 260 sowie 0,5 im Bereich zwischen Mast Nr. 271E und 271F zu prognostizieren, wofür eine Kompensation im Rahmen der CEF-Maßnahme K1.4 vorgesehen ist.

Im Hinblick auf den **Großen Brachvogel** kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwar ausgeschlossen werden, da keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen liegen. Jedoch wird ein indirekter Verlust bei drei Revieren im Umfeld der Masten Nr. 223, 326 und 332 durch Meideffekte hervorgerufen. Hierbei wird eine Beeinträchtigung von 50 % angenommen, sodass grundsätzlich 1,5, bzw. auf Grundlage des gewählten konservativen Ansatzes insgesamt 2 Fortpflanzungsstätten, durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren sind (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10). Zu diesem Zweck werden vorhandene Acker- und Grünlandflächen im Gesamtumfang von insgesamt ca. 47 ha dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt.

Von den insgesamt bestehenden 65 bis 70 Revieren des **Kiebitzes** sind zehn bis 15 Reviere, überwiegend partiell, im Bereich der Masten Nr. 301 bis 306 und 326 bis 344 betroffen. Auch für diese Art sind CEF-Maßnahmen zur Etablierung von insgesamt sieben Revieren im erweiterten Umfeld notwendig, deren Umsetzung ebenfalls durch die multifunktionalen Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10 erfolgt.

Gleichwohl verbleiben aufgrund der anlagebedingten Veränderung der Habitatstruktur für die Feldlerche, den Großen Brachvogel und den Kiebitz in den Offenlandbereichen



Meidungswirkungen, die zum Verlust von Revieren und damit zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die als Konflikt F2 zusammengefasst sind (Anlage 12, Umweltstudie, Ziffer 6.2.6.12).

2.2.2.3.2.1.5 Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug

Vom Wirkfaktor anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug können alle als vogelschlagrelevant eingestuften Arten im Untersuchungsgebiet betroffen sein. Die Einstufung der Arten richtet sich im Wesentlichen nach Bernotat & Dierschke (2021). Es werden Arten berücksichtigt, denen darin eine sehr hohe, hohe und mittlere Mortalitätsgefährdung zugewiesen wird. Als besonders vogelschlagrelevant mit möglichem hohem Kollisionsrisiko sind alle großen, schweren Arten mit begrenzter Manövrierfähigkeit sowie Limikolen des Offenlandes (Nahrungsflüge, Balzflüge) anzusehen. Als (besonders) kollisionsgefährdet sind hierbei die folgenden betroffenen Brutvogelarten anzusehen: Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan und Kiebitz.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Dem diesbezüglich von der Rechtsprechung entwickelten Signifikanzansatz liegt hierbei die Erwägung zugrunde, dass die Funktion der unionsbasierten Zugriffsverbote nicht darin besteht, den Individuen jedes Tötungs- oder Verletzungsrisiko abzunehmen. Tiere der geschützten Arten sehen sich stets und unvermeidlich einem gewissen Tötungsrisiko ausgesetzt, das sich aus dem allgemeinen Naturgeschehen, daneben aber auch daraus ergibt, dass sie ihren Lebensraum mit dem Menschen teilen. Dies birgt ein spezifisches Grundrisiko in sich, durch menschliche Aktivitäten oder Nutzung des Raumes geschädigt zu werden.²³ Um die artenschutzrechtliche Verbotsfolge zu aktivieren, müssen daher besondere Umstände bestehen, die den Schluss auf ein über dieses Grundrisiko hinausgehendes und in diesem Sinne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zulassen.²⁴ Für die Beurteilung der Signifikanz kommt es neben den artspezifischen Verhaltensweisen vor allem auf die regelmäßige bzw. häufige Frequentierung des betroffenen Raumes an.²⁵ Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin in schlüssiger und fachlich nicht zu beanstandender Weise die Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch das geplante Vorhaben ermittelt.

Demnach ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nur bei besonders vogelschlagrelevanten Arten und nur dann anzunehmen, wenn die Bereiche der Leitung regelmäßig genutzt oder gequert werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, Kap 6.2.6.7, S. 6.2-86). Sofern die benannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann

²³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 11.

²⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 101. EL Juni 2023, BNatSchG § 44 Rn. 51.

²⁵ Vgl. BVerwG, Urf. v. 14.07.2011 – 9 A 12/10 –, juris, Rn. 99.



das Anflugrisiko durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen effektiv reduziert werden und in den meisten Fällen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. In Fällen, in denen die Anbringung von Erdseilmarkierungen allein als nicht ausreichend einzuschätzen ist, stehen Maßnahmen der Lebensraumoptimierung in den leitungsabgewandten Bereichen im Umfeld der betroffenen Vorkommen als flankierende und unterstützenden Verminderungsmaßnahmen zur Verfügung. Derartige optimierende Maßnahmen bedarf es für den Großen Brachvogel und den Kiebitz bei den Masten Nr. 222 bis 223, 300 bis 315 und 326 bis 344 (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmen V1, V15 in Verbindung mit den CEF-Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10 in Kap. 7.6.4). Im Mastbereich 225 bis 228 erfolgt eine Erdseilmarkierung im Abstand von 15 m. Durch die engere Markierung erhöht sich die Sichtbarkeit der Leitung weiter und das Risiko einer Kollision wird unter die Signifikanzschwelle gesenkt. Zusätzlich werden in diesem Bereich die Erdseile der Bestandsleitungen, die sich in 200 bis 900 m Entfernung der Bl. 4201 befinden, mit Markierungen versehen. So können für im Ahlder Pool brütende bzw. rastende Vögel mögliche verbleibende Restrisiken für die Individuen minimiert werden.

Für elf weitere Brutvogelarten, bei denen die Vogelschlagrelevanz als „begrenzt möglich“ eingestuft wurde (betreffend Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Lachmöwe, Reiherente, Stockente, Teichhuhn, Uhu, Weißstorch, Ziegenmelker und Zwergtaucher) sowie für einige weitere Arten mit (besonderem) Kollisionsrisiko (betreffend Graureiher und Höckerschwan) ist davon auszugehen, dass alleine durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen in den konfliktträchtigen Bereichen (Maßnahme V1) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Soweit die betroffenen Arten im Ursprungsantrag noch nicht in die Maßnahme aufgenommen waren und eine Betroffenheit erst im Rahmen der Neukartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 festgestellt wurde, erfolgte eine entsprechende Ergänzung im Rahmen der 4. Deckblattänderung.

Durch die großräumige Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung wurden weitere Reviere von begrenzt kollisionsgefährdeten Arten, namentlich der Stockente (Masten Nr. 262 bis 265 und Nr 269 bis 271), des Uhus (Masten Nr. 265 bis 271) sowie für die Waldschnepe (Masten Nr. 270 bis 271D) identifiziert, bei denen davon auszugehen ist, dass durch die vorgesehene Erdseilmarkierung (Maßnahme V1) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Brutvogelarten in Bezug auf den Wirkfaktor „Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ausgeschlossen werden.

2.2.2.3.2.1.6 Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)

In den Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen wie Einzelbaumentnahmen und Begrenzungen der Wuchshöhe durch Rückschnitte bzw. „Auf den Stock setzen“ durchzuführen. Hierbei können potenzielle Beeinträchtigungen von Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden, diese werden aber aufgrund der Gleichartigkeit des Eingriffs bei der Betrachtung des



Wirkfaktors „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)“ bereits betrachtet.

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-2; Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.2):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug

Anhand der Neukartierungen in den Jahren 2021 und 2022 wurden im Bereich der Antrags-trasse keine neuen potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen für Rastvögel festgestellt (vgl. Anlage 12, Anhang D, Kap. 4.2). Somit beschränkt sich die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Bereiche mit Schwerpunktorkommen, die in den ursprünglichen Antragsunterlagen bereits identifiziert und für die entsprechende Maßnahmen vorgesehen wurden.

2.2.2.2.3.2.2.1 Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)

Beim Neubau der Freileitung und dem Rückbau der Bestandsleitungen kann es zu Störungen von Rastvögeln durch Schallemissionen des Baufahrzeugverkehrs und der Maschinen sowie durch menschliche Aktivitäten kommen, die auf das direkte Umfeld der Neu- und Rückbaumasten beschränkt sind.

In den Bereichen westlich Klein-Fullens (relevante Art: Saatgans) sowie beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (relevante Arten: Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) betreffen die primär genutzten Bereiche auch das nähere Trassenumfeld. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen der betroffenen Rastvogelarten ist deshalb vorgesehen, im Winter den Bereich der Masten Nr. 306 bis 314 und 326 bis 344 vom 1. November bis 28. Februar von Baumaßnahmen auszunehmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V7).

Im Umfeld des Ahlder Pools sowie des Bernter Moors (relevante Art: Graugans) liegen die primär genutzten Bereiche mindestens 200 m, das wichtigste Rastgebiet jedoch ca. 500 m entfernt. Aus diesem Grund sind erhebliche Störungen in diesem Bereich auszuschließen, zumal die baubedingten Störungen im Wesentlichen in der Nähe der BAB erfolgen, wo sich die



Graugänse kaum aufhalten. In Richtung Süden werden durch die BAB und die Gehölze zudem weitere Abschirmungseffekte erzeugt.

Aus den Änderungen der Planung, die mit den Deckblattänderungen einhergehen, ergeben sich keine zusätzlichen oder abweichenden Auswirkungen. Dies gilt insbesondere für die großräumige Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung: Die näheren und weiteren Flächen im Umfeld der Trasse im Bereich der betroffenen Masten Nr. 255 bis 264 werden nicht als Rastgebiet genutzt. Daher ist eine baubedingte Störung der im Änderungsbereich betrachteten Arten Graugans, Schellente, Zwergtaucher und Flussuferläufer auszuschließen.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen können der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Störungen der betroffenen Rastvogelarten durch Schallemissionen des Baufahrzeugverkehrs und der Baumaschinen sowie durch menschliche Aktivitäten im Ergebnis ausgeschlossen werden.

2.2.2.3.2.2 Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Die Errichtung von Freileitungen kann bei Offenlandarten zu einer Entwertung von Habitaten bzw. der Aufgabe von Revierstandorten führen. Es kommt jedoch nur zu geringfügigen Auswirkungen auf Rastvögel, die insgesamt zu vernachlässigen sind, da aufgrund der großen Aktionsräume nur ein marginaler Bruchteil der genutzten Habitats betroffen ist. Durch die Deckblattänderungen ergeben sich diesbezüglich keine veränderten Auswirkungen.

2.2.2.3.2.3 Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug

Vom Wirkfaktor anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug können alle als vogelschlagrelevant eingestuft Arten im Untersuchungsgebiet betroffen sein.

Beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (relevante Arten: Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) sowie in den Bereichen westlich Klein Fullen (relevante Art: Saatgans) ist aufgrund vorhandener Austauschbeziehungen bzw. wegen der regelmäßigen Nutzung ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten, zumal es sich hier um eine Neutrassierung handelt. Im Umfeld des Ahlder Pools (relevante Art: Graugans) werden die Bereiche in direkter Nähe der BAB zwar kaum genutzt, gleichwohl sind regelmäßige Flugbewegungen auch nach Westen oder Süden zu erwarten, sodass hier ebenfalls von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt eine Erdseilmarkierung der Freileitung entlang dieser Strecken (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V1). Da diese Markierungen insbesondere bei den hier vorhandenen Arten das Kollisionsrisiko in der Regel um über 90 % reduzieren, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (zu den Anforderungen vergleiche bereits die entsprechenden Ausführungen zum Schutzgut Tiere – Brutvögel). Darüber hinaus ist im Bereich Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee sowie in Teilen westlich Klein Fullens aufgrund der intensiven Nutzung durch besonders vogelschlaggefährdete Arten zusätzlich eine Lebensraumoptimierung in leitungsentfernten Bereichen vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V15).



Durch die Deckblattänderungen ergeben sich keine relevanten Änderungen. Im Rahmen der 3. Deckblattänderung wurden weitere Arten betrachtet, die ein regelmäßiges Auftreten im Untersuchungsraum aufweisen (vgl. Anlage 12 3. DBÄ, Kap. 3.2.7.2). Betrachtet wurden die Graugans, die Schellente, der Zwergtaucher sowie der Flussuferläufer, da es sich um charakteristische Arten für einen Teil des FFH-Gebietes „Ems“ handelt. Es gibt für keine dieser Arten Hinweise auf gelegentliche Einflüge in das Umfeld der Trasse, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von Kollisionen sicher ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Rastvogelarten in Bezug auf den Wirkfaktor „Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-2; Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.3 und 5.2):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

2.2.2.2.3.2.3.1 Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)

Bei der Entfernung von Gehölzen besteht die Möglichkeit der Tötung von Fledermäusen, die in einer Baumhöhle ein Quartier haben. Hiervon sind grundsätzlich die folgenden Arten betroffen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr. Für die verbleibenden Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus ist das Tötungsrisiko gering, da diese Arten nur selten bis nie Quartiere in Baumhöhlen nutzen.

Für sämtliche Arten kann der Wegfall von Vogelkastenrevieren (Elbergener Forst) zu einem Quartierverlust führen. Daneben sind je nach Art unterschiedliche Auswirkungen auf den jeweiligen Jagdlebensraum zu erwarten. Während bei der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus, der Breitflügelfledermaus sowie dem Großen und Kleinen Abendsegler eine flexible



Verlagerung des Jagdlebensraums auch innerhalb der zurückgeschnittenen Schutzstreifen im Wald zu erwarten ist bzw. ein ausreichend großer Aktionsradius genutzt wird, kann das Braune Langohr durch den Verlust von essenziellem Jagdlebensraum erheblich negativ betroffen werden. Im Übrigen können sich für das Große Mausohr, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Große und kleine Bartfledermaus sowie die Bechsteinfledermaus Veränderungen der Nahrungshabitate aufgrund der durch Gehölzrückschnitt geprägten neuen Schutzstreifen ergeben, die sich sowohl positiv als auch negativ auswirken können, jedoch insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Für die Arten Braunes Langohr und Großer Abendsegler ist durch die Entnahme von erfassten Quartierbäumen im Schutzstreifen der Neubauleitung von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Zum Ausgleich dieses langfristigen Verlustes von Fledermausquartieren sowie weiteren Habitatfunktionen sind entsprechende CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Zugunsten des Braunen Langohrs und des Großen Abendseglers sieht die CEF-Maßnahme K 3 (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, S. 7-130) vor, Altbäume im näheren Umfeld des Mastes Nr. 281 auf einer Fläche von 3,9 ha aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen. Um sicherzustellen, dass ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen, werden insgesamt 50 Fledermauskästen angebracht, für die auf eine artgerechte Modellauswahl geachtet wurde. So werden im Rahmen der Maßnahme K 3 Flachkästen und Rundhöhlenkästen der Firma Schwegler empfohlen. Zum Ausgleich des Jagdlebensraums im Schutzstreifen wird im näheren Umfeld der Ausgleichsquartiere eine Rinderwiese auf einer Fläche von ca. 1,2 ha gesichert. Zudem wird innerhalb des bestehenden Waldes im Bereich der Masten Nr. 315 und 316 ein Hektar mit hohem Laubbaumanteil bestockt und aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V24).

Erhebliche Auswirkungen durch eine Minderung der Leitlinienfunktion, die sich aus einer partiellen Beseitigung linienhafter Landschaftselemente ergeben könnte und für sämtliche Arten bedeutsam wäre, können ausgeschlossen werden. In Betracht kommt dies nur am Standort des 74 m hohen Mastes Nr. 320, wo sich eine Strauch-Baumhecke befindet. Da aufgrund der Masthöhe jedoch keine Eingriffe in das Gehölz zu erwarten sind, wird die Funktion der Flugstraße für die Fledermäuse nicht beeinträchtigt.

Zur Vermeidung der Tötung durch Baumfällungen und um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, werden die zu fällenden Bäume ab September bis spätestens zum Beginn der Frostperiode durch die Ökologische Baubegleitung auf Baumhöhlen untersucht (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V8). Im Bereich zwischen den Masten Nr. 215 bis 218 sind zugunsten der Mopsfledermaus auch Bäume mit sichtbaren, potenziellen Rindenquartieren entsprechend zu markieren. Ist eine Kontrolle nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, ist eine schonende Fällung zu planen, bei der der Baum nicht auf das potenzielle Rindenquartier fällt. Die Struktur wird nach dem Fällen begutachtet und nach Möglichkeit endoskopiert. Sind keine Fledermäuse vorhanden, werden die Höhlen unmittelbar verschlossen. Bei Besatz werden spezielle Verschlussmethoden angewandt, sodass zwar ein Aus- aber kein erneutes Einfliegen der Fledermäuse möglich ist. Für jede gefundene Höhle ist sodann ein artgerechter Fledermauskasten in der Nähe anzubringen, der gemäß der jeweils



in Anspruch genommenen Struktur auszuwählen ist. Sollte ein genutztes Quartier aufgefunden werden, so erhöht sich die Anzahl der zu errichtenden Fledermauskästen auf fünf. Zusätzlich wird innerhalb des bestehenden Waldes je gefundener Höhle mindestens ein Laubbaum aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auf diese Weise kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausreichendes Höhlenangebot gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Gleichwohl verbleiben erhebliche Auswirkungen aufgrund des Verlustes von Höhlenquartieren für die betroffenen Fledermausarten (Konflikt F1). Dies schließt Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und Maßnahmen im Schutzstreifen aufgrund der Gleichartigkeit der Auswirkungen mit ein, sodass es keiner separaten Darstellung bedarf.

2.2.2.3.2.3.2 Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)

Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse aufgrund baubedingter Störungen können ausgeschlossen werden. Zum einen existieren keine wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Fledermäuse empfindlich auf baubedingte Störungen reagieren; vielmehr sind die in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten aufgrund von Herbst- und Winterstürmen bereits regelmäßig Lärm und Vibrationen ausgesetzt. Zum anderen kann durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung alternativer Quartiere außerhalb des Baubereichs (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V8) eine baubedingte Störung von Fledermäusen in ihren Quartieren ausgeschlossen werden. Zur Minderung der Licht- und Schallimmissionen entlang des Heidfelds, das aufgrund der Nähe zur angrenzenden BAB 31 und des Rückschnitts bzw. der Entnahme der dort vorhandenen Eichenreihe respektive des Waldrandes betroffen ist, wird zusätzlich die Maßnahme M4 (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.3) vorgesehen. Durch einen schonenden Rückschnitt von Gehölzen im Schutzstreifen und einer Förderung langsamwüchsiger Gehölze kann sich ein stufig aufgebauter Waldrand entwickeln, der langfristig die Licht- und Schallimmissionen innerhalb des Heidfelds entlang der BAB 31 und somit entsprechende Beeinträchtigungen der vorhandenen Fledermauspopulation reduziert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen durch Störung für die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden.

2.2.2.3.2.3.3 Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

Durch den Neubau der Freileitungsmasten kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente und der Mastgevierte. Hierbei können potenzielle Beeinträchtigungen von höhlenbewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, diese werden aber aufgrund der Gleichartigkeit des Eingriffs bei der Betrachtung des Wirkfaktors „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)“ bereits betrachtet.



2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-2; Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.4 und 5.3):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

2.2.2.3.2.4.1 Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)

Von diesem Wirkfaktor können alle Amphibienarten mit Vorkommen im Bereich der Neu- und Rückbaumasten, Baustellenrichtungsflächen, Zuwegungen oder Seilzugflächen betroffen sein.

Im Zuge der Neukartierungen im Jahr 2021 wurde das gleiche Artenspektrum wie im Jahr 2014 festgestellt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 4.4). Hierbei wurden Vorkommen des Kammmolchs, des Kleinen Wasserfroschs und des Moorfroschs sowie der Kreuzkröte nachgewiesen.

Es kommt eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte in Form von Kleinstgewässern (Wagenspuren oder Pfützen) am Mast Nr. 272 in Betracht, deren Vorhandensein jedoch stark von den Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme ist. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Kreuzkröte während der Baumaßnahme ist ab Beginn der Baufeldfreimachung bis zur Beendigung der Baumaßnahme am Rande der Baustelleneinrichtungsfläche ein entsprechender Schutzzaun vorzusehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmen V16). Abgesehen davon kommt es durch das Vorhaben zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungsgewässern.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu den Masten 272 der Neubauleitung sowie Mast 21 der Bl. 0830 und Mast 3412 der DB Leitung 0541 ist mit einem potenziellen Überwinterungsquartier der Kreuzkröte zu rechnen. Hierbei handelt es sich um einen größeren bewaldeten Bereich, der am Übergang zu geeigneten Habitaten der Art liegt. Zudem ist davon auszugehen, dass die auf der Baustelleneinrichtungsfläche am Mast 272 der Neubauleitung entstehende Bodenmiete ein potenzielles Tagesversteck der Kreuzkröte darstellt. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Kreuzkröte am Mast 272 wird während der Baumaßnahme ab Beginn der Baufeldfreimachung ein Schutzzaun errichtet. Während der Baufeldfreimachung wird die Fläche von der ökologischen Baubegleitung



begangen und eventuell vorgefundene Individuen auf Flächen mit geeigneten Rückzugsräumen außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche verbracht.

Im Bereich der Masten Nr. 273 und 274 sind potenziell Überwinterungshabitate des Kammolchs vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung und zur Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist. Da überdies im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen weitere Gehölze mit geeigneten Strukturen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne zusätzliche CEF-Maßnahmen gewahrt bleibt.

Im Bereich der Masten Nr. 216, 227, 311, 318 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten des Kleinen Wasserfrosches zu rechnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung und die Errichtung der Fundamentgrube innerhalb des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 227, 311 und 318 stehen jedoch nur wenige frostfreie Bereiche, die als Überwinterungshabitat in Frage kommen würden, zur Verfügung. Daneben befindet sich der Mast Nr. 318 im Nahbereich eines Laichgewässers. Um die Tötung von Individuen durch den Einsatz schwerer Maschinen ausschließen zu können, ist ein Befahren während der Winterruhe untersagt und die Entnahme von Gehölzen darf nur händisch erfolgen. Zudem ist die Errichtung von Schutzzäunen zur Vermeidung einer Fallenwirkung durch Fundamentgruben vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmen V9, V10, V12).

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 311 und 323 und den Zuwegungen innerhalb von Gehölzbiotopen zu den Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 311 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungsquartieren des Moorfrosches zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufeldräumung und zur Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Im Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 311 stehen jedoch nur wenige frostfreie Bereiche, die als Überwinterungshabitat in Frage kommen würden, zur Verfügung. Um die Tötung von Individuen durch den Einsatz schwerer Maschinen ausschließen zu können, sind eine Einsatzbeschränkung für die Zeit der Winterruhe sowie die Errichtung von Schutzzäunen zur Vermeidung einer Fallenwirkung durch Fundamentgruben vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmen V12 und V14).

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden aufgrund der Ergebnisse der Neukartierung im Jahr 2021 räumlich angepasst, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und erhebliche Auswirkungen für Amphibien im Hinblick auf den Wirkfaktor „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden können.



2.2.2.3.2.4.2 Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

Potenzielle Beeinträchtigungen für Amphibien aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme sind vor dem Hintergrund des geringen Umfangs der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen zu vernachlässigen und werden aufgrund der Gleichartigkeit des Eingriffs bei der Darstellung des Wirkfaktors „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)“ mit betrachtet.

2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-2; Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, Kap. 4.5 und 5.4):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

2.2.2.3.2.5.1 Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)

Von diesem Wirkfaktor können alle Reptilienarten mit Vorkommen im Bereich der Neu- und Rückbaumasten, Baustellenrichtungsflächen, Zuwegungen oder Seilzugflächen betroffen sein.

Im Zuge der Neuerfassungen im Jahr 2021 wurde das gleiche Artenspektrum wie im Jahr 2014 festgestellt. Jedoch wurden im Rahmen der Kartierungen für den Managementplan des FFH-Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (3409-331) die Anhang IV-Arten Zauneidechse und Schlingnatter festgestellt. Für diese Arten bedurfte es insofern einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (vgl. 4. DBÄ, Anlage 12, Anhang D, Kap. 4.5). Zwar wurden die Arten bei der Überprüfung im Jahr 2021 nicht mehr festgestellt, gleichwohl kann ein Einwandern der Schlingnatter aufgrund ihres größeren Aktionsraums und der geeigneten Habitats im Umfeld der Eingriffsflächen nicht ausgeschlossen werden, sodass ebenfalls eine entsprechende Betrachtung erfolgt.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen der Masten Nr. 272-274, 286, 296, 21/BI.0830, 3412/DB Nr. 0541 und Rückbaumast Nr. 3441/DB Nr. 0541 sowie der Seilzugflächen der Masten Nr. 272, 273 und 286 ist mit potenziellen Überwinterungshabitats der **Zauneidechse** zu rechnen. Hier ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufeldräumung und die Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des



allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist.

Im Fall der südlichen Zuwegung zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB Nr. 0541 und der Zuwegung zum Mast Nr. 286, Rückbaumasten Nr. 38/Bl.0830 und 3429/DB Nr. 0541 und zur Seilzugfläche nördlich des Mastes Nr. 273 sind jedoch potenzielle Eiablageplätze der **Zauneidechse** betroffen. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos sind beiderseits der südlichen Zuwegung für die betroffenen Masten Reptilienschutzzäune mitsamt eines Übersteigschutzes auf der dem Weg abgewandten Seite aufzustellen (vgl. Maßnahme V16, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2). Um die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, erfolgt an den entsprechenden Stellen ein temporärer Ausbau der Zuwegung in Form von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen nur vor Beginn der Aktivitätsphase ab dem 1. März (vgl. Maßnahme V13). Die Baugruben sind im Rahmen der Maßnahmen V10 und V11 derart zu sichern (regelmäßig durch Aufstellen von Reptilienschutzzäunen), dass eine Fallenwirkung und damit einhergehende Tötungen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden können. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Auch stehen im direkten Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen an den betroffenen Masten in ausreichendem Maße geeignete Gehölzflächen zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion der Überwinterungsquartiere im räumlichen Zusammenhang ohne Weiteres gewahrt bleibt.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 293, 311 und 323 und der Zuwegung innerhalb von Gehölzbiotopen zu Mast Nr. 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der **Schlingnatter** zu rechnen. Hier ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufeldräumung und die Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Mast Nr. 311 ist jedoch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Überwinterungshabitaten der Art auszugehen, da im Umfeld nur wenige frostfreie Bereiche zur Verfügung stehen, die als Überwinterungshabitat in Frage kommen. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen, die ein Befahren mit schweren Maschinen während der Winterruhe ausschließt (Maßnahme V12). Um eine Fallenwirkung durch die Fundamentgruben zu vermeiden, sollen die betroffenen Baustelleneinrichtungsflächen mittels eines Reptilienschutzzauns von den umgebenden Flächen abgegrenzt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme für die betroffenen Reptilienarten ausgeschlossen werden. Gleichwohl verbleiben aufgrund des generellen Tötungsrisikos und des möglichen Verlusts von Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Reptilienarten, die als Teil des Konflikts F3 zusammengefasst sind.



2.2.2.2.3.2.5.2 Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

Potenzielle Beeinträchtigungen für Reptilien aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme sind vor dem Hintergrund des geringen Umfangs der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen zu vernachlässigen und werden aufgrund der Gleichartigkeit des Eingriffs bei der Darstellung des Wirkfaktors „Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)“ mit betrachtet.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Weitere Betroffenheiten

Im Bereich der Leiterseile der Freileitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Dabei nehmen die Feldstärken mit der Entfernung vom Bündelleitersystem stark ab. Flugfähige Tiere wie Vögel oder Insekten können ungehindert in Bereiche höherer Feldstärken gelangen. Eine nennenswerte Wirkung der magnetischen Wechselfeldkomponente auf Organismen kann nach heutigem Erkenntnis- und Wissensstand ausgeschlossen werden.

Die von der Freileitung emittierte elektromagnetische Strahlung liegt deutlich unter den gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerten für Menschen. Es gibt überdies auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Vögeln, die sich regelmäßig im Bereich der Freileitung aufhalten oder auf den Seilen rasten (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6.8, S. 6.2-89).

Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf „betriebsbedingte mögliche Beeinträchtigungen von Tieren (durch elektrische und magnetische Felder)“ können mithin ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Pflanzen die Biotoptypen betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.6; Anlage 12, Anhang A1, Karte 6.2-1 und 6.2-3):

Auswirkungen durch die Errichtung und den Rückbau von Freileitungen
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Veränderung von Gewässerbiotopen
Bau- und anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)



Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)

Der Untersuchungsraum für Biotoptypen und Pflanzen umfasst einen Korridor von 300 m beidseitig der Trassenachse. In diesem Korridor sind Biotoptypen und Nutzungstypen nach dem Kartierschlüssel für Niedersachsen (Drachenfels 2011) erhoben worden. Die Erfassung der Biotoptypen basiert auf einer Luftbildauswertung, Kartierungen der niedersächsischen Landesforsten sowie flächendeckenden Geländekartierungen der Vorhabenträgerin im Jahr 2013. Zur Überprüfung der Aktualität der Datengrundlage fand im Jahr 2020 eine Validierung auf Grundlage einer Luftbildauswertung statt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass dort wo Veränderungen registriert wurden, diese ganz überwiegend auf Bautätigkeiten zurückzuführen sind. Für den Bereich der 3. Deckblattänderung wurden im Jahr 2020 zudem ergänzende Geländekartierungen durchgeführt, da die Trasse nicht vom Untersuchungsraum der Erfassungen aus dem Jahr 2013 erfasst ist. Zur Bestimmung des Untersuchungsraumes wurde die geplante Leitungssachse zu beiden Seiten der Freileitung mit einem 350 m-Puffer versehen. Innerhalb dieses Puffers erfolgte die Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021). Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im gesamten Untersuchungsraum erfolgt nach den Wertstufen von Drachenfels 2012. Hierbei werden unter Berücksichtigung der Maßgaben der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011) von erheblichen Beeinträchtigungen ab einer Betroffenheit von Biotoptypen der Wertstufe \geq III ausgegangen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.2, S. 7-9 f.).

2.2.2.3.2.7.1 Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)

Durch das geplante Vorhaben werden in allen Bereichen der Trasse durch Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen Flächen temporär in Anspruch genommen. Dies betrifft sowohl Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu den Neubaumasten als auch zu den rückzubauenden Masten.

Hierdurch kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen von höherwertigen Gehölzbiotoptypen kommen (Gehölze außerhalb des Schutzstreifens sowie Offenland und Gebüsch mit einem Biotopwert \geq III), die in den Konflikten BIO 6 und BIO 7 zusammengefasst sind:

BIO 6	Gehölzbiotope außerhalb des Schutzstreifens	1.295 m ²
BIO 7	Offenlandbiotope und Gebüsch innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens	36.747 m ²
Gesamt		38.042 m²



Für geringwertigere Biotopie wird gemäß des NLT 2011 angenommen, dass kein erheblicher Eingriff vorliegt (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.1, S. 3.2-7). Bei temporärer Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen innerhalb des Schutzstreifens wird die Regeneration bzw. weitere Entwicklung durch die Maßnahmen im Schutzstreifen bestimmt, sodass diesbezüglich eine entsprechende Zuordnung zum Konflikt BIO 5 erfolgt (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.5, S. 3.2-18).

Soweit sich durch die veränderten Maststandorte und die großräumige Trassenverschiebung im Rahmen der 1. und 3. Deckblattänderung sowie den damit einhergehenden Anpassungen der temporären Zuwegungen, Baustelleneinrichtungs- und Seilzugflächen Änderungen im Hinblick auf die temporär in Anspruch genommenen Biotoptypen ergeben, werden die erheblich beeinträchtigten Biotoptypen in Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.2.1, Tabelle 3.2-2, S. 3.2-8 dargestellt. Hierbei erfolgt auch eine Gegenüberstellung der durch die Deckblattänderungen veränderten Flächeninanspruchnahmen.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen werden in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen verschoben und angepasst, um eine Inanspruchnahme wertvoller Biotoptypen soweit wie technisch möglich zu vermeiden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“). Zudem werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten so weit wie möglich wiederhergestellt. Soweit Waldflächen im Sinne des NWaldG in einem Umfang von 0,52625 ha durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden, ist in der Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.4 eine Wiederaufforstung in der Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten angeordnet (siehe dazu auch Ziffer 2.2.3.10).

Während der Bauarbeiten werden Schallimmissionen und Staubbelastungen so weit wie möglich vermieden bzw. reduziert, um Beeinträchtigungen der umgebenden Biotopstrukturen zu vermeiden.

Eine Kompensation der Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens erfolgt über die multifunktionale Maßnahme K 2.1 innerhalb des Wiesenvogelgebietes Ringer Wösten (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4). Vorhandene Acker- und Grünlandflächen werden hier dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt. Zur weiteren Optimierung können im Gebiet temporäre Gewässer angelegt werden. Die Eingriffe in Gehölzbiotopie außerhalb des Schutzstreifens werden im Rahmen der Maßnahmen K 6.1 bis K 6.4 kompensiert.

2.2.2.2.3.2.7.2 Baubedingte Veränderung von Gewässerbiotopen

Eine Inanspruchnahme von Gewässern durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen wird so weit wie möglich vermieden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, werden die Gewässer mit Rohren versehen und mit temporären Fahrwegen abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit erhalten bleibt und die Beeinträchtigung der Ufervegetation so weit wie möglich vermindert wird (vgl. auch Ausführungen zum Schutzgut Wasser, Ziffer 2.2.2.2.3.4). Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Gewässer wieder in den ursprünglichen Zustand



zurückversetzt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“). Auf diese Weise können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.7.3 Bau- und anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer

Während der Gründung der Neubaumaste und der Fundamentdemontage der Rückbaumaste können im Einzelfall Grundwasserabsenkungen notwendig werden, wodurch Veränderungen von Biotopen über kurze Zeiträume von bis zu drei Wochen möglich sind. Das ggf. aufgrund der bauzeitlichen Wasserhaltung zu fördernde Grundwasser wird in nahegelegene Fließgewässer eingeleitet. Schwebstoffe werden vor Einleitung durch geeignete Maßnahmen abgefiltert, Böschungsausspülung bzw. Auskolkung der Grabensohle wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Bei ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen in der Nähe trockenstressempfindlicher Vegetation erfolgt eine Überwachung dieser Vegetation und ggf. eine schonende Oberflächenverrieselung von Wasser in die empfindlichen Bestände zur Vermeidung einer Beeinträchtigung (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, vgl. auch Ausführungen zum Schutzgut Wasser unter Ziffer 2.2.2.2.3.4). Im Bereich des FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf erfolgt eine entsprechende Maßnahme (V17) zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore).

Auf diese Weise können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.7.4 Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)

Durch den Neubau der Freileitungsmasten kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, sodass im Bereich der Fundamente Verluste und im Bereich der Mastgevierte Veränderungen von Biotoptypen auftreten werden. Die hieraus folgenden erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Biotopwertstufe \geq III (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.1, S. 3.2-2) sind als Konflikte BIO 1 bis BIO 3 zusammengefasst und setzen sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.13.1, Tab. 3.2-15):

BIO 1	Waldbiotope	7.887 m ²
BIO 2	Gehölzbiotope	1.032 m ²
BIO 3	Offenlandbiotope	1.822 m ²
Gesamt		10.741 m²

Die teilweise notwendige permanente Schotterung von Zuwegungen wird ebenfalls als dauerhafte Flächeninanspruchnahme gewertet. Die durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigten Biotoptypen werden in Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.1, Tabelle 3.2-1



bzw. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.1, Tabelle 7-8 dargestellt. Hierbei erfolgt auch eine Gegenüberstellung der durch die Deckblattänderungen veränderten Flächeninanspruchnahmen.

Zwar werden, wie bereits geschildert, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen nach der gewählten Methodik nur für Biotoptypen der Wertstufe \geq III angenommen, sodass die Wertstufen I und II nicht erfasst werden (z. B. Acker, Weide, Intensivgrünland). Gleichwohl erfolgt für die forstrechtliche Waldumwandlung eine Berücksichtigung der Waldbiotope der Wertstufe II (vgl. Ziffer 2.2.3.10). Die durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigten Biotoptypen sind in 4. DBÄ, Anlage 12, Kap. 7.3.2.1, Tabelle 7-8 DB4, S. 7-13 f. dargestellt. Für die Zuwegung zu den Masten Nr. 3417/DB Nr. 0541 und 26/Bl. 0830 wird ein vorhandener Waldweg permanent ausgebaut. Eingriffe in den umgebenen Kiefernforst werden hierbei weitestgehend vermieden. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann sich der umgebende Wald wieder ungestört entwickeln.

Durch den geplanten Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitungen Bl.0830 und DB Nr. 0541 werden ca. 892 m² entsiegelt. Es ist davon auszugehen, dass sich auf der Fläche derselbe Biotoptyp entwickelt, wie er in der Umgebung vorzufinden ist. Dies betrifft überwiegend Biotoptypen der Wertstufe I und II (vor allem Sandacker und Intensivgrünland). Auf den Bereich dieser Biotoptypen entfallen ca. 731 m². Insgesamt sechs der rückzubauenden Maststandorte liegen in Bereichen, in denen sich nach dem Rückbau der Masten Biotoptypen der Wertstufen III bis V und E entwickeln werden, sodass diesbezüglich eine Aufwertung stattfindet (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.2, S. 7-25).

2.2.2.3.2.7.5 Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)

Im Schutzstreifen sind außerhalb von Waldflächen Maßnahmen wie Einzelbaumentnahmen und Begrenzungen der Wuchshöhe (Rückschnitte bzw. „Auf den Stock setzen“) durchzuführen, wodurch es bei den betroffenen Gehölzbeständen zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen kann. Innerhalb von Waldflächen ist vor allem mit einer Funktionsbeeinträchtigung der betroffenen Wälder in den neu in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifenflächen zu rechnen. Darüber hinaus sind mit den Maßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens in Waldbereichen auch Zerschneidungs- oder Randeffekte möglich. Hierbei werden erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzbiotoptypen durch Maßnahmen im Schutzstreifen als Konflikt BIO 5 und von Waldbiotopen als Konflikt BIO 4 zusammengefasst (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.13.1, Tabelle 3.2-17):

BIO 4	Waldbiotope	943.294 m ²
BIO 5	Gehölzbiotope	103.341 m ²
Gesamt		1.046.635 m²

In Summe ergibt sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen eine erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzbiotoptypen von ca. 103.341 m². Dies schließt alle Maßnahmen innerhalb des



Schutzstreifens sowie hier gelegene temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ein (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.1, Tabellen 7-9, 7-13 und 7-14), während auf die bloße Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen ausschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen insgesamt ca. 6.954 m² entfallen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Tabellen 7-9, 7-13 und 7-14). Im Hinblick auf Waldbiotope werden durch Maßnahmen im Schutzstreifen insgesamt ca. 943.294 m² erheblich beeinträchtigt (im Einzelnen siehe Anhang A2 zu Anlage 12, 4. DBÄ).

Darüber hinaus werden im Schutzstreifen 28 Einzelbäume (HBE) beeinträchtigt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-24).

Zur Minderung der Beeinträchtigung der Gehölzbestände im Schutzstreifen ist im Rahmen der Maßnahme M2 vorgesehen, bei der Entfernung von Gehölzen außerhalb der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen die Wurzelstöcke im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Generell ist hierbei dem Zurückschneiden von Bäumen einer Baumentnahme der Vorzug zu geben. Sträucher werden generell nicht entfernt, sondern nur zurückgeschnitten bzw. „auf den Stock gesetzt“. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang zeitliche Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen durch die Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen höhlenbewohnender Fledermausarten (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V8). Darüber hinaus werden alle Gehölzbereiche oder Einzelgehölze, die durch die Baumaßnahmen oder den Baustellenverkehr eventuell gefährdet werden können durch spezielle Maßnahmen gemäß DIN 18920 in Form von Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz geschützt und gesichert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.1, Maßnahme S1).

Für die im Sinne der Eingriffsregelung nicht weiter zu mindernden bzw. vermeidbaren Beeinträchtigungen wurde der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt und im Wege eines multifunktionalen Ansatzes geeignete Kompensationsmaßnahmen formuliert (zur Herleitung des Kompensationsbedarfs siehe Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.2.2, S. 7-6 und Kap. 7.2.2.2, S. 7-7). Die Kompensation der Waldumwandlung kann im Einzelnen der Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses entnommen werden. Für die Flächeninanspruchnahme von Gehölzbiotopen im Schutzstreifen ergibt sich demgegenüber ein Kompensationsbedarf von 46.165 m² (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.1, Tabellen 7-9 und 7-14) zuzüglich eines weiteren Kompensationsbedarfs aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Schutzstreifens durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen in Höhe von 2.338 m² (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.1, Tabellen 7-13 und 7-14, S. 7-23 f.).

Für die erhebliche Beeinträchtigung von Biotoptypen erfolgt eine vollständige Kompensation auf Grundlage eines multifunktionalen Ansatzes. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt hierbei in Form einer Bilanzierung gemäß der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ (NLT-Leitfaden 2011). Der Kompensationsbedarf für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen beträgt im Bereich der Mastgevierte insgesamt 1.822 m² für Offenlandbiotope und 771 m² für Gehölzbiotope. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch permanente



Zuwegungen entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 530 m² nur für Gehölzbiotop (vgl. im Einzelnen Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.2.1, Tabelle 7-8 DB4, S. 7-13 f.). Dieser Gesamtkompensationsbedarf von 3.123 m² reduziert sich um die Menge von 892 m², die im Wege der Entsiegelung wieder frei werden. Eine Gegenüberstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs und der vorgesehenen multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen (BIO 1: K 4.1 bis K 4.32 und K5, BIO 2: K 6.1 bis K 6.4, BIO 3: K 2.1) ergibt sich aus Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.5, Tabelle 7-30 DB4, S. 7-60 f. Über sämtliche Wirkfaktoren hinweg ergibt sich für die Biotoptypen ein Gesamtkompensationsbedarf von 5,3 ha. Der vorgesehene Kompensationsumfang übersteigt diesen mit insgesamt 9,4 ha erheblich (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-65).

2.2.2.2.3.2.8 Nationale Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotop nach BNatSchG

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in mehrere Naturschutzgebiete im Sinne des BNatSchG. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und die Verbotstatbestände sind unter Ziffer 2.2.3.8.2.2 beschrieben. Die Eingriffe und die damit verbundenen Verstöße gegen die Schutzvorschriften können vorliegend bei fünf Naturschutzgebieten nur im Wege der Ausnahme nach § 67 BNatSchG i. V. m. 41 NNatSchG und den jeweiligen Schutzverordnungen zugelassen werden.

Weiter liegt im Wirkraum des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LIN-S 00001/NOH 00004/ EL 00023). Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet und die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung werden unter Ziffer 2.2.3.8.2.2.6 beschrieben. Die Eingriffe und die damit verbundenen Verstöße gegen Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung können nur durch Erteilung einer Erlaubnis nach der Schutzgebietsverordnung sowie einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Im Untersuchungsgebiet liegen zahlreiche nach § 30 BNatSchG (teils i. V. m. § 24 NNatSchG) geschützte Biotop. Hinsichtlich sechs Biotop kommt es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme, die teils dauerhafter (Errichtung von Mastfundamenten) und teils temporärer Natur ist (Baustelleneinrichtungsflächen, temporäre Zuwegungen und Maßnahmen im Schutzstreifen). Insoweit werden Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt. Alle temporär in Anspruch genommenen Biotop werden nach Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt (vgl. 4. DBÄ, Anlage 12, Kap. 7.6.2, Maßnahme V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Für die temporär betroffene trockene Sandheide wurden aufgrund der vergleichsweise langen Entwicklungszeiten zudem besondere Schutzanforderungen definiert (vgl. 4. DBÄ, Anlage 12, Kap. 7.6.2, Maßnahme V26). Durch die vorgesehene Wiederherstellung der Biotop auf den vom Eingriff betroffenen Flächen können die vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden. Für die dauerhaft betroffenen Biotop erfolgt im Rahmen der Maßnahmen K 2.2 ein gleichwertiger Ersatz an anderer Stelle. Die Eingriffe und der vorgesehene Ausgleich sind im Einzelnen dargestellt unter Ziffer 2.2.3.8.3 (siehe im Einzelnen auch Anlage 12, Kap. 6.2.6.10 und Tab. 6.2-21 sowie Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang E, Kap. 5, Tab. 5-1 bis 5-3).



Das Vorhaben führt weiter zu Eingriffen in mehrere gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Wallhecken (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang E, Ziffer 4, Tabelle 4-1), welche nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Maßnahme K 6.2 kompensiert werden und daher keiner besonderen Zulassung bedürfen.

2.2.2.3.2.9 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben berührt bzw. liegt im Umfeld mehrerer Natura-2000-Gebiete, deren Lage, Charakteristik und Schutzziele unter Ziffer 2.2.3.8.2.1 näher beschrieben sind. Für alle potenziell betroffenen Natura-2000-Gebiete wurde ein FFH-Screening (Vorprüfung) durchgeführt (4. DBÄ, Anlage 12, Anhang C), welches zu dem Ergebnis gelangt, dass bereits auf dieser (Vorprüfungs-)Ebene für zwei Natura-2000-Gebiete („Esterfelder Moor bei Meppen“ und „Engdener Wüste“) Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind. Für alle anderen Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die im Ergebnis und teils unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis gelangt, dass für keines der betroffenen Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu befürchten sind. Bei der Prüfung wurden auch summarische und kumulative Wirkungen berücksichtigt. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Die behördliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt unter Ziffer 2.2.3.8.2.1.

2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein zum Beispiel festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Beeinträchtigung.

2.2.2.3.3 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 6.4.6):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme
	Veränderung von Böden und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme



	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen	Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung in Folge des Rückbaus
	Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen

2.2.2.2.3.3.1 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

An den Fundamentköpfen der neu zu gründenden Mastfundamente wird eine vollständige Versiegelung des Bodens hervorgerufen, die zu einem dauerhaften, vollständigen Funktionsverlust der Böden führt. Im Bereich der Betonköpfe der Maststeckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Zudem kann durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten, insbesondere bei der Bodenentnahme im Rahmen des Fundamentbaus, der Verlust der Lebensraum- und Archivfunktion des Bodens eintreten. Vor allem verdichtungsempfindliche Böden und hoch erosionsgefährdete Hanglagen gelten als empfindlich und können bei großflächiger Inanspruchnahme erheblich beeinträchtigt werden.

Aus dem Verlust von Bodenfunktionen aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme resultieren die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen, die in Karte 6.4-1 im Anhang A zu Anlage 12, 4. DBÄ als Konfliktbereiche Bo1 bis Bo4 ausgewiesen sind:

Konflikt	Erhebliche Beeinträchtigung
Bo1: Verlust von Böden mit kultur-/naturhistorischer Archivfunktion durch Versiegelung (besondere Bedeutung)	42 m ²
Bo2: Verlust von seltenen Böden durch Versiegelung (besondere Bedeutung)	21 m ²
Bo3: Verlust von Böden mit mindestens hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung (besondere Bedeutung)	84 m ²
Bo4: Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung	1.500 m ²



Durch die Versiegelung von Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung werden auf einer Fläche von ca. 1.647 m² erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen. Eine mastspezifische Quantifizierung der beeinträchtigten Flächen kann der Tabelle 6.4-4 in Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 6.4 entnommen werden. Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Maßnahme K 2.5 durch den Rückbau einer ehemaligen Deponiefläche (Holleberger Moor) mit großflächiger Bodensanierung und Entsiegelung auf einer Fläche von 0,7 ha multifunktional kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-65).

2.2.2.2.3.3.2 Veränderung von Böden und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neubau der Freileitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit mechanische Belastungen der Böden hervorgerufen. In Bereichen von verdichtungs- und erosionsempfindlichen Böden können Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verursacht werden. Der Umfang der temporären Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Seilzugflächen sowie temporäre Zuwegungen beträgt insgesamt ca. 70,3 ha. Bei den temporären Zuwegungen auf nicht befestigten Wegen bzw. Ackerflächen werden die mechanischen Belastungen durch das Auslegen von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen so weit vermindert, dass keine Auswirkungen durch Bodenverdichtungen und/oder Bodenerosion zu erwarten sind. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert. Soweit erforderlich, werden verdichtete Bereiche durch Bodenauflockerung in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Des Weiteren kann es im Falle bauzeitlicher Wasserhaltung in Bereichen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu kleinräumigen und kurzzeitigen Grundwasserabsenkungen kommen. Durch temporäre Grundwasserabsenkungen fallen Bodenschichten trocken und der Boden kann für einen begrenzten Zeitraum seine standortspezifischen Bodenfunktionen nicht vollständig erfüllen. Nach Abschluss der wenige Wochen andauernden Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt jedoch wieder einstellen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-5), sodass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Bodenfunktionen wegen der geringen zeitlichen Dauer und der begrenzten räumlichen Reichweite der Wasserhaltung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der allgemein vorgesehenen Maßnahmen während der Bauausführung sowie der speziellen Vermeidungsmaßnahmen V20 und V21 zum Schutz vor Bodenverdichtungen und Bodenerosion (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 6.4.5) können erhebliche Beeinträchtigungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.3.3 Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Bereich der Baugruben, die zur Fundamentgründung der Maststandorte bzw. für den Rückbau angelegt werden, kann es bei der Verwendung von Plattenfundamenten zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Bodenüberformung in Form von



Umlagerung aufgrund des Ausbaggerns und der anschließenden Wiederverfüllung sowie durch den unterirdischen Einbau des Fundamentes kommen. Soweit die Mastgründung durch eine Bohrpfahlgründung erfolgt, erfolgt im Bereich der Fundamentköpfe zwar eine dauerhaften Oberflächenversiegelung, zusätzliche Bodenüberformungen können aufgrund des vorgesehenen Trockendrehbohrverfahrens jedoch ausgeschlossen werden. Zur Bilanzierung der durch Gründungsmaßnahmen bedingten Beeinträchtigung von Böden wird in den Antragsunterlagen im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung vom ungünstigsten Fall einer Gründung durch Plattenfundamente ausgegangen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-4).

Aus dem Verlust von Bodenfunktionen aufgrund Bodenüberformung resultieren die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen, die in Karte 6.4-1 im Anhang A zu Anlage 12, 4. DBÄ als Konfliktbereiche Bo5 bis Bo8 ausgewiesen sind:

Konflikt	Erhebliche Beeinträchtigung
Bo5: Funktionsbeeinträchtigung von Böden mit kultur-/naturhistorischer Archivfunktion durch Bodenüberformung (besondere Bedeutung)	1.606 m ²
Bo6: Funktionsbeeinträchtigung von seltenen Böden durch Bodenüberformung (besondere Bedeutung)	988 m ²
Bo7: Funktionsbeeinträchtigung von Böden mit mindestens hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch Bodenüberformung (besondere Bedeutung)	3.014 m ²
Bo8: Funktionsbeeinträchtigung von Böden allgemeiner Bedeutung durch Bodenüberformung	50.627 m ²

Durch die Überformung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung im Bereich der Baugruben werden insgesamt auf einer Fläche von ca. 56.235 m² erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen. Eine Quantifizierung der Bodenüberformung an den einzelnen Maststandorten kann der Tabelle 6.4-4 in Anlage 12, 4. DBÄ (S. 6.4-18) entnommen werden. Auch die überformungsbedingten Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Maßnahme K 2.5 durch den Rückbau einer ehemaligen Deponiefläche (Holleberger Moor) mit großflächiger Bodensanierung auf einer Fläche von 1,8 ha multifunktional kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-65).

2.2.2.2.3.3.4 Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung in Folge des Rückbaus

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Demontage bestehender Hochspannungsfreileitungen mit einem Rückbau von Mastfundamenten und einer Entsiegelung versiegelter Flächen, die zu einer Wiederherstellung verlorengangener Bodenfunktionen an den Maststandorten



führt. Durch den Rückbau der Mastfundamente der 110-kV-Hochspannungsleitung BI.0830 und der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0541 werden insgesamt 57 ehemalige Maststandorte entlastet. Hierbei werden die Betonfundamente bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m unter Erdoberkante entfernt und eine Fläche von insgesamt 404 m² der Rekultivierung zugeführt, die zur Hälfte auf den bestehenden Kompensationsbedarf anzurechnen ist (vgl. Tabellen 7-26 und 7-27 in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-45). Im Ergebnis verbleibt damit ein Gesamtkompensationsbedarf für die Bodenversiegelung und Bodenüberformung in Höhe von ca. 17.559 m² (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap 7.3.5.3, S. 7-45).

2.2.2.2.3.3.5 Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen

Durch das Umlagern des Bodenmaterials während der Rückbaumaßnahmen wird aufgrund des Ausbaggerns und der anschließenden Wiederverfüllung der Mastfundamente eine Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und des Horizontaufbaus verursacht, die zu einem partiellen Funktionsverlust der Böden führen kann. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Boden im unmittelbaren Bereich der rückzubauenden Maststandorte bereits Vorbelastungen als Folge der ursprünglichen Überformung aufgrund des Baus der Bestandsmasten aufweist, sodass die erneute Bodenüberformung durch den Rückbau diesbezüglich nicht zu erheblichen Auswirkungen führt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-27).

Außerdem erfolgt eine bauzeitliche Flächennutzung auf den temporären Zufahrten, den Maschinenstellplätzen und den Arbeitsflächen. Hierbei können verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden in ihrer Struktur und Funktion beeinträchtigt werden. Neben den Vermeidungsmaßnahmen V20 und V21 werden bezüglich des Rückbaus weitere Maßnahmen vorgesehen, sodass Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden können. So werden die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben mit geeignetem und wenn möglich lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufgefüllt. Hierzu wird bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet, sofern die Bodenart den lokalen Verhältnissen entspricht. Das eingefüllte Bodenmaterial wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt. Die Umgebung des Maststandortes wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Bodenverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Die Rekultivierungsarbeiten werden bei trockener Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-12).

Unter Berücksichtigung der benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund des Rückbaus nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (vgl. Anlage 12, Kap 6.5-1):



Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
Verlust und Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern (anlagebedingt)
Veränderung der Grundwasserverhältnisse (anlagebedingt)
Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser (bau- und anlagebedingt)
Befristete Einleitung von Stoffen in Oberflächengewässer (baubedingt)
Temporäre Einwirkung auf Grundwasserleiter und Deckschichten / Temporäre Grundwasserabsenkung (baubedingt)
Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächengewässern (baubedingt)
Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind ausschließlich anlagen- und baubedingt, betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.4.1 Anlagebedingter Verlust und Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern durch die geplante Leitung. Die gequerten Fließgewässer werden überspannt. Das Vorhaben kreuzt keine Überschwemmungsgebiete oder Vorranggebiete für den Hochwasserschutz. Im Untersuchungsraum befindet sich im Bereich der Masten 269 bis 270 das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Ems“ (ID: 678), welches sich zwischen Mast 269 und 270 geringfügig mit dem Schutzstreifen der Leitung überschneidet (3. DBÄ, Anlage 12, Kap 3.5.1.1 und Anhang A1, Karten DB3 6.5-1 und DB3 6.5-2). Da die Grenze des Überschwemmungsgebiets etwa 102 m von dem nächstgelegenen Mast entfernt ist, ist nicht von anlagebedingten Wirkungen auszugehen.

2.2.2.2.3.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Masten 203-205 der geplanten Leitung befinden sich im WSG „Haddorf“ in der Schutzzone IIIA, wobei der Mast 205 auf der Grenze zum WSG liegt. Die Planfeststellungsbehörde ist unter Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim,



zu der Einschätzung gelangt, dass die Anlage auf das durch die Schutzgebietsverordnung²⁶ geschützte Grundwasser nicht nachteilig einwirken kann.

Aufgrund der relativ geringen Dimensionierung der Mastfundamente der geplanten Leitung ist unabhängig von deren Einbindungstiefe davon auszugehen, dass diese den Fließquerschnitt lokal vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevantem Umfang verändern werden und ggf. umströmt werden können. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten. Die Schutzanstriche der Leitungsmaste gegen Korrosion werden mit nicht wassergefährdenden Produkten durchgeführt, so dass ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Es ist daher nicht mit erheblichen oder nachhaltigen anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu rechnen.

2.2.2.2.3.4.3 Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Durch eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Mastes Nr. 232 wird auch ein Teil der Fläche eines naturfernen Grabens in Anspruch genommen. Die insoweit erforderliche Grabenüberfahrt wird durch die Herstellung einer temporären Verrohrung des Grabens mit einem Rohr ausreichenden Durchmessers realisiert. Dabei bleibt der schadlose Wasserabfluss stets gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr benötigt wird, wird diese entfernt und der ursprüngliche Verlauf von Graben und Böschung wiederhergestellt. Dies erfolgt unverzüglich nach Entfallen des Bedarfs an der Überfahrt, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu verhindern (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.7).

Darüber hinaus erfolgt keine Flächeninanspruchnahme von Oberflächengewässern durch Baustelleneinrichtungen oder -zuwegungen, Gewässerflächen werden bei deren Einrichtung ausgespart. Die Schaffung neuer Querungen von Oberflächengewässern für die bauzeitlichen Zuwegungen zu den Maststandorten ist nicht vorgesehen (Anlage 12, Kap. 6.5.6, S. 6.5-9).

Wird eine temporäre Förderung von Grundwasser/Wasserhaltung erforderlich, so wird das geförderte Grundwasser und in Baugruben angefallenes Niederschlagswasser in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls sind dabei Absetzbecken vorzuschalten, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern und von Schwebstoffen zu befreien. Die betroffenen Vorfluter sind durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung zu schützen (vgl. entsprechende Zusage unter 1.3.4).

Weiter sind für die Bauphase die folgenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen für Oberflächengewässer vorgesehen:

²⁶ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserversorgungsbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ - vom 21. März 2006.



- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.
- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser verhindert.

2.2.2.2.3.4.4 Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser

Für die Herstellung der Mastfundamente ist der Aushub von Baugruben erforderlich, durch die Grundwasserdeckschichten teilweise entfernt werden und es zu einem temporären Aufschluss oberflächennahen Grundwassers kommen kann. Eine temporäre Grundwasserabsenkung mit Wasserhaltung kann erforderlich werden, falls das Grundwasser hoch ansteht. Es liegen zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine Hinweise auf Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen im Bereich der geplanten Leitung vor.

Nach der derzeitigen Planung sind für die Masten Bohrpfahlgründungen vorgesehen, für die eine Wasserhaltung im Regelfall nicht notwendig ist. Auch Einleitungen werden bei dieser Form der Gründung in der Regel nicht erforderlich.

Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass im Einzelfall Plattenfundamente hergestellt werden müssen und/oder eine Grundwasserabsenkung mit Wasserhaltung oder Einleitung in Oberflächengewässer notwendig wird, werden die für eine Zulassung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Anträge auf die tatsächliche Situation abgestimmt gestellt. Eine Grundwasserabsenkung und Wasserhaltung beschränkt sich in diesen Fällen auf einen kurzen Zeitraum von etwa drei Wochen und wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt, so dass sich nach deren Einstellung die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können. Die für diesen Fall vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmenblatt V Wasser) stellen sicher, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten. Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässerkörper würden auf der gesamten Trasse während der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen insbesondere folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahmenblatt V Wasser):

- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Möglich ist zudem der Einsatz von Schadstofffiltern (z. B. Aktivkohlefiltern) um mit Schadstoffen belastetes Wasser aufzubereiten, bevor es in den Vorfluter eingeleitet wird. Der Vorfluter wird bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt.



Für die Baumaßnahmen zur Errichtung der Masten 203-205 der geplanten Leitung im WSG „Haddorf“, Schutzzone IIIA, ist die Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des LK Grafschaft Bentheim, zu der Einschätzung gelangt, dass die Bauarbeiten unter Beachtung der weiter unten genannten Maßgaben auf das durch die Schutzgebietsverordnung²⁷ geschützte Grundwasser nicht nachteilig einwirken können.

Weiter sind für die Bauphase die folgenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen für das Grundwasser vorgesehen:

- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.
- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser verhindert.

Zusätzliche Maßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ (Zone IIIA, Masten Nr. 203 – 205):

- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen müssen außerhalb des WSG erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen.

2.2.2.2.3.4.5 Auswirkungen des Rückbaus auf Oberflächengewässer

Der Rückbau führt zu einer Entfernung der Fundamentstrukturen der bisherigen Masten bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter EOK auf einer Fläche von insgesamt 404 m² (4. DBÄ, Anlage 12, Kapitel 6.4, Tab. 6.4-7 DB4). In der Rückbauphase kommt es somit im Bereich der zurückzubauenden Maststandorte zu temporären Bodeneingriffen, die aber keine Oberflächengewässer betreffen.

Es gelten die bei den Neubaumasten dargestellten Maßgaben und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern, insbesondere bei erforderlich werdenden Einleitungen in Vorfluter, auch für die Rückbaubereiche.

Der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen berührt keine Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

2.2.2.2.3.4.6 Auswirkungen des Rückbaus auf das Grundwasser

In der Rückbauphase kommt es im Bereich der zurückzubauenden Maststandorte zu temporären Bodeneingriffen, die sich vergleichbar zu den mit dem Neubau verbundenen Eingriffen

²⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserversorger) - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ - vom 21. März. 2006.



darstellen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich relevante Auswirkungen auf den Fließquerschnitt oberflächennaher Grundwasserleiter ergeben. Eine temporäre Grundwasserabsenkung mit Wasserhaltung kann erforderlich werden, falls das Grundwasser hoch ansteht. Es liegen zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine Hinweise auf Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen im Bereich der rückzubauenden Masten vor. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass im Einzelfall eine Grundwasserabsenkung mit Wasserhaltung oder Einleitung in Oberflächengewässer notwendig wird, werden die für eine Zulassung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Anträge auf die tatsächliche Situation abgestimmt gestellt. Eine Grundwasserabsenkung und Wasserhaltung beschränkt sich in diesen Fällen auf einen kurzen Zeitraum von etwa drei Wochen und wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt, so dass sich nach deren Einstellung die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können. Es gelten die bei den Neubaumasten dargestellten Maßgaben und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers auch für die Rückbaubereiche.

Auf den entsiegelten Flächen ist künftig wieder eine Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser gegeben.

Der Rückbau berührt keine Trinkwasserschutzgebiete.

2.2.2.2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergibt sich kein vom Vorhaben ausgehender Wirkpfad (siehe bereits oben 2.2.2.2.2.7). Insbesondere sind relevante Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelung von Flächen nicht zu erwarten (Anlage 12, Kap. 5.1.2). Dementsprechend ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Regionalklima oder darüber hinaus. Daher erfährt dieses Schutzgut an dieser Stelle keine weitere Betrachtung (siehe aber unter Ziffer 0).

2.2.2.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft können die folgenden Auswirkungen von Bedeutung sein (vgl. Anlage 12, S. 6.3-1; die Betrachtung der nationalen Schutzgebiete einschließlich des Landschaftsschutzgebietes Emstal erfolgt unter Ziffer 2.2.3.8.2.2):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen	Veränderung des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch von Masten und Leiterseiten
	Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme
	Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch temporäre Flächeninanspruchnahme
	Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen



Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen
---	--

2.2.2.3.6.1 Raumanpruch der Masten und Leiterseile

Die visuelle Raumwirkung von Stahlgittermasten und ihrer Beseilung kann zu einer sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes im Hinblick auf Vielfalt, Schönheit und Eigenart führen. Die Reichweite dieses Wirkfaktors variiert stark in Abhängigkeit von Sichtbeziehungen im Umfeld des veränderten Raumanpruchs. So nimmt die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung ab. Darüber hinaus wirken vor allem Wälder oder auch Ortschaften sichtverschattend. Auch das Relief und Strukturen wie bestehende Freileitungsmasten oder Gebäude verändern die Sichtbeziehungen.

Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Vorgaben des NLT-Leitfadens von 2011²⁸ bei der Errichtung von Freileitungen grundsätzlich ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trassen anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Sofern die neue Freileitung auf der Trasse einer vorhandenen Leitung geführt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn die Masten der neuen Leitung nur geringfügig höher sind als die zu ersetzenden. Als geringfügig ist ein Wert bis 20 % anzusehen (NLT-Leitfaden 2011, Abs. 46).

Durch das geplante Vorhaben werden insgesamt 148 Freileitungsmasten auf einer Länge von ca. 59,3 km neu errichtet. Hierbei werden Teile der Leitung in Bündelung mit bestehenden 110-kV-, 220-kV-, und 380-kV-Freileitungen sowie der BAB 31 hergestellt. Nach den Maßgaben des NLT-Leitfadens 2011 geht mit der Parallelführung zu bestehenden Leitungen und Erschließungen eine Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher (vgl. NLT-Leitfaden 2011, Abs. 49). Demgegenüber kann der Rückbau von Masten im Bereich der Leitungsmithnahme von 110-kV-Freileitungen nicht ausgleichend angerechnet werden. Zwar sieht der NLT-Leitfaden 2011 vor, dass in dem Abbau vorhandener Freileitungen oder anderer Bauwerke ein Beitrag zur Kompensation, der durch neue Freileitungen entstehenden Beeinträchtigungen, gesehen werden kann. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die Wirkungen des neuen Eingriffs unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben (vgl. NLT-Leitfaden 2011, Abs. 55). Zwar wird ein Teil des Vorhabens im Schutzstreifen einer bestehenden Freileitung errichtet, allerdings beträgt die Höhe der Rückbaumasten im Durchschnitt etwa 35 m, während die Neubaumasten eine durchschnittliche Höhe von ca. 70 m aufweisen (vgl. Anlage 12, S. 6.3-5) und damit die entsprechend anzusetzende Erheblichkeitsschwelle aus Abs. 46 NLT-Leitfaden 2011 überschreiten.

²⁸ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Freileitungsachsen (beidseitig) auf einer Fläche von ca. 17.393 ha beeinträchtigt. Hiervon entfallen etwa 73 % der landschaftsbildrelevanten Veränderungen auf den Bereich innerhalb des Landkreises Emsland, während etwa 27 % im Landkreis Grafschaft Bentheim liegen. Insgesamt handelt es sich bei etwa 33 % der betroffenen Fläche um Landschaftsräume mit sehr geringer bis geringer Bedeutung, während ca. 38 % eine mittlere und ca. 29 % eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Ergebnisse der Auswirkungsprognose für die raumanspruchsbedingte Veränderung des Landschaftsbildes werden als Konflikt La1 zusammengefasst und können im Einzelnen der Anlage 12, 3. DBÄ, S. 3.3-3 entnommen werden.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden 2011 vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Entlastungseffekte, die sich durch die Bündelung der Freileitungen ergeben, wurde ein Ersatzgeld für die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland berechnet. Hierbei erfolgt eine Anrechnung der Kosten für Gehölzpflanzungen, sodass sich für den Landkreis Grafschaft Bentheim ein Ersatzgeld von 2,25 Mio. EUR und für den Landkreis Emsland von 6,35 Mio. EUR ergibt (siehe hierzu insgesamt Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.4.1, S. 7-34 ff. bzw. Kap. 2.2.3.8.1.4.3 dieses Beschlusses).

2.2.2.2.3.6.2 Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen

Durch Verluste oder Veränderung von landschaftsprägenden Elementen in Form von gehölzbestandenen Biototypen können in Abhängigkeit von der Wertigkeit der Biotope lokal wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Sowohl im Bereich der Mastbauwerke als auch im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen wird temporär oder dauerhaft in Gehölzstrukturen eingegriffen. Zu den Gehölzen mit landschaftsprägender Wirkung zählen Einzelbäume, Alleen, Baumreihen sowie Hecken und Gehölzbestände, von denen eine landschaftsgliedernde Wirkung ausgeht. Diese werden nach Drachenfels (2012) überwiegend in die Biotopwertstufen III, IV oder V eingeordnet und bereits umfassend im Kapitel Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Kap. 2.2.2.2.3.2.7) betrachtet, sodass zur Vermeidung einer Doppelbewertung hier nur die Berücksichtigung von Gehölzen der Biotopwertstufen I und II erfolgt.

Die Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölzbiotope durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird als Konflikt La2 zusammengefasst. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme sowie die zu kompensierende Fläche sind in der Tabelle 7-23 in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-40 dargestellt. Aufgrund der geringen Wertigkeit der Gehölze wird ein Kompensationsfaktor von 0,5 für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme angesetzt, da sich keine landschaftsprägenden Gehölze im Mastgeviert entwickeln können. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 346 m² für Biotope der Wertstufe II und 907 m² für Biotope der Wertstufe I.



Die Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölzbiotope durch temporäre Flächeninanspruchnahme wird demgegenüber als Konflikt La3 zusammengefasst. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme sowie die zu kompensierende Fläche sind ebenfalls in der Tabelle 7-23 in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-40 dargestellt. Aufgrund der geringen Wertigkeit der Gehölze und der nur temporären Beeinträchtigung wird ein Kompensationsfaktor von 0,25 für die temporäre Flächeninanspruchnahme angesetzt. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.554 m² für Biotope der Wertstufe II und 1.283 m² für Biotope der Wertstufe I.

Insgesamt beläuft sich die zu kompensierende Fläche aufgrund der Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze auf 4.090 m². Die Kompensation der Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente wird im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotoptypen durch die Maßnahme K 6.1 (Anlage von Streuobstwiesen) erreicht (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-64).

2.2.2.3.6.3 Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im neu auszuweisenden Schutzstreifen der Freileitung können infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die insbesondere im Bereich von Waldgebieten und gehölzreichen Landschaftsteilen von Bedeutung sind.

Gehölze im Schutzstreifen werden nach Möglichkeit überspannt. Sollten jedoch Gehölzschnitte oder -entnahmen aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung erforderlich sein, soll durch die Maßnahme M2 eine Minderung der Eingriffe in Gehölze erreicht werden. Zwar können diese Flächen weiterhin von niedrigen Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen wahrnehmbar.

Für die Waldumwandlung im Schutzstreifen auf einer Fläche von insgesamt 94,3 ha erfolgt eine forstrechtliche Kompensation durch Ersatzaufforstung und Ausgleich der Waldfunktionen anhand der Maßnahmen K 4.1 bis K 4.32 sowie K 5. Die Ersatzaufforstung wirkt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus auch in Bezug auf etwaige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch Maßnahmen im Schutzstreifen (vgl. Anlage 1, Kap. 6.3.6.2, S. 6.3-15).

2.2.2.3.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 6.8.4; Anlage 12.5, Karte 10):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen	Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme einschließlich Gründungsmaßnahmen an Maststandorten
--	--



	Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme
	Visuelle Beeinträchtigung von landschaftswirksamen Kulturgütern durch Raumwirkung der Masten und Leiterseile

2.2.2.3.7.1 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme einschließlich Gründungsmaßnahmen an Maststandorten

Erdarbeiten im Zuge der Herstellung der Fundamentgruben können zu einer teilweisen oder vollständigen Zerstörung vorhandener Bodendenkmale bzw. Funde und Fundstellen führen, da sich der Großteil dieser in den oberen zwei Metern unter der Erdoberkante konzentriert. Hierbei ist die Reichweite der Wirkung unmittelbar auf den Maststandort beschränkt. Gleichwohl ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme, da Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz aufgrund ihres Unikatcharakters in der Regel irreparabel sind.

Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmale liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Im Bereich von Maststandorten sind jedoch insgesamt sieben Bodendenkmale potenziell erheblich betroffen, die überwiegend in den Gemeinden Samern und Emsbüren gelegen sind (vgl. Tab. 6.5-5 in Anlage 12, S. 6.6-14 unter Berücksichtigung von Tab. 3.6-2 in Anlage 12, 3. DBÄ, S. 3.6-1). Zudem kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sein können. Eine Gefährdung besteht diesbezüglich bei allen Arbeiten, bei denen es zu Bodenaufschlüssen kommt.

Vor Beginn von Erdarbeiten im Bereich von potenziellen Bodendenkmalen wird gemäß der Maßnahme „V Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-76) die zuständige Denkmalbehörde informiert und deren Genehmigung eingeholt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte hat die Vorhabenträgerin zudem verbindlich zugesagt, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Denkmalbehörde im Hinblick auf die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen abstimmen. Darüber hinaus sind im Umfeld von bekannten Fundstellen sowie in Verdachtsfällen, im Vorfeld von Erdeingriffen, die Bauarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung zu überwachen, die im Einzelfall die zum Schutz von Fundstellen und Zufallsfunden erforderlichen Maßnahmen festlegt (vgl. Zusagen unter Ziffer 1.3.3). Erhebliche Auswirkungen verbleiben damit nur im Bereich der direkten Inanspruchnahme eines Wölbackerbeetes bei Mast Nr. 281, wofür eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird (vgl. 2.2.3.17).

Im Rahmen der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist überdies das Sachgut „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ relevant. Die Masten werden in der Regel in Abstimmung mit den Eigentümern derart an Wegen und Parzellengrenzen positioniert, dass die Auswirkungen auf die Nutzung möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus ist der Flächenverlust im



Verhältnis zur gesamten Nutzfläche so gering, dass sich daraus keine erheblichen Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben. Entschädigungen für die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach ausgesprochen, die Entschädigung der Höhe ist demgegenüber Gegenstand eines separaten Entschädigungsverfahrens.

2.2.2.2.3.7.2 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die Denkmalsubstanz von Bodendenkmälern liegt meist unmittelbar unterhalb des Oberbodens, sodass diese bereits durch mechanische Belastungen wie das Befahren des Bodens und die damit verbundene Bodenverdichtung beeinträchtigt werden können. Es ergibt sich insoweit grundsätzlich ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit auch gegenüber temporärer Inanspruchnahme. Allerdings befinden sich die potenziell in Bereichen der temporären Flächeninanspruchnahme liegenden Bodendenkmale größtenteils auf Sandäckern. Hier besteht in der Regel eine erhebliche Vorbelastung der Denkmalsubstanz aufgrund stetiger mechanischer Belastungen durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit Landmaschinen, weshalb die Empfindlichkeit dieser Flächen gegenüber baubedingten Flächeninanspruchnahmen erheblich vermindert ist. Auch Bereiche, in denen Erdarbeiten zum Rückbau von Masten erforderlich sind, wurden bereits durch die Herstellung dieser rückzubauenden Masten erheblich vorbelastet. Daher ist hier von einer stark verminderten Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Insgesamt sind durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen bei der Errichtung des Vorhabens zehn Bodendenkmale sowie zwei Baudenkmale potenziell betroffen (vgl. Tab. 6.6-6 in Anlage 12, S. 6.6-16 unter Berücksichtigung von Tab. 3.6-2 in Anlage 12, 3. DBÄ, S. 3.6-1). Im Bereich der Brücke südöstlich von Mast Nr. 216 ist der dauerhafte Ausbau einer Zuwegung durch Schotterung, unmittelbar an das Baudenkmal angrenzend, geplant. Der Restbestand Grenzsteinkette nördlich von Mast Nr. 289 bzw. Rückbaumast Nr. 3433 der Leitung DB 0541 wird ebenfalls durch den dauerhaften Ausbau einer Zuwegung durch Schotterung sowie durch temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht.

Zur Reduktion möglicher baubedingter Auswirkungen werden erforderlichenfalls zum Schutz des Bodens Fahrbohlen oder ähnliche Systeme ausgelegt, die auch eine Beeinträchtigung archäologischer Denkmalsubstanz erheblich vermindern (vgl. Maßnahme „V Boden“ in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund des Umstands, dass die potenziell betroffenen Bodendenkmale überwiegend in Ackerflächen gelegen sind, die durch die andauernde Bewirtschaftung grundsätzlich bereits erheblich vorbelastet sind, können erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund baubedingter Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden. Auch die Denkmalsubstanz der betroffenen Baudenkmale wird unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen durch die erforderlichen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen nicht beeinträchtigt. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass aufgrund der bereits überstehenden Überprägung keine wesentlichen negativen Auswirkungen beim Rückbau zu erwarten sind.



2.2.2.3.7.3 Visuelle Beeinträchtigung durch Raumwirkung der Masten und Leiterseile

Durch den Raumanspruch des Vorhabens wird die Umgebung visuell beeinflusst. Hierdurch können das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit von Kulturdenkmalen beeinträchtigt werden. Die visuelle Auswirkung resultiert aus den Sichtbeziehungen zwischen potenziell betroffenen Baudenkmalen und den Masten sowie den Leiterseilen.

Mit der Leitungsführung der geplanten Freileitung werden keine zusammenhängenden Siedlungsflächen gequert. Zwar ist grundsätzlich eine beeinträchtigende visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale denkbar. Allerdings können erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Baudenkmale insgesamt ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in den betroffenen Bereichen in Bündelung mit den bestehenden 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr (Bl. 4305) und Hanekenfähr – Gersteinwerk (Bl. 4307) verläuft oder an die BAB 30 bzw. K 225 angrenzt, durch die in der Umgebung der Trasse bereits erhebliche visuelle Vorbelastungen bestehen. An niedrigeren Baudenkmalen, bei denen sich regelmäßig schon keine Landschaftswirksamkeit ergibt (z. B. bei Grenzsteinen und Wegekreuzen), können visuelle Beeinträchtigungen aufgrund bestehender Sichtverschattungen durch hochgewachsene Gehölze ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. im Einzelnen Anlage 12, S. 6.6-18 f.).

2.2.2.3.8 Wechselwirkungen

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sollen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch Wechselwirkungen betrachtet werden, die sich innerhalb oder zwischen den Vorhabenwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben können.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z. B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltstudie erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Wechselwirkungen werden, soweit solche erkannt wurden, in der Umweltstudie (Anlage 12) bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang dargestellt (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.7). Diese können sich in der Form darstellen, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf ein bestimmtes Schutzgut zu sekundären Effekten auch bei einem oder mehreren anderen Schutzgütern führen (Wirkungsverlagerungen). Zudem können sich einzelne Effekte auf ein Schutzgut gegenseitig verstärken oder abschwächen oder erst kumuliert zu erheblichen Auswirkungen führen (Synergismen und kumulative Wirkungen). So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung i. d. R. aber schutzgüterübergreifend zu bestimmen ist.



Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden schutzgutübergreifende Wirkungsketten berücksichtigt, So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d. h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel oder das Schutzgut Landschaft beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Wechselwirkungen werden in der Umweltstudie soweit bekannt und relevant im Rahmen der jeweiligen schutzgutbezogenen Bestandsbeschreibungen und der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Eine separate Darstellung der Wechselwirkungen erfolgt somit nicht. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die Darstellung der Vorhabenauswirkungen auch ohne eine solche hinreichend vollständig.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojekts und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der Umweltstudie berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

2.2.2.2.3.9 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten

Nach Ziffer 0.3 lit a) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) sind je nach den Umständen des Einzelfalls Umweltauswirkungen zu betrachten, die „durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden“. Dies umfasst auch die Betrachtung kumulierender Effekte im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.²⁹ Kumulierende Wirkungen bestehen, wenn von vorhandenen oder zugelassenen Vorhaben Umweltauswirkungen ausgehen, die in gleicher Art wie die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens wirken und es einen gemeinsamen Einwirkungsbereich von bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und des planfestgestellten Vorhabens gibt. Die von mehreren Vorhaben ausgehende Gesamtbelastung verhält sich dabei nicht notwendig identisch mit der Summe der sich im Raum ergebenden Einzelbelastungen, sondern ist je nach Projektwirkung bzw. Schutzgut einzeln zu betrachten.

²⁹ Vgl. Landmann/Rohmer/Hofmann, 67 EL November 2012, UVP § 6 Rn. 20-25.



Anlagebedingte Auswirkungen vorhandener Vorhaben – wie die Flächeninanspruchnahme einer weiteren im Raum befindlichen Freileitung durch Maststandorte – sind dabei als Vorbelastung zu werten.³⁰ Diese Vorhaben gehen nicht in die Betrachtung kumulierender Wirkungen ein, da davon auszugehen ist, dass sich deren Wirkungen bereits manifestiert haben und somit im Rahmen der Bestandserfassung registriert und beurteilt wurden. Es sind an dieser Stelle somit solche Vorhaben als zusammenwirkend zu berücksichtigen, die noch nicht umgesetzt sind, die aber in ihrer Planung hinreichend konkretisiert für eine Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind und deren Realisierung als gesichert anzusehen ist.

Als zusammenwirkende Vorhaben sind in den Planunterlagen vor diesem Hintergrund die folgenden drei Erdkabelvorhaben betrachtet worden (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 6.7.3):

- BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord (Emden Ost – Osterrath)
- BBPIG Vorhaben Nr. 78 – DolWin4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr)
- BBPIG Vorhaben Nr. 79 – BorWin4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

Die genannten Vorhaben werden in engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben verwirklicht werden. Das sich ebenfalls mit dem hiesigen Vorhaben in den Untersuchungsräumen überschneidende BBPI-Vorhaben Nr. 63 (Hanekenfähr-Gronau) hat noch keinen Planungsstand erreicht, der eine Berücksichtigung vorliegend ermöglichen bzw. erfordern würde.

Die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume des hiesigen und der drei genannten Vorhaben überschneiden sich teilweise (Anlage 12, 4. DBÄ, Kapitel 6.7.3). Von einem potenziellen Zusammenwirken wird ausgegangen, wenn die Auswirkungen sich im Überschneidungsbereich des Untersuchungsraums dieses Vorhabens mit einem oder mehreren der oben genannten Vorhaben auftreten und diese zugleich von diesem sowie einem der weiteren genannten Vorhaben ausgehen.

Vorliegend ergeben sich zu den drei genannten Erdkabelvorhaben keine Überschneidungen der anlagenbedingten Wirkfaktoren, sondern lediglich räumliche Überschneidungen der baubedingten Wirkungen

2.2.2.2.3.9.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch kann in der Bauphase der jeweiligen Vorhaben durch das Zusammenwirken der folgenden Faktoren betroffen sein:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleinrichtung und baubedingte Zuwegungen

³⁰ Lau, NuR 2017, 517.



- Baubedingte Emissionen (Licht, Lärm Erschütterungen boden- und wassergefährdende Stoffe)
- Präsenz von Baufahrzeugen und Baupersonal

Insbesondere kann beim Zusammenfallen der Bauphasen mehrerer Vorhaben ein erhöhter Baustellenverkehr auftreten und die Gefahr von Havarien erhöhen.

Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Auswirkungen sind in den Maßnahmenblättern V Mensch, V Boden und V Wasser (4. DBÄ, Anlage 12, Kap. 7, LBP) geregelt und Gegenstand dieser Planfeststellung. Die Maßnahmen stellen sicher:

- Die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte der TA Lärm
- Die Einhaltung der Regeln und Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang zur Verhinderung des Schadstoffeintrags in Gewässer und das Grundwasser.

2.2.2.2.3.9.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich die folgenden Baubedingten Wirkfaktoren auswirken:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und baubedingte Zuwegungen
- Baubedingte Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterungen, boden- und wassergefährdende Stoffe)
- Präsenz von Baufahrzeugen und Baupersonal

Durch die Vermeidungsmaßnahmen des Maßnahmenblattes V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Schutzvorrichtungen (z. B. Zäune) und zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit so weit reduziert, dass baubedingte erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen geschützter Arten außerhalb des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen sind. Die angeordnete Ökologische Baubegleitung stellt eine laufende Kontrolle auf mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen sicher.

Kumulierende Wirkungen der betrachteten Vorhaben auf das Schutzgut sind somit nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.9.3 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen durch die baubedingte Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze zu erwarten, denen durch die Vermeidungsmaßnahmen des



Maßnahmenblattes V Landschaft begegnet wird. Kumulative Wirkungen sind somit auszuschließen.

2.2.2.2.3.9.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden kann durch das Zusammenwirken der folgenden baubedingten Wirkfaktoren betroffen sein:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und baubedingte Zuwegungen
- Baubedingte Emissionen (Erschütterungen, boden- und wassergefährdende Stoffe)
- Präsenz von Baufahrzeugen und Baupersonal

Durch die Maßnahmenblätter „V Boden“ sowie V20 und V21 (Schutz vor Bodenverdichtung bzw. -erosion) ist der Bodenschutz im Bereich des hiesigen Vorhabens sichergestellt. Insbesondere ist der Einsatz geeigneter Bodenschutzsysteme vorgesehen, die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgegeben und im Bereich der Rückbau-trasse eine bodenschonende Bauausführung erfolgt. Die als Maßnahme M1 vorgesehene Ökologische Baubegleitung stellt eine laufende Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zum Schutz des Bodens sicher.

Es ist somit nicht von kumulativen Auswirkungen auf den Boden im Zusammenwirken mit den hier betrachteten weiteren Vorhaben auszugehen.

2.2.2.2.3.9.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann potenziell durch das Zusammenwirken der folgenden baubedingten Wirkfaktoren betroffen sein:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und baubedingte Zuwegungen
- Baubedingte Emissionen (boden- und wassergefährdende Stoffe)
- Baubedingte Wasserhaltungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Gewässern und des Grundwassers werden durch die im Maßnahmenblatt „V Wasser“ vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen. Diese stellen insbesondere sicher, dass eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Gewässern vermieden wird, die Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und dass eine Reinigung von Wasser aus Wasserhaltungen oder gefördertem Grundwasser vor Einleitung in Vorfluter erfolgt. Es ist somit nicht von kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Zusammenwirken mit den hier betrachteten weiteren Vorhaben auszugehen.



2.2.2.2.3.9.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist potenziell durch die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Bauphase betroffen. Durch die allgemeinen Maßnahmen des Maßnahmenblattes „V Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird sichergestellt, dass Erdarbeiten nur mit den erforderlichen behördlichen Zulassungen erfolgen, die Anforderungen des Denkmalschutzes beachtet werden und ein Betreten von Flächen für archäologische Untersuchungen durch die zuständigen Behörden gewährleistet ist. Es ist somit nicht von kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut im Zusammenwirken mit den hier betrachteten weiteren Vorhaben auszugehen.

2.2.2.2.3.9.7 Fazit

Es sind keine kumulierenden Auswirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens mit den weiteren betrachteten Vorhaben ersichtlich, insbesondere keine sich wechselseitig verstärkenden Auswirkungen.

2.2.2.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung „*wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt*“³¹. Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht. Die prüfende Behörde muss vor der eigentlichen Genehmigungsentscheidung im Wege eines ermittelnden und analytischen Vorgehens die „*möglichst vollständige Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des betreffenden Projekts*“ vornehmen.³² Durch § 12 UVPG werden zwei zu trennende Verfahrensschritte unterschieden: die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren anschließende Berücksichtigung i. R. d. Zulassungsentscheidung.³³ Die Effekte der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (DBÄ 4, Anlage 12, Kap. 7.6) festgesetzt sind, gehen dabei in die Bewertung der Umweltauswirkungen ein.

Den nach § 12 UVPG anzulegenden Bewertungsmaßstab bestimmen die geltenden Gesetze – also die umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen

³¹ BVerwG, Urteil vom 18. November 2004 – 4 CN 11/03 –, juris, Rn. 23.

³² EuGH, Urteil vom 3. März 2011 – Rs. C-50/09 –, juris, Rn. 38 ff.; 40 – Kommission/Irland.

³³ Wulffhorst, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 82. EL Januar 2017, § 12 UVPG, Rn. 2.



Zulassungsnormen.³⁴ Daher ist die Bewertung nicht rein fachlicher Natur. Aus den einschlägigen Rechtsnormen ergibt sich das für die Bewertung notwendige Wert- bzw. Zielsystem.³⁵ Notwendigenfalls sind Lücken in operablen gesetzlichen Vorgaben so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse zu schließen.³⁶

Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüber hinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt. § 12 UVPG sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertung „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zu erfolgen hat. Hiermit werden keine neuen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt; vielmehr sollen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Zwecke der UVP ihrerseits anspruchsvoll ausgelegt und angewendet werden.³⁷ Insbesondere ist also über das, was für die reine Gefahrenabwehr erforderlich ist, als Bewertungsmaßstab hinauszugehen.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)³⁸ vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet.

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“.

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser stellen die Verschlechterungsverbote aus §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz den Maßstab für die Erheblichkeit der Vorhabenauswirkungen dar.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt im Übrigen mangels dies näher konkretisierender

³⁴ Wulffhorst, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 82. EL Januar 2017, § 12 UVPG, Rn. 29; vgl. Ziffer 0.6.1.2 UVPVwV.

³⁵ Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), 0600 (§ 12) Rn. 24.

³⁶ Peters/Balla, UVPG, 3. Aufl. (2006), § 12 Rn. 4.

³⁷ Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), 0600 (§ 12) Rn. 51.

³⁸ CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier teilweise als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



Standards als bewertende Darstellung der Umwelt- (gesamt-) Belastungen aus insoweit übergreifender Sicht auf qualitativ-verbaler Ebene. Dies stellt eine sachgerechte Verfahrensweise dar, die den Anforderungen der §§ 11,12 UVPG gerecht wird.³⁹ Die Bewertung gemäß § 12 UVPG bietet sodann die Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung; insbesondere fließt sie in die fachplanerische Abwägung mit ein.

2.2.2.4.1 Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1; Anlage 1, 3. DBÄ, Kap. 8.4 bis 8.6):

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Der Trassenverlauf hält die Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 i. d. F. von 2022 zu bestehenden Wohngebäuden überwiegend ein. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes aufgrund der Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2017.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Bei einer Anzahl von planerisch ausgewiesenen Siedlungsbereichen erfolgen neue Annäherungen durch die Leitung (38 Bereiche), wohingegen bei 60 Siedlungsbereichen bereits Vorbelastungen durch Bestandsleitungen bestehen und die neue Leitung nur teilweise zu einer weiteren Annäherung führt, teilweise auch weiter abrückt als die Bestandsleitungen. Konkrete Wohngebäude sind – abgesehen von den in den folgenden Punkten darzustellenden Annäherungsbereichen – nicht betroffen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Annäherungsabschnitt 1: Gemeinde Ohne mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 zwischen Masten Nr. 202 bis 203 für einige Wohnhäuser im Außenbereich (Splittersiedlung). Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 210 m, der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 142 m. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Sichtverschattung südöstlich und nordöstlich verlaufenden Bewuchs durch Bäume sowie bestehende	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995 – 4 C 4.94 –, juris, Rn. 59 ff.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	<p>Vorbelastung durch Bestandsleitung in ca. 165 m Entfernung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (geringfügiges Heranschreiten gegenüber Bestandssituation und verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	
	<p>Annäherungsabschnitt 2: Gemeinde Salzbergen mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 zwischen Masten Nr. 221 bis 222 für eine Hofstelle im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 230 m, der Abstand zum Wohngebäude beträgt ca. 166 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (partielle Sichtverschattung durch nordöstlich verlaufenden Bewuchs mit Bäumen sowie bestehende Vorbelastung durch Bestandsleitung in bis zu ca. 133 m Entfernung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	<p>Annäherungsabschnitt 3: Gemeinde Emsbüren mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 249 für eine Hofstelle im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 303 m, der Abstand zum Wohngebäude beträgt ca. 120 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (nahezu vollständige Sichtverschattung durch westlich und südlich verlaufenden Bewuchs mit Bäumen sowie bestehende Vorbelastung durch Bestandsleitung in ca. 162 m Entfernung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	<p>Annäherungsabschnitt 4: Gemeinde Geeste mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 299 bis 300 für mehrere östlich und westlich der Trasse gelegene Hofstellen im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 150 m, der Abstand zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt ca. 190 m.</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	<p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (nahezu vollständige Sichtverschattung durch auf beiden Seiten der Freileitung verlaufenden Bewuchs mit Bäumen sowie bestehende Vorbelastung durch zurückzubauenden Bestandsmast in ca. 12 m Entfernung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	
	<p>Annäherungsabschnitt 5: Gemeinde Geeste mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 306 bis 307 für zwei östlich der Trasse gelegene Hofstellen im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 330 m, der Abstand zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt ca. 113 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit mittlerem Grad der Veränderung (Beeinträchtigung vor allem durch Leiterseile, da Masten nordwestlich und südwestlich der Wohngebäude gelegen und zu diesen die Abstandsvorgaben eingehalten sind; partielle Sichtverschattung bei südlich gelegenem Wohngebäude durch der Leitung zugewandten Bewuchs sowie durch Umgebung von Wirtschaftsgebäuden) bei mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	<p>Annäherungsabschnitt 6: Gemeinde Geeste mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 309 bis 310 für mehrere östlich und westlich der Trasse gelegene Hofstellen im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 51 m, der Abstand zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt ca. 195 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (nahezu Sichtverschattung durch umgebende Wirtschaftsgebäude und Bewuchs in Richtung der Leitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	<p>Annäherungsabschnitt 7: Gemeinde Wietmarschen mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 266 bis 267 zu einem im Außenbereich gelegenen Wohngebäude östlich der Trasse. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 95 m, der Abstand zum Wohngebäude beträgt ca. 190 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Parallelführung mit bestehenden Freileitungen auf der vom Wohngebäude abgewandten westlichen Trassen- und Sichtverschattung westlich und nordwestlich des Wohngebäudes gelegenen Bewuchs mit Bäumen) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	<p>Annäherungsabschnitt 8: Gemeinde Wietmarschen mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 269 bis 270 zu einer im Außenbereich gelegenen Hofstelle. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 190 m, der Abstand zum Wohngebäude beträgt ca. 175 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Parallelführung mit bestehenden Freileitungen auf der vom Wohngebäude abgewandten westlichen Trassen- und Sichtverschattung durch Bewuchs mit Bäumen, insbesondere südlich des Wohngebäudes) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
	<p>Annäherungsabschnitt 9: Stadt Lingen (Ems) mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 271A bis 271B zu einer im Außenbereich gelegenen Hofstelle. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 152 m, der Abstand zum Wohngebäude beträgt ca. 185 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Parallelführung mit bestehenden Freileitungen auf der vom Wohngebäude abgewandten westlichen Trassen- und Sichtverschattung durch Bewuchs mit Bäumen, insbesondere südlich</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	des Wohngebäudes entlang des Ems-Vechte-Kanals) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	
Visuelle Beeinträchtigung siedlungsnaher Freiräume und Erholungsgebiete durch Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung aufgrund der Querung von Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (überwiegend Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme und Vorbehaltsgebiete Erholung) auf einer Länge von insgesamt 15 km, mit geringem Grad der Veränderung aufgrund deutlicher Vorbelastungen durch bestehende Freileitungen. Auf 12,5 km verläuft das Vorhaben in bestehender Trasse bzw. in Parallelführung mit bestehenden Freileitungen. Regional bedeutsame Wanderwege werden während der Baumaßnahmen kurzfristig gequert und gesperrt und sind ebenfalls von Vorbelastungen durch Bestandsleitungen betroffen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Bau-phase	Temporäre Wirkung durch verkehrs- und maschinenbedingte Geräusche mit geringer bis mittlerer Intensität wegen bloß kurzzeitiger Auswirkungen und geringer Zahl an Verkehrsbewegungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der AVV Baulärm.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität durch Koronageräusche bei Regen, Nebel oder Schnee. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden deutlich unterschritten (> 10 dB(A)).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität. Die Anforderungen und Grenzwerte der 26. BImSchV werden insgesamt und auch in den Annäherungsbereichen zu Wohngebäuden sicher eingehalten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der Bl. 0830 und DB 0541	Entfallen der Bestandsmasten und Leitungsmastnahme bei insgesamt 19 Siedlungsbereichen. Reduktion der Mastanzahl durch Leitungsmastnahme, jedoch erheblicher Anstieg der Masthöhen	Neutrale Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



2.2.2.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2; Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Brutvögel		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Zwei Schwerpunktorkommen des Kiebitzes (Masten Nr. 301 bis 306, 3449N und 3450 der DB Nr. 0541 sowie die Rückbaumasten Nr. 3447 bis 3449 der DB Nr. 0541 und die Masten Nr. 326 bis 344)	Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und Tötungen während der Brutzeit zu rechnen, die jedoch durch die Begehung der Brutgebiete bzw. Vergrämung durch die Ansaat von Wintergetreide im Rahmen der Maßnahme V5 vermieden werden können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V5 nicht ein.
	Zehn Reviere des Trauerschnäppers (Masten Nr. 216 und 316, Zuwegung zu Seilzugfläche von Mast Nr. 315 sowie Spannfelder Masten Nr. 222-223, 273-274, 282-283, 322-323 und Masten Nr. 266-267, 271E-271F)	Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und Tötungen zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die Anbringung von zwei Nistkästen je Revier vermieden wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V19 nicht ein.
	Drei Reviere der Wiesenschafstelze (Masten Nr. 261-263)	Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und Tötungen zu rechnen, der durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode bzw. einer zeitlichen Verschiebung der Bautätigkeiten (Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		<p>biologische Vielfalt“) vermieden wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</p>
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	<p>Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen: Baumfalke (Masten Nr. 294-296, Rückbaumast Nr. 3438-3441/DB Nr. 0541), Großer Brachvogel (Masten Nr. 300, 314 und 326), Habicht (Masten Nr. 222, 295 und 312), Kiebitz (Masten Nr. 301 bis 306, 326 bis 344), Krickente und Wasserralle (Masten Nr. 313 und 314), Sperber (Masten Nr. 311 und 315), Waldkauz (Masten Nr. 216, 225, 232 und 294), Waldohreule (Masten Nr. 227, 313, 316).</p>	<p>Es ist mit Störungen zu rechnen, die jedoch durch die vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen vermieden werden (Maßnahmen V2, V4, V5, V6, V18, V23, V25). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen ein.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</p>
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von insgesamt 30 Revieren der Feldlerche (Kompensationsbedarf von 21 Revieren), die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, entlang der gesamten Trasse.	<p>Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideffekte zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die CEF-Maßnahmen K1.3 bis K1.7 ausgeglichen wird.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	<p>Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von drei Revieren des Großen Brachvogels (Kompensationsbedarf von 2 Revieren), die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, im Umfeld der Masten Nr. 223, 326 und 332.</p> <p>Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von zehn bis 15 Revieren des Kiebitzes (Kompensationsbedarf von sieben Revieren), die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, im Bereich der Masten Nr. 301-306, 326-344.</p>	<p>Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideffekte zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die CEF-Maßnahmen K2.1 bis K2.10 ausgeglichen wird.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideffekte zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die CEF-Maßnahmen K2.1 bis K2.10 ausgeglichen wird.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ein.</p>
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse und damit mit einem großen Grad der Veränderung mit Vorkommen von Brutvogelarten, die ein eingeschränktes bis erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.	<p>Es ist mit dem Verlust einzelner Individuen durch kollisionsbedingte Tötung zu rechnen, der jedoch durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen und Lebensraumoptimierungen (Maßnahmen V1 und V15) vermieden wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen ein.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Dauerhafte, aber räumlich auf den nahen Trassenraum begrenzte, Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate, die aufgrund der Gleichartigkeit der Eingriffe bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Rastvögel		
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Rastvogelarten westlich Klein-Fullens (Saatgans) sowie beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) im Bereich der Masten Nr. 306 bis 314 und 326 bis 344.	Es ist mit Störungen zu rechnen, die jedoch durch die vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen vermieden werden (Maßnahme V7). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme treten keine erheblichen Auswirkungen ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht ein.
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Dauerhafte Betroffenheit von Rastvogelarten durch Masten und Leiterseile mit einem geringen Grad der Veränderung und geringer Empfindlichkeit aufgrund des großen Aktionsraums der Rastvogelarten und der marginalen Betroffenheit der genutzten Habitate.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse und damit mit einem großen Grad der Veränderung mit Vorkommen von Rastvogelarten, die aufgrund regelmäßiger Nutzung ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) sowie in den Bereichen westlich Klein Fullens (Saatgans) sowie im Umfeld des Ahlder Pools (Graugans).	Es ist mit dem Verlust einzelner Individuen durch kollisionsbedingte Tötung zu rechnen, der jedoch durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen und Lebensraumoptimierungen (Maßnahmen V1 und V15) vermieden wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen ein. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Fledermäuse		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen nachgewiesener Fledermausarten. Im Einzelnen betroffen: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.	Es ist mit einem Verlust von Quartieren, Jagdlebensräumen und Tötungen insbesondere für die baumhöhlenbewohnenden Arten zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft. Durch Baumhöhlenkontrollen und Sicherung von Waldflächen mit hohem Laubbaumanteil sowie durch die Schaffung alternativer Quartiere außerhalb des Baubereichs werden Individuenverluste vermieden und Quartierverluste ausgeglichen (Maßnahmen V8, V24, K 3). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ein.
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit baumhöhlenbewohnender Fledermausarten mit geringer Empfindlichkeit aufgrund regelmäßig bestehender entsprechender Einwirkungen durch Herbst- und Wintertürme auf überwinternde Arten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Gleichwohl positive Auswirkungen durch die Schaffung alternativer Quartiere außerhalb des Baubereichs durch Maßnahme V8.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Fledermaushabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Amphibien		
Baubedingter Verlust und Veränderung von	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen der Kreuzkröte	Es ist mit einem Verlust von Habitatstrukturen in Form



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	(Mast Nr. 272), des Kammmolchs (Masten Nr. 273-274), des Kleinen Wasserfrosches (Masten Nr. 216, 227, 311, 318 und 323) und des Moorfrosches (Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 311 und 323).	von Fortpflanzungsstätten und Überwinterungsquartieren und Tötungen der betroffenen Amphibienarten zu rechnen, die jedoch durch die Errichtung von Schutzzäunen und Bauzeitbeschränkungen (Maßnahmen V9-V12, V16) vermieden werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Reptilien		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen der Zauneidechse (Zuwegungen zu Masten Nr. 272-273) und ggf. zuwandernden Schlingnatter und Kreuzotter (Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 293, 311 und 323)	Es ist mit einem Verlust von Habitatstrukturen in Form von Eiablageplätzen und Überwinterungsquartieren und Tötungen der betroffenen Reptilienarten zu rechnen, der jedoch durch die Errichtung von Schutzzäunen und Bauzeitbeschränkungen sowie der angepassten Errichtung von Fahrbohlen (Maßnahmen V10, V12, V13, V14, V16) vermieden wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen ein. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitats, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Weitere Betroffenheiten		
Betriebsbedingte mögliche Beeinträchtigung von Tieren	Dauerhafte, aber räumlich begrenzte, entlang der Freileitung verlaufende Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder mit einem sehr geringen Grad der Veränderung bei sehr geringer Empfindlichkeit.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Biotoptypen		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Gehölzbiotope außerhalb des Schutzstreifens: 1.295 m ² Offenlandbiotope und Gebüsch innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens: 36.747 m ² Temporäre Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe \geq III (darunter vier Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die multifunktionalen Maßnahmen K 2.1 und K 6.1 bis K 6.4 kompensiert werden.
Baubedingte Veränderung von Gewässerbiotopen	Möglichkeit der zeitlich und räumlich begrenzten Beeinträchtigung von empfindlichen Gewässerbiotopen mit einem geringen Grad der Veränderung, da Durchgängigkeit von Gewässern durch Rohre und temporäre Fahrwege gewährleistet wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zudem Rekultivierung beanspruchter Gewässer nach Beendigung der Baumaßnahmen im Wege der Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.
Bau- und anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer	Möglichkeit der räumlich begrenzten Veränderung von empfindlichen Gewässerbiotopen mit einem geringen Grad der Veränderung, da Wasser aus Grundwasserhaltungen in nahegelegene Gewässer eingeleitet und Schwebstoffe gefiltert, sowie Böschungsausspülung bzw. Auskolkung der Grabensohle vermieden werden.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Zudem Überwachungs- und Maßnahmen zur Vermeidung von Trockenstress im Wege der Maßnahmen „V Tiere,



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		Pflanzen und biologische Vielfalt“ und V17.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Gehölzbiotope: 7.887 m ² Waldbiotope: 1.032 m ² Offenlandbiotope: 1.822 m ² Dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe ≥ III (darunter zwei Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in geringer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die multifunktionalen Maßnahmen K 2.1, K 4.1 bis K 4.32, K 5 und K 6.1 bis K 6.4 kompensiert werden.
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Waldbiotope: 943.294 m ² Gehölzbiotope: 103.341 m ² Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe ≥ III (darunter ein Biotop, das als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien ggf. nicht mehr erreicht werden, in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die multifunktionalen Maßnahmen K 4.1 bis K 4.32, K 5 und K 6.1 bis K 6.4 kompensiert werden.
Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile		
Anlagebedingte und baubedingte Eingriffe in Naturschutzgebiete nach BNatSchG	Eingriffe in insgesamt fünf Naturschutzgebiete insb. durch Inanspruchnahme von Flächen für Mastgevierte und Schutzstreifen, baubedingte Betretung und Störungen	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> durch Einwirkung auf die Schutzgüter der jeweiligen Schutzgebiete, die im Wege der Befreiung zugelassen werden.
Anlagebedingte und baubedingte Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile	Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile (ca. 4.600 m ²), insbesondere Wallhecken durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastgevierte und des Schutzstreifens sowie durch Bautätigkeiten.	<u>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen</u> durch Einwirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden.

2.2.2.2.4.3 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 6.4.6).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	0,1647 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und grundsätzlich mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die multifunktionale Maßnahme K 2.5 kompensiert werden (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-64).
Veränderung von Böden und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme während des Neu- und Rückbaus	70,3 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich auf die Bereiche der Baustellenflächen und Zugewegungen begrenzt und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. Es entsteht lediglich ein geringer Grad der Veränderung.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V20 und V21 können dauerhafte Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Umlagerung)	5,6235 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und hat erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen zur Folge. Die durch die Rekultivierung geschaffene Bodenüberdeckung über dem Fundament kann allgemeine Bodenfunktionen erfüllen, sodass in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens mittlere bis hohe Beeinträchtigungen verbleiben.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die multifunktionale Maßnahme K 2.5 kompensiert werden (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-64).
Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen in Folge des Rückbaus	Die Beeinträchtigung ist räumlich auf den Bereich der Baugruben begrenzt und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. Geringe Empfindlichkeit des Bodens im unmittelbaren Bereich der rückzubauenden Masten, da bereits durch Überformung beim Bau vorbelastet.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V20 und V21 können dauerhafte Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung in Folge des Rückbaus	0,0404 ha Bisher beanspruchte räumlich begrenzte Flächen werden dauerhaft wieder freigegeben und rekultiviert, sodass keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.	Es sind positive Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.4.4 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5):

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen		



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Anlagebedingte Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern	Keine Auswirkungen zu erwarten, da Grenze des nächstgelegenen Überschwemmungsgebietes „Ems“ etwa 102 m vom nächstgelegenen Mast entfernt ist.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse	Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung. Keine relevante Veränderung des Fließquerschnitts ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter durch Mastfundamente.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Bau- und anlagenbedingte Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung (nur Inanspruchnahme eines naturfernen Grabens) und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Bauzeitlich befristete Einleitung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Bauzeitliche Einwirkungen auf Grundwasserleiter und Deckschichten / Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen		



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwasser-geprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächen-gewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser durch temporäre Flächeninanspruchnahme	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung (nur Inanspruchnahme eines naturfernen Grabens) und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V Wasser (Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens	Dauerhafte Wiederermöglichung der Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser auf entsiegelten Flächen mit geringer räumlicher Ausdehnung und geringem Grad der Veränderung	Positive Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.4.5 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen (vgl. Anlage 1, 4. DBÄ, Kap. 3.2):

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Auswirkungen auf die Luftqualität	Kein relevanter Wirkpfad	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen auf das Kleinklima	Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung um die Maststandorte und Schutzstreifen sowie Zuwegungen und sehr geringem Grad der Veränderung.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.4.6 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseile	Ca. 17.393 ha Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> , die weder vermeidbar noch kompensierbar sind und für die eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen ist
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	Ca. 0,1253 ha dauerhaft und 0,2837 ha temporär Dauerhafter und temporärer Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem mittleren Grad der Veränderung.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> , die jedoch als Teil der Maßnahme K 6.1 kompensiert werden.
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen	Ca. 94,3 ha durch Waldumwandlung; im Übrigen keine Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf dauerhafte Waldumwandlung, jedoch forstrechtliche Kompensation durch Ersatzaufforstung und Ausgleich der Waldfunktionen anhand der Maßnahmen K 4.1 bis K 4.32 sowie K 5. Im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da keine Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen.

2.2.2.4.7 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.6).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme einschließlich Gründungsmaßnahmen an Maststandorten	Ggf. dauerhafte Beschädigung bzw. vollständiger Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Kulturgütern im Bereich der Maststandorte. Aufgrund des Unikatcharakters der Denkmale besteht eine hohe Empfindlichkeit, sodass potenziell mittlere bis hohe Beeinträchtigungen verbleiben.	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (V Kulturgüter und sonstige Sachgüter) und verbindlich festgesetzten Zusagen (vgl. 1.4.3) können erhebliche Auswirkungen



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		weitestgehend ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen verbleiben lediglich im Bereich der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eines Wölbackerbeetes, wofür eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird.
Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	Ggf. dauerhafte Beschädigung bzw. vollständiger Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Kulturgütern im Bereich der temporären Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen. Die Empfindlichkeit ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Vorschädigungen bei Errichtung der Rückbaumasten erheblich vermindert, sodass potenziell niedrige Beeinträchtigungen verbleiben.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von landschaftswirksamen Kulturgütern durch Raumwirkung der Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekte in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastungen durch Freileitungen und Straßen sowie Sichtverschattungen).	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.4.8 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.4.9 Fazit der Bewertung nach § 12 UVPG

Von besonderem Gewicht bei der Entscheidung nach § 12 UVPG sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Bei den Konflikten des Vorhabens mit den anderen Schutzgütern ergeben sich nach den Maßstäben der geltenden Gesetze keine erheblichen Umweltauswirkungen.



Der größte Anteil von potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch die vorgesehenen allgemeinen und spezifischen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Dies trifft auf den Konflikt bei den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Teile der Konflikte zu Boden und Landschaft zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht.

Dies betrifft die Konflikte durch Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung – einschließlich gesetzlich geschützter Biotope – infolge von direkter Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen) und der Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung und regelmäßiger Beschränkung der Wuchshöhe von Wald und Feldgehölzen, die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, die Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile sowie die Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente im Schutzstreifen (insbesondere Umwandlung von Waldflächen).

Ein hohes Gewicht ist bei Auswirkungen anzunehmen, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig kompensiert werden können und bei denen somit ein mittelfristiger bis dauerhafter Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist.

Dies betrifft vorliegend die Eingriffe in Naturschutzgebiete nach BNatSchG, welche nicht kompensiert werden können und im Wege der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. dem Landesrecht und den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zugelassen werden, sowie die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der veränderten Raumwirkung der Masten und Leiterseile, für die die Zahlung eines Ersatzgeldes festgesetzt wurde.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 12 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen anhand der oben benannten Kriterien, also insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie des Umfangs der Beeinträchtigung.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
Mensch		
Visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Raumanspruch der Masten und Leiterseile	<p>Annäherungsabschnitt 5: Gemeinde Geeste mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 im Bereich von Mast Nr. 306 bis 307 für zwei östlich der Trasse gelegene Hofstellen im Außenbereich. Die Länge der Siedlungsannäherung beträgt ca. 330 m, der Abstand zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt ca. 113 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit mittlerem Grad der Veränderung (Beeinträchtigung vor allem durch Leiterseile, da Masten nordwestlich und südwestlich der Wohngebäude gelegen; partielle Sichtverschattung bei südlich gelegenen Wohngebäude durch der Leitung zugewandten Bewuchs sowie durch Umgebung von Wirtschaftsgebäuden) bei mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).</p>	<p><u>Geringes Gewicht:</u></p> <p>Beeinträchtigung visueller Art erfolgt vor allem durch die Leiterseile, nicht durch die Masten. Partielle Sichtverschattung bei einem der Gebäude vorhanden.</p>
Brutvögel		
Brutvögel: Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Zwei Schwerpunktorkommen des Kiebitzes (Masten Nr. 301 bis 306, 3449N und 3450 der DB Nr. 0541 sowie die Rückbaumasten Nr. 3447 bis 3449 der DB Nr. 0541 und die Masten Nr. 326 bis 344)	<p><u>Geringes Gewicht:</u></p> <p>Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und Tötungen während der Brutzeit zu rechnen. Durch die Begehung der Brutgebiete bzw. Vergrämung durch die Ansaat von Wintergetreide durch die Maßnahme V5 können diese Auswirkungen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V5 nicht ein.</p>
	Zehn Reviere des Trauerschnäppers (Masten Nr. 216 und 316, Zuwegung zu Seilzugfläche von Mast Nr. 315 sowie Spannfelder Masten Nr. 222-223, 273-274,	<p><u>Geringes Gewicht:</u></p> <p>Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
	282-283, 322-323 und Masten Nr. 266-267, 271E-271F)	Tötungen zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die Anbringung von zwei Nistkästen je Revier vermieden wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V19 nicht ein.
	Drei Reviere der Wiesenschafstelze (Masten Nr. 261-263)	<u>Geringes Gewicht:</u> Es ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und Tötungen zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode bzw. einer zeitlichen Verschiebung der Bautätigkeiten (Maßnahme „V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“) vermieden wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Brutvogelarten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten. Im Einzelnen betroffen: Baumfalke (Masten Nr. 294-296, Rückbaumast Nr. 3438-3441/DB Nr. 0541), Großer Brachvogel (Masten Nr. 300, 314 und 326), Habicht (Masten Nr. 222, 295 und 312), Kiebitz (Masten Nr. 301 bis 306, 326 bis 344), Krickente und Wasserralle (Masten Nr. 313 und 314), Sperber (Masten Nr. 311 und 315), Waldkauz (Masten Nr. 216, 225, 232 und 294), Waldohreule (Masten Nr. 227, 313, 316).	<u>Geringes Gewicht:</u> Die zu erwartenden Störungen können durch die vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen vermieden werden (Maßnahmen V2, V4, V5, V6, V18, V23, V25). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten für Brutvögel (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von insgesamt 30 Revieren der Feldlerche (Kompensationsbedarf von 21 Revieren), die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, entlang der gesamten Trasse.	<u>Geringes Gewicht:</u> Der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte wird durch die CEF-Maßnahmen K1.3 bis K1.7 ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ein.
	Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von zehn bis 15 Revieren des Kiebitzes (Kompensationsbedarf von sieben Revieren), die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, im Bereich der Masten Nr. 301-306, 326-344.	<u>Geringes Gewicht:</u> Der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte wird durch die CEF-Maßnahmen K2.1 bis K2.10 ausgeglichen wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht ein.
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse und damit mit einem großen Grad der Veränderung mit Vorkommen von Brutvogelarten, die ein eingeschränktes bis erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Das Risiko der Tötung einzelner Individuen durch Kollision mit Leiterseilen kann durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen und Lebensraumoptimierungen (Maßnahmen V1, V15 und K2.1 bis K2.10) unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Dauerhafte, aber räumlich auf den nahen Trassenraum begrenzte, Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate, die aufgrund der Gleichartigkeit der Eingriffe bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Ein mittleres Gewicht der Auswirkungen folgt hier jedoch aus dem Umstand, dass es sich um regelmäßig wiederkehrende Eingriffe handelt.
Rastvögel		
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Rastvogelarten westlich Klein-Fullens (Saatgans) sowie beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Sing-schwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) im Bereich der Masten Nr. 306 bis 314 und 326 bis 344.	<u>Geringes Gewicht:</u> Der Gefahr von erheblichen Störungen kann durch die vorgesehenen Bauzeitbeschränkungen vermieden werden (Maßnahme V7). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht ein.
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse und damit mit einem großen Grad der Veränderung mit Vorkommen von Rastvogelarten, die aufgrund regelmäßiger Nutzung ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) sowie in den Bereichen westlich Klein Fullens (Saatgans) sowie im Umfeld des Ahlder Pools (Graugans).	<u>Geringes Gewicht:</u> Es ist mit dem Verlust einzelner Individuen durch kollisionsbedingte Tötung zu rechnen, diese Auswirkungen kann jedoch durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen und Lebensraumoptimierungen (Maßnahmen V1 und V15) so weit vermieden werden, dass das entsprechende Risiko unterhalb der gesetzlichen Signifikanzschwelle liegt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Fledermäuse		



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen nachgewiesener Fledermausarten. Im Einzelnen betroffen: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelgefledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.	<u>Geringes Gewicht:</u> Es ist mit einem Verlust von Quartieren, Jagdlebensräumen und Tötungen insbesondere für die baumhöhlenbewohnenden Arten zu rechnen, welche aber durch Baumhöhlenkontrollen und Sicherung von Waldflächen mit hohem Laubbaumanteil sowie durch die Schaffung alternativer Quartiere außerhalb des Baubereichs vermieden werden bzw. das Risiko unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden können (Maßnahmen V8, V24). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ein.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Fledermaushabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Amphibien		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen der Kreuzkröte (Mast Nr. 272), des Kammmolchs (Masten Nr. 273-274), des Kleinen Wasserfrosches (Masten Nr. 216, 227, 311, 318 und 323) und des Moorfrosches (Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 311 und 323).	<u>Geringes Gewicht:</u> Ein Verlust von Habitatstrukturen in Form von Fortpflanzungsstätten und Überwinterungsquartieren und Tötungen der betroffenen Amphibienarten können durch die Errichtung von Schutzzäunen und Bauzeitbeschränkungen (Maßnahmen V9-V12, V16) vermieden bzw. das entsprechende Risiko unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Reptilien		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen der Zauneidechse (Zuwegungen zu Masten Nr. 272-273) und ggf. zuwandernden Schlingnatter und Kreuzotter (Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 293, 311 und 323)	<u>Geringes Gewicht:</u> Der Verlust von Habitatstrukturen in Form von Eiablageplätzen und Überwinterungsquartieren und Tötungen der betroffenen Reptilienarten können durch die Errichtung von Schutzzäunen und Bauzeitbeschränkungen sowie der angepassten Errichtung von Fahrböhlen (Maßnahmen V10, V12, V13, V14, V16) vermieden bzw. das entsprechende Risiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitate, die aufgrund der Überlagerungen bereits bei der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet wurden.	Die Auswirkungen sind bereits als Teil der temporären Flächeninanspruchnahme mit betrachtet worden. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.
Biotoptypen		
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Gehölzbiotope außerhalb des Schutzstreifens: 1.295 m ² Offenlandbiotope und Gebüsch innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens: 36.747 m ² Temporäre Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe ≥ III (darunter vier Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten	<u>Mittleres Gewicht:</u> Die Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG hat mittleren räumlichen Umfang und ist durch die multifunktionalen Maßnahmen K 2.1 und K 6.1 bis K 6.4 kompensierbar.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
	Streckenverlaufs mit einem hohen Grad der Veränderung.	
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Gehölzbiotope: 7.887 m ² Waldbiotope: 1.032 m ² Offenlandbiotope: 1.822 m ² Dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe ≥ III (darunter zwei Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in geringer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Dauerhafte Inanspruchnahme mehrerer wertvoller Biotopfläche auch gesetzlich geschützter Biotope. Die Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG kann durch die multifunktionalen Maßnahmen K 2.1, K 4.1 bis K 4.32, K 5 und K 6.1 bis K 6.4 kompensiert werden.
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Waldbiotope: 943.294 m ² Gehölzbiotope: 103.341 m ² Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe ≥ III (darunter ein Biotop, das als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien ggf. nicht mehr erreicht werden, in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Größere räumlicher Auswirkungsbereich und erheblicher Grad der Veränderung im gesamten Streckenverlauf. Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch die durch die multifunktionalen Maßnahmen K 4.1 bis K 4.32, K 5 und K 6.1 bis K 6.4 kompensiert werden.
Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile		
Anlagebedingte und baubedingte Eingriffe in Naturschutzgebiete nach BNatSchG	Eingriffe in insgesamt fünf Naturschutzgebiete insb. durch Inanspruchnahme von Flächen für Mastgevierte und Schutzstreifen, baubedingte Betretung und Störungen	<u>Hohes Gewicht:</u> Die Einwirkung auf die Schutzgüter der jeweiligen Schutzgebiete ist von relativ begrenztem Umfang, jedoch nicht kompensierbar und wird im Wege der Befreiung zugelassen.
Anlagebedingte und baubedingte Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile	Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Wallhecken durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastgevierte und des Schutzstreifens sowie durch Bautätigkeiten.	<u>Geringes Gewicht:</u> Es kommt zu erheblichen Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile, die jedoch im Rahmen der



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
		naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden.
Boden		
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	0,1647 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und grundsätzlich mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen sind dauerhafter Natur, werden jedoch durch die multifunktionale Maßnahme K 2.5 kompensiert werden (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-64).
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Umlagerung)	5,6235 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und hat erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen zur Folge. Die durch die Rekultivierung geschaffene Bodenüberdeckung über dem Fundament kann allgemeine Bodenfunktionen erfüllen, sodass in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen verbleiben.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen werden durch die multifunktionale Maßnahme K 2.5 kompensiert (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-64).
Landschaft		
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseile	Ca. 17.393 ha Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Es ergeben sich dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen mit großer räumlicher Ausdehnung, die weder vermeidbar noch kompensierbar sind und für die eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen ist. Relativiert wird das Gewicht der Beeinträchtigung. Abmildernd wirkt sich die Bündelung mit Bestandsleitungen und der Rückbau der 110kV-Leitungen aus.
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	Ca. 0,1253 ha dauerhaft und 0,2837 ha temporär Dauerhafter und temporärer Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs	<u>Geringes Gewicht:</u> Die Auswirkungen sind als Teil der Maßnahme K 6.1 kompensierbar.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 12 UVPG
	mit einem mittleren Grad der Veränderung.	
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen	Ca. 94,3 ha durch Waldumwandlung; im Übrigen keine Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen	<u>Mittleres Gewicht:</u> Großflächige Auswirkungen durch dauerhafte Waldumwandlung, jedoch forstrechtliche Kompensation durch Ersatzaufforstung und Ausgleich der Waldfunktionen anhand der Maßnahmen K 4.1 bis K 4.32 sowie K 5 möglich. Im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da keine Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Verlust oder Beeinträchtigung von Bodendenkmalen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme einschließlich Gründungsmaßnahmen an Maststandorten	Ggf. dauerhafte Beschädigung bzw. vollständiger Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Kulturgütern im Bereich der Maststandorte. Aufgrund des Unikatcharakters der Denkmale besteht eine hohe Empfindlichkeit, sodass potenziell mittlere bis hohe Beeinträchtigungen verbleiben.	<u>Geringes Gewicht:</u> Den potenziellen nachteiligen Auswirkungen kann durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam begegnet werden. Für den Bereich des erheblich beeinträchtigten Wölbackerbeetes wird eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Nichtanwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG

Eine Anwendung der Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG unterbleibt im vorliegenden Verfahren. Zwar können nach § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG die Vorgaben auch auf laufende Planfeststellungsverfahren Anwendung finden, bei denen der Planfeststellungsantrag vor dem 29.03.2023 gestellt worden und noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist. Dies setzt allerdings einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Antragstellers für die Planfeststellung voraus. Einen solchen Antrag hat die Vorhabenträgerin vorliegend nicht gestellt.

2.2.3.2 Nichtanwendung von § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG

Im hiesigen Verfahren kommen § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses geltenden Fassung des Gesetzes nicht zur Anwendung. Die Vorhabenträgerin hat mit Antrag vom 22. Februar 2024 von der durch § 118 Abs. 49 Satz 1 EnWG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Antrag auf Nichtanwendung von § 43 Abs. 3 Sätze 2



bis 6 EnWG zu stellen. Der Antrag erfolgte somit fristgerecht vor dem Ablauf des 29. Februar 2024. Die Nichtanwendung ist abgesehen von der Antragstellung an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

2.2.3.3 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben 380-kV-Leitung Dörpen West – Niederrhein liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.⁴⁰ Ist der Bedarf eines Vorhabens durch eine gesetzliche Vorschrift – z. B. des EnLAG – erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar daraus.

2.2.3.3.1 Rechtfertigung als „EnLAG-Vorhaben“

Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zum EnLAG werden für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Somit ergibt sich auch die Planrechtfertigung für diese Vorhaben konkret aus diesem Bedarfsplan des § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 EnLAG.⁴¹

Aus der Aufnahme in den Bedarfsplan ergibt sich ferner, dass ein Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und energiewirtschaftliche Notwendigkeit besitzt.⁴² Die hier beantragte 380-kV-Leitung ist als Vorhaben Nr. 5 im Bedarfsplan des EnLAG enthalten und davon somit ebenfalls erfasst. Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahme verbindlich fest.⁴³ Diese Feststellung ist für die Planfeststellungsbehörde nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen

⁴⁰ Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 29; Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28; Beschluss vom 24. Mai 2012 – 7 VR 4/12 –, juris, Rn. 18; Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 –, juris, Rn. 20.

⁴² Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 29; Beschluss vom 24. Mai 2012 – 7 VR 4/12 –, juris, Rn. 21

⁴³ BVerwG, Urteil vom 16. März 2021 – 4 A 10/19 –, juris, Rn. 26; Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 29; Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12 –, juris, Rn. 17.



deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.3.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Maßstab hierfür ist, dass ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten ist“, was jedenfalls erfüllt wird, wenn es mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und in der konkreten Situation erforderlich ist – eine Unausweichlichkeit des Vorhabens ist nicht Voraussetzung.⁴⁴ Die Leitung Dörpen West – Niederrhein und damit auch der Abschnitt Haddorfer See – Meppen ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im EnLAG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt damit den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung wird die Leitungstransportkapazität deutlich erhöht und der aufgrund der erhöhten Einspeisung aus Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen bestehende Netzengpass im nordwestlichen Niedersachsen Richtung Nordrhein-Westfalen beseitigt.

Die im Zuge des Vorhabens geplante Mitführung der 110kV-Leitungen DB 0541 und Bl. 0830 und der damit einhergehende teilweise Rückbau von deren bisheriger Leitungsführung erfolgen als notwendige Folgemaßnahmen zur Planung der 380kV-Leitung, so dass mit diesen keine eigenständigen Planungsziele verfolgt werden und sich die Planrechtfertigung auch für diese Maßnahmen aus den obigen Ausführungen zum 380kV-Vorhaben ableitet.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 35.



2.2.3.4 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte eingeteilt wurde und hier nur der Planungsabschnitt 7 Haddorfer See – Meppen des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Dörpen West – Niederrhein beantragt wird, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.⁴⁵ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.⁴⁶ Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.⁴⁷ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.⁴⁸ Diese Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 5 in der Anlage zum EnLAG aufgeführten Höchstspannungsleitung des Gesamtvorhabens Dörpen West – Niederrhein ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht⁴⁹ (vgl. oben). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.⁵⁰

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.⁵¹ Für den Abschnitt Dörpen/West – Punkt Meppen wurde am 30. Juni 2017 der Planfeststellungsbeschluss erlassen, er befindet sich seit Q4 2017 im Bau. Der Bau des Abschnitts Punkt Haddorfer See – Punkt Wettringen – Punkt Asbeck wurde im Q1 2023 auf Basis des

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris.

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2024 – 11 VR 4/24 –, juris, Rn. 25.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151.



Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Oktober 2020 fertiggestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Legden Süd wurde im Oktober 2020 erlassen. Im Q4 2020 wurde mit dem Bau begonnen. Für den Abschnitt Punkt Nordvelen – Legden Süd wurde der Planfeststellungsbeschluss im Oktober 2021 erlassen, woraufhin die Bauarbeiten im Januar 2021 begannen. Bereits im Q4 2018 wurde mit dem Abschnitt Borken Süd – Nordvelen der Probetrieb genommen. Die Abschnitte Punkt Borken Süd – Punkt Bredenwinkel und Punkt Bredenwinkel – Wesel wurden beide bereits im Q2 2016 in Betrieb genommen. Im Ergebnis sind somit keine unüberwindbaren Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.5 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das planfestgestellte Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 07. September 2022 (LROP 2017).⁵² Die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele bzw. zu berücksichtigenden Grundsätze werden für den vorliegenden Planungsabschnitt zudem durch die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise Emsland⁵³ (LK Emsland 2010) und Grafschaft Bentheim⁵⁴ (LK Grafschaft Bentheim 2001) konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, Windenergiegewinnung, Trinkwassergewinnung sowie Erholung. Das RROP des LK Emsland wurde mit Wirkung zum 15.02.2016 erstmals geändert hinsichtlich des Teilabschnitts Energie, um unter anderem das vorliegende Vorhaben durch ein Vorranggebiet Leitungstrasse in detaillierter Darstellung abzusichern.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit wurde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Dörpen

⁵² Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

⁵³ Satzung „Regionales Raumordnungsprogramm 2010 Landkries Emsland“ vom 31.05.2011 in der Fassung der 1. Änderung v. 15.02.2016.

⁵⁴ Satzung „Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2002.



West (Heede in Niedersachsen) zum Niederrhein (Wesel in Nordrhein-Westfalen) für den niedersächsischen Abschnitt mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Landkreis Emsland, Abt. Raumordnung und Städtebau durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2), welches zur Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 führte. In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit der 380-kV-Neubauleitung mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach Maßgabe des Fachrechts in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Nach § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG soll die Prüfung im Zulassungsverfahren auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren. Davon bleiben die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und die Prüfung nach den Maßgaben des Fachrechts unberührt.

Als Besonderheit ist im vorliegenden Verfahren zu beachten, dass das Raumordnungsverfahren bzw. die Raumverträglichkeitsprüfung auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht mehr geltenden LROP 2012 erfolgten. Die raumordnerischen Festlegungen des zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgebliche LROP 2017 in der Fassung der Änderung von 2022 konnten somit in die Landesplanerische Festlegung noch keinen Eingang finden. Mithin wird im Folgenden jeweils auch geprüft, ob sich aus dem LROP 2017 in der Fassung der Änderung von 2022 gegenüber dem LROP 2012 geänderte Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung ergeben, die zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

Auch die Festlegungen der 1. Änderung zum RROP des Landkreises Emsland, die den Teilbereich Energie und somit insbesondere auch das vorliegende Leitungsvorhaben betreffen, sind zum 15.02.2016 und somit zeitlich nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens in Kraft getreten. Die dadurch festgelegten Ziele und Grundsätze sind somit zeitlich nachgelagert und somit bereits aus diesem Grund vorrangig zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Trassenführung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.5.1 Ziele der Raumordnung

Die zu beachtenden Ziele der Raumordnung werden zum einen durch das LROP 2017 und zum anderen durch die RROP der Landkreise Emsland (LK Emsland 2010) und Grafschaft Bentheim (LK Grafschaft Bentheim 2001) bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Die Ziele der Raumordnung des LROP 2017 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2017 und der RROP in den jeweiligen geltenden Fassungen kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden.



2.2.3.5.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017 wird zunächst der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2017 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2017). Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2017 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Gebäuden im beplanten oder unbeplanten Innenbereich, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude). Dies gilt nach Satz 3 auch für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind. Nach Satz 4 ist der Abstand zudem auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in den entsprechenden Gebieten, soweit diese dem Wohnen dienen, zu wahren, wenn auf den Flächen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder nach § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist. Der Abstand von 400 m zu Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen der benannten Art wird durch das vorliegende Vorhaben gewahrt, so dass eine Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen aus Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP 2017 nicht erforderlich ist.

Im Anlage 2 zum LROP sind Vorranggebiete Leitungstrasse für Hoch- und Höchstspannungsleitungen festgelegt. Das hiesige Vorhaben ist insoweit in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Als Vorhaben „Dörpen West-Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen)“ benannt. Die in der Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

2.2.3.5.1.1.1 Abweichungen vom Vorranggebiet Leitungstrasse

Die Errichtung der Leitung ist trotz festgelegten Vorranggebiets auch außerhalb der landesplanerisch festgelegten Trasse raumordnungsrechtlich grundsätzlich möglich, allerdings nicht vorrangig gegenüber sonstigen raumbedeutsamen Nutzungen. Mit Blick darauf hat die Planfeststellungsbehörde in diesen Bereichen die Vereinbarkeit mit weiteren Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für diese Bereiche besonders in den Blick zu nehmen.

Der Verlauf des beantragten Vorhabens entspricht in weiten Teilen dem Vorranggebiets des LROP. Abweichungen ergeben sich im Bereich Schüttertief, wo die Antragstrasse geringfügig weiter östlich verläuft als die in Anlage 2 zum LROP 2017 dargestellte Trasse. Diese Abweichung steht nicht im Konflikt zu anderen im LROP geregelten Zielen der Raumordnung.

Eine detailliertere Prüfung der beschriebenen Abweichungen erfolgt anhand der Regionalen Raumordnungsprogramme, soweit diese präzisere Darstellungen des als Vorranggebiet festgestellten Trassenkorridors enthalten (dazu sogleich Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.3).



2.2.3.5.1.1.2 Vereinbarkeit mit weiteren Zielen aus dem LROP

Der Leitungsverlauf entspricht im Übrigen auch unter Berücksichtigung der Festlegung des Trassenkorridors als Vorranggebiet und somit Ziel der Raumordnung den weiteren Zielen der Raumordnung aus dem LROP.

Insbesondere entspricht der geplante Leitungsverlauf dem in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017 enthaltenen Gebot der Bündelung mit bestehenden Trassenkorridoren. Die Bündelungsführung wird nur verlassen, wo anderweitige Raumwiderstände nicht anders zu überwinden waren. Dies ist insbesondere der Fall im Abschnitt zwischen den Masten 225 bis 240, wo der Raumwiderstand des NSG Ahlder Pool einer Fortsetzung der Parallelführung entgegensteht und deshalb die Trasse nach Westen ausweichen muss. Zur Vermeidung weiterer Siedlungsannäherungen kann die Leitung hier nicht unmittelbar wieder in die Bündelung geführt werden, wird jedoch zwischen den Masten 233 und 238 in Parallellage zur BAB 31 geführt. Zwischen den Masten 272 und 290 (Punkt Wachendorf) wird die Leitung im Verlauf der zurückzubauenden und auf dem Leitungsgestänge mitzuführenden Leitungen Bl. 0830 und DB 0541 geführt mit lediglich einer kleineren Verschwenkung beidseits der Bestandstrasse zwischen den Masten 281 und 286, die der Vermeidung einer Siedlungsannäherung dient. Zwischen den Masten 290 und 302 folgt die Leitung dem Trassenkorridor der zurückzubauenden und mitzunehmenden Leitung DB 0541 mit lediglich kleineren Abweichungen vom bisherigen Leitungsverlauf zur Minimierung von Siedlungsannäherungen. Ab dem Mast 302 bis zum Projektende (Mast 344/Mast Tennet 68) verläuft die Leitung dann im Wesentlichen ohne Bündelung mit anderen Stromleitungen oder anderer linienförmiger Infrastruktur. Lediglich im Bereich der Masten 315 bis 319 erfolgt in diesem Verlauf noch eine Parallelführung zur BAB 31. Im anschließenden Verlauf sind keine für eine Parallelführung geeigneten Trassen Korridore oder sonstige linienförmige Infrastrukturen mehr vorhanden. Die insoweit im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten einer Verschwenkung nach Westen mit anschließender Parallelführung zum Süd-Nord-Kanal und einer weitergehenden Parallelführung mit der BAB 31 wurden aufgrund der damit verbundenen stärkeren Konflikte mit dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Avifauna trotz teils günstigerer Auswirkungen auf das Landschaftsbild verworfen (siehe Anlage 01.2, S. 6-8). Somit entspricht der beantragte Trassenverlauf dem landesplanerischen Ziel, eine Bündelung mit bestehenden Trassenkorridoren zu erreichen, wo diese hierfür geeignet sind.

2.2.3.5.1.1.3 Sonstige Vorranggebiete LROP

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2017 formuliert als Ziel der Raumordnung, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Bereich der Masten 291 bis 295 wird das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, welches teilweise auch als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist, durch die Leitung auf einer Länge von ca. 1000 m gequert. Raumordnerisch ist hier in dem gesamten benannten Bereich ein Vorranggebiet Natura 2000 und zugleich ein Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete werden die Masten 292 und 293 errichtet werden, die Überspannung erfolgt im Bereich der Masten 291 bis 295. Außerdem befinden sich eine Zuwegung und eine Seilzugfläche im Bereich der Vorranggebiete. Die Landesplanerische Feststellung gibt



insoweit in Maßgabe 9 vor, dass durch eine Trassenoptimierung im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens und über entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass im Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ eine Vereinbarkeit mit den Planungen und Maßnahmen gegeben ist. Neben entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auch zu prüfen, die Höchstspannungsleitung mit der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Gestänge zu führen und die Anzahl der Maststandorte auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ zu reduzieren. Im Ergebnis ist somit auch angesichts der langen Querungstrecke ein Zielkonflikt zu verneinen. Die Leitungsführung erfolgt unter Mitnahme der zugleich zurückzubauenden 110-kV-Bestandsleitung, um die Mastanzahl zu reduzieren und somit Eingriffe in die Vorranggebiete zu minimieren. Eine Trassenoptimierung ist erfolgt und es verbleiben bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete (Anlage 1, Ziffer 8, Anlage 12, Kap. 1.3). Ein Zielkonflikt kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.5.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland

Das RROP 2010 des Landkreises Emsland traf in seiner ursprünglichen Fassung insoweit mit Blick auf die hier gegenständliche Leitung keine eigenen Festlegungen, sondern verwies unter Abschnitt 4.9 (Energie), Ziffer 04 Satz 2 auf die nähere Festlegung entsprechender Trassen durch ein Raumordnungsverfahren.

2.2.3.5.1.2.1 Vorranggebiet Leitungstrasse

Die nach Durchführung des zur Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 führenden Verfahrens erarbeitete und zum 15.02.2016 in Kraft getretene zweite Änderung des RROP des Landkreises Emsland enthält sodann das folgende auf die hier gegenständliche Leitung bezogene Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.9 (Energie), Ziffer 04 Sätze 4 und 5:

„Mit der Festlegung eines Vorranggebiets Leitungstrasse (Korridor) ist für die 380-kV- Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein die Leitungstrasse (Korridor) so lange von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stehen der vorrangigen Zweckbestimmung dann entgegen, wenn die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert wird.“

Das RROP definiert in der zeichnerischen Darstellung mit verschiedenen Detailkarten sodann das Vorranggebiet Leitungstrasse als Korridor.

2.2.3.5.1.2.2 Abweichungen vom Vorranggebiet Leitungstrasse

Die Trassenführung hält sich weit überwiegend im Bereich des festgelegten Korridors, weicht von dem insoweit als Ziel der Raumordnung festgestellten Vorranggebiet jedoch in insgesamt drei Bereichen ab:



- Im Bereich der Masten 307 bis 309 weicht die Leitungsführung geringfügig aus dem festgelegten Korridor nach Osten ab (Detailkarte G)
- Trassenverschiebung nach Osten im Bereich Nordhorn (3. Deckblattänderung, Masten 255-272) (Detailkarte I)
- Die Masten 223-225 sind gegenüber dem RROP-Korridor leicht nach Osten verschoben (Detailkarte K)

In allen drei Bereichen stehen den Abweichungen keine sonstigen Ziele der Raumordnung entgegen.

2.2.3.5.1.2.2.1 Bereich Masten 307-309

Im Bereich der Masten 307-309 weicht der beantragte Leitungsverlauf durch eine Ausschwenkung geringfügig nach Osten vom Vorranggebiet ab. Die Abweichung ist räumlich geringfügig und konfligierende Ziele der Raumordnung sind nicht erkennbar. Insbesondere handelt es sich um einen Bereich, in dem das Vorranggebiet ohnehin einen Verlauf der Leitung ohne Bündelung mit bestehenden Leitungen oder anderen linienförmigen Infrastrukturen vorgesehen hat.

2.2.3.5.1.2.2.2 Bereich Masten 252-272

Im Bereich der Masten 252-272 wird aufgrund militärischer Belange die durch das Vorranggebiet Leitungstrasse im RROP des Landkreises Emsland vorgesehene Parallelführung zur BAB 31 im Bereich der Masten 255 bis 265 mit anschließendem Abknicken der Richtung Norden hin zum Trassenband der Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541, die künftig mitgeführt werden, aufgegeben. Stattdessen verläuft die Leitung nun ab dem Mast 255 weiter in nordöstlicher Richtung parallel zum Bestandstrassenband der Bl. 4305 und Bl. 4307, knickt ab Mast 267 in nördlicher Richtung ab und dann ab Mast 269 parallel zum bestehenden Trassenband der Bl. 0830 und der DB 0541, das bei Mast 273 (neu) erreicht wird.

Der neue Trassenverlauf befindet sich im Bereich der Masten 252-267 in Parallellage zu einem im RROP des LK Emsland vorgesehenen Vorranggebiet für eine Rohrfernleitung Gas. Der geplante Leitungsverlauf kreuzt zudem ein Vorranggebiet Sportbootkanal (Ems-Vechte-Kanal). Durch die Planung ist sichergestellt, dass es zu keinem Konflikt mit den benannten Zielen kommt. Die vorhandene Rohrfernleitung Gas kann ihre Funktion weiterhin uneingeschränkt wahrnehmen. Auch die Funktion des Ems-Vechte-Kanals für die Nutzung durch Sportboote ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im RROP des LK Emsland ist in der ersten Änderungsfassung (Teilbereich Energie) weiter ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Leitungsnähe ausgewiesen. Dieses befindet sich im Abschnitt der Masten 256-259 westlich der geplanten Trasse in der Gemeinde Emsbüren. Das Gebiet grenzt in westlicher Richtung unmittelbar an die BAB 31. Auch insoweit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Zielkonflikte zu erwarten, weil die geplante Leitung außerhalb des westlichen Randes des Vorranggebiets für die Windenergie verläuft und ein Heranrücken von Windenergieanlagen an den äußersten Rand des Gebiets aufgrund



der Bestandsinfrastrukturen (Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307) sowie der westlich davon verlaufenden Rohrfernleitung Gas ohnehin nicht möglich gewesen wäre.

Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der durch Maßgabe 11 der landesplanerischen Feststellung vorgesehenen Beteiligung durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2020 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht bei Beachtung der Funktionssicherung der benannten Gebiete aus seiner Sicht keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange gegen die Änderung sprächen. Insbesondere hinsichtlich des Vorranggebiets für die Windenergie hat der LK Emsland keine raumordnerischen Konflikte benannt.

Der im Rahmen der 3. Deckblattänderung gewählte veränderte Trassenverlauf entspricht dem in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 04 Satz 7 geregelten Ziel des Ausbaus von Leitungen im Bereich bestehender geeigneter Trassen, weil die neue Leitungsführung in diesem Bereich weitestgehend parallel zu den beiden Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 geführt werden soll. Weiter entspricht dieser Trassenverlauf auch dem Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 4.9 (Energie), Ziffer 04 Satz 6, dass Energietransportleitungen möglichst mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf gemeinsamer Trasse geführt werden sollen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde verstößt die Abweichung von der Vorrangtrasse im Bereich der 3. Deckblattänderung somit nicht gegen Ziele der Raumordnung.

2.2.3.5.1.2.2.3 Bereich Spannfeld zwischen Masten 226 und 227

Die Vorrangtrasse wird durch die Antragstrasse im Bereich des Ahlder Pool auf kurzer Strecke zwischen den Masten 226 und 227 verlassen (ca. 110 m in der südwestlichen Ecke des Ahlder Pool am Autobahnkreuz Schüttorf). Hier stehen Belange des Schutzgutes Mensch (Abstände zu Wohnbebauung), Anforderungen FStrG und Belange des Naturschutzes einander gegenüber. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung trotz des damit verbundenen Abweichens vom Vorranggebiet Leitungstrasse nach RROP LK Emsland raumverträglich ist. Sie weist hierzu darauf hin, dass ein Bau von Freileitungsmasten sowie deren künftige Wartungen innerhalb des Autobahnkreuzes mit erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf der betroffenen Autobahnen verbunden wäre. Eine Trassenführung westlich der BAB 31 würde zur erheblichen Unterschreitung von Abständen zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen führen. Die gewählte Antragstrasse stellt einen Kompromiss zwischen den einzelnen Belangen dar. Die Masten wurden in der Baubeschränkungszone der Autobahn geplant, es gibt geringfügige Unterschreitungen der Abstände zu Wohnbebauung (Annäherungsabschnitte), um eine möglichst weit reduzierte Überspannung des Schutzgebietes Ahlder Pool zu ermöglichen. Mit Blick auf diese sehr reduzierte Überspannungsstrecke (ca. 40 m) und die damit verbundenen relativ geringen Eingriffe in der Bauphase und durch das Schutzstreifenmanagement kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass die Abweichung mit den Zwecken des Vorranggebiets Natur und Landschaft im Bereich Ahlder Pool vereinbar und damit raumverträglich ist.



2.2.3.5.1.2.2.4 Bereich Masten 223-225

Im Bereich der Masten 223 bis 225 weicht die Leitung leicht nach Osten aus dem Vorranggebiet ab und nähert sich somit früher als landesplanerisch vorgesehen dem Trassenband der Bl. 4305 und Bl. 4307 von Westen her an, mit dem es im Anschluss in die Bündelung übergeht. Der Leitungsverlauf befindet sich hier überwiegend in einem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe nach RROP 2010 des Landkreises Emsland. Beeinträchtigungen der Vorrangnutzung sind nicht ersichtlich, zumal ein Verlauf der Leitung durch das entsprechende Vorranggebiet auch bei Einhaltung des im RROP vorgesehenen Trassenkorridors eine Möglichkeit gewesen wäre. Der nun vorgesehene Verlauf befindet sich näher am östlichen Rand des Vorranggebiets Industrie und Gewerbe und schont somit die Flächen in dessen zentralem Bereich. Ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung ist somit in diesem Bereich nach dem Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

2.2.3.5.1.2.3 Sonstige Vorranggebiete (RROP)

Mit Vorranggebieten für andere Zwecke im Bereich des Leitungsverlaufs bestehen im Ergebnis keine Zielkonflikte.

Insbesondere ist das Vorhaben mit den Zielen bestehender Vorranggebiete zum Schutz von Natur und Landschaft vereinbar.

- Die beantragte Leitungstrasse verläuft zwischen den Masten 213 und 218 direkt östlich angrenzend an das NATURA-2000-Vorranggebiet „Samerrott“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets können ausweislich der im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP für den LK Emsland u.a. aufgrund fehlender direkter Flächenbeanspruchung innerhalb des Gebiets ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar (Umweltbericht 1. Änd. RROP LK Emsland, S. 66). In diesem Bereich liegen zudem weitere Vorranggebiete für den Schutz von Natur und Landschaft östlich des Trassenbandes aus der hier beantragten Leitung und der Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307. Da die hiesige Leitung auf der den Vorranggebieten abgewandten Seite des Trassenbandes errichtet werden wird, ergeben sich hier ebenfalls keine Zielkonflikte.
- Im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Masten 226 und 228 passiert die Leitung in direkter Nachbarschaft das nordöstlich gelegene Vorranggebiet Natura 2000 und zum Schutz von Natur und Landschaft „Ahlder Pool“. Es erfolgt eine Überspannung des Gebietes auf einer Länge ca. 40m. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorrangflächen können u.a. aufgrund fehlender direkter Flächenbeanspruchung innerhalb des Gebiets ausgeschlossen werden. Eingriffe erfolgen in der Bauphase und durch das Schutzstreifenmanagement (Wuchshöhenbegrenzung, Betretung) am südwestlichen Rand des Gebiets. Diese sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit dem Zweck des Vorranggebiets vereinbar. Weitere Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar (Umweltbericht 1. Änd. RROP LK Emsland, S. 66). Insbesondere erfolgt hier eine Erdseilmarkierung zur Vermeidung von Vogelschlag.



- Zwischen den Masten 232 237 verläuft die Leitungstrasse in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Heidfeld“, welches als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP des LK Emsland sowie im RROP des LK Grafschaft Bentheim ausgewiesen ist. Der Mast 236 befindet sich teilweise im Vorranggebiet, im Bereich der Masten 233 bis 237 liegt der Schutzstreifen im Vorranggebiet. Im Ergebnis kommt es hier jedoch nicht zu einem raumordnerisch relevante Zielkonflikt. Die Bedeutung des Heidfelds ist weniger durch den naturschutzfachlichen Wert der aktuellen Waldvegetation geprägt als vielmehr von den Standortbedingungen des Wasserhaushalts. Dieses Schutzziel wird durch die geplante Freileitung nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 1.2 – Großräumige Variantenbetrachtung, Ziffer 2.2.3). Zudem ist entsprechend der Maßgabe Nr. 13 aus der Landesplanerischen Feststellung eine Trassenführung in Bündelung mit der BAB 31 in der engsten möglichen Parallelführung erfolgt. Die Anzahl der Maststandorte in diesem Bereich ist auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl reduziert worden (Anlage 1, Ziffer 8).
- Im Bereich der Masten 291 bis 295 wird das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, welches teilweise auch als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist, durch die Leitung auf einer Länge von ca. 1000 m gequert. Raumordnerisch ist hier in dem gesamten benannten Bereich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und auf einen Teilabschnitt ein Vorranggebiet Natura 2000 ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete werden die Masten 292 und 293 errichtet werden, die Überspannung erfolgt im Bereich der Masten 291 bis 295. Außerdem befinden sich eine Zuwegung und eine Seilzugfläche im Bereich der Vorranggebiete. Die Landesplanerische Feststellung gibt insoweit in Maßgabe 9 vor, dass durch eine Trassenoptimierung im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens und über entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass im Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ eine Vereinbarkeit mit den Planungen und Maßnahmen gegeben ist. Neben entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auch zu prüfen, die Höchstspannungsleitung mit der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Gestänge zu führen und die Anzahl der Maststandorte auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ zu reduzieren. Im Ergebnis ist somit auch angesichts der langen Querungsstrecke eine Zielkonflikt zu verneinen. Die Leitungsführung erfolgt unter Mitnahme der zugleich zurückzubauenden 110kV-Bestandsleitung, um die Mastanzahl zu reduzieren und somit Eingriffe in die Vorranggebiete zu minimieren. Eine Trassenoptimierung ist erfolgt und es verbleiben bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete (Anlage 1, Ziffer 8, Anlage 12, Kap. 1.3). Ein Zielkonflikt kann somit ausgeschlossen werden.
- Eine weitere Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft erfolgt im Abschnitt zwischen den Masten 309 bis 315. Dieses Vorranggebiet umfasst das NSG „Geestmoor“. Innerhalb des Vorranggebiets sollen die Masten 310, 310A und 311 errichtet werden. Das Vorranggebiet wird zudem zwischen den Masten 309 bis 312 und 313 bis 315 überspannt werden. Im Ergebnis ist die geplante Leitungsführung mit den Zielen des Vorranggebiets Natur und Landschaft raumordnerisch vereinbar. Die Trasse verläuft innerhalb des durch



die Landesplanerische Feststellung (Karte 2) als raumverträglich festgestellten Korridors. Mit Blick auf das entsprechende Vorranggebiet wurde lediglich der Hinweis (Nr. 1) aufgenommen, dass zu berücksichtigen sei, dass große Teile des Gebietes für Bau- und Unterhaltungszwecke nicht ganzjährig befahren werden können und daher die Planung von Standorten für Strommasten (bei Freileitungen) und Übergabestationen (bei Erdkabeln) innerhalb der Vernässungsflächen möglichst vermieden werden sollen. Die Maststandorte wurden entsprechend außerhalb entsprechender Bereiche geplant (Anlage 12, Umweltstudie Bericht, Ziffer 1.3). Die Ausweisung dient im betroffenen Bereich dem Schutz hochmoortypischer Lebensräume. Die Errichtung von Masten ist nicht im Bereich entsprechender Lebensräume, sondern lediglich auf den angrenzenden Pufferflächen vorgesehen. Im Bereich des Schutzstreifens können die vorkommenden hochmoortypischen Waldbiotope auch unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbegrenzung erhalten werden (Anlage 12, Umweltstudie Bericht, Ziffer 6.2.6.11). Im Bereich des NSG ist zudem eine Erdseilmarkierung zur Verringerung des Vogelschlagrisikos vorgesehen.

- Durch eine Leitungsquerung betroffen ist weiter ein zwischen den Masten 321 und 322 überspanntes Vorranggebiet Natur und Landschaft, das den Bereich des NSG „Rühler Moor“ abdeckt. Die Errichtung von Masten innerhalb des Gebiets ist nicht vorgesehen. In die Landesplanerische Feststellung wurde insoweit der Hinweis (Nr. 1) aufgenommen, dass zu berücksichtigen sei, dass große Teile des Gebietes für Bau- und Unterhaltungszwecke nicht ganzjährig befahren werden können und daher die Planung von Standorten für Strommasten (bei Freileitungen) und Übergabestationen (bei Erdkabeln) innerhalb der Vernässungsflächen möglichst vermieden werden sollen. Dies ist mangels im Gebiet geplanter Maststandorte erfüllt. Im Übrigen liegt der beantragte Leitungsverlauf innerhalb des durch die Landesplanerische Feststellung als raumverträglichste Variante festgestellten Bereichs. Die im Bereich des Leitungsschutzstreifens erforderliche Wuchshöhenbegrenzung ist mit dem Erhalt der hochmoortypischen Waldbiotope in diesem Bereich vereinbar (Anlage 12, Umweltstudie Bericht, Ziffer 6.2.6.11).
- Weiter wird die Leitung im Bereich der Masten 319 bis 322 leicht östlich eines Vorranggebietes Natur und Landschaft geführt, welches das Natura-2000-Gebiet „Hesep Moor, Engedener Wüste“ umfasst. Ein Zielkonflikt ist hier mangels Flächeninanspruchnahme im Gebiet nicht ersichtlich.

Weiter ist das Vorhaben mit den Zielen bestehender Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe vereinbar:

- Im Bereich der Masten 223 bis 225 sowie der Masten 228 bis 230 überspannt die Leitung Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe in den Gemeinden Salzbergen, Emsbüren und Engden. Die Masten 223, 224 sowie 228 liegen innerhalb entsprechender Vorranggebiete. Im Bereich 230 bis 233 verläuft die Leitungstrasse in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem entsprechenden Vorranggebiet. Im Ergebnis stellt sich die Trasse in diesem Bereich trotz der Kreuzungen als raumverträglich dar. Die beantragte Trasse verläuft räumlich zwischen den in der Landesplanerischen



Feststellung betrachteten Trassenvarianten C4 und C5, bei denen in diesem Bereich im Variantenvergleich die geringsten Konfliktintensitäten ermittelt worden sind (Landesplanerische Feststellung, Ziffer 4.2.3; Anlage 1.2, Tabelle 2-18). Die Trasse liegt vollständig innerhalb des durch die 1. Änderung zum RROP LK Emsland definierten Leitungskorridors (s. dort Detailkarte K).

- Im Bereich der Masten 299-302 verläuft die Leitung im Randbereich eines Vorranggebiets Industrielle Anlagen und Gewerbe in der Gemeinde Geeste. Ein Zielkonflikt ist hier nicht gegeben, da die Nutzbarkeit des Vorranggebiets für Zwecke von Industrie und Gewerbe nicht beeinträchtigt wird. Der beantragte Leitungsverlauf entspricht hier der Variante B8, welche in der Landesplanerischen Feststellung als raumverträglichste Trasse identifiziert worden ist.

Das Vorhaben ist auch mit einem im Vorhabenumfeld befindlichen Vorranggebiet Deponie vereinbar. Im Bereich der Masten 297-299 passiert die Leitung ein Vorranggebiet für die Abfallentsorgung (Hausmülldeponie Dalum), ohne dass dieses überspannt oder baulich in Anspruch genommen werden soll. Zielkonflikte sind nicht ersichtlich.

Im Spannungsfeld zwischen den Masten 338 und 339 quert die Leitung schließlich den östlichen Ausläufer eines Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung (Sand). Raumordnerische Konflikte sind insoweit nicht zu besorgen, weil keine Beeinträchtigung der Zwecke des Vorranggebiets in Betracht kommt.

2.2.3.5.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Grafschaft Bentheim

Das RROP des Kreises Grafschaft Bentheim enthält im Abschnitt 3.5 Ziffer 8 das folgende Ziel: *„Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln“*. Das Programm berücksichtigt die vorliegend beantragte Leitung aufgrund seines Inkrafttretens bereits im Jahr 2002 in den beschreibenden und zeitlichen Darstellungen noch nicht, es sind auch keine Änderungen zum Programm ergangen. Eine detaillierte Darstellung eines Vorranggebiets für den Trassenverlauf des hiesigen Vorhabens liegt somit für den LK Grafschaft Bentheim nicht vor.

Abweichungen von der im LROP festgelegten Vorrangtrasse im Bereich des LK Grafschaft Bentheim bestehen nicht. Raumordnerische Konflikte sind somit in diesen Bereichen nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im RROP des LK Grafschaft Bentheim keine Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen sind; dies erfolgt dort im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung. Raumordnerische Konflikte sind insoweit nicht ersichtlich.

Von Mast 203 bis Mast 205 verläuft die Leitung in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Der Leitungsverlauf ist in diesem Bereich durch die Landesplanerische Feststellung als raumverträglich festgestellt worden und es sind keine näheren Maßgaben hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebiets gemacht worden. Die Leitung verläuft in diesem Bereich zudem



in Bündelung mit der Leitung Bl. 4307, so dass die räumliche Inanspruchnahme im Vorsorgegebiet minimiert wird. Ein Konflikt mit den Zielen des Vorranggebiets besteht somit nicht.

Im Bereich der Masten 205 bis 207 quert die Leitung ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand). Ausweislich der Landesplanerischen Feststellung ist der in diesem Bereich gewählte Trassenverlauf raumverträglich auch ohne Beachtung weiterer Maßgaben. Ein Zielkonflikt ist daher zu verneinen.

Im Bereich des Leitungsverlaufs im Landkreis Grafschaft Bentheim zwischen den Masten 271D und 290 quert die Leitung zudem ein Vorranggebiet für die ruhige Erholung. Der Verlauf der Leitung entspricht in diesem Bereich dem im LROP 2017 festgesetzten Vorranggebiet Leitungstrasse. Die Landesplanerische Feststellung enthält insoweit in der Maßgabe 11 die folgenden Anforderungen zur Sicherung der Raumverträglichkeit in diesem Bereich: *„Um unnötige Beeinträchtigungen des LSG und des Vorranggebietes für Erholung zu vermeiden, ist die geplante Höchstspannungsleitung in ihrem Trassenverlauf in möglichst enger Bündelung mit den vorhandenen 110-kV-Hochspannungsleitungen zu führen. So technisch möglich, ist eine Übernahme der vorhandenen 110-kV-Leitungen auf das 380-kV-Gestänge vorzusehen und die damit obsolet werdenden 110-kV-Leitungen abzubauen, um deren Trassenkorridor mit der 380-kV-Leitung zu belegen.“* (Siehe Anlage 1, Ziffer 8). Die entsprechenden Maßgaben sind mit der beantragten Leitungsführung und Ausführungsart erfüllt. Die Leitung wird in enger Bündelung mit der bisherigen Bestandstrasse der 110-kV-Leitungen geführt, welche zurückgebaut und künftig mitgeführt werden. Im Bereich der Masten 280 bis 286 erfolgt eine Abweichung vom bisherigen Bestandskorridor nach Osten bzw. nach Kreuzung des bisherigen Verlaufs nach Westen, um andere raumordnerische Konflikte durch Siedlungsannäherungen zu vermeiden. Dies genügt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der Anforderung einer möglichst engen Bündelung. Aufgrund der Berücksichtigung der Maßgabe der Landesplanerischen Feststellung verbleibt somit kein raumordnerischer Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für die ruhige Erholung.

2.2.3.5.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2017 sowie die RROP der Landkreise Emsland (LK Emsland 2010A) und Grafschaft Bentheim (LK Grafschaft Bentheim 2001) in den jeweils aktuellen Fassungen bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert eine Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

2.2.3.5.2.1 Landesraumordnungsprogramm

Nach dem LROP 2017, dessen Grundsätze teilweise von den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert werden, sind bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen Vorbelastungen und die



Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur sowie für Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und Ziffer 05 LROP 2017). Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung. Die Leitung wird soweit dies möglich ist, in Parallel- lage zu bestehenden 380kV-Hochspannungsleitungen oder auf der Bestandstrasse zurückzu- bauender und künftig mitzuführender Leitungen geführt (siehe bereits Ziffer 2.2.3.5.1.1.2). Ein Abweichen von der Parallelführung erfolgt nur dort, wo dies aufgrund von Raumwiderständen durch Gebiete des Naturschutzes und zum Schutz des Wohnumfeldes geboten ist. In mehre- ren Bereichen erfolgt zudem eine Parallelführung mit der BAB 31 (Masten 233-238 und Masten 310-319), so dass auch dort bereits vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen und die Belastung noch unbelasteter Räume vermieden werden kann (siehe bereits Ziffer 2.2.3.5.1.1.2). Die Berücksichtigung von Vorbelastungen und die damit verbundene Nutzung der Möglichkeiten der Bündelung tragen zudem zum Schutz des Landschaftsbildes bei.

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden oder ver- gleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot nach den Sätzen 1 und 3 der Ziffer 06 erfasst werden. Vom 200 m-Abstandsgebot erfasst werden ins- besondere Wohngebäude im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebau- ungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.

2.2.3.5.2.1.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich

Das Vorhaben hält den vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ganz überwiegend ein. In insgesamt neun Bereichen kann eine Unterschreitung der Abstands- vorgaben nicht vermieden werden, diese ist jedoch jeweils im Ergebnis raumverträglich. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- Im Bereich der Masten Nr. 202 und 203 über eine Länge von ca. 210 m eine Annähe- rung auf ca. 142 m (Annäherungsbereich 1),
- im Bereich der Masten Nr. 221 und 222 über eine Länge von ca. 230 m eine Annähe- rung auf ca. 166 m (Annäherungsbereich 2),
- im Bereich des Mast Nr. 249 über eine Länge von ca. 303 m eine Annäherung auf ca. 120 m (Annäherungsbereich 3),
- im Bereich der Masten 299 und 300 über eine Länge von ca. 152 m eine Annäherung auf ca. 190 m (Annäherungsbereich 4),
- im Bereich der Masten 306 und 307 über eine Länge von ca. 330 m eine Annäherung auf ca. 113 m (Annäherungsbereich 5),
- im Bereich der Masten 309 und 310 über eine Länge von 51 m eine Annäherung auf 195 m (Annäherungsbereich 6),



- im Bereich der Masten Nr. 266 und Nr. 267 über eine Länge von ca. 95 m eine Annäherung auf ca. 190 m (Annäherungsbereich 7),
- im Bereich der Masten Nr. 269 und Nr. 270 über eine Länge von ca. 190 m eine Annäherung auf ca. ca. 175 m (Annäherungsbereich 8),
- im Bereich der Masten Nr. 271A und Nr. 271B über eine Länge von ca. 152 m eine Annäherung auf ca. 185 m (Annäherungsbereich 9),

Die Annäherungsabschnitte 7 bis 9 liegen aufgrund der mit der 3. Deckblattänderung geänderten Trassenführung außerhalb der ursprünglich landesplanerisch festgestellten Trassenführung. Der Landkreis Emsland sowie der Kreis Grafschaft Bentheim als zuständige untere Raumordnungsbehörden haben auf Ihre Beteiligung gemäß Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung den entsprechenden Änderungen mit Schreiben vom 06.04.2020 und vom 02.08.2021 zugestimmt.

Die beantragte Leitungsführung begegnet im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken (siehe Ziffer 2.2.3.5. Insbesondere ist für die betroffenen Wohngebäude in den Siedlungsbereichen des Außenbereichs die für den Innenbereich geltende Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) gegeben, die bei der Abwägung der Betroffenheiten im Außenbereich entsprechend anzuwenden ist.⁵⁵ Als Grundsatz der Raumordnung sind die Abstandsunterschreitungen zu den Wohngebäuden im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abstandsunterschreitungen sind nach Abwägung aller betroffenen Belange im gegebenen Fall hinzunehmen; die gewählte Trassenführung stellt sich in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitungen als vorzugswürdig heraus.

Schließlich erkennt die Planfeststellungsbehörde in keinem der vorgenannten Bereiche eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens. Eine optisch erdrückende Wirkung ist Extremfällen vorbehalten.⁵⁶ Unter Berücksichtigung des moderaten Maßes der Abstandsunterschreitungen in beiden Siedlungsbereichen, der teilweise bestehenden Vorbelastung und der örtlichen Gegebenheiten ist ein solcher Extremfall vorliegend in keinem der Annäherungsbereiche gegeben.

2.2.3.5.2.1.1.1 Annäherungsabschnitt 1 – Ohne/Wettringen

Der Annäherungsabschnitt Nr. 1 umfasst den Bereich zwischen den vorhandenen Masten 202 und 203. Es handelt sich um einige (vier) Wohnhäuser in der Gemeinde Ohne, die im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen sind (Splittersiedlung). Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 210 m, soweit es den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt des Vorhabens

⁵⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6.

⁵⁶ BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris, Rn. 83.



EnLAG 5 betrifft. Rechnet man die auf nordrhein-westfälischem Gebiet liegende Strecke (Gemeinde Wettringen) hinzu, die nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, hat die Siedlungsannäherung insgesamt eine Länge von ca. 245 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 142 m. In diesem Bereich soll das Vorhaben durch die Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung, Bl. 4307 realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist aus den Übersichtsplänen (Anlage 2.3, Blatt 1) der Antragsunterlagen ersichtlich.

Der südöstlich der Splittersiedlung gelegene Bewuchs mit Bäumen sowie die von der Splittersiedlung in nordöstliche Richtung verlaufende Baumreihe bilden eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitung deutlich einschränkt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Leitung Bl. 4201 in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Hanekenfähr– Gersteinwerk, Bl. 4307 realisiert werden soll. Somit besteht eine Vorbelastung des Raums; die zusätzliche Leitung wird sich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitung Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch westlich kann die Splittersiedlung nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt werden, und zwar entweder durch die Splittersiedlung selbst oder durch die südwestlich der Splittersiedlung gelegenen Hofstellen. Zudem wäre im Fall einer Umgehung der Splittersiedlung in westlicher Richtung die mit Blick auf die Schonung des Raums im Übrigen angestrebte Bündelung mit der 380-kV-Freileitung nicht möglich. In diesem Zusammenhang sprechen auch umweltfachliche Gründe gegen eine Umgehung. Die damit verbundene Verlängerung der Leitung hätte stärkere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für das Schutzgut Boden zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem auch mit einer insgesamt weiter östlich verlaufenden Leitungsführung in Bündelung mit der bestehenden Bl. 4305 und Bl. 4307 auseinandergesetzt, um die Annäherungsabschnitte 1 und 2 zu umgehen. Ungeachtet der technischen Schwierigkeiten beim Kreuzen zweier vorhandener Trassen erweist sich eine solche Trassenführung auch unter folgenden Gesichtspunkten als nachteiliger: Zum einen würde die Anbindung zur geplanten Umspannstation Öchtel in Höhe von Mast 219 nicht, bzw. nur mit einer erneuten Querung der beiden 380 kV Trassen möglich sein. Ferner müsste auf einer deutlich längeren Strecke bestehender Wald in Anspruch genommen werden. Zuletzt würden auch hier erneute Siedlungsannäherungen im Bereich der Masten 221 und 222 auf östlicher Seite erfolgen, wobei sich die Annäherungen deutlich näher ergeben als beim Annäherungsabschnitt 2 auf der beantragten Trasse. Auch wären dort Sichtverschattungen durch Wald nicht möglich.

2.2.3.5.2.1.1.2 Annäherungsabschnitt 2 – Salzbergen

Der Annäherungsabschnitt Nr. 2 verläuft im Bereich der Masten Nr. 221 bis Nr. 222. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbepflanzten Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 230 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 166 m. Der



genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 2 u. 3) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. So beträgt der Abstand zwischen dem betroffenen Wohngebäude und der Leitung ca. 166 m. Ferner bildet der nordöstlich der Hofstelle gelegene Bewuchs mit Bäumen eine partielle Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitung, insbesondere des Mast Nr. 222 deutlich einschränkt. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung in Bündelung mit den 380-kV-Bestandsleitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 und Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 realisiert werden soll. Somit besteht eine deutliche Vorbelastung des Raums; die zusätzliche Leitung wird sich somit nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Die vorhandenen 380-kV-Freileitungen beeinflussen bereits heute das nahe Wohnumfeld. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch westlich kann die Hofstelle nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen zu den westlich und südwestlich gelegenen Hofstellen erzeugt werden. Zudem brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Schließlich würde dies auch die auch landesplanerisch gebotene Bündelung mit den 380-kV-Freileitungen unmöglich machen. Im Übrigen wurde der Trassenverlauf im Bereich des Annäherungsabschnitts Nr. 2 im Hinblick auf die Abstände zu Wohngebäuden bereits optimiert. So wurde der Mast Nr. 222 auf Wunsch des betroffenen Eigentümers am Waldrand positioniert, um die optische Wahrnehmung auf das vorhandene Trassenband durch einen weiteren Mast so gering wie möglich zu halten. Die Positionierung des Mastes trägt auch den landwirtschaftlichen Interessen Rechnung, weil landwirtschaftliche Nutzflächen – so weit wie möglich – geschont werden können.

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem auch mit einer insgesamt weiter östlich verlaufenden Leitungsführung in Bündelung mit der bestehenden Bl. 4305 und Bl. 4307 auseinandergesetzt, um die Annäherungsabschnitte 1 und 2 zu umgehen. Diese wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus den bei Annäherungsabschnitt 1 bereits genannten Nachteilen letztlich zu Recht verworfen.

2.2.3.5.2.1.1.3 Annäherungsabschnitt 3 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitts Nr. 3 liegt im Bereich des Mastes Nr. 249. Es handelt sich um eine einzelne Hofstelle im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 303 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 120 m. Der genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 5) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch eine westliche Umgehung der Hofstelle erweist sich aufgrund der Nähe



zur Nordhorn-Range (Anfluggebiet der Bundeswehr) als nachteiligere Möglichkeit. Außerdem müssten bei einer solchen Variante die nahegelegenen Waldflächen in einem deutlich stärkeren Umfang in Anspruch genommen werden. Schließlich brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Die landesplanerisch und allgemein mit Blick auf die Schonung des Raums gebotene Bündelung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen wäre nicht mehr möglich.

Im Hinblick auf die Abstände zu Wohngebäuden ist der Trassenverlauf im Bereich des Annäherungsabschnitts Nr. 3 zudem optimiert worden. Der Mast Nr. 249 wurde so nah wie möglich an das vorhandene Trassenband angepasst. Die Maststandorte wurden nahezu parallel angeordnet, sodass die Wahrnehmung der drei Masten in der Seitenansicht gebündelt wurde, um die visuelle Beeinträchtigung zu begrenzen. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes durch die Bestandsleitungen trotz der nicht unerheblichen Annäherung gewährleistet. Dazu trägt auch der südlich und westlich der Hofstelle gelegene Bewuchs mit Bäumen bei, der eine nahezu vollständige Sichtverschattung der Leitung bewirkt. Der gewählte Trassenverlauf wird auch den Interessen an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gerecht.

2.2.3.5.2.1.1.4 Annäherungsabschnitt 4 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 4 verläuft im Bereich der Masten Nr. 299 und 300. Östlich und westlich der Leitung sind mehrere Hofstellen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegen. Der Annäherungsabschnitt ergibt sich durch die Annäherung zu zwei Hofstellen, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 150 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 190 m. Der genaue Verlauf der Freileitung ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 11) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Eine Verschwenkung der Leitung kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die 110-kV-Freileitung der DB aufgenommen werden soll. Dies ließe sich nicht bewerkstelligen, wenn die Leitung verschwenken würde. Dessen ungeachtet ist eine Verschwenkung in westliche Richtung wegen der südwestlich gelegenen Hofstellen nicht möglich, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt würden. Auch in östliche Richtung kann die Leitung nicht verschwenkt werden, ohne andere Siedlungsannäherungen zu erzeugen. Im Hinblick auf die westlich der Leitung gelegenen Hofstellen erfolgt durch den beantragten Trassenverlauf eine Optimierung, weil der Abstand zwischen den Hofstellen und der Leitung im Vergleich zur derzeitigen Situation mit der 110-kV-Freileitung der DB deutlich vergrößert wird. Zudem wird die Mastanzahl und damit auch die Zahl der Fundamente reduziert.

Auch im Hinblick auf die östlich der Leitung gelegene Hofstelle ist der Trassenverlauf optimiert, um den Interessen beider betroffenen Wohngebäude in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei auch, dass jeweils ein Abstand von 190 m zur Wohnbebauung besteht und die Abstandsvorgabe somit nur sehr knapp unterschritten wird und die Abstandsunterschreitungen nur zum weniger sichtbaren Leiterseil bestehen, der 200 m



Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 299 und Nr. 300 hingegen eingehalten wird. Ein großräumigeres Ausweichen würde zu weiteren Konflikten mit anderen vorhandenen Innen- und Außenbereichssiedlungen führen. Bei einer Verschiebung in westliche Richtung würden andere Außenbereichswohnlagen tangiert (vgl. Anlage 2.3, Blatt 11). Eine großräumige Verschiebung in westliche Richtung scheidet aus, da dann der Siedlungsbereich „Großer Sand“ tangiert würde. Eine Verschiebung in östliche Richtung ist wegen des Siedlungsbereichs „Dalum“ nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

Mit Blick auf die jeweils nur geringe Unterschreitung der Abstandsvorgabe und die Nutzung einer Bestandstrasse ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

2.2.3.5.2.1.1.5 Annäherungsabschnitt 5 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 5 verläuft im Bereich der Masten Nr. 306 und 307. Hier besteht eine Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen, die östlich der Leitung liegen. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 330 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 113 m. Der genaue Leitungsverlauf ist in den Übersichtsplänen (Anlage 2.3 Blatt 12) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Trotz der nicht unerheblichen Annäherung der Leitung an eines der Wohngebäude mit einem Abstand von ca. 113 m wird die Beeinträchtigung des nahen Wohnumfelds dadurch relativiert, dass die Abstandsunterschreitung nur zum weniger sichtbaren Leiterseil besteht. Zu den deutlich sichtbareren Masten Nr. 306 und 307, die nordwestlich bzw. südwestlich der Wohngebäude gelegen sind, wird der 200 m Abstand hingegen eingehalten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der 200 m Abstand noch zu mehr als 50 % gewahrt ist, ist für dieses Wohngebäude auch mit fehlender Sichtverschattung ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität noch gewährleistet. Bei dem südlich gelegenen Wohngebäude, welches einen größeren Abstand zu den Leiterseilen aufweist, ist zudem auf der westlichen und nördlichen, also der der Leitung zugewandten Seite, Bewuchs vorhanden, der eine partielle Sichtverschattung bietet. Auch ist das Wohngebäude auf dieser Hofstelle so angeordnet und von Wirtschaftsgebäuden umgeben, dass die Beeinflussung des nahen Wohnumfelds reduziert wird. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Eine Verschwenkung der Leitung kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, da diese zu neuen bzw. größeren Konflikten mit anderen Schutzgütern führen würde. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung würde zur Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ führen, was Konflikte mit den Schutzzielen des VSG nach sich ziehen würde. Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte eine Annäherung an den Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste zur Folge und würde somit zu weiteren Siedlungsannäherungen führen.



2.2.3.5.2.1.1.6 Annäherungsabschnitt 6 – Geeste

Der Annäherungsabschnitt Nr. 6 verläuft im Bereich der Masten Nr. 309 und 310. Östlich bzw. westlich der Leitung sind in Außenbereichslage nach § 35 BauGB mehrere Hofstellen gelegen. Der Annäherungsabschnitt wird durch Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen erzeugt, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 51 m. Der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 195 m (zum Leitungsverlauf siehe Anlage 2.3 Blatt 12).

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. So beträgt der Abstand zwischen den beiden betroffenen Wohngebäuden und der Trassenachse der Leitung jeweils ca. 195 m. Das Wohngebäude auf der südwestlich gelegenen Hofstelle ist in Richtung der Leitung von Wirtschaftsgebäuden umgeben. Zusammen mit dem ebenfalls vorhandenen Bewuchs liegt eine vollständige Sichtverschattung vor. Das Wohngebäude der nordöstlich gelegenen Hofstelle liegt zwar in Richtung der Leitung. Der große Abstand und der darüber hinaus bestehende Bewuchs bewirken jedoch eine nahezu vollständige Sichtverschattung. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Eine Verschwenkung der Freileitung in dem fraglichen Bereich scheidet aus. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte die Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ zur Folge und würde somit zu Beeinträchtigungen der dortigen Schutzziele führen. Eine Verschiebung in östliche Richtung wäre mit einer Annäherung an den Ortsteil Dalum und somit weiteren Siedlungsannäherungen verbunden. Der Trassenverlauf ist somit im Hinblick auf das nahegelegene Vogelschutzgebiet einerseits und die Annäherung an die nahegelegenen Wohnhäuser beidseits der Trasse andererseits optimiert worden. Eine Verschiebung würde zur Entstehung neuer bzw. der Vertiefung der bereits ohnehin vorhandenen Konflikte führen.

2.2.3.5.2.1.1.7 Annäherungsabschnitt 7 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitt 7 verläuft im Bereich der Masten Nr. 266 und Nr. 267. Es erfolgt eine Annäherung zu einem einzelnen Wohngebäude östlich der Trasse. Das Gebäude ist im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 95 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 190 m. In diesem Bereich soll das Vorhaben auf der dem Wohngebäude abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen, Bl. 4307 und Bl. 4305, realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. 3. DBÄ, Anlage 2.3 Blatt 1007) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter westlich nicht ermöglichen (siehe insoweit auch Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung, wiedergegeben in Anlage 1, Ziffer 8). Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser



Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2013 zugestimmt (3. DBÄ, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der Sichtverschattungen und der geringfügigen Unterschreitung der 200m-Grenzen wird die zusätzliche Leitung sich auf das Wohnumfeld nicht wesentlich auswirken. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist gewährleistet.

Da die beantragte Leitung in diesem Bereich in Parallelführung mit den 380-kV-Freileitungen Bl. 4307 und Bl. 4305 realisiert werden soll, besteht bereits eine Vorbelastung des Raums. Jedenfalls würde ein geringfügiges Abrücken in westliche Richtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 200 m vor dem Hintergrund der Vorbelastung keinen wesentlichen Unterschied für die Belastung des Wohnumfelds darstellen, da die geplante Leitung aus Sicht des betroffenen Wohngebäudes hinter den Bestandsleitungen errichtet wird. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere westlich und nordwestlich des Wohngebäudes eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 266 und Nr. 267 hingegen gewahrt ist. Hinzu tritt, dass die neuen Maststandorte nahezu auf Höhe der vorhandenen Masten der Bestandsleitungen errichtet werden, so dass gleichmäßige Spannungsfelder aller Leitungen entstehen, die optisch nicht viel stärker ins Gewicht fallen als die ohnehin schon bestehenden 380-kV-Freileitungen.

Eine Verschwenkung der Leitung ist aufgrund der im Übrigen bestehenden Restriktionen der Leitungsführung nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in westliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet; überdies ist dies aufgrund der Parallellage der 380-kV-Freileitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 LROP als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

2.2.3.5.2.1.1.8 Annäherungsabschnitt 8 – Emsbüren

Der Annäherungsabschnitt 8 verläuft im Spannungsfeld der Masten Nr. 269 und Nr. 270. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 190 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 175 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hakenenfährl) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. Anl. 2.3 DB3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.



Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter südlich bzw. westlich nicht ermöglichen (siehe insoweit auch Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung, wiedergegeben in Anlage 1, Ziffer 8). Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2013 zugestimmt (3. DBÄ, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raumes darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, da sie aus Sicht des betroffenen Wohngebäudes hinter den Bestandsleitungen errichtet wird, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes entlang des Ems-Vechte-Kanals eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 269 und Nr. 270 hingegen gewahrt ist. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion stattfindet, hier im Bereich der Abstandsunterschreitung aufgrund der Begrenzung des zwischen Leitung und Wohngebäude verlaufenden Ems-Vechte-Kanals auf der leitungsabgewandten Seite liegt. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Ein Verschwenken der Leitung in südliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in nördliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet; überdies ist dies aufgrund der Parallelführung mit den 110-kV-Leitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Salzbergen – Haren) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Anschluss Hanekenfähr) nicht möglich. Schließlich trägt die gewählte Trassenvariante auch dem Bündelungsgebot insoweit Rechnung, als Ziff. 7 S. 5 als Ziel der Raumordnung verpflichtend festlegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen hat.

2.2.3.5.2.1.1.9 Annäherungsabschnitt 9 – Lingen

Der Annäherungsabschnitt 9 verläuft zwischen den Masten Nr. 271A und Nr. 271B. Die Siedlungsannäherung betrifft ein Wohngebäude einer Hofstelle nördlich der Trasse, das im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Zudem befindet sich in der Nachbarschaft, etwas östlich zu diesem Wohngebäude, ein weiteres Wohnhaus, zu dem der Abstand von 200 m hingegen eingehalten wird. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 152 m. Die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 185 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben nach dem Willen der Vorhabenträgerin auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie,



Salzbergen – Haren) realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. 3. DBÄ, Anl. 2.3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Der Leitungsverlauf weicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse in diesem Bereich ab, weil Belange der Landesverteidigung (Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn Range) eine Trassenführung weiter südlich bzw. westlich nicht ermöglichen (siehe insoweit auch Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung, wiedergegeben in Anlage 1, Ziffer 8). Die Unteren Landesplanungsbehörden des Landkreises Emsland und des Kreises Grafschaft Bentheim haben dieser Abweichung entsprechend der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellungen vom 23.01.2023 zugestimmt (3. Deckblattänderung, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Ziffer 3).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raums darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, da sie aus Sicht des betroffenen Wohngebäudes hinter den Bestandsleitungen errichtet wird, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes entlang der Straße Pöttkerdiek eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200 m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 271A und Nr. 271B hingegen gewahrt ist. Der gleichwertige vorsorgende Schutz der Wohnumfeldqualität ist somit gewährleistet.

Ein kleinräumiges Ausschwenken der Leitung für den Bereich der Siedlungsannäherung ist aus wirtschaftlich-technischen Gründen, insbesondere in Bezug auf die Parallelführung mit den 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) nicht sinnvoll. Das Ausschwenken der Leitung würde eine erhöhte Flächeninanspruchnahme und mindestens einen zusätzlichen Maststandort bedeuten. Zu diesem Zweck wären zusätzliche Gehölzeinschläge notwendig, die im Hinblick auf die nur geringe Unterschreitung des Mindestabstandes nicht verhältnismäßig sind.

2.2.3.5.2.1.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung

Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen zudem die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP 2017). Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden (Abschnitt 3.1.1, Ziffer 03, Satz 1 LROP 2017). Dem trägt die Planung Rechnung dadurch, dass Annäherungen an überplante Siedlungsgebiete auf weniger als 400 m vermieden werden. Im RROP des LK Grafschaft Bentheim wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte angestrebt, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Im RROP des LK Emsland wird eine Siedlungsentwicklung auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems angestrebt sowie auf zentrale Siedlungsgebiete mit einem Vorrang von Innenentwicklung der Gemeinden gegenüber einer



Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich. Das planfestgestellte Vorhaben besitzt keine Relevanz bzgl. der Entwicklung und Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Strukturen mit ihren zentralen Siedlungsgebieten im Raum, da eine Hochspannungsfreileitung die Entwicklung zentralörtlicher Funktionen eines Siedlungsraumes in seiner ihm zugedachten Funktion zunächst nicht beeinflusst. Dem Vorhaben stehen auch keine raumordnerisch festgelegten Siedlungsachsen entgegen (LPF, Abschnitt 3.5.2). Im Bereich Meppen ergibt sich ein Konfliktpotenzial mit einer für die Industrieentwicklung vorgesehenen und als Vorranggebiet ausgewiesenen Fläche (LPF, Ziffer 4.2.3). Insoweit wird die Leitung randlich des Gebiets geführt und die Belange der Industrieentwicklung werden hinreichend berücksichtigt.

Auswirkungen auf die langfristige Siedlungsentwicklung durch die Querung von Siedlungspuffern ergeben sich auch innerhalb der Gemeinde Geeste. Hier erfolgt auch die Querung einer Industrie- und Gewerbefläche sowie eines Vorranggebietes für industrielle Anlagen nach dem RROP LK Emsland 2010 (vgl. LPF, Ziffer 4.2.3). In diesem Bereich ist der Trassenverlauf im Ergebnis optimiert, um die Betroffenheiten von für die Siedlungsentwicklung bedeutsamen Flächen zu minimieren. Ein Konflikt mit den durch die Vorranggebiete ausgedrückten Zielen der Raumordnung besteht im Ergebnis nicht (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.2.3). Dem Grundsatz der Berücksichtigung der langfristigen Siedlungsentwicklung ist somit genügt.

Weiter relevant für die langfristige Siedlungsentwicklung sind die Querung eines Vorranggebietes für industrielle Anlagen in der Gemeinde Salzbergen, die Querung von Industrie- und Gewerbeflächen in der Gemeinde Emsbüren sowie die Querung eines Vorranggebietes für industrielle Anlagen in Engden. In diesem Bereich ist der Trassenverlauf im Ergebnis optimiert, um die Betroffenheiten von für die Siedlungsentwicklung bedeutsamen Flächen zu minimieren. Ein Konflikt mit den durch die Vorranggebiete ausgedrückten Zielen der Raumordnung besteht im Ergebnis nicht (vgl. Ziffer 2.2.3.5.1.2.3) und dem Grundsatz der Berücksichtigung der langfristigen Siedlungsentwicklung ist somit genügt.

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht. (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2017). Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung sind unter energiewirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft worden mit dem Ergebnis, dass eine Erdverkabelung insbesondere in den Bereichen der oben beschriebenen neun Siedlungsannäherungen mangels technischer und wirtschaftlicher Effizienz sowie mangels Trassenalternativen ausscheidet.

Weiter gibt das LROP den Grundsatz vor, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen (Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 LROP 2017). Dieser Grundsatz wird anhand der konkretisierenden Festsetzungen der beiden betroffenen RROP näher geprüft.

Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert



werden (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1 LROP 2017). Diesem Grundsatz genügt das Vorhaben trotz der damit verbundenen Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere führt es nicht zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (siehe dazu im Einzelnen 2.2.3.15).

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 LROP 2017). Dieser Grundsatz ist trotz der mit dem Vorhaben verbundenen permanenten und temporären Waldeingriffe und Waldumwandlungen gewahrt. Durch Ersatzaufforstungen können die Waldverluste ausgeglichen werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.10 sowie die waldbezogenen Ersatzmaßnahmen).

2.2.3.5.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm LK Emsland

Das Vorhaben quert auf dem Gebiet des Landkreises Emsland verschiedene raumordnerisch als Grundsätze festgesetzte Vorbehaltsgebiete.

Zwischen den Masten 222 und 223 wird ein Vorbehaltsgebiet Wald überspannt. Der Mast 237 befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets Wald.

Zwischen den Masten 236 und 246 verläuft die Leitung weit überwiegend durch ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial).

Weiterhin verläuft die Leitung im Bereich der Masten 254 bis 256 sowie 259 und 260 in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial).

Im Bereich der Masten 266 bis 271E quert die beantragte Leitung ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und zugleich ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorbehaltsgebiet Wald. Die Leitung verläuft in diesem Bereich entsprechend dem durch das LROP 2017 (Änderung 2022) ausgewiesenen Vorranggebiet Leitungstrasse, allerdings in Abweichung zu dem in RROP des LK Emsland ausgewiesenen Trassenkorridor, der noch dem Planungsstand vor der 3. Deckblattänderung entspricht. Ebenfalls entspricht der Leitungsverlauf hier nicht der in der Landesplanerischen Feststellung herausgearbeiteten Vorzugsvariante (vgl. insoweit Anlage 1.2, Anhang Karte).

Zwischen den Masten 289 und 299 verläuft die Leitung innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung.

Zwischen den Masten 298 und 310 und den Masten 312 und 315 verläuft die Leitung auf längerer Strecke erneut durch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial).

Im Bereich der Masten 309 bis 312 verläuft die Leitung in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, zwischen den Masten 314 und 315 wird der Ausläufer eines solchen Gebietes überspannt.



Die Masten 315 und 316 liegen entsprechend dem durch die 1. Deckblattänderung modifizierten Leitungsverlauf in einem Vorbehaltsgebiet Wald, das entsprechend auch durch die Leitung überspannt wird.

Von Mast 316 bis zum Mast 318A verläuft die Leitung westlich der BAB 31 durch ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial) und aufgrund des durch die 1. Deckblattänderung modifizierten Verlaufs außerhalb des Vorranggebietes Leitungstrasse nach dem RROP LK Emsland.

Von Mast 319 bis zum Projektende (Mast 344/Mast TenneT 68) verläuft die Leitung wieder innerhalb des Vorranggebietes Leitungstrasse und weitestgehend durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (hohes Ertragspotenzial). Im Bereich der Masten 322-325 wird zudem ein Vorbehaltsgebiet Wald gequert und die Masten 323 und 325 befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Der beantragte Trassenverlauf entspricht weitgehend dem im LROP 2017 festgesetzten Vorranggebiet Leitungstrasse und dem im RROP 2010 LK Emsland näher festgelegten Trassenkorridor. Auch hinsichtlich der Landesplanerischen Feststellung von 2013 ergeben sich nur wenige Abweichungen. Soweit der Leitungsverlauf den Vorgaben des LROP und des RROP 2010 LK Emsland entspricht, ist dieser im Verhältnis zu den betroffenen Vorbehaltsgebieten raumordnerisch abgewogen und die Leitung setzt sich als Ziel der Raumordnung gegenüber den betroffenen Vorbehaltsgebieten aus dem RROP 2010 LK Emsland durch.

Der gewählte Leitungsverlauf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zudem auch in den Bereichen, in denen dieser von den im LROP 2017 (Änderung 2022) und im RROP LK Emsland festgesetzten Vorranggebiet Leitungstrasse und von der Landesplanerischen Feststellung abweicht, als raumverträglich.

Im Bereich der Trasse zwischen den Masten 315 und 319 (1. Deckblattänderung) weicht der Leitungsverlauf westlich von den im LROP im RROP 2010 LK Emsland und in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehenen Korridor ab, der jeweils einen Verlauf östlich der BAB 31 vorsieht. Die beantragte Fassung sieht südwestlich Groß Hesepe ab Mast 315 ein Ausschwenken der Leitung nach Westen mit Kreuzung der BAB 31, ab Mast 316 bis 318A verläuft die Leitung dann in nördlicher Richtung westlich der Autobahn und ab Mast 318A verschwenkt sie unter erneuter Kreuzung der Autobahn nach Osten in den landesplanerisch vorgesehenen Leitungskorridor. Die abweichende Leitungsführung ist zwar mit stärkeren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft verbunden, führt jedoch hinsichtlich der östlich der Leitung befindlichen Siedlungsflächen zu einer erheblichen Entlastung und vermeidet die Überspannung des Rastplatzes „Hesep Moor“ und damit einen Raumkonflikt mit der vorhandenen Fernstraße. Zudem kann die Überspannung einer gewerblichen Erweiterungsfläche vermieden werden (Anlage 1, 1. Deckblattänderung, Ziffer B II und B III). Im Ergebnis ist die Abweichung somit trotz der umfangreicheren Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten als raumverträglich einzustufen.



Dieser Befund gilt auch für die Abweichung vom Vorranggebiet Leitungstrasse nach RROP 2010 LK Emsland im Bereich der 3. Deckblattänderung (Masten 255-271F). In diesem Bereich kreuzt der geplante Leitungsverlauf Vorbehaltsgebiete Wald, Erholung, Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft gem. RROP 2010 LK Emsland (siehe Darstellung des entsprechenden Abschnitts oben in diesem Absatz). Trotz dieser zusätzlichen Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten ist der Leitungsverlauf raumverträglich.

Der nunmehr beantragte Leitungsverlauf ist im LROP 2017 (Änderung 2022) als Vorranggebiet zeichnerisch dargestellt. Der Landkreis Emsland hat zudem auf seine Beteiligung gemäß Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung den entsprechenden Änderungen mit Schreiben vom 06.04.2020 zugestimmt. Der Leitungsverlauf erfolgt – abgesehen von dem kurzen Abschnitt zwischen den Masten 267 und 269 in Bündelung mit den Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 (Masten 266-267) bzw. Bl. 0830 und DB 0541. Durch die Bündelung wird die Beanspruchung noch unberührter Teile der Vorbehaltsgebiete vermieden bzw. minimiert und der bereits vorbelastete Raum in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Raumanpruch der Leitung in der beantragten Trassierung gegen die betroffenen Vorbehaltsgebiete durch. Der gewählte Leitungsverlauf erweist sich somit auch in diesem Bereich als raumverträglich.

2.2.3.5.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm LK Grafschaft Bentheim

Das Vorhaben quert auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim mehrere raumordnerisch als Grundsätze festgesetzte Vorsorgegebiete (in ihrer Wirkung entsprechend den heutigen Vorbehaltsgebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG).

Zwischen dem Projektanfang und dem Mast 218 quert die Leitung ein Vorsorgegebiet für Erholung. Die Masten 2003 bis 217 befinden sich innerhalb des Vorsorgegebietes. Hieraus folgen im Ergebnis nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, weil der Raum bereits durch die parallel geführten Höchstspannungsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 geprägt ist. Durch die enge Parallelführung werden die zusätzlichen Effekte minimiert. Die Leitungstrasse ist zudem im LROP 2017 als Vorranggebiet ausgewiesen und das Raumordnungsverfahren (siehe dazu nächster Abschnitt) hat zur Feststellung einer der beantragten Leitungsführung entsprechenden Vorzugstrasse geführt (Anlage 1.2, Anhang Karte)

Zwischen den Masten 217 und 221 wird ein auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft ausgewiesenes Vorsorgegebiet gequert. Die Masten 218 bis 221 befinden sich innerhalb des Vorsorgegebietes. Die gewählte Trassenführung ist auch mit Blick auf die Ziele des Vorranggebiets raumverträglich. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf wenige Maststandorte und die Parallelführung der Leitung mit den Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 vermeidet die Inanspruchnahme noch unbelasteter Teile des Vorranggebiets. Die beantragte Leitung verläuft zudem auf der im LROP 2017 als Vorranggebiet festgesetzten Trasse, welche auch der in der Landesplanerischen Feststellung festgestellten Vorzugstrasse entspricht (siehe Anlage 1.2, Anhang Karte).

Zwischen den Masten 271D und 289 verläuft die Leitung weit überwiegend (mit Ausnahme des Mastes 279 und der angrenzenden Spannfelder) innerhalb eines Vorsorgegebietes für



Natur und Landschaft. Die Masten 271D bis 278 und 280 bis 289 befinden sich innerhalb des Gebiets. Trotz des relativ langen Verlaufs innerhalb des Vorsorgegebietes stellt sich die Leitung an dieser Stelle als raumverträglich dar. Sie verläuft weitestgehend im Trassenbereich der zurückzubauenden Leitungen Bl. 0830 und DB 0541, die zurückgebaut werden und deren Leitungen künftig ab dem Mast 272 (DB 0541) bzw. 273 (Bl. 0830) auf den Masten der hiesigen Leitung mitgeführt werden. Lediglich im Bereich der Masten 271D bis 271F wird leicht westlich von der Parallelführung abgewichen, um die darauffolgende Zusammenführung der Leiterseile auf dem Mast 272 zu ermöglichen. Hinsichtlich der Leitung DB 0541 erfolgt aus dem gleichen Zweck eine geringfügige Verschiebung der Leitungsachse sowie der Neubau des Masten Nr. 3412. Im Bereich der Masten 280 bis 286 erfolgt eine leichte Verschwenkung der Leitung zunächst nach Osten und dann nach Westen gegenüber dem bisherigen Trassenband, um Siedlungsannäherungen zu vermeiden. Die gewählte Trassierung entspricht dem in LROP 2017 festgesetzten Vorranggebiet Leitungstrasse und entspricht zudem der in der Landesplanerischen Feststellung festgestellten Vorzugstrasse (siehe Anlage 1.2, Anhang Karte). Die Querung des Vorsorgegebietes stellt sich somit im Ergebnis als raumverträglich dar.

Der Mast 279 liegt in einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturschutzhaushaltes, welches als Grundsatz der Raumordnung eingestuft ist (LK Grafschaft Bentheim 2001, Kap. 2.1.2, Ziffer 07). Mit Blick auf bereits zur Querung des umliegenden Vorsorgegebietes Natur und Landschaft angestellten Erwägungen erweist sich der gewählte Leitungsverlauf auch in diesem Bereich als raumverträglich.

2.2.3.5.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für das vorliegende Vorhaben durch den Landkreis Emsland durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde durch die landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossen. Für den hiesigen Abschnitt sowie für den in Niedersachsen belegenen von der Tennet TSO beantragten Genehmigungsabschnitt wird festgestellt, dass der in den Karten 1 bis 3 zu dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf (Verlauf des hiesigen Vorhabens auf Karten 2 und 3) mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in der Feststellung enthaltenen Maßgaben und Hinweisen vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Die insgesamt 18 Maßgaben dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen. Sie werden im Folgenden adressiert, soweit sie für die raumordnerische Beurteilung konkret bedeutsam sind. Die Maßgaben werden durch das beantragte Vorhaben überwiegend eingehalten.

Die Landesplanerische Feststellung ist – wie durch § 16 Abs. 3 S. 1 NROG i. d. F. v. 07.06.2007 (hier anwendbar aufgrund der zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung geltenden Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 2 NROG i. d. F. v. 01.09.2012) bestimmt – auf fünf Jahre befristet worden. Obwohl seit dem Erlass der landesplanerischen Feststellung am 23.01.2013 bis zum Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mehr als fünf Jahre verstrichen sind, ist die Feststellung unverändert gültig und für die raumordnerische Beurteilung maßgeblich. Der Ablauf der Gültigkeitsfrist ist nach § 16 Abs. 3 S. 2 2. Hs. NROG i. d. F. v. 07.06.2007 gehemmt gewesen, weil das vorliegende Zulassungsverfahren während des



Fristlaufs eingeleitet worden und bislang noch nicht durch eine bestandskräftige Entscheidung abgeschlossen worden war.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat der LK Emsland für sich und den LK Grafschaft Bentheim als regionale Träger der Raumordnung abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens, soweit es bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, nicht zu besorgen sind. Das auch materielle Fortdauern der getroffenen Feststellung bedarf aufgrund des bereits länger zurückliegenden Zeitpunkts der Landesplanerischen Feststellung und zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen einer differenzierten Betrachtung:

Das zum vom 26. September 2017 in Kraft getretene LROP 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) und dessen bisherige Änderung, insbesondere die zum 17. September 2022 in Kraft getretene zweite Änderung stehen der Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung nicht umfassend entgegen. Mit dem LROP 2017 wurde die Neubauleitung Bl. 4201 als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vielmehr bereits raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse abgesichert. Mit der 2. Änderung 2022 der durch die hiesige 3. Deckblattänderung beantragte neue Leitungsverlauf in die zeichnerische Darstellung aufgenommen, so dass in diesem Bereich die Erkenntnisse der Landesplanerischen Feststellung überholt sind.

Die Landesplanerische Feststellung ist auch durch die 1. Änderung des RROP LK Emsland vom 15.02.2016, mit der der festgestellte Trassenkorridor für die hier gegenständliche Leitung als Vorranggebiet Leitungstrasse und somit als Ziel der Raumordnung abgesichert wurde, nicht vollständig überholt. Zwar ist die Leitungstrasse durch das RROP nunmehr auch durch detaillierte Darstellung als Vorranggebiet und damit rechtlich höherrangig abgesichert, es bleiben aber insbesondere die Maßgaben und Hinweise für die Feintrassierung beachtlich.⁵⁷

Im Bereich des LK Grafschaft Bentheim ist eine raumordnerische Absicherung des Trassenkorridors im RROP nicht erfolgt, so dass hier die Landesplanerische Feststellung hinsichtlich des Trassenkorridors maßgeblich bleibt.

Schließlich berührt auch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 die Gültigkeit der Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Im Zuge der zweiten Änderung des LROP 2017 wurde diesbezüglich festgestellt, dass die BRPHV keine Anpassung der Festsetzungen des LROP 2017 erfordert.

Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung von der Vorzugstrasse aus der Landesplanerischen Feststellung (LPF-Vorzugstrasse) an einzelnen Stellen geringfügig abweicht, ist die

⁵⁷ 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie), Begründung



Raumverträglichkeit gegeben. Die landesplanerischen Feststellungen sind insoweit als Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG zu verstehen und in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

- Der aus dem Raumordnungsverfahren hervorgegangene Korridor für die Freileitung wird mit der Antragstrasse im Bereich des Ahlder Pool auf kurzer Strecke zwischen den Masten 226 und 227 verlassen (ca. 110 m in der südwestlichen Ecke des Ahlder Pool am Autobahnkreuz Schüttorf). Hier stehen Belange des Schutzgutes Mensch (Abstände zu Wohnbebauung), Anforderungen FStrG und Belange des Naturschutzes einander gegenüber. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung trotz des damit verbundenen Abweichens vom Vorranggebiet Leitungstrasse nach RROP LK Emsland raumverträglich ist. Sie weist hierzu darauf hin, dass ein Bau von Freileitungsmasten sowie deren künftige Wartungen innerhalb des Autobahnkreuzes mit erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf der betroffenen Autobahnen verbunden wäre. Eine Trassenführung westlich der BAB 31 würde zur erheblichen Unterschreitung von Abständen zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen führen. Die gewählte Antragstrasse stellt einen Kompromiss zwischen den einzelnen Belangen dar. Die Masten wurden in der Baubeschränkungszone der Autobahn geplant, es gibt geringfügige Unterschreitungen der Abstände zu Wohnbebauung (Annäherungsabschnitte), um eine möglichst weit reduzierte Überspannung des Schutzgebietes Ahlder Pool zu ermöglichen. Ein völliger Verbleib im Korridor des Raumordnungsverfahrens ist aufgrund der Belange des Straßenwesens und des Schutzgutes Mensch an dieser Stelle ausgeschlossen.
- Die Trassenführung weicht im Bereich der Masten 238-247 von der landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante (Abschnitt C im Sinne der Landesplanerischen Feststellung, Variante C4) ab. Dieser Trassenverlauf entspricht zwar der zeichnerischen Darstellung zur Landesplanerischen Feststellung (LK Emsland 2013, Karte 3), weicht jedoch von der in der Landesplanerischen Feststellung näher dargestellten Vorzugsvariante C4 ab. Die Variante C4 sieht einen Verlauf der Leitungstrasse westlich des BAB 31 vor, während das zur Planfeststellung gestellte Vorhaben die BAB 31 zwischen dem Masten 238 und 239 in östlicher Richtung kreuzt und dann zwischen den Masten 239 und 246 östlich der Autobahn verläuft, bevor sie diese im Spannungsfeld zwischen den Masten 246 und 247 erneut in Richtung Westen kreuzt. Diese Abweichung von der Vorzugsvariante ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Sie liegt innerhalb des im RROP 2010 LK Emsland festgesetzten Trassenkorridors wie auch im Trassenkorridor nach der Landesplanerischen Feststellung. Sie führt zudem zu einer Schonung des westlich der BAB 31 gelegenen Raumes und bewirkt eine frühere Bündelung der hier beantragten Leitung mit dem Trassenband der Bl. 4305 und Bl. 4307 östlich der Autobahn. Wesentliche Veränderungen der Raumstruktur sind mit dieser Veränderung der Trassenführung nicht verbunden. Neue Siedlungsannäherungen unterhalb der zulässigen Mindestabstände ergeben sich in diesem Bereich nicht.



- Weiter besteht eine Abweichung vom Korridor der Landesplanerischen Feststellung im Bereich der Masten 315 bis 319 (1. Deckblattänderung). Die Raumverträglichkeit dieser Abweichung wurde bereits im Zusammenhang mit dem RROP 2010 LK Emsland geprüft und bestätigt, so dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (siehe oben 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.2.2).
- Schließlich weicht die Antragstrasse im Bereich der Masten 255 bis 271F (3. Deckblattänderung) großräumig von dem in der Landesplanerischen Feststellung dargestellten Korridor ab. Der Leitungsverlauf ist raumordnerisch im LROP 2017 (Änderung 2022) bereits als Vorranggebiet Leitungstrasse abgesichert. Die Raumverträglichkeit dieser Abweichung wurde bereits im Zusammenhang mit dem RROP 2010 LK Emsland geprüft und bestätigt, so dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (siehe oben 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.2.2). Die betroffenen Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim haben der Trassenänderung in diesem Bereich unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit Schreiben vom 06.04.2020 und vom 02.08.2021 zugestimmt.

Weiter ist von Bedeutung eine Abweichung des Vorhabens von der Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung, der zufolge durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen ist, *„dass im Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (Segmentnummer 109), das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Natura 2000 ausgewiesen ist, eine Vereinbarkeit mit den Planungen und Maßnahmen gegeben ist.“*. Insoweit wird für das Vorhaben eine Befreiung von Vorgaben der Schutzgebietsverordnung erforderlich (Anlage 12, Anhang E, 4. Deckblattänderung, S. 10-16) und mit diesem Beschluss erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.3 dieses Beschlusses), so dass eine vollständige Vereinbarkeit nicht erzielt werden konnte. Es kommt jedoch trotz Einschlägigkeit mehrerer Verbotstatbestände aus der Schutzgebietsverordnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. seiner mit Blick auf die Schutzzwecke relevanten Bestandteile (Anlage 12, Anhang E, 4. Deckblattänderung, S. 15). Eine Querung der Schutzgebiete war auch nicht vollständig vermeidbar, weil diese die gesamte Breite des in der Landesplanerischen Feststellung und auch im RROP 2010 LK Emsland festgelegten Vorzugstrasse einnehmen und eine vollständige Überspannung ohne Maststandorte aufgrund der Gebietsgröße technisch nicht möglich ist. Im Ergebnis ist der gewählte Trassenverlauf hier somit mit Blick auf die getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als raumverträglich einzuschätzen. In der raumordnerischen wie naturschutzrechtlichen Abwägung würden zudem insoweit die für die Errichtung des beantragten Vorhabens streitenden Interessen überwiegen und es wäre zudem darauf abzustellen, dass die Trasse in diesem Bereich als Vorranggebiet abgesichert ist, so dass die Raumverträglichkeit auch insoweit zu bejahen wäre.

Zudem sieht die Maßgabe 10 für den Bereich des LSG Emstal vor: *„Durch Bündelung der Trasse mit der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsleitung ist anzustreben, dass das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emstal“ in der Gemeinde Wietmarschen östlich von Lohne (Segmentnummern 110-117) nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“* Auch insoweit wird aufgrund der



Betroffenheit von Schutzgebietsvorschriften eine Befreiung erforderlich (Anlage 12, Anhang E, 4. Deckblattänderung, S. 22-25 und mit diesem Beschluss erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.6 dieses Beschlusses). Insofern können Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht vollständig vermieden werden, so dass der Maßgabe 10 nicht vollständig genügt ist. Allerdings ist durch die erfolgte Bündelung mit der Bestandsleitung (Rückbau und Mitnahme der 110kV-Leiteseile) eine Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt, so dass die Raumverträglichkeit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zu bejahen ist. Auch insoweit würden sich im Übrigen in der raumordnerischen Abwägung die für die Realisierung des hiesigen Vorhabens streitenden Interessen und die formal erfolgte Absicherung der Trasse als Vorranggebiet durchsetzen.

2.2.3.5.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Das Raumordnungsverfahren war durchzuführen nach der Fassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 07.06.2007, die zum entsprechenden Zeitpunkt nach der Übergangsvorschrift des § 21 Abs, 2 NROG i. d. F. v. 01.09.2012 anwendbar war, weil das Raumordnungsverfahren vor dem 01.09.2012 eingeleitet worden war.

Der Landkreis Emsland war für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig. Nach § 25 Abs. 1 NROG (a. F. v. 07.06.2007, i. F. in diesem Abschnitt nur „a. F.“) ist die Untere Landesplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig. Sofern mehrere Untere Landesplanungsbehörden von dem Vorhaben berührt werden, wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 NROG (a. F.) im Einvernehmen die zuständige Untere Landesplanungsbehörde bestimmt. Das vorliegende Vorhaben berührt die Zuständigkeiten sowohl des Landkreises Emsland als auch des LK Grafschaft Bentheim. Im Einvernehmen wurde der Landkreis Emsland als verfahrensführende Behörde für das ROV bestimmt.

Am 01.10.2008 hat die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren unter Beteiligung von betroffenen Gemeinden, Behörden, Fachverbänden und Naturschutzverbänden stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Vorhabenalternativen diskutiert.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen legte die verfahrensführende Behörde den Untersuchungsrahmen fest und teilte diesen den Vorhabensträgern am 26.03.2009 mit. Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen wurden ebenfalls über den festgelegten Untersuchungsrahmen informiert.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 02.05.2011 durch die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Emsland eingeleitet. Zeitgleich wurden wie durch § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) vorgesehen die Antragsunterlagen an die Träger öffentlicher Belange und an die betroffenen Gemeinden in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim sowie in den Niederlanden versandt. Darüber wurden die vollständigen Antragsunterlagen im Rahmen des e-Governments im Internet auf einer Beteiligungsplattform für Jedermann zur Einsicht und zum Download bereitgestellt. Die



Beteiligten erhielten Gelegenheit bis zum 11.07.2011 schriftlich Stellung zu nehmen, bzw. im Rahmen des e-Governments über eine Online-Beteiligungsplattform eine Stellungnahme an die verfahrensführende Behörde zu senden.

Die Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich der UVS wurde in den betroffenen Gemeinden spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Auslegung in den betroffenen Gemeinden erfolgte für die Dauer von einem Monat zwischen dem 23.05.2011 und dem 24.06.2011. Mit der Bekanntgabe wurden die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen, dass die vollständigen Verfahrensunterlagen im Internet auf der Beteiligungsplattform einzusehen waren und Gelegenheit zur Abgabe einer elektronischen Stellungnahme bis zum 11.07.2011 bestand. Eine schriftliche Stellungnahme konnte bei der Gemeinde bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Der nach § 15 Abs. 2 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin hat am 19.06.2012 in Meppen stattgefunden. Über die gesetzlich bestimmten Beteiligten (Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden, nach § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 anerkannte Vereine, benachbarte Träger der Regionalplanung und öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten) hinaus waren auch sonstige Beteiligte, wie Behörden, Träger öffentlicher Belange, Kammern, Landvolk, Naturparke sowie Verkehrs- und Versorgungsträger zu der Erörterung geladen.

Das Verfahren wurde durch die landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 ordnungsgemäß im Sinne des § 16 NROG (a. F. v. 07.06.2007 – zum entsprechenden Zeitpunkt anwendbar nach der Übergangsvorschrift des § 21 Abs, 2 NROG i. d. F. v. 01.09.2012) abgeschlossen.

2.2.3.6 Erdkabel

Die Vorhabenträgerin beantragt die Ausführung des Vorhabens im vorliegenden Abschnitt als Freileitung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren Erdverkabelungsverpflichtungen im Bereich der Annäherung an Siedlungen bzw. Wohngebäude nach Maßgabe des EnLAG zu prüfen. Im Ergebnis verlangt die Planfeststellungsbehörde in keinem dieser Annäherungsabschnitte eine Erdverkabelung und das Vorhaben wird in der beantragten Ausführung als Freileitung planfestgestellt.

Die ausführliche Prüfung der Voraussetzungen für die Ausführung des Vorhabens im vorliegenden Abschnitt als Erdkabel befindet sich im Kapitel der technischen Alternativen unter 2.2.3.22.2.1.

2.2.3.7 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das in den Planunterlagen vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.



Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) den materiell-rechtlichen Anforderungen des Gesetzes. Sie bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.7.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Besonderer Berücksichtigung bedarf gemäß § 50 Satz 1 BImSchG das Gebot, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU⁵⁸ in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderung deckt sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1).

Mit der beantragten Trassenführung wird dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum

⁵⁸ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L 197 v. 24.07.2012, S. 1 ff.



Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen bestehen, eingehalten werden. Zwischen den Immissionsquellen und dem Wohnen dienenden Gebieten werden ausreichende Abstände eingehalten. Auswirkungen auf sonstige in § 50 BImSchG genannten Gebiete werden so weit wie möglich vermieden, siehe dazu insbesondere die Ausführungen zur UVS unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.

2.2.3.7.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (vgl. oben). Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach deren Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.⁵⁹ Die anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von dem lärmbeeinträchtigten Gebietstyp abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Baupläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen ist im Baustellenbereich während der Baumaßnahmen der neuen 380-kV-Freileitung und der Rückbaumaßnahmen an den Bestandsleitungen mit Schallemissionen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Hier werden die Pfähle mit einem Bohrverfahren ins Erdreich gebracht, sodass mit geringeren Emissionen zu rechnen ist. Die Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm

⁵⁹ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.



beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) ca. acht Wochen für den Neubau eines Tragmastes und ca. zehn Wochen für den Neubau eines Abspannmastes beträgt (jeweils bezogen auf einen 380-kV-Viersystemmast mit einer durchschnittlichen Höhe von 70-80 m), wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer andauern werden. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab.

Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Bei dem Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin etwa eine Woche.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁶⁰

Durch die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.5 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen von Stahlpfählen für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Stahlpfählen in der Nähe von Wohngebäuden, zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.5).

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.5 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.



Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.⁶¹ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher eingehalten bzw. unterschritten werden können.

2.2.3.7.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.7.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Leitung ist für 380 kV ausgelegt. Teilweise werden 110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH mitgeführt, die als Bahnstromleitungen in einer Frequenz von 16,7 Hertz (Hz) betrieben und daher separat von den 50 Hz-Feldern betrachtet werden müssen.

Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie

⁶¹ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.



- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile,

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und auch durch Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.7.3.1.1 Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV

2.2.3.7.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Gleiches gilt für die Drehstromleitungen der DB-Leitung mit einer Frequenz von 16,7 Hz.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die betroffenen 50Hz-Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Für die 16,7 Hz-Leitungen gelten die Grenzwerte einer elektrischen Feldstärke von 5 kV/m (effektiv) und einer magnetischen Flussdichte von $5000/f$ µT (effektiv) – für 16,7 Hz mithin 300 µT. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse



errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dieses Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht der Prüfung der Planfeststellungsbehörde zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.7.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Bereiche, in denen diese Abstände im Einzelfall unterschritten werden (insgesamt neun Annäherungsbereiche im Außenbereich), eine entsprechende Berechnung vorgelegt. Zudem hat die Vorhabenträgerin in der Anlage 10 der Planunterlagen bzw. mit der 3. Deckblattänderung sechs Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gem. 26. BImSchV vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.7.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.⁶²

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.⁶³ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen

⁶² Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

⁶³ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

2.2.3.7.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Untersucht wurden die im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV und § 3 der LAI-Hinweise maßgebenden Immissionsorte innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom ruhenden äußeren Leiterseil (siehe zur Auswahl und Beschreibung der ausgewählten Immissionsorte Anlage 1, S. 56). Ergänzende Untersuchungen sind durchgeführt worden im Rahmen der 3. Deckblattänderung, weil sich hier bedingt durch die Veränderung des Trassenverlaufs drei neue Annäherungsabschnitte an Wohngebäude und somit Immissionsorte ergeben haben. Für die innerhalb dieser Bereiche liegenden maßgebenden Immissionsorte wurden die elektrischen Felder und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im geplanten Endausbau und unter Berücksichtigung anderer vorhandener Niederfrequenzanlagen untersucht. Zu den Berechnungsgrundlagen wird verwiesen auf Anlage 10. Allerdings werden Höchstspannungsleitungen in der Praxis nicht dauerhaft mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit deutlich geringerer Auslastung. Die Auswirkungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung wurden im Parallelbetrieb mit weiteren Freileitungen, mit unterschiedlichen Masttypen, mit unterschiedlichen Phasenlagen sowie mit weiteren mitgeführten Stromkreisen auf dem Mastgestänge betrachtet.

Zur Überprüfung der Belastungen an den maßgeblichen Immissionsorten hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 10 sowie 3. Deckblattänderung, Anlage 1, S. 16 ff.). Darin hat die Vorhabenträgerin die Untersuchung im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV dargelegt und auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet (Anlage 1, S. 62).

Bei den in der Anlage 10 und anlässlich der 3. Deckblattänderung untersuchten Punkten handelt es sich nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde jeweils um solche im Nahbereich der Leitung auf Höhe des jeweiligen Schutzobjektes, die gem. Nr. 2.4 der 26. BImSchV-VwV im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem Minimierungsort und der jeweiligen Trassenmitte liegen. Der Bewertungsabstand ist dabei der Abstand, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgängig abnehmen (Nr. 23 der 26. BImSchV-VwV). Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Immissionen, die an den ungünstigsten Punkten der jeweiligen Immissionsorte erreicht werden, die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Die konkreten Werte sind in den Anlagen 10.1 bis 10.6 dargestellt. Danach beträgt die höchste Belastung an einem Gebäude auf den untersuchten Grundstücken im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 207 und 208 für die elektrische Feldstärke 1,9 kV/m und für die magnetische Flussdichte 13,0 μ T (Anlage 10.2, Blatt 1). Alle anderen berechneten Immissionswerte, die entlang der Leitung ermittelt wurden sind nochmals deutlich niedriger.



Von der Vorhabenträgerin ist auch jeweils eine Minimierungsprüfung durchgeführt worden, die den Vorgaben von § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV entspricht.

Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse, verlangt allerdings keine Prüfung nach dem Prinzip Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau – und keine Alternativenprüfung hinsichtlich der Errichtung von Erdkabeln statt Freileitungen, alternativer Trassenführung oder Standortalternativen.

Insbesondere wurden sowohl in den Ursprungsunterlagen als auch in den Unterlagen der 3. Deckblattänderung alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung) erwogen. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Zudem sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich des Vorliegens von Minimierungsorten im Abstand von bis zu 400 m zum äußersten ruhenden Leiterseil eine Vorprüfung vorgenommen (Anlage 1, S. 58).

Eine **Abstandsoptimierung** erwies sich dabei als nicht erforderlich. Der erste technische Abschnitt von Mast 202 bis Mast 255 wird mit D48-Masten realisiert. Hier beträgt der minimale Bodenabstand, der entlang der Leitung auftritt, mehr als 19 m. Somit wird der nach DIN EN 50341-2-4 geforderte minimale Bodenabstand von 7,8 m erheblich übertroffen und dadurch die Feldimmissionen reduziert. In diesem Abschnitt liegen drei maßgebliche Minimierungsorte mit Annäherungen unter 200 m (Nachweisorte 1-3). Für diese sind Berechnungen der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder durchgeführt worden. Der minimale Bodenabstand bei allen drei Annäherungsbereichen beträgt mehr als 20 m.

Im zweiten Teil des ersten technischen Abschnitts (Bereich der Masten Nr. 255 – 272), in dem die Trassenführung im Rahmen der 3. Deckblattänderung großräumig geändert worden ist, können die Masten aufgrund der durch das BAIUDBw angeführten militärischen Belange nur bis zu einer Höhe von max. 77,5 m realisiert werden. Damit ist eine Reduktion der Immissionen durch eine Erhöhung der Maste und des Seilbodenabstandes nicht möglich. Im Spannungsfeld von Mast Nr. 267 zu Mast Nr. 268 muss zudem aufgrund der Belange der Bundeswehr ein Wechsel auf die immissionsschutztechnisch ungünstigere Mastkopfgeometrie Donau vollzogen und bis zur Aufnahme der 110-kV-Systeme bei Mast Nr. 272 beibehalten werden. Eine weitere Reduktion elektrischer und magnetischer Felder durch eine andere Mastkopfgeometriewahl ist im Bereich der Masten 268 bis 272 somit nicht mehr umsetzbar.

Im zweiten technischen Abschnitt vom Punkt Lohne bis zum Punkt Wachendorf wird durch die Mitnahme von zwei 110-kV-DB-Stromkreisen und zwei 110-kV-Stromkreisen auf den unteren Traversen die elektrische Feldstärke reduziert. Daraus ergibt sich ein geringerer Bodenabstand im Vergleich zu reinen 380-kV-Freileitungen wie im vorangegangenen Abschnitt. Der



minimale Bodenabstand von mehr als 8 m entspricht auch hier den Anforderungen der DIN EN 50341. Die maßgeblichen Minimierungsorte liegen zwischen 200 und 400 m. Im Bereich der maßgeblichen Annäherungsbereiche beträgt der minimale Bodenabstand mehr als 10 m.

Im dritten technischen Abschnitt werden die 110-kV-Stromkreise des regionalen Verteilnetzes nicht weiter mitgeführt. Es wird dennoch eine abschirmende Wirkung durch die verbleibenden 110-kV-DB-Stromkreise erreicht. Daher ist auch in diesem Bereich ein im Vergleich zum ersten technischen Abschnitt geringerer Bodenabstand von mehr als 10 m möglich. Für den Nachweisort 4 liegen ebenfalls Berechnungen vor. Im Bereich dieser maßgeblichen Minimierungsorte beträgt der Bodenabstand mehr als 11 m.

Im vierten technischen Abschnitt ab dem Mast 302 ist aus technischer Sicht ein allgemein höherer Bodenabstand notwendig, weil hier allein 380-kV-Stromkreise geführt werden. Dieser beträgt für den mit D46-Masten zu realisierenden Abschnitt mehr als 17 m an der tiefsten Stelle dieses Abschnitts. In diesem Abschnitt befinden sich die Nachweisorte 5 und 6 in einer Entfernung von unter 200 m zur Trasse. Für diese liegen ebenso Berechnungen vor. Der minimale Bodenabstand im Bereich der Annäherung an die Nachweisorte 5 und 6 beträgt mehr als 18 m respektive 23 m. Eine weitere Erhöhung der Masten wurde mit Blick auf das Schutzgut Avifauna in diesem Abschnitt als nachteilig erachtet.

Für alle technischen Abschnitte gilt, dass das Minimierungspotenzial einer weiteren Erhöhung der Masten aufgrund der erheblichen Entfernung zu den Minimierungs- und Nachweisorten nur zu geringen Immissionsreduzierungen führen würde. Allerdings würden höhere Masten zu erhöhten Eingriffen in das Landschaftsbild und – aufgrund der erforderlichen stärkeren Gründung – auch zu weiteren Eingriffen in den Boden und das Eigentum Dritter führen. Teilweise wären höhere Masten auch naturschutzrechtlich mit Blick auf den Schutz der Avifauna nachteilig. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, auf eine weitere Abstandsoptimierung zu verzichten ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Eine weitere Minimierung der **Seilabstände** wäre mit Blick auf die technischen Vorgaben für die Minimalabstände nur sehr eingeschränkt überhaupt möglich, so dass die Vorhabenträgerin nachvollziehbar auf diese verzichtet hat.

Eine weitere Optimierung der **Mastkopfgeometrie** war nicht angezeigt. So wird im ersten technischen Abschnitt sowie im südlichen Bereich der 3. Deckblattänderung im Bereich der Masten Nr. 254 bis Nr. 267 bereits mit der bezüglich der Feldimmissionen günstigsten Mastkopfgeometrie Tonne geplant. Zur Minimierung der Immissionen der 380-kV-Stromkreise werden diese in Donau-Anordnung auf den oberen Traversen geführt, soweit AAD47-Masten und AD47-Masten zum Einsatz kommen. Somit ist das Minimierungspotential vollends ausgeschöpft (siehe im Einzelnen Anlage 1, S. 61).

Eine Verbesserung der **elektrischen Schirmung** wurde ebenfalls jeweils erwogen und zu Recht nicht vorgenommen. Eine weitergehende elektrische Schirmung erfordert das Anbringen einer zusätzlichen Traverse und den Einsatz zusätzlicher Erdleiter, verbunden mit einer vergrößerten Gesamthöhe des Mastes. Dies beeinträchtigt typischerweise das



Landschaftsbild, hat zudem Auswirkungen auf die Statik und verursacht aufgrund der aufwändigeren baulichen Ausführung zusätzliche Kosten. Wegen der geänderten statischen Anforderungen und notwendigen Änderungen an den Mastfundamenten sind damit auch zusätzliche Eingriffe in den Boden und in die Eigentumsrechte Dritter verbunden.

In den technischen Abschnitten 2 und 4 sind durch die bestehenden Freileitungen der DB sowie des regionalen Verteilnetzbetreibers die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Mitnahme von 110-kV-Stromkreisen gegeben, die zu einer Abschirmung der darüber geführten 380kV-Systeme führen. Damit geht eine Änderung der Masthöhe sowie des Abstands der untersten spannungsführenden Leiterseile zum Boden einher.

Eine weitere elektrische Schirmung, die wie dargestellt, eine zusätzliche Traversenebene erfordern würde und eine nur sehr lokale Wirkung hat, ist aufgrund der Masthöheinschränkungen aufgrund militärischer Belange im Abschnitt der 3. Deckblattänderung (Masten 255-272) nicht umsetzbar.

Die beim vorliegenden Vorhaben geplanten Seilabstände sowie die **optimierte Phasenfolge** sind bereits im Erläuterungsbericht des Ursprungsantrags beschrieben (vgl. dort Kap. 10.16.1.5.3 der Anlage 1 (Erläuterungsbericht)). Da die Masttypen der Ursprungsplanung in der 3. Deckblattänderung beibehalten werden und ebenfalls die Phasenfolge beibehalten wurden, ergibt sich auch insoweit keine andere Beurteilung.

Die Prüfung hat im Übrigen ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würden aber das Landschaftsbild und z. T. die Avifauna stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch mit den erheblichen Abständen zu allen in Betracht kommenden Immissionsorten, weshalb die gesetzlichen Grenzwerte sehr deutlich unterschritten werden und alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie der Einhaltung des Minimierungsgebots insgesamt für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen



abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen durch das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der Höchstwerte liegen werden.

Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.7.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁶⁴ Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁶⁵ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.⁶⁶ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁶⁷ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μ T für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 μ T für die magnetische Flussdichte vorsieht.

⁶⁴ BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

⁶⁵ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁶⁶ BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁶⁷ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.



Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.⁶⁸ Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.⁶⁹ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁷⁰ Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.⁷¹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁷² die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.7.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung und der übrigen vorhabengegenständlichen Leitungen, deren Anpassung durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird.

⁶⁸ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51.

⁷⁰ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.

⁷¹ BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

⁷² BVerwG Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20.



Entsprechendes gilt für unter den Freileitungen arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Leitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon zeigen die Berechnungen der Vorhabenträgerin, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst unmittelbar unterhalb der Freileitungen regelmäßig deutlich unterschritten werden (siehe Anlage 10).

Etwaige Überschreitungen der Grenzwerte unmittelbar unterhalb der Leitungen wären allerdings ohnehin unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten.

Der Effekt der sog. **Funkenentladungen** im Sinne von § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV kann unabhängig von der Spannungsebene bei Freileitungen auftreten und lässt sich nicht vollständig vermeiden. Erhebliche Belästigungen oder Schäden sind bei Einhaltung eines Wertes von 5 kV/m für das elektrische Feld aber auszuschließen. Dieser Wert wird auf den gesamten Leitungstrassen eingehalten oder unterschritten (siehe Anlage 1, S. 62-63).

2.2.3.7.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁷³ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder

⁷³ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>



die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.7.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen und sonstigen Maschinen und Geräten ist durch die planfestgestellten Leitungen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der einen Verlust des Empfanges von Satellitensignalen befürchten lassen würde. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

2.2.3.7.3.2 Schallimmissionen

Bei der planfestgestellten Freileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Bei den Koronageräuschen handelt es sich um witterungsbedingte



Anlagengeräusche. Sie treten insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. auf. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Wasser, Schnee, Eis oder Schmutzpartikel von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Nach § 49 Abs. 2b Satz 1 EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Nach § 49 Abs. 2b Satz 2 EnWG kann bei diesen seltenen Ereignissen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm (für den Normalfall) zulässige Belastung zugemutet werden. Es dürfen allerdings gemäß § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschemissionen vorgenommen und ein Gutachten zur Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel-Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Haddorfer See-Pkt. Meppen“ v. 08.06.2017 (Anlage 11) vorgelegt.

Die prognostizierten Geräuschemissionen liegen nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch durchgängig



deutlich unterhalb des regulären Nacht-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, der auch für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden ist. Der höchste errechnete Schallpegel liegt vielmehr nur bei 29,5 dB(A). Die errechneten Immissionswerte sind für alle Objekte in Anhang 11 tabellarisch sowie grafisch dargestellt. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.7.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Koronaentladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.⁷⁴ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁷⁵ Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁷⁶ Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu befürchten.

⁷⁴ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁷⁵ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

⁷⁶ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



2.2.3.8 Natur und Landschaft

2.2.3.8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT-Leitfaden 2011).⁷⁷

Die Vorhabenträgerin hat als Teil der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 7 in der Fassung der 4. DBÄ sowie 3. DBÄ, Anlage 12, Kap. 4) einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (im Folgenden: LBP) vorgelegt, der zum einen die Auswirkungen des Vorhabens auf die erheblich

⁷⁷ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



beeinträchtigten Naturgüter Boden, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie auf das Landschaftsbild darstellt. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für die betroffenen Schutzgüter (einschließlich Wasser) zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland, sowie der Stadt Lingen hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die bindenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.8.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktdanalyse

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Maßnahmen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (Anlage 1.2, Großräumige Variantenbetrachtung). Des Weiteren wurden insbesondere die Schonung des bisher unbelasteten Raums durch Bündelung mit bestehenden Trassenbändern und Leitungsmithnahme der Trassenführung zugrunde gelegt.

Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme M1) vorgesehen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den oben genannten Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind rechtzeitig abzustimmen (vgl. insgesamt Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Die Ökologische Baubegleitung hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt M1 und den in den Maßnahmen M2, S1, S2, V Tiere und Pflanzen, V4, V5, V8, V10, V11, V14, V16, V18, V20, V21, V25 genannten Konkretisierungen zu erfüllen. Darüber hinaus wurde der Aufgabenbereich der ökologischen Baubegleitung im Wege von zusätzlich aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen im Planfeststellungsbeschluss erweitert bzw. konkretisiert. Zu den Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung gehören darüber insoweit auch Aufgaben einer bodenkundlichen sowie denkmalschutzrechtlichen Baubegleitung. Daneben ist eine wasserrechtliche Baubegleitung einzusetzen, die auch durch die Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. Ziffer 1.3.4) wurde (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Die spezifischen Nebenbestimmungen und Zusagen werden in den einschlägigen Fachkapiteln im Einzelnen erläutert.

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und



Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.

Naturgut Tiere und Pflanzen

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	Potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Naturgut Tiere - Brutvögel	
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten: Zwei Schwerpunktorkommen des Kiebitzes (Masten Nr. 301 bis 306, 3449N und 3450 der DB Nr. 0541 sowie die Rückbaumasten Nr. 3447 bis 3449 der DB Nr. 0541 und die Masten Nr. 326 bis 344)
	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten: Zehn Reviere des Trauerschnäppers (Masten Nr. 216 und 316, Zuwegung zu Seilzugfläche von Mast Nr. 315 sowie Spannfelder Masten Nr. 222-223, 273-274, 282-283, 322-323 und Masten Nr. 266-267, 271E-271F)
	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten: Drei Reviere der Wiesenschafstelze (Masten Nr. 261-263)
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Störungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten. Im Einzelnen betroffen: Baumfalke (Masten Nr. 294-296, Rückbaumast Nr. 3438-3441/DB Nr. 0541), Großer Brachvogel (Masten Nr. 300, 314 und 326), Habicht (Masten Nr. 222, 295 und 312), Kiebitz (Masten Nr. 301 bis 306, 326 bis 344), Krickente und Wasserralle (Masten Nr. 313 und 314), Sperber (Masten Nr. 311 und 315),



	Waldkauz (Masten Nr. 216, 225, 232 und 294), Waldohreule (Masten Nr. 227, 313, 316)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte: Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von insgesamt 30 Revieren der Feldlerche, die gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist, entlang der gesamten Trasse
	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte: Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von drei Revieren des Großen Brachvogels, der gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist, im Umfeld der Masten Nr. 223, 326 und 332
	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte: Dauerhafte Betroffenheit durch Masten und Leiterseile von zehn bis 15 Revieren des Kiebitzes (Kompensationsbedarf von sieben Revieren), der gegenüber Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist, im Bereich der Masten Nr. 301-306, 326-344
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Verlust einzelner Individuen von Brutvogelarten, die ein eingeschränktes bis erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, durch kollisionsbedingte Tötung aufgrund dauerhafter Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Dauerhafte, aber räumlich auf den nahen Trassenraum begrenzte, Inanspruchnahme möglicher Brutvogelhabitate



Naturgut Tiere - Rastvögel	
Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Störungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen störungsempfindlicher Rastvogelarten westlich Klein-Fullens (Saatgans) sowie beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) im Bereich der Masten Nr. 306 bis 314 und 326 bis 344
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Potenzieller Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meideeffekte: Dauerhafte Betroffenheit von Rastvogelarten durch Masten und Leiterseile
Anlagebedingte Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug	Verlust einzelner Individuen von Rastvogelarten, die aufgrund regelmäßiger Nutzung ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, durch kollisionsbedingte Tötung aufgrund dauerhafter Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der geplanten Neubautrasse beim Dalum-Wietmarscher Moor und Königssee (Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Silberreiher) sowie in den Bereichen westlich Klein Fullens (Saatgans) sowie im Umfeld des Ahlder Pools (Graugans)
Naturgut Tiere - Fledermäuse	
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Potenzieller Verlust von Quartieren und Jagdlebensräumen sowie Tötungen aufgrund temporärer Inanspruchnahme von bedeutsamen Habitatstrukturen nachgewiesener Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus)



Baubedingte mögliche Beeinträchtigung durch Störung empfindlicher Arten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit baumhöhlenbewohnender Fledermausarten
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Fledermaushabitate
Naturgut Tiere - Amphibien	
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Potenzieller Verlust von Habitatstrukturen in Form von Fortpflanzungsstätten und Überwinterungsquartieren sowie Tötungen der betroffenen Amphibienarten durch temporäre Inanspruchnahme bedeutsamer Habitatstrukturen der Kreuzkröte (Mast Nr. 272), des Kammmolchs (Masten Nr. 273-274), des Kleinen Wasserfrosches (Masten Nr. 216, 227, 311, 318 und 323) und des Moorfrosches (Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 311 und 323)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitate
Naturgut Tiere – Reptilien	
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Potenzieller Verlust von Habitatstrukturen in Form von Eiablageplätzen und Überwinterungsquartieren sowie Tötungen der betroffenen Reptilienarten durch temporäre Inanspruchnahme bedeutsamer Habitatstrukturen der Zauneidechse (Zuwegungen zu Masten Nr. 272-273) und ggf. zuwandernden Schlingnatter und Kreuzotter (Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 293, 311 und 323)
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte, aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme möglicher Amphibienhabitate



Weitere Betroffenheiten	
Betriebsbedingte mögliche Beeinträchtigung von Tieren	Dauerhafte, aber räumlich begrenzte, entlang der Freileitung verlaufende Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder
Naturgut Pflanzen - Biototypen	
Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)	Temporäre Inanspruchnahme von wertvollen Biototypen einer Wertstufe \geq III (darunter vier Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs Gehölzbiotope außerhalb des Schutzstreifens: 1.295 m ² Offenlandbiotope und Gebüsch innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens: 36.747 m ²
Baubedingte Veränderung von Gewässerbiotopen	Möglichkeit der zeitlich und räumlich begrenzten Beeinträchtigung von empfindlichen Gewässerbiotopen
Bau- und anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse und baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer	Möglichkeit der räumlich begrenzten Veränderung von empfindlichen Gewässerbiotopen
Anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	Dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biototypen einer Wertstufe \geq III (darunter zwei Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in geringer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs Gehölzbiotope: 7.887 m ² Waldbiotope: 1.032 m ²



	Offenlandbiotop: 1.82 m ²
Anlagebedingte und betriebsbedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten (Maßnahmen im Schutzstreifen)	Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III (darunter ein Biotop, das als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien ggf. nicht mehr erreicht werden, in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs Waldbiotop: 943.294 m ² Gehölzbiotop: 103.341 m ²

Naturgut Boden

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	Potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und grundsätzlich mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden 0,1647 ha
Veränderung von Böden und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme während des Neu- und Rückbaus	Die Beeinträchtigung ist räumlich auf die Bereiche der Baustellenflächen und Zuwegungen begrenzt und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden.
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (Umlagerung)	Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und hat erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen zur Folge. Die durch die Rekultivierung geschaffene Bodenüberdeckung über dem Fundament kann grundsätzlich allgemeine Bodenfunktionen erfüllen 5,6235 ha



Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen in Folge des Rückbaus	Die Beeinträchtigung ist räumlich auf den Bereich der Baugruben begrenzt und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. Geringe Empfindlichkeit des Bodens im unmittelbaren Bereich der rückzubauenden Masten, da bereits durch Überformung beim Bau vorbelastet
Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung in Folge des Rückbaus	Bisher beanspruchte räumlich begrenzte Flächen werden dauerhaft wieder freigegeben und rekultiviert, sodass keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden 0,0404 ha

Naturgut Wasser

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	Potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen	
Anlagebedingte Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern	Keine Auswirkungen zu erwarten, da Grenze des nächstgelegenen Überschwemmungsgebietes „Ems“ etwa 102 m vom nächstgelegenen Mast entfernt ist.
Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserhältnisse	Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung. Keine relevante Veränderung des Fließquerschnitts ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter durch Mastfundamente.
Bau- und anlagenbedingte Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung (nur Inanspruchnahme eines naturfernen Grabens) und sehr geringem Grad der Veränderung.
Bauzeitlich befristete Einleitung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.



Bauzeitliche Einwirkungen auf Grundwasserleiter und Deckschichten / Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.
Baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Oberflächengewässern	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen	
Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.
Veränderung der Wasserqualität von Grund- und Oberflächenwasser durch temporäre Flächeninanspruchnahme	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung (nur Inanspruchnahme eines naturfernen Grabens) und sehr geringem Grad der Veränderung.
Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens	Dauerhafte Wiederermöglichung der Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser auf entsiegelten Flächen mit geringer räumlicher Ausdehnung und geringem Grad der Veränderung

Naturgüter Klima und Luft

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	Potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Auswirkungen auf die Luftqualität	Kein relevanter Wirkpfad
Auswirkungen auf das Kleinklima	Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung um die Maststandorte und Schutzstreifen sowie Zuwegungen und sehr geringem Grad der Veränderung



Landschaftsbild

Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	Potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung Ca. 17.393 ha
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	Dauerhafter und temporärer Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem mittleren Grad der Veränderung Ca. 0,1253 ha dauerhaft und 0,2837 ha temporär
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen	Ca. 94,3 ha durch Waldumwandlung; im Übrigen keine Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen

2.2.3.8.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.⁷⁸ Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Im von der Vorhabenträgerin vorgelegten LBP sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.2 in der Fassung der 4. DBÄ), sowie weitere Minderungsmaßnahmen, um die potenziellen Auswirkungen

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



auf die Naturgüter so weit wie möglich zu reduzieren (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.3 in der Fassung der 4. DBÄ):

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kurzerläuterung
V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betreuung durch Ökologische Baubegleitung von sensiblen Bereichen; Verschiebung von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen aus naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Vermeidung der Inanspruchnahme wertvoller Biotoptypen; Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten; zeitliche Beschränkung der Rodung und Pflegemaßnahmen an Gehölzen; Kontrolle von Bereichen mit Vorkommen von Bodenbrütern vor Beginn der Baufeldfreimachung; Vermeidung der Inanspruchnahme von Gewässern für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen und erforderlichenfalls temporäres Versetzen von Gewässern mit Rohren und Fahrwegen; Behandlung und Einleitung von gefördertem Grundwasser in Fließgewässer; Überwachung von trockenstressempfindlicher Vegetation bei Grundwasserabsenkungen und ggf. schonende Oberflächenverrieselung.
V Landschaft	Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen – Schutzgut Landschaft	Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Auswirkungen werden Baustelleneinrichtungsflächen so platziert, dass der Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen nach Möglichkeit vermieden wird. Baustelleneinrichtungsflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.



V Boden	Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen – Schutzgut Boden	<p>Grds. Verwendung vorhandener Straßen und Wege und Auslegung von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen bei unbefestigten Flächen; Abtragung und Zwischenlagerung von Oberboden; getrennte Lagerung von Bodenaushub nach Bodenschichten; Schutz zwischengelagerten Bodenmaterials vor Verdichtung und Vernässung; Zwischenbegrünung bei Lagerung von mehr als drei Monaten; fließoptimierte Anlage von Bodenmieten; Einbau und Abtragung von Boden nur bei trockener Witterung; Auflockerung und Wiederherstellung von Boden im Bereich von baubedingten Verdichtungen; Durchführung von Reaktivierungsmaßnahmen bei trockener Witterung; Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.</p> <p>Maßnahmen bzgl. des Rückbaus: Entfernung der Betonfundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m; Auffüllung der Fundamentgruben mit geeignetem und wenn mögliche lokal anstehendem Boden; Zurückversetzung der Umgebung des Maststandortes in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen.</p>
---------	---	---



V Wasser	Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen – Schutzgut Wasser	<p>Aussparung von Gewässern von der bauzeitlichen Inanspruchnahme, im Ausnahmefall temporäre Verrohrung von Gewässern/Gräben; Umgehende Wiederbefestigung von Ufern bzw. Grabenschultern; Einleitung geförderten Grund- bzw. Niederschlagswassers in nahegelegene Vorfluter; erforderlichenfalls Reinigung belasteten Grundwassers mit Hilfe von geeigneten Filtern; Sicherstellung der Einhaltung aller Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen bei Unfällen oder unsachgemäßem Umgang mit Stoffen.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone IIIA, Masten Nr. 203-204: Lagerung wassergefährdender Stoffe und Lagerung von Material sowie Betanken von Baumaschinen außerhalb des WSG; Abstellen von Baumaschinen außerhalb des WSG zu arbeitsfreien Zeiten.</p>
V1	Markierung des Erdseils	<p>Zur Vermeidung der Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug wird das Erdseil markiert. Soweit notwendig werden zur Minderung des Vogelschlagrisikos auch Erdseile parallel verlaufender Hoch- und Höchstspannungsleitungen markiert. Die Markierung erfolgt mit speziell angefertigten vogelabweisenden Markierungen.</p>
V2	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Zwergtaucher	<p>Zur Vermeidung einer Störung des Zwergtauchers darf im Bereich des Mastes Nr. 227 während der Brutzeit vom 1. April bis zum 15. Juni kein Baubetrieb stattfinden.</p>



V4	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Baumfalken	Zur Vermeidung einer Störung des Baumfalken während der Brutzeit kontrolliert die Ökologische Baubegleitung das Vorhandensein von Reviervögeln. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Horststandort vom 1. Mai bis 31. Juli von den Bauarbeiten auszunehmen.
V5	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit/Vergrämung im Bereich von Brutgebieten des Kiebitzes	Zur Vermeidung der Tötung des Kiebitzes während der Brutzeit kontrolliert die Ökologische Baubegleitung das Vorhandensein von Brutgebieten. Sollte eine Brut festgestellt werden, sind die betroffenen Bereiche (Mast Nr. 301 bis 306, 3449N und 3450/DB Nr. 0541, Rückbaumasten Nr. 3447 bis 3449/DB Nr. 0541, Mast Nr. 316 bis 318 und Masten Nr. 326 bis 344 (einschließlich Spannfeld bis Leitungsende) vom 28. Februar bis zum 30. Juni von den Bauarbeiten auszunehmen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Ansaat von Wintergetreide im Bereich der Baustelle durch Anbringen geeigneter Flatterbänder vor Beginn der Brutzeit erfolgen.
V6	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für die Krickente und Wasserralle	Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Krickente und der Wasserralle während der Brutzeit sind die Bereiche der Masten Nr. 313 und 314 vom 1. April bis 15. Juli von Baumaßnahmen auszunehmen.
V7	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für Rastvögel	Zur Vermeidung baubedingter Störungen von Rastvögeln (Graugans, Saatgans, Singschwan, Silberreiher, Zwergschwan) während des Winters sind die Bereiche der Masten Nr. 306 bis 314 und 326 bis 344 vom 1. November bis 28. Februar von Baumaßnahmen auszunehmen. Die Entnahme von in diesem Zeitraum Gehölzen ist möglich.



V8	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung	<p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind potenzielle Winterquartiere zu verschließen und Ersatzquartiere zu schaffen.</p> <p>In Bereichen mit mittlerem und hohem Konfliktpotential werden im September vor Beginn der Fällsaison alle als Winterquartier geeigneten Bäume durch die ökologische Baubegleitung markiert. Vom 1. September bis zum Ende der ersten Novemberwoche werden an den markierten Bäumen vorhandene Höhlen kontrolliert. Mit geeigneten Maßnahmen wird verhindert, dass unbesetzte Höhlen besetzt werden, bzw. wird gewährleistet, dass vorhandene Tiere aus-, aber nicht mehr einfliegen können. Die so behandelten Bäume können ab dem 1. Oktober gefällt werden, sofern mehrere Nächte mit trockenem, frostfreiem Wetter zwischen Verschließen der Höhlen und Beginn der Fällungen liegen. Gleichzeitig sind im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere zu schaffen. Können geeignete Höhlen nicht untersucht oder verschlossen werden, sind die markierten Bäume unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung abschnittsweise zu fällen.</p> <p>Bei Fund von Tieren ist in Ansprache mit der Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung ein sofortiger Stopp der Arbeiten oder eine Prüfung weiterer Möglichkeiten notwendig.</p> <p>In Bereichen mit mittlerem und hohem Konfliktpotential sind ca. 2 Wochen vor einer Fällung Balzquartiere per Bat-Detektor zu erfassen und Bäume mit möglichem Balzquartieren zu markieren. Der Zeitpunkt einer zulässigen Fällung hängt vom BHD der Balzquartiere ab.</p> <p>In Bereichen mit hohem Konfliktpotential sind Höhlenbäume möglichst zu erhalten. Sofern möglich ist eine Kappung anstelle einer Totalfällung durchzuführen.</p>
----	------------------------------------	--



		<p>In übrigen Bereichen mit geringem Konfliktpotential und linienhaften Gehölzstrukturen werden im September vor Beginn der Fällsaison alle auffälligen Höhlenbäume sowie mächtige Laubbäume mit Höhlenpotential markiert. Ausführende Firmen werden zum Vorgehen bei unerwartetem Fund von Fledermäusen in Baumhöhlen bei Fällung eingewiesen.</p> <p>Ergänzend hierzu sieht die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.2.1 vor, dass der zuständigen Naturschutzbehörde von durchgeführten Baumhöhlenkontrollen ein Protokoll für den Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim vorzulegen ist. In Abhängigkeit von den Kontrolleergebnissen kann sich die Erforderlichkeit weiterer CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, welche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu definieren und umzusetzen sind.</p>
V9	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Kleinen Wasserfrosch	<p>Zur Vermeidung der Tötung des Kleinen Wasserfrosches während der Winterruhe darf der Bereich der Masten Nr. 227 und 318 in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Eine Entnahme von Gehölzen in diesem Zeitraum ist möglich.</p>
V10	Schutzzaun zur Vermeidung der Fallenwirkung für Kleinen Wasserfrosch und Zauneidechse	<p>Zur Vermeidung der Fallenwirkung der Baugrube für den Kleinen Wasserfrosch und die Zauneidechse ist die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Anfang März durchzuführen oder der betroffene Bereich im Vorfeld temporär auszuzäunen.</p> <p>Während der Bauarbeiten sind die Baugruben so zu sichern, dass keine Fallenwirkung besteht, z. B. durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen oder Spundwänden. Im Zuge dessen erfolgt auch eine Kontrolle auf Vorkommen von Individuen durch die ökologische Baubegleitung. Sollten Individuen gefunden werden, sind diese artgerecht in unmittelbarem Umfeld in geeignete Habitate umzusiedeln.</p>



V11	Schutzzaun zur Vermeidung der Tötung für die Kreuzkröte	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Kreuzkröte am Mast Nr. 272 ist ab Beginn der Baufeldfreimachung bis zur Beendigung der Baumaßnahmen am Rand der Baustelleneinrichtungsfläche ein Schutzzaun zu errichten. Während der Baufeldfreimachung erfolgt eine Kontrolle auf Vorkommen von Individuen durch die ökologische Baubegleitung. Sollten Individuen gefunden werden, werden diese auf Flächen mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten unmittelbar außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche verbracht.
V12	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für Moorfrosch, Schlingnatter und Kleinen Wasserfrosch	Zur Vermeidung der Tötung von Moorfrosch, Schlingnatter und Kleinen Wasserfrosch während der Winterruhe darf der Bereich von Mast Nr. 311 in der Zeit vom 1. September bis 15. April nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Eine Entnahme von Gehölzen in diesem Zeitraum ist möglich.
V13	Änderung der Zuwegung	Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der Zauneidechse erfolgt in den Bereichen der Masten Nr. 286 und Rückbaumasten Nr. 38/Bl.0830 und 3419/DB Nr. 0541 nur ein temporärer Ausbau der Zuwegung in Form von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen vor Beginn der Aktivitätsphase bis 1. März.
V14	Schutzzaun zur Vermeidung der Tötung für Moorfrosch, Schlingnatter und Kreuzotter	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Moorfrosch, Schlingnatter und Kreuzotter sind die Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 235, 236, 273, 274, 293, 311 und 323 vom 30. April bis 15. Oktober mittels Reptilienschutzzäunen abzugrenzen. Innerhalb der abgegrenzten Flächen sind sog. Reptilienbretter anzubieten, die regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren sind. Sollten unter den Reptilienbrettern Individuen aufgefunden werden, sind diese unmittelbar außerhalb der abgegrenzten Fläche an geeigneten Rückzugsflächen auszusetzen.



V15	Lebensrauroptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz	Zur Vermeidung der Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug werden im leitungsabgewandten Bereich der Masten Nr. 222, 223, 300 bis 315 und 326 bis 344 vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Habitate angeboten.
V16	Amphibien-/Reptilienschutzzäune zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Kreuzkröte und die Zauneidechse sind während der Baumaßnahmen beiderseits der südlichen Zuwegung zu den Flächen bei Mast Nr. 272, 21/Bl.0830, 3412 und 3412N/DB Nr. 0541 sowie der Seilzugfläche nördlich von Mast Nr. 273 Amphibien-/Reptilienschutzzäune aufzustellen. Der Übersteigschutz ist auf die dem Weg abgewandte Seite auszurichten.
V17	Vermeidung von Trockenstress bei empfindlicher Vegetation im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung empfindlicher Vegetation des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) durch Grundwasserabsenkung während der Bauphase erfolgt im Umfeld von Mast Nr. 293 eine Überwachung nahegelegener empfindlicher Vegetation auf Trockenstress und ggf. eine schonende Oberflächenversiegelung von Wasser in die empfindlichen Bestände.
V18	Maßnahmen zum Schutz des Sperbers	Zur Vermeidung einer Störung des Sperbers während der Brutzeit darf in den Bereichen der Masten Nr. 311 und 315 vom 15. März bis 31. August kein Baubetrieb stattfinden. Zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Neststandorte innerhalb des Reviers wird in 1 ha Nadelwald auf eine Durchforstung verzichtet. Die Fläche muss nicht zusammenhängend sein, sondern kann auf bis zu vier Standorte verteilt werden.



V19	Ersatznistplätze für den Trauerschnäpper	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers werden vor Baubeginn je Revier zwei Nistkästen (insgesamt 20 Nistkästen) an Laubbäumen angebracht.
V20	Schutz vor Bodenverdichtung	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden werden während der Bauphase bei den Masten Nr. 307, 313, 315 bis 323, 336 bis 338 und 344 auf den Baustelleneinrichtungsflächen eines Maststandortes, sowie bei der Anlage von Zuwegungen, die nicht befestigte Flächen beanspruchen, Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischer Belastung ausgelegt. Die Maßnahme kann durch die ökologische Baubegleitung auch an anderen Stellen angeordnet werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Lastenverteilungsmaßnahmen entfernt.
V21	Schutz vor Bodenerosion	Zum Schutz vor Bodenerosion werden während der Bauphase auf Böden mit mindestens hoher Erosionsgefährdung bei den Masten Nr. 203 bis 210, 212, 216 bis 218, 220 bis 273, 3412N, 274 bis 310A, 312 bis 314, 315 bis 344 und DB/3449N auf den Baustelleneinrichtungsflächen eines Maststandortes Stahlplatten und Baggermatten ausgelegt. Für die sonstigen Bereiche werden geeignete Geotextile zum Schutz der vegetationsfreien erosionsgefährdeten Böden eingesetzt. Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung begleitet und kontrolliert.
V23	Beschränkung der Bauzeiten auf Zeiten mit Tageslicht	Zur Vermeidung der Störung der nachtaktiven Waldohreule und des nachtaktiven Waldkauzes durch die Bauarbeiten werden die Bauzeiten im Bereich der Masten Nr. 216, 225, 227, 232, 294, 313 und 316 auf Zeiten im Tageslicht begrenzt.



V24	Maßnahme zum Schutz der Fledermause	Zur Vermeidung von Eingriffen in die Fledermaushabitate und Sicherung eines ausreichenden Höhlenangebotes im Bereich der Masten Nr. 315 und 316 wird vor Baubeginn innerhalb des bestehenden Waldes ein Hektar mit hohem Laubanteil bestockt und aus der Nutzung genommen.
V25	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Habicht	Zur Vermeidung der Störung des Habichts während der Brutzeit wird das betroffene Gebiet der Masten Nr. 222, 295 und 312 vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf potenzielle Horststandorte und das Vorhandensein von Reviervögeln kontrolliert. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist der Bereich mit einem Radius von 200 m zum Horststandort vom 20. März bis zum 31. Juli von den Bauarbeiten auszunehmen.
V26	Schutz und Wiederherstellung des Biotops HCT (trockene Sandheide)	Zur Begrenzung der temporär in Anspruch genommenen Flächen wird ein Bauzaun aufgestellt, um die Baustelleneinrichtungsfläche von der verbleibenden Heidefläche abzugrenzen. Die in Anspruch genommene Fläche wird von Vegetation befreit und der Oberboden wird abgeschoben. Nach Beendigung der Bautätigkeit wird der Oberboden wieder eingebaut. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Fläche führt.
M1	Ökologische Baubegleitung	In den sensiblen Bereichen, in denen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt sind, wird das Vorhaben durch eine „Ökologische Baubegleitung“ betreut, deren Aufgabenbereich durch das Maßnahmeblatt sowie weiteren Nebenbestimmungen (1.1.3.2.2.4) und Zusagen (1.3) konkretisiert wird.



M2	Minderung der Beeinträchtigung der Gehölzbestände im Schutzstreifen	Bei der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen sind die Wurzelstücke im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Generell ist hierbei dem Zurückschneiden von Bäumen einer Baumentnahme der Vorzug zu geben. Sträucher werden generell nur zurückgeschnitten bzw. „auf den Stock gesetzt“, ein Mulchen der Fläche ist unzulässig.
M3	Sukzession des Mastgevierts	Im Bereich des Mastgevierts ist auf Flächen, auf denen keine Versiegelung erfolgt, unmittelbar nach Beendigung der Bautätigkeit Rotschwingeleinsaat gesicherter regionaler Herkunft einzusäen. Die weitere Entwicklung der Flächen ist – soweit möglich – der natürlichen Sukzession zu überlassen.
M4	Licht- und Schallschutz entlang des Heidfelds	Im Bereich des Waldrandes entlang des Heidfelds werden nur die Gehölze im Schutzstreifen, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung oder der Masten verursachen könnten, entfernt bzw. zurückgeschnitten. In Abhängigkeit vom Abstand zur Leitung und zu den Maststandorten sind unterschiedliche Maximalhöhen möglich. Langsamwüchsige Gehölze werden gefördert. Somit kann sich ein stufig aufgebauter Waldrand entwickeln.

2.2.3.8.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend



freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.⁷⁹

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel und Reptilien so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (2.2.3.8.1.2) verbleiben folgende unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für die Naturgüter Boden, Pflanzen (Biotope), Tiere (Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien) sowie für das Landschaftsbild, mit denen jeweils der folgende Kompensationsbedarf einhergeht (im Einzelnen vgl. Anlage 12, Kap. 7.3 in der Fassung der 4. Deckblattänderung).

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf
Naturgut Tiere – Brutvögel	
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel Verlust von Lebensraum für die Feldlerche (21 Reviere)	2,1 bis 31,5 ha, je nach Ausstattung der Fläche
Anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel Verlust von Lebensraum für den Großen Brachvogel (3 Reviere) Verlust von Lebensraum für den Kiebitz (7 Reviere)	30 bis 60 ha, je nach Ausstattung der Fläche
Naturgut Tiere - Fledermäuse	

⁷⁹ Lau, NuR 2011, 762 (765).



<p>Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>Verlust von Höhlenquartieren des Braunen Langohrs in einem alten Waldbestand bei Mast Nr. 281</p> <p>Verlust von Quartierbäumen des Großen Abendseglers bei den Masten Nr. 277-278 und 316</p>	4,5 ha
Naturgut Tiere - Amphibien	
<p>Baubedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>Temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte durch eine Zuwegung</p>	Mindestens 120 m ²
Naturgut Pflanzen - Biotoptypen	
<p>Verlust von Waldbiotopen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Waldumwandlung im Schutzstreifen (94,33 ha)</p>	157,09 ha (davon verbleibend 152,7 ha nach Abzug der Waldflächen im freierwerdenden Schutzstreifen)
<p>Baubedingter und anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme</p> <p>Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Offenlandbiotopen der Wertstufe \geq III durch temporäre Flächeninanspruchnahme (36.747 m²)</p> <p>Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Offenlandbiotopen der Wertstufe \geq III durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (1.822 m²)</p>	0,4 ha
<p>Baubedingter und anlagebedingter Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten (temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen)</p> <p>Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (1.295 m²)</p>	4,5 ha



Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (7.887 m ²)	
Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch Maßnahmen im Schutzstreifen (103.341 m ²)	
Naturgut Boden	
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung (1.647 m ²)	0,07 ha
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten in Form von Umlagerung (56.235 m ²)	1,7 ha
Landschaft	
Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Raumanspruch der Masten und Leitungen (17.393 ha)	Anordnung eines Ersatzgeldes (vgl. 1.1.3.2.2.2)
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	0,4 ha

Die zur Bewältigung des identifizierten Kompensationsbedarfs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nachfolgend dargestellt.

2.2.3.8.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich §



15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.⁸⁰ Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.⁸¹ Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.⁸² Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,⁸³ weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁸⁴ zurückgegriffen werden,⁸⁵ was jedoch nicht verbindlich ist.⁸⁶ Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht, mit Ausnahme der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, grundsätzlich die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.⁸⁷ Es sind vorhabenbedingt zwei naturräumliche Regionen betroffen (Ostfriesisch Oldenburger Geest sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung), in denen auch die Kompensationsmaßnahmen verortet sind.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise. Die naturschutzfachliche Kompensation wurde gemäß des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011) ermittelt. Die forstrechtliche Kompensation erfolgte auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.1). Da nach § 8 Abs. 6 NWaldLG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht entfallen, wenn Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG vorgenommen oder durch Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 NWaldLG ersetzt werden, wurde insofern der naturschutzfachliche Ausgleich für die Waldflächen durch die forstrechtliche Waldkompensation abschließend abgehandelt (im Einzelnen siehe Kap. 2.2.3.10 dieses Beschlusses).

Das von der Vorhabenträgerin entwickelte Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht aus den folgenden Kompensationsmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern des LBP ausführlich beschrieben sind (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.4, in der Fassung der 4. DBÄ) sowie der Ersatzgeldzahlung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.4.1, in der Fassung der 4. DBÄ). Dies umfasst im Kontext des Artenschutzes ebenfalls vorgezogene

⁸⁰ Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

⁸¹ BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.

⁸² BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.

⁸³ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

⁸⁴ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁸⁵ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

⁸⁶ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

⁸⁷ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), deren Flächen aufgrund des zu erwartenden Verlustes von Tierlebensräumen in entsprechender Weise vor Inanspruchnahme der bestehenden Reviere ersetzt und bereitgestellt werden müssen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.⁸⁸

CEF-Maßnahmen		
Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kurzerläuterung
K 1.3	CEF für Feldlerche: Lerchenfenster / doppelter Saatreihenabstand / Extensivgrünland mit Blüh-/Brachestreifen	Auf einer Fläche von 15,8 ha Acker werden in immer wiederkehrender Folge je ein Jahr Wintergetreide und Sommergetreide angebaut. Anschließend wird die Fläche drei Jahre als Extensivgrünland genutzt. Im Wintergetreide werden je ha 3 Feldlerchenfenster mit einer Größe von je ca. 20 m ² durch gezieltes Auslassen (Anheben der Drillmaschine) bei der Aussaat angelegt. Beim Sommergetreide wird ein doppelter Saatreihenabstand vorgesehen. Der Maßnahmenkomplex wird komplettiert mit dem Anlegen von vier je 80 m langen und 10 m breiten Blühstreifen, welcher durch einen ca. 3 m breiten Brachestreifen getrennt sind. So erhält der Maßnahmenkomplex eine naturnahe Habitatqualität für die Feldlerche und ist zur Kompensation von 14 Feldlerchenrevieren geeignet.

⁸⁸ Vgl. *Gläß*, in: BeckOK UmweltR, 70. Ed. 1.4.2024, BNatSchG § 44 Rn. 73.



K 1.4	CEF für Feldlerche: Lerchenfenster / doppelter Saatreihenabstand / Extensivgrünland mit Blüh-/Brachestreifen	Auf einer Fläche von 3,1 ha Acker werden in immer wiederkehrender Folge je ein Jahr Wintergetreide und Sommergetreide angebaut. Anschließend wird die Fläche drei Jahre als Extensivgrünland genutzt. Im Wintergetreide werden je ha 3 Feldlerchenfenster mit einer Größe von je ca. 20 m ² durch gezieltes Auslassen (Anheben der Drillmaschine) bei der Aussaat angelegt. Beim Sommergetreide wird ein doppelter Saatreihenabstand vorgesehen. Der Maßnahmenkomplex wird komplettiert mit zwei Blühstreifen von jeweils 6 m Breite und 112 m Länge. Angrenzend wird ein 3 m breiter und ebenfalls 112 m langer Brachestreifen angelegt. Jeder Blüh-/Brachestreifen hat somit eine Fläche von gut 1.000 m ² (0,1 ha). So erhält der Maßnahmenkomplex eine optimale Habitatqualität für die Feldlerche und ist zur Kompensation von 4 Feldlerchenrevieren geeignet.
K 1.5	CEF für Feldlerche: Blüh- und Brachestreifen	Es wird ein Blühstreifen von 7 m Breite und 100 m Länge angelegt. Angrenzend wird ein 3 m breiter und ebenfalls 100 m langer Brachestreifen angelegt. Der Blüh-/Brachestreifen hat somit eine Fläche von 1.000 m ² (0,1 ha). So erhält die Fläche eine optimale Habitatqualität für die Feldlerche und ist zur Kompensation von einem Feldlerchenrevier geeignet.



K 1.6	CEF für Feldlerche: Extensivgrünland mit Blüh-/Brachestreifen	Auf einer Fläche von 3,8 ha Acker werden in immer wiederkehrender Folge je ein Jahr Wintergetreide und Sommergetreide angebaut. Anschließend wird die Fläche drei Jahre als Extensivgrünland genutzt. Im Wintergetreide werden je ha 3 Feldlerchenfenster mit einer Größe von je ca. 20 m ² durch gezieltes Auslassen (Anheben der Drillmaschine) bei der Aussaat angelegt. Beim Sommergetreide wird ein doppelter Saatreihenabstand vorgesehen. Der Maßnahmenkomplex wird komplettiert mit drei Blühstreifen von jeweils 6 m Breite und 112 m Länge. Angrenzend wird ein 3 m breiter und ebenfalls 112 m langer Brachestreifen angelegt. Jeder Blüh-/Brachestreifen hat somit eine Fläche von gut 1.000 m ² (0,1 ha). So erhält der Maßnahmenkomplex eine optimale Habitatqualität für die Feldlerche und ist zur Kompensation von 5 Feldlerchenrevieren geeignet.
K 1.7	CEF für Feldlerche: Blüh-/Brachestreifen	Es wird ein Blühstreifen von 7 m Breite und 100 m Länge angelegt. Angrenzend wird ein 3 m breiter und ebenfalls 100 m langer Brachestreifen angelegt. Der Blüh-/Brachestreifen hat somit eine Fläche von 1.000 m ² (0,1 ha). So erhält die Fläche eine optimale Habitatqualität für die Feldlerche und ist zur Kompensation von einem Feldlerchenrevier geeignet.



K 2.1	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 45.059 m ² und befindet sich im Bereich der Grenze innerhalb des Wiesenvogelgebietes Ringer Wösten, einem Entwicklungsgebiet für Maßnahmen des besonderen Artenschutzes. Dieser wichtige Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften erlangt somit regionale Bedeutung. Die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen werden hier dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt. Zur weiteren Optimierung können im Gebiet temporäre Gewässer angelegt werden. Die Maßnahme dient in einem multifunktionalen Ansatz gleichzeitig der Kompensation des Verlustes/ der Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen.
K 2.2	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 16.700 m ² und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Paradies Kleinringe“. Das vorhandene Nassgrünland wird dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt.
K 2.3	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 15.394 m ² und befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Dalum - Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Auf der ehemaligen Torfabbaufäche wird auf die zulässige landwirtschaftliche Folgenutzung verzichtet. Zugunsten einer naturschutzfachlichen Folgenutzung wird im Verbund mit angrenzenden landeseigenen Wiedervernässungsflächen die abgetorfte Fläche ebenfalls wiedervernässt und entsprechend den Zielsetzungen des EU-VSG entwickelt und gepflegt, wodurch das gesamte Gebiet eine ökologische Aufwertung erfährt.



K 2.4	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 45.991 m ² und befindet sich innerhalb des NSG „Neuringer Wiesen“ sowie EU-VSG „Dalum - Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Die ökologische Aufwertung erfolgt durch gezielte Bewirtschaftungseinschränkungen (Reduzierung der Düngung; Zeitfenster bei der Flächenbewirtschaftung etc.). Im Verbund mit weiteren Kompensationsflächen kommt dieser Fläche eine besondere Bedeutung für die Avifauna zu.
K 2.5	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 25.268 m ² . Die ehemalige Deponiefläche (Holleberger Moor) wurde zurückgebaut. Hierzu wurden großflächige Bodensanierungen durchgeführt und Flächenentsiegelungen vorgenommen (ca. 6.800 m ²). Zusammen mit weiteren naturfernen Bereichen und Ackerflächen wurden die ehemaligen Deponieflächen zu Grünland umgewandelt und einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt. Durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern wurde der Wert für Brut- und Gastvögel gesteigert.



K 2.6	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 100.000 m ² und befindet sich innerhalb des EU-VSG „Dalum - Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Auf der ehemaligen Torfabbaufäche wird auf die zulässige landwirtschaftliche Folgenutzung verzichtet. Zugunsten einer naturschutzfachlichen Folgenutzung wird im Verbund mit angrenzenden landeseigenen Wiedervernässungsflächen die abgetorfte Fläche ebenfalls wieder vernässt und entsprechend den Zielsetzungen des EU-VSG entwickelt und gepflegt. Durch diese Maßnahmen erfährt das gesamte Gebiet eine ökologische Aufwertung.
K 2.7	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst 68.190 m ² . Sie befindet sich im Kernbereich des Wiesenvogelgebietes Nr. 13 „Alte Piccardie“ und ist eine Teilfläche eines zusammenhängenden Areals von ca. 400.000 m ² im Besitz der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim. Hier werden großflächig vorhandene Ackerflächen zu Grünland umgewandelt und im Verbund mit vorhandenem bislang intensiv genutztem Grünland dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zugeführt. Zur Steigerung der Attraktivität, insbesondere für die Avifauna, werden an geeigneter Stelle Blänken erstellt. Die Stiftungsflächen liegen laut Planungskarte (LRP-Grafschaft Bentheim 1998) in einem NSG-würdigen Bereich. Insofern kommt den Maßnahmen an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zu.



K 2.9	CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz (Lebensraumoptimierung für Zwergschwan, Saatgans, Singschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst ca. 153.017 m ² und befindet sich angrenzend an eine Abtorfungsfläche, die nach Beendigung des Torfabbaus wiedervernässt wird. Vorhandene Acker- und Grünlandflächen werden nach entsprechender Vorbereitung unter Verwendung von Regiosaatgut in extensives Grünland umgewandelt und dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt (erster Schnitt ab dem 15. Juni und der 2. Schnitt ab dem 1. August; keine Anwendung von N-Dünger und Pestiziden).
K 2.10	CEF für Großen Brachvogel (Lebensraumoptimierung für Zwergschwan, Saatgans, Singschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz)	Angebot geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fläche umfasst ca. 27.899 m ² und ist von Ackerflächen umgeben. Vorhandene Acker- und Grünlandflächen werden nach entsprechender Vorbereitung unter Verwendung von Regiosaatgut in extensives Grünland umgewandelt und dauerhaft einer extensiven Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes zugeführt (erster Schnitt ab dem 15. Juni und der 2. Schnitt ab dem 1. August; keine Anwendung von N-Dünger und Pestiziden).



K 3	CEF für Braunes Langohr und Großen Abendsegler	Die Maßnahme umfasst die Sicherung von Altbäumen im näheren Umfeld des Masts Nr. 281 (ca. 3,9 ha). Die Waldbestände werden dauerhaft markiert, aus der forstlichen Nutzung herausgenommen und langfristig erhalten. Dutzende Altbäume weisen schon jetzt Baumhöhlen auf und haben Entwicklungspotenzial für weitere Baumhöhlen. Um sicher zu stellen, dass genügend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen, werden insgesamt 50 Fledermauskästen angebracht. Die Kästen sind gruppenweise in einer Höhe zwischen 4 und 5 Metern in unterschiedlicher Exposition anzuordnen. Zum Ausgleich des Jagdlebensraums im Schutzstreifen wird bei den Flurstücken 27/1 und 26/1 eine Rinderweide im näheren Umfeld der Ausgleichsquartiere gesichert (ca. 1,2 ha).
K 7	CEF für Kreuzkröte	Zum Ausgleich es Verlusts von Fortpflanzungsstätten durch Zuwegung werden an insgesamt zwölf Stellen beiderseits der Zuwegung Kleinstgewässer auf einer Fläche von jeweils ca. 10-15 m ² angelegt. Die Anlage der Gewässer soll im Rahmen der Baufeldräumung an den Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen, damit die Gewässer eine frühe Sukzessionsstufe aufweisen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kurzerläuterung
K 4.1 – K 4.3	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der Flächen mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 14,4 ha.
K 4.4	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß Waldentwicklungstypen auf einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha.



K 4.5	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchgellersen, Gemarkung Kirchgellersen:</p> <p>Neuaufforstung einer bislang als Acker genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation im Flur 3, Flurstück 247/131 durch Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldmantel aus standortgerechten Gehölzen mit Staudensaum zum Offenland hin mit einer Breite von ca. 5 – 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Neuaufforstung einer bislang als Acker genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation im Flur 3, Flurstück 368/131 durch Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldmantel aus standortgerechten Gehölzen zum Offenland hin (Breite ca. 10 – 25 m). Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Neuaufforstung einer bislang als Acker und in Teilen (ca. 2.600 m²) zur Anzucht von Weihnachtsbäumen genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation im Flur 5, Flurstück 487/42 durch Entwicklung eines bodensauren Buchenwaldes lehmiger Standorte. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 2,6 ha.</p>
-------	--	--



K 4.6	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Fläche auf der Gemeinde Südergellersen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,8 ha.
K 4.7	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sottrum zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen und einem vorgelagerten, stufig aufgebauten Waldrand zum Offenland hin. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,8 ha.
K 4.8	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland bzw. Acker genutzten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Brockel zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen und einem vorgelagerten, stufig aufgebauten Waldrand zum Offenland hin. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 9,65 ha.



K 4.9	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst folgende Ersatzaufforstungen auf dem Gebiet der Stadt Visselhövede, Gemarkung Wittdorf, Flur 7:</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation auf dem Flurstück 3/42 (nördliche Teilfläche), sowie Flurstück 3/15 durch Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes (mit Rotbuche und Flatterulme) mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldrand aus Hasel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Feldahorn, Schlehe, Eberesche mit einer Breite von ca. 15 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation auf dem Flurstück 3/42 (südliche Teilfläche) durch Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 3,6 ha.</p>
K 4.10	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Uelzen zur forstrechtlichen Kompensation: Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenkulturwaldes mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldmantel aus Schwarzem Holunder, Wildapfel und Wildbirne zum Offenland hin mit einer Breite von ca. 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,3 ha auf dem Gebiet der Stadt Uelzen.</p>



K 4.11	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation durch Entwicklung eines Stieleichen-Rotbuchenwaldes mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldrand aus Straucharten der PNV zum Offenland hin mit einer Breite von ca. 15 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,6 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Dörverden.
K 4.12	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation durch Entwicklung einer Kulturfläche aus Stieleiche, Rotbuche und Hainbuche mit einem stufig aufgebauten Waldrand aus Eberesche, Besenginster, Hundsrose und Wildapfel zum angrenzenden Wald nach Südosten hin (Breite ca. 10 m) bzw. einer Sukzessionsfläche zum angrenzenden Wald nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten (Breite ca. 5 – 10 m). Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,7 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Lüder.
K 4.13	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Haßbergen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,5 ha.



K 4.14	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Dedelstorf zur forstrechtlichen Kompensation durch Entwicklung eines Stieleichen-Rotbuchenwaldes. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,2 ha.
K 4.15	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhorst zur forstrechtlichen Kompensation durch Entwicklung einer Kulturfläche aus Stieleiche, Hainbuche, Buche, Erle mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldrand mit vorgelagertem, stufig aufgebautem Waldrand aus Hasel, Pfaffenhütchen, Frühblühender Traubenkirsche, Grauweide, Salweide, rotem Holunder, Eberesche, Wildobst zum Offenland hin mit einer Breite von ca. 5 bzw. 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 2,9 ha.
K 4.16	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung einer bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhorst zur forstrechtlichen Kompensation durch Entwicklung eines Traubeneichen-Buchenwaldes mit angrenzendem, stufig aufgebautem Waldrand aus Straucharten der PNV zum Offenland nach Nordosten hin mit einer Breite von ca. 15 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,5 ha.
K 4.17	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Aufforstung von Erle und Stieleiche-Hainbuche im Wald, und Straucharten der PNV am Waldrand (15 m). Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,6 ha.



K 4.18	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Wittingen zur forstrechtlichen Kompensation mit standort-gerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,2 ha.
K 4.19	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Wittingen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,8 ha.
K 4.20	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst folgende Ersatzaufforstungen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhorst, Gemarkung Steinhorst:</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation Flurstücke 24/12 und 102/5 durch Entwicklung eines Stiel- und Traubeneichenwaldes mit Rotbuchen mit angrenzendem, stufig aufgebautem Waldrand aus Arten der PNV zum Offenland mit einer Breite von ca. 5 – 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation auf dem Flurstück 92/1 durch Entwicklung eines Waldes aus Stieleichen und Winterlinde mit Roteiche mit angrenzendem, stufig aufgebautem Waldrand aus Arten der PNV zum Offenland mit einer Breite von ca. 10 – 15 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 9,1 ha.</p>



K 4.21	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der Brachflächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,6 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Linsburg.
K 4.22	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker/Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 7,2 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Linsburg.
K 4.23	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 6,1 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark.



K 4.24	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst Ersatzaufforstungen auf dem Gebiet der Stadt Gifhorn:</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Grünland/Acker genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation im Flur 3, Flurstück 67 durch Entwicklung eines Waldes mit standortgerechten Forstgehölzen mit angrenzendem, stufig aufgebautem Waldrand aus Arten der PNV zum Offenland mit einer Breite von ca. 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Die Neuaufforstung der bislang als Grünland/Acker genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation im Flur 7, Flurstück 27/1 durch Entwicklung eines Waldes mit standortgerechten Forstgehölzen mit angrenzendem, stufig aufgebautem Waldrand aus Arten der PNV zum Offenland mit einer Breite von ca. 10 bzw. 20 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten.</p> <p>Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,8 ha.</p>
K 4.25	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 4,1 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Oberholz.</p>
K 4.26	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	<p>Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 3,1 ha auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge.</p>



K 4.27	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Fläche zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 4,7 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Wendeburg.
K 4.28	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland/Acker genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation: Entwicklung eines Waldes aus Traubeneiche, Rotbuche, Elsbeere, Vogelkirsche und Speierling mit einem angrenzenden, stufig aufgebauten Waldrand aus Hasel, Holzapfel, Wildbirne, Eberesche, Esskastanie und Pfaffenhütchen zum Offenland hin mit einer Breite von ca. 10 m. Die Pflanzung erfolgt im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,9 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Einbeck.
K 4.29	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 3,3 ha auf dem Gebiet der Stadt Herzberg im Harz.
K 4.30	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,0 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Balge.



K 4.31	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 1,1 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Bergen.
K 4.32	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 0,4 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Hohne.
K 4.33	Kompensation der Waldumwandlung: Ersatzaufforstung	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Grünland genutzten Flächen zur forstrechtlichen Kompensation mit standortgerechten Gehölzen gemäß den Waldentwicklungstypen, im forstüblichen Pflanzverband mit den forstüblichen Pflanzqualitäten. Insgesamt umfassen die Maßnahmen eine Fläche von ca. 2,0 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Heemsen.
K 5	Ausgleich der Waldfunktion: Waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes	Durch die Maßnahme erfolgt ein Ausgleich der Waldfunktionen auf 62,8 ha durch den Umbau von Nadelholzforsten in natürliche, standortgerechte Waldgesellschaften durch Entnahme der Nadelholzbestände und Pflanzung/Begünstigung heimischer Laubbäume.
K 6.1	Anlage einer Streuobstwiese	Zum Ausgleich des Verlusts und der Beeinträchtigung verschiedener Gehölzbiotopen sowie der Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente werden auf dem Gebiet der Gemeinde Getelo Streuobstwiesen angelegt.



K 6.2	Anlage einer Wallhecke	Zum Ausgleich des Verlustes und Beeinträchtigung verschiedener Gehölzbiotopen sowie Beeinträchtigungen landschaftsprägender Elemente wird auf dem Gebiet der Stadt Bad Bentheim eine Wallhecke angelegt. Die Fläche der Gehölzbe-pflanzung beträgt 1.558 m ² .
K 6.3	Aufforstung von Ackerflächen	Die Maßnahme umfasst die Neuaufforstung der bislang als Acker genutzten Flächen auf dem Ge-biet der Stadt Nordhorn, Gemarkung Hesepe, von 14.041 m ² , mit standortheimischen Laubgehöl-zen. Im Übergang zur freien Feldflur wurden Sträucher gepflanzt, um einen naturnahen Wald-rand auszubilden. Aus dem Aufwertungspoten-zial der Fläche können dem Eingriffsverursacher 14.041 m ² zur Verfügung gestellt werden.
K 6.4	Anlage von Feldgehölzen	Die Maßnahme umfasst die Anpflanzung von Feldgehölzen auf bislang als Acker genutzten Flächen (15.300 m ²) auf dem Gebiet der Stadt Meppen mit standortheimischen Laubgehölzen. Im Bereich der Schutzstreifen werden niedrige Gehölze gepflanzt, die die Wuchshöhenbegren-zung von maximal 10 m einhalten. Ein Teilbereich im Umfang von 1.800 m ² der Aufforstungsfläche K 4.1, Flurstück 196 wird auf die Gehölzkompen-sation angerechnet, um den erforderlichen Kom-pensationsbedarf von 49.101m ² abzudecken. Zum Schutz vor Wildverbiss werden die Flächen mit einem Wildschutzzaun gesichert

2.2.3.8.1.4.1 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

In der nachfolgenden Tabelle werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensations-verpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt.

Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchti-gungen	Kompensations-bedarf	Maßnahme	Fläche
Naturgut Tiere - Brutvögel			



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
Verlust von Lebensraum für die Feldlerche (21 Reviere)	21 Reviere: 2,1 bis 31,5 ha, je nach Ausstattung der Fläche	CEF-Maßnahme K 1.3: Anlage von Feldlerchenfenstern und Extensivgrünland mit Blüh- und Brachstreifen	16,2 ha
		CEF-Maßnahme K 1.4: Anlage von Feldlerchenfenstern und Extensivgrünland mit Blüh- und Brachstreifen	3,3 ha
		CEF-Maßnahme K 1.5: Anlage von Blüh- und Brachstreifen	0,1 ha
		CEF-Maßnahme K 1.6: Anlage von Feldlerchenfenstern und Extensivgrünland mit Blüh- und Brachstreifen	4,1 ha
		CEF-Maßnahme K 1.7: Anlage Blüh- und Brachstreifen	0,1 ha
– Verlust von Lebensraum für den Großen Brachvogel (3 Reviere) – Verlust von Lebensraum für den Kiebitz (7 Reviere)	30 bis 60 ha, je nach Ausstattung der Fläche	CEF-Maßnahme K 2.1: Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünflächen mit Blänken; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	4,5 ha
		CEF-Maßnahme K 2.2: Extensivierung von Nassgrünland; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	1,7 ha
		CEF-Maßnahme K 2.3: Wiedervernässung einer Abtorfungsfläche: Entwicklung gem. Zielsetzungen des EU-VSG	1,5 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
		CEF-Maßnahme K 2.4: Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	4,6 ha
		CEF-Maßnahme K 2.5: Rückbau einer ehemaligen Deponiefläche (Holleberger Moor); Umwandlung von Ackerflächen und weiteren Flächen in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	2,5 ha
		CEF-Maßnahme K 2.6: Wiedervernässung einer Abtorfungsfläche: Entwicklung gem. Zielsetzungen des EU-VSG	10,0 ha
		CEF-Maßnahme K 2.7: Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	6,8 ha
		CEF-Maßnahme K 2.9: Umwandlung in Extensivgrünland; Nutzung i. S. d. Wiesenvogelschutzes	15,3 ha
		CEF-Maßnahme K 2.10: Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken	2,78 ha
Naturgut Tiere - Fledermäuse			
– Verlust von Höhlenquartieren des Braunen Langohrs in einem alten	4,5 ha	CEF-Maßnahme K 3: Ausbringen von 50 Fledermauskästen und Sicherung von Altbäumen; Sicherung von Jagdlebensraum	5,1 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
Waldbestand bei Mast Nr. 281 – Verlust von Quartierbäumen des Großen Abendseglers bei den Masten Nr. 277-278 und 316		im näheren Umfeld des Ausgleichsquartieres	
Naturgut Tiere - Amphibien			
Temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte durch eine Zuwegung	Mindestens 120 m ²	CEF-Maßnahme K 7: Anlage von insgesamt 12 Kleingewässern	Mindestens 120 m ²
Naturgut Pflanzen - Biotoptypen			
Verlust von Waldbiotopen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Waldumwandlung im Schutzstreifen	157,09 ha (davon verbleibend 152,7 ha nach Abzug der Waldflächen im freiwerdenden Schutzstreifen)	Ausgleichsmaßnahme K 4.1: Ersatzaufforstung Meppen	7,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.2: Ersatzaufforstung Steinau	5,4 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.3: Ersatzaufforstung Salzhausen	1,5 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.4: Ersatzaufforstung Kirchgellersen	2,5 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.5: Ersatzaufforstung Kirchgellersen	2,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.6: Ersatzaufforstung Südergellersen	1,8 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.7: Ersatzaufforstung Sottrum	0,8 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
		Ausgleichsmaßnahme K 4.8: Ersatzaufforstung Brockel	9,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.9: Ersatzaufforstung Visselhövede	3,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.10: Ersatzaufforstung Uelzen	0,3 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.11: Ersatzaufforstung Dörverden	0,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.12: Ersatzaufforstung Lüder	0,7 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.13: Ersatzaufforstung Haßbergen	1,5 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.14: Ersatzaufforstung Dedelstorf	0,2 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.15: Ersatzaufforstung Steinhorst	2,9 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.16: Ersatzaufforstung Steinhorst	0,5 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.17: Ersatzaufforstung Steinhorst	1,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.18: Ersatzaufforstung Wittingen	1,2 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.19: Ersatzaufforstung Wittingen	1,8 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.20: Ersatzaufforstung Steinhorst	9,1 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
		Ausgleichsmaßnahme K 4.21: Ersatzaufforstung Linsburg	1,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.22: Ersatzaufforstung Linsburg	7,2 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.23: Ersatzaufforstung Wedemark	6,1 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.24: Ersatzaufforstung Gifhorn	1,8 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.25: Ersatzaufforstung Oberholz	4,1 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.26: Ersatzaufforstung Neustadt am Rübenberge	3,1 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.27: Ersatzaufforstung Wendeburg	4,7 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.28: Ersatzaufforstung Einbeck	0,9 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.29: Ersatzaufforstung Herzberg am Harz	3,3 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.30: Ersatzaufforstung Balge	1,0 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.31: Ersatzaufforstung Bergen	1,1 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 4.32: Ersatzaufforstung Hohne	0,4 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
		Ausgleichsmaßnahme K 4.33: Ersatzaufforstung Heemsen	2,0 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 5: Umbau von Nadelholzforsten in natürliche, standortgerechte Waldgesellschaften; naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. teilweise Nutzungsverzicht	62,8 ha
<ul style="list-style-type: none">– Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Offenlandbiotopen der Wertstufe \geq III durch temporäre Flächeninanspruchnahme (36.747 m²)– Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Offenlandbiotopen der Wertstufe \geq III durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (1.822 m²)	0,4 ha	Ausgleichsmaßnahme K 2.1: Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung im Sinne des Vogelschutzes	4,5 ha
<ul style="list-style-type: none">– Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (1.295 m²)– Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch dauerhafte	4,5 ha	Ausgleichsmaßnahme K 6.1: Anlage von Streuobstwiesen	1,6 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 6.2: Anlage einer Wallhecke	0,2 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 6.3: Aufforstung von Ackerflächen	1,4 ha
		Ausgleichsmaßnahme K 6.4: Anlage von Feldgehölzen	1,7 ha



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
Flächeninanspruchnahmen (7.887 m ²) – Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe \geq III durch Maßnahmen im Schutzstreifen (103.341 m ²)			
Naturgut Boden			
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung (1.647 m ²)	0,07 ha	Ausgleichsmaßnahme K 2.5: Rückbau einer ehemaligen Deponiefläche (Holleberger Moor) mit großflächiger Bodensanierung und Entsiegelung. Umwandlung von Ackerflächen und weiteren Flächen in Extensivgrünland	2,5 ha, davon 0,7 ha Bodensanierung und Entsiegelung
Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten in Form von Umlagerung (56.235 m ²)	1,7 ha	Ausgleichsmaßnahme K 2.5: Rückbau einer ehemaligen Deponiefläche (Holleberger Moor) mit großflächiger Bodensanierung. Umwandlung von Ackerflächen und weiteren Flächen in Extensivgrünland	2,5 ha (1,8 ha nach Abzug der Entsiegelung s. o.)
Naturgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Raumanspruch der Masten und Leitungen (17.393 ha)	Keine Kompensation möglich	Zahlung eines Ersatzgeldes i. H. v. insgesamt 8,6 Mio. EUR: – Landkreis Grafschaft Bentheim: 2,25 Mio. EUR – Landkreis Emsland: 6,35 Mio. EUR	-



Eingriffssituation		Kompensationsmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Kompensationsbedarf	Maßnahme	Fläche
Beeinträchtigung landschaftsprägender Vegetationselemente durch Flächeninanspruchnahmen	0,4 ha	Ausgleichsmaßnahme K 6.1: Anlage von Streuobstwiesen	1,6 ha

Zusammengefasst stehen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dem identifizierten Kompensationsbedarf im Hinblick auf die einzelnen Naturgüter wie folgt gegenüber:

Naturgut	Gesamtkompensationsbedarf	Gesamtumfang der Maßnahmen
Tiere	30 – 60 ha	75,2 ha
Pflanzen – Biotoptypen	5,3 ha	9,4 ha
Pflanzen – Ersatzaufforstung und Waldfunktionen	157,09 ha (davon verbleibend 152,7 ha nach Abzug der Waldflächen im freiwerdenden Schutzstreifen)	153,6 ha
Boden	1,8 ha	2,5 ha
Landschaft	0,4 ha	1,6 ha

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der vorgesehenen Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes anhand der betrachteten Naturgüter steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die vorgesehenen Maßnahmen einen weitestgehenden Ausgleich der mit dem geplanten Leitungsvorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten. Grundsätzlich ist für sämtliche Naturgüter, eine Überkompensation festzustellen.

Einer gesonderten Betrachtung bedurfte jedoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Raumanspruch der Masten und Leitungen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufgrund der visuellen Wirkung durch den Raumanspruch der geplanten Masten und Leiterseile hat die Vorhabenträgerin eine Berechnung anhand der Hinweise der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (NLT 2011) nach der für Niedersachsen eingeführten Methodik von Köhler & Preiss (2000) vorgenommen. Um die naturraumtypische Eigenart des Raumes qualitativ erfassen und bewerten zu können, wurden im Gelände als Einheit erlebbare, homogene Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Die Einteilung dieser Landschaftsbildeinheiten erfolgte auf der Grundlage der



Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland, der Geographischen Landesaufnahme, dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands von Meynen & Schmithüsen (1953 – 1962), der Biotop- und Nutzungstypen sowie dem Relief. Hierbei erfolgte eine Bewertung der Eigenart der Landschaft anhand der Indikatoren Natürlichkeit, Vielfalt und historische Kontinuität (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.3.1). Für die Untersuchung der Auswirkungen ist nach Maßgabe von Ziffer 46 des NLT-Leitfadens 2011 davon auszugehen, dass Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild in der Regel erheblich beeinträchtigen, wobei die Beeinträchtigungen umso schwerer wiegen, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Als erheblich beeinträchtigt ist hier mindestens ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse anzusehen. Zwar kann im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer zurückzubauenden Freileitung der Neubau gemäß NLT-Leitfaden 2011 als nicht erheblich eingestuft werden, wenn die neuzubauende Leitung die Höhe der rückzubauenden Leitung um nur bis zu 20 % überschreitet. Im Bereich des Vorhabens, in dem die Freileitung im Schutzstreifen einer bestehenden Freileitung errichtet wird, beträgt die Höhe der Neubaumasten im Durchschnitt ca. 70 m, während die der Rückbaumasten nur etwa 35 m beträgt, sodass der 20 % Schwellenwert überschritten wird. Der übrige Neubau wird in neuer Trasse hergestellt, sodass im Ergebnis auf der gesamten Trasse eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Raumwirkung der Masten und Leiterseile anzunehmen ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als kompensiert, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt (Ausgleich) oder neu gestaltet (Ersatz) ist. Gemäß Ziffer 55 des NLT-Leitfadens 2011 verlangt dies die Herstellung eines Zustandes, der den vorher vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt, das heißt in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges. Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffs in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.

Gemäß Ziffer 56 des NLT-Leitfadens 2011 scheidet eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Übrigen aus. Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird hier aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums von einer derart erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung scheitert an der stets als Fremdkörper für den Wirkraum unverhältnismäßig stark wahrzunehmenden Freileitung. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung kommt nicht in Betracht, da hierfür zum einen der Charakter des Landschaftsbildes und die Eigenart der Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben müssen, wobei hier ein optischer Bezug zum Eingriff bestehen bleiben muss und die Maßnahme zum anderen von einer Qualität zu sein hat, dass sie die Wirkung des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies ist aufgrund der Raumwirksamkeit von Freileitungen im Wirkraum regelmäßig jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund soll die Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des



Landschaftsbildes nach Maßgabe von § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG in Form einer Ersatzzahlung erfolgen.

2.2.3.8.1.4.2 Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wie vorangehend aufgezeigt wurde, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, mit Ausnahme der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile, umfassend durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert werden (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6). Aus der nicht kompensierbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes folgt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht die Unzulässigkeit des geplanten Leitungsvorhabens. Vielmehr überwiegen im Einzelfall die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf an der Realisierung des Vorhabens (vgl. 2.2.3.3.1). Zur Reduktion der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde der Trassenverlauf unter Berücksichtigung der verschiedenen betroffenen Belange optimiert. So wurde insbesondere auf eine möglichst schonende Planung, unter anderem durch die Bündelung der Freileitung in bestehender Trasse, sofern dies realisierbar war, geachtet. So wird ein Teil der neuen Freileitung in Bündelung mit den bereits bestehenden 110-kV-Leitungen Salzbergen – Haren (Nr. 0541) der DB Energie GmbH und der Leitung Bl. 0830 der Westnetz GmbH vom Pkt. Lohne Süd bis Pkt. Dalum, in Bündelung in einem Trassenband mit bestehenden 380-kV-Leitungen (Bl. 4305 und Bl. 4307) sowie in Bündelung mit den Autobahnen A30 und A31 realisiert, sodass aufgrund der Errichtung in bereits technisch überformten Bereichen zusätzliche Inanspruchnahmen soweit wie möglich reduziert werden konnten.

Was demgegenüber die Vorhabenseite betrifft, so besteht ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁸⁹ Nach § 43 Abs. 3a Satz. 1 und 2 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der entsprechenden Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

⁸⁹ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.



Konkret ist die 380-kV-Verbindung zwischen Diele – Niederrhein/Wesel, zu der auch der hier planfestgestellte Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen gehört, gemäß der Netzstudie der Deutschen Energie-Agentur (dena-Netzstudie I, 2005)⁹⁰ zum Abtransport der vorgenannten Strommengen aus Windenergie als Ausbaumaßnahme im 380-kV-Übertragungsnetz erforderlich. Der Gesetzgeber hat diese Ergebnisse aufgegriffen und bereits im Jahr 2009 den vordringlichen Bedarf für das Leistungsvorhaben in der Anlage des EnLAG festgestellt. Die Gesetzesbegründung betonte bereits die Notwendigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der gesamtergievwirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere mit Blick auf den Zubau von Erzeugungskapazitäten bei den erneuerbaren Energien (im Einzelnen vgl. 2.1.1). Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar.⁹¹ Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.⁹² Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück.

Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

2.2.3.8.1.4.3 Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe

Nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher für den Fall, dass ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese – wie im vorliegenden Fall – nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Konkretisierend sieht § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG vor, dass sich in diesem Fall die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs bemisst und höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke beträgt.

Die Ersatzzahlung ist seitens der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG). Dem folgend war hier für die verbleibende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld festzusetzen (siehe 1.1.3.2.2.2).

⁹⁰ dena-Netzstudie I, S. 107 f.

⁹¹ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

⁹² BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NVwZ 2021, 951 (960 f.).



Diesbezüglich wurde durch die Vorhabenträgerin in fachlich nicht zu beanstandender Weise die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden 2011 vorgenommen. Für die Bemessung der Ersatzzahlung wurden zur Feststellung der Schwere des Eingriffs zunächst je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes und der Höhe der Masten pauschale Richtwerte und Vorgehensweisen angewandt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.4.1 in der Fassung der 4. Deckblattänderung). Die Richtwerte beziehen sich auf die Kosten der Freileitung und stellen den prozentualen Anteil der Baukosten dar, der als Ersatzgeld zu zahlen ist. Einer Operationalisierung des Kriteriums „Dauer des Eingriffs“, an dem neben der Schwere des Eingriffs die Höhe der Ersatzzahlung in diesen Fällen zu bemessen ist, bedarf es gemäß Ziffer 80 des NLT-Leitfadens 2011 nicht, da die Energieleitungen auf Dauer zugelassen werden und über Jahrzehnte Bestand haben. Für die Bündelung mit den Autobahnen sowie den bestehenden Freileitungen verringert sich der pauschale Richtwert entsprechend Ziffer 84 des NLT-Leitfadens 2011 entsprechend. Da über den Untersuchungsraum verteilt Flächen unterschiedlicher Wertigkeit des Landschaftsbildes vorliegen, erfolgte eine Anpassung der pauschalen Richtwerte, um den Richtwert zu erhalten, der dem vorliegenden Untersuchungsraum entspricht. Dies geschah anhand einer Prüfung des jeweiligen Anteils an Flächen mit geringer, mittlerer und hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.4.1, Tab. 7-21 in der Fassung der 4. Deckblattänderung).

Unter vorläufiger Bestimmung der Netto-Investitionskosten (Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich Grunderwerb) von 3,5 Mio. EUR (Brutto-Investitionskosten: 4,165 Mio. EUR bei einem Umsatzsteuersatz von 19 %) pro Kilometer erfolgte sodann die Berechnung des Ersatzgeldes unter Berücksichtigung der Entlastungseffekte durch die Bündelung des Vorhabens mit bestehenden Autobahnen und Freileitungen. Hierbei konnte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Anrechnung der Kosten für Gehölzpflanzungen erfolgen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.4.4 in der Fassung der 4. Deckblattänderung).

Die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Anrechnung von Gehölzpflanzungen nach Maßgabe von Ziffer 85 des NLT-Leitfadens auf die Höhe des Ersatzgeldes ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass nur solche Maßnahmen als Minderung der Ersatzgeldzahlung angerechnet werden können, die unmittelbar am Ort des Eingriffs stattfinden. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der NLT-Leitfaden trifft keine Aussage dazu, dass zwingend ein räumlicher Zusammenhang der Anpflanzung mit dem Eingriff gegeben sein müsste. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel erläutert, dass eine Abgrenzung des betroffenen Landschaftsraums anhand der betroffenen Landkreise erfolgt ist.

Während im Rahmen des § 15 Abs. 2 BNatSchG bei Ausgleichsmaßnahmen ein enger Zusammenhang zum Ort des Eingriffs gefordert ist, ist dieser Zusammenhang bei Ersatzmaßnahmen gelockert. Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG geht hervor, dass Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt im betroffenen Naturraum erfolgen sollen. Für Eingriffe in das



Landschaftsbild gilt diese Vorgabe nicht ausdrücklich. Aus der Nennung des Landschaftsbildes beim Ersatz von Beeinträchtigungen lässt sich allerdings ableiten, dass der Gesetzgeber hier nicht nur die eng an den Ort des Eingriffs gebundenen Ausgleichs- sondern auch die räumlich weiter gefassten Ersatzmaßnahmen als möglich ansieht. Insoweit sei auf die entsprechenden Gesetzgebungsmaterialien verwiesen. Der räumliche Bezug auf den Naturraum ist durch die BNatSchG-Novelle 2010 in das Gesetz eingeführt worden.⁹³ Aus den Gesetzgebungsunterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des Begriffs „Naturraum“ zwischen Eingriffen in die Natur und Eingriffen in die Landschaft unterscheiden wollte. Im Gegenteil: Auf S. 181 der Begründung verwendet der Gesetzesentwurf verallgemeinernd den Begriff „Kompensationsraum“.⁹⁴ In dem dort gegebenen Beispiel zum Verständnis der – so vom Gesetzgeber bezeichneten – „räumlichen Komponente“ geht es gerade um Eingriffe in das Landschaftsbild. Dort wird am Beispiel des Repowerings von Windenergieanlagen ausgeführt, dass durch die Ergänzung der räumlichen Komponente günstige Wirkungen erzeugt werden könnten. Konkret geht es im Beispiel um den Abbau von Altanlagen an problematischen Altstandorten und den Neubau von Anlagen an neuer Stelle.⁹⁵ Dies spricht deutlich dafür, dass der Gesetzgeber den Begriff „Naturraum“ und die damit verbundene Lockerung des räumlichen Zusammenhangs auch auf Eingriffe in das Landschaftsbild bezogen hat. Auch das OVG Lüneburg führt in seinem Urteil vom 10.01.2017⁹⁶ aus:

„Bei Eingriffen in das Landschaftsbild unterscheiden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere durch den unterschiedlichen Raumbezug. Das räumliche Element verlangt, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen. Ersatzmaßnahmen müssen demgegenüber nicht auf den Eingriffsort zurückwirken. Es genügt, dass überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahmen besteht“.⁹⁷

In unterschiedlichen Bundesländern wird dieser Vorgabe mit verschiedenen Ansätzen begegnet. Teilweise wird der Begriff Naturraum auch auf den Bereich Landschaft übertragen. In anderen Fällen wird der Begriff Landschaftsraum verwendet. In beiden Fällen wird auf Beschreibungen von Bestandteilen von Natur und Landschaft zurückgegriffen, die eine Abgrenzung eines bestimmten Gebietes von anderen Gebieten ermöglichen. In der Beschreibung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens (Drachenfels 2010) werden sowohl natürliche als auch anthropogen geprägte Merkmale für die Beschreibung herangezogen. Es wird also keine

⁹³ Gesetz vom 29.07.2009 – BGBl. I 2009, Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542.

⁹⁴ BR-Drs. 278/09, S. 181.

⁹⁵ BR-Drs. 278/09, S. 181.

⁹⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 198/15.

⁹⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15 –, Rn. 99, juris.



Unterscheidung zwischen „Naturraum“ und „Landschaftsraum“ vorgenommen. Die Naturräumliche Region 4, Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, ist laut der Beschreibung von Drachenfels (2010) geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und hat einen nur geringen Waldanteil.

Obwohl nach dieser Abgrenzung ein weiteres Verständnis der als Minderung anzurechnenden Gehölzpflanzungen möglich wäre, hat die Vorhabenträgerin nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die innerhalb desjenigen Landkreises liegen, an den die Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu zahlen sind. Konkret handelt es sich um die Maßnahmen K 4.1 (Erstaufforstung) und K 6.4 (Anlage eines Feldgehölzes) im Landkreis Emsland und K 6.1 (Anlage von Streuobstwiesen), K 6.2 (Anlage einer Wallhecke) und K 6.3 (Aufforstung einer Ackerfläche) im Landkreis Grafschaft Bentheim. Bei der Erstaufforstungsfläche (K 4.1) handelt es sich um eine Ackerfläche, die von weiteren Ackerflächen umgeben ist. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Siedlungsbereich. Bei den Streuobstwiesen (K 6.1) handelt es sich um zwei Flächen. Die erste Fläche liegt in der Gemeinde Getelo im Landkreis Grafschaft Bentheim. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die von Siedlungsbereichen und Wald umgeben ist. Die zweite Fläche liegt in dem Ortsteil Gildehaus der Stadt Bad Bentheim zwischen einem Sportplatz und einer Ackerfläche. Die Wallhecke (K 6.2) wird ebenfalls zwischen dem Sportplatz und der Ackerfläche in Gildehaus angelegt. Die Maßnahme K 6.3 (Aufforstung einer Ackerfläche) findet auf einer Fläche statt, die an drei Seiten von Ackerflächen umgeben ist. An einer Seite grenzt ein kleines Waldstück an, das durch die Maßnahme vergrößert wird.

Die genannten Maßnahmen sind nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Lage und Umgebung gut geeignet, eine Aufwertung des Landschaftsbildes zu bewirken, sodass eine entsprechende Verrechnung der Ersatzgeldzahlung erfolgen konnte.

Zur Berechnung der Kosten für die in Abzug gebrachten Gehölzpflanzungen führte die Vorhabenträgerin ergänzend aus: Die Maßnahmen K 6.1 – K 6.3 im Landkreis Grafschaft Bentheim sind Ökopunkte, welche im Erwerb mit Stiftungen Umsatzsteuerbefreit sind. Die Maßnahmen K 4.1 und K 6.4 im Landkreis Emsland sind gemäß § 4 Nr. 9 a) Umsatzsteuergesetz (UstG) im Hinblick auf den Erwerb als Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen ebenfalls steuerfrei. Im Übrigen erfolgte die Angabe der Anlage und Pflege der Gehölze in Form der Brutto-Kosten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung der Kosten für die Gehölzpflanzungen im Landkreis Grafschaft Bentheim in der Summe die Addition der Maßnahme K 6.3 fehlte, sodass die Gesamtkosten hier insgesamt anstelle von 178.481,50 EUR richtigerweise mit 318.020,96 EUR, also gerundet 0,32 Mio. EUR anzugeben sind.

Die ergänzenden Ausführungen der Vorhabenträgerin sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar sowie plausibel und werden bei der Berechnung des Ersatzgeldes entsprechend zugrunde gelegt.



Aus dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 28. November 2016⁹⁸ folgt, dass als Berechnungsgrundlage für das Ersatzgeld die Brutto-Investitionskosten heranzuziehen sind. Da die von der Vorhabenträgerin angestellten Berechnungen auf Grundlage der vorläufigen Netto-Investitionskosten erfolgten, war für das festzusetzende Ersatzgeld die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % aufzuschlagen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die plausible Berechnung der Vorhabenträgerin für die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Raumwirkung der Masten und Leiterseile zu eigen und setzt demnach die Höhe des Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG auf 2,25 Mio. EUR für den Landkreis Graftschaft Bentheim und 6,35 Mio. EUR für den Landkreis Emsland (siehe Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.2.2) fest. Durch die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.2.2 wird der Vorhabenträgerin auferlegt, nach Fertigstellung des Vorhabens eine Kostenfeststellung der finalen Investitionskosten anzufertigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, auf der Grundlage der Nachkalkulation eine Anpassung des Ersatzgeldes vorzunehmen.

2.2.3.8.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den dauerhaften Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG hat die Vorhabenträgerin nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG den Waldwertigkeiten jeweils Kompensationsfaktoren zugeordnet und diese mit der Größe des jeweiligen Waldstücks multipliziert, um so die erforderliche Kompensationsfläche zu ermitteln (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Kompensationsfaktoren ergibt dies einen gesamten Kompensationsbedarf von 157,1 ha (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-12). Von der Summe der erforderlichen Ersatzaufforstung wurde in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum) die Waldfläche in Abzug gebracht, die durch den Rückbau der bestehenden Freileitungen Bl. 0830 und DB 0541 zukünftig keiner Wuchshöhenbeschränkung mehr unterliegt (im Einzelnen siehe Kap. 2.2.3.10.1). Die durch das Vorhaben umgewandelten Waldflächen werden durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, K 4.1 – K 4.33) sowie durch die waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes (Maßnahme K 5) vollständig kompensiert.

Durch die Anlage von Arbeitsflächen (insb. Seilzugflächen) und Zuwegungen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt 0,52625 ha temporär betroffen (4. DBÄ, Anlage 12, Anhang E, Ziffer 6, Tabelle 6-1). Für diese

⁹⁸ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 26. November 2016 – 29-22450/10.



temporäre Waldumwandlung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG ist eine fachgerechte Wiederaufforstung vorzunehmen (im Einzelnen siehe Kap. 2.2.3.10.2).

2.2.3.8.2 Gebietsschutz

2.2.3.8.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.⁹⁹ Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach dem Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran verbleiben, dass erhebliche (mehr als nur bagatellhafte) Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.¹⁰⁰ Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.¹⁰¹

Die Vorhabenträgerin hat für mehrere FFH-Gebiete im Wirkraum des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. Vorprüfung durchgeführt und diese im Laufe des Verfahrens aktualisiert und neu gefasst (vgl. insgesamt Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für sämtliche Natura 2000-Gebiete weder durch die alleinigen Wirkungen des Vorhabens noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und

⁹⁹ EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

¹⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289, Rn. 26.

¹⁰¹ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1, Rn. 60.



Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.8.2.1.1 FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (DE 2809-331)

Das durch nationale Schutzgebietsausweisungen¹⁰² gesicherte FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331) befindet sich in der Stadt Lingen und den Landkreisen Emsland und Leer. Es umfasst eine Fläche von 8.216,66 ha und liegt in Höhe der Masten Nr. 255 und 272 östlich der geplanten Freileitung. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungsstrasse beträgt nördlich Elbergen (zwischen den Masten Nr. 269 bis 270) ca. 620 m.

Die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ und „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ enthalten spezifische, für das FFH-Gebiet geltende Erhaltungsziele und befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes. Für folgende Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL werden Erhaltungsziele definiert: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT 2310), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330), Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (LRT 3130), Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260), Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.* (LRT 3270), Trockene europäische Heiden (LRT 4030), Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130), Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230*), Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (LRT 9120), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190), Moorwälder (LRT 91D0*), Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*), Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*

¹⁰² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tunxdorf- Nenndorf-Rhede/Brook“ in der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland aus dem Jahr 2012; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland vom 27.07.2020; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen vom 23.03.2016 und Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 03.06.2008.



oder *Fraxinus angustifolia* (LRT 91F0). Die jeweiligen Erhaltungsziele können im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 6.1.4 entnommen werden.

Das Schutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Weder wird unmittelbar auf Flächen innerhalb der Gebiete zugegriffen noch kommt es vorhabenbedingt insoweit zu Lärm, Erschütterungen oder vergleichbaren Immissionen.

Eine Beeinträchtigung könnte hier aber dadurch bewirkt werden, dass durch die Freileitung Tiere wertbestimmender Vogelarten durch den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ anlagebedingt zu Tode kommen. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass Gegenstand des Europäischen Gebietsschutzrechts zunächst nur das betreffende Schutzgebiet ist.¹⁰³ Auch ist es nicht so, dass die vom Gebietsschutz umfassten Tiere diesen Schutz bei Aufenthalt außerhalb des Gebiets mit sich „transportieren“.¹⁰⁴ Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können.

Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin ebenfalls dem Schutzregime des Gebietsschutzes.¹⁰⁵ Bloße Erschwerungen, das Schutzgebiet zu erreichen, reichen hierfür allerdings nicht aus, da es anderenfalls zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten käme, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben könnten.¹⁰⁶

Auswirkungen des Vorhabens dieser Art könnten sich für charakteristische Arten innerhalb verschiedener Lebensraumtypen ergeben. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.¹⁰⁷

¹⁰³ BVerwG, Beschl. v. 23.01.2015 – 7 VR 6.14, juris, Rn. 16.

¹⁰⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.11.2012 – OVG 10 A 10.09, juris, Rn. 53.

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, BVerwGE 136, 291 (Rn. 33).

¹⁰⁶ OVG NRW, Urt. v. 03.08.2010 – 8 A 4062/04, juris, Rn. 126.

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 54.



Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können in den jeweiligen Lebensraumtypen die folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 6-4, S. 36):

Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (LRT 2310)	Birkhuhn
Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (LRT 2330)	Birkhuhn
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)	Haubentaucher, Knäkente, Löffelente, Schwarzhalsstaucher, Teichhuhn, Trauerseeschwalbe, Zwergtaucher
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculum fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (LRT 3260)	Flussuferläufer
Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidentium</i> p. p. (LRT 3270)	Flussuferläufer, Rastbiotop Wat- und Wasservögel ¹⁰⁸
Trockene europäische Heiden (LRT 4030)	Birkhuhn
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230*)	Birkhuhn, Wachtelkönig
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	Wachtelkönig
Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch

¹⁰⁸ Das hier erwähnte Artenspektrum basiert auf den Ergebnissen der Rastvogelerfassung. Die drei weiteren dort ebenfalls als bedeutsam aufgelisteten Arten (Graugans, Schellente und Zwergtaucher) können aufgrund ihrer Lebensraumsprüche jedoch nicht dem LRT 3270 zugeordnet werden.



Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)	Bekassine, Kranich
Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)	Seeadler, Schwarzstorch
Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (LRT 9120)	Seeadler, Schwarzstorch
Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)	Seeadler, Schwarzstorch
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)	Schwarzstorch
Moorwälder (LRT 91D0*)	-
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (LRT 91E0*)	Seeadler, Schwarzstorch
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (LRT 91F0)	Seeadler, Schwarzstorch

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Kammolch, Hirschkäfer, Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Biber, Fischotter, Schwimmendes Froschkraut) die als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gelten, wurden in den Verordnungen der LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ und „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ sowie im Managementplan des Landkreises Emsland und dem Managementplan der Niedersächsischen Landesforsten zudem spezifische Erhaltungsziele formuliert, die im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 6.1.4.2 entnommen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer und fachlich nicht zu beanstandender Weise ermittelt, welche der betrachtungsrelevanten charakteristischen Vogelarten gemäß den projektspezifischen Kartierungen¹⁰⁹ bis 3.000 m um das Vorhaben vorkommen. Für Vogelarten, die einen größeren Aktionsraum aufweisen können (> 3.000 m bzw. „mind.“ Arten gemäß

¹⁰⁹ Kreuziger, J. (2021b): Umplanung „Pkt. Öchtel – Pkt. Lohne“ als Leitungsabschnitt des Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201. Ergebnisse der Rastvogelerfassungen 2019/20.



Bernotat & Dierschke¹¹⁰) und für den erweiterten Wirkraum bis 5.000 m relevant sind, erfolgt ein Vorkommensabgleich gemäß Brutvogelatlas Niedersachsen¹¹¹ und dem nationalem Vogelschutzbericht des BfN¹¹². Hieraus folgt, dass aufgrund der weiteren Aktionsräume in Relation mit dem Vorkommen der betrachtungsrelevanten Vogelarten nur der Haubentaucher, das Teichhuhn und der Flussuferläufer in einem Wirkraum bis 3.000 m um das Vorhaben vorkommen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 6.2.3.1, Tabelle 6-9).

Gemäß der aktuellen Brutvogelerfassung wurden in den Wirkräumen des Vorhabens zwei Brutvogelarten, der Haubentaucher und das Teichhuhn, nachgewiesen. Da aber der erweiterte Aktionsraum beider Arten nach Bernotat & Dierschke als Brutvogel maximal 500 m beträgt, können für diese Arten im vorliegenden Fall Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, weil sich das FFH-Gebiet mehr als 600 m von der geplanten Trasse entfernt befindet und dort zudem keine für diese Arten geeigneten Habitate vorkommen.

Als hier auftretende charakteristische Wat- und Wasservogel als Rastvogelart des LRT 3270 wurde im Rahmen der Rastvogelerfassung der Flussuferläufer ermittelt. Die Erhebungen haben gezeigt, dass Flussuferläufer ausnahmslos in der Emsaue nördlich Elbergen im Bereich des FFH-Gebietes auftraten und zudem nur zweimal in sehr niedriger Zahl auf dem Wegzug anwesend waren mit Schwerpunkt im August. Die Ergebnisse haben darüber hinaus gezeigt, dass das nähere wie auch weitere Umfeld der Trasse, das mehr als 600 m vom FFH-Gebiet entfernt liegt, von Flussuferläufern niemals genutzt wurde. Auch gab es keine Hinweise, dass die in der Emsaue rastenden Individuen gelegentlich in das Umfeld der Trasse einfliegen, da Flussuferläufer üblicherweise nur an Gewässern bzw. deren Uferbereichen auftreten. Konkrete Bezüge zur geplanten Freileitung und ein damit verbundenes erhöhtes Kollisionsrisiko sind somit auch für den Flussuferläufer nicht erkennbar.

Somit sind Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ auszuschließen. Auch (direkte) Beeinträchtigung der FFH-LRT sowie Beeinträchtigungen der Anhang I-Arten sind auszuschließen, sodass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes ergeben.

Summarische und kumulative Wirkungen können sicher ausgeschlossen werden, sodass das Vorhaben im Hinblick auf das FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ (DE 2809-331) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

¹¹⁰ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

¹¹¹ Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.

¹¹² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland (2019).



2.2.3.8.2.1.2 FFH-Gebiet Nr. 063 „Samerrott (DE 3609-303)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Landschaftsschutzgebietes „Samerrott“¹¹³ gesicherte FFH-Gebiet Nr. 063 „Samerrott“ (DE 3609-303) befindet sich im Landkreis Grafschaft Bentheim und umfasst eine Fläche von etwa 313 ha. Das Schutzgebiet liegt in Höhe der Masten Nr. 212 und 218 unmittelbar westlich der geplanten Freileitung. Der Schutzstreifen verläuft in Höhe der Masten Nr. 213 und 214 stellenweise in nur ca. 10 m Entfernung zur FFH-Gebietsgrenze.

Nach § 2 Satz 2 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Samerrott“ bezweckt die Erklärung zum LSG insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps der Feuchten Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte (LRT 9160) mit den spezifischen Lebensraumbedingungen, mit kleinflächigen Übergängen zu Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) und Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110) und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Hierbei weist der LRT 9160 eine Fläche von insgesamt ca. 211 ha auf, während die übrigen LRT 9110 und 9130 zusammen nur auf eine Fläche von etwa 1,3 ha kommen.

Im Hinblick auf die benannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurde in § 2 Abs. 3 LSG-VO lediglich für den Lebensraumtyp 9160 ein spezifisches Erhaltungsziel formuliert. Ziel ist demnach insbesondere die Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem angemessenen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.

Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können über sämtliche Wirkfaktoren verteilt in den jeweiligen Lebensraumtypen die folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 7-2, S. 52):

Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch Großes Mausohr, Großer Abendsegler

¹¹³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“ (LSG NOH 10) im Landkreis Grafschaft Bentheim in der Gemeinde Samern (Samtgemeinde Schüttorf) vom 06.12.2018.



Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch Großes Mausohr, Großer Abendsegler
Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte (LRT 9160)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großer Abendsegler

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr), die als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gelten, wurden keine spezifischen Erhaltungsziele formuliert.

Es werden innerhalb des FFH-Gebietes keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen errichtet und auch der Schutzstreifen der geplanten Freileitung verläuft außerhalb, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Jedoch können baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer für die Maststandorte in weniger als 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Mast Nr. 213 bis 218) für den teilweise grundwasserbeeinflussten LRT 9160 nicht ausgeschlossen werden.

Demgegenüber kommen Auswirkungen durch anlagebedingte Meidung trassennaher Flächen durch Vögel für alle charakteristischen Vogelarten der LRT 9110, 9130 und 9160 aufgrund fehlenden Meideverhaltens der betroffenen Arten nicht in Betracht.

Auswirkungen durch baubedingte Fallenwirkung und Individuenverluste betreffen nur Reptilien, (flugunfähige) Laufkäfer, Kleinsäuger und Amphibien. Für das FFH-Gebiet „Samerrott“ werden jedoch keine der oben aufgeführten Anhang II-Arten genannt und auch unter den charakteristischen Arten der LRT finden sich keine betrachtungsrelevanten Arten, sodass diesbezügliche Auswirkungen durch den Wirkfaktor ausgeschlossen werden können.

Denkbar sind jedoch anlagebedingte Auswirkungen aufgrund der Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug für den Schwarzstorch und den Seeadler als charakteristische Arten der LRT 9110, 9130 und 9160 sowie den Wespenbussard als charakteristische Art des LRT 9160. Hierbei ist zu beachten, dass selbst wenn das Vogelschlagrisiko vorhabenbedingt erhöht werden sollte, dies noch nicht zwingend zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führt, insbesondere dann nicht, wenn es sich nach wie vor um sehr seltene Ereignisse handelt.¹¹⁴ Maßgeblich ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz

¹¹⁴ VGH Hessen, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 356.



Durchführung des Vorhabens stabil bleibt bzw. ein bestehender schlechter Erhaltungszustand sich nicht weiter verschlechtert.¹¹⁵

Auch sind baubedingte Störungen für den Schwarzstorch, den Rotmilan und den Seeadler als charakteristische Arten der LRT 9110, 9130 und 9160 sowie den Wespenbussard als charakteristische Art des LRT 9160 und die charakteristischen Fledermausarten verschiedener Lebensraumtypen (Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus), sowie die Anhang II-Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsprognosen erfolgte eine vertiefte Untersuchung nur hinsichtlich der Wirkfaktoren, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Samerrott“ führen können. Diesbezüglich kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu folgenden Ergebnissen:

Hinsichtlich des Wirkfaktors „Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“ umfasst der Wirkraum von 300 m beidseits der geplanten Freileitungstrasse den potenziell teilweise grundwasserbeeinflussten LRT 9160. Von diesem befinden sich in östlicher Richtung die Masten Nr. 215 bis 218 in ca. 240-280 m Entfernung und werden überwiegend durch Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes von der Trasse getrennt. Die Maststandorte Nr. 213 und 214 nähern sich dem LRT 9160 demgegenüber auf bis ca. 100 m an (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 1). Für die vorgesehenen Bohrpfahlgründungen ist eine Wasserhaltung nicht notwendig. Eine Grundwasserhaltung während der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten wird daher nur eventuell notwendig und zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt sein. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern der Einschätzung der Vorhabenträgerin an, dass aufgrund der Entfernung der Maststandorte von mindestens 100 m sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V Wasser) erhebliche Beeinträchtigungen für den nur teilweise grundwasserbeeinflussten LRT 9160 ausgeschlossen werden können.

Soweit Beeinträchtigungen durch die „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagenbedingt)“ für den Schwarzstorch, den Seeadler und den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden konnten, hat die Brutvogelerfassung¹¹⁶ ergeben, dass der Schwarzstorch und der Seeadler in den Wirkräumen des Vorhabens nicht vorkommen. Auch gemäß Nationalem Vogelschutzbericht¹¹⁷ sind die beiden Arten in dem niedersächsischen Bereich, in dem

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12, BVerwGE 146, 254 (Rn. 28).

¹¹⁶ Kreuziger, J. (2015a): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen zur aktuellen Trassenplanung 2013 und 2014.

¹¹⁷ Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland (2019).



sich das Vorhaben befindet, nicht verbreitet, sodass Beeinträchtigungen diesbezüglich vollständig auszuschließen sind. Demgegenüber wurde der Wespenbussard in der Brutvogelerfassung für das Schutzgebiet festgestellt, der nach dem Vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex für Anflug an Freileitungen (vMGI) gemäß Bernotat & Dierschke der Klasse C (mittleres Kollisionsgefährdung) zuzuordnen ist. Bei Arten der Klasse C ist eine mögliche Beeinträchtigung durch Leitungskollisionen jedoch lediglich bei Ansammlungen als relevant anzusehen. Beim Wespenbussard handelt es sich nach Bernotat & Dierschke jedoch um eine Art, die in der Regel keine Ansammlungen bildet. Da überdies in der Brutvogelerfassung nur ein Revier des Wespenbussards festgestellt wurde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin an, dass das Vorkommen von Ansammlungen des Wespenbussards innerhalb des FFH-Gebietes „Samerrott“ ausgeschlossen werden kann und erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor insgesamt nicht anzunehmen sind.

Mangels Nachweises über entsprechende Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens sind auch Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen für den Schwarzstorch, den Rotmilan und den Seeadler auszuschließen. Soweit ein Revier des Wespenbussards im LRT 9160 nachgewiesen wurde, sind störungsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls nicht zu erwarten. Der Nachweis der Art liegt mindestens 450 m von der geplanten Leitungstrasse entfernt und liegt somit außerhalb des zu betrachtenden Wirkraums von 300 m (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 1). Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Abgesehen von der Entfernung des festgestellten Reviers ist zu berücksichtigen, dass die geplante Freileitung durch den westlich von dieser liegenden Waldbereich im Hinblick auf etwaige Störungen wesentlich verschattet ist. Von den Anhang II- und charakteristischen Fledermausarten wurde im FFH-Gebiet „Samerrott“ nur ein Quartier der Bechsteinfledermaus erfasst. Da sich aber keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen im engeren Umfeld dieses, am nördlichen Rand des FFH-Gebietes gelegenen, Quartieres befinden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 1), können Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus als Anhang II-Art sowie als charakteristische Art des LRT 9160 ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis steht somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten, charakteristischen Arten der verschiedenen LRT und der Anhang II-Arten vollständig auszuschließen sind.

Auch entstehen keine summarischen Wirkungen durch das geplante Vorhaben, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Samerrott“ vollständig ausgeschlossen wurden. Hinsichtlich potenzieller kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten erging durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim der Hinweis auf drei betrachtungsrelevante Pläne und Projekte. So erfolgt durch die Gemeinde Schüttorf eine Anpassung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Potenzialflächen für Windenergie. Da sich der Plan zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jedoch noch in der Ausarbeitung befand, ist von einer noch nicht hinreichend verfestigten Planung auszugehen, sodass sich hieraus keine zu berücksichtigenden kumulativen Auswirkungen ergeben. Ferner erfolgte der Hinweis auf die Projekte „Vorhaben Nr. 63 Hanekenfähr – Gronau



(380 kV)“ und das Umspannwerk Öchtel, für die sich ebenfalls die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin verantwortlich zeichnet. Hinsichtlich des Vorhabens „Hanekenfähr – Gronau“ liegt ein Screening für das FFH-Gebiet „Samerrott“ vor, das zu dem Ergebnis kommt, dass Beeinträchtigungen insgesamt ausgeschlossen werden können. Das Umspannwerk Öchtel befindet sich in einer Entfernung von mehr als 300 m von dem FFH-Gebiet. Da durch das hier gegenständliche Vorhaben jedoch nur unerhebliche Beeinträchtigungen durch potenzielle Grundwasserhaltungen entstehen können und die Wirkweite dieser Auswirkungen mit maximal 300 m angenommen wird, können kumulative Wirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das geplante Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 063 „Samerrott“ (DE 3609-303) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.3 FFH-Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stovern“ (DE 3610-301)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Landschaftsschutzgebietes „Gutswald Stovern“¹¹⁸ gesicherte FFH-Gebiet „Gutswald Stovern“ (DE 3610-301) befindet sich im Landkreis Emsland und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha. Das FFH-Gebiet liegt in der Höhe der Masten Nr. 211 bis 216 östlich der geplanten Freileitung. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungstrasse beträgt ca. 2.700 m.

Erhaltungsziele des durch das LSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie): Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (LRT 9120), Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) und Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160). Die vollständigen Erhaltungsziele können der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 8.1.4.1 entnommen werden. Die Umsetzung dieser Ziele dient gemäß § 2 Abs. 4 LSG-VO auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Orchideenarten sowie der Fledermaus-, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten.

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, kommt lediglich in Betracht, dass sich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ergeben können. Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können hierbei in sämtlichen Lebensraumtypen Beeinträchtigungen des Seeadlers und des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in den vollständigen Gebietsdaten¹¹⁹ demgegenüber nicht genannt.

¹¹⁸ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ (LSG EL 034) in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland vom 24.09.2018.

¹¹⁹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2020c): Vollständige Gebietsdaten für das FFH-Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stovern“ (DE 3610-301).



Der Wirkfaktor wurde für die benannten charakteristischen Arten in einem erweiterten Wirkraum bis 5.000 m vertiefend betrachtet. Der Schwarzstorch und der Seeadler kommen nach dem Ergebnis der Brutvogelerfassung¹²⁰ in den Wirkräumen des Vorhabens nicht vor. Auch gemäß Nationalem Vogelschutzbericht¹²¹ sind die beiden Arten in dem niedersächsischen Bereich, in dem sich das Vorhaben befindet, nicht verbreitet, sodass Beeinträchtigungen diesbezüglich vollständig auszuschließen sind.

Insofern kommen mangels entsprechender Auswirkungen auch weder summarische noch kumulative Wirkungen in Betracht. Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stover“ (DE 3610-301) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.4 FFH-Gebiet Nr. 059 „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Landschaftsschutzgebietes „Bentheimer Wald“¹²² gesicherte FFH-Gebiet „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302) befindet sich im Landkreis Grafschaft Bentheim und umfasst eine Fläche von ca. 780 ha. Das FFH-Gebiet liegt in Höhe der Masten Nr. 223 und 234 westlich der geplanten Freileitung. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungstrasse beträgt ca. 4.600 m.

Erhaltungsziele des durch das LSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 3 LSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere des prioritären Lebensraumtyps Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*) sowie der übrigen Lebensraumtypen: Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme (LRT 9120), Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160). Die vollständigen Erhaltungsziele können der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 9.1.4.1 entnommen werden.

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, kommt lediglich in Betracht, dass sich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ergeben können. Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können diesbezüglich in den jeweiligen Lebensraumtypen die

¹²⁰ Kreuziger, J. (2021a): Umplanung „Pkt. Öchtel – Pkt. Lohne“ als Leitungsabschnitt des Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201. Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2020.

¹²¹ Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland (2019).

¹²² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bentheimer Wald“ (LSG NOH 09) im Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Bad Bentheim, Stadt Schüttorf, Gemeinde Isterberg und Gemeinde Quendorf vom 06.12.2018.



folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 9-2, S. 69):

Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Weißstorch
Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch
Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme (LRT 9120)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch
Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch
Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (LRT 91E0*)	Seeadler, Rotmilan, Schwarzstorch

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Eremit, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Hirschkäfer), die als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes gelten, wurden in § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 LSG-VO zudem spezifische Erhaltungsziele formuliert, die im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 9.1.4.2 entnommen werden können.

Der Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ wurde für die benannten charakteristischen Arten in einem erweiterten Wirkraum bis 5.000 m vertiefend betrachtet. Für den Weißstorch liegt gemäß Brutvogelerfassung der Nachweis eines Paares in den Wirkräumen des Vorhabens vor, das jedoch aus dem Tierpark Schüttorf stammt und aus diesem Grund dem FFH-Gebiet nicht als charakteristische Art des LRT 6510 zuzuordnen ist. Bei diesem LRT handelt es sich im Übrigen lediglich um eine kleine, in Waldflächen eingebettete, Grünlandflächen, die mit 2,60 ha weder eine ausreichende Größe noch Offenheit als Nahrungshabitat für den Weißstorch aufweisen. Der Schwarzstorch und der Seeadler kommen nach dem Ergebnis der Brutvogelerfassung¹²³ in den Wirkräumen des Vorhabens nicht vor. Auch gemäß Nationalem Vogelschutzbericht¹²⁴ sind die beiden Arten in dem niedersächsischen Bereich, in dem

¹²³ Kreuziger, J. (2015a): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen zur aktuellen Trassenplanung 2013 und 2014.

¹²⁴ Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland (2019).



sich das Vorhaben befindet, nicht verbreitet. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten für den gesamten Bereich „Bentheimer Wald“ auch keine Brutvorkommen des Wespenbussards nachgewiesen werden. Somit können Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Leitungskollisionen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig ausgeschlossen werden.

Insofern kommen mangels entsprechender Auswirkungen auch weder summarische noch kumulative Wirkungen in Betracht. Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 059 „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.5 FFH-Gebiet Nr. 062 „Ahlder Pool“ (DE 3609-302)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Naturschutzgebietes „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“¹²⁵ gesicherte FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ (DE 3609-302) befindet sich im Landkreis Emsland und umfasst eine Fläche von ca. 37 ha. Zwischen Mast Nr. 226 und 227 der geplanten Freileitung wird das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 40 m überspannt. Der nächstgelegene Maststandort (Mast Nr. 227) befindet sich in ca. 60 m Entfernung. Das FFH-Gebiet ist damit den Wirkräumen 1 und 2 der geplanten Freileitung zuzuordnen.

Erhaltungsziele des durch das NSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 5 NSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines nährstoffarmen Stillgewässers mit Lobelien-Beständen und Schneiden-Röhrichten und von Pfeifengras-Wiesen auf Teilflächen der Randzonen des Gewässers (dem LRT 6410 zuzuordnen) sowie insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (LRT 3110), Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (LRT 4010) und des prioritären Lebensraumtyps: Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (LRT 7210).

Das FFH-Gebiet befindet sich ausschließlich in den Wirkräumen 1 und 2 (0 – 1.000 m), sodass Auswirkungen für charakteristische Vogelarten im Bereich 1.000 m – 5.000 m im Hinblick auf den Wirkfaktor „Leitungsanflug Großvögel“ nach dem Ergebnis der Wirkungsbetrachtung im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden können. Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können diesbezüglich in den jeweiligen Lebensraumtypen insgesamt die folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 10-3, S. 76):

¹²⁵ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (NSG WE 046) in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 30.12.2009.



Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> (LRT 4010)	Baumfalke, Birkhuhn, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Raubwürger, Waldeidechse, Kreuzotter, Moorfrosch, Wiesenpieper, Ziegenmelker
Pfeifengras-Wiesen auf Teilflächen der Randzonen des Gewässers (LRT 6410)	Wachtelkönig, Bekassine, Wiesenpieper

In Kap. 10.1.4.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie (Fassung: Deckblattänderung 4) werden für die Lebensraumtypen 3110 und 7210* im FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ keine charakteristischen Arten benannt. Dies ergibt sich aus den Angaben der „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des NLWKN in der Fassung von 2020. Für die Lebensraumtypen 3110 und 7210* nannte diese Fassung der Vollzugshinweise keine charakteristischen Arten.

Der NLWKN legte im November 2023 eine überarbeitete Fassung der Vollzugshinweise für den LRT 3110 vor.¹²⁶ Diese Neufassung konnte die Vorhabenträgerin bei der Abfassung der FFH-Verträglichkeitsstudie im Zuge der 4. DBÄ noch nicht berücksichtigen. In der Neufassung der Vollzugshinweise werden für den LRT 3110 zwar immer noch nicht explizit charakteristische Arten benannt, aber die Amphibienarten „Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)“ und „Kreuzkröte (*Bufo calamita*)“ werden als lebensraumtypische Arten angegeben.¹²⁷ Mit einer Entfernung von ca. 285 m fällt der LRT 3110 in den Wirkraum 1 des Vorhabens („bis 300 m“). Allerdings wurden beide Arten bei den durchgeführten Kartierungen nicht gefunden.¹²⁸ In einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind nur solche charakteristischen Arten relevant, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist.¹²⁹ (Deshalb kann im hier zu betrachtenden Fall dahinstehen, ob die Knoblauchkröte und die Kreuzkröte charakteristische Arten für den LRT 3110 darstellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Ahlder Pool“ ist in dieser Hinsicht folglich auszuschließen.

¹²⁶ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften (3110), Stand November 2023.

¹²⁷ Kap. 1.4.2 (S. 3) der Vollzugshinweise in der Fassung aus November 2023.

¹²⁸ Karte „Planvorhaben und angrenzende Natura 2000-Gebiete“, Detailkarte 2 der FFH-Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ (Fassung: Deckblattänderung 4).

¹²⁹ Vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 –, Rn. 394).



Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in den vollständigen Gebietsdaten¹³⁰ nicht genannt.

Es werden innerhalb des FFH-Gebietes keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen errichtet und auch der Schutzstreifen der geplanten Freileitung verläuft überwiegend außerhalb. Zwar quert der Schutzstreifen der geplanten Freileitung zwischen Mast Nr. 226 und 227 aufgrund einer Überspannung das FFH-Gebiet an der südwestlichen Ecke auf einer Länge von ca. 40 m. In der NSG-VO werden jedoch keine spezifischen Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Waldes und für in Wäldern und Gehölzen vorkommende Anhang II-Arten genannt. Auch Beeinträchtigungen charakteristischer Arten durch den Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt)“ können somit sicher ausgeschlossen werden.

Zudem können baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer für die Maststandorte in weniger als 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet (Mast Nr. 226 und 227) für die grundwasserbeeinflussten LRT 4010, 6410 und 7210 sowie den Gewässer-LRT 3110 nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Meidung trassennaher Flächen durch Vögel können etwaige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, da sich unter den charakteristischen Arten der LRT 4010 und 6410 Limikolen befinden, für die ein Meidungsverhalten anzunehmen ist. Im Einzelnen betrifft dies den Kiebitz, den Großen Brachvogel sowie den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010, die Bekassine als charakteristische Art der LRT 4010 und 6410 sowie den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6410.

Auswirkungen durch baubedingte Fallenwirkung und Individuenverluste betreffen nur Reptilien, (flugunfähige) Laufkäfer, Kleinsäuger und Amphibien. Für das FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ werden zwar keine Anhang II-Arten genannt, dafür finden sich Reptilien (Waldeidechse und Kreuzotter) sowie Amphibien (Moorfrosch) unter den charakteristischen Arten des LRT 4010, für die Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ können für das Birkhuhn, den Kiebitz, den Großen Brachvogel, den Raubwürger, den Baumfalken, den Wiesenpieper, die Bekassine, den Ziegenmelker und den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010, sowie für die Bekassine, den Wachtelkönig und den Wiesenpieper als charakteristische Arten des LRT 6410 nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Da verschiedene charakteristische Arten der LRT 4010 und 6410 auch als störepfindlich gelten, können Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Baumfalken, das Birkhuhn, den Kiebitz, den

¹³⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017): Vollständige Gebietsdaten für das FFH-Gebiet Nr. 062 „Ahlder Pool“ (DE 3609-302).



Großen Brachvogel, den Raubwürger, die Bekassine und den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010, sowie die Bekassine und den Wachtelkönig als charakteristische Arten des LRT 6410.

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsprognosen erfolgte eine vertiefte Untersuchung nur hinsichtlich der Wirkfaktoren, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Ahlder Pool“ führen können. Diesbezüglich kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu folgenden Ergebnissen:

Hinsichtlich des Wirkfaktors „Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“ umfasst der Wirkraum von 300 m beidseits der geplanten Freileitungstrasse potenziell die grundwasserbeeinflussten LRT 4010, 6410 und 7210 sowie den Gewässer-LRT 3110. Da Letzterer jedoch einen grundwasserunabhängigen Wasserspiegel aufweist und periodisch teilweise bzw. vollständig austrocknet, können Beeinträchtigungen des Gewässer-LRT 3110 aufgrund dessen Charakteristik ausgeschlossen werden. Die LRT 4010 und 7210 liegen in einer Entfernung von mehr als 300 m zu den geplanten Maststandorten, sodass Beeinträchtigungen dieser LRT ebenfalls ausgeschlossen werden können (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 2). Für die vorgesehenen Bohrpfahlgründungen ist eine Wasserhaltung nicht notwendig. Eine Grundwasserhaltung während der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten wird daher nur eventuell notwendig und zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt sein. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern der Einschätzung der Vorhabenträgerin an, dass aufgrund der Entfernung der Maststandorte von mindestens 210 m sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V Wasser) erhebliche Beeinträchtigungen auch für den grundwasserbeeinflussten LRT 6410 ausgeschlossen werden können.

Soweit aufgrund des Wirkfaktors „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel anlagebedingt“ aufgrund der Veränderung der Habitatstruktur Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden hinsichtlich der zu berücksichtigenden charakteristischen Arten Birkhuhn, Rotschenkel, Bekassine, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Raubwürger und Wachtelkönig keine Brutvorkommen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes nachgewiesen. Zwar kommen demgegenüber die Arten Kiebitz, Baumfalke und Großer Brachvogel gemäß der Brutvogelerfassung im Bereich des FFH-Gebietes vor, allerdings liegen diese Vorkommen außerhalb des maßgeblichen LRT 4010, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Somit sind meidungsbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des FFH-Gebietes „Ahlder Pool“ insgesamt auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund sind im Gleichen Zuge ebenfalls Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten im Hinblick auf den Wirkfaktor Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagenbedingt)“ sowie aufgrund von „Störungen (baubedingt)“ auszuschließen.

Auswirkungen durch baubedingte Fallenwirkung und Individuenverluste können ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und



Maststandorte in mehr als 300 m Entfernung zum betrachtungsrelevanten LRT 4010 befinden. Überdies konnten im Rahmen der feldherpetologischen Erfassungen¹³¹ keine Vorkommen von Waldeidechse, Kreuzotter und Moorfrosch für das FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ nachgewiesen werden, sodass Beeinträchtigungen charakteristischer Amphibien- und Reptilienarten durch baubedingte Fallenwirkungen insgesamt ausgeschlossen werden können.

Auch entstehen keine summarischen Wirkungen durch das geplante Vorhaben, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Ahlder Pool“ vollständig ausgeschlossen wurden. Hinsichtlich potenzieller kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten erging durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland der Hinweis, dass die in der Nähe des FFH-Gebietes gelegene Gemeinde Emsbüren eine Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans plant. Da sich aus der zur Verfügung gestellten FFH-Vorprüfung jedoch ergibt, dass aufgrund der Entfernung von etwa 550 m keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ zu erwarten sind, können folglich auch kumulative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 062 „Ahlder Pool“ (DE 3609-302) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.6 FFH-Gebiet Nr. 061 „Berger Keienvenn“ (DE 3609-301)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Naturschutzgebietes „Berger Keienvenn“¹³² gesicherte FFH-Gebiet „Berger Keienvenn“ (DE 3609-301) befindet sich im Landkreis Emsland und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Das FFH-Gebiet liegt in Höhe der Masten Nr. 236 und 238 östlich der geplanten Freileitung. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungstrasse beträgt ca. 860 m.

Erhaltungsziele des durch das NSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 3 NSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation (LRT 3130), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190). Die vollständigen Erhaltungsziele können der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 11.1.4.1 entnommen werden.

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, kommt lediglich in Betracht, dass sich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ergeben können. Als betrachtungsrelevante charakteristische Art der Lebensraumtypen nach

¹³¹ ERM 2014b: Ergebnisse der Erfassung Amphibien & Reptilien für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl.4201, Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen.

¹³² Verordnung über das Naturschutzgebiet „Berger Keienvenn“ (NSG WE 021) in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 30.06.2017.



Anhang I der FFH-Richtlinie kann diesbezüglich lediglich die Bekassine im LRT 7140 innerhalb des Wirkraums 2 potenziell beeinträchtigt werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 11-2, S. 85). In Bezug auf den nur geringfügig betroffenen und für Großvögel relevanten Wirkraum 3 (1.000 m bis 5.000 m) sind keine betrachtungsrelevanten charakteristischen Arten vorhanden.

Im Hinblick auf geschützte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird in den vollständigen Gebietsdaten das Schwimmende Froschkraut genannt, für das in § 2 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO Erhaltungsziele formuliert werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 11.1.4.2).

Es liegen keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen innerhalb des FFH-Gebietes, sodass diesbezügliche Auswirkungen aufgrund entsprechend einschlägiger Wirkfaktoren auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsprognosen erfolgte eine vertiefte Untersuchung somit nur hinsichtlich des einschlägigen Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“, der potenziell zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Berger Keienvenn“ führen könnte. Diesbezüglich kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass mangels entsprechenden Nachweises von Brutvorkommen der Bekassine im Bereich des FFH-Gebietes im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen¹³³ Auswirkungen vollständig auszuschließen sind.

Insofern kommen mangels entsprechender Auswirkungen auch weder summarische noch kumulative Wirkungen in Betracht. Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 061 „Berger Keienvenn“ (DE 3609-301) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.7 FFH-Gebiet Nr. 057 „Hesperer Moor, Engdener Wüste“ (DE 3508-301)

Das durch Verordnung über das Naturschutzgebiet „Engdener Wüste / Heseper Moor“ (Nordhorn Range)¹³⁴ gesicherte FFH-Gebiet „Hesperer Moor, Engdener Wüste“ (DE 3508-301) befindet sich in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland und umfasst eine Fläche von ca. 795 ha und überschneidet sich teilweise mit dem EU-Vogelschutzgebiet Nr. V57 „Engdener Wüste“ (DE 3509-401). Das FFH-Gebiet liegt in Höhe der Masten Nr. 255 bis 267 westlich der

¹³³ Kreuziger, J. (2015a): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen zur aktuellen Trassenplanung 2013 und 2014.

¹³⁴ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Engdener Wüste/ Heseper Moor" (Nordhorn Range) (NSG WE 188) in der Stadt Nordhorn, der Samtgemeinde Schüttorf und der Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, und in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 12.12.2002.



geplanten Freileitung und der BAB 31 sowie südlich des Ems-Vechte-Kanals. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungstrasse beträgt ca. 1.630 m.

Durch den NLWKN wurden für das Schutzgebiet vorläufige Erhaltungsziele formuliert. Dies betrifft die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der Lebensraumtypen: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum* (LRT 2320), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330), Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (LRT 3130), Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (LRT 4010), Trockene europäische Heiden (LRT 4030), Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (LRT 7150). Die vollständigen Erhaltungsziele können im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 11.1.4.1 entnommen werden.

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, kommt lediglich in Betracht, dass sich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ ergeben können. Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können diesbezüglich in den jeweiligen Lebensraumtypen die folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 12-3, S. 91):

Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i> (Dünen im Binnenland) (LRT 2320)	Birkhuhn
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> (LRT 4010)	Birkhuhn
Trockene europäische Heiden (LRT 4030)	Birkhuhn
Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)	Kranich

Darüber hinaus wurden durch den NLWKN¹³⁵ vorläufige Erhaltungsziele zugunsten des Kammmolchs als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgenommen (im Einzelnen vgl. Anlage 12 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 12.1.5.2). Auch der Managementplan der Niedersächsischen

¹³⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2009): Entwurf der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete 013, 057, 061, 064, 293.



Landesforsten¹³⁶ enthält ein Erhaltungsziel für den Kammmolch (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 12.1.4.2).

Es werden innerhalb des FFH-Gebietes keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen errichtet und auch der Schutzstreifen der geplanten Freileitung verläuft außerhalb, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet ist nur der Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ für das Birkhuhn und den Kranich als charakteristische Arten einschlägig.

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsprognose erfolgte eine vertiefte Untersuchung somit nur hinsichtlich des einschlägigen Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ für Großvögel, der potenziell zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes führen könnte. Diesbezüglich kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass sich weder gemäß der Erfassungen von BMS-Umweltplanung¹³⁷ noch aus der Brutvogelkartierung¹³⁸ und dem Managementplan der Niedersächsischen Landesforsten¹³⁹ ein Brutnachweis bzw. Brutverdacht ergibt. Indes liegen auch keine Hinweise vor, dass Birkhühner oder Kraniche an anderer Stelle im erweiterten Untersuchungsraum auftreten, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen vollständig auszuschließen sind.

Insofern kommen mangels entsprechender Auswirkungen auch weder summarische noch kumulative Wirkungen in Betracht. Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 057 „Hesperer Moor, Engdener Wüste“ (DE 3508-301) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

¹³⁶ Niedersächsische Landesforsten (2021): Bewirtschaftungsplan für die Landesforstflächen im FFH-, BSG- und Naturschutzgebiet „Hesep Moor; Engdener Wüste“ FFH-NI-Nr. 57 (EU-Melde-Nr. DE3508-301), BSG-NI-Nr. V57 (DE3509-401) gleichzeitig Fortschreibung des Pflege- u. Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet NSG WE 188 „Engdener Wüste, Hesep Moor (Nordhorn-Range)“ – VO vom 12.12.2002

¹³⁷ BMS-Umweltplanung – Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2010): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V57 „Engdener Wüste“.

¹³⁸ Kreuziger, J. (2015a): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen zur aktuellen Trassenplanung 2013 und 2014.

¹³⁹ Niedersächsische Landesforsten (2021): Bewirtschaftungsplan für die Landesforstflächen im FFH-, BSG- und Naturschutzgebiet „Hesep Moor; Engdener Wüste“ FFH-NI-Nr. 57 (EU-Melde-Nr. DE3508-301), BSG-NI-Nr. V57 (DE3509-401) gleichzeitig Fortschreibung des Pflege- u. Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet NSG WE 188 „Engdener Wüste, Hesep Moor (Nordhorn-Range)“ – VO vom 12.12.2002.



2.2.3.8.2.1.8 FFH-Gebiet Nr. 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331)

Das von dem NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ umfasste und durch dessen Schutzgebietsverordnung¹⁴⁰ gesicherte FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lingen und der Gemeinde Geeste (Landkreis Emsland) und umfasst eine Fläche von ca. 109,9 ha. Zwischen Mast Nr. 291 und 294 überspannt die geplante Freileitung das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 800 m, wobei die Maststandorte Nr. 292 und 293 innerhalb des FFH-Gebietes gelegen sind. Darüber hinaus befinden sich drei Rückbaumasten der 110-kV-Freileitung Salzbergen-Haren der DB Netz Service GmbH (Masten DB0541/3435 bis 3437) innerhalb des FFH-Gebietes.

Erhaltungsziele des durch das NSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 5 LSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von naturnahen Sandheiden unterschiedlicher Ausprägung auf Dünen im Verbund mit Sandtrockenrasen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten stehenden Gewässern mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Gesellschaften, insbesondere dem Vorkommen von Froschkraut, Reinweißem Wasserhahnenfuß und Sechsmännigem Tännel, strukturreichen Übergangs- und Schwingrasenmooren im südwestlichen Bereich mit Anklängen von Schlenken- und Bultengesellschaften, die Tendenzen zu lebenden oder hoch regenerationsfähigen Hochmooren zeigen und wieder entwickelt werden sollen sowie die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie): Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (LRT 2310), Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum (LRT 2320), Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (LRT 2330), Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130), Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160), Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix (LRT 4010), Trockene europäische Heiden (LRT 4030), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) und Hainsimsen-Buchenschwamm (LRT 9110). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der LRT 9110 sowohl in den vollständigen Gebietsarten¹⁴¹ als auch im neueren Managementplan der Niedersächsischen Landesforsten¹⁴² als „nicht signifikant“ eingetragen ist, sodass eine weitere Betrachtung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erfolgen musste. Die vollständigen Erhaltungsziele können im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 13.1.4.1 entnommen werden.

¹⁴⁰ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" (NSG WE 264) in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland vom 17.12.2007.

¹⁴¹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2016b): Vollständige Gebietsdaten für das FFH-Gebiet Nr. 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331).

¹⁴² Niedersächsische Landesforsten (2021): Bewirtschaftungsplan für die Landesforstflächen im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (FFH-Gebiet NI-Nr. 305, EU-Melde-Nr. DE3409-331, Neu-VO: NSG WE 264 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (NSG WE 264) – VO vom 17.12.2007).



Als betrachtungsrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können diesbezüglich in den jeweiligen Lebensraumtypen insgesamt die folgenden Arten potenziell beeinträchtigt werden (im Einzelnen vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Tabelle 13-5, S. 101):

Lebensraumtypen	Betrachtungsrelevante charakteristische Arten
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (LRT 2310)	Schlingnatter, Zauneidechse Birkhuhn, Brachpieper, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer Heuschrecken, Wildbienen- und Grabwespenarten
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i> (LRT 2320)	Schlingnatter, Zauneidechse Birkhuhn, Heidelerche, Brachpieper, Steinschmätzer, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker Heuschrecken-, Wildbienen- und Grabwespenarten
Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (LRT 2330)	Zauneidechse Heuschreckenarten, Schmetterlingsarten, Wildbienen- und Grabwespenarten
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> (LRT 3130)	Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch Libellenarten
Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160)	Moorfrosch Krickente, Kranich Libellenarten
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> (LRT 4010)	Waldeidechse, Moorfrosch, Kreuzotter



	Baumfalke, Birkhuhn, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Ziegenmelker, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkelchen, Raubwürger Schmetterlingsarten, Heuschreckenarten
Trockene europäische Heiden (LRT 4030)	Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzotter Birkhuhn, Ziegenmelker, Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Raubwürger verschiedene Wirbellosenarten einschließlich Heidelaufkäfer
Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)	Bekassine Libellenarten, Schmetterlingsarten

Zwar werden in den vollständigen Gebietsdaten¹⁴³ keine Anhang II Arten aufgeführt. Die LSG-VO nennt in § 2 Abs. 5 Nr. 3 demgegenüber die Förderung insbesondere der Pflanzenart Froschkraut als Erhaltungsziel. Diese Art ist auch im Managementplan der Stadt Lingen¹⁴⁴ aufgeführt, sodass diesbezüglich eine Betrachtung erfolgt.

Da sich nach aktueller technischer Planung die Maststandorte Nr. 292 und 293 innerhalb des FFH-Gebietes befinden, können Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (anlagebedingt)“ nicht ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen des geplanten Vorhabens quert das FFH-Gebiet zwischen den Masten Nr. 291 und 294 auf einer Länge von ca. 800 m. In den vollständigen Gebietsdaten sowie in der NSG-VO werden jedoch keine in Wäldern und Gehölzen vorkommenden Anhang II-Arten benannt. Überdies sind keine Lebensraumtypen des Waldes respektive entsprechende charakteristische Arten vorhanden, sodass Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (anlage- und betriebsbedingt)“ sicher ausgeschlossen werden können.

Jedoch können baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer aufgrund der Veränderung abiotischer Standortfaktoren für sämtliche Maststandorte innerhalb des FFH-Gebietes (dies betrifft die Masten Nr. 292 und 293 der Neubauleitung sowie die Rückbaumasten DB 0541/3435 bis 3437) nicht ausgeschlossen werden. Zudem können

¹⁴³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2016b): Vollständige Gebietsdaten für das FFH-Gebiet Nr. 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331).

¹⁴⁴ Stadt Lingen Fachdienst Umwelt/Naturschutzbehörde (2020): Managementplan für das Naturschutzgebiet WE 264 und FFH-Gebiet 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331).



entsprechende Beeinträchtigungen in weniger als 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet für die grundwasserbeeinflussten LRT 4010, 7140 und 7150, den Gewässer-LRT 3130 und 3160 sowie die Anhang II-Art Schwimmendes Froschkraut nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft die Masten Nr. 291 bis 294 der Neubauleitung sowie den Rückbaumast DB 0541/3438.

Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Veränderung der Habitatstruktur: Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ können nicht ausgeschlossen werden, da sich unter den charakteristischen Arten der LRT 4010, 4030 und 7140 Arten mit Meidungsverhalten befinden. Im Einzelnen betrifft dies den Kiebitz, den Großen Brachvogel sowie den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010, die Bekassine als charakteristische Art der LRT 4010 und 7140 sowie die Feldlerche als charakteristische Art des LRT 4030.

Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“ betreffen nur Amphibien, Reptilien und (flugunfähige) Laufkäfer und Kleinsäuger. Diese werden jedoch nicht als Anhang II-Arten genannt. Unter den charakteristischen Arten der LRT 2310, 2320, 2330, 3130, 3160, 4010 und 4030 finden sich allerdings verschiedene Reptilien- und Amphibienarten sowie ein flugunfähiger Laufkäfer, die durch diesen Wirkfaktor beeinträchtigt werden können. Im Einzelnen sind dies die Schlingnatter als charakteristische Art der LRT 2310, 2320 und 4030, die Zauneidechse als charakteristische Art der LRT 2310, 2320, 2330 und 4030, die Waldeidechse als charakteristische Art des LRT 4010, die Kreuzotter als charakteristische Art der LRT 4010 und 4030, die Knoblauchkröte und die Kreuzkröte als charakteristische Arten des LRT 3130, der Moorfrosch als charakteristische Art der LRT 3130, 3160 und 4010 sowie der Heidelaufkäfer als charakteristische Art des LRT 4030.

Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ können für das Birkhuhn und den Ziegenmelker als charakteristische Arten der LRT 2310, 2320, 2330, 4010 und 4030; die Krickente als charakteristische Art des LRT 3160; den Kranich als charakteristische Art des LRT 3160; den Kiebitz, den Großen Brachvogel und den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010; die Bekassine als charakteristische Art der LRT 4010 und 7140 und den Baumfalken als charakteristische Art des LRT 4010 nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Da verschiedene charakteristische Arten der LRT 2310, 2320, 3160, 4010, 4030, 7140 und 9110 auch als stöempfindlich gelten, können Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“ ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft das Birkhuhn als charakteristische Art der LRT 2310, 2320, 4010 und 4030; die Krickente als charakteristische Art des LRT 3160; den Kranich als charakteristische Art des LRT 3160; den Baumfalken, den Kiebitz, den Großen Brachvogel und den Rotschenkel als charakteristische Arten des LRT 4010 sowie die Bekassine als charakteristische Art der LRT 4010 und 7140.

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsprognosen erfolgte eine vertiefte Untersuchung nur hinsichtlich der Wirkfaktoren, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ führen können. Diesbezüglich kommt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu folgenden Ergebnissen:



Im Hinblick auf die anlagebedingte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes einschließlich deren charakteristischer Arten ausgeschlossen werden, da sich die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Masten Nr. 292 und 293 nicht im Bereich von Lebensraumtypen befinden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 3). Im Bereich der Biotoptypenkartierung wurden im Bereich der Masten Nr. 292 und 293 Lärchenforst, Rubus-/Lianengestrüpp und Sandacker erfasst, sodass keine Gewässerbiotope durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen sind (vgl. Anlage 12, Anhang A, Karte 6.2-1, Bl. 10) und damit auch Auswirkungen auf Vorkommen der Anhang II-Art Schwimmendes Froschkraut auszuschließen sind. Mangels entsprechender Eingriffe können im gleichen Zuge auch Beeinträchtigungen aufgrund baubedingter Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten insgesamt ausgeschlossen werden.

Soweit baubedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer nicht auszuschließen waren, hat die Vorhabenträgerin in Bezug auf die Ausbildung der typischen Vegetation des LRT 3130 sowie die Erhaltung bzw. Förderung der Anhang II-Art Schwimmendes Froschkraut überzeugend dargelegt, dass diese durch etwaige Wasserstandsschwankungen (z. B. durch ein Absinken des Wasserstandes im Sommer) generell begünstigt werden, sodass aus den vorhabenbedingten Auswirkungen diesbezüglich ebenfalls keine Beeinträchtigungen folgen. Auswirkungen für den LRT 7150 können aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu den geplanten und rückzubauenden Maststandorten ebenfalls ausgeschlossen werden. Demgegenüber sind der LRT 4010 sowie einige Teilflächen der LRT 3160 und 7140 weniger als 300 m von den betroffenen Maststandorten (Neubaumasten Nr. 291 bis 294 bzw. Rückbaumaste DB 0541/3435 bis 3438) entfernt, wobei der Maststandort Nr. 293 am dichtesten zu den LRT gelegen ist. Die Entfernungen betragen hier ca. 35 m zum LRT 7140, ca. 185 m zum LRT 3160 und ca. 235 m zum LRT 4010. Aufgrund der nur eventuell notwendigen, zeitlich und räumlich sehr begrenzten Grundwasserhaltung während der Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten sowie der Entfernung der Maststandorte von mindestens 185 m können für die LRT 3160 und 4010 erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen des LRT 7140 auszuschließen, ist die Maßnahme V17 (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2) vorgesehen. Bei ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen im Bereich des FFH-Gebietes erfolgt hierbei eine Überwachung von nahegelegener empfindlicher Vegetation auf Trockenstress und erforderlichenfalls eine schonende Oberflächenverrieselung von Wasser in die empfindlichen Bestände. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch den Wirkfaktor „Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“ insgesamt auszuschließen.

Soweit aufgrund des Wirkfaktors „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ aufgrund der Veränderung der Habitatstruktur Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden hinsichtlich der zu berücksichtigenden charakteristischen Arten Kiebitz, Großen Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine sowie Feldlerche keine Brutvorkommen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes nachgewiesen, sodass meidungsbedingte



Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf den Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“ konnten im Rahmen der feldherpetologischen Erfassungen¹⁴⁵ von den charakteristischen Amphibien- und Reptilienarten innerhalb des FFH-Gebietes nur die Zauneidechse und die Kreuzkröte nachgewiesen werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Detailkarte 3). Darüber hinaus wurden in den Kartierungen für den Managementplan der Stadt Lingen¹⁴⁶ die Kreuzotter, die Schlingnatter, die Waldeidechse, die Zauneidechse, der Moorfrosch und die Kreuzkröte erfasst und dementsprechend in der Wirkungsprognose berücksichtigt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 13.2.3.5, S. 108 f.). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung legt hier nachvollziehbar die Annahme zugrunde, dass von Beeinträchtigungen für die Reptilien- und Käferarten auszugehen ist, wenn sich Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen in weniger als 100 m Entfernung zu Habitaten der jeweiligen Arten innerhalb der LRT befinden. Für die Amphibien wird demgegenüber eine Entfernung von 300 m entsprechend angenommen. Im Hinblick auf die jeweiligen Arten wurde insoweit Folgendes festgestellt:

Der Fundpunkt der Zauneidechse ist über 700 m von den Neubaumasten Nr. 292 und 293 sowie den Rückbaumasten DB 0541/3435 bis 3437 entfernt. Potenzielle Habitate der Zauneidechse im Bereich des LRT 2330 westlich des Fundpunktes befinden sich immer noch in über 200 m Entfernung zu diesen Maststandorten. Auch die Lebensstätte und Fundpunkte der Zauneidechse gemäß Managementplan befinden sich mindestens 480 m von der nächstgelegenen Inanspruchnahme, der Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 293, entfernt. Der nächstgelegene Fundpunkt der Waldeidechse befindet sich laut Managementplan in einer Entfernung von mindestens 145 m zur Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 292 außerhalb von LRT-Flächen. Des Weiteren waren aufgrund der Erhebungen des Managementplans vertiefte Untersuchungen für die Kreuzotter und die Schlingnatter durchzuführen. Für die Schlingnatter wurde aufgrund ihres größeren Aktionsraums eine konservative Erweiterung des Untersuchungsraumes auf 500 m vorgenommen. Die nächstgelegenen LRT-Flächen, die sich gemäß Managementplan mit dem Lebensraum der beiden Arten decken, sind eine Fläche des LRT 4010 in mindestens 190 m Entfernung, und eine Fläche des LRT 4030 in mindestens 260 m Entfernung zu der Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 293. Allerdings ist ein Einwandern der Schlingnatter in den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 293 nicht auszuschließen, sodass zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen die Errichtung eines Reptilienschutzzauns um die Baustelleneinrichtungsfläche von Mast Nr. 293 (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V14) vorgesehen ist, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schlingnatter ausschließen zu können.

¹⁴⁵ ERM 2014b: Ergebnisse der Erfassung Amphibien & Reptilien für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl.4201, Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen.

¹⁴⁶ Stadt Lingen Fachdienst Umwelt/Naturschutzbehörde (2020): Managementplan für das Naturschutzgebiet WE 264 und FFH-Gebiet 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331), erstellt durch BMS-Umweltplanung, Aktualisierte Version 31.10.2020.



Der Fundpunkt der Kreuzkröte ist gemäß der Kartierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung etwa 265 m von der Baustelleneinrichtungsfläche des Neubaumastes Nr. 293 und des Rückbaumastes DB 0541/3437 entfernt, während sich der nächstgelegene Fundpunkt der Art gemäß Managementplan in ca. 325 m Entfernung zur Baustelleneinrichtungsfläche befindet. Zwar liegt dieser Fundpunkt bei konservativer Betrachtung innerhalb des 300 m Radius für Amphibien, in dem Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass sich im näheren Umfeld der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der auf Ackerflächen gelegenen Zuwegung keine geeigneten Strukturen für die Kreuzkröte befinden. Mangels geeigneter Habitate sind somit auch regelmäßige Wanderbewegungen der Art in das nahe Umfeld der bauzeitlich beanspruchten Flächen auszuschließen.

Im Hinblick auf die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Laufkäfern respektive dem Heidelaufkäfer befinden sich die Masten Nr. 291 ca. 45 m und Nr. 293 ca. 100 m sowie der Rückbaumast DB 0541/3437 ca. 60 m entfernt, während der Rückbaumast DB 0541/3435 direkt im LRT 4030 gelegen ist. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung legt jedoch dar, dass die Flächen im Bereich bis 100 m Entfernung von den Maststandorten stark verbuscht sind und keine geeigneten Habitate für Laufkäfer darstellen.

Im Ergebnis können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)“ zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Was mögliche Beeinträchtigungen durch die „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ betrifft, so konnten im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen für das FFH-Gebiet keine Brutvorkommen der zu betrachtenden charakteristischen Arten Birkhuhn, Krickente, Kiebitz, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine und Kranich festgestellt werden. Lediglich der Ziegenmelker und der Baumfalke kommen gemäß der Brutvogelerfassung vor, während der Managementplan der Stadt Lingen nur den Ziegenmelker im FFH-Gebiet feststellt. Da das einzige festgestellte Revier des Baumfalken innerhalb der kartierten Probestfläche jedoch außerhalb des FFH-Gebietes gelegen ist, können diesbezügliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen mangels Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen des begrenzt kollisionsgefährdeten Ziegenmelkers zu vermeiden, ist zwischen den Masten Nr. 291 bis 296 die Markierung des Erdseils vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V1). Die Markierung erfolgt mit speziell angefertigten vogelabweisenden (bzw. für Vögel besser erkennbaren) Markierungen, die im Abstand von 20 bis 25 m am Erdseil angebracht werden. Bei Einhaltung dieser vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen für die betroffenen charakteristischen Vogelarten wirksam ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen durch „Störungen (baubedingt)“ können insgesamt sicher ausgeschlossen werden, da von den charakteristischen Arten nur ein Vorkommen des Baumfalken innerhalb des Wirkraums festgestellt wurde, dessen Revier jedoch außerhalb des FFH-Gebietes liegt.



Es entstehen keine summarischen Wirkungen durch das geplante Vorhaben, da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ vollständig ausgeschlossen wurden. Hinsichtlich potenzieller kumulativer Wirkungen liegen nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen gegenwärtig keine anderen Pläne und Projekte vor, aus denen sich kumulierende Wirkungen ergeben könnten.

Es steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 305 „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.9 FFH-Gebiet Nr. 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331)

Das durch die Schutzgebietsausweisung des flächengleichen Naturschutzgebietes „Esterfelder Moor“¹⁴⁷ gesicherte FFH-Gebiet „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331) befindet sich im Landkreis Emsland und umfasst eine Fläche von ca. 1,31 ha. Das FFH-Gebiet liegt in Höhe der Masten Nr. 333 und 334 östlich der geplanten Freileitung. Die geringste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungstrasse beträgt ca. 3.200 m.

Erhaltungsziele des durch das NSG durch nationales Recht gesicherten FFH-Gebietes sind gemäß § 2 Abs. 2 NSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und Torfmoor-Schlenken (LRT 7150). Die vollständigen Erhaltungsziele können im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 14.1.4.1 entnommen werden.

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, kommt lediglich in Betracht, dass sich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktors „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ für Großvögel ergeben. Da jedoch für den LRT 7150 keine charakteristischen Arten in der NSG-VO und den Vollzugshinweisen des NLWKN¹⁴⁸ angegeben sind und für den LRT 7140 nur der Kranich als charakteristische Vogelart gegeben ist, der nach dem Ergebnis der Brutvogelkartierung¹⁴⁹ in den Wirkräumen des Vorhabens weder als Brutvogel noch als langfristig anwesender Rastvogel vorkommt, können Beeinträchtigungen sicher

¹⁴⁷ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esterfelder Moor“ (NSG WE 301) im Landkreis Emsland, in der Stadt Meppen vom 18.01.2018.

¹⁴⁸ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) mit Aktualisierungen 2020.

¹⁴⁹ Kreuziger, J. (2015b): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen 2014 und 2015 zu den Varianten Meppen und Geeste (Zwischenbericht).



ausgeschlossen werden. In den vollständigen Gebietsdaten¹⁵⁰ werden überdies keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt.

Mithin sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben insgesamt auszuschließen. Es steht somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.10 EU-Vogelschutzgebiet V57 „Engdener Wüste“ (DE 3509-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Engdener Wüste“ befindet sich in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland und umfasst eine Fläche von etwa 1.006 ha und überschneidet sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet „Engdener Wüste / Heseper Moor (Nordhorn Range)“, durch dessen Schutzgebietsverordnung¹⁵¹ das VSG eine Absicherung erfährt. Das VSG liegt in Höhe der Masten Nr. 255 bis 267 westlich der geplanten Freileitung und der BAB 31 sowie südlich des Ems-Vechte-Kanals. Die geringste Entfernung zwischen dem VSG und der Leitungstrasse beträgt ca. 1.630 m.

Gemäß § 2 Abs. 1 NSG-VO ist das VSG ein bedeutender Vogellebensraum und beherbergt mit Ziegenmelker und Heidelerche Brutvogelarten gemäß Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim wurden zusätzlich für die, gemäß der vollständigen Gebietsdaten als maßgebliche Bestandteile des VSG geltenden, Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorläufige Erhaltungsziele formuliert. Dies betrifft die Brutvogelarten: Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Wachtel. Im Managementplan der Niedersächsischen Landesforsten werden für das VSG des Weiteren Erhaltungsziele für den Ziegenmelker und die Heidelerche aufgeführt (im Einzelnen siehe Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 15.1.3 und 15.1.4, S. 116 bis 118).

Da aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zum VSG eine direkte Inanspruchnahme des Schutzgebietes nicht erfolgt, können sich betrachtungsrelevante Auswirkungen nur aus dem Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ für Großvögel ergeben. Da jedoch keine Großvögel als maßgebliche Arten des VSG genannt sind, kann es durch die geplante Freileitung zu keinen Beeinträchtigungen maßgeblicher Arten kommen. Auch können summarische und kumulative Wirkungen mangels entsprechender Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

¹⁵⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2018d): Vollständige Gebietsdaten für das FFH-Gebiet Nr. 293 „Esterfelder Moor bei Meppen“ (DE 3309-331).

¹⁵¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet "Engdener Wüste/ Heseper Moor" (Nordhorn Range) (NSG WE 188) in der Stadt Nordhorn, der Samtgemeinde Schüttorf und der Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, und in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 12.12.2002.



Das geplante Vorhaben ist somit für das VSG V57 „Engdener Wüste“ (DE 3509-401) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen.

2.2.3.8.2.1.11 EU-Vogelschutzgebiet V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401)

Das insgesamt etwa 2.678 ha umfassende VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ besteht aus zwei Teilflächen und befindet sich in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland. Es überschneidet sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“, durch dessen Schutzgebietsverordnung¹⁵² das VSG eine Absicherung erfährt. Das VSG liegt in Höhe der Masten Nr. 296 bis 308 westlich der geplanten Freileitung und unmittelbar westlich der BAB 31. Die geringste Entfernung zwischen dem VSG und der Leitungstrasse beträgt ca. 960 m zum Mast Nr. 310.

Erhaltungsziele des durch das NSG durch nationales Recht gesicherten VSG sind gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 NSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mittels Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen, Wiederherstellung großflächiger, offener Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen, Sicherung und Entwicklung von Brut- und Aufzuchthabitaten, Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Wasserstände in den Renaturierungsflächen sowie Erhalt und Entwicklung des Hochmoor-Grünlandes (Förderung der extensiven Nutzung, Herstellung feuchter Verhältnisse).

Erhaltungsziel ist des Weiteren gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 NSG-VO die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie) Goldregenpfeifer sowie nach Nr. 3 die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Krickente, Kiebitz, Großer Brachvogel und Rotschenkel. Die vollständigen Erhaltungsziele können im Einzelnen der Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 16.1.4 entnommen werden.

Insgesamt gelten gemäß der vollständigen Gebietsdaten die folgenden Brut-, Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des VSG, für die jedoch nur für die oben genannten Erhaltungsziele aufgeführt werden:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützte Brutvogelarten	Goldregenpfeifer, Neuntöter, Weißstern-Blaukehlchen, Ziegenmelker
---	---

¹⁵² Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor" (NSG WE 265) in der Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, und in den Gemeinden Geeste und Twist, Landkreis Emsland vom 22.01.2008.



Gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie geschützte Brutvogelarten	Austernfischer, Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Flußregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Haubentaucher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pirol, Raubwürger, Reiherente, Rotschenkel, Schafstelze, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Stockente, Uferschnepfe
Gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützte Zug- und Rastvogelarten	Kornweihe, Sumpfohreule

Es werden innerhalb des VSG keine Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen errichtet und auch der Schutzstreifen der geplanten Freileitung verläuft außerhalb, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Aufgrund der Entfernung der geplanten Freileitung zum VSG kommen lediglich Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ in Betracht. Von den maßgeblichen Arten des VSG gelten insgesamt 15 Arten als anfluggefährdet. Hiervon betroffen sind ausschließlich Brutvogelarten, namentlich: Bekassine, Flußregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Kiebitz, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Reiherente, Rotschenkel, Schwarzhalstaucher, Stockente, Uferschnepfe, Ziegenmelker (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 16.1.4.2, Tabelle 16-4). Die Betrachtung des Wirkfaktors erfolgt grundsätzlich im Wirkraum bis 1.000 m. Lediglich für die Lachmöwe ist der auf 5.000 m erweiterte Wirkraum für Großvögel anzusetzen.

Konkret befindet sich lediglich der nordöstliche Rand des VSG innerhalb des Wirkraums bis 1.000 m. Dieser Bereich wird von einem Graben mit direkt an die BAB 31 grenzenden Grünstreifen und Gehölzen eingenommen. Aufgrund der Habitatausstattung und der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist ein Vorkommen der zu betrachtenden Arten auszuschließen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 16.2.3.1, Abbildung 16-1). Geeignete Habitate befinden sich somit in einer Entfernung von über 1.000 m zur geplanten Freileitung. Speziell in Bezug auf den Goldregenpfeifer wird damit der Hinweise des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)¹⁵³ notwendige Abstandspuffer von 1.000 m zu Brutvorkommen bzw. potenziell geeigneten Habitaten, die zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes benötigt werden, eingehalten. Da sich der Goldregenpfeifer jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und stark gefährdet ist, ist trotz der bestehenden Entfernung zur geplanten Freileitung vorgesehen, das Erdseil an den verstärkt beflogenen Bereichen zu markieren (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V1). In Bezug auf die Lachmöwe, für die ein artspezifisch erweiterter Wirkraum gilt, ist zu erwarten, dass auch Bereiche außerhalb des VSG in nördlicher und östlicher Richtung beflogen werden, da diese Art aufgrund größerer

¹⁵³ Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE (FNN) (2014): Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.



Aktionsräume auf Nahrungsflügen Lebensräume aller Art nutzen, sodass auch für diese zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Markierung des Erdseils im Rahmen der Maßnahme V1 vorgesehen ist. Konkret betrifft dies die nördlich angrenzenden Bereiche des Geestmoores (Masten Nr. 310 bis 315) sowie die nähere Umgebung der östlich angrenzenden Flächen (Masten Nr. 304 bis 310). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen lassen sich auf diese Weise zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

Summarische Wirkungen können mangels weiterer einschlägiger Wirkfaktoren sicher ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt im Hinblick auf kumulative Wirkungen, da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des VSG insgesamt auszuschließen sind.

Es steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das VSG V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.1.12 EU-Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ (NL 2000002)

Das VSG „Bargerveen“ befindet sich in den Niederlanden, Provinz Drenthe direkt an der deutschen Grenze und umfasst eine Fläche von etwa 2.083 ha. Das VSG liegt etwa 10 km westlich der geplanten Freileitung und damit außerhalb aller drei Wirkräume. Gleichwohl wurde das VSG aufgrund bedeutender Funktionsbezüge zum Untersuchungsraum einer näheren Betrachtung im Hinblick auf den Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“ unterzogen.

Von den Vogelarten, die durch die Europäische Umweltagentur¹⁵⁴ als maßgebliche Bestandteile des VSG nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie gelten und für die Erhaltungsziele durch das MvLNV¹⁵⁵ benannt sind, gelten nur der Zwergschwan sowie die Saatgans als anfluggefährdet (vgl. im Einzelnen Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 17.1.5).

Der Zwergschwan nutzte im Winter 2013/2014 insbesondere das Umfeld des Dalumer Moors und die östlich angrenzende Dalumer Mark zeitweise mit einem Maximum von 88 Individuen und somit einem Großteil der Population des VSG „Bargerveen“, die sich auf etwa 130 Individuen beläuft. Die Saatgans nutzte im gleichen Zeitraum das gleiche Umfeld wie der Zwergschwan sowie die Bereiche westlich Klein- und Groß-Fullens zeitweise mit einem Maximum von 1.690 Individuen und somit ebenfalls einem bedeutenden Anteil der Population des VSG von insgesamt ca. 17.600 Individuen. Beide Arten nutzen zeitweise insbesondere den Verseener Heidensee sowie die Kiesgrube östlich Rühlerfeld als Schlafgewässer, die somit als essenzielle Bereiche im funktionalen Zusammenhang mit dem VSG „Bargerveen“ stehen. Diese

¹⁵⁴ European Environment Agency (EEA) (2013): Natura 2000 – Standard Data Form for Bargerveen (NL2000002).

¹⁵⁵ Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (MvLNV): „Besluit Natura 2000-gebied – Bargerveen“, 23 Mai 2013



bedeutsamen Bereiche befinden sich jedoch in einer Entfernung von mindestens 2,5 km westlich der geplanten Freileitung. Eine Querung der Freileitung zum Erreichen dieser Schlafgewässer ist nicht notwendig, so dass hier kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen ist. Im Bereich der regelmäßig genutzten Nahrungshabitate ist jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Durch die vorgesehene Markierung des Erdseils (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V1) innerhalb der verstärkt beflogenen Bereiche zwischen den Masten Nr. 306 bis 314 bzw. 326 bis 344 lassen sich relevante Beeinträchtigungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Aufgrund des sehr hohen Anteils der betroffenen Gesamtpopulation des Zwergschwans erfolgt für diesen zusätzlich eine Lebensraumoptimierung in leitungsabgewandten Bereichen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V15). Durch diese Maßnahme können der Aktivitätsschwerpunkt von der Trasse weggelenkt und erhebliche Beeinträchtigungen nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden.

Da im gesamten VSG nur ein Wirkfaktor zu betrachten ist, können summarische Wirkungen ausgeschlossen werden. Kumulative Wirkungen können sich grundsätzlich durch den Windpark Twist Annaveen ergeben. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Potenzialfläche für die Windenergienutzung Gebiet 30, Twist mit dem bestehenden Windpark eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG „Bargerveen“ festgestellt. Überdies haben die Bestände überwinternder Schwäne und Gänse haben seit Errichtung des bestehenden Windparks nicht abgenommen, sodass kumulative Wirkungen mit der geplanten Freileitung ausgeschlossen werden können.

Es steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben für das VSG „Bargerveen“ (NL 2000002) als verträglich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie einzustufen ist.

2.2.3.8.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens befinden sich die Naturschutzgebiete (NSG): „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (WE 046), „Heidfeld“ (WE 241), „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (WE 264), „Geestmoor“ (WE 269), „Rühler Moor“ (WE 256) sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Emstal (LIN-S 00001/ NOH 00004/ EL 00023). Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz nationaler Schutzgebiete vereinbar. Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den betroffenen Schutzgebieten. Die erforderlichen Erlaubnisse und Befreiungen von den Schutzgebietsverordnungen werden auf Antrag der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Darüber hinaus finden Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 22 NNatSchG statt, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht ausnahmsbedürftig sind.



2.2.3.8.2.2.1 Naturschutzgebiet „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“ (WE 046)

Das NSG "Ahlder Pool (Schwatte Venn)" befindet sich in der Gemeinde Emsbüren im Landkreis Emsland, nordöstlich des Autobahnkreuzes Schüttorf und weist eine Größe von ca. 42 ha auf. Das Schutzgebiet wurde mit Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlder Pool (Schwatte Venn)" in der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland vom 01.10.2009 (NSG-VO) unter Schutz gestellt.

Das NSG wird durch die geplante Freileitung zwischen den Masten Nr. 226 bis 228 randlich auf weniger als 100 m Länge überspannt. Hierdurch werden Verbotstatbestände nach § 3 NSG-VO erfüllt. In diesem Bereich ist eine Erdseilmarkierung zur Verringerung des Vogelschlagrisikos vorgesehen. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind in dem NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in der NSG-VO nichts anderes bestimmt ist. Die geplanten Baumaßnahmen für die Errichtung der Freileitung sowie die Überspannung der Biotoptypen „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ (HPS) und „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland“ (GEF) durch die Freileitung stellen grundsätzlich Handlungen dar, die geeignet sind, das NSG bzw. einzelne Bestandteile zumindest zu beschädigen bzw. zu verändern, insbesondere da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen einer Wuchshöhenbegrenzung regelmäßige Einkürzungen von Gehölzen erforderlich werden, die in der Regel alle fünf Jahre stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Verbotstatbestand deshalb vorsorglich als erfüllt an.
- Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das NSG außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als öffentliche Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel und Waldschneisen. Zum Einziehen des Vorseils für den Seilzug sowie ggf. für regelmäßige Rückschnittmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens kann es erforderlich sein, die öffentlichen Wege im Bereich der Hecke am westlichen Rand des NSG zu verlassen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 NSG-VO ist es untersagt, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie nach Nr. 5 Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen. Es kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Baumaßnahmen aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen im Schutzgebiet lärm- und erschütterungsbedingt zur Beunruhigung von Tieren bzw. generell zur Störung der Ruhe der Natur kommen kann. Auch können für den Fall des Verlassens der öffentlichen Wege Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Pflanzen vereinzelt beschädigt bzw. zerstört werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Verbotstatbestände gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 NSG-VO folglich als erfüllt an.



- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 NSG-VO ist es untersagt, im NSG und außerhalb einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Zum Einziehen der Vorseile zum Seilzug zwischen den Masten kann möglicherweise die Nutzung einer Drohne innerhalb der benannten 500 m Breite vorgesehen werden. Auch kommt der Einsatz eines Helikopters zum Vorseilzug sowie zur Anbringung der Erdseilmarkierung in Betracht, wobei eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten sein könnte. Das Betriebsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge sowie die Unterschreitung der Mindestflughöhe von bemannten Luftfahrzeugen sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb vorsorglich als erfüllt an.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfüllt. Es handelt sich auch nicht um Handlungen, die gemäß § 4 NSG-VO freigestellt sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 NSG-VO kann jedoch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit werden. Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solches sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Ob die Voraussetzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, richtet sich nach einer gewichtvergleichenden Abwägung zwischen den nach § 23 Abs. 1 BNatSchG geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des Gemeinwohls. Es genügt hierbei, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Geltung zu verhelfen.¹⁵⁶ Nicht notwendig ist die Befreiung, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern.¹⁵⁷

Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt vorliegend das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Integrität des in Rede stehenden Schutzgebietes. Dieses ergibt sich insbesondere aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, wonach die Realisierung des in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dagegen wiegen die primär nur temporären Beeinträchtigungen des NSG bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung weniger schwer. Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass innerhalb des Schutzgebietes keine Masten errichtet

¹⁵⁶ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2005 – 3 S 2521/04 –, juris Rn. 48.

¹⁵⁷ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10 –, juris Rn. 55.



werden und lediglich eine kleinflächige Überspannung im Randbereich erfolgt. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme ist hierfür jedoch nicht vermeidbar. Zur Verminderung der Betroffenheit des NSG wurde die Trassenführung südwestlich in Bündelung mit dem Autobahnkreuz Schütort geplant, um eine weitere Querung des Schutzgebietes, das im östlichen Teil bereits durch die 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Bl. 0830 sowie DB 0541 gekreuzt wird, zu vermeiden. Eine direkte Inanspruchnahme der Ausblasungsmulde und damit einhergehende Auswirkungen erfolgen durch das Vorhaben nicht. Das geplante Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B sowie Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses). Im Übrigen werden naturschutzrechtliche Eingriffe durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet und fachgerecht kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7).

Auch ist das Vorhaben, entsprechend der Anforderungen nach § 5 Satz 2 NSG-VO, nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2-5 NSG-VO sowie dem besonderen Schutzzweck für das NSG in seiner Bedeutung als FFH-Gebiet vereinbar. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf den Schutzzweck wie folgt zu bewerten:

- Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist gemäß § 2 Abs. 2 NSG-VO die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG Ahlder Pool (Schwatte Venn) als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Zu berücksichtigen ist, dass das Schutzgebiet bereits durch zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gekreuzt wird und durch das geplante Vorhaben lediglich eine relativ kleinflächige Überspannung erfolgt. Die Nutzung von Drohnen oder Helikoptern für die Anbringung der Erdseilmarkierung stellt eine schonendere Maßnahme dar, als wenn diese vom Boden aus erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass die Unterschreitung der Flughöhe lediglich kurzzeitig auftritt (ca. 10 Minuten pro Spannfeld), sodass erhebliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierarten durch Geräuschemissionen sowie Luftverwirbelungen ausgeschlossen werden können. Dadurch können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden und die zur Anbringung der Erdseilmarkierung erforderlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Verbleibende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das Vorhaben ist somit insgesamt mit dem allgemeinen Schutzzweck vereinbar.
- Gemäß § 2 Abs. 3 NSG-VO bezweckt die Erklärung zum NSG die Erhaltung und Förderung insbesondere von konkurrenzschwachen, gefährdeten Pflanzengesellschaften. Es erfolgen durch das Vorhaben weder eine Inanspruchnahme noch sonstige Auswirkungen auf die Ausblasungsmulde. Die als extensiv genutztes Grünland vorhandene Pufferzone bleibt erhalten, sodass die Erhaltung und Förderung insbesondere von



konkurrenzschwachen Pflanzengesellschaften durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- Soweit durch § 2 Abs. 4, 5 NSG-VO der besondere Schutz der Fläche des NSG in seiner Bedeutung als FFH-Gebiet benannt ist, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der in der Schutzgebietsverordnung zum NSG genannten Erhaltungsziele für maßgebliche Lebensraumtypen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 10, siehe auch Ziffer 2.2.3.8.2.1.5).

Damit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Zudem dürften auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, was jedoch dahinstehen kann.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der Schutzgebietsverordnung auf den Antrag der Vorhabenträgerin die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 Satz 2 der NSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.1).

2.2.3.8.2.2 Naturschutzgebiet „Heidfeld“ (WE 241)

Das NSG „Heidfeld“ liegt in der niedersächsischen Gemeinde Engden zwischen Schüttorf und Emsbüren westlich der BAB 31 und weist eine Größe von etwa 200 ha auf. Das Schutzgebiet wurde mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidfeld“ in den Gemeinden Engden (Samtgemeinde Schüttorf), Landkreis Grafschaft Bentheim und Emsbüren, Landkreis Emsland vom 05.12.2003 unter Schutz gestellt.

Die geplante Trasse verläuft parallel zum NSG, wobei sich jedoch der Mast Nr. 236 sowie der Schutzstreifen zwischen den Masten Nr. 233 bis 237 teilweise im Schutzgebiet befindet. Darüber hinaus ist es erforderlich, innerhalb des NSG temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsf lächen zu errichten. Zwischen den Masten Nr. 233 bis 236 ist eine Erdseilmarkierung zur Verringerung des Vogelschlagrisikos vorgesehen, die voraussichtlich per Drohne oder Helikopter erfolgen wird.

Hierdurch werden Verbotstatbestände nach § 3 NSG-VO erfüllt. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind im NSG alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen Handlungen dar, die generell geeignet sind, Bestandteile des Schutzgebietes zumindest vorübergehend zu beschädigen. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund des Mastgevierts von Mast Nr. 236 in einem Umfang von 93 m² sowie aufgrund der dauerhaften Nutzungseinschränkungen im Bereich des auszuweisenden Schutzstreifens sind zudem Veränderungen des Bodenaufbaus sowie der Oberflächengestalt und damit Veränderungen von Bestandteilen des NSG denkbar, sodass die Planfeststellungsbehörde vorsorglich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeht.



- Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dies ist jedoch bei Mast Nr. 236 im Rahmen der Baumaßnahmen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und bei der Freistellung des Schutzstreifens erforderlich, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO ist es im NSG verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es aufgrund der eingesetzten Baumaschinen lärm- und erschütterungsbedingt vorübergehend zu einer Störung der Ruhe im NSG kommen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Verbotstatbestände der NSG-VO erfüllt. Es handelt sich auch nicht um Handlungen, die gemäß § 4 NSG-VO freigestellt sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 NSG-VO kann jedoch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit werden. In Betracht kommt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen zum NSG „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“).

Gegen das sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG ergebende überragende Interesse an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens wiegen die Beeinträchtigungen des NSG im Einzelfall weniger schwer. Bei der Trassenplanung wurde auf einen möglichst schonenden Leitungsverlauf geachtet, indem das geplante Vorhaben in Bündelung mit der BAB 31 geführt wird. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten oberflächennahes Grundwasser temporär aufgeschlossen bzw. kurzzeitige Wasserhaltungen erforderlich werden und hierdurch der Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO betroffen sein, so sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Grundwassergehalt und die Gewässer aufgrund der zeitlichen und örtlichen Begrenzung als vernachlässigbar einzustufen.

Zudem ist der Schutzzweck des Naturwaldes und des Naturwirtschaftswaldes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NSG-VO durch die Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen für den Waldbestand im östlichen Gebietsteil teilweise betroffen, wobei es sich überwiegend um Kiefern- und Fichtenforste handelt. Da das Schutzziel des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 NSG-VO die Umwandlung der naturfernen Nadel-/Laubholzbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Stieleichen-, Buchen-, Stieleichenmischwälder und bodensauren Buchenwälder, umfasst, steht der geplante Aufbau eines Waldrandes im Bereich des Schutzstreifens dem nicht entgegen. In den Bereichen temporärer Flächeninanspruchnahme kann sich nach den Baumaßnahmen wieder die ursprüngliche, bzw. eine standortgerechte Vegetation ansiedeln. Sofern im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung östlich von Mast Nr. 236 wiederkehrende Rückschnitte des Gehölzbestands vorgenommen werden, kann sichergestellt werden, dass der Gehölzbestand als solcher erhalten bleibt und insofern allenfalls geringe Veränderungen zu erwarten sind. Die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche im Bereich des Mastgevierts umfasst nur rund 93 m² im Bereich von Kiefern- und Fichtenwald, weshalb



aufgrund der Gesamtgröße des NSG von ca. 200 ha zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung des Ahlder Bachs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO wird durch das Vorhaben nicht berührt. Naturschutzrechtliche Eingriffe durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet und fachgerecht kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7). Soweit es lärm- und erschütterungsbedingt zu einer Störung von wild lebenden Tieren kommen kann, werden umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten verbindlich festgelegt, sodass die diesbezüglichen Auswirkungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein Mindestmaß reduziert werden können (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, sowie Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses). Insbesondere stellt sich die Anbringung der Erdseilmarkierungen per Drohne oder Helikopter als schonendere Maßnahme dar, als wenn diese vom Boden aus erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der Einsatz der Fluggeräte lediglich kurzzeitig auftritt (ca. 10 Min. pro Spannungsfeld), sodass erhebliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierarten durch Geräuschemissionen und Luftverwirbelungen ausgeschlossen werden können. Auf diese Weise können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden und die zur Anbringung der Erdseilmarkierungen erforderlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Damit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem dürften auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, was jedoch dahinstehen kann.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 der NSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.2).

2.2.3.8.2.2.3 Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (WE 264)

Das ca. 145 ha große NSG "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" befindet sich im nordwestlichen Teil der niedersächsischen Stadt Lingen (Ems) sowie in der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland und wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" in der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland vom 17.12.2007 unter Schutz gestellt.

Im NSG ist die Errichtung der zwei Masten Nr. 292 und 293 vorgesehen. Zudem wird das Schutzgebiet zwischen den Masten Nr. 291 bis 294 überspannt. Darüber hinaus befinden sich eine Zuwegung und eine Seilzugfläche im Bereich des NSG. Durch das Gebiet führt derzeit bereits eine 110-kV-Bestandsleitung mit vier Maststandorten, in deren Schutzstreifen die Trasse des geplanten Vorhabens teilweise verläuft. Durch eine Leitungsmitnahme wird zudem die Mastanzahl im Gebiet von vier auf zwei Masten reduziert.



Hierdurch werden Verbotstatbestände nach § 3 NSG-VO erfüllt. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in der Schutzgebietsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen Handlungen dar, die generell geeignet sind, Bestandteile des Schutzgebietes zumindest vorübergehend zu beschädigen. Zwar wird die Anzahl der Masten innerhalb des Schutzgebietes insgesamt von vier auf zwei reduziert, was zu einer Entlastung des Gebietes führt, gleichwohl kann es aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahmen sowie der Errichtung der neuen Masten Nr. 292 und 293, die zu einem teilweisen Verlust von Lärchenforst führt, zu Beschädigungen bzw. Veränderungen von Bestandteilen des NSG kommen. Zudem werden aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung wiederkehrende Rückschnitte des Gehölzbestands im Bereich der Masten Nr. 291 bis 294 erforderlich, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. Im Rahmen der Bauausführung erfolgt ein Betreten außerhalb der Wege auf den Baustelleneinrichtungsflächen bei den Masten Nr. 292 und 293 sowie zur Freistellung des Schutzstreifens, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO ist es untersagt, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Baubedingt kann es durch die eingesetzten Baumaschinen temporär zu Lärm und Erschütterungen kommen, wodurch wild lebende Tiere sowie die Ruhe der Natur im Schutzgebiet vorübergehend beeinträchtigt werden können. Die Planfeststellungsbehörde geht hier vorsorglich von der Erfüllung des Verbotstatbestandes aus.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO ist es untersagt, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Zur Errichtung der Masten Nr. 292 und 293 ist es erforderlich, dass das NSG außerhalb der öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren bzw. diese zeitweilig abzustellen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 NSG-VO ist es untersagt, im NSG und außerhalb einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten. Zum Einziehen der Vorseile zum Seilzug zwischen den Masten kann möglicherweise die Nutzung einer Drohne innerhalb der benannten 500 m Breite vorgesehen werden. Das Betriebsverbot



für unbemannte Luftfahrzeuge sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb vorsorglich als erfüllt an.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Verbotstatbestände der NSG-VO erfüllt. Es handelt sich auch nicht um Handlungen, die gemäß § 4 NSG-VO freigestellt sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 NSG-VO kann jedoch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit werden. In Betracht kommt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen zum NSG „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“. § 5 Satz 2 NSG-VO setzt weiter voraus, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten gewährt werden kann, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (heute geregelt durch § 26 NNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 3 BNatSchG) als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen. Dies ist für das geplante Vorhaben von Bedeutung, da innerhalb des Schutzgebietes auch das zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gehörende FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE 3409-331) betroffen ist.

Gegen das sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG ergebende überragende Interesse an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens wiegen die Beeinträchtigungen des NSG im Einzelfall weniger schwer. Das Schutzgebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits aufgrund der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch vier Masten vorbelastet. Bei der Trassierungsplanung wurde darauf geachtet, den bestehenden Schutzstreifen soweit wie möglich zu nutzen, um neue Beeinträchtigungen auf das NSG zu reduzieren. Darüber hinaus kann durch die geplante Leitungsmittnahme die Mastanzahl innerhalb des Gebietes von vier auf insgesamt zwei reduziert werden, wodurch das NSG nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Entlastung erfährt, indem bislang versiegelte Flächen wieder freigegeben und rekultiviert werden können. Schonendere Alternativen bestehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Auch ist das Vorhaben, entsprechend der Anforderungen nach § 5 Satz 2 NSG-VO, nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2-4 NSG-VO, sowie dem besonderen Schutzzweck für das NSG im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ vereinbar. Im Einzelnen sind die Auswirkungen auf den Schutzzweck wie folgt zu bewerten:

- Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist gemäß § 2 Abs. 2 NSG-VO die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Zu berücksichtigen ist, dass das NSG durch die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung bereits vorbelastet ist und durch das Vorhaben eine Entlastung erfährt. Auf den Flächen temporärer Inanspruchnahme kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder die



ursprüngliche Vegetation entwickeln. Die Nutzung von Drohnen stellt für den Seilzug eine schonendere Maßnahme dar, als wenn diese vom Boden aus erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der Einsatz der Fluggeräte lediglich kurzzeitig auftritt (mehrere Überflüge für Vorseilzug, die in ihrer Intensität jedoch nicht wesentlich über eine andernfalls erforderliche Nutzung von entsprechenden Maschinen am Boden hinausgehen), sodass erhebliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierarten durch Geräuschemissionen und Luftverwirbelungen ausgeschlossen werden können. Auf diese Weise können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden und die zur Anbringung der Vorseile des Seilzuges erforderlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

- Unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten ist das Vorhaben insgesamt als verträglich einzustufen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B), sodass das Vorhaben im Ergebnis mit dem allgemeinen Schutzzweck vereinbar ist.
- Als Schutzziel des NSG sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO die Erhaltung und Förderung des kleinräumigen Mosaiks aus nährstoffarmen Stillgewässern, naturnahen Hochmoorrestflächen mit Übergängen zu Moorheiden, Waldbereichen und Offenlandbiotopen wie Sandheiden und Magerrasen sowie der lichten Nadelwälder festgesetzt. Im Bereich des Schutzstreifens kann sowohl Waldrand zum Schutz der angrenzenden Waldflächen als auch Heide und Magerrasen im Bereich der bereits vorhandenen Leitungstrasse entwickelt werden, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Konflikte mit dem Schutzziel bestehen. Auch werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Nr. 2-6 benannten Biotope des NSG und deren Funktion als Lebensräume für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten hervorgerufen.
- Soweit durch § 2 Abs. 4, 5 NSG-VO der besondere Schutz der Fläche des NSG in seiner Bedeutung als FFH-Gebiet benannt ist, ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen als verträglich mit dem FFH-Gebiet zu bewerten (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C, Kap. 13, siehe auch 2.2.3.8.2.1.8).

Damit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der NSG-VO im Einzelfall zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem dürften auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, was jedoch dahinstehen kann.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2, 3 und 4 der NSG-VO die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 Satz 2 der NSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.3).



2.2.3.8.2.2.4 Naturschutzgebiet „Geestmoor“ (WE 269)

Das ca. 260 ha große NSG "Geestmoor" befindet sich in der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland, nordwestlich der Stadt Lingen und wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Geestmoor" in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland vom 03.06.2008 unter Schutz gestellt.

Innerhalb des NSG sollen die drei Masten Nr. 310, 310A und 311 errichtet werden. Darüber hinaus wird das Schutzgebiet zwischen den Masten Nr. 309 bis 312 sowie Nr. 313 bis 315 überspannt und durch temporäre Zuwegungen und Seilzugflächen betroffen. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Erdseilmarkierung zur Verringerung des Vogelschlagrisikos vorgesehen.

Allgemeiner Schutzzweck des Gebiets ist nach § 2 Abs. 2 NGS-VO „die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Geestmoores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit“.

Durch die vorgesehenen Arbeiten werden Verbotstatbestände nach § 3 NSG-VO erfüllt. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in der Schutzgebietsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen in Form von temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme bzw. -beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen Handlungen dar, die generell geeignet sind, Bestandteile des Schutzgebietes zu beschädigen bzw. dauerhaft zu verändern. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastgevierte der Masten Nr. 310, 310A und 311 wird ein Verlust von nicht standortgerechtem Fichtenforst, Intensivgrünland auf Moorböden sowie sonstigem feuchten Intensivgrünland hervorgerufen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.

Hierbei ist ausdrücklich auch die Betroffenheit von Brutvogellebensräumen innerhalb des Gebiets zu berücksichtigen. Insoweit wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Rahmen der Stellungnahme vorgebracht, dass hinsichtlich der Maststandorte Nr. 310, 310A, 311 und 312 der Bau und Betrieb der Freileitung unzulässig sei, da aufgrund der Auswirkungen auf die Hochmoorgrünlandfläche der Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 Satz 4 NSG-VO, wonach das Hochmoorgrünland als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel sowie als Nahrungs- und Rastbiotop für Gastvögel diene, nicht mehr erreicht werden könne. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen außerhalb des Gebiets nicht verhindert werden, dass der Schutzzweck durch die Maßnahmen im Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat zwar überzeugend dargestellt, dass für die betroffenen Vorkommen von Wiesenvögeln umfangreiche CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, sodass sich der Bestand und somit



auch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verändert (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, Kap. 5.1; Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 5.1). Bezüglich der Betroffenheit von Rastvögeln hat die Vorhabenträgerin dargestellt, dass die diesbezüglichen Nutzungsschwerpunkte innerhalb des NSG westlich der BAB 31 liegen, sodass sich aufgrund der Entfernung als auch der Trennwirkung durch die Autobahn keine Meideeffekte durch die Trasse mehr ergeben würden. Dies betrifft jedoch sämtlich Maßnahmen außerhalb des Gebietes und adressiert nicht die Entwertung von Brutvogellebensräumen im NSG selbst. Das Geestmoor stellt sich nach dem Ergebnis der Kartierungen als ein Brutraum von besonderer Bedeutung dar. Insoweit stellt die angenommene Entwertung von Lebensraum für Feldlerche, Großen Brachvogel und Kiebitz einen Beleg für eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung dar. Deshalb kommt es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nicht darauf an, ob eine rein formale Ableitung eines potenziell betroffenen Raumes von 35 ha naturschutzfachlich plausibel ist, da Meideeffekte nicht die Betroffenheit im Gebiet selbst widerspiegeln können.

Somit widerspricht das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dem in § 2 Abs. 2, 3 NSG-VO genannten Schutzzweck, was diese in die Interessenabwägung einbezieht.

- Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel. Da im Rahmen der Baumaßnahmen bei den Masten Nr. 310, 310A und 311 sowie zur Freistellung des Schutzstreifens das Betreten sowie Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege erforderlich wird, sieht die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt an.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 NSG-VO ist es untersagt, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Baubedingt kann es durch die eingesetzten Baumaschinen temporär zu Lärm und Erschütterungen kommen, wodurch wild lebende Tiere sowie die Ruhe der Natur im Schutzgebiet vorübergehend beeinträchtigt werden können. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Verbotstatbestand somit als erfüllt an.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 NSG-VO ist es untersagt, Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, sofern hierfür keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt. Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch Fundamentgründungen sowie während der Baumaßnahmen können durch den Einsatz von Baumaschinen und durch die temporäre Errichtung von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen vereinzelt Pflanzen zerstört und Tiere beunruhigt werden, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotsstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 NSG-VO ist es untersagt, im NSG und außerhalb einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B.



Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Zum Einziehen der Vorseile zum Seilzug zwischen den Masten kann möglicherweise die Nutzung einer Drohne innerhalb der benannten 500 m Breite vorgesehen werden. Auch kommt der Einsatz eines Helikopters zum Vorseilzug sowie zur Anbringung der Erdseilmarkierung in Betracht, wobei eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten sein könnte. Das Betriebsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge sowie die Unterschreitung der Mindestflughöhe von bemannten Luftfahrzeugen sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb vorsorglich als erfüllt an.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Verbotstatbestände der NSG-VO erfüllt. Es handelt sich auch nicht um Handlungen, die gemäß § 4 NSG-VO freigestellt sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 NSG-VO kann jedoch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit werden. In Betracht kommt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen zum NSG „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“.

Gegen das sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG ergebende überragende Interesse an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens wiegen die Beeinträchtigungen des NSG im Einzelfall weniger schwer. Zwar kann es zu Eingriffen in Brutvogellebensräume kommen, die dem Schutzzweck des NSG grundsätzlich widersprechen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch überzeugend dargestellt, dass das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für sämtliche relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, sowie Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses). Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zur Errichtung des geplanten Vorhabens zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unabdingbar und im Übrigen überwiegend von vorübergehender Dauer, sodass der Widerspruch zum Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 Satz 4 NSG-VO aufgrund der Beeinträchtigung von Brutvogellebensräumen hier im Einzelfall zurücksteht. Im Übrigen wird das NSG bereits mittig durch die BAB 31 gequert und ist somit erheblich vorbelastet. Um zusätzliche Belastungen durch das Vorhaben so gering wie möglich zu halten, wurde im Rahmen der Trassenplanung eine weitestmögliche Führung der Freileitung entlang der östlichen Grenze des NSG festgelegt. Dieser Trassenverlauf hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben und stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die schonendste Variante dar. Es wurde darauf geachtet, die innerhalb des Schutzgebietes geplanten Masten südlich des Süd-Nord-Straßen-Grabens zu konzentrieren, um Eingriffe in das Geestmoor so gering wie möglich zu halten (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Karte 6.3-1). Die Maststandorte 310 und 310A befinden sich auf den als Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) sowie auf sonstigen feuchten Intensivgrünland (GIF)



genutzten Flächen, die laut Gebietsverordnung als Pufferflächen dienen. Auf diesen Pufferflächen ist aufgrund der äußerst geringen dauerhaften Inanspruchnahme ausschließlich im Bereich der Maststandorte und dem Umstand, dass durch die Gründung der Mastfundamente zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Entwässerung des bestehenden Moorkörpers zu erwarten ist, von keinem Konflikt mit den Schutzziele nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NSG-VO auszugehen, wonach die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen bezweckt ist. Der ebenfalls im NSG gelegene Mast Nr. 311 befindet sich auf nicht standortgerechtem Fichtenforst, sodass diesbezüglich eine Betroffenheit der Schutzziele der NSG-VO nicht gegeben ist. Die Nutzung von Luftfahrzeugen für den Seilzug und die Anbringung der Erdseilmarkierungen stellt eine schonendere Maßnahme dar, als wenn diese vom Boden aus erfolgt, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden werden kann. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der Einsatz der Fluggeräte lediglich kurzzeitig auftritt (ca. 10 Minuten pro Spannfeld bzw. mehrere Überflüge für Vorseilzug, die in ihrer Intensität jedoch nicht wesentlich über eine andernfalls erforderliche Nutzung von entsprechenden Maschinen am Boden hinausgehen), sodass erhebliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierarten durch Geräuschemissionen und Luftverwirbelungen ausgeschlossen werden können. Auf diese Weise können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden und die zur Anbringung der Erdseilmarkierungen sowie der Vorseile des Seilzuges erforderlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Von der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen sind sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WWS), Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP) betroffen, die als hochmoortypische Waldbiotope jedoch erhalten werden können.

Damit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall, trotz des Entgegenstehens des Schutzzwecks aus § 2 Abs. 3 Satz 4 NSG-VO, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem dürften auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, was jedoch dahinstehen kann.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4, 5 und 6 der NSG-VO die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 der NSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.4).

2.2.3.8.2.2.5 Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ (WE 256)

Das ca. 708 ha große NSG "Rühler Moor" liegt im südwestlichen Teil der Stadt Meppen und in den Gemeinden Geeste und Twist im Landkreis Emsland und wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rühler Moor" in den Gemeinden Geeste und Twist und in der Stadt Meppen, Landkreis Emsland vom 15.08.2007 unter Schutz gestellt.

Das NSG wird zwischen den Masten Nr. 321 und 322 durch die geplante Freileitungstrasse gequert.

Hierdurch werden Verbotstatbestände nach § 4 NSG-VO erfüllt. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:



- Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern sowie den Schutzzweck beeinträchtigen. Bei der künftigen Überspannung und damit einhergehenden Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen handelt es sich um Maßnahmen, die generell geeignet sind, Bestandteile des Schutzgebietes zu beschädigen bzw. dauerhaft zu verändern, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand vorsorglich als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NSG-VO ist das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege verboten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. Zur Freistellung des Schutzstreifens wird es erforderlich sein, kurzzeitig die bestehenden Wege sowohl zu Fuß als auch mit Kraftfahrzeugen zu verlassen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO ist es untersagt, im NSG und außerhalb einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten. Zum Einziehen der Vorseile zum Seilzug zwischen den Masten kann möglicherweise die Nutzung einer Drohne innerhalb der benannten 500 m Breite vorgesehen werden. Das Betriebsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb vorsorglich als erfüllt an.
- Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Zur Freistellung des Schutzstreifens wird es erforderlich sein, kurzzeitig die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese dort abzustellen, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 NSG-VO ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Baubedingt kann es durch die eingesetzten Baumaschinen temporär zu Lärm und Erschütterungen kommen, die die Ruhe der Natur im Schutzgebiet vorübergehend beeinträchtigen können. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Verbotstatbestand somit als erfüllt an.
- Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO ist es verboten, Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, sofern hierfür keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt. Aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen während der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Pflanzen zerstört bzw. Tiere beunruhigt werden können, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand vorsorglich als erfüllt ansieht.



Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Verbotstatbestände der NSG-VO erfüllt. Es handelt sich auch nicht um Handlungen, die gemäß § 5 NSG-VO freigestellt sind. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 NSG-VO kann jedoch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit werden. In Betracht kommt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen zum NSG „Ahlder Pool (Schwatte Venn)“).

Gegen das sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG ergebende überragende Interesse an der Verwirklichung des geplanten Vorhabens wiegen die Beeinträchtigungen des NSG im Einzelfall weniger schwer. Zu berücksichtigen ist, dass das NSG bereits mittig durch die BAB 31 gequert und damit wesentlich vorbelastet wird. Visuelle Vorbelastungen ergeben sich zudem durch eine am nördlichen Rand des Schutzgebietes gelegene Windenergieanlage. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine kleinflächige Überspannung zwischen den Masten Nr. 321 und 322, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgebiet überwiegend durch vorübergehende Maßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten geprägt und für die Errichtung des geplanten Vorhabens unabdingbar sind. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Mastgevierten wird vermieden. Die Nutzung von Luftfahrzeugen für den Seilzug stellt eine schonendere Maßnahme dar, als wenn diese vom Boden aus erfolgt, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden werden kann. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der Einsatz der Fluggeräte lediglich kurzzeitig auftritt (mehrere Überflüge für Vorseilzug, die in ihrer Intensität jedoch nicht wesentlich über eine andernfalls erforderliche Nutzung von entsprechenden Maschinen am Boden hinausgehen), sodass erhebliche Beeinträchtigungen der wildlebenden Tierarten durch Geräuschemissionen und Luftverwirbelungen ausgeschlossen werden können. Auf diese Weise können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopen vermieden und die zur Anbringung der Vorseile des Seilzuges erforderlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Bereich des Schutzstreifens kommt es durch eine Wuchshöhenbegrenzung zu Beeinträchtigungen von Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVZ), der in seiner Bedeutung als hochmoortypische Waldbiotoptyp jedoch erhalten werden kann. Somit ist das Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch mit dem in § 3 NSG-VO genannten Schutzzweck vereinbar, was diese in die Interessenabwägung einbezieht. Sofern es im Übrigen zu temporären Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzenarten kommen kann, ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten als verträglich einzustufen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, sowie Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses).

Damit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem dürften auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, was jedoch dahinstehen kann.



Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote des § 4 Abs. 1, 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 der NSG-VO die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 der NSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.5).

2.2.3.8.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LIN-S 00001/ NOH 00004/ EL 00023)

Das in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim gelegene Landschaftsschutzgebiet "Emstal" weist eine Gesamtgröße von ca. 27.000 ha auf und wurde durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Emstal" in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim vom 16.04.1981 (LSG-VO) unter Schutz gestellt.

Durch die 3. Deckblattänderung erhöht sich die Anzahl der Masten, die im Bereich des LSG gebaut werden, von 21 auf 31 Masten. Ca. 230 m südwestlich des Mastes Nr. 267 tritt die Freileitung in das LSG ein und verläuft bis zu diesem Maststandort in Bündelung mit den zwei bestehenden 220-/380-kV-Freileitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 in nordöstliche Richtung. Ab dem Mast Nr. 267 ändert sich der Verlauf der Leitung in Richtung Norden, über den Mast Nr. 268, bis zum Mast Nr. 269. Ab den Masten Nr. 269 bis 271F verläuft die Leitung in Richtung Nordwesten und in Bündelung mit den zwei parallel verlaufenden 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 und DB 0541. Ab den Masten Nr. 272 bzw. 3412N bis 278 und Masten Nr. 280 bis 291 erfolgt eine Leitungsmitnahme auf dem Gestänge der Neubaumasten bei gleichzeitigem Rückbau der Bestandmasten der Bl. 0830 und DB 0541. Insgesamt werden elf Masten (Masten Nr. 267 bis 271F) als reiner Neubau errichtet.

Hierdurch werden Verbotstatbestände nach § 3 LSG-VO sowie ein Erlaubnisvorbehalt nach § 4 LSG-VO erfüllt. Im Einzelnen stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO sind in dem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung der Neubaumasten (obgleich diese in Bündelung mit bestehenden Freileitungen errichtet werden) und die zur Freistellung des Schutzstreifens erforderlichen Gehölzentnahmen, die überwiegend im Bereich von Waldflächen stattfinden, sowie die Baumaßnahmen für den Rückbau der Bestandmasten der Bl. 0830 und DB 0541 stellen grundsätzlich Handlungen dar, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 LSG-VO zuwiderzulaufen, nach dem die Unterschutzstellung erfolgte, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion dieser Landschaft zu erhalten. Zwar kann der Rückbau der Masten im Wege der Leitungsmitnahme aufgrund der Verringerung der Mastanzahl generell zu einer Entlastung des Landschaftsbildes bei gleichzeitiger Reduktion der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche aufgrund der Entsiegelung ehemaliger Mastgeviertsflächen führen, dem ist jedoch die ansteigende Durchschnittshöhe (siehe hierzu Anlage 12, S. 6.3-5) der neu zu errichtenden Masten gegenüberzuhalten, sodass die entlastende Wirkung im Bereich des Rückbaus allenfalls geringfügig ist und im Bereich der Bündelung der Freileitungen auch eine Verschlechterung des Landschaftsbildes



eintreten kann (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Karte 6.3-1 und 6.3-2). Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb insbesondere aufgrund der höheren Neubaumasten und den Maßnahmen zur Freistellung des Schutzstreifens sowie der geplanten Baumaßnahmen vorsorglich als erfüllt an.

- Gemäß § 3 Abs. 2 b) LSG-VO ist es verboten, freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester und Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln; unberührt bleiben behördlich zugelassene Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der lärm- und erschütterungsgeprägten Baumaßnahmen freilebende Tiere vereinzelt beunruhigt und infolgedessen gehetzt werden können. Ein vernünftiger Grund liegt hierfür nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor, da es sich bei der Errichtung der geplanten Freileitung nicht um eine Maßnahme handelt, die der Regulierung oder der Erhaltung des LSG dienlich ist (vgl. bereits entsprechende Ausführungen zum NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“). Die Planfeststellungsbehörde sieht den Verbotstatbestand vorsorglich als erfüllt an.
- Gemäß § 3 Abs. 2 c) LSG-VO ist es verboten, die gesetzlich geschützten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten oder die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe oder ähnliches zu beschädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, dass der Bestand abstirbt; unberührt bleiben gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen sowie aufgrund der regelmäßigen Gehölzentnahmen im Schutzstreifen aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung gesetzlich geschützte Pflanzen vernichtet oder beschädigt werden, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt ansieht.
- Gemäß § 3 Abs. 2 e) LSG-VO ist es verboten, die wesentlichen natürlichen landschaftsprägenden Bestandteile der Landschaft, wie z. B. Steilhänge, Gehölzbestände, Altgewässer und Dünen, zu verändern oder zu beseitigen. Aufgrund der überwiegend im Bereich von Waldflächen gelegenen Freistellung bzw. Erweiterung des Schutzstreifens durch Gehölzentnahmen, sieht die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt an.

Hinsichtlich der in § 4 LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Gemäß § 4 Abs. 1 a) LSG-VO bedarf es der Erlaubnis, um Hecken, Büsche, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes ohne die Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit oder ohne Ersatzpflanzung zu beseitigen oder Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Schädigung führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen sowie aufgrund der regelmäßigen Gehölzentnahmen im Schutzstreifen aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung vereinzelt entsprechende



Beseitigungen bzw. Schädigungen vorgenommen werden, sodass die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand vorsorglich als erfüllt ansieht.

- Gemäß § 4 Abs. 1 e) LSG-VO bedarf es der Erlaubnis, um Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, sowie Heide- und Moorflächen zu kultivieren oder in Nutzflächen umzuwandeln. Gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.11.2013 gilt, dass Maststandorte, Schneisenhiebe, Versorgungszugänge, Leitungsabschnitte mit Wuchshöhenbeschränkung, Sicherungsbereiche und bauliche Einrichtungen im Wald eine Waldumwandlung darstellen. Die im Schutzstreifen notwendige Gehölzentnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Wald ist somit als Waldumwandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 e) LSG-VO einzuordnen, sodass die Planfeststellungsbehörde von der Erfüllung des Erlaubnisvorbehalts ausgeht.
- Gemäß § 4 Abs. 1 f) LSG-VO bedarf es der Erlaubnis, um ortsfeste Draht- und Rohrleitungen oder Einzäunungen anzulegen, ausgenommen für betriebliche Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft und ausgenommen Fernsprechleitungen und ELT-Leitungen mit nicht mehr als 20 kV. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine ortsfeste Drahtleitung, für die keine Ausnahme gilt, da es sich nicht um eine ELT-Leitung mit nicht mehr als 20 kV handelt. Da insgesamt elf Masten (Masten Nr. 267 bis 271F) als reiner Neubau errichtet werden, geht die Planfeststellungsbehörde vorsorglich von der Erfüllung des Erlaubnisvorbehalts aus.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Von den Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO kann gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Dasselbe gilt sinngemäß gemäß § 4 Abs. 3 LSG-VO für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO. Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt vorliegend das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Integrität des in Rede stehenden Schutzgebietes. Dieses ergibt sich wie bereits bei den NSG aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, wonach die Realisierung des in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Dagegen wiegen Beeinträchtigungen des LSG weniger schwer. Das Schutzgebiet ist durch mehrere Bestandsleitungen, insbesondere im Bereich um Herzford bereits wesentlich vorbelastet, da sich hier östlich der Ems das inzwischen abgeschaltete Kernkraftwerk Emsland sowie das Gaskraftwerk Emsland in unmittelbarer Nähe befinden. Zur Reduktion der zusätzlichen Beeinträchtigungen verläuft das geplante Vorhaben im Bereich der Masten Nr. 267 bis 271F in Bündelung mit den bestehenden Freileitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 sowie Bl. 0830 und DB 0541. Zwar sind die Masten des geplanten Vorhabens im Durchschnitt höher als die der Bestandsleitungen, gleichwohl steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest,



dass dies die schonendste Ausführungsvariante darstellt. Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Alternativen gingen mit insgesamt höheren Belastungen anderer Schutzgüter einher. Soweit im Rahmen der 3. Deckblattänderung durch den geänderten Trassenverlauf eine stärkere Inanspruchnahme des LSG Emstal erfolgt, ist diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei interessengerechter Abwägung insbesondere unter Berücksichtigung der eingewandten militärischen Belange nicht vermeidbar (siehe auch Kap. 2.2.3.17 dieses Beschlusses). Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild ist die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgesehen (siehe Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.3.4.1, S. 7-34 ff.). Im Übrigen erfolgt durch die vorgesehene Leitungsmitnahme im Bereich der Masten Nr. 272 bzw. 3412N bis 278 und Masten Nr. 280 bis 291 bei gleichzeitigem Rückbau der Bestandmasten der Bl. 0830 und DB 0541 die Reduktion auf nur noch eine Freileitung anstelle von zweien, wodurch die Mastanzahl auf der Länge des Ersatzneubaus insgesamt verringert wird. Zudem können bislang versiegelte und beanspruchte Flächen wieder freigegeben und einer standortgerechten Rekultivierung zugeführt werden. Im Übrigen werden naturschutzrechtliche Eingriffe durch die elf Neubaumasten, die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen sowie durch den erweiterten Schutzstreifen, soweit sie nicht vermeidbar sind, im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet, schonend ausgeführt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Maßnahme M2 „Minderung der Beeinträchtigung der Gehölzbestände im Schutzstreifen“) und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7). Zudem ist das geplante Vorhaben unter Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Tier- und Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B). Auf diese Weise kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion dieser Landschaft gemäß des Schutzzwecks nach § 2 LSG-VO erhalten bleibt.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 3 LSG-VO und die entsprechenden Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 LSG-VO sind gegeben, sodass diese auf den Antrag der Vorhabenträgerin erteilt werden. Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte nach § 4 Abs. 1 a), e) und f) die entsprechende Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-VO erteilt. Für die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 b), c) und e) werden die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 3 Abs. 3 LSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.3.6).

2.2.3.8.2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das geplante Vorhaben werden aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme im Bereich des Mastgevierts, durch temporäre Flächeninanspruchnahme wegen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen Beeinträchtigungen von gemäß § 29 BNatSchG und § 22 NNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen hervorgerufen (im Einzelnen siehe Tab. 6.2-22 in Anlage 12, S. 6.2-93). Es erfolgen nur Eingriffe in nach § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecken. Hierbei handelt es sich um Eingriffe, die umfassend im Rahmen des Landschaftspflegerischen



Begleitplans durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7) und deshalb zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde rechtmäßig im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG sind, sodass gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG die Zerstörungs- und Beschädigungsverbote des § 22 Abs. 3 NNatSchG vorliegend keine Anwendung finden und es keiner Ausnahmeerteilung bedarf.

2.2.3.8.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Mit der Novelle des NNatSchG zum 01.01.2021 wurde die Liste der geschützten Biotope zuletzt aktualisiert und um bestimmte Grünlandbiotope sowie Obstbaumwiesen und -weiden ergänzt. Für die nachfolgende Beurteilung der Betroffenheit der geschützten Biotope wird dieser aktualisierte Stand zugrunde gelegt.

2.2.3.8.3.1 Betroffene Biotope

Durch das geplante Vorhaben werden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Mastgevierts und durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegung sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen hervorgerufen. Es werden insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen dieser Inanspruchnahmen betroffen, die in erster Linie in den Gemeinden Wietmarschen und Samern gelegen sind (siehe im Einzelnen Anlage 12, Anhang E, 4. DBÄ, Kap. 5, Tab. 5-1 bis 5-3).

Die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope im Bereich der Mastgevierte, bei der ein vollständiger Verlust der Biotopfunktionen eintritt, beträgt ca. 517 m². Die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope durch Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen liegt bei ca. 7.016 m². Daneben finden auf einer Fläche von ca. 1.660 m² dauerhaft angelegte Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens statt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope:

Biotoptyp	Gesamtgröße	Mast Nr.	Eingriffsfläche
Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen (RSS)	0,67 ha	Mast Nr. 286 (Flächeninanspruchnahme durch Mastgeviert)	289 m ²
		Mast Nr. 286 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	1.584 m ²
Sonstiger Flutrasen (GFF)	2,43 ha	Mast Nr. 217 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	2.725 m ²



		Mast Nr. 217 (Flächeninanspruchnahme durch Mastgeviert)	228 m ²
Trockene Sandheide (HCT)	2,69 ha	Masten Nr. 274, 296; Bl. 0830, Mast Nr. 22; DB Nr. 9541 Masten Nr. 3413 und 3441 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	2.633 m ²
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	1,55 ha	Mast Nr. 286 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	74 m ²
Bruchwald (GB 3599/015)	Keine Angabe	Keine spezifische Mastzuordnung	1.660 m ²

2.2.3.8.3.2 Verbotstatbestand

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Der Begriff der Zerstörung meint die physische Beseitigung eines Biotops der gesetzlich geschützten Art, erfasst aber auch jede Handlung, die es mit sich bringt, dass die für den Biotoptyp charakteristischen Eigenschaften entfallen.¹⁵⁸ Unter einer erheblichen Beeinträchtigung sind demgegenüber negative Einwirkungen auf ein Biotop zu verstehen, die sich weniger drastisch als eine vollständige Zerstörung auswirken. Ausreichend ist hierfür eine Verschlechterung des vorhandenen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur als unbedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht „von selbst heilt“.¹⁵⁹ Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es durch die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich der Mastgevierte zumindest zum Entfallen der für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Eigenschaften kommt, sodass diesbezüglich von einer Zerstörung auszugehen ist. Im Hinblick auf die temporären Inanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist die in Anspruch genommene Fläche in der Regel im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweiligen Biotops gering, allerdings werden nach der Bilanzierungsmethode des NLT (2011) Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufen III bis V unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit als erheblich beurteilt (vgl. Anlage 12, S. 6.2-11). Daher wurde auch für alle gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist.

¹⁵⁸ Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 30 Rn. 19.

¹⁵⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12/19 –, juris Rn. 636.



Nordwestlich des Mastes 271C kommt es zudem zur Überspannung regelmäßig überschwemmter Bereiche im Bruchwald als gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. GB 3599/015) im Umfang von 1.660 m². In diesem Bereich kommt ein Nadelholz-Reinbestand aus Waldkiefern mit einem Alter von ca. 85 Jahren vor. Die Biotoptypenkartierung (2015 und Überprüfung 2019/2020) weist an dieser Stelle lediglich Kiefernforst auf. Zudem weisen Kartierungen des Landes Niedersachsen aus den Jahren 1984 und 2004 in diesem Bereich ebenfalls lediglich Kiefernwald (mit Pfeifengras-Moorstadium bzw. Anmoor- und Übergangsmoorheide) und keinen Bruchwald auf. Im Rahmen des Schutzstreifenmanagements werden nicht standortgerechte Gehölze entnommen, so dass sich eine standortgerechte Vegetation einstellen kann (dazu Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.2.10). Somit ist zwar bereits in Zweifel zu ziehen, dass das entsprechende gesetzlich geschützte Biotop heute überhaupt existiert. Aufgrund der verbleibenden regelmäßigen Eingriffe durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin vorsorglich ebenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung aus (vgl. Anlage 12, Anhang E, 4. DBÄ, S. 29).

2.2.3.8.3.3 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der Begriff des Ausgleichs ist im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen, sodass hierfür die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt erforderlich ist und darüber hinaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht.¹⁶⁰

Der Großteil der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen wird nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße durch Regeneration wiederhergestellt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7). Da die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert werden, ist die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gesichert. Die biotoptypischen Pflanzen sind entweder noch im Oberboden als Samen oder Rhizome vorhanden und können sich somit regenerieren bzw. wandern aus der nicht beanspruchten angrenzenden Biotopfläche ein (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang E, Kap. 5, S. 27). Nach Bierhals (2004) ist bei Biotopen von einer relativ kurzen Regenerationsdauer auszugehen, wenn die Wiederherstellung innerhalb von 25 Jahren geschieht. Diese Dauer wird vorliegend grundsätzlich weit unterschritten. Einzig zum Schutz und zur Wiederherstellung des Biotoptyps trockene Sandheide (HCT), der eine Regenerationsdauer von mehr als 25 Jahren aufweist, war die Maßnahme V26 vorzusehen. Die Maßnahme sieht zunächst vor, dass ein Bauzaun aufzustellen ist, um die

¹⁶⁰ Vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 30 Rn. 28.



beansprucht Fläche zu begrenzen. Auch werde soweit möglich bestehende Wirtschaftswege als Zuwegung genutzt, um eine Inanspruchnahme des Biotoptyps zu vermeiden (Mast Nr. 295). Die unvermeidlich in Anspruch genommene Fläche wird sodann von Vegetation befreit und der Oberboden wird abgeschoben. Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird der Oberboden wieder eingebaut. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an, dass der dauerhafte Erhalt der Heideflächen durch die beschriebenen Verjüngungsmaßnahmen gesichert wird und eine Wiederbesiedlung der Fläche aufgrund der verbleibenden Sandfläche in den angrenzenden Bereichen außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche stattfinden kann. Insbesondere in Bereichen, die stark verbuscht sind (Mast Nr. 296), kann der bislang vorliegende schlechte Zustand der trockenen Sandheide durch die vorgesehenen Maßnahmen langfristig verbessert werden. Im Übrigen ist zur Reduktion von temporären Beeinträchtigungen auf unbefestigten Flächen generell das Auslegen von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen zur Minderung von Beschädigungen vorgesehen (vgl. Maßnahme „V Boden“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72).

Die Planfeststellungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass die temporären Beeinträchtigungen der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope im Einzelfall innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne des § 15 Abs. 5 BNatSchG ausgeglichen werden können.¹⁶¹ Insbesondere steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der trockenen Sandheide sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zeitgerecht behoben werden. Für die dauerhafte Inanspruchnahme des Biotoptyps Sonstiger Flutrasen (GFF) durch das Mastgeviert bei Mast Nr. 217 erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der Maßnahme K 2.2 durch die Schaffung von extensivem Feuchtgrünland (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7).

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Biotoptypen:

Biotoptyp und Code	Gesamtgröße	Lage und Betroffenheit	Eingriffsfläche
Trockene Sandheide (HCT)	2,69 ha	Masten Nr. 274, 296; Bl. 0830, Mast Nr. 22; DB Nr. 9541 Masten Nr. 3413 und 3441 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	2.633 m ²
Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen (RSS)	0,67 ha	Mast Nr. 286 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	1.584 m ²
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	1,55 ha	Mast Nr. 286 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	74 m ²

¹⁶¹ Vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 101. EL Juni 2023, BNatSchG § 15, Rn. 15.



Sonstiger Flutrasen (GFF)	2,43 ha	Mast Nr. 217 (Baustellenflächen und Zuwegungen)	2.725 m ²
Sonstiger Flutrasen (GFF)	2,43 ha	Mast Nr. 217 (Flächeninanspruchnahme durch Mastgeviert)	228 m ²

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die erheblichen Beeinträchtigungen der aufgeführten Biotoptypen ausgeglichen werden können und damit die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen, sodass auf den Antrag der Vorhabenträgerin die Ausnahme erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.3.7).

2.2.3.8.3.4 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope kommt ein Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solchem sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Ob die Voraussetzung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, richtet sich nach einer gewichtsvergleichenden Abwägung zwischen den nach § 23 Abs. 1 BNatSchG geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Hier von umfasst ist insbesondere das Interesse am Bau neuer Verkehrswege sowie die regenerative Energieerzeugung.¹⁶² Soweit die verbleibenden Beeinträchtigungen der dauerhaft in Anspruch genommenen Biotopflächen nicht ausgeglichen werden können, werden sie durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Hiervon ist im Einzelnen betroffen:

Biotoptyp und Code bzw. Biotopnummer	Gesamtgröße	Lage und Betroffenheit	Eingriffsfläche
Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen (RSS)	0,67 ha	Mast Nr. 286 (Flächeninanspruchnahme durch Mastgeviert)	289 m ²
Bruchwald (GB 3599/015)	Keine Angabe	Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens	1.660 m ²

Für diese übrigen in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da diese bei gebotener Einzelfallabwägung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Es handelt sich in Relation zur Gesamtgröße der betroffenen Biotope um geringfügige Inanspruchnahmen, die vollständig durch die Maßnahme K 2.2 bzw. durch Ersatzaufforstung kompensiert werden (vgl. Anlage 12, Anhang E, 4. DBÄ, S. 27-29). Zudem sind zur Vermeidung bzw. Minderung der Eingriffe in die geschützten Biotope weitere Maßnahmen vorgesehen. Durch die Überwachung der

¹⁶² Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 67 Rn. 11.



ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Bauausführung eine weitestgehende Eingriffsminimierung erfolgt. So sieht die Maßnahme S2 vor, dass die Eingriffsflächen unmittelbarer Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, mit geeigneten Markierungen versehen oder mit Schutzzäunen abgesperrt werden, deren Funktionsfähigkeit regelmäßig kontrolliert wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Schutzzäune wieder vollständig entfernt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-66).

Zudem werden durch den Rückbau der Freileitungen Bl. 0830 und DB 0541 Flächen entsiegelt. Der Flächenumfang der Entsiegelung im Bereich von Biotoptypen der Wertstufe I und II beträgt ca. 731 m². Insgesamt sechs der rückzubauenden Maststandorte liegen im Bereich von Biotoptypen der Wertstufen III bis V und E, d. h. dort findet nach dem Rückbau eine Aufwertung durch Etablierung eines höherwertigen Biotoptyps auf einer Gesamtfläche von ca. 161 m² statt. Hiervon entfallen insgesamt 80 m² auf gesetzlich geschützte Biotoptypen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-25 f.). Das Integritätsinteresse der geschützten Biotope unterliegt im Ergebnis dem überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, wonach die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das geplante Vorhaben liegen somit vor, sodass auf den Antrag der Vorhabenträgerin die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.3.7). Ob darüber hinaus die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls vorliegen, kann aufgrund der alternativen Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG zurückstehen.

2.2.3.8.4 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.¹⁶³

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

¹⁶³ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).



Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹⁶⁴ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden,

¹⁶⁴ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B., wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 12.3, Anhang B; Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B; Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.8.4.1 Bestand

Für das geplante Vorhaben wurden im Jahr 2013 und 2014 Kartierungen durchgeführt. Insbesondere die Artvorkommen der Avifauna befinden sich naturgemäß in einem jährlich wechselnden, sehr dynamischen Prozess. Um dieser Dynamik zu begegnen und aufgrund des zunehmenden Alters der Kartierdaten wurden sie mehrfach auf ihre Plausibilität hin überprüft. Im Jahr 2020 fand zunächst eine Validierung der Biototypkartierung statt, um Veränderungen der Habitate planungsrelevanter Arten festzustellen. Im Jahr 2021 wurden umfangreiche Datenrecherchen und Abfragen behördlicher Daten getätigt, um Veränderungen in den Verbreitungsgebieten von Arten feststellen zu können. Es wurden in beiden Prüfschritten keine gravierenden Änderungen festgestellt, die relevante Auswirkungen auf das Artenspektrum vermuten lassen können. In Vorbereitung der 4. Deckblattänderung fand vorsorglich in den Jahren 2021 und 2022 eine erneute Kartierung aller relevanter Artengruppen statt. Die Ergebnisse dieser aktualisierten Kartierungen wurden für sämtliche Artengruppen ausgewertet, um auf dieser Grundlage mögliche neue bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten zu ermitteln. Berücksichtigt wurde zudem die Kartierung für den Managementplan des FFH-Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (3409-331) der Stadt Lingen (2020), der Fundpunkte weiterer Arten enthält. Zu den Artengruppen, die aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten, den bekannten Verbreitungsgebieten sowie der Wirkfaktoren des Vorhabens als relevant angesehen werden und die dementsprechend zu betrachten waren, zählen: Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 3. Ausgenommen von der aktualisierten Betrachtung war der Trassenabschnitt zwischen den Masten 255 bis 272 (Bereich Nordhorn Range). In diesem Bereich erfolgte eine Umplanung im Rahmen der 3. Deckblattänderung, für die neue Kartierungen in den Jahren 2019/2020 durchgeführt wurden. Eine erneute Validierung der Kartierdaten war innerhalb der 4. Deckblattänderung somit nicht erforderlich.



Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte nach den DDA-Methodenstandards von Südbeck et al. (2005). Es erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller planungsrelevanten Arten 100 m beidseits der Trassenachse in den Jahren 2021 und 2022. Darüber hinaus wurden in einem Korridor von 100-500 m beidseits der Trassenachse Kartierungen mit einem Fokus auf störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Arten im Offenland und Wald durchgeführt. Wegen der maximalen Fluchtdistanz der Arten von 300 m wurden störungsempfindliche Arten im Wald bis 300 m erfasst. Für Arten mit besonders großen Aktionsräumen wurde eine aktuelle Datenrecherche durchgeführt.

Der Untersuchungsraum für Rastvögel umfasste 500 m beidseits der Trassenachse und wurde in Segmente aufgeteilt, die hinsichtlich ihrer Eignung für Rastvögel eingestuft wurden. Für Rastvögel hat die Zusammenstellung gezeigt, dass der UR für die meisten Arten nur sehr geringe Bedeutung besitzt. Zudem haben die Daten der Neukartierung aus den Jahren 2021 und 2022 gezeigt, dass der Vorhabenbereich insgesamt an Bedeutung für Rastvögel verloren hat. Sowohl die Anzahl der Kilometersegmente mit Bedeutung für Rastvögel als auch das Spektrum betroffener Arten hat sich verringert. Während nach der ursprünglichen Kartierung noch der Saatgans eine landesweite Bedeutung zukam, wurden nach der Neukartierung gar keine Rastvogelarten mit landesweiter Bedeutung im Bereich der Antragstrasse erfasst. Von regionaler Bedeutung ist zudem nur die Graugans und von lokaler Bedeutung der Zwergtaucher.

Im Hinblick auf die Betroffenheit von Fledermausarten wurden sämtliche Flächen untersucht, die ein mittleres oder hohes Potenzial für Fledermäuse aufwiesen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte denkbar waren. Es wurden Netzfänge zur Ermittlung von Artenspektrum und Status der gefangenen Individuen in Verbindung mit Telemetrie zum Auffinden von Quartieren, und Detektorbegehungen mit einem Schwerpunkt auf dem Finden von Quartieren (auch Balz- und Paarungsquartiere) durchgeführt. Zusätzlich wurden Horchkisten für eine grobe Abschätzung der Rufaktivitäten und zur Ergänzung des Artenspektrums eingesetzt.

Die aktualisierte Erfassung der Amphibien 2021 erfolgte gemäß Albrecht et al. (2014) an 44 Gewässern, die geeignete Strukturen für Amphibien aufwiesen, anhand einer Gewässerpotenzialanalyse. Bei den Begehungen wurden adulte Tiere, Laichgesellschaften, Laich und Larven durch Sichtbeobachtungen, Keschern, Verhören sowie Ableuchten der Gewässer erfasst. In der Nähe von Gewässern, die potenziell für die Kreuzkröte geeignet sind, wurden zudem künstliche Verstecke verwendet. In strukturreichen Gewässern wurden zur Erfassung von Molchen Eimer- und Reusenfallen verwendet. Auch wurde an potenziell günstigen Gewässern ein Hydrophon zur Erfassung der Knoblauchkröte eingesetzt. Für Reptilien erfolgte 2021 ebenfalls eine aktualisierte Habitatpotenzialanalyse nach Albrecht et al. (2014) auf insgesamt 17 Flächen, die für die Artengruppe geeignete Strukturen aufwiesen. Es wurden vier Begehungen, bei möglichen Schlangenvorkommen sechs Begehungen, pro Fläche durchgeführt, bei denen nach sich sonnenden Individuen Ausschau gehalten wurde. Steine und Totholz wurden verwendet, um darunter befindliche Exemplare zu erfassen. Auch wurden künstliche Verstecke verwendet.



Die Untersuchungsmethoden für die Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sind ausführlich in der Umweltstudie sowie der besonderen artenschutzrechtlichen Beurteilung dargestellt (vgl. Anlage 12; 4. DBÄ, Anhang D). Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Datengrundlage geeignet ist, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.8.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch mehrere FFH-Gebiete befinden, wurden die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen:

Artname	Wissenschaftlicher Name
Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breiflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Reptilien	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten während der Geländebegehungen von Oktober 2014 bis August 2014 nicht vorgefunden werden. Die Auswertung zum Vorkommen und den Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten ergibt im Untersuchungsraum keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde im Rahmen der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten artenschutzrechtlichen Beurteilung zunächst eine Relevanzbetrachtung durchgeführt (siehe Anlage 12.3, Anhang B, Kap. 5.1, S. 31 f.), um solche Arten zu identifizieren, für die eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um solche Arten, für die ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt. Die Vorhabenträgerin geht hierbei, mangels einschlägiger Informationen des Landes Niedersachsen, in fachlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass dies für solche Arten anzunehmen ist, für die nach dem NLWKN (2011) die Notwendigkeit von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen besteht, soweit diese Arten von Priorität bzw. höchster Priorität sind. Darüber hinaus sind solche Arten vertieft zu betrachten, bei denen es sich um nach der Roten Liste Niedersachsen¹⁶⁵ (inklusive Vorwarnliste) gefährdete Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, horst- und baumhöhlenbrütende sowie bodenbrütende Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen handelt.

Mangels Angaben zum Erhaltungszustand von Rastvögeln erfolgt eine vertiefte Betrachtung der Gastvogelarten, die nach NLWKN (2011) von (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind und eine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen mit Freileitungen aufweisen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten planungsrelevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

¹⁶⁵ Krüger, Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Brutvögel	
Baumfalke	Falco subbuteo
Baumpieper	Anthus trivialis
Bekassine	Gallinago gallinago
Blässhuhn	Fulica atra
Blaukehlchen	Luscinia svecica
Bluthänfling	Linaria cannabina
Dohle	Corvus monedula
Eisvogel	Alcedo atthis
Feldlerche	Alauda arvensis
Feldschwirl	Locustella naevia
Feldsperling	Passer montanus
Flussregenpfeiffer	Charadrius dubius
Gartengrasmücke	Sylvia borin
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
Gelbspötter	Hippolais icterina
Girlitz	Serinus serinus
Goldammer	Emberiza citrinella
Graugans	Anser anser
Graureiher	Ardea cinerea
Grauschnäpper	Muscicapa striata
Großer Brachvogel	Numenius arquata
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Haubentaucher	Podiceps cristatus
Haussperling	Passer domesticus
Heidelerche	Lullula arborea
Höckerschwan	Cygnus olor



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Rastvögel	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>



Artname	Wissenschaftlicher Name
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Für mehrere Brutvogel- und Rastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bereits im Vorfeld ohne eine vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden, da diese in den relevanten Wirkräumen gemäß der ermittelten Wirkfaktoren nicht vorkommen, sodass Beeinträchtigungen aufgrund der spezifischen örtlichen Konstellation nicht eintreten. Danach verbleiben nach dem Ergebnis der aktualisierten Kartierungen 2021/2022 im Bereich der Antragstrasse von ursprünglich 77 bzw. nach Aktualisierung 59 relevanten Brutvogelarten insgesamt noch 29 Arten, die einer vertieften artspezifischen Konfliktanalyse zu unterziehen waren (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 4.1, Tabelle 1). Im Bereich der großräumigen Trassenverschiebung (Nordhorn Range) war von insgesamt 46 Arten für 23 eine vertiefte Untersuchung durchzuführen (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, Kap. 5.1, Tabelle 5-1).

Anhand der Neukartierungen wurden im Bereich der Antragstrasse keine neuen potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen für Rastvögel festgestellt, sodass sich die Gefahr eines erhöhten Kollisionsrisikos auf die Bereiche mit Schwerpunktorkommen, die in den ursprünglichen Antragsunterlagen bereits identifiziert wurden beschränkt. Viele der erfassten Rastvogelarten wurden jedoch nur sporadisch bis selten bzw. in geringer Anzahl nachgewiesen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial wurde deshalb für die Arten abgelehnt, bei denen weniger als zehn Nachweise erfolgten und dabei zugleich die Gesamtanzahl sämtlicher Individuen unter 100 lag. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es indes nur bei denjenigen Rastvogelarten kommen, die regelmäßig und in höherer Anzahl in vermehrt und speziell genutzten Bereichen auftreten, die dadurch zwangsläufig zumindest eine lokale Bedeutung aufweisen. Beim Vergleich der Rastvogelkartierung der Antragstrasse 2013/14 mit den Daten der Neukartierung wird deutlich, dass der Vorhabenbereich insgesamt an Bedeutung für Rastvögel verloren hat. Sowohl die Anzahl der Kilometersegmente mit Bedeutung für Rastvögel als auch das Spektrum



betroffener Arten haben sich insgesamt verringert. So ist im Bereich der Antragstrasse nur der Zwergtaucher von lokaler Bedeutung und die Graugans von regionaler Bedeutung. Im Bereich der großräumigen Trassenverschiebung aufgrund der 3. Deckblattänderung gilt dies demgegenüber für die Graugans und den Zwergtaucher mit einer lokalen Bedeutung und der Schellente mit einer landesweiten Bedeutung.

2.2.3.8.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände für die Antragstrasse in einem Artenschutzprotokoll (Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 5) mit Ausnahme der großräumigen Trassenverschiebung im Rahmen der 3. Deckblattänderung, für die separate artspezifische Prüfprotokolle angefertigt wurden (vgl. Anlage 12.3, Anhang B, Kap. 5.3, 6.3, 7.3 und Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, Kap. 5.3, 6.3, 7.3). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Hierbei wurde für sämtliche vertiefend zu betrachtenden Arten ein artspezifisches Prüfprotokoll angefertigt. Im Rahmen der hierbei zugrundeliegenden Konfliktanalyse wurden die folgenden Prüfschritte durchgeführt:

- Wirkfaktoren, die zu einer Tötung von Individuen führen können: Ist im konkreten Fall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten oder kann dies ausgeschlossen werden?
- Wirkfaktoren, die zu Störungen führen können: Sind im konkreten Fall erhebliche Störungen zu erwarten, die zu einer starken oder dauerhaften Entwertung der genutzten Habitate oder gar Revieraufgabe führen oder kann dies ausgeschlossen werden?
- Wirkfaktoren, die zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder Beschädigung von Pflanzen führen können: Bleibt im konkreten Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt oder nicht?

Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.¹⁶⁶ Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben

¹⁶⁶ Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.



relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, kommt im besonderen Artenschutzrecht hingegen nicht zur Anwendung.¹⁶⁷

2.2.3.8.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Zauneidechse, Schlingnatter, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden für die angeführten Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen geplant. Für Fledermäuse wurden darüber hinaus artbezogene CEF-Maßnahmen festgelegt:

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6
Fledermäuse	<p>Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, werden im September geeignete Bäume markiert. Die markierten Bäume werden ab 1. September bis zum Ende der ersten Novemberwoche vor der Fällung endoskopisch kontrolliert und (unbesetzte) Höhlen verschlossen, sodass zumindest ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie ab 1. Oktober nach Durchführung dieser Maßnahmen gefällt werden. Ist eine Untersuchung nicht möglich, erfolgt eine abschnittsweise Fällung markierter Bäume, damit Höhlen schonend entfernt werden können. Für die Bereiche der Masten Nr. 215 und 218 sind entsprechende Maßnahmen für mögliche Rindenquartiere durchzuführen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V8).</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren wird pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je ein Fledermauskasten aufgehängt, wobei der Kastentyp gemäß der in Anspruch genommenen Struktur zu wählen ist. Für jedes besetzte Quartier sind in entsprechender Weise je fünf Fledermauskästen aufzuhängen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V8).</p>

¹⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6
	<p>Im Bereich der Masten 315-316 wird innerhalb des bestehenden Waldes ein Hektar mit hohem Laubbaumanteil bestockt und aus der Nutzung genommen. Auf diese Weise wird ein ausreichendes Höhlenangebot für die Zukunft gesichert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V24).</p> <p>Im Umfeld des Mastes 281 werden auf einer Fläche von 3,9 ha die Waldbestände aus der forstlichen Nutzung herausgenommen. Um sicherzustellen, dass genügend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen, werden insgesamt 50 Fledermauskästen angebracht. Um die artspezifische Eignung sicherzustellen, werden Flachkästen und Rundhöhlenkästen der Firma Schwegler empfohlen (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahme K 3).</p>
Kleiner Wasserfrosch	<p>Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen des Kleinen Wasserfrosches ist eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen. Während der Winterruhe darf der Bereich der Masten Nr. 227 und 318 in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nicht mit schwerem Gerät befahren werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V9).</p> <p>Darüber hinaus ist eine entsprechende Bauzeitbeschränkung im Bereich von Mast Nr. 311 in der Zeit vom 1. September bis 15. April vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V12).</p> <p>Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Individuen des Kleinen Wasserfrosches sind während der Baumaßnahmen im Bereich der Baugruben Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse vorgesehen, die auch für den Kleinen Wasserfrosch wirken. Dies kann durch ein Aufstellen von Schutzzäunen geschehen oder, sofern dies bautechnisch möglich ist, durch mindestens 50 cm über Erdoberkante hinausragende Spundwände (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V10).</p>
Kreuzkröte	<p>Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Individuen der Kreuzkröte am Mast Nr. 272 während der Baumaßnahmen ist ab Beginn der Baufeldfreimachung bis zur Beendigung der Baumaßnahme am Rande der Baustelleneinrichtungsfläche ein entsprechender Schutzzaun vorzusehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V11).</p> <p>Darüber hinaus ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage geeigneter Kleingewässer im Bereich von Mast Nr. 272, 21/Bl.0830 und</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6
	3412/DB Nr. 0541 vorgesehen, falls hier auf eine südliche Zuwegung nicht verzichtet werden kann (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahme K 7).
Moorfrosch	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen des Moorfrosches ist eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen. Während der Winterruhe darf der Bereich von Mast Nr. 311 in der Zeit vom 1. September bis 15. April nicht mit schwerem Gerät befahren werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V12).
Zauneidechse	<p>Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen der Zauneidechse ist die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen, zwischen Mitte Oktober bis Anfang März durchzuführen oder diese Bereiche vorher temporär auszuzäunen. Im Rahmen der weiteren Bauarbeiten sind die Baugruben derart zu sichern, dass keine Fallenwirkung besteht, was durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen oder, sofern dies bautechnisch möglich ist, durch mindestens 50 cm über Erdoberkante hinausragende Spundwände geschehen kann (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V10).</p> <p>Des Weiteren sind für die Zauneidechse bei den Masten Nr. 272, 21/BI.0830, 3412 und 3412N/DB Nr. 0541 beidseits der südlichen Zuwegung Reptilienschutzzäune aufzustellen. Dies gilt ebenfalls für die Zuwegung zur Seilzugfläche nördlich von Mast Nr. 273 (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V16).</p> <p>Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der Zauneidechse bei Mast Nr. 286 und den Rückbaumast Nr. 38/BI.0830 und 3429/DB Nr. 0541 erfolgt vor Beginn der Aktivitätsphase bis 1. März nur ein temporärer Ausbau der Zuwegung in Form von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V13).</p>
Schlingnatter	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen der Schlingnatter ist eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen. Während der Winterruhe darf der Bereich von Mast Nr. 311 in der Zeit vom 1. September bis 15. April nicht mit schwerem Gerät befahren werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V12).



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6
Kreuzotter	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen der Kreuzotter sind die Baustelleneinrichtungsflächen an Mast Nr. 311 und 323 ab 30. April bis 15. Oktober mittels Reptilienschutzzäunen von den umgebenden Flächen abzugrenzen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V14).

Unter Berücksichtigung der benannten artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die oben genannten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt.

2.2.3.8.4.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 77 Brutvogelarten und 20 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei wurde das 2013/2014 festgestellte Artvorkommen durch die erneute Kartierung 2021/2022 validiert. Soweit Arten nicht mehr nachgewiesen werden konnten, sollte dies jedoch nicht dazu führen, nicht mehr benötigte Kompensationsmaßnahmen zu entfernen (vgl. Anlage 12, Anhang D, 4. DBÄ, S. 1). Da für die großräumige Trassenverschiebung im Bereich der Nordhorn-Range mit der 3. Deckblattänderung eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte, gibt es insoweit drei Artenspektren, die sich wie folgt zusammensetzen:

Brutvogelarten	Ursprungskartierung 2013/2014	Neukartierung 2021/2022 (4. DBÄ)	Nordhorn Range (3. DBÄ)
Baumfalke	+		+
Baumpieper	+	+	
Bekassine	+		
Blässhuhn	+	+	+
Blaukehlchen	+		
Bluthänfling	+	+	



Brandgans	+		
Dohle	+		
Eisvogel	+		
Feldlerche	+		
Feldschwirl	+		
Feldsperling	+		
Flussregenpfeifer	+		
Gartengrasmücke	+		
Gartenrotschwanz	+		+
Gelbspötter	+		
Girlitz	+		
Goldammer	+		
Graugans	+	+	+
Graureiher	+		
Grauschnäpper	+	+	
Grünspecht	+		+
Großer Brachvogel	+	+	



Habicht	+	+	
Haubentaucher	+	+	
Haussperling	+		
Heidelerche	+		
Höckerschwan	+	+	
Hohltaube	+	+	
Kernbeißer	+		
Kiebitz	+	+	
Kleinspecht	+		+
Kolkrabe	+		
Krickente	+	+	
Kuckuck	+		
Löffelente	+		
Mäusebussard	+	+	
Mehlschwalbe	+		
Mittelspecht	+		+
Nachtigall	+		



Neuntöter	+		
Pirol	+		
Rauchschwalbe	+		
Raufußkauz	+		
Rebhuhn	+		
Reiherente	+	+	+
Rohrammer	+		
Rohrweihe	+	+	
Rotmilan	+		
Rotschenkel	+		
Schwarzkehlchen	+		
Schwarzspecht	+	+	+
Sperber	+	+	+
Star	+		
Steinkauz	+		+
Stieglitz	+		
Stockente	+	+	+



Teichhuhn	+	+	+
Trauerschnäpper	+	+	+
Tüpfelsumpfhuhn	+		
Turmfalke	+	+	
Turteltaube	+	+	
Uferschwalbe	+		
Uhu	+	+	+
Wachtel	+		+
Waldkauz	+	+	+
Waldlaubensänger	+		
Waldohreule	+	+	
Waldschnepfe	+	+	+
Wasserralle	+		
Weißstorch	+		
Wendehals	+		
Wespenbussard	+	+	
Wiesenpieper	+		



Wiesenschafstelze	+	+	+
Ziegenmelker	+	+	+
Zwergtaucher	+	+	
Rastvogelarten			
Blässgans	+		
Blässhuhn	+		
Graugans	+	+	+
Graureiher	+		
Goldregenpfeifer	+		
Haubentaucher	+		
Kiebitz	+		
Krickente	+		
Kormoran	+		
Lachmöwe	+		
Reiherente	+		
Saatgans	+	+	
Schellente			+



Singschwan	+	+	
Silberreiher	+	+	
Stockente	+		
Teichhuhn	+		
Waldschnepfe	+		
Zwergschwan	+	+	
Zwergtaucher	+		+

Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf.¹⁶⁸ Die artspezifischen Prüfprotokolle sind im Einzelnen den Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfungen zu entnehmen (siehe Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang B, Kap. 5.3, 6.3 und Anlage 12.3, Anhang B, Kap. 5.3, 6.3 mit Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D, Kap. 5.1).

Für einige Brutvogelarten sind artbezogene Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Auch für einige Rastvogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen aufgeführt:

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6
Brutvögel	

¹⁶⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



<p>Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche, Kiebitz und Wiesen-schafstelze)</p>	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Arten ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durch die Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob Nester auf der Fläche bzw. innerhalb des relevanten Störradius der Art vorhanden sind. Nur nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung darf mit den Arbeiten begonnen werden. Notwendige Gehölzrückschnitte und Gehölzentnahmen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).</p>
<p>Baumfalke</p>	<p>Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Baumfalken hat vor Baubeginn eine Kontrolle auf potenzielle Horststandorte (Masten Nr. 294-296, Rückbaumast Nr. 3438-3441/DB Nr. 0541) zu erfolgen. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Horststandort während der Brutzeit vom 1. Mai bis 31. Juli von den Bauarbeiten auszunehmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V4).</p>
<p>Feldlerche</p>	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt 30 Revieren der Feldlerche erfolgt die Schaffung geeigneter Habitats in Form von Extensivgrünland in Verbindung mit Blüh-/Brachestreifen sowie der Anlegung von Feldlerchenfenstern mit doppeltem Saatreihenabstand beim Sommergetreide (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahmen K 1.3 bis K 1.7).</p>
<p>Großer Brachvogel</p>	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt zwei Revieren des Großen Brachvogels (Masten Nr. 300, 314, 326) erfolgt die Schaffung geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland und Feuchtflächen auf einer Mehrzahl an Flächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10). Durch das Angebot geeigneter Habitats im leitungsabgewandten Bereich wird in Verbindung mit der Erdseilmarkierung (V1) das Tötungsrisiko aufgrund von Leitungskollisionen verringert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V15).</p>
<p>Habicht</p>	<p>Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Habichts hat vor Baubeginn eine Kontrolle auf potenzielle Horststandorte (Masten Nr. 294-296, Rückbaumast Nr. 3438-3441/DB Nr. 0541) zu erfolgen. Sollte eine Brut festgestellt werden, ist ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Horststandort während der Brutzeit vom 1. Mai bis 31. Juli von den Bauarbeiten auszunehmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V4).</p>



Kiebitz	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Individuen des Kiebitzes sind dessen Brutgebiete, die sich in den von der Baustelle beanspruchten Bereichen befinden (Masten Nr. 301-306, 3449N und 3450/DB Nr. 0541, Rückbaumasten Nr. 3447-3449/DB Nr. 0541, Nr. 316-318 und Nr. 326-344), während der Brutzeit vom 28. Februar bis 30. Juni von den Bauarbeiten auszunehmen. Alternativ kann auch eine Vergrämung z. B. durch Ansaat von Wintergetreide erfolgen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V5).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Revieren des Kiebitzes (Masten Nr. 301-306, 326-344) erfolgt die Schaffung geeigneter Habitats in Form von extensivem Feuchtgrünland und Feuchtflächen auf einer Mehrzahl an Flächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, Maßnahmen K 2.1 bis K 2.10). Durch das Angebot geeigneter Habitats im leitungsabgewandten Bereich wird in Verbindung mit der Erdseilmarkierung (V1) das Tötungsrisiko aufgrund von Leitungskollisionen verringert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V15).
Krickente	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen der Krickente während der Brutzeit darf im Bereich der Masten Nr. 313-314 vom 1. April bis 15. Juli kein Baubetrieb stattfinden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V6).
Sperber	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Sperbers während der Brutzeit darf im Bereich der Masten Nr. 311 und 315 vom 15. März bis 31. August kein Baubetrieb stattfinden. Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Revier des Sperbers wird zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Neststandorte innerhalb des Reviers in 1 ha Nadelwald auf eine Durchforstung verzichtet (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V18).
Trauerschnäpper	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt zehn Revieren des Trauerschnäppers (Masten Nr. 315-316, 266-267, 271E-271F, 216, 222-223, 273-274, 282-283, 322-323) aufgrund der Entnahme von Bäumen im Schutzstreifen, werden je Revier zwei Nistkästen (insgesamt 20 Kästen) an Laubbäumen angebracht (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V19).
Waldkauz und Waldohreule	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen der nachtaktiven Waldohreule und des Waldkauzes werden im Bereich der Masten Nr. 216, 225, 227, 232,



	294, 313 und 316 die Bauzeiten auf Zeiten mit Tageslicht begrenzt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V23).
Wasserralle ¹⁶⁹	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen der Wasserralle während der Brutzeit darf im Bereich der Masten Nr. 313-314 vom 1. April bis 15. Juli kein Baubetrieb stattfinden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V6).
Zwergtaucher	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Zwergtauchers während der Brutzeit darf im Bereich von Mast Nr. 227 vom 1. April bis 15. Juni kein Baubetrieb stattfinden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V2).
Rastvögel	
Graugans, Saatgans, Singschwan, Silberreiher, Zwergschwan	Zur Vermeidung baubedingter Störungen von Rastvögeln im Winter ist der Bereich der Masten Nr. 306-314 und 326-344 vom 1. November bis 28. Februar von Baumaßnahmen auszunehmen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V7).
Bedeutsame Vorkommen vogel-schlagrelevanter Rastvogelarten	Zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Rastvogelarten aufgrund von Leitungskollisionen erfolgt in den Bereichen bedeutsamer Vorkommen vogel-schlagrelevanter Arten (Spannfelder Masten Nr. 203-237 einschließlich Spannfeld bis Leitungsende, 239-258, 262-271D, 272-274, 3412N/DB Nr. 0541-272, 21/BI.0830-273, 276-278, 280-282, 285-290, 291-297, 3449N-3450/DB Nr. 0541, 298-344 einschließlich Spannfeld bis Leitungsende) eine Markierung des Erdseils (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, Maßnahme V1). In einigen Bereichen (Masten Nr. 300-315, 326-344) ist neben der Markierung des Erdseils noch eine Lebensraumoptimierung im leitungsabgewandten Bereich erforderlich (V15). Derartige optimierende Maßnahmen bedarf es für den Großen Brachvogel und den Kiebitz bei den Masten Nr. 222 bis 223, 300 bis 315 und 326 bis 344.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

¹⁶⁹ Art in aktualisierter Kartierung nicht mehr vorhanden, jedoch wurden ursprünglich geplante Maßnahmen beibehalten.



zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.9 Bodenschutz

Gegen das Vorhaben ergeben sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, keine Bedenken. Die aufgenommenen Maßgaben beruhen auf den Ausführungen der Vorhabenträgerin und berücksichtigen die einschlägigen Stellungnahmen der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim, des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie weiterer anwaltlich vorgetragener Einwendungen. Auf diese Weise wird den bodenschutzrechtlichen Belangen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde umfassend Rechnung getragen; eine Veranlassung zur Ergreifung weiterer Maßnahmen besteht nicht.

Auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sagte die Vorhabenträgerin verbindlich zu, im Rahmen der Bautätigkeiten die hinsichtlich des Bodenschutzes relevanten DIN-Normen (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke (u. a. der GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG) zu berücksichtigen und als Grundlage der bodenschutzbezogenen Arbeiten der ökologischen Baubegleitung hinzuzuziehen. Darüber hinaus sagte die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme des Landkreises Grafschaft Bentheim zu, überschüssige Böden fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutzverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten bzw. zu entsorgen (vgl. insgesamt Ziffer 1.3.2).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Daneben können durch das Befahren von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen Bodenverdichtungen hervorgerufen werden sowie durch Errichtung und Rückbau der Freileitung bauzeitliche Bodeninanspruchnahmen durch Bodenaushub, -abtrag und -einbau erfolgen. Aus § 1 Satz 3 BBodSchG ergibt sich die Anforderung, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Zwar tritt durch die mastfundamentbedingte Versiegelung in den betroffenen Bereichen eine generelle Veränderung ein, jedoch können schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG insgesamt ausgeschlossen werden. Da es sich bei den zu versiegelnden Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden, der einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernimmt, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.



Auf die Stellungnahmen der betroffenen Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim wurden zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes mehrere Nebenbestimmungen aufgenommen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen betrifft dies insbesondere Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber den jeweils zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 1, 2 und 3 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase sind aufgrund der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen (vgl. Maßnahmeblätter „V Boden“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72; „V20“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-97; V21, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7.98) so gering, dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Den Abwehr- und Vorsorgepflichten nach § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG wird durch damit hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.9.1 Bauausführung

Die Bodenverdichtung und Erosion durch temporäre Zuwegungen und auf Arbeitsflächen werden erforderlichenfalls durch das Auslegen von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen so gering wie möglich gehalten. Hierbei wird auf eine Beschränkung der benötigten Flächen auf das bautechnisch erforderliche Maß geachtet (vgl. Maßnahmeblätter „V Boden“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72; „V20“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-97; V21, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7.98). Auf entsprechende Lastverteilungsmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn Seilzugtrassen auf Ackerflächen von leichten All-Terrain-Vehicles (ATV) befahren werden können. Eine hierdurch entstehende geringfügige Verdichtung kann durch die regelmäßige Bearbeitung der Oberflächen auf Ackerböden wieder aufgelöst werden (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-11).

Um schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 BBodSchG zu vermeiden, werden auf den Mastbaustellen bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz sowie im Bereich der zurückzubauenden Masten der 110-kV-Freileitung temporäre Arbeits- und Lagerflächen vorher mit geeigneten Vorkehrungen wie Planen oder Vliesmaterial abgedeckt, um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung der Mastelemente im Beschichtungswerk zu erfolgen. Direkt nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende sind die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen zu entfernen und aufzusammeln (vgl. Anlage 12, S. 3-22). Sollte trotz der vorgesehenen Bodenabdeckungen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, ist das Beschichtungsmaterial umgehend händisch aufzulesen, um eine schädliche Bodenveränderung zu verhindern. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial in das Erdreich gelangt ist, ist erforderlichenfalls ein Gutachter zur Untersuchung der Flächen einzusetzen. Die entfernten Partikel sind sodann in verschließbaren Behältern zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (vgl. insgesamt Anlage 1, S. 50). Dieses Vorgehen wird insgesamt durch die Nebenbestimmung Nr. 14 unter Ziffer 1.1.3.2.3 verbindlich festgelegt.

Die Vorhabenträgerin sagte auf die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu, im Anschluss an die Demontage der Mastgestände alte Mastfundamente



grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m bis 1,50 m unter EOK zu entfernen und die entstehenden Baugruben mit geeignetem und wenn möglich lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufzufüllen (vgl. Ziffer 1.3.2). Hierzu wird bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet, wenn die Bodenart den lokalen Verhältnissen entsprechend der vorhandenen Bodenschichten im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht. Das eingefüllte Bodenmaterial wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt. Auf diese Weise kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde generell eine ungestörte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke mit entsprechenden Gerätschaften wie einem Tiefenpflug gewährleistet werden. Eine vollständige Fundamententfernung hält die Planfeststellungsbehörde demgegenüber für nicht angezeigt, da diese aufgrund des hohen wirtschaftlichen und umweltfachlichen Zusatzaufwands in Anbetracht des geringfügigen Nutzens einer vollständigen Entfernung unverhältnismäßig wäre. Falls im Einzelfall das verbleibende Fundament gleichwohl störend ist und das Grundstück für bestimmte Zwecke genutzt werden soll, ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine noch tiefere oder vollständige Entfernung des Fundaments zu vereinbaren, die auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen ist. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in Ergänzung der Zusage der Vorhabenträgerin vor, bei Uneinigkeit auf Anfrage eines der Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen. Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Hierdurch können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verbleibende Beeinträchtigungen der Bodennutzung, insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.15).

Die Vorhabenträgerin sagte auf die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit in Bezug zum Wirkungspfad Boden und Wasser nach Abstimmung ausgewählte Maststandorte zu beproben, um aus den Ergebnissen ein tragfähiges Bodenmanagement abzuleiten. Sollte sich herausstellen, dass Böden belastet oder Fundamente wider Erwarten mit teerhaltigen Anstrichen versehen sind, wird die ökologische Baubegleitung mit den zuständigen örtlichen Behörden ein tragfähiges Konzept entwickeln, um Boden- oder Wasserverunreinigung auszuschließen (vgl. Ziffer 1.4.3). Sofern im Rahmen der Rückbaumaßnahmen teerölimprägnierte Schwellenfundamente aufgefunden werden, werden diese vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt (vgl. Anlage 1, S. 50, Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Bei der Demontage ist eine Trennung von Mastunterteil und Holzschwellen entweder bereits in der Baugrube oder auf einer mit Folie ausgelegten Fläche vorzunehmen. Darüber hinaus ist bei der Demontage von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten neben dem Schwellenfundament selbst auch der umgebende, potenziell kontaminierte Kontaktboden der sich etwa 0,5 m seitlich und 0,5 m ober- und unterhalb der Holzschwellenfundamente befindet, zu entfernen und getrennt zu lagern, um sicherzustellen, dass kein kontaminierter Boden im Erdreich verbleibt. Sollte bei der Demontage der Betonfundamente ein teerölbedingter Schwarzanstrich aufgefunden werden, ist beim Rückbau ca. 0,3 m Kontaktboden zu allen vier Seiten des Blockfundaments zu entnehmen und separat



in Container zu füllen. Nach der Freilegung ist am Blockfundament selbst der Schwarzanstrich mechanisch zu entfernen, bevor dieses bis zur regelmäßig vorgesehenen Tiefe von mindestens 1,2 m unter EOK zurückgebaut wird (Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

2.2.3.9.2 Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen

Auswirkungen auf den Boden können sich des Weiteren durch Altbeschichtungen an zurückzubauenden Masten und zurückzubauenden Fundamenten ergeben, die mit angemessenen Maßnahmen untersucht und beseitigt werden. Bei der Durchführung der Untersuchungen sind die Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Regelwerke, insbesondere die der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe sowie sonstiger auffälliger Beschichtungen und Imprägnierungen besteht, ist dies umgehend der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises mitzuteilen, welche über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat. Dazu gehört unter anderem, ob und inwiefern nach einem Aushub des kontaminierten Bodens die Schadstofffreiheit der verbleibenden Baugrube zu belegen ist (vgl. Anlage 1, S. 50). Ein Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen durch Altbeschichtungen gilt generell bei sämtlichen Masten, die vor 1972 errichtet wurden und zurückgebaut werden sollen. Nach Ausbau von Schwellenfundamenten und Kontaktboden sind die Baugrubenwände und -sohle auf weitere Kontaminationen zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist hierfür eine Sohl- und Stoßbeprobung durchzuführen. Sollte hierbei kontaminierter Boden identifiziert werden, ist dieser zu entnehmen und in die entsprechenden Transportbehältnisse einzubringen. Nach Abschluss der Aushubarbeiten beziehungsweise nach Entfernen von Schwellenfundamenten ist durch den Bodengutachter auch das Wasser in der Baugrube nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begutachten und gegebenenfalls zu beproben, um die Kontaminationsfreiheit festzustellen, und somit eine Grundwasserverunreinigung zu vermeiden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

Bodeneingriffe auf Altlasten sind auszuschließen bzw. sachverständig zu bewerten. Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der Altlasten bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 8 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

Der Landkreis Emsland wies im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung neben bestehenden Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des 500 m Puffers auf die Rüstungsaltlast "Ehem. Infanterie- bzw. Artillerieschießplatz" bzw. "Ehemaliger Fliegerübungsplatz Elbergen" hin, die im Altlastenverzeichnis registriert ist. Ablagerungen sprengfähiger Munition im Boden sowie lokale Boden- und Grundwasser-Beeinträchtigungen seien hier nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund sagte die Vorhabenträgerin dem Landkreis Emsland zu, sich mit der



unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und gegebenenfalls entsprechend dem abgestimmten Untersuchungsumfang anschließend weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen (vgl. Ziffer 1.3.2).

2.2.3.9.3 Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen

Sollte sich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch die Untersuchungen bestätigen, besteht eine Sanierungspflicht für den betroffenen Boden, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG). Erforderlichenfalls ist ein Bodenaustausch am Maststandort durchzuführen, der über den für die eigentliche Baumaßnahme erforderlichen Umfang hinausgehen kann (siehe Nebenbestimmung Nr. 10 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

2.2.3.9.4 Zwischenlagerung des Bodenaushubs

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im Bereich der Mastfundamente wird der Oberboden entfernt und ortsnah zwischengelagert. Sofern der Boden eine natürliche Schichtung aufweist, wird er sorgfältig in Oberboden und Unterboden sowie nach Bodenarten separiert und in Bodenmieten gelagert. Eine Lagerhöhe von über 2 m für humosen Oberboden wird vermieden und das Abtragen sowie der Einbau des Bodens werden, soweit wie möglich, bei trockener Witterung vorgenommen. Bei der Zwischenlagerung ist das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen, Erosion und Vernässungen zu schützen. Die Mieten werden profiliert und geglättet, so dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß der Miete bildet. Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, wird eine Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden und wasserzehrenden Pflanzen oder eine Abdeckung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgenommen (vgl. insgesamt Maßnahmenblatt „V Boden“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72). Darüber hinaus sagte die Vorhabenträgerin zu, Flächen, die nicht direkt wieder durch weitere Schritte in der Bauabfolge oder durch Bewirtschaftung genutzt werden, werden durch Einsaat mit geeignetem regionalem Saatgut vor Erosion zu schützen (vgl. Ziffer 1.3.2).

Ausgehobener und als kontaminiert angenommener Kontaktboden darf nicht auf ungeschütztem und unbelastetem Boden zwischengelagert werden. Bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub ist sicherzustellen, dass aus Naturschutzsicht wertvolle bzw. empfindliche Flächen hiervon ausgenommen werden. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Um eine Auswaschung durch Niederschläge zu verhindern, ist der ausgehobene Kontaktboden abzudecken. Die Schwellenfundamente und das gegebenenfalls kontaminierte Bodenmaterial sowie gegebenenfalls kontaminierter Stahl und Beton sind zeitnah, nach Analyse und abfallrechtlicher Einstufung durch einen Gutachter, von der Baustelle abzutransportieren und durch einen gemäß § 52 KrWG anerkannten Entsorgungsfachbetrieb getrennt voneinander zu entsorgen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 9 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

2.2.3.9.5 Wiederauffüllung der Baugruben

Die Wiederauffüllung darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 4 Abs. 1 BBodSchG führen. Die Wiederauffüllung der Baugruben erfolgt bis zur



Geländeoberkante entsprechend den vorhandenen Bodenschichten. Dabei wird die Umgebung des Maststandortes wieder in den Zustand zurückversetzt, wie er vor Beginn der Baumaßnahmen bestand. Dies betrifft den Bodenschichtenaufbau, die eingebrachten Bodenqualitäten und die Erdverdichtung (vgl. Maßnahmeblatt „V Boden“, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-72 und ergänzend Anlage 1, S. 50), um die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Auf diese Weise wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass es nicht zu einer Vermischung von Ober- und Unterböden mit daraus resultierender Verschlechterung der Bodenzusammensetzung kommt.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist im Bereich von Böden, bei denen mit einer erhöhten Empfindlichkeit zu rechnen ist, im Rahmen von Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen die Erheblichkeit der Verdichtungsgefährdung durch die ökologische Baubegleitung vorsorglich zu überprüfen. Dies betrifft vor allem die geplanten Maststandorte 213, 214, 216-218 sowie 264. Für die vorstehend genannten Bereiche ist jeweils eine vollständige Dokumentation der getroffenen Schutzmaßnahmen für den jeweiligen Bauzeitraum vorzunehmen. Dasselbe gilt für Bereiche mit - gemäß Antragsunterlagen - "besonderen Böden", z. B. naturnahen Böden im Bereich historischer Waldvorkommen und Moorböden. Die Dokumentationen sind der unteren Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises jeweils nach Abschluss der Arbeiten in den betroffenen Bereichen zu übersenden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 11 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

Auch im Übrigen sind bei allen Arbeiten Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur kommen, sind die entsprechenden Bereiche nach Abschluss der Arbeiten aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen. Wenn Bodenschadverdichtungen festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Melioration (z. B. Tiefenlockerung, Zwischenbewirtschaftung) denkbar und im Einzelfall durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Sofern nur der Oberboden betroffen ist, kann demgegenüber eine Rekultivierung mittels herkömmlicher landwirtschaftlicher Maschinen (z. B. Grubber) vorgenommen werden. Das konkrete Vorgehen ist im Einzelfall stets mit der ökologischen Baubegleitung und den Bewirtschaftenden abzusprechen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 12 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Eine Behinderung des Gasaustausches im Boden und eine damit einhergehende Steigerung der Methan- und Lachgasentstehung kann nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde somit wirksam verhindert werden. Die Ergreifung weiterer Maßnahmen ist nicht angezeigt.

In Bezug auf möglicherweise eintretende Bodenmassendefizite bei Mastrückbauten bzw. Bodenmassenüberschüsse bei Neubauten sollte nach Möglichkeit ein Ausgleich nach dem Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“ durchgeführt werden, sofern die Anforderungen an eine Umlagerung gemäß § 6 Abs. 3 BBodSchV erfüllt sind. Zwischengelagertes nicht kontaminiertes Bodenmaterial sowie neu einzubauendes geeignetes und ortsübliches Z0-Material vergleichbarer Bodenart, welches den rechtlichen Bestimmungen insbesondere der BBodSchV entspricht und die Vorsorgewerte einhält, ist entsprechend den vorhandenen Bodenschichten



unter Beachtung wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorgaben einzubauen. Bei der Verwendung ortsfremden Bodens ist für diesen die Eignung für den Einbau und die Schadstofffreiheit in Abhängigkeit vom Verwendungszweck nachzuweisen (mit Herkunftsnachweis, Eignungszertifikat). Bodenüberschüsse, die nicht wieder eingebaut werden können, sind gemäß KrWG vorrangig fachgerecht zu verwerten und anderenfalls zu entsorgen. Sofern ehemalige Maststandorte als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Wasserhaushalt für eine dementsprechende Nutzung geeignet ist. Hierzu sind die Ausführungen der DIN 18195 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" sowie die Vorgaben der DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 13 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

2.2.3.10 Wald und Forstwirtschaft

Durch das geplante Vorhaben werden Waldflächen dauerhaft und temporär in Anspruch genommen.

2.2.3.10.1 Dauerhafte Waldumwandlungen

Durch die Errichtung der Freileitung sowie der neu auszuweisenden Schutzstreifen werden Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss nach Satz 2 vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen. Eine dauerhafte Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Die Ermittlung der von der Waldumwandlung betroffenen Flächen erfolgte durch die Vorhabenträgerin auf Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.11.2013, wonach alle Maststandorte, Schneisenhiebe, Versorgungszugänge, Leitungsabschnitte mit Wuchshöhenbeschränkung, Sicherungsbereiche und bauliche Einrichtungen im Wald eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG darstellen. Um die Inanspruchnahme im Leitungsschutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Biotoptypen bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d. § 2 Abs. 3, 4 NWaldLG anzusehen sind (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-2). Die hierbei ermittelte Waldfläche im Bereich des Leitungsschutzstreifens beträgt insgesamt ca. 94,3 ha (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-12). Eine Darstellung der beanspruchten Waldflächen



kann der kartographischen Übersicht in Anlage 12, Anhang A, Karte 7.2-1 sowie Anlage 12, Anhang A, 3. DBÄ, Karte 7.2-1 entnommen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG liegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Die Waldumwandlung dient den Belangen der Allgemeinheit, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen das Interesse an der Erhaltung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion der Waldflächen überwiegen. Für das in Nr. 5 der Anlage zum EnLAG aufgenommene Vorhaben besteht ein vordringlicher Bedarf. Die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Die beantragte Trassenführung wurde jedoch bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig identifiziert (vgl. Anlage 1, S. 21 f.). Soweit aufgrund der 3. Deckblattänderung im Bereich des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn großräumig von diesem Vorzugskorridor abgewichen wird, reduziert sich die Inanspruchnahme von Waldflächen sogar geringfügig um 1,6 ha (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, S. 4-1). Die Durchquerung der Waldflächen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung sämtlicher Belange zur Realisierung des geplanten Vorhabens erforderlich. Zur Reduktion von zusätzlich erforderlichen Schutzstreifenflächen und damit einhergehenden Eingriffen in Waldflächen erfolgt die Ausführung des Vorhabens so weit wie möglich in Bündelung mit bestehenden Freileitungen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne zwar eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verloren gehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe im Hinblick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird. Innerhalb dieser Grenzen ist eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Da es sich im Anschluss an die Waldumwandlung bei den jeweils betroffenen Flächen nicht länger um Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 1, 3 NWaldLG handelt, obliegt die weitere Bewirtschaftung der Schutzstreifenflächen grundsätzlich dem jeweiligen Grundeigentümer.

Es sind daneben umfangreiche Schutz- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Eingriffe in Waldflächen so weit wie möglich zu reduzieren. So werden alle Gehölzbereiche oder Einzelgehölze, die durch die Baumaßnahmen oder den Baustellenverkehr gefährdet werden können, während der Bauarbeiten durch spezielle Maßnahmen gemäß DIN 18930 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) geschützt und gesichert. Hierbei erfolgt vor Ort eine genaue Festlegung der Maßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.1, Maßnahme S1). Daneben werden die Bereiche von geschützten Biotopen in unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen mit geeigneten Markierungen versehen oder mit Schutzzäunen abgesperrt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.1, Maßnahme S2). Zur Minderung von Beeinträchtigungen der Gehölzbestände im Schutzstreifen ist vorgesehen, Wurzelstücke im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Generell ist hierbei dem Zurückschneiden von Bäumen einer Baumentnahme der Vorzug zu geben. Sträucher werden grundsätzlich nicht entfernt, sondern nur zurückgeschnitten bzw. „auf den Stock gesetzt“ (vgl.



Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.3, Maßnahme M2). Im Bereich des Waldrandes entlang des NSG Heidfeld werden nur die Gehölze im Schutzstreifen, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung oder der Masten verursachen könnten, entfernt bzw. zurückgeschnitten. In Abhängigkeit vom Abstand zur Leitung und zu den Maststandorten sind unterschiedliche Maximalhöhen möglich. Langwüchsige Gehölze werden gefördert, sodass sich ein stufig aufgebauter Waldrand entwickeln kann (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.3, Maßnahme M4).

Gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Die Ermittlung der Wertigkeit dieser Funktionen erfolgte durch die Vorhabenträgerin in plausibler und methodisch nicht zu beanstandender Weise auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG¹⁷⁰ (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-2 ff.) sowie in stetiger Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum). Die Bewertung der Nutzfunktion wurde durch Begutachtung fachkundiger Personen gemäß §15 Abs. 2 NWaldLG im Frühjahr 2016 vorgenommen. Zudem erfolgten Waldfunktionskartierungen im Bereich der 1. Deckblattänderung im Jahr 2019 und für die Bereiche der 3. Deckblattänderung im den Jahr 2021 sowie Nachkartierungen im Jahr 2022 (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-3). Die Erfassung der Schutz- und Erholungsfunktion erfolgte unter Heranziehung der Waldfunktionskarte Niedersachsen.

Für die Berechnung der Höhe des bestehenden Kompensationsbedarfs hat die Vorhabenträgerin nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG den Waldwertigkeiten jeweils Kompensationsfaktoren zugeordnet und diese mit der Größe des jeweiligen Waldstücks multipliziert, um so die erforderliche Kompensationsfläche zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der ermittelten Kompensationsfaktoren ergibt dies einen gesamten Kompensationsbedarf von 157,1 ha (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-5 und S. 7-12). Von der Summe der erforderlichen Ersatzaufforstung wurde in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum) die Waldfläche in Abzug gebracht, die durch den Rückbau der bestehenden Freileitungen Bl. 0830 und DB 0541 zukünftig keiner Wuchshöhenbeschränkung mehr unterliegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Einschätzung der Vorhabenträgerin und des Forstamtes Ankum an, dass der Abzug vorgenommen werden konnte, da gewährleistet ist, dass die Flächen nach dem Rückbau wieder einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zugeführt werden können. Um dies zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.4 aufgenommen, die vorsieht, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich sicherzustellen hat, dass aufgrund der im Erdboden verbleibenden Restfundamente keine erheblichen Beschränkungen des Wurzelwachstums der Gehölze bestehen bleiben. Die durch den Rückbau freiwerdende Schutzstreifenfläche beläuft sich insgesamt auf ca. 4,4 ha, sodass im Ergebnis der verbleibende Kompensationsbedarf ca. 152,7 ha bzw. der Bedarf der verbleibenden flächengleichen Ersatzaufforstung ca. 89,9 ha beträgt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-12).

¹⁷⁰ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 05.11.2016 - 406-64002-136).



Die durch das Vorhaben umgewandelten Waldflächen werden durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen vollständig kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4, K 4.1 – K 4.33). Die Kompensation kann gemäß Ziffer 2.2.1 der Ausführungsbestimmungen des NWaldLG auch außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde und unter Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen durchgeführt werden, sofern das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dies genehmigt. Das Ministerium wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses, so dass Aufforstungsmaßnahmen außerhalb der forstlichen Wuchsbezirksgrenze zulässig sind. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der Ersatzaufforstungsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss ergriffen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Vorhandene Schäden sind zu beheben. Sollte im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen der Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss Pflanzenausfälle festgestellt werden, sieht die Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.4 zum Schutz der Jungpflanzen vor, dass diese bei einem Ausfall von 25 % der Jungpflanzen innerhalb der ersten zwei Jahre in der folgenden Pflanzperiode in forstüblicher Weise zu ersetzen sind. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Etablierung der Pflanzenkultur nur durch Wildschutzzäune gewährleistet werden kann, so sind diese nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Waldbehörde zu errichten.

Soweit der Kompensationsbedarf über den flächenmäßigen Umfang der Waldumwandlung hinausgeht, sind nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG und in Absprache mit und unter fachbehördlicher Aufsicht der Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Ankum) im Bereich des Kompensationsflächenpools Heidfeld waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen (Maßnahme K 5). Auf einer Fläche von 62,8 ha ist der Umbau von Nadelholzforsten in natürliche, standortgerechte Walgesellschaften durch Entnahme der Nadelholzbestände und Pflanzung bzw. Begünstigung heimischer Laubbäume vorgesehen. Auf die Stellungnahme des Landkreises Emsland hin, gibt die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.4 der Vorhabenträgerin auf, dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt – Naturschutz und Forsten hierüber einen schriftlichen Nachweis vorzulegen.

Bei kumulierter Betrachtung der vorgesehenen Ersatzaufforstungs- sowie Waldumbaumaßnahmen, die einen Gesamtumfang von 155,8 ha umfassen, ergibt sich somit unter Berücksichtigung des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 152,7 ha ein Kompensationsüberschuss von 3,1 ha.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zur Kompensation der Waldumwandlung ergriffen:

Maßnahme	Kompensationsumfang	Verortung
K 4.1 – K 4.3: Ersatzaufforstung	14,4 ha	Im Bereich der Stadt Steinau, Meppen und



		der Gemeinde Salzhausen
K 4.4: Ersatzaufforstung	2,5 ha	Im Bereich der Gemeinde Kirchgellersen
K 4.5: Ersatzaufforstung	2,6 ha	Im Bereich der Gemeinde Kirchgellersen
K 4.6: Ersatzaufforstung	1,8 ha	Im Bereich der Gemeinde Südergellersen
K 4.7: Ersatzaufforstung	0,8 ha	Im Bereich der Gemeinde Sottrum
K 4.8: Ersatzaufforstung	9,6 ha	Im Bereich der Gemeinde Brockel
K 4.9: Ersatzaufforstung	3,6 ha	Im Bereich der Stadt Visselhövede
K 4.10: Ersatzaufforstung	0,3 ha	Im Bereich der Stadt Uelzen
K 4.11: Ersatzaufforstung	0,6 ha	Im Bereich der Gemeinde Dörverden
K 4.12: Ersatzaufforstung	0,7 ha	Im Bereich der Gemeinde Lüder
K 4.13: Ersatzaufforstung	1,5 ha	Im Bereich der Gemeinde Haßbergen
K 4.14: Ersatzaufforstung	0,2 ha	Im Bereich der Gemeinde Dedelstorf
K 4.15: Ersatzaufforstung	2,9 ha	Im Bereich der Gemeinde Steinhorst
K 4.16: Ersatzaufforstung	0,5 ha	Im Bereich der Gemeinde Steinhorst
K 4.17: Ersatzaufforstung	1,6 ha	Im Bereich der Gemeinde Steinhorst
K 4.18: Ersatzaufforstung	1,2 ha	Im Bereich der Stadt Wittingen
K 4.19: Ersatzaufforstung	1,8 ha	Im Bereich der Stadt Wittingen



K 4.20: Ersatzaufforstung	9,1 ha	Im Bereich der Gemeinde Steinhorst
K 4.21: Ersatzaufforstung	1,6 ha	Im Bereich der Gemeinde Linsburg
K 4.22: Ersatzaufforstung	7,2 ha	Im Bereich der Gemeinde Linsburg
K 4.23: Ersatzaufforstung	6,1 ha	Im Bereich der Gemeinde Wedermark
K 4.24: Ersatzaufforstung	1,8 ha	Im Bereich der Stadt Gifhorn
K 4.25: Ersatzaufforstung	4,1 ha	Im Bereich der Gemeinde Oberholz
K 4.26: Ersatzaufforstung	3,1 ha	Im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge
K 4.27: Ersatzaufforstung	4,7 ha	Im Bereich der Gemeinde Wendeburg
K 4.28: Ersatzaufforstung	0,9 ha	Im Bereich der Gemeinde Einbeck
K 4.29: Ersatzaufforstung	3,3 ha	Im Bereich der Stadt Herzberg am Harz
K 4.30: Ersatzaufforstung	1,0 ha	Im Bereich der Gemeinde Balge
K 4.31: Ersatzaufforstung	1,1 ha	Im Bereich der Gemeinde Bergen
K 4.32: Ersatzaufforstung	0,4 ha	Im Bereich der Gemeinde Hohne
K 4.33: Ersatzaufforstung	2,0 ha	Im Bereich der Gemeinde Heemsen
K 5: Waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts	62,8 ha	Im Bereich des NSG Heidfeld, Kompensationsflächenpool Heidfeld
Gesamt	155,8 ha	



Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die durch die Planfeststellungsbehörde im Wege der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG ersetzt wird (siehe Ziffer 1.2.4).

2.2.3.10.2 Temporäre Waldumwandlungen

Durch die Anlage von Arbeitsflächen (insb. Seilzugflächen) und Zuwegungen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt ca. 0,52625 ha temporär betroffen (4. DBÄ, Anlage 12, Anhang E, Kap. 6, Tabelle 6-1). Zwar ist während der Baumaßnahmen eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft nicht möglich. Da die ursprünglichen Waldfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahmen gleichartig und in der beanspruchten Größe wieder hergestellt werden (4. DBÄ, Anlage 12, Anhang E, S. 30), handelt es sich jedoch insoweit lediglich um eine vorübergehende Umwandlung i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG, die daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG, aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation berücksichtigt wird.

Die temporäre Inanspruchnahme setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Mast Nr.	Biotoptyp	Eingriffsfläche	Art der Beanspruchung
226	Laubwald-Jungbestand (WJL)	315 m ²	Zuwegung
232	Laubwald-Jungbestand (WJL)	740 m ²	Zuwegung und Seilzugfläche
267	Kiefernforst (WZK)	792,5 m ²	Zuwegung und Seilzugfläche
269	Kiefernforst (WZK)	803 m ²	Zuwegung und Seilzugfläche
271F	Kiefernforst (WZK)	1413,5 m ²	Zuwegung und Seilzugfläche
297	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	266 m ²	Zuwegung
315	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	600 m ²	Seilzugfläche
316	Sonstiger Kiefern-Pionierwald (WPN)	332,5 m ²	Zuwegung



Gesamt	5262,5 m²
---------------	-----------------------------

Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind vor diesem Hintergrund nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG innerhalb einer angemessenen Frist in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde bzw. den jeweiligen Grundeigentümern fachgerecht aufzuforsten. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.4 sichergestellt. Die Nebenbestimmung sieht zudem vor, dass die Funktion der temporär beanspruchten Flächen als Teil eines Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs-, Rast und Brutgebietes schnellstmöglich wiederhergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten mit der entsprechenden Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Waldbereiche zu beginnen. Durch die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.4 wird zudem sichergestellt, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf eine weitere Eingriffsminimierung hingewirkt wird.

Für die temporär durch Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 0,52625 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (siehe Ziffer 1.2.4).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt werden, dass den forstwirtschaftlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen wird. Soweit Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht vermeidbar und hinzunehmen.

2.2.3.10.3 Genehmigung von Ersatzaufforstungen

Für die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Ersatzaufforstungen liegen die Aufforstungsgenehmigungen nach § 9 Abs. 1 NWaldLG größtenteils bereits vor. Lediglich für die Ersatzaufforstungen in den Maßnahmenblättern K 4.1 und K 4.2, welche im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, fehlen noch entsprechende Zulassungen. Die Vorhabenträgerin hat deren Erteilung im Rahmen der Konzentrationswirkung beantragt (Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang F).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die entsprechenden Aufforstungsgenehmigungen nach § 9 Abs. 1 NWaldLG, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Beide Flächen bedürfen einer UVP-Vorprüfung. Versagungsgründe im Sinne des § 9 Abs. 2 NWaldLG sind nicht ersichtlich. Insbesondere stehen keine besonderen Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegen. Es wurden für die Ersatzaufforstungen nur Flächen ausgewählt, die aufgrund vorhandener vertikaler Strukturen oder anderer Störungsquellen eine geringe Habitataignung für Offenlandarten aufweisen. Die flächenscharfen Kartenwerke des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für Gastvögel, Rastvögel und wertvolle faunistische Bereiche wurden im Zuge der Aufforstungsplanung durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich herangezogen und sind auch für Bereiche außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt worden.



Bei dem in einer Stellungnahme besonders angesprochenen Flurstück 196 im Bereich der Maßnahme K 4.1 handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker, der in Siedlungsnähe von einem doppelten Band Höchstspannungsleitungen und einer Straße begrenzt wird. Bei dem Flurstück 203 handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker in Siedlungsnähe, der in westlicher Richtung an Gehölzbestände angrenzt. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen von Bekassinen ist ausgeschlossen. Auch für Großen Brachvogel und Kiebitz bieten diese Flächen keine geeigneten Habitate.

Auch hinsichtlich der Aufforstungsfläche im Landkreis Cuxhaven in der Gemarkung Steinau (Maßnahme K 4.2) liegen die Genehmigungsvoraussetzungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsnähe unmittelbar angrenzend an eine Straße. In der Gegend um Steinau sind sämtliche Flächen als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung ausgewiesen worden. Weitere Angaben (Vogelarten, Begründung) werden nicht veröffentlicht. Die Ausweisungen stammen aus dem Jahr 2010 mit geringfügigen Überarbeitungen 2013. Aktuellere Informationen sind nicht verfügbar. Allein der Teilabschnitt des Flächenverbundes, in dem die Aufforstungsflächen liegen, hat eine Flächengröße von über 6 km². Begrenzt wird dieser Abschnitt von Straßen. Auf den jeweils anderen Straßenseiten schließen sich die nächsten Flächenabschnitte an. Insgesamt hat der zusammenhängende Bereich für Großvögel eine Fläche von über 150 km². Aufgrund der Aufforstung von ca. 5,5 ha Fläche unmittelbar angrenzend an eine Landstraße und einen Siedlungsbereich ist somit nicht von einer Beeinträchtigung des Lebensraumes für Großvögel innerhalb der ausgewiesenen Flächen auszugehen. Besondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Zulassung somit nicht entgegen.

Für die weiteren Aufforstungsmaßnahmen K 4.3 bis K. 4.33 lagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses die Aufforstungsgenehmigungen bereits vor, so dass die Planfeststellungsbehörde über die Zulassungsvoraussetzungen nicht zu entscheiden hatte.

2.2.3.11 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Derartige Zulassungen werden vorliegend neben dem Planfeststellungsbeschluss nicht erteilt, sondern können nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde bei Bedarf im Rahmen der späteren Ausführungsplanung eingeholt werden. Wasserrechtliche Benutzungen können im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben ausschließlich in der Bauphase der Neubaumasten erforderlich werden. Dauerhafte Gewässerbenutzungen sind nicht erforderlich.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser umfasst einen Korridor von 300 m beidseits der Neubautrasse bzw. des Rückbaus der Bestandsleitung, in dem die Oberflächengewässer und die hydrogeologische Situation erfasst werden. Die vorhabenbedingten Einwirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser beschränken sich auf das Umfeld der Maststandorte mit den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Die größeren und



berichtspflichtigen Gewässer im Bereich und Umfeld des Vorhabens ergeben sich aus Anlage 12, Karte 6.5-1 sowie aus 3. DBÄ, Anlage 12, Karte 6.5-1 und Karte 6.5-2 sowie aus Anlage 12 Umweltstudie Bericht, Tabelle 6.5-2 und Tabelle 6.5-3 und 3. DBÄ, Umweltstudie Textteil, Tabelle 3.5-1. Die Grundwasserkörper, in deren Bereich die geplante 380-kV-Leitung verläuft, können Anlage 12, Tabelle 6.5-3 sowie 3. DBÄ, Anlage 12, Tabelle 3.5-2 DB3 entnommen werden.

Im Untersuchungsraum liegen mehrere kleine Stillgewässer. Das größte davon befindet sich bei Rükel (Mast Nr. 272 / 273), mit einer Länge von ca. 130 m und einer Breite von ca. 80 m. Sämtliche Fließgewässer im Untersuchungsraum gehören zu den Flussgebieten Rhein und Ems. Die geplante Leitung verläuft durch die Koordinierungsräume „Deltarhein“, „Obere Ems“ und „Ems/Nordradde“. Vom Trassenverlauf werden folgende größere Fließgewässer gequert: Samerrottbecke, Ahlder Bach, Engdener Bach, Elberger Graben, Ems-Vechte-Kanal, Dalumer Moorbeeke, Hakengraben und Goldbach.

Nach der derzeitigen Planung sind für die Masten Bohrpfahlgründungen vorgesehen, für die eine Wasserhaltung im Regelfall nicht notwendig ist. Auch Einleitungen werden bei dieser Form der Gründung in der Regel nicht erforderlich.

Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass im Einzelfall Plattenfundamente hergestellt werden müssen und/oder eine Wasserhaltung oder Einleitung in Oberflächengewässer notwendig wird, werden die von Seiten der Vorhabenträgerin für eine Zulassung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gestellt, die auf die tatsächliche Situation abgestimmt sind. Die für diesen Fall vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. 4. DBÄ, Anlage 12, Umweltstudie Textteil, Kap. 7 LBP, Maßnahmenblatt V Wasser) stellen sicher, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer auftreten. Um die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, während der Bauausführung eine wasserrechtliche Baubegleitung einzusetzen (vgl. Ziffer 1.3.9). Zum Schutz des Grundwassers sind auf der gesamten Trasse während der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen insbesondere folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (4. DBÄ, Anlage 12, Umweltstudie Textteil, Kap. 7 LBP, dort S. 53, 78):

- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Der Vorfluter wird bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt.
- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.



- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser verhindert.

Hinzu kommen zusätzliche Maßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone IIIA, Masten Nr. 203 – 205):

- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen müssen außerhalb des WSG erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen.

Mit der Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Anträge ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf dieser Grundlage zu rechnen. Nach derzeitiger Einschätzung können auch bei Erforderlichkeit von Wasserhaltungen oder Einleitungen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gemäß § 27 WHG und Grundwasser gemäß § 47 WHG vermieden werden. Auch den Anforderungen des Trinkwasserschutzes aus Art. 7 Abs. 3 WRRL kann genügt werden. Die Zulassung der ggf. erforderlichen konkreten Maßnahmen kann somit der Ausführungsplanung überantwortet bleiben. Hierzu wird im Weiteren noch näher ausgeführt.

Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Zur Wahrung der wasserrechtlichen Belange gab die Vorhabenträgerin mehrere Zusagen ab (siehe Ziffer 1.3.4). So sicherte die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme des NLWKN im Rahmen der Beteiligung zur 4. Deckblattänderung zu, im Zug von erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen den Eingriff in zu querende Gewässer auf das notwendige Maß zu begrenzen und nur so lange durchzuführen, wie es bautechnisch notwendig ist. Darüber hinaus sicherte die Vorhabenträgerin zu, die Mobilisierung von Sand und Sediment in der Gewässer-sole und vom Ufer durch den Einsatz geeigneter Technik zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Sofern es möglich ist, werden nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen die Uferbereiche und die Böschung des Gewässerrandstreifens in den Ausgangszustand zurückversetzt.

Um die Einhaltung von Einleitgrenzwerten bei Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, wird darüber hinaus erforderlichenfalls eine Wasserqualitätsanalyse durch die wasserrechtliche Baubegleitung vorgenommen, was durch die Nebenbestimmung Nr. 16 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt wird: Insbesondere der Eintrag von Eisen und Ammonium ist in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer zu vermeiden. Der Einleitgrenzwert des Parameters Fe-Gesamt sollte zum Schutz der Fischbestände und anderer Gewässerorganismen in den Vorflutern im einzuleitenden Wasser 2 mg/l nicht überschreiten. Dies ist vor Einleitung durch eine chemische Analyse des Grundwassers zu prüfen. Bei Überschreitung dieses Wertes, sind Maßnahmen zur Reduzierung des



Eisengehaltes vorzunehmen (z. B. Enteisungsanlage). Abhängig von der Größe des Vorfluters sind bei ungünstigen Mischungsverhältnissen auch die Nährstoffparameter sowie Sulfat und Chlorid zu betrachten (siehe OGewV Anhang 7).

Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.11.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.¹⁷¹ Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG).

Die planfestgestellten Maßnahmen queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung sowie den Ems-Vechte-Kanal als Gewässer erster Ordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 68 WaStrG – siehe im Einzelnen Anlage 9.1 – Kreuzungsverzeichnis, S. 53 ff., Anlage 9.2, S. 5 ff., Anlage 9.3, S. 5 ff.; 1. Deckblattänderung, Anlage 9.1 – Kreuzungsverzeichnis, S. 54 ff.; 2. Deckblattänderung, Anlage 9.1 – Kreuzungsverzeichnis, S. 70; 3. Deckblattänderung, Anlage 9.1 – Kreuzungsverzeichnis, S. 54 ff.).

Es befinden sich keine Masten im Bereich der Gewässerrandstreifen. Über die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.7 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken der Unterhaltungsverbände hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen je Mastfundament nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Soweit für bauzeitliche Zuwegungen zu Maststandorten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines dem Gewässer/Graben angepassten Rohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, so dass die

¹⁷¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 08. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.



Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt (vgl. Maßnahmenblatt V Wasser sowie Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.7).

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.7 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.11.2 Hochwasserschutz

Die §§ 78, 78a WHG enthalten besondere Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverböten für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn solche baulichen Anlagen, wie hier die Freileitungsmasten, im Wege der Planfeststellung zugelassen werden.¹⁷²

Die entsprechenden Verböte sind für das planfestgestellte Vorhaben nicht relevant, da dieses nicht in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten errichtet wird (Anlage 12, Umweltstudie Bericht, Ziffer 0.1.4.5, Anlage 12, 3. DBÄ, Ziffer 3.5.1.1). Es liegen keine Maststandorte in derartigen Gebieten und es werden derartige Gebiete auch nicht überspannt. Allerdings befindet sich im Untersuchungsraum der Leitung im Bereich von Mast 269 bis 271A das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Ems“ (ID: 678). Dieses Gebiet überschneidet sich im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten 269 und 270 geringfügig mit dem Schutzstreifen der Leitung (3. Deckblattänderung, Karte 6.5-2). Die Überschneidung mit dem Schutzstreifen löst allerdings die Verbotstatbestände des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht aus, da kein Verlust von Retentionsraum auftritt.¹⁷³

Untersagt ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Lagerung von Gegenständen während der Bauphase in Überschwemmungsgebieten ist bislang nicht vorgesehen, durch die Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.7 wird das entsprechende Verbot auch für die Ausführungsphase vollziehbar angeordnet.

§ 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG bestimmt zudem für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe

¹⁷² BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 42.

¹⁷³ Vgl. BVerwG, Ur. v. 26.6.2019 – 4 A 5/18, NVwZ-RR 2019, 944, Rn.44 ff.



des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Entsprechende Risikogebiete sind vorliegend nicht betroffen.

2.2.3.11.3 Wasserschutzgebiete

Im Untersuchungsraum liegt das Wasserschutzgebiet (WSG) „Haddorf“ im Landkreis Grafenschaft Bentheim.¹⁷⁴ Im WSG „Haddorf“ befinden sich die geplanten Masten Nr. 203 bis 205 in der Schutzzone III A.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3b, Nr. 37 Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ unterliegen einer Genehmigungspflicht *„Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe.“*. Ebenso sind Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe, wie sie im Zusammenhang mit der Herstellung von Bohrpfahlfundamenten auftreten würden, nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3b, Nr. 42 Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Nach § 8 (Niedersachsen) der Schutzgebietsverordnung darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Handlung oder die Anlage auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

Die benannten Genehmigungen werden durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (siehe Ziffer 1.2.1). Die Planfeststellungsbehörde ist unter Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des LK Grafenschaft Bentheim, zu der Einschätzung gelangt, dass sich weder die geplante Anlage selbst noch die baubezogenen Auswirkungen auf das durch die Schutzgebietsverordnung¹⁷⁵ geschützte Grundwasser nachteilig auswirken können.

Aufgrund der relativ geringen Dimensionierung der Mastfundamente der geplanten Leitung ist unabhängig von deren Einbindungstiefe davon auszugehen, dass diese den Fließquerschnitt lokal vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevantem Umfang verändern werden und ggf. umströmt werden können. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten. Die Schutzanstriche der Leitungsmaste gegen Korrosion werden mit nicht wassergefährdenden Produkten durchgeführt, so dass ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Zum Schutz des Gebietes wird für die Masten Nr. 203 – 205 zusätzlich angeordnet, dass die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken

¹⁷⁴ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserversorgerbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ - vom 21. März. 2006.

¹⁷⁵ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserversorgerbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ - vom 21. März. 2006.



von Baumaschinen müssen außerhalb des WSG erfolgen müssen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des WSG abzustellen (Nebenbestimmung Nr. 17 unter Ziffer 1.1.3.2.7). Weiter wird in der Nebenbestimmung mit Blick auf die Verfüllung der Mastbaustellen mit Blick auf das Verbot aus Anlage 3b, Nr. 39 Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ angeordnet, dass die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen, nicht erfolgen darf.

Es ist daher insgesamt nicht mit erheblichen oder nachhaltigen anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im WSG „Haddorf“ durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Der erforderliche Schutz des Trinkwassers im Sinne des Art. 7 Abs. 3 WRRL ist gewährleistet.

2.2.3.11.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.11.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Durch eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Mastes Nr. 232 wird auch ein Teil der Fläche eines naturfernen Grabens, des „Wöstegrabens“ in Anspruch genommen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Blatt 8.1). Die insoweit erforderliche Grabenüberfahrt wird durch die Herstellung einer temporären Verrohrung des Grabens mit einem Rohr ausreichenden Durchmessers auf einer Länge von maximal 100 m realisiert. Diese Verrohrung unterliegt den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar wird ein naturferner Graben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Die Grabenverrohrung hat eine Länge von maximal 100 m. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild des Grabens verändert wird.¹⁷⁶ Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.¹⁷⁷ Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.¹⁷⁸ Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher

¹⁷⁶ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 69.

¹⁷⁷ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71.

¹⁷⁸ BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn.71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 24.



Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.¹⁷⁹ Durch die Grabenverrohrung wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in das Erscheinungsbild des Gewässers nicht in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, da die Verrohrung den Flusslauf bei natürlicher Betrachtung der Landschaft auf der vorgesehenen Länge allenfalls geringfügig modifiziert, jedoch nicht zu einem Identitätsverlust führt. Es ist zu erwarten, dass die Funktionen des Wasserhaushalts im Hinblick auf das gesamte Gewässer nicht wesentlich beeinflusst werden. Während der Phase der Verrohrung bleibt der schadlose Wasserabfluss stets gewährleistet. Somit liegt im Ergebnis kein planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau im Sinne des § 68 Abs. 1 WHG vor.

Unabhängig davon lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG im Fall der geplanten Grabenverrohrung vor: Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.¹⁸⁰

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Eine Veränderung der Vorflutverhältnisse wird nicht eintreten. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr benötigt wird, wird diese entfernt und der ursprüngliche Verlauf von Graben und Böschung wiederhergestellt. Dies erfolgt unverzüglich nach Entfallen des Bedarfs an der Überfahrt, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu verhindern. (Maßnahmenblatt V Wasser).

Auch andere negative Auswirkungen wird die zeitlich sehr beschränkte Verrohrung nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrung ist vor dem dargestellten Hintergrund auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Auf die Stellungnahme des NLWKN hin wurde aufgrund der geringeren zu erwartenden Auswirkungen durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.7 festgelegt, dass der Einsatz mobiler Brücken für einzurichtende Grabenüberfahrten – sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – einer temporären Verrohrung vorzuziehen ist.

¹⁷⁹ M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.

¹⁸⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 68 Rn. 31.



2.2.3.11.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Zwar bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG keiner Genehmigung, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Damit entfällt aber lediglich die ansonsten bestehende Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.¹⁸¹ Materiell-rechtlich sind die genannten Anlagen in jedem Fall an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen. Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also wie erwähnt keine schädlichen Gewässeränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen sowie die vom Antrag umfassten Masten und die Leiterseile zu messen.

Die geplante Grabenverrohrung für die Baustelleneinrichtungsflächen bei Mast 232 fällt als bauliche Anlage unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.¹⁸² Die Leitungen queren verschiedene Gewässer und stellen somit Anlagen über Gewässern dar. Hinsichtlich der aus dem Kreuzungsverzeichnis (Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2, Anlage 9.3, Ziffer 2; aus 1. DBÄ: Anlage 9.1, Ziffer 2; aus 2. DBÄ: Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2 sowie aus 3. DBÄ: Anlage 9.1, Ziffer 2, Anlage 9.2, Ziffer 2) folgenden Gewässerquerungen erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung die erforderlichen Anlagengenehmigungen (siehe Ziffer 1.2.2).

Weder die Grabenverrohrung noch der Leitungsbau inklusive der Masten lassen schädliche Gewässeränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.11.7.3.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung des Grabens bei Mast 232 beschränkt

¹⁸¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 26.

¹⁸² Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.



sich auf eine Zeit von etwa acht bis maximal zehn Wochen. Danach wird die Verrohrung zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Anlage 12, LBP, Vermeidungsmaßnahme V Wasser, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung und der mitgeführten 110kV-Stromkreise halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 8,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. Dies wird durch die Nebenbestimmung Nr. 11 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt. Zudem ist über die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Die Nebenbestimmung Nr. 12 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sieht zudem vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

2.2.3.11.5 Einleitung in Vorfluter

Soweit im Zuge der Bauausführung Wasserhaltungen erforderlich werden oder sich in Baugruben Niederschlagswasser sammelt, soll dieses in nahegelegene Vorfluter eingeleitet werden (Maßnahmenblatt V Wasser). Grundsätzlich darf in Oberflächengewässer nur unverschmutztes Bauwasser eingeleitet werden. Vor der Wiedereinleitung aus der Bauwasserhaltung ist eine chemische Analyse des einzuleitenden Wassers durchzuführen. Die Einleitgrenzwerte sind durch die genehmigende Behörde festzulegen. Dies wird durch die Nebenbestimmung Nr. 15 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um eine erforderliche Sauerstoffanreicherung des geförderten Wassers sicherzustellen bzw. die Absetzung von Schwebstoffen zu ermöglichen. Der Vorfluter wird dabei durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt (siehe insgesamt Maßnahmenblatt V Wasser). Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen für Wasserhaltungen und Einleitungen werden erforderlichenfalls im Rahmen der Ausführungsphase bei den zuständigen unteren Wasserbehörden beantragt. Die im Maßnahmenblatt V Wasser festgelegten Maßgaben sind dabei zu beachten.

2.2.3.11.6 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung oder Verrieselung von Wasser aus temporären baubedingten Wasserhaltungen ist nach den Planunterlagen nicht vorgesehen. Die Nebenbestimmung Nr. 14 unter Ziffer 1.1.3.2.7 stellt für den Fall einer Aufnahme von Versickerungs- oder Verrieselungsmaßnahmen in der Ausführungsplanung sicher, dass nur Wasser zur Versickerung bzw. Verrieselung kommt, das erforderlichenfalls die im Maßnahmenblatt V Wasser vorgesehene Behandlung durchlaufen hat. Erforderliche wasserrechtliche Zulassungen für eine Versickerung oder Verrieselung sind in der Ausführungsplanung einzuholen.



2.2.3.11.7 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG und der WRRL

Zu den zwingend einzuhaltenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.¹⁸³ Zu beachten ist auch der erforderliche Schutz des Trinkwassers nach Art. 7 Abs. 3 WRRL.

Wie sich aus den Planunterlagen ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar (Anlage 12, Umweltstudie, Kap. 6.5. sowie Karte 6.5-1 und 6.5-2).

In den Planunterlagen sind die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Flächeninanspruchnahme und die Verrohrungen eines Grabens hervorzuheben. Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

2.2.3.11.7.1 Zustand Oberflächengewässer

Die anthropogenen Veränderungen der berührten Fließgewässer entsprechend der Gewässerstrukturgütekartierung reichen von 4 „deutlich verändert“ bis hin zu 6 „sehr stark verändert“. Die Gewässerstrukturgüte sowie der ökologische und chemische Zustand (bzw. das ökologische Potenzial bei künstlichen Gewässern) wurden in Tabelle 6.5-2 dargestellt. Die Lage bezeichnet den Abschnitt („zwischen Mast ... und Mast...“), in dem das Fließgewässer überspannt wird. Die Angaben zum Gewässerzustand beziehen sich auf diesen Abschnitt der Fließgewässer. Einzelheiten sind der Anlage 12, Tabelle 6.5-2 „Angaben zum Gewässerzustand“ zu entnehmen. Die Bewertung von ökologischem und chemischem Zustand ist durch die Planfeststellungsbehörde mit den Daten des aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 abgeglichen worden, woraus sich die folgenden Bewertungen ergeben:

Gewässer	Lage Mast Nr.	Gewässerstrukturgüte	Ökologisches Potenzial	Chemischer Zustand
Samerrottbecke	212/213	4	mäßig	nicht gut
Samerrottbecke	218/219	4	mäßig	nicht gut
Ahlder Bach	234/235	6	mäßig	nicht gut

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.



Engedener Bach	242/243	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Ems-Vechte-Kanal	269/270	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Dalumer Moor- beeke	303/304 und 3449N/3450 / DB 0541	6	Unbefriedigend	Nicht gut
Hakengraben	314/315	5	Schlecht	Nicht gut
Goldbach	337/338	6	Schlecht	Nicht gut

2.2.3.11.7.2 Zustand Grundwasser

2.2.3.11.7.2.1 Mengenmäßiger und chemischer Zustand

Die Grundwasserkörper, in deren Bereich die geplante 380-kV-Leitung verläuft, können Anlage 12, Tabelle 6.5-3 sowie 3. Deckblattänderung, Anlage 12, Tabelle 3.5-2 DB3 entnommen werden. Die Zuordnung der einzelnen Grundwasserkörper zu den Koordinierungsräumen und zum Flussgebiet entspricht der Bestandserfassung für die EU-WRRL.

Der mengenmäßige Zustand ist bei allen drei berührten Grundwasserkörpern als „gut“ eingestuft. Der chemische Zustand ist bei zwei Grundwasserkörpern („Obere Ems links“, „Niederung der Vechte rechts“) als „nicht gut“ und beim Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ als „gut“ eingestuft (3. DBÄ, Anlage 12, Kapitel 3.5.1.2). Diese Einstufungen entsprechen auch den für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 vorgenommenen Bewertungen (siehe https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162278/Karten_des_niedersaechsischen_Beitrag_zu_den_Bewirtschaftungsplaenen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf).

2.2.3.11.7.2.2 Grundwasserflurabstände

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei Grundwassermessstellen

- Mittellohne, ID: 40507680, ca. 200 m südwestlich von Mast Nr. 278. Im Jahr 2012 schwankten die Messwerte zwischen 9,99 m unter Geländeoberkante (GOK) (höchster Wert, März 2012) und 10,53 m GOK (niedrigster Wert, Oktober 2012). Daraus ergibt sich ein Delta von 0,54 m für 2012.
- Elbergen, ID 405103360, ca. 175 m nördlich von Mast 264. Im Jahr 2019 schwankten die Messwerte zwischen 2,42 m unter Geländeoberkante (GOK) (höchster Wert März 2019) und 2,96 m unter GOK (niedrigster Wert, September 2019). Daraus ergibt sich ein Unterschied von 0,54 m für das Jahr 2019.



Im Rahmen der noch zu erstellenden Ausführungsplanung werden diverse Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Hierbei werden auch die Grundwasserstände an den einzelnen Maststandorten ermittelt.

2.2.3.11.7.2.3 Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ergibt sich aus der Beschaffenheit und der Mächtigkeit der überlagernden Deckschichten. Potenzielle Schadstoffe können als flüssige Phasen oder gelöst mit den versickernden Niederschlägen in das Grundwasser eingetragen werden. Dagegen ist das Grundwasser überall dort geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und/oder große Grundwasserflurabstände zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit des Sickerwassers im Boden begünstigen, innerhalb der Stoffminderungsprozesse wirksam werden können.

Im Untersuchungsraum herrscht hauptsächlich ein ungünstiges Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung vor. 14 der geplanten Masten stehen in einem Bereich mit einem günstigen Schutzpotenzial (Mast Nr. 277-282, 314-320, 338) und 3 in einem Bereich mit einem mittleren Schutzpotenzial (Mast Nr. 250-252) (Anlage 12, Kap. 6.5.4.2 i. V. m. 3. DBÄ, Anlage 12, Kap. 3.5.1).

2.2.3.11.7.3 Auswirkungen der Bauphase

Die Auswirkungen in der Bauphase auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind beschrieben in Anlage 12, Umweltstudie Textteil, Kap. 6.5.6. Durch die Änderung des Leitungsverlaufs durch die 1. Deckblattänderung und die 3. Deckblattänderung ergeben sich keine Veränderungen der beschriebenen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser (3. DBÄ, Anlage 12, Kap. 3.2.4).

Auswirkungen auf Gewässer ergeben sich in der Bauphase zunächst durch mögliche Wasserhaltungen. Das geförderte Wasser soll in Vorfluter und Gräben eingeleitet werden. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Hinzu treten die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten. Auswirkungen auf Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

2.2.3.11.7.3.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden insbesondere durch die Einleitung des bei Wasserhaltungen auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers betroffen. Die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten sowie der Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel können weitere für Oberflächengewässer relevante Auswirkungen bewirken.



Mit Ausnahme eines naturfernen Grabens im Bereich des Mastes 232 bleiben sämtliche Oberflächengewässer von einer Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen unberührt. Die Querung von Gräben oder anderen Oberflächengewässern ist über den genannten Fall hinaus nicht vorgesehen.

2.2.3.11.7.3.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen,¹⁸⁴ es sei denn, diese vorübergehenden Auswirkungen können sich ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und folglich nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen.¹⁸⁵ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.11.7.3.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Zur Charakteristik und Bewertung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet des Vorhabens wird verwiesen auf die Darstellung unter Ziffer 2.2.3.11.7.1. Die benannten Gewässer sind durch die Bauphase nicht unmittelbar durch Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Für den durch eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Mastes 232 betroffenen Graben liegt keine Bewertung vor, da es sich um ein sonstiges Gewässer handelt.

2.2.3.11.7.3.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

Im Regelfall erfolgt die Errichtung der Mastfundamente im Bohrpfahlverfahren, so dass eine Wasserhaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich wird.

Soweit eine Wasserhaltung bei Bohrpfahlgründung oder Errichtung von Plattenfundamenten im Einzelfall erforderlich werden sollte, kann abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes nicht auszuschließen ist. Die Dauer der Wasserhaltungen beträgt pro Mast rund drei Wochen, bei den Rückbaumaßnahmen nur ca. zwei Wochen. Doch auch insoweit kommt es zu keiner

¹⁸⁴ EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.

¹⁸⁵ EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022 – C-525/20.



Verschlechterung, da die Absenkbeiträge angesichts der kurzen Dauer der Maßnahmen begrenzt bleiben. Auswirkungen auf die Gewässer wird entgegengewirkt, indem das Grundwasser in die betroffenen Gräben/Vorfluter wieder eingeleitet oder im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen durch eine Flächenversickerung versickert wird. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung bleibt somit sehr begrenzt. Erforderlichenfalls wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ein Absetzbecken oder eine Reinigungsstufe vorgeschaltet. Es kommt wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer.

Mit der Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Anträge auf Erlaubnis von erforderlichen Wasserhaltungen ist auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der im Maßnahmenblatt V Wasser vorgesehenen Maßnahmen und der Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.3.4 zu rechnen. Auf dieser Grundlage können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch bei Erforderlichkeit von Wasserhaltungen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gemäß § 27 WHG vermieden werden. Die Zulassung der ggf. erforderlichen konkreten Maßnahmen kann somit der Ausführungsplanung überantwortet bleiben.

2.2.3.11.7.3.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in berichtspflichtige Oberflächengewässerkörper ist in der Bauphase nicht vorgesehen, die Einleitung erfolgt ggf. in Vorfluter.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Pestiziden oder Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübbtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Die Maßnahme V Wasser sieht zur Vermeidung derartiger Auswirkungen vor, dass aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser in nahegelegene Vorfluter einzuleiten. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von evtl. vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Der Vorfluter wird bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt. Einleitungen sind im Rahmen der



Ausführungsplanung durch die zuständige Wasserbehörde zuzulassen, die ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen des Gewässerzustands anordnen kann.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen somit ausgeschlossen werden.

Mit der Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Anträge auf Erlaubnis möglicherweise erforderlicher Einleitungen ist auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der im Maßnahmenblatt V Wasser vorgesehenen Maßnahmen und der Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.3.4 zu rechnen. Auf dieser Grundlage können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch bei Erforderlichkeit von Einleitungen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gemäß § 27 WHG vermieden werden. Die Zulassung der ggf. erforderlichen konkreten Maßnahmen kann somit der Ausführungsplanung überantwortet bleiben.

2.2.3.11.7.3.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen und Verrohrung

In der Maßnahme V Wasser ist festgelegt, dass Gewässerbereiche von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen wie insbesondere im Bereich des Mastes 232 nicht möglich, wird das Gewässer temporär verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit ausreichendem Durchmesser. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wird die Verrohrung wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen werden geeignete Maßnahmen getroffen (Maßnahmenblatt V Wasser). Die Nebenbestimmung Nr. 12 unter Ziffer 1.1.3.2.7 stellt sicher, dass der ungehinderte Wasserabfluss in der Bauphase jederzeit gewahrt bleibt. Im Übrigen ist über die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 13 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederhergestellt wird, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer durch die Verrohrung auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht lediglich ein kurzer Abschnitt im Gewässer.¹⁸⁶ Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

Mit der Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Anträge auf Erlaubnis weiterer Verrohrungen ist auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der im Maßnahmenblatt V Wasser vorgesehenen Maßnahmen und der Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.3.4 zu

¹⁸⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.



rechnen. Auf dieser Grundlage können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch bei Erforderlichkeit weiterer Verrohrungen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gemäß § 27 WHG vermieden werden. Die Zulassung der ggf. erforderlichen konkreten Maßnahmen kann somit der Ausführungsplanung überantwortet bleiben.

2.2.3.11.7.3.1.2.4 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und sonstiger Gewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V Wasser ist vorgesehen, dass für den Fall einer Freisetzung von Stoffen durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser und damit auch über das Grundwasser ins Oberflächenwasser verhindert wird. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die weiteren Präzisierungen in den Nebenbestimmungen Nr. 7, 8, 9 und 11 unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.11.7.3.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die Darstellungen in den Planunterlagen tragen die Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.11.7.3.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert. Ein negativer Einfluss auf die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Rhein und Ems vorgesehenen Maßnahmen zur angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden kann, weshalb das



Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch nach der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Ems für den Bewirtschaftungszyklus 2021-2027.

Eine unmittelbare Beanspruchung von Gewässerflächen erfolgt abgesehen von einem nicht berichtspflichtigen Graben bei Mast 232 in der Bauphase nicht, so dass insoweit negative Auswirkungen der Bautätigkeit auf Maßnahmen an den im Untersuchungsraum liegenden Oberflächengewässern schon nicht naheliegen. Bei den vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörpern (siehe Ziffer 2.2.3.11.7.1) handelt es sich mit Ausnahme des Ahlder Baches (Gewässerpriorität 4) um Gewässer mit der Priorität 0.

Soweit für die betroffenen Gewässer in den Bewirtschaftungsplänen Maßnahmen vorgesehen sind, betreffen diese die Morphologie, die Durchgängigkeit sowie die Reduzierung der Nährstoff- und Feinstoffeinträge aus der Landwirtschaft bzw. durch Erosion. Die im Bewirtschaftungsplan allgemein vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu der „Reduzierung der Nährstoff- und Feinstoffeinträge durch Erosionen und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 29) und der „Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 30), werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung des Maßnahmenblattes V Wasser und der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt. Durch die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.7 ist zudem angeordnet, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung der Leitung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer, die gekreuzt werden, zu verständigen hat, so dass auch in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung etwa anstehender Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen wird.

2.2.3.11.7.3.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

2.2.3.11.7.3.2.1 Verschlechterungsverbot

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Die Antragsunterlagen kommen überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.11.7.3.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand ist bei allen drei berührten Grundwasserkörpern als „gut“ eingestuft. Der chemische Zustand ist bei zwei Grundwasserkörpern („Obere Ems links“, „Niederung der Vechte rechts“) als „nicht gut“ und beim Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ als „gut“ eingestuft (3. DBÄ, Anlage 12, Kapitel 3.5.1.2). Diese Einstufungen entsprechen auch den für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 vorgenommenen Bewertungen (siehe:



https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162278/Karten_des_niedersaechsischen_Beitrag_zu_den_Bewirtschaftungsplaenen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf).

2.2.3.11.7.3.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Soweit Wasserhaltungen erforderlich werden, wird das Grundwasser ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – je Maststandort ca. vier Wochen für Neubau der Masten und ca. zwei Wochen für den Rückbau – abgesenkt. Die Grundwasserabsenkungen werden nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Sollte zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkungen von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neu- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, eine Verrieselung des geförderten Wassers erforderlich sein, kann dies im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungen in der Ausführungsphase durch die zuständigen Behörden unproblematisch angeordnet werden.

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserleiter sind nicht versalzen, was durch die Vorhabenträgerin bestätigt wurde.

Auf die chemische Beschaffenheit des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.11.7.3.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Insoweit besteht ein erhöhtes Risiko für Grundwasserverschmutzungen durch wassergefährdende Stoffe in der Bauphase. Durch die im Maßnahmenblatt V Wasser vorgesehenen Maßnahmen sowie durch die Nebenbestimmungen Nr. 7, 8, 9, 11 unter Ziffer 1.1.3.2.7 ist sichergestellt, dass es in der Bauphase durch die Gründungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität im Baustellenbereich kommt. Gleiches



gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser.

An den Maststandorten ist von einer Baugrube von jeweils maximal 225 m² auszugehen. Das ist, im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Maßnahme V Boden sowie Nebenbestimmung Nr. 18 unter Ziffer 1.1.3.2.7). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten. Auch der nach Art. 7 Abs. 3 WRRL erforderliche Schutz des Trinkwassers ist somit gewährleistet.

2.2.3.11.7.3.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V Wasser und die Nebenbestimmung Nr. 9 unter Ziffer 1.1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.11.7.3.1.2.4). Ergänzende Maßnahmen gegen Trübung und Verunreinigung bei Einleitungen oder Versickerung/Verrieselung bei Wasserhaltungen können im Rahmen der Ausführungsplanung durch die zuständigen Behörden anhand der konkret an den jeweiligen Maststandorten vorgefundenen Bedingungen angeordnet werden.

2.2.3.11.7.3.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung und Verrieselung wirkt sich ggf. reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. Die Anordnung konkreter Absetz- oder Reinigungsstufen kann bei Bedarf durch die zuständige Wasserbehörde in der Ausführungsphase erfolgen. Da das zutage geförderte Grundwasser somit voraussichtlich in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten. Auch der nach Art. 7 Abs. 3 WRRL erforderliche Schutz des Trinkwassers ist somit gewährleistet.

2.2.3.11.7.3.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.11.7.3.2.2.1 sowie Ziffer 2.2.3.11.7.3.2.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Der chemische Zustand wird für die



Grundwasserkörper Ober Ems links und Mittlere Ems Lockergestein links bereits insgesamt als gut bewertet. In den einschlägigen Maßnahmenprogrammen sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Niederung der Vechte rechts sind zudem Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (Nr. 42) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.11.7.3.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird durch das Vorhaben nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.11.7.4 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen deutlich geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7 unter Ziffer 1.1.3.2.7).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen – jedenfalls in der oberen Bodenschicht bis ca. 1,2 m Tiefe – durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten im Bereich der Leitungsmithnahme der Bl. 0830 und DB 0541.

Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst. Mit Blick auf die relativ zum Gesamteinzugsgebiet der betroffenen Grundwasserleiter geringer Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen und das Verbleiben von Gehölzen in diesem Bereich ist insoweit nicht von einer Verschlechterung auszugehen.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen.



Auch der nach Art. 7 Abs. 3 WRRL erforderliche Schutz des Trinkwassers ist somit gewährleistet.

2.2.3.11.7.4.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die Masten 203-205 der geplanten Leitung befinden sich im WSG „Haddorf“ in der Schutzzone IIIA, wobei der Mast 205 auf der Grenze zum WSG liegt. Die Planfeststellungsbehörde ist unter Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des LK Grafschaft Bentheim, zu der Einschätzung gelangt, dass sich weder die geplante Anlage selbst noch die baubezogenen Auswirkungen auf das durch die Schutzgebietsverordnung¹⁸⁷ geschützte Grundwasser nachteilig auswirken werden.

Aufgrund der relativ geringen Dimensionierung der Mastfundamente der geplanten Leitung ist unabhängig von deren Einbindungstiefe davon auszugehen, dass diese den Fließquerschnitt lokal vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevantem Umfang verändern werden und ggf. umströmt werden können. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und damit auf das Grundwasserdargebot sind nicht zu erwarten. Zum einen ist die Querschnittsfläche der Gründungen sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Dies gilt auch für den Fall von Flachgründungen (Plattenfundamenten). Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering. Die Schutzanstriche der Leitungsmaste gegen Korrosion werden mit nicht wassergefährdenden Produkten durchgeführt, so dass ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Es ist daher nicht mit erheblichen oder nachhaltigen anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu rechnen.

2.2.3.11.7.4.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden Bestandsgründungen bis 1,20 m unter Erdoberkante abgetragen und mit geeigneten und wenn möglich lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt und anschließend rekultiviert. Hierzu wird bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet, wenn die Bodenart den lokalen Verhältnissen entsprechend der vorhandenen Bodenschichten im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht. Das eingefüllte Bodenmaterial wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das

¹⁸⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haddorf der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserversorger) - Wasserschutzgebietsverordnung „Haddorf“ - vom 21. März. 2006.



demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt (siehe insgesamt Maßnahmenblatt V Boden).

Die Umgebung der früheren Maststandorte wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Bodenverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Die Rekultivierungsarbeiten werden bei trockener Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.

Auf den entsiegelten Flächen ist künftig wieder eine Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser gegeben, was die Grundwasserneubildung begünstigt. Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht.

Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.11.7.4.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine weiträumigen Rodungen, sondern nur kleinflächige Eingriffe durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Einrichtung des Schutzstreifens. Die erforderlichen Eingriffe werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahme K 4.1 – K 4.33) Dies gilt auch für die übrigen beantragten Maßnahmen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.11.7.4.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Im Bereich der Freileitung spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinstufig erfolgt. Auch die Strukturvielfalt der Gewässer wird so nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch anlagebedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten.

2.2.3.11.7.4.5 Verbesserungsgebot

Die Höchstspannungsfreileitung steht in ihrer Betriebsphase der Durchführung der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen nicht entgegen und ihre Zulassung ist somit mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Wie oben dargelegt haben die für die Oberflächengewässer und das Grundwasser vorgesehenen Maßnahmen keinen unmittelbaren Bezug zum vorliegenden Vorhaben. Die durch die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.7 vorgesehene Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungsverbänden stellt



zudem sicher, dass geplante Maßnahmen an den jeweiligen Gewässern durchgeführt werden können.

2.2.3.12 Globales Klima

2.2.3.12.1 Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG

Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima sind gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und zu bewerten, um eine Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung zu ermöglichen. Geprüft werden muss daher, ob und inwieweit das geplante Vorhaben Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben wird und ob hierdurch die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährdet wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Einzelnen geprüft, ob und inwieweit die Realisierung des Leitungsbauvorhabens Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann. Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des § 3 KSG wird ersichtlich nicht gefährdet.

Die Prüfung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG zu erfolgen. Klimarelevant sind dabei nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 KSG genannten Sektoren und daher auch Auswirkungen auf den positiv für die Gesamtbilanz wirkenden Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG).

2.2.3.12.2 Sektorenspezifische Betrachtung

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik, die in Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden o. ä. festgelegt ist.

Nach den Maßstäben der Rechtsprechung darf bei fehlenden Vorgaben jedoch nicht gänzlich auf eine Ermittlung der Klimaauswirkungen verzichtet werden. Stattdessen muss in einem solchen Fall eine Ermittlung und Bewertung mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar erfolgen.¹⁸⁸ Diesen Anforderungen hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die von ihr vorgelegte sektorenspezifische Betrachtung der Klimaeffekte des Vorhabens genügt.

Insbesondere ist die vorgenommene Abgrenzung der Auswirkungen in den einzelnen Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum KSG nicht zu beanstanden. Zu berücksichtigen waren dabei die besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung der Sektoren: So können die Herstellung und der Transport von Stahlbauteilen zwar einerseits der Errichtung einer Freileitung

¹⁸⁸ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21.



zugerechnet werden, unmittelbar werden sie aber dem Betrieb der jeweiligen Stahlproduktionsstätte beziehungsweise der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur zuzurechnen sein. Die Antragstellerin hat vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf die relevanten Sektoren verbalargumentativ ermittelt und bewertet, um ein vollständiges Bild der negativen, aber auch der positiven Auswirkungen des Ausbaus der Übertragungsnetze auf die Erreichung der Klimaziele zu erstellen. Die Sektoren: 3 - Gebäude, 5 - Landwirtschaft und 6 - Abfallwirtschaft und Sonstige sind dabei nicht als relevante Sektoren für die hier vorliegende Art von Vorhaben betrachtet worden, weshalb nicht weiter auf diese eingegangen worden ist.

Auch die Betrachtung im Einzelnen genügt den rechtlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 KSG. Hinsichtlich des Sektors 1 - Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Betriebsphase. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft. Der Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere durch Vorhaben nach dem EnLAG und dem BBPIG, dient ganz wesentlich der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands.¹⁸⁹ Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 - Industrie umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. In positiver Hinsicht zu beachten ist allerdings auch, dass der Netzausbau eine wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse selbst durch Elektrifizierung ist. Unabhängig davon sind Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, an dieser Stelle ebenso wenig zu betrachten wie die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführten Tätigkeiten.¹⁹⁰ Die vorhabenbedingten Lebensraumzyklusemissionen beschränken sich somit auf Emissionen, die unmittelbar durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung entstehen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Dies gilt auch für die mit der Drehstromtechnik technisch notwendig einhergehenden Transportverluste. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele erkennbar unbeachtlichen Umfang.

Ebenso erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage während der Bauphase Emissionen im Bereich

¹⁸⁹ Begründung zum EnLAG, BT-Drs. 16/10491, S. 9; Begründung zum BBPIG, BT-Drs. 17/12638, S. 11.

¹⁹⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. März 2020 – 11 A 7/18, juris Rn. 52; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 4 B 25.20. juris Rn. 10 ff., 22 ff.



des Sektors 4 - Verkehr. Abgrenzungsfragen ergeben sich dabei zum Sektor 2 - Industrie, der unter anderem die Bauwirtschaft erfasst. Die baubezogenen Emissionen sind jedoch im Ergebnis jedenfalls einem der beiden Sektoren zuzuordnen.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 - Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Das Vorhaben ist nicht darauf gerichtet, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es dient vielmehr dazu, den u.a. aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu den Abnehmern zu transportieren. Damit ist es auch Bestandteil der Energiewende. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden temporär bzw. dauerhaft in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert. Den Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu die Kapitel 5 und 6 des LBP, Anlage 11.2), die den fachrechtlichen Maßstäben erforderlicher Kompensation entsprechen, kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkenfunktion im Ergebnis jedenfalls mittel- bis langfristig eine kompensatorische Wirkung zu. Da es zurzeit keine wissenschaftlichen oder rechtlichen Vorgaben, Leitfäden oder sonstige Handreichungen zur sachgerechten und praktikablen Ermittlung und Bewertung der klimarelevanten Auswirkungen von Landnutzungsänderungen und der Beeinträchtigung von Klimasenken gibt, kann jedoch nicht mit Gewissheit festgestellt werden, dass die vorzunehmende fachrechtliche Kompensation auch zu einer vollständigen Kompensation der Beeinträchtigung der Funktion als Klimasenke führt. Die Erfüllung der fachrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt jedoch dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen als nicht wesentlich bewertet werden können. Die Luftaustauschfunktion wird durch den Neubau von Masten nicht beeinträchtigt, weil die Stahlgittermasten und Seile von der Luft durchströmt werden und kein Hindernis für den Luftaustausch darstellen.

Als positive Effekte sind zudem der Rückbau der ebenfalls im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Leitungen Salzbergen – Haren der DB Netz sowie der Leitung Bl. 0830 des regionalen Versorgers, beide im Bereich von Punkt Lohne bis Punkt Dalum, zu nennen.

Weitere detailliertere Ermittlungen zu den Auswirkungen von Leitungsneu- und -rückbau hätten außerhalb des vertretbaren Aufwands gelegen und waren hier, auch in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung¹⁹¹, nicht geboten. Im Rahmen der Leitungsausbauvorhaben besteht insbesondere keine Veranlassung, eine unmittelbar auf die CO₂-Emissionen von Anlage und Bautätigkeit bezogene saldierende Betrachtung von Trassenvarianten vorzunehmen.¹⁹²

Eine Gesamtbilanz ergibt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen des nationalen und globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die

¹⁹¹ Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21; BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 - 4 A 17.20.

¹⁹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 17.20 Rn 24.



für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens im Ergebnis deutlich.

Die hier beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens haben Eingang in die Gesamtabwägung gefunden (siehe Ziffer 2.2.3.22.3.2).

2.2.3.13 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Die Behauptung bloßer Planungsabsichten reicht insoweit nicht aus. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsvorhaben durch die Fachplanung nicht in unnötiger Weise „verbaut“ werden. Städtebauliche Belange sind in der Fachplanung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung und steht mit den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, im Einklang.

Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass im LK Grafschaft Bentheim Vorrangflächen für die Windenergie nicht durch die Raumordnung, sondern durch die Gemeinden in den Flächennutzungsplänen festgesetzt werden. Konflikte mit der gemeindlichen Flächennutzungsplanung sind unter diesem Gesichtspunkt nicht ersichtlich. Auch im Übrigen haben sich im Verfahren keine Hinweise auf spezifische Konflikte des Vorhabens mit kommunalen Flächennutzungsplanungen ergeben.

In Maßgabe Nr. 17 der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 ist festgelegt, dass bei der Trassenführung durch bestehende und geplante Gewerbegebiete die gewerbliche Nutzung bestmöglich erhalten bleiben soll. Die Planung entspricht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dieser Maßgabe. Die Vorhabenträgerin hat an mehreren Stellen auf für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Flächen durch die Ausgestaltung der Trassenführung Rücksicht genommen, so im Bereich der Gemeinde Emsbüren durch die Platzierung des Mastes Nr. 228 und in der Gemeinde Geeste durch die Verlegung des Standortes des Mastes Nr. 315 im Zuge der 1. Deckblattänderung.

In verschiedenen Bereichen kommt es zu einer Annäherung der geplanten Leitung an in Flächennutzungsplänen festgesetzte Baugebiete mit potenzieller Wohnnutzung (siehe Antragsunterlagen Anlage 12, Umweltbericht, Tabelle 6.1-2). Hierzu ist näher ausgeführt unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). Eine Unterschreitung der raumordnerisch vorgegebenen Mindestabstände



erfolgt lediglich im Bereich von Wohngebäuden im Außenbereich (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

Die insoweit betroffenen Belange der jeweiligen Gemeinden sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden zur Entwicklung von Bauleitplänen aus ihren Flächennutzungsplänen in unverhältnismäßiger Weise behindert oder verdrängt würden.

Die Gemeinde Geeste hat vorgebracht, dass die beantragte Trassenführung die Entwicklung im Gemeindegebiet erheblich behindere. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. In Vorbereitung der Antragsunterlagen wurde durch die Vorhabenträgerin die bauleitplanungsrechtliche Ausgangslage aller betroffenen Kommunen ausgewertet. Es wurden weder Bauleitpläne noch Planungsabsichten erkannt, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Auch im Verlauf des Verfahrens haben sich keine gegenteiligen Informationen ergeben.

Seitens der Gemeinde Geeste wird weiter vorgebracht, dass das Leitungsvorhaben die Erweiterung des Industriegebietes Dalum in südwestlicher Richtung massiv behindere. Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne im gesamten Trassenraum erhoben und ausgewertet. Eine Planung der Gemeinde Geeste hinsichtlich einer Erweiterung des Industriegebietes Dalum in südwestlicher Richtung war hierbei nicht erkennbar. Auch zum Zeitpunkt der Planfeststellung liegen hierfür keine Hinweise vor. Bei der Planung der Leitung kann nur auf eine hinreichend konkretisierte Planung Rücksicht genommen werden. Zudem steht die Trasse einer möglichen Erweiterung des Industriegebietes nicht prinzipiell entgegen. Unter Einhaltung gewisser Höhenbeschränkungen ist auch eine Unterbauung der Hochspannungsleitung nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin bzw. dann Betreiberin möglich.

Die Gemeinde Geeste bemängelte schließlich zur Ursprungsplanung konkret, dass sich die Trägerin des Vorhabens über die Planungsabsichten der Gemeinde Geeste hinwegsetze, insbesondere da sich Mast 315 auf einer geplanten Bebauungsfläche befände und eine bauliche Nutzung der Plangebietsflächen verhindere. Diesem Einwand hat die Vorhabenträgerin durch die Veränderung der Leitungsführung im Bereich der Gemeinde Geeste (1. Deckblattänderung), welche auch den Standort des Mastes 315 betraf, entsprochen, so dass der Konflikt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt ist.

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nach dem Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Gemeinden als Träger öffentlicher Belange auch im Übrigen nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, durchgeführt, so dass eine Beeinträchtigung kommunaler Belange insoweit nicht gegeben ist.

Die Belange der kommunalen Bauleitplanung wurden, soweit geboten, hinreichend berücksichtigt. In diesem Zuge ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Bebauungsplangebiete Elbergen 1 und 2 in der Gemeinde Emsbüren ein weiteres Abrücken von den entsprechenden Gebieten nicht geboten war. Die von der Gemeinde durch die zu einem späteren Zeitpunkt



anstehende Planfeststellung des Vorhabens Nr. 63 der Bundesbedarfsplanung insoweit befürchteten Beeinträchtigungen mussten mit Blick auf den weniger fortgeschrittenen Planungsstand des genannten Vorhabens im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat allein die Auswirkungen des hier planfestgestellten Leitungsvorhabens auf die Planungshoheit der Gemeinde Emsbüren zu prüfen. Beeinträchtigungen durch andere Projekte sind in den dort vorgesehenen Zulassungsverfahren zu bewerten. Dies gilt umso mehr für geplante Vorhaben, deren Zulassung ohnehin erst nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen wird. Insoweit gilt im Planungsrecht der Prioritätsgrundsatz.¹⁹³ Dass durch die planfestgestellte Leitung der Gemeinde ihre planerischen Möglichkeiten unverhältnismäßig beschränkt werden, ist nicht erkennbar. Nach der Rechtsprechung ist hierfür erforderlich, dass das konkrete Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht.¹⁹⁴ Je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geographischen Lage oder ihrem sonstigen Ausstattungspotenzial her hingegen einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr daher Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zuzumutbar.¹⁹⁵ Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um ein linienförmiges Infrastrukturvorhaben handelt, die in Anspruch genommene Fläche eher gering ist. Zudem können die Flächen innerhalb der Schutzstreifen weitgehend unverändert durch die Landwirtschaft genutzt werden. Von einer Großräumigkeit der betroffenen Flächen kann nicht die Rede sein. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen (EMF, Schall) führen nicht dazu, dass größere Abstände zum Trassenverlauf von anderen Nutzungen freigehalten werden müssen.

Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.14 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, für den Schutzstreifen, für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können im Privateigentum verbleiben, werden auf den privaten Grundstücken üblicherweise jedoch über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) i. S. d. § 1090 Abs. 1 BGB gesichert. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Die herausragende Bedeutung des Vorhabens folgt

¹⁹³ St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090 Rn. 35 m.w.N.

¹⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2020 – 7 A 10.19, juris Rn. 39

¹⁹⁵ St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090, Rn. 35 m.w.N.



insbesondere aus den gesetzlichen Wertungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, wonach die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Durch die Aufnahme des Vorhabens im Bundesbedarfsplan¹⁹⁶ unterstreicht der Gesetzgeber den vordringlichen Bedarf, um insbesondere die Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten und strukturelle Engpässe im Übertragungsnetz im Interesse der bundesweiten Versorgungssicherheit zu verhindern.

Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Zur angemessenen Wahrung der Belange der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten wurden mehrere Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Im Vorfeld und während der Baumaßnahmen betrifft dies insbesondere Informations- und Organisationspflichten. So hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.6).

Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken, Wegen und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke, Wege und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen. (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.6).

2.2.3.14.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignungs- und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen ist, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem

¹⁹⁶ Siehe Nr. 5 der Anlage zum EnLAG „Neubau Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“.



Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient.¹⁹⁷ Die Planfeststellung regelt hierbei nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dies schließt neben Änderungen des Grundbuchs zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten auch den Abschluss etwaiger obligatorischer Gestattungen privatrechtlicher Natur ein. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind sodann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Enteignungsbehörden geführt wird. Dies schließt auch Entschädigungen für Nutzungs- und Ertragseinbußen ein, die sich aus der unmittelbaren bzw. mittelbaren Inanspruchnahme der Grundstücke ergeben können.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten in jedem Einzelfall aber auch in Summe überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Dörpen/ West – Niederrhein, Abschnitt 7: Haddorfer See – Meppen einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Lage- und Grunderwerbsplänen und den Leitungsrechtsregistern als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 8). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.14.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Leitungsvorhaben werden Grundflächen dauerhaft in Anspruch genommen, und zwar für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden vielmehr mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet.¹⁹⁸ Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

¹⁹⁷ Vgl. *Hermes*, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Aufl. 2023, EnWG § 45 Rn. 23.

¹⁹⁸ Vgl. *Pielow*, in: BerlKommEnR, 4. Aufl. 2019, EnWG § 45 Rn. 23.



Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des militärischen Flugverkehrs im Bereich des Luft- und Bodenschießplatzes Nordhorn (verläuft jedoch in Bündelung mit den bestehenden Freileitungen Bl. 4305, 4307 bzw. 0541 DB und Bl. 0830, wodurch die Sichtbarkeit der Freileitung im Bereich der Siedlung des Ortsteils Elbergen in der Gemeinde Emsbüren minimiert wird – hinsichtlich neu entstehender Annäherungsabschnitte im Bereich des Wohnumfeldes durch die 3. DBÄ siehe Ziffer 2.2.2.2.3.1) ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt (vgl. Anlage 2.3 Bl. 6-8, 1006-1008, 3. DBÄ). Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Um die Betroffenheit von Grundeigentum zu verringern, hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. So wurden im Zuge der 1. Deckblattänderung u. a. die Masten Nr. 310 bis 318A kleinräumig verschoben, wodurch die Abstände der Freileitung zum Wohnumfeld vergrößert sowie die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen und geplanten Flächen der Rohstoffgewinnung sowie eines Werksgeländes in der Gemeinde Geeste verringert werden konnten (vgl. Anlage 1, 1. DBÄ, S. 4, 8).

Die dauerhaft belasteten Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt. Hierbei werden die Flächen der Mastgevierte der Nutzung des Flurstücks nahezu gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.15.1). Sofern gewerbliche Grundstücke in Anspruch genommen werden, ist nicht ersichtlich, dass durch die Überspannung eine Existenzvernichtung drohen könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund der teilweisen Überspannung etwaige Beschränkungen für den Ausbau geplanter baulicher Anlagen ergeben könnten. Nicht ausreichend ist hier die Befürchtung, dass das optische Erscheinungsbild eines Betriebsgeländes durch die Freileitung erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Interesse von Bepflanzungen in der Umgebung freigehalten zu werden ist durch das Eigentumsrecht nicht geschützt.¹⁹⁹ Dies gilt insbesondere im Bereich von gewerblich genutzten Grundstücken, die regelmäßig von Infrastrukturanlagen umgeben sind, die das Erscheinungsbild einer Industrienation wie der Bundesrepublik Deutschland prägen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Unterbauung der Freileitung unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich ist, sofern die Sicherheit und der Betrieb der Freileitung nicht beeinträchtigt werden. Es erfolgten keine konkreten Darstellungen, inwiefern durch die zu erwartenden Beschränkungen der Nutzbarkeit von gewerblichen Grundstücken im Einzelfall die Vernichtung der Existenz von Betrieben drohen könnte, sodass die Planfeststellungsbehörde von der Annahme ausgeht, dass die Entschädigungsregelungen des Enteignungsrechts geeignet und ausreichend sind, um die zu erwartenden Nutzungseinbußen auszugleichen.²⁰⁰ Sofern durch die Freileitung ein Angelteich (Gemarkung Emslage, Flur 152, Flurstück 28/1) teilweise überspannt wird und sich

¹⁹⁹ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 10. Aufl. 2022, *VwVfG* § 74 Rn. 83.

²⁰⁰ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 10. Aufl. 2022, *VwVfG* § 74 Rn. 77, 77a.



hieraus Einschränkungen im Hinblick auf die Ausübung des Angelsports ergeben können, überwiegt nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Vorhabens gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG das private Interesse an der ungestörten Ausübung der bisherigen Tätigkeit. Der gegenständliche Mast Nr. 336 wurde so platziert, dass die Teichanlage in einem möglichst geringen Maße überspannt wird. Die Teichanlage liegt zudem in unmittelbarer Nähe des Mastes, sodass die Leiterseile sehr hoch hängen. Grundsätzlich ist die bloße Wertminderung eines Grundstücks aufgrund der Überspannung zwar kein eigenständiger abwägungserheblicher Belang, da diese von einer Vielzahl von Faktoren abhängt.²⁰¹ Die Vorhabenträgerin befindet sich zur Erzielung einer gütlichen Einigung in Gesprächen mit dem Angelsportverein. Sollte eine solche nicht möglich sein und sollten sich aufgrund der tatsächlichen Auswirkungen wirtschaftliche Nachteile für die Nutzbarkeit des Grundstücks ergeben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ebenfalls eine angemessene Kompensation im Rahmen des Entschädigungsverfahrens vorgenommen werden kann.

Eine andere Trassenführung hätte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, sondern würde lediglich eine entsprechende Verschiebung der Belastung auf andere Grundstücksflächen nach sich ziehen. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante im Ergebnis deshalb als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus (vgl. Anlage 1, S. 35). Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Soweit die Inanspruchnahme privater Zuwegungen erforderlich ist, die dauerhaft erhalten bleiben sollen, werden zur dinglichen Sicherung privatrechtliche Verträge über die Benutzung, regelmäßig verbunden mit der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach den §§ 1090 ff. BGB, in Form der Einräumung eines Wegerechts, abgeschlossen (vgl. Anlage 1, S. 67). Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde die verbleibenden und nicht weiter vermeidbaren Beeinträchtigungen als zumutbar, sie werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Temporäre Arbeitsflächen, die außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung liegen, bedürfen keiner dauerhaften dinglichen Sicherung. Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern privatrechtliche Verträge über die temporäre Nutzung der Flächen abschließen.

Die eigentumsrechtlichen Belange wurden überdies auch hinsichtlich der geplanten Rückbaumaßnahmen berücksichtigt. Durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitungen werden auf einer Länge von 11,5 km, soweit möglich, nicht mehr benötigte Schutzstreifenflächen

²⁰¹ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 74 Rn. 81.



freigegeben (vgl. Anlage 2.1, Bl. 2, 4. DBÄ). Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung der vorgenannten Rückbauleitungen in das Grundbuch eingetragenen Rechte regelmäßig an den Grundstücken Löschungsbewilligungen ab, soweit sie Begünstigte der bestehenden Dienstbarkeiten ist. Im Anschluss an die Demontage der Mastgestänge sind alte Betonfundamente bis zu einer Tiefe von mindestens 1,2 m unter Erdoberkante zu entfernen und die entstehenden Baugruben mit geeignetem und wenn möglich lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufzufüllen. Falls das verbleibende Fundament gleichwohl störend ist und das Grundstück für bestimmte Zwecke genutzt werden soll, ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine noch tiefere oder vollständige Entfernung des Fundaments zu vereinbaren, die auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen ist. Grundsätzlich soll erreicht werden, dass die durch den Rückbau freigegebenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können (vgl. Zusage zum Bodenschutz unter Ziffer 1.3.2). Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen, welche den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen sind (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Für die Realisierung der Rückbaumaßnahmen werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für Instandhaltungsmaßnahmen bereits in Anspruch genommenen Wege angefahren, die im Leitungsbereich über die bestehenden Leitungsrechte dinglich gesichert sind. Für die Demontage der Freileitung werden so weit wie möglich die gleichen Zuwegungen wie für den Neubau der 380-kV-Freileitung genutzt, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt (vgl. Anlage 1, S. 50).

Für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Anlage von Blüh- und Brachestreifen zugunsten der Feldlerche (Maßnahmen K 1.3 – K 1.7, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4) werden zwölf Flurstücke mit insgesamt 238.000 m² in der Stadt Meppen sowie den Gemeinden Geeste, Emsbüren und Haren (Ems) dauerhaft beansprucht. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland bzw. die Extensivierung von Nassgrünland zur Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes und Wiedervernässung von Abtorfungsflächen (Maßnahmen K 2.1 – 2.10, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4) werden zudem 26 Flurstücke über insgesamt 497.518 m² in den Gemeinden Ringe, Hoogstede, Emlichheim, Wietmarschen, Osterwald, Geeste und Emsbüren in Anspruch genommen. Die Waldumwandlung im Schutzstreifen wird durch Ersatzaufforstungen mehrerer Flächen auf insgesamt 89,9 ha kompensiert, während für den Ausgleich von Waldfunktionen der Umbau von Nadelholzforsten auf 62,8 ha vorgesehen ist (Maßnahmen K 4.1 – K 4.33 und K 5, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4). Zudem ist auf einer Fläche von 5,1 ha die Sicherung von Altbäumen und Anbringung von Fledermausnistkästen für das braune Langohr auf insgesamt zwölf Flurstücken in der Gemeinde Wietmarschen vorgesehen (Maßnahme K 3, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4). Darüber hinaus ist die Anlage von Streuobstwiesen, einer Wallhecke und von Feldgehölzen sowie die Aufforstung von Ackerflächen auf insgesamt 49.101 m² Fläche vorgesehen (Maßnahmen K 6.1 – K 6.4, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4).



Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.²⁰²

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (zu den Belangen der Landwirtschaft siehe insoweit Ziffer 2.2.3.15.1).

2.2.3.14.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für die Neu- wie auch die Rückbaumaßnahmen hinzu. Der Umfang der temporären Inanspruchnahme kann im Einzelnen anhand des Leitungsrechtsregisters (Anlage 8, Spalte 8) in Bezug auf sämtliche Flurstücke nachvollzogen werden. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Maßnahmen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden können. Die Größe der Arbeitsfläche, einschließlich des Maststandortes, beträgt pro Mast im Durchschnitt ca. 3.600 m² (ca. 60 m x 60 m). Bei den Abspannmasten kommen für die Platzierung der Seilzugmaschinen zwei jeweils ca. 20 m x 30 m große nicht verschiebbare Bereiche hinzu. Die Platzierung der Seilzugmaschinen muss in einer Entfernung von mindestens der zweifachen Masthöhe vom Mastmittelpunkt aus in beide Seilzugrichtungen erfolgen. In diesem Bereich werden auch temporäre Bauverankerungen platziert. Die Baustelleneinrichtungsfläche der 380-kV-Masten kann hinsichtlich der Flexibilität der Lage in zwei Qualitäten unterteilt werden. Der Bereich rund um den Mastmittelpunkt (betreffend einen Radius von ca. 20 m) ist zwingend erforderlich und kann nicht verschoben werden. Die restliche Fläche zur Baustelleneinrichtung ist in ihrer Form flexibel und verschiebbar, liegt in der Regel aber direkt um den Mast. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird dieser verschiebbare Teil der

²⁰² BVerwG, Urteil vom 23. September 2014 – 7 C 14.13., juris Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2007 – 9 A 22.06 juris Rn. 14; BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.



Baustelleneinrichtungsfläche nur auf unsensiblen Strukturen eingerichtet. Hierzu wird die Lage den örtlichen Gegebenheiten angepasst und sensible Biotoptypen nach Möglichkeit ausgegrenzt (vgl. Anlage 1, S. 36 f.). Vor Beginn der Seilzugarbeiten werden zudem zur Sicherung von gekreuzten Objekten (z. B. Straßen) Schutzgerüste aufgestellt (vgl. Anlage 1, S. 47 f.).

Betroffen sind zu einem Großteil landwirtschaftliche Flächen, die während der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.6 aufgegeben, die Bewirtschaftenden der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die betroffenen Ortslandwirte frühzeitig in die Planung, Umsetzung und den zeitlichen Ablauf des Projektes einzubinden, sie über die Details der Bautätigkeiten rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und sich erforderlichenfalls mit diesen hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung abzustimmen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.6 aufgegeben, nach Abschluss der Bauarbeiten die für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen, soweit mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei trockener Witterung durchzuführen.

Die verbleibende temporäre Inanspruchnahme von Grundflächen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Mindestmaß reduziert und somit hinzunehmen.

2.2.3.14.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, auf die sich während der Bau- und Betriebsphase jedoch faktische Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen (z. B. durch Baulärm sowie elektromagnetische bzw. elektrische Immissionen in der Betriebsphase) oder eine eingeschränkte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt.²⁰³ Da die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke vollständig eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das

²⁰³ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 74 Rn. 191.



planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich durch das Vorhaben (einschließlich der Bauarbeiten) unzumutbare Immissionen in Form von Lärm, Luftverunreinigungen durch Staub oder Abgase, Geruch, Erschütterungen oder eine erdrückende Wirkung aufgrund der Nähe der Freileitungen ergeben könnten (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.1). Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2017 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die insgesamt neun identifizierten Annäherungsabschnitte, in denen das Vorhaben den gemäß 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2017 gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (vgl. Anlage 1, Kap. 11.3.2 bis 11.3.8 sowie Anlage 1, 3. DBÄ, Kap. 8.4 bis 8.6). Hierzu ist anzumerken, dass diese Abstandsvorgaben nur für Wohngebäude und vergleichbar sensible Nutzungen gelten. Wirtschaftsgebäude sind hiervon grundsätzlich nicht umfasst und es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die eine abweichende Annahme rechtfertigen würden. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.²⁰⁴ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.²⁰⁵

2.2.3.15 Landwirtschaft

Ein überwiegender Teil der Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft

²⁰⁴ BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94, juris Rn. 13, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

²⁰⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.



wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das Vorhaben der 380-kV-Leitung von Haddorfer See bis zum Punkt Meppen einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen für den Rückbau der 110-kV-Freileitungen wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse am Schutz und der Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.15.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in großem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. So beträgt der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Schutzstreifen ca. 404 ha. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass hiervon sämtliche Inanspruchnahmen durch das geplante Vorhaben umfasst sind, worunter neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch Fundamente insbesondere Überspannungen durch die Freileitung selbst einschließlich des dazugehörigen Schutzstreifens zu zählen sind. Die aufgrund der geplanten Mastfundamente zusätzlich versiegelte Fläche macht hierbei lediglich einen Anteil von ca. 1.643 m² aus. Zudem werden insgesamt ca. 70,3 ha durch Baustelleneinrichtungsflächen, Seilzugflächen und zu errichtende Zuwegungen temporär in Anspruch genommen, von denen ca. 10,2 ha außerhalb des Schutzstreifens gelegen sind. Außerdem entfallen ca. 70,76 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Hierbei erfolgt unter anderem auch eine Inanspruchnahme von Ackerflächen durch die Umwandlung in Extensivgrünland zum Ausgleich von Lebensraumverlusten (vgl. Maßnahmen K 1.3 bis K 2.9). Überdies ist im Rahmen der Maßnahme K 6.3 eine Aufforstung von Ackerflächen in einem Umfang von 14.041 m² vorgesehen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen jedoch nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte innerhalb landwirtschaftlicher Flächen vorgesehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine gleich geeignete Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel bzw. andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Durch die Nutzung der bestehenden Trasse auf nahezu der halben Länge des geplanten Vorhabens durch die Parallelführung mit den bestehenden Freileitungen Bl.4305 und Bl.4307, der BAB 31 sowie der



Leitungsmithnahme der Bl.830 und DB 0541 konnte der dauerhafte Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Mastgevierte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Um den betroffenen Landwirten die Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen auch im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.6 verbindlich aufgegeben, die Bewirtschaftenden der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die betroffenen Ortslandwirte frühzeitig in die Planung, Umsetzung und den zeitlichen Ablauf des Projektes einzubinden, sie über die Details der Bautätigkeiten rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und sich erforderlichenfalls mit diesen hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung abzustimmen.

Es wird je nach Standort für die 380-kV-Neubaumasten überwiegend eine Fläche von 11,5 x 11,5 m bis zu 19,5 x 19,5 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (vgl. Anlage 6.1, Ursprungsantrag und 3. DBÄ). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. Die Trasse verläuft in einem möglichst gestreckten Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur. Durch die Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen wie z. B. anderen Freileitungen und Straßen kann die flächenmäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen reduziert werden (vgl. Anlage 12, S. 4-10). Hierbei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass durch die Bündelung der Freileitungen eine Intensivierung einer bereits bestehenden Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen hervorgerufen werden kann, sofern die Grundstücke der Landwirte bereits durch Freileitungen beeinträchtigt sind. Es liegen im Einzelfall jedoch keine Anhaltspunkte vor, die für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Restgrundstücke sprechen würden, die nicht im Wege des Entschädigungsverfahrens kompensiert werden könnten. Insbesondere ist keines der betroffenen Hofgrundstücke derart gelegen, dass es durch die hinzutretende Freileitung zu einem hindernisbedingten „Einfrieren“ des jetzigen Bestandes unter Ausschluss jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten kommen würde. Insofern steht zur Überzeugung der Behörde fest, dass durch die hinzutretende Freileitung auch auf bereits vorbelasteten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Einzelfall keine Überschreitung der „Opfergenze“ hervorgerufen wird. Darüber hinaus wurden die Standorte der Masten, soweit dies technisch möglich war und nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grundstücksgrenzen platziert. Jedoch ist die Betroffenheit der einzelnen Grundstücke von der Spannfeldlänge zwischen den Masten abhängig, die möglichst gleich gehalten werden muss und nicht von Spannfeld zu Spannfeld variiert werden kann. Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich, soweit möglich, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte



abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Um die Beanspruchung von (landwirtschaftlichen) Flächen weiter zu minimieren, ist der Rückbau von Teilstücken der 110-kV-Bestandsleitungen Bl. 0830 sowie DB 0541 vorgesehen, wodurch ebenfalls auf kurzen Teilstrecken die Aufhebung des Schutzstreifens erfolgt. Insgesamt werden hierdurch 57 Maststandorte entsiegelt (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, S. 6.4-32). Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter der Erdoberkante entfernt. Falls das verbleibende Fundament gleichwohl störend ist und das Grundstück für bestimmte Zwecke genutzt werden soll, ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine noch tiefere oder vollständige Entfernung des Fundaments zu vereinbaren, die auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen ist (vgl. Zusage zum Bodenschutz unter Ziffer 1.3.3). Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Uneinigkeit auf Anfrage eines der Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen. Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Hierdurch können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verbleibende Beeinträchtigungen der Bodennutzung, insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung, ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche Pflugtiefe beträgt in der Landwirtschaft ca. 30 cm, sodass das Nutzungspotenzial der landwirtschaftlichen Flächen nicht nennenswert verbessert werden würde und eine vollständige Entfernung somit aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten und erheblicher Eingriffe in den Boden nicht zu fordern war. Verbleibende Nutzungseinschränkungen, einschließlich Bewirtschaftungerschwernisse und Nutzungsausfälle, werden im Hinblick auf Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, entschädigt. Dies bleibt jedoch dem separaten Entschädigungsverfahren vorbehalten und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung können sich grundsätzlich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens ergeben. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der Flächen jederzeit ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang so gewählt ist, dass die maßgeblichen Abstände von mindestens 7,8 m gemäß DIN EN 50341-1 eingehalten werden, sodass Beeinträchtigung für die in der Landwirtschaft eingesetzten modernen Maschinen und Geräte sowie sonstige Sicherheitsgefahren ausgeschlossen werden können.

Die zukünftige Errichtung baulicher Anlagen durch die Grundeigentümer im Bereich des Schutzstreifens durch eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Flächen (z. B. zu Zwecken der Nutzung von Wind- oder Solarenergie) ist nicht generell ausgeschlossen. Vorausgesetzt ist, dass ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Höchstspannungsleitung sichergestellt ist. In diesem Fall können zwischen dem Flächeneigentümer und der Vorhabenträgerin



Vereinbarungen abgeschlossen werden, in der die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden. Konkrete Planungen für Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich durch Grundeigentümer sind jedoch weder ersichtlich, noch wurden diese eingewandt. Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die Größe der Baustelleneinrichtungsfläche, einschließlich des Maststandortes, beträgt bei den 380-kV-Tragmasten bis zu ca. 3.600 m² (ca. 60 m x 60 m), für die rückzubauenden Masten beträgt die Größe demgegenüber regelmäßig bis zu ca. 600 m² (ca. 20 x 30 m). Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden u. a. im Bereich der Zuwegungen auf unbefestigten Flächen und Wegen temporäre Lastverteilungs- bzw. Wegebaumaßnahmen (Stahlplatten, Aluplatten, Fahrbohlen, o. ä.) durchgeführt. Die Bauarbeiten werden zeitlich so geplant, dass sämtliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Boden im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt (vgl. Maßnahme „V Boden“ in Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-73). Um einer etwaigen Verunkrautung im Bereich der Maststandorte entgegenzuwirken, ist unmittelbar nach Beendigung der Bautätigkeit innerhalb der Mastgevierte die Aussaat von Rotschwengel gesicherter regionaler Herkunft vorgesehen (vgl. Maßnahme M3, Anlage 12, 4. DBÄ, S. 7-110). Nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden, soweit sie nicht durch den Neubau in bestehender Trasse weiter belastet werden müssen. Sollte es zu Bewirtschaftungserschwernissen aufgrund zusätzlicher Bodenbelastungen durch ein erforderliches Mehrbefahren aufgrund eines steigenden Rangierbedarfs oder zu Nutzungsausfällen aufgrund eines Absinkens von Grundnährstoffen im Bereich des Oberbodens kommen, sind diese Gegenstand des separaten Entschädigungsverfahrens.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.15.2 Agrarstrukturelle Belange

Die Planung wurde im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft optimiert und Beeinträchtigungen auf Hof- und Stallstandorten soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen.

Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen wurden so weit wie



möglich reduziert. Überdies verpflichtet die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.6 dazu, während der Durchführung der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Durch die Nebenbestimmung ist ebenfalls sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird.

Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.²⁰⁶ Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz vor dem Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.²⁰⁷ Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.6, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe durch Stickstoffeinträge im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ist auszuschließen. Bei einigen Kompensationsflächen wird eine extensive Bewirtschaftung durchgeführt, verbunden mit dem Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden. Es ist jedoch auf keiner der Flächen notwendig, explizit Arten zu fördern oder zu erhalten, die empfindlich hinsichtlich Einträgen über den Luftpfad sind.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen in Anspruch genommen werden, sind in der Bauphase provisorisch zu überbrücken oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion zu halten, was durch die Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.6 festgelegt wird. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wieder herzustellen und in das System einzubinden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu

²⁰⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).

²⁰⁷ OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).



beheben. Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Moderne Datenfunkverbindungen wie GPS, GLONASS, GSM, UMTS, LTE und WLAN nutzen einen Frequenzbereich von etwa 700 MHz bis 2,7 GHz. Demgegenüber sind Störungen von Funkverbindungen ausgehend von Defekten an den Armaturen der Freileitung allenfalls bis zu einer Frequenz von 10 MHz zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind deshalb nicht zu besorgen bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen ausgeschlossen werden kann. Soweit es durch die Mastgevierte zu Beeinträchtigungen des GPS-gestützten automatisierten Einsatzes der Landmaschinen kommt, ist dies als Bewirtschaftungserschwerern Gegenstand des Entschädigungsverfahrens.

Die Benutzung von Drohnen zur Sichtung der Agrarflächen ist nicht generell ausgeschlossen. Zwar unterliegt der Betrieb unbemannter Fluggeräte gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 m von Anlagen der Energieverteilung Einschränkungen. Die Vorhabenträgerin kann im jeweiligen Einzelfall jedoch ihre ausdrückliche Zustimmung für eine Verwendung innerhalb des Abstandsereichs erteilen, sodass nicht von einer erheblichen Einschränkung des Drohneneinsatzes im Bereich der Freileitung auszugehen ist.

Auch eine Beregnung kann unter Verwendung der gängigen Beregnungstechnik auch im Schutzstreifen bei einer ordnungsgemäßen Führung der Beregnungsanlage gemäß den geltenden Richtlinien für die eingesetzte Technik sowie den Hinweisen der Herstellerfirmen weiterhin durchgeführt werden, sofern eine Leitungsgefährdung ausgeschlossen ist. Da die maximal zulässige Höhe des Kernstrahls der Beregnung abhängig vom Bodenabstand und der Spannungsebene des untersten Leiterseiles ist, setzt dies eine vorherige Prüfung durch die Vorhabenträgerin voraus.

Den geltend gemachten Belangen kann auf diese Weise hinreichend Rechnung getragen werden. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

2.2.3.15.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht wird dem Grunde nach durch die Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.6 festgelegt. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).



2.2.3.15.4 Existenzgefährdungen

Das planfestgestellte Vorhaben führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.

Es obliegt hierbei dem Betroffenen, die Auswirkungen eines Vorhabens auf seinen Betrieb – wenn diese nicht auf der Hand liegen – so umfassend darzustellen, dass sie von der Behörde nachvollzogen werden können.²⁰⁸ Nicht ausreichend ist der unspezifische Verweis auf eine zu erwartende Verschlechterung aufgrund steigender Erschwernisse der Bewirtschaftung aufgrund eines höheren Zeitbedarfs und geringerer Erträge, wie er von einzelnen Betroffenen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht worden ist. Auch allgemeine Argumente wie eine schwierige Ausgangslage durch aktuelle Preisentwicklungen bzw. Geldentwertung genügen nicht, um im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Existenzgefährdung zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Einzelfall die Entschädigungsregelungen des Enteignungsrechts geeignet und ausreichend sind, um auch unter Berücksichtigung der erschwerten Umstände in Zukunft eine rentable Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen.

Die Planfeststellungsbehörde kann insbesondere auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.²⁰⁹ Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.²¹⁰

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt jeweils unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich.

Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.

²⁰⁸ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 10. Aufl. 2022, *VwVfG* § 74 Rn. 77a; vgl. *BVerwG*, *Beschl. v. 18.12.2023 – 11 VR 2.23*, *BeckRS* 2023, 38205.

²⁰⁹ *BVerwG*, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, *NVwZ* 2010, 1295 (Rn. 27).

²¹⁰ *BVerwG*, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, *NVwZ* 2010, 1295 (Rn. 27).



2.2.3.16 Jagd

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden Jagdreviere in dem Gebiet der Jägerschaften Grafschaft Bentheim und Lingen betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem sollen die Bauarbeiten lediglich während der Tageszeit nach Ziffer 3.1.2. AVV Baulärm zwischen 7 Uhr bis 20 Uhr stattfinden, sodass Konflikte mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Zum Schutz von störungsempfindlichen Tierarten sind diverse Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitbeschränkungen vorgesehen (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, soweit sie nicht standortgleich ersetzt werden, eine Scheuchwirkung ausgeht. Die Flächenverluste für das Wild durch die planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Zur Wahrung der geltend gemachten jagdlichen Belange hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Vorhabenträgerin vor Baubeginn die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und die Jägerschaft Lingen e.V. schriftlich über den Beginn der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens informieren wird. Sollte es im kausalen Zusammenhang der Baumaßnahmen nachweislich zu Schäden an Jagdeinrichtungen kommen, so werden diese durch die Vorhabenträgerin dem Geschädigten ersetzt (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.10).

2.2.3.17 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 (BGBl. 1977 II, S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals



beeinträchtigt wird. Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes befinden sich insgesamt zwölf Baudenkmale (vgl. Anlage 12, Tabelle 6.6-4, S. 6.6-11). Allerdings können Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Baudenkmale insgesamt ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in den betroffenen Bereichen in Bündelung mit den bestehenden 380-kV-Freileitungen Gronau - Hanekenfähr (Bl. 4305) und Hanekenfähr - Gersteinwerk (Bl. 4307) verläuft bzw. an die BAB 30 angrenzt, durch die in der Umgebung der Trasse bereits visuelle Vorbelastungen bestehen. Insbesondere für die Gruppe gut erhaltener Fachwerkgebäude aus dem 18. und 19. Jahrhundert in einer Entfernung von ca. 860 m südwestlich von Mast Nr. 203 können aufgrund der Entfernung und der teilweisen Unterbrechung der Sichtachse aufgrund von Gehölzbeständen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Gebäude ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die Brücke in einer Entfernung von 30 m südöstlich von Mast Nr. 216, da sich diese am Rande einer Schneise befindet, die durch das Waldgebiet Samerrott verläuft, sodass aufgrund der Lage und der geringen Größe der Brücke eine weitreichende Sichtbarkeit des Baudenkmal auszuscheiden ist. Das ca. 970 m südwestlich von Mast Nr. 279 gelegene Backhaus wird ebenfalls nicht visuell beeinträchtigt, da die Freileitung in diesem Bereich durch einen Waldbestand verläuft und das Denkmal selbst verhältnismäßig klein und von Gehölzen umgeben ist. Ein weiteres Backhaus in einer Entfernung von 910 m südwestlich von Mast Nr. 279 wird von mehreren deutlich höheren Gebäuden umringt, sodass eine Sichtbeziehung zwischen dem Denkmal und der geplanten Freileitung auszuschließen ist. An niedrigeren Baudenkmalen, bei denen sich grundsätzlich keine Landschaftswirksamkeit ergibt (z. B. Grenzsteine und Wegekreuze), können visuelle Beeinträchtigungen überdies aufgrund bestehender Sichtverschattungen wie hochgewachsenen Gehölzen ausgeschlossen werden. Im Einzelnen können die Auswirkungen auf die betroffenen Baudenkmale der Umweltstudie (Anlage 12, S. 6.6-18 f.) entnommen werden.

Darüber hinaus liegen fünf weitere Baudenkmale innerhalb des Umplanungsabschnitts der 3. DBÄ (vgl. Anlage 12, 3. DBÄ, Tab. 3.6-3), die sich in einer Entfernung zwischen 100 und 700 m zur geplanten Freileitung befinden. Hiervon betroffen ist das 400 m östlich von Mast Nr. 271B gelegene Schloss Herzford, die alte Schleuse und der Ems-Vechte-Kanal ca. 100 m östlich von Mast Nr. 269 sowie eine Wehr- und zwei Hofanlagen. Durch die Bündelung der Freileitungstrasse mit bereits bestehenden Freileitungen bzw. der bestehenden Sichtverschattung durch bewaldetes Gebiet können auch diesbezüglich negative visuelle Auswirkungen auf die Baudenkmale ausgeschlossen werden (vgl. im Einzelnen Anlage 12, 3. DBÄ, S. 3.6-2).

Im Ergebnis sind baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen durch die anlagebedingte visuelle Raumwirkung somit insgesamt auszuschließen.

In der Nähe der Trasse befinden sich innerhalb des 300 m Untersuchungsraumes Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Eine direkte Flächeninanspruchnahme findet lediglich im Bereich eines Wölbackerbeetes bei Mast Nr. 281 statt. Mithin kann es zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung des Bodendenkmals kommen, wobei es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG handelt. Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal



ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben. Das Bodendenkmal befindet sich größtenteils auf einer Sandackerfläche und ist damit aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in seiner Denkmalsubstanz bereits erheblich vorbelastet (siehe Anlage 12, Tab. 6.6-3 und Anhang A Karte 6.6-1). Von Seiten der Fachbehörden wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls keine Bedenken geäußert, sodass das öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Vorhabens, das sich dem Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien zuordnen lässt, überwiegt und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.5).

Darüber hinaus wird im Wege der Konzentrationswirkung für das geplante Vorhaben die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt, Erdarbeiten an Stellen vorzunehmen, von denen die Vorhabenträgerin weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (siehe Ziffer 1.2.5). Unter Berücksichtigung der zum Schutz der Denkmalsubstanz vorgesehenen Schutzmaßnahmen (V Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie verbindlich festgelegten Zusagen (1.3.3) und der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9 kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt werden, dass durch die geplanten Erdarbeiten nicht gegen das NDSchG verstoßen wird, § 13 Abs. 2 NDSchG.

Änderungen der Betroffenheit ergeben sich im Rahmen der 3. Deckblattänderung, bei denen bau- und anlagebedingte Auswirkungen aufgrund des Abstands der Denkmale jedoch ausgeschlossen werden können (siehe Anlage 12, 3. DBÄ, Kap. 3.6, S. 3.6-1 f. sowie Anlage 12, 3. DBÄ, Karte 6.6-1).

Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme „V Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ (Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7, S. 7-76) entgegengewirkt. Die Maßnahme sieht vor, dass vor Beginn von Erdarbeiten im Bereich von potenziellen Bodendenkmalen die jeweils zuständige Denkmalbehörde informiert und erforderlichenfalls deren Genehmigung eingeholt wird. Auf die Stellungnahme des Landkreises Emsland hin hat die Vorhabenträgerin verbindlich zugesagt, dass die Vorhabenträgerin frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor geplantem Baubeginn mit der jeweils gemäß §§ 13, 20 NDSchG zuständigen Denkmalbehörde in Kontakt treten wird, um sich wegen etwaiger erforderlicher Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung abzustimmen (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.3).

Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Die Vorhabenträgerin sagte verbindlich zu, dass im Bereich von bekannten Bodendenkmalen und Verdachtsfällen bzw. Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial, im Vorfeld von Erdeingriffen sach- und fachgerechte



Prospektionen durchgeführt werden und die Bauarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung überwacht werden (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.3).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind hierbei der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Einhaltung dieser Maßgaben wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9 sichergestellt. Die benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten (vgl. ebenfalls Maßnahme „V Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7, S. 7-76).

Etwasige Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.18 Verkehr

2.2.3.18.1 Bauliche Anlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Das Vorhaben kreuzt folgende Bundesautobahnen, sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: BAB 30, BAB 31, L 39, L 40, L 47, K 225, K 313 und K 321. Sämtliche Kreuzungen klassifizierter Straßen können im Einzelnen dem Kreuzungsverzeichnis (Anlage 9) entnommen werden.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Nebenbestimmungen Nr. 2 bis 7 zum Schutz der ersichtlichen und vorgetragenen straßenrechtlichen Belange unter Ziffer 1.1.3.2.8 im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Hinblick auf die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes wurden überdies die Nebenbestimmungen Nr. 8, 9 und 10 unter Ziffer 1.1.3.2.8 aufgenommen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit den Bauverböten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundes(fern-), Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit hinsichtlich erforderlicher Provisorien die Betroffenheit der Bauverböts- und Baubeschränkungszone, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden



kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungs-
vorbehalt (Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.8) sichergestellt.

Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen wird den öffentlichen Belangen in dem erforder-
lichen Umfang Rechnung getragen und es sind keine Einschränkungen ersichtlich, die dem
Vorhaben entgegenstehen würden.

2.2.3.18.1.1 Bauverbote

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter
bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äuße-
ren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbotszone). § 24 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 NStrG trifft eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen und legt
hier eine Entfernung von 20 m als Bauverbotszone fest.

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG können Ausnahmen von den Bauverboten zugelassen wer-
den, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtig-
ten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. § 24 Abs. 7 NStrG
bestimmt demgegenüber, dass Ausnahmen von dem Verbot des § 24 Abs. 1 NStrG im Einzel-
fall zugelassen werden können, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ins-
besondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbaubab-
sichten und die Straßenbaugestaltung gestatten.

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen überwiegend außerhalb der Bauverbotszonen.
Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast- Nr.	Straße	Abstand	Bauteil
227	BAB 30 Abfahrt	39,4 m	Traverse
228	BAB 30 Auffahrt	23,9 m	Eckstiel
233	BAB 31 Abfahrt	18,4 m	Traverse
234	BAB 31	27,5 m	Traverse
235	BAB 31	13,4 m	Traverse
236	BAB 31	16,2 m	Traverse
237	BAB 31	29,9 m	Traverse



238	BAB 31	24,9 m	Traverse
232	L 40	7,8 m	Traverse
241	K 313	18 m	Eckstiel
291	K 321	18,4 m	Eckstiel
319	K 225	8,1 m	Traverse

Die Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG wird durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 43c EnWG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG ersetzt.²¹¹

Die Voraussetzungen für die Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG liegen vor, da das dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben, in der konkret beantragten Ausführungsform, eine entsprechende Abweichung erfordert und keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sowie der künftigen Straßenbaugestaltung zu erwarten sind. Die herausragende Bedeutung des Vorhabens folgt insbesondere aus den gesetzlichen Wertungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG, wonach die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Durch die Aufnahme des Vorhabens im Bundesbedarfsplan²¹² unterstreicht der Gesetzgeber den vordringlichen Bedarf, um insbesondere die Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten und strukturelle Engpässe im Übertragungsnetz im Interesse der bundesweiten Versorgungssicherheit zu verhindern.

Im Hinblick auf mögliche Bauverbotszonen von Landes- und Kreisstraßen sind nach Beteiligung der zuständigen regionalen Geschäftsbereiche Lingen und Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der betroffenen Landkreise keine Versagungsgründe ersichtlich.

Für die Bereiche der Anbauverbotszonen der BAB 30 und BAB 31 ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG der Bund Träger der Baulast, sodass gemäß § 9 Abs. 8 FStrG das Fernstraßenbundesamt (FBA) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens für die Erteilung der Ausnahme zuständig ist und dementsprechend im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einzubeziehen war.²¹³ Darüber hinaus erfolgte auch eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.

²¹¹ *Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 75 Rn. 10-13.

²¹² Siehe Nr. 5 der Anlage zum EnLAG „Neubau Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“.

²¹³ Vgl. *Kupfer*, in: Schoch/Schneider, 3. EL August 2022, VwVfG § 75 Rn. 33.



Soweit das FBA im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seine Zustimmung zu der Erteilung der Ausnahme im Bereich der Neubaumasten Nr. 227-228 und 233-238 versagte, wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Es steht nämlich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 8 Alt. 2 FStrG für die betroffenen Neubaumasten vorliegt. Wie bereits dargelegt, dient das geplante Vorhaben in seiner konkret beantragten Form dem Wohl der Allgemeinheit. Die Abweichung ist überdies auch erforderlich. Insbesondere sind keine anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten ersichtlich, die bei wenigstens gleicher Geeignetheit mildere Auswirkungen hervorrufen.

Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass andere Ausführungsvarianten weniger geeignet sind als der gewählte Trassenverlauf. Bereits in der landesplanerischen Festlegung vom 23.01.2013 wurde für die Variante C4, welche im Wesentlichen der beantragten Variante entspricht, durch die Maßgabe 13 aufgegeben, dass bei einer Trassenführung durch das NSG „Heidfeld“ durch Trassenoptimierungen sicherzustellen ist, dass eine Trassenführung in Bündelung mit der BAB 31 anhand einer möglichst engen Parallelführung zu erfolgen hat und die Maststandorte im NSG „Heidfeld“ auf die technisch notwendige Anzahl reduziert werden. Entsprechende Forderungen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls durch das Forstamt Ankum, die Grafschaft Bentheim, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland und die beteiligten Naturschutzverbände gestellt. Diesen Anforderungen ist die Vorhabenträgerin mit der beantragten Trassenplanung nachgekommen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 228 in nordwestlicher Richtung kam nicht in Betracht, da diese zur Folge gehabt hätte, dass der Plan in ein sich in der Ausweisung befindendes Gewerbegebiet der Gemeinde Emsbüren verlagert hätte. Dies widerspräche der Maßgabe Nr. 17 der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013, wonach bei der Trassenführung durch bestehende und geplante Gewerbegebiete die gewerbliche Nutzung bestmöglich erhalten bleiben soll und wurde von der Gemeinde Emsbüren abgelehnt, sodass diesbezüglich an der ursprünglichen Planung festzuhalten war. Um eine Überschneidung mit dem Fahrbahnbereich der BAB 31 zu vermeiden, erfolgte grundlegend eine parabolische Ausgestaltung des Leitungsschutzstreifens an den Masten. Zudem wurde nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verschiebung von Mast Nr. 233 aus dem Anschlussstellenrohr der BAB 31 nicht möglich ist, ohne dass Einwirkungen auf den nahegelegenen Entwässerungsgraben „Wöstegraben“ hervorgerufen werden würden. Zum einen wäre nicht auszuschließen, dass zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses eine Verlegung des Grabens erforderlich werden würde. Zum anderen wäre in diesem Fall die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig, welche nordwestlich des Mastes Nr. 233 einzurichten wäre und damit weitere Eingriffe in das NSG „Heidfeld“ verursachen würde. Überdies wären im Falle einer entsprechenden Verschiebung des Maststandortes zur Sicherstellung des 35 m breiten Waldschutzstreifens umfangreiche zusätzliche Eingriffe in die Gehölze des NSG „Heidfeld“ erforderlich. Die durch das FBA angesprochene Variante einer Parallelführung östlich der BAB 31 in Bündelung mit den Bestandsleitungen 4305 und 4307 scheidet aufgrund der dann erforderlichen Kreuzung des NSG „Ahlder Pool“ und nördlich davon gelegener Waldflächen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde an den hohen Raumwiderständen.



Schließlich ist dem Vorhaben in der beantragten Ausführungsvariante im Rahmen der gebotenen Abwägung, vor den durch das FStrG geschützten Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Vorzug zu geben. Vor diesem Hintergrund führte das FBA an, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit Blick auf die Höhe der Masten sowie etwaigem Schattenwurf sowie Eisabwurf gefährdet sei. Die Planfeststellungsbehörde schätzt das Risiko der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern auf der benachbarten BAB 31 aufgrund der Mastbauten jedoch als sehr gering ein. Freileitungen im direkten Umfeld von Autobahnen sind keine besonders seltene Erscheinung und den Straßennutzenden in der Regel vertraut. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen handelt es sich auch um unbewegliche Bauten, sodass die ablenkende Wirkung begrenzt ist. Auch der Schattenwurf ist aufgrund der offenen Konstruktionsart der Masten und Leitungen insgesamt begrenzt. Eine potenzielle Beeinträchtigung durch Eisabwurf sieht die Planfeststellungsbehörde schon dadurch als gemindert an, dass der Schutzstreifen der Freileitung den Luftraum der BAB 31 nicht tangiert und keine Anlagenteile über die Fahrbahn hinüberraigen. Auch soweit das FBA anführte, dass die Straßenbaugestaltung durch die geplante Freileitung eingeschränkt werde, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die vorgetragene Belange sind derzeit noch so wenig konkretisiert, dass ihnen kein hohes Gewicht beizumessen ist. Konkrete Ausbauabsichten der BAB 31 werden weder durch das FBA benannt, noch sind solche der Planfeststellungsbehörde bekannt. Überdies kann im Konfliktfall über entsprechende Genehmigungen die Errichtung notwendiger autobahneigener Einrichtungen weiterhin sichergestellt werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu unüberwindbaren Hindernissen führen würden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich bei autobahnbezogenen Bauwerken wie z. B. Telematikrichtungen nicht um Gebäude handelt, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und für die deshalb kein Verbot der Überspannung nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV gilt.

Nach alledem überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung der geplanten Freileitung, sodass für die genannten Abstandsunterschreitungen innerhalb der betroffenen Bauverbotszonen im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG die erforderlichen Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 7 NStrG für die Errichtung des geplanten Vorhabens in den Bauverbotszonen der betroffenen klassifizierten Straßen erteilt werden.

2.2.3.18.1.2 Baubeschränkungen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG unterliegen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen einem Zustimmungserfordernis, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.



Wie bereits für die Ausnahme der straßenrechtlichen Bauverbotszonen wird auch die Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt. Insofern waren auch für die Entscheidung über den Bau innerhalb der Baubeschränkungszone die außerhalb der Planfeststellung sachlich zuständigen Behörden zu beteiligen. Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG grundsätzlich, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde gemäß § 24 Abs. 3 NStrG nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern.

Mast-Nr.	Straße	Abstand	Bauteil
226	BAB 30 Auffahrt	93,2 m	Traverse
246	BAB 31	58,1 m	Traverse
247	BAB 31	77,4 m	Eckstiel
253	BAB 31	58,8 m	Traverse
254	BAB 31	87,8 m	Eckstiel
315	BAB 31	45,8 m	Traverse
318A	BAB 31	42,4 m	Traverse
220	L 39	21 m	Eckstiel
328	L 47	27,8 m	Eckstiel

Nach Beteiligung des für die Bundesautobahnen zuständigen FBA und des zuständigen regionalen Geschäftsbereichs Osnabrück und des regionalen Geschäftsbereichs Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind derartige Versagungsgründe nicht ersichtlich.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile der 380-kV-Leitungen einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der



Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten außerhalb der Bauverbotszonen platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs schon grundsätzlich nicht zu rechnen. Auch ggf. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen.

2.2.3.18.2 Sondernutzungen

Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG wegen der Überspannung gekreuzter Straßen bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG).²¹⁴ Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen durch die geplante Freileitung nicht als erlaubnisbedürftige Sondernutzung zu qualifizieren, da eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straßen nicht zu besorgen ist. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.²¹⁵

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Kreuzungen und Längsführungen mit klassifizierten Straßen werden entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen bzw. bestehende Rahmenverträge erforderlichenfalls ergänzt (vgl. Zusage unter 1.3.5).

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Bauarbeiten, Baufahrzeuge und Schutzgerüste hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn, mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit den Straßenbaulastträgern oder privaten Eigentümern zu schließen. Die Abstimmungen sollen auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen Ausbauvorhaben im Wege der Ausführungsplanung betreffen. Dies gilt nach Stellungnahme des Landkreises Emsland insbesondere für den geplanten Ausbau der Straße „Am Haseradweg“ und der Heinrichstraße“. Anhaltspunkte für mögliche Konflikte in der Ausführungsplanung bestehen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht. Nach Mitteilung des Landkreises Emsland aus Dezember 2023 betrage der Abstand zwischen dem als ggf. konfliktrichtig bezeichneten Mast Nr. 344 und dem Fahrbahnrand der Straßenplanung ca. 25 m, sodass sich hieraus keine Probleme für die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben würden. Es sei zu gewährleisten, dass der äußerste Punkt des Gittermastes nicht in den Straßenraum hineinragt. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Wie bereits dargestellt, hat sich die Vorhabenträgerin gleichwohl mit den zuständigen Baubehörden abzustimmen, um zu gewährleisten, dass wider Erwarten geänderte maßgebliche Umstände während der

²¹⁴ BVerwG, Urteil vom 29.03.1968 – IV C 100.65 –, BVerwGE 29, 248-257, juris Rn. 10.

²¹⁵ Vgl. *Stahlhut*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 119. EL Februar 2023, 131. Versorgungsleitungen und öffentliche Wege Rn. 7.



Ausführungsplanung berücksichtigt werden können. Die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) sind stets einzuhalten. Dies wird durch die Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.8 abgesichert. Eine Verschiebung auf die Bauausführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht sicher bestimmt werden kann, in welchem Umfang derartige Genehmigungen erforderlich sein werden. Durch den direkten Kontakt mit den jeweiligen Fachbehörden kann ein sich anschließender Mehraufwand aufgrund von nicht auszuschließenden Abweichungen im Wege der Ausführungsplanung vermieden werden.

Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung einer Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems (Verfahrensmangement für Groß- und Schwertransporte), beantragt werden. Sie werden mangels Anlagenbezug nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Zur Wahrung der straßen- und verkehrsrechtlichen Belange wurden mehrere Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

Die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.8 basiert auf der Forderung des Landkreises Emsland und stellt klar, dass für Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) anzuwenden sind und erforderliche Fahrzeug-Rückhaltesysteme nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich der betroffenen Landkreise zu installieren sind, soweit der Straßenbaulastträger dies als erforderlich ansieht und ein solches verlangt.

Durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer 1.1.3.2.8 wird sichergestellt, vor der Inanspruchnahme von Straßen und Wege eine Beweissicherung durchzuführen ist und dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen temporäre Zuwegungen errichtet werden, wird durch die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.8 klargestellt, dass diese nach Ende der jeweiligen Baumaßnahme unverzüglich wieder zurückzubauen und ein während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs wieder anzupflanzen ist.

Sollte es im Rahmen der Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, zur Durchführung der Baumaßnahmen und Transporte Bauarbeiten an den bestehenden Straßen und Wegen vorzunehmen, so sind diese gemäß der Nebenbestimmung Nr. 5 unter Ziffer 1.1.3.2.8 mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern bzw. privaten Eigentümern im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen.

Die Errichtung von Provisorien sowie Schutzgerüsten, in Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sowie



§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen, was die Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.8 klarstellt.

Während der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind. (siehe Nebenbestimmung Nr. 7 unter Ziffer 1.1.3.2.8).

Auf die Stellungnahmen des Fernstraßen-Bundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes wurden weitere Nebenbestimmungen Nr. 8 bis 10 unter Ziffer 1.1.3.2.8 aufgenommen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten und das Verursacherprinzip sichern sollen.

Auf diese Weise kann den ersichtlichen und vorgetragenen straßen- und verkehrsrechtlichen Belangen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angemessen Rechnung getragen werden, sodass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

2.2.3.19 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von unter 100 m oberhalb EOK und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die Deutsche Flugsicherung GmbH haben im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass das Plangebiet außerhalb der Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG liegt bzw. äußerten keine Bedenken. Auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der von ihr wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat nach vorherigen Einwänden dem im Rahmen der 3. Deckblattänderung gewählten Leitungsverlauf nunmehr zugestimmt (siehe hierzu im Folgenden Kap. 2.2.3.20 „Belange der Landesverteidigung“).

2.2.3.20 Belange der Landesverteidigung

Die Belange der Landesverteidigung sind durch das Vorhaben gebührend berücksichtigt worden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr der Neuerrichtung von Strommasten im Gebiet des Luft- und Bodenschießplatzes Nordhorn (kurz: „Nordhorn Range“) innerhalb des Bausperrbereichs widersprochen und im Bereich des Baubeschränkungsgebiets der Errichtung von Strommasten nur bis zu einer maximalen Höhe von 152 m über Grund zugestimmt. Überdies wurde gefordert, dass die Freileitung parallel zu der Bestandstrasse der Bl. 4305 (Gronau – Hanekenfähr) errichtet wird und dabei nicht höher als diese sein darf.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) äußerte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass die Errichtung der Trasse zwischen den Masten Nr. 255 und 272 in der Nähe des Übungsplatzes einen nicht



hinnehmbaren Eingriff in die Luftsicherheit auf dem Luft-/Bodenschießplatz darstelle. Im Bereich des Übungsplatzes seien sehr niedrige Flughöhen möglich. Der taktische Sinkflug auf dieser Flughöhe würde aufgrund der durch die geplanten Masten entstehenden Hindernisse jedoch unmöglich werden, weil zu diesen ein räumlicher Abstand gehalten werden müsse, da diese - anders etwa als hochaufwachsende Gehölzstrukturen - vom Radar der eingesetzten Flugzeuge erfasst werden würden. Die ursprünglich geplanten Maststandorte hätten den tiefen Anflug in den vorgesehenen Anflugkorridoren somit blockiert. Die damit verbundene Beeinträchtigung würde die Nutzung des Luft-/Bodenschießplatzes erheblich einschränken und den Ausbildungsauftrag gefährden (vgl. Anlage 1, 3. DBÄ, Kap. 7.2, S. 23). Wann von einer erheblichen nachteiligen Beeinflussung der Nutzbarkeit des Luft-/Bodenschießplatzes auszugehen ist, obliegt der Beurteilung durch die Bundeswehr, der in diesem Zusammenhang ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zugebilligt wird.²¹⁶ Auf Grundlage dieses Maßstabs sind die geltend gemachten militärischen Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Es handelt sich um sachgerechte Erwägungen, die von realistisch zu erwartenden nachteiligen Beeinflussungen der Nutzbarkeit des Übungsplatzes durch den Zubau der geplanten Freileitung ausgehen, sodass sich nach eingehender Prüfung und weiteren Abstimmungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben, die vorgetragene Einwände in Zweifel zu ziehen. Weitere Ausführungen können im Planfeststellungsbeschluss aufgrund des bestehenden Geheimhaltungsinteresses des BAIUDBw und der Bundeswehr nicht erfolgen.

Um eine hinreichende Wahrung der militärischen Belange sicherzustellen, wurde deshalb der Trassenverlauf zwischen Emsbüren und Lohne im Rahmen der 3. Deckblattänderung angepasst. Die Anpassung war auch zulässig und ist insbesondere vor dem Hintergrund der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 gerechtfertigt, die wörtlich bestimmt:

„Sollten großräumige Abweichungen von der Vorzugsvariante aufgrund geänderter militärischer Belange unumgänglich werden, bedarf eine Alternativtrassierung grundsätzlich einer erneuten raumordnerischen Abstimmung unter Zugrundelegung derselben Untersuchungsstandards wie im vorliegenden Raumordnungsverfahren.“

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und vielmehr als gutachterliche Äußerung anzusehen ist.²¹⁷ Die raumordnerische Bewertung der Planungsbehörden ist jedoch im Planfeststellungsverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen und abzuwägen.²¹⁸ Somit ist ein Abweichen von der in der Landesplanerischen Feststellung vorgegebenen Vorzugsvariante im Rahmen des behördlich ordnungsgemäß ausgeübten Ermessens generell möglich. Überdies wurden die Anforderungen der

²¹⁶ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.06.2020 - 8 A 11327/19 – juris, Rn. 103.

²¹⁷ Zuletzt BVerwG, Beschl. v. 04.06.2008 – 4 BN 12/08 –, juris, Rn. 2.

²¹⁸ Vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 87, 88.



Maßgabe 11 eingehalten. Der Begriff der geänderten Belange ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dergestalt auszulegen, dass der Bundeswehr aufgrund ihres verteidigungspolitischen Spielraums auch im laufenden Verfahren eine Neueinschätzung der Betroffenheit militärischer Belange durch das geplante Vorhaben möglich sein muss, ohne dass dies tatsächliche Änderung äußerer Umstände erfordert. Denn nur auf diesem Wege ist gewährleistet, dass die Erfüllung des verfassungsrechtlich konstituierten Schutzauftrags des Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG sichergestellt werden kann. Dafür spricht ebenfalls, dass auch die Landesplanerische Feststellung in Maßgabe 11 für die Feintrassierung eine enge Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung Nord als erforderlich ansieht und darüber hinaus das Erfordernis einer erneuten raumordnerischen Abstimmung bei großräumigen Abweichungen durch den Zusatz „grundsätzlich“ relativiert wird. Dies kann letztlich jedoch dahinstehen, da eine erneute Beteiligung der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt ist und beide Landkreise die Vereinbarkeit der nunmehr gewählten Trasse mit raumordnerischen Belangen bestätigten. Der Landkreis Emsland betonte überdies die „konsequent geplante Trassenbündelung mit bestehenden Leitungen“ (vgl. Anlage 1, 3. DBÄ, S. 10). Im Ergebnis ist die Trassenänderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die Landesplanerische Feststellung gerechtfertigt.

Der nun gewählten Trassenführung liegt ein intensiver Abstimmungsprozess zugrunde, der unter Beteiligung der Vorhabenträgerin, der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Stellen der Bundeswehr (u. a. dem BMVg, dem BAIUDBw und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr) durchgeführt wurde. Hierbei wurden alternative Lösungsmöglichkeiten untersucht. Kleinräumige Trassen- oder Mastverschiebungen sowie Höhenreduzierungen reichen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht aus, um die Beeinträchtigungen auszuschließen.

Ursprünglich verlief die Strecke ab Mast Nr. 255 Richtung Nordwesten und knickte dann am Mast 265 südlich von Lohne Richtung Nordosten zum Punkt Lohne Süd (Mast Nr. 272) ab. Ausgehend vom Mast Nr. 255 verbleibt die neue Trassenführung in der Bündelung mit der Bl. 4305 und Bl. 4307 und läuft auf das Kernkraftwerk Emsland zu. Zwischen der K 326 und dem Ems-Vechte-Kanal verschwenkt die Trassenführung in nordwestliche Richtung und führt entlang der 110-kV-Bestandsleitungen der DB Energie und der Westnetz GmbH bis zum Mast Nr. 272. Die Variante hat eine Länge von ca. 8,2 km. Durch die neue Planung weicht die Trassenführung von der im Raumordnungsverfahren festgestellten Vorzugstrasse ab. Die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als zuständige untere Landesplanungsbehörden wurden dementsprechend beteiligt, äußerten gegen die geänderte Trassenführung jedoch keine raumordnerischen Bedenken und bestätigten, dass ein Verlassen des im Raumordnungsverfahren identifizierten Korridors unschädlich sei.

Zu berücksichtigen ist bei der gewählten Antragstrasse, dass diese sich nunmehr mehreren Siedlungen annähert. Insgesamt ergeben sich drei neue Siedlungsannäherungsbereiche und liegen fünf Wohngebäude in einer Entfernung von weniger als 200 m zur Trasse. Überdies ist die neue Antragstrasse im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrasse etwa 1,2 km länger, wodurch sechs zusätzliche Maststandorte erforderlich werden. Insofern erhöht sich auch die



Anzahl der erforderlichen Erdseilmarkierungen von acht auf 15 Spannfelder. Zudem werden weitere CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und den Trauerschnäpper erforderlich (vgl. Anlage 12. 4. DBÄ, S. 7-33) und es findet eine stärkere Beanspruchung des LSG Emstal statt. Im Bereich der Masten Nr. 267 und 268 wurde überdies ein Wechsel auf die immissionsschutztechnisch ungünstigere Masttyp „Donaumast“ gewählt, da dieser eine geringere Höhe aufweist, um somit die Beeinträchtigung des militärischen Flugverkehrs der Nordhorn-Range zu reduzieren.

Positiv zu berücksichtigen ist jedoch, dass der erforderliche Eingriff in Waldflächen nun geringer ausfällt als noch bei der ursprünglichen Antragstrasse. Darüber hinaus erfolgt die neue Trassenführung auf der gesamten Länge in Bündelung mit den bestehenden Freileitungen der DB Energie und der Westnetz GmbH, wodurch die Planung dem sich unter anderem aus § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 ergebenden Bündelungsgebot Rechnung trägt. Auf diese Weise kann eine zusätzliche Zerschneidungswirkung in bislang noch nicht durch Freileitungen geprägten Bereichen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wiegen die geringfügig ansteigende Trassenlänge sowie die Erhöhung der Mastanzahl insgesamt weniger schwer. Durch die Verwendung des Masttyps „Tonnenmast“ im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 254 und 267 wird in diesem Bereich eine geringere Schutzstreifenbreite ermöglicht, wodurch die verursachten Eingriffe insgesamt nochmals reduziert werden konnten.

Im Übrigen ist das Gewicht der betroffenen Belange im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu bestimmen, eine pauschale Rangfolge besteht insoweit nicht. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die übrigen betroffenen Belange zu berücksichtigen, dass trotz der Annäherungen an Wohngebäude die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, so dass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei dem im Landesraumordnungsplan (siehe Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2017) genannten 200 m Abstand handelt es sich zudem lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist und im Einzelfall überwunden werden kann (Siehe insoweit Ziffern 2.2.3.5.2.1.1.7, 2.2.3.5.2.1.1.8 und 2.2.3.5.2.1.1.9 sowie zur Alternativenprüfung im Detail Ziffer 2.2.3.22.2. und folgende).

Überdies ist den militärischen Belangen bei der Abwägungsentscheidung ein hohes Gewicht einzuräumen. Mit Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, hat der Verfassungsgeber eine Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung getroffen. Die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr sind von verfassungsrechtlichem Rang.²¹⁹ Um dem in Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG formulierten Auftrag zur Landesverteidigung gerecht zu werden, sind Maßnahmen vonnöten, die geeignet sind, die

²¹⁹ BVerfG, Urt. v. 24.04.1985 – 2 BvF 2/83 – juris, Rn. 43.



Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu gewährleisten; dazu gehören insbesondere auch Übungen, die dazu beitragen, die Einsatzbereitschaft jederzeit zu erhalten.²²⁰

Im Ergebnis wiegen deshalb vor allem die militärischen Belange derart schwer, dass die aufgezeigten Nachteile der neuen Antragstrasse zurücktreten müssen und somit im Rahmen der gebotenen Abwägung der Variante zugunsten der Umgehung des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn der Vorzug zu geben war. Hierdurch entstehende Nachteile lassen sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vermeiden und sind deshalb hinzunehmen.

2.2.3.21 Sonstige Belange

Auch weitere Belange wurden umfassend berücksichtigt und stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Soweit erforderlich, wurden zur angemessenen Wahrung der eingebrachten Belange entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die Planungen der Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden können. Dies gilt namentlich für die Belange der Leitungsträger, der Kreislaufwirtschaft, des Ordnungsrechts sowie des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung.

Soweit sich verbleibende Beeinträchtigungen ergeben, sind diese hinzunehmen, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.21.1 Leitungsträger

Die Belange der Leitungsträger sind durch das geplante Vorhaben hinreichend berücksichtigt worden.

Zwar kann es im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Dörpen West/Niederrhein, Abschnitt 7: Haddorfer See – Meppen auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Richtfunkstrecken – kommen. Es steht jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die diesbezüglichen Beeinträchtigungen seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden können und nicht vermeidbar sind.

Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 vorgesehen, im Rahmen derer die jeweiligen Baumaßnahmen sowie die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen abzusprechen sind. Die Nebenbestimmung legt weiter fest, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung dieser Leitungen und Anlagen oder das an den Anlagen tätige Personal bzw. deren Tätigkeiten beeinträchtigen oder gefährden können. Klarstellend ergeht hier auch der Hinweis, dass die Vorhabenträgerin die zur baubedingten Sicherung bzw. Änderung der Anlagen Dritter erforderlichen Kosten nach den

²²⁰ BVerwG, Urt. v. 14.12.2000 – 4 C 13/99 – juris, Rn. 44.



einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auf die neue Regelung nach § 49a Abs. 3 Satz 2 EnWG zu verweisen, wonach im Falle elektromagnetischer Beeinflussungen die notwendigen Kosten für neue oder weitergehende betriebliche, organisatorische und technische Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, durch den Übertragungsnetzbetreiber im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten sind.

Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung Nr. 2 unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 vor, dass die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen sind grundsätzlich sichtbar und begehbar zu erhalten. Abweichungen hiervon sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.

Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens benannten Vorkehrungen wird darüber hinaus durch die Aufnahme individueller Nebenbestimmungen so weit wie möglich und zur Wahrung der jeweiligen Belange erforderlich Rechnung getragen (vgl. Nebenbestimmungen ab Ziffer 1.1.3.2.11.2). Wesentlich ist hier vor allem die Verpflichtung zur Durchführung von Beeinflussungsberechnungen nach den einschlägigen anwendbaren Regelwerken. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen sind sodann geeignete Maßnahmen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen und zu ergreifen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und Gefährdungen für das Betriebspersonal auszuschließen.

Darüber hinaus sagte die Vorhabenträgerin zu, vor dem Anschluss der einzelnen Stromkreise eine Abstimmung der Arbeiten mit der Tennet TSO vorzunehmen. Auch wurden vorsorglich Zusagen aufgenommen, in denen die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Einhaltung der VDE 0845-8 und der AfK-3 / TE 7 der SfB sowie der Grenzwerte des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 (inhaltlich übereinstimmend mit AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7) zusichert. Zu den einschlägigen Zusagen siehe insgesamt unter Ziffer 1.3.8.

Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen. Insofern wird auf die entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.1.2 verwiesen.

2.2.3.21.2 Kreislaufwirtschaft

Die Belange der Kreislaufwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden und stehen diesem nicht entgegen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet, die grundsätzlich Vorrang vor der



Beseitigung der Abfälle hat. Im Rahmen des Vorhabens werden bestehende Masten, ihre Beileitung und ihre Fundamente (teilweise) zurückgebaut (vgl. Anlage 1, Kap. 10.12, S. 49 f.). Dabei entsteht Abfall in Form von ausgehobenem bzw. demontiertem Material (insbesondere Mastgestänge, Zubeseilung, Beton- und teerölimprägnierte Schwellenfundamente sowie Boden) und (gegebenenfalls) kontaminiertem Wasser.

Zur Demontage der abzubauenen Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und die Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Um im Rahmen der Demontearbeiten Bodeneinträge zu vermeiden, werden Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Sollte hierbei trotz der beschriebenen Maßnahmen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend aufgelesen. Direkt nach Abschluss der Arbeiten jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt (vgl. Anlage 1, Kap. 10.12, S. 50).

Im Anschluss an die Demontage der Mastgestänge werden alte Betonfundamente regelmäßig bis zu einer Tiefe von mindestens 1,2 m unterhalb der Erdoberflächenkante (EOK) entfernt. Sofern im Rahmen der Rückbaumaßnahmen teerölimprägnierte Schwellenfundamente aufgefunden werden, werden diese vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt (vgl. Anlage 1, S. 50, Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Bei der Demontage ist eine Trennung von Mastunterteil und Holzschwellen entweder bereits in der Baugrube oder auf einer mit Folie ausgelegten Fläche vorzunehmen und auch der umgebende, potenziell kontaminierte Kontaktboden zu entfernen und getrennt zu lagern (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.3). Sollte bei der Demontage der Betonfundamente ein teerölbedingter Schwarzanstrich aufgefunden werden, ist beim Rückbau ca. 0,3 m Kontaktboden zu allen vier Seiten des Blockfundaments zu entnehmen und separat in Container zu füllen. Nach der Freilegung ist am Blockfundament selbst sodann der Schwarzanstrich mechanisch zu entfernen und in geeignete Transportbehältnisse zu füllen, bevor dieses bis zur regelmäßig vorgesehenen Tiefe von mindestens 1,2 m EOK zurückgebaut wird (Nebenbestimmung Nr. 6 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

Nach Ausbau von Schwellenfundamenten und Kontaktboden sind die Baugrubenwände und -sohle auf weitere Kontaminationen zu überprüfen. Sollte hierbei kontaminierter Boden identifiziert werden, ist dieser zu entnehmen und in die entsprechenden Transportbehältnisse einzubringen. Nach Abschluss der Aushubarbeiten beziehungsweise nach Entfernen von Schwellenfundamenten ist durch den Bodengutachter auch das Wasser in der Baugrube nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begutachten und gegebenenfalls zu beproben, um die Kontaminationsfreiheit festzustellen, und somit eine Grundwasserverunreinigung zu vermeiden (vgl. im Weiteren Ziffer 2.2.3.11).

Zudem befinden sich Altlasten und Verdachtsflächen teilweise im Bereich des geplanten Vorhabens, bei denen ebenfalls kontaminierter Bodenaushub anfallen kann. Die vorhandenen Altlasten sind in Karte 6.4-1 im Anhang A zu Anlage 12, 4. DBÄ dargestellt. Im Bereich des



neuzubauenden Mastes Nr. 298 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste südlich des Ortsteiles Dalum auf einer Fläche von ca. 3.500 m² eine Altablagerung in Form einer 2 m hohen Aufhäufung, die Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Bodenaushub sowie Garten- und Parkabfälle enthält (NLÖ-Nr. 454 014 409, Dalumer Feld (BSD Geeste-Dalum)). In der Nähe des neuzubauenden Mastes Nr. 325 befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Meppen westlich des Ortsteiles Rühle eine ca. 4.000 m² große Verdachtsfläche, bei der es sich um Ablagerungen aus Fabrikationsrückständen aus der Kunststoffproduktion bzw. ausgehärtete Farbmittel aus den Jahren 1967-1971 handelt (NLÖ-Nr. 454 035 409, Rühle, Haßberge (Grube Greten, Fa. DSM)). Im Bereich des neuzubauenden Mastes Nr. 315 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste westlich des Ortsteiles Groß Hesepe ein Altstandort mit ehemaliger Betriebstankstelle (Anlagen-Nr. 454 014 5 004 0003, Fa. Klasmann, Gr. Hesepe). Zum Umgang mit Altlasten und Verdachtsflächen siehe Kap. „Bodenschutz“ (Ziffer 2.2.3.9) dieses Beschlusses.

Schwellenfundamente und das gegebenenfalls kontaminierte Bodenmaterial sowie gegebenenfalls kontaminierter Stahl und Beton sind zeitnah, nach Analyse und abfallrechtlicher Einstufung durch einen Gutachter, in getrennten Behältnissen von der Baustelle abzutransportieren und durch einen gemäß § 52 KrWG anerkannten Entsorgungsfachbetrieb getrennt voneinander zu entsorgen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 9 unter Ziffer 1.1.3.2.3).

So weit wie möglich, soll nicht kontaminiertes Material (z. B. Leiterseile) einer Weiterverwendung durch Recycling zugeführt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 10.12, S. 50). Beim nicht kontaminierten Material der zu demontierenden Masten handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, welche über folgende Entsorgungswege entsorgt bzw. verwertet werden: Die Gittermasten und deren Bestandteile aus Stahl (Abfallschlüssel: 170405 „Eisen und Stahl“) sowie die Aluminium-Stahlseile (Abfallschlüssel: 170404 „Gemischte Metalle“) werden über zertifizierte Metallgroßhändler einer Stahlaufbereitungsanlage zugeführt (vgl. Anlage 1, Kap. 10.12, S. 50).

2.2.3.21.3 Ordnungsrecht

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft die Vorhabenträgerin als Betreiberin die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechniker Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten worden sind.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb des Vorhabens, die sich insbesondere aus Technischen Regeln, gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und DIN VDE-Vorschriften ergeben, eingehalten werden (vgl. Anlage 1, Kap. 10.1, S. 30). Hierbei sind jeweils die im Zeitpunkt der Bauausführung bzw. des Betriebs geltenden Fassungen der Regelwerke zur Anwendung zu bringen.



Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogene Polizeidirektion Emsland/Grafschaft Bentheim erhob gegen das Vorhaben keine Einwände. Weitere einschlägige Belange des Ordnungsrechts sind nicht ersichtlich und wurden auch sonst nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen.

2.2.3.21.4 Bergbau und Rohstoffgewinnung

Die Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung werden durch das geplante Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt. Soweit es zu Einschränkungen kommt, sind diese zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vermeidbar und in Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen.

Bereits im Rahmen des Variantenvergleichs zum Raumordnungsverfahren des Landkreises Emsland wurden Rohstoffgebiete betrachtet. In diesem Verfahren ist die Raumverträglichkeit geprüft und bestätigt worden. Das geplante Vorhaben liegt, bis auf die Abweichung im Bereich der Nordhorn-Range, innerhalb des in der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 festgelegten Vorzugskorridors, der auch raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert ist. Im Bereich der Masten 205 bis 207 quert die Leitung ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand). Ausweislich der Landesplanerischen Feststellung ist der in diesem Bereich gewählte Trassenverlauf raumverträglich auch ohne Beachtung weiterer Maßgaben. Ein Zielkonflikt ist daher zu verneinen. Im Spannungsfeld zwischen den Masten 338 und 339 quert die Leitung schließlich den östlichen Ausläufer eines Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung (Sand). Raumordnerische Konflikte sind insoweit nicht zu besorgen, weil keine Beeinträchtigung der Zwecke des Vorranggebiets in Betracht kommt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden durch den planfestgestellten Trassenverlauf nicht in ihrem Zweck beeinträchtigt, da durch die hinzutretenden Maststandorte allenfalls geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahmen verursacht werden, die dem weiteren Rohstoffabbau nicht entgegenstehen. Diesbezügliche Zielkonflikte können somit ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin gab an, dass mit sämtlichen Eigentümern, der in festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“ gelegenen Grundstücken, privatrechtliche Einigungen über die Grundstücksinanspruchnahmen erzielt werden konnten. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mithin nicht veranlasst.

Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (NLBEG) wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hin, dass sich im Planungsgebiet die Erdölfelder Heblermeer, Varloh und Rühlermoor mit jeweils zahlreichen bergbaulichen Anlagen befänden. Es steht diesbezüglich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die gewählte Trassenplanung sichergestellt wird, dass die maßgeblichen Schutzabstände zu den bergbaulichen Anlagen eingehalten werden.

Gemäß den Informationen des Web Map Service (WMS) des NLBEG werden durch das geplante Vorhaben zwei Lagerstätten 2. Ordnung berührt.

Dies betrifft zum einen den Standort der Masten Nr. 203-206, die auf der Fläche Nr. 237096 (Rohstoff Sand, S/3) gelegen sind. In diesem Bereich ist jedoch ein Parallelneubau im bestehenden Trassenraum geplant; des Weiteren liegt in Parallelführung hierzu eine



Erdgashochdruckleitung, in deren Schutzstreifen ein Rohstoffabbau ebenfalls nicht zu erwarten ist. Folglich wird der Sandabbau auf dieser Fläche nur in den Bereichen der Maststandorte eingeschränkt und damit unwesentlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch das öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Vorhabens überwogen.

Darüber hinaus befindet sich Mast Nr. 252, auf der Fläche Nr. 236638 (Rohstoff Sand S/2). Da der Mast jedoch ebenfalls im Bereich des Parallelneubaus im bestehenden Trassenbereich liegt, können zusätzliche Einschränkungen des Sandabbaus nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Bündelung soweit wie möglich vermieden werden. Etwaige Einschränkungen im Bereich der neuen Maststandorte wiegen geringer als das Interesse an der Errichtung des geplanten Vorhabens und sind somit hinzunehmen.

Überdies erfolgte im Rahmen der 1. Deckblattänderung auf die Einwendung eines Grundeigentümers die kleinräumige Verschiebung der Standorte der Masten Nr. 310 bis 314 im Bereich landwirtschaftlicher Flächen bzw. geplanter Flächen der Rohstoffgewinnung (vgl. Anlage 1, 1. DBÄ, S. 4 ff.).

Im Untergrund des Planungsgebietes sind nach Stellungnahme des NLBEG keine Erdfälle oder Hinweise auf Subrosion bekannt. Die Vorhabenträgerin sagte daraufhin verbindlich zu, dafür Sorge zu tragen, dass die vor Beginn der Baumaßnahmen vorgesehenen Baugrunduntersuchungen, durch Fachfirmen durchgeführt und anschließend Gründungsempfehlungen ausgesprochen werden, die die Vorhabenträgerin bei der Ausführungsplanung berücksichtigen wird. Im Rahmen dieser Baugrunderkundungen soll zur Reduktion des Risikos von Gefährdungen durch Erdfälle, insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion geachtet werden (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.7).

Im Übrigen sind keine Hinweise auf sonstige denkbare Beeinträchtigungen von Belangen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung durch das geplante Vorhaben ersichtlich.

2.2.3.21.5 Kampfmittel

In Teilen des Trassenbereichs ist mit dem Auftreten von Kampfmittelfunden im Erdreich zu rechnen. Im Hinblick auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Trassenbereich gab die Vorhabenträgerin die Zusage ab, dass sie dafür Sorge tragen wird, dass das bauausführende Unternehmen im Bereich von Verdachtsflächen Kampfmittelsondierungen durchführen und bei entsprechenden Funden die zuständigen Behörden kontaktieren wird (siehe Ziffer 1.3.9). Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde (die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN) zu benachrichtigen (siehe Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.10).



2.2.3.22 Gesamtabwägung

2.2.3.22.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.20 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Die Vorhabenträgerin hat den durch § 118 Abs. 49 Satz 1 EnWG ermöglichten Antrag auf Nichtanwendung der § 43 Abs. 3 Satz 2-6 EnWG gestellt (siehe Kap. 2.1.5.4). Der durch § 118 Abs. 50 Satz 1 EnWG ermöglichte Antrag auf gesamthafte Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG wurde demgegenüber nicht gestellt, sodass die nachfolgend aufgeführten Abwägungsdirektiven für Hochspannungsleitungen im hiesigen Verfahren anzuwenden waren:

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz



3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

- 1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,*
- 2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,*
- 3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.*

Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan in vollem Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.



2.2.3.22.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.22.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.22.2.1.1 Netzverstärkung

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass alle verfügbaren Maßnahmen zur Netzverstärkung bereits ergriffen wurden. Eine Steigerung der Übertragungskapazität erfolgte bereits mit der Inbetriebnahme eines zweiten 380-kV-Stromkreises zwischen den Anlagen Hanekenfähr (Lingen) und Uentrop. Die Vorhabenträgerin hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass somit sämtliche technischen Potenziale ausgeschöpft sind und eine weitergehende Steigerung der Übertragungskapazität, z. B. durch ein Auswechseln der Stromkreise und Auflage von Leiterseilen mit größerem Leiterquerschnitt, ausscheidet.

2.2.3.22.2.1.2 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung des hier plangegenständlichen Abschnitts Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.²²¹ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass vielfältige Gründe entscheidend gegen eine Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens in HGÜ-Technik sprechen. Zum einen handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne des § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. a) EnWG, da die gesetzliche Bedarfsfestlegung für das Vorhaben auf das EnLAG zurückgeht und dieses somit Teil des Startnetzes ist, für das eine entsprechende Kennzeichnung wie im Bundesbedarfsplan noch nicht vorgesehen wurde.

²²¹ Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.



Die Ausführung des Vorhabens als 380-kV-Drehstromverbindung soll zum anderen das bestehende vermaschte 380-kV-Verbundnetz stärken. Aufgrund der bereits dargestellten technischen Eigenschaften von HGÜ-Leitungen werden diese grundsätzlich ausschließlich als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen realisiert. Eine Errichtung vermaschter Netze mit HGÜ-Technik ist bislang nicht möglich, sodass die systemtechnische Zielsetzung des Vorhabens mittels dieser Technik nicht erreicht werden könnte. Folglich kommt es auch nicht in Betracht, das Vorhaben durch eine Verlängerung der Anschlussleitungen der Nordsee-Windparks über den Knotenpunkt Dörpen hinaus als HGÜ-Verbindung bis zur Umspannanlage Wesel nach Süden zu realisieren. Es handelt sich bei diesen Leitungen um einzelne, nicht vermaschte Ableitungen von elektrischer Energie aus den Windparks zum Festland hin und nicht um Netzverbindungen in das bestehende Drehstromsystem auf dem Festland. Würden einzelne HGÜ-Ableitungen der Offshore-Windparks direkt über den Knotenpunkt Dörpen hinaus nach Süden bis zur Umspannungsanlage Wesel geführt, hätte dies eine Erhöhung der Anzahl von einzelnen HGÜ-Freileitungsverbindungen zur Folge, die in das bestehende vermaschte Drehstromnetz auf dem Festland nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand integriert werden könnten. Im Gegensatz dazu bündelt die geplante Leitung Wesel-Pkt. Meppen, Bl. 4201, als 380-kV-Höchstspannungsnetzleitung sowohl Energie der verschiedenen Offshore-Windparks in der Nordsee als auch an Land erzeugte Windenergie in der Region und überträgt diese vom Knotenpunkt Dörpen im Norden zu der Umspannanlage Wesel nach Süden am Niederrhein.

Auch eine Ausführung des Vorhabens als HGÜ-Erdkabel scheidet vor diesem Hintergrund aus. Auch fehlt es insoweit an einer gesetzgeberischen Bedarfsfestlegung nach § 2 Abs. 5 BBPlG, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass aufgrund der bislang noch fehlenden Betriebserfahrungen mit langen erdverlegten Kabeln in HGÜ-Technik, eine entsprechende Ausführung nur einem engen Kreis an Pilotvorhaben vorbehalten ist, zu dem das hier plangegenständliche Vorhaben nicht zählt.

Ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen ist, dass den für die Ausführung der HGÜ-Technik zwingend erforderlichen Konverterstationen nach gegenwärtiger Schätzung nur eine Lebensdauer von etwa 40 Jahren zu prognostizieren ist, was gegenüber den Freileitungen als Drehstromverbindung, die nicht auf derartige Konverterstationen angewiesen sind und regelmäßig bis zu 80 Jahre lang eingesetzt werden können, erheblich höhere Kosten verursacht. So betragen die Kosten für die Errichtung einer Konverterstation nach den geschilderten Erfahrungen der Vorhabenträgerin ca. 390 Mio. bis 600 Mio. EUR.

Aus diesen genannten Gründen ist das geplante Vorhaben als 380-kV-Drehstromverbindung einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.22.2.1.3 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die



Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtswege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, die mit den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar ist. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.22.2.1.4 Variante Erdverkabelung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren Erdverkabelungsverpflichtungen im Bereich der Annäherung an Siedlungen bzw. Wohngebäude nach Maßgabe des EnLAG zu prüfen. Im Ergebnis verlangt die Planfeststellungsbehörde in keinem dieser Annäherungsabschnitte eine Erdverkabelung und das Vorhaben wird in der beantragten Ausführung als Freileitung planfestgestellt.

2.2.3.22.2.1.4.1 EnLAG

§ 2 Abs. 2 EnLAG bestimmt, dass

„im Falle des Neubaus [...] auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern [ist], wenn

- 1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*



2. *die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen [...]“.*

2.2.3.22.2.1.4.2 Ziele der Raumordnung und Maßgaben des Raumordnungsverfahrens

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 des LROP ist die alternative Verlegung einer Hochspannungsleitung als Erdkabel frühzeitig bei der Planung zu berücksichtigen, insb. zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen. Eine solche Siedlungsannäherung liegt nach Ziffer 06 bei einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Bereich eines Bebauungsplans und im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB oder einem Abstand von weniger als 200 m bei Wohngebäuden im Außenbereich.

Weiter hat der Landkreis Emsland als für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständige Behörde im Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Dörpen West (Heede in Niedersachsen) zum Niederrhein (Wesel in Nordrhein-Westfalen) für den niedersächsischen Abschnitt 2013 folgende Maßgabe Nr. 15 in Bezug auf die Durchführung des Vorhabens durch Erdkabel festgesetzt:

„Sollten sich im Zuge der weiteren Trassenplanung Abstände zu Wohngebäuden ergeben, die unterhalb von 200 m bzw. 400 m zu Wohnhäusern gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 LROP liegen und somit laut LROP und EnLAG grundsätzlich für eine Erdverkabelung in Frage kommen und die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht erkannt wurden oder welche sich erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens ergeben, so sind diese Abschnitte erdzuverkabeln.“

Diese Maßgabe wurde in der Planung berücksichtigt. In der ursprünglichen Planung ergaben sich insgesamt sechs Annäherungsabschnitte an Wohngebäude im Außenbereich, für die eine Erdverkabelung zu prüfen war (Annäherungsabschnitte 1-6). Im Rahmen der Änderung der Trassenführung durch die 3. Deckblattänderung ergaben sich drei zusätzliche derartige Annäherungsabschnitte an Wohngebäude im Außenbereich (Annäherungsabschnitte 7-9).

2.2.3.22.2.1.4.3 Annäherungsabschnitte

Im Trassenverlauf des Vorhabens können folgende Annäherungsabschnitte an Wohngebäude identifiziert werden:

1. Im Bereich der Masten Nr. 202 und 203 über eine Länge von ca. 210 m eine Annäherung auf ca. 142 m,
2. im Bereich der Masten Nr. 221 und 222 über eine Länge von ca. 230 m eine Annäherung auf ca. 166 m,
3. im Bereich des Mast Nr. 249 über eine Länge von ca. 303 m eine Annäherung auf ca. 120 m



4. im Bereich der Masten 299 und 300 über eine Länge von ca. 152 m eine Annäherung auf ca. 190 m,
5. im Bereich der Masten 306 und 307 über eine Länge von ca. 330 m eine Annäherung auf ca. 113 m und
6. im Bereich der Masten 309 und 310 über eine Länge von 51 m eine Annäherung auf 195 m.
7. im Bereich der Masten Nr. 266 und Nr. 267 über eine Länge von ca. 95 m eine Annäherung auf ca. 190 m,
8. im Bereich der Masten Nr. 269 und Nr. 270 über eine Länge von ca. 190 m eine Annäherung auf ca. ca. 175 m,
9. im Bereich der Masten Nr. 271A und Nr. 271B über eine Länge von ca. 152 m eine Annäherung auf ca. 185 m,

Die Vorhabenträgerin beantragt die Leitung in allen Annäherungsbereichen als Freileitung. Nach Überprüfung der hierfür angeführten Gründe entspricht die Planfeststellungsbehörde den entsprechenden Anträgen bezüglich sämtlicher Annäherungsabschnitte. Sie hat sich mit jeder einzelnen Abstandsunterschreitung auseinandergesetzt. Für keinen der neun Abschnitte, bei denen hier Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden vorliegen, wird von dem Verlangensrecht des § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch gemacht. Die Gründe für ein Verlangen im Rahmen der Abwägungsentscheidung haben jeweils nicht ausgereicht.

2.2.3.22.2.1.4.4 Annäherungsabschnitt 1

Der Annäherungsabschnitt Nr. 1 umfasst den Bereich zwischen den vorhandenen Masten 202 und 203. Es handelt sich um einige Wohnhäuser, die im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen sind (sog. Splittersiedlung). Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 210 m, soweit es den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt betrifft. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 142 m und unterschreitet somit die Abstandsvorgaben aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG.

Die Vorhabenträgerin beantragt die Errichtung der 380-kV-Leitung als Freileitung. Nach Überprüfung der hierfür angeführten Gründe entspricht die Planfeststellungsbehörde diesem Antrag.

2.2.3.22.2.1.4.4.1 Alternative Trassenführung

Eine alternative Trassenführung als Freileitung ist in dem betroffenen Bereich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Das Vorhaben soll durch die Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung Bl. 4307 realisiert werden. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitung Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Westlich kann die Splittersiedlung ebenfalls nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen durch die Splittersiedlung



selbst oder durch die südwestlich der Splittersiedlung gelegenen Hofstellen erzeugt werden. Zudem wäre im Fall einer Umgehung der Splittersiedlung in westlicher Richtung die Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung nicht möglich.

Weiter würde eine alternative Trassenführung zu einer Verlängerung der Leitung im betroffenen Bereich führen, was stärkere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie für das Schutzgut Boden zur Folge hätte als der beantragte Streckenverlauf.

Auch eine großräumige Verlagerung der Strecke nach Osten in Bündelung mit den bestehenden Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 zur Umgehung der Annäherungsabschnitte 1 und 2 ist nicht vorzugswürdig. Hierbei käme es zu einer technisch schwierigen Kreuzung zweier vorhandener Trassen. Weiter wäre eine Einbindung der Umspannstation Öchtel auf Höhe Mast Nr. 219 nur mit einer erneuten Kreuzung der Trassen möglich. Durch diese Variante würde außerdem eine deutlich längere Strecke bestehenden Walds in Anspruch genommen werden. Schließlich würde es durch diese alternative Trassenführung zwischen den Masten 221 und 222 zu einer erneuten Siedlungsnäherung kommen, wobei diese deutlich näher wäre als bei Annäherungsabschnitt 2 auf der beantragten Trasse. Auch wären dort keine Sichtverschattungen durch Wald möglich.

2.2.3.22.2.1.4.4.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Errichtung von Hochspannungsleitungen als Erdkabel aufgrund einer Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstands ist gem. § 2 Abs. 2 EnLAG nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten vorgesehen.

Die Investitionskosten für die Errichtung einer Erdverkabelung sind mindestens vier- bis fünfmal so hoch wie die Kosten für die Errichtung einer Freileitung. Bezüglich der Investitionskosten wird auf den Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021 2. Entwurf verwiesen. Besondere Umstände, die hier ein anderes Kostenverhältnis nahelegen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund stromabhängiger Verlustkosten bei Freileitungen die Betriebskosten bei Erdkabeln im Vergleich geringer sind. Die Gesamtkosten für die Realisierung als Erdkabel sind dennoch um ca. ein Vierfaches höher als für die Realisierung als Freileitung.²²² Beim vorliegenden Vorhaben sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Kostenverhältnis beider Ausführungsarten wesentlich von den vorgenannten Annahmen abweicht.

Weiter geht die Verlegung eines Erdkabels im Vergleich zur Errichtung einer Freileitung mit einer höheren Bodennutzung und somit auch der Entziehung der Nutzbarkeit der Flächen für andere Zwecke einher:

Die Übertragungskapazität eines 380-kV-VPE-Kabels liegt ohne zusätzlichen Hilfsaufwand für besondere Bettung bei Einbringung im Kabelgraben und ohne aktive Kühleinrichtungen bei

²²² Siehe Gutachten Oswald, Anlage 1.1, S. 50.



1.000 MVA. Ein Freileitungsstromkreis mit den üblichen Viererbündel Seilanordnungen hat dagegen eine Übertragungsfähigkeit von ca. 1.800 MVA. Um einen Freileitungsstromkreis durch VPE-Kabel zu ersetzen, müssen demnach zwei Kabelsysteme parallelgeschaltet werden. Somit sind vier Kabelsysteme erforderlich, um zwei Freileitungsstromkreise vollständig zu ersetzen. Für die Sicherstellung gleicher Leistungsübertragung werden folglich 12 Erdkabel benötigt. Die Trasse für vier 380-kV-Kabelstromkreise, die hinsichtlich ihrer Übertragungskapazität mit zwei 380-kV-Freileitungsstromkreisen vergleichbar ist, nimmt eine Breite von ca. 22,6 m ein. In der Bauphase ist eine Trassenbreite von ca. 41,50 m zu erwarten. Zudem wird bei einer nur abschnittweisen Erdverkabelung die Errichtung von Kabelübergabestationen erforderlich.

Die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel hat damit einen höheren Flächenverbrauch und einen erheblichen Eingriff in das Bodengefüge zu Folge, der Eingriffe in Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur bedingt. Der Flächenverbrauch ist einerseits auf die Leitung, andererseits aber auch auf die notwendigen Kabelübergabestationen zurückzuführen, für die eine Fläche von ca. 4.800 m² benötigt wird (ca. 60 x 80 m), die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würden. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergabestationen resultiert in ihrem Umfeld zudem stets eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Darüber hinaus besteht innerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeln ein Überbauungsverbot.

Aus diesen Gründen geht der Gesetzgeber davon aus, dass für den technisch und wirtschaftlich effizienten Betrieb eines Erdkabels Kabelabschnitte von mind. drei Kilometern erforderlich sind.²²³ Der hier betroffene Abschnitt ist deutlich kürzer.

Unter den genannten Aspekten ist die Realisierung als Erdkabel auf dem Abschnitt technisch und wirtschaftlich nicht effizient.

2.2.3.22.2.1.4.4.3 Weitere Belange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzguts Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 1 beträgt 0,1 kV/m und die magnetische Flussdichte 1,0 µT. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. Der südöstlich der Splittersiedlung gelegene Bewuchs mit Bäumen sowie die von der Splittersiedlung in nordöstliche Richtung verlaufende Baumreihe bieten eine Sichtverschattung, die die

²²³ BT-Drs. 17/4559.



Wahrnehmbarkeit der Leitung deutlich einschränkt. Zu berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Raums durch die Bestandsleitung Bl. 4307, wodurch sich die zusätzliche Leitung nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken wird. Zugleich würden die vorhandene Freileitung auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die hier beantragte Leitung in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels also ohnehin nicht realisiert werden, da die Trassen der Bestandsleitungen bestehen bleiben.

Weiter würde die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts führen. Dies ergibt sich aus dem 22,8 m breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelnder Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Leitung verschiedene Gasleitungen verlaufen. Zum einen kreuzt eine Gasleitung PVC100 der SW Schüttdorf GmbH (ONr. 202b) die Trassenachse der hiesigen Leitung zwischen den Masten Nr. 202 und 203 von südwestlicher in nordöstliche Richtung (Anlage 7.1.1, Blatt 1). Zum anderen verläuft eine Gasleitung DN800 der Gasunie Deutschland Services GmbH (ONr. 203a, 204a und 205a) parallel, zwischen den Trassenräumen der bestehenden Leitung Bl. 4307 und der geplanten Leitung (Anlage 7.1.1, Blatt 1, Blatt 2.1). In unmittelbarer Nähe des geplanten Mastes Nr. 203 liegt zudem eine zu der Gasleitung gehörende Schieberstation. Die genaue Lage der Schieberstation ist der Anlage 7.1.1, Blatt 1 zu entnehmen. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft. Die Vorteile einer Verkabelung wären überdies schon deshalb gering, da die bereits unmittelbar neben der geplanten Leitung vorhandenen Freileitungen stehen blieben. Sowohl die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch die Anfluggefahr für die Vogelwelt wären bei einer Ausführung als Erdkabel daher weiterhin existent.

2.2.3.22.2.1.4.5 Annäherungsabschnitt 2

Der Annäherungsabschnitt Nr. 2 verläuft im Bereich der Masten Nr. 221 bis Nr. 222. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbepflanzten Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 230 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 166 m.



2.2.3.22.2.1.4.5.1 Alternative Trassenführung

Eine alternative Trassenführung als Freileitung ist nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch westlich kann die Hofstelle nicht umgangen werden, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt werden, und zwar durch die westlich und südwestlich gelegenen Hofstellen. Zudem brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Schließlich würde dies auch die gewünschte Bündelung mit den 380-kV-Freileitungen vereiteln.

Eine großräumige Verschiebung der Trasse nach Osten zur Umgehung der Annäherungsbereiche Nr. 1 und 2 ist ebenfalls ungeeignet (s.o.).

2.2.3.22.2.1.4.5.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der Länge des betreffenden Annäherungsabschnitts von ca. 230 m technisch und wirtschaftlich nicht effizient – insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 2 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.5.3 Weitere Abwägungsbelange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzguts Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 2 beträgt 0,06 kV/m und die magnetische Flussdichte 0,8 μ T. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. Der nordöstlich gelegene Bewuchs mit Bäumen bildet eine partielle Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitung deutlich einschränkt, insbesondere des Mast Nr. 222. Zu berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Raums durch die Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307, wodurch sich die zusätzliche Leitung nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken wird. Zugleich würden die vorhandenen Freileitungen auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die hier beantragte Leitung in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels also ohnehin nicht realisiert werden, da die Trassen der Bestandsleitungen bestehen bleiben.

Weiter führte die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts. Dies ergibt sich aus den notwendigen Flächeninanspruchnahmen für die KÜS sowie dem 22,8 m



breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelnder Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Leitung verschiedene andere Infrastrukturleitungen verlaufen. Zum einen kreuzt eine Wasserleitung PE63×5,8 des TAV Bad Bentheim in unmittelbarer Nähe des Mastes Nr. 222 den Trassenraum von südwestlicher in nordöstliche Richtung. Zum anderen verläuft eine Gasleitung DN800 der Gasunie Deutschland Services GmbH (ONr. 218a, 219b, 219f, 220b, 220f, 220l, 221b und 222a) parallel zur hiesigen Leitung, und zwar zwischen den Trassenräumen der bestehenden Leitung Bl. 4305 und der geplanten Leitung. Die genaue Lage der betroffenen Infrastrukturleitungen ist der Anlage 7.1.3, Blatt 5.2 zu entnehmen. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft. Die Vorteile einer Verkabelung wären überdies schon deshalb gering, da die bereits unmittelbar neben der geplanten Leitung vorhandenen Freileitungen bestehen blieben. Sowohl die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch die Anflugfahrr für die Vogelwelt wären bei einer Ausführung als Erdkabel daher weiterhin existent.

2.2.3.22.2.1.4.6 Annäherungsabschnitt 3

Der Annäherungsabschnitts Nr. 3 liegt im Bereich des Mastes Nr. 249. Es handelt sich um eine einzelne Hofstelle, die im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 303 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 120 m.

2.2.3.22.2.1.4.6.1 Alternative Trassenführung

Eine alternative Trassenführung als Freileitung ist nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch eine westliche Umgehung der Hofstelle ist aufgrund der Nähe zur Nordhorn-Range und damit dem Anfluggebiet der Bundeswehr eine nachteiligere Möglichkeit. Zudem müssten bei einer solchen Variante die nahegelegenen Waldflächen in einem deutlich stärkeren Umfang in Anspruch genommen werden.



Weiter brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Die gebotene Bündelung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen wäre nicht mehr möglich.

2.2.3.22.2.1.4.6.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der Kürze des betreffenden Annäherungsabschnitts (Länge von ca. 303 m) technisch und wirtschaftlich nicht effizient – insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 3 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.6.3 Weitere Abwägungsbelange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzguts Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 3 beträgt 0,08 kV/m und die magnetische Flussdichte 2,0 μ T. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. Der westlich und südlich der Hofstelle gelegene Bewuchs mit Bäumen bildet eine nahezu vollständige Sichtverschattung, sodass die Leitung vom Wohngebäude aus nur marginal wahrnehmbar sein wird. Zu berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Raums durch die Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307, wodurch sich die zusätzliche Leitung nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken wird. Zugleich würde die vorhandene Freileitung auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die hier beantragte Leitung in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels also ohnehin nicht realisiert werden, da die Trassen der Bestandsleitungen bestehen bleiben.

Weiter führte die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts. Dies ergibt sich aus den notwendigen Flächeninanspruchnahmen für die KÜS sowie dem 22,8 m breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelnder Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Leitung verschiedene Gasleitungen verlaufen und sich dabei kreuzen. Im unmittelbaren Nahbereich des Mastes Nr. 249 verläuft eine Erdgashochdruckleitung DN 500 der RWE Deutschland AG (ONr. 248e) von südlicher in nördliche Richtung. Dabei liegt eine Schieberstation dieser Leitung ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Mastes Nr. 249. Aus südöstlicher



Richtung wird des Weiteren eine Gasleitung DN 750 der Gasunie Deutschland GmbH (ONr. 248f) herangeführt, die im Nahbereich zum Mast Nr. 249 die Erdgashochdruckleitung DN 500 kreuzt und dann in nördliche Richtung verschwenkt. Ferner liegt im Nahbereich eine Wasserleitung DN 40 der Lingener Land und Energie Kabel Emsbüren GmbH. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft. Die Vorteile einer Verkabelung wären überdies schon deshalb gering, da die bereits unmittelbar neben der geplanten Leitung vorhandenen Freileitungen stehen blieben. Sowohl die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch die Anfluggefahr für die Vogelwelt wären bei einer Ausführung als Erdkabel daher weiterhin vorhanden.

2.2.3.22.2.1.4.7 Annäherungsabschnitt 4

Der Annäherungsabschnitt Nr. 4 verläuft im Bereich der Masten Nr. 299 und 300. Östlich und westlich der Leitung sind in einer Außenbereichslage nach § 35 BauGB mehrere Hofstellen gelegen. Der Annäherungsabschnitt wird durch Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen erzeugt, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 150 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 190 m.

2.2.3.22.2.1.4.7.1 Alternative Trassenführung

Eine alternative Trassenführung als Freileitung kommt nicht in Betracht. Unter anderem zwischen den Masten 299 und 300 soll die 110-kV-Freileitung der DB Netz Service GmbH (DB 0541) aufgenommen werden. Dies ist bei einer abweichenden Trassenführung nicht möglich.

Ungeachtet dessen wäre eine Verschwenkung in westliche Richtung wegen der südwestlich gelegenen Hofstellen nicht möglich, ohne dass andere Siedlungsannäherungen erzeugt würden. Auch in östliche Richtung kann die Leitung nicht verschwenkt werden, ohne andere Siedlungsannäherungen zu erzeugen. Im Hinblick auf die westlich der Leitung gelegenen Hofstellen findet durch den hier beantragten Trassenverlauf eine spürbare Optimierung statt, weil der Abstand zwischen den Hofstellen und der Leitung – im Vergleich zur jetzigen Situation mit der 110-kV-Freileitung der DB – deutlich vergrößert wird. Zudem wird die Mastanzahl und damit auch die Zahl der Fundamente reduziert.

2.2.3.22.2.1.4.7.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zur Länge des betreffenden



Annäherungsabschnitts von lediglich etwa 150 m technisch und wirtschaftlich nicht effizient – insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 4 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.7.3 Weitere Abwägungsbelange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzguts Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 4 beträgt 0,03 kV/m und die magnetische Flussdichte 0,3 μ T. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. Der jeweils in Richtung der Leitung vorhandenen Bewuchs bildet eine partielle Sichtverschattung, sodass die Leitung vom Wohngebäude aus nur marginal wahrnehmbar sein wird, zumal die hier nur geringfügigen Abstandsunterschreitungen von 10 m nur zum weniger sichtbaren Leiterseil bestehen, der 200 m Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 299 und Nr. 300 hingegen eingehalten wird. Zu berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Raums durch die Bestandsleitung der DB Netz Service GmbH, wodurch sich die zusätzliche Leitung nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken wird. Zugleich würde die vorhandene Freileitung auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die Leitung Bl. 4201 in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels also ohnehin nicht realisiert werden, da die Trassen der Bestandsleitungen bestehen bleiben.

Weiter führt die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts. Dies ergibt sich aus den notwendigen Flächeninanspruchnahmen für die KÜS sowie dem 22,8 m breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelnder Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass der Trassenraum der geplanten Leitung im Bereich zwischen den Masten Nr. 299 und 300 von einem Bündel an Infrastrukturleitungen gekreuzt wird. Konkret handelt es sich um eine Gasleitung der RWE Deutschland AG (Onr. 299f), eine Entsorgungsleitung PVC 00125 des TAV Bourtanger Moor sowie eine Wasserleitung DN 100 des TAV Bourtanger Moor. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzugut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten



im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft. Die Vorteile einer Verkabelung wären überdies schon deshalb gering, da die bereits unmittelbar neben der geplanten Leitung vorhandenen Freileitungen stehen blieben. Sowohl die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch die Anfluggefahr für die Vogelwelt wären bei einer Ausführung als Erdkabel daher weiterhin existent.

2.2.3.22.2.1.4.8 Annäherungsabschnitt 5

Der Annäherungsabschnitt Nr. 5 verläuft im Bereich der Masten Nr. 306 und 307. Der Annäherungsabschnitt wird durch eine Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen erzeugt, die östlich der Leitung liegen. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 330 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 113 m.

2.2.3.22.2.1.4.8.1 Alternative Trassenführung

Eine alternative Trassenführung durch Verschwenkung der Leitung kommt nicht in Betracht. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte die Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ zur Folge, sodass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG kommen könnte. Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte eine Annäherung an den Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste zur Folge und wäre mit der Entstehung weiterer Siedlungsannäherungen verbunden.

2.2.3.22.2.1.4.8.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zur Länge des betreffenden Annäherungsabschnitts von lediglich ca. 330 m technisch und wirtschaftlich nicht effizient – insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 5 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.8.3 Weitere Abwägungsbelange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzguts Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 5 beträgt 1,1 kV/m und die magnetische Flussdichte 0,1 μ T. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Trotz der nicht unerheblichen Annäherung der Leitung an eines der Wohngebäude mit einem Abstand von ca. 113 m wird die Beeinträchtigung des nahen Wohnumfelds dadurch relativiert, dass die Abstandsunterschreitung nur zum weniger sichtbaren Leiterseil besteht. Zu den deutlich sichtbareren Masten Nr. 306 und 307, die nordwestlich bzw. südwestlich der



Wohngebäude gelegen sind, wird der 200 m Abstand hingegen eingehalten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der 200 m Abstand noch zu mehr als 50 % gewahrt ist, ist für dieses Wohngebäude auch mit fehlender Sichtverschattung ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität noch gewährleistet. sind. Für das südlich gelegene Wohngebäude, welches einen größeren Abstand zu den Leiterseilen aufweist, kommt hinzu, dass auf der westlichen und nördlichen, also der Leitung zugewandten Seite Bewuchs vorhanden ist, der eine partielle Sichtverschattung bietet. Auch ist das Wohngebäude auf dieser Hofstelle so angeordnet und von Wirtschaftsgebäuden umgeben, dass die Beeinflussung des nahen Wohnumfelds verringert wird. Die Errichtung von Kabelübergabestationen im unmittelbaren Nahbereich der betroffenen Grundstücke hätte eine wesentlich gravierendere Störung des nahen Wohnumfelds zur Folge.

Weiter führte die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts. Dies ergibt sich aus den notwendigen Flächeninanspruchnahmen für die KÜS sowie dem 22,8 m breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelter Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass im Trassenraum der geplanten Leitung verschiedene Infrastrukturleitungen verlaufen. Insbesondere durchschneidet eine Gasleitung der RWE Deutschland AG (ONr. 299f) den Trassenraum der geplanten Freileitung zwischen dem Mast Nr. 307 und dem Mast Nr. 308 von südwestlicher in nordöstliche Richtung. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft.

2.2.3.22.2.1.4.9 Annäherungsabschnitt 6

Der Annäherungsabschnitt Nr. 6 verläuft im Bereich der Masten Nr. 309 und 310. Östlich bzw. westlich der Leitung sind in einer Außenbereichslage nach § 35 BauGB einige Hofstellen gelegen. Der Annäherungsabschnitt wird durch Siedlungsannäherung zu zwei Hofstellen erzeugt, von denen eine westlich und eine östlich der Leitung liegt. Der Annäherungsabschnitt hat eine Länge von ca. 51 m; der Abstand zwischen der Trassenachse und den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt jeweils ca. 195 m.



2.2.3.22.2.1.4.9.1 Alternative Trassenführung

Eine Verschwenkung der Freileitung scheidet aus. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte die Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ zur Folge, sodass die Entstehung einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könnte. Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte eine Annäherung an den Ortsteil Dalum zur Folge und wäre mit der Entstehung weiterer Siedlungsannäherungen verbunden.

2.2.3.22.2.1.4.9.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der relativen Kürze des betreffenden Annäherungsabschnitts (ca. 51 m) technisch und wirtschaftlich nicht effizient – insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 6 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.9.3 Weitere Abwägungsbelange

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist das Verbesserungspotential für Immissionen durch elektromagnetische Felder hinsichtlich des Schutzgutes Mensch gering. Die Feldstärke am Referenzpunkt für den Annäherungsabschnitt Nr. 6 beträgt 0,9 kV/m und die magnetische Flussdichte 0,03 μ T. Angesichts der geringen Werte ist kaum Verbesserungspotenzial vorhanden. Auch die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an allen betroffenen Wohngebäuden aufgrund des Abstands zu Leitung unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 3.2.1 TA Lärm und außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Das nahe Wohnumfeld wird durch die Errichtung einer Freileitung kaum beeinträchtigt. Das Wohngebäude auf der südwestlich gelegenen Hofstelle ist in Richtung der Leitung von Wirtschaftsgebäuden umgeben. Zusammen mit dem ebenfalls vorhandenen Bewuchs liegt eine vollständige Sichtverschattung vor. Das Wohngebäude der nordöstlich gelegenen Hofstelle liegt zwar in Richtung der Leitung. Der große Abstand und der darüber hinaus aufstehende Bewuchs bewirken jedoch eine nahezu vollständige Sichtverschattung.

Weiter führte die Realisierung der Leitung als Erdkabel in Hinblick auf die Nutzung der vom Erdkabel betroffenen Grundstücke zu stärkeren Einschränkungen des Eigentumsrechts. Dies ergibt sich aus den notwendigen Flächeninanspruchnahmen für die KÜS sowie dem 22,8 m breiten Schutzstreifen, welcher längs der Erdkabeltrasse verlaufen würde und von jeglicher Bebauung freigehalten werden müsste, sowie dem Verbot der Anpflanzung tiefwurzelter Pflanzen (s.o.).

Gegen die Realisierung eines Erdkabels spricht auch, dass der Trassenraum der geplanten Leitung von verschiedenen Infrastrukturleitungen, insbesondere einer Gasleitung der RWE Deutschland AG (ONr. 299f) gekreuzt wird. Alle Infrastrukturleitungen sind in der Anlage 7.1.13, Blatt 33 abgebildet. Wegen der vorhandenen Infrastrukturleitungen wäre in



diesem räumlichen Bereich sowohl die Verlegung eines Erdkabels als auch die Errichtung einer Kabelübergabestation deutlich erschwert.

Auch naturschutzfachliche Gründe sprechen für eine Realisierung der Leitung als Freileitung. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wäre eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den baubedingten Verlust und die Veränderung von Vegetation und Habitaten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche für die Kabeltrasse zu erwarten. Auch das Schutzgut Boden würde durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erheblich stärker beeinträchtigt. Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Minimierung des Eingriffs in Bodengefüge liegen auch im Interesse der Landwirtschaft.

2.2.3.22.2.1.4.10 Annäherungsabschnitt 7

Der Annäherungsabschnitt 7 befindet sich im Bereich der Masten Nr. 266 und Nr. 267. Es erfolgt eine Siedlungsannäherung zu einem einzelnen Wohngebäude östlich der Trasse, das im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 95 m; die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem Wohnhaus beträgt ca. 190 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben nach dem Willen der Vorhabenträgerin auf der dem Wohngebäude abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 380-kV-Freileitungen, Bl. 4307 und Bl. 4305, realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. Anl. 2.3 DB3 Blatt 1007) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

2.2.3.22.2.1.4.10.1 Alternative Trassenführung

Ein Verschwenken der Leitung in westliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der militärisch genutzten Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet. Überdies ist dies aufgrund der Parallellage der 380-kV-Freileitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 nicht möglich.

2.2.3.22.2.1.4.10.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Es fehlt an der von § 2 Abs. 2 EnLAG geforderten technischen und wirtschaftlichen Effizienz des Teilabschnitts. Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der Länge des betroffenen Annäherungsabschnitts technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Länge des Annäherungsabschnitts erreicht mit ca. 95 m ein Maß, das jedenfalls nach der Gesetzesbegründung die Annahme einer wirtschaftlichen und technischen Effizienz im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG²²⁴ nicht rechtfertigt. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 7 Gültigkeit beanspruchen.

²²⁴ Vgl. BR-Drs. 559/08, Seite 30.



2.2.3.22.2.1.4.10.3 Weitere Abwägungsbelange

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist das Verbesserungspotenzial für Immissionen durch elektromagnetische Felder von vornherein gering, da die Grenzwerte der 26. BImSchV bei einer Freileitungsführung nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden (siehe hierzu 3. Deckblattänderung, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1).

Da die beantragte Leitung Bl. 4201 in diesem Bereich in Parallelführung mit den 380-kV-Freileitungen Bl. 4307 und Bl. 4305 realisiert werden soll, besteht bereits eine Vorbelastung des Raums. Die zusätzliche Leitung wird sich auf das Wohnumfeld nicht wesentlich auswirken. Jedenfalls würde ein geringfügiges Abrücken in östliche Richtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 200 m vor dem Hintergrund der Vorbelastung keinen wesentlichen Unterschied für die Belastung des Wohnumfelds darstellen. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere westlich und nordwestlich des Wohngebäudes eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 266 und Nr. 267 hingegen gewahrt ist. Hinzu tritt, dass die neuen Maststandorte nahezu auf Höhe der vorhandenen Masten der Bestandsleitungen errichtet werden, so dass gleichmäßige Spannungsfelder aller Leitungen entstehen, die optisch nicht viel stärker ins Gewicht fallen als durch die ohnehin schon bestehenden 380-kV-Freileitungen.

Die bestehenden Freileitungen würden im Übrigen auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die Bl. 4201 in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds kann folglich durch den Bau eines Erdkabels ohnehin nicht realisiert werden.

Abgesehen vom Kostenfaktor erfordert eine solche erdverkabelte Variante Flächen von jeweils ca. 4.800 m², die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würden und auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen müssten. Demgegenüber beansprucht ein Mastfundament lediglich eine Fläche von ca. 8 m² und stellt somit einen deutlich geringeren Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen sowie in Natur und Landschaft dar. Der Nutzen für die Anwohner fiel im Vergleich dazu gering aus.

2.2.3.22.2.1.4.11 Annäherungsabschnitt 8

Der Annäherungsabschnitt 8 verläuft im Spannungsfeld der Masten Nr. 269 und Nr. 270. Es handelt sich um eine Siedlungsannäherung zu einer einzelnen Hofstelle, die im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Die Siedlungsannäherung hat eine Länge von ca. 190 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 175 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben nach dem Willen der Vorhabenträgerin auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung in den Übersichtsplänen (vgl. Anl. 2.3 DB3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.



2.2.3.22.2.1.4.11.1 Alternative Trassenführung

Ein Verschwenken der Leitung in südliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in nördliche Richtung scheidet bereits deshalb aus, weil sich dort das betroffene Gebäude befindet; überdies ist dies aufgrund der Parallelführung mit den 110-kV-Leitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Salzbergen – Haren) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Anschluss Hanekenfähr) nicht möglich.

2.2.3.22.2.1.4.11.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Es fehlt an der von § 2 Abs. 2 EnLAG geforderten technischen und wirtschaftlichen Effizienz des Teilabschnitts. Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der Länge des betroffenen Annäherungsabschnitts technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Länge des Annäherungsabschnitts erreicht mit ca. 190 m ein Maß, das nach der Gesetzesbegründung die Annahme einer wirtschaftlichen und technischen Effizienz im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG²²⁵ nicht rechtfertigt. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 8 Gültigkeit beanspruchen.

2.2.3.22.2.1.4.11.3 Weitere Abwägungsbelange

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist das Verbesserungspotenzial für Immissionen durch elektromagnetische Felder von vornherein gering, da die Grenzwerte der 26. BImSchV bei einer Freileitungsführung nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. (siehe hierzu 3. Deckblattänderung, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raumes darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes entlang des Ems-Vechte-Kanals eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 269 und Nr. 270 hingegen gewahrt ist. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass das unmittelbare Wohnumfeld, in dem die soziale Interaktion stattfindet, hier im Bereich der Abstandsunterschreitung aufgrund der Begrenzung des zwischen Leitung und Wohngebäude verlaufenden Ems-Vechte-Kanals auf der leitungsabgewandten Seite liegt.

Zugleich würden die vorhandenen 110-kV-Freileitungen auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die Leitung Bl. 4201 in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels ohnehin nicht realisiert werden.

²²⁵ Vgl. BR-Drs. 559/08, Seite 30.



Auch die im Falle einer Erdverkabelung erforderlich werdende Errichtung von Kabelübergabestationen spricht gegen diese Variante. Abgesehen vom Kostenfaktor erfordert eine solche Variante Flächen von jeweils ca. 4.800 m², die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würden und auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich würden. Demgegenüber beansprucht ein Mastfundament lediglich eine Fläche von ca. 8 m², was einen viel geringeren Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Belange der Landwirtschaft darstellt. Der Nutzen für die Anwohner fiel demgegenüber gering aus.

2.2.3.22.2.1.4.12 Annäherungsabschnitt 9

Der Annäherungsabschnitt 9 verläuft zwischen den Masten Nr. 271A und Nr. 271B. Die Siedlungsannäherung erfolgt zu dem Wohngebäude einer Hofstelle nördlich der Trasse, welches im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegen ist. Zudem befindet sich in der Nachbarschaft, etwas östlich zu diesem Wohngebäude, ein weiteres Wohnhaus. Die Annäherung hat eine Länge von etwa 152 m. Die Entfernung zwischen der Trassenachse und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt etwa 185 m.

In diesem Bereich soll das Vorhaben nach dem Willen der Vorhabenträgerin auf der der Hofstelle abgewandten Seite und in Parallelführung mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) realisiert werden. Der genaue Verlauf der Leitungsführung ist in den Übersichtsplänen (vgl. Anl. 2.3 DB3 Blatt 1008) der Antragsunterlagen eingezeichnet.

2.2.3.22.2.1.4.12.1 Alternative Trassenführung

Ein Verschwenken der Leitung in südliche Richtung ist aufgrund der Restriktionen der Nordhorn-Range nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in nördliche Richtung scheidet bereits aus dem Grunde aus, weil sich dort die betroffenen Gebäude befinden; überdies ist dies aufgrund der Parallelführung mit den 110-kV-Leitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Salzbergen – Haren) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Anschluss Hanekenfähr) nicht möglich.

2.2.3.22.2.1.4.12.2 Technische und wirtschaftliche Effizienz

Es fehlt an der von § 2 Abs. 2 EnLAG geforderten technischen und wirtschaftlichen Effizienz des Teilabschnitts. Die Realisierung des Trassenabschnitts als Erdkabel ist aufgrund der höheren Investitionskosten und des höheren Flächenverbrauchs im Verhältnis zu der Länge des betroffenen Annäherungsabschnitts technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Länge des Annäherungsabschnitts erreicht mit ca. 152 m ein Maß, das nach der Gesetzesbegründung die Annahme einer wirtschaftlichen und technischen Effizienz im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG²²⁶ nicht rechtfertigt. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.4.2, die auch im Annäherungsabschnitt 9 Gültigkeit beanspruchen.

²²⁶ Vgl. BR-Drs. 559/08, Seite 30.



2.2.3.22.2.1.4.12.3 Weitere Abwägungsbelange

Im Hinblick auf das Schutzzgut Mensch ist das Verbesserungspotenzial für Immissionen durch elektromagnetische Felder von vornherein gering, da die Grenzwerte der 26. BImSchV bei der beantragten Freileitungsführung nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden (siehe hierzu 3. Deckblattänderung, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1).

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden, parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH und der DB Energie eine Vorbelastung des Raums darstellen. Die neue Leitung, welche sich im Übrigen in größerer Entfernung zum Wohnhaus befindet als die Bestandsleitungen, wird sich folglich nicht wesentlich auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Zudem bildet der Bewuchs mit Bäumen insbesondere südlich des Wohngebäudes entlang der Straße Pöttkerdiek eine Sichtverschattung, die die Wahrnehmbarkeit der Leitungen einschränkt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Abstandsunterschreitung nur in Bezug zu den weniger sichtbaren Leiterseilen besteht, der 200m-Abstand zu den deutlich sichtbareren Maststandorten Nr. 271A und Nr. 271B hingegen gewahrt ist.

Zugleich würden die vorhandenen 110-kV-Freileitungen auch dann das nahe Wohnumfeld beeinflussen, wenn die Leitung in diesem Bereich als Erdkabel realisiert würde. Eine vollständige Entlastung des wohnnahen Umfelds könnte also in diesem Bereich durch den Bau eines Erdkabels also ohnehin nicht realisiert werden.

Auch die im Falle einer Erdverkabelung erforderlich werdende Errichtung von Kabelübergabestationen spricht gegen diese Variante. Abgesehen vom Kostenfaktor erfordert eine solche Variante Flächen von jeweils ca. 4.800 m², die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würden und auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich würden. Demgegenüber beansprucht ein Mastfundament lediglich eine Fläche von ca. 8 m², was einen wesentlichen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft sowie landwirtschaftliche Belange darstellt. Der Nutzen einer Erdverkabelung für die betroffenen Anwohner fiel demgegenüber gering aus.

2.2.3.22.2.1.4.13 Variantenbereich Meppen

Die Vorhabenträgerin hat auch geprüft, inwieweit eine Errichtung von Erdkabeln auf bestimmten Abschnitten des im Raum Meppen betrachteten Variantenbereichs (siehe dazu 2.2.3.22.2.2.1) in Betracht kommt.

Nach § 2 Abs. 2 EnLAG in der aktuell geltenden Fassung kann die zuständige Behörde die Errichtung als Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Gesamtabschnitten unter anderem verlangen, wenn dadurch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Nr. 3) bzw. die Verletzung des Verbots aus § 34 Abs. 2 BNatSchG (Nr. 4) vermieden werden kann. Eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung einer solchen Anforderung an die Vorhabenträgerin bestand im vorliegenden Verfahren nicht, weil die Vorschrift des § 2 Abs. 2 EnLAG erst zum 01.01.2016 in Kraft trat und aufgrund der Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 4 EnLAG auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG, für die der Planfeststellungsantrag bis zum 31.12.2015 gestellt worden ist, grundsätzlich nicht, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag des Vorhabenträgers zur Anwendung kommt. Der Planfeststellungsantrag für das vorliegende Vorhaben ist



am 29.05.2015 und somit vor dem Stichtag gestellt worden. Die Vorhabenträgerin hat keinen Antrag auf Anwendung des neuen Rechts gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat entschieden, die optionale Errichtung als Erdkabel gleichwohl in die Alternativenprüfung für den Raum Meppen einzubeziehen. Eine Errichtung als Erdkabel ist dabei insbesondere für die Untervariante M1 erwogen worden, bei der bei einer Errichtung als Freileitung die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten ist. Die Vorhabenträgerin hat zwei in Betracht kommende Abschnitte für eine Erdverkabelung identifiziert, die im Bereich der Masten 333 bis 338 und im Bereich der Masten 346 bis 353 liegen (siehe Anlage 1.2, Abb. 3-4).

In beiden Bereichen scheidet im Ergebnis eine Errichtung als Erdkabel als Ausführungsoption aus. Zwar könnte durch die Errichtung von Erdkabelabschnitten in den identifizierten Bereichen das Eintreten von Verbotstatbeständen des Arten- und Habitatschutzrechts vermieden werden. Gleichzeitig würde sich die Flächeninanspruchnahme aufgrund der für die Errichtung von Erdkabeln erforderlichen Baubreite von 40 m und den dann zu unterhaltenden Schutzstreifen deutlich erhöhen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Belange der Landwirtschaft wären somit deutlich erhöht. Aufgrund der deutlich längeren Bauzeit bei Erdkabeln wären zudem Störungen empfindlicher geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Diesen könnte mit Bauzeitenbeschränkungen begegnet werden, die jedoch die gesamte Errichtung auf den Zeitraum von Juni bis Oktober beschränken und somit die Bauzeit deutlich verlängern würden. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin somit zu der Bewertung, dass die Antragstrasse in der Ausführung als Freileitung vorzugswürdig sei, weil diese sowohl landwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen am besten Rechnung trage. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Ausschlaggebend gegen die Erdverkabelung sprechen der erhöhte Flächenbedarf für den Leitungsgaben und die Übergabestationen. Zu den gleichzeitig zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten kommt hinzu, dass die bei Errichtung einzelner Abschnitte als Erdkabel zu erwartenden Verzögerungen dem nach § 43 Abs. 3c Nr. 1 EnWG mit besonderem Gewicht versehenen Ziel der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme von Leitungsvorhaben widersprechen. Die Errichtung der Antragstrasse als Freileitung ist gegenüber der teilweisen Erdverkabelung auf der Untervariante M1 im Raum Meppen vorzugswürdig.

2.2.3.22.2.1.4.14 Variantenbereich Lingen/Geeste

Die Vorhabenträgerin hat trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung (siehe hierzu näher vorstehender Abschnitt) in der Großräumigen Variantenbetrachtung auch die Option einer Erdverkabelung in bestimmten Teilabschnitten im Raum Lingen/Geeste (siehe zur räumlichen Variantenprüfung 0) geprüft. Eine Realisierung als Erdkabel käme in diesem Bereich in Betracht, wo diese den Eintritt artenschutzrechtlicher oder habitatschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeiden könnte. Die Verwirklichung nicht ausnahmefähiger und damit genehmigungshindernder Verbotstatbestände ist bei den Untervarianten L1, L3, L4 und G zu erwarten. Daraus ergibt sich im Bereich der entsprechenden Betroffenheiten ein potenzieller Erdkabelabschnitt auf einer Länge von zwölf Maststandorten bei den Untervarianten L1 und G, von fünf



Maststandorten bei der Untervariante L3 sowie von sowie von zwölf Maststandorten bei der Untervariante L4 (siehe insgesamt Anlage 1.2, Abb. 3-10).

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung anschließt, können die Nachteile, die mit einer Errichtung als Freileitung verbunden sind, durch eine Erdverkabelung in den fraglichen Abschnitten nicht ausgeglichen werden. Eine Erdverkabelung in dem geprüften Bereich würde zwar die Verwirklichung des Verbotstatbestandes aus § 34 Abs. 2 BNatSchG ausschließen, weil Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des nahegelegenen EU-VSG vermieden werden könnten. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Störungsverbots, kann jedoch aufgrund der längeren und emissionsintensiveren Bauphase von Erdkabeln nicht ausgeschlossen werden. Diesen könnte durch umfangreiche Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz der Brut- und Rastvögel begegnet werden, welche jedoch die Bauzeit effektiv auf die Monate Juni bis Oktober beschränken und somit dem Ziel einer zeitnahen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung zuwiderlaufen würden (s. auch § 43 Abs. 3c Nr. 1 EnWG).

Gegen eine Erdverkabelung spricht auch entscheidend der damit verbundene deutlich höhere Flächenbedarf, der bei den Untervarianten L1, L4 und G zudem teilweise in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten auftreten würde. Die Verlegung eines Erdkabels macht ein Grabenbauwerk von ca. 40 m Breite erforderlich und es ist zusätzlich die Errichtung zweier Kabelübergabestationen erforderlich. Weiter würden zusätzliche schwerlastfähige Transportwege für die Errichtung geschaffen werden müssen und es müssten zusätzliche Flächen für die Kompensation der größeren Eingriffe in Natur und Landschaft gesichert werden. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden und des Schutzgutes Mensch (Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bewirtschaftungerschwernisse) wäre neben der größeren Betroffenheit von Schutzgebieten ebenfalls deutlich erhöht.

Die Errichtung als Erdkabel auf dem fraglichen Abschnitt ist zudem mit deutlich höheren Kosten verbunden als die Errichtung als Freileitung.

Auch die sonstigen Vorteile einer Erdverkabelung – insbesondere die Vermeidung von Annäherungen an Wohngebäude im Innen- und Außenbereich – wiegen nicht so schwer, dass sie die beschriebenen Nachteile überwinden könnten. Die Antragstrasse hält zudem die durch das LROP 2017 i. d. F. v. 2022 vorgeschriebenen Mindestabstände zum Innenbereich/überplanten Bereich sicher ein und führt nur zu wenigen Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich.

Deutlich überwiegende Gründe sprechen daher nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gegen eine teilweise Realisierung als Erdkabel im Raum Lingen/Geeste.

2.2.3.22.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich



entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.²²⁷

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Alternativen, die bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, dürfen vorab ausgeschieden werden; die hiernach verbleibenden Trassenalternativen müssen detaillierter untersucht und verglichen werden. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn der Behörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eine andere als die gewählte Trassenführung eindeutig als die bessere erweist, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen.²²⁸

Diese rechtlichen Maßstäbe legt die Planfeststellungsbehörde auch vor dem Hintergrund des für das vorliegende Verfahren anwendbaren § 43 Abs. 3b EnWG zugrunde. Dieser verpflichtet die zuständige Behörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen, wenn sich diese nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen können. Mit Blick darauf, dass die für die Alternativenprüfung einschlägigen Belange hinsichtlich der raumordnerisch festgestellten Trassenführung und hinsichtlich der vorgeschlagenen großräumigen Varianten im Bereich Meppen/Twist/Geeste und Lingen/Geeste bereits vollständig ermittelt worden sind (Anlage 1.2, Großräumige Variantenbetrachtung) erscheint es der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt, diese Varianten nunmehr lediglich auf Grundlage des Maßstabs des § 43 Abs. 3b EnWG zu bewerten und ggf. auszuschneiden.

Diese Bewertung anhand der dargestellten Maßstäbe ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zu Grunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

2.2.3.22.2.1 Großräumige Varianten aus dem ROV

Im Rahmen des beim LK Emsland für die räumlichen Zuständigkeitsbereiche desselben und des LK Grafschaft Bentheim geführten Raumordnungsverfahrens wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) überprüft

²²⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.

²²⁸ St. Rspr., zuletzt BVerwG Ur. v. 4.7.2023 – 9 A 5.22, BeckRS 2023, 16024



und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen vorgenommen. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossen (siehe zur Raumordnung im Einzelnen Ziffer 2.2.3.5).

Als Ergebnis des ROV hat der Landkreis Emsland als zuständige Behörde festgestellt, dass „für die von der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH (Vorhabensträger) geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Dörpen West zum Niederrhein für den niedersächsischen Abschnitt ... der in der Karte dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht“.

Die Landesplanerische Feststellung ist bei Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

Für den Planungsbereich vom Umspannwerk (UW) Dörpen West bis an die Grenze zu Nordrhein-Westfalen haben die Vorhabenträgerinnen, die TenneT TSO GmbH (Genehmigungsabschnitt 8) und die Amprion GmbH (in diesem Verfahren behandelte Genehmigungsabschnitt 7) mehrere großräumige Trassenvarianten untersuchen lassen und in das Raumordnungsverfahren eingebracht. Der Planungsbereich wurde dazu von Nord nach Süd in drei Abschnitte A bis C eingeteilt:

- Abschnitt A: UW Dörpen West bis Dalum
- Abschnitt B: Dalum bis Ems-Vechte-Kanal
- Abschnitt C: Ems-Vechte-Kanal bis Landesgrenze NRW

Der hier zur Planfeststellung gestellte Genehmigungsabschnitt 7 umfasst dabei den Abschnitt A teilweise sowie die Abschnitte B und C vollständig.

2.2.3.22.2.2.1.1 Abschnitt A

Beschreibung der Varianten

Für den Abschnitt A wurden insgesamt fünf Varianten untersucht. Sämtliche Varianten des Abschnittes A beginnen im Norden am neu zu errichtenden UW Dörpen West. Sie verlaufen in südliche Richtung bis zur Höhe von Haren (Ems), wo sie sich verzweigen.

Die Varianten haben folgende jeweilige Gesamtlängen:

- A1: 50,6 km
- A2: 47,2 km
- A3: 49,3 km
- A4: 47,6 km



- A5: 49,6 km

Im Raumordnungsverfahren wurden die Variante A4 als Vorzugsvariante ermittelt und unter Abwägung aller einschlägigen Belange landesplanerisch festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat sich die Variantenauswahl der Landesplanerischen Feststellung zu eigen gemacht und diese im Rahmen einer Großräumigen Variantenbetrachtung teilweise weiter vertieft (Anlage 1.2). Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig.

Entscheidend für die Vorzugswürdigkeit der Variante A4 sprechen die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der im Trassenbereich bzw. -umfeld befindlichen europäischen Vogelschutzgebiete. Hinsichtlich des europäischen Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ sind hinsichtlich der Varianten A1, A3 und A5 erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Dies musste mit Blick auf den Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 2, 3 BNatSchG, welcher Ausnahmen vom Verbot erheblicher Beeinträchtigungen nur eröffnet bei Fehlen zumutbarer Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, folgen. Derartige Alternativen bestehen jedoch vorliegend in Gestalt der Varianten A2 und A4.

Wesentlich für die zwischen diesen beiden Varianten zu treffende Auswahl sind sodann die hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere/Pflanzen feststellbaren Vorteile der Variante A4 gegenüber der Variante A2. Die Variante A4 quert anders als die Variante A2 keine großräumigen Siedlungspuffer und keine Vorrangflächen für industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP LK Emsland). Bei der Variante A4 kann zudem das Eintreten avifaunistischer Verbotsstatbestände vermieden werden. Diese ergeben sich bei der Variante A2 aus Austauschbeziehungen zwischen dem VSG „Bargerveen“ und dem NSG „Versener Heidesee“ sowie zwischen dem Nahrungshabitat zwischen Fullener Moor und Klein Fullen und dem benannten Heidesee. Im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der Aspekte Trassenlänge/Bündelung sowie der sonstigen umweltseitigen und raumstrukturellen Belange keine auswahlrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten A2 und A4. Als vorzugswürdig erweist sich somit in der Gesamtbeurteilung die Variante A4.

Die Antragstrasse entspricht mit Ausnahme einer kleinräumigen Abweichung bei den Masten 307 bis 309 vollständig dem in der Variante A4 beschriebenen Trassenverlauf.

2.2.3.22.2.1.2 Abschnitt B

Die Varianten des Abschnittes B verlaufen von Dalum im Norden bis zum Ems-Vechte-Kanal im Süden. Insgesamt wurden acht Varianten mit den folgenden Gesamtlängen betrachtet:

- B1: 19,3 km
- B2: 16,7 km



- B3: 18,9 km
- B4: 16,3 km
- B5: 17,6 km
- B6: 20,1 km
- B7: 17,5 km
- B8: 17,4 km

Die Varianten B1 bis B5 umfassen verschiedene Ausprägungen eines Trassenverlaufs parallel zur bzw. westlich der BAB 31 bis auf die Höhe von Forst Arenberg. Die Varianten B6 bis B8 verlaufen weiter östlich in überwiegender Parallelführung mit bestehenden Freileitungen. Südlich des Bereichs Tangensand wurden drei Verlaufsvarianten untersucht. Die westlichen Varianten B1, B3 und B6 verlaufen östlich von Klausheide und Wietmarschen, die mittigen Varianten B2, B4 und B7 verlaufen entlang der BAB 31 und die östlichen Varianten B5 und B8 überwiegend in Parallelführung zu bestehenden Freileitungen durch das Gebiet Lohner Sand.

Im Raumordnungsverfahren wurde die Variante B8 als vorzugswürdige Variante ermittelt und landesplanerisch festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat sich dieser Bewertung angeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig.

Maßgeblich für das Ausscheiden der Varianten B1 bis B5 sind Belange des **Habitatschutzes**. Bei allen fünf Varianten sind erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Eine Erteilung von Ausnahmen erheblicher Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt wäre nur unter der Voraussetzung möglich, dass sich die Projektziele nicht durch zumutbare Alternativen an anderer Stelle, die keine oder geringere Beeinträchtigungen verursachen, erreichen lassen (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Derartige zumutbare Alternativen standen aber vorliegend in Form der Varianten B6 bis B8 zur Auswahl.

Eine Differenzierung der Varianten ergibt sich zum einen hinsichtlich des **Schutzgutes Menschen**. Insoweit erweisen sich die Varianten B6 und B8 als gegenüber der Variante B7 vorzugswürdig aufgrund der deutlich geringeren Länge der Abschnitte mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Zum anderen ergeben sich beim **Schutzgut Landschaftsbild** relevante Unterschiede zwischen den Varianten. Hier ist die Variante B8 vorzugswürdig. Die Variante verläuft durch die vorhandenen ausgedehnten Waldgebiete in Bündelung mit parallel laufenden Bestandsleitungen und ist insoweit aufgrund des geringeren Eingriffs in Freiräume günstiger als die Varianten B6 und B7 zu bewerten. Die Variante B8 kreuzt Vorbehaltsgebiete für Wald nur auf im



Vergleich kurzen Abschnitten. Sie weist zudem den höchsten Bündelungsgrad aller Varianten im Abschnitt B auf.

Im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der Aspekte **Trassenlänge/Bündelung** sowie der **sonstigen umweltseitigen und raumstrukturellen Belange** keine auswahlrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten B6, B7 und B8.

Insgesamt ist somit auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Variante B8 als vorzugswürdig zu bewerten.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass die durch die 3. Deckblattänderung modifizierte Antragstrasse im Bereich der Nordhorn Range von der Variante B8 in östlicher Richtung großräumig abweicht. Die Ausführungen der Landesplanerischen Feststellung dazu, dass die Variante auch mit Blick auf die sonstigen Raumnutzungen in diesem Bereich, insbesondere den Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range, also vorzugswürdig zu bewerten sei, sind somit überholt.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit mit dem Erläuterungsbericht zur 3. Deckblattänderung eine Begründung und Variantenbetrachtung für die neue Trassenwahl vorgelegt, welche die Planfeststellungsbehörde geprüft und nachvollzogen hat. Die Antragstrasse erweist sich danach auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig.

Ausgangspunkt für die mit der 3. Deckblattänderung beantragte Veränderung des Trassenverlaufs war die Stellungnahme des BAIUDBw im Planfeststellungsverfahren (vgl. Anlage 1, 3. DBÄ, S. 10) nach der einer Errichtung von Masten im Bausperrbereich der Nordhorn Range unter Verweis auf Belange der Landesverteidigung widersprochen und eine Änderung der Leitungsführung zwischen den Masten 255 und 272 verlangt werde. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Trassenführung in dem genannten Bereich überprüft und im Ergebnis eine Änderung des Trassenverlaufs auf ca. 8 km Länge beantragt. Die neue Antragstrasse verläuft auf den Gebieten der Gemeinden Emsbüren, Wietmarschen und der Stadt Lingen.

Die Vorhabenträgerin hat für den alternativen Trassenverlauf zwei Alternativen geprüft. Die erste geprüfte Alternative entspricht der jetzigen Antragstrasse und sieht eine Leitungsführung im Wesentlichen in Bündelung mit den Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 westlich von diesen vor. Bei der zweiten geprüften Alternative ("Nordhorn-Range-Variante") würde die Leitung von Mast 255 bis Mast 264 ebenso wie bei der Antragstrasse in Parallelführung zu den Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 verlaufen und dann nach Norden verschwenken und geradlinig auf den Mast Nr. 272 zulaufen und dort in den weiteren Leitungsverlauf übergehen.

Der Änderungsabschnitt umfasst Teile des hier behandelten Variantenabschnitts B und Teile des weiter unten behandelten Variantenabschnitts C. Der Variantenvergleich wird hier durch die Vorhabenträgerin in den Unterlagen zur 3. Deckblattänderung mit einer abschnittsübergreifenden Betrachtung vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Methodik an, weil nur so eine gesamthafte Betrachtung des geänderten Abschnitts und der in diesem Bereich bestehenden räumlichen Alternativen sinnvoll möglich ist. Die folgenden



Ausführungen schließen somit auch den von der Änderung betroffenen Teil des Abschnittes C in die Betrachtung ein.

Beschreibung Antragsvariante (Variante 1)

Ab dem Mast 255 bleibt die Leitung wie im vorherigen Verlauf in Bündelung mit den Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 und verläuft in Richtung des stillgelegten Kernkraftwerks Emsland. Zwischen der Kreisstraße 326 und dem Ems-Vechte-Kanal knickt die Trasse in nördlicher und sodann nach Zusammentreffen mit den Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541 in nordwestlicher Richtung in westlicher Parallelführung mit diesen. Die Gesamtlänge dieses Teilstücks beträgt 8,2 km. Die entsprechende Trassenführung führt zu drei Siedlungsannäherungen, die insgesamt fünf Gebäude im Außenbereich betreffen, bei denen der 200-m-Abstand unterschritten wird (siehe näher dazu unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

Beschreibung Nordhorn-Range-Variante (Variante 2)

Ab dem Mast 255 bleibt die Leitung wie im vorherigen Verlauf in Bündelung mit den Leitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 und verläuft bis zum Mast 264 in Richtung des stillgelegten Kernkraftwerks Emsland. Hier endet die Bündelung mit Bestandsleitungen und die Trasse führt direkt in nördlicher Richtung zum Mast 272, wo sie in die weitere Antragstrasse übergeht. Diese Variante hat eine Länge von ca. 7,45 km. Durch eine Nutzung bereits vorhandener Waldschneisen können die erforderlichen Waldeingriffe reduziert werden. Es kommt zu keinen zusätzlichen Siedlungsannäherungen unterhalb der 200-m-Grenze.

Variantenvergleich

Die Variante 2 hat gegenüber der Variante 1 den Vorteil der geringeren Gesamtlänge und würde weniger Maststandorte und somit in Summe geringere Bodeneingriffe ermöglichen. Der Bündelungsgrad ist allerdings bei der Variante 1 deutlich höher als bei Variante 2, für welche bislang unzerschnittene Räume in Anspruch genommen werden. Die Waldeingriffe für den Schutzstreifen sind bei Variante 2 trotz der Nutzung von bestehenden Waldschneisen größer als bei Variante 1.

Vorteile für die Variante 2 ergeben sich zudem bei dem Schutzgütern Menschen und Natur und Landschaft. Die Variante 2 vermeidet anders als die Variante 1 zusätzliche Siedlungsannäherungen. Die Belastung von Landschaftsschutzgebieten ist bei der Variante 2 zudem geringer aufgrund einer kürzeren Kreuzung des LSG Emstal. Auch liegt die Variante 1 näher am FFH-Gebiet „Ems“ als die Variante 2, was zu einem höheren Konfliktpotenzial insbesondere mit der Avifauna führt. Hinsichtlich des Trassenverlaufs im Offenlandbereich und der nahen Vorrangflächen für Windenergie ergeben sich keine variantendifferenzierenden Unterschiede.

Den Ausschlag zugunsten der Variante 1, der Antragstrasse, ergibt trotz der beschriebenen Vorteile der Variante 2 in einigen Bereichen deren Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landesverteidigung. Das BAIUDBw hat mitgeteilt, dass die Variante 2 mit Blick auf Belange der Landesverteidigung nicht zustimmungsfähig ist, weil diese – wie die ursprüngliche



Antragsvariante – durch den Bausperrbereich des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn Range führt. Der Bausperrbereich wird auf einer erheblichen Länge von ca. 4.000 m geschnitten. Die Masten und Leiterseile würden in diesem Bereich ein hohes Hindernis darstellen, das für den Flugbetrieb in diesem Bereich, in dem die Luftfahrzeuge für den Endanflug manövrieren müssten, eine empfindliche Einschränkung bedeute. Die militärischen Erfordernisse der Nutzung des Luftraums in diesem Bereich könnten nicht mehr erfüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Ausschlaggebend ist, dass die Variante 2 aufgrund der Querung des Bausperrbereichs des militärischen Flugplatzes nicht als genehmigungsfähig anzusehen ist. Es handelt sich um eine nicht unerhebliche Querungsstrecke und somit nicht um unerhebliche Beeinträchtigungen.

Auch im Vergleich der früheren Antragstrasse im Bereich der Masten 255 bis 272 mit der neuen Antragstrasse erweisen sich die militärischen Belange letztlich als ausschlaggebend für die Auswahl der neuen Antragstrasse. Eine Planfeststellung eines Leitungsverlaufs innerhalb des Bausperrbereichs des Luft-/Boden-Schießplatzes ist nicht möglich.

Insoweit ist festzustellen, dass die neue Antragstrasse ca. 1,2 km länger ist als die frühere Antragstrasse und sechs zusätzliche Maststandorte sowie damit verbundene Bodeneingriffe erfordert. Die neue Antragstrasse löst zudem höhere naturschutzrechtliche Konflikte aus als die frühere Antragstrasse. Die Anzahl der zum Vogelschutz erforderlichen Erdseilmarkierungen erhöht sich von acht auf 15 und es werden zusätzliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und den Trauerschnäpper erforderlich. Zudem kommt es gegenüber der früheren Antragstrasse zu einer größeren Anzahl an Siedlungsannäherungen; die frühere Antragstrasse vermied derartige Annäherungen in dem entsprechenden Teilstück vollständig. Das LSG Ems wird durch die neue Antragstrasse stärker beansprucht als durch die bisherige Trasse. Vorteile hat die neue Antragstrasse demgegenüber durch die Verringerung von Waldeingriffen und den deutlich höheren Grad der Bündelung mit Bestandsleitungen.

In der Gesamtwürdigung zeigt sich somit, dass die frühere Antragstrasse zwar in verschiedenen Bereichen Vorzüge gegenüber der aktuellen Antragstrasse aufweist, diese jedoch entscheidend dadurch relativiert werden, dass die frühere Antragstrasse mit Blick auf den Bausperrbereich des Luft-/Boden-Schießplatzes nicht als planfeststellungsfähig anzusehen ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die im Rahmen der militärischen Einschätzungsprärogative der Bundeswehr/des BAIUDBw getroffene Feststellung an dieser Stelle nicht im Wege der Abwägung überwinden. Die neue Antragstrasse bietet schließlich in den Bereichen Bündelung und Waldeingriffe auch Vorteile gegenüber der früheren Antragstrasse. Insgesamt erweist sich somit die neue Antragstrasse als vorzugswürdig.

2.2.3.22.2.1.3 Abschnitt C

Der Abschnitt C verläuft vom Ems-Vechte-Kanal in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen. In diesem Abschnitt wurden fünf Trassenvarianten (C1-C5) geprüft, die die folgenden Gesamtlängen haben:

- C1: 28,2 km



- C2: 25,0 km
- C3: 26,5 km
- C4: 23,4 km
- C5 23,4 km

Die untersuchten Varianten verlaufen zunächst bis zur Höhe des Mastes 249 in identischer Trassierung. Sodann verschwenken die Varianten C1 und C2 nach Westen und verlaufen westlich um das NSG „Heidfeld“ herum. Die Varianten C3 und C4 verlaufen weiter östlich weitgehend parallel zur BAB 31 und leicht östlich des NSG „Heidfeld“. Die Variante C5 verläuft noch weiter nach Osten und verschwenkt östlich der BAB 31.

Ab der Höhe von Emsbüren wurden zwei mögliche Trassenverläufe untersucht, die in unterschiedlichen Grenzübergabepunkten resultieren. Ein möglicher Trassenverlauf beginnt am Kreuz Schüttorf-Ost und verläuft überwiegend parallel zur BAB 31 bis zum Erreichen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (Varianten C1 und C3). Der alternative Verlauf orientiert sich an den bestehenden Freileitungen und erreicht einen Grenzübergabepunkt bei Ohne (Varianten C2, C4 und C5).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete ergibt sich im Abschnitt C keine Variantendifferenzierung, da die untersuchten Varianten sämtlich genehmigungsfähig wären. Die Varianten C4 und C5 weisen gegenüber den Varianten C1 bis C3 allerdings Vorzüge bei den Themen Gesamtlänge und Bündelungsmöglichkeit auf. Ebenso haben diese Varianten Vorteile bei den Konflikten mit den Schutzgütern Menschen, Landschaft, Tiere und Pflanzen und beim Sachthema Forstwirtschaft.

Im Vergleich der Varianten C4 und C5 ist konfliktseitig die Varianten C5 vorteilhaft, weil diese insbesondere bei den Belangen Landschaftsschutz und Avifauna eine geringere Konfliktrichtigkeit aufweist. Die Variante C4 weist demgegenüber einen geringeren Bedarf an Neutrassierung und einen höheren Bündelungsanteil auf.

Gegenüber der Variante C5 hat die Variante C4 den Nachteil, dass diese das NSG „Heidfeld“ quert. Diese zusätzliche Betroffenheit naturschutzrechtlich geschützter Flächen wiegt jedoch nach Einschätzung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht sehr schwer. Dies ist darin begründet, dass die naturschutzfachliche Bedeutung des NSG „Heidfeld“ eher durch die Standortbedingungen des örtlichen Wasserhaushalts geprägt ist als durch den derzeitigen dort vorhandenen Waldbestand. Die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf den Wasserhaushalt sind jedoch von sehr geringem Umfang.

Vor diesem Hintergrund gelangt die Landesplanerische Feststellung im Ergebnis zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante C4. Insoweit werden bestimmte Voraussetzungen (Bündelung A 31, möglichst geringe reduzierte Mastanzahl sowie geeignete Maststandorte und -höhen zur Überspannung wertvollerer Bereiche) formuliert. Dies fand Ausdruck in der Maßgabe 13 der Landesplanerischen Feststellung.



Hinsichtlich des nördlichen Teils des Abschnittes C (Mast 255 bis Mast 270) sind zudem die Änderungen der Trassenführung durch die 3. Deckblattänderung zu berücksichtigen. Die hierzu erfolgte abschnittsübergreifende Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin, deren Erwägungen und Ergebnissen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, ist unter Ziffer 2.2.3.22.2.2.1.2 bei den Ausführungen zum Abschnitt B beschrieben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig.

2.2.3.22.2.2.2 Weitere Varianten

Im Raumordnungsverfahren sind über die beschriebenen Alternativen hinaus zwei weitere Vorschläge für großräumige Trassenalternativen eingebracht worden. Diese sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin vertieft geprüft worden. Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin diese Varianten nicht als vorzugswürdig bewertet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung nach eigener Prüfung an.

2.2.3.22.2.2.2.1 Meppen/Twist/Geeste

2.2.3.22.2.2.2.1.1 Raumordnungsverfahren

Die Gemeinden Twist und Geeste und die Stadt Meppen haben im Beteiligungsverfahren zum Raumordnungsverfahren im Februar 2010 sowie erneut im Juli 2011 einen gemeinsamen Vorschlag für eine Trassenvariante eingebracht. Die vorgeschlagene Trasse führt von Norden – ausgehend von den hier dargestellten Trassenvarianten A3 und A4 im Genehmigungsabschnitt 8 (TenneT TSO GmbH) – auf Höhe des Heidesees anstatt einer Kreuzung der Autobahn nach Osten weiter westlich entlang der BAB 31, dann auf Höhe „Groß Fullener Moor“ wieder nach Osten mit einer Kreuzung der BAB 31. Im Anschluss verläuft die Trasse zunächst weiter östlich der BAB 31 in Parallellage und verschwenkt dann vor Erreichen der Höhe der Gemeinde Twist nach Osten. Die Trasse verschwenkt dann kurz vor Erreichen der Vorzugstrasse erneut, nun in Richtung Süden und umgeht so die Gewerbegebiete Rühlerfeld/Am Kreisforst und trifft dann auf die Trasse der Vorzugsvariante A4. Auf Höhe Klein Heseper Moor weicht die Variante erneut nach Westen von der Vorzugstrasse ab, kreuzt die BAB 31 in Richtung Westen und verläuft dann in südlicher Richtung bis zum Erreichen der Anschlussstelle Wietmarschen. Der Verlauf hier entspricht in Teilen wieder der Vorzugsvariante A4 und weiter südlich den ausgeschiedenen Varianten B3 und B5.

Der Vorschlag der drei Gemeinden ist im Raumordnungsverfahren geprüft und im Ergebnis nicht als vorzugswürdig eingestuft worden. Maßgeblich hierfür waren insbesondere Naturschutzgesichtspunkte. Die vorgeschlagene Trasse hätte erhebliche Auswirkungen auf die Austauschbeziehungen zwischen den Wasserflächen im in den Niederlanden gelegenen Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ und dem NSG „Versener Heidesees“ gehabt. Mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in diesem Bereich war nach Einschätzung des durch die Raumordnungsbehörde im ROV beauftragten naturschutzrechtlichen Sachverständigen zu rechnen. Die Variante hätte zudem die Kreuzung großer für eine Wiedervernäsung vorgesehenen Flächen entlang der BAB 31 erfordert. Der Bau und Betrieb der Leitung in



diesem Bereich ließe sich zudem nicht in Einklang mit dem vorhandenen Hochmoorschutzbereich und dem dort zu erhaltenden Moorprofil bringen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und schließt sich diesen an.

2.2.3.22.2.2.1.2 Planfeststellungsverfahren

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens haben die drei Gemeinden erneut die bereits im Raumordnungsverfahren diskutierten Trassenvorschläge eingebracht. Für den Bereich Meppen hat die Vorhabenträgerin daraufhin in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde weitere Untervarianten für den Bereich Meppen entwickelt. Diese wurden einer vertieften Prüfung unterzogen, welche die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat.

Beschreibung der Varianten

Vertieft dargestellt und untersucht wurden drei Untervarianten (M1 bis M3), von denen die Variante M1 der bereits im Raumordnungsverfahren geprüften Variante entspricht. Der Übergabepunkt zum Genehmigungsabschnitt der TenneT TSO läge bei dieser Variante westlich der BAB 31 und damit auch deutlich westlich der Antragstrasse des Genehmigungsabschnitts 8. Die beiden anderen Varianten verlaufen weiter östlich als die Variante M1 und zwischen dieser und der Antragstrasse.

Die Untervariante M2 verläuft ab dem Mast 329 (Untervariante M1) östlich der Untervariante M1 in nordwestliche Richtung, dann ab Mast 338 in nordnordöstliche Richtung und ab Mast 341 in nördliche Richtung mit kleineren Verschwenkungen, bis die Trasse bei Mast 348 den Übergabepunkt zum Genehmigungsabschnitt 8 der TenneT TSO GmbH erreicht. Dieser Übergabepunkt liegt wiederum westlich des Übergabepunktes der Antragstrasse für den Genehmigungsabschnitt 8. Eine Bündelung mit bestehenden Leitungen oder sonstiger linienförmiger Infrastruktur kann bei dieser Untervariante nicht erfolgen.

Die Untervariante M3 verläuft ab dem Mast Nr. 329 (Untervariante M1) östlich der Untervarianten M2 und M3 und westlich der Antragstrasse zunächst in nordnordöstliche Richtung und ab Mast Nr. 333 im Wesentlichen in nördlicher Richtung, bis sie bei Mast Nr. 343 in nordöstliche Richtung verschwenkt und bei Mast 344 (Antragstrasse) bzw. Mast Nr. 345 (Untervariante M3) die Antragstrasse erreicht und von Mast 344/345 das letzte Stück zum Mast Nr. 68 des Genehmigungsabschnittes 8 entsprechend der Antragstrasse.

Vergleich der Varianten

Die Untervarianten M1 bis M3 haben gegenüber der Antragstrasse alle eine größere Gesamtlänge. Die Errichtung erfolgt bei allen betrachteten Untervarianten ebenso wie bei der Antragstrasse in Neutrassierung und ohne Bündelung mit Bestandsleitungen. Insofern ergibt sich also keine Variantendifferenzierung. Die Untervariante M1 erlaubt eine teilweise Parallelführung mit der BAB 31, die allerdings aufgrund der Andersartigkeit der Infrastrukturen kein erhebliches Gewicht hat und zur Entlastung des Raumes nicht stark beiträgt. Hinzu kommt, dass die



Untervariante M1 die längste Trassenführung der Untervarianten und auch im Vergleich zur Antragstrasse erfordert. Mit Blick auf die Abwägungsdirektive aus § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG, die einem möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein besonderes Gewicht einräumt spricht dies entscheidend gegen die Variante M1, aber auch gegen die Untervarianten M2 und M3, die jeweils mit größeren Verschwenkungen verbunden sind als die Antragstrasse. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Übergabepunkt zum Genehmigungsabschnitt 8 auf der dortigen Seite beantragt ist und sich im Planfeststellungsverfahren befindet, so dass ein Anschluss jedenfalls bei den Untervarianten M1 und M2 nicht ohne weitere Umplanungen in jenem Planfeststellungsverfahren möglich wäre, was dem nach § 43 Abs. 3c Nr. 1 EnWG besonders zu berücksichtigendem Belang einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens Dörpen/West – Niederrhein (EnLAG Nr. 5) widersprechen würde. Sämtliche Untervarianten verlassen zudem den landesplanerisch festgestellten Vorzugskorridor. Im Ergebnis erweist sich daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch nach der vertieften Prüfung im Raum Meppen die Antragstrasse unter dem Gesichtspunkt der Gesamtlänge und Bündelungsmöglichkeit als vorzugswürdig.

Mit Blick auf das **Schutzgut Menschen** kommt es bei der Untervariante M1 zur Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich, bei den Untervarianten M2 und M3 und bei der Antragstrasse ergeben sich keine solchen Annäherungen, auch nicht zu für Wohnnutzungen überplanten Gebieten. Es ergeben sich deutliche Sichtbeziehungen zur Leitung aus verschiedenen Ortslagen bei den Untervarianten M1 und M3 sowie bei der Antragstrasse. Die Anzahl der betroffenen Ortslagen ist bei der Antragstrasse am höchsten. Bei den Untervarianten M1 und M3 gibt es zusätzlich mittlere Sichtbeziehungen zu Ortslagen und bei der Untervariante M2 nur mittlere Sichtbeziehungen dieser Art. Insgesamt erweisen sich unter dem Gesichtspunkt der Siedlungsannäherungen damit die Antragstrasse sowie die Untervarianten M2 und M3 als vorzugswürdig. Im Vergleich dieser drei ist die Untervariante M2 aufgrund der geringeren Sichtbeziehungen leicht vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben sich variantendifferenzierende Aspekte. Gemein ist zunächst allen untersuchten Varianten, dass diese überwiegend im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen verlaufen.

Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Betroffenheiten von Biotopen. Bei der Untervariante M1 kommt es zur Beeinträchtigung mehrerer Flächen mit wertvollen Biotoptypen sowie von Flächen der selektiven Biotoptypenkartierung des Landes Niedersachsen (siehe Anlage 1.2, Abb. 3-2). Sechs Masten müssten in Biotoptypen der Wertstufe III (Moorflächen sowie Wälder und Gehölze) errichtet werden und ein Mast auf Flächen der selektiven Biotoptypenkartierung (Biotop Nr. 3308059). Außerdem kommt es im Schutzstreifen zur Beeinträchtigung wertvoller Biotoptypen der Wertstufen III und V und des genannten kartierten Biotops. Bei den übrigen betrachteten Varianten kommt es zu keinen zusätzlichen Betroffenheiten von wertvollen bzw. kartierten Biotopen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der **Avifauna** ist festzustellen, dass keine der untersuchten Varianten für Brutvögel wertvolle Bereiche quert. Gleichwohl ergeben sich bei den untersuchten



Varianten unterschiedliche Betroffenheiten für **Brutvögel**. Bei der Variante M1 ergibt sich eine Betroffenheit insbesondere durch das Auftreten vieler anfluggefährdeter und störungsempfindlicher Arten und die nahezu flächendeckende dichte Besiedelung durch den Kiebitz. Bei den Varianten M2 und M3 ergeben sich Betroffenheiten durch die gegenüber der Antragstrasse höheren Bestände des Kiebitzes. Brutvorkommen des Großen Brachvogels wurden bei der Neukartierung im Jahr 2021/22 nur noch im Bereich der Antragstrasse nachgewiesen. Die Dichte des Auftretens des Kiebitzes ist im westlichen Bereich des Betrachtungsraums am größten und nimmt nach Osten hin ab. Die Neukartierungen im Jahr 2021/22 haben ergeben, dass sich dieser Ost-West-Gradient abgemildert hat. Im 500 m-Untersuchungsraum wurden die folgenden Anzahlen an Brutpaaren festgestellt:

- Untervariante M1: 29
- Untervariante M2: 17
- Untervariante M3: 12
- Antragstrasse: 15

Im 300 m-Untersuchungsraum, der für die Meidewirkung relevant ist, wurden die folgenden Brutpaarzahlen festgestellt:

- Untervariante M1: 19
- Untervariante M2: 10
- Untervariante M3: 9
- Antragstrasse: 8

Bei weiteren Arten ergaben sich ebenfalls veränderte Feststellungen durch die Neukartierung. Der Austernfischer wurde nur im Bereich der Untervarianten M2 und M3 festgestellt, der Flussregenpfeifer nur in Untervariante M2. Wasserralle und Ziegenmelker kommen nur im Bereich der Untervariante M1 vor. Die Feldlerche kommt im 100 m-Untersuchungsraum mit 20 Brutpaaren bei der Antragstrasse und Untervariante M2 vor, sowie mit 22 Brutpaaren bei der Untervariante M3 und mit 13 Brutpaaren bei der Untervariante M1 (siehe insgesamt 4. DBÄ, Anlage 12, Anhang D, Ziffer 4.1).

Insgesamt sind die Betroffenheiten der Brutvögel bei den Untervarianten M1 bis M3 auch nach den Ergebnissen der Neukartierungen größer als bei der Antragstrasse, auch wenn sich das Verhältnis etwas zugunsten der Untervarianten verschoben hat. Eine Vorzugswürdigkeit einer der Untervarianten lässt sich hier nicht ableiten.

Hinsichtlich **Gastvögeln** ergeben sich die höchsten Betroffenheiten bei der Antragstrasse und der Variante M2, welche jeweils wertvolle Bereiche für Gastvögel queren. Insoweit ergeben sich somit Vorteile für die Varianten M1 und M3.



Bei den **Rastvögeln** ist festzustellen, dass der gesamte Raum der Antragstrasse und der Untervarianten intensiv durch Rastvögel, insbesondere überwinternde Gänse und Schwäne, genutzt wird. Die Nutzungsintensität nimmt in dem betrachteten Raum allerdings von West nach Ost graduell ab, was, wenn auch abgeschwächt, durch die Aktualisierungen im Rahmen der 4. Deckblattänderung bestätigt worden ist. Dies liegt darin begründet liegt, dass sich das Hauptüberwinterungsgebiet der benannten Arten in dem niederländischen Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ befindet und der Raum bis Meppen und teils auch darüber hinaus zur Nahrungssuche angefliegen wird. Im Bereich der Variante M1 befinden sich zudem mit dem Versener Heidesee und dem See bei Rühlerfeld zwei Schlafgewässer von Rastvögeln, deren Funktion nicht an anderer Stelle ersetzt werden kann. Eine Minimierung der Auswirkungen auf Rastvögel durch Erdseilmarkierungen ist hier – anders als bei Bereichen, die zur Nahrungssuche genutzt werden, nicht möglich. Im Bereich der Untervariante M1 ist aufgrund der westlich angrenzenden Mooregebiete zudem ein größeres Artenspektrum an Vögeln betroffen als bei den anderen untersuchten Varianten. Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass die Betroffenheiten für Rastvögel bei der am weitesten westlich gelegenen Untervariante M1 am höchsten sind und auch bei den westlich der Antragstrasse liegenden Untervarianten M2 und M3 höher liegen als bei der Erstgenannten. Aus der Neukartierung im Jahr 2022 haben sich hinsichtlich der Rastvögel keine neuen potenziell betroffenen Schwerpunktvorkommen im Bereich der Antragstrasse ergeben, während bei den Untervarianten weiterhin das Auftreten jeweils mehrerer Rastvogelarten nachgewiesen werden konnte (4. DBÄ, Anlage 12, Anhand D, Ziffer 4.2.1.3, insb. die dortigen Tabellen).

Von den untersuchten Varianten quert lediglich die Variante M1 geschützte Teile von Natur und Landschaft und Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Anlage 1.2, Abb. 3.3). Gequert werden das NSG „Südlicher Versener Moor“, das NSG „Wesuwer Moor“, der Naturpark „Bourtanger Moor-Bargerveen“ sowie Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms.

Im Ergebnis stellt sich nach der Prüfung durch die Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung anschließt, die Antragstrasse gegenüber den Untervarianten M1 bis M3 insbesondere aufgrund der geringeren Betroffenheiten der Avifauna als vorzugswürdig dar. Die stärksten Eingriffe in Avifauna, wertvolle Biotoptypen und Schutzgebiete verzeichnet die Untervariante M1.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** erweist sich die Antragstrasse aufgrund der geringsten Gesamtlänge und dem damit verbunden geringsten Umfang an Bodeneingriffen als vorzugswürdig. Zudem befinden sich im Bereich der Variante M1 drei Maststandorte im Bereich von Böden mit besonderer Bedeutung.

Hinsichtlich der Verträglichkeit mit **FFH-Gebieten** ergibt sich ein Ausschluss der Realisierbarkeit der Untervariante M1. Für das FFH-Gebiet „Ems“ lassen sich potenzielle Betroffenheiten feststellen, die bei allen betrachteten Varianten bestehen. Allerdings können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile im Ergebnis ausgeschlossen werden. Anders stellt sich dies hinsichtlich des in den Niederlanden belegenen EU-VSG „Bargerveen“ dar.



Hier sind Beeinträchtigungen für die Arten Zwergschwan und Saatgans durch den Wirkfaktor Leitungsanflug möglich. Damit verbundene Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen können für die Antragstrasse durch Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies erscheint auch für die Untervarianten M2 und M3 grundsätzlich möglich, wobei voraussichtlich wesentlich umfangreichere Maßnahmen erforderlich wären, deren praktische Umsetzung zudem schwierig ist. Kein Ausschluss von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kann allerdings für die Untervariante M1 erreicht werden. Hier bedürfte es einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, die allerdings voraussetzt, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, mit denen die Ziele des Projekts an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden können. Zumutbare Alternativen sind hier gegeben, so dass die Untervariante M1 mangels Genehmigungsfähigkeit auszuschneiden ist. Für die Untervarianten M2 und M3 ergibt sich jeweils ein höheres Konfliktniveau mit europäischen Schutzgebieten als für die Antragsvariante, so dass letztere im Ergebnis vorzugswürdig ist.

Ähnlich stellt sich die Situation beim Variantenvergleich anhand von Aspekten des **Artenschutzes** dar. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei der Antragstrasse bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden. Dies wäre voraussichtlich auch bei den Untervarianten M2 und M3 zu erreichen, wobei Maßnahmen in deutlich größerem Umfang ergriffen werden müssten. Bei der Untervariante M1 kann hingegen mit Blick auf die betroffenen Schlafgewässer von Rastvogelarten anders als bei den im Übrigen betroffenen Nahrungshabitaten auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen kein Ausschluss einer Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erreicht werden. Aufgrund der vorhandenen Austauschbeziehungen von Rast- und Nahrungshabitaten im Bereich der Untervariante M1 kann bei dieser eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Die Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot ist nur bei Fehlen zumutbarer Alternativen möglich (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), welche hier in Gestalt der übrigen betrachteten Varianten vorhanden sind. Insoweit erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes die Antragstrasse als die vorteilhafteste der geprüften Varianten.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** ergeben sich keine variantendifferenzierenden Aspekte.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde nach ihrer Prüfung anschließt, erweist sich die Antragsvariante im Ergebnis als vorzugswürdig. Die Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse wurde plausibel und nachvollziehbar bewertet. Ausschlaggebend sind dabei die Aspekte des Europäischen Vogelschutzes und des Artenschutzes, bei denen sich bei der Untervariante M1 jeweils nicht im Wege der Ausnahme überwindliche Verbotstatbestände ergeben und bei den Varianten M2 und M3 aufgrund der nach Westen zunehmenden Nutzungsintensität durch geschützte Vogelarten eine erhöhte Konfliktdensität gegenüber der Antragsvariante.



2.2.3.22.2.2.2 Lingen/Geeste

2.2.3.22.2.2.2.1 Raumordnungsverfahren

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ROV hat die Stadt Lingen (Ems) eine alternative Trassenführung mit dem Ziel der Vermeidung einer Trassierung durch das NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ vorgeschlagen. Die vorgeschlagene alternative Trasse soll auf Höhe des NSG – ähnlich der Trassenführung der Variante B5 aus dem Raumordnungsverfahren – unmittelbar östlich der BAB 31 verlaufen.

Der Vorschlag der Stadt Lingen ist im Raumordnungsverfahren ebenso wie die nahezu gleich verlaufende Variante B5 aufgrund der damit verbundenen Verletzung naturschutzrechtlicher Tatbestände ohne Ausnahmemöglichkeit verworfen worden. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird von der Planfeststellungsbehörde nach deren eigener Prüfung geteilt.

2.2.3.22.2.2.2.2 Planfeststellungsverfahren

Die Gemeinden Lingen und Geeste haben sodann auch im Planfeststellungsverfahren mehrere Untervarianten eingebracht, welche teilweise deckungsgleich sind. Die Stadt Lingen hat insgesamt vier Untervarianten (L1 bis L4) in das Verfahren eingebracht. Die Gemeinde Geeste hat eine Untervariante (G) in das Verfahren eingebracht, die teilweise deckungsgleich mit der Untervariante L1 ist.

Beschreibung der Untervarianten

Die durch die Stadt Lingen im Planfeststellungsverfahren vorgeschlagenen Untervarianten gehen alle vom Mast 284 der Antragstrasse aus und verlaufen von dort zunächst in westliche Richtung. Kurz vor Erreichen der BAB 31 kreuzt die Leitung dann die bestehende 110-kV-Leitung Bl. 0053. Anschließend verschwenkt die Leitung nach Norden und wird in östlicher Parallellage zur Autobahn geführt. Bei der Untervariante L1, die die Vorzugsvariante der Stadt Lingen darstellt, würde die Leitung nach den Autobahnanschlussstellen Wietmarschen und Geeste (Anschlussstellen Nr. 24 und 23) ab dem Mast 310A auf der Antragstrasse weiter verlaufen. Die drei Untervarianten L2 bis L4 verlaufen zunächst entsprechend der Untervariante L1, die Untervarianten L2 und L3 verschwenken jedoch jeweils früher als diese an unterschiedlichen Stellen wieder nach Osten und treffen entsprechend früher wieder auf die Antragstrasse (Untervariante L2 bei Mast 295, Untervariante L3 bei Mast 304 (Nummerierung jeweils entsprechend der ursprünglichen Antragstrasse)). Die Untervariante L4 knickt bei Mast 302 (Nummerierung Untervariante L1) in nordöstlicher Richtung ab und verläuft bis zur Höhe des Mastes 306 der Antragstrasse in dieser Richtung, um dann wieder nach Nordwesten zu verschwenken und bei Mast 310 (Nummerierung Untervariante L1) auf die Trasse der Untervariante L1 zu treffen. Keine der Untervarianten L1 bis L4 ermöglicht die bei der Antragstrasse in diesem Bereich vorgesehene Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541. Die genaue Lage der Untervarianten ist ersichtlich aus Anlage 1.2, Abb. 3-5.

Die von der Gemeinde Geeste vorgeschlagene Untervariante G verläuft von Mast 284 bis Mast 305 (Nummerierung Untervarianten) identisch zur Untervariante L1 und verlängert deren Verlauf in nördlicher Richtung. Unmittelbar südlich der Anschlussstelle Geeste der BAB 31 kreuzt



die Untervariante G die BAB 31 in westlicher Richtung, um dann westlich entlang der Autobahn geführt zu werden. Nördlich der Anschlussstelle Geeste erfolgt eine weitere Kreuzung der Autobahn in östliche Richtung und eine Weiterführung östlich parallel zur Autobahn in nördlicher Richtung. Auf Höhe Groß Hesepe (etwa Kreuzungspunkt von K232 und Autobahn) verschwenkt die Leitung dann erneut über die Autobahn in westlicher Richtung und kreuzt westlich der Autobahn die Bl. 1140 und wird sodann ein weiteres Mal über die Autobahn nach Osten geführt und von dort in nördlicher Richtung entlang der Autobahn geführt, bis bei Mast 317 (Nummerierung Antragstrasse) die Antragstrasse wieder erreicht wird. Der Verlauf der Untervariante G ist ebenfalls in Anlage 1.2, Abb. 3-5 dargestellt.

Variantenvergleich und Bewertung

Hinsichtlich der Gesamtlänge und der damit verbundenen Anzahl erforderlicher Maststandorte ist die Antragsvariante im Vergleich zu allen Untervarianten vorzugswürdig, weil sie die geringste Länge aufweist.

Die Antragstrasse bietet zudem auf Teilabschnitten die Möglichkeit zur Aufnahme der bestehenden 110-kV-Leitungen Bl. 0830 und DB 0541 auf das neue Leitungsgestänge. Die Leitung Bl. 0830 wird zwischen den Masten 284 und 290 aufgenommen und die DB-Leitung zwischen den Masten 284 und 302. Die Errichtung erfolgt in diesen Bereichen in einem bereits durch Bestandsleitungen vorbelasteten Raum und es ist der Rückbau bisheriger 110-kV-Maststandorte möglich. Die Antragstrasse verläuft zudem im nördlichen Bereich des Betrachtungsraums in Annäherung an die Autobahn, aber nicht in unmittelbarer Parallelführung.

Die Untervarianten werden demgegenüber als vollständige Neutrassierung ohne Mitführungsmöglichkeit errichtet. Sie verlaufen allerdings in unterschiedlichem Maße in Parallelführung mit der BAB 31. Diese Bündelung entlastet zwar den Raum, ist aber in ihrem Effekt weniger bedeutend als die Bündelung mit bestehenden Freileitungen, weil es sich nicht um gleichartige linienförmige Infrastruktur handelt. Für die Untervarianten müssten sämtliche bau- und betriebsbezogenen Zuwegungen neu errichtet werden, wohingegen bei der Antragstrasse jedenfalls teilweise auf bestehende Zuwegungen der Bestandsleitungen zurückgegriffen werden kann.

Unter den Aspekten Gesamtlänge und Bündelung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Antragstrasse als vorzugswürdig, weil diese die geringste Gesamtlänge und ein Bündelungspotenzial mit bestehender gleichartiger Infrastruktur aufweist. Die Antragstrasse ist mithin am raumschonendsten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist festzustellen, dass die Untervarianten L1 bis L4 und G zu keinen Annäherungen an Wohngebäude unterhalb der Abstände von 200 m (Außenbereich) bzw. 400 m (Innenbereich, überplante Bereiche) gemäß dem LROP 2017 i. d. F. v. 2022 führen. Bei der Antragstrasse gibt es zwei solche Annäherungen mit jeweils Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden. Die größte Annäherung erfolgt auf einen Abstand von 110 m. Die damit verbundene Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wird als nicht



schwerwiegend eingeschätzt, der Wohnumfeldschutz wird noch hinreichend gewahrt (vgl. insoweit auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.1).

Die Sichtbeziehungen zu Ortslagen sind bei der Antragstrasse aus verschiedenen Ortslagen deutlich ausgeprägt, wobei aus den entsprechenden Ortslagen bereits heute Sichtbeziehungen zu den bestehenden 110-kV-Leitungen bestehen. Bei den Untervarianten L1 und L4 liegt eine deutlich höhere Sichtverschattung durch Wald vor, so dass sich zu Ortslagen nur mittlere Sichtbeziehungen ergeben. Entsprechende Sichtbeziehungen bestanden allerdings zuvor nicht, weil keine Freileitungen in diesem Raum vorhanden sind. Bei der Untervariante G ergeben sich mittlere und auch deutliche Sichtbeziehungen zu Ortslagen in einem bereits durch Freileitungen (Bl. 1130) vorbelasteten Raum. Bei Realisierung der Untervarianten würden die Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541 und die daraus resultierenden Sichtbeziehungen bestehen bleiben.

Insgesamt erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund die Antragstrasse als vorzugswürdig gegenüber den Untervarianten. Zwar vermeiden letztere Annäherungen an Wohngebäude, stellen sich jedoch mit Blick auf die die Belastungen des Raumes nicht als relevant vorteilhaft gegenüber der Antragstrasse dar. Bei der Antragstrasse kommt es zu deutlichen Sichtbeziehungen zu Ortslagen in einem bereits durch Bestandsleitungen vorbelasteten Raum, wohingegen die L-Untervarianten zu mittleren Sichtbeziehungen in einem noch nicht vorbelasteten Raum führen. Bei Realisierung der Untervarianten blieben zudem die Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541 bestehen, so dass in diesem Bereich keine Entlastung für die betroffenen Ortslagen einträte. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Antragstrasse dem Gebot der möglichst gradlinigen Trassierung aus § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG und dem raumordnerischen Grundsatz der Leitungsbündelung (vgl. Maßgabe Nr. 18 der landesplanerischen Feststellung) am ehesten entspricht.

Beim **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sind die Varianten zunächst hinsichtlich der Inanspruchnahme von **Biotopflächen** miteinander zu vergleichen. Sämtliche betrachteten Varianten verlaufen überwiegend im Bereich intensiv landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Zur Beeinträchtigung wertvoller Biotoptypen kommt es bei dem nördlichen Abschnitt der Untervariante G und beim Vergleichsabschnitt der Antragstrasse. Die entsprechenden Beeinträchtigungen sind bei der Untervariante G deutlich umfangreicher (Anlage 1-2, Abb. 3-6, S. 49). Bei dem Vergleichsabschnitt der Antragstrasse auf Höhe der Untervariante G befindet sich nur ein Maststandort (Mast Nr. 311) in einem Biototyp der Wertstufe III (Moorflächen). Bei der Untervariante G wären vier Masten in Biototypen der Wertstufe III und zwei Masten in Biototypen der Wertstufe V zu errichten. Darüber hinaus kommt es bei der Untervariante G zu Beeinträchtigungen von Biotopen der Wertstufe III durch die erforderlichen Maßnahmen im Schutzstreifen. Schließlich befindet sich der Mast Nr. 312 der Untervariante G auf Flächen der selektiven Biotopkartierung Niedersachsen (Biotop Nr. 3308040, Moorflächen).



Im Vergleich mit der Untervariante G ist somit hinsichtlich der Biotopbetroffenheiten die Antragstrasse vorzugswürdig, der wiederum die ganz ohne entsprechende Beeinträchtigungen auskommenden Varianten L1 bis L4 vorzuziehen wären.

Hinsichtlich des Schutzgutes Avifauna ist allen betrachteten Varianten gemein, dass diese wertvollen Bereiche für Brutvögel queren. Die Untervarianten queren dabei entsprechende Gebiete jeweils auf kürzeren Abschnitten als die jeweiligen Vergleichsabschnitte der Antragstrasse.

Die Betroffenheit von **Brutvögeln** ist bei allen Untervarianten mit Ausnahme der Untervariante L2 nach den avifaunistischen Erhebungen und den Neukartierungen im Jahr 2021/22 deutlich größer als auf der Antragstrasse, weil im Bereich der Untervarianten höhere Bestände des Kiebitzes vorhanden sind. Hinzu kommt bei allen Untervarianten außer L2 das Vorkommen einer größeren Anzahl von planungsrelevanten und gefährdeten Arten und bei den Untervarianten L1, L3 und L4 auch das Vorkommen einer größeren Anzahl von Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen. Die Neukartierungen haben diese Befunde bestätigt. Es wurden im Variantenbereich zwar zusätzlich die Arten Baumfalke, Blässhuhn, Krickente, Rohrweihe, Teichhuhn und Wespenbussard kartiert, für die zuvor keine Nachweise vorlagen, dies begründet jedoch keine vorteilhaftere Bewertung der Untervarianten gegenüber der Antragstrasse (4. DBÄ, Anlage 12, Anhang D, Ziffer 4.1.1.1). Es ergibt sich somit mit Blick auf Brutvögel eine Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse gegenüber den Varianten L1, L3, L4 und G; die Untervariante L2 ist wiederum gegenüber der Antragstrasse leicht vorteilhaft.

Wertvolle Bereich für **Gastvögel** werden durch die Antragstrasse und alle betrachteten Untervarianten gequert, wobei die Querungslänge bei der Antragstrasse am geringsten ist.

Bei den **Rastvögeln** haben alle betrachteten Untervarianten eine größere Betroffenheit von Rastvögeln zur Folge als die Vergleichsabschnitte der Antragstrasse. Im Vergleich der Untervarianten untereinander war anhand der ursprünglichen Kartierungen aus den Jahren 2013/14 und 2016/17 die Betroffenheit aufgrund einer größeren Anzahl planungsrelevanter Rastvogelarten sowie einer größeren Anzahl von Arten, die regelmäßig auftreten, bei den Untervarianten L1, L3, L4 und G als größer einzuschätzen als bei Untervariante L2. Diese wies ebenso wie die Antragstrasse insgesamt nur eine geringe Bedeutung für Rastvögel auf. Im Bereich der Untervariante L2 kam eine größere Anzahl planungsrelevanter Rastvogelarten vor als auf dem Vergleichsabschnitt der Antragstrasse. Diese Befunde haben sich im Rahmen der Neukartierung 2021/22 im Ergebnis bestätigt, auch wenn es zu erheblichen Veränderungen der nachgewiesenen Arten gekommen ist. Die Bedeutung der Antragstrasse für Rastvögel hat abgenommen und es ist lediglich noch ein Rastgebiet der Graugans mit regionaler Bedeutung nachgewiesen worden. Bei den Untervarianten L2, L3 und L4 sind Rastgebiete der Graugans mit landesweiter Bedeutung nachgewiesen worden, Bei den Untervarianten L1 und G die Betroffenheit der Rastgebiete weiterer Arten mit lokaler und regionaler Bedeutung siehe insgesamt 4. DBÄ, Anlage 12, Anhang D, Ziffer 4.2.1.2 und die dortigen Tabellen). Somit ist die Antragstrasse auch gegenüber den Untervarianten mit Blick auf die Rastvögel vorzugswürdig.



Sowohl bei der Antragstrasse als auch bei mehreren der untersuchten Untervarianten kommt es zur Querung **geschützter Teile von Natur und Landschaft und anderer naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen**. Die Antragstrasse quert das NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (zum Detailverlauf siehe Anlage 1-2, Abb. 3-7). Die Trasse verläuft dabei teilweise im Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung DB 0541. Diese wird im Rahmen des Vorhabens demontiert und die Leiterseile werden künftig auf den Mastgestängen der beantragten Leitung mitgeführt. Aufgrund der größeren Spannweiten der beantragten Leitung reduziert sich die Anzahl der Masten im NSG von vier auf zwei. Die Auswirkungen auf das NSG sind insgesamt eher gering, erfordern jedoch die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung insbesondere mit Blick auf die Maststandorte und die Auswirkungen des Schutzstreifenmanagements (siehe 4. DBÄ, Anlage 12, Anhang E). Zusätzlich quert die Antragstrasse bei Mast Nr. 286 ein gesetzlich geschütztes Biotop (Biotop-Nr. 28.08/01).

Die Varianten L1 und G queren ebenso wie die entsprechenden Vergleichsabschnitte der Antragstrasse weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft, namentlich die NSG „Geestmoor“ und den Naturpark „Bourtanger Moor-Bargerveen“ sowie Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms. Für das NSG „Geestmoor“ ist für baubedingte und permanente Flächeninanspruchnahme der Mastgevierte und des Schutzstreifens der Antragstrasse eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich (siehe 4. DBÄ, Anlage 12, Anhang E). Eine solche Befreiung wäre auch für die Untervarianten L1 und G erforderlich. Die Untervariante G quert zusätzlich das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“. Die Untervariante L4 quert den Naturpark „Bourtanger Moor-Bargerveen“ sowie Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms jeweils auf derselben Länge wie die Vergleichsabschnitte der Antragstrasse. Die Varianten L2 und L3 queren soweit sie von der Antragstrasse abweichen, keine geschützten oder sonst naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen.

Mit Blick auf die Betroffenheit geschützter Teile von Natur und Landschaft stellen sich somit die Untervarianten L2 und L3 als leicht vorzugswürdig gegenüber den weiteren betrachteten Alternativen dar. Die Untervariante L4 ist geringfügig schlechter zu bewerten als die Untervarianten L2 und L3 aber noch günstiger als die Antragstrasse. Wesentlich ist jeweils die Vermeidung einer Querung des NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, die aber in ihrem Gewicht dadurch relativiert wird, dass die dortigen Bestandsleitungen jeweils nicht mitgeführt werden können und entsprechend im Gebiet verbleiben. Im Vergleich der Antragstrasse mit den Untervarianten L1 und G wird durch die Planfeststellungsbehörde eine leichte Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse gesehen. Zwar vermeiden die Untervarianten L1 und G eine Querung des NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, führen jedoch dazu, dass die dort bereits vorhandenen Bestandsleitungen verbleiben, so dass sich keine Entlastung des entsprechenden Raums ergibt. Es treten zudem zusätzliche Betroffenheiten der NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ und „Geestmoor“ auf, so dass die Antragstrasse insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten ist.

In der Gesamtwürdigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich für die Antragstrasse hinsichtlich der Avifauna eine Vorzugswürdigkeit gegenüber allen Untervarianten mit Ausnahme der Untervariante L2. Aus avifaunistischer Sicht ist hier keine der



beiden Varianten eindeutig vorzugswürdig, da die Antragstrasse bei den Rastvögeln günstiger zu bewerten ist, die Untervariante L2 hingegen bei den Brutvögeln. Bei der Betroffenheit geschützter Gebiete ergibt sich eine leichte Vorzugswürdigkeit der Untervarianten L2 und L3 (gleichwertig) sowie L4 (etwas schlechter als die Vorgenannten) gegenüber der Antragstrasse. Die Antragstrasse quert geschützte und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete in größerem Umfang, auch wenn dies dadurch relativiert wird, dass die Umsetzung der Untervarianten L2-L4 dazu führen würde, dass die Belastung des NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ durch die bestehende 110-kV-Leitung mit vier Maststandorten fortdauern wird. Die Antragstrasse würde hier teilweise den bestehenden Schutzstreifen nutzen können und die Mastanzahl auf zwei reduzieren. Die Untervariante L1 wird hinsichtlich der Schutzgebiete und wertvollen Flächen als gleichwertig mit der Antragstrasse bewertet, die Untervariante G aufgrund der zusätzlichen Biotopbetroffenheiten als schlechter.

Insgesamt ergibt sich bei diesem Schutzgut somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine leichte Vorzugswürdigkeit der Untervariante L2 gegenüber der Antragstrasse, wofür die geringeren Betroffenheiten von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen den Ausschlag geben. Die übrigen Untervarianten sind in der Zusammenschau der Auswirkungen auf Biotopflächen, Avifauna und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft/naturschutzfachlich wertvolle Flächen als nicht vorzugswürdig gegenüber die Antragstrasse zu bewerten.

Zum **Schutzgut Landschaft** ist festzustellen, dass alle betrachteten Varianten das LSG „Emstal“ queren, wobei die Querungslänge bei der Antragstrasse am kürzesten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Querung des LSG durch die Antragstrasse in bereits durch Bestandsleitungen (Bl. 0830/DB 0541) vorbelastetem Raum erfolgt und der Rückbau und die Mitführung dieser Leitungen zu einer Entlastung der Landschaft führt, weil sich die Zahl der erforderlichen Masten reduziert. Zwar sind die neuen Masten deutlich höher als die Bestandsmasten, insgesamt ergeben sich jedoch noch deutliche Entlastungseffekte für die Landschaft. Die anderen betrachteten Varianten queren das LSG und die umgebende Landschaft dagegen als vollständig Neutrassierung und bewirken auch keine Entlastung durch Rückbau von Bestandsmasten. Im Bereich der Varianten wäre zudem die Überspannung einer Bestandsleitung (Bl. 0053) und von erhöht verlaufenden Landstraßen, die die BAB 31 kreuzen, notwendig. Die hierfür erforderlichen höheren Masten führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Realisierung der betrachteten Untervarianten würde zudem dazu führen, dass im LSG in räumlicher Nähe drei Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen verlaufen würden (das hiesige Vorhaben, die Bl. 0053 sowie die verbleibenden Bl. 0830 und DB 0541).

Die Antragstrasse erweist sich somit insbesondere aufgrund der Nutzung der Bestandstrasse im LSG, der mit der Leitungsmithnahme verbundenen Reduzierung der Mastanzahl und der kürzesten Inanspruchnahme des LSG als vorzugswürdig gegenüber allen Untervarianten.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Boden** ist festzustellen, dass die Antragstrasse gegenüber allen Varianten weniger Maststandorte erfordert, wobei der Unterschied gegenüber den Untervarianten L1, L4 und G geringfügig ist. Die Maststandorte der Antragstrasse nehmen in größerer



Zahl als bei den Varianten L1, L3 und L4 Böden von besonderer Bedeutung in Anspruch. Gegenüber der Variante L2 ergibt sich auf den Vergleichsabschnitt der Antragsvariante insoweit kein Unterschied, bei der Untervariante G beanspruchen mehr Maststandorte Böden von besonderer Bedeutung.

Im Verhältnis der Antragstrasse lässt sich somit im Verhältnis zu den Untervarianten L1, L3 und L4 nach Einschätzung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, keine eindeutige Vorzugswürdigkeit ermitteln. Gegenüber den Untervarianten L2 und G ist die Antragstrasse aufgrund der geringeren Anzahl an Maststandorten bzw. der geringeren Betroffenheit von Böden mit besonderer Bedeutung vorzugswürdig.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Kultur- und Sachgüter** konnten keine variantendifferenzierenden Merkmale herausgearbeitet werden. Alle betrachteten Varianten führen zu keiner Beeinträchtigung von Baudenkmalen bzw. deren Wirkung durch Sichtbeziehungen.

Variantendifferenzierende Aspekte ergeben sich auch bei der **Betroffenheit Europäischer Schutzgebiete**. Die Antragstrasse quert das NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“, welches zugleich auch als FFH-Gebiet gemeldet und geschützt ist. Innerhalb des Gebietes ist die Errichtung von zwei Masten vorgesehen, wobei zugleich drei Maststandorte der Bestandsleitung zurückgebaut werden, so dass sich die Mastanzahl im Gebiet reduziert. Die daraus resultierenden Effekte auf das Gebiet sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet worden mit dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des Gebiets unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann (Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C – FFH-VU sowie zu den berücksichtigten Maßnahmen Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.1 und 7.6.2).

Bei den weiteren betrachteten Varianten würden die Bestandsmasten mangels Mitführungsmöglichkeit im FFH-Gebiet verbleiben und sich die davon ausgehenden Wirkungen nicht reduzieren.

Zum EU-Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ in den Niederlanden bestehen bei allen betrachteten Varianten außer der Untervariante L2 bedeutende Funktionsbeziehungen (siehe dazu auch oben Darstellung zum Raum Meppen, Ziffer 2.2.3.22.2.2.1). Die FFH-VU kommt hinsichtlich der Antragstrasse zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für maßgebliche Bestandteile des Gebiets unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Trotz fehlender vertiefter Prüfung hierzu unterstellt die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabenträgerin, dass dieses Ergebnis auch für sämtliche hier betrachteten Varianten erreichbar wäre. Zu bedenken ist insoweit, dass das Auftreten von Rastvögeln in diesem Bereich von West nach Ost abnimmt, so dass die sämtlich westlich der Antragstrasse verlaufenden Untervarianten insoweit konfliktträchtiger sind und die Umsetzung zusätzlicher und schwieriger durchführbarer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich machen würden.

Bei den Untervarianten L1, L3, L4 und G ist zudem von einer zusätzlichen Betroffenheit des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“, gegenüber der Antragstrasse



und der Untervariante L2 auszugehen. Die Untervarianten L1, L3 und L4 verlaufen in einem Abstand von deutlich weniger als 1.000 m zum Gebiet, die Untervariante G kreuzt das Gebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets insbesondere mit Blick auf die Bestände des Goldregenpfeifers und weiterer Limikolen kommen wird, die auch durch Vermeidungsmaßnahmen wie eine Erdseilmarkierung nicht ausgeschlossen werden können. Für den Goldregenpfeifer wird auch bei Erdseilmarkierungen ein Puffer von mindestens 1.000 m zu Brutvorkommen als erforderlich angesehen. Der Goldregenpfeifer ist einer der bundesweit am stärksten gefährdeten Arten und weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Es ist daher bei Umsetzung der Untervarianten L1, L3, L4 oder G von einem Eintritt des Verbotstatbestandes des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen. Dessen Überwindung wäre nur im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich, was jedoch das Fehlen zumutbarer Alternativen, mit denen der Projektzweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Eingriffen erreicht werden kann, voraussetzt. Derartige Alternativen bestehen hier in Form der Antragstrasse und der Untervariante L2. Eine Umsetzung der Varianten L1, L3, L4 und G kommt somit aufgrund nicht überwindbarer Planungsleitsätze nicht in Betracht.

Im Vergleich der Untervariante L2 und der Antragstrasse ergibt sich keine eindeutige Vorzugswürdigkeit, weil die Antragstrasse zwar im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ verläuft, dort jedoch eine Bestandstrasse nutzt und zum Rückbau dreier Maststandorte führt. Die Variante L2 führt demgegenüber zum Fortbestand der im genannten Gebiet bereits vorhandenen 110-KV-Leitung mit drei Maststandorten. Die Antragstrasse ist zudem nach dem Ergebnis der FFH-VU unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Artenschutz** ist in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang D) festgestellt worden, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Diese Annahmen kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde trotz fehlender vertiefter Prüfung auch auf die Untervariante L2 übertragen werden. Für die weiter westlich verlaufenden Untervarianten L1, L3, L4 und G ist aufgrund der intensiveren Nutzung durch Rastvögel im westlichen Teil des Betrachtungsraums insbesondere für die bedeutsamen Rastvogelarten Saatgans, Singschwan und Zwergschwan zwar wahrscheinlich durch Maßnahmen noch auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Umfang der Maßnahmen (Erdseilmarkierung in Verbindung mit Lebensraumoptimierung in leitungsabgewandten Bereichen) größer ausfällt als bei der Antragstrasse bzw. der Untervariante L2.

Somit sind die Antragstrasse und die Untervariante L2 gegenüber den übrigen Untervarianten als vorzugswürdig zu bewerten.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Kultur- und Sachgüter** konnten keine variantendifferenzierenden Merkmale herausgearbeitet werden. Alle betrachteten Varianten führen zu keiner Beeinträchtigung von Baudenkmalen bzw. deren Wirkung durch Sichtbeziehungen.



Gesamtbewertung

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass von den betrachteten Untervarianten die Varianten L1, L3, L4 und G mit Blick auf ihre fehlende Genehmigungsfähigkeit nicht zur Umsetzung in Betracht kommen. Die genannten Untervarianten führen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des geringen Abstandes zum bzw. der Kreuzung des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile des Gebiets, für die eine Ausnahmemöglichkeit rechtlich nicht gegeben ist. Abgesehen von diesem zwingenden Ausschlusskriterium führen die genannten Untervarianten zudem zu einer stärkeren Betroffenheit der Avifauna als die Antrags-trasse.

Zur Auswahl verbleiben somit nur die Antragstrasse und die Untervariante L2. Bei der Untervariante L2 sind neben der größeren Gesamtlänge, der Querung des LSG „Ems“ auf größerer Länge und dem landschaftsbildbeeinträchtigenden Effekt, dass im LSG „Ems“ künftig drei Hoch- und Höchstspannungsleitungen in räumlicher Nähe bestünden auch die größere Betroffenheit von Rastvögeln als Nachteil gegenüber der Antragstrasse zu vermerken. Zwischen dem durch die Untervariante L2 betroffenen Raum und dem EU-VSG „Bargerveen“ in den Niederlanden bestehen intensive Austauschbeziehung hinsichtlich der Avifauna, insbesondere überwinternde Gänse und Schwäne nutzen den Raum zur Nahrungssuche. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der nach Westen hinzunehmenden Nutzung durch entsprechende Vogelarten bei der westlich der Antragstrasse verlaufenden Untervariante L2 daher erhöht und es wären umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen gegen den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere gegen eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (Erdseilmarkierung mit Lebensraumoptimierung in leitungsabgewandte Bereichen) erforderlich als bei der Antragsvariante.

Zu berücksichtigen ist weiter der Verlauf der Antragstrasse durch das FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“. Die damit verbundenen Auswirkungen werden allerdings dadurch relativiert, dass die Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass unter Berücksichtigungen der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in maßgeblichen Erhaltungszielen ausgeschlossen werden können. Zudem kommt es bei Realisierung der Antragstrasse zu einer Entlastung des Gebiets durch den Rückbau der Bestandsmasten der vorhandenen 110-kV-Leitungen, so dass die Anzahl der Maststandorte im Gebiet von drei auf zwei reduziert werden kann. Der bereits bestehende Schutzstreifen der bisherigen Leitungen kann bei der Querung des Gebiets teilweise mit genutzt werden. Dies relativiert insgesamt das Gewicht der Querung des FFH-Gebietes wesentlich.

Die Antragstrasse ermöglicht zudem die Bündelung mit anderer Leitungsinfrastruktur durch die Mitnahme der 110-kV-Leiterseile bestehender Leitungen und somit eine Schonung des Raums durch eine Trassierung in bereits entsprechend vorbelasteten Bereichen. Die Untervariante L2 würde insoweit durch nicht vorbelasteten Raum verlaufen und die Bestandsleitungen würden bestehen bleiben.



Die Antragstrasse hat überdies gegenüber der Untervariante L2 die kürzere Gesamtlänge und die geringere Mastanzahl und entspricht auch besser der gesetzlichen Abwägungsdirektive aus § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG, wonach der Belang eines möglichst gradlinigen Verlaufs zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens besonderes Gewicht hat. Die Untervariante L2 weicht zudem westlich von dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor ab.

Unter Abwägung aller angeführten Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Antragstrasse vorzugswürdig auch gegenüber der Untervariante L2 ist, welche hinsichtlich der Gesichtspunkte Gesamtlänge, Bündelungsmöglichkeit, Gradlinigkeit und Raumbetroffenheit im Ergebnis zwar keine sehr starken, aber doch gegenüber der Antragstrasse überwiegende Nachteile aufweist, die ihre Vorzüge im Bereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Schutzgebiete überwiegen.

2.2.3.22.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können.

Die bestehenden Möglichkeiten zur Verstärkung des Bestandsnetzes wurden durch die Vorhabenträgerin ausgeschöpft. Insbesondere wurde bereits im Jahr 2012 eine Zubeseilung zwischen den Anlagen Hanekenfähr (Lingen) und Uentrop für einen weiteren 380-kV-Stromkreis vorgenommen. Weitere Netzverstärkungen durch Zubeseilungen sind nicht möglich.

Bereits die dena-Netzstudien I und II zeigten, dass bei einem weiteren Ausbau der Windenergie, insbesondere im Offshore-Bereich, die durch die beschriebene Netzverstärkung geschaffenen Übertragungskapazitäten nicht ausreichend sind. Dieser Befund wird aktuell bestätigt durch den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2023-2037/2045, den die Bundesnetzagentur am 01.03.2024 bestätigt hat²²⁹ (siehe dort S. 53-54). Es besteht somit ein Netzausbaubedarf.

Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.22.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale

229

Bestätigung abzurufen unter: <https://www.netzausbau.de/Ausbaubedarf/Netzentwicklungsplan/de.html> (18.07.2024).



Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Erzeugungsregionen (Offshore/Nordniedersachsen) ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching nach dem EnWG (§§ 13, 13a) einbezogen.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.22.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.²³⁰ Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.²³¹

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.²³² Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.²³³ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des

²³⁰ dena-Netzstudie II, S. 10.

²³¹ dena-Netzstudie II, S. 10.

²³² Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

²³³ Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktpapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.



Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe der Anlage zum EnLAG, dass für das Vorhaben Nr. 5 insgesamt eine 380-kV-Leitung und nicht eine Optimierung der vorhandenen Bestandsleitungen vorsieht.²³⁴

2.2.3.22.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden. Die gesetzgeberischen Entscheidungen für das besondere Gewicht bestimmter Belange (insb. § 43 Abs. 3a und 3c EnWG) sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Soweit den dort genannten Belangen ein besonderes Gewicht im Sinne eines Optimierungsgebots zukommt, können diese zwar nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls in der Abwägung zurückgestellt werden. Dies bedarf aber gegenläufiger Belange mit entsprechendem Gewicht.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgesetzte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange der Betroffenen. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.22.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, zeigt sich in dessen Aufnahme in die Anlage zum EnLAG als Teil des Vorhabens Nr. 5 „Neubau Höchstspannungsleitung Dörpen/West – Niederrhein, Nennspannung 380 kV“. Nach § 1 Abs. 1 EnLAG umfasst der Bedarfsplan Vorhaben, „die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen“. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan in der Anlage aufgenommenen Vorhaben den

²³⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.



Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für diese stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG legt fest, dass die Realisierung der entsprechenden Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist. Diese gesetzlichen Feststellungen sind nach der ausdrücklichen Anordnung des § 1 Abs. 2 S. 4 EnLAG für die Planfeststellung verbindlich. Der Gesetzgeber hat zudem mit § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG kürzlich generell festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der entsprechenden Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare und klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.22.3.2 Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele

Im Rahmen der Abwägung sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentliche Belange zu berücksichtigen (Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG).²³⁵ Dafür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz zu ermitteln und zu bewerten und die Ermittlungsergebnisse sodann in die Gesamtabwägung einzustellen.²³⁶ Zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen (§ 1 KSG). Dazu sollen die Treibhausgasemissionen entsprechend der in § 3 KSG definierten Vorgaben gemindert werden. Es ist daher zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dafür ist eine sektorenübergreifende Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen als CO₂-Senken betrachtet (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den Sektoren).²³⁷

²³⁵ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn.69.

²³⁶ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn. 71, 75.

²³⁷ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn. 99, 102.



2.2.3.22.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte bzw. festgelegte Methodik. Somit muss eine Ermittlung und Bewertung mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar erfolgen.²³⁸

Die Betrachtung der Auswirkungen erfolgte hier anhand der einzelnen Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum KSG. Die Sektoren 3. Gebäude, 5. Landwirtschaft und 6. Abfallwirtschaft und Sonstige sind dabei nicht als relevante Sektoren für die hier vorliegende Art von Vorhaben betrachtet worden (siehe insoweit bereits Ziffer 2.2.3.12.2). Weitere detailliertere Ermittlungen zu den Auswirkungen von Leitungsneu- und -rückbau hätten außerhalb des vertretbaren Aufwands gelegen und waren hier, auch in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung²³⁹, nicht geboten.

2.2.3.22.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, sondern setzt deren Existenz aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen voraus. Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG können und müssen der Zweck und die Ziele des KSG als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte daher nur dort berücksichtigt werden, wo materielles Recht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume begründet.²⁴⁰

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist. Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein zwingender Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG und dem Klimaschutzbeschluss des BVerfG²⁴¹ ableiten. Geboten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.²⁴²

Die emissionserhöhenden Wirkungen des Vorhabens sind als äußerst gering zu bewerten. Das Vorhaben hat zwar in der Bauphase unweigerlich eine geringfügig emissionserhöhende Wirkung; die baubedingten Emissionen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sowie mengenmäßig äußerst gering. Insbesondere ist der Umfang der Emissionen im Hinblick auf die

²³⁸ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21.

²³⁹ Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21; BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 - 4 A 17.20.

²⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris, Rn. 62, zu § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

²⁴¹ Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30, juris, Rn. 197.

²⁴² BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 85-87.



nationalen Klimaschutzziele vernachlässigbar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu gefährden. Technische oder räumliche Alternativen zur Minimierung von Emissionen klimaschädlicher Stoffe drängen sich nicht auf. Insbesondere sind die betrachteten räumlichen Alternativen – soweit sie nicht aus anderen Gründen des zwingenden Rechts auszuschneiden waren – bei der hier nur möglichen summarischen Betrachtung hinsichtlich der Gesamtlänge, des Bündelungsgrades und der Inanspruchnahme von Grundflächen und Waldgebieten nicht klar vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse, was den Umfang klimarelevanter Eingriffe im LULUCF-Sektor betrifft. Auch hinsichtlich des durch die Trassenlänge bestimmten Umfangs der benötigten Baumaterialien, von denen die zusätzlichen Emissionen im Sektor 2 (Industrie) abhängen, stellt sich keine Variante als vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse dar.

Mittel- und Langfristig ist von einer emissionsmindernden Wirkung des Vorhabens auszugehen. Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der angestrebten Klimaneutralität erforderlich, um die Minderungsziele des KSG überhaupt erreichen zu können. Eine erfolgreiche Energiewende durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist von dem entsprechenden Ausbau der Stromnetze abhängig. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entspricht der unter Ziffer 2.2.3.22.3.1 dargestellten Bewertung des Bundesgesetzgebers im EnLAG und im EnWG.

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen. Die Belange des Klimaschutzes werden deswegen zugunsten des Vorhabens in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.2.3.22.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Neubau von Freileitungsmasten und andererseits um den Rückbau von Bestandsmasten geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind im Abschnitt zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 2.2.2) im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die Leitung erzielt auf der Antragstrasse ein hohes Maß an Bündelung mit Bestandsleitungen und anderer linienförmiger Infrastruktur, so dass die Inanspruchnahme des freien Raums und von Schutzgebieten minimiert werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können vermieden werden. Die Mitnahme der 110-kV-Leiterseile der



Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541 ermöglicht eine Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft in den entsprechenden Abschnitten und zudem eine Entlastung von Flächen durch den Rückbau von Bestandsmasten. Gleichwohl werden an mehreren Stellen durch die zu errichtenden Masten und die erforderliche Bautätigkeit Verbotstatbestände der Schutzvorschriften nationaler Schutzgebiete und des gesetzlichen Biotopschutzes ausgelöst, was die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen erforderlich macht (siehe Ziffern 2.2.3.8.2.2 und 2.2.3.8.3). Mit Blick auf das relativ geringe Gewicht der entsprechenden Eingriffe insbesondere hinsichtlich des Raumanspruchs und der Dauer im Verhältnis zu den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen waren diese zu gewähren. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mittels zahlreicher Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen, Vor-Ort-Kontrollen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Für den Fall der Erforderlichkeit bauzeitlicher Wasserhaltungen an den Maststandorten sind Zulassungen der zuständigen Wasserbehörden in der Ausführungsphase einzuholen und es ist durch bereits in den Planfeststellungsbeschluss eingestellte Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer eintreten. Besondere Schutzbestimmungen sind auch für erforderliche Gewässerquerungen, für die Gewässerrandstreifen sowie für das durch die Leitung gequerte WSG „Haddorf“ getroffen. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird insbesondere auf die Ziffern 2.2.3.8.1.4, 2.2.3.8.1.5 und 2.2.3.8.4.2 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten. Ausnahmen und Befreiungen von Schutzvorschriften nationaler Schutzgebiete und vom gesetzlichen Biotopschutz waren insoweit an mehreren Stellen erforderlich und mit Blick auf die relativ geringe Dauer und Intensität der baubedingten Eingriffe zu gewähren.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung auch in der Gesamtbetrachtung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.



2.2.3.22.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Insgesamt führt die Leitung sowohl zu neuen Annäherungen an Siedlungsbereiche und Bauflächen als auch zur Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Belastungen bei bereits durch Leitungen vorbelasteten Siedlungen und zu Entlastungen durch das Entfallen von Masten der 100-kV-Bestandsleitungen (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.1.1).

Das Vorhaben hält zu Wohngebäuden im Innenbereich durchweg den nach dem LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m ein.

Der nach dem LROP gebotene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird jedoch in insgesamt neun Fällen unterschritten.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für jedes der von den neun Siedlungsannäherungen betroffenen Wohngebäude gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) und Satz 6 LROP 2017 und damit im Ergebnis eine raumverträgliche Trassenführung gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung – unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017 – in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Wo es möglich war, ist durch Anordnung der Masten im Verhältnis zu den Wohngebäuden oder zu parallel geführten Leitungen eine Minimierung der Effekte auf das Wohnumfeld erfolgt. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung des Vorhabens notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Insbesondere den ebenfalls landesplanerisch verankerten Geboten der Bündelung und des Freiraumschutzes könnte dann nicht hinreichend Rechnung getragen werden. Bei drei Annäherungsabschnitten wäre eine abweichende Trassierung zudem nicht mit Belangen der Landesverteidigung vereinbar. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld bereits durch Bestandsleitungen vorbelastet ist und zudem durch den Rückbau von 110-kV-Bestandsleitungen eine Entlastung in bestimmten Bereichen eintritt, insbesondere die Abstände der Wohngebäude zur Leitung künftig größer ausfallen und Maststandorte der 110-kV-Leitungen im Umfeld der Wohngebäude entfallen. Schließlich ist in mehreren Annäherungsbereichen eine partielle oder weitestgehende Sichtverschattung in Richtung der Leitung durch Baumbestände vorhanden, was die Auswirkungen auf das Wohnumfeld deutlich abmildert.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in den Annäherungsbereichen trotz des angenommenen gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität wie auch in anderen Bereichen des Vorhabens trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.



2.2.3.22.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Corona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.7.3.1). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Corona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.7.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.22.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen für private Eigentümer. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des



Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase (einschließlich der Errichtung von Provisorien) vorübergehend in Anspruch genommen werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern konnte die Vorhabenträgerin – soweit für die Flächeninanspruchnahme erforderlich – grundsätzlich privatrechtliche Einigungen erzielen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen jedoch nicht möglich, weil nutzungsfreie Räume im Trassenkorridor nicht vorhanden sind. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine gleich geeignete Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel bzw. andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Durch die Nutzung bestehender Leitungstrassen auf einem erheblichen Abschnitt des geplanten Vorhabens durch die Parallelführung mit den bestehenden Freileitungen Bl.4305 und Bl.4307, der BAB 31 sowie der Leitungsmitnahme der Bl. 0830 und DB 0541 kann der dauerhafte Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt. Auch hinsichtlich des Einsatzes von Beregnungsmaschinen können Einschränkungen verbleiben, soweit diese auch in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin nicht unterhalb der Leiterseile eingesetzt werden können.

Den beschriebenen Belastungen stehen entgegen die Entlastungen landwirtschaftlicher Flächen und von Grundflächen durch den Rückbau von Masten der Bestandsleitungen Bl. 0830 und DB 0541. Die Maststandorte werden bis auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m zurückgebaut, so dass landwirtschaftliche und sonstige Nutzungen auf den ehemaligen Maststandorten wieder erfolgen können. Es ist aber durch entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin sichergestellt, dass auf deren Kosten ein weitergehender, erforderlichenfalls sogar vollständiger, Rückbau erfolgt, wenn dies wegen einer vorgesehenen anderweitigen zulässigen Nutzung der Flächen erforderlich werden sollte (vgl. Ziffer 1.3.2). Im Bereich des Rückbaus der



Bestandsleitungen entfallen zudem die Nutzungsbeschränkungen im bisherigen Schutzstreifen, soweit sich dieser nicht mit dem Schutzstreifen der neuen Leitung deckt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.22.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der planfestgestellten Leitung einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien, Rohrleitungen oder Richtfunkstrecken – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang so weit als möglich Rechnung getragen und insoweit sind weitere Nebenbestimmungen und Zusagen Bestandteil dieses Beschlusses. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.22.3.8 Gegenläufige Interessen der Landesverteidigung

Die geplante Leitung verläuft teilweise im näheren Umfeld des Boden-Luft-Schießplatzes Nordhorn der Bundeswehr („Nordhorn Range“). Den insoweit betroffenen militärischen Belangen, die insbesondere den Anflugbereich der Nordhorn Range betreffen, hat die Vorhabenträgerin durch die Veränderung des Leitungsverlaufs im Abschnitt zwischen den Masten 255 und 272 durch die 3. Deckblattänderung Rechnung getragen. Den von der Bundeswehr bzw. dem BAIUDBw vorgebrachten militärisch begründeten Einwände konnte so begegnet werden und das Vorhaben wirkt sich nicht in relevantem Maße auf Belange der Landesverteidigung aus. Die Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung beim Leitungsverlauf führte zu einer veränderten und teilweise stärkeren Betroffenheit anderer Belange, insbesondere durch drei weitere Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich unterhalb der 200 m-Grenze. Mit Blick auf das Gewicht der vom BAIUDBw vorgebrachten militärischen Belange und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Leitung sind diese zusätzlichen Beeinträchtigungen – deren Gewicht im Übrigen eher gering ist – hinzunehmen.

2.2.3.22.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen

Auch soweit das Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen



Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

Soweit durch diesen Planfeststellungsbeschluss Folgemaßnahmen zugelassen werden (siehe dazu Ziffer 2.2.1.1), hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Maßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.



2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1 dieses Beschlusses sicher. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

2.3.1.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland

2.3.1.1.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland trägt vor, dass der Abstand der Freileitung von 200 m zur Bebauung im Außenbereich nicht eingehalten werde. Die daraus entstehenden Konflikte im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens mit den betroffenen Familien müssten einvernehmlich gelöst werden. Bei Abständen kleiner als 200 m werde ein Erdkabel als unbedingt notwendig angesehen. Auch aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werde die Erdverkabelung der Freileitung vorgezogen, da dann die Beeinträchtigungen geringer und konfliktärmer seien. Es wird eine sog. Teilverkabelung Samern gefordert, weil hier die empfohlenen Abstände von 200 m nicht nur gegenüber allgemeinen Wohnhäusern sondern auch zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Höfe nicht eingehalten werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen detaillierte Beschreibungen und Bewertungen der Annäherungsbereiche vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Voraussetzungen der Erdverkabelung an den jeweiligen Engstellen geprüft und festgestellt, dass diese durch das hier gegenständliche Vorhaben nicht erfüllt sind. Vergleiche hierzu im Einzelnen die obigen Ausführungen (Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.3).

Die Stellungnahme betont weiter, dass der Wald und damit die Forstwirtschaft für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Gewerbe eine besondere Wichtigkeit aufwiesen. Holz gewinne immer mehr an Bedeutung für eine CO₂-neutrale Energiegewinnung. Die Zerschneidung der Waldflächen ziehe Folgeschäden nach sich, wie z. B. Windwurf und Windbruch. Die Frage der Schadensersatzpflicht müsse im Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Zur Stabilisierung der Waldbestände sei es erforderlich, die Flächen auf der Breite von mindestens zwei Baumängen zu durchforsten, soweit forstwirtschaftlich sinnvoll, und Unterpflanzungen vorzunehmen. Des Weiteren sei entlang der Leitung ein Waldrand zu gestalten, der die negative Auswirkung durch den Auftrieb eindämme. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen dürfe nicht durch die Herausnahme von Wald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung (Prozessschutz) oder durch die Überführung von Waldflächen in den Prozessschutz erfolgen. Dies widerspreche den Grundsätzen des NWaldLG, in dem u. a. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gefördert werden soll. Die Schadensersatzpflicht für wirtschaftliche Schäden durch den Leitungsbau sei zu klären. Zur Stabilisierung der Waldflächen sei es erforderlich, die



Waldbestände entlang der Trasse beidseitig zur Schaffung eines Waldmantels zu unterpflanzen und vorher sinnvoll zu durchforsten.

In der Stellungnahme wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Kompensationsmaßnahme im gleichen Naturraum durchgeführt werden solle und auf Naturschutz- sowie Waldrecht verwiesen. Es wird moniert, dass dies bei dieser Umweltstudie vergessen worden sei. Ferner könne Waldumwandlung nicht durch Nutzungsverzicht in Waldflächen ausgeglichen werden. Weiter wird kritisiert, dass das NWaldLG bei den Ausarbeitungen der Umweltverträglichkeitsstudie und der Raumverträglichkeitsstudie überhaupt nicht berücksichtigt worden wäre. Die Stellungnahme merkt weiter an, dass es sich bei einem Leitungsbau in Waldgebieten um eine Waldumwandlung handele, unabhängig davon, ob eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet werde. Dies sei dadurch begründet, dass in dem Schutzbereich keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft mehr durchgeführt werden könne. In den Planungsunterlagen seien Ausführungen über eine Entwicklung von Niederwald-Biotopen vorhanden. Dazu wird angemerkt, dass Wald nicht gleichbedeutend mit Flächen sei, auf denen Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden, § 2 Abs. 7 NWaldLG. Zweck des NWaldLG sei es, den Wald zu erhalten. Daher handele es sich im Schutzbereich um eine Waldumwandlung.

Die LWK bringt außerdem vor, da eine Ersatzaufforstung vorrangig im gleichen Naturraum zu erfolgen habe, könne dies zu einer erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Region führen. Der Bau einer 380 KV-Leitung sei von hohem gesellschaftlichem Belang. Es stelle sich daher die Frage, ob deshalb die Eingriffe in Natur und Landschaft überhaupt im Maße 1:1 auszugleichen sind. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht sei die Trassenvariante zu wählen, die die wenigsten Konflikte aufweist, weil Konflikte i. d. R. Kompensationsmaßnahmen und damit eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nach sich zögen. Dies betreffe die Varianten A3/A5, B8 und C4/C5. Ein EU-Vogelschutzgebiet stelle kein Ausschlusskriterium dar, das zur Auswahl von dann – nach Ansicht der Stellungnehmenden – konfliktreicheren Trassen führe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Entschädigungsfragen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind und in bilateralen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geklärt werden. Evtl. eintretende Folgeschäden, welche nachweislich durch den Freileitungsbau entstanden sind, würden Eigentümern ggf. ersetzt. Weitergehende forstliche Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Eigentümer, wie auch die zukünftige Nutzung des Schutzstreifens – mit Ausnahme der Umsetzung des sicheren Leitungsbetriebs sowie von Artenschutzbelangen. Eine weitergehende Waldrandgestaltung verstieße gegen die schonende Ausübung der Dienstbarkeit und beeinträchtigte den jeweiligen Waldbesitzer über das notwendige Maß hinaus.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gemäß Ziffer 2.1.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG die

"Flächeninanspruchnahme durch flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen [ist]. Die darüberhinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden."



Die forstliche Kompensation für das Vorhaben entspricht dieser Vorgabe: Die Ersatzaufforstung erfolgt im Faktor 1:1 im Umfang des Flächeneingriffs. Soweit dies nicht möglich ist, wird ein entsprechendes Ersatzgeld / Walderhaltungsabgabe gezahlt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes durchgeführt, in diesem Fall die Wiederherstellung eines standortgerechten Feuchtwaldes im Heidfeld zur Kompensation der Waldfunktionen. Dessen ungeachtet ist zu entgegnen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen für Waldinanspruchnahme nicht zu beanstanden sind. Dies gilt auch für Waldbiotope. Vgl. im Einzelnen die obigen Ausführungen – auch zum NWaldG – unter Ziffer 2.2.3.10.

Die LWK merkt an, dass eine Trasse entlang der bestehenden Autobahn aus landwirtschaftlicher Sicht am konfliktärmsten sein dürfte, weil hier aufgrund der Parallelität die geringsten Durchschneidungsschäden und Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Unmittelbar an der A 31 befänden sich landwirtschaftliche Betriebe, sodass die Leitung hier nach Westen ausweichen müsse. Diese landwirtschaftlichen Betriebe würden dann auf der einen Seite von der Autobahn und auf der anderen durch die geplante Leitung in der Entwicklung beeinträchtigt. Es sei erforderlich, daraus resultierende schwerwiegende Nachteile entweder durch ein weiterläufigeres Umgehen des Konfliktpunktes oder durch eine Erdverkabelung zu mildern. Überdies werden störende Auswirkungen der Freileitung im Außenbereich bei Hof- und Stallstandorten befürchtet. Auch weil die geplante Trasse möglichst ausbaufähig sein solle, um den Bau weiterer Energieleitungen zu erleichtern, sei eine Trassenführung entlang der bestehenden Autobahn am vorteilhaftesten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Rahmen eines Variantenvergleichs stets Interessen abzuwägen und neben dem Schutzgut Mensch auch die übrigen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Vorteilen, die eine Trassenführung entlang der A 31 möglicherweise für die Belange der Landwirtschaft mit sich brächte, stehen andere potenzielle Konflikte aufgrund einer solchen Linienführung gegenüber. Im Falle der Variante M1 entlang der A 31 wären dies vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen. Ferner haben Landwirte, die die an die A 31 angrenzenden Flächen besitzen, vielfach bereits beim Bau der A 31 große Flächen verloren, sodass dies zu einer Doppelbelastung führen kann. Da eine Realisierung der von der LWK vorgeschlagenen Variante entlang der A 31 nicht beabsichtigt ist, stelle sich die Frage nach der genannten kleinräumigen Optimierung nicht. Freileitungsvorhaben seien als der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienende Vorhaben von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für Außenbereichsvorhaben erfasst. Die Vorhabenträgerin führt aus, die Planung sei auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft optimiert und Beeinträchtigungen auf Hof- und Stallstandorte sind – soweit möglich – minimiert worden. Verbleibende Einschränkungen erweisen sich – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geltenden Entschädigungsregelungen – als akzeptabel.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Trassenvariante entlang der A 31 geprüft und als nicht vorzugswürdig erachtet wurde. Detaillierte Ausführungen zur Variantenbetrachtung finden sich im Beschlusstext unter Ziffer 2.2.3.22.2.2. Zum Ausbaupotential wird angemerkt, dass eine Aufnahme weiterer Stromkreise auf das Gestänge dieser Leitung aus



technischen und betrieblichen Gründen ausscheidet. Welchen Trassenverlauf zukünftig zu genehmigende Vorhaben nehmen werden, kann nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Umstände erkennbar, die einer Bündelung oder Angliederung an die hier planfestzustellende Leitung zwingend entgegenstehen. Ob dies planerisch die vorzugswürdige Variante wäre, kann allerdings nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden.

Die VT entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird außerhalb des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens entschieden.

2.3.1.1.2 **Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung**

Die LWK weist zunächst darauf hin, dass die Verschiebung von Maststandorten die Betroffenheit neuer Flurstücke nach sich ziehe. Die Veränderungen beträfen Entschädigungen und Absprachen mit Eigentümern sowie Einflüsse auf Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen. Unter Betonung der landwirtschaftlichen Sicht wird auf die neben bzw. unter der geplanten Leitung im Abschnitt zwischen den geänderten Masten 318a und 320 belegenen Geflügelställe hingewiesen und darauf, dass Absprachen mit den Betreibern wünschenswert seien. Es sei möglich, dass landwirtschaftliche Betriebe auch durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, wenn diese immissionsrelevant seien und näher als 600 m an Hof- bzw. Betriebsstätten lägen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Belange sind in die Gesamtabwägung eingegangen (vgl. auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

2.3.1.1.3 **Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung**

Es wird darauf verwiesen, dass die bisherigen Stellungnahmen und die darin getätigten Aussagen grundsätzlich ihre Gültigkeit behielten. Gegen die Verschiebung des Maststandortes des Mast Nr. 253 bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern hierdurch kein neuer Flächeneigentümer betroffen seien. Durch die Verschiebung, bzw. Veränderung des Schutzstreifens im Bereich der Mast Nr. 232 bis 237 werde dieser schmaler und verlaufe an der Autobahn A 31. Auch hiergegen, insb. gegen die Punkte 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6. des Erläuterungsberichts bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Bezüglich der Forstwirtschaft werde auf die Stellungnahme vom 10.09.2021 verwiesen. Durch die geplante Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten 310 bis 319 auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste sei direkt Wald i. S. d. § 2 NWaldLG betroffen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sofern nicht bereits geschehen, die zwischen den Masten 314 bis 317 überplante Waldfläche mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen sei. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass für den Ausgleich der Waldumwandlung im Schutzstreifen eine vollständige Realkompensation erfolgt. Die Ersatzgeldzahlung entfällt



somit. Das Maßnahmenverzeichnis über die vorgesehenen Flächen sowie eine Bilanzierung von Kompensationsbedarf und -fläche (unter Berücksichtigung aller mit den Deckblattänderungen einhergehenden zusätzlichen Kompensationsbedarfe) ist Bestandteil des 4. Deckblatts. Vergleiche auch die Ausführungen zur Waldkompensation und Maßnahmen (Ziffer 2.2.3.10 ff.).

2.3.1.1.4 **Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung**

Die Trassenbündelung durch die weitgehende Parallelführung wird in der Stellungnahme begrüßt. Allerdings ergäben sich durch die geänderte Leitungsführung erhebliche Mehrbelastungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Anwohner.

Die neuen und zusätzlichen Maststandorte lösten neue Betroffenheiten auf den entsprechenden Flurstücken aus. Dies gälte nicht nur für etwaige Entschädigungen und Absprachen mit den Eigentümern, sondern ändere auch die Einflüsse auf die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen. Details zu den Betroffenheiten könnten den bisherigen Stellungnahmen entnommen werden. Es seien in jedem Fall Gespräche mit den Eigentümern und Bewirtschaftern zu führen und die Strommaststandorte und Zuwegungen so zu platzieren, dass die Flächenbewirtschaftung auch während der Bauphase möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Weiter führe die Verlängerung der Freileitung zu deutlich steigendem Kompensationsbedarf. Diesbezüglich wird auf die Umweltstudie verwiesen. Es wird ein weiteres Deckblattverfahren für die konkreten Kompensationsmaßnahmen für die gesamte Trasse gefordert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahmen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zusätzlich beeinträchtigt werden dürfe. Eine Beeinträchtigung könne hierbei vorliegen, wenn die Maßnahmen immissionsrelevant sind (z. B. Stickstoffeinträge) und näher als 600 m an Hof- bzw. Betriebsstätten mit Tierhaltung liegen.

Es wird vorgetragen, die Verlegung der Freileitung von der Autobahn in die Feldflur führe zu mehr Konflikten mit den dort ansässigen Anwohnern. Die im LROP geforderten Mindestabstände von 200 m im Außenbereich würden teilweise unterschritten. Weil ein Erdkabel laut Erläuterungsbericht an diesen Stellen ineffizient und nicht zu realisieren sei, wögen die Belange der Anwohner grundsätzlich schwerer als die Belange der Flächennutzer wie des Militärs. Die Ablehnung der ursprünglichen Trasse an der Autobahn durch die Bundeswehr dürfe folglich nicht dazu führen, dass dafür Gesundheitsschäden der dort lebenden Menschen in Kauf genommen werden. Seien Beeinträchtigungen der Anwohner zu erwarten, müsse die hier vorgeschlagene 3. Änderung für die Freileitung abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang sollte als Variante bzw. Alternative auch ein Erdkabel auf der ursprünglichen Trasse an der Autobahn erwogen werden, wenn die Freileitung dort aufgrund der Ablehnung einer Neuerrichtung von Strommasten durch die Bundeswehr nicht möglich ist. Das Erdkabel könne dort besonders dann effizient sein, wenn auch die vorhandenen Parallelleitungen ausgebaut werden müssten und dorthin verlegt würden.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer dürfe zudem auch die kürzere Nordhorn-Range-Variante als Kompromiss nicht von vorneherein verworfen werden, nur weil die Bundeswehr diese



ablehnt. Weiter wird auf den Vorschlag zur Leitungsführung zwischen den Mast Nr. 264 und 269 von Anwohnern in Elbergen verwiesen, der sowohl den nachhaltigen Ausbau der vorhandenen Leitungen als auch die Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung ermöglichen würde. Eine einvernehmliche Lösung sei unbedingt anzustreben. Die Landwirtschaftskammer bietet hierfür Hilfe für Vermittlungs- und Abstimmungsgespräche an.

Durch die geänderte Leitungsführung würde zwischen den Masten Nr. 255 und 256 ein Baumbestand überspannt. Ab Mast Nr. 265 lägen zudem fast alle Maste des Änderungsbereichs im Waldgebiet. Hierdurch sei Wald im Sinne des § 2 NWaldG direkt betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die überplante Waldfläche mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Es wird auf die Umweltstudie verwiesen, nach der sich durch die dritte Deckblattänderung der Kompensationsbedarf erheblich erhöhe, wofür zum Teil bereits Ersatzflächen zur Verfügung stehen sollen. Es wird gefordert, für Details ein separates Deckblattverfahren für die gesamte Trasse durchzuführen. Bei den Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) solle das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass mit jedem Eigentümer und Bewirtschafter Gespräche zur Inanspruchnahme der Flächen geführt wurden. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme selbst ist indes nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Bzgl. Stickstoffeinträgen ist keine der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen immissionsrelevant. Bei manchen Flächen wird eine extensive Bewirtschaftung durchgeführt, mit Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden, aber auf keiner der Flächen ist es notwendig explizit Arten zu fördern oder zu erhalten, die empfindlich hinsichtlich Stickstoffeinträge über den Luftpfad sind. Insofern ist eine Einschränkung der Entwicklung von Betrieben unter diesem Aspekt nicht zu befürchten.

Die von der Vorhabenträgerin entworfene Variante 2 („Nordhorn-Range-Variante“) wurde dem BAIUDBw zur Prüfung vorgelegt, um die Vereinbarkeit mit militärischen Belangen abzuprüfen. Die Variante wurde mit Verweis auf das Entstehen einer Barrierewirkung und die damit einhergehenden Einschränkungen für den Ausbildungsbetrieb von Piloten vom BAIUDBw als nicht genehmigungsfähig erachtet. Die Vorhabenträgerin hat diese Variante daher als nicht umsetzbar verworfen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung dieser Einschätzung an.

Die Waldflächen im Schutzstreifen werden gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (04.11.2013) mindestens flächengleich ausgeglichen, was über entsprechende Ersatzaufforstungsflächen erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass unterschiedlichen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung mit ihrem individuell zu bestimmenden Gewicht berücksichtigt werden. Eine pauschale Rangfolge der Schutzgüter dergestalt, dass dem Schutzgut Mensch einem höheren Gewicht als dem militärischen Belang eingeräumt werde gibt es nicht, sondern ist im Einzelfall zu betrachten. Aufgrund der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV können Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Bei dem im LROP genannten Abstand von 200 m handelt es sich zudem um einen Grundsatz der Raumordnung, der ebenfalls der Abwägung zugänglich ist. Hinsichtlich der Einwendungen bzgl. einer Erdverkabelung wird



auf die Ausführungen des entsprechenden Fachkapitels verwiesen (Ziffer 2.2.3.22.2.1.4). Wie bereits ausgeführt, erfolgt eine Kompensation der umgewandelten Waldflächen im Verhältnis 1:1.

2.3.1.1.5 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

2.3.1.1.5.1 Ländliche Entwicklung und Umwelt

In der Stellungnahme wird vertreten, durch die Ersatzaufforstungen auf den Flurstücken 17/2 und 13/6, Flur 30 in der Gemarkung Steinau (K4.2) und- 218, Flur 4 in der Gemarkung Schweffingen (K4.1) könnten die Entwicklung und der Bestand der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt sein, soweit dort Tiere gehalten würden. Nach der TA-Luft sei bei Tierhaltungen ein immissionsrelevanter Abstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, wozu Wald gehöre, einzuhalten. Dieser Abstand könne hier unterschritten sein. Es bestünden daher aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die 4. Deckblattänderung, bis über gutachtliche Berichte nachgewiesen werde, dass durch die Erstaufforstungen auf den vorgenannten Flurstücken die landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Maßnahmen, soweit die erforderliche Einbeziehung von Waldeigentümern und Förstern erfolgt sei.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass keine der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen immissionsrelevant hinsichtlich Stickstoffeinträgen sei. Manche Flächen werden extensiv bewirtschaftet, mit Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden, aber auf keiner der Flächen ist es notwendig explizit Arten zu fördern oder zu erhalten, die empfindlich hinsichtlich Stickstoffeinträge über den Luftpfad sind. Insofern ist eine Einschränkung der Entwicklung von Betrieben unter diesem Aspekt nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die TA-Luft gem. Nr. 5.4.7.1 grds. einen Mindestabstand von 150 m zwischen Tierhaltungsanlagen und stickstoffempfindlichen Ökosystemen vorsieht. Diese Abstände wurden geprüft und werden bereits durch bestehende Vegetation (Feldgehölze, Bäume 1. Ordnung) unterschritten. Folglich findet jedenfalls keine zusätzliche Einschränkung umliegender Betriebe statt. Ungeachtet dessen ist eine Einschränkung der Entwicklung von Betrieben durch die Kompensationsmaßnahmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schon nicht ersichtlich, weil es sich bei den festgestellten Kompensationsmaßnahmen K4.1 und K4.2 um hinsichtlich Stickstoffeinträgen unempfindliche Gehölzarten handelt.

2.3.1.1.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Auftrag und namens der von der LWK Nds. betreuten Grundeigentümer, die für das vorgenannte Bauvorhaben der Amprion GmbH Flächen zur Durchführung der Ersatz-Erstaufforstungen zur Verfügung gestellt haben, seien anlässlich der Sichtung der Unterlagen zur 4. Deckblattänderung (Anlage 8.4, Eigentümerverzeichnis für Kompensationsmaßnahmen unverschlüsselt) hinsichtlich der dort betreuten Vorhaben Abweichungen festgestellt worden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sämtliche Aufforstungsflächen mittels schuldrechtlicher Verträge und Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind, sodass



Eigentumswechsel in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit nicht zu Problemen führen. Eine Aktualisierung der Eigentümerliste ist im Frühjahr 2024 zudem erfolgt.

2.3.1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

2.3.1.2.1 Zentraler Geschäftsbereich – Hannover

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist in ihrer Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen darauf hin, dass vom Vorhaben diverse Fernmeldekabel und Betriebsfunkanlagen im Bereich der Bundesautobahnen A 30 und A 31 sowie der AM Schüttdorf durch Kreuzungen und Paralleltrassen betroffen seien. Es werde davon ausgegangen, dass die Anlagen durch die neue Höchstspannungstrasse beeinflusst werden. Weiter könne Betriebspersonal bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten gefährdet sein und die permanente Beeinflussung langfristig die Güte der Anlagen negativ verändern. Auch könne sich durch das Vorhaben die derzeitigen Funkausleuchtbedingungen beim Funkmast erheblich verschlechtern. Der Geschäftsbereich fordert ferner ein unabhängiges Gutachten, das die genauen Beeinflussungen auf die Kabelanlagen und elektrischen Anlagen sowie auf den Betriebsfunk der Straßenbauverwaltung untersucht. Sofern Beeinträchtigungen der Anlagen zu erwarten sind, wird vom Antragsteller gefordert, auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen auszuführen.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Gesetzgeber die zulässigen Grenzwerte für elektromagnetische Felder (magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke) in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegt hat. Das geplante Vorhaben hält die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten ein. Die entsprechenden Nachweise sind der Anlage 10 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Ansonsten wird auf die Ausführungen des obigen Fachkapitels verwiesen (siehe Kapitel 2.2.3.7.3.1). Es gilt das durch die Planfeststellungsbehörde dort bereits Angemerkte. Zum Umgang zwischen Vorhabenträgerin und Betreibern anderer technischer Infrastrukturen trifft § 49a Abs. 3 EnWG entsprechende Regelungen. Gem. § 4 Nr. 2 EMVG sind elektrische Betriebsmittel so herzustellen, dass diese bei bestimmungsgemäßem Betrieb unempfindlich gegen Beeinflussung sind.

2.3.1.2.2 Geschäftsbereich Lingen

2.3.1.2.2.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr „Geschäftsbereich Lingen“ weist auf seine Zuständigkeit im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Landkreises Emsland für die Bundes- und Landesstraßen hin sowie darauf, dass für die Bundesautobahn A 30 und A 31 im genannten Gebiet der Geschäftsbereich Osnabrück zuständig sei. Auf die Zuständigkeit der Landkreise Emsland bzw. Grafschaft Bentheim für die Kreisstraßen wird hingewiesen.

Der Geschäftsbereich Lingen nimmt wie folgt Stellung: Die von diesen wahrzunehmenden Belangen würden berührt in Gestalt der folgenden, innerhalb des geplanten Trassenverlaufes verlaufenden, Landes- und Bundesstraßen:



- L 39 im Gebiet der Gemeinde Samern (LK Grafschaft Bentheim), Kreuzung bei Abs. 65 Station 1,617 km,
- L 40 auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren, Ortsteil Ahlde (LK Emsland), Kreuzung bei Abs. 15 Station 1,300 km, Station 1,412 km und Station 1,722 km,
- L 47 auf dem Gebiet der Stadt Meppen, nordwestlich von Rühle (LK Emsland), Kreuzung bei Abs. 50 Station 2,082 km,
- L 67 auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum (LK Emsland), Kreuzung bei Abs. 60 Station 3,760 km,
- B 213 auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen, Ortsteil Lohne (LK Grafschaft Bentheim), Kreuzung bei Abs. 130 Station 1,090 km, sowie
- B 402 auf dem Gebiet der Stadt Meppen, Ortsteil Versen (LK Emsland), Kreuzung bei Abs. 105 Station 2,076 km.

Es bestünden gegen den geplanten Trassenverlauf grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgenden Auflagen und Hinweise beachtet würden:

Der Abstand der Masten zum Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Landesstraßen (Abstand weitester Ausleger - Fahrbahnrand) lasse sich mit den vorliegenden Lageplänen nicht überprüfen, da die genauen Ausrichtungen der Ausleger nicht mit dargestellt sind. Es sei daher bei den folgenden Masten zu prüfen, ob der jeweilige weiteste Ausleger in die 20 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. gem. § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hineinragt:

- der Abstand von Mast 220 zur Landesstraße 39,
- Mast 232 zur Landesstraße 40,
- Mast 233 zur Landesstraße 40,
- Mast 328 zur Landesstraße 47,
- Mast 232 zur Bundesstraße 402 und
- Mast 343 zur Bundesstraße 402.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entlang der Bundes- und Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 FStrG für die Bundesstraßen sowie nach § 24 NStrG für die Landesstraßen gälten. Gem. § 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 NStrG gelte eine Bauverbotszone von 20 m, gem. § 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 NStrG eine Baubeschränkungszone von 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesstraßen bzw. vom äußeren Rand der für den



Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn bei Landesstraßen. Demnach dürften entlang der Bundes- und Landesstraßen Hochbauten jeder Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen wie Leitungsmasten seien Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG. Bei hochgeführten Leitungen sei für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend.

Da es sich sämtlich um Bundes- bzw. Landesstraßen handele, gelte eine Bauverbotszone von 20 m, die auch unter Berücksichtigung der Traversenlänge in keinem Falle tangiert werden dürfe.

Zu den Einzelfällen, in denen die Errichtung in der Baubeschränkungszone notwendig ist, hat die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen die erforderlichen Ausnahmen bzw. Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG erteilt (1.2.6.1).

Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Trassenverlauf ein Straßenbauprojekt gemäß Bedarfsplan 2016 des Bundes (Verlegung der B 213) in der Gemeinde Wietmarschen, Ortsteil Lohne (LK Grafschaft Bentheim) quert. Das Projekt sei Bestandteil der 6. Änderung des FStrAbÄndG, in Kraft getreten am 31.12.2016. Als Auftragsverwaltung des Bundes bestehe für die Straßenbauverwaltung (SBV) Niedersachsen die Verpflichtung, die Planung und den Bau für das Projekt durchzuführen. Die Trasse der geplanten Südumgehung B 213 bei Lohne sei in dem Lageplan eingetragen und wird insoweit berücksichtigt. Außerdem wird auf den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B402) zwischen der A 31 (Anschlussstelle Meppen) und der A 1 (Anschlussstelle Cloppenburg) durch die Landkreise Emsland und Cloppenburg hingewiesen. Neu zu errichtende Masten im Zusammenhang mit dem Bau der 380-kV Leitung seien in einem Mindestabstand von 20 m von den neu geplanten Fahrbahnrandern der B 213 sowie der B 402 (E233) zu errichten (§ 9 Abs. 1 FStrG).

Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung seien im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit der Vorhabenträgerin Amprion GmbH bereits Rahmenverträge geschlossen worden. Hierzu wird auf den Abschluss der Rahmenverträge zwischen dem Bund, und dem Land durch die Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr hingewiesen. Für die Kreuzung der geplanten 380 kV-Leitung mit den o. g. Bundes- und Landesstraßen sei eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Abstände eingehalten werden und die genannten Planungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Hinweise bzgl. der Mitbenutzungen wurden zur Kenntnis genommen. Da die genauen Standorte erst mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bekannt sind, werden evtl. Vertragsanpassungen erst nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass die straßenrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere die Abstandsflächen eingehalten werden. Erforderlich Ausnahmen bzw. Zustimmungen hat die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt (siehe Ziffer



1.2.6.1 sowie Ziffer 2.2.3.18.1). Soweit notwendig, erfolgt die Regelung von Mitbenutzungsverhältnissen auf vertraglichem Wege. Insgesamt steht das Vorgebrachte dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.1.2.2.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Durch die innerhalb des Trassenverlaufs verlaufende Landesstraße 47 (Kreuzung bei Abs. 50 Station 2, 110 km) bzw. Mast Nr. 328, würden die durch den Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmende Belange berührt. Es wird auf die Stellungnahme des Geschäftsbereichs vom 23.10.2017 - Az.: 2141/HG20 – Bezug genommen und auf die dort angegebenen Auflagen und Hinweise hingewiesen. Darüber hinaus bestünden seitens des GB Lingen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen der Leitungsführung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass mit der im Zuge der ersten Deckblattänderung geänderten Planung in Bezug zu Mast 328 die straßenrechtlichen Abstände gewahrt sind.

2.3.1.2.2.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Unter Beachtung der in der Stellungnahme vom 23. 10.2017 – Az. 2141/HG20 angegebenen Auflagen und Hinweise werden seitens des GB Lingen keine Einwände gegen die 2. Deckblattänderung erhoben.

2.3.1.2.2.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Gegen die 3. Deckblattänderung bestehen keine Bedenken, da die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.

2.3.1.2.3 Geschäftsbereich Verden – zur ersten Deckblattänderung

Der Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhebt im Zusammenhang mit der 1. Deckblattänderung keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren. Es werden durch das Vorhaben keine Belange im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs berührt.

2.3.1.2.4 Geschäftsbereich Osnabrück

2.3.1.2.4.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird vorgetragen, LKW-Fahrer und Wohnbevölkerung würden am Maststandort Nr. 315 / Rastanlage BAB 31 Elektrosmog ausgesetzt. Diese Problematik sei seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens nicht thematisiert worden und stelle ein Abwägungsdefizit dar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Bereich der Masten 315 bis 318 eine Umplanung mit der 1. Deckblattänderung erfolgte, um eine Umgehung der Raststätte in westlicher Richtung zu erreichen. Mast 315 soll an der Grundstücksecke der Fa. Klasmann - Deilmann platziert werden. Von dort wird die A 31 gequert werden. Hinter der westlich gelegenen Raststätte wird die Freileitung parallel zur A 31 geführt werden. Eine weitere Querung der A 31 wird erforderlich, um auf das Trassenband zwischen den Masten Nr. 318 und 319 wieder aufzunehmen.



Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass das Vorhaben die rechtlichen Maßstäbe und Grenzwerte zum Immissionsschutz aus BImSchG und 26. BImSchV einhält. Im Einzelfall können strikere Vorgaben gemacht werden, hier besteht dazu indes keine Veranlassung. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obigen Ausführungen in Kap. 2.2.3.7.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass für den Fall der Verlegung von Erdkabeln innerhalb der Bauverbotszone der Bundesautobahnen, der Abstand zum Fahrbahnrand der BAB und der Anschlussstellenrampen mit dem GB Osnabrück abzustimmen sei. Eine unterirdische Verlegung von Kabeln innerhalb der Bauverbotszone bedürfe einer Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Die Stellungnahme weist ausführlich auf die Einhaltung der erforderlichen Abstände der im § 9 FStrG festgesetzten Bauverbotszone zu den Bundesautobahnen und deren Anschlussstellenrampen hin. Hierzu erfolgte eine extensive Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und beteiligten TöB.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Erdkabel bei dem hier festgestellten Vorhaben nicht vorgesehen sind und im Übrigen die Abstände der Freileitung zur BAB weitgehend eingehalten werden. Im Übrigen sind Abweichungen Gegenstand der straßenrechtlichen Genehmigung (siehe Ziffer 2.2.3.18.1.1).

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass der Schutzstreifen der Maststandorte Nr. 262 und 263 der geplanten 380-kV-Leitung teilweise über der Fahrbahn der A 31 liegen und den Betrieb der BAB beeinträchtigen würden. Diese Standorte werden deshalb abgelehnt. Es werden Überplanungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bau der BAB 31 festgestellt, daher sei die Parallelführung zur BAB 31 abzulehnen. Diese Maßgabe aus der Raumordnung (Maßgabe Nr. 10) sei vom Vorhabenträger nicht konsequent umgesetzt worden.

Die VT führt aus, dass auch die Maststandorte 262 und 263 in der Zwischenzeit durch die 3. Deckblattänderung umgeplant wurden. Mit dieser Planänderung wird der Leitungsverlauf mit den Maststandorten 262 und 263 entlang der A 31 aufgegeben, so dass die Schutzstreifen die Fahrbahn der A 31 nicht mehr tangieren (siehe Lageplan Anlage 2.2 Blatt 1002). Es wurden 2014 u. a. bei der NLStBV Abfragen zu bestehenden Kompensationsflächen durchgeführt. Die Lage der übermittelten Flächen und das jeweilige Zielbiotop wurden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Die Maßgabe 10 wurde von der VT in der Weise umgesetzt, als eine Leitungsmitnahme der vorhandenen 110-kV Leitungen erfolgt, wodurch die Auswirkungen auf das LSG Emstal gemindert werden.

Weiter wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass folgende Kompensationsflächen entlang der BAB 31 (zw. AS Meppen und AS Ochtrup) betroffen seien:

- A 31, Teilstreckenabschnitt von Bau-km 108+120 bis Bau-km 116+100, Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.1993,
- A 31, Teilstreckenabschnitt von Bau-km 122+000 bis Bau-km 132+128, Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.1997,



- A 31, Teilstreckenabschnitt von Bau-km 132+128 bis Bau-km 143+000, Planfeststellungsbeschluss vom 18.10.2000,
- A 31, Teilstreckenabschnitt von Bau-km 143+000 bis Bau-km 156+478, Planfeststellungsbeschluss vom 18.10.2000.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der planfestgestellten Kompensationsflächen nicht von der SBV erworben wurde und im Eigentum Dritter verblieb. Ein anderer Teil der A 31-Kompensation wurde zwischenzeitlich an Dritte, u.a. an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Naturschutzstiftungen oder Wasser- und Unterhaltungsverbände übertragen. Mit Ausnahme der Flächen, die auf die BlmA übertragen worden sind, wurden diese Kompensationsflächen im Grundbuch dinglich gesichert. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen behalte die SBV dauerhaft die Verpflichtung für den Nachweis und die Kontrolle der gesamten Kompensation, die im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 31 steht. Es seien von der Freileitungstrasse inkl. Schutzstreifen insbesondere im südlichen Projektabschnitt (Maststandort Nr. 203 bis 258) Kompensationsflächen der SBV div. Planfeststellungsabschnitte der BAB 31 betroffen.

Der GB Osnabrück fordert eine detaillierte Auflistung aller planfestgestellten oder durch Flurbereinigungsverfahren festgelegten Kompensationsflächen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 31, die von der Freileitungstrasse bzw. den Schutzstreifen betroffen sind.

Aus den Unterlagen müsse deutlich ersichtlich sein, welche Kompensationsflächen in welchem Umfang betroffen sind, ob die Funktionen und Maßnahmenziele durch den Leitungsbau bzw. die Schutzstreifen erheblich beeinträchtigt werden, wo entsprechende Kompensation erfolgt und es müsse nachvollziehbar sein, dass der Kompensationsumfang für die BAB 31 auch weiterhin vollständig gewährleistet wird.

Die Aussagen im Umweltbericht, Kap. 7.2.2.2, letzter Absatz, seien nicht korrekt. Die Wuchshöhenbeschränkung innerhalb eines Waldrandbereiches steht dem planfestgestellten, stufig aufgebauten Waldrand entgegen. (erläuterte Bsp.: Maststandorte Nr. 259-264, 262/263).

Die VT führt zu den Kompensationsflächen grundsätzlich Folgendes aus: Soweit die Kompensationsflächen der NLStBV bereits umgesetzt seien, wurden diese bei der Biotoptypenkartierung entsprechend erfasst. Sofern das Kompensationsziel der jeweiligen Flächen "Offenlandbiotop" darstellt (z.B. extensives Grünland, natürliche Sukzession), werden diese im Bereich des Schutzstreifens überspannt und erfahren keine Beeinträchtigung. Im Bereich von permanenter und temporärer Flächeninanspruchnahme wurden diese Biotoptypen bei der Kompensationsberechnung berücksichtigt. Kompensationsflächen mit dem Kompensationsziel "Gehölzpflanzungen" wurden bei der Biotoptypenkartierung entsprechend erfasst, sofern sie bereits vorhanden waren. Auch wenn Gehölzpflanzungen noch nicht umgesetzt und in der Biotoptypenkartierung als solche erfasst waren, ist davon auszugehen, dass Gehölze im Bereich des Schutzstreifens die entsprechende Ausprägung erreichen können, innerhalb des bei der Kompensation üblicherweise zu berücksichtigenden Zeithorizonts von 25 Jahren (Bierhals 2001, NLT 2011). Flächen mit dem Kompensationsziel "Wald" wurden entsprechend erfasst



und berücksichtigt. Flächen mit dem Kompensationsziel „Aufbau von stabilen Waldrändern“ entsprechen den Maßnahmen im Schutzstreifen: Die Ausbildung eines stufig aufgebauten Waldrandes. Änderungen für das vorliegende PFV ergeben sich aufgrund der aktuellen Kompensationsverpflichtungen der NLStBV nicht. Dem TöB kann auf Wunsch für Zwecke der Übersichtlichkeit eine entsprechende Liste übergeben werden. Ziel der Kompensationsmaßnahme ist der Aufbau von stabilen Waldrändern durch Unterpflanzen mit Laubbäumen 2. Ordnung zum Schutz des Waldbestandes östlich der Autobahn vor Windwurf und straßenseitig der Anlage eines ca. 10 m breiten Strauchmantels. Hinsichtlich des genannten Bereichs zwischen den Masten Nr. 258 und 264 hat sich eine großräumige Änderung der Leitungsführung mit der dritten Deckblattänderung ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde geht hiernach davon aus, dass die Kompensationsziele der Flächen der NLStBV entsprechend berücksichtigt wurden – sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden – und, dass das Kompensationsziel der Maßnahmen nicht grundsätzlich beeinträchtigt wird. Auf die entsprechenden Auflistungen der Maßnahmen wird hingewiesen (Ziffer 2.2.3.8.1.4).

Durch die Stellungnahme wird weitergehend kritisiert, dass die VT mit der CEF-Maßnahme K 1.1/K 1.2 Flächen überplane, die bereits als Kompensationsflächen für die SBV ausgewiesen und hergestellt seien. Es wird auf die bereits geplante Maßnahme 53/II/E, Maßnahmenfläche 53/II/E und Maßnahme 14 A/E verwiesen. Es wird vorgeschlagen, im Gebiet statt der Feldlerchenfenster bislang intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dauerhaft z.B. in extensives Grünland umzuwandeln. Die Maßnahme K 2.6 im Wietmarscher Moor wird von der NLStBV ausdrücklich begrüßt.

Die VT erwidert, dass die CEF-Maßnahme K 1.1 ausschließlich auf Flächen durchgeführt wird, auf der eine ackerbauliche Nutzung stattfindet, konkret der Anbau von Wintergetreide. Die rote Umgrenzung auf der Karte 7.4.2-K1.1/K1.2 markiert lediglich den Bereich, in dem der Landwirt, der die Maßnahme durchführt, seine Ackerflächen hat, auf denen er im Rahmen des Fruchtwechsels rotierend Wintergetreide anbauen und Lerchenfenster anlegen wird. Die geplanten CEF-Maßnahmen werden insofern nicht die komplette rot umrandete Fläche in Anspruch nehmen. Die Maßnahme K 1.2 wird ebenfalls ausschließlich am Rand einer Ackerfläche angelegt. Die VT geht davon aus, dass die Kompensationsflächen der SBV nicht ackerbaulich genutzt werden und somit nicht von den Maßnahmen K 1.1 und K1.2 betroffen sind. Mit der Entscheidung für Feldlerchenfenster als „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme“ (PIK) wird der Forderung der Landwirtschaft Rechnung getragen, den Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche als Produktionsgrundlage der Landwirte zu minimieren. Die CEF-Maßnahmen sind zudem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt worden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Maßnahmen die genannten Vorgaben erfüllen. Auf die entsprechenden Auflistungen der Maßnahmen wird hingewiesen (Ziffer 2.2.3.8.1.4; Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4).

Es wird eine alternative Trassenführung vorgeschlagen: die Leitung sollte in östliche Richtung – anstatt wie von der VT in westliche Richtung vorgesehen – ab der Kreuzung mit der BAB 30



abknicken und unter Umgehung der vorhandenen Naturschutzgebiete und der Gewerbegebiete der Gemeinde Emsbüren in nördlicher Richtung verlaufen. Diese Alternative hätte den Vorteil, dass keine Bebauung betroffen wäre, das Naturschutzgebiet Heidfeld mit dem wertvollen Waldbestand verschont bliebe und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Straßenbauverwaltung ebenfalls nicht beeinträchtigt würden. Das dreimalige Überspringen der BAB 31 würde somit auch entfallen.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum im Bereich Wachendorf die geplante Höchstspannungseileitung mit der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Gestänge geführt werden kann und im weiteren Verlauf dieses nicht möglich sei (Maststandort Nr. 302 in Richtung Norden bis ungefähr Höhe des geplanten Strommastes Nr. 329).

Die VT erwidert, dass für das eingereichte Planfeststellungsverfahren ein ROV durchgeführt wurde. In dem ROV wurden diverse Alternativtrassen betrachtet, die allesamt schlechter abschnitten als der letztlich landesplanerisch festgestellte Korridor. Zudem setzt die beantragte Trassenführung Maßgabe Nr. 13 der landesplanerischen Feststellung um, der zufolge eine enge Führung an der A 31 zu bevorzugen ist. Bei Umsetzung des Alternativvorschlags würden neue Betroffenheiten von Wohngebäuden (200 m-Kriterium) ausgelöst. Des Weiteren sprechen technische Aspekte wie die Kreuzung zweier vorhandener 380-kV-Freileitungen, der längere Verlauf (mehr Masten, größere optische Belastung, usw.) sowie naturschutzfachliche Gründe gegen diesen Vorschlag. Die Gemeinde Emsbüren spräche sich zudem gegen eine weitere Beeinträchtigung im Nahbereich aus. Der Vorschlag sei somit nicht vorzugswürdig gegenüber der eingereichten Trasse. Auch dieser vorgeschlagene Trassenverlauf wurde bei der Planung geprüft. Bei Nutzung der vorhandenen Bahntrasse werden diverse 200 m Buffer neu tangiert, sodass dieser Verlauf wegen eines Verstoßes gegen die Abstandsvorgaben des LROP ausscheidet.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst auf die Ausführungen zur Raumordnung hin (2.2.3.5). Sie hat die hier vorgeschlagene Variante sowie die Einwände der Vorhabenträgerin dagegen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Variante, welche der im ROV verworfenen Variante C5 ähnelt, gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig ist.

Nach Ansicht des GB Osnabrück sei zudem zu beachten, dass die Grundbuchberichtigungen z.T. noch nicht erfolgt sind, so dass hier evtl. noch der Alteigentümer und nicht die Bundesstraßenverwaltung verzeichnet ist. Die Straßenbauverwaltung (SBV) geht davon aus, dass der Vorhabenträger eine diesbezügliche Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde des ArL in Meppen vorgenommen hat.

Die Straßenbauverwaltung (SBV) geht davon aus, dass die VT die Unterlagen bezüglich der möglichen Konflikte Freileitungstrasse/Überplanung von Kompensationsflächen der SBV ausgewertet hat.

Die VT erwidert, dass 2014 u.a. bei der NLStBV Abfragen zu bestehenden Kompensationsflächen durchgeführt wurden. Die Lage der übermittelten Flächen und das jeweilige Zielbiotop



wurden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Zusätzlich wurde möglichen Konflikten im Zuge der weiteren Deckblattänderungen begegnet.

Es wird bemängelt, dass bei der vorliegenden Planung keine Kompaktmasten eingesetzt werden sollen. Dies wurde jedoch im Gespräch (2014) von der Amprion selbst vorgeschlagen und sei jedoch im Erläuterungsbericht nicht gewürdigt bzw. abgewogen worden.

Die VT weist darauf hin, dass im Bereich der BAB 31 die für die 380-kV-Ebene kompaktesten Masten (Typ D48) eingesetzt werden.

Es wird bemängelt, dass die VT bzgl. sämtlicher Belange nicht ausreichend mit der NLStBV – GB Osnabrück in Kontakt trat, um diese zu klären oder diese nicht thematisierte.

Die VT weist darauf hin, dass die Stellungnahmen mit der NLStBV – GB Osnabrück in einem persönlichen Gespräch im Juni 2018 nochmals besprochen wurden. Dabei wurden die Gründe für die eingereichte Trassenführung dargestellt und über Änderungspotenzial gesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die VT verpflichtet sei, Alternativtrassen zu untersuchen und die Belange anderer Betroffener mit denen der Straßenbauverwaltung abzuwägen.

Die VT erwidert, dass sie eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt hat.

Es wird bemängelt, dass keine aktuelle Kartengrundlage (Auszug aus der Liegenschaftskarte) für den Bereich des Gewerbegebiets Emsbüren vorhanden ist (neuere Bebauung fehlt derzeit).

Die VT erwidert, dass der Übersichtsplan M 1:25000 zur Erläuterung des Trassenverlaufes dient. In den nächsten Darstellungsebenen M 1:5000 und M 1:2000 werden die einzelnen Bauwerke detaillierter dargestellt. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung vorliegenden Grundkarten. Darüber hinaus sind Planungen, die der Vorhabenträgerin bekannt waren, in die Planung mit eingeflossen (s. Anlage 2.3 Blatt 3 und Anlage 7.1.6).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung entsprechend der von ihr durchgeführten Variantenbetrachtungen zu den Masttypen (Ziffer 2.2.3.22.2) und der gewählten Trassenführung (Ziffer 2.2.3.22.2.2) an.

2.3.1.2.4.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorgang an die Autobahn GmbH des Bundes abgegeben wurde und der Geschäftsbereich nicht mehr zuständig sei. Es wird um die Beteiligung der Autobahn GmbH gebeten.

2.3.1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2.3.1.3.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der Neuerrichtung / Erhöhung von Strommasten im Gebiet der Nordhorn Range wird innerhalb des Bausperrbereichs widersprochen, da im Baubeschränkungsgebiet die Errichtung von



Strommasten bis zu einer maximalen Höhe von 152 m über Grund (nicht über NN) möglich sei. Die Strommasten, im Bereich der Koordinaten N 52°34'16,9" E 7°13'4,4" als nördlichster Punkt und N 52°28'31,6" E 7°15'11,8" als südlichster Punkt befänden sich im Baubeschränkungsgebiet. Der Errichtung von Strommasten im Baubeschränkungsgebiet wird bis zu einer maximalen Höhe von 152 m über Grund zugestimmt.

Weiter wird mitgeteilt, dass sich die Strommasten im Bausperrbereich befinden, die im Bereich der Koordinaten N 52°28'31,6" E 7°15'11,8" (WSG 84) als nördlichsten Punkt und N 52°21'16,9" E 7°15'28,9" als südlichen Punkt errichtet werden sollen. Einer Neuerrichtung/Erhöhung von Strommasten innerhalb des Bausperrbereichs wird widersprochen.

Die Konflikte mit dem Bausperrbereich werden durch die umfangreichen Änderungen der Trassenführung durch die dritte Deckblattänderung beseitigt. Das BAIUDBw hat insoweit keine Einwände mehr erhoben.

Ferner wird hingewiesen auf eine Beeinträchtigung der NATO-Pipeline an folgenden Stellen: Die Produktenfernleitung Bramsche - Engden wird zw. Mast 247 und 248 gekreuzt, die Produktenfernleitung Engden-Raffinerie Lingen wird zw. Mast 278 und 279 gekreuzt, die Zufahrten zu den Masten 278, 279 und 281 sind über / im Bereich der Produktenfernleitung geplant, die zu demontierende 110 kV Bahnstromleitung Salzbergen - Haren kreuzen zw. Mast 3420 und 342 und die zu demontierende 110 kV Leitung Anschluss Hanekenfähr zw. Mast 29 und 30 kreuzt die Produktenfernleitung Engden-Raffinerie Lingen. Bezüglich der Beeinträchtigung der Produktenfernleitung äußerte das BAIUDBw aus betrieblicher Sicht keine Einwände, solange sichergestellt sei, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben. Der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich sind in Absprache mit der Betriebsstelle vor Baubeginn mittels geeigneter Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen. Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle des BAIUDBw abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen



Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen. Im Schutzstreifen dürfen keine Mastabspannungen oder Gerüste erstellt werden. Das Aufstellen von Kränen ist im Schutzstreifen untersagt. Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten. Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.

- Alle Kreuzungen sind entsprechend der beiliegenden "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für das BAIUDBw kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist dem BAIUDBw nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend der Musterzeichnung auf Seite 8 der beigefügten "Hinweise" zu übersenden.

Es wird verlangt, die im Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und durch diese an der Baustelle jederzeit bereit halten zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen seien. Weiter sollten die genannten Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbescheid übernommen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen seien, weshalb die Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse sei und nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden kann. Es wird darum gebeten, vor Beginn der Baumaßnahme zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung durchzuführen.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung grundsätzlich nur nach Rücksprache und mit Einverständnis des BAIUDBw durchgeführt werden dürfen. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage sei die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover. Mit der Durchführung der Aufgaben sei die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) beauftragt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in der Produktenfernleitung Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Beschädigungen könnten erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Im 10 m breiten Schutzstreifen, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt, dürften keine Bauwerke errichtet werden und seien alle Maßnahmen zu



unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages.

Es sei sicherzustellen, dass durch die Hochspannungsfreileitung keine schädigende Beeinflussung (z.B. Spannungsübertragung, Blitzschlag, Erdkurzschlussströme) für die Rohrfernleitung entstehen kann. Ein entsprechender Nachweis sei vorzulegen. Die AfK-Empfehlungen seien zu beachten (insb. AfK Nr. 3). Bisher gäbe es im entsprechenden Bereich keine Beeinflussungen. Sollte es nach Inbetriebnahme zu Einflüssen kommen seien vom Antragsteller entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Einflüsse durchzuführen.

Die Bedenken hinsichtlich der Produktenfernleitung werden nur zum Teil durch die Planungsänderungen beseitigt. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der vorstehenden Hinweise und Nebenbestimmungen (siehe Ziffer 1.1.3.2.11.8) in den Planfeststellungsbeschluss zugestimmt.

Die Forderung nach der Sicherstellung eines gefahrlosen Einsatzes von Arbeitsgeräten bis zu einer Höhe von 16 m unter der Leitung sowie danach, dass der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse 10 m nicht unterschreiten soll, kann nicht akzeptiert werden. Die Leitungshöhen der vorhandenen 110-kV Freileitungen sind niedriger als die geringste Leitungshöhe der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Somit wird die Situation der Kreuzung bei Umsetzung der Planung bereits verbessert. Die Vorhabenträgerin erklärt weiter, den Hinweis zur Lage der Leitung zur Kenntnis zu nehmen und der Forderung zur Lagebestimmung nachzukommen. Auch die Forderung nach Erkundungsmaßnahmen könne nachgekommen werden, sofern Gründungsarbeiten in der näheren Umgebung getätigt werden. Die geforderte Rücksprache werde jeweils erfolgen. Zur Untersuchung der Beeinflussung werde eine Berechnung nach Rücksprache mit dem BAIUDBw durchgeführt. Im Falle von unzulässigen Beeinträchtigungen würden weitere Maßnahmen abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Fernleitungen Engden - Lingen und Bramsche - Engden bereits heute elektromagnetisch beeinflusst werden. Die Leitung Bramsche - Engden kreuzt zwei bestehende 380 kV-Trassen. Die Leitung Engden - Lingen wird heute bereits von 110 kV Netzen beeinflusst. Ein Gutachten, das die aktuelle Beeinflussungssituation und die künftige Beeinflussungssituation nach DVGW GW 22 und den Vorgaben zum Berührungsschutz einschätzt, ist derzeit in Bearbeitung und soll im Jahr 2024 durch eine unabhängige Stelle fertiggestellt werden. Die Vorhabenträgerin trägt nach AfK und § 49a EnWG die Kosten für Schutzmaßnahmen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach eigener Prüfung hierzu fest, dass unter Berücksichtigung der in den Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Produktenfernleitung durch die geplanten Maßnahmen zu besorgen ist. Im Schutzstreifen der Leitung werden keine Bauwerke errichtet werden.



Zur zweiten Deckblattänderung teilt das Bundesamt seine Kenntnisnahme der Berücksichtigung des Anliegens der Reduzierung der Masthöhen der Masten Nr. 238, 239, 246, 252, 254 rund um Nordhorn Range mit.

2.3.1.4 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung

Zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Staatliche Moorverwaltung eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich des Hochmoorgrünlands im NSG „Geestmoor“ reiche die Trassenwirkung ins EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ hinein („Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)“). Dieser Sachverhalt sei nicht überprüft worden, so dass diese Prüfung nicht den Anforderungen an § 34 Abs. 1 BNatSchG genüge.

Die Stellungnahme geht ferner davon aus, dass Bau und Betrieb der Leitung an den Maststandorten (310, 310a, 311 und 312) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes führen und daher gemäß § 33 BNatSchG unzulässig seien.

Hinsichtlich der Ausführungen möglicher Wirkungen der Freileitung für das NSG „Geestmoor“ erklärt die VT, diese seien geprüft und berücksichtigt worden. Es sei eine Erdseilmarkierung im gesamten Bereich um das NSG vorgesehen. Möglicherweise auftretende Meideeffekte sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Kartierergebnisse berücksichtigt. Wo dies notwendig ist (z. B. Großer Brachvogel) werden CEF-Maßnahmen umgesetzt (s. UVS Kap. 7.3.3). In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor" sei der Wirkfaktor "Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagebedingt)" in der FFH-Verträglichkeitsstudie ausführlich behandelt worden (Anlage 12, Anhang C, S. 148 - 156). Bei empfindlichen Arten sei das (potenzielle) Vorkommen innerhalb von (konservativ angenommenen) artspezifischen Wirkräumen überprüft worden. Da bei einzelnen Arten trotz einer Entfernung von mindestens 960 m zwischen Freileitung und VSG im konservativen Ansatz eine Verunfallung nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist, seien Erdseilmarkierungen vorgesehen.

Die Stellungnahme geht ferner davon aus, dass Bau und Betrieb der Leitung an den Maststandorten (310, 310a, 311 und 312) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes führen und daher gemäß § 33 BNatSchG unzulässig seien. Ferner moniert die Stellungnahme, es sei keine Prüfung gem. § 34 BNatSchG hinsichtlich der Trassenwirkung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes im Hinblick auf die hier betrachteten Grünlandflächen vorgelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch mit Blick auf die vorgesehene Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden konnten (siehe Ziffer 2.2.3.8.2.1.11 sowie Anlage 12, 4. DBÄ, Anhang C – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung). Insbesondere wurde der Wirkfaktor „Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug“ hinreichend berücksichtigt. Das Vorhaben ist daher nicht nach § 33 BNatSchG unzulässig. Auch die Prüfung gem. § 34 BNatSchG ist erfolgt. Bei der naturschutzrechtlichen



Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde weder Verstöße gegen § 33 BNatSchG, noch gegen § 34 BNatSchG festgestellt (vgl. Ziffer 2.2.3.8.2.1.11).

Weiter wird kritisiert, dass hinsichtlich der Maststandorte 310, 310a, 311 und 312 (im Naturschutzgebiet „Geestmoor“ und daran angrenzend) der Bau und Betrieb unzulässig seien. Durch das Vorhaben komme es zu einer Entwertung und entsprechenden Auswirkungen auf 35 ha Hochmoorgrünlandfläche, was erhebliche Probleme zur Folge habe, sodass der Schutzzweck „Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel, Nahrungs- und Rastbiotop für Gastvögel“ nicht mehr erreicht werden könne. Dieser Konflikt sei nicht in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die im NSG Geestmoor zu erwartenden Effekte unter Ziffer 2.2.3.8.2.2.4 sowie in Anlage 12, Anhang E im Einzelnen dargestellt sind und hierbei auch auf die in der Stellungnahme erhobenen Bedenken eingegangen wird. Soweit es trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Auslösung von Verbotstatbeständen der NSG-Schutzvorschriften durch Effekte von Bautätigkeit, Anlagen und Betrieb kommt, erteilt die Planfeststellungsbehörde nach Ermittlung der betroffenen Belange eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (siehe hierzu ebenfalls Ziffer 2.2.3.8.2.2.4 sowie Ziffer 1.2.3.4).

Die Staatliche Moorverwaltung hält ihre Stellungnahme zur Ausgangsfassung auch zu den Unterlagen der 1. Deckblattänderung explizit aufrecht. Inhaltlich erfolgt jedoch keine weitere Stellungnahme.

2.3.1.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

2.3.1.5.1 Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung

2.3.1.5.1.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wies darauf hin, dass nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Die Vorhabenträgerin erklärt, die Untersuchungen seien zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Planfeststellungsbehörde weist hin auf die Nebenbestimmungen zu Kampfmitteln (Ziffer 1.1.3.2.10) und die diesbezügliche Zusage der VT (Ziffer 1.3.9).

2.3.1.5.1.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Der KBD weist auf die Zuständigkeit der Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr hin. Ferner werden Kartenunterlagen zur Verfügung gestellt und folgende Erkenntnisse über die Planfläche mitgeteilt:

- Bezüglich Fläche A werde eine Luftbildauswertung empfohlen. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien nicht vollständig ausgewertet worden und es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es seien keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Es bestünde der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.



- Bezüglich Fläche B werde eine Sondierung empfohlen. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien vollständig ausgewertet worden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung würde eine Kampfmittelbelastung vermutet. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Es bestünde ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wird die VT gebeten, sich an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu wenden. Diese werde über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.
- Bezüglich Fläche C bestehe kein Handlungsbedarf. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien vollständig ausgewertet worden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden könnten. Weiter weist der KBD darauf hin, dass, sollte bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen sind. Zudem seien in der Empfehlung die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprächen. Sie könnten jedoch trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden

Es erfolgt weiter der Hinweis, dass sich das Vorhaben in einem ehemaligen Rüstungsaltslangengebiet befinde. Unabhängig vom Ergebnis der Auskunft sei im Bereich der Rüstungsaltslangen grundsätzlich mit Kampfmitteln, z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen. Es werde daher zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit empfohlen, den Bereich durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen.

Die VT erklärt, die Informationen zu berücksichtigen und zwischenzeitlich Untersuchungen durchgeführt zu haben.

2.3.1.5.1.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Auch hinsichtlich der zweiten Deckblattänderung weist der KBD auf beigefügte Kartenunterlagen hin und teilt entsprechend der Angaben zu den Ausgangsunterlagen allgemeine Erkenntnisse über die Planfläche mit. Ergänzend zur früheren Stellungnahme empfiehlt er:

- Für Fläche D eine Sondierung. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien vollständig ausgewertet worden und nach durchgeführter Luftbildauswertung werde eine Kampfmittelbelastung vermutet. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Es bestehe ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
- Für Fläche E eine Sondierung. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien vollständig ausgewertet worden und nach durchgeführter Luftbildauswertung werde eine



Kampfmittelbelastung vermutet. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Es bestehe ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Die VT erklärt, die Informationen zu berücksichtigen und zwischenzeitlich Untersuchungen durchgeführt zu haben.

2.3.1.5.1.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

In der Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung teilt das LGLN hinsichtlich der veränderten Trassenführung unter Vorlage einer Karte die folgenden Erkenntnisse des KBD mit:

- Für Fläche A werde eine Luftbildauswertung empfohlen. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien nicht vollständig ausgewertet und es sei keine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Es bestehe der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
- Für Fläche B bestehe kein Handlungsbedarf. Die derzeit vorliegenden Luftbilder seien vollständig ausgewertet worden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es sei keine Sondierung durchgeführt und die Fläche nicht geräumt worden. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt.

Die entsprechenden Informationen nimmt die VT zur Kenntnis und weist darauf hin, dass entsprechende Maßnahmen bereits erfolgt seien.

2.3.1.5.1.5 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Zur vierten Deckblattänderung teilt das Landesamt mit, dass im zweiten Weltkrieg das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen war. Daher werde empfohlen, vor geplanten Bodeneingriffen eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchzuführen. Inhaltlich erfolgen keine neuen Angaben zu betroffenen Flächen.

Die VT gibt an, dass Kampfmittel bereits während der Planungsphase abgefragt wurden. Die Ergebnisse aus der Abfrage sind bereits bei der Trassierung berücksichtigt worden. Im Rahmen der Bauausführung werden im Bereich von Verdachtsflächen Kampfmittelsondierungen durchgeführt und bei entsprechenden Ergebnissen die zuständigen Behörden kontaktiert werden. Damit kommt die VT aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang den Forderungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach.

2.3.1.5.2 Fachgebiet 232 – Festpunktfelder

Das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Fachgebiet 232 – Festpunktfelder stellt der Vorhabenträgerin zwecks Baus der Trasse die gefährdeten Festpunkte HFP_330900121 und HFP_330900776 des Landesbezugssystems im Trassenkorridor in digitaler Form zur Verfügung. Bei Verlust eines der gefährdeten Festpunkte wird die Vorhabenträgerin dringend gebeten, das Landesamt zu informieren. Die genannten Festpunkte seien in Übersichten, als Einzelnachweise mit enthaltener Lageskizze sowie als Shape-Dateien mit der EPSG-ID-Nummer: 25832 für eine Darstellung im GIS als Anhang beigefügt.



Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und zugesagt, das Landesamt bei Verlust von Festpunkten zu informieren (siehe Ziffer 1.3.9).

2.3.1.6 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

2.3.1.6.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Die Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen hinterfragt, inwieweit das "Schutzgut Fische" in der Umweltstudie bzw. Verträglichkeitsprüfung beachtet wurde und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Minimierung sich ggf. beeinträchtigender Effekte bei der Trassierung eingeplant wurden bzw. werden.

Die VT erklärt, dass noch nicht feststehe, ob bzw. an welchen Maststandorten eine Wasserhaltung notwendig sein wird, wo Plattenfundamente zum Einsatz kommen könnten und in welche Vorfluter gegebenenfalls entwässert wird. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den Vorflutern größtenteils um landwirtschaftliche Entwässerungsgräben handelt, die kein Fischhabitat darstellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Stoffe freigesetzt oder eingeleitet werden. Es wird ggf. das geförderte Grundwasser in Vorfluter eingeleitet, das zum Teil durch natürliche Vorgänge ohnehin den jeweils nächstgelegenen Vorfluter erreichte. Gewässerverlegungen sind nicht vorgesehen. Verrohrungen (meist Grabenüberfahrten) werden ebenfalls nur temporär während der Bauphase angelegt und die Gewässer anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Auch hier ist daher keine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu erwarten.

Die Stellungnahme weist auf das Verschlechterungsverbot für Wasserkörper nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2, § 47 WHG hin. Selbst ein Einzelvorhaben (hier: Einleitung in das Gewässer) dürfe nicht den ökologischen Zustand, bzw. das ökologische Potenzial eines Wasserkörpers verschlechtern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es erforderlich sei, die Auswirkungen des Vorhabens auf die berührten Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper zu betrachten. Das Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot seien grundlegend für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Diesbezüglich fänden sich im Kapitel 6.5.7 des Umweltberichts („Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse“) keinerlei Angaben oder Hinweise. Auch befänden sich in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter dem Kapitel 0.1.4.5 („Schutzgut Wasser“) keinerlei Hinweise oder Ausführungen zum Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot. Es fehlten zudem grundsätzliche Angaben hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG. Diesbezüglich sei eine Differenzierung hinsichtlich temporärer und langfristiger Einflüsse und Auswirkungen notwendig.

Außerdem fehlten Angaben zu prioritären Stoffen (Anlage 8) bzw. flussgebietspezifischen Schadstoffen (Anlage 6 der Oberflächenwasserverordnung vom 24.06.2016) im Umweltbericht. Entsprechende Ausführungen zu gefährlichen Schadstoffen / Schadstoffgruppen (Anlage 7) und sonstige Schadstoffe / Schadstoffgruppen (Anlage 8 der Grundwasserverordnung



16.11.2010 i. d. F. v. 04.05.2017) fehlten ebenfalls. Diesbezüglich sei der Umweltbericht zu ergänzen.

Die VT führt aus, dass sich grundsätzlich Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasserkörpern ergeben können, durch

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- bauzeitliche Grundwasserabsenkungen,
- den Eintrag von unbeabsichtigt freigesetzten Schadstoffen,
- bauzeitliche Einleitung in Oberflächengewässer.

Langfristige anlage- und betriebsbedingte Wirkungen seien durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Wie in Kap. 6.5 der UVS dargestellt kommt es an keiner Stelle im Verlauf der Freileitung zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von größeren Oberflächengewässern. Veränderungen der Qualitätskomponenten von OWK durch diesen Wirkpfad können somit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen in Folge der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen wird im Kap. 6.5 (Schutzgut Wasser) beschrieben. Grundsätzlich ist die Verwendung von Bohrpfahlfundamenten vorgesehen, bei denen nur eine deutlich reduzierte Fördermenge der Grundwasserabsenkung zu erwarten ist, da die Baugrube lediglich die Fundamentfüße umfasst. Nur wenn sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen sollte, dass die Verwendung von Plattenfundamenten notwendig ist, kann eine Wasserhaltung mit etwas erhöhter Fördermenge erforderlich werden. Selbst dann wird es jedoch nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Ihre Reichweite wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein, sodass sich keine erheblichen und irreversiblen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper ergeben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, so dass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse rasch wieder einstellen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet, Änderungen des Grundwasserstandes gemäß § 4 GrwV hervorzurufen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands von GWK durch die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Durch das (teilweise) Entfernen von grundwasserschützenden Deckschichten, insbesondere bei einem Aufschluss von oberflächennahem Grundwasser, besteht ein erhöhtes Risiko für Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5.5. der UVS) wird jedoch sichergestellt, dass stoffliche Einträge in das Grundwasser sicher verhindert werden. Durch das Vorhaben werden keine prioritären Stoffe (Anlage 8 OGewV) bzw. flussgebietsspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGewV), gefährliche und sonstige Schadstoffe/Schadstoffgruppen (Anlage 7 und 8 GrwV) freigesetzt oder eingeleitet. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands von GWK durch die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Niederschlags- und Grundwasser wird entweder im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen über eine Flächenversickerung versickert oder in den nächstgelegenen



Vorfluter (Entwässerungsgraben) ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens und einer Reinigung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eingeleitet. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Stoffe freigesetzt oder eingeleitet. Die Mengenerfassung und die anzuwendenden Qualitätskriterien werden vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde auf Basis der Ausführungsplanung abgestimmt. Der Vorfluter wird bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt. Die zeitlich und mengenmäßig begrenzten Einleitungen sind nicht geeignet, nachteilige Veränderungen der Qualitätskomponenten von OWK hervorzurufen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass aus den Unterlagen hervorgeht, dass die Wirkungen des Vorhabens insgesamt nicht zu einer Verschlechterung von Oberflächen- oder Grundwasserkörpern führen werden. Durch die getroffenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin ist sichergestellt, dass bei in der Ausführungsplanung erforderlich werdenden Wasserhaltungen und Einleitungen/Versickerungen keine Verschlechterungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers auftreten (siehe Ziffer 2.2.3.11.7.3.1.1 ff., Ziffer 1.1.3.2.7 sowie Ziffer 1.3.4). Somit ist das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG und den weiteren Vorgaben des deutschen sowie EU-Rechts vereinbar.

Bzgl. der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen und Grabenverrohrungen bzw. -überfahrten weist die Stellungnahme darauf hin, dass die Koordinierungspflicht in der Umweltstudie mitzubehandeln sei, wenn hierfür eigenständige wasserrechtliche Gestattungen erforderlich sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich Eingriffe in Uferbereiche von Gewässern nachteilig auf die Fischfauna auswirken können. Bau- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Fischfauna seien zu vermeiden. Die Einleitung von Ölen, Fetten und sonstigen gewässergefährdenden Stoffen, insbesondere Eisen in für Fische, Fischlaich und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen sei zu vermeiden.

Die VT führt aus, dass eine bauzeitliche Grabenverrohrung nur beim „Wöstegraben“ vorgesehen sei. Hierbei handelt es sich um einen stark begradigten Bach. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen (vgl. Anlage 12, LBP, Kap. 7.6.2, V Wasser) sind nach Beendigung der Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen und somit keine Eingriffe auch nicht auf die Fischfauna zu erwarten. Soweit erforderlich werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von bau und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ergriffen. Verunreinigungen durch Öle, Fette oder sonstige gewässergefährdende Stoffe werden durch angemessene Vermeidungsmaßnahmen verhindert (siehe Anlage 12, LBP, Kapitel 7.6.2 Maßnahme V Wasser).

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die Ausführungen der Planunterlagen sowie der Umweltstudie hinreichend sind. Weitergehende wasserrechtliche Gestattungen sind im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu erteilen, da keine weiteren Eingriffe im Uferbereich und in Gewässern erwartet werden. Die vorgesehene Grabenverrohrung bedurfte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keiner Plangenehmigung, da die Verrohrung den Flusslauf bei natürlicher Betrachtung der Landschaft auf der vorgesehenen Länge allenfalls geringfügig modifiziert, jedoch nicht zu einem Identitätsverlust führt. Es ist zu erwarten,



dass die Funktionen des Wasserhaushalts im Hinblick auf das gesamte Gewässer nicht wesentlich beeinflusst werden. Während der Phase der Verrohrung bleibt der schadlose Wasserabfluss stets gewährleistet. Somit liegt im Ergebnis kein planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau im Sinne des § 68 Abs. 1 WHG vor (vgl. Ziffer 2.2.3.11.4.1).

Die Planfeststellungsbehörde stellt ferner fest, dass im Übrigen keine gewässerbaulichen Maßnahmen vorgesehen sind. Eingriffe während Laichzeiten, Verbringungen von Fischen und damit verbundenen Einbindungen von Sachverständigen werden somit nicht erforderlich werden. Ferner wird die Vorhabenträgerin zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung mit weiteren Vorgaben verpflichtet (siehe Ziffer 1.1.3.2.2.4) und wird zudem ein wasserrechtliche Baubegleitung beauftragen (siehe Zusage unter Ziffer 1.3.4).

Zu den ersten bis dritten Deckblattänderungen erfolgten keine Stellungnahmen mit neuen bzw. weitergehenden Inhalten.

2.3.1.6.2 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Es wird erneut darauf hingewiesen, baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten. Ggf. erforderliche Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern seien sukzessive und ohne Schädigung von Fischen durchzuführen. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, sei aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt in Erwägung zu ziehen. Es sei erforderlich, gefangene Fische schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen. Sofern erforderlich, sollten die Maßnahmen der Gewässerverfüllung und -verlegung von einem Fischereisachverständigen begleitet werden. Möglicherweise empfiehlt sich die Einbindung der örtlichen Fischerei. Für die Fischbergung mittels Elektrofischereigeräten sei rechtzeitig vorher eine Genehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei beim Fischereikundlichen Dienst - Dezernat Binnenfischerei zu beantragen (gem. §10 Binnenfischereiordnung). Der Fischereiberechtigte sei rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in Kenntnis zu setzen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass während der Bauphase keine Verfüllungen von Gewässern vorgesehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass erforderlichenfalls rechtzeitig vor dem Baustart durch die Vorhabenträgerin Kontakt mit der stellungnehmenden Stelle aufgenommen werden wird.



2.3.1.7 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover

2.3.1.7.1 Stellungnahmen zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen bzw. zur ersten Deckblattänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit, es prüfe als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes und somit als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Hier würden keine Belange des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und keine Einwände erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüfe. Es werde daher empfohlen, die Betreiber dieser Anlagen zu beteiligen, sofern noch nicht bereits geschehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Betroffenheiten durchgeführt und diesbezüglich auch die Deutsche Bahn AG sowie die DB Energie GmbH als Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen beteiligt.

2.3.1.7.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Zur dritten Deckblattänderung weist das Eisenbahn-Bundesamt in seiner Stellungnahme darauf hin, dass am Kreuzpunkt der Eisenbahnstrecke mit der Höchstspannungsleitung sicherzustellen sei, dass bei der Realisierung der Planung der Höchstspannungsleitung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werde. Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Gefährdungen der Substanz von Eisenbahnbetriebsanlagen oder des Eisenbahnverkehrs im Bereich der Kreuzungen (siehe Antragunterlagen, Anlage 9.1 – Kreuzungsverzeichnis, Ziffer 3 sowie Ziffer 4 hinsichtlich der Bahnstromleitungen) sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben nicht gegeben. Auf die Zusagen unter Ziffer 1.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.8 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

Der Verband führt seit dem 01.01.2022 den Namen "Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (i.F. ULV). Er ging aus dem Zusammenschluss der beiden Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 "Große Aa" und Nr. 95 "Ems I" hervor.

2.3.1.8.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der Verband teilt mit, dass Gewässer zweiter Ordnung vom Vorhaben nicht betroffen seien.

Der ULV sei nördlich des geplanten Tragmasten-Nr. 256 an den folgenden Gewässern betroffen: Verbundgraben (Kreuzung der Leitung Nähe Tragmast-Nr. 257), Kanalgraben (Kreuzung der Leitung Nähe Abspannmast-Nr. 261), Dalumer Moorbeeke (Kreuzung der Leitung Nähe Tragmast-Nr. 303), Lagergraben (Kreuzung der Leitung zwischen Tragmast-Nr. 305 und 306), Süd-Nord-Str.-Graben (Kreuzung der Leitung Nähe Tragmast-Nr. 311), Geestmoorgraben



(Das Gewässer verläuft parallel zur Leitung zwischen Tragmast-Nr. 312 und Nr. 313 und Abspannmast-Nr. 314), Hakengraben (Kreuzung der Leitung zwischen Tragmast-Nr. 314 und 315), Südl.-Hesepers-Schloot (Kreuzung der Leitung Nähe Tragmast-Nr. 316), Nördl.-Hesepers-Schloot (Kreuzung der Leitung zwischen Tragmast-Nr. 320 und Nr. 321), Kremergraben (Kreuzung der Leitung zwischen Tragmast-Nr. 322 und Nr. 323) (T109).

Bezüglich der o. g. Gewässer bestünden keine Bedenken, sofern die vorgeschriebenen Abstände von baulichen Anlagen zu Gewässern eingehalten würden (Verbandssatzung § 6 (1) Pkt. 5). Bei Wassereinleitung aus Grundwasserhaltungen sei eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde unter Angabe der Einleitungsmenge gem. § 64 NWG erforderlich. Sollten aufgrund von Sicherheitsabständen Umwege oder sonstige Mehrkosten in der Unterhaltung anfallen, seien diese gem. § 75 NWG vom Projektträger zu erstatten.

Die VT teilt mit Mehrkosten der Unterhaltung nach § 75 NWG zu erstatten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die durch die Verbandssatzung vorgegebenen Abstände durch das Vorhaben eingehalten werden. Weitergehende wasserrechtliche Erlaubnisse, als die in dem festgestellten Plan enthalten, werden derzeit nicht erforderlich.

2.3.1.8.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Eine Betroffenheit des ULV durch die erste Deckblattänderung ergebe sich aus der geplanten Verschiebung der Leitungsführung, durch die die Masten Nr. 311 bis 316 näher an die Gewässer „Geestmoorgraben“ und „Südlicher Hesepers Schloot“ rücken. Gegen die Änderung werden keine Einwände erhoben, sofern die VT die bereits aufgeführten Auflagen einhalte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verbandsgebiet des ULV Nr. 94 „Große Aa“ im Norden am südlichen Rand der Stadt Lingen ende, weswegen keine Betroffenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste und der Stadt Meppen bestehen würde. Mangels Betroffenheit werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass auch durch die Änderung der Masten Nr. 311 bis 316 die geforderten Abstände eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung des genannten Abstands wurde eine entsprechende Nebenbestimmung Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Ziffer 1.1.3.2.8 aufgenommen.

2.3.1.8.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Bezüglich der Änderung der Leitungsführung der Masten Nr. 263 f. auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren werden keine Einwände erhoben, solange parallel zum Elberger Graben 5,00 m breite Fahrwege für 4 m hohe Raumgeräte ohne zusätzliche Sicherungsvorkehrungen gewährleistet bleibe. Werden die Fahrwege nicht gewährleistet, würden hierdurch entstehende Zusatzkosten gem. § 75 NWG geltend gemacht.

Seitens des ULV bestehen keine Bedenken bezüglich der zweiten Deckblattänderung, solange parallel zur Dalumer Moorbeeke 5 m breite Fahrwege für 4 m hohe Raumgeräte ohne



zusätzliche Sicherungsvorkehrungen gewährleistet bleiben. Andernfalls würden zusätzliche Kosten bei der Unterhaltung gem. § 75 NWG geltend gemacht werden.

Der geplante Mast Nr. 3449 steht ca. 9 m weiter von der Dalumer Moorbeeke entfernt als der Bestandsmast, daher sind keine Einschränkungen zu erwarten (siehe Anlage 7.2 DB Nr. 0541, 2. DBÄ dort Karte 7.2.2 Blatt 28), vgl. außerdem die Nebenbestimmung Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unter Ziffer 1.1.3.2.8 zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstände.

2.3.1.8.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Seitens des ULV bestehen keine Bedenken bezüglich der dritten Deckblattänderung, solange parallel zum Elberger Graben 5 m breite Fahrwege für 4 m hohe Raumgeräte ohne zusätzliche Sicherungsvorkehrungen gewährleistet bleiben. Andernfalls würden zusätzliche Kosten bei der Unterhaltung gem. § 75 NWG geltend gemacht werden.

Der genannte Abstand wird eingehalten (siehe Anlage 12, 3. DBÄ, Anhang A1, Karte 6.5-2, vgl. außerdem entsprechende Zusage unter Ziffer 1.3.4.).

2.3.1.8.5 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Es wurden keine neuen Inhalte vorgebracht.

2.3.1.9 Trink- und Abwasserverband 'Bourtanger Moor'

In seiner Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen weist der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (TAV) darauf hin, dass im Baufeld befindlichen Leitungen des TAV während der gesamten Baumaßnahme zu sichern und vor einer Beschädigung zu schützen sind. Bereits im Fall einer geringfügig erscheinenden Beschädigung ist der TAV zu informieren.

Vor Ausführung der Arbeiten hat sich die bauausführende Firma umfänglich über den Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Pläne hierfür sind zu beschaffen. Genaue Lage und Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch entsprechende fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. ä.) festzustellen.

Die VT hat vor jeglichen Tiefbauarbeiten im Bereich der zu erstellenden Mastfundamente sicherzustellen, dass Anfragen zu Ver- und Entsorgungsleitungen an die relevanten Behörden bzw. Unternehmen gestellt werden. Im Falle von dort verlaufenden Leitungen werden Erkundungsmaßnahmen durchgeführt.

Weiter fordert der TAV, dass im Fall von Überschneidungen der Leitungstrassen (bei Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen) der Leitungsverlauf frühzeitig zwischen allen Beteiligten abzustimmen ist. Daraus resultierende Um- oder Neuverlegungen von Leitungen des TAV seien rechtzeitig zu beantragen und die Kosten durch die Vorhabenträgerin zu tragen. Gleiches gilt für die Standorte der Trag- und Abspannmasten.



Die VT erklärt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Kostenübernahme in derartigen Fällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt. Hinsichtlich der Stellung von Anfragen und evtl. Erkundungsmaßnahmen bzgl. Ver- und Versorgungsleitungen weist die Planfeststellungsbehörde auf die entsprechenden Nebenbestimmung zugunsten des TAV unter Ziffer 1.1.3.2.11.2 hin.

Die Stellungnahme weist weiter darauf hin, dass die Vorgaben für die Wassergewinnungsgebiete (in diesem Fall "Haren") bei der weiteren Planung und dem Neubau zu beachten sind.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die VT die Vorgaben berücksichtigt.

Hinsichtlich der Deckblattänderungen hat der TAV– soweit Rückmeldungen erfolgten - keine Einwände bzw. Bedenken erhoben.

2.3.1.10 TenneT TSO GmbH

Die Firma TenneT TSO GmbH bat in ihrer Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen darum, dass vor dem Anschluss der einzelnen Stromkreise eine Abstimmung der Arbeiten erfolgt. Zu den nachfolgenden Deckblattänderungen wurden keine weiteren Inhalte mitgeteilt.

Die VT sagt zu, die Arbeiten nach Beschluss des Plans mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen (vgl. Ziffer 1.3.8).

2.3.1.11 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH zeigte an, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen (GasLINE) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt zu sein.

2.3.1.11.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die PLEdoc GmbH berichtigt in den Lageplänen 1 bis 6 sowie 10.1 bis 11 die Bezeichnung des Nachrichtenkabels und ergänzt im Plan 39 die Schieberstation mit Ausblaseleitung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass dieses parallel zur geplanten Höchstspannungsfreileitung im Mastbereich von Mast 203 bis zum Mast 224 verlaufende Nachrichtenkabel 999/21/1 in die Pläne aufgenommen wurde, wie auch die östlich des Maststandorts 326 befindliche Schieberstation Emslage 9 und die sich außerhalb des Schutzstreifens befindliche Ausblaseleitung.

Um durch die Stellungnahme befürchtete Beeinflussungen einschätzen zu können, werden zu diesen nach Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und den stellungnehmenden Gasnetzbetreibern Untersuchungen durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse werden gemeinsam



mit den Versorgungsunternehmen Maßnahmen ergriffen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten.

Es wird gefordert, die Planungen hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstands zum Stutzen der Ausblaseleitung von 100 m (Lageplan 39) anzupassen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die VT im Bereich der Ausblaseleitung die Planung angepasst hat, sodass der Abstand von 100 m eingehalten wird.

Die Stellungnahme weist für die Errichtung von Zuwegungen darauf hin, dass Ketten- oder sonstige Baufahrzeuge unzureichend befestigte Bereiche nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen befahren dürfen. Erforderliche Überfahrten seien jeweils abzustimmen, festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich könnten nur nach vorheriger Absprache ermöglicht werden. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich dürfe eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen müsse so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen seien nicht erlaubt. Zudem sei durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Versorgungsanlagen nicht versehentlich mit Baufahrzeugen befahren werden. Man behalte sich vor, nach Vorlage der endgültigen Planunterlagen über den Ausbau der Andienungswege die Versorgungsanlagen auf die zu erwartenden Erd- und Verkehrslasten nachrechnen zu lassen. Aufgrund der Berechnung könnten umfangreiche Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen erforderlich werden.

Die VT erklärt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und allen Forderungen nachzukommen.

Bezüglich der Flächennutzung für Materiallagerung, Trommel- und Windenplätze, Seilzugmaschinen etc. wird darauf verwiesen, dass Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der von den durch die PLEDoc vertretenen Unternehmen betriebenen Leitungen anzuordnen sind. Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen seien im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, sei eine Abstimmung zwingend erforderlich. Auch das Aufstellen von mobilen Kränen, Seilzugmaschinen und Baucontainern im Schutzstreifenbereich sei nicht erlaubt. Eine vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen sei im Schutzbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungsanlagen sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht eines PLE Mitarbeiters erlaubt.

Die VT teilt mit, die Hinweise bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Es wird generell darauf hingewiesen, dass Bäume und tiefwurzelnde Sträucher grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden dürfen. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen seien sichtbar und begehbar zu halten.



Die VT erklärt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt diesbezüglich fest, dass Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht berührt werden.

Es wurde eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen des Unternehmens übersandt, deren Auflagen und Hinweise zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten sind.

Die VT wird die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen im Zuge der Bauausführung berücksichtigen sowie den Auflagen und Hinweisen nachkommen.

Es sei möglich, dass Störungen auftreten, die zum Ausfall der Steuerkabel der Fernwirkstrecke des betroffenen Gastransportnetzes und zu Schäden an Gastransportleitungen durch wechselstrominduzierte Korrosionen führen.

Zur Einschätzung des Beeinflussungsgrads wird eine Berechnung zur Hochspannungsbeeinflussung nach Absprache zwischen dem TÖB und der VT durchgeführt.

Es wird Berechnungen und Gutachten zur Prüfung und Bewertung gebeten, um die Beurteilung zu ermöglichen, ob die gesetzliche und normative Systemintegrität sowie die Betriebssicherheit nach Inbetriebnahme gewährleistet werden können. Enthalten sein sollen zudem Maßnahmen zur Optimierung der Beeinflussungssituation und Abwendung von Gefährdungen, sowie die Behandlung entsprechend der Schiedsstellenvereinbarung nach dem Veranlasserprinzip.

Dieser Bitte wird die Vorhabenträgerin nachkommen und eine entsprechende Berechnung veranlassen.

Die Stellungnahme verweist auf die Einhaltung der VDE 0845-8 und der AfK-3 / TE 7 der SfB. Die Vorhabenträgerin erklärt, der Forderung nachzukommen.

Mit den Anmerkungen im Kreuzungsverzeichnis unter Punkt 4.2 und 4.4 bzgl. der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH zur Hochspannungsbeeinflussung auf die Versorgungsanlagen sei die Open Grid Europe GmbH nicht einverstanden.

Es wird auf Konfliktbereiche im engen Parallelführungsabschnitt mit dem Nachrichtenkabel Nr. 999/021/001 zw. den Mastspannfeldern M 202 / M 2013 und M 242 / M 243 hingewiesen.

Die VT erklärt, da das aufgeführte Nachrichtenkabel erdverlegt ist, könne nur durch eine etwaige Hochspannungsbeeinflussung in dem Parallelführungsabschnitt ein Konflikt bestehen und sagt zu, diese wie beschrieben zu untersuchen sowie ggf. bei unzulässiger Beeinflussung Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Stellungnahme bemängelt, ("Optimierungs-") Maßnahmen beschränkten sich allein auf die Vorgaben der 26. BImSchV – d. h. auf die Wirkung elektromagnetischer Felder auf den



Menschen. Es seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach VDE 0845-6-1, VDE 0845-6-2, VDE 0845-8, VDE 0210-1 sowie die AfK-3 / TE 7 der SfB und die AfK-11 zu beachten. Insoweit könnten die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auf die beschriebenen Effekte der elektromagnetischen Beeinflussung auf metallische Infrastruktureinrichtungen (Fernmelde- / Fernwirk- und Signalkabeln, Rohrleitungen) bei Planung und Betrieb von Hochspannungsleitungen übertragen werden. Eine Beurteilung der zusätzlichen Belastung durch die Einwirkung elektromagnetischer Felder auf die Versorgungsanlagen sei anhand des Erläuterungsberichts nicht möglich. Die Stellungnahme merkt ferner an, durch das elektromagnetische Feld der geplanten Höchstspannungsfreileitung könnten kritisch hohe Berührungsspannungen für das Betriebspersonal (Lebensgefahr durch elektrischen Schlag) entstehen.

Die VT erklärt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die in der Stellungnahme aufgeführten anerkannten Regeln der Technik werden berücksichtigt. Sie sichert zu, die Ergebnisse der Untersuchung einer etwaigen Hochspannungsbeeinflussung vor Inbetriebnahme der Leitung mit der Stellungnehmenden zu erörtern und ggf. Maßnahmen abzuleiten, sodass Gefährdungen für das Betriebspersonal ausgeschlossen werden. Die Berechnungen können erst nach rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss final erstellt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt eine rechtsverbindliche Leitungstrasse vorliegt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Auswirkungen der Abstandsoptimierung nicht nur die Wirkung der Felder auf den Menschen reduziert, sondern auch die Wirkung auf andere Lebewesen und Einrichtungen, wie z. B. die Infrastruktur in der Umgebung der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Den geäußerten Bedenken kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Zusagen der VT begegnet werden.

Zur Wahrung der berechtigten Belange der PLEdoc sowie der OGE und GasLine wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.4 aufgenommen. Die Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 (inhaltlich übereinstimmend mit AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7) zugesagt (vgl. Ziffer 1.3.8).

2.3.1.11.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Stellungnahme stellt fest, dass der geforderte lichte Abstand von 100 m zum Ausblasestutzen der Station Emslage an der Ferngasleitung Nr. 63 nunmehr eingehalten wird, und erklärt sich damit einverstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass alle sonstigen Auflagen und Hinweise aus dem Bezugsschreiben vom 07.12.2017 weiterhin Gültigkeit behalten und zu beachten seien.

2.3.1.11.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Die VT erhielt den aktualisierten Lageplan sowie zur weiteren Information die Bestandspläne der von den Änderungen des 2. Deckblattverfahrens berührten Versorgungsanlagen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen sei nach bestem Wissen erfolgt. Es wird auf die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall hingewiesen.

Es wird auf die im Nahbereich des Maststandortes Nr. 253 verlaufende Leitung der GasLINE GmbH (Lageplan, Blatt 14) hingewiesen. Diese Trasse habe zum Zeitpunkt des



Planfeststellungsverfahrens vom August 2017 noch nicht existiert. Der Abstand zwischen dem Masteckstiel und der LWL-KSR-Anlage betrage mehr als 50 m, weswegen keine Einwände gegen die Trassenführung im betroffenen Bereich erhoben würden.

Durch die Änderung des Masttyps und der Masthöhe des Masten Nr. 3449 entstünden keine Betroffenheiten. Gegen die Verringerung des Schutzstreifenbereichs im Mastbereich Nr. 232-238 werden explizit keine Einwände erhoben, ebenso nicht gegen die Korrektur von Angaben in den Mastschemazeichnungen und der Masttabelle. Durch die aktualisierte Darstellung der Richtfunkstrecke im Mastbereich 302 ergäben sich keine negativen Einflüsse auf die Ferngasleitung Nr. 63 der OGE. Der Korrektur der Bezeichnung des Nachrichtenkabels der OGE auf die richtige Nummer 999/21/1 wird zugestimmt.

Es wird auf die in der Anlage befindliche Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH und die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG verwiesen. Die dort genannten Auflagen und Hinweise seien zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu berücksichtigen ebenso wie die zur Verfügung gestellten Planunterlagen und Merkblätter.

Die VT erklärt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

2.3.1.11.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH (Leitungsnr. 013005000) verlaufe in einem Abstand von mehr als 200 m zur geplanten Trasse. Es werden daher keine Einwände gegen den Trassenbau erhoben. Über die Erhöhung der Wechsellspannungsbeeinflussung der Ferngasleitung bzw. des Betriebskabels durch den Neubau der Höchstspannungsanlage könne derzeit keine Aussage getroffen werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine Wechselstrombeeinflussung entsprechend der AfK 3 und der AfK 11 vom Verursacher zu tragen sind.

Ferner werde weiter an den Aussagen und erteilten Auflagen der vorhergegangenen Stellungnahmen festgehalten und mitgeteilt, dass von der Planung der 3. Deckblattänderung keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der GasLINE berührt werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

2.3.1.12 Westnetz GmbH

2.3.1.12.1 Spezialservice Strom – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Eine abschließende Stellungnahme der Westnetz GmbH sowie der innogy Netze Deutschland GmbH steht noch aus, da die technische Planung und die Sicherheitsstellung des Leitungsbetriebs während der Baumaßnahmen mit der VT noch nicht im Detail abgestimmt ist. Grundsätzlich wurden die Maßnahmen bzgl. der 110-kV-Hochspannungsleitung (Anschluss Hakenfähr, Bl. 0830) im Vorfeld mit der Amprion GmbH abgestimmt.



Die VT erklärt, hinsichtlich der Planungen und den damit verbunden notwendigen Freischaltungen von Betriebsmitteln der Westnetz während der Bauphase in direktem Austausch mit der Westnetz GmbH zu stehen. Die Planfeststellungsbehörde hebt hervor, dass die Sicherstellung des Leitungsbetriebs während der Baumaßnahmen durch enge Kommunikation mit dem Verteilnetzbetreiber voraussichtlich sichergestellt werden kann.

2.3.1.12.2 Bereich Netzplanung

2.3.1.12.2.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Das Netzplanung Regionalzentrum verweist auf der Stellungnahme beigefügte Ausschnitte aus den Bestandsplänen mit Kreuzungspunkten des geplanten Vorhabens mit den bestehenden Freileitungen. Es wird darauf hingewiesen, dass es weitere „zahlreiche“ Berührungspunkte mit erdverlegten Strom- und Gasleitungen gebe. Die Netzplanung bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme des Baulastträgers vor Beginn der Arbeiten, um notwendig werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen termingerecht durchführen zu können. Die bauausführenden Firmen müssten sich rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbezirk in Meppen in Verbindung setzen, damit der Verlauf der Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit angezeigt werden kann.

Die VT erklärt, dass die dargestellten Kreuzungen in der Planung berücksichtigt wurden und dass sich die Auftragnehmer der Vorhabenträgerin sich vor Baubeginn mit den in der Stellungnahme genannten Stellen in Verbindung setzen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der Netzplanung mit besonderer Sorgfalt auszuführen seien, da bei Annäherung bzw. Beschädigung der Einrichtungen Lebensgefahr bestehe. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen seien Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeerhöhungen bzw. -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit der Netzplanung abzustimmen. Gleiches gelte auch für die Schutzstreifenbereiche der Freileitungen. Die Einhaltung von Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und der notwendigen Sicherheitsabstände etc. sei sicherzustellen. Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, sei auch darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten werde. Es sei daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand der beigefügten "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" zu unterrichten. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass bei eventuellen Tiefbauarbeiten zur Vermeidung von Schäden und Unfällen auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen sei. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen seien von Hand auszuführen.

Die VT teilt mit, dass vor jeglichen Tiefbauarbeiten Versorgeranfragen durch die jeweils beauftragte Baufirma gestellt werden. Bei Unklarheiten in Bezug auf die genaue Lage oder bei etwaige notwendigen Bodenabtragungen im Näherungsbereich wird eine örtliche Einweisung



der Baufirma durch den Betreiber der Versorgungseinrichtungen angefragt. Bei etwaigen notwendigen Arbeiten im Schutzstreifenbereich von Freileitungen wird der Netzbezirk zwecks Einweisung kontaktiert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Anforderungen der Stellungnahme berücksichtigt werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 sowie 1.1.3.2.11.3 dieses Beschlusses.

2.3.1.12.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Die Stellungnahme erklärt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu äußern, sofern die folgenden Ausführungen beachtet würden:

Bezüglich der geringfügigen Verschiebung des Maststandortes Nr. 253 sei zu beachten, dass der Fortbestand und der Betrieb der HD Gas Versorgungsleitung nicht beeinträchtigt werden dürften. Die Leitung sei im Kreuzungsverzeichnis Anlage 9.1_DB2 im Kapitel 4.2 Objekt Nr. 252 b bzw. 253 c aufgeführt. Die ungefähre Trasse der Gasleitung sei dem Auszug aus dem Planwerk (Netzdaten Gas) zu entnehmen. Der Netzbezirk Bad Bentheim sei nach vorheriger Rücksprache bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Im Übrigen wird auf die früheren Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren und den Änderungen verwiesen; diese seien weiterhin maßgebend.

Die VT nimmt den Hinweis dankend zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Verschiebung des Masten 253 parallel zur angesprochenen Gasleitung erfolgte. Diese liegt inkl. Schutzstreifen weiterhin außerhalb der Arbeitsfläche, weshalb keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.3.1.12.3 Netzdokumentation – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Netzdokumentation weist jedoch auf Berührungspunkte in folgenden Bereichen hin:

- 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel Pkt. Meppen, Bl. 4201 in der Stadt Meppen, zw. den Masten Nr. 337 und Nr. 336 und zw. Nr. 328 und Nr. 327;
- 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel Pkt. Meppen, Bl. 4201 in der Gemeinde Wietmarschen zw. den Masten Nr. 269 und Nr. 268, sowie
- 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel Pkt. Meppen, Bl. 4201 in der Gemeinde Emsbüren zw. den Masten Nr. 248 bis Nr. 255 (s. Anlage Übersichtsplanwerk).

Es wird die Berücksichtigung der Erdgashochdruckleitungen gefordert. Gegebenenfalls könne ein Schutz gegen Beeinflussung notwendig werden. Hierzu wird auf die AFK-Empfehlung Nr. 3 verwiesen, weiterhin müsse gemäß AFK-Empfehlung Nr. 11 eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefährdung überprüft werden. Die geforderten Mindestabstände zwischen Rohrleitung und Masten betragen mind. 10 m bei einer Nennspannung von 110-kV und darüber – falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen – sowie



2 m zwischen Mastender und Rohrleitung. Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen sei ohne Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten seien für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 t Achslast) zu ertüchtigen und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Vor der Bauausführung sei zudem der zuständige Mitarbeiter zu informieren.

Die VT erklärt, die Berührungspunkte hätten bei der Planung Berücksichtigung gefunden und würden beim Neubau der Höchstspannungsfreileitung beachtet. Die Erdgashochdruckleitungen seien ebenfalls in den Planungen berücksichtigt worden. Die AfK Empfehlungen würden umgesetzt und Untersuchungen zu einer möglichen Beeinflussung untersucht. Die Vorhabenträgerin werde sich diesbezüglich mit der Westnetz austauschen.

Sofern Abstände kleiner 10 m zwischen dem Mastfundament und der Rohrleitungsachse oder Abstände kleiner 2 m zwischen Fundamentender und Rohrleitung entstehen, werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen direkt mit der Westnetz abgestimmt. Frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme wird sich die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma mit dem zuständigen Mitarbeiter der Westnetz in Verbindung setzen, um sich in die Lage der in der jeweiligen Örtlichkeit verlaufenden Erdgashochdruckleitung einweisen zu lassen. Temporäre Zuwegungen, die über eine Erdgashochdruckleitung verlaufen, werden mit der Westnetz abgestimmt. Notwendige Ertüchtigungen werden nach Absprache durch geeignete Maßnahmen umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die genannten Berührungspunkte im Bereich des Masten Nr. 327 durch die 1. Deckblattänderung sowie im Bereich der Masten Nr. 269 und 268 durch die 3. Deckblattänderung betroffen sind. Diesbezüglich erfolgte jedoch keine weitergehende Stellungnahme. Die Reaktion der Vorhabenträgerin auf das Vorbringen, insbesondere die Berücksichtigung der Berührungspunkte in den Planungen, wird somit insgesamt als hinreichend erachtet. Im Übrigen wird verwiesen auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 sowie 1.1.3.2.11.3 dieses Beschlusses.

2.3.1.13 Nowega GmbH

2.3.1.13.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Nowega trägt vor, dass sich innerhalb des Planungsraumes Anlagen (Gashochdruckleitungen, Kabel) befinden, die teilweise zu ihrem Eigentum gehören bzw. für die teilweise eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Interessen der Erdgas Münster GmbH vorliegt. Es wird auf Kreuzungs- und Berührungspunkte dieser Anlagen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben hingewiesen. Die Notwendigkeit, Lage und Verlauf der Anlagen mit einem Betriebsführer bei einem Ortstermin bestätigen, wird hervorgehoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gashochdruckleitungen innerhalb eines Schutzstreifens verlegt sind, in dem die Errichtung von Gebäuden sowie sonstigen leitungsgefährdenden Einwirkungen untersagt ist. Die Stellungnahme fordert die Einhaltung der Auflagen und Hinweise des Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen". Hieraus ergeben sich insbesondere die Forderungen der Einhaltung von 30 m lichtem Abstand zwischen Leiterseil und Rohrleitung, sowie von 10 m



Abstand bei vertikaler Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse. Zwischen den geplanten Mastfundamenten, Erdersystem des Mastfundaments und Rohrleitungen bzw. oberirdischen Installationen sei ein Abstand von 20 m einzuhalten.

Die VT nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kommt den Forderungen der Stellungnahme und des Merkblatts weitgehend nach. Insbesondere werde der geforderte Abstand von 20 m zwischen geplantem Mastfundament und Rohrleitung eingehalten. Sie erklärt weiter, dass etwaige Beeinflussungen unter Berücksichtigung der bestehenden und auf das Vorhaben anwendbaren Regelwerke in Absprache mit den Gasnetzbetreibern untersucht wurden. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen Maßnahmen ergriffen, um die Systemintegrität und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Vorhabenträgerin stimmt der Aufnahme der Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Ausnahmen zu, ein lichter Abstand von 30 m zwischen Leiterseilen und Rohrleitung bzw. oberirdischen Installationen ist nicht in jedem Fall einzuhalten, um die gebotene Bündelung von Energieinfrastruktur nicht zu vereiteln. Auch der Forderung nach einem Abstand von 10 m in der vertikalen Projektion einzuhalten, sei nicht sinnvoll zu entsprechen. Dies zöge entweder eine unverhältnismäßige Steigerung der Masthöhen oder die deutliche Reduzierung der Spannfeldlängen nach sich, wodurch sich die Gesamtanzahl der Masten erhöhte. Im Sinne einer Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in Flora und Fauna werde dem nicht entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass es aufgrund der Erfahrung von bereits existierenden Kreuzungen zwischen Erdgashochdruckleitungen und Höchstspannungsfreileitungen möglich ist, von diesem Abstand in Einzelfällen begründet abzuweichen. Der Forderung, dass sich Schutzbereiche (Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung und Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung) nicht überschneiden sollen, muss nicht nachgekommen werden (S. 5 der Schutzanweisung, Kap. 4.1), sofern eine Kreuzung oder enge Parallelführung (Bündelung von Energieinfrastruktur) mit den Erdgashochdruckleitungen sonst verhindert würde. Insgesamt sind Abstände in Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Nowega GmbH einzelfallgerecht auszugestalten. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Nebenbestimmungen zugunsten der Nowega GmbH unter Ziffer 1.1.3.2.11.5 aufgenommen.

Der Korrosionsschutz der Gasleitungen erfolge unter Einsatz von Fremdstrom (Kathodischer Korrosionsschutz), sodass die Stellungnahme elektrische Beeinflussungen durch den Betrieb der 380-kV-Leitung befürchtet. Es werden geeignete Maßnahmen gefordert, mit denen negative Auswirkungen (Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen, Auswirkungen auf kathodischen Korrosionsschutz, Beschädigung/Störung der Datenübertragungssystem) ausgeschlossen werden. Dies gelte insbesondere im Falle einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge. Insgesamt wird auf die AfK-Empfehlungen, korrespondierendes DVGW-Regelwerk sowie geltende VDE-Bestimmungen verwiesen.

Die VT stellt fest, dass die Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation in Abstimmung mit der Nowega GmbH durch das entsprechende Gutachten eines nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmens vorgenommen wurde. Die Vorhabenträgerin wird nach Rücksprache



mit der Nowega eine Berechnung der Hochspannungsbeeinflussung durchführen lassen. Aus den Ergebnissen der Berechnungen werden nach Rücksprache mit der Nowega Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs (Berührungsspannung, Kathodischer Korrosionsschutz, keine Beschädigung oder Störung der Datenübertragungssysteme) ergriffen. Hierzu wurde eine entsprechende Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 1.1.3.2.11.5 aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei Umsetzung einer Hochspannungsbeeinflussungsberechnung die Begrenzung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen hinreichend sichergestellt wird. Nach Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung ist zu verifizieren, dass keine unzulässige Beeinflussungssituation der Anlagen auftritt und die ggf. durchgeführten Maßnahmen ausreichen. Anderenfalls würden neue bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen sein. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine wesentliche Änderung an der Betriebsweise bzw. Abweichungen zum Nennbetrieb in den Näherungsbereichen zu den Anlagen mit möglicher veränderter Beeinflussungssituation auftreten, wird die Vorhabenträgerin die Nowega GmbH informieren. Ggf. kann ein neues Gutachten mit daraus folgenden weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Nowega weist weiter darauf hin, dass Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, nur unter Aufsicht eines ihrer Beauftragten erfolgen dürfen. Generell behält sich die Nowega vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein und benennt einen Betriebsführer, der mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten benachrichtigt werden soll. Diesbezüglich sagt die Vorhabenträgerin zu, in der Bauphase entsprechende Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen. In der Bauphase werden dann Abstimmungsgespräche mit den Betroffenen geführt werden. Gegen eine Anwesenheit dieser Träger öffentlicher Belange bei den Bauarbeiten werden keine Bedenken erhoben. Der Betriebsführer wird mindestens eine Woche vor Baubeginn benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Anforderungen der Stellungnahme unter Berücksichtigung der dargestellten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 sowie 1.1.3.2.11.5 berücksichtigt werden.

2.3.1.13.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Nowega GmbH teilt mit, von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung der dortigen Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden zu sein. Diesbezüglich sei die Anfrage zur Bearbeitung an die Nowega GmbH weitergeleitet worden. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH wurde mitgeteilt, dass von der 1. Planänderung sind die Gashochdruckleitung 69 Rühlermoor - Wietmarschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m sowie das Kabel K-69 Rühlermoor – Wietmarschen betroffen seien.

Durch die Versetzung der Maststandorte ergäbe sich ein größerer Abstand zu den Anlagen der Erdgas Münster GmbH, was positiv bewertet wird. Im Übrigen gelten nach wie vor



sämtliche Ausführungen der Nowega Stellungnahme vom 28.11.2017 (Az.: E2017-0703-2) im bisherigen Verfahren.

2.3.1.13.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anlagen der Nowega GmbH durch die dritte Deckblattänderung betroffen sind:

- die Gashochdruckleitung 500 Schepdsdorf-Hanekenfähr, Schutzstreifenbreite 10,00 m (in Planung),
- die Gashochdruckleitung 43 ERE Lingen, Schutzstreifenbreite 8,00 m,
- die Gashochdruckleitung 40b Rehden – Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m,
- die Station Schepdsdorf 3S28 (Umbau in Planung),
- das Kabel K-43 ERE Lingen, sowie
- das Kabel K-40b Eggermühlen – Frenswegen".

Die Nowega fügte ihrer Stellungnahme Quickplots bei, die Vorabinformationen zu Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen der geplanten Höchstspannungsleitung und der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen der Nowega enthalten. Die Informationen seien durch den benannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit zu bestätigen.

Die Gashochdruckleitungen der Nowega sind jeweils innerhalb eines Schutzstreifens verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Die Nowega weist darauf hin, dass innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt sind.

Gegen das geplante Vorhaben erhebe man auch mit Stand der dritten Deckblattänderung keine Einwände, sofern die Auflagen und Hinweise des Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" eingehalten werden und insbesondere Ziff. 4.3 des Merkblatts beachtet wird. Dabei sei davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung in Näherungsbereichen - Parallelführungen oder Kreuzungen – zu einer elektrischen Beeinflussung von Anlagen der Nowega kommt. Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass die Beeinflussung auch im Fehlerfall nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den Kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führt. Für Planung, Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsleitung wird auf die Beachtung der AfK-Empfehlungen (insbesondere die AFK-Empfehlung Nr. 3) bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk (insbesondere das Arbeitsblatt DVGW GW 22), sowie die geltenden VDE-Bestimmungen hingewiesen.

Die VT erklärt, wie bereits zur früheren Stellungnahme, dass sie diese Hinweise zur Kenntnis nimmt.



Hinsichtlich Parallelverlegungen führt die Stellungnahme ergänzend aus, dass bei Überschreitung einer Länge von 300 m in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden könne. Gleiches gelte, wenn Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitungen und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55° aufträten. Wiederholten sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so sei in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Unabhängig davon müsse bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Ferner führt die Nowega aus, dass zu gasführenden Rohrleitungs- bzw. Anlagenteilen ein Abstand von mindestens 20 m (bei UN ≥ 110 kV) von der Außenkante von Mastfundamenten bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes (Erder) aus einzuhalten sei. Das gleiche gelte bei oberirdischen elektrischen Installationen wie z. B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen. Im Bereich von obertägigen Anlagenteilen auf Stationen, an denen es zu automatisierten Gasfreisetzungen kommen kann, müsse eine besondere Betrachtung des Einzelfalls in Anlehnung an DVGW Arbeitsblatt G 442 (M) vorgenommen werden, um den Mindestabstand festlegen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Hinweise beim Planungsprozess berücksichtigt wurden.

Die Nowega verlangt zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation ein entsprechendes Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen, das insbesondere über die Einhaltung von zulässigen Berührungsspannungen an den Rohrleitungen und Fernmeldekabeln sowie die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz Aussagen trifft. Die Nowega behält sich vor, basierend auf dem Gutachten Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung der Anlagen zu ergreifen (z. B. Bau von Erdungssystemen, etc.).

Die VT teilt mit, sich mit der Nowega hierzu im Austausch zu befinden und eine entsprechende Begutachtung zu veranlassen.

Die Nowega erklärt weiter, zurzeit nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes die Errichtung der Gashochdruckleitung Nr. 500 Schepsdorf – Hanekenfähr (Wasserstofftransportleitung) zu planen. Diese diene der Anbindung der am Kraftwerkstandort Hanekenfähr in Planung bzw. Aufbau befindlichen Wasserstoffherzeugungsanlagen. Das Vorhaben liege gem. § 43I EnWG in überragendem öffentlichem Interesse. Es wurde durch das LBEG mit Beschluss vom 27. September 2023 planfestgestellt.²⁴³ Die Station Schepsdorf 3S28 werde im Zuge dieses Vorhabens umfangreich umgebaut werden. Die Nowega und die Vorhabenträgerin befinden sich hinsichtlich der gegenseitigen Planungen und Baustellenkoordination in Abstimmung – besonders bzgl. dieses Berührungspunkts. In Bezug auf die Abstandsvorgaben

²⁴³ LBEG, Beschl. v. 27. September 2023, Az. L1.4/L67304-02_01/2023-0003/001.



zu dieser Station sowie die Rahmenbedingungen wurde die Verringerung des Abstands zu Stationsanlagen der Nowega GmbH abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Anforderungen der Stellungnahme unter Berücksichtigung der dargestellten Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 sowie 1.1.3.2.11.5 berücksichtigt werden.

2.3.1.14 ExxonMobil Production Germany EMPG

2.3.1.14.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch den geplanten Trassenkorridor Kreuzungen zu Erdöltransportleitungen ergeben. Diesbezüglich habe die Vorhabenträgerin die folgenden Auflagen einzuhalten: Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 20 m, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014), einzuhalten. Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) einzuhalten. Eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels sei grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin habe daher nachzuweisen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Gegebenenfalls seien entsprechende Berechnungen durchzuführen. Weiter könne in an der Rohrleitung eingekoppelte Wechselspannung Wechselstromkorrosion hervorrufen, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich sind. Diese würden von ExxonMobil nach Inbetriebnahme der Freileitung durchgeführt. Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen, eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals seien von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die VT ist mit der Aufnahme der Hinweise und Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss einverstanden. Eine Kostenübernahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen.

ExxonMobil verlangt, Beeinflussungsmessungen in Absprache mit ihr vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den oben genannten Rohrleitung(en), sowie das Setzen der Messpfähle dürfe nur durch ExxonMobil Personal erfolgen. Sollten die hinzukommenden Leitungen bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, sei vom Veranlasser der Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür sei die VDE-Bestimmung 0150.

Die VT ist mit der Aufnahme der Hinweise und Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss einverstanden.

Weiter muss zur Sicherheit der Leitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen gewährleistet sein.

Die VT erklärt, die Erreichbarkeit der Leitung zu gewährleisten.



Verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Bohrungen müssen jederzeit erreichbar bleiben.

Die VT erklärt, sich mit ExxonMobil diesbezüglich abzustimmen, da das der Stellungnahme beigefügte Kartenwerk eine Identifizierung der Bohrpunkte nicht zulasse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die o. g. Hinweise als Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.6 dieses Beschlusses aufgenommen und weist darauf hin, dass die Abstimmungen zur Einhaltung der Vorgaben zwischen Vorhabenträgerin und der Stellungnehmenden erfolgen werden.

2.3.1.15 Nord-West-Ölleitung GmbH

2.3.1.15.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fernleitung der Nord-West-Ölleitung GmbH (nachfolgend: NWO) einen Schutzstreifen habe, auf dessen Bereiche ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot bestehe.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zur Information und Schutz wurde ein Auszug des Bestandsplans der Firma NWO übersandt, mit der Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage.

Es sei für den sicheren Betrieb und Wartung der Anlagen der NWO erforderlich, dass folgende Auflagen beachtet werden:

- Die Schutzanweisung der NWO sei einzuhalten und anzuerkennen, rechtverbindlich zu unterschreiben und als Fax zurückzusenden. Arbeiten am Schutzstreifen würden erst nach Eingang der Bestätigung gestattet.
- Bei der Errichtung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtungsflächen sei zu beachten, dass der Schutzstreifen der Fernleitung jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleibt.
- Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen sei ohne eine ausdrückliche Genehmigung und mit abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt.
- Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät seien innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet.
- Während der Baumaßnahme sei der Schutzstreifen der Fernleitungen gegen äußere Einwirkungen zu schützen, inkl. jeglicher Bautätigkeit im Bereich der Rohrleitungs-trasse, wie z. B. Baggerarbeiten, Überfahren der Trasse mit schweren Baufahrzeugen, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub. In Ausnahmefällen müssten



erforderliche Arbeiten mit den Fernleitungsbetreibern abgestimmt und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Dies sei z. B. durch einen Bauzaun sicherzustellen.

Alle Arbeiten dürften nach Rücksprache und im Einverständnis der NWO nur unter Aufsicht durchgeführt werden (Arbeitsgenehmigung). Kompensationsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben dürfen nicht im Schutzstreifen realisiert werden. Gemäß TRFL ist die NWO gehalten, den kompletten Schutzstreifen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Kosten für ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen seien nach dem Verursacherprinzip vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Hier bedarf es vor Baubeginn einer Regelung in einem zwischen dem Vorhabenträger und der NWO abgestimmten Interessenabgrenzungsvertrages.

Zur Wahrung der berechtigten Belange der Nord-West-Ölleitung GmbH wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.7 aufgenommen.

2.3.1.16 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

2.3.1.16.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Da Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen sind, seien sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei sei der jeweils zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter werde in diesen Fällen die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fielen keine Kosten an. Es sei jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig Kontakt zum Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung sei auf der Baustelle vorzuhalten. Zudem seien weitere Auflagen zu beachten und unbedingt einzuhalten, die in der Stellungnahme näher ausgeführt werden.

Es werde dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Gasunie-Anlagen abgegeben werde. Auch die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Ebenso sei Gasunie von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Die VT stellt eine Kostenübernahme in Aussicht, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Anforderungen der Stellungnahme berücksichtigt werden. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.



2.3.1.16.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung sei auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Es wird um Berücksichtigung der technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW bei der Planung gebeten. Die Vorhabenträgerin müsse sicherstellen, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Erdgastransportleitung(en) und Kabel kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, müsse eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden.

Die VT nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sagt zu, sicherzustellen, dass die Grenzwerte des DVGW-Arbeitsblattes GW 22 (inhaltlich übereinstimmend mit AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7) eingehalten werden. Dies wurde als entsprechende Zusage unter Ziffer 1.3.8 festgehalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich der Errichtung etwaiger Schutzmaßnahmen darauf hin, dass diese im Beeinflussungsfall zwischen den Betreibern der beeinflussten und der beeinflussenden Anlage abzustimmen sind. Dabei soll die jeweils beste Gesamtlösung erreicht werden, die das technisch sinnvolle in Verbindung mit einer angemessenen wirtschaftlichen Belastung gewährleistet.

Die Stellungnahme antizipiert, dass durch den Betrieb der geplanten Hochspannungsleitung dennoch an der Erdgastransportleitung Maßnahmen erforderlich werden könnten, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen könne erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Erdgastransportleitung und das Fernmeldekabel erstellt wurde.

Die VT stellt fest, dass die neue Beeinflussungssituation erst mit Inbetriebnahme der Leitung wirksam und abschätzbar wird. Die Beurteilung der Beeinflussung erfolgt bereits im Auftrag der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass vor der Inbetriebnahme die Einhaltung der Wechselspannungsbeeinflussung nach gültigem Regelwerk bewertet werden wird. Erforderliche Maßnahmen werden auf Grundlage der zuvor genannten Bestimmungen ermittelt und sofern erforderlich umgesetzt. Die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.

Dem Vorhaben wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens der VT eine Kostenübernahmeerklärung für Folgekosten durch Beeinflussung von Anlagen der Gasunie abgegeben wird. Es wird um Weiterleitung dieser Anforderung an die entsprechende Stelle der Vorhabenträgerin gebeten.



Die VT führt aus, es könne keiner abstrakten Kostenübernahmeerklärung für Folgekosten zustimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass hier die Regelung des neuen § 49a Abs. 3 S. 2 EnWG zur Anwendung kommt. Damit geht eine Pflicht zur einmaligen Ersatzzahlung einher. Eine einschränkende Übergangsregelung ist hier nicht einschlägig. Die Vorgehensweise bei der Umsetzung und – sofern notwendig – Bestimmung der Höhe der Kosten, richtet sich nach den § 49a Abs. 4 und Abs. 5 EnWG.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass Kräne und Arbeitsbühnen außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen seien. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht könnten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen.

Die geplanten Masten seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem dürfe ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigen. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen des Mastes ausgeschlossen ist.

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

2.3.1.16.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Die Stellungnahme wiederholt die bereits vorgebrachten Inhalte und weist weiterhin darauf hin, es müsse von der VT sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Erdgastransportleitungen und Kabel kommt. Ebenso wird weiterhin der Berührungsschutz verlangt.

Hierzu erwidert die VT weiterhin, dass man sich im Austausch mit der zuständigen Fachabteilung der Stellungnehmenden befinde. Eine bilaterale Lösung wurde erarbeitet. Die Bewertungen der betroffenen Rohrleitungen sind bereits abgeschlossen. Die Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen der ETL31 und ETL 39 wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Die VT teilt mit, dass die Kostentragung für Gutachten und Schutzmaßnahmen bereits geregelt ist. Eine Ausgestaltung einer Folgekostenregelung läuft derzeit. Die Vorhabenträgerin bzw. die



ausführende Baufirma stimmt sich vor Beginn der Baumaßnahmen, die Verkehrs- bzw. Versorgungsinfrastruktur inklusive Schutzstreifen tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in den Schutzstreifen einzutragen, mit den Betreibern ab. Dabei finden erforderliche Anpassungsarbeiten an Verkehrs- bzw. Versorgungsinfrastruktur (z. B. Umbau- und Sicherungsmaßnahmen) Berücksichtigung.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass Kostentragung und Kostenerstattung für die Errichtung der notwendigen Schutzmaßnahmen bereits abschließend geklärt wurden. Die Ausgestaltung einer Folgekostenregelung befindet sich derzeit in Bearbeitung und bilateraler Abstimmung zwischen Stellungnehmendem und Vorhabenträgerin.

Es wird auf die Auflistung aktuell betroffene Anlagen (Tabelle S. 3-4) verwiesen.

Die VT erklärt, diese zu berücksichtigen.

2.3.1.16.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Mit Schreiben vom 22.07.2022 wurde erneut angezeigt, dass vom Vorhaben Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen seien. Inhaltlich wird bereits Vorgetragenes wiederholt.

Die VT erklärt, dass die Einigungen zur Kostentragung und im Vorfeld mögliche Abstimmungen bereits erfolgt sind. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die rechtzeitige Kommunikation, wie durch die Stellungnehmende verlangt, jeweils mindestens fünf Tage vor Beginn von Maßnahmen im Schutzstreifen erfolgen und die Arbeiten, soweit durch die Stellungnehmende verlangt, im Beisein ihres Beauftragten durchgeführt werden sollen.

2.3.1.17 Deutscher Wetterdienst - Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt würden oder betroffen seien.

2.3.1.18 Gastransport Nord GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, da sich im Vorhabensbereich keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH befänden.

2.3.1.19 Gascade Gastransport GmbH, auch für WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

2.3.1.19.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Gascade Gastransport GmbH dankt für die Übersendung der Unterlagen und gibt an, auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG Stellung zu nehmen. Es seien keine Anlagen der Gascade, sowie der genannten Anlagenbetreiber betroffen. Einwände gegen das Vorhaben werden daher nicht erhoben.



2.3.1.20 Avacon Netz GmbH

2.3.1.20.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen - Avacon Netz GmbH, DMMY, Am Winklerfelde 1, 28857 Syke

Es wird darauf hingewiesen, dass eine 10-kV-Freileitung (Eigentum ExxonMobil, Betreiber Avacon) gekreuzt wird, deren Lage einem zur Verfügung gestellten Plan zu entnehmen ist. Weiter wird um Rücksicht und Schutz der Versorgungsanlagen der Firma gebeten, sowie um Beachtung der ebenfalls zur Verfügung gestellten Leitungsschutzanweisung.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Hinweise im Rahmen der Durchführung des Projekts berücksichtigt werden sollen, wozu die Vorhabenträgerin zustimmt. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.10 aufgenommen.

2.3.1.20.2 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen - Avacon Netz GmbH, Leitungsauskunft, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Im Anfragebereich befänden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH, Purena GmbH oder WEVG GmbH & Co KG. Auch zu den Deckblattänderungen erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme.

2.3.1.21 Deutsche Telekom Technik GmbH

2.3.1.21.1 Osnabrück

2.3.1.21.1.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird vorgetragen, die geplante Trasse kreuze zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH und darauf hingewiesen, die betroffenen Telekommunikationslinien seien zu schützen, ändern oder verlegen. Es werde von elektrischen Störungen ausgegangen. Deshalb seien vom Veranlasser entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und deren Kosten zu übernehmen. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen würde dem Veranlasser nach Untersuchung und Berechnung des Störpotentials bekannt gegeben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersandt. Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Hierüber bedürfe es einer schriftlichen Erklärung. Annäherungen zwischen oberirdischen Linien der Telekom und der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung befänden sich im Bereich der Masten 225-226, 240, 280-281, 298- 299, 306-307, 309-310, 311, 320 und 336-337.

Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien während des Baus sollen vermieden werden. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien solle aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit möglich sein. Die Bauausführenden sollen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.



Die VT steht mit der Stellungnehmenden hinsichtlich ihrer Telekommunikationslinien in Kontakt. Eine Kostenübernahme für Berechnungen und etwaiger Schutzvorkehrungen kann in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die Regelung zur Tragung für Kosten durch Beeinflussungen von technischer Infrastruktur des § 49a EnWG bei Betroffenheit auch hier gilt. Zu den technischen Einrichtungen i. d. S. zählen nach § 3 Nr. 9a EnWG ausdrücklich auch „*insbesondere Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes*“.

2.3.1.21.1.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird auf die Stellungnahme vom 16.11.2017 (Schreiben T NL Nord, PTI 12 ES12110/Li) verwiesen. Diese gelte mit folgender Änderung auch für die 1. Planänderung: Annäherungen zwischen oberirdischen Linien der Telekom und der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung befänden sich im Bereich der Masten 225-226, 240, 280-281, 298-299, 306-307, 309-310, 311, 320 und 336-337, sowie den Masten 314-320 und 328.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zu den aufgeführten Richtfunkstrecken bei ihrer Planung berücksichtigt.

2.3.1.21.1.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird erklärt, durch die zweite Deckblattänderung ergäben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken als durch die vorherigen Stellungnahmen bereits mitgeteilt. Es werden keine Einwände gegen die zweite Deckblattänderung erhoben.

2.3.1.21.1.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die Stellungnahme führt aus, durch die geplante Baumaßnahme seien sowohl das Interesse der Telekom an der Unversehrtheit ihres Netzes als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt.

Im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung befänden sich insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung fest, dass die Telekommunikationslinien und Anlagen der Infrastrukturbetreiberin bereits im Planungsprozess abgefragt und berücksichtigt wurden. Im Übrigen wird verwiesen auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.11 dieses Beschlusses.

2.3.1.21.2 Bayreuth

2.3.1.21.2.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme gibt an, im Bereich der geplanten Trasse seien drei Kreuzungen mit Richtfunkstrecken vorhanden. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen, sei auf beiden Seiten der Richtfunktrasse die Einhaltung eines Abstands von 25 m erforderlich. Es wird darum gebeten,



die Datei „Trassendaten.csv“ aus der Anlage "380 kV Wesel-Meppen Trassenschutz Report" in die Kreuzungsliste zu übernehmen und zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die genannten Kreuzungen in der Planung berücksichtigt wurden und die Abstände von 25 m eingehalten werden.

2.3.1.21.2.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird auf mehrere Kreuzungen des Vorhabens mit dem Richtfunk der Telekom hingewiesen. Die aufgeführten Richtfunkstrecken müssten in die Kreuzungslisten aufgenommen und bei zukünftigen Planungen und Realisierungen berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Betreiberin die genannten Kreuzungen nachvollzogen und in das Verzeichnis aufgenommen hat.

2.3.1.21.2.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin, wie durch die Stellungnahme angeregt, die fünf durch die Telekom betriebenen Richtfunkanlagen im Planbereich unter Beachtung des zur Verfügung gestellten Schutzberichts berücksichtigt hat.

2.3.1.22 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

2.3.1.22.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnehmende bittet darum, erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden und diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wurden mit der Stellungnahme Skizzen von Kreuzungen mit 19 Richtfunkverbindungen der Firma Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zur Verfügung gestellt und gebeten, diese unter Einhaltung eines Schutzkorridors zu beachten.

An 12 der 19 Richtfunkstrecken wird den Forderungen zur Einhaltung des Schutzkorridors nachgekommen. An den nachfolgenden sieben Richtfunkstrecken kann der Forderung zur Einhaltung des Schutzkorridors nicht nachgekommen werden: 305556185, 104565246, 104565247, 104556725, 104556744, 104556745 und 104556452. Bei den genannten Richtfunkstrecken liegt mindestens ein Mastbauteil innerhalb des genannten Schutzkorridors. Dies betrifft die Maststandorte 219, 284, 305 und 314. Alle Unterschreitungen wurden durch Telefonica einer separaten Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass zwar Annäherungen in den Schutzkorridor vorhanden sind, jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Dieses ist auch dadurch bedingt, dass von den sieben Richtfunkstrecken vier in Planung sind und weitere zwei demontiert werden sollen.

Es wird gefordert, auch bei weiterer Planung, dass alle geplanten Masten und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Ein horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m, sowie ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m sei einzuhalten.



Die VT steht mit dem Betreiber der Richtfunkstrecken in Kontakt. Die bestehenden Schutzbereiche werden in der Regel eingehalten. In Einzelfällen ist dies nicht möglich. In diesen Fällen prüft der Betreiber der Richtfunkstrecke, ob hierdurch technische Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Können solche Einschränkungen nicht sicher ausgeschlossen werden, entwickelt die VT zusammen mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke individuelle Abhilfemaßnahmen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Planung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Anforderungen der Stellungnahme berücksichtigt werden und verweist im Hinblick auf die erforderlichen Abstimmungen auf die einschlägige Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.

2.3.1.22.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Durch die Deckblattänderung führten nun 34 Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet.

Die Telefónica führt aus, die Telekommunikationslinie lasse sich als ein horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es wird um Beachtung der zur Verfügung gestellten Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes gebeten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Die Vorhabenträgerin steht mit der Betreiberin in Kontakt und wird notwendigenfalls Abhilfemaßnahmen abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Anforderungen der Stellungnahme berücksichtigt werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die einschlägige Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.

2.3.1.23 Ericsson Service GmbH

Auf die Beteiligungen sowohl zu den Ursprungsunterlagen als auch der Deckblattänderungen hin, wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben würden.

2.3.1.24 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

2.3.1.24.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlage nötig werden,



wird gebeten den Auftrag drei Monate vor Baubeginn zu erteilen, um nötige Arbeiten durchführen zu können.

Die Vorhabenträgerin führt Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung fremder Anlagen durch und wird sich vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stellungnehmenden zur Abklärung der örtlichen Situation in Verbindung zu setzen. Sofern eine Umverlegung von erdverlegten Kabeln der Stellungnehmenden notwendig wird, kann eine Kostenübernahme in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen. Die Vorhabenträgerin wird sich ggf. mit dem genannten zeitlichen Vorlauf mit der Stellungnehmenden zwecks Auftragserteilung in Verbindung setzen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gegen das Vorhaben als solches keine Einwände erhoben werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die einschlägige Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.

2.3.1.24.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass im Plangebiet aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH verlaufen und informiert über den Verlauf der Richtfunkstrecken. Daher bestehe in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial. Für einen störungsfreien Betrieb sei die Einhaltung eines Freiraums von mindestens 25 m in jede Richtung erforderlich.

Die Hinweise zu den aufgeführten Richtfunkstrecken wurden bei der Planung berücksichtigt.

2.3.1.25 Vodafone Kabel Deutschland GmbH Niedersachsen Bremen- Planung Verteilnetz Süd – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass sich im Vorhabengebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befänden. Neuverlegungen von Telekommunikationsanlagen seien derzeit nicht geplant. Einwände werden daher nicht erhoben.

2.3.1.26 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – zur zweiten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass sich im Gebiet der Deckblattänderung keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befänden. Neuverlegungen von Telekommunikationsanlagen seien derzeit nicht geplant. Einwände werden daher nicht erhoben.

2.3.1.27 EWE NETZ GmbH

2.3.1.27.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befänden.

Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gälten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der



Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien vollständig vom Vorhabenträger zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH regeln eine anderslautende Kostentragung vertraglich.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, eine Kostenübernahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass hier die Regelung des § 49a Abs. 3 S. 2 EnWG zur Anwendung kommt. Damit geht die Pflicht zur einmaligen Ersatzzahlung einher. Eine einschränkende Übergangsregelung ist hier nicht einschlägig. Die Vorgehensweise bei der Umsetzung und – sofern notwendig – Bestimmung der Höhe der Kosten, richtet sich nach den § 49a Abs. 4 und Abs. 5 EnWG.

2.3.1.27.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befänden. Sowohl für die Sparte Strom als auch Gas werden keine weitergehenden Informationen mitgeteilt, als die bereits zum ersten Deckblatt geäußerten.

2.3.1.28 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Das BAF teilt mit, durch die Planung würden keine dortigen Belange berührt. Das Plangebiet liege außerhalb der Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Es werden deshalb keine Einwände erhoben. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang sei daher nicht erforderlich. Diese Beurteilung beruhe auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind gem. § 18a Abs. 1a, S. 2 LuftVG durch die LLB gemeldet würden, um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Diese Bereiche würden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass mit dem Vorhaben somit die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

2.3.1.29 Equinor Deutschland GmbH

2.3.1.29.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass die wegerechtliche Betreuung der NETRA I (LTG 59) und NETRA II (LTG 62) an die Open-Grid-Europe abgegeben wurde. Es wird darum gebeten, Anfragen an PLEDOC zu schicken.



Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass dieser Bitte im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgekommen wurde. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1.1.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42 – Luftfahrtbehörde

Die Behörde teilte lediglich mit, es würden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.31 Stadtwerke Meppen – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Auch seitens der Stadtwerke Meppen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.32 Neptune Energy Deutschland GmbH

2.3.1.32.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Neptune Energy Deutschland GmbH gibt an, nicht von der Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten 310 bis 319 betroffen zu sein.

Im Bereich der Änderung der Leitungsführung zwischen den Masten 325 bis 329 würden Stahlleitungen zum Transport von Erdöl sowie Kabel gekreuzt. Die Stahlleitungen seien an den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) angeschlossen, der Verlauf der Anlagen sei der Anlage zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Auflagen einzuhalten seien:

In Bezug auf Hochspannungsleitungen sei zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Mastestiel) ein Mindestabstand von 20 Meter, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014), einzuhalten. Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müsse ein Abstand von mindestens 2 Metern (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels nicht ausschließen lasse. Vom Veranlasser sei der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Gegebenenfalls seien entsprechende Berechnungen durchzuführen. Durch eingekoppelte Wechselspannung könne an der Rohrleitung der Neptune Energy Wechselstromkorrosion auftreten, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich seien und nach Inbetriebnahme der Freileitung von der Firma durchgeführt würden. Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen, sowie eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals seien vom Veranlasser zu tragen.

Gemäß der DVGW-Arbeitsblattes GW 22 (inhaltlich übereinstimmend mit AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technische Empfehlung Nr. 7) ist keine Beeinflussung zu erwarten bei Kreuzungen mit Hochspannungs-Drehstromfreileitungen bei Kreuzungswinkeln größer als 55° und bei Näherungen zu Masten größer 20 m bei Höchstspannungsfreileitungen mit starrer Sternpunktterdung und einer Nennspannung von gleich oder mehr als UN = 110 kV. Da sowohl das



Abstandsmaß von 20 m eingehalten wird und die Kreuzungswinkel größer als 55° sind, ist somit keine weitere Untersuchung in Bezug auf die Berührungsspannung notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Pflicht zur einmaligen Ersatzzahlung gem. § 49a Abs. 3 S. 2 EnWG hier greifen kann, falls eine elektromagnetische Beeinflussung bejaht wird. Dann wäre das Verfahren zur Umsetzung gem. § 49a Abs. 3 S. 4 und S. 5 zu beachten.

Weiter sei ein Abstand zu u. g. Süß- und Sauergasförderplätzen und Stationen der Neptune Energy von mindestens der 1,1-fachen Höhe der gepl. Freileitungsmasten einzuhalten, um eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz auszuschließen. Hierbei sei der Abstand jeweils zu der Umzäunung der Süß- und Sauergasförderplätze und Stationen anzunehmen, damit sichergestellt wird, dass es im Falle eines Mastwurfes zu keinerlei Beeinträchtigungen auf den Betriebsplätzen kommen könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den Sauergasförderplätzen Fackelanlagen befänden, die der technischen Sicherheit der Erdgasförderung dienen und behördlich vorgeschrieben seien. Im Falle einer technischen Störung müsse es zu jeder Zeit möglich sein, dass produzierte schwefelwasserstoffhaltige Erdgas kurzfristig über die Fackelanlage abzuleiten und den Schwefelwasserstoff durch Verbrennung zu beseitigen. Im Zuge der Durchführung betrieblich erforderlicher Arbeiten an den Sauergasbohrungen könne es zeitweise ebenfalls erforderlich werden, das schwefelwasserstoffhaltige Erdgas über die Fackelanlage zu verbrennen. Im Zuge der Verbrennung des Erdgases käme es im näheren Umfeld der Fackelanlage zu sehr hohen Wärmestrahlungswerten. Möglicherweise später auftretende Schadensersatzansprüche des Freileitungsbetreibers in Folge von Fackelbetrieb werden vorsorglich abgelehnt. Der Betreiber der Freileitung müsse den sicheren Betrieb seiner Anlage auch bei Betrieb der Fackelanlagen jederzeit sicherstellen.

In Bezug auf kathodischen Korrosionsschutz (KKS) sei bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o. g. Rohrleitung(en) möglich. Daher seien Beeinflussungsmessungen in Absprache mit der Neptune Energy vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den o. g. Rohrleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle dürfe hierbei nur durch Personal der Neptune Energy erfolgen.

Aus Sicht der VT ist keine nähere Untersuchung erforderlich. Sofern die Neptune Energy Deutschland GmbH eine Wechselstromkorrosionsbewertung dennoch für erforderlich hält, so würde die VT diese aber auch nicht verwehren.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Pflicht zur einmaligen Ersatzzahlung gem. § 49a Abs. 3 S. 2 EnWG hier greifen kann, falls eine elektromagnetische Beeinflussung bejaht wird. Dann wäre das Verfahren zur Umsetzung gem. § 49a Abs. 3 S. 4 und S. 5 zu beachten.



Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei anfallende Kosten vom Verursacher der Maßnahme zu tragen seien.

Da keine Untersuchung erforderlich ist, ist auch keine Kostenübernahmeerklärung notwendig.

Sollte(n) die hinzukommende(n) Leitung(en) bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, sei vom Veranlasser der Nachweis nach DVGW GW10 zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der o. g. Rohrleitung(en) nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür sei die VDE-Bestimmung 0150 und DVGW GW21.

In Bezug auf die Regelwerke AfK-Empfehlung Nr. 2 und DVGW-Arbeitsblatt GW 21 sei darauf hingewiesen, dass sich diese mit Streustrombeeinflussung (DC-Beeinflussung) befassen, die hier zu betrachtende Leitung jedoch mit Drehstromkreisen (AC-Beeinflussung) betrieben werden. Somit können diese Regelwerke hier keine Anwendung finden.

Darüber hinaus waren nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hier durch die Vorhabenträgerin keine weiteren Punkte zu berücksichtigen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.13 dieses Beschlusses.

2.3.1.32.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Mangels Betroffenheit werden keine Einwände gegen die dritte Deckblattänderung erhoben. Es wird um weitere Beteiligung gebeten.

2.3.1.33 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

2.3.1.33.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird darum gebeten, im Falle einer Rodung von Waldflächen, diese vor Ort zu kompensieren. Um die durch Rodung verlorengegangene Leistungsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes wieder herzustellen, komme nur eine Kompensation durch Wiederaufforstungen und/oder die Anlage von Landschaftsstrukturelementen wie Dauerblühflächen in Frage. Es wird um Unterrichtung über die diesbezüglichen Entscheidungen gebeten.

Für den Ausgleich der Waldumwandlung im Schutzstreifen sind Flächen in einem Umfang gesichert, der eine vollständige Realkompensation ermöglicht. Die Ersatzgeldzahlung entfällt somit. Das Maßnahmenverzeichnis über die vorgesehenen Flächen sowie eine Bilanzierung von Kompensationsbedarf und -fläche ist mit der 4. Deckblattänderung vollständig vorgelegt worden. Ob im Schutzstreifen tatsächlich eine vollständige Rodung erfolgt, liegt im Ermessen des Flächeneigentümers. Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin praktizierten Schutzstreifenmanagements werden nur die Bäume/Gehölze entfernt/eingekürzt, die die Leitung gefährden können. Somit kann sich im Schutzstreifen ein stufig aufgebauter Waldrand entwickeln.

Den waldrechtlichen Kompensationserfordernissen ist damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genüge getan. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.



2.3.1.33.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Der geänderte Trassenverlauf entlang der Bestandsleitungen der Amprion, DB Energie und der Westnetz betreffe Jagdreviere im Gebiet der Jägerschaften Grafschaft Bentheim und Lingen.

Es wird darum gebeten, mit Nutzern wie Jägern, Landwirten und privaten Pferdehaltern direkte Gespräche zu führen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dies gelte auch für die Anwohner, die durch die Änderung aufgrund geringer Abstände zu deren Wohnhäusern ganz besonders betroffen seien.

Sofern auf den von der Leitung betroffenen Flurstücken landwirtschaftliche Nutzungsverhältnisse vorliegen trifft die Vorhabenträgerin mit den Nutzungsberechtigten über die Inanspruchnahme Abstimmungen, soweit erforderlich.

Es wird angemerkt, durch die Baumaßnahmen würden selbst bei größter Sorgfalt erhebliche Einschnitte in den Naturhaushalt geschehen. Über die übliche Kompensation hinaus wird darum gebeten, Erdarbeiten möglichst nicht in der Setz- und Brutzeit vorzunehmen, da sonst Verluste bei den Jungtieren auftreten würden. Wo und wann immer möglich, sollte auf Nachtarbeiten bzw. Arbeiten in der Paarungs- und Aufzuchtzeit der Tiere verzichtet werden.

Zum Schutz störungsempfindlicher Tierarten sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen) vorgesehen. Die Bautätigkeiten sollen grundsätzlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden (Tageszeit gemäß AVV Baulärm).

Sollten nach den Bauarbeiten Flächen nicht sofort wieder in die Bewirtschaftung überführt werden können oder dürfen und als Freifläche zur Verfügung stehen, wird darum gebeten, die betroffenen Flächen mit Blümmischungen zu versehen, um Baufolgeschäden zumindest für einen gewissen Zeitraum zu minimieren. Diese Maßnahme wird für die direkte Bauzeit und ggf. auch für die ersten Jahre nach Bauende vorgeschlagen, um einen Ausgleich für die Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schaffen. Einschlägige Saatgutmischungen, die sich in der Region bewährt haben, könne die VT gerne bei der Landesjägerschaft erfragen.

Die Regelungen zum Bodenschutz sehen vor, dass Flächen durch Einsaat mit regionalem Saatgut vor Erosion geschützt werden. Dies trifft insbesondere auf Bodenmieten zu, aber auch auf anderweitige Flächen, wenn diese nicht direkt wieder durch weitere Schritte in der Bauabfolge oder durch Bewirtschaftung genutzt werden.

Es wird angemerkt, dass es unabhängig von naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu erheblichen Einschränkungen und Problemen für die Jagdrevierinhaber kommen würde. Schäden an örtlichen Jagdeinrichtungen (Hochsitze, etc.) und Wildäsungsflächen müssten vermieden werden. Sofern nötig solle die VT direkten Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen und über Ausgleichsmöglichkeiten sprechen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie bemüht ist, durch vorherige Absprachen Schäden zu vermeiden. Sofern durch die Baumaßnahmen Schäden an Gütern Dritter verursacht



werden, wird die Vorhabenträgerin diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regulieren. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.3.10 dieses Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Baumaßnahmen auch Lebensstätten von Säugetieren zerstört werden, die Erdbauten anlegen und dort den Nachwuchs aufziehen. Im Gegensatz zu Fledermäusen, Vögeln, etc. würde auf in der Regel gut versteckte Erdbauten von Fuchs und Dachs nur in wenigen Fällen geachtet. Um den Verlust der Wohnhöhlen der betroffenen Arten zu minimieren, sollten bei Verlust der Naturbauten in Absprache mit den örtlichen Revierinhabern Kunstbauten angelegt werden.

Gemäß des BNatSchG werden die Lebensstätten geschützter Tierarten berücksichtigt und Eingriffe ausgeglichen. Dies betrifft im vorliegenden Vorhaben europäische Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für weitere Tierarten sind vom Gesetzgeber nicht gefordert. Insbesondere der Rotfuchs ist sehr anpassungsfähig und findet trotz starker anthropogener Nutzung in Deutschland überall ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.33.3 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Die Stellungnahme stellt fest, dass die 4. Deckblattänderung der 380 kV Trasse keine Änderungen der Leitungsführung oder Maststandorte betrifft. Es würden Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen festgelegt und entsprechend den Eingaben aus den Beteiligungsverfahren zu der 1. - 3. Deckblattänderung angepasst.

Die Stellungnahme begrüßt die geplanten Maßnahmen, die auch den Wildtieren, z. B. den im Gebiet vorkommenden Rebhühnern zugutekämen. Laut § 15 BNatSchG müsse die Kompensationsmaßnahmen jedoch in den regional betroffenen Naturräumen stattfinden und können nicht auf ganz Niedersachsen verteilt werden (siehe NLWKN: Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (niedersachsen.de)). Da die Eingriffe in den Gebieten u.a. der örtlichen Jägerschaften Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen stattfinden, sollten auch die Kompensationsmaßnahmen in deren Gebieten verortet werden.

Die Verortung der Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben; sie findet gem. § 15 BNatSchG im betroffenen Naturraum statt. Soweit naturschutzfachlich sinnvoll und aufgrund von Flächenverfügbarkeit möglich erfolgen Kompensationsmaßnahmen darüber hinaus im Nahbereich um die Eingriffsbereiche.

Der ökologischen Baubegleitung werde empfohlen, bei der Feststellung vorhandener Tierarten vor Baubeginn mit den örtlichen Revierjägern über die Jägerschaften und Hegeringe Kontakt aufzunehmen. Kontakte und Adressen können über die unteren Jagdbehörden der Landkreise erfragt werden.



Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass dies an die ökologische Baubegleitung weitergeleitet wurde.

2.3.1.34 Fernstraßen-Bundesamt

2.3.1.34.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.34.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Die Stellungnahme führt aus, die Masten 233 bis 238 befänden sich nach den Darstellungen in den Planunterlagen in einem Abstand von weniger als 40 m von der BAB A 31 entfernt, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante. Die Masten 253 und 254 befänden sich in einem Abstand zwischen 40 m und 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der BAB A 31 entfernt.

Es wird zutreffend dargestellt, die geplante Trasse der Masten 233 bis 238 (sechs Masten) soll in einer Länge von ca. 1.958 m und die Trasse der Masten 258 bis 264 (sieben Masten) eine Länge von ca. 2.172 m parallel entlang der BAB geführt werden. Die Ausleger der Masten mit den entsprechenden Leiterseilen befänden sich hierbei in unmittelbarer Nähe und zudem im Luftraum der BAB 31. Für die Masten 233 bis 238 und 258 bis 264 entlang der BAB A 31 werde eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1, 8 FStrG versagt.

Grundsätzlich erfolgt die Ausweisung der Leitungsschutzstreifen immer parallel zur Leitungsachse. Mit der vorliegenden 2. Deckblattänderung wurde diese Ausweisung angepasst. Ausnahmsweise wird diese nun parabolisch entsprechend dem Ausschwingen der Leiterseile vorgenommen. Durch die Lage der geplanten Leitung entlang der BAB 31 sind hier keine Hochbauten in Leitungsnähe zu erwarten, die eine Gefährdung dieser auslösen könnten. Durch die nun vorliegende Ausweisung eines parabolischen Schutzstreifens verläuft der Schutzstreifen der Masten 233 bis 238 nicht länger im Luftraum der BAB31.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 28.06.2022 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde eine Planänderung ("3. Deckblattänderung") beantragt, mit welcher die Maststandorte 258 bis 264 geändert wurden. Diese liegen fortan nicht mehr in der Anbauverbotszone der BAB 31.

Für die Masten 253 und 254 an der BAB A 31 wird die Zustimmung nach § 9 Abs. 2, 3 FStrG unter der Voraussetzung der Einhaltung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB A 31 nicht beeinträchtigt werden.
- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der



befestigten Fahrbahn bedürfen sie einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

- Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Die Vorhabenträgerin wird die Maßgaben beachten und hat eine entsprechende Zusage abgegeben, die Bestandteil dieser Planfeststellung ist. Auf die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlichen Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiter wird vorgetragen, bei der Errichtung der Masten 233 bis 238 und 258 bis 264 entlang der BAB 31 handele es sich um die Errichtung von Hochbauten in der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG, welche grundsätzlich verboten sei. Dies umfasse den Bereich bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn. Hierbei würde der Abstand des Hochbaus in seiner Gesamtheit, demzufolge einschließlich Ausleger, vom Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

Das Fernstraßen-Bundesamt könne hiervon gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zulassen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit könnten eine Befreiung erfordern, bspw. zur Errichtung von Polizei-, Zoll- oder Unfallstationen oder für Bauvorhaben, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden sollen – wie z. B. Umspannwerke und Kläranlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen –, vor allem wenn sie ortsgebunden sind. Voraussetzung ist nicht, dass dem Allgemeinwohl nur mit dem Dispens Rechnung getragen werden kann, doch genügen Nützlichkeitsabwägungen allein ebenso wenig, sondern bei einer Abwägung mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss die Errichtung im Ergebnis deutlich als vorzugswürdig erscheinen (Marschall, FStrG, § 9 Rn. 17).

Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt, da Allgemeinwohlinteressen zwar berührt seien, das Vorhaben aber in seiner konkreten Planungsvariante nicht ortsgebunden sei. Die geplanten Masten ließen sich schließlich auch jenseits der Anbauverbotszone realisieren.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die beantragten Maststandorte 233 bis 238 unter Berücksichtigung der relevanten Belange verträglich und vertretbar gewählt. So wird durch die gewählten Maststandorte vor allem eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange erreicht. Ein seitlicher Anschnitt des an die BAB 31 angrenzenden NSG Heidfeld und damit verbundene Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird verhindert. Insbesondere hätte eine Verschiebung der Masten von der Fahrbahn weg einen starken Eingriff in das NSG Heidfeld zur Folge, was erhebliche Baumverluste mit sich



bringen würde. Zudem ist sichergestellt, dass die Leiterseile beim Ausschwingen nicht in den Luftraum über der Fahrbahn ragen, was durch die parabolischen Schutzstreifen ersichtlich wird. Der Umgang mit der Leitungsführung wurde im Vorfeld intensiv mit der Planfeststellungsbehörde besprochen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 28.06.2022 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde eine Planänderung ("3. Deckblattänderung") beantragt, mit welcher die Maststandorte 258 bis 264 geändert wurden. Diese liegen fortan nicht mehr in der Anbauverbotszone der BAB 31.

Darüber hinaus scheidet eine Ausnahme gem. § 9 Abs. 8 FStrG - unabhängig von dem bemühten Ausnahmetatbestand - insgesamt wegen einer jedenfalls abstrakten Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus. Die insoweit vorzunehmende Güterabwägung zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einerseits und den Gründen des Wohls des Allgemeinwohls in Form der Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung andererseits müsse vorliegend zwingend zugunsten der Verkehrssicherheit und hier insb. zugunsten des Schutzes von Leib und Leben ausfallen. Durch die geplanten Masten im Anbauverbot würde der Blick der Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt, da es sich um massive und sehr hohe Hochbauten handle, deren Errichtung in der Anbauverbotszone so atypisch ist, dass für die Verkehrsteilnehmer/innen der BAB zwangsläufig ein „Überraschungsmoment“ während der Fahrt entstehen würde. In Verbindung mit der längenmäßigen Ausdehnung der Trasse im Anbauverbot sei eine jedenfalls abstrakte Erhöhung von Verkehrsgefahren und somit eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.

Die Parallelführung von Strommasten entlang von Autobahnen ist häufiger anzutreffen, insofern wird seitens der Vorhabenträgerin stark angezweifelt, dass dadurch ein Überraschungsmoment entstünde. Ansonsten sei bzgl. der Maststandorte 258 bis 264 erneut auf die Änderungen mit der 3. Deckblattänderung verwiesen.

Des Weiteren würde die Straßenbaugestaltung, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, zumindest im Bereich der Masten 233 bis 238 und 258 bis 264 durch die Errichtung der Masten im Anbauverbot erheblich beeinträchtigt. Hierbei sei auch zu bedenken, dass eine spätere Versetzung der Masten, z.B. wegen entstehender Ausbauabsichten, nur noch mit einem erheblichen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand möglich wäre. Entscheidend für die Behinderung der Straßenbaugestaltung (und auch von möglicherweise für diesen Streckenabschnitt in der Zukunft entstehenden Ausbauabsichten) sei jedoch, dass gem. der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung unterhalb der Masten innerhalb der o.g. Schutzzone die Errichtung von Gebäuden ausnahmslos untersagt und sonstige bauliche Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Stellen möglich sei. Dies würde vorliegend auch die im Rahmen der Straßenbaugestaltung unbedingt notwendigen autobahneigenen Bauwerke, wie z. B. Mautbrücken oder Telematikeinrichtungen umfassen und somit mittelbar auch den Widmungszweck der BAB gefährden.

Unter Einhaltung gewisser Höhenbeschränkungen ist auch eine spätere Unterbauung der Hochspannungsleitung nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin bzw. dann Betreiberin möglich. Eine allgemeine Unterbauungsfreigabe kann aus technischen Gründen nicht erteilt



werden. Über die Zulässigkeit einer Unterbauung wird stattdessen im jeweiligen Einzelfall entschieden. Hinsichtlich der Maststandorte 258 bis 264 wird erneut auf die Änderungen mit der 3. Deckblattänderung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt nach eigener Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1, 8 FStrG im Rahmen der Planfeststellung die für das Vorhaben erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot für die Masten 233 bis 238 (siehe zur Begründung Ziffern 1.2.6.1 und 2.2.3.18.1.1). Im Bereich der Masten 258 bis 264 verläuft die Trasse nach der 3. Deckblattänderung nicht mehr entlang der Bundesautobahn, so dass hier eine Ausnahme entbehrlich ist.

Da Verkehrswege Orte des nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen darstellen – ebenso die Bereiche um die genannten baulichen Anlagen (z. B. Mautbrücken oder Telematikseinrichtungen), sind die materiellen Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt. Darüber hinaus wurde die Freileitung so geplant, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Ferner betont die Stellungnahme, dass es sich bei der Errichtung der Masten 253 und 254 an der BAB A 31 um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG handele. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 dürfe gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, weshalb die Zustimmung erteilt wird.

Die Zustimmung zur Errichtung der Masten 253 und 254 wird zur Kenntnis genommen.

2.3.1.34.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Masten 255 bis 272 in einem Abstand von weniger als 100 m befänden, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der BAB A 31. Die Masten 253 und 254 befänden sich in einem Abstand zwischen 40 m und 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der BAB 31 entfernt. Die Bezeichnungsänderung der Masten Nr. 272 und 273 in „Pkt. Lohne Süd“ sowie „Pkt. Lohne“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen, die aktualisierte Darstellung der Richtfunkstrecken im Bereich von Mast Nr. 274 sowie die redaktionelle Korrektur der Darstellung von Zuwegungen im Bereich der Masten Nr. 272 – 274 unterliegen keiner anbaurechtlichen Entscheidung. Belange des Fernstraßen-Bundesamtes seien daher nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Andienung der Baustellen sowie die erforderlichen Erschließungen verkehrsgerecht über das untergeordnete Netz zu realisieren sind. Zudem seien unabhängig vom dritten Deckblattverfahren die im Zuge des zweiten Deckblattverfahrens vorgebrachten Einwände und Auflagen weiterhin zu beachten.



Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf ihre Erwiderung zum vorgetragenen Einwand im Verfahren zur 2. Deckblattänderung. Aufgrund der Änderungen der Masten Nr. 255 – 272 im Zuge der 3. Deckblattänderung bleiben keine weitergehenden Aspekte zu berücksichtigen.

2.3.1.35 Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen

2.3.1.35.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Stellungnahme teilt mit, Änderungsabschnitte befänden sich in der Nähe der BAB A 31, im Bereich der Gemeinde Geeste, für die aufgrund der seit dem 01.01.2021 in Kraft getretenen Reform der Bundesstraßenverwaltung, die Autobahn GmbH des Bundes (AdB); hier vertreten durch die Niederlassung Westfalen zuständig sei. Es werden seitens der AdB, NL Westfalen gegen die dargestellten Trassenänderungen keine Einwände erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Kreuzungen der BAB im Bereich der Masten 314 bis 319 entsprechende Kreuzungsvereinbarungen mit der NL Westfalen geschlossen werden müssten.

Die Vorhabenträgerin setzt die Erfordernisse vertraglicher Vereinbarungen um.

Es wird weiter darauf verwiesen, dass Parallelanlagen zur BAB innerhalb der Anbauverbotszone von 40 Metern ab befestigtem Fahrbahnrand der BAB anbaurechtlich geprüft und durch das Fernstraßen-Bundesamt genehmigt würden.

Die Masten Nr. 315 und Nr. 318 A befinden sich mit ca. 52 m bzw. ca. 45 m Entfernung außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 31. Weitere Masten befinden sich nicht in Parallellage zur BAB 31.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass diese Inhalte zwischenzeitlich bei den Planungen erledigt werden konnten. Die nachgereichten Abstandsangaben sind Teil des Kapitels „Straßen und Wege“. Entsprechende straßenrechtliche Ausnahmen und Zustimmungen werden erteilt.

2.3.1.35.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird vorgetragen, durch das Vorhaben würde insbesondere auch die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz am Autobahnkreuz Schüttorf sowie entlang der A 31 von der Anschlussstelle Emsbüren bis südlich der Anschlussstelle Twist in Anspruch genommen. Die Errichtung von Hochbauten aller Art sei in der 40 m Anbauverbotszone unzulässig.

Daher wird der geplanten Trasse im Bereich des Schüttorfer Autobahnkreuzes sowie entlang der A 31 von Mast Nr. 233 bis Nr. 238 und von Nr. 258 bis Nr. 264 sowie im Bereich der Trassenkreuzungen südlich der Anschlussstelle Twist seitens der Autobahn GmbH des Bundes nicht zugestimmt. Eine Verringerung des Schutzstreifens sei hier nicht ausreichend, um den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes Rechnung zu tragen.



Zunächst ist der Bereich des Schüttorfer Autobahnkreuzes kein Bestandteil der 2. Deckblattänderung. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die beantragten Maststandorte 233 bis 238 unter Berücksichtigung der relevanten Belange verträglich und vertretbar gewählt. So wird durch die gewählten Maststandorte vor allem eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange erreicht. Ein seitlicher Anschnitt des an die BAB 31 angrenzenden NSG Heidfeld und damit verbundene Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird verhindert. Insbesondere hätte eine Verschiebung der Masten von der Fahrbahn weg einen starken Eingriff in das NSG Heidfeld zur Folge, was erhebliche Baumverluste mit sich bringen würde. Ferner wird auf die 3. Deckblattänderung und Änderungen der Maststandorte 258 bis 264 verwiesen. Diese liegen nicht mehr in der Anbauverbotszone der BAB 31, sodass dieser Konflikt aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht weiter besteht.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung die erforderlichen Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1, 8 FStrG erteilt (siehe dazu näher oben 2.3.1.34.2)

Die Andienung der Baustellen sei über Zufahrten zur Autobahn nicht genehmigungsfähig. Dies betreffe auch sämtliche zur Autobahn gehörenden Verbindungsfahrbahnen im Bereich der Anschlussstellen. Erforderliche Erschließungen seien verkehrsgerecht über das untergeordnete Netz zu realisieren. Zur Wahrung der für die A 30 bzw. A 31 fundamentalen Belange sei zudem ein Nutzungsvertrag (Ergänzung zum ggf. vorh. Rahmenvertrag) für die neuen Straßenkreuzungen mit der Autobahn GmbH zu schließen. In dem Vertrag könnten bei Bedarf zusätzliche Auflagen formuliert werden.

Die Vorhabenträgerin wird für den Abschluss von Kreuzungsverträgen im weiteren Verlauf des Verfahrens auf die Autobahn GmbH zukommen.

Für den Montagezeitraum der Leiter- bzw. Abspannseile sei ein Schutzgerüst für die gesamte Kreuzungsstelle mit der Autobahn und ggf. auch für die parallelen Arbeitsstätten neben der Autobahn zu errichten und für die Dauer der Arbeiten vorzuhalten. Die Planung und Durchführung der Sicherung des Schutzgerüsts und die Verkehrsführung sowie die sonstigen Sicherungsmaßnahmen hätten in Abstimmung mit der Autobahn GmbH zu erfolgen. Zusätzlich seien mit der Autobahn GmbH des Bundes für die baustellenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen weitere vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

Die VT wird diesbezüglichen Abstimmungen mit dem TöB vornehmen.

Staubentwicklung sei grundsätzlich durch wirkungsvolle Maßnahmen zu unterbinden. Beleuchtungsquellen seien hinreichend zur Autobahn abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder Blendungswirkung ausschließen zu können. Bei Bedarf seien lichtundurchlässige Bauzäune aufzustellen.

Die Anlagen, die Ausstattung sowie die Böschungen der BAB 31 / BAB 30 dürften durch die Bautätigkeiten nicht beschädigt werden. Schäden seien umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Arbeiten sei eine gemeinsame Begehung mit der zuständigen Autobahnmeisterei durchzuführen. Das Ergebnis dieser Begehung sei hierbei zu protokollieren.



Den Forderungen der AdB wurde seitens der Planfeststellungsbehörde mit Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8 entsprochen.

Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Maststandorte, Baustraßen oder Schutzstreifen überplant oder beschränkt werden, seien hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Planfeststellungsverfahren auszuweisen. Könnten die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, ist für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen seien nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen.

Sofern Ausgleichsflächen für die Autobahn beeinträchtigt werden, wurde dies bei der Berechnung der Kompensation entsprechend berücksichtigt. Die Eingriffe werden durch entsprechende Kompensationsflächen bzw. Ersatzaufforstungsflächen kompensiert (vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.4).

2.3.1.35.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird vorgetragen, durch das Vorhaben würde insbesondere auch die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG am Autobahnkreuz Schüttorf sowie entlang der BAB 31 von der Anschlussstelle Emsbüren bis südlich der Anschlussstelle Twist in Anspruch genommen. Die Errichtung von Hochbauten aller Art sei in der 40 m Anbauverbotszone unzulässig. Daher werde der geplanten Trasse im Bereich des Schüttorfer Autobahnkreuzes sowie entlang der BAB 31 von Mast Nr. 233 bis Nr. 238 seitens der Autobahn GmbH des Bundes weiterhin nicht zugestimmt. Eine Verringerung des Schutzstreifens sei hier nicht ausreichend, um den gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes Rechnung zu tragen. Auch aus Verkehrssicherheitsgründen könne die erhebliche Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes nicht hingenommen werden. Insbesondere im Schaden- und Versagensfall seien erhebliche Sach- und Personenschäden nicht auszuschließen. Alle zusätzlich erforderlichen Sicherheitsausstattungen zum Schutze des Verkehrs gehen zu Lasten des Betreibers bzw. Eigentümers der Anlagen.

Die Vorhabenträgerin teilt die Bedenken nicht. Allein durch das Heranrücken der Stromleitung an die Autobahn ist ein erhöhtes Schadensrisiko für die Vorhabenträgerin nicht erkennbar. Weiterhin sind die Maststandorte der beantragten Trasse im Bereich des NSG Heidfeld aus Sicht der Vorhabenträgerin verträglich gewählt und alle abwägungsrelevanten Belange ausreichend gewürdigt worden. Die Beeinträchtigungen werden durch die Wahl der Maststandorte möglichst geringgehalten. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sich die Maststandorte im Bereich der Anbau- bzw. Bauverbotszone der BAB 31 i. R. e. in die Planfeststellung einzu-konzentrierenden Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG realisieren lassen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Ausweisung der Leitungsschutzstreifen immer parallel zur Leitungsachse. Mit der 2. Deckblattänderung wurde diese Ausweisung angepasst. Ausnahmsweise wird diese nun parabolisch entsprechend dem Ausschwingen der Leiterseile vorgenommen.



Durch die nun vorliegende Ausweisung eines parabolischen Schutzstreifens verläuft der Schutzstreifen der Masten 233 bis 238 nicht länger im Luftraum der BAB 31.

Durch die Änderung des bislang im unmittelbaren Einwirkungsbereich der BAB 31 geplanten Trassenabschnitts von Mast Nr. 255 bis Mast Nr. 265 würden die im dritten Deckblatt vorgenommenen Änderungen seitens der Autobahn GmbH insbesondere anbau- und verkehrsrechtlich grundsätzlich begrüßt. Die im Zuge des zweiten Deckblattverfahren vorgetragenen Einwände und Auflagen seien jedoch unabhängig vom dritten Deckblattverfahren weiterhin zu beachten.

Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Maststandorte, Baustraßen oder Schutzstreifen überplant oder beschränkt werden, seien hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Planfeststellungsverfahren auszuweisen. Könnten die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, sei für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen seien nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen.

Sofern Ausgleichsflächen für die Autobahn beeinträchtigt werden, wurde dies bei der Berechnung der Kompensation entsprechend berücksichtigt. Die Eingriffe werden durch entsprechende Kompensationsflächen bzw. Ersatzaufforstungsflächen kompensiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Autobahn GmbH des Bundes sämtliche Ansprüche Dritter, die sich durch die Unterschreitung des Verbotsabstandes ergeben können, an die Betreiber oder an die genehmigende Stelle weiterleiten wird.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

2.3.1.36 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen

2.3.1.36.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme weist auf das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2, § 47 WHG für einen Wasserkörper hin. Selbst ein Einzelvorhaben (hier: Einleitung in das Gewässer) dürfe nicht den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines Wasserkörpers verschlechtern. Um dies zu gewährleisten, seien Hinweise und Empfehlungen des NLWKN zu beachten.

Es wird ausgeführt, in Kapitel 6.5.1 „Schutzgutrelevante Auswirkungen“ sollte die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der § 27 und § 47 WHG beurteilt werden. Es sollten die Auswirkungen des Vorhabens auf die berührten Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper unter Verweis auf die einschlägigen Richtlinien der EU und den nationalen Vorschriften betrachtet werden. Demnach grundlegend für die Bewirtschaftung der



Oberflächengewässer und des Grundwassers seien das Verbesserungsgebot / Verschlechterungsgebot.

Im Kapitel 6.5.7 „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse“ fänden sich keinerlei Angaben oder Hinweise zum Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot. Analog hierzu fänden sich in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter dem Kapitel 0.1.4.5 „Schutzgut Wasser“ keinerlei Hinweise oder Ausführungen zum Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot.

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) fehlten zudem grundsätzliche Angaben hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG. Hierbei sei insbesondere eine Differenzierung hinsichtlich temporärer und langfristiger Einflüsse und Auswirkungen notwendig.

Darüber hinaus fänden sich keinerlei Angaben zu prioritären Stoffen (Anlage 8) bzw. flussgebietspezifischen Schadstoffen gem. Anlage 6 zur Oberflächenwasserverordnung Umweltbericht. Entsprechende Ausführungen zu gefährlichen Schadstoffen / Schadstoffgruppen nach Anlage 7 und sonstigen Schadstoffe / Schadstoffgruppen nach Anlage 8 der Grundwasserverordnung ebenfalls. Diesbezüglich sei der Umweltbericht zu ergänzen.

Grundsätzlich können sich Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasserkörpern ergeben durch

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- bauzeitliche Grundwasserabsenkungen,
- den Eintrag von unbeabsichtigt freigesetzten Schadstoffen,
- bauzeitliche Einleitung in Oberflächengewässer.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass langfristige anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Wie in Kap. 6.5 der UVS dargestellt kommt es an keiner Stelle im Verlauf der Freileitung zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von größeren Oberflächengewässern. Veränderungen der Qualitätskomponenten von OWK durch diesen Wirkpfad können somit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen in Folge der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen wird im Kap. 6.5 (Schutzgut Wasser) beschrieben. Grundsätzlich ist die Verwendung von Bohrpfahlfundamenten vorgesehen, bei denen nur eine deutlich reduzierte Fördermenge der Grundwasserabsenkung zu erwarten ist, da die Baugrube lediglich die Fundamentfüße umfasst. Nur wenn sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen sollte, dass die Verwendung von Plattenfundamenten notwendig ist, kann eine Wasserhaltung mit etwas erhöhter Fördermenge erforderlich werden. Selbst dann wird es jedoch nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Ihre Reichweite wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein, sodass sich keine erheblichen und irreversiblen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper ergeben. Nach Abschluss der



Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, so dass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse rasch wiedereinstellen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet, Änderungen des Grundwasserstandes gemäß § 4 GrwV hervorzurufen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands von GWK durch die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Durch das (teilweise) Entfernen von grundwasserschützenden Deckschichten, insbesondere bei einem Aufschluss von oberflächennahem Grundwasser, besteht ein erhöhtes Risiko für Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe während der Bauphase. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5.5. der UVS) wird jedoch sichergestellt, dass stoffliche Einträge in das Grundwasser sicher verhindert werden. Durch das Vorhaben werden keine prioritären Stoffe (Anlage 8 OGewV) bzw. flussgebietspezifische Schadstoffe (Anlage 6 OGewV), gefährliche und sonstige Schadstoffe/Schadstoffgruppen (Anlage 7 und 8 GrwV) freigesetzt oder eingeleitet. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands von GWK durch die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das bei der ggf. erforderlichen Wasserhaltung anfallende Niederschlags- und Grundwasser wird entweder im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen über eine Flächenversickerung versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (Entwässerungsgraben) ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eingeleitet. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Stoffe freigesetzt oder eingeleitet. Die Mengenerfassung und die anzuwendenden Qualitätskriterien werden vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde auf Basis der Ausführungsplanung abgestimmt. Der Vorfluter wird bei Einleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkung geschützt. Die zeitlich und mengenmäßig begrenzten Einleitungen sind nicht geeignet, nachteilige Veränderungen der Qualitätskomponenten von OWK hervorzurufen. Die Wirkungen des Vorhabens werden somit nicht zu einer Verschlechterung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern führen (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.4). Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG vereinbar.

In Kapitel 10.7.4 des Erläuterungsberichts sollte nach Auffassung der Stellungnahme zudem erläutert werden, dass eine mögliche Stockwerkstrennung zwischen zwei Grundwasserleitern erhalten bleibt und hydraulische Kurzschlüsse ausgeschlossen sind.

Es ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass ein hydraulischer Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern ausgeschlossen ist. Dieses ergibt sich schon aufgrund der Art des verwendeten Bohrverfahrens.

Aus Sicht der NLWKN bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Leitung, jedoch wird auf folgendes hingewiesen: Beginn und Ende der Bauarbeiten seien dem NLWKN - Betriebsstelle Meppen rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich unter Nennung des verantwortlichen Baustellenleiters anzuzeigen.

Bei einer Kreuzung durch Freileitungen sei die genaue Lage des Maststandortes (Nr. 264) vorab mit dem Unterhaltungspflichtigen des zu kreuzenden Ems-Vechte-Kanals, dem NLWKN, zu prüfen und festzulegen. Innerhalb des zukünftigen Schutzbereichs der Leitung



müsse die Unterhaltung der Gewässer weiterhin uneingeschränkt, d.h. auch mit Großgeräten wie Bagger, möglich sein. Eventuelle Mehrkosten (Erschwernisse) in der Gewässerunterhaltung, die auf die beantragte Maßnahme zurückzuführen sind, habe der Betreiber der Anlage dem NLWKN als Unterhaltungspflichtigen zu erstatten. Auf § 75 NWG (alt § 113 NWG) wird hingewiesen.

Zum Schutz der erhaltenden Vegetation wird auf die Einhaltung jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen hingewiesen (insbesondere DIN 18920, DIN 18915, DIN18918, RAS LP 4).

Es kann folgenden Forderungen nachgekommen werden:

- Anzeige des Beginns und Ende der Bauarbeiten,
- Uneingeschränkte Unterhaltung im Gewässerrandstreifen kann zugesagt werden; sofern Mehrkosten anfallen sollten, kann eine Kostenübernahme in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen,
- Die genannten DIN werden berücksichtigt. Die VT weist jedoch darauf hin, dass die RAS LP 4 (RL für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4) im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar ist.

Nicht nachgekommen werden kann der Forderung nach Prüfung und Festlegung der Lage des Maststandortes durch den Unterhaltungspflichtigen, da dies über das Planfeststellungsverfahren festgelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des NLWKN durch die Stellungnahme des GLD unberührt bleibe.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach eigener Prüfung mit, dass die Inhalte der Stellungnahme berücksichtigt wurden.

2.3.1.36.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen vom 20.11.2017, 11.01.2018 und 28.01.2019 im bisherigen Verfahren verwiesen, die weiterhin Gegenstand des Verfahrens blieben. Weiter sei zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Auch der Eintrag von Sand/Sediment sei zu verhindern und während der Bauarbeiten sind sie so gering wie möglich zu halten. Der Forderung wird seitens der Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der entsprechender Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 dieses Beschlusses entsprochen.



2.3.1.36.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen im bisherigen Verfahren verwiesen, die weiterhin Gegenstand des Verfahrens blieben. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den vorgelegten Unterlagen die Notwendigkeit einer GW-Absenkung im Zuge des Baufortschritts nicht ersichtlich sei, weswegen nicht von einer Notwendigkeit ausgegangen würde. Sollte dennoch eine GW-Absenkung oder -haltung notwendig sein, wird um Vorlage entsprechender Unterlagen gebeten.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auswirkungen, die sich durch eventuell erforderliche bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben, werden auf S. 6.5 f. der Umweltstudie vom 29.05.2015 beschrieben. Den dortigen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung an: „Mögliche bauzeitliche Einwirkungen auf oberflächennahes Grundwasser sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Eventuell erforderliche Wasserhaltungen in den Fundamentgruben beschränken sich auf einen Zeitraum von ca. drei Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse rasch wieder ein. Das Risiko des möglichen Eintrags von Trübstoffen mit dem Sickerwasser in das Rohwasser der Wassergewinnungsanlagen wird ebenfalls als gering eingestuft. Anlagenbedingte oder andere dauerhafte Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich nicht. Auf die Ausführungen im Kapitel 2.2.3.11.7 ff. dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.36.4 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Die bisher im Verfahren erteilten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Von der 4. Deckblattänderung sei der Geschäftsbereich 1 nicht betroffen. Es gälten die zuvor abgegebenen Stellungnahmen weiterhin. Wasserwirtschaft: ggü. der Stellungnahme vom 12.09.2022 hätten sich keine Änderungen ergeben, sodass diese weiterhin Gültigkeit habe.

Die Kernaussage als GLD sei, dass gegen den Antrag von dort keine Bedenken bestünden, sofern die folgenden Hinweise Berücksichtigung finden.

Bzgl. des Grundwasser wird ausgeführt, dass auf die Gefährdung durch Bohrpfahlgründungen bereits hingewiesen wurde (Durchteufen von Trennschichten; Grundwasserschutz). Des Weiteren gehe man davon aus, dass vor dem Bau der Masten eine detaillierte, lokale Baugrunduntersuchung entsprechend deutscher Normung nach DIN EN 1997 2:2010-10 vorgesehen sei.

Die Vorhabenträgerin weist insoweit darauf hin, dass im Vorfeld der Baumaßnahme für alle Maststandorte eine Baugrunduntersuchung (BGU) vorgenommen wird. Die BGU richten sich nach den geltenden Normen. Die Ergebnisse der BGU dienen der wasserrechtlichen Baubegleitung, welche die VT für die Baumsetzung vorgesehen hat, als Grundlage, um entsprechende Maßnahmen zum Ausschluss von Gefährdungen zu ergreifen. Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass überall dort, wo es notwendig wird, im Rahmen der Baumsetzung evtl. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge gestellt werden.



Hinsichtlich Oberflächengewässern und Biologie wird wie folgt Stellung genommen: Dem Kapitel 7.4.1.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (vgl. Kapitel 6.2)“ der Anlage 12 „Umweltstudie“ ist zu entnehmen, dass Gewässer, außer im Einzelfall, nicht von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen (d. h. ggf. Verrohrung von Gewässern) sowie von Bauwasserhaltung und -einleitung betroffen sind, was zu begrüßen ist. Sollten solche Fälle eintreten, bitten wir, uns im Wasserrechtsverfahren zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen sowie den Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen zur Kenntnis und verweist auf die bereits erfolgten Erwiderungen bzgl. der benannten vorherigen Deckblattänderungen.

Des Weiteren bittet der NLWKN in Fällen bei denen Gewässer betroffen sind, ergänzend zu den bereits aufgestellten Maßnahmen (Unterkapitel 7.4.1.5) die folgenden Punkte zu (vgl. auch Maßnahmenblatt V Wasser) zu beachten:

- Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen (ÖBB).

Die Vorhabenträgerin hat eine umweltfachliche Baubegleitung beauftragt, die eine ökologische Baubegleitung beinhaltet (Maßnahme M1).

- Das zeitliche und räumliche Ausmaß der Wasserhaltung mittels Verrohrung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und die Verrohrung sollte frühestmöglich zurückgebaut werden, um den Eingriff in das zu querende Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen den Eingriff in zu querende Gewässer auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

- Die Durchgängigkeit des Gewässers darf nicht auf Dauer behindert werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu die Wasserhaltungsmaßnahmen nur so lange durchzuführen, wie es bautechnisch notwendig ist.

- Eine Mobilisierung von Sand und Sediment in der Gewässersohle und vom Ufer ist, soweit es geht, zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Mobilisierung durch den Einsatz von geeigneter Technik zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- Vor der Durchführung der Verrohrung muss eine Kontrolle der Sohle und des ausgehobenen Materials auf geschützte Kleinlebewesen wie Großmuscheln, Libellenlarven und Querder von Neunaugen (u.a.) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.



Die Vorhabenträgerin sichert zu nach den Wasserhaltungsmaßnahmen die Uferbereiche und die Böschung des Gewässerrandstreifens, sofern möglich, in den Ausgangszustand zu versetzen.

- Von einer Verrohrung von WRRL-Gewässern ist abzusehen und darf die in der Bewirtschaftungsplanung und den Maßnahmenprogrammen (Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | NLWKN (niedersachsen.de)) festgeschriebene Zielsetzung insbesondere bezüglich der Gewässermorphologie weder erschweren noch verhindern (Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG). Die Belange der EG-WRRL sind zu beachten. Es sollten in dem Falle eine alternative Lage von Verkehrsflächen oder der Einsatz mobiler Brücken zur Gewässerüberfahrt geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin wird die Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzen. Eine Verrohrung von WRRL-Gewässern ist nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Zielsetzungen der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme nicht zu befürchten ist.

- Der Einsatz mobiler Brücken für einzurichtende Gewässerüberfahrten ist aufgrund der zu erwartenden geringeren Auswirkungen im Gewässer einer temporären Verrohrung vorzuziehen.

Sofern es sich für Vorhabenträgerin als praktikabel und wirtschaftlich erweist, mobile Brücken einzusetzen, wird der Einsatz dieser erwogen.

- Grundsätzlich darf in Oberflächengewässer nur unverschmutztes Bauwasser eingeleitet werden. Vor der Wiedereinleitung aus der Bauwasserhaltung ist eine chemische Analyse des einzuleitenden Wassers durchzuführen. Die Einleitgrenzwerte sind durch die genehmigende Behörde festzulegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung einer Wasserqualitätsanalyse wird, dort wo es notwendig wird, durch die im Rahmen der in der Ausführungsphase zu beauftragende wasserrechtliche Baubegleitung umgesetzt.

- Insbesondere der Eintrag von Eisen und Ammonium ist in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer zu vermeiden. Der Einleitgrenzwert des Parameters Fe-Gesamt sollte zum Schutz der Fischbestände und anderer Gewässerorganismen in den Vorflutern im einzuleitenden Wasser 2 mg/l nicht überschreiten. Dies ist vor Einleitung durch eine chemische Analyse des GW zu prüfen.

Bei Überschreitung dieses Wertes, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes vorzunehmen (z.B. Enteisungsanlage).



Abhängig von der Größe des Vorfluters sind bei ungünstigen Mischungsverhältnissen auch die Nährstoffparameter sowie Sulfat und Chlorid zu betrachten (siehe OGewV Anhang 7).

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Prüfung mit, dass die Einhaltung von Grenzwerten bei Wasserhaltungsmaßnahmen durch die im Rahmen der Ausführungsphase durch die Vorhabenträgerin zu beauftragende wasserrechtliche Baubegleitung sichergestellt werden. Insgesamt wird auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 sowie Zusagen unter Ziffer 1.3.4 verwiesen.

2.3.1.37 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Archäologische Denkmalpflege gibt an, an den neu geplanten Maststandorten zwischen den Mast Nr. 310-319, sowie Mast Nr. 325-329 seien nach derzeitigem Kenntnisstand keine Archäologischen Funde oder Befunde bekannt. Laut digitaler Bodenkarte 1:50 0000 sei zudem ein großer Teil der geplanten Maststandorte in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt worden, wobei eventuell im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die Vorgehensweise für den Fall archäologischer Funde während der Baumaßnahme diese Fälle als Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9 dieses Beschlusses aufgenommen wurde, da derartige Fundplätze nicht auszuschließen sind.

2.3.1.38 Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

2.3.1.38.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassenführung möglichst im Konsens zw. der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolge, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen.

Dem Planfeststellungsverfahren ist ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen. Die Landesplanungsbehörde hat die Raumverträglichkeit des Trassenverlaufs in der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 bestätigt. Die beantragte Trasse liegt innerhalb des dort festgelegten Vorzugskorridors. Die VT hat den Trassenverlauf in Hinblick auf alle betroffenen und beeinträchtigten Belange optimiert. Auf die Ausführungen in der Unterlage "Großräumige Variantenbetrachtung" (Anlage 1.2) der Antragsunterlagen sowie im Erläuterungsbericht (Kap. 11, S. 70 ff., Anlage 1) wird Bezug genommen. Bei der Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Mensch wurden sowohl in der Ist-Zustandsbeschreibung und -bewertung als auch in der Auswirkungsprognose die Vorbelastungen mitbetrachtet und in die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens miteinbezogen. Durch die Leitungsmithnahme und den Rückbau von Bestandleitungen wird neben der Neubelastung auch eine Entlastung geschaffen.

Die IHK habe im ROV angeregt, eine möglichst betriebsferne Trasse zu wählen, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Die



Optimierung des Trassenverlaufs zur westlichen Umgehung des Gewerbegebietes B-Plan Nr. 117 "Autobahnkreuz A30/A31 Teil IV" und B-Plan Nr. 124 "Autobahnkreuz A30/A31 Teil IX" wird begrüßt. Sofern im weiteren Verfahren eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass die beantragte Trasse die vorhandenen und geplante Gewerbeflächen berücksichtigt.

Der Trassenverlauf wurde auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Gewerbeflächen optimiert (z.B. durch Maßnahmen wie Umgehungen oder Höhenfreigaben).

2.3.1.38.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

In der Stellungnahme zu ersten Deckblattänderung werden keine zusätzlichen Ausführungen gegenüber der Ausgangsstellungnahme gemacht.

2.3.1.38.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen, insbesondere in der aktuellen energiewirtschaftlichen Situation in Deutschland. Die Versorgungssicherheit sei prioritär für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Regionen. Die sichere Versorgung mit günstigen, erneuerbaren Energien liege daher im Gesamtinteresse der Wirtschaft. Ein besonderes Augenmerk im Verfahren liege auf der Umsetzung des im Raumordnungsgesetz genannten Bündelungsgebotes. Die Optimierung des beantragten Trassenverlaufs im Rahmen der dritten Deckblattänderung wird begrüßt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt mit, dass sich aus dem Vorgebrachten keine weiteren zu berücksichtigenden Aspekte ergeben.

2.3.1.38.4 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Im Beteiligungsverfahren zur vierten Deckblattänderung seien die umweltfachlichen Unterlagen aktualisiert worden. Belange des Umwelt- und Naturschutzes fallen nicht in den Aufgabenbereich der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.

2.3.1.39 American Tower Germany

2.3.1.39.1 Stellungnahme zur Ausganganfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass sich die geplante Stromtrasse der Vorhabenträgerin in der Nähe des Sendemastes auf dem Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Gemarkung Groß Hesepe, Flur 40, Flurstücke 3/33, 3/48 und 3/57 befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Funktion einer Richtfunkverbindung, zwischen der sog. A-Stelle und der B-Stelle (dies sind die beiden Richtfunkantennen einer Richtfunkstrecke) eine freie Sichtverbindung bestehen müsse.



Die freie Sichtbeziehung wird nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es wird bemängelt, dass dem Erläuterungsbericht keine Auseinandersetzung mit den Belangen der Sicherstellung der Telekommunikationsversorgung in Bezug auf die vorhandene Richtfunkstrecke zu entnehmen sei.

Die in der Stellungnahme genannte Richtfunkstrecke 21EM2161 der E-Plus ist in der Anlage 7.1.14 Blatt 34, 35, 36 dargestellt. Hinsichtlich der Richtfunkstrecke wurde die Betreiberin in die Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen.

Die Richtfunkantenne am maßgeblichen Standort sei so angebracht, dass sie in Richtung der Stromtrasse sendet und diese dabei kreuzt (Bezeichnung 12EM2161 und den Plan mit dem übermittelten Detailausschnitt Nr. 5.). Um Richtfunkstrecken herum befindet sich die sog. Fresnelzone (Schutzzone). Dieser Bereich mit einem Durchmesser von rund 20-60 m müsse ebenfalls von Hindernissen freigehalten werden.

Die bestehenden Schutzbereiche werden in der Regel eingehalten. In Einzelfällen ist dies nicht möglich. In diesen Fällen prüft der Betreiber der Richtfunkstrecke, ob hierdurch technische Einschränkungen ausgelöst werden. Können solche Einschränkungen nicht sicher ausgeschlossen werden, entwickelt die Vorhabenträgerin zusammen mit dem jeweiligen Betreiber der Richtfunkstrecke individuelle Abhilfemaßnahmen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wird befürchtet, dass durch die Nicht-Einhaltung der genannten Schutzbereiche die Richtfunkverbindung gestört würde, Einbußen im bestehenden Geschäft bzw. dessen vollständiger Wegfall, und infolgedessen die Wertlosigkeit des bestehenden Mastes droht. Es wird gefordert (auch bei weiterer Planung), dass alle geplanten Masten und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen und einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten.

Mit der E-Plus Gruppe, dem Betreiber der in der Stellungnahme genannten Richtfunkstrecke 12EM2161, steht die VT in Kontakt. Die bestehenden Schutzbereiche werden in der Regel eingehalten. In Einzelfällen ist dies nicht möglich. In diesen Fällen prüft der Betreiber der Richtfunkstrecke, ob hierdurch technische Einschränkungen ausgelöst werden. Können solche Einschränkungen nicht sicher ausgeschlossen werden, entwickelt die Vorhabenträgerin zusammen mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke individuelle Abhilfemaßnahmen.

Die Wahrung der Belange der Stellungnehmenden ist somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt.

2.3.1.39.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird vorgetragen, durch die geänderte Leitungsführung könne die Mobilfunkanbindung von Betreibern der ATC beeinflusst werden. Abweichend von den Angaben in der Stellungnahme



vom 07.12.2017 nutzten mittlerweile zwei Mobilfunknetzbetreiber den maßgeblichen Standort (Funkmast H ca. 50 m auf dem Grundstück der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 40, Flurstücke 3/33, 3/48 und 3/57) und es läge eine aktuelle Anfrage zur Mitbenutzung durch einen weiteren Mobilfunknetzbetreiber vor. Von allen drei Betreibern würden Richtfunkverbindungen betrieben, die in einer Ausrichtung zwischen 352° und 42° verlaufen, wie der Anlage zu entnehmen sei. Durch die neue Leitungsführung (Mast 314 - 319) würden die Richtfunkverbindungen die neue Stromtrasse kreuzen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die geplanten Strommasten oder sonstige Anlagen und Konstruktionen zur Gewährleistung des Mobilfunks nicht in die Richtfunkstrecke einschließlich der Schutzzone (D ca. 20-60 m) hineinragen dürften. Daher sei ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 10 m ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 20 m einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche seien außerdem Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Durch diese geschilderten Beeinträchtigungen seien durch das Planfeststellungsverfahren zudem private Belange der ATC als Standorteigentümerin betroffen. ATC habe ein Interesse an der Vermietung von Antennenbelegungs- und Technikflächen eines Standortes an möglichst viele Mobilfunknetzbetreiber für die Installation von möglichst vielen Antennen. Im Falle der Realisierung des Planfeststellungsverfahrens bestünde das Risiko, dass durch Nichteinhaltung der oben genannten Schutzbereiche die Richtfunkverbindung gestört wird, die bestehenden Mietverhältnisse dadurch gekündigt werden und Mitbenutzungen weiterer Mobilfunknetzbetreiber unmöglich werden. Als Konsequenz drohten der ATC bei Verwirklichung des Planfeststellungsverfahrens Einbußen im bestehenden Geschäft bzw. dessen vollständiger Wegfall, und infolgedessen die Wertlosigkeit des bestehenden Mastes.

Aus den Hinweisen ergeben sich im Einzelnen keine neuen zu beachtenden Aspekte, die über die der vorherigen Stellungnahme hinausgingen.

2.3.1.39.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.09.2021 verwiesen. Wie bereits festgestellt würden durch die Leitungsführung (Mast 314 - 319) die Richtfunkverbindungen von Mobilfunknetzbetreibern der ATC die neue Stromtrasse kreuzen. Der angezeigte Bereich sei jedoch nicht von den Änderungen der zweiten Deckblattänderung betroffen. Die Änderung der Position des Mastes 253 sei geringfügig und die vorgenommenen Höhenänderungen betreffen den Mast der ATC nicht. Insoweit wird um Berücksichtigung der Ausführungen aus der Stellungnahme vom 17.09.2021 gebeten.

2.3.1.39.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die ATC trägt vor, von der dritten Deckblattänderung könnten zwei ATC-Standorte bzw. Telefónica- Richtfunkstrecken betroffen sein. Es wird um Beachtung dieses Umstands bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens gebeten.



Die genannten Richtfunkstrecken der Infrastrukturbetreiberin wurden im Planungsprozess abgefragt und berücksichtigt.

Die Stellungnahme verweist ferner auf die vorgetragenen Auffassungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen vom 22.04.2022 bzw. 17.09.2021 sowie detaillierten Stellungnahmen der jeweils betroffenen Netzbetreiber.

2.3.1.40 Landkreis Emsland – Fachbereiche Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz sowie Hochbau

2.3.1.40.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird vorgetragen, auf Seite 42 der Anlage 1 würde in den Bemerkungen irrtümlicherweise Mast Nr. 240 angeführt, richtig sei hier jedoch Mast Nr. 241.

Anlage 9.1 wurde auf Seite 42 durch die Vorhabenträgerin entsprechend angepasst.

Es bestünden erhebliche raumordnerische Bedenken, da weitere Erdkabelabschnitte trotz Unterschreitung des Abstands zu Wohngebäuden (sog. Annäherungsabschnitte) nicht geplant sind. Diesbezüglich vertritt der LK Emsland weiter die Rechtsauffassung, dass gem. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ein Unterschreiten des entsprechenden Abstandswertes zu weiterhin in Nutzung stehenden Wohngebäuden ungeachtet der Länge des tatsächlich betroffenen Abschnitts grundsätzlich eine Erdverkabelung für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt von mindestens 3 km Länge begründe. Der LK Emsland gebietet den raumordnerischen Grundsatz einzuhalten, wenn Abstände von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB (LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13) nicht eingehalten werden können. Dem Wunsch des Gesetzgebers könne nicht entsprochen werden, wenn bei dem Leitungsvorhaben Dörpen West - Niederrhein dieser Grundsatz von vornherein nicht angewendet wird.

Es trifft nicht zu, dass im Falle des Unterschreitens der in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EnLAG genannten Abstände grundsätzlich ein Erdkabel zu realisieren ist. Voraussetzung für eine Erdverkabelung, dass es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handelt, bzw. ist dieser Aspekt im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und für sämtliche Annäherungsabschnitte im Ergebnis verneint (siehe oben Ziffer 2.2.3.22.2.1.4 und folgende).

Die VT hat zudem im Rahmen der Vorhabenrealisierung des EnLAG-Projekts Dörpen-Niederrhein an mehreren geeigneten Stellen eine Erdverkabelung beantragt bzw. bereits realisiert (Bereiche Raesfeld, Borken, Legden). Auch im angrenzenden Genehmigungsabschnitt 8 des Vorhabenträgers Tennet ist ein Erdkabelabschnitt genehmigt und bereits realisiert. Damit wird (auch) der Festlegung in Kap. 4.2 Ziff. 07 Satz 3 LROP sowie in § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG, nach der die unterirdische Führung (Erdverkabelung) von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll, in hinreichender Weise Rechnung getragen.



Hinsichtlich des Betriebes der Freileitungen sei es möglich, dass im Nahbereich der Leitung unterschiedliche Immissionen wie Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder auftreten. Die Einhaltung der Grenzwerte seien durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten (vgl. die fachlichen Ausführungen, 2.2.3.7).

Für die Bemessung der Ersatzzahlung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) würden entsprechend der Methode nach dem NLT (2001) für Hochspannungsleitungen je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes und der Höhe der Masten die entsprechenden Richtwerte und Vorgehensweisen angewandt. Die Höhe der Ersatzzahlung bemesse sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der durchschnittlichen Kosten für Planung, Flächenbereitstellung, Unterhaltung, Personal- und sonstige Verwaltungskosten (Antragsunterlagen, Umweltbericht Textteil, Ziffer 7-41 bis 7-48).

Die Anrechnung von Gehölzanpflanzungen auf den Flächen der Gemarkung Schwefingen, Flur 3, Flurstück 203, Flur 4, Flurstück 218,194 und 196 (Bericht 7-48) auf das zu zahlende Ersatzgeld sei nicht möglich, da die Erstaufforstung dieser Flächen dem Waldausgleich im Sinne des § 8 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) diene. Außerdem könne diese Fläche auf Grund der Lage in der Landschaft, d. h. außerhalb des Planungsbereiches, nicht als Bepflanzung zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienen und anerkannt werden.

Im Rahmen von Ersatzmaßnahmen ist der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation insgesamt gelockert: Während der Ausgleich am Ort des Eingriffs kompensiert, geschieht dies beim Ersatz im betroffenen Naturraum. Ausgleich erfolgt gleichartig, Ersatz gleichwertig (vgl. BeckOK, UmwR, Giesberts/Reinhard, § 15 Rdnr. 26). Dies betrifft auch Eingriffe in das Landschaftsbild. Im selben Sinne verfährt der NLT-Leitfaden. Er trifft unter Punkt 85 keine Aussage dazu, dass zwingend ein räumlicher Zusammenhang der Anpflanzung mit dem Eingriff gegeben sein müsste. Insofern ist eine Anrechenbarkeit gegeben. Die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flächen werden derzeit als Ackerflächen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Sie liegen westlich der Ortslage von Schwefingen, an die östlich ein größeres geschlossenes Waldgebiet angrenzt. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen setzen das östlich gelegene Waldgebiet in Form von aufgelockerten Waldinseln von jeweils 2-3 ha Größe in die freie Landschaft nach Westen fort und ergänzen die vorhandenen linienförmigen Gehölzstrukturen, durch die eine Verbindung zu dem östlich gelegenen Waldgebiet und zwischen den Aufforstungsflächen untereinander besteht. Die Anpflanzung eines standortgerechten Waldes mit entsprechendem Waldrand und einem hohen Blühaspekt der dem Wald umgebenden Straucharten trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei und somit zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes gegenüber der derzeitigen Ackernutzung. Gleichzeitig können die Ersatzaufforstungsflächen zur Sichtverschattung der westlich von Schwefingen verlaufenden Höchstspannungsleitungen beitragen. Dies entspricht auch der Vorgabe des NLT (85), dass in Gehölzpflanzungen an sich ein Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden kann. In diesem Fall sind die Kosten



solcher Maßnahmen auf die Höhe der Ersatzgeldzahlung anrechenbar. Außerdem handelt es sich bei der Waldmehrung in einer waldarmen Region wie dem LK Emsland um ein landschaftsplanerisches sowie gem. Landeswaldgesetz erklärtes Ziel.

Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Mastenreihe werde somit für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland ein Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NNatSchG in Höhe von 2,58 Mio. EUR erforderlich. Die Stellungnahme fordert die Einzahlung der Ersatzzahlung beim Landkreis Emsland.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Höhe des festgesetzten Ersatzgeldes und die vorgenommene Anrechnung von Gehölzpflanzungen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anrechenbarkeit gegeben ist. Insbesondere erfüllt die durch den Landkreis benannte Wiederaufforstungsmaßnahmen neben der walddrechtlichen Kompensationsfunktion auch Kompensationsfunktionen hinsichtlich des Landschaftsbildes. Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Kompensationsort ist zudem gelockert und bezieht sich auf den einheitlichen Naturraum (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.8.1.4.3).

Das festgesetzte Ersatzgeld wird an die zugehörigen Landkreise überwiesen werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit sind durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Danach ist an den Landkreis Emsland spätestens zum Beginn der Bauarbeiten ein Ersatzgeld in Höhe von 6,35 Mio. EUR zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung nachgewiesen wurde, dass das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Vogelschutzgebiete (Bargerveen (Kenn-Nr. NL 2000002), Dalum-Wietmarscher Moor/Georgsdorfer Moor V13 (Kenn-Nr. DE 3408-401), Engender Wüste V57 (Kenn-Nr. DE 3509-401)) nicht verursacht.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergab, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung der im LBP (Kapitel 7 der Umweltstudie) verbindlich festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keines dieser Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben diverse FFH-Gebiete tangiere, wobei eine naturschutzfachliche Beurteilung durch die zuständige Behörde für einige näher bezeichnete Gebiete zu erfolgen habe.

Die Vorhabenträgerin weist insoweit darauf hin, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, durch die Baumaßnahmen laut der FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 12, Anhang C – Bericht insb. Ziffern 6.2-95 bis 6.2-112) nicht zu erwarten seien.



Die Planfeststellungsbehörde gelangt nach eigener Prüfung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der genannten Vogelschutz- und FFH-Gebiete auszuschließen ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.2 ff. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auch durch die geplante Trasse tangierte NSG und LSG werden benannt. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderlaufen, seien durch die Baumaßnahmen allerdings nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme bemängelt Maßnahme V8 "Baumhöhlenkontrolle vor Rodung". Die Maßnahme sei nicht geeignet, den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere erfolge die Erfassung der betroffenen Arten und Individuenzahlen zu spät, nämlich erst nach der Planfeststellung. Auf diese Weise könne die Beeinträchtigung nicht mehr im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Art und Umfang der zu schaffenden Ersatzquartiere sollte erst nach der Zulassungsentscheidung bestimmt werden. Eine Beteiligung der UNB sei bei der Betroffenheit von Quartieren nicht vorgesehen (nur beim Fund von Tieren) und auch eine Verbands-/Öffentlichkeitsbeteiligung erfolge dann diesbezüglich nicht. Weiter sollte die Maßnahme bei allen relevanten Höhlenbäumen durchgeführt werden, nicht nur in den Bereichen mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential. Dies gelte umso mehr, als dass bei den Fledermäusen auch keine flächendeckende Erfassung durchgeführt wurde. Zudem sollten schon Bäume ab einem BHD von 30 cm kontrolliert werden (zur Vermeidung von Tötungen und Quantifizierung der betroffenen Quartiere), damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt und überprüft werden könne. Im Zweifelsfall sollten Ersatzquartiere geschaffen werden. Bei Bäumen mit einem BHD unter 50 cm könne eine Nutzung als Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor der Fällung potenzieller Höhlenbäume sollte von fachkundigem Personal geprüft werden, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Die durch die erste und die vierte Deckblattänderung ergänzte und geänderte Maßnahme V8 hat den Zweck die Tötung von Individuen bei Baumfällung zu vermeiden. Da sich die von Fledermäusen belegten Höhlen teilweise täglich ändern, ist diese Maßnahme also nur kurz vor bzw. während der Bauzeit effektiv durchführbar. Die möglicherweise dann notwendige Anpassung von planfestgestellten CEF- und FCS-Maßnahmen erfolgt in Absprache mit zuständigen Behörden und unter Einbindung der Ökologischen Baubegleitung. Nähere Maßgaben für die zutreffenden Maßnahmen sind in der Maßnahmen V8 festgelegt. Zu den Details zu erfolgten Erhebungen – z. B. auch des Habitatpotenzials und der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die fachlichen Ausführungen verwiesen (Ziffer 2.2.3.8.4.3).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass den artenschutzrechtlichen Anforderungen mit Blick auf Fledermäuse durch die vorgesehenen Maßnahmen entsprochen wird.

Die Maßnahme "Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit" wird bemängelt. Mit der Maßnahme könne keinesfalls pauschal der Eintritt des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden, da die Heidelerche auch in Waldschneisen, an Waldrändern, in gehölzbestandenen Trocken- und



Halbtrockenrasen, Wacholderheiden brüte. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG habe die Fällung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu erfolgen.

Die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahmen auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ist im Maßnahmenblatt V_{Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt} in den Antragsunterlagen festgelegt. Dies betrifft jegliche Gehölze, nicht nur Waldbestände. Damit werden nicht nur waldbewohnende Arten geschützt, sondern alle Arten, die an ihrem Brutplatz Gehölze benötigen. Im Falle der Heidelerche betrifft dies mindestens vorhandene Singwarten. Insoweit ist den artenschutzrechtlichen Anforderungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genügt.

Es wird gefordert, spezielle Vermeidungsmaßnahme in betroffenen Freileitungsabschnitten mittels der Erdseilmarkierung zur Reduktion von Vogelkollisionen vorzunehmen, d. h. überall dort, wo mit dem Überflug besonders kollisionsgefährdeter Arten (z. B. Graureiher, Höcker- schwan, verschiedene Gänsearten sowie Durchzügler im Bereich der EU-Vogelschutzgebiete) gerechnet werden muss (s. Anhang 12.2 der Umweltstudie - Karten Nr. 6.2-3 Blatt 1 -16 - F4).

Erdseilmarkierungen sind durch die Vermeidungsmaßnahme V1 in allen Bereichen mit signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko vorgesehen. In besonderen Bereichen erfolgt zudem eine Lebensraumoptimierung im leitungsabgewandten Bereich. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.4.3.

Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG habe die Her- richtung des Trassenverlaufes (wie das Abschieben des Oberbodens und Einrichtung der Maststandorte) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, d.h. nicht zwi- schen 01. März - 31. Juli.

Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Bodenbrütern wird vor Baubeginn in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (M1) eine Begehung der Brutgebiete erfolgen. Sollten sich Brutgebiete in den von der Baustelle beanspruchten Bereichen befinden werden diese wäh- rend der Brutzeit von Ende Februar bis Anfang Juni von den Bauarbeiten ausgenommen. Al- ternativ kann eine Vergrämung z. B. durch Ansaat von Wintergetreide im Bereich der von der Baustelle beanspruchten Bereiche erfolgen. Da durch die Bauzeitenbeschränkung für die Rastvögel (vgl. V7) mögliche Bauzeiten vor allem im Bereich der Masten Nr. 326 – 344 äußerst eingeschränkt sind, ist in diesem Fall auch eine Vergrämung durch Anbringen von geeigneten Flatterbändern möglich.

Die Kompensationsmaßnahme K 1.1 "Anlage von Lerchenfenster" sei aufgrund der Lage der Flächen und der Kontrollierbarkeit der beschriebenen Anforderungen nicht geeignet und durch die Anlage von weiteren entsprechend flächenmäßig umfangreichen Blüh- /Brachstreifen zu ersetzen.

Die Maßnahme K 1.1 ist im Rahmen der 4. Deckblattänderung entfallen und funktional durch die im Rahmen der Deckblattänderungen hinzugekommenen Maßnahmen K 1.3 bis K 1.7



ersetzt. Daher erfolgen Ausführungen zu den auf die Feldlerche bezogenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur 4. Deckblattänderung.

Hinsichtlich der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) trägt die Stellungnahme vor: Vor Baubeginn seien als CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die in den Maßnahmenblätter K 1.2, K 2.1, K 2.2, K 2.3, K 2.4, K 2.5, K 2.6, K 2.7, K 2.8, K 2.9 und K 3 beschriebenen Flächen herzurichten (Bericht 7-111 bis 7-121). Die Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen für diese Flächen bzw. ihre Umsetzungen seien im Detail mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen. Die Fertigstellung ist dem Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - schriftlich anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahme K 1.2 im Rahmen der 4. Deckblattänderung entfallen ist und funktional durch die im Rahmen der Deckblattänderungen hinzugekommenen Maßnahmen K 1.3 bis K 1.7 ersetzt wurde. Auch die Maßnahme K 2.8 ist zwischenzeitlich entfallen.

Für Wiesenvögel sei zudem ein CEF-Flächen Monitoring durchzuführen. Zwischen dem 15.03. und Ende Juni sei hierfür mindestens eine wöchentliche Begehung der für dieses Projekt relevanten Wiesenvögel durchzuführen, bei der Gelege sowie der Schlupf- bzw. Bruterfolg ermittelt werden.

Für Rast- und Gastvögel sei zwischen dem 01.11 und 31.03 mindestens eine wöchentliche Begehung der für dieses Projekt relevanten Rastvögel durchzuführen.

Für die Vegetation habe eine Beschreibung der als CEF-Maßnahme hergerichteten Flächen in der auf die Rechtskraft der Bewilligung folgenden Vegetationsperiode über eine differenzierte Artenliste zu erfolgen. Vegetationsaufnahmen seien über drei Jahre jährlich sowie 5 und 10 Jahre nach Rechtskraft der Bewilligung durchzuführen, auszuwerten und ein entsprechender Bericht dem Landkreis Emsland - Abteilung Naturschutz und Forsten - bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Sofern sich im Rahmen des Monitorings erhebliche oder nachteilige Fehlentwicklungen zeigen, seien in Absprache mit dem Landkreis Emsland - Abteilung Naturschutz und Forsten- unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr, -minderung oder -kompensation zu ergreifen.

Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen entspricht der von der Stellungnahme dargestellten. Ein Monitoring der CEF-Maßnahmen ist nur bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme notwendig. Da es sich bei den geplanten CEF-Maßnahmen um etablierte Maßnahmen der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim handelt ist kein Monitoring vorgesehen.

Es wird die Begleitung der Errichtung der Leitung während der gesamten Bauzeit sowie des Rückbaus der 110-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr und der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau) durch die Umweltbaubegleitung (UBB) unter näherer Bezeichnung vorzunehmender Schritte gefordert.



Während der gesamten Bauzeit wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung betreut werden (siehe Nebenbestimmung 1.1.3.2.2.4). Ihre Aufgabe ist insbesondere eine Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen. Die ÖBB wird der unteren Naturschutzbehörde Emsland vor Maßnahmenbeginn bekannt gegeben und wird während der Baumaßnahme mit dieser in Austausch stehen und an sie berichten.

In Bereichen, in denen eine Querung oder Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar ist, bestehe die Notwendigkeit, den betroffenen Flächenanteil durch Ersatzaufforstung an einer anderen Stelle in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 zu ersetzen. Der Bereich des Leitungsschutzstreifens sei mitzuerfassen.

Dieser Vorgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird in den Antragsunterlagen (vgl. Anlage 12, LBP. Kap. 7.3) entsprochen. Der Bereich des Leitungsschutzstreifens wurde als Eingriffsfläche erfasst. Die VT strebt eine flächengleiche Ersatzaufforstung an. Sofern dies nicht möglich ist, wird das entsprechende Ersatzgeld gezahlt. Dies ist auch mit den Nds. Landesforsten abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 NWaldLG genehmigungspflichtig sei. Die gesetzlichen Vorgaben zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG seien zu berücksichtigen, wonach eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden könne. Die entsprechenden Kompensationen für den Waldverlust und Verlust der Waldfunktionen seien aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend und in den vorgelegten Unterlagen beschrieben und dargestellt (T033).

Die entsprechenden Flächen werden als Waldumwandlung bilanziert (Vgl. Anlage 12, LBP, Kapitel 7.3.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die Voraussetzungen der Waldumwandlung geprüft und erteilt im Rahmen der Konzentrationswirkung die erforderlichen Genehmigungen (siehe Ziffer 1.2.4 sowie Ziffer 2.2.3.10).

Es wird weiter vorgebracht, die Berechnung der Walderhaltungsabgabe erfolge nach § 8 Abs. 5 Satz 2 ff. des NWaldLG. Im Juni 2016 sei im Landkreis Emsland eine Waldersatzabgabe von 9,90 EUR/m² für noch auszugleichende Ersatzaufforstungsfläche festgesetzt worden. Die Berechnungen im LBP seien entsprechend anzupassen.

Es erfolgt nach dem letzten Stand der Antragsunterlagen eine vollständige Wiederaufforstung hinsichtlich aller dauerhaften und temporären Waldumwandlungen, so dass eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe nicht entsteht.

Der LK Emsland fordert zum Schutz der Gehölz- und Waldbestände, den Gehölzeinschlag im Bereich der Baustelle, Seilzugflächen, Zufahrten und Schutzbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beim beantragten Rückbau der Leitungen erstrecke sich der Schutz auf Gehölzbestände im Umfeld der Bestandsmasten sowie am Rand der Zuwegungen. Weiter sind Gehölzbestände beim Seilzug zu schützen. Entsprechende Maßnahmen zur Schneisengestaltung seien notwendig, damit z. B. der Gefahr von Windwurf und -bruch



entgegengewirkt werden kann.-Die Zerschneidungswirkung sei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken und die Waldinnenränder durch waldbauliche und naturschutzverträgliche Maßnahmen zu stabilisieren (gestufter Waldinnenrand). Sollte nach der Durchschneidung oder Anschnitt einer Waldfläche die Restfläche keinen Wald mehr im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellen, sei dieser Waldverlust komplett zu kompensieren. Eingriffe in Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume seien auf ein Minimum zu beschränken. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) sei u. a. zu klären, ob bei Baumreihen, die nicht überspannt werden können, Bäume gefällt oder ob ein schonender Kronenrückschnitt erfolgen kann. In Waldbereichen (z. B. NSG „Heidfeld“) sei es sinnvoll, ältere und/oder markante Einzelbäume zu erhalten und durch Kronenrückschnitt einzukürzen.

Eingriffe in Gehölze werden möglichst gering gehalten und auf das notwendige Maß beschränkt. Ein flächiger Eingriff wurde jedoch in der Umweltstudie bilanziert. Ein sicherer Leitungsbau sowie Betrieb sind prioritär sicherzustellen. Darüber hinaus wird möglichst auf forstrechtlich wie naturschutzfachliche Belange Rücksicht genommen. Ob eine Schneisengestaltung sinnvoll erscheint, wird im Einzelfall geprüft. Die finale Ausgestaltung des Schutzstreifens liegt jedoch in der Verantwortung des Grundeigentümers. Hierauf hat die Vorhabenträgerin nur bedingt Einfluss. Sofern der Eigentümer eine aktive Strauchpflanzung innerhalb des Schutzstreifens wünscht, kann hierüber gesprochen werden.

Die in der Umweltstudie/ Landschaftspflegerischen Begleitplan Tabelle 7.5-2 "Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen" aufgelisteten Ersatzaufforstungsflächen in einer Flächengröße von 19,3 ha seien mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Die Ersatzaufforstungen seien gegen Wildverbiss einzuzäunen und im Zuge der Waldumwandlungen durchzuführen. Für die Pflanzmaßnahmen seien gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: "Nordwestdeutsches Tiefland" zu verwenden, entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU 2012). Der Pflanzabstand betrage 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung seien 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120-150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten seien in Gruppen von 3-10 Stück zu setzen. Tendenziell seien die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Entlang der Waldaußengrenzen sei ein gestufter Waldrand mit Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern zu entwickeln. Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe sei unzulässig.

Der Vorgabe zur Errichtung eines Zauns für jede aufzuforstende Fläche kann nicht gefolgt werden, da das Vorkommen verschiedenster Wildarten sowie der Zuschnitt des Flurstücks beachtet werden müssen. Nach den Maßnahmen K4.1 bis K 4.32 sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss zu treffen. Sollte ein angepasster Wildbestand existieren, ist ein Zaunbau nicht notwendig. Sofern die Vorhabenträgerin sich entschließen sollte, auf Heister zuzugreifen ist es ebenfalls fachlich nicht notwendig, einen Zaun zu errichten, welcher im Übrigen auch ökologische Nachteile (Zerschneidung der Landschaft) mit sich bringt. Vorhandene Schäden sind zu beseitigen und bei großflächigen Gehölzausfällen sind nach den Maßnahmenblättern jeweils Nachpflanzungen vorzunehmen.



Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass gem. Leitfaden des BfN auf das Herkunftsgebiet 1: "Norddeutsches Tiefland" zurückgegriffen werden kann und wird. Ferner liegt es im Ermessen des jeweils von der Aufforstung betroffenen Landkreises (Waldbehörde) sowie der Planfeststellungsbehörde, welche Pflanzverbände, Größen etc. Verwendung finden. Es sind forstübliche Größen und Stückzahlen zu verwenden. Alle weiteren Einschränkungen können dazu führen, dass willige Vertragspartner von dem Angebot der Erstaufforstung zurücktreten. Auch führt eine Einschränkung auf 120-150 cm hohe Pflanzen dazu, dass die immens hohe Anzahl an Gehölzen zusätzlich unnötig eingeschränkt wird.

Der Vorgabe eines Pflanzverbandes von 1,0 m x 1,5 m kann nicht gefolgt werden, da der Abstand je nach Pflanzenart und -größe abweicht. Die Vorhabenträgerin sichert zu, forstübliche Abstände und Qualitäten zu verwenden.

Die Gruppenpflanzung variiert ebenfalls je nach aufzuforstender Baumart. Auch hier sichert die Vorhabenträgerin eine fachgerechte Pflanzung zu, jedoch wird der Gruppenpflanzung "3-10 Stück" an dieser Stelle als grundsätzliche Vorgabe nicht gefolgt.

Der Waldrand wird mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung bepflanzt. Die Vorhabenträgerin weist an dieser Stelle darauf hin, dass zwischen 700.000 - 1.000.000 Bäume zum Zwecke der Erstaufforstung für das Genehmigungsverfahren benötigt werden. Hier findet ein extremer Eingriff in den Markt statt, wodurch eine starke Konkurrenz zwischen eingreifenden Unternehmen sowie der Landwirtschaftskammer und der Landesforstverwaltung entsteht. Eine zusätzliche Einschränkung lediglich Großpflanzen verwenden zu dürfen, kann allein aus Sicht der Pflanzenverfügbarkeit nicht gefolgt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt insoweit fest, dass die in den Maßnahmen Blättern K 4.1 bis K 4.32 festgesetzten Ersatzaufforstungen den rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, die an eine wirksame Ersatzaufforstung zu stellen sind.

Waldrechtliche Nebenbestimmungen

Die Stellungnahme verlangt eine Nebenbestimmung zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Stellungnahme verlangt weiter, dass der Abschluss der Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auf Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei sei ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Weiter seien die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen seien in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen, sofern durch Abweichungen von den geprüften Antragsunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe im Sinne von §§ 13 f. BNatSchG verursacht werden, blieben weitergehende Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vorbehalten.



Die Vorhabenträgerin erklärt, dass in den Maßnahmenblättern jeweils eine grundbuchliche Sicherung der Maßnahmen vorgesehen ist und dass, sofern sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landkreis Emsland befinden, die Nachweise der hinreichend rechtlichen Sicherung (bei Privat- oder Firmeneigentum durch Dienstbarkeiten) zu dem Zeitpunkt dem Landkreis Emsland mitteilen, der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird. Bei großflächigen Gehölzausfällen sind Nachpflanzungen vorgesehen und vorhandene Schäden durch Wildverbiss sind jeweils zu beheben (siehe Maßnahmenblätter K 4.1 bis K 4.32).

Für das Bauvorhaben würden aus dem Kompensationsflächenpool "Heidfeld" Werteinheiten für eine Fläche von 53,1 ha zur Stärkung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die Inanspruchnahme von Waldflächen (Waldumwandlung). Hierüber sei ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

Alle durchzuführenden Pflanzungen seien gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i. d. R. 8-10 Jahre), sei der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

Für die Eingriffe bzw. Zerschneidung von Waldflächen wird auf Maßnahme M2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese den rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt.

Für die Flächen, die nach der Durchschneidung oder Anschnitt keinen Wald mehr im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellen, sei eine entsprechende Ersatzaufforstung nach dem NWaldLG für die komplette Fläche anzulegen. Die Funktion der temporär beanspruchten Flächen als Teil eines Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs-, Rast und Brutgebietes sei schnellstmöglich wiederherzustellen. Daher sei direkt nach Abschluss der Arbeiten mit der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bereiche zu beginnen und abzuschließen.

Den Forderungen wird in dem Maß entsprochen, wie dies aus den Maßnahmenblättern K 4.1 bis K 4.32 ersichtlich ist. Zusätzlich wurden entsprechende forstrechtliche Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.4 dieses Beschlusses aufgenommen.

Zum Sachthema Straßenbau merkt die Stellungnahme an, dass die Masten Nr. 318 und Nr. 319 im Bereich der K 225 und der Mast Nr. 291 im Bereich der K 321 sowie der Mast Nr. 241 im Bereich der K 313 sich jeweils in der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG bzw. in der zustimmungsbedürftigen Anbauverbotszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG befänden. Diese sollten ein Plattenfundament erhalten, dessen Außenabmessungen im Grundriss unterschiedliche Maße zwischen 14 m und 21 m im Quadrat aufweisen. Diese Abmessungen können sich gemäß Anlage 1 Seite 34, zweiter Absatz, nicht vergrößern. Gemäß den Ausführungen der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlagen sei es vorgesehen, für die Maststandorte in der Bauverbotszone Genehmigungen bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen (s. a. Erläuterungsbericht Anlage 1 S. 67). Auch befinde sich der Mast Nr. 318 innerhalb der



Bauverbotszone des § 24 Abs. 1 NStrG von 20,00 m. Hier nähere sich die geplante Freileitung der K 225 an.

Für Maststandorte, die sich innerhalb der Bauverbotszone befinden wird nach Rücksprache mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland ein Fahrzeug-Rückhaltesystem installiert, soweit dieses von dort gefordert wird.

Die Mindestabstände zwischen den geplanten Mastfundamenten und den feldseitigen Fahrbahn- bzw. Radwegrändern würden zwischen ca. 6,00 m (Mast Nr. 319) und ca. 17,00 m (Mast Nr. 318) sowie ca. 8,50 m (Mast Nr. 291) und ca. 10,00 m (Mast Nr. 241) betragen. Es wird angemerkt, dass die Fundamentplatten zwischen 2,50 m und 3,00 m unterhalb der Geländeoberkante vorgesehen seien, sodass hier evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich würden.

Für die Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG seien die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) anzuwenden. Die erforderlichen Schutzeinrichtungen seien in Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland vorzusehen.

Im Bereich der Kreisstraße 225 ("Süd-Nord-Straße") verlaufe die Trasse der 380-kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 318 und Mast Nr. 319 parallel zur Kreisstraße innerhalb der Schutzstreifenfläche dieser Leitung in einem Abstand von nur 20,00 m zum Fahrbahnrand bzw. 16,00 m zum feldseitigen Radwegrand, jeweils gemessen von der Mastachse. Hierdurch würden die Masttraversen bis zum Radwegrand ragen, sodass die Montage der Freileitung im Verkehrsraum stattfinden müsse. Zwischen Mast Nr. 319 und Mast Nr. 320 erfolge ein Wechsel der Straßenseite von West nach Ost in einem spitzen Kreuzungswinkel von lediglich 13 Grad.

Die VT wird sich zur Realisierung entsprechend der Empfehlung mit dem Fachbereich Straßen des Landkreises Emsland abstimmen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der LK Emsland fordert im Bereich der Überquerung der E 233 die Einhaltung von 4,7 m zw. Fahrbahnoberkante und der Freileitung.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Abstände zwischen Fahrbahnoberkante und der Freileitung eingehalten werden (vgl. Ziffer 1.3.5).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisstraßen K 257 und K 201 noch nicht in der Regelbreite ausgebaut seien. An der K 257 fehle noch der fahrbahnbegleitende Radweg. Für die K 257 und die K 201 seien Ausbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Abstände zwischen den Maststandorten und der jeweiligen Kreisstraße auch weiterhin möglich.

Es wird darauf hingewiesen, im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233 plane die Stadt Meppen den Ausbau der Stadtstraße "Am Haseradweg" zwischen dem Bestandsbauwerk über die E 233 bzw. die B 402 und der „Heinrichstraße“ (s. a. Luftbild). Im Zuge dieser Maßnahme solle auch die "Heinrichstraße" bis an die Landesstraße 48 ausgebaut



werden. Der Ausbau der Stadtstraße "Am Haseradweg" soll als Verbreiterung in östlicher Richtung erfolgen. Der westliche Fahrbahnrand und der Parallel zur Stadtstraße geführte Graben würden angehalten. Ein evtl., möglicher Konflikt mit diesem Ausbauvorhaben durch die Position des Mastes Nr. 344 bzw. dessen Fundament (s. Luftbild) sei im Zuge der Ausführungsplanung zu überprüfen. Die Anpassung der Stadtstraße "Heinrichstraße" an den Bestand westlich der Stadtstraße "Am Haseradweg" würde über eine Länge von etwa 50 m erfolgen. Hier sei ein potenzieller Konflikt mit dem nördlich der "Heinrichstraße" geplanten Maststandort bzw. dessen Fundament zu prüfen.

Die Planungen zum Ausbau der Straßen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Nach Mitteilung des Landkreises Emsland vom 08.12.2023 besteht zum geplanten Ausbau der „Heinrichstraße“ kein Konflikt hinsichtlich des Abstandes des Mastes Nr. 344 zur Straße. Im Übrigen wird dem Konflikt durch die Anordnung der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Direkte Auswirkungen auf Kreisstraßen ergäben sich aus den für die Bauarbeiten und die laufende Unterhaltung erforderlichen Zufahrten, die häufig im Nahbereich der Kreuzungsstellen vorgesehen seien.

Die Kreisstraßen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Es wird gefordert, temporäre Zufahrten nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückzubauen. Welche dieser Regelungen hier für welche Zuwegung zutrifft, sei den Planfeststellungsunterlagen nicht konkret zu entnehmen. Es sei daher ein Hinweis auf den rechtzeitigen Abschluss von Gestattungsverträgen für Zufahrten und Zuwegungen im Einzelfall mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland erforderlich.

Die zitierte Passage aus dem Erläuterungsbericht bezieht sich nicht auf Kreisstraßen, sondern auf temporäre Wege, insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Soweit Zufahrten auf Kreisstraßen hergestellt werden müssen, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Landkreis in Verbindung setzen. Erforderliche straßenrechtliche Zulassungen werden in der Ausführungsplanung eingeholt werden.

Während der Arbeiten für die Leitungsanbringung sei vorübergehend die Errichtung von Schutz- und Traggerüsten im Nahbereich der betroffenen Kreisstraßen erforderlich, damit der jeweilige Verkehrsraum freigehalten werden kann. Im Bereich der geplanten Parallelführung im Zuge der Kreisstraße 225 („Süd-Nord-Straße“) zwischen Mast Nr. 318 und Mast Nr. 320 würde demnach das erforderliche Schutz- und Tragegerüst mindestens eine Länge von 800 m aufweisen.

Die Absicherungen der Kreisstraßen werden in der Bauausführung abgestimmt.

Der LK Emsland weist zum Themenbereich Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft darauf hin, dass innerhalb eines 500 m Puffers um die geplante Trasse eine Überschneidung mit 6 Altablagerungen und 6 Altstandorten festgestellt wurde.-Es wird darauf hingewiesen, dass die



Zuordnung der Flurstücke zu den Altlasten Unschärfen in der Darstellung enthalte. Zum Zeitpunkt der Übertragung der Altlasten in die vom Landkreis intern gepflegte GIS-Übersicht sei häufig keine flurstückscharfe Kennzeichnung erfolgt. Infolgedessen seien zum Teil mehr Flurstücke der Altlast zugeordnet als anhand der tatsächlichen Begrenzung der Altlast auszuweisen wären.

Neben den o. g. Altlasten sei die Rüstungsalblast "Ehem. Infanterie- bzw. Artillerieschießplatz" bzw. "Ehemaliger Fliegerübungsplatz Elbergen" im Altlastenverzeichnis registriert (siehe Übersichtskarten). Ablagerungen sprengfähiger Munition im Boden sowie lokale Boden- und GW-Beeinträchtigungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich evtl. vorhandener Schadstoffbelastungen wäre nach vorheriger Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit der unteren Bodenschutzbehörde eine orientierende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung durch einen geeigneten Altlastensachverständigen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise berücksichtigt und eine Zusage hinsichtlich entsprechender Untersuchungen abgegeben (siehe Ziffer 1.3.2). Die gewünschte Abstimmung wird im Rahmen der Bauausführung erfolgen.

Der LK Emsland erhebt aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bei Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Bodenaushub ist ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen zu entsorgen. Bodeneingriffe auf Altlasten sind auszuschließen bzw. sachverständig zu bewerten. Bei einem Eingriff in den GWL im Einzugsbereich der Altlasten bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der LK Emsland, FB Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Sofern ehemalige Maststandorte als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt werden, ist sicher zu stellen, dass ggf. notwendige Auffüllungen mit landwirtschaftlich oder anthropogen unberührten Böden aus regionalen Baumaßnahmen erfolgen. Dabei ist nachweislich zu belegen, dass die Verfüllung mit geeigneten Bodenchargen erfolgt (d.h., den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV entsprechenden). Die Verwendung von Fremdböden ist dabei durch eine vom Antragsteller zu beauftragende sach- und fachkundige Person zu überwachen und zu dokumentieren (Betriebstagebuch). Ein entsprechendes Bodenverwertungskonzept ist Bestandteil der Genehmigung. Der Einbau von Fremdböden ist nur zulässig, wenn es sich um Bodenmaterial ohne bodenfremde Bestandteile handelt, dass die Zuordnungswerte Z 0 gemäß Techn. Regeln Boden (LAGA, Stand: 2004), Tab. II 1.2-2 (Feststoff) nachweislich nicht überschreitet.

Weiter ist sicherzustellen, dass der Wasserhaushalt jeweils für eine dementsprechende Nutzung geeignet ist. Hierzu sind die Ausführungen der DIN 18195 "Vegetationstechnik im



Landschaftsbau - Bodenarbeiten" sowie die Vorgaben der DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der durch den LK Emsland angeregten Auflagen und Hinweise bindende Zusagen abgegeben (siehe oben Ziffer 1.3.2). Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziffer 1.1.3.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Erforderliche Befreiungen nach Naturschutzgebietsverordnungen (u.a. erforderlich für das NSG Geestmoor), bzw. Ausnahmegenehmigungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz seien im Vorfeld der Planfeststellung zu beantragen und zu erteilen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 4. Deckblattänderung, Anlage 12, Anhang E die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen hinsichtlich nationaler Schutzgebiete, insbesondere auch des NSG Geestmoor beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat nach Prüfung der Voraussetzungen und Abwägung die Befreiungen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt (siehe Ziffer 1.2.3 und insb. Ziffer 1.2.3.4).

2.3.1.40.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Mangels Betroffenheit der Kreisstraßen bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Es wird auf die Einhaltung der Anbauverbots- und Beschränkungszone gem. NStrG hingewiesen und um weitere Beteiligung des Fachbereichs gebeten.

2.3.1.40.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Bezüglich der Raumordnung wird zusammengefasst, die geplante Höchstspannungsleitung solle auf einer Länge von ca. 8,1 km einen geänderten Trassenverlauf erhalten. Grund seien neu vorgetragene militärische Belange, die einer Realisierung im raumordnerischen Vorzugskorridor entgegenstehen. Nunmehr solle die Leitung zwischen den Masten 272 und 256 parallel zu bereits vorhandenen Vorranggebieten Rohrfernleitung (Gas) sowie Leitungstrassen (380 kV) gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) geführt werden. Dabei kreuzt der geplante Leitungsverlauf Vorbehaltsgebiete Wald, Erholung, Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft gem. RROP 2010. Gekreuzt werde außerdem ein Vorranggebiet Sportbootkanal (Ems-Vechte-Kanal).

Aufgrund der sehr konsequent geplanten Trassenbündelung mit bestehenden Leitungen, die bereits auf den Raum wirken, sprächen keine raumordnerischen Belange gegen das geplante Vorhaben. In die Bewertung solle diesbezüglich jedoch auch das BBPIG-Vorhaben Nr. 63 „Hakenfähr - Gronau“ gem. des geltenden Netzentwicklungsplanes einfließen, um mögliche Überlastungen des Raumes durch den Ersatz- und Parallelbau frühzeitig identifizieren und sicher ausschließen zu können.

Das Vorhaben Nr. 63 BBPIG befindet sich in einer früheren Phase der Planung; der dortige Planungsstand kann noch nicht als verfestigt bezeichnet werden. Dieses Vorhaben wird im Rahmen seiner Planungen das vorliegende Projekt berücksichtigen.



Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass insbesondere die vorhandene Rohrfernleitung (Gas) die ihr zugedachte vorrangige Versorgungsfunktion auch weiterhin uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Hiervon geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund gegenteiliger Hinweise des Leitungsbetreibers aus. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.

Das Vorranggebiet Sportbootkanal dürfe in seiner Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt werden.

Der Abstand des untersten Leiterseils zum Betriebswasserhaltungsstand von 21,57 m ü. NN des Kanals beträgt im ungünstigsten Fall ca. 29,50 m. Der Nutzung des Ems-Vechte-Kanals als Sportbootkanal ist damit gewährleistet.

Im Hinblick auf die naturschutzfachlich relevanten Vorbehaltsgebiete Wald sowie Natur und Landschaft i. V. m. dem Vorbehaltsgebiet Erholung seien aufgrund der strikten Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn sichergestellt wird, dass die naturschutzfachlichen und forstlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden und eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ausgeschlossen werden kann. Einzig im Bereich der Masten 267-269 werde die strikte Bündelung aufgegeben. Es solle hier geprüft werden, den Mast 268 weiter nach Osten zu verschieben, um eine Parallelführung mit bestehenden Leitungen zu maximieren.

Ab dem Mast Nr. 267 wird die Parallelführung zum 380-kV-Leitungsband aufgegeben und eine Verschwenkung zum Trassenband der beiden vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) ausgeführt. Eine Fortführung der Parallelführung wird aus technischen Gründen ab Mast Nr. 267 aufgegeben. Eine spätere Aufgabe der Parallelführung würde zu einem sehr spitzen Winkel nahe der 90° führen. Die Realisierung eines solchen Winkels kann einer technischen Sonderlösung bedürfen, durch welche die vorgegebenen Masthöhen überschritten würden. Zudem findet zwischen Mast 268 und Mast 269 ein Mastkopfwechsel statt, welcher mit kurzen Feldlängen realisiert werden sollte, die bei einer Weiterführung der Parallelführung nicht mehr gegeben sind.

Die an dieser Stelle gewählte Trassenführung erweist sich auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der von der Vorhabenträgerin angeführten Gründe als vorzuzugs-würdig.

Darüber hinaus würden durch die Trasse mehrere 200-m-Abstände zu Wohngebäuden knapp tangiert. In diesem Zusammenhang bestehe weiterhin erhebliche raumordnerische Bedenken, da weitere Erdkabelabschnitte trotz Unterschreitung des Abstands zu Wohngebäuden (sog. Annäherungsabschnitte) nicht geplant seien. Diesbezüglich vertritt der Landkreis Emsland weiter die Rechtsauffassung, dass gem. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ein Unterschreiten des entsprechenden Abstandswertes zu in Nutzung stehenden Wohngebäuden ungeachtet der Länge des tatsächlich betroffenen Abschnitts grundsätzlich eine Erdverkabelung



für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt von mindestens 3 km Länge begründet.

Im Bereich der 3. Deckblattänderung konnten insgesamt drei Bereiche identifiziert werden, in denen der Abstand der Trassenachse von 200 m zur nächsten Wohnbebauung unterschritten wird. Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der rechtlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 EnLAG) eine Teilerdverkabelung in diesen Bereichen geprüft. § 2 Abs. 2 EnLAG fordert die technische und wirtschaftliche Effizienz eines Teilerdverkabelungsabschnittes. Diese ist in keinem der drei Abschnitte gegeben, weshalb eine Erdverkabelung der genannten Bereiche nicht erfolgen soll (vgl. Kap. 8.3 der Anlage 1 der Antragsunterlagen). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung nach Prüfung an (siehe Ziffern 2.2.3.22.2.1.4.10 bis 2.2.3.22.2.1.4.12).

Es wird mitgeteilt, dass sich in unmittelbarer Nähe der beschriebenen Höchstspannungsleitung Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befänden. An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Denkmale bestehe ein öffentliches Interesse. Es wird durch den Landkreis darauf hingewiesen, dass jegliche Baumaßnahmen an und im Nahbereich der o. g. Baudenkmäler gemäß § 10 NDSchG genehmigungspflichtig und daher frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen seien.

Im Bereich der 3. Deckblattänderung (Mast 255 bis 273) wurden verschiedene Baudenkmäler berücksichtigt (siehe Kap. 3.6.2 der UVS Anlage 12 Umweltstudie). Die Planfeststellungsbehörde hat die Beziehungen des Vorhabens zu den vorhandenen Baudenkmalern geprüft und geht nicht von einer Beeinträchtigung bzw. Auslösung denkmalschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.17). Gemäß Maßnahmenblatt $V_{\text{Kultur- und Sachgüter}}$ (vgl. Anl. 12 Kap. 7 LBP) erfolgt im Bereich potenzieller Bodendenkmäler vor und während der Baumaßnahme eine Einbeziehung der gemäß §§ 13, 20 NDSchG zuständigen Denkmalbehörden. Die Bauarbeiten, besonders die, bei denen der Oberboden abgezogen wird, werden durch eine archäologische Baubegleitung überwacht und die entsprechenden Behörden auch im Vorfeld der Baumaßnahmen involviert. Ggfs. kann dies für besondere Standorte oder auch für generell jeden Standort angeordnet werden. Sowohl bekannte Fundstellen als auch Zufallsfunde werden nach Maßgaben der ArchBB behandelt (siehe insgesamt Zusagen Denkmalschutz und Bodenschutz, Ziffer 1.3.3 und Ziffer 1.3.2).

Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass die beschriebene Höchstspannungsleitung teils durch mehrere archäologisch besonders reichhaltige Regionen führe, in denen bereits zahlreiche denkmalgeschützte archäologische Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen gefunden wurden. Die Bodendenkmale sind bereits bekannt und ließen sich der Liste „Bodendenkmale“ im Anhang entnehmen. Im Bereich der dritten Deckblattänderung (Mast 255 bis 273) wurden die anbei genannten Bodendenkmäler berücksichtigt (siehe Kap. 3.6.1 der UVS Anlage 12 Umweltstudie). Durch die Verschiebung des Mastes 271F wurde die bauliche Beeinträchtigung eines Wölbackers (456/3157.00098-F) vermieden.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme wird jedoch erfolgen im Bereich eines Wölbackerbeetes im Bereich des Mastes Nr. 281. Für die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens im



Bereich von Mast Nr. 281 wird für die zu erwartende Beschädigung bzw. Zerstörung des Kulturdenkmals Wölbackerbeet (456/3157.00022-F) gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 Nr. 2 b) NDSchG die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt (siehe zur Begründung Ziffer 2.2.3.17).

Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Fundplätzen müsse gerechnet werden. Die genaue Ausdehnung dieser archäologisch relevanten Fundplätze sei unbekannt. Im Vorfeld der Baumaßnahme seien im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sach- und fachgerechte Prospektionen (z. B. mittels Baggerschnitts) durchzuführen und/oder die Erdarbeiten archäologisch begleiten zu lassen. Davon betroffen seien mehrere Fundstellen, die im weiteren Verfahren noch genauer durch die Archäologische Denkmalpflege zu definieren sind. Abhängig von dem Untersuchungsergebnis sei anschließend ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung zu gewährleisten, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sei.

Die Bauausführung wird nach verbindlicher Zusage der Vorhabenträgerin in Bereichen bekannten Bodendenkmäler, von Verdachtsflächen und in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial durch eine archäologische Baubegleitung begleitet (Zusage Ziffer 1.3.3). Es wird zudem für das geplante Vorhaben die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt, Erdarbeiten an Stellen vorzunehmen, von denen die Vorhabenträgerin weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (siehe zur Begründung Ziffer 2.2.3.17). Im Umfeld von bekannten Bodendenkmälern und Verdachtsfällen bzw. Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sind im Vorfeld von Erdeingriffen sach- und fachgerechte Prospektionen durchzuführen und die Bauarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung zu überwachen ((Zusage Ziffer 1.3.3). Durch die Gesamtheit der Maßnahmen wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Eintreten denkmalschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden und den durch den Landkreis angeführten Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung getragen.

2.3.1.41 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

2.3.1.41.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass Moorböden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit mit der Methodik des LBEG nicht bewertet werden. Sie wiesen aber wie zutreffend dargestellt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Strukturschäden infolge von Befahrung, Umlagerung oder Entwässerung auf. Es wird auf weitere Aspekte bzgl. der Moorböden hingewiesen:

Die Befahrbarkeit könne saisonal oder ganzjährig eingeschränkt sein. Eine Befahrung in den Sommer- oder Herbstmonaten (nach der Ernte) sei zu bevorzugen. Verdichtungsschäden durch Befahrung im nassen Zustand (v. a. im Winterhalbjahr) seien zu vermeiden. Die aktuelle Feuchtesituation und damit die Empfindlichkeit für Strukturschäden (auch der umgebrochenen Moorböden) sollte vor Ort überprüft werden. Die Bauzeit sei möglichst kurz zu halten, um ein



Austrocknen der Torfe zu verhindern. Für den Wiedereinbau vorgesehene Torfe seien ggf. feucht zu halten.

Es sei weiter auf eine schichtenkonforme Materialtrennung bei der Zwischenlagerung zu achten. Zu trennen sind vor allem im Liegenden die Bodenarten Sand, Schluff und Ton/Lehm, sowie bei den Moorbodenhorizonten Mudden (soweit vorhanden), Niedermoor- und Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der gestörte Oberboden (ca. 20-30 cm ab Bodenoberfläche). Der Wiedereinbau sollte schichtentreu unter Berücksichtigung der o.a. Trennungskriterien erfolgen.

GW-Absenkungen im Bereich der Moore seien, soweit erforderlich und genehmigt, so kurz wie möglich zu halten. Entwässerung von Torfen führt zu Sackung und Schrumpfungsprozessen sowie mittelfristig zu Torfzehrung infolge mikrobieller Aktivitäten. Eine evtl. drainierende Wirkung der Fundamente sei möglichst zu unterbinden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Maßnahmenblatt V_{Boden} beschrieben. Deren Umsetzung wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin mehrere verbindliche Zusagen zum Bodenschutz gemacht (Ziffer 1.3.2 und die Planfeststellungsbehörde hat mehrere Nebenbestimmungen erlassen (Ziffer 1.1.3.2.3), die den Schutz insbesondere empfindlicher Böden und eine geschichtete Lagerung und einen Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Bodenschichtung sicherstellen. Grundwasserabsenkungen beschränken sich ggf. auf die Bauphase der Masten und sind somit von kurzer Dauer.

Es wird für die weitere Planung und Bauphase die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) empfohlen. Mit Hilfe einer solchen BBB könne sichergestellt werden, dass die umfassend genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beim Neubau der Trasse sowie der Rückbau der bestehenden Trasse und die Rekultivierung fachgerecht umgesetzt werden. Es solle ein detailliertes Bodenschutzkonzept erstellt werden.

Im Rahmen der von der Vorhabenträgerin eingesetzten ökologischen Baubegleitung (Maßnahme M1) wird sichergestellt, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Der Schutzstreifen von Öl- und Gasleitungen, sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Die Schutzstreifen der kreuzenden und benachbarten Öl- und Gasleitungen werden in der Planung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rohstoffgebiete 1. und 2. Ordnung betroffen seien und diese nicht überplant werden sollen.

Rohstoffgebiete wurden im Rahmen des Variantenvergleichs zum Raumordnungsverfahren betrachtet. Die Raumverträglichkeit ist in dem vom Landkreis Emsland durchgeführten ROV geprüft und bestätigt worden (vgl. landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013), siehe auch Ziffer 2.2.3.5.



Das LBEG weist darauf hin, dass die Anlage von temporären Gewässern, Kleinstgewässern oder Blänken auf gewachsenen Böden aufgrund der damit einhergehenden Abschiebung von Böden und damit die teilweise Zerstörung des Profilaufbaus kritisch zu sehen sei. Solche Maßnahmen sollten daher auf Böden mit hoher Funktionserfüllung vermieden und nicht als Kompensation für Eingriffe in Böden gewertet werden, da sie mit Beeinträchtigung von Bodenfunktionen verbunden sind.

Aufgrund des Verlustes von Fortpflanzungsstätten ist im Bereich der Gemarkung Lohne die Anlage von mehreren Kleingewässern vorgesehen (CEF-Maßnahme K7). Die Lage der Maßnahme ist der Karte 7.4-2 zu entnehmen. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich nicht auf Böden mit hoher Funktionserfüllung.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Prüfung mit, dass alle Themen der Stellungnahme berücksichtigt wurden.

2.3.1.41.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird begrüßt, dass die BK50 im Rahmen der Änderung als Datengrundlage für die Bewertung des Schutzguts Boden verwendet wurde.

Die in Maßnahme V20 und V21 aufgeführten Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen werden befürwortet. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden und Grundlage der bodenschutzbezogenen Arbeiten der ökologischen Baubegleitung sein (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG diene als Leitfaden zu diesem Thema. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden die entsprechenden DIN-Normen (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke (u.a. der GeoBericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG) berücksichtigt und Grundlage der bodenschutzbezogenen Arbeiten der ökologischen Baubegleitung sein. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die aufgeworfenen Punkte als durch die einschlägigen Zusagen der Vorhabenträgerin und die getroffenen Nebenbestimmungen (siehe Ziffer 1.3.2 und Ziffer 1.1.3.2.3), hinreichend adressiert.



Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen könnten sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen z. B. bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden.

Weiter wird empfohlen, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBericht 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz würden in GeoBericht 28 gegeben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Planfeststellungsverfahren betrachtet. Auswirkungen, die sich durch eventuell erforderliche bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben, werden auf S. 6.5 f. der Umweltstudie (Anlage 12, Urspr. Antragsunterlagen) beschrieben. Die möglichen bauzeitlichen Einwirkungen auf oberflächennahes Grundwasser sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Eventuell erforderliche Wasserhaltungen in den Fundamentgruben beschränken sich auf einen Zeitraum von ca. drei Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse rasch wieder ein. Das Risiko des möglichen Eintrags von Trübstoffen mit dem Sickerwasser in das Rohwasser der Wassergewinnungsanlagen wird ebenfalls als gering eingestuft. Anlagenbedingte oder andere dauerhafte Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich nicht.

Im Rahmen der noch zu erstellenden Ausführungsplanung werden zur Festlegung und Dimensionierung der Mastfundamente Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Hierbei werden auch die Grundwasserstände an den Maststandorten ermittelt. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen werden in einem geotechnischen Bericht incl. der Sondierungsergebnisse zusammengefasst. Auf Basis des geotechnischen Berichtes wird dann die Ausführungsplanung erstellt, die mit der zuständigen Wasserbehörde vor Baubeginn abgestimmt wird (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Kapitel 10.8.3).

Die Bauausführung wird durch eine wasserrechtliche Baubegleitung begleitet. Eine darüber hinausgehende Beweissicherung ist nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der insoweit erteilten Zusagen der Vorhabenträgerin eine Gefährdung des Grundwassers insbesondere in der Bauphase nicht zu besorgen ist. Die Einholung möglicherweise erforderlicher wasserrechtlicher Zulassungen für Wasserhaltungen, Einleitungen und Verrieselungen/Versickerungen kann nach Maßgabe der erteilten Nebenbestimmungen in der Ausführungsplanung erfolgen.



2.3.1.41.3 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet bergbauliche Leitungen der Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster verlaufen. Bei diesen bergbaulichen Leitungen sei jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Dieser sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Es wird um Kontaktierung des Betreibers gebeten, um ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Erdgas Münster GmbH wurde ihrerseits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Planungsgebietes lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen könnten, in denen lokal Verkarstung auftreten können. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) könnten sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, könne dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsgebiet und im näheren Umfeld seien bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach Kenntnisstand des LBEG im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gäbe, seien dem Planungsgebiet formal die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers ""Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Es wird empfohlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. Die Gründungen von Masten und Bauwerken seien in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung gegebenenfalls so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Bauwerke dauerhaft sichergestellt ist. Download und weiterführende Informationen finden sich unter www.lbeg.niedersachsen.de unter > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit verbindlich zugesagt, dass Baugrunduntersuchungen vor Beginn der Baumaßnahmen durch Fachfirmen durchgeführt und ausgewertet werden. Daraus resultierend werden Gründungsempfehlungen ausgesprochen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Prüfung mit, dass alle Themen der Stellungnahme berücksichtigt wurden.

2.3.1.41.4 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird vorgetragen, durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergäben sich hinsichtlich des Grundwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, den Betrieb von



Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Transformatoren) sowie die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen könnten sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden.

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Gründung durch Bohrpfahlfundamente beabsichtigt. In diesem Fall wären in der Regel keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Sollten wider Erwarten doch Plattenfundamente gewählt werden müssen oder in besonderen Einzelfällen auch bei Bohrpfahlfundamenten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, wären allenfalls temporäre, bauzeitliche Beeinflussungen des Grundwassers möglich. Hierzu werden entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen in der Ausführungsphase beantragt.

Eventuell auftretende Beeinflussungen, z. B. von angrenzenden Entnahmestellen, können durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden. Darüber hinausgehende Beeinflussungen der Grundwasserverhältnisse, die die Grundwasserentnahmestelle längerfristig beeinträchtigen könnten, sind nicht zu erwarten, da die Mastfundamente vom Grundwasser umströmt werden können und aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe keinen relevanten Einfluss auf die Grundwasserfließrichtung haben (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.11.7.3.2 sowie 2.2.3.11.7.4).

Das Durchdringen grundwasserführender Schichten durch ein Pfahlfundament hat keinen Einfluss auf die Dichte der wasserführenden Schicht, da die Pfähle direkt bei ihrer Einbringung in den Untergrund zu den umgebenden Schichten hin abgedichtet werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Grundwasser (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.11.7.3.2 sowie 2.2.3.11.7.4).

Befürchtungen, durch baubedingte Bodenverdichtungen könnte es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts kommen, sind unbegründet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung wird eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens weitestgehend vermieden. Beeinflussungen der Grundwasserneubildung sind somit auszuschließen (siehe auch Ziffer 2.2.3.11.7.4.3).

2.3.1.41.5 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen.



Des Weiteren befinden sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu aktive Bohrungen. Für Süßgas- und Erdölbohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des § 9 BVOT zu entsprechen.

Bestehende Bohrungen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt.

Hinsichtlich konkret betroffener Gas- und Produktenleitungen hat die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen der jeweiligen Leitungsträger Zusagen hinsichtlich des Schutzes der Leitungen abgegeben, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Aufforstungsfläche im Landkreis Gifhorn, Gemarkung Wilsche (Flur 3, Flurstück 67) sich in einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung von regionaler Bedeutung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Rohstoffsicherungsgebiet 3428 S/17) befindet. Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung dienen der langfristigen Rohstoffvorsorge im Landkreis Gifhorn und sollten nicht in einer Weise überplant werden, die einen Rohstoffabbau verhindert oder erschwert. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Nach dem Verständnis der Vorhabenträgerin handelt es sich bei dem bezeichneten Gebiet um kein ausgewiesenes raumordnerisches Vorranggebiet, so dass ihre Inanspruchnahme keinem rechtlichen Zugriffsverbot unterliegt. Darüber hinaus bleibt ihre Inanspruchnahme für den Rohstoffabbau grundsätzlich möglich, solange dieser Eingriff dann entsprechend kompensiert wird.

Im Rahmen des Rückbaus von bestehenden Masten sollten ggf. vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Unsere Veröffentlichung Geofakten 33 Teerölimprägnierte Schwellenfundamente informiert zudem zur Vorgehensweise bei Untersuchung und Einschätzung solch spezieller Fundamente und deren Einfluss auf Boden und Grundwasser. Generell ist darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasser-verhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.

Die Vorhabenträgerin hat in Vorbereitung auf die Bauausführung Informationen zu den Fundamenten der rückzubauenden Westnetz- und Bahnstromleitung eingeholt. Eine Belastung mit Schadstoffen durch Schwellenfundamente kann demnach ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit in Bezug zum Wirkungspfad Boden und Wasser wird die VT ausgewählte Maststandorte beproben, um aus den Ergebnissen ein tragfähiges Bodenmanagement abzuleiten. Sollte sich herausstellen, dass Böden belastet oder Fundamente wider Erwarten mit teerhaltigen Anstrichen versehen sind, wird die ökologische Baubegleitung mit



den zuständigen örtlichen Behörden ein tragfähiges Konzept entwickeln, um Boden- oder Wasserverunreinigung auszuschließen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.6 sowie insgesamt Ziffer 2.2.3.9.1.).

Zum Rückbau der Fundamente (z.B. Änderung in der Umweltstudie auf S. 7-51) empfiehlt das LBEG, eine Prüfung vorzunehmen, ob ein vollständiger Rückbau der Fundamente vorgenommen werden muss. So ist aus anderen Bereichen bekannt, dass dieser vorzunehmen ist: Der niedersächsische Windenergieerlass konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“ (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021). Aus den Regelungen des Baugesetzbuches § 35 sind ebenfalls Rückbauanforderungen im Außenbereich ableitbar. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist ein vollständiger Rückbau mit entsprechender Rekultivierung des Standorts angemessen, da so die Bodenfunktionen auch so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt z. B. wird auch unterhalb des effektiven Wurzelraums der Böden erfüllt. Unverhältnismäßig wäre der Rückbau aus Sicht des Bodenschutzes, wenn dadurch größere Schäden an den umliegenden Böden entstehen, als durch den vollständigen Rückbau Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können (z. B. bei schwierigen Bodenverhältnissen). Eine Unverhältnismäßigkeit des vollständigen Rückbaus allgemein anzunehmen, erscheint uns nicht angemessen.

Die Vorhabenträgerin sagt insoweit zu, dass Im Regelfall werden Mastfundamente bis mindestens 1,20 m unter EOK entfernt werden. Dadurch ist eine vollständige Bewirtschaftung des Grundstücks mit landwirtschaftlichen Gerätschaften (Tiefenpflug) gewährleistet. Nur im Einzelfall ist eine vollständige Entfernung möglich, wenn der Grundstückseigentümer ein berechtigtes Interesse darlegen kann (durch Bebauung oder sonstige Planungen) (siehe entsprechende Zusage zum Bodenschutz unter Ziffer 1.3.2).

Eine generelle Rechtspflicht zur Entfernung des gesamten Fundaments gibt es allerdings nicht. Durch die Rechtsprechung ist schließlich anerkannt, dass dies sowohl wirtschaftlich als auch umweltfachlich unverhältnismäßig wäre. Gerade bei Bohr- oder Rammpfahlfundamenten wäre dies auch aus umweltfachlicher Sicht ein so starker und nachteiliger Eingriff in den Boden, dem kein gleichwertiger Nutzen gegenüberstehen würde.

Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und wenn möglich lokal anstehendem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenhorizonten aufgefüllt. Hierzu wird bevorzugt Aushub aus den Baugruben für die neuen Masten verwendet, wenn die Bodenart den lokalen Verhältnissen entsprechend der vorhandenen Bodenschichten im Bereich der zu verfüllenden Grube entspricht. Das eingefüllte Bodenmaterial wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt (siehe entsprechende Zusage zum Bodenschutz unter Ziffer 1.3.2).



2.3.1.42 Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814

2.3.1.42.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird um rechtzeitige Einbeziehung der Richtfunkbetreiber gebeten, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Im Zuge der TöB-Beteiligung für das Planfeststellungsverfahren wurden die Richtfunkstreckenbetreiber von der Planfeststellungsbehörde beteiligt.

2.3.1.42.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Der Raum, der durch die 1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Meppen, Abschnitt Haddorfer See – Meppen, in Anspruch genommen werden sollte, komme für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsfreileitung Emden Ost – Osterath (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben wie das Vorhaben Nr. 1 vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die Bundesnetzagentur habe für den vorliegend relevanten Abschnitt B, Raum Bunde – Raum Wietmarschen, des Vorhabens Nr. 1 am 30.07.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung getroffen und damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors festgelegt. Diese Entscheidung stelle eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors sei nicht möglich. Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin Amprion GmbH liege der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.

Nach derzeitigem Verfahrensstand überlagere sich auf dem Gebiet der Stadt Meppen der verbindlich festgelegte Trassenkorridor mit dem Bereich der 1. Planänderung zwischen den Masten 325 und 329. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Da die Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowohl für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit als auch für das Vorhaben Nr. 1 des BBPIG zuständig ist, wird davon ausgegangen, dass bei der Amprion GmbH entsprechende interne Abstimmungen erfolgen und keine Konflikte zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit mitgeteilt, dass die Projekte unternehmensintern miteinander abgestimmt werden. Es gibt keine Überschneidung zwischen den Bauvorhaben EnLAG 5 und BBPIG Nr. 1. Konflikte zwischen den Projekten sind nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat zudem in den Planunterlagen das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben betrachtet (4. DBÄ, Anlage 12, Kap. 6.7.3). Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Konflikt mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 1.

2.3.1.42.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Der Raum, in dem im Rahmen der 3. Deckblattänderung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel — Meppen,



Abschnitt Punkt Haddorfer See – Punkt Meppen, eine großräumige Änderung der Leitungsführung der Bl. 4201 im Bereich der Gemeinden Emsbüren und Wietmarschen und der Stadt Lingen (Ems) von Mast 255 bis 272 geplant wird, komme für eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 63 (Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau) in Betracht.

Die Vorhabenträgerin habe für das BBPIG-Vorhaben Nr. 63 am 31. August 2022 gemäß § 5a Absatz 2 NABEG beantragt, auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. In dem Vorhaben sei für den hier betroffenen Bereich zwischen der Umspannanlage Hanekenfähr und dem Punkt Ohne für zwei Leitungen ein Ersatzneubau weit überwiegend in oder unmittelbar neben den vorhandenen Bestandstrassen vorgesehen. Die Bundesnetzagentur prüfe zurzeit den Antrag.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen frühen Verfahrensstand nicht möglich. Da die Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowohl für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit als auch für das Vorhaben Nr. 63 des BBPIG zuständig ist, wird davon ausgegangen, dass beide Vorhaben aufeinander abgestimmt sind.

Die Vorhabenträgerin teilt insoweit mit, dass die Planung des vorliegenden Vorhabens EnLAG Nr. 5, GA 7 in der zeitlich nachlaufenden Planung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG „Hanekenfähr – Gronau“ Berücksichtigung gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Konflikt mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 63, etwa entstehende Konflikte müssten in der nachlaufenden Planung für das Vorhaben BBPIG. Nr. 63 gelöst werden.

2.3.1.43 Storengy Deutschland GmbH

2.3.1.43.1 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Betriebseinrichtungen und betriebliche Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt würden. Es wird auf eine mögliche Betroffenheit der Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Str. 1, 30659 Hannover (ehemals Engie E&P Deutschland GmbH) hingewiesen.

Eine Beteiligung der Neptune Energy Deutschland GmbH ist durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung erfolgt.

2.3.1.43.2 Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird erneut mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Betriebseinrichtungen und betriebliche Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.

2.3.1.44 Thyssengas GmbH

2.3.1.44.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird gefordert, eventuell geplante neue Baumstandorte gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine



gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Falls die Gasleitung tatsächlich im angegebenen Bereich verläuft, müssten Einschränkungen bzgl. der Pflanzung aufgrund der Gasleitung mit dem Forstamt Ankum abgestimmt werden. Die Vorhabenträgerin übernimmt nur die Kosten für die notwendige forstrechtliche Kompensation aus dem Kompensationsflächenpool. Die Umsetzung obliegt, wie bei einem Kompensationsflächenpool üblich, dem Anbieter der Kompensation, in diesem Fall dem Forstamt Ankum.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Planungsbereichs eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH (L500/000/000 inkl. Begleitkabel) befindet, welche die geplante 380-kV-Leitung kreuzt (Bl. 1 und 2) oder im Bereich der Ausgleichsfläche (Maßnahme K 5) liegt.

Die Gasfernleitung sei bereits in den Planungsunterlagen (Lageplan, Kreuzungsverzeichnis) verzeichnet. Da u.a. gemäß DVGW Arbeitsblatt (GW 22, GW 28) eine mögliche Beeinflussung geprüft werden müsse, werden folgende Unterlagen benötigt: Nennspannung und Betriebsweise des Hochspannungsnetzes (Sternpunktbehandlung), Lastflussrichtung, Kenngröße der Hochspannungs- Drehstromfreileitung KL, Erdkurzschlussstrom IK, größter Betriebsstrom IB, Mastform, Leiterseilbelegung, Reduktionsfaktor der Hochspannungsfreileitung und ggf. anderer reduzierender Leiter, Erdungsspannung und ggf. Potentialverlauf an der Erdoberfläche im Bereich der Erdungsanlagen.

Es wird eine Detailabstimmung gefordert zur Frage der Hochspannungsbeeinflussung (Kontakt siehe Stellungnahme) und zu eventuellen Schutz- und sonstigen Maßnahmen (mit ausreichend zeitlichem Vorlauf).

Zudem sei frühzeitig vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich der neu zu errichtenden Hochspannungsfreileitung der Ansprechpartner zu kontaktieren, damit das aktuelle Planwerk übergeben und die Gasfernleitung örtlich angezeigt werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Stellungnehmenden eine Berechnung zur Hochspannungsbeeinflussung abgestimmt. Ein Gutachten zur Bewertung der Beeinflussungssituation nach DVGW GW 22 bzgl. der Leitung 500 liegt der Vorhabenträgerin und der Thyssengas vor. Die Schutzmaßnahmen sind bereits umgesetzt, letzte Abstimmungen erfolgen im bilateralen Verhältnis.

Anfallende Kosten für die Überprüfung einer möglichen relevanten Beeinflussung und daraus resultierenden Maßnahmen würden gemäß DVGW Arbeitsblatt GW22 verrechnet. Soweit aus den Abstimmungen Schutzmaßnahmen resultieren, seien die weitere Vorgehensweise und Folgekostenregelung zu klären.

Eine Kostenübernahme wird von der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingreifen.

Die Gasfernleitung sei in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert sei und der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1



schaffe. Die Mindestabstände gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW22 müssten zwingend eingehalten werden. Die Gasfernleitungen, insbesondere deren Betriebssicherheit, unterlägen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV).

Die Mindestabstände gem. DVGW AB GW22 werden durch das Vorhaben eingehalten.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung wird nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zugestimmt. Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, werden sich ausdrücklich vorbehalten. Baustelleneinrichtungen auch temporäre sowie das Lagern von Bauelementen seien im Leitungsschutzstreifenbereich nicht gestattet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt. Eine Überfahrt der kreuzenden Gasleitung bei unbefestigter Oberfläche ist nicht geplant. Dies betrifft die im Spannungsfeld von Mast 241 zu Mast 242 kreuzende Gasleitung.

In der Stellungnahme würden zusätzlich Schutzanweisungen für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH bereitgestellt.

Die Schutzanweisungen werden beachtet. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.14 dieses Beschlusses.

2.3.1.44.2 Stellungnahmen zur zweiten und zur dritten Deckblattänderung

Es wird jeweils mitgeteilt, durch das Vorhaben seien keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuvorhaben seien zurzeit nicht vorgesehen. Gegen das Vorhaben bestünden daher keine Bedenken.

2.3.1.45 Wintershall Dea Deutschland GmbH

2.3.1.45.1 Stellungnahme zur zweiten und dritten Deckblattänderung

Es wird jeweils mitgeteilt, dass mangels Betroffenheit von im Eigentum der Wintershall befindlichen Bohrungen und Anlagen keine Bedenken bezüglich der Durchführung des Vorhabens bestünden. Es wird weiter mitgeteilt, dass sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) zum 01.05.2019 mit der DEA Deutsche Erdöl AG zusammengeschlossen habe. Leitungsauskünfte würden mittlerweile gemeinsam erteilt, weswegen diese Stellungnahme Auskunft für die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH gelte.

2.3.1.46 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es werden keine Einwände erhoben. Durch das Vorhaben würden keine Belange der DFS bezüglich § 18 LuftVG berührt, weswegen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht würden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren sei nicht notwendig. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse sei der DFS nichts bekannt.



Bei der Beurteilung des Vorhabens seien die Koordinaten aus der beigefügten Tabelle „berücksichtigte Koordinaten“ berücksichtigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgaben der Länder gem. § 31 LuftVG von dieser Stellungnahme unberührt blieben. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sei von der Stellungnahme informiert.

2.3.1.47 Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Schüttorf Emsbüren GmbH seit dem 01.01.2016 Rechtsnachfolger der EVE Energieversorgung Emsbüren GmbH sind.

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Schutzstreifenbereich zwischen den Masten Nr. 232 bis 238 Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schüttorf Emsbüren verlegt sind, die über den jeweiligen Konzessionsvertrag mit den Gemeinden gesichert seien. Es wird um Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen im zukünftigen Schutzstreifen gebeten.

Die angezeigten Versorgungsleitungen wurden im Planungsprozess berücksichtigt, Konflikte sind nicht ersichtlich.

2.3.1.48 WINGAS TRANSPORT GmbH – Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung

Es wird mitgeteilt, dass die Anfrage doppelt an die WINGAS TRANSPORT GmbH gestellt wurde, einmal über GASCADE Gastransport GmbH und zusätzlich über die WINGAS. Es wird auf das Schreiben der GASCADE mit der Vorgangsnummer 20220407-141238 verwiesen und auf eine erneute Stellungnahme verzichtet.

2.3.1.49 Gemeinde Wietmarschen

2.3.1.49.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme weist bezüglich der Nutzung der gemeindlichen Straßen darauf hin, dass eine einvernehmliche Regelung und Entschädigungsansprüche bezüglich etwaiger Straßenschäden zu regeln seien. Es sei wünschenswert, Entschädigungsvereinbarungen hinsichtlich der gemeindlichen Grundstücke innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens zeitnah zu treffen.

Die Zuwegung zu den geplanten und auch den bereits bestehenden Masten erfolgt vorzugsweise über bestehende Wege (Straßen, Wirtschaftswege, etc.). Die genaue Lage der geplanten Zuwegungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Vor der Inanspruchnahme erfolgt eine Beweissicherung des Zustands der Wege (ggf. gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer). Soweit durch eine unsachgemäße Inanspruchnahme Schäden entstehen, werden diese nach Abschluss der Bautätigkeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer behoben. Nach dem Planfeststellungsbeschluss wird die Vorhabenträgerin die Gemeinde über Baubeginn und Bauablauf informieren. Soweit jedoch öffentliche Wege in Anspruch genommen werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Befahrung der Straßen um eine Nutzung im Rahmen der öffentlichen Widmung



handelt und keine grundsätzlich genehmigungsbedürftige Sondernutzung vorliegt. Soweit Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus befahren werden müssen, wird bei der zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis und sofern erforderlich auch ein Antrag auf Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung durch die Vorhabenträgerin bzw. durch deren beauftragte Unternehmen gestellt werden. Für sonstige öffentliche Straßen und Wege, deren Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgehen und deren Gebrauch sich gem. § 55 Abs. 2 NStrG nach bürgerlichem Recht richtet, wird die Vorhabenträgerin die Nutzung entsprechend vertraglich regeln. Sofern gemeindliche Grundstücke für den Schutzstreifen in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt eine Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Vorhabenträgerin wird sich darum bemühen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die straßenrechtlichen Belange der Gemeinde Wietmarschen sind somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend adressiert (siehe insgesamt Ziffer 2.2.3.18). Entschädigungsfragen werden außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens geregelt.

2.3.1.49.2 Stellungnahmen zur dritten und vierten Deckblattänderung

Die Gemeinde erhebt jeweils explizit keine weiteren Einwände gegen die Planänderungen/neuen Unterlagen.

2.3.1.50 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme empfiehlt frühzeitigen Kontakt zu Grundstückseigentümern, um mögliche Flächenbedarfe für die Stromtrasse, die Durchführung der waldrechtlichen Eingriffe und naturschutzfachliche Maßnahmen vertraglich zu regeln und ggf. Entschädigungsvereinbarungen möglichst einvernehmlich zu treffen.

Der forst- sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wurde vorab mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (FA Ankum) abgestimmt. Der Rückbau von Stromleitungen wurde einvernehmlich in Abzug gebracht. Ein entsprechendes Vertragswerk zur Kompensation von naturschutzfachlichen Eingriffen (Heidfeld) wurde bereits 2010 schuldrechtlich mit dem Forstamt Ankum abgeschlossen. Ebenfalls auf ausdrücklichen Wunsch der Landesforstverwaltung wird die spätere Nutzung des Schutzstreifens dem Eigentümer überlassen. Entschädigungsfragen sind privatrechtliche Vereinbarungen, welche nicht Teil des Genehmigungsverfahrens sind.

Auf Wunsch eines Privateigentümers werde die Verschiebung des Mastes Nr. 237 angeregt, daher auch eine mögliche Verschiebung des Mastes Nr. 236 angesprochen. Es sei zu prüfen, ob diese ohne Beeinträchtigung für das NSG "Heidfeld" möglich wäre.

Eine Verschiebung der Masten 233-238 in westliche Richtung wird als sehr problematisch eingestuft und ist daher nicht geplant. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies von den Naturschutzbehörden akzeptiert wird.



Es wird um eine Prüfung gebeten, ob die Trasse im Bereich des NSG "Wachendorf" (Maststandort Nr. 291 / 292) zur Minimierung der Eingriffe in den Wald so geplant werden könne, dass sie auf der alten Trasse verläuft.

Der Trassenverlauf im Bereich der Masten Nr. 291 und Nr. 292 wurden unter Berücksichtigung der technischen Grundvoraussetzungen getroffen. Hierbei mussten die Querung der 110-kV-Freileitung, der größere Schutzstreifen einer 380-kV-Freileitung sowie die Freischaltmöglichkeiten der DB-Freileitung berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme des vorhandenen Trassenraums ist vor allem deswegen nicht möglich, da sich in dem Bereich die UA Wachendorf befindet. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung die Minimierung der Eingriffe unter den technischen Voraussetzungen berücksichtigt. Insofern würde auch beim Einsatz von Provisorien keine Trassenführung gefunden werden, die zu weniger Eingriffen im Wald führen würde.

Sollte die VT in diesem Bereich an seiner Trassenplanung festhalten, seien Maßnahmen zur Eingriffsminimierung für das Schutzgebiet gemeinsam mit der NLF zu prüfen und abzustimmen (westliche Verschiebung der Leitungstrasse, Abt. 203 und 206, Abt. 206a1, s. auch Anlage Betriebskarte). Denkbar wäre ein vorzeitiger Unterbau der benachbarten Nadelholzbestände mit Buche und/oder eine Bepflanzung des ehemaligen östlichen Bereichs des DB-Leitungsschutzstreifens. Ggf. sei zu prüfen, wie nachhaltig ein Roden der Traubenkirsche unter der Leitungstrasse für die Entwicklung des Schutzgebietes sei.

Die tatsächliche Nutzung des Schutzstreifens obliegt dem Eigentümer. Eine zusätzliche Waldrandgestaltung durch die Vorhabenträgerin verstößt gegen die schonende Ausübung der Dienstbarkeit. Wenn die Ausbreitung der späten Traubenkirsche nachweislich durch den Leitungsbau- und Betrieb verursacht wird, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen mit dem Eigentümer abstimmen.

In Bereichen, in denen eine Querung oder Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar ist, bestehe die Notwendigkeit, diesen Flächenanteil durch Ersatzaufforstung an einer anderen Stelle in einem Flächenverhältnis von mindestens 1 : 1 zu ersetzen. Der Bereich des Leitungsschutzstreifens sei mitzuerfassen.

Dieser Vorgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird in den Antragsunterlagen (vgl. Anlage 12, LBP. Kap. 7.3) entsprochen. Der Bereich des Leitungsschutzstreifens wurde als Eingriffsfläche erfasst. Die Vorhabenträgerin strebt eine flächengleiche Ersatzaufforstung an. Sofern dies nicht möglich ist, wird das entsprechende Ersatzgeld gezahlt. Hierzu haben bereits ausgiebige Vorgespräche mit den Nds. Landesforsten stattgefunden.

Seitens der Nds. Landesforsten wird unter Nennung der konkreten Flurstücke darauf hingewiesen, dass für deren Inanspruchnahme der genannten Flächen und die Gestattung von Leitungsrechten privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden müssen.

Die Wuchshöhenbeschränkung von 15 m in 40 m Entfernung zum Waldrand im Bereich der Maststandorte Nr. 258-264 könne nicht akzeptiert werden. Es sei weder ein stufiger Aufbau



eines Waldrandes noch eine naturnahe Waldentwicklung möglich. Der Eingriff in die Kompensationsfläche müsse wald-, naturschutz- und planungsrechtlich (Planfeststellungsbeschluss A 31) abgearbeitet und an anderer Stelle kompensiert werden. Vertraglich sei dies mit der NLF als Grundeigentümer und ggf. der SBV zu regeln (Maßnahmenblatt S1 angefügt).

Die genannten Masten wurden mit der 3. Deckblattänderung verschoben, sodass auf die dortigen Ausführungen zu verweisen ist.

Es wird gefordert, dass entstehende Waldränder zur Stabilisierung der Waldstrukturen auf einer Breite von 10 m mit einheimischen Sträuchern oder Laubbäumen unterpflanzt werden.

Eine Waldrandgestaltung, wie vom TöB gefordert verstößt gegen die schonende Ausübung der Dienstbarkeit und beeinträchtigt den Waldbesitzer über das notwendige Maß hinaus. Weitergehende forstliche Maßnahmen obliegen dem Eigentümer. Soweit es zu Folgeschäden kommen sollte, welche nachweislich durch den Freileitungsbau entstanden sind, werden diese dem Eigentümer ersetzt.

Zur Vermeidung der Ausbreitung von Spätblühender Traubenkirsche sollten regelmäßige Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Abstimmung mit Flächeneigentümern sei möglich.

Die tatsächliche Nutzung des Schutzstreifens obliegt dem Eigentümer. Wenn die Ausbreitung der späten Traubenkirsche nachweislich durch den Leitungsbau und -betrieb verursacht wird, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen mit dem Eigentümer abstimmen.

Zur Stabilisierung und Sicherung des Baumbestandes wird angeregt, die Randbereiche (Waldfläche "Kreisforst", Maststandort Nr. 323) mit unterschiedlich hochwachsenden Straucharten zu unterpflanzen und den Waldrand stufig aufzubauen.

Forstliche Maßnahmen obliegen dem Eigentümer. Eine zusätzliche Waldrandgestaltung durch die Vorhabenträgerin verstößt gegen die schonende Ausübung der Dienstbarkeit und beeinträchtigt den Waldbesitzer über das notwendige Maß hinaus.

Im Hinblick auf den Rückbau von Stromleitungen und deren Einberechnung zur walddrechtlichen Kompensationsbilanz wird eine Überprüfung der jeweiligen Waldeigenschaften gefordert ("Wald", "Nicht-Wald"), um festzustellen, ob Waldflächen verrechnet werden können.

Hinsichtlich des Rückbaus von Stromleitungen wurden bei der Verrechnung der Flächen des freiwerdenden Schutzstreifens ausschließlich solche Flächen einbezogen, die derzeit als Wald anzusprechen sind. Diese wurden in einer Besprechung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum vorgestellt und abgestimmt.

Es wird in Frage gestellt, ob der aufgeführte Kostenersatz von 4,79 EUR pro m² (Waldfläche "Kreisforst") alle Gesamtkosten für eine vollständige Ersatzaufforstung beinhaltet (Anlage: Bodenrichtwertkarte für Ackerland ist angefügt). Vgl. Meppen 10,42 EUR pro m² sei realistischer. Eine Überprüfung wird daher angeregt.



Aufforstungsmaßnahmen können gem. Ausführungsbestimmung des NWaldLG außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde durchgeführt werden, sofern das ML seine Zustimmung erteilt. Das ML ist im Verfahren beteiligt, so dass Aufforstungsmaßnahmen außerhalb der forstlichen Wuchsbezirksgrenze im Planfeststellungsverfahren zulässig sind. Die Vorhabenträgerin ist somit nicht verpflichtet innerhalb des vom Leitungsbau betroffenen Landkreises Ausgleichsmaßnahmen gem. Landeswaldgesetz zu realisieren. Ferner handelt es sich im Landkreis Emsland sowie der Grafschaft Bentheim um höherwertige landwirtschaftliche Grundstücke als z. B. im Norden des Landes mit 25-30 Bodenpunkten. Ein Ausweichen auf andere Landkreise entspricht somit der Rechtsgrundlage (BNatSchG) bzgl. der Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange. Ferner wird gem. § 1 Abs. 1 EnWG festgelegt, dass für eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sorgen ist. Aufgrund dieses vorgegebenen Rahmens ist die Vorhabenträgerin berechtigt, innerhalb des Landes Niedersachsen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Dieser Verpflichtung wird die Vorhabenträgerin nachkommen und die bislang gesicherten Kosten/m² belaufen sich auf einen Preis von 4,79 €/m². Final plant die Vorhabenträgerin den gesamten Aufforstungsbedarf im Land Niedersachsen zu realisieren, ohne eine Ersatzgeldzahlung leisten zu müssen.

Die Ersatzaufforstungsverpflichtung (rd. 90 ha) sollte möglichst in der Region, ggf. aber auch in anderen Region Niedersachsens erfolgen. Alternativ sei die Zahlung einer zweckgebundenen Ersatzgeldabgabe für die Schaffung von Ersatzwald vorzusehen. Durch eine verbindliche Festschreibung soll vermieden werden, dass das Ersatzgeld, welches für die Schaffung von Ersatzwald bereitgestellt wurde, nicht doch für andere Kompensationsmaßnahmen verwendet würde, was zur Folge hätte, dass Waldfläche tatsächlich verloren ginge (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zum NWaldG).

Die Erfüllung der Aufforstungsverpflichtung von rd. 90 ha innerhalb des Landes Niedersachsen ist vorgesehen (Maßnahmen K4.1 bis K4.33), sodass eine vollständige Realkompensation erfolgt und schlussendlich keine Ersatzgeldabgabe zu leisten ist.

In der weiteren Beteiligung wurden explizit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.51 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.52 Wasserverband "Hümmling" – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die im hiesigen Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen befänden sich alleamt außerhalb des Versorgungsgebietes des Verbandes. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es werden keine Einwände erhoben.



2.3.1.53 DB Energie GmbH – Technisches Büro

2.3.1.53.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme fordert, dass die Anlagen der DB Netze nach Durchführung der Maßnahme (Bahnstromleitung BL 0541, Abzw. Salzbergen - Haren, Umbau im Bereich der Maste 3412 bis 3450) rechtssicher betrieben werden können, weswegen alle Anpassungen über die Folgepflicht planrechtlich abgedeckt werden müssten.

Die Vorhabenträgerin stimmt die Baumaßnahme mit der DB Energie GmbH ab. Ein Vertrag bezüglich der beantragten Planung wird erarbeitet.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass damit kein ungelöster Konflikt verbleibt, Verträge bzw. Vereinbarungen vor der Planfeststellung erstellt oder als Auflage im Beschluss benannt werden (siehe Ziffer 1.1.3.2.11.15). Die Verhandlungen sind zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden.

2.3.1.53.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Verfahrensgebietes eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH verlaufe. Die Stromleitung sei eine Bahnbetriebsanlage und diene u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecke. Eine entsprechende Planunterlage befinde sich in der Anlage.

Als Betreiber der o. g. Hochspannungsleitung sei die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung sei in § 4 AEG festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwache als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und mache die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte seien daher unbedingt zu beachten:

Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssten für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Die Bahnstromleitung verfüge über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse, die genaue Breite sei abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander. Die genaue Schutzstreifenbreite seien dem Lageplan im Anhang zu entnehmen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) seien alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies betreffe für alle Flurstücke, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. seien die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, sei diese durch bauliche Veränderungen (z. B. Aufstocken der Maste),



herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen habe der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht sei in jedem Fall zu berücksichtigen.

An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen müsse ein Anfahrerschutz errichtet werden.

Bei Grabungen im Schutzstreifen sei ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten sei bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bittet die DB Energie GmbH um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliege aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeute, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssten, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten sei dies zu berücksichtigen.

Für Bebauungen verfüge die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es seien nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen.

Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ müsse ein Sicherheitsabstand von 5 m gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ sei ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Es sei eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z. B. Bleche, Dachrinnen, usw.) seien in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

Eine Änderung der Geländeoberkannte bedürfe einer Genehmigung der DB Energie GmbH und sei vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen seien nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) sei innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.



Im Schutzstreifenbereich dürften generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

Es wird auf Einschränkungen bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen hingewiesen. Es sei stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden könne, sei eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung sei mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen sei zudem mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstatte weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH hafte auch nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z. B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sei eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Hierbei sei eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Die VT erklärte im Beteiligungsverfahren, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die Planfeststellungsbehörde kommt den Forderungen der DB Energie GmbH in Bezug auf das hier festgestellte Vorhaben durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.15 dieses Beschlusses nach. Es ergeben sich darüber hinaus keine Aspekte, die im Planfeststellungsbeschluss besonderer Berücksichtigung bedürften.

2.3.1.54 Gemeinde Emsbüren

2.3.1.54.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird gefordert, dass zunächst die Bundesländer im Westen und Süden, den Anteil an regenerativen Energien ausbauen, um den Ballungszentren eine Grundlast zur Verfügung zu stellen. Damit könnte der Netzausbau möglicherweise reduziert werden.

Diese Forderung betrifft nicht den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Zudem hat der Gesetzgeber den Bedarf für die Leitung gesetzlich festgelegt (vgl. § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 EnLAG).

Es wird vorgetragen, trotz Unterschreitung der Abstände zu Wohngebäuden (sozialtherapeutische Betreuung Kinder u. Jugendlicher, Abstand 120 m, Adresse "Auf dem Hörstel 14") habe die Vorhabenträgerin eine Durchführung des Vorhabens als Freileitung und nicht wie grundsätzlich vorgeschrieben sei, als Erdkabel beantragt. Dies sei begründet mit einer mangelnden



technischen und wirtschaftlichen Effizienz. Diese Abwägung durch die Antragstellerin könne seitens des Einwenders nicht akzeptiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht dargelegt, dass die erforderlichen Voraussetzungen nach EnLAG für eine Erdverkabelung aufgrund der räumlichen Situation auf dem betreffenden und kurzen Abschnitt nicht vorliegt. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass hier bereits zwei parallele Freileitungen bestehen, mit denen nach raumordnerischen Gesichtspunkten gebündelt wird. Ein weiteres Ausweichen in westliche oder östliche Richtung ist aufgrund der räumlichen Situation ebenfalls nicht möglich. Ein Verschwenken der Leitung in östliche Richtung ist wegen der parallel geführten 380-kV-Freileitungen Gronau – Hanekenfähr, Bl. 4305 sowie Hanekenfähr – Gersteinwerk, Bl. 4307 nicht möglich. Auch eine westliche Umgehung der Hofstelle erweist sich aufgrund der Nähe zur Nordhorn-Range (Anfluggebiet der Bundeswehr) als nachteiligere Möglichkeit. Zudem müssten bei einer solchen Variante die nahegelegenen Waldflächen in einem deutlich stärkeren Umfang in Anspruch genommen werden. Schließlich brächte eine Umgehung der Hofstelle in westlicher Richtung eine Insellage mit sich, bei der die Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Erwägungen geprüft und schließt sich ihnen an. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffern 2.2.3.5.2.1.1.7 und Ziffern 2.2.3.5.2.1.1.8 wird verwiesen.

Die Stellungnahme fordert eine westliche Umgehung des Gewerbegebietes EmslandPark, um die gewerbliche Nutzung der Flächen bestmöglich zu erhalten. (Bebauungsplan Nr. 123 "Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30 / A 31 - Teil VIII (nord-westlich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31)") Dieses Durchschneiden der Gewerbefläche erschwere die Vermarktung der Flächen in erheblichem Umfang.

Die Antragstrasse stellt diejenige Leitungsverbindung, u.a. entlang des Gewerbegebietes dar, die unter Beachtung aller Belange die Minimierung der Auswirkungen – gesamthaft betrachtet - aufweist. Insbesondere diejenigen Masten, die an oder in dem Gewerbegebiet geplant sind (Mast 228 bis Mast 232) wurden so platziert, dass sich die Einschränkungen möglichst gering auswirken. Die Trasse stellt sich somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig dar.

Seitens der Gemeinde Emsbüren wird die Auffassung vertreten, dass die vorhandene Belastung durch bereits existierende und geplante Stromtrassen Berücksichtigung finden müsse. Eine weitere Hochspannungsleitung durch das Gebiet der Gemeinde Emsbüren, unter- oder oberirdisch könne nicht mehr akzeptiert werden. Eine Trasse könne maximal westlich der BAB 31 akzeptiert werden, ob unter- oder oberirdisch.

Durch die eingereichte Planung finden die Interessen der Gemeinde Emsbüren schon weitgehend dadurch Berücksichtigung, dass die Trassenführung bis zum Mast 238 westlich der BAB 31 erfolgt. Gegen eine weitere Trassenführung auf dieser Autobahnseite sprechen vor allem Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Bündelungsmöglichkeit. Bereits auf Ebene des ROV wurden die sog. Varianten C1 und C2 westlich der BAB 31 und des NSG Heidfeld näher betrachtet: Diese sind durch höhere Konfliktrisiken für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie das Sachthema Forstwirtschaft gekennzeichnet. Unter Abwägung aller



relevanten Belange wurde daher die sog. Variante C4 mittig parallel der BAB 31 als Vorzugsvariante landesplanerisch festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenprüfung nachvollzogen und schließt sich der Auswahl der Antragstrasse als Vorzugsvariante gegenüber den westlicher gelegenen Alternativen an.

Seitens der Gemeinde Emsbüren wird eine Fortsetzung der Trasse nördlich der Maststandorte 231 und 230 in gerader Linie westlich der BAB 31 mit Kreuzung der BAB 31 südlich des Schüttorfer Kreuzes vorgeschlagen. Dadurch entstünde eine geringere Beeinträchtigung des EmslandParks.

Der von der Gemeinde Emsbüren vorgeschlagene Trassenverlauf und die damit geringere Beeinträchtigung des EmslandParks würde zu einer Abstandsunterschreitung zu einer Wohnbebauung südlich von Mast 230 führen. Somit ist ein geradliniger Verlauf in diesem Bereich nicht wie vorgeschlagen vorzugswürdig. Weiterhin und in Bezug auf die Kreuzung der BAB 31 südlich des Autobahnkreuzes Schüttorf würde es zu einer Beeinträchtigung des Gewerbegebietes der Samtgemeinde Schüttorf kommen. Aus diesem Grund ist der Vorschlag zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu Recht verworfen worden.

Der Bau zusätzlicher Stromtrassen in der Gemeinde Emsbüren führe zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, Natur, Landschaft, Tourismus, Land- Forstwirtschaft, Jagd, gemeindliche Entwicklung (Bauleitplanung).

Die VT erwidert, dass sie im Rahmen ihrer Planung ein abgewogenes Planungskonzept vorgestellt habe, bei dem Beeinträchtigungen nicht komplett auszuschließen sind. Die VT ist jedoch überzeugt, allen Aspekten im Rahmen der Abwägung gebührendes Gewicht verliehen zu haben. Die durch die Gemeinde vorgebrachten Belange sind in die Gesamtabwägung für das Vorhaben eingegangen, waren zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung des Vorhabens jedoch zurückzustellen.

Die für die Gemeinde Emsbüren bzw. die Gewerbepark Emsbüren GmbH als 100 %-Tochter der Gemeinde Emsbüren entstehenden Nachteile / Verluste durch diese 380 kV-Leitung seien durch geeignete Maßnahmen wie der angeregten Änderung der Trassenführung im Bereich der Gewerbeflächen am Autobahnkreuz sowie durch zusätzliche finanzielle Entschädigungen auszugleichen.

Zur Trassenauswahl verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obigen Ausführungen. Entschädigungen können ggf. innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens gewährt werden, es ist allerdings nicht jede nachteilige Grundstücksbetroffenheit entschädigungsfähig. Über die Zahlung einer Entschädigung einschließlich der Höhe wird außerhalb des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls entschieden.

2.3.1.54.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Zunächst trägt die Gemeinde zum Sachverhalt vor, dass während der Bauarbeiten das vorhandene Stromnetz / die vorhandenen Stromleitungen weiterhin voll in Betrieb bleiben soll. Es



sei grundsätzlich vorgesehen, in dieser vorhandenen Trassenführung / im vorhandenen Korridor (400 m) zu bleiben, soweit dies technisch möglich ist. Bislang sei angedacht, neben den beiden vorhandenen Masttrassen eine dritte Mastlinie zu errichten. Hierbei orientiere sich die geplante Trasse überwiegend am Bestandskorridor. Sobald die vorhandenen und zusätzlichen Stromkreise in Betrieb gegangen sind, soll die dritte Trasse soweit möglich wieder zurückgebaut werden."

Es wird eine telefonische Aussage der Vorhabenträgerin vom 24.08.2022 gegenüber der Gemeinde Emsbüren wiedergegeben, wonach die geplante zusätzliche neue Trasse östlich der beiden vorhandenen Masttrassen und damit deutlich näher zur vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich (u. a. Elbergen Nr. 50, Elbergen Nr. 82, Elbergen Nr. 88, Elbergen Nr. 4, Elbergen Nr. 2) sowie zum nördlichen Teil des Baugebietes Elbergen Nord angedacht sei.

Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.2016 (- 4 A 4. 15 -, BVerwGE 157, 773 = UPR 2017, 225) zur Rechtsposition von Gemeinden beim Ausbau von Energieleitungen (380 kV-Höchstspanungsfreileitungen) Bezug genommen.

In der Trassenführung des Ursprungsantrags gäbe es zudem keine Siedlungsannäherung, während die neue Antragstrasse zu fünf Wohngebäuden einen Abstand von 200 m unterschreite. Darüber hinaus würde das LSG Ems in der neuen Antragstrasse deutlich stärker beansprucht. Einzig der Waldeingriff sei in der neuen Antragstrasse niedriger als in der alten Antragstrasse. Positiv sei darüber hinaus zu benennen, dass die gesamte Länge der neuen Trassenführung in Bündelung mit bestehenden Freileitungen verlaufe.

Die Gemeinde meint, wenn die Vorhabenträgerin selbst, abgesehen von den militärischen Belangen, von der Vorzugswürdigkeit der Alttrasse ausgehe, habe es nahegelegen, die konfligierenden Interessen unter Beibehaltung der Trasse auszugleichen. Dies sei möglich durch eine Höhenbeschränkung der 380 kV-Höchstspannungsleitung nach § 2 Abs. 1 EnLAG im Baueinschränkungsgebiet des Bombenabwurfplatzes und einer Erdverkabelung auf der übrigen oder auf der gesamten von der Bundeswehr beanstandeten Länge (Bausperr- und Baueinschränkungsgebiet). Da die Vorhabenträgerin derartige Überlegungen nicht angestellt habe, obwohl die vorzugswürdige Trasse mit einer (tlw.) Erdverkabelung nicht gegen militärische Belange verstoßen würde, sei die Trassenänderung bereits allein aus diesem Grunde defizitär und rechtswidrig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die dargestellte Möglichkeit mit Blick auf die durch das BAIUDBw vorgebrachten militärischen Belange nicht bestand. Der Errichtung von hochaufstrebenden Infrastrukturen im Bereich des Bausperrgebietes des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn wurde durch das BAIUDBw widersprochen. Die Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt sich in diesem Bereich auf unmittelbare Parallelführungen zu bestehenden hochaufragenden Infrastrukturen (vgl. dazu auch Anl. 1 Kap. 4 der Antragsunterlagen und siehe im Einzelnen 2.2.3.20).

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist im Energieleitungsausbaugesetz als Vorhaben Nr. 5 definiert. Gemäß § 2 Absatz 2 EnLAG kann das Vorhaben auf technisch und



wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat eine Erdverkabelung im vom Einwender genannten Bereich entlang der BAB 31 geprüft. Die durch den Gesetzgeber in § 2 Absatz 2 EnLAG benannten Auslösekriterien sind in diesem Bereich jedoch nicht erfüllt, womit eine Erdverkabelung schon rechtlich nicht zulässig ist. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Prüfung nachvollzogen und schließt sich den Ergebnissen an (siehe insbesondere Ziffern 2.2.3.22.2.1.4.10 bis 2.2.3.22.2.1.4.12)

Die VT hat unterschiedliche Trassenführungen untersucht. Eine Erdkabelvariante kommt aus den o.g. Gründen vorliegend nicht in Betracht. Die Trassenauswahl ist vor diesem Hintergrund zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Aus der Darstellung des Trassenverlaufs der 3. Planänderung zur 380 kV-Höchstspannungsleitung und des Vorhabens Nr. 63 im Sachverhalt folge, dass beide Planungen nicht hinreichend aufeinander abgestimmt seien. Dies führe im Gemeindegebiet Emsbüren, Ortsteil Elbergen, zu einem Zwangspunkt. Dieser künstlich geschaffenen Zwangspunkt bestehe darin, dass die 380 kV-Höchstspannungsleitung westlich der beiden vorhandenen 380 kV-Höchstspannungsleitungen geführt werden soll. Dadurch würde die Möglichkeit „verbaut“, bei der geplanten Ertüchtigung im Rahmen der Nr. 63 Hanekenfähr - Gronau von dem Bebauungsplan gebieten Elbergen 1 und 2 sowie den im sog. Annäherungsbereich im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern abzurücken, um die vorgeschriebenen Abstände von 400 m bzw. 200 m einhalten zu können. Der planerisch nicht lösbare Konflikt würde insbesondere dadurch deutlich, dass Gegenstand des Vorhabens Nr. 63 die Führung einer weiteren neuen Höchstspannungsleitung sei, die östlich der bereits jetzt vorhandenen zwei 380 kV-Höchstspannungsleitungen geführt werden soll. Diese bedinge eine weitere unzumutbare Verkürzung des Abstandes der gebündelten Viertrassenführung zu den Außenbereichsvorhaben, aber auch zu den durch Bebauungsplan festgesetzt und abgesicherten Wohnsiedlungsgebietes des Ortsteils Elbergen.

Die VT teilt insoweit mit, dass die Planung des vorliegenden Vorhabens EnLAG Nr. 5, GA 7 in der zeitlich nachlaufenden Planung des Vorhabens Nr. 63 BBPlG „Hanekenfähr – Gronau“ Berücksichtigung gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Konflikt mit dem Vorhaben BBPlG Nr. 63, etwa entstehende Konflikte müssten in der nachlaufenden Planung für das Vorhaben BBPlG Nr. 63 gelöst werden.

Neben der neuen Antragstrasse (Variante 1) habe Amprion eine sog. „Nordhorn-Range-Variante“ (Variante 2) geprüft. Hierzu fänden sich auf Seite 25 des Erläuterungsberichts entsprechende Ausführungen zu Abb. 5, zur Variante 2 („Nordhorn-Range-Variante“) auf S. 26.

Es sei danach nicht nachvollziehbar, eine Alternativtrasse für eine Alttrasse, die vermeintlich an militärischen Belangen scheitert, zu untersuchen, die auf einer Länge von 4 km als Freileitung direkt durch die Bauverbotszone des Bombenabwurfplatzes führt. Hierbei handele es sich um eine Scheinvariante, da sie wegen derselben militärischen Belange zum Scheitern verurteilt sei.



Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, hat die Vorhabenträgerin Varianten betrachtet, die hinsichtlich der Schutzgüter unverträglicher sind als jene, die schlussendlich beantragt wurde. Die ermittelte und geprüfte Variante wurde im Rahmen eines sich anschließenden Abstimmungsprozesses dann durch Stellen der Bundeswehr begutachtet. Das BAIUDBw erachtete diese Trassenführung aus den im Erläuterungsbericht genannten Gründen jedoch als nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange, denen ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist, wurde diese Variante daher verworfen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen, die zur Trassenauswahl in diesem Abschnitt führten, nachvollzogen und schließt sich diesen an (siehe Ziffer 2.2.3.22.2.2.1.2 sowie 0).

Inzwischen sei es technisch möglich, Höchstspannungsleitungen auf der Spannungsebene 380 kV als Erdkabel zu verlegen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Höchstspannungsfreileitung und einem Höchstspannungskabel bestehe allerdings darin, dass die Freileitung ein relativ einfaches, ein Kabel jedoch ein hochkomplexes System sei, bei dem auf kleinsten Isolierdistanzen hohe Spannungen sicher beherrscht werden müssten. Im Höchstspannungsbereich kämen heute fast ausschließlich nur Kunststoffkabel mit einer Isolationschicht aus vernetztem Polyethylen (VPE) zum Einsatz. Daher wären bislang weltweit vergleichsweise wenige Systemkilometer verlegt, zumeist innerstädtisch in Tunnelanlagen.

Der Erläuterungsbericht identifiziere die einzelnen Siedlungsannäherung und Annäherungsabschnitte zu Wohngebäuden (auf S. 29) mit ca. 175 bis 195 m. Die durch das Vorhaben 63 BBPIG unvermeidliche weitere Verkürzung des Abstandes der dortigen 380 kV-Höchstspannungsleitung weit unter 400 m würde nicht erkannt.

Die Vorhabenträgerin teilt insoweit mit, dass die Planung des vorliegenden Vorhabens EnLAG Nr. 5, GA 7 in der zeitlich nachlaufenden Planung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG „Hanekenfähr – Gronau“ Berücksichtigung gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Konflikt mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 63, etwa entstehende Konflikte müssten in der nachlaufenden Planung für das Vorhaben BBPIG. Nr. 63 gelöst werden.

Entgegen den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Begründung der Entscheidung gegen eine Erdverkabelung wird vorgetragen, § 2 Abs. 2 u. 3 EnLAG biete i. V. m. der Anlage 2 Nr. 5 ""Neubau der Höchstspannungsleitung Dörpen West/Niederrhein"" die Rechtsgrundlage für die Beantragung der Variante 2 ganz oder teilweise als Erdkabel. Einer Optimierung des Verfahrens und der entsprechenden Antragstellung stehe nichts im Wege. Zur Vermeidung des aufgezeigten Zwangspunktes sei die Erdverkabelung dringend erforderlich. Bei seiner Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Effizienz habe Amprion die Probleme der weiteren Planung nicht berücksichtigt.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist im EnLAG als Vorhaben Nr. 5 definiert. Gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG kann das Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat eine Erdverkabelung im genannten Bereich entlang der BAB 31 geprüft. Die durch den Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 EnLAG benannten Auslösekriterien sind in diesem Bereich jedoch nicht erfüllt, womit eine



Erdverkabelung schon rechtlich nicht zulässig ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung nach eigener Prüfung an.

Laut Vorhabenträgerin sei ein kleinräumiges Ausschwenken der Leitung für den Bereich der Siedlungsannäherung ist aus wirtschaftlich-technischen Gründen, insbesondere in Bezug auf die Parallelführung mit den 110-kV Freileitungen Bl. 0830–DB Nr. 0541 nicht sinnvoll. Das Ausschwenken der Leitung würde eine erhöhte Flächeninanspruchnahme und mindestens einen zusätzlichen Maststandort bedeuten. Zu diesem Zweck wären zusätzliche Gehölzeinschläge notwendig, die im Hinblick auf die nur geringe Unterschreitung des Mindestabstandes nicht verhältnismäßig sind.

Um die aufgezeigten Zwangspunkte in der Höchstspannungstrassenführung im Raum Elbergen zu vermeiden, sei es dringend erforderlich, für den Fall, dass die erörterten Alternativen auf der Ursprungstrasse nicht umgesetzt werden, zwischen dem Mast 264 und dem Mast 269 die Trasse der neuen 380 kV-Höchstspannungsleitung direkt zu führen. Eine derartige Trassenführung sei bisher nicht Gegenstand des Erläuterungsberichtes.

Sie müsse dringend zur Schonung des Ortsteils Elbergen geprüft werden, sowohl in der Form der Freileitung nach § 1 Abs. 1 EnLAG, als auch als Erdverkabelung nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 EnLAG.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass die zur Planfeststellung gestellte Trassenführung in einem stärkeren Maße dem im LROP verankerten Bündelungsgebot Rechnung trage (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff.04 Satz 9 LROP). Darüber hinaus haben auch die Behörden der Bundeswehr eine möglichst weitgehende Bündelung mit den Trassenräumen der Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 zur Voraussetzung ihrer Zustimmung gemacht. Die vorgeschlagene Variante trüge dem nicht Rechnung.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrem Erläuterungsbericht und dort im Kapitel zum Annäherungsabschnitt 7 ausführlich mit der Abstandsunterschreitung und den für und gegen eine Erdkabelvariante sprechenden Gründen beschäftigt. Insbesondere sieht die Vorhabenträgerin aufgrund der Kürze des Annäherungsabschnitts die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung als nicht gegeben an.

Anstatt die aufgezeigten Planungen im Rahmen der Bundesfachplanung nach den §§ 6 ff. NABEG zu koordinieren, habe Amprion für das Vorhaben Nr. 63 einen Antrag gemäß § 5a NABEG gestellt, um den Verzicht auf Bundesfachplanung zu erreichen. Hierdurch entfielen auch nach § 15 Abs. 5 ROG die dringend erforderliche Koordinierung im Rahmen der Bundesraumordnung. Es wird vorgetragen, die Tatbestandsmerkmale der Sollverzichtsregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NABEG sowie der „Kannverzichtsregelung“ in § 5a Abs. 2 NABEG wegen der Neuzusammenführung und Bündelung zweier überregionaler Höchstspannungstrassen lägen nicht vor, weswegen der Antrag nach § 5a Abs. 3 NABEG abzulehnen sei. Zur Vermeidung des drohenden Zwangspunktes bedürfe es im vorliegenden Einzelfall dringend der Prüfung der Bundesnetzagentur nach § 5 NABEG. Gegenstand der Prüfung seien nach § 5 Abs. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von



Trassenkorridoren. Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zählten zu solchen Alternativen auch die Verläufe von Trassenkorridoren, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und insbesondere zu einer Verkürzung des Trassenkorridors insgesamt führen können.

Die Ausführungen betreffen das Vorhaben Nr. 63 des BBPIG und sind hier nicht Verfahrensgegenstand.

Die Gemeinde Emsbüren sei insgesamt durch eine Vielzahl von Bandinfrastrukturanlagen belastet. Hierbei handelt es sich um die Erdgastransportleitung Emsbüren-Rheine (Gasunie), die 110 kV-Leitung Abzweig Rheine-Hanekenfähr, die 110 kV-Leitung Rheine-Hanekenfähr (Westnetz), die 220/380-kV Höchstspannungsleitung Gronau-Hanekenfähr (Amprion), die 220/308-kV Höchstspannungsleitung Hanekenfähr-Gersteinwerk (Amprion), die Erdgasleitung Emsbüren-Hünxe (Thyssengas), die Erdgasleitung Bünde-Rheine (Gewerkschaft Brigitta Hannover), die Kraftstofffernleitung Bramsche-Engden, die HD-Erdgasleitung Nr. 101 Bröbern-Bentheim (Erdgas Münster), die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 541 Salzbergen-Haren, die Erdgasleitung NordhornBrandlecht - LingenDarme (VEW), die Mineralölfernleitung Wilhelms- haven - Köln (NWO), die Erdgastransportleitung Nr. 100 Barßel-Emsbüren (BEB Erdgas und Erdöl GmbH), die Erdgastransportleitung zur Netzwerkverstärkung westl. Emsland Erdgashochdruckleitung (EVE Netz GmbH), sowie die HD Erdgasleitung Rheden-Frenswegen (Erdgas-Verkaufsgesellschaft Münster).

Aus der Umweltstudie, Textteil 3.1 Erläuterungsbericht, insbesondere zum Schutzgut Mensch, folge, dass eine Vielzahl von Privatpersonen durch die Unterschreitung des Mindestabstandes der neuen Trasse unzumutbar betroffen seien. Insoweit wird auf die von diesen Anliegern im Verfahren geltend gemachten Einwendungen verwiesen, denen sich die Gemeinde anschließt. Dieser Eingriff könne, jedenfalls soweit er durch die Schaffung eines Zwangspunktes mit der östlichen Führung der weiteren geplanten Höchstspannungsleitung einhergeht, nicht mit der situativen Vorbelastung begründet werden.

Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass es sich bei den gerügten Belangen nicht um gemeindliche Belange handelt.²⁴⁴ Die Belange sind durch die betroffenen Anlieger in Einwendungen vorgebracht worden und in die Alternativenprüfung und Gesamtabwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht eingestellt worden.

2.3.1.54.3 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Die ablehnende Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung wird weiterhin inhaltlich vollumfänglich aufrechterhalten.

²⁴⁴ Ständige Rechtsprechung, BVerwG Urt. v. 09.12.2021 – 4 A 2/20, Rn. 16 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.



Mit der vierten Deckblattänderung erfolge lediglich das Aufgreifen umweltfachlicher Einwendungen/Stellungnahmen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren und Reaktion darauf durch eine Aktualisierung der umweltfachlichen Unterlagen. Die Auseinandersetzung mit den Eingaben ergaben eine Anpassung am Umfang des Kompensationsbedarfs sowie dessen Ausgestaltung. Seitens der Gemeinde Emsbüren bestehen gegen die notwendige Aktualisierung der umweltfachlichen Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Die mit der dritten Deckblattänderung vorgenommenen Änderungen der Leitungsführungen wird weiterhin strikt abgelehnt.

Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die zur Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung gemachten Ausführungen.

2.3.1.55 Gemeinde Twist

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.56 Verizon Deutschland GmbH – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Die Verizon Deutschland GmbH trägt vor, im Planbereich befänden sich keine ihrer Anlagen. Es seien zurzeit auch keine Baumaßnahmen in dem Bereich geplant. Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.57 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.58 Vereinigung des emsländischen Landvolkes e.V. / Landwirtschaftlicher Kreisverein Lingen e.V. – Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es werden Einwendungen gegen den Maststandort Nr. 237 auf dem Flurstück 79 erhoben. Der Mast sei mitten in einem Gehölz verortet, was insbesondere unter Gesichtspunkten des Naturschutzes nicht vertretbar sei.

Im Schriftverkehr sei von Seiten der Vorhabenträgerin vorgetragen worden, dass aufgrund der Belange der Landesstraßenbauverwaltung (BAB 31) und der Naturschutzbehörden die Schutzstreifenbreiten der Neubauleitung sehr schmal gehalten werden müssten. Um diese schmalen Schutzstreifenbreiten zu ermöglichen seien seitens der Trassierungsfirma die Maststandorte der Masten Nr. 233 bis Nr. 237 ermittelt und festgelegt worden. Der Maststandort Nr. 237 sei so, wie er derzeit geplant ist, nicht hinnehmbar. Dies vor allem unter Gesichtspunkten des Naturschutzes. Der Mast liege mitten in einem Gehölz. Eine Verschiebung des Mastes um wenige Meter an die Straße würde bevorzugt und keinerlei Einwendungen begegnen. Eine Versetzung des Maststandortes um wenige Meter an die Straße sei ohne Probleme und ohne Eingriff in den Naturhaushalt machbar, zumal auch zwischen anderen Masten nicht jedes Mal exakt die gleiche Distanz liege.

Der Bereich der Maststandorte Nr. 233 - 237 ist nicht Bestandteil der 3. Deckblattänderung. Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Zusammenhang auf ihre bisherigen Erwiderungen



im Beteiligungsverfahren. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Standort des Mastes Nr. 237 nicht in einem Naturschutzgebiet liegt. Die mit dem Maststandort verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben abgearbeitet worden. Eine Verschiebung des Maststandortes war unter diesen Gesichtspunkten nicht angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Prüfung mit, dass die Inhalte der Stellungnahme Berücksichtigung gefunden haben.

2.3.1.59 Deutsche Bahn AG – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Durch das Vorhaben werde die Bahnstrecke 2026 Salzbergen - Bentheim - (NL) berührt. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Meppen kreuze zudem die Bahnstrecke 2026 in ca. km 5,25. Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise gelten:

Für die Kreuzung der Bahnstrecke 2026 sei zu gegebener Zeit ein gebührenpflichtiger Kreuzungsvertrag abzuschließen. Die geplante Kreuzung sei bei der DB Immobilien zu beantragen und würde aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft (Beachtung Kreuzungsrichtlinien der DB AG). Die Zustimmung zum Baubeginn sei erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages erteilt. Es wird sich vorbehalten, weitere Bedingungen und Auflagen zu erlassen, die Bestandteil des Kreuzungsvertrages werden. Für den Bauabschnitt im Kreuzungsbereich mit der Bahnstrecke 2026 sei eine schriftliche Betriebs- und Baueinweisung (Betra) erforderlich. Die Kosten hierfür trage der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Während der Bauausführung übernehme ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BüB) die Baustellenaufsicht für die DB Netz AG. Dieser koordiniere auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw. Der BüB würde vom Antragsteller auf eigene Kosten bestellt. Er müsse die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BüB dürfe kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Der DB Netz AG seien der Name und die Erreichbarkeit des BüB mitzuteilen.

Während der Baumaßnahmen seien im Bereich der Bahnstrecke entsprechende Schutzgerüste aufzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstünden, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen sei mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.



Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Prüfung mit, dass die Inhalte der Stellungnahme Berücksichtigung gefunden haben. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.16 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.60 ENGIE E&P Deutschland GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme diverse technische Einrichtungen (Leitungen, Bohrungen) der Firma ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH befänden, die im beiliegenden Reißwerkauszug dargestellt seien. Des Weiteren wird um weitere Beteiligung am Planungsverfahren gebeten, um die technischen Anlagen im Nahbereich der Baumaßnahme vor Ort anzeigen zu können.

2.3.1.61 Wasserverband Lingener Land – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.62 Gemeinden Geeste, Stadt Lingen, Stadt Meppen – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen erfolgte durch die drei Kommunen wortgleich und wird daher einheitlich bearbeitet. Wenige Spezifika zu den einzelnen Kommunen finden sich am Ende des Unterkapitels.

Es wird kritisiert, die Antragsunterlagen lägen nicht vollständig vor. Die Berichte über die floristischen und faunistischen Erhebungen (ERM 2014 A - Biotoptypen, ERM 2014 B - Amphibien/Reptilien, Donning 2014 - Fledermäuse, Kreuziger 2015 A und B - Brut- und Rastvögel) fehlten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sämtliche zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen im Beteiligungsverfahren zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen offengelegt worden sind. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selbst (Kapitel 6.2.4) als auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS). Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit wurde somit entsprochen. Die Auslegung der in der Stellungnahme genannten Unterlagen war aus diesem Grund nicht geboten. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden waren, konnte insoweit die erforderliche Anstoßwirkung vermittelt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 43, juris und BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, Rn.16, juris).

Hinsichtlich der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sowie der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises wird in der Stellungnahme aufgeführt, das "Vorranggebiet Leitungstrasse" sei mit der zielförmigen Festlegung des Kapitels 3.1.3 Ziff. 02,



S. 1 LROP 2012 nicht zu vereinbaren. In den im LROP 2012 festgelegten Natura 2000-Gebieten seien raumbedeutsame Planungen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig, die in Ansehung des Trassenkorridors für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erkennbar nicht erfüllt seien. Daraus folge zugleich, dass die Darstellung des Trassenkorridors den normativen Vorgaben des § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. §§ 36 S. 2, 34 Abs. 1 S. 2 bis 5 BNatSchG ebenfalls zuwiderlaufe. Die Festlegung des Vorranggebietes Leitungstrasse (Korridor) würde auch den Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 ROG) nicht gerecht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Kritik nicht. Insbesondere kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-3409-331 "Moorschlatts und Heiden bei Wachendorf" sowie des EU-Vogelschutzgebiets DE-3408-401 "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor" durch den aus dem Raumordnungsverfahren hervorgegangenen Vorzugskorridor mit dem notwendigen Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden. Daher besteht kein Konflikt mit der Festlegung in Kap. 3.1.3 Ziff. 02 S. 1 LROP. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich des Artenschutzrechts wird vorgetragen, auch wenn die Verbote des § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG nicht an den Träger der Regionalplanung adressiert seien, hätten diese sich zu vergewissern, ob das besondere Artenschutzrecht der Verwirklichung der Planung dauerhaft unüberwindliche Hindernisse bereite. Dieser Aufgabe sei der Landkreis Emsland im Rahmen der 1. Änderung des RROP nicht in der gebotenen Weise nachgekommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass dem Planfeststellungsantrag und damit dem gesamten Zulassungsverfahren eine eigenständige Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange zugrunde liegt, die einen größeren Detaillierungsgrad aufweist als die Untersuchungen auf der Ebene der Landesplanung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass auf der landesplanerischen Ebene Anlass bestanden hätte, unüberwindliche Hindernisse artenschutzrechtlicher Art festzustellen.

Es werden die von der VT angestellten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (z.B. Erläuterungsbericht, S. 80) bzgl. einer Erdverkabelung in den Annäherungsabschnitten (4-6) infrage gestellt, weil sie sich auf die identifizierten Annäherungsabschnitte, nicht aber auf die rund 3,8 km lange Gesamtstrecke zwischen den genannten Maststandorten (Nr. 299 bis 310) beziehen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde war – wie durch die Vorhabenträgerin dargelegt – eine gemeinsame Betrachtung der Annäherungsabschnitte 4-6 nicht sachgemäß. Sie erkennt, dass sowohl Abschnitt 4 als auch Abschnitt 6 für sich genommen aufgrund der großen Abstände (190 m bzw. 195 m) kein Verlangen einer Erdverkabelung auslösen würden. Sie weisen zudem teilweise oder sogar vollständige Sichtverschattung auf und stehen damit auch in Einklang mit den Bestimmungen des LROP. Zwischen Annäherungsabschnitt 4 und Annäherungsabschnitt 5 beträgt der Abstand zudem 2411m. Angesichts der Längen der jeweiligen Annäherungsabschnitte von jeweils 150m bzw. 330 m ist auch hier eine Zusammenfassung nicht sachgemäß. Damit stellt sich die Forderung eines Erdkabelabschnitts an dieser Stelle als unverhältnismäßig dar und steht in keinem Verhältnis zu dem damit erzielten Vorteil. Dies gilt auch für das dargestellte Wirtschaftlichkeitsargument. Insgesamt werden die



Annäherungsabschnitte 4-6 auf den genannten 3,8 km durch 6 Hofstellen erzeugt. In Genehmigungabschnitten, in denen die VT bislang Erdkabelabschnitte geplant und beantragt hat, war dies durch die dort vorherrschende Vielzahl von Wohngebäuden angezeigt, z. B. Raesfeld auf 3,4 km Länge und mit zehn Wohngebäude (Außenbereich) und ca. 30 Gebäude im Innenbereich und mit Abstandsunterschreitungen sowie Borken auf 3,4 km Länge mit 14 Wohngebäuden im Außenbereich und ca. 250 Wohngebäuden im Innenbereich mit Abstandsunterschreitung. Angesichts der zu erwartenden Kosten, die bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung zu den Ursprungsunterlagen auf ca. 44 Mio. Euro bei der Betroffenheit von 6 Hofstellen geschätzt wurden, liegt im Hinblick auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im vorliegenden Verfahren eine andere Ausgangslage vor.

Es wird dem Erläuterungsbericht (S. 79 ff.) widersprochen, dass der jeweilige Annäherungsabschnitt über eine Länge von mindestens 3 km verfügen müsse, um ein sich auf § 2 Abs. 2 EnLAG a. F. gründendes Verlangen der Planfeststellungsbehörde zu rechtfertigen. Bei der Vorschrift handele es sich um keine Voraussetzung, sondern um einen Maßstab für die Ausübung des behördlichen Ermessens.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Voraussetzungen einer Erdverkabelung in den fraglichen Bereichen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht vorliegen, insbesondere kein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt vorliegt (siehe Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.3 und folgende).

Dem Kostenargument komme nur eine begrenzte Bedeutung zu. Eine Erdverkabelung verursache stets größere Kosten als eine Freileitung, der Gesetzgeber habe die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis dieses Umstandes ermächtigt, bei den in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekten eine Erdverkabelung zu fordern, um auf diesem Wege Erfahrungen zu sammeln. Sind höhere Kosten bei der Erdverkabelung aber ohnehin unvermeidlich, könne dies nicht das allein entscheidende Argument sein.

Die Abwägungsentscheidung beruht im Hinblick auf die Realisierung eines Erdkabels nicht allein auf dem Kostenargument. Die maßgeblichen Erwägungen, die gegen das Erdkabel sprechen, werden insbesondere in Kap. 3.2.2 (S. 42) und Kap. 3.3.2 (S. 60) der Unterlage "Großräumige Variantenprüfung" (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen) erläutert, aber auch im Erläuterungsbericht (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen, dort Kap. 11, S. 70 ff.) für jeden einzelnen Annäherungsabschnitt dargelegt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die von den Kommunen vorgeschlagenen Erdkabelabschnitte bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Erdkabels nicht vorliegen, da der Antrag im vorliegenden Verfahren vor dem in § 2 Abs. 4 EnLAG genannten Stichtag gestellt wurde. Dessen ungeachtet sprechen weitere Belange gegen das Erdkabel, nämlich artenschutzrechtliche Bedenken, ein verstärkter Flächenverbrauch – insbesondere aufgrund der erforderlichen Kabelübergabestationen – ein verstärkter Eingriff in das Schutzgut Boden, der auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung betrifft, und nicht zuletzt auch wirtschaftliche Überlegungen. Fragen der Wirtschaftlichkeit sind in der Abwägungsentscheidung sogar in zweifacher Weise zu berücksichtigen. Zum einen gibt § 2 EnLAG im Sinne einer objektiven gesetzlichen Voraussetzung vor,



dass Erdkabelabschnitte nicht nur technisch, sondern wirtschaftlich effizient sein müssen. Unabhängig davon sind Fragen der Wirtschaftlichkeit ein in der allgemeinen Abwägung zu berücksichtigender Belang, der angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin, zu einer preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität beizutragen (vgl. §§ 1 Abs. 1, 1a Abs. 4 EnWG), kein unerhebliches Gewicht hat wie nun auch § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG vorschreibt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen zur Erdverkabelung geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass einer Verpflichtung zu Erdverkabelung in den benannten Abschnitten nicht besteht (siehe Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.3 und folgende).

Im Übrigen habe der Gesetzgeber mit dem 2. Änderungsgesetz verdeutlicht, dass der Einsatz eines Erdkabels auch dann zulässig sei, wenn die in Satz 1 genannten Kriterien nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts erfüllt sind (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG). Da es sich um eine Regelung klarstellenden Charakters handle, sei dies auch schon unter der Geltung der früheren Gesetzesfassung nicht abweichend zu bewerten gewesen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nicht vorliegen (siehe Ziffer 2.2.3.22.2.1.4.3 und folgende).

Die Überlegungen der Vorhabenträgerin zur Variantenauswahl erwiesen sich als nicht tragfähig.

Die Übernahme der Ergebnisse der Landesplanerischen Feststellung des Landkreises Emsland vom 23.01.2013 habe zur Folge, dass die nunmehr beantragte Trassenführung an denselben Mängeln leide, die bereits zur Beanstandung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sowie der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland Anlass boten. Es wird die Vermeidung einer Wiederholung gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass auch der Planfeststellungsantrag eine gesonderte Alternativenprüfung enthält (vgl. Kap. 11, S. 70 ff. des Erläuterungsberichts sowie Kap. 3, S. 30 ff. der Unterlage "Großräumige Variantenbetrachtung", Anlage 1.2 der Antragsunterlagen). Die hierauf und auf die Landesplanerische Feststellung gestützte Auswahl der Antragstrasse ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Stellungnahme kritisiert die Varianten M1 bis M3. Es sei eine rechtliche Fehleinschätzung, die Varianten M1 bis M3 aus habitatschutzrechtlichen Gründen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) auszuschließen und nicht nachvollziehbar, weshalb die Varianten M1 bis M3 Brut- und Rastvögel in deutlich stärkerem Umfang als die Antragstrasse belasten würden. In diesen Bereichen seien keine Brut- und Rastvogelerfassungen durchgeführt worden, daher fehle es an tatsächlichen Feststellungen, auf deren Grundlage sich beurteilen lässt, ob diese Varianten tatsächlich gewichtigere artenschutzrechtliche Probleme hervorrufen, als sie sich mit der Antragstrasse verbinden. Das nähere den Verdacht, dass sich die Beurteilungen der Vorhabenträgerin auf schlichte Mutmaßungen gründen. Es fehle jeder Beleg, für die Behauptung, im Raum



Meppen gebe es einen Gradienten mit abnehmender Nutzungsintensität der Rastvögel von West nach Ost, der die Antragstrasse als weniger konfliktrichtig erscheinen lässt (Anlage 1.2, S. 36, 39), jedoch der Bereich zwischen der B 402 im Norden, der L 47 im Süden und der K 225 im Westen für Rastvögel über eine "nationale Bedeutung" verfüge (offiz. Daten Land Nieders.). Die Planung eines Vorhabens, das einen schutzwürdigen Naturraum durchschneide, leide an einem Abwägungsfehler, wenn Varianten, die diesen Raum unberührt lassen, nicht ausreichend untersucht wurden.

Die VT hat dazu erwidert, dass bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung alle regelmäßig genutzten Funktionsräume der maßgeblichen Arten eines VSG zu berücksichtigen seien. Hierzu gebe es keine fixe Entfernung, ab der (erhebliche) Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hier ist ausnahmslos der tatsächlich genutzte Aktionsraum der maßgeblichen Arten zu berücksichtigen. Im Falle der Gänse und Schwäne seien daher tatsächlich Funktionsbezüge bis 10 km und darüber hinaus regelmäßig gegeben und müssen entsprechend in die FFH-VU eingestellt und berücksichtigt werden. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme wurden auch im Bereich der Varianten M1 bis M3 aktuelle Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt und dem Variantenvergleich zu Grunde gelegt. Die Bezugsräume der „offiziellen Daten des Landes Niedersachsen“ sind viel zu groß und unspezifisch abgegrenzt, um den hier relevanten Variantenvergleich durchzuführen. Da der Variantenvergleich hingegen auf speziellen und systematischen Erfassungen beruhte, seien seine Ergebnisse wesentlich detaillierter und somit deutlich aussagekräftiger. Repräsentative Aussagen zur Raumnutzung auf der hier relevanten Ebene lassen sich mit den Daten des Landes kaum treffen. Da sich das VSG „Bargerveen“ (als Hauptschlafplatz) sowie auch die meisten anderen funktional im Zusammenhang (teils temporär) genutzten Schlafplätze westlich der Autobahn befinden, ergibt sich, dass alle östlich der Autobahn rastenden Vögel diese (bzw. eine hier verlaufende Trasse) letztlich immer passieren müssen. Das bedingt wiederum zwangsläufig, dass der Anteil der Vögel, die die Trasse queren müssen; umso geringer sein muss, je weiter östlich diese Trasse verläuft. Umfangreiche Erfassungen der Flugbewegungen sind daher letztlich nicht erforderlich. Die Grundlagen für eine Beurteilung sind somit ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Alternativenvergleich nachvollzogen und macht sich die Erwägungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.23.2.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wird kritisiert, dass der Abstand zwischen der Trassenvariante und Schutzgebieten allenfalls bis zu einer Entfernung von 2 km zum Tragen komme und nicht mehr (Beispiel EU-Vogelschutzgebiet "Bargerveen" im Raum Meppen mit rund 10 km Abstand). Einen derart weitreichenden Umgebungsschutz würden selbst Gebiete des Netzes Natura 2000 nicht genießen.

Insoweit wird nochmals darauf verwiesen, dass bei einer Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete der tatsächlich genutzte Aktionsraum der maßgeblichen Arten zu berücksichtigen ist.

Die Stellungnahme meint, dass die Trassenvarianten artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen, die umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen erfordern würden, als dies auf der



Antragstrasse der Fall wäre (Anlage 1.2, S. 59). Dies würden jedoch keine Erfassungsdaten in den Unterlagen belegen.

Auf die Frage, ob Erfassungsdaten fehlen, wurde im Rahmen der Beantwortung der einzelnen Argumente der Stellungnahme bereits eingegangen. Mängel sind insoweit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht festzustellen.

Es wird bemängelt, dass der von der Vorhabenträgerin zum Ausschluss der Trassenvarianten G sowie L1, L3 und L4 nachteilige Effekte auf den Goldregenpfeifer habe. Diese Vogelart komme bereits seit Jahren nicht mehr im Vogelschutzgebiet vor und hat selbst in früherer Zeit die intensiv genutzten Ackerflächen östlich der A 31 nie aufgesucht. Der von der Vorhabenträgerin zum Ausschluss der Trassenvarianten bemühte Grund existiere daher nicht.

Da der Goldregenpfeifer (Grp) einen schlechten Erhaltungszustand aufweist, sind ehemalige Vorkommen zu berücksichtigen bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu garantieren. Weiter wird der Grp unabhängig vom Erhaltungszustand in den Zielen des VSG genannt und ist damit immer zu berücksichtigen. Hierzu gehört somit auch die Option, dass sich ein Grp potenziell in allen geeigneten Teilen des VSG und daher auch im Nordosten des VSG wieder ansiedeln kann, ohne dass dort ein erhöhtes Anflugrisiko besteht. Aufgrund der Größe eines potenziellen Aktionsraumes eines Grp muss daher von einem gewissen Anflugrisiko bis max. etwa 1 km ausgegangen werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Vorkommens des Grp führt allein schon ein vgl. geringes Anflugrisiko zu erheblichen Beeinträchtigungen, die hier im konservativen Ansatz angelegt werden müssen.

Es wird moniert, dass die Trassenführung einer Freileitung innerhalb des raumplanerisch festgelegten Korridors mit dem Habitat- und Artenschutzrecht nicht vereinbar sei, u.a. weil Alternativen nicht ausreichend untersucht worden seien (landesplanerische Feststellung LK Emsland 23.01.2013).

Im ROV wurden umfangreiche Varianten und Subvarianten geprüft. Es wurde insbesondere klar belegt, dass der (großräumig betrachtet) westlich gelegenen Hauptkorridor (vor allem für die Gänse und Schwäne) deutlich unverträglicher ist als der östliche Hauptkorridor, der als Ergebnis des ROV konkretisiert wurde. Daher ist diese Kritik nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt.

Es wird ausgeführt, dass im Planfeststellungsverfahren Alternativen nur unzureichend geprüft oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen verworfen wurden und die Begründung der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse angestellten Erwägungen nicht nachvollziehbar seien.

Im Rahmen der großräumigen Variantenbetrachtung wurden neben den bereits im Raumordnungsverfahren betrachteten großräumigen Varianten auch alternative Trassenvarianten in den Bereichen Meppen (Varianten M1, M2, M3 und die Antragstrasse) und Lingen/Geeste (Variante G, L1, L2, L3 und die Antragstrasse) betrachtet. Geprüft wurden in beiden Bereichen zusätzlich Teilerdverkabelungsoptionen. Die Variantenprüfung erfolgte für alle Varianten in gleicher Tiefe. Im Rahmen eines Variantenvergleichs ist es nicht erforderlich, die Varianten bis



ins Detail durchzuprüfen. Die Prüfung muss vielmehr bis in eine Tiefe erfolgen, die es dem Prüfenden ermöglicht, Unterschiede in der Eignung der verschiedenen Alternativen ausreichend sicher festzustellen. Vgl. zur Alternativenprüfung die Ausführungen an entsprechender Stelle (Ziffer 2.2.3.22.2).

Die möglichen Varianten im Bereich der Autobahn A 31 hätten den Vorteil, dass sie eine Zerschneidung des avifaunistisch wertvollen Raumes westlich Meppens, dem für Rastvögel eine landesweite Bedeutung zukomme, vermeiden würden.

Die Aussage in der Stellungnahme, dass die Varianten im Bereich der BAB 31 die Zerschneidung des avifaunistisch wertvollen Raumes westlich Meppens vermeiden würden, ist nicht zutreffend. Die Variante einer Leitungsführung entlang der Autobahn BAB 31 wurde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ROV sowie in der großräumigen Variantenbetrachtung zum Planfeststellungsverfahren vertiefend untersucht und bewertet. Eine Trassenführung unmittelbar östlich der BAB 31 wurde aufgrund von nicht überwindbaren naturschutzrechtlichen Vorgaben (europarechtlicher Gebietsschutz) verworfen, da erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ auch bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die Antragstrasse erwies sich zudem im Vergleich zu allen geprüften Varianten entlang der Autobahn insbesondere aufgrund der geringeren Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln als vorzugswürdig.

Die Stellungnahme unterstellt, dass der Umstand, ggf. bereits vorhandene Freileitungstrassen abschnittsweise nicht zu nutzen, sondern zu einer Bündelung mit der Autobahntrasse zu verlassen, eine Erkenntnis der Vorhabenträgerin impliziere, eine Trassenführung entlang der Autobahn verfüge über den Vorteil, die erstmalige Inanspruchnahme der von Infrastrukturvorhaben bisher noch unbelasteten Bereiche der Antragstrasse zu vermeiden.

Die Argumentation der Gemeinde ist nicht nachvollziehbar. In Fällen, in denen eine Bündelung mit einer vorhandenen Freileitung verlassen wird, um mit der BAB 31 zu bündeln, würde in beiden Fällen eine erstmalige Inanspruchnahme bisher von Infrastruktur unbelasteter Bereich vermieden. Die Gründe für die streckenweise Bevorzugung einer Bündelung mit der Autobahn hatte daher jeweils andere Gründe. Prinzipiell ist bei der Planung einer Freileitungstrasse die Bündelung mit einer Freileitung vorzuziehen, da diese als dreidimensionales Bauwerk in gleicher Weise in das Landschaftsbild eingreift und die Vorbelastung hier viel ähnlicher ist, als im Fall der Autobahn, die zwar einen großen Flächenverbrauch bedingt und ebenso linienförmig ist, aber aufgrund ihrer zweidimensionalen Gestalt eine ganz andere Raum- und Fernwirkung entfaltet.

In der Unterlage zur "Großräumigen Variantenbetrachtung" (Anlage 1.2) gehe die Vorhabenträgerin auf die kommunalen Vorschläge für eine alternative Trassenführung ein, die eine Zerschneidung noch unbelasteter Landschaftsräume durch die Antragstrasse vermeiden und eine Bündelung mit der vorhandenen Infrastruktur (BAB 31) erlaube. Die zur Begründung der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse angestellten Erwägungen werden für nicht nachvollziehbar gehalten.



Der wesentliche Grund für den Ausschluss der von der Stadt Meppen vorgeschlagene Variante M1, die eine weitreichende Bündelung mit der BAB 31 anstrebt, ist folgender Sachverhalt: Grundsätzlich wird der gesamte Betrachtungsraum (Antragstrasse und Varianten im Bereich Meppen) intensiv von Rastvögeln (insbesondere überwinternden Schwänen und Gänsen) genutzt. Im Raum Meppen gibt es aber einen Gradienten mit einer graduell abnehmenden Nutzungsintensität von West nach Ost. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass das Hauptüberwinterungsgebiet der genannten Arten im niederländischen EUVSG "Bargerveen" liegt, in dem diese Arten schwerpunktmäßig übernachten und von woraus sie in die weitere Umgebung bis in den Raum Meppen und teils darüber hinaus zur Nahrungssuche fliegen. Diese räumliche Konstellation bedingt, dass das Kollisionsrisiko im Raum Meppen durchschnittlich umso größer ist, je weiter westlich die Freileitung verläuft. Deutlich verstärkt wird diese Konfliktsituation zudem dort, wo weitere Schlafgewässer von Teilen dieser Populationen zeitweise genutzt werden. Während im Umfeld von Nahrungsgebieten - wie im Fall der Antragsstrasse - durch umfangreiche Maßnahmen (Erdseilmarkierungen in Verbindung mit Lebensraumoptimierung in trassenfernen Bereichen) die Auswirkungen auf Rastvögel vermindert werden können, besteht diese Möglichkeit im Fall der Schlafgewässer nicht. Aus den Ergebnissen der avifaunistischen Erhebungen ist abzuleiten, dass vor allem Variante M1 aber auch die Varianten M2 und M3 eine größere Betroffenheit der Rastvögel als die Antragstrasse aufweisen. Durch die direkt westlich an die Variante M1 angrenzenden Mooregebiete ist zudem ein insgesamt größeres Artenspektrum relevanter (zumeist anfluggefährdeter) Rastvogelarten betroffen, was zu weiteren Konflikten im Bereich der Variante M1 führt. Aufgrund der vorgenannten Erwägungen sind die Varianten M1 bis M3 zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu Recht verworfen worden.

Ferner wird hier kritisiert, dass die Vorhabenträgerin im Bereich Geeste westlich und südwestlich von Dalum trotz Unterschreitung der Mindestabstände von 200m bzw. 400m (Kap. 4.2 Ziff. 07 LROP) an einer Freileitung festhält.

Die Gründe für die planerische Entscheidung werden auf S. 60 ff. der Unterlage "Großräumige Variantenprüfung" (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen) erläutert (s. dort 3.3.2.2.1-1 Abstand zur Wohnbebauung). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Erwägungen nach Prüfung für tragfähig.

Es wird bemängelt, dass der geringste Abstand zur Wohnbebauung im Annäherungsabschnitt 4 bis 6 (Mast 299 bis 310) mind. 113 m betrage (Erläuterungsbericht, S. 79). In diesem Bereich existierten auch außerhalb des Abstandes von 200 m weitere Wohngebäude, die von dem Leitungsvorhaben in ihrem räumlichen Umfeld betroffen seien. Es sei in Betracht ziehen, dass in diesem Bereich ein Schwerpunkt vorkommen des Kiebitzes zu verzeichnen sei. Es gebe hinreichend Anlass, eine Erdverkabelung im Leitungsabschnitt zwischen den Maststandorten 299 bis 310 zu fordern.

Die VT hat sich mit den Annäherungsabschnitten 4 und 6 im Erläuterungsbericht in den Kapiteln ausführlich beschäftigt und im Ergebnis gegen ein Erdkabel entschieden. Wesentliche Argumente gegen eine Erdverkabelung sind, mangelnde technische und wirtschaftliche



Effizienz, das geringe Verbesserungspotential für das Schutzgut Mensch, die Kreuzung verschiedener Infrastrukturleitungen sowie naturschutzfachliche Gründe. Artenschutzrechtliche Belange können wegen der Regelung des § 2 Abs. 4 EnLAG von vornherein kein Erdverkabelungsverlangen auslösen. Unabhängig davon greift kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein. Auch in diesem Bereich liegen somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nicht vor. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziffern 2.2.3.23.2.1.4.7 und 2.2.3.23.2.1.4.9 dieses Beschlusses.

Es wird vorgeworfen, dass es bei der Antragstrasse zwischen den Masten 299 und 300 sowie 306 und 307 zu einer Annäherung an verschiedene Wohnhäuser im Außenbereich komme. Es wird darauf verwiesen, dass die Trassenvarianten L1 bis L4 und G über die im LROP 2017 vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung (400 m bzw. 200 m) durchgängig einhalten würden.

Bei der Entscheidung über die Antragstrasse handelt es sich um eine Gesamtabwägung, bei der unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen. Die anderen Varianten haben jeweils andere Nachteile, welche in einer Gesamtschau dazu führten, dass diese Trassenführungen nicht als vorzugswürdig betrachtet wurden. Gründe für die als vorzugswürdig ermittelte Trasse finden sich in den Antragsunterlagen sowie in der landesplanerischen Feststellung. Im Hinblick auf die konkreten Örtlichkeiten ist zu verweisen auf die dezidierte Darlegung der Gründe für die beantragte Realisierung im Erläuterungsbericht (Mast 299/300: Kap. 11.3.6, S. 91 ff.; Mast 305/306: Kap. 11.3.7, S. 94 ff. des Erläuterungsberichtes, Anlage 1 der Antragsunterlagen). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Erwägungen nach eigener Prüfung an.

In grundlegender Hinsicht sei anzumerken, dass der Schutz des § 44 BNatSchG sich - anders als der artenschutzrechtliche Fachbeitrag - nicht nur auf europäische Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehe, sondern auch auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 1, 5 greife nur dann, wenn den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG vollen Umfangs genügt würde. Dies sei in den vorliegenden Unterlagen aber nicht der Fall, da besonders geschützten Pflanzen und Tieren keine Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Eine Reduzierung des betrachtungsrelevanten Artenspektrums auf Arten, die sich in ungünstigem Erhaltungszustand befinden (FB, S. 31), sei nicht akzeptabel. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sämtliche europäische Vogelarten den Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG genießen würden.

Geschützte und seltene Pflanzenarten wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung miterfasst. Da diese nur durch Maßnahmen am direkten Standort betroffen sein können, wurden außerhalb der durch Maßnahmen betroffenen Bereiche liegende Vorkommen zwar in den Karten dargestellt, im Text des Gutachtens mangels Relevanz allerdings nicht weiter vertieft. Tierarten die nach Begriffsdefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97, Arten des Anhangs I der EU-VSRL, in ihrem Bestand bedrohte Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG), wurden – soweit vorhanden – mitberücksichtigt. Den rechtlichen Anforderungen



des BNatSchG wurde somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in vollem Umfang entsprochen.

Arten mit günstigem Erhaltungszustand (EHZ) wurden nicht grundsätzlich ausgeblendet, sondern, wie auch in Anhang B dargestellt, daher nicht vertiefend betrachtet, weil nach allgemeinem fachlichen Konsens davon auszugehen ist, dass aufgrund ihrer Häufigkeit, Anpassungsfähigkeit und einer weiten ökologischen Bandbreite die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden können und zwar aus folgenden Gründen: Zum Verbotstatbestand der Störung kann nur eintreten, wenn sich der Erhaltungszustand auf Populationsebene verschlechtert, was für alle Arten mit günstigem Erhaltungszustand nicht anzunehmen ist. Zum Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Nach BNatSchG sind von den Arten mit günstigem Erhaltungszustand nur die horst- und großhöhlenbrütenden Arten vertiefend betrachtet, da es hier ggf. zu einem Funktionsverlust einer Fortpflanzungsstätte kommen kann. Für alle sonstigen gehölzbrütenden Arten kann dies jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da sie alljährlich ihr Nest neu bauen und dabei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort aufweisen, so dass in allen Fällen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt bleibt. Hinsichtlich des Verbotstatbestands der Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuführen: von den Arten mit günstigem Erhaltungszustand werden nur diejenigen näher betrachtet, die als kollisionsgefährdet gelten (vgl. Kap. 5.2.2) sowie diejenigen Arten, die durch eine baubedingte Tötung betroffen sein können. Da die Fällung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 Abs. 5 BNatSchG im Regelfall nur im Winter (Oktober bis Februar) zulässig ist, können baubedingte Tötung insoweit ausgeschlossen werden. Somit wurden auch Arten mit günstigem Erhaltungszustand vertiefend betrachtet, sofern Verbotstatbestände eintreten könnten.

Es wird ferner bemängelt, dass die Annahme des Fachgutachters auf schlichten Vermutungen basiere, da die Pauschalaussage: *"für alle gehölzbrütenden Arten könnte eine Aktivierung der Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden, weil die Brutpaare selbst bei vollständigen Revierverlusten ins Umfeld ausweichen könnten, so dass in allen Fällen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wäre (FB, S. 32)"* Untersuchungen voraussetze, die es nicht gebe.

Betroffen sind hier „Freibrüter“, die alljährlich ein neues Nest anlegen. Bei diesen kann es zu tatsächlichen Revieraufgaben, als entscheidendes Kriterium für einen Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte im artenschutzrechtlichen Sinn kommen, wenn innerhalb des Reviers keine alternativen Niststandorte mehr zur Verfügung stünden. Das ist jedoch aufgrund der Landschaftsausstattung und der geringen Größe der benötigten Bauflächen bei allen Arten hier zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen.

Weiter wird kritisiert, dass ein Verweis auf die Untersuchungen "Bernotat & Dierschke" sowie auf den "Populationsbiologischen Mortalitätsindex" mit einer Relativierung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zugriffsverbots einher gehe und den normativen Anforderungen nicht gerecht werde. Die populationsbezogene Relativierung der Autoren ebenso wie die Aussage, dass es



zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, entspreche nicht den rechtlich Vorgaben.

Das vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Werk "Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen" (Bernotat & Dierschke 2016) lässt eine Beurteilung zu, ob aufgrund eines Vorhabens das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Somit sind die rechtlichen Vorgaben zur Bewertung des Eingriffs eingehalten worden. Im Rahmen der vierten Deckblattänderung ist zudem die aktuellere Fassung des Werkes von 2021 herangezogen worden.

Die weitere Abschwächung der Zugriffsverbote, die sich darin äußere, dass der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nur dann als eröffnet betrachtet würde, wenn "Schwerpunktvorkommen" betroffen sind (FB, S. 40, 44), lasse außer Acht, dass neben den Individuen auch sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Genuss der einschlägigen Schutzvorschriften kämen. Vor Tötungen und Revierverlusten seien die entsprechenden Arten nicht bloß im Bereich ihrer räumlichen Schwerpunkt-vorkommen, sondern gerade auch jenseits ihrer Dichtezentren geschützt, zumal auch Einzelvorkommen für Arterhaltung bedeutsam seien. Es wird kritisiert, die Ausführungen des Fachbeitrages bewegten sich weit außerhalb des geltenden Artenschutzrechts.

Die Annahme, dass nur bei Betroffenheit von Schwerpunkt-vorkommen Verbotstatbestände eintreten würden, wurde im Artenschutzbericht nur für Arten des Offenlandes angewendet. Diese Vorgehensweise ist aber daher nicht nur möglich, sondern auch nötig, da das Verteilungsmuster dieser Arten - bedingt durch immer wieder wechselnde landwirtschaftliche Nutzung - sich häufig räumlich ändert. Daher kann tatsächlich nur im Bereich von Schwerpunkt-vorkommen von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen werden und der Auswirkungsprognose zu Grunde gelegt werden. Einzelvorkommen treten hingegen im Wesentlichen im zeitlichen und räumlichen Wechsel und daher in Bezug auf einen konkreten (kleinräumigen) Standort somit nur sporadisch auf und können daher – letztlich als nicht signifikantes Vorkommen – nicht der Auswirkungsprognose zu Grunde gelegt werden. Diese Vorgehensweise wurde z.B. beim Kiebitz als Art mit variablem Nistplatz angewendet. Der Große Brachvogel wurde im Untersuchungsraum mit 9 Revieren festgestellt. Da Schwerpunkt-vorkommen bei Betroffenheit von mindestens 10 % der Reviere angenommen wurden, ist bei dieser selteneren Art bei der angewendeten Methode sichergestellt, dass jedes einzelne Vorkommen als Schwerpunkt-vorkommen betrachtet wurde. Die Berücksichtigung erfolgt für alle relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die angewendete Beurteilungsmethode ist rechtskonform. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Der Verweis auf die Ausweichmöglichkeit (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG) setze entsprechende Untersuchungen voraus, die sich namentlich darauf beziehen, ob die in Frage kommenden Ausweichräume nicht bereits durch andere Individuen der konkret betroffenen Art besetzt sind. Da es solche Untersuchungen nicht gegeben hat, beruhe die Annahme des Fachgutachters auf schlichten Vermutungen.



Gehölzbrütende (Klein-)Vogelarten haben größtenteils keine speziellen Habitatansprüche und beziehen jedes Jahr einen anderen Neststandort. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Ausweichmöglichkeiten für eine Wahrung der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Für Arten, bei denen diese Annahme nicht ohne eingehende Erhebungen getroffen werden kann, wurden diese durchgeführt (insbesondere Greifvögel).

In naturschutzrechtlicher Hinsicht sei schließlich anzumerken, dass den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit den von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen noch nicht genügt werden könne. Insbesondere da die Untersuchungen unzureichend und unvollständig seien (u.a. Brutvogel- und Fledermauskartierung) und der Eingriffsverursacher nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die ihm zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen habe und ein signifikantes Tötungsrisiko vorliege.

Die vorgenommenen Untersuchungen genügten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den rechtlichen Anforderungen. Wegen der Größe des Untersuchungsraums erfolgte auf Basis der bereits verfügbaren Daten des Raumordnungsverfahrens und einer Übersichtsbegehung eine gezielte Auswahl und Bearbeitung von Probeflächen, mittels der die planungsrelevanten Arten (bei häufigeren Arten zumindest deren Schwerpunktorkommen) ermittelt und erfasst werden konnten. Eine vollflächige Erfassung ist nicht erforderlich, sofern gewährleistet ist, dass alle relevante Bereiche/Arten, bei den es ggf. zu Verbotstatbeständen kommen kann, im ausreichenden (bzw. bei häufigeren Arten) im repräsentativen Maße erfasst wurden. Dabei kann/darf auch auf die Methode der Potenzialabschätzung zurückgegriffen werden, insbesondere in unbedeutungsvolleren Bereichen. Darüber hinaus wird nur von solchen Arten die Lage der Vorkommen benötigt, bei denen es infolge der Auswirkungen des geplanten Projektes zu so starken Beeinträchtigungen kommen kann, dass ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Für diesbezüglich unempfindliche oder wenig empfindliche Arten waren daher keine (vor allem) flächigen Erfassungen erforderlich. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass es im Regelfall nur dann zu relevanten Beeinträchtigungen kommen kann, wenn entweder sehr seltene Arten oder Schwerpunktorkommen häufigerer Arten betroffen sind. Nur im Falle des Tötungsverbotes sind alle Vorkommen zu berücksichtigen. Insofern spielen im konkreten Fall jedoch nur die besonders anfluggefährdeten Arten eine Rolle, die im Wesentlichen vollflächig bzw. in allen potenziell geeigneten Bereichen (und somit letztlich auch vollflächig) erfasst wurden. Ebenfalls handelt es sich mit geringfügigen Ausnahmen um eine sehr homogen strukturierte Landschaft, für die die vorgesehenen 6 Kartierungsgänge (+ 2 Nachtkartierungen) als ausreichend anzusehen und auch gem. Methodenstandards anzusetzen sind. Die exakte Lage des Reviers ist nur bei wenigen Arten von essenzieller Bedeutung (hier für Kiebitz, Großer Brachvogel angenommen). Hinzukommt, dass Reviere im Zeitraum zwischen der Kartierung bis zur Umsetzung oft (besonders bei kleinen Arten wie der Feldlerche) neu verteilt und verschoben werden. Die eigentliche Beurteilung der aktuellen Lage der Reviere ist nur durch die ÖBB möglich; die Anzahl betroffener Reviere ist statistisch erfassbar. Nach allgemeiner Konvention kann sich das Tötungsrisiko durch Anflug nur dort signifikant erhöhen, wo sich (besonders) kollisionsgefährdete Arten regelmäßig aufhalten. Diese Bereiche wurden ermittelt und werden mit geeigneten, sowie anerkannten



Vogelschutzmarkierungen versehen. In besonders kritischen Fällen werden zudem zusätzliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Ausweichquartieren) durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der dritten und vierten Deckblattänderung zudem weitere Erfassungen und Kartierungen erfolgt sind.

Die Stellungnahme äußert die Befürchtung, dass es im Bereich des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden" zu einer Tötung von Kreuzkröten und Zauneidechsen kommt, da bauliche Aktivitäten im Vorkommensbereich beider Arten stattfinden, ohne dass Maßnahmen vorgesehen wären, die eine Verletzung oder Tötung geschützter Individuen ausschließen würden.

Die Kreuzkröte präferiert vegetationsarme Offenland-Habitats mit gut grabbaren Böden. Diese befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes in Hinblick auf die nachgewiesenen Laichgewässer vor allem in östlicher, vom Bauvorhaben abgewandter Richtung. Die Tagesverstecke und Sommerquartiere decken sich bei der Art weitestgehend mit den Winterquartieren. Anhand genetischer Untersuchungen verschiedener europäischer Kreuzkrötenpopulationen konnte zudem nachgewiesen werden, dass Wanderungen zwischen 14 und 21 km bei mindestens einem Individuum pro Generation vorkommen. Eine der Thesen von SINSCH 2017 ist es, dass durch eine Berechnung der Ausbreitungskapazität die Ergebnisse feldherpetologischer und genetischer Schätzwerte harmonisiert werden können und davon auszugehen ist, dass die wanderfreudigsten 5% einer lokalen Population jährliche Wanderungsdistanzen von ca. 12,2 km aufweisen, während ca. 50% der Population lediglich einen Lebensraum von ca. 600 m um die Laichgewässer nutzen. Die Vorhabenträgerin hat daher vorgesehen, die Maßnahme V11 "Schutzzaun zur Vermeidung der Tötung für die Kreuzkröte" auf die Masten Nr. 292, 293 und 294 auszuweiten, die sich innerhalb des 600 m-Radius um die nachgewiesenen Laichgewässer befinden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos der Zauneidechse im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ ist nicht gegeben. Ein flächendeckendes Vorkommen in allen potenziell geeigneten Habitats liegt nicht vor. Trotz intensiver Kontrolle konnten weder in den strukturreichen Grünlandbrachen nördlich und westlich an den LRT 2330 angrenzend, noch im Umfeld des Mast Nr. 294 und des Rückbaumast 3439 Nachweise der Art erbracht werden. Die längste in Deutschland belegte Wanderungsstrecke einer Zauneidechse beträgt 333 m, in verschiedenen Studien wurden für > 70% der lokalen Populationen maximale Distanzen von bis zu 20 m nachgewiesen. Aus diesen Gründen gibt es keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Schon Straßen und Siedlungen im Umfeld für Tiere sind ein höheres Risiko, da geeignete natürliche Verstecke der Kreuzkröte und Eiablageplätze der Zauneidechse nicht betroffen sind bzw. in der Studie berücksichtigt wurden.

Im Zuge der Verwirklichung des Leitungsvorhabens würden Wallhecken nach den Angaben der Umweltstudie (S. 6.2-93 f.) in beträchtlichem Umfang in Mitleidenschaft gezogen. Die Vorstellung, dass diese Beeinträchtigungen keine Ausnahme oder Befreiung von dem Verbot des § 22 Abs. 3 NNatSchG erforderten, entbehre der Überzeugungskraft. Zwar treffe es zu, dass § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 NNatSchG eine Legalausnahme enthält, von der allerdings nur „rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG“ profitieren könnten. Mängel in der



Abarbeitung des Eingriffsfolgenprogramms der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wie sie im vorliegenden Fall aus noch zu behandelnden Gründen zu tätigen seien, ließen die Berufung auf § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 BNatSchG als unberechtigt erscheinen.

Anhaltspunkte für Mängel in der Abarbeitung des Eingriffsfolgenprogramms bestehen nicht, wie sich aus der weiteren Befassung mit der Einwendung ergibt. Insofern sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 4 NAG BNatSchG zu bejahen (siehe insoweit Ziffer 2.2.3.8.2.2.7).

Es wird befürchtet, dass zahlreiche kollisionsempfindliche Vogelarten im Untersuchungsgebiet durch Leitungsanflug Verluste erleiden würden. (Wiesenvögel, Großer Brachvogel, Kiebitz-, Gänse und Schwäne, Taucher, Enten, Rallen, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Uhu, Waldkauz, Waldohreule).

Es wurden umfangreiche faunistische Erhebungen, insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten, durchgeführt. Überall dort, wo eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung nicht ausgeschlossen werden konnte, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle absenken.

Es wird ausgeführt, dass dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der ihm gebührende Respekt versagt wird, weil Störungen in vollständige bzw. anteilige Revierverluste umgerechnet und nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG kompensiert werden sollten (FB, S. 43). Es werde befürchtet, dass bei genannten Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Gelbspötter) baubedingte und betriebsbedingte Störungen zu erwarten seien, deren Erheblichkeit anhand der Angaben des artenschutzrechtlichen Fachberichts nicht abschließend beurteilt werden könne, weil sich dort weder Angaben zur Größe und zur Erhaltungssituation noch zur konkreten räumlichen Verödung der lokalen Populationen fänden.

Störungen aufgrund der Bautätigkeit werden als ebensolche behandelt. Bei Meideverhalten von Vogelarten, die ein solches gegenüber hoch aufragenden vertikalen Strukturen zeigen, werden Reviere aufgrund des Vorhandenseins einer Freileitung in ihrer Habitatqualität abgewertet, in einigen Fällen sogar gänzlich unbrauchbar für einzelne Arten. Dieser Verlust von zur Verfügung stehender Habitatfläche wird von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Den Anforderungen des §44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 wird somit in vollem Umfang Rechnung getragen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Verbotstatbestände ausgeschlossen, wenn die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Arten, die keine sehr speziellen Ansprüche an ihr Habitat stellen, und bei Arten, die häufig und weit verbreitet sind, ist somit bei einem kleinräumigen Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. BNatSchG zu erwarten. Daher sind insoweit auch keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ("Tötungsverbot") werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, insbesondere durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahmen (vgl. Kap 7.6 der Umweltstudie, V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).



Es wird darauf hingewiesen, eine Raumnutzungsanalyse für kollisionsgefährdete Rastvögel und deren genutzte Räume durchzuführen (Intensität, Flugrichtungsverteilung, Flughöhe).

Insbesondere aufgrund der Vorkenntnisse zum Vorkommen der Rastvogelarten im relevanten Raum war es bekannt, dass es hier vor allem bei Gänsen und Schwänen zu Konflikten kommen kann, da diese hier überwintern und zudem in großer Zahl vorkommen. Darüber hinaus waren weitere kollisionsgefährdete und/oder störungsempfindliche Arten zu betrachten, was sich im Wesentlichen auf länger anwesende Wasservögel (und feuchtgebietsgebundene Arten) beschränken ließ. Da vor allem die Regelmäßigkeit und die längerfristige Anwesenheit der Arten das wesentliche Kriterium darstellen, konnten die Rastvogelerfassungen insbesondere unter Berücksichtigung des hier primär relevanten Artenspektrums auf die Wintermonate beschränkt werden, zumal diese Arten üblicherweise im Winter ihr Maximum erreichen. Die Erfassung der Rastvögel auf Basis der qkm-Raster ist eine (hier sinnvolle) Art der Raumnutzungsanalyse, zumal es um vollständig andere Betrachtungsräume und -größen geht. Die hohe „Datendichte“ basiert nicht auf einer hohen Anzahl an Erfassungstagen auf kleiner Fläche (wie bei WEA), sondern auf (zwar) wenigen Erfassungstagen, diese aber auf sehr großer (und hier relevanter) Fläche. Die Erfassungsintensität ist also gleich hoch, wie im zitierten Leitfaden, die Methode ist aber auf die spezielle Situation im Untersuchungsraum angepasst worden.

Der Aussage, die Flächen wären kurzfristig regenerierbar entspreche nicht dem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand. Trockene Heiden seien "schwer" und Silbergrasfluren "bedingt regenerierbar". Davon abgesehen stelle die Wiederbegründung der Bestände durch Zulassung der natürlichen Entwicklung keine Ausgleichsleistung im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG dar.

Gemäß "Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen Niedersachsens" (Bierhals et.al. 2004), das Grundlage für die Bewertung ist, wird unter Pkt. 8.3.1 Silbergrasfluren als "in relativ kurzer Zeit regenerierbar" angegeben. Dies wurde bei der Beurteilung der Kompensationserfordernisse durch permanente Flächeninanspruchnahme berücksichtigt (Tab. 7.3-2 LBP). Ebenso wird davon ausgegangen, dass im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme für die Rückbauleitung, unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Abdeckung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen) sich dieser Biotoptyp nach Beendigung der Baumaßnahme auf derselben Fläche wieder regenerieren kann. Trockene Sandheiden werden als "schwer regenerierbar" angegeben. Dies wurde bei der Beurteilung der Kompensationserfordernisse durch temporäre Flächeninanspruchnahme berücksichtigt (Tab. 7.3-4 LBP). Im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahme für die Rückbauleitung liegt folgende Situation vor: Die Fläche ist derzeit stark verbuscht. Wenn im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche der Gehölzbewuchs entnommen wird, kommt dies der Regeneration der Sandheide zugute. Aufgrund des Vorhabens ändert sich die Ausgangssituation in Bezug auf Bodensituation und Wasserhaushalt an den Standorten nicht (s. Ergebnisse der Bewertung in der UVS Kapitel 6.4 und 6.5). Die Flächen, auf denen die Biotoptypen Silbergrasfluren und trockene Sandheiden im Untersuchungsraum auftreten, sind nur randlich betroffen. Eine Wiederbesiedlung der Fläche durch standorttypische Pflanzen ist



direkt nach Abschluss des Vorhabens möglich. Im Falle der Heide steht nach Abschluss des Vorhabens aufgrund des Rückbaus eines Mastes innerhalb einer Fläche dieses Biotoptyps sogar eine größere Fläche zur Verfügung, als dies derzeit der Fall ist. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Abdeckung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Fahrböhlen oder ähnlichen Systemen) kann sich dieser Biotoptyp nach Beendigung der Baumaßnahme wieder regenerieren. Die zum dauerhaften Erhalt von Heideflächen regelmäßig notwendigen Pflegemaßnahmen werden weiterhin notwendig aber auch ohne Einschränkung möglich sein. Einzelheiten zu Schutz und Wiederherstellung des Biotoptyps trockene Sandheide wurden im Zuge der 4. DBÄ mit Maßnahmenblatt V26 ergänzt.

Es wird bemängelt, dass mindestens 199 m² Pfeifengras-Birken-Kiefern-Moorwald beeinträchtigt würden, die dem LRT 91 DO "Moorwälder" zugehören und ihrerseits den gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erführen.

Nach Drachenfels (2016) werden "Die Untertypen WWZ und WVP [Pfeifengras-Birken und Kiefern Moorwald] in Niedersachsen dem prioritären LRT 91DO "Moorwälder" zugeordnet, sofern sie im Komplex mit nasserem Moorwäldern (WB) liegen oder stellenweise noch Kennarten von Bruchwäldern bzw. Mooren wie Gagel, Glockenheide oder Rauschbeere aufweisen (Nebencode WB). Diese Bedingungen werden von größeren Vorkommen des Untertyps WWZ meist erfüllt, von WVP aber vielfach nicht." (vgl. Drachenfels Kapitel. 1.15.3). Im Vorliegenden Fall liegt der betroffene Pfeifengras-Birken und Kiefern Moorwald nicht in einem solchen Komplex und ist somit nicht dem LRT 91DO zuzuordnen und nicht nach § 30 BNatSchG geschützt.

Es wird befürchtet, dass das Biotop „Zwergstrauchheiden“ mit der Kennzeichnung 3409/12 und 3409/12, die sich innerhalb und knapp außerhalb der Kulisse des FFH-Gebiets "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" auf der Leitungstrasse befinden, durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt würden.

Bei der Kartierung wurden im Umfeld des FFH-Gebiets "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" im Bereich der Trasse und der Zuwegung keine Zwergstrauchheiden festgestellt. Die Lage der angeführten Flächen kann daher nicht nachvollzogen werden. Auch in den aktuellen Daten des NLWKN finden sich keine Hinweise auf geschützte Biotope im direkten Umfeld des FFH-Gebietes Moorschlatts und Heiden in Wachendorf. In jedem Fall ist anzumerken, dass Flächen im Schutzstreifen außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen überspannt und damit nicht beeinträchtigt werden. Sollten die Flächen temporär in Anspruch genommen werden, werden soweit möglich Schutzmaßnahmen, wie unten beschrieben, ergriffen oder ansonsten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zum Schutz von naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen werden die Bereiche in unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung (M 1) mit geeigneten Markierungen versehen oder mit Schutzzäunen abgesperrt. Deren Funktionserfüllung wird während der Arbeiten laufend kontrolliert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Zäune vollständig entfernt (vgl. Anlage 12, LBP, Kap. 7.6.1, Schutzmaßnahme S 2).

Die Stellungnahme meint, eine östlich der Autobahn verlaufende Freileitung könne nicht mit den Schutz- und Erhaltungszielen des westlich desselben befindlichen Vogelschutzgebietes



"Dalum-Wietmarscher Moor" in Konflikt geraten. Eine Hochspannungsfreileitung, die dem Verlauf der Autobahn auf deren Ostseite folgt, könne weder zu einer "Verriegelung des Gebietes" noch dazu führen, seine Zugänglichkeit für wertgebende Vogelarten zu behindern oder zu erschweren.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Varianten einer Leitungsführung auf der Ostseite entlang der Autobahn BAB 31 bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ROV sowie in der großräumigen Variantenbetrachtung (Anhang zum Erläuterungsbericht) vertiefend untersucht und bewertet wurden. Eine Trassenführung unmittelbar östlich der BAB 31 wurde aufgrund von nicht überwindbaren naturschutzrechtlichen Vorgaben (europarechtlicher Gebietsschutz) verworfen, da erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ und seiner Erhaltungsziele (insbesondere der Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer und weiterer Limikolen als maßgebliche Vogelarten) auch bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind.

In diesem Zusammenhang munde es befremdlich an, dass hier aufgrund der räumlich abgetrennten Trassenvarianten (durch die A 31) eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG erkannt würde, während im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" eine nachteilige Berührung in Abrede gestellt werde.

Die Querung des FFH-Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ ist unerheblich, weil hier keine besonders kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Arten als maßgebliche Arten genannt sind. Die Situationen sind somit nicht vergleichbar. Zudem werden dort auch keine weiteren der maßgeblichen Arten und FFH-LRT beeinträchtigt.

Es wird bemängelt, dass in der FFH-VS eine Unerheblichkeit der projektbedingten Auswirkungen erkannt werde, obwohl sich rund 40,9 % des Gesamtgebietes (44,9 ha) innerhalb der Wirkzone von 300 m befänden.

Ausschlaggebend ist nicht der Anteil des FFH-Gebiets im Untersuchungsraum, sondern die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II) und deren Erhaltungsziele. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden die projektspezifischen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden" untersucht (Kap. 13), mit dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen unter Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen.

Es wird eine intensiviertere Erfassung - auch unter Einsatz von Fangzäunen - verlangt, um das Ausmaß der baubedingten Betroffenheit der Kreuzkröte in realitätsgerechter Weise beurteilen zu können. Es sei bekannt, dass in Teilen des Untersuchungsraums Vorkommen gefährdeter Amphibien und Reptilien positiv nachgewiesen sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ein Mangel bei der Amphibien- und Reptilienkartierung nicht zu erkennen ist. Sichtbeobachtungen (einschließlich Nachtbegehungen),



Keschern und Verhören bei den Amphibien, sowie Sichtbeobachtungen und der Einsatz von künstlichen Versteckmöglichkeiten bei den Reptilien sind Basismethoden der feldherpetologischen Erfassung und reichen für die qualitative Erfassung des Arteninventars in einem Untersuchungsraum aus. Die gewählten Erfassungsmethoden wurden zuvor den unteren Naturschutzbehörden Landkreis Emsland und Stadt Lingen im Rahmen der Beantragung einer Betretungsgenehmigung für die Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum mitgeteilt und ihrerseits nicht beanstandet. Speziell in Hinblick auf die Kreuzkröte bleibt festzuhalten, dass die angewandten Erfassungsmethoden in dieser Form z. B. im Bundesland Nordrhein-Westfalen seitens des LANUV im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Stand: 9. März 2017) empfohlen werden.

Eine nachteilige Berührung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" werde in Abrede gestellt, obwohl dieses Gebiet mittig auf einer Länge von 800 m gequert, im Gebiet zwei neue Masten (Nr. 292 und 293) errichtet und vier Masten der bestehenden 110-kV-Leitung zurückgebaut werden sollen.

Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen und der damit verbundenen vorgenannten Kritikpunkte sei keinesfalls auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Bestandteile kommt. Deshalb sei eine nochmalige, vertiefte Alternativenprüfung unverzichtbar. Diese sollte unter anderem eine Trassenführung außerhalb des FFH-Gebietes und eine möglicherweise für alle Schutzgüter verträglichere Lösung unter Einbeziehung eines Erdkabels umfassen.

Insofern verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ziffer 2.2.3.8.2.1.8).

Hinsichtlich des Gebiets „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ werde widersprochen, dass es sich nicht um den Biotoptyp des Rubus/Lianengebüschs (lt. FFH-VU), sondern um "Trockene europäische Heide" handele.

Bei der Biotoptypenkartierung wurde im Bereich des Rückbaumasts Nr. 3435/DB 0541 der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp erfasst. In der Detailkarte 3 zur FFH-VU ist aus den Gebietsdaten der LRT 4030 an dieser Stelle übernommen worden. In den aktuellen Biotopdaten des NLWKN ist diese Heidefläche nicht mehr enthalten. Wenn diese Fläche in Zukunft wieder zu einer Heidefläche werden soll, ist die erste zwingend erforderliche Maßnahme das Entfernen der aktuellen Vegetation. Dies geschieht auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen durch die Vorhabenträgerin. Nach Beendigung der Rückbaumaßnahmen kann die Fläche entweder von der Vorhabenträgerin in ihren Ausgangszustand (vor Beginn der Rückbaumaßnahme: Rubus-/Lianengestrüpp) versetzt werden, oder so belassen werden. Im zweitgenannten Fall besteht die Möglichkeit, dass sich eine einstmals vorhandene Heidevegetation wieder ansiedelt. Weitere Pflegemaßnahmen für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Heideflächen sind durch die zuständigen Eigentümer oder Behörden zu veranlassen und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.



In Bezug auf den LRT 7140 "Übergangs- und Schwinggrasemoor" kritisiert die Stellungnahme, dass in Ermangelung entsprechender Untersuchungen nicht auszuschließen sei, dass ein Plattenfundament zur Gründung des Mastfußes hergestellt werden muss und Beeinträchtigungen des LRT durch die erforderliche Absenkung des Grundwassers bis zur Tiefe von 3,7 m unter EOK zu erwarten sei.

Sollte eine Wasserhaltung notwendig werden, wird es nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein. Sollten die Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung dennoch weitreichender sein, ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (vgl. LBP, Kap. 7.6.2; V17): Bei ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen erfolgt eine Überwachung von nahegelegener empfindlicher Vegetation auf Trockenstress und ggf. eine schonende Oberflächenverrieselung von Wasser in die empfindlichen Bestände. Die Überwachung erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (vgl. LBP, Kap. 7.6.3; M1) (siehe im Einzelnen Ziffern 2.2.3.11.7.3.1.2.1, 2.2.3.11.7.3.2.2.1 und 2.2.3.11.7.3.2.2.2).

Es wird befürchtet, dass während des Rückbaus vorhandener Masten im LRT 4030 und angrenzend an LRT 7140 (Mast 3435) eine damit erforderliche GW-Absenkung zu Schädigungen der Moorvegetation führen könnte. Maßnahmen, die geeignet wären, dies mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, seien in der FFH-VU nicht beschrieben.

Sollte eine Wasserhaltung notwendig werden, wird es nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein. Der Abstand des LRT 7140 zu Mast 3435 beträgt ca. 85 m. Auf die zum vorigen Punkt dargestellte Vermeidungsmaßnahmen wird verwiesen. Dies gilt für alle Neu- und Rückbaumasten (Neubaumast Nr. 291-294 bzw. Rückbaumast Nr. 3435-3438/DB 0541), die weniger als 300 m von Teilflächen des LRT 7140 entfernt sind.

Bzgl. des Gebiets „Ahlder Pool“ wird in Frage gestellt, ob es keine baubedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6410 (FFH-VU, S. 83) gibt. Zudem fehle die Begründung dieser Annahme, obwohl die Wirkreichweite der Grundwasserabsenkung (Mast Nr. 226) in den Unterlagen mit 300 m angegeben werde.

Die Wirkreichweite von 300 m bezieht sich auf baubedingte Gewässerbeeinflussung und baubedingte Grundwasserbeeinflussung. Diese beiden Wirkungen wurden in der Umweltstudie in ihrer Wirkreichweite nicht weiter voneinander getrennt. Die Begründung dafür, dass keine Beeinträchtigung des LRT 6410 zu erwarten ist, findet sich in der FFH-VU (Anlage 12, Anhang C, S. 83). Eine Grundwasserhaltung aufgrund der Errichtung von Freileitungsmasten findet nur in einem zeitlich und räumlich stark begrenzten Umfang statt. Dadurch beträgt die Reichweite i.d.R. nur wenige Meter. Im Falle des Ahlder Pool und Mast 226 ist aufgrund der Höhe des Grundwasserspiegels unter Erdoberkante eine Absenkung um 1,6 m während der Baumaßnahmen zu erwarten. Bei den vorhandenen Böden in diesem Bereich ist eine Grundwasserabsenkung nur in einem Bereich von unter 100 m um den Eingriffsort zu erwarten



(messbarer Bereich der Absenkung, Berechnung nach Sichardt). Eine Beeinträchtigung des LRT 6410 ist somit ausgeschlossen.

Ferner wird bemängelt, dass die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung seine Zugänglichkeit für charakteristische Wiesenvögel auf der Süd- und Westseite maßgeblich erschwere, indem sie die ohnehin bestehende Gefahr des Leitungsanflugs in deutlich wahrnehmbarer Weise erhöhe. Obwohl dieser Umstand ernste Zweifel an der Erreichbarkeit der den LRT 4010 betreffenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufkommen lasse, werden seine Auswirkungen in der FFH-VU nicht gewürdigt, die sich daher als "lückenhaft" und "unvollständig" erweise. Die Begründung, dass charakteristische Arten wie der Große Brachvogel und der Kiebitz fehlen, sei unzulässig, da die Größe des LRT 4010 klein sei und die Arten trotz Verlassen eines Gebietes ihre Qualität als Charakterart nicht verlieren würden.

Ein niedriges Einfliegen von kollisionsgefährdeten Arten ins Gebiet des Ahlder Pool aus den Richtungen Süden und Westen ist unwahrscheinlich, da sich an diesen beiden Seiten die Autobahnen A30 und A31 bzw. das Autobahnkreuz Schüttorf befinden. Geeignete Nahrungshabitate sind eher in die anderen beiden Himmelsrichtungen gelegen. Charakteristische Arten sind nur dann als maßgebliche Bestandteile eines LRT anzusehen, wenn die konkrete Ausprägung des LRT von diesen maßgeblich gekennzeichnet wird.²⁴⁵ Beziehungen zwischen den LRT innerhalb eines Schutzgebietes und Flächen außerhalb sind nur im Einzelfall eine Begründung für einen Schutz der charakteristischen Arten nach FFH-Richtlinie auch außerhalb des NATURA 2000-Gebietes.²⁴⁶ Die Ausprägung des LRT 4010 lässt aufgrund ihrer Größe kein dauerhaftes Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel zu. Argumente, die in diesem konkreten Fall eine Begründung für einen Schutz von charakteristischen Arten außerhalb des FFH-Gebiets darlegen, bzw. Erkenntnisse über einen solchen Ausnahmefall liegen nicht vor. Daher bleibt die rechtliche Einschätzung bestehen wie in der FFH-VU geäußert.

Es wird kritisiert, dass die Freileitung das Risiko des Leitungsanflugs für den Kiebitz und den Großen Brachvogel erhöhe und die Zugänglichkeit verschlechtere, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachteilig berührt würden.

Das Risiko von Verunfallung von Kiebitz, Großem Brachvogel und anderen kollisionsgefährdeten Arten wird in der FFH-VU und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich betrachtet. Eine Erhöhung des Anflugrisikos ist zunächst zu erwarten. Deshalb wurde als Vermeidungsmaßnahme die Erdseilmarkierung in diesem Bereich festgelegt. Um ein evtl. verbleibendes Restrisiko weiter zu mindern ist die Einrichtung von geeigneten Flächen für Brutreviere und Nahrungshabitate auf der von der Leitung abgewandten Seite des Ahlder Pool vorgesehen (s. LBP). So wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen und das Erreichen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist weiterhin möglich.

²⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 54.

²⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 77.



Es wird im Kontext des Natura-2000 Gebiets „Ems“ bemängelt, dass im Wirkraum (LRT 3270 "Flüsse mit Schlammhängen") keine Untersuchungen angestellt wurden, die nähere Erkenntnisse über das Vorkommen der für den LRT 3270 charakteristischen Wat- und Wasservögel vermitteln.

Daten über das Vorkommen von Vogelarten liegen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für das NATURA 2000-Gebiet "Ems" in ausreichender Qualität vor. Aufgrund des Abstandes zum Vorhaben kann nur der Wirkfaktor "Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug" einen Einfluss haben. Aufgrund der Ausprägung des Gebietes sind hauptsächlich Watvögel zu betrachten. Diese haben Aktionsräume, die außerhalb der zu betrachtenden Wirkweite liegen. Nur in Ausnahmefällen werden diese Arten auch bis zur Freileitung fliegen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht gegeben.

Es wird bemängelt, dass es keine Untersuchungen der Flugbewegungen von Gänsen und nordischen Schwänen gäbe, weswegen eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung nicht mit der von § 34 Abs. 2 BNatSchG vorausgesetzten Gewissheit ausgeschlossen werden könne. Die FFH-VU räume selbst ein, dass es zu Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen des FFH-Gebiets kommen könne, da Gänse und nordische Schwäne in der neuen Freileitung zu Tode kämen.

Da es sich um kein VSG handelt, sondern um ein FFH-Gebiet, kann nicht grundsätzlich jede Vogelart, die im FFH-Gebiet vorkommen kann, zwangsläufig auch als maßgebliche Art angesehen werden. Wesentlich ist daher, welche Arten hier überhaupt als charakteristische Arten der LRT anzunehmen sind und welche davon als Großvogelart tatsächlich Funktionsbezüge zum Trassenbereich aufweisen. Wie in der FFH-VU dargelegt, betrifft dies bzgl. des LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen) als Großvogelart nur die Trauerseeschwalbe, die dort aber gar nicht vorkommt und für den LRT 3270 (Flüsse mit Schlammhängen) rastende Wat- und Wasservögel. Hier sind aber nicht alle möglichen Arten zu subsumieren, sondern nur solche, die derart ausgeprägten Lebensraum auf der Rast nutzen. Flache Schlammhängen werden aber üblicherweise nur von rastenden Limikolen und manchen Gründelenten genutzt, teils auch von Möwen, die aber nicht explizit zu den Wasservögeln gezählt werden. Analoges gilt für die genannten Gänse und Schwänearten, die ebenfalls nicht zu den Wasservögeln gezählt werden. Auch wenn diese Arten nachts Schlafplätze auf zumeist größeren Gewässern nutzen, betrifft dies keine „Schlammhängen an Flüssen“, die den LRT 3270 kennzeichnen. Daher können die genannten Arten nicht als maßgebliche Arten dieses LRT und damit auch nicht dieses FFH-Gebiets betrachtet werden. So wird z. B. auch im BfN-Handbuch (Ssymank et al. 1998) ausnahmslos der Flussuferläufer als charakteristische Art des LRT 3270 genannt. Auch im SDB wird keine einzige Vogelart als weitere typische Arten des FFH-Gebietes aufgelistet. Hier sind nur Pflanzenarten genannt. Auch wenn man das Artenspektrum im konservativen Ansatz erweitert, sind hier, wie bereits oben erwähnt, nur Limikolen und ggf. einige Entenarten zu berücksichtigen, die jedoch alle – wie in der FFH-VU beschrieben – keinerlei Funktionsbezüge zur Trasse oder darüber hinaus aufweisen.



Es wird Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (FB) geübt. Der FB biete keine Basis, auf deren Grundlage in verantwortbarer Weise über die Vereinbarkeit des Leitungsprojekts mit den Verboten des besonderen Artenschutzes befunden werden könne. Obwohl die grundlegenden Gutachten über Biotoptypen, Amphibien / Reptilien, Fledermäuse und Brut- und Rastvögeln nicht vorlägen (s. unter I), seien doch wesentliche Mängel bei den Bestandserfassungen erkennbar. Im FB werde in Abrede gestellt, dass der Leitungsneubau sowie die damit im Zusammenhang stehenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen die Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 BNatSchG aktivieren. Die hierzu veranlassenden Erwägungen hielten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Weiter gebe es eine Intransparenz im Hinblick auf die vorgenommene Revision vom 30.06.2017 und geänderte Stellen seien nicht erkenntlich. Es sei veraltetes Datenmaterial verwendet worden, obwohl die Prüfung Daten erfordere, aus denen sich in Bezug auf den Wirkungsbereich des Vorhabens die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten bzw. deren Lebensstätten entnehmen lasse. Die Untersuchung müsse so weit reichen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden könnten. Rechtsprechung und in der Planungspraxis sähen Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell angesehen werden. Dies setze voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozöosen nicht oder nur gering verändert haben. Wenn es innerhalb des Zeitraums zu einem Nutzungs- und Strukturwandel gekommen ist, sei dies durch eine neuerliche Ermittlung und Bewertung zu berücksichtigen. Vorliegend sei ein Artenspektrum nach Theunert (2008) gewählt worden, welches zum möglichen Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses 10 Jahre oder älter sein würde.

Es wird weiter kritisiert, dass im FB vorsorglich eine "begrenzte" Möglichkeit einer Tötung angenommen worden wäre. Diese Annahmen beruhten nicht auf einer fachlichen Ermittlung und Bewertung des tatsächlichen Artenvorkommens und seiner Verbreitung (z.B. des Ziegenmelkers), sondern auf rein theoretischen Annahmen. Der FB hätte ein relevantes Artenvorkommen konkret ermitteln können, um eine Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände vorzunehmen. Es bedürfe einer ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und an einer methodisch beanstandungsfreien Erfassung vor Ort und einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse fehlen. Der FB basiere auf einer unzureichenden Datenlage; die Umstände seien mangelhaft ermittelt worden. Es fehle auch an fehlerfreier Datenermittlung, da es in der Rechtsprechung erforderlich angesehen würde, dass sich die Datengrundlage regelmäßig aus zwei Erkenntnisquellen speist (Bestandsaufnahme durch Kartierung und Zurückgreifen auf bereits vorhandene Daten). Es seien zudem flächenmäßig nicht zu rechtfertigende Beschränkungen der Untersuchungsräume vorgenommen worden. Kartierungen seien zum Teil zu falschen Zeiten bzw. unzureichend erfolgt.

Die zur Vermeidung der Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergriffenen Maßnahmen seien unzureichend. Bauzeitenregelungen, das Anbringen von Leiterseilmarkierungen und sonstige Vermeidungsmaßnahmen seien detailliert darzustellen. Es bestünden Zweifel, ob auf eine Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rücksicht genommen wurde, weil es auch an ausreichender Bestandserfassung



der im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gestörten Arten fehle und eine mangelnde Ermittlung der Beeinträchtigung der vielfach betroffenen Schutzgebiete vorläge. Es stelle einen methodischen Mangel dar, wenn die Betrachtung auf bestimmte Wirkräume begrenzt wird, ohne dass dies durch entsprechende Untersuchungen der tatsächlich vorhandenen Tierarten in dem zu beschränkenden Bereich hinterlegt wurde. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) sei nachvollziehbar zu begründen, weswegen Vorkommen europarechtlich geschützter Arten verneint wurden. Alle anderen Arten – die nur national geschützten – seien im Zuge der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit zu berücksichtigen (betrifft Standardartengruppen, Amphibien & Reptilien).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fachgerecht erstellt und enthält alle relevanten Informationen für eine nachvollziehbare Beurteilung des Sachverhaltes. Die Gutachten der Kartierer zu Biotoptypen, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen sowie Brut- und Rastvögeln sind nicht Teil der Antragsunterlagen. Alle zur Beurteilung notwendigen Inhalte sind in der Umweltstudie bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten. Die Erfassungsmethode sowie die Anzahl der Begehungen bzw. Erfassungen sind im Methodenteil beschrieben. Die Ergebnisse werden umfangreich dargestellt. Dies sowohl in Textform als auch in Form von Karten. Die Unterlagen stehen im Einklang mit zum Zeitpunkt der Erstellung geltendem Recht und seiner gängigen Auslegung. Vorgaben, nach denen Datenmaterial zur Bewertung nicht älter als 5 Jahre sein soll, beziehen sich auf faunistische und floristische Erhebungen. Standardwerke (insbesondere zur Ökologie von Arten) sind hiervon nicht betroffen. Die Einwendung, dass die Neuauflage des Kompendiums der Vögel Mitteleuropas hätte verwendet werden sollen, greift insofern nicht, dass es sich um einen unveränderten Nachdruck handelt. Ähnlich verhält es sich mit dem Handbuch der Fledermäuse Europas. Das Artverzeichnis nach Theunert (2008) ist vom Land Niedersachsen nicht aktualisiert worden, da es nicht zu erwarten ist, dass sich die in einem Land beheimateten Arten innerhalb weniger Jahre grundlegend ändern.

Die Erfassungsmethoden richten sich nach allgemein anerkannten Standards. Dies gilt auch für die Anzahl der Begehungen. Probeflächen wurden sorgfältig ausgewählt und in ausreichendem Umfang bearbeitet. Aufgrund dieser Tatsachen kann eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens mit genügender Sicherheit getroffen werden. Die Wirkweiten wurden sorgfältig ermittelt und alle potenziell betroffenen Arten wurden erfasst.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden nur die in diesem relevanten Arten und Artengruppen berücksichtigt. Weitere Arten und Artengruppen werden in der UVS, Kapitel Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bearbeitet. Als Datengrundlage dienen die eigens durchgeführten Erhebungen, Literaturrecherchen und Abfragen von Daten der Naturschutzbehörden.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Maßnahmenblättern (Kapitel 7 der UVS) bzw. im Kapitel 6.2.5 (Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) erläutert. Die Bauzeitenregelungen sind dort erfasst. Vorgaben zu Erdseilmarkierungen werden in Maßnahmenblatt V1 erläutert. Alle rechtlich relevanten Arten wurden in ausreichender Form berücksichtigt.



Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Rahmen der vier Deckblattänderungen erhebliche Überarbeitungen und Aktualisierungen erfahren hat.

In Bezug auf die Vogelkartierungen wird kritisiert, dass nach den Angaben der Umweltstudie (S. 6.2-6) Brutvögel lediglich in so genannten "Erfassungsräumen" untersucht worden seien. Eine flächendeckende Kartierung sei einzig im Hinblick auf Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitzes erfolgt. Schon aus diesem Grunde sei außerhalb der Erfassungsräume im Falle der Realisierung des Projekts mit habitat- und artenschutzrechtlichen sowie eingriffsrelevanten Konfliktlagen zu rechnen, die auf der Grundlage der Untersuchungen nicht einmal erkannt werden könnten.

Der ausgelegten Umweltstudie und den zugehörigen Karten seien keine Angaben über die vorkommenden Brut- und Rastvogelarten zu entnehmen, die von den Trassenalternativen betroffen sind. Die Revierkartierung sei lediglich in Anlehnung an Südbeck et al. erfolgt (Umweltstudie, S. 6.2-7) und stimme daher mit den Methodenstandards der Fachwissenschaft offenbar nicht vollständig überein. Die Anzahl der Begehungen sei unzureichend, weil trotz Heterogenität des zu untersuchenden Geländes lediglich an sechs Tagen (2014) Erfassungen im Gelände erfolgten. Die NLT-Arbeitshilfe sehe dagegen zehn Begehungen vor. Da sich den Unterlagen im Übrigen keine weiteren Angaben zur Methodik der Brutvogelerfassung entnehmen ließen und die Ergebnisberichte nicht ausgelegt worden seien, sei zu befürchten, dass die Untersuchungen auch im Übrigen an Mängeln leiden. Der Mangel in der Bestandserfassung habe unmittelbare Auswirkungen auf die nachfolgenden Arbeitsschritte der Bestandsbewertung, Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.

Neben dem Ergebnisbericht sollten auch die der Brutvogelkartierung zugrundeliegenden Erfassungsdaten ("Rohdaten") angefordert und namentlich daraufhin überprüft werden, ob die "Papierreviere" räumlich in zutreffender Weise verortet worden seien. Es wird bezweifelt, dass die avifaunistischen Erfassungen eine ausreichende Basis zur Bewertung des Bestandes und Abschätzung der Umweltauswirkungen darstellten. Ggf. ließen sich aus dem avifaunistischen Gutachten einige der Fragen beantworten, dieser sei jedoch nicht mit vorgelegt worden. Die Großvogelartenvorkommen basierten einzig auf Datenrecherche, wodurch möglicherweise aktuell vorkommende planungsrelevante Arten nicht berücksichtigt werden könnten. Für die Erfassung von Eulenvogelarten wären Begehungen im Frühjahr und auch nachts notwendig; es sei unklar, ob dies geleistet wurde. Es fehlten zudem konkrete Angaben zu den Beobachtungstagen, den Witterungsbedingungen, den Tageszeiten etc. in den Unterlagen. Eine tragfähige Rastvogelerfassung müsse von Juli bis April erfolgen. Es fehle auch die Erklärung, worauf die Einschätzung fußt, dass der Rastraum seine Bedeutung im Wesentlichen als Überwinterungsgebiet besitze. Die Verteilung der Begehungen im Rahmen des Erfassungszeitraums bleibe unklar. Standardmäßig sollten Begehungen mind. 14-tägig, zur Hauptrastzeit wöchentlich erfolgen, wovon im Bericht erheblich abgewichen würde.



Weiter wird vorgetragen, zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes erfolge eine Definition planungsrelevanter Arten. Hierfür würde der Erhaltungszustand der Arten zugrunde gelegt. Behelfsmäßig wird dabei auf die Prioritätensetzung des NLWKN bei der Notwendigkeit für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zurückgegriffen. Es wird darauf hingewiesen, dass für einige Arten durchaus seitens des Landes Niedersachsen ein Erhaltungszustand definiert wurde und den Vollzugshinweisen des NLWKN zu entnehmen seien. Dieser sei zugrunde zu legen. Es wird darauf hingewiesen, dass die restlichen (nicht-planungsrelevanten) Arten nicht völlig außer Acht gelassen werden dürften und zumindest eine gruppen- bzw. gildenweise Betrachtung erforderlich sei.

Der NLT-Leitfaden gehe davon aus, dass bis zu einer Entfernung von 200 m beidseits der Leitungssachse das Bruthabitat der störungsempfindlichen Offenlandarten als erheblich beeinträchtigt anzusehen ist. Dieser Ansatz sei in dem Verfahren zu Grunde zu legen und die Anzahl der verlustig gehenden Bruthabitate entsprechend neu zu ermitteln.

Über das Artenschutzrecht sei das einzelne Individuum und dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt - nicht erst, wenn Schwerpunktvorkommen betroffen sind. Generell würde für Offenlandarten anscheinend dann ein Schwerpunktvorkommen angenommen, wenn mind. 10 % des Vorkommens aus dem gesamten Untersuchungsraum hier Vorkommen. Es sei nicht erkennbar, woher sich dieser Wert von 10 % ableite.

Bei den gehölzbrütenden Vogelarten, welche ihr Nest jährlich neu anlegen, würde hinsichtlich der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Regelfall angenommen, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet wird. Hier müsse zumindest der Nachweis erbracht werden, dass in räumlicher Nähe entsprechend geeignete Strukturen vorhanden sind. Es wird angemerkt, die Brutvogel- und Fledermauskartierung würde nur in einzelnen Leitungsabschnitten vorgenommen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die sich in einer bau-, anlage- und betriebsdingten Verschlechterung von Lebensräumen und Habitaten betroffener Tierarten äußern, seien daher nicht vollständig, sondern nur selektiv erfasst worden. Es fehle an einer ausreichenden Artenschutzerhebung auf den Flächen des Einwenders, auf dessen Fläche nach eigenen stichprobenartigen Erhebungen zusätzlich vorkommen: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Buntspecht, Fitis, Goldammer, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Nilgans Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Tannenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp. Aufgrund der Biotopausstattung entlang der Trasse sei zudem mit folgenden Arten zu rechnen: Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise und Wiesen-schafstelze.

Die Verwendung von ausgewählten Probeflächen zur Erfassung eines Arteninventars ist eine anerkannte Methode. Da aus allen vorkommenden Habitattypen Daten von Probeflächen vorliegen, liegen genügend Kenntnisse zum Arteninventar vor, um eine Beurteilung der



Auswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Für besonders sensible Arten wurden flächendeckende Erfassungen durchgeführt (Großer Brachvogel, Kiebitz). Da Vorkommen von Großvögeln möglicherweise über den kartierten Bereich hinaus von Bedeutung sein könnten, wurden diese nicht nur vor Ort erfasst, sondern zusätzlich durch aktuelle Daten der staatlichen Vogelschutzwarte und durch Vorkommenshinweise örtlicher Experten ergänzt. So wurde sichergestellt, dass alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens im Bereich vorkommenden Arten berücksichtigt wurden. Die Trassenalternativen werden im Variantenvergleich behandelt, nicht in der UVS. Die Bestandserhebungen folgen anerkannten Standards (Vögel: Südbeck 2005). Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte mit 6 Begehungen häufiger als vom NLT-Leitfaden gefordert. Dieser sieht für gleichförmige Landschaften mindestens 5 Begehungen vor. Die Gleichförmigkeit der Landschaft ergibt sich aus der Wahl der Probeflächen. Jede Probefläche stellt einen in sich geschlossenen Erfassungsraum eines bestimmten Landschaftstyps dar. Aus den verwendeten Methodenstandards nach Südbeck ergeben sich detaillierte Vorgaben zu Tages- und Jahreszeiten für die Erfassung. Weiterhin werden die Witterungsbedingungen beschrieben. Aus diesen Methodenstandards ergibt sich auch die dort integrierte Erfassung von Eulenvögeln und anderen nachtaktiven Vogelarten. Somit sind alle zur Beurteilung relevanten Angaben vorhanden und die Antragsunterlagen sind vollständig.

Vor Beginn der Kartierungen wurden bereits verfügbare Daten ausgewertet (eigene Daten aus vorgelagerten Verfahren, Datenrecherche bei Behörden, Datenabfragen bei lokalen Experten). So konnten Probeflächen und Kartierzeiträume bereits im Vorfeld sinnvoll an die Situation vor Ort angepasst werden. Daraus ergibt sich auch die Anpassung der Rastvogelerfassung von einer generalisierten und breit aufgestellten Erfassung hin zu einer besonders auf Wintergäste abgestellten Methodik. Die Entfernungen, in denen Störungen bzw. Meideeffekte möglicherweise auftreten können sind nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für jede Art einzeln zu bewerten. Für Feldlerchen sind dies 100 m (vgl. Kreuziger 2008). Bei anderen im Offenland brütenden Arten ist umstritten, ob es Meideeffekte gibt. In einem konservativen Ansatz wurden diese aber vom Gutachter als gegeben angenommen und artspezifisch bis in eine Entfernung von max. 300 m beidseits der Freileitung berücksichtigt. Andere Formen von Störungen treten nur zeitlich und örtlich eng begrenzt während der Bauphase auf. Damit es zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, werden die Maßnahmen V2, V4, V5, V6 und V7 im LBP (Kap. 7 der UVS) festgelegt. Bei Arten, die ihren Nistplatz jedes Jahr neu wählen (z. B. Kiebitz) lässt sich nur für dicht besiedelte Schwerpunkte des Vorkommens annehmen, dass hier nicht nur sporadisch, sondern jährlich Brutpaare anzutreffen sind. Da es keine Vorgaben für die Ermittlung dieser Schwerpunktvorkommen gibt, kann dies nur durch Einschätzung des Gutachters erfolgen. Der Wert von 10 % wurde gewählt, weil hierdurch alle größeren Ansammlungen an Brutpaaren abgedeckt wurden. Ein Vorteil dieser Methode ist, dass beim Großen Brachvogel ohne weitere Anpassungen aufgrund seiner Seltenheit eine seinem Erhaltungszustand Rechnung tragende Berücksichtigung jedes Revieres erfolgt. Gehölzbrütende Vogelarten mit jährlich neu angelegtem Nest sind (sofern sie un gefährdet, weit verbreitet und in einem guten Erhaltungszustand sind) nicht an besondere Habitatstrukturen gebunden und somit flexibel genug, mit ihrem Nistplatz auf geeignete Habitate in der Umgebung auszuweichen. Diese Flexibilität wird in der Literatur ausreichend behandelt (vgl. Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim 1987) und kann ohne erneute eingehende



Untersuchungen als gegeben angenommen werden. Die nicht einzeln aufgeführten gehölzbrütenden Arten werden als Gruppe zusammengefasst im Artenschutzbericht bewertet. Bodenbrüter werden nicht als Gruppe betrachtet, da alle Arten dieser Gruppe einzeln bewertet wurden.

Bei größeren, linearen Vorhaben wie Freileitungen ist es üblich und nach Rechtsprechung zulässig, die Erfassungen auf repräsentativen Probeflächen durchzuführen. Eine Biotoptypenkartierung wurde flächendeckend durchgeführt. Eine Kompensation der beeinträchtigten Biotope erfolgt. Hiervon profitieren natürlich nicht nur die Pflanzen, sondern auch alle potenziell in diesen Habitaten vorkommenden Tierarten. Ist eine Kompensation über diesen Weg möglicherweise nicht ausreichend, sind gezielte Kompensationsmaßnahmen für einzelne Arten vorgesehen (s. Kapitel 7 der UVS). Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten in einem guten Erhaltungszustand kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ohne gezielte Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Arten werden daher nicht in den Antragsunterlagen näher behandelt. Dies bedeutet nicht, dass sie übersehen wurden, oder vom Gutachter ein Vorkommen dieser Arten verneint würde. Die Erhaltungszustände der Vogelarten sind vom Gutachter beurteilt worden. In den Vollzugshinweisen zum Artenschutz des NLWKN finden sich lediglich für 23 der 125 festgestellten Arten definierte Erhaltungszustände. Für immerhin 35 Arten wird in den Vollzugshinweisen eine Bewertung der Priorität von Schutzmaßnahmen festgelegt. Da für den überwiegenden Teil der Vogelarten folglich keine definierten Erhaltungszustände des NLWKN vorliegen, wurde unter Zuhilfenahme der Prioritätensetzung und der Einstufung in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens gutachterlich ein Erhaltungszustand bestimmt. Dieser konservative Ansatz wurde aus Konsistenzgründen auch auf die 23 Arten angewendet, für die eine Einschätzung des NLWKN vorliegt. Von den 23 Arten mit benanntem Erhaltungszustand des NLWKN wurden bei der gutachterlichen Bewertung 11 gleich eingestuft. 11 weitere Arten wurden vom Gutachter eine Stufe schlechter bewertet. Eine Art wurde um zwei Stufen schlechter bewertet (schlecht an Stelle von günstig). Da es sich nachweislich um einen deutlich konservativeren Ansatz handelt als vom NLWKN gefordert, kann diese gutachterliche Bewertung verwendet werden.

Es wird bemängelt, dass keine Untersuchungen bezüglich der Zerstörung einzelner Reviere der Gartengrasmücke und der Goldammer durchgeführt wurden, zugleich aber auf die Möglichkeit des Ausweichens in das räumliche Umfeld erkannt wurde.

Das Ausweichen bei Arten ohne spezielle Revieransprüche ist nur dann nicht möglich, wenn alle Reviere im weiteren Umfeld bereits besetzt sind. Sollten alle Reviere besetzt sein, befindet sich die Population an ihrer Kapazitätsgrenze und negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Population sind von vornherein ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Aufzählung relevanter Arten aus den Unterlagen wird kritisiert, dass die Vernichtung von Revierflächen des Girlitzes ausgeschlossen werde, weil sich im Baufeld keine



Reviere befänden (FB, S. 59). Da der Fachgutachter nach eigenem Bekunden keine spezielle Erfassung der Art durchgeführt hätte, stelle sich die Frage, woher er seine Erkenntnis beziehe.

Die Erkenntnis, dass der Girlitz in Mitteleuropa hauptsächlich in Bereichen von Siedlungen und Gehöften brütet, beruht sowohl auf eigenen Beobachtungen und langjährigen Erfahrungswerten des Gutachters als auch auf Angaben in der Literatur (z. B. Bauer et al. 2005). Sollten einzelne Brutpaare deutlich außerhalb von Bereichen mit menschlichen Wohnhäusern im Bereich des Vorhabens vorkommen, werden sie als Gehölzbrüter durch die zeitliche Beschränkung von Gehölzentnahmen geschützt. Außerhalb der Siedlungen stehen ausreichend Gehölze als mögliche Ausweichreviere zur Verfügung. Eine Wahrung der Funktion im räumlichen Zusammenhang ist demnach gegeben.

Bzgl. der Heidelerche im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" wird darauf hingewiesen, dass die Aussage, dass keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkämen, nicht korrekt (bspw. Maststandort 287) und damit keine hinreichende Begründung dafür sei, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört würden. Es gäbe mindestens acht Brutrevieren (2017), deren Mittelpunkte vorwiegend westlich der Leitungstrasse verortet worden.

Die Heidelerche ist weder anfluggefährdet, noch störungsempfindlich. Zudem benötigt sie Lebensräume im Übergang vom Waldrand zu Offenland. Daher kommt sie gerne im Bereich von Freileitung durch Wald sehr häufig vor und ist sogar eher ein Profiteur von Freileitungen. Reines Offenland besiedelt sie nicht, da sie Gehölze im direkten Nestbereich benötigt. Diese werden als Singwarten genutzt. Das Nest selbst wird am Boden angelegt. Eine Beeinträchtigung kann nur während der Brutzeit erfolgen. Da Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, werden Konflikte vermieden. Auch wenn Belege für Reviertreue einzelner Individuen vorhanden sind, so suchen doch die meisten Heidelerchen jährlich neu einen Neststandort. Daher ist die Art flexibel und kann bei Verlust eines Standortes ausweichen. Dies gilt insbesondere, weil diese Art erheblich größere Reviere beansprucht als die Feldlerche. Innerhalb eines Revieres existieren viele als Neststandort geeignete Stellen. Liegt eine temporäre Inanspruchnahme eines Neststandortes vor, so ist die Fortpflanzungsstätte (= das Revier) immer noch nutzbar. Bei Mast 287 wurde bei der Kartierung 2014 ein Revierzentrum im Bereich einer Baustelleneinrichtungsfläche in der Karte festgehalten. Hier wird es kleinflächig zu Gehölzentnahmen kommen. Der als Neststandort in Frage kommende Waldrand verschiebt sich damit innerhalb des Revieres der Heidelerche um einige Meter. Die Fortpflanzungsstätte wird dadurch nicht zerstört. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe und die vergleichsweise großen Reviere der Heidelerche können keine Reviere innerhalb der beanspruchten Fläche liegen. Lediglich kleine Anteile der Reviere können betroffen sein. Die Heidelerche wurde im Untersuchungsraum mit 45 Revieren festgestellt. Ein Schwerpunkt liegt dabei im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" und seiner Umgebung. Die Heidelerche wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt.

Durch die baulichen Maßnahmen werde eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte befürchtet. Es wird bemängelt, dass eine baubedingte Beeinträchtigung der Kreuzkröte mit schlichtem



Hinweis darauf in Abrede gestellt werde, der Fundort befände sich in einem Abstand von 250 m zu den Baustelleneinrichtungsf lächen und Zuwegungen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der LRT 3130 in direkter Nachbarschaft des Mastes 293, 3436, 3437 und der Baustraße befindet, wodurch die Kreuzkröte beeinflusst werden könnte. Es gäbe hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die unter Einsatz schweren Geräts erfolgenden baulichen Maßnahmen zu Individuenverlusten führen würden, die sich auf die Population der Kreuzkröte und die Erhaltungssituation des LRT 3130 nachteilig auswirken könnten. Es wird befürchtet, dass Ruhestätten der Kreuzkröte (Nahbereich der Laichgewässer) durch bauliche Arbeiten geschädigt oder vernichtet werden.

SINSCH et al. 2015 fanden anhand der Auswertung einer mehrjährigen Untersuchung eines von der Kreuzkröte gut besiedelten Lebensraumes heraus, dass mit zunehmender Sukzession die Anzahl und Eignung der Tagesverstecke- und Sommerquartiere für die Kreuzkröte verloren geht. Die Art präferiert vegetationsarme Offenland-Habitate mit gut grabbaren Böden. Diese befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes in Hinblick auf die nachgewiesenen Laichgewässer, vor allem in östlicher, vom Bauvorhaben abgewandter Richtung. Die Tagesverstecke und Sommerquartiere decken sich bei der Art weitestgehend mit den Winterquartieren. Es muss jedoch auch auf neue Erkenntnisse von SINSCH 2017 hingewiesen werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigungsunterlagen noch nicht vorlagen. Anhand genetischer Untersuchungen verschiedener europäischer Kreuzkrötenpopulationen konnte nachgewiesen werden, dass Wanderungen zwischen 14 und 21 km bei mindestens einem Individuum pro Generation vorkommen. Eine der Thesen von SINSCH 2017 ist es, dass durch eine Berechnung der Ausbreitungskapazität die Ergebnisse feldherpetologischer und genetischer Schätzwerte harmonisiert werden können und davon auszugehen ist, dass die wanderfreudigsten 5 % einer lokalen Population jährliche Wanderungsdistanzen von ca. 12,2 km aufweisen, während ca. 50 % der Population lediglich einen Lebensraum von ca. 600 m um die Laichgewässer nutzen. Die VT beabsichtigt daher, die Maßnahme V11 auf die Masten Nr. 292, 293 und 294 auszuweiten, die sich innerhalb des 600 m-Radius um die nachgewiesenen Laichgewässer befinden. Insgesamt gibt es keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Straßen und Siedlungen im Umfeld stellen für die Tiere ein höheres Risiko dar. Geeignete natürliche Verstecke der Kreuzkröte sind nicht betroffen bzw. in Studie berücksichtigt.

Es wird erwähnt, dass der Raufußkauz, der in früherer Zeit in den Waldbereichen im Umfeld des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" registriert wurde (Raumordnungsverfahrens vom 09.06.2011 der Naturschutzbehörde Stadt Lingen) und Verluste an den Hochspannungsfreileitungen erleiden würde.

Im Bereich des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" findet ein Rückbau einer bestehenden Freileitung im Zuge dieses Vorhabens statt. Die zusätzliche Belastung durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die neu zu bauende Freileitung ist demnach sehr gering. Hinzu kommt, dass Käuze im Allgemeinen nicht als besonders kollisionsgefährdet gelten (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)). Das Vorhaben stellt demnach keinen Hinderungsgrund für eine erneute Ansiedlung des Raufußkauzes in diesem Gebiet dar. Zudem



stellt der Raufußkauz keine wertgebende Art des FFH-Gebietes oder seiner Lebensraumtypen dar.

Die Stellungnahme führt aus, der Uhu, der seit 2016 als Brutvogel in den Waldbereichen im Umfeld des Maststandortes 297 nachgewiesen sei, werde in direkter Nachbarschaft zu seinem Brutplatz einem hohen Risiko ausgesetzt, an der Freileitung zu Tode zu kommen. Bernotat & Dierschke hätten festgestellt, dass bei Uhus ein sehr hohes Stromschlagrisiko bestehe.

Aufgrund des Abstandes der stromführenden Leiter zueinander bzw. zu anderen Stromleitenden Strukturen ist an Höchstspannungsfreileitungen, die nach geltendem deutschen Standard gebaut werden, eine Verunfallung von heimischen Vogelarten aufgrund von Stromschlag ausgeschlossen. Das Kollisionsrisiko von Uhus mit Freileitungen wird von Bernotat und Dierschke (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016)) als gering eingestuft.

Es werde angezweifelt, dass es im Baufeld zu keiner Revierzerstörung der Waldschnepfe kommen solle. Es sei fraglich, wie der Gutachter zu dieser Einschätzung gelangt ist.

Der Aktionsradius der Waldschnepfe als Brutvogel liegt bei 500 bis max. 1000 m und demnach nicht größer als bei vielen anderen Arten. Die Bestandserfassung von Waldschnepfen ist möglich, aber schwieriger als bei anderen Arten. Mögliche Reviere im Gebiet des Vorhabens sind sehr begrenzt, da die Art an strukturreiche Waldhabitats gebunden ist. Auch die Erfassung gilt als schwierig, da balzende Männchen auch außerhalb des Brutrevieres zu finden sind. Der Nachweis eines balzenden Männchens ist also kein ausreichender Grund für Brutverdacht, das Fehlen von Nachweisen aber ein sehr deutlicher Beleg für ein Fehlen der Art. Störungen sind sehr unwahrscheinlich, da die Waldschnepfe nicht als störungsempfindlich gilt. Zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tötung kommt es nur bei großflächiger Inanspruchnahme von Habitatflächen. Die Nest- oder Brutaufgabe ist nur bei Unterschreitung von 30 m zum Nest möglich. Zum Kartierungszeitpunkt wurden keine Neststandorte gefunden. Jedoch gilt bei der Waldschnepfe, wie bei allen Arten mit variablen Neststandorten, dass es zu einer Verschiebung des Neststandorten zwischen Kartierungszeitpunkt und Baubeginn kommt. Gemäß den Methodenstandards als Konvention wird davon ausgegangen, dass die Balzreviere zu Grunde zu legen sind. Letztlich entscheidend ist hier aber, dass Waldschnepfen im Wald brüten. Da dort aber die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden müssen (s. Kapitel 6.2.5 der UVS), kann eine Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden, ohne die konkrete Lage kennen zu müssen. Bzgl. möglicher Störungen oder des Kollisionsrisikos ist aber die Lage der Balzreviere wesentlich wichtiger und aussagekräftiger (und wird z. B. auch bei allen WEA-Leitfäden entsprechend zu Grunde gelegt, wo die Waldschnepfe ebenfalls Thema ist).

Die Stellungnahme befürchtet, dass es im LRT 2330 und Heide-LRT 4030 durch baubedingte Freimachung des Baufeldes und Fallenwirkung der Baugruben zu einer Beeinträchtigung der Zauneidechse kommen könnte. Für die Reproduktion wichtige Teilflächen könnten baubedingt geschädigt oder gar zerstört werden und Maßnahmen zur Erhaltung der Zauneidechsenpopulation fehlten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung zur Aktivierung der Verbotsfolge des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen würde. Weiter sei es möglich, dass



Fortpflanzungsstätten (weitgehend vegetationsfreie und besonnte Eiablageplätze) im Trassenbereich durch bauliche Arbeiten geschädigt oder vernichtet werden.

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos der Zauneidechse im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ ist nicht gegeben. Es wird vom Stellungnehmenden angeführt, dass aufgrund der Fundpunkte bei Mast Nr. 294 und nördlich 296 sowie dem Fundpunkt innerhalb des LRT 2330 davon ausgegangen werden könne, dass die Art flächendeckend geeignete Habitate nutzen würde. Bei der Nennung des LRT 2330 handelt es sich hierbei wohl um einen Irrtum der Stellungnehmenden, der Nachweis gelang weiter östlich im LRT 2310. Einem flächendeckenden Vorkommen in allen potenziell geeigneten Habitaten muss widersprochen werden: Trotz intensiver Kontrolle konnten weder in den strukturreichen Grünlandbrachen nördlich und westlich an den LRT 2330 angrenzend noch im Umfeld des Mast Nr. 294 und des Rückbaumast 3439 Nachweise der Art erbracht werden. Hier ist auch auf den Artikel „Zauneidechse – 500 m und andere Legenden“ von BLANKE & VÖLKL 2015 zu verweisen, die längste in Deutschland belegte Wanderungsstrecke einer Zauneidechse beträgt 333 m, in verschiedenen Studien wurden für > 70% der lokalen Populationen maximale Distanzen von bis zu 20 m nachgewiesen. Hinzu kommt, dass eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen nicht - wie vom Stellungnehmenden beschrieben - im gesamten Trassenverlauf möglich ist, sondern nur in direkt in Anspruch genommenen Bereichen. Dort, wo es aufgrund der Nähe von Baumaßnahmen zu einer möglichen Fallenwirkung der Baugruben kommen kann (insbesondere beim vom Stellungnehmenden genannten Mast 296), ist ein Schutzzaun als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V10 "Schutzzaun zur Vermeidung der Fallenwirkung für Kleinen Wasserfrosch und Zauneidechse"). Schlussendlich kommt es zur keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, da Straßen und Siedlungen im Umfeld für die Tiere bereits ein höheres Risiko darstellen und Eiablageplätze der Zauneidechse nicht betroffen sind bzw. in der Studie berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahme führt aus, man fürchte eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers. Der Ziegenmelker habe im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" ein lokales Schwerpunkt-vorkommen, mit mindestens 20 Brutrevieren und eine Hochspannungsfreileitung das Kollisions- und Tötungsrisiko für Individuen der Art in deutlich spürbarer Weise erhöhe. Es werde um erneute Prüfung und Überarbeitung der Aussagen der ASP gebeten, da laut S. 112f ASP eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden könne, da die Art nur in Wäldern brüte und die Gehölze außerhalb der Brutzeit gerodet werden würden. Neben den lichten Waldbiotopen gehörten aber auch Freiflächen (Heiden, Magerrasen und Offenbodenbereiche) zu den wichtigen Lebensraumstrukturen des Ziegenmelkers. Ein Revier des Ziegenmelkers befinde sich auf einer Heidefläche direkt in der Baustelleneinrichtungsfläche für Mastdemontage der Masten 3413 und 22. Bei der artenschutzrechtlichen Kartierung in Mai 2015 sei der Ziegenmelker nicht entdeckt worden. Basierend auf einem privat in Auftrag gegebenen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für Flächen auf Höhe der Masten 310-314, könne der Ziegenmelker innerhalb der Trassenführung nachgewiesen werden. Das Gutachten liege der Einwendung bei. Die Erfassung und Bewertung habe ein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit eine Gefährdung des Ziegenmelkers durch das Vorhaben festgestellt. In diesem Zusammenhang werde die Aussagekraft des Artenschutzgutachtens, auch für andere Arten, in Frage gestellt. Im FFH-



Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" betrage der Abstand der Masten und Leitungen zu den westlichen Vorkommen und Brutflächen zudem weniger als 200 m. Dies entspreche nicht dem von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgegebenen Abstand von 500 m (LAG VSW, Band 51, 2014, S. 15, 18). Dieser gelte nicht nur für Windenergieanlagen, sondern er auch für die Stromtrassenplanung. Das vorhandene Revier (bis zehn Hektar) im FFH-Gebiet 305 würde derart zerschnitten, dass die Planung ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets hätte erfolgen müssen. Die Bewertung des Schutzgutes "Tiere" in der UVS entsprechend der Mängel in der FFHVS sei nicht hinreichend.

Ziegenmelker sind nachtaktiv und jagen im Flug Insekten. Sie sind demnach sehr wendige Flieger und haben ein gutes Sehvermögen. Die Freileitungen als Hindernisse sind für sie gut erkennbar und demnach gelten sie nicht als anfluggefährdete Art (FNN 2014, Bernotat & Dierschke 2016). Im Bereich des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" und im Bereich der Masten 310 - 314 ist zudem eine Markierung des Erdseils vorgesehen (V1 im Kapitel 7 der UVS). Das ohnehin schon geringe Anflugrisiko für den Ziegenmelker wird dadurch weiter gesenkt. Aufgrund seines guten Sehvermögens sind die Erdseile an sich schon gut für ihn erkennbar, mit den Markierungen erhöht sich die Sichtbarkeit deutlich. Nistplätze werden hauptsächlich im Wald oder Dickicht angelegt. Da immer mindestens um die Mittagszeit Schatten benötigt wird, ist eine Bindung an entsprechende Vegetation vorhanden (Bauer et al. 2005, Glutz von Blotzheim et al. 1987). Aufgrund der zeitlichen Beschränkung von Gehölzentnahmen (Kapitel 6.2.5 der UVS) ist eine baubedingte Tötung ausgeschlossen. Die Reviere der Ziegenmelker sind mehrere Hektar groß. Sollten sich Ruheplätze innerhalb der bauphysikalisch in Anspruch genommenen Flächen befinden, so stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Revieres in genügender Entfernung zur Verfügung. Leitfäden und Vorgaben zu Windenergieanlagen lassen sich nicht auf Freileitungen übertragen. Das Gefährdungspotential ist nicht vergleichbar. Kollisionen mit Freileitungen kommen zustande, wenn Vögel die Leitungen nicht rechtzeitig genug erkennen und nicht mehr ausweichen können. Bei Windenergieanlagen kommt es zu Kollisionen, da die Spitzen der Rotorblätter eine so hohe Geschwindigkeit haben, dass Vögel nicht mehr ausweichen können. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW für WEA können nicht sinnvoll für Freileitungen angewendet werden. Da Ziegenmelker neben den Gehölzen als Nist- und Ruheplätze viele offene Bereiche für die Jagd in ihrem Revier benötigen, ist eine Freileitung mit ihrer Trasse keine Zerschneidung des Lebensraumes. Eine Beeinträchtigung des Ziegenmelkers liegt nicht vor.

Zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Stellungnahme aus, dass bezüglich der Maßnahme V1 fraglich sei, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist (Anlage 12, S. 6.2- 86). Diese Einschätzung entspreche nicht dem für habitatschutzrechtliche Beurteilungen maßgeblichen „besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand“. Es wird die hohe Spreizung des Wirkungsgrades 9,6 - 94% Vermeidungswirkung kritisiert. Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermittele daher nicht ausreichende Gewissheit (nach § 34 Abs. 2 BNatSchG), dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht nachteilig berührt werden. Die Vogelschutzmarkierung mögen die Sichtbarkeit der Leitungen bei Tageslicht verbessern, hätten jedoch keine Vermeidungswirkung bei nachtaktiven Vogelarten.



Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen. Die Detailausführung von planfestgestellten Maßnahmen wird mit den zuständigen UNB abgestimmt, sodass die nach wissenschaftlichen Erkenntnisstand beste verfügbare Form der Markierung sichergestellt wird. Die hohe Spreizung des Wirkungsgrades zwischen 9,6 - 94% Vermeidungswirkung kann nicht nachvollzogen werden. Der NABU-Bundesverband (2013) gibt 55 bis über 90 % Wirksamkeit an. In weiteren, anerkannten Studien liegt die Wirksamkeit der Markierungen zwischen 55 und 95 % (Kalz & Knerr 2017, Kalz et al. 2015, Bernshausen et al. 2014, Barrientos et al. 2011, Hartmann et al. 2010, Fangrath 2004, Sudmann 2000). Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen gewährleistet somit, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht nachteilig berührt werden. Zu nachtaktiven Arten fehlt der Beleg, dass sie überhaupt anfluggefährdet sind. In der Tat können die Markierungen nicht wahrgenommen werden, wenn es zu dunkel („völlige Dunkelheit“) ist. Eine Nahrungssuche kann dann aber auch nicht mehr erfolgen. Ist es hell genug für Jagd, ist es auch hell genug die Markierungen zu erkennen.

Bezüglich der Maßnahme V15 wird bemängelt, es würden Belege für die tatsächliche "Ablenkungswirkung" der Maßnahme fehlen. Es wird angemerkt, dass nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG der Eintritt der Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wohl durch den Einsatz fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen, nicht aber durch die Erbringung von Kompensationsleistungen vermieden werden könne.

Bei der Maßnahme V15 "Lebensraumoptimierung für Graugans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz" handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Tötung. Somit ist dies eine Vermeidungs- und keine Kompensationsmaßnahme. Die Ablenkungswirkung ergibt sich daher, dass in von der Leitung abgewandter Richtung attraktive Flächen geschaffen werden. Für die Fläche im Bereich des Ahlder Pool liegen in die entgegengesetzte Richtung an die Leitung anschließend ein Autobahnkreuz und Gewerbeflächen. Die Auswahl der Maßnahme und der Flächen erfolgte auf Anraten und in enger Abstimmung mit der UNB LK Emsland. Aus Sicht des Gutachters ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos die Maßnahme V1 in den meisten Fällen ausreichend. Lediglich im Bereich des NSG "Ahlder Pool" ist eine zusätzliche Maßnahme erforderlich. In den anderen Fällen werden die Flächen zwar auch eine Ablenkungswirkung haben, die Wirksamkeit ist aber nicht zwingend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG notwendig.

Bezüglich der Maßnahme V17 wird bemängelt, nachdem Trockenstress einmal festgestellt wurde, könne eine Bewässerung diesen Trockenstress im Nachhinein nicht mehr beheben. Die Maßnahme biete daher keinen Anlass, um auf eine Unerheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung zu erkennen.

Sollte eine Wasserhaltung notwendig werden, wird es nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein. Trotzdem wird gerade im Bereich der empfindlichen Bestände des LRT 7140



(Übergangs- und Schwingrasenmoore) eine Überwachung stattfinden, um rechtzeitig die genannte Maßnahme V 17 einzuleiten. Da die Bestände an natürliche Schwankungen des Wasserstandes angepasst sind, wie sie in trockenen Sommern (2018) durchaus vorkommen, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme V17 rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Es wird weiter bemängelt, dass Informationen zur Art der Erdseilmarkierung und in welchen Abständen dieselben angebracht werden fehlen und die gutachterliche Annahme daher nicht tragfähig sei.

Die Detailausführung von planfestgestellten Maßnahmen wird mit den zuständigen UNB abgestimmt, sodass die nach aktuellem Stand der Wissenschaft wirksamste Form der Markierung sichergestellt wird. Die Abstände sind gemäß Hinweisen des FNN festgelegt worden und stehen bereits im Kapitel 7 der UVS (V1 "Markierung des Erdseils"). Es liegt somit eine verbindliche Festlegung vor.

Zu Schutzmaßnahmen enthält die Stellungnahme die Aussage, dass die Vermeidungswirkung nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand artspezifisch unterschiedlich ausfalle. Gerade bei den nachtaktiven Arten (z.B. Waldschnepfe, Ziegenmelker, Eulenarten) fehle ein Beleg dafür, dass es Markierungen gibt, die von diesen Tieren auch bei völliger Dunkelheit wahrgenommen werden.

Da nachtaktive Arten nachts sehr gut sehen können, darf man annehmen, dass a) diese Arten (ähnlich wie Greifvögel) die Leitung bereits gut erkennen können und, dass b) auch Markierungen eine ähnliche Effizienz aufweisen wie für die tagaktiven Arten. Ist es zu dunkel („völlige Dunkelheit“), können die Markierungen nicht wahrgenommen werden. Eine Nahrungssuche kann aber auch nicht mehr erfolgen. Ist es hell genug für Jagd, ist es auch hell genug die Markierungen zu erkennen. Darüber hinaus gibt es auf Basis der Totfunde auch keine Hinweise, dass die Arten besonders anfluggefährdet sind. Daher wird hier vor allem für Ziegenmelker und Waldschnepfe bereits ein sehr konservativer Ansatz verfolgt.

Es werden Schutzmaßnahmen für den Kiebitz gefordert. Auf der Trasse oder innerhalb des Schutzstreifens befänden sich mindestens 13 Reviermittelpunkte des Kiebitzes, der nach den Angaben der Umweltstudie über eine Breite von 35 m beidseits der Längsachse verfüge. Es wird daher vorgeworfen, dass es mindestens bei Brutpaaren des Kiebitzes zu einem Totalverlust des Reviers komme, der den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfülle. Anhand der Unterlage 6.2.2 Bl. 1-10 könne nicht genau ermittelt werden, bei welchen Brutpaaren es zu Revierverlust kommt, weil aus den Karten der jeweilige Abstand zwischen der Leitung und dem Reviermittelpunkt nicht ersichtlich sei. Ein Teil der genannten Brutpaare werde von den Störwirkungen der Freileitung betroffen sein. Es wird daher eine nähere Identifikation der lokalen Population gefordert, um deren Erheblichkeit beurteilen zu können (Hinblick auf die Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 HS. 2 BNatSchG). Diese Aussagen seien im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht vorgenommen worden. Die Stellungnahme fordert eine Prüfung dahingehend, ob es für alle Arten, die von Revierverlusten betroffen sind (z.B. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Sperber, Heidelerche, Bluthänfling, Kiebitz, Großer Brachvogel, Trauerschnäpper) zu Störungen kommt.



In den Karten der Antragsunterlagen finden sich sieben Reviere des Kiebitzes innerhalb des Schutzstreifens der neu zu bauenden Freileitung. Die Angabe von "mindestens 13" kann nicht nachvollzogen werden. Da die Reviermittelpunkte und der geplante Trassenverlauf aus den Karten entnommen werden kann, ist nicht nachvollziehbar, warum aus den Antragsunterlagen die Entfernungen der Reviermittelpunkte zur Trassenachse nicht erkennbar sein sollen. Revierverluste beim Kiebitz werden im Artenschutzbericht behandelt, und es sind CEF- Maßnahmen vorgesehen. Mit den CEF-Maßnahmen kommt es zu keiner negativen Beeinträchtigung der Art. Daher muss auch keine lokale Population näher definiert werden. Dies wäre nur im Falle einer Beeinträchtigung notwendig, um abzusehen, ob die Beeinträchtigung noch unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Meideeffekte, die zwar beim Kiebitz nicht eindeutig belegt sind, aber in einem konservativen Ansatz vom Gutachter angenommen werden, können zwar in manchen Fällen zu Revierverlusten führen, wirken sich aber immer nur graduell aus. Sie können – je nach Entfernung – zu einer begrenzten Nutzung führen, bedingen aber nicht zwangsläufig einen Revierverlust. Daher wurde ein Verrechnungsschema angewendet, wie es analog für Straßen von Garniel & Mierwald (2010, „KIFL-Studie“) erarbeitet wurde, und als gängiges methodisches Vorgehen anerkannt ist. Mögliche baubedingte Störungen werden in den Antragsunterlagen mitberücksichtigt (s. auch V5 im Kapitel 7 der UVS). Eine Beurteilung der Störungsempfindlichkeit von festgestellten Brutvogelarten wurde in der UVS vorgenommen (Kapitel 6.2.6.9 der UVS). Arten, bei denen eine Störung nicht ausgeschlossen ist werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geschützt (Kapitel 7 der UVS).

Hinsichtlich vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) wird vorgetragen, dass es nur bei einem Teil der Brutpaare der Feldlerche zum Revierverlust kommen werde, da die Effektdistanz der Feldlerche bei 500 m liege. Im Übrigen werde es aber zu mehr oder weniger weitreichenden Störungen kommen. Es wird daher bemängelt, dass sich die Maßnahmenflächen nicht im Revier betroffener Brutpaare befinden und daher dem lokalen Bestand nicht zugutekommen und zudem nicht ausreichend dimensioniert seien.

Die vom Stellungnehmenden erwähnte Effektdistanz für Feldlerchen bezieht sich ausschließlich auf den Lärm stark befahrener Straßen. Die im vorliegenden Falle anzunehmende Wirkweite beträgt 100 m (vgl. Altemüller & Reich 1997). Diese wird in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Die lokale Population ist aus fachlicher Sicht nicht eindeutig abgrenzbar. Diese reicht aber auf jeden Fall über den kartierten Bereich deutlich hinaus. Somit sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend dimensioniert und auch von ihrer Lokalisation her für die lokale Population geeignet.

Weiter wird bemängelt, dass die Maßnahme K 1.1 rotierend auf unterschiedlichen Flurstücken durchgeführt werden solle. In welcher Weise sich die rechtliche Sicherung darstelle, sei aus den Unterlagen – nicht anders als bei den sonstigen CEF-Maßnahmen für andere Arten – nicht ersichtlich.

Die Kompensationsmaßnahme wird schuldrechtlich und bei Bedarf auch dinglich gesichert. Die rechtliche Sicherung obliegt der Vorhabenträgerin.



Es wird bemängelt, dass sich die CEF-Maßnahmen in deutlicher Entfernung von den beeinträchtigten Bereichen (5-11 km bzw. 5-22 km) befänden und daher nichts zur Stabilisierung des lokalen Brachvogelbestandes beitragen könnten.

Zur Vermeidung von Kollisionen ist eine größere Entfernung der CEF-Maßnahmenflächen von den beeinträchtigten Bereichen notwendig. Näher gelegene Gebiete schaffen zwar Brutplätze, aber senken das Kollisionsrisiko nicht. Nach Vorgaben des BfN (Runge 2010) sind für den Kiebitz Entfernungen bis 20 km für CEF-Maßnahmen ohne weiteres möglich. Für den Großen Brachvogel werden keine konkreten Angaben gemacht. Kipp (1982) gibt an, dass jährlich ca. 10 - 20 % der Großen Brachvögel in eine weiter entfernt angesiedelte Population wechseln. Jungvögel siedeln sich nach gleicher Studie in einer durchschnittlichen Entfernung von 18 km zum Geburtsort an. Eine dem Kiebitz entsprechende Eignung der CEF-Maßnahmen kann daher angenommen werden. Dies gilt vor allem, da die CEF-Maßnahmen für den Großen Brachvogel nur dann in dieser Form notwendig sind, wenn die Brutpaare ihre Reviere aufgrund von Meideeffekten gegenüber der Freileitung aufgeben sollten.

Weiter wird vorgetragen, die vorgesehene Sicherung von Altbäumen auf einer Fläche von 2,9 ha erfülle nicht von vornherein die Merkmale einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG), weil hierdurch ein bereits aktuell bestehender Zustand gesichert würde, die Flächen aber keine ökologische Aufwertung erführe. Das Aufhängen von Fledermauskästen schaffe keine Abhilfe, weil deren Wirksamkeit nicht in der von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG vorausgesetzten Weise gesichert sei.

Bei der Auswahl der Altbäume wurde darauf geachtet, dass die Bäume schon Höhlen aufweisen und außerdem ein Entwicklungspotential für die Bildung weiterer Höhlen aufweisen. Die Vorgehensweise ist allgemein anerkannt (s. Runge 2010) und mit der UNB des LK Emsland abgestimmt. Es ist von Fledermäusen bekannt, dass sie bei der Annahme neuer Quartiere wählerisch sind. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden deutlich mehr Fledermauskästen ausgebracht, als Höhlen verloren gehen. Die von den Stellungnehmenden vorgebrachte Kritik, nach der nach jüngsten Untersuchungen Fledermauskästen nicht gut angenommen werden und selten zur Reproduktion genutzt würden, wird von Seiten des Gutachters widersprochen. Der zitierte Artikel ist nach Ansicht des Gutachters aufgrund seiner Methodik nicht geeignet, eine Bewertung dieser Art abzugeben. Soweit der Artikel bspw. von einer niedrigen Besiedlungsdichte von Fledermauskästen ausgeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Besiedlungsdichte von natürlichen Höhlen in einigen Fällen sogar unter der im Artikel genannten Zahl liegt (vgl. u. a. Günther und Hellmann 1997, Ruge 2017, Sikora 2017). Gleiches gilt auch für die Nutzung als Wochenstuben. Diese Beobachtungen decken sich auch mit den praktischen Erfahrungen der Vorhabenträgerin.

Zu den CEF-Maßnahmen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel wird kritisiert, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sich zur Bemessung der vorgesehenen Kompensationsleistung am Verlust von sieben Revieren des Kiebitzes und zwei Revieren des Großen Brachvogels orientiere. Der zu erwartende Verlust sei höher, weshalb die vorgesehenen CEF-Maßnahmen schon in ihrer Dimension nicht den daran zu stellenden Anforderungen entsprächen.



Die Arten hätten kleine Aktionsräume von etwa 500 m im Umfeld des Reviermittelpunkts (lt. FFH-VP (S. 102)). Die CEF-Maßnahmen sollten im Abstand von 5-22 km durchgeführt werden, sodass diese nicht mehr innerhalb des betreffenden Reviers lägen. Es sei daher nicht möglich, sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sondern allenfalls als FCS-Maßnahmen im Kontext des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG anzuerkennen. CEF-Maßnahmen setzten voraus, dass sie im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen. Eine solche Maßnahme solle die Funktion für die konkret betroffenen Individuen weiterführen. Hier sei dies bei der Entfernung der Maßnahmenflächen zumindest fraglich.

Da die getroffene Aussage der Antragsunterlagen weiterhin gilt, sind auch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Kiebitz und Großen Brachvogel ausreichend dimensioniert. Im Regelfall sollten Habitatverluste durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Revieres kompensiert werden. Geht man aber - wie im vorliegenden Fall - von einem Revierverlust aus, können keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Revieres sinnvoll durchgeführt werden. Da gerade Arten des Offenlandes aber bei ihrer Nistplatzwahl einer starken Dynamik unterliegen, ist dies auch nicht notwendig. Ist eine Art über viele Jahre an einen Nistplatz gebunden (z. B. Greifvögel, die jedes Jahr den gleichen Horst nutzen), ist eine Ausweichmöglichkeit in unmittelbarer Umgebung sinnvoll. Arten, die jedes Jahr neu ein Revier und einen Nistplatz suchen (z. B. Kiebitz, Feldlerche), können Ausgleichsmaßnahmen in einem weiteren Umfeld nutzen. Bei Kiebitzen ist belegt, dass 70 % der Population immer wieder in ein Gebiet von 20 km um den Geburtsort zurückkehren (Bauer et al. 2005). Die Entfernungen der CEF-Maßnahmen zu den Orten des Eingriffs liegen demnach im geeigneten Bereich. Große Brachvögel bleiben meist näher an ihrem Geburtsort, sind aber auch anspruchsvoller was die Auswahl ihrer Reviere angeht. Da nur 2 Reviere als mögliche Verluste verzeichnet sind, können entsprechende Brutpaare Ausgleichsflächen in einer Entfernung bis 5 km in Anspruch nehmen. Sollten diese nicht angenommen werden, stehen auch noch in weiterer Entfernung Flächen zur Verfügung, da alle Maßnahmenflächen für den Kiebitz auch potenziell für den Großen Brachvogel geeignet sind. Die Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen richtet sich nach Empfehlungen des NLWKN und wird in Abstimmung mit den zuständigen UNBs ausgeführt.

Es wird bemängelt, dass entweder die Angaben im Fachbeitrag nicht verlässlich oder die aus den Karten ersichtlichen Informationen unzutreffend seien. Beispielfhaft werde dies dadurch verdeutlicht, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen in artenschutzrechtlicher Hinsicht keine Basis bieten würden, auf deren Grundlage die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote in verantwortbarer Weise beurteilt werden könnte.

Die Aussage, dass es keine Verluste oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten gebe, da keine Reviere im Baufeld lägen, widerspricht nicht den Karten, die die Reviermittelpunkte innerhalb der BEF anzeigen. Fast alle Arten, auf die in der Einwendung an dieser Stelle Bezug genommen wird, benötigen Gehölze als Neststandort. Wurden sie auf den Feldern gesehen, liegt hier kein Nistplatz vor. Das sagen die Karten und der Text deutlich aus. Ein Ausweichen bei Arten ohne spezielle Revieransprüche (trifft auf die meisten häufigen Arten zu) ist nur dann nicht möglich, wenn alle Reviere im weiteren Umfeld bereits besetzt sind. Sollten alle Reviere



besetzt sein, befindet sich die Population an ihrer Kapazitätsgrenze und negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Population sind von vornherein ausgeschlossen.

Es wird bemängelt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen den Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf nicht vollständig befriedigten.

Wie in Anlage 12 Kapitel 7, Tabelle 7.5-2 dargestellt, beträgt der Kompensationsbedarf für Offenlandbiotopen 0,4 ha, dieser wird multifunktional ausgeglichen durch die Maßnahme K 2.1 im Umfang von 4,5 ha. Der Kompensationsbedarf für Gehölzbiotope beträgt 3,2 ha, dieser wird ausgeglichen durch die Maßnahmen K 6.1 - K 6.3, im Umfang von 3,2 ha. Der Verlust von Wald beträgt 90,7 ha. Dieser wird teilweise ausgeglichen durch die Maßnahmen K 4.1 - K 4.3. Es wird angestrebt, weitere Flächen für Ersatzaufforstungen zu sichern und umzusetzen, so dass die Kompensation vollumfänglich durch entsprechenden Ersatzaufforstung erreicht wird, andernfalls ist das entsprechende Ersatzgeld zu zahlen. Der Verlust der Waldfunktion beträgt 53,1 ha, dieser wird ausgeglichen durch die Maßnahme K 4.5 im Umfang von 53,1 ha. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft durch den Verlust/Beeinträchtigung von Gehölzen beträgt 0,4 ha, dieser wird multifunktional ausgeglichen durch die Maßnahme K 6.1 im Umfang von 1,6 ha. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt insgesamt rd. 1,6 ha, dieser wird ausgeglichen durch die Maßnahme K 2,5 im Umfang von insgesamt 2,5 ha, davon 0,7 ha Bodensanierung und Entsiegelung.

Es wird bemängelt, dass Maßnahmen nur für einzelne Arten vorgesehen seien (z.B., Großer Brachvogel, Kiebitz). In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass Lebensraumverluste auch dann nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren seien, wenn die Eingriffshandlung die Merkmale eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots nicht erfüllen sollte.

Lebensraumverluste werden zu einem großen Teil bereits durch die für die Biotope vorgesehenen Maßnahmen kompensiert. Bei Arten mit speziellen Habitatansprüchen reichen diese allgemeineren Maßnahmen nicht und es sind speziell zugeschnittene Maßnahmen vorgesehen.

Die Sicherung vorhandener Altholzbestände zugunsten des Braunen Langohrs sei von vornherein weder als Ausgleich noch als Ersatz zu bewerten, weil sich hiermit keine Verbesserung des bestehenden Zustandes verbinde.

Die Herausnahme von Altbäumen aus der forstlichen Nutzung wird von Runge (2010) als geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse angesehen. Bei der Auswahl der Altbäume wurde darauf geachtet, dass die Bäume schon erste Höhlen aufweisen und außerdem ein Entwicklungspotential für die Bildung weiterer Höhlen aufweisen. Um sicher zu stellen, dass bis zur Entwicklung weiterer Höhlen genügend Ersatzquartiere zur Verfügung stehen, werden in den Flächen 1 - 3 insgesamt 40 Fledermauskästen angebracht. Diese Vorgehensweise wurde in Absprache mit der UNB des LK Emsland gewählt.



Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stets in dem erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern seien (§15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG). Den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, wie diesen normativen Vorgaben Rechnung getragen werden solle.

In Anlage 12, Kapitel 7.6.4 LBP werden die Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. In der letzten Zeile der Tabelle ist der Träger / die rechtliche Sicherung genannt. Diese erfolgt durch die Vorhabenträgerin, die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim und die Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum. Die Vorhabenträgerin wird die Maßnahmen im notwendigen schuldrechtlichen und ggf. dinglichen Umfang für den jeweils erforderlichen Zeitraum sichern, beginnend mit dem Beschluss durch die Planfeststellungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umwandlung von Wald, grundsätzlich eine Ersatzaufforstung in mindestens gleichem Flächenumfang erfordere (§ 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG).

Diese Vorgabe der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird in den Antragsunterlagen berücksichtigt (vgl. Anlage 12, LBP. Kap. 7.3). Die Vorhabenträgerin strebt eine flächengleiche Ersatzaufforstung an. Sofern dies nicht möglich ist, wird das entsprechende Ersatzgeld gezahlt.

Zu evtl. Waldumwandlung wird vorgeworfen, dass die Trägerin des Vorhabens bislang nur 19,3 ha gesichert habe und im Übrigen ein Ersatzgeld leisten wolle, dieses jedoch nur in Frage komme, wenn der Nachweis erbracht werde, dass keine anderen waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts in Frage kommen und die zur Aufforstung erforderlichen Grundstücke nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Die Vorhabenträgerin strebt eine flächengleiche Ersatzaufforstung an. Hierzu haben bereits Gespräche mit den Nds. Landesforsten stattgefunden.

Es wird kritisiert, dass die beantragte Trassenführung die Entwicklung der Gemeinde Geeste erheblich behindere. Es wird bemängelt, dass sich die Trägerin des Vorhabens rücksichtslos über die Planungsabsichten der Gemeinde Geeste hinwegsetze, auch da sich Mast 315 auf der geplanten Bebauungsfläche befände und eine bauliche Nutzung der Plangebietsflächen verhindere.

Zur Verlegung von Mast Nr. 315 vgl. die Änderungen der 1. Deckblattänderung.

Ferner wird bemängelt, dass das Leitungsvorhaben die Erweiterung des Industriegebietes Dalum in südwestlicher Richtung massiv behindere. Es wird bemängelt und als nicht hinnehmbar erklärt, dass die Trasse der Höchstspannungsfreileitung in ihrem beantragten Verlauf der Gemeinde Geeste die ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Stärkung der Wirtschaftskraft verbaue (u. a. durch die Masten 300 - 302). Es müsse gesichert werden, dass eine Bauhöhenfreigabe mit der Gemeinde abgestimmt werde, um die zu erwartenden Belastungen abzumildern.

Eine Planung der Gemeinde Geeste hinsichtlich einer Erweiterung des Industriegebietes Dalum in südwestlicher Richtung war bei der Auswertung der Flächennutzungs- und



Bebauungspläne nicht erkennbar. Bei der Trassenplanung kann leider nur auf eine hinreichend konkretisierte Planung Rücksicht genommen werden. Eine nachträgliche Änderung des Flächennutzungsplanes muss auf die ältere Trassenplanung Rücksicht nehmen. Andererseits steht die Trasse einer möglichen Erweiterung des Industriegebietes nicht prinzipiell entgegen. Unter Einhaltung gewisser Höhenbeschränkungen ist auch eine Unterbauung der Hochspannungsleitung nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin bzw. später der Betreiberin möglich. Eine allgemeine Unterbauungsfreigabe kann aus technischen Gründen nicht erteilt werden. Über die Zulässigkeit einer Unterbauung wird stattdessen im jeweiligen Einzelfall entschieden. Daher ist eine allgemeine Abstimmung mit der Gemeinde zu dieser Frage nicht möglich. Im Bereich der Gemeinde Geeste wird die Leitung so realisiert, dass eine Unterbauung in einem gewissen Maße möglich ist.

2.3.1.62.1 Spezifika Stadt Lingen

Die Stellungnahme macht darauf aufmerksam, dass die Querung des FFH-Gebietes "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" auf dem Gebiet der Stadt Lingen mit den im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommenden planerischen Zielen nicht vereinbar sei. Es wird befürchtet, dass dieses Gebiet im Zuge der Verwirklichung des Leitungsprojekts eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt, wenn die im Flächennutzungsplan der Stadt zum Ausdruck kommende Entwicklungsvorstellung in Frage gestellt oder deren Realisierung erschwert oder behindert wird. Eine derartige Beeinträchtigung wiege umso schwerer, als dass zur Durchführung von Optimierungsmaßnahmen in den Jahren von 2006 bis 2017 bereits Fördermittel des Landes und der Europäischen Union im Umfang von über 100.000,00 € eingesetzt worden seien. Derart gewichtige Beeinträchtigungen verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützter Belange der Stadt Lingen (Ems) ließen sich vermeiden, wenn die Leitungstrasse auf der Ostseite entlang der Autobahn A 31 geführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht im Ergebnis der Gesamtabwägung keine Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit von solchem Gewicht, dass sich diese gegen die für das Vorhaben streitenden Interessen durchsetzen könnten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ wurde im Rahmen einer gebiets-spezifischen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingehend geprüft, worauf verwiesen wird.

Eine Erschwerung oder Behinderung der im Flächennutzungsplan der Stadt Lingen zum Ausdruck kommenden Entwicklungsvorstellung für das FFH-Gebiet ist ebenfalls nicht gegeben. Die Varianten einer Leitungsführung auf der Ostseite entlang der Autobahn BAB 31 wurden bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ROV sowie in der großräumigen Variantenbetrachtung (Anhang zum Erläuterungsbericht) vertiefend untersucht und bewertet. Eine Trassenführung unmittelbar östlich der BAB 31 wurde aufgrund von nicht überwindbaren naturschutzrechtlichen Vorgaben (europarechtlicher Gebietsschutz) verworfen, da erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ auch bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Die Antragstrasse erwies sich zudem im Vergleich zu allen geprüften Varianten entlang der Autobahn insbesondere aufgrund der geringeren Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln als vorzugswürdig.



Es wird ferner vorgetragen, es handele sich um einen Abwägungsfehler, wenn die VT annehme, dass dem Schutz der Wohnbevölkerung keine besondere Bedeutung beizumessen sei (Verweis auf die ausgeschlossenen Varianten L1-L4 und G, welche den vorgesehenen Abstand zur Wohnbebauung einhalten).

Der wesentliche Vorteil der Antragstrasse im Bereich Lingen/Geeste ist neben der geringeren Gesamtlänge das große Bündelungspotential mit gleichartiger Infrastruktur. So wird Leitungsmithnahme und damit eine Entlastung des Raumes möglich, während gleichzeitig ein vorbelasteter Trassenraum genutzt werden kann. Dieser Vorteil relativiert letztlich auch die Tatsache, dass hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden alle Varianten (Varianten L1-L4 und Variante G) günstiger zu bewerten sind, als die Antragstrasse. Aufgrund der Bündelung und der Leitungsmithnahme stehen den teilweise deutlichen Sichtbeziehungen auf die Antragstrasse in einem bereits vorbelasteten Raum nämlich überwiegend mittlere Sichtbeziehungen auf die Varianten Lingen in einem bisher unbelasteten Raum gegenüber. Zudem würden im Falle einer Realisierung einer der Varianten Lingen keine Bestandsleitungen rückgebaut werden, so dass auch kein Entlastungseffekt für die betroffenen Ortslagen eintreten würde. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten und dem Gebot der Leitungsbündelung ist die Nutzung einer Bestandstrasse unter Mitführung vorhandener Leitungen auf gleichem Gestänge gegenüber der Neubelastung eines bisher unbelasteten Raumes deutlich vorzugswürdig. Aufgrund der kürzeren Querungslänge des LSG „Emstal“ in einem bereits vorbelasteten Raum und dem Rückbau vorhandener Leitungen ergibt sich auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaft eine Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse. Gegen die Varianten L1, L3, L4 und G spricht insbesondere, dass im Falle ihrer Umsetzung trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ wahrscheinlich wären. Insofern kann hier von keinem Abwägungsfehler gesprochen werden, da die Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse gegenüber den Varianten L1-L4 und G damit klar gegeben ist.

2.3.1.62.2 Spezifika Stadt Meppen

Die Stellungnahme bemängelt, die beantragte Trasse quere das geplante Gewerbegebiet und bringe deutliche Einschränkungen für die bauliche Nutzbarkeit der Flächen mit sich. Diesbezügliche Beeinträchtigungen seien nicht erforderlich, zumal es ihrer angesichts der möglichen Varianten im Bereich der Autobahn A 31 nicht bedürfe.

Bei den angesprochenen Gewerbegebieten handelt es sich um kommunale Planungsabsichten, die noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind. Sowohl die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Leitungstrasse, als auch die durch die Auslegung entstandene Veränderungssperre führen dazu, dass die kommunalen Planungen auf das vorliegende PFV Rücksicht zu nehmen haben. Im Übrigen stehen die durch die beantragte Leitungsführung entstehenden Einschränkungen einer Verwirklichung der Gewerbegebiete nicht generell entgegen. Unter Einhaltung gewisser Höhenbeschränkungen ist prinzipiell auch eine Bebauung im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin bzw. dann Betreiberin möglich. Diese Einschränkungen stehen in der Abwägung deutlich größeren Konflikten gegenüber, die durch eine Realisierung einer der anderen Varianten im Bereich Meppen,



insbesondere der von Einwender sogenannten Variante A31, die der Variante M1 entspricht, ausgelöst würden. Soweit die Stellungnehmende die beabsichtigten Planungen im Bereich des Masten 315 anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass dort ohnehin eine Planänderung vorgenommen wurde (1. DBÄ), sodass die Planung in diesem Bereich optimiert und der Mast 315 an einer anderen Stelle stehen wird. Der wesentlich Grund für den Ausschluss der von der Stadt Meppen vorgeschlagenen Variante M1, die eine weitgehende Bündelung mit der BAB 31 anstrebte, ist folgender Sachverhalt: Grundsätzlich wird der gesamte Betrachtungsraum (Antragstrasse und Varianten im Bereich Meppen) intensiv von Rastvögeln (insbesondere überwinternden Gänsen und Schwänen) genutzt. Im Raum Meppen gibt es aber einen Gradienten mit einer graduell abnehmenden Nutzungsintensität von West nach Ost. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass das Hauptüberwinterungsgebiet der genannten Arten im niederländischen EUVSG „Bargerveen“ liegt, in dem diese Arten schwerpunktmäßig übernachten und von wo aus sie in die weitere Umgebung bis in den Raum Meppen und teils darüber hinaus zur Nahrungssuche fliegen. Diese räumliche Konstellation bedingt, dass das Kollisionsrisiko im Raum Meppen durchschnittlich umso größer ist, je weiter westlich die Freileitung verläuft. Deutlich verstärkt wird diese Konfliktsituation zudem dort, wo weitere Schlafgewässer von Teilen dieser Populationen zeitweise genutzt werden. Während im Umfeld von Nahrungsgebieten – wie im Falle der Antragstrasse – durch umfangreiche Maßnahmen (Erdseilmarkierung in Verbindung mit Lebensraumoptimierung in trassenfernen Bereichen) die Auswirkungen auf Rastvögel vermindert werden können, besteht diese Möglichkeit im Falle der Schlafgewässer nicht. Aus den Ergebnissen der avifaunistischen Erhebungen (Kreuziger 2015a und Kreuziger 2015b) ist abzuleiten, dass vor allem Variante M1 aber auch die Varianten M2 und M3 eine größere Betroffenheit der Rastvögel als die Antragstrasse aufweisen. Durch die direkt westlich an die Variante M1 angrenzenden Mooregebiete ist zudem ein insgesamt größeres Artenspektrum relevanter (zumeist anfluggefährdeter) Rastvogelarten betroffen, was zu weiteren Konflikten im Bereich der Variante M1 führt.

Es wird ferner kritisiert, dass, wenn ganze Ortschaften auf allen Seiten von Freileitungen umgeben sind, dies weder den Bewohnern dieser Ortschaften noch der Stadt Meppen als Träger der kommunalen Planungshoheit zumutbar sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Annäherungsabschnitt 2 ein Trassenverlauf gewählt wurde, zu dessen Begründung u.a. geltend gemacht würde, eine Verlagerung in westlicher Richtung brächte dort eine "Insellage" mit sich, bei der eine einzelne Hofstelle von allen Seiten von Freileitungen umgeben wäre. Wenn diesem Aspekt im Bereich der Maststandorte 221 bis 222 Bedeutung beigemessen wird, könne dies im Bereich der Maststandorte 329 bis 343 schwerlich abweichend bewertet werden.

Der Abstand der geplanten Freileitung zu den Ortschaften von Versen, Groß Fullen und Klein Fullen beträgt jeweils knapp eineinhalb Kilometer. In diesem Abstand ist die Freileitung möglicherweise sichtbar, befindet sich aber nicht mehr so nahe an der Wohnbebauung, dass anzunehmen ist, dass von ihr eine erdrückende Wirkung ausgeht. Prinzipiell ist zu unterscheiden zwischen der Sensibilität eines einzelnen Gehöftes oder sonstiger Wohnbebauung im Außenbereich, die von mehreren Seiten von nahegelegenen Freileitungen umgeben ist, und einer Ortschaft, die in einem gewissen Abstand von mehreren Seiten von Freileitungen umgeben



ist. Im Falle der Wohnbebauung im Außenbereich bestehen von diesem einen Haus oder seiner unmittelbaren Umgebung aus Sichtbeziehungen zu allen Leitungen. Im Falle von Ortschaften wie Versen, Groß Fullen und Klein Fullen nehmen die Bewohner des westlichen Ortsrandes die eine Leitung wahr, während für die Bewohner der östlichen Randbebauung Sichtbeziehungen zu den im Osten verlaufenden Freileitungen bestehen. Für den einzelnen Menschen bietet der Ort als Siedlungskörper gewissermaßen einen Schutz vor der visuellen Wahrnehmung einer Umzingelung.

2.3.1.63 Gemeinde Geeste – Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Die Gemeinde teilt mit, die geplante Trassenführung außerordentlich kritisch zu beurteilen, da diese erhebliche Beeinträchtigungen verfassungsrechtlich geschützter Interessen der Kommunen mit sich bringe. Es werde auf die Stellungnahme zu den Ursprungsunterlagen verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich aufrechterhalten werde. Insoweit verweist auch die Planfeststellungsbehörde auf die dortigen Ausführungen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Planänderung im Bereich der Firma Klasmann-Deilmann und der damit verbundenen besseren Nutzbarkeit der Erweiterungsfläche dieses Betriebes bestünden keine Bedenken.

2.3.1.64 Landkreis Grafschaft Bentheim

2.3.1.64.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird kritisiert, die Unterlagen lägen nicht vollständig vor und die Berichte über die floristischen und faunistischen Erhebungen (ERM 2014 A - Biotoptypen, ERM 2014 B - Amphibien/Reptilien, Donning 2014 - Fledermäuse, Kreuziger 2015 A und B - Brut- und Rastvögel) würden fehlen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen von der Vorhabenträgerin offengelegt wurden. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selber (Kapitel 6.2.4) als auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS). Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit wurde somit in vollem Umfang entsprochen. Die Auslegung der im zweiten Spiegelstrich genannten Unterlagen war aus diesem Grund nicht geboten. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden waren, konnte insoweit die erforderliche Anschlussfunktion vermittelt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 43, juris und BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, Rn.16, juris).

Es wird weiter vorgetragen, zum Kleinen Wasserfrosch finde sich auf S. 149 der ASP die Aussage, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten nicht eintritt, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Überwinterungshabitate im



räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Allerdings werde auf S. 148 dargestellt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen der Maststandorte 227, 271 und 311 mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Überwinterungsquartier darstellen, da im Umfeld nur wenige frostfreie Bereiche zur Verfügung stehen bzw. aufgrund der direkten Nähe zum Laichgewässer. Die Aussagen stünden im Widerspruch zueinander, hier bestehe Klärungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Aussagen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Aufgrund der begrenzten Zahl frostfreier Bereiche im Umfeld ist in den Baustelleneinrichtungsflächen der genannten Maststandorte mit höherer Wahrscheinlichkeit mit Überwinterungsquartieren zu rechnen als bei anderen Maststandorten. Hieraus resultiert der Einsatz der Maßnahmen V9 und V12. Diese sehen das Nicht-Befahren mit schwerem Gerät während der Winterruhe (Anfang September bis Mitte April) und die ausschließlich händische Entnahme von Gehölzen vor. Somit ist das Zerstören von Ruhestätten (und somit auch die damit möglicherweise verbundene Tötung von Individuen) ausgeschlossen. Die vorhandenen möglichen Überwinterungshabitate (Kleinsäugerbaue) könnten bei Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Winterruhe zwar beschädigt werden, diese entstehen durch die eigentlichen Bewohner (= Kleinsäuger) allerdings so zeitnah und zahlreich neu, dass eine uneingeschränkte Funktion des Bereiches als Ruhestätte im folgenden Winter wieder möglich ist. CEF-Maßnahmen sind an dieser Stelle nicht notwendig um die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Andere geeignete Überwinterungshabitate (außer den erwähnten Kleinsäugerbauen) wurden bei der Kartierung nicht festgestellt. Andere sonst auch übliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erscheinen an dieser Stelle nicht sinnvoll. So würde durch das Auszäunen der betroffenen Bereiche zwar verhindert, dass Amphibien zur Überwinterung in den Bereich einwandern, es könnte aber nicht sichergestellt werden, dass ausreichend Ersatzhabitate im direkten Umfeld vorhanden sind. Dies könnte nur durch eine Erfassung der ein- und auswandernden Tiere belegt werden. Mit Festlegung der Maßnahmen V9 und V12 ist dieser zusätzliche Kartierungsaufwand nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Die Auswirkung BIO7 betreffe laut Bestandserfassung eine Wallhecke und sei damit als Eingriff in einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu werten. Dies gelte ebenso für die Auswirkung BIO5 auf die Heckenstruktur südlich der Straße, welche im Landschaftsplan als Wallhecke erfasst sei.

Da es sich beim Mast Nr. 203 um eine verschiebbare Baustelleneinrichtungsfläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Strauch-Wallhecke nicht temporär in Anspruch genommen wird, da im angrenzenden Acker ausreichend Lagerfläche zur Verfügung steht. Ein Eingriff in diesen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil ist daher auszuschließen. Aus dem Landschaftsplan Samtgemeinde Schüttdorf aus dem Jahr 2000 geht nicht eindeutig hervor, ob es sich bei der genannten Struktur südlich der Straße um eine Wallhecke handelt, da sie keine entsprechende Beschriftung (HW) ausweist. Die Biotoptypenkartierung stellt die



Struktur als Baumhecke (HFB) dar, die bei der Kompensation entsprechend berücksichtigt wurde. Ein Konflikt ergibt sich damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle nicht.

Bei Maststandort 210 komme es durch das Mastgeviert zu einem dauerhaften Eingriff in den Gehölzbestand, welcher in der Karte jedoch nicht dargestellt sei. Da es sich bei dem Biotop HX in diesem Fall zudem um Wald i.S. des Gesetzes handle, sei dies als BIO1 zu werten, im Schutzstreifen als BIO4. Bei dem westlich liegenden Gehölzbereich, welcher durch BIO5 betroffen ist, handle es sich um eine Wallhecke und somit um einen Eingriff in einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil.

Der Gehölzbestand wurde als ca. 0,3 ha großes standortfremdes Feldgehölz (HX) kartiert und ist damit nicht Wald i.S. des Kartierschlüssels (vgl. Pkt. 2.12, S. 108). Da das Gehölz mit der Wertstufe II (allgemeine bis geringe Bedeutung) bewertet wurde, stellt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Mastgevierts gemäß dem NLT-Leitfaden (2011) keinen Eingriff dar. Das westlich liegende Gehölz wurde als Baumreihe (HBA) kartiert. Laut Landschaftsplan Samtgemeinde Schüttdorf (2000) handelt es sich um eine Wallhecke. Diese unterliegt im Schutzstreifen einer Wuchshöhenbegrenzung. Es bleibt jedoch eine Wallhecke bestehen, die durchaus eine Höhe von 5 – 20 m erreichen kann. Das Einkürzen im Bereich des Schutzstreifens kann als regelmäßiges „Auf den Stock setzen“ gestaltet werden, was der Verjüngung der Hecke dient. Als Landschaftsbestandteil bleibt die Struktur erhalten. Gemäß § 22 Abs. 3 Nummer 4 NNatSchG gelten bei rechtmäßigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG die Verbote nach den Sätzen 2 (Beseitigung) und 3 (Beeinträchtigung) nicht. Deshalb sind keine Ausnahmen oder Befreiungen notwendig. Eine Kompensation erfolgt über die Biotoptypen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Bei Maststandort 214 betreffe die Auswirkung BIO5 eine Wallhecke und sei damit als Eingriff in einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu werten. Die Auswirkung BIO4 sei auch auf den Biototyp HPS anzuwenden, da dieser als Wald i.S. des Gesetzes einzustufen sei. Bei den Mastbereichen 214 und 215 liege zudem eine Kompensationsfläche. Mast 215 stehe hierbei direkt im Bereich der Kompensationsfläche, ein Teil der Fläche werde weiterhin überspannt. Die Auswirkungen auf die Zielerreichung des Kompensationsziels seien zu prüfen und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Da das Ziel in diesem Fall eine Aufforstung sei, sei die Auswirkung als BIO1 bzw. BIO4 zu werten.

Das angesprochene Gehölz im Bereich des BIO5-Konfliktes wurde als Baumreihe (HBE) kartiert. Laut Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttdorf (2000) handelt es sich um eine Wallhecke. Diese unterliegt im Schutzstreifen einer Wuchshöhenbegrenzung. Es bleibt jedoch eine Wallhecke bestehen, die durchaus eine Höhe von 5 – 20 m erreichen kann. Das Einkürzen im Bereich des Schutzstreifens kann als regelmäßiges „Auf den Stock setzen“ gestaltet werden, was der Verjüngung der Hecke dient. Als Landschaftsbestandteil bleibt die Struktur erhalten. Gemäß § 22 Abs. 3 Nummer 4 NAGBNatSchG gelten bei rechtmäßigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG die Verbote nach den Sätzen 2 (Beseitigung) und 3



(Beeinträchtigung) nicht. Deshalb sind keine Ausnahmen oder Befreiungen notwendig. Eine Kompensation erfolgt über die Biotoptypen.

Der Gehölzbestand wurde nicht als Wald, sondern als standortgerechter Gehölzbestand (HPS) kartiert. Da das Gehölz mit der Wertstufe II (allgemeine bis geringe Bedeutung) bewertet wurde, stellen die Maßnahmen im Schutzstreifen gemäß dem NLT-Leitfaden (2011) keinen Eingriff dar. Es wurden bei den Unteren Naturschutzbehörden Grafschaft Bentheim, Lingen und Emsland sowie bei der NLStBV Abfragen zu bestehenden Kompensationsflächen durchgeführt. Diese wurden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kompensationsmaßnahmenfläche bei Mast 215 dankend zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass auch der angegebene Bereich bei Mast 214 zur Fläche zählt. Die Vorhabenträgerin wird beide Flächen berücksichtigen. Zusammen nehmen die dauerhaften Inanspruchnahmen in diesem Bereich ca. 0,6 ha der Fläche ein (Mastgeviert und Schutzstreifen). Der zusätzliche Kompensationsbedarf ist über die bereits in das Verfahren eingebrachten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Es gibt eine Waldumwandlung von 94,3 ha in diesem Projekt (s. Umweltstudie Kap. 7.3.1.1). 4,4 ha werden durch Umwandlung von sonstigen Flächen in Wald in freiwerdenden Schutzstreifen kompensiert (Umweltstudie Kap. 7.3.1.3). Es verbleibt ein Bedarf von 89,9 ha Erstaufforstung. In den Maßnahmen K 4.1 bis K 4.33 ist eine Erstaufforstung von insgesamt 93,0 ha festgelegt worden. Aufgrund des Kompensationsüberschusses werden keine zusätzlichen Maßnahmen benötigt.

Bei Mast 210 handelt es sich um ein Feldgehölz mit standortfremden Arten (dominierende Art: Kiefer), das an allen Seiten von Offenland umgeben ist. Zwar ist es bei einer Fläche von 0,3 ha theoretisch möglich, dass sich ein Waldbinnenklima bildet, aufgrund des nur lockeren Bestandes an Kiefern ist dies im vorliegenden Falle allerdings nicht gegeben. Daher handelt es sich nicht um eine Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Zwischen den Masten 267 und 268 befindet sich keine Fläche, die dem Biotoptyp BRS zugeordnet wurde. Alle Flächen in diesem Bereich wurden als Wald kartiert. Der Bereich zwischen Mast 267 und 268, der vom Einwanderer in der ursprünglichen Stellungnahme benannt wurde, befindet sich aufgrund der Umplanung im Bereich der Nordhorn-Range (3. DBÄ) nicht länger im Untersuchungsraum. Wie bereits in der Erwiderung zur Stellungnahme zur Ursprungsplanung dargelegt, wurde der Bereich zwischen Mast 281 und 282, der laut Kartierschlüssel als HBE anzusprechen ist, bei der Betrachtung forstrechtlicher Belange als Kiefernforst im Sinne des NWaldLG angesehen und entsprechend bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt. Der Gehölzbestand bei Mast Nr. 285 wurde als ca. 0,5 ha großes standortfremdes Feldgehölz (HX) kartiert. Dominierende Arten sind Kiefer und Traubenkirsche. Dabei ist nur die Kiefer als Waldbaumart anzusehen. Der Bestand ist sehr locker und hat keine direkte Verbindung zu Waldstandorten. Im Süden, Westen und Osten schließt sich Offenland an. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Lagerfläche, die als OVM- sonstige befestigte Fläche kartiert wurde. Nördlich anschließend folgt ein Wirtschaftsweg. Aufgrund von Lage und Ausprägung ist auch dieser Gehölzbestand nicht als Wald im Sinne des NWaldLG anzusehen.



Die VT bedankt sich für den Hinweis zur Kompensationsmaßnahmenfläche bei Mast 215. Eine Prüfung hat ergeben, dass auch der angegebene Bereich bei Mast 214 zu dieser Fläche zählt. Die VT wird beide Flächen berücksichtigen. Zusammen nehmen die dauerhaften Inanspruchnahmen in diesem Bereich ca. 0,6 ha der Fläche ein (Mastgeviert und Schutzstreifen). Der zusätzliche Kompensationsbedarf ist über die bereits in das Verfahren eingebrachten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Es gibt eine Waldumwandlung von 94,3 ha in diesem Projekt (s. Umweltstudie Kap. 7.3.1.1). 4,4 ha werden durch Umwandlung von sonstigen Flächen in Wald in frei werdenden Schutzstreifen kompensiert (Umweltstudie Kap. 7.3.1.3). Es verbleibt ein Bedarf von 89,9 ha Erstaufforstung. In den Maßnahmen K 4.1 bis K 4.33 ist eine Erstaufforstung von insgesamt 93,0 ha festgelegt worden. Aufgrund des Kompensationsüberschusses werden keine zusätzlichen Maßnahmen benötigt.

Im Übrigen werde bei Maststandort 217 gemäß den vorliegenden Unterlagen in den Biototyp GFF eingegriffen, welcher laut Kartierschlüssel ebenfalls regelmäßig als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen und damit bei den betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen zu ergänzen sei. Gemäß der Bestandserfassung habe es zudem den Anschein, als wäre die Fläche dem Biototyp GNR zuzuordnen, der auch als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen, aber laut Bewertungsmodell noch eine Wertstufe höher zu bewerten sei. Bei der nördlich liegenden Wallhecke HWS (hier BIO5?) handele es sich ebenfalls um einen Eingriff in einen gesetzlich geschützten Bereich. Mast 217 stehe zudem in einer Kompensationsfläche, weswegen die Auswirkungen auf die Zielerreichung des Kompensationsziels zu prüfen und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen seien.

Bei dem Biotop bei Mast Nr. 217 handelt es sich um den Biototyp GFF (Sonstiger Flutrasen), auch wenn die Kartendarstellung aufgrund der Überschneidung mit dem Schutzstreifen (ebenfalls in hellgrün dargestellt) einen gegenteiligen Eindruck hervorrufen könne. Für die Fläche wurde eine Ausnahme beantragt und bewilligt.

Westlich von Mast 218 liegt eine Wallhecke. Sofern die hier geplanten temporären Zuwegungen nicht bestehende Ackerzufahrten nutzen, handelt es sich hier um die Auswirkung BIO6 und einen Eingriff in einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil.

Die temporäre Zuwegung führt an der Strauch-Wallhecke vorbei, sodass kein Eingriff stattfindet. Erforderlichenfalls sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Baumschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Westlich der Maststandorte 219 und 220 sei als Kompensation für den Eingriff im Bereich der Schalt- und Umspannanlage Öchtel die Anlage von Feldhecken geplant. Für den Bereich des Schutzstreifens sei hier ebenfalls die Auswirkung BIO5 anzunehmen.

Das Biotop "Feldhecke" wird überspannt. Folglich liegt keine Inanspruchnahme bzw. kein Konflikt BIO5 vor.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Die Maststandorte 232-235 lägen bedingt durch den Bau der A31 in bestehenden Kompensationsflächen. Die Kompensationsflächen würden zudem in großen Teilen von den Leitungen überspannt und lägen damit im Schutzstreifen. Kompensationsziel seien hier Sukzession und baumbetonte Gehölzanpflanzungen. Die Auswirkungen auf die Zielerreichung des Kompensationsziels seien zu prüfen und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Das Kompensationsziel baumbetonter Gehölzanpflanzungen aus bodenständigen Laubgehölzen, Entwicklung über natürliche Sukzession kann innerhalb des Leitungsschutzstreifens unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbegrenzung im Rahmen des Schutzstreifenmanagements weiterhin erreicht werden. D. h. es werden nur die Gehölze entfernt, die aufgrund ihrer Höhe eine Gefährdung der Leitung verursachen könnten, gleichzeitig werden langsamwüchsige Gehölze gefördert. Im Bereich der Maststandorte kann eine natürliche Sukzession in der Weise erfolgen, dass sich Sträucher entwickeln können.

Ausweislich der Ausführungen in Anlage 1 Erläuterungsbericht zur 4. DBÄ, Kapitel 3.5.43 Kompensationsziel GB Osnabrück, (S. 17) wurde mangels genauer Kenntnis als Zielbiotop der Kompensation konservativ eine Wertstufe IV angenommen und diese Eingriffe im Kompensationskonzept berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Bei der Auswirkung BIO5 zwischen Maststandort 284 und 285 handele es sich um einen Eingriff in einen geschützten Landschaftsbestandteil, da es sich hierbei um eine Wallhecke handele (T036).

Das angesprochene Gehölz im Bereich des BIO5-Konfliktes wurde als Baumhecke (HFB) kartiert. Laut Landschaftsplan der Gemeinde Wietmarschen handelt es sich um eine Wallhecke. Diese unterliegt im Schutzstreifen einer Wuchshöhenbegrenzung. Es bleibt jedoch eine Wallhecke bestehen, die durchaus eine Höhe von 5 – 20 m erreichen kann. Das regelmäßige Einkürzen im Bereich des Schutzstreifens kann als regelmäßiges „Auf den Stock setzen“ gestaltet werden, was der Verjüngung der Hecke dient. Als Landschaftsbestandteil bleibt die Struktur erhalten. Gemäß § 22 Abs. 3 Nummer 4 NAGBNatSchG gelten bei rechtmäßigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG die Verbote nach den Sätzen 2 (Beseitigung) und 3 (Beeinträchtigung) nicht. Deshalb sind keine Ausnahmen oder Befreiungen notwendig. Eine Kompensation erfolgt über die Biotoptypen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.



Der Maststandort 286 liege direkt auf einer Kompensationsfläche, weswegen die Auswirkungen auf die Zielerreichung des Kompensationsziels zu prüfen und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen seien.

Es wurden bei den Unteren Naturschutzbehörden Grafschaft Bentheim, Lingen und Emsland sowie bei der NLStBV Abfragen zu bestehenden Kompensationsflächen durchgeführt. Im Bereich des Mastes Nr. 286 wurden keine Kompensationsflächen übermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgenommenen Untersuchungen für ausreichend und geht mangels entgegenstehender Anhaltspunkte somit davon aus, dass die vorgetragenen Kompensationsflächen am betroffenen Maststandort nicht vorhanden sind, sodass diesbezüglich auch keine Beeinträchtigung von Kompensationszielen vorliegen kann.

Es sei zu prüfen, ob bestimmte Maststandorte mit zugehöriger Seilzugfläche in angrenzende Ackerflächen verlagert werden können. Hierunter fielen Maststandort 204, 269, 276, 281, 283, 284 und 286. Eine Prüfung solle hierbei insbesondere bei Maststandort 269 erfolgen, da es sich um eine Kompensationsfläche mit Zielrichtung Aufforstung handelt, sowie bei Maststandort 286, da dieser in einer Kompensationsfläche mit Zielrichtung Entwicklung Heidefläche / Magerrasen stehe. Eine Prüfung sollte auch erfolgen bei Maststandort 205, da dieser im Bereich der dortigen Wallhecke stehe, und Maststandort 282 hinsichtlich der Frage, ob dieser weiter vom Waldrand und dortiger Wallhecke abgerückt werden könne.

Die Maststandorte sind grundsätzlich Ergebnis der Verhandlungen mit den Eigentümern und in dieser Hinsicht so weit wie möglich optimiert. Bei einer Verschiebung der genannten Masten entlang der beantragten Trassenachse bliebe der Eingriff in die bestehenden Waldbereiche/Gehölze durch den Schutzstreifen gleich und brächte somit keinen Vorteil. Der hierdurch entstehende naturschutzfachliche und forstrechtliche Kompensationsbedarf wird kompensiert. Die Gehölze im Bereich der BEF können sich nach Beendigung der Baumaßnahmen im Rahmen des Schutzstreifenmanagements regenerieren. Durch eine Verlagerung der Maststandorte auf Acker käme es hingegen zu einer Behinderung der Bewirtschaftung und andere Konflikte. Beim Mast Nr. 204 ist eine Verschiebung nach Osten aufgrund der bestehenden Bl. 4307 und einer dort ebenfalls verlaufenden Gasleitung nicht möglich.

Der Mast Nr. 281 wurde auf Wunsch des Flächeneigentümers in den Wald verschoben. Bei dem Bodendenkmal bei Mast Nr. 283 handelt es sich um eine Fundstreuung. Vom NLD sind im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken geäußert worden. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 284 nach Osten hätte eine Reduzierung des Siedlungsabstandes < 200 m zur Folge. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 286 würde das südliche Spannungsfeld verlängern. Der Sandseggen-Pionierrasen im Bereich der BEF kann sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder regenerieren. Da Mast Nr. 205 ein Abspannmast (Eckmast) ist, würde eine Verschiebung jeweils auch eine Veränderung der Trassenachse nördlich und südlich des Mastes hervorrufen. Mast Nr. 282 liegt bereits im Acker, lediglich die BEF befinden sich im Waldrand. Die dort befindlichen Gehölze können sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder regenerieren. Hinsichtlich Mast Nr. 269 hat es mit der 3. Deckblattänderung eine weiträumige Verschiebung gegeben.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich diesen an.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Für die abschließende Stellungnahme würden folgende Nebenbestimmungen gestellt:

Die Schutzmaßnahmen betroffener Böden seien geeignet und grundsätzlich ausreichend, um nachhaltige Schädigungen des Bodens durch das Vorhaben zu vermeiden.

Es bestünden Bedenken bei Maststandort 264, 213 / 214 und 216-218 aufgrund potenzieller Gefahr der Entstehung nicht reversibler Bodenverdichtungen. Diesbezüglich wird eine evtl. Verschiebung (nach S) vorgeschlagen. Bei Beibehaltung des Standortes müssten Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenverdichtung ergriffen werden. Die Erheblichkeit der Verdichtungsgefährdung sollte im Zusammenhang mit den vorgesehenen Baugrunduntersuchungen vorsorglich überprüft werden.

Es sei eine vollständige Dokumentation der getroffenen Schutzmaßnahmen für den jeweiligen Bauzeitraum vorzunehmen, auch für "besondere Böden" (z. B. naturnahen Böden im Bereich historischer Waldvorkommen). Die Dokumentationen seien der unteren Bodenschutzbehörde jeweils nach Abschluss der Arbeiten in den betroffenen Bereichen zu übersenden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist weiter nach Abschluss der zur Entscheidung erforderlichen Untersuchungen -vor Baubeginn- ein abschließendes Konzept zur Vorgehensweise zu übersenden.

Eine überschlägige Ermittlung der im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sei getrennt nach Ober- / Unterboden und beabsichtigter Verwertung / Entsorgung bereits im Vorfeld der Baumaßnahme aufzustellen und vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Der im Zuge des Vorhabens vorzunehmende Rückbau bestehender Maststandorte sei insbesondere auch bzgl. der Ausbautiefe der Fundamente und der Rekultivierung, zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Unteren Bodenschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

Soweit sich Auffälligkeiten / Besonderheiten wie Imprägnierungen, Beschichtungen etc. an den zu entfernenden Fundamenten zeigen, seien weitergehende Untersuchungen zum Ausschluss der Gefährdung von Boden und Gewässern erforderlich. Bereits eingetretene Schäden seien zu beseitigen und die Untere Bodenschutzbehörde direkt zu informieren.

Eine Ausfertigung der Dokumentation über die gemäß Antrag durchgeführten (überwiegend multifunktionalen) Kompensationsmaßnahmen sei der Unteren Bodenschutzbehörde zu überlassen.

Es sollten bevorzugt Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Niederdruckbereifung zur Vermeidung von Verdichtungen verwendet und das Befahren auf zu feuchtem Boden sollte vermieden werden. Eingetretene Verdichtungen auf der Baustellenfläche seien mittels Lockerung aufzulösen. Hierfür müsse die Tiefe der Verdichtung bestimmt werden, um unterhalb der



Verdichtungssohle mit entsprechendem Gerät ansetzen zu können. Eingesetzte Maschinen hätten dabei dem Stand der Technik zu entsprechen. Evtl. Bodenaushub müsse fachgerecht gelagert werden. Eine Trennung in Ober- und Unterboden hat zu erfolgen, die Lager dürfen nicht befahren werden, die Wiederverfüllung hat bei entsprechendem Wetter zu erfolgen.

Es sei frühzeitig in Erfahrung zu bringen, ob die zur Demontage bestimmten Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen versehen sind. Sofern dies der Fall ist, seien entsprechende Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen in den Boden zu ergreifen.

Den durch den LK Grafschaft Bentheim vorgebrachten Punkten ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die bodenschutzrechtlichen Zusagen (Ziffer 1.3.2) und Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.3) genügt. Zur Vermeidung von Bodenverdichtung werden als Baustraßen so weit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt. Bei den temporären Zuwegungen auf nicht befestigten Wegen bzw. Ackerflächen werden die mechanischen Belastungen durch das Auslegen von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen so weit vermindert, dass keine Auswirkungen in Form von Bodenverdichtungen zu erwarten sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Umgebung des Maststandortes ebenso wie die Baustelleneinrichtungsflächen wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Bodenverdichtungen durch Bodenauflockerung und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Die Rekultivierungsarbeiten werden bei trockener Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.

In den Unterlagen bestehe erheblicher Überarbeitungsbedarf hinsichtlich des Natur- und Bodenschutzes. Es seien folgende Auflagen in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen:

Der Naturschutzbehörde sei von durchgeführten Baumhöhlenkontrollen ein Protokoll für den Bereich des LGB vorzulegen. In Abhängigkeit von den Kontrollergebnissen könne sich die Erforderlichkeit weiterer CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, welche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu definieren und umzusetzen seien.

Dieser Vorgabe wird durch die Maßnahme V8 mit Stand vierte Deckblattänderung genügt.

Bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub sei sicher zu stellen, dass hiervon aus Naturschutzsicht wertvolle bzw. empfindliche Flächen, ausgenommen werden (Aufgabe der ökologischen Baubegleitung).

Sofern nach Abbau einer temporären Grabenüberfahrt die Wiederbefestigung der Ufer / Grabenschulter erforderlich wird, sei sicher zu stellen, dass die Befestigungsmaßnahme nicht über das im Bestand vorhandene Maß hinausgeht.

Diesen Forderungen wird durch die beauftragte ökologische Baubegleitung genügt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Walderhaltungsabgabe seien zweckgebunden und dabei vorrangig für die Schaffung von Ersatzwald einzusetzen. Nur im Ausnahmefall



sollten die Gelder für andere waldbauliche Maßnahmen genutzt werden. Eine Nutzung für andere Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes sei ausgeschlossen.

Es ist eine vollständige Kompensation durch reale Wiederaufforstungsmaßnahmen vorgesehen, so dass sich die Frage der Walderhaltungsabgabe und von deren Verwendung im vorliegenden Verfahren nicht stellt.

Die Wiederaufforstung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens (Bericht 7-3) habe unter forstfachlicher Anleitung zu erfolgen.

Eine entsprechende Baubegleitung und die Anleitung werden durchgeführt werden.

Beim Rückbau der Mastfundamente im Bereich der freiwerdenden Schutzstreifen aus dem Abbau der Leitungen Bl.0830 und DB0541, welche für den walddrechtlichen Kompensationsbedarf herangezogen werden, sei sicherzustellen, dass keine Beschränkungen des Wurzelwachstums der Gehölze bestehen bleiben, z. B. aufgrund des Verbleibens von Fundamentresten. Weiter werden folgende Hinweise mitgeteilt: Grundsätzlich sollten die durch einen Trassenaufrieb entstehenden Waldränder auf einer Breite von 10 m mit einheimischen Sträuchern oder Laubbäumen unterpflanzt werden, um zu einer Stabilisierung von Waldrandstrukturen beizutragen. Zur Vermeidung der Ausbreitung von Spätblühender Traubenkirsche sollten regelmäßige Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Durchführung der walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte möglichst zeitnah erfolgen. Gem. NWaldLG könne ein Zuschlag in der Kompensationshöhe mit dem Faktor 0,3 vorgenommen werden, wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume von mehr als zwei Jahren liegen.

Die Hinweise werden insgesamt, abgesichert durch die ökologische Baubegleitung, Beachtung finden.

Hinsichtlich der Grabenüberfahrten strebt die Vorhabenträgerin an, die Verrohrungen im Normalfall zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. In Einzelfällen ist nach Rücksprache mit dem Flurstückseigentümer und dem Landkreis zu klären, ob der ausgebaut Zustand beibehalten werden kann.

Eine vollständige Entfernung der zu demontierenden Mastfundamente kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht durchgeführt werden. Wie bei flachgründigen Böden auch, ist ein Wurzelwachstum oberhalb und Unterhalb des Fundamentes möglich. Aufgrund des möglichen Kronenschlusses tritt die Nutzungsart Wald wieder ein.

Hinsichtlich entstehender Waldränder weist die Vorhabenträgerin auf folgenden Sachverhalt hin: Ob eine Schneisengestaltung sinnvoll erscheint, wird im Einzelfall geprüft. Die finale Ausgestaltung des Schutzstreifens (ausgenommen Leitungsgefährdung) liegt jedoch in der Verantwortung des Grundeigentümers. Hierauf hat die Vorhabenträgerin nur bedingt Einfluss. Sofern der Eigentümer eine aktive Strauchpflanzung innerhalb des Schutzstreifens wünscht, kann dies abgestimmt werden. Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens können bei Bedarf



durch schuldrechtliche Verträge gesichert werden, sofern hierüber Einigkeit besteht und eine naturschutzfachliche Anerkennung in Aussicht gestellt wird.

Sofern nachweislich durch die Herstellung des Waldschutzstreifens eine Etablierung der Spätblühenden Traubenkirsche (über das normale Maß hinaus) eintritt, wird die Vorhabenträgerin diesen Sachverhalt mit dem Eigentümer erörtern und nach einer gemeinsamen Lösung suchen.

Aufgrund des immens hohen Bedarfs an Forstpflanzen sowie der "Konkurrenz" zu anderen Abnehmern von Pflanzmaterial in NDS kann ein konkreter Zeitraum zur Umsetzung aller Aufforstungsmaßnahmen vorab nicht final festgelegt werden.

Es wird vorgetragen, hinsichtlich der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild würde ein Ersatzgeld ermittelt (Tab. 7.3- 13). Der Richtwert für geringe / sehr geringe Bedeutung bei Masten <35 m sei hierbei falsch und müsse laut NLT-Leitfaden bei 3% liegen.

Es ergibt sich kein Handlungsbedarf, da alle Maste größer 35 m sind, d.h. der fragliche Wert geht in die weitere Berechnung nicht ein.

Die Berechnung des Ersatzgeldes sei grundsätzlich nachvollziehbar, die Kosten für Planung und Ausführung der Freileitung seien von der Vorhabenträgerin nachzuweisen. Nicht zulässig sei in diesem Fall jedoch die Anrechnung von Gehölzanpflanzungen auf das Ersatzgeld im LBP (Kapitel 7.3.4.4).

Hinsichtlich der Anrechnung von Gehölzpflanzungen auf das Ersatzgeld verweist die Planfeststellungsbehörde auf den NLT-Leitfaden Punkt 85.

Maßnahmen zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes müssten sich auf Ort und Stelle des Eingriffs beziehen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt würden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richte. Eine Ausweitung der Kompensation in den betroffenen Naturraum ist nur für den Naturhaushalt möglich.

Die vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen im LBP befänden sich in weiter Entfernung zur geplanten Leitungstrasse und auch weit außerhalb des angenommenen Wirkraums bezogen auf das Landschaftsbild. Eine mindernde oder kompensierende Wirkung auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Leitungsbau könne daher ausgeschlossen werden und damit auch eine Anrechnung der Maßnahmen auf das Ersatzgeld.

Im Rahmen von Ersatzmaßnahmen ist der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation insgesamt gelockert: Während Ausgleich am Ort des Eingriffs kompensiert, geschieht dies beim Ersatz im betroffenen Naturraum. Ausgleich erfolgt gleichartig, Ersatz gleichwertig (vgl. BeckOK, UmwR, Giesberts/Reinhard, § 15 BNatSchG Rn. 26). Dies betrifft auch Eingriffe in das Landschaftsbild. Im selben Sinne verfährt der NLT-Leitfaden. Er trifft unter Punkt 85 keine Aussage dazu, dass zwingend ein räumlicher Zusammenhang der Anpflanzung mit dem Eingriff gegeben sein müsste. Insofern ist eine Anrechenbarkeit



gegeben. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.1.4.3 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Vorhabens gegen die Bestimmungen des LSG Emstal verstoße. Daher sei darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 3 Abs. 3 der LSG-Verordnung vorliegen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG Emstal werden in Anlage 12, UVS, Kapitel 6.3.6.3 betrachtet und mit den relevanten Verboten der Schutzgebietsverordnung abgeglichen:

Bei den Masten Nr. 272 – 278, 280 – 291, die im LSG Emstal errichtet werden, kommt es zu einer Leitungsmitnahme von zwei 110-kV-Freileitungen, was den Rückbau dieser Freileitungen bedeutet. Insofern wird der Charakter des Gebietes durch das Vorhaben nicht grundsätzlich verändert, da bereits eine Vorbelastung durch eine vorhandene Leitung besteht, die teilweise rückgebaut wird. Das Verbot nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist nicht berührt.

Hinsichtlich des Verbotes gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) "die wesentlichen natürlichen landschaftsprägenden Bestandteile der Landschaft, wie [...] Gehölze [...] zu verändern oder zu beseitigen", wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt (vgl. Anlage 12, UVS, Kapitel 6.3.6.3). Die Gehölzentnahmen werden vollständig kompensiert und durch die Minderungsmaßnahme M2 (vgl. Anlage 12, LBP Kapitel 7.6.3) schonend durchgeführt. Das Vorhaben ist eine im Bedarfsplan des EnLAG aufgeführte Höchstspannungsleitung. Darüberhinausgehend besteht ein dringender Bedarf für die Realisierung des Vorhabens, dieser ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin nach §§ 11, 12 EnWG sowie § 12 Abs. 1 EEG. Der Bau dieser Höchstspannungsleitung erfolgt somit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses. Alternativen wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahren betrachtet und ausgeschlossen, da diese nicht ohne die Belastung anderer Schutzgüter einhergehen (vgl. Anlage 1.2).

Somit liegen die Voraussetzungen für die hier im Rahmen der Konzentrationswirkung erfolgte Erteilung einer Befreiung von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die weitere ausführliche Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (FB) ist wortgleich mit den diesbezüglichen Ausführungen der Kommunen Geeste, Meppen und Lingen. Dementsprechend wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (2.3.1.62).

Konkret wird die Bestandserfassung bzgl. der Amphibien und Reptilien kritisiert: Die Amphibien- und Reptilienkartierungen seien unzureichend. Es seien nur die europarechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten in der ASP vertiefend betrachtet worden, wobei die national geschützten Arten fehlen würde. Bei der Erfassung der Amphibien sei von den Empfehlungen des NLT-Leitfadens abgewichen worden, indem die Erfassungen statt bereits ab März erst ab April erfolgten. Auch würden mögliche Beeinträchtigungen auf Gewässer und



Amphibien durch Grundwasserabsenkungen nicht betrachtet. Es seien keine Wanderungsbewegungen und Winterquartiere untersucht und keine baubedingten Beeinträchtigungen erwähnt worden. Auch seien keinerlei Aussagen zu Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Bergmolchs (Mast 214), Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch (Mast 216 und 217), Teichmolch (Mast 217) gemacht worden. Es würden weitere Vorkommen im Trassenverlauf vermutet.

Ein Mangel bei der Amphibien- und Reptilienkartierung ist nicht zu erkennen. Sichtbeobachtungen (einschließlich Nachtbegehungen), Keschern und Verhören bei den Amphibien sowie Sichtbeobachtungen und der Einsatz von künstlichen Versteckmöglichkeiten bei den Reptilien sind Basismethoden der feldherpetologischen Erfassung und reichen für die qualitative Erfassung des Arteninventars in einem Untersuchungsraum aus. Die gewählten Erfassungsmethoden wurden zuvor den unteren Naturschutzbehörden Landkreis Emsland und Stadt Lingen im Rahmen der Beantragung einer Betretungsgenehmigung für die Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum mitgeteilt und ihrerseits nicht beanstandet. Speziell in Hinblick auf die Kreuzkröte bleibt festzuhalten, dass die angewandten Erfassungsmethoden in dieser Form z. B. im Bundesland Nordrhein-Westfalen seitens des LANUV im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Stand: 9. März 2017) empfohlen werden. Bei den national geschützten Arten der Amphibien und Reptilien handelt es sich pauschal um alle Arten, die nicht streng geschützt sind. Diese werden durch die BArtSchV unter besonderen Schutz gestellt. Bei häufigen, weit verbreiteten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre Funktion erhalten, da die Eingriffe durch das Vorhaben räumlich stark begrenzt sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der Baumaßnahmen ist bei diesen Arten nicht zu erwarten, da das allgemeine Risiko (bspw. durch Straßenverkehr) bereits sehr hoch ist. Insofern war eine gesonderte Betrachtung von Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Fadenmolch und Teichmolch nicht erforderlich. In den Bereichen besonderer Habitatsignung sind diese Arten bereits durch die für streng geschützte Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit geschützt. In den weniger optimal ausgeprägten Habitaten ist keine zusätzliche Maßnahme notwendig. Es wurden alle rechtlichen Vorgaben zu den zu bearbeitenden Arten erfüllt. Die Erfassung von Amphibien erfolgte (wie im NLT-Leitfaden gefordert) nach einer fachlich anerkannten Methode, die beschrieben wurde. Die Angabe des Monats März bei Amphibien ist im NLT-Leitfaden lediglich ein Hinweis, dass eine Erfassung zu dieser Zeit notwendig werden könnte. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn besondere meteorologische Verhältnisse (zeitiges Frühjahr) dies erfordern. Vorliegend war allerdings keine Notwendigkeit gegeben, die Erfassungen vor April stattfinden zu lassen. Bei der Angabe der Wirkweite von 300 m für Einflüsse auf das Schutzgut Wasser handelt es sich um eine allgemein gehaltene Angabe, die alle möglichen Wirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer abdeckt. Sie stellt nicht die tatsächlich zu erwartende Grundwasserabsenkung (Absenktrichter) an den Maststandorten dar, sondern es handelt sich hierbei lediglich um eine konservative Annahme. Die tatsächliche Wirkweite liegt deutlich unter der 300 m-Grenze der anderen Wirkfaktoren. Bereits ohne eine genaue Boden- und Grundwasseranalyse an den geplanten Maststandorten lässt sich durch die vorhandenen Bodendaten eine Abschätzung durchführen. Bei Berechnung nach Sichardt bleiben die Werte selbst im ungünstigen Fall unter 100 m Reichweite. Hinzu kommt,



dass einige der potenziell für Amphibien geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet Regenwasser- und nicht Grundwasserabhängig sind. Ein Einfluss auf diese ist gänzlich ausgeschlossen. Erfassungen von Wanderungsbewegungen und Winterquartieren sind nach der angewendeten Methode nicht vorgesehen und für eine Bewertung der Betroffenheit von Arten auch nicht zwingend erforderlich. Potenzielle Winterhabitats lassen sich aufgrund von Sommervorkommen und Habitats eignung abgrenzen. Dies wurde mit den im LBP festgeschriebenen Maßnahmen bereits berücksichtigt. Die Maßnahmen V9 - V14 und V16 beziehen sich auf die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tierartengruppen "Heuschrecken", "Tagfalter und Widderchen" und "Libellen", stets erfasst werden sollten (lt. NLT-Arbeitshilfe "Hochspannungsleitungen und Naturschutz"). Folglich könne auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Eingriffsregelung mit den Arbeitsschritten "Vermeidung", "Ausgleich" und "Ersatz" nicht sach- und fachgerecht erfolgen.

Heuschrecken sind schlecht, planungsrelevante Schmetterlinge kaum durch einfache Kartierungen erfassbar (meist eher Zufallsbeobachtungen bei anderen Kartierungen). Für diese Arten liegen aber meist gute Auswertungen durch Behörden und Naturschutzorganisationen vor. Diese wurden zugrunde gelegt.

Kritisiert wird auch die Bestandserfassung der Biotoptypen. Es fehle eine Darstellung der im Planungsraum liegenden bestehenden Kompensationsflächen aus anderen Eingriffsvorhaben- Für die Bewertung der Flächen sei das Kompensationsziel relevant, welches ggf. noch vom derzeitigen Ist-Zustand abweichen könne. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die gesetzlich geschützten Biotope und die geschützten Landschaftsbestandteile in der Bestandskarte kenntlich gemacht werden. Zu den relevanten Biotoptypen könnten auch die Biotoptypen GNR, GFF und SOA gezählt werden. Weiter seien Wallhecken bei der Biotoptypenkartierung als Baum- oder Baum-Strauchhecken erfasst, die meist jedoch nicht von der Planung betroffen seien. In folgenden Fällen ist jedoch eine Betroffenheit der Wallhecken gegeben, so dass dies zu korrigieren und bei der Kompensationsermittlung zu berücksichtigen sei: Mast 203, südlich der Straße, in vorliegender Kartierung als HFB erfasst, im Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf als HW erfasst; Mast 210, westlich der Straße, in vorliegender Kartierung als HBA erfasst, im Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf als HW erfasst; südlich Mast 214, in vorliegender Kartierung als HFB und HBA erfasst, im Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf als HW erfasst, ebenso in der Basiserfassung zum FFH-Gebiet „Samerrott“ von 2015 (Erfassung als HVM); westlich Mast 218, in vorliegender Kartierung als HFM bzw. HBA erfasst, im Landschaftsplan der Samtgemeinde Schüttorf als HW erfasst, Bereich liege zwar nicht im Schutzstreifen, aber im Bereich geplanter Zuwegungen zu den Abspannflächen; sowie zwischen Mast 284 und 285, nördlich der Straße K34, in vorliegender Kartierung als HFB erfasst, im Landschaftsplan der Gemeinde Wietmarschen als HVM erfasst. Bezüglich der Wertung der Feldhecken fehle eine erforderliche Erläuterung der Kriterien, die zur Einstufung in die Wertstufe III oder IV geführt haben. Dem Biotoptyp Feucht- und Nassgrünland (GFF bei der Samerrottbecke) sei Wertstufe III statt wie üblich Stufe IV zugeordnet worden, dies sei zu korrigieren. In Legende zum Bestand Biotoptypen und Pflanzen seien die Biotoptypen HCF



und HCT falsch eingeordnet, da sie zu den Heiden und Magerrasen und nicht zum Gehölzbestand zählen würden. Außerdem sei der aktuelle Biotoptypenschlüssel in Niedersachsen von 2016 und nicht von 2011.

In den Kartendarstellungen wurde der zum Zeitpunkt der Kartierung bestehende Biotoptyp erfasst, Abfragen zu Kompensationsflächen sind erfolgt, die Zielerreichung wurde im Einzelfall geprüft und berücksichtigt. Eine weitergehende Darstellung in den Karten wird aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet. Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile wurden in Anlage 12 Kap. 6.2.6.10 (UVS) dargestellt und bewertet. Eine weitergehende Darstellung in den Karten wird aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet. Aus dem Landschaftsplan Samtgemeinde Schüttdorf aus dem Jahr 2000 geht nicht eindeutig hervor, ob es sich bei der genannten Struktur bei Mast 203 um eine Wallhecke handelt, da sie keine entsprechende Beschriftung (HW) ausweist. Die Biotoptypenkartierung stellt die Struktur als Baumhecke (HFB) dar, die bei der Kompensation entsprechend berücksichtigt wurde. Da es sich beim Mast Nr. 203 um eine verschiebbare Baustelleneinrichtungsfläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Hecke nicht temporär in Anspruch genommen wird, da im angrenzenden Acker ausreichend Lagerfläche zur Verfügung steht. Ein Eingriff in diesen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil ist daher auszuschließen.

Die angesprochenen Gehölze im Bereich der Masten Nr. 210, 214, 218, wurden als Baumreihe (HBA) und Baumhecke (HFB) kartiert. Laut Landschaftsplan Samtgemeinde Schüttdorf (2000) handelt es sich jeweils um Wallhecken. Zwischen den Masten Nr. 284 und 285 wurde eine Baumhecke (HFB) kartiert, laut Landschaftsplan Gemeinde Wietmarschen (2004) handelt es sich um eine (HWM) Strauch-Baum-Wallhecke. Alle diese Wallhecken unterliegen im Schutzstreifen einer Wuchshöhenbegrenzung. Sie bleiben jedoch als Wallhecken bestehen, die durchaus eine Höhe von 5 – 20 m erreichen können. Das Einkürzen im Bereich des Schutzstreifens kann als regelmäßiges „Auf den Stock setzen“ gestaltet werden, was der Verjüngung der Hecken dient. Als Landschaftsbestandteil bleiben die Strukturen erhalten. Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG gelten bei rechtmäßigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG die Verbote nach den Sätzen 2 (Beseitigung) und 3 (Beeinträchtigung) nicht. Deshalb sind keine Ausnahmen oder Befreiungen notwendig. Eine Kompensation erfolgt über die Biotoptypen. Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach Drachenfels (2012)/Bierhals et. Al, (2004). Die jeweilige Wertstufe wurde bei der Kartierung der Biotoptypen miterfasst. Eine Beschreibung jeder einzelnen Hackenstruktur würde den üblichen Untersuchungsrahmen sprengen. Der Biotoptyp GFF (sonstiger Flutrasen) im Bereich des Mastes Nr. 17 bei der Sammerrottbecke wurde mit der Wertstufe IV bewertet und mit dieser Wertstufe bei der Kompensation berücksichtigt (vgl. Anlage A, Kap. 7 LBP, Tabelle 7.3.2 und 7.3.4). Bei der Einordnung der Biotoptypen HCF und HCT in der Legende handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, das jedoch in der Sache keine Auswirkungen auf die Bewertung hat.

Die Kartierung der Biotoptypen fanden zwischen Oktober 2013 und August 2014 statt. Daher erfolgte die Benennung der Biotoptypen inklusive Zusatzcodes nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS 2011. Aus dem Luftbild geht hervor, dass



die Wallhecke bei Mast 218 im Bereich der Zuwegung durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg unterbrochen wird. Durch die Schutzmaßnahme S1 wird sichergestellt, dass alle Gehölze während der Bauarbeiten durch spezielle Maßnahmen gemäß DIN 18920 geschützt werden, sodass eine Beeinträchtigung der Wallhecke durch die temporäre Zuwegung auszuschließen ist. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Oktober 2013 - August 2014 und somit vor Veröffentlichung der korrigierten Fassung der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ von Drachenfels (2012), sowie vor Veröffentlichung des Kartierschlüssels der 9. Auflage (Drachenfels 2016).

Es wird die Maßnahme V8 "Baumhöhlenkontrolle vor Rodung" bemängelt. Die Maßnahme sei nicht geeignet, den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere erfolge die Erfassung der betroffenen Arten und Individuenzahlen zu spät, nämlich erst nach der Planfeststellung. Auf diese Weise könne die Beeinträchtigung nicht mehr im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Art und Umfang der zu schaffenden Ersatzquartiere sollen erst nach der Zulassungsentscheidung bestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der UNB nur beim Fund von Tieren, nicht bei der Betroffenheit von Quartieren vorgesehen sei und eine Verbands-/Öffentlichkeitsbeteiligung diesbezüglich nicht erfolge. Weiter sollte die Maßnahme bei allen relevanten Höhlenbäumen durchgeführt werden, nicht nur in den Bereichen mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential. Dies gelte umso mehr, als dass bei den Fledermäusen auch keine flächendeckende Erfassung durchgeführt wurde. Zur Vermeidung von Tötungen und Quantifizierung der betroffenen Quartiere sollten zudem schon Bäume ab einem BHD von 30 cm kontrolliert werden, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt und überprüft werden könne. Im Zweifelsfall sollten Ersatzquartieren geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, bei Bäumen mit einem BHD unter 50 cm könne eine Nutzung als Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen solle von fachkundigem Personal geprüft, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Die Maßnahme V8 hat den Zweck die Tötung von Individuen bei Baumfällung zu vermeiden. Da sich die von Fledermäusen belegten Höhlen teilweise täglich ändern, ist diese Maßnahme also nur kurz vor bzw. während der Bauzeit effektiv durchführbar. Die möglicherweise dann notwendige Anpassung von planfestgestellten CEF- und FCS-Maßnahmen erfolgt in Absprache mit zuständigen Behörden. Von den 36 Mastbereichen, in denen die Maßnahme V8 vorgesehen ist, lagen 34 innerhalb der Probeflächen, auf denen Fledermauserhebungen stattgefunden haben. Die beiden verbleibenden Bereiche bieten ein sehr geringes Potential für Fledermäuse. Trotzdem wird in einem konservativen Ansatz auch hier vor Baubeginn eine vorsorgliche Kontrolle auf Baumhöhlen und ihren möglichen Besatz mit Fledermäusen durchgeführt. Eine Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist im Zuge des Verfahrens somit insgesamt hinreichend möglich. Die Maßnahme V8 gibt ausdrücklich an, dass im Falle von Tierfunden eine Absprache mit der zuständigen UNB zu treffen ist. Der Einwand, eine Beteiligung der UNB sei nicht vorgesehen, kann von daher nicht nachvollzogen werden. Zusätzlich zu den bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen ist in Maßnahme V8 festgelegt, dass bei Funden besetzter Höhlen geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abgestimmt werden. Die Ermittlung des Habitatpotenzials für



Fledermäuse wurde bereits durchgeführt. Hieraus resultiert die Einstufung der Bereiche mit geringem, mittlerem und hohem Konfliktpotential. Die Maßnahme V8 bezieht sich dabei auf alle Gehölzbiotope, die dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. In Bereichen mit geringem Potential sind keine Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Trotzdem wird - einem konservativen Ansatz folgend - angenommen, die Situation könnte sich bis zum Baubeginn geändert haben. Deshalb ist auch hier eine allgemein formulierte Maßnahme vorgesehen. In Bereichen mit mittlerem und hohem Potential werden die notwendigen Schritte ausführlich dargelegt. In Bereichen mit mittlerem und hohem Konfliktpotential werden nicht nur Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 50 cm oder mehr berücksichtigt. Es wird an allen Bäumen nach Höhlen gesucht. Bei Bäumen mit einem BHD von über 50 cm wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen nicht nur bei direkt ersichtlichen Höhlen, sondern aufgrund ihrer besonders hohen Eignung als Quartierbaum (aufgrund Frostfreiheit auch potenzielles Winterquartier) generell notwendig sind.

Die CEF-Maßnahmen für Kiebitz und Großer Brachvogel werden wortgleich wie bereits oben kritisiert, sodass auf die dortige Erwiderung verwiesen wird (Ziffer 2.3.1.62).

Bei den Maßnahmenflächen für Offenlandarten solle soweit möglich der Gehölzbestand reduziert werden. Die Bedingungen der extensiven Grünlandnutzung seien weiter zu konkretisieren.

Im LBP (Kapitel 7 der UVS) wird festgelegt, dass die Bewirtschaftung der Extensivgrünlandflächen mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim bzw. mit der UNB Emsland abzustimmen ist. So wird eine optimal an die Bedingungen vor Ort angepasste Pflege sichergestellt. Auf den Maßnahmenflächen für Offenlandarten sind keine Gehölzbestände vorgesehen.

Es fehle bei der Abschätzung der Umweltauswirkungen und der Ermittlung der Kompensationsanforderungen eine Berücksichtigung bestehender Kompensationsflächen. Dabei sei zu prüfen, ob die ursprünglich angestrebten Zielzustände noch erreicht werden könnten und ob sich hieraus ein Kompensationsbedarf ergebe.

Es wurden bei den Unteren Naturschutzbehörden Grafschaft Bentheim, Lingen und Emsland sowie bei der NLStBV Abfragen zu bestehenden Kompensationsflächen durchgeführt. Die zum Zeitpunkt der Abfrage bekannten Kompensationsflächen wurden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Folgende Flächen lagen damals nicht vor:

Westlich des Mastes Nr. 214: Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen. Im Rahmen der BTT-Kartierung (2014) wurde hier ein sonstige Standortgerechter Gehölzbestand (HPS) aufgenommen. Da er randlich vom SST betroffen ist, wurde er bei der Kompensationsberechnung entsprechend berücksichtigt. Bei Mast Nr. 215: Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen. Im Rahmen der BTT-Kartierung (2014) wurde sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) und halbruderales Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) aufgenommen. D. h. die Aufforstung war 2014 noch nicht vorhanden. Eine Waldumwandlung im Schutzstreifen im Umfang von ca. 7.200 m² muss bei der Waldkompensation, die die naturschutzfachliche Kompensation mit beinhaltet berücksichtigt werden. Maststandort Nr. 286: im Rahmen der BTT-Kartierung (2014)



wurde für den Bereich des Maststandorts, der Biotoptyp RSS (Silbergrasflur) aufgenommen. Als eine Form des Kompensationsziels "Magerrasen" wurde dies somit bei der Kompensationsberechnung entsprechend berücksichtigt.

In den Planungsunterlagen werde ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bzw. Ausnahme nach § 30 BNatSchG von den Verboten gestellt. Es werde gefordert darzulegen, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Kompensation dieser Bereiche möglichst gleichartige Biotope zu entwickeln seien. Weiter bestehe Nachbesserungsbedarf bei der Kompensation für die Beeinträchtigung der Offenlandbiotope. Bisher seien nur Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland in Richtung Wiesenvogelschutz vorgesehen. Bei temporärer Betroffenheit sei das Biotop aktiv wieder herzustellen und nicht der Sukzession zu überlassen.

Das Vorhaben ist eines der im Bedarfsplan des EnLAG aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus gehend besteht ein dringender Bedarf für die Realisierung des Vorhabens, dieser ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin nach §§ 11, 12 EnWG sowie § 12 Abs. 1 EEG. Der Bau der geplanten Höchstspannungsleitung erfolgt somit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses. Alternativen wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahren betrachtet und ausgeschlossen, da diese nicht ohne die Belastung anderer Schutzgüter einhergehen (vgl. Anlage 1.2). Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope, ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt und bewilligt, wenn die Biotope nicht mehr hergestellt werden können, z.B. im Bereich des Mastgevierts. Konkret ist dies neben den in Tabelle 6.2-21 (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2) genannten Biotopen auch für Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald bewilligt. Auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist nach Beendigung der Baumaßnahme eine Regeneration der Biotope möglich. Daher ist hier eine Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG bewilligt. Sofern bei den Eingriffen in Offenlandbiotope keine Grünlandflächen betroffen sind, ist die Kompensation durch die Extensivierung von Grünland gemäß § 15 BNatSchG als Ersatz zu werten, bei dem die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt wird. Bei einigen Biotoptypen ist die natürliche Sukzession die geeignetste Maßnahme zur Entwicklung eines standortgerechten Bestandes, auch hinsichtlich des regionalen Genpools. Selbst im Falle von Wäldern kann ein natürlicher Aufwuchs von Jungbäumen zu einer naturschutzfachlich höherwertigen Fläche führen, als eine gezielte Aufforstung.

Es wird bemängelt, mit der Maßnahme K 6.2 würden nur 2.000 m² statt 5424 m² Wallhecke hergestellt. In dem Maßnahmenblatt K 6.2 sei zudem nur von einer Gehölzanpflanzung von 1.560 m² die Rede, wodurch noch zusätzlich 440 m² fehlen würden. Im Übrigen sei bei der Maßnahmenbeschreibung zu ergänzen, dass ein Wall anzulegen sei.

Träger der Maßnahme ist die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim, die diese Maßnahme auch umsetzt. Die Maßnahmenbeschreibung erfolgte nach Vorgabe und in Abstimmung mit der Naturschutzstiftung. Die Fläche von 1.560 m² umfasst gemäß Maßnahmenblatt K 6.2 nur



die Gehölzpflanzung. Hinzu kommt noch ein Krautsaum an den Außengrenzen der Gehölzpflanzung, was bei einer Länge von 280 m mindestens 500 m² umfasst. In Ermangelung weiterer Flächen für die Anlage von Wallhecken wird die Anpflanzung weiterer Gehölze, z. B. einer Streuobstwiese (vgl. Maßnahme K 6.1) als Ersatzmaßnahme herangezogen.

Fraglich sei zudem, inwiefern bei naturnahen Feldgehölzen bei regelmäßig erforderlichen Pflegegängen nach der Umsetzung der Planung noch von naturnahen Feldgehölzen gesprochen werden könne. Nach Ansicht der UNB müsste dies bei der Ermittlung der Kompensationsanfordernisse berücksichtigt werden. Dies decke sich auch mit dem Bewertungsmodell, bei dem sich bei Wertstufe IV und Regenerationsfaktor 2 ein Ausgleichsfaktor von 2 ergeben und damit in der Berechnung ein Kompensationsbedarf entstehen müsste.

Naturnähe definiert sich nicht nur über das Pflanzenalter, sondern auch über die standortgerechte Artenzusammensetzung, die durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen nicht grundsätzlich verändert wird. Das betroffene Feldgehölz liegt mit seinen Randbereichen am äußeren Rand des Schutzstreifens. Dieses Feldgehölz wird nicht komplett entfernt, sondern nur die Gehölze, die zu hoch und werden und damit den Betrieb der Leitung gefährden können, werden entfernt/eingekürzt. Es verbleibt ein Feldgehölz mit derselben Wertstufe (IV). Die Einstufung der Ausgleichserfordernis 1 berücksichtigt den Unterschied zu einer vollständigen Entfernung des Feldgehölzes, wo ein Ausgleichsfaktor 2 berücksichtigt werden müsste. Somit ist bei Feldgehölzen der Wertstufe IV kein weiterer Ausgleich nötig, da auf der Fläche ein Feldgehölz verbleibt.

Es wird davon ausgegangen, dass Baum-Strauchhecken, bei denen der Baumbestand prägend ist bzw. ein höherer Anteil älterer Bäume vorhanden ist, es durch die regelmäßig erforderlichen Pflegegänge zu einer Abwertung und damit zu einem Kompensationsbedarf kommt (vgl. Ausführungen zur Bestandserfassung).

Baumhecken unterliegen im Schutzstreifen einer Wuchshöhenbegrenzung, es bleibt jedoch eine Hecke bestehen, die durchaus eine Höhe von 5 – 20 m erreichen kann. Da auch Strauchhecken mit einer Wertstufe von mindestens III eingestuft werden (Bierhals et al 2004), wird davon ausgegangen, dass Baum-Strauchhecken der Wertstufe III nicht abgestuft werden müssen, selbst wenn aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung der Baumbestand komplett entfernt werden müsste. Für Biotoptypen der Wertstufe III sieht der NLT 2011 eine einfache Kompensation vor. Ein weiterer Kompensationsbedarf ist somit nicht notwendig, da auf der Fläche eine Hecke mit der Wertstufe III bestehen bleibt.

Bei einer temporären Betroffenheit von Biotopen sei nur von einem Ausgleich auszugehen, wenn Biotopstrukturen zeitnah (spät. zur nächsten Pflanzperiode) und aktiv wiederhergestellt würden (Heideflächen z. B. durch entsprechende Übertragung, bei Gehölzbiotopen durch Pflanzungen, bei Wallhecken Aufbau eines Walkkörpers).

Die Beeinträchtigung der Biotoptypen HCT (trockene Sandheide) sind im Vergleich zur Gesamtfläche der Bestände jeweils nur kleinflächig. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen sich nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rekultivierung der Baustellenfläche (vgl.



Anlage 12. LBP Kapitel 7.6.2 VBoden) aus den angrenzenden Flächen desselben Biotoptyps wieder regenerieren können, wenn die Nutzung wieder wie in den angrenzenden Flächen stattfindet. Eine aktive Initiierung zur Wiederherstellung der Biotope ist somit nicht erforderlich. Biotope gelten nach Bierhals (2004) als in relativ kurzer Zeit regenerierbar, wenn die Regeneration innerhalb von 25 Jahren stattfindet. Dieser Zeitraum wird vorliegend weit unterschritten, daher sind keine aktiven Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, eine Kompensation wird vielmehr auch dann erreicht, wenn sich die Flächen durch Sukzession entwickeln. Grundsätzlich gilt, dass temporär in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden müssen. Falls bei Wallhecken für temporäre Baustellenflächen und Zuwegungen großflächig die Wurzelstöcke der vorhandenen Gehölze entnommen werden müssen, erfolgt eine Nachpflanzung. Falls der Wallkörper beschädigt wurde, wird dieser wieder hergestellt. Wenn die Wurzelstöcke erhalten werden können, wird davon ausgegangen, dass sich die Hecke durch Stockausschlag wieder regenerieren kann. Ein "Auf den Stock Setzen" einer Hecke dient grundsätzlich auch der Verjüngung der Hecke und ist gängige Praxis. Wenn die Entnahme nur kleinflächig ist, z.B. bei einer Zuwegung von 3-4 m Breite, wird davon ausgegangen, dass sich Sträucher aus der angrenzenden Wallhecke durch Ansammlung bzw. durch Sukzession auf derselben Fläche wieder regenerieren können. Dies ist auch hinsichtlich des regionalen Genpools vorteilhaft gegenüber einer Anpflanzung.

Es wird eine aktive Initiierung zur Wiederherstellung der Biotope HCT, RSS, HBE und HFM gefordert.

Die Beeinträchtigung der Biotoptypen HCT (trockene Sandheide) und RSS (Silbergras- Sandseggen-Pionierrasen) sind im Vergleich zur Gesamtfläche der Bestände jeweils nur kleinflächig. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen sich nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rekultivierung der Baustellenfläche (vgl. Anlage 12. LBP-Kapitel 7.6.2 V Boden) aus den angrenzenden Flächen desselben Biotoptyps wieder regenerieren können, wenn die Nutzung wieder wie in den angrenzenden Flächen stattfindet. Eine aktive Initiierung zur Wiederherstellung der Biotope ist somit nicht erforderlich. Biotope gelten nach Bierhals (2004) als in relativ kurzer Zeit regenerierbar, wenn die Regeneration innerhalb von 25 Jahren stattfindet. Dieser Zeitraum wird vorliegend weit unterschritten, daher sind keine aktiven Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich; eine Kompensation wird vielmehr auch dann erreicht, wenn sich die Flächen durch Sukzession entwickeln. Der Biotoptyp HBE (Baumgruppe) kann im Bereich des Schutzstreifens aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung nicht wiederhergestellt werden. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen K 6.1 bis K 6.3. Eine gleichwertige Kompensation ist gemäß § 15 BNatSchG zulässig. Grundsätzlich gilt, dass temporär in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden müssen. Falls beim Biotoptyp HFM (Strauch-Baumhecke) für temporäre Baustellenflächen und Zuwegungen großflächig die Wurzelstöcke der vorhandenen Gehölze entnommen werden müssen, erfolgt eine Nachpflanzung. Falls bei Wallhecken der Wallkörper beschädigt wurde, muss dieser selbstverständlich wieder hergestellt werden. Wenn die Wurzelstöcke erhalten werden können, wird davon ausgegangen, dass sich die Hecke durch Stockausschlag wieder regenerieren kann. Ein "Auf den Stock Setzen" einer



Hecke dient grundsätzlich auch der Verjüngung der Hecke und ist gängige Praxis. Wenn die Entnahme nur kleinflächig ist, z. B. bei einer Zuwegung von 3-4 m Breite, wird davon ausgegangen, dass sich Sträucher aus der angrenzenden Strauch-Baumhecke durch Ansamung bzw. durch Sukzession auf derselben Fläche wieder regenerieren können. Dies ist auch hinsichtlich des regionalen Genpools vorteilhaft gegenüber einer Anpflanzung.

Die Gegenrechnung der Gehölze, die künftig im freiwerdenden Schutzstreifen keiner Wuchshöhenbeschränkung mehr unterliegen, gegen den Gehölz-Kompensationsbedarf in den neuen Schutzstreifen erscheine zumindest für die Heckenstrukturen der Wertstufe III unlogisch. Es wird weiter darauf hingewiesen, gemäß der Tabelle 7.3-3 entstände für die Biotoptypen HFM und HFB trotz der Lage im neuen Schutzstreifen und der damit verbundenen Wuchshöhenbeschränkung kein Kompensationsbedarf, da die verbleibenden Strukturen die gleiche Wertigkeit aufweisen. In der logischen Konsequenz könne durch das Wegfallen einer Wuchshöhenbeschränkung keine Aufwertung angenommen werden.

Es ist zwar so, dass nach Freiwerden den Schutzstreifens sich in diesen Flächen große Gehölze entwickeln können (Baumhecke und Baum-Strauch-Hecke), die derzeit noch der Wuchshöhenbegrenzung unterliegen, es wird aber weiterhin von der Wertstufe III ausgegangen. Insofern ist damit keine Aufwertung verbunden und der Rückbau kann nicht gegengerechnet werden, wie in Tab. 7.3-10 (Anlage 12, LBP) dargestellt. Somit entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

In einigen Bereichen erfolge ein dauerhafter Ausbau bisher unbefestigter / teilbefestigter Wege als Zuwegung durch Schotterung. Es sei nicht ersichtlich, ob und inwiefern diese Beeinträchtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt wird.

Unbefestigte / teilbefestigte Wege wurden bei der Biotoptypenkartierung i. d. R. mit der Wertstufe I eingestuft, dies trifft für alle von einer Schotterung betroffenen Wege zu. Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufen I und II stellen gem. Leitfaden (NLT 2011) keinen Eingriff dar und sind somit bei der Kompensation nicht zu berücksichtigen.

Es sei es sinnvoll, die Eingriffsbetrachtung für das Vorhaben "Anbindung der Umspannanlage Öchtel (Gemeinde Salzbergen) an das 110kV- und 380kV-Netz unter Einbeziehung des Raums Samern (Samtgemeinde Schüttorf)" in die Betrachtung des vorliegenden Vorhabens einzubinden, da die Vorhaben im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stünden.

Für die Anbindung der Umspannanlage Öchtel besteht gemäß § 5-7 UVPG keine UVP-Pflicht. Die UVP-VP zur Anbindung der UA Öchtel kommt für alle Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine Erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, auch nicht hinsichtlich des Artenschutzes (vgl. Feststellung der NLStBV gem. § 5 UVPG vom 13.02.2018 – Az.: P229-05020-49) Somit können auch keine Umweltauswirkungen gemeinsam mit dem Vorhaben zu Konflikten führen.



In Bezug auf forstwirtschaftliche Belange wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 die Beurteilung der Wertigkeiten der betroffenen Waldfunktionen prinzipiell von einer fachkundigen Person gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG zu erfolgen hat. Es ist ein entsprechender Nachweis über die Fachkunde zu erbringen.

Die Funktionskartierung wurde nachweislich von einer fachkundigen Person durchgeführt. Sollten Zweifel über die Fachkunde bestehen, kann der NLStBV auf Anforderung ein entsprechender Sachkundenachweis vorgelegt werden.

Es wird gefordert, folgende Bereiche dem Wald i. S. d. Gesetzte (mind. 2000 m², mind. 30 m Breite) zuzuschlagen und in die Berechnung der Kompensationserfordernisse nach Waldrecht einzubeziehen: Gehölzstrukturen, die an den Wald angrenzen, HX bei Maststandort 210 und 285, HPS bei Maststandort 214, BRS zw. Maststandorten 267 und 268, sowie HBE zw. Maststandorten 281 und 282.

Hinsichtlich der Maststandorte wird auf die Verschiebung mit der 3. Deckblattänderung hingewiesen. Die Einstufung erfolgte im Rahmen der Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2011), der Wald folgendermaßen definiert: „Mehr oder weniger dichte Baumbestände, i.d.R. ab ca. 0,5 ha Fläche und einer Mindestbreite von ca. 20 m“. Die genannten Flächen wurden daher folgendermaßen erfasst:

Der Gehölzbestand bei Mast Nr. 210 wurde als ca. 0,3 ha großes standortfremdes Feldgehölz (HX) im Offenland liegend kartiert und ist damit nicht Wald i.S. des Kartierschlüssels. Der Gehölzbestand bei Mast Nr. 285 wurde als ca. 0,5 ha großes standortfremdes Feldgehölz (HX) kartiert. Er wurde nicht als Wald eingestuft, da dieser von Offenland begrenzt wird und keinen direkten Anschluss an den Wald hat. Der Gehölzbestand bei Mast Nr. 214 wurde als sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) und auch bei der Waldfunktionskartierung nicht als Wald angesprochen. Der Gehölzbestand zwischen Mast Nr. 267 und 268 wurde als ca. 0,1 ha großes sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) kartiert und ist damit nicht Wald i.S. des Kartierschlüssels. Der Gehölzbestand zwischen Mast Nr. 281 und 282 wurde als ca. 0,4 ha große Baumgruppe (HBE) kartiert, ist aber als Kiefernforst im Anschluss an Wald anzusprechen und wurde bei der Berechnung der Waldkompensation entsprechend berücksichtigt. (vgl. Anlage 12, LBP, Anlage Waldfunktion).

Eine Gegenrechnung der freiwerdenden Schutzstreifen aus dem Abbau der Leitungen BI.0830 und DB0541 zu dem walddrechtlichen Kompensationsbedarf sei nur dann möglich, wenn diese Leitungsabschnitte vor Inkrafttreten des Waldrechts (also vor 1972) errichtet wurden oder seinerzeit der Wald ordnungsgemäß zu Nicht-Wald umgewandelt wurde. Hierfür sei ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

In Abstimmung mit der Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Ankum) wurde am 09.06.2016 festgelegt, dass die Demontageleitung vollumfänglich anerkannt wird. Somit wird der freiwerdende Schutzstreifen auf einer Fläche von 4,4 ha in Abzug gebracht. Der Aufforstungsbedarf verringert sich folglich von 95,1 auf 90,7 ha. Dies wurde vor allem damit



begründet, dass vor der Demontage eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Schutzstreifen nicht möglich war, was nach der Demontage jedoch wieder der Fall ist. Der Zeitpunkt des Leitungsbaus ist somit unerheblich.

Für die waldbaulichen Maßnahmen, welche die über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Kompensationserfordernisse ausgleichen sollen, sei gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ein neuer Flächenumfang zu ermitteln. Es sei darzulegen, warum im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass der neu zu ermittelnde Flächenumfang nicht über den zunächst ermittelten Flächenumfang hinausgeht.

Entgegen den dargestellten Ausführungen wurde anhand der Wertigkeit der Waldflächen ein Kompensationsfaktor ermittelt, welcher über eine flächengleiche Erstaufforstung hinaus geht. Wie der Umweltstudie zu entnehmen ist, bilanziert sich der gesamte Kompensationsbedarf auf 148,2 ha (vgl. Anlage 12, LBP Kapitel 7.3.1.2 in Verbindung mit Anlage 1 zum LBP: Ermittlung der Kompensation anhand der Waldfunktionen). Die über die Erstaufforstung von 90,7 ha hinausgehende Kompensation kann nach Rücksprache mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten durch innerwaldliche Maßnahmen realisiert werden.

Die Kompensationsfläche K.6.3 werde gemäß den vorliegenden Unterlagen sowohl als walddrechtliche Ersatzaufforstungsfläche als auch als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche genutzt. Eine solche Doppelbelegung sei unzulässig. Die Fläche sei laut Naturschutzbehörde ein Schulwaldprojekt. Es würden jedoch nur Flächen anerkannt, für die keine anderweitige rechtliche Verpflichtung vorliegt. Es sei daher ein entsprechender Nachweis über die Eignung der Fläche als Kompensationsfläche zu erbringen.

Durch den multifunktionalen Ansatz ist eine Kompensation im gleichen Naturraum sowohl nach Waldrecht als auch nach Naturschutzrecht möglich. Darüber hinaus handelt es sich bei der bereits vertragsrechtlich gesicherten Kompensationsfläche um eine Ausgleichsmaßnahme der kreiseigenen Naturschutzstiftung. Die Kreisnaturschutzbehörde hat den zugehörigen Vertrag selbst unterzeichnet.

Zwei Flächen lägen zudem außerhalb des Wuchsgebietes Harburg und Cuxhaven, sodass nach Ansicht der Stellungnahme laut Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG eine Genehmigung vom ML erforderlich sei. Weiterhin sei eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der jeweiligen Naturschutzbehörde zu erbringen, aus der hervorgeht, dass die Aufforstung nicht gegen naturschutzfachliche Belange verstoße.

Aufforstungsmaßnahmen können gem. Ausführungsbestimmung des NWaldLG außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde durchgeführt werden, sofern das ML seine Zustimmung erteilt. Das ML ist im Verfahren beteiligt, so dass Aufforstungsmaßnahmen außerhalb der forstlichen Wuchsbezirksgrenze im PFV zulässig sind. Die jeweiligen Naturschutzbehörden sind im Verfahren beteiligt worden. Naturschutzfachliche Bedenken wurden nicht mitgeteilt, so dass die Aufforstungen nicht gegen naturschutzfachliche Belange verstoßen.



Es wird klargestellt, dass es sich nicht um ein Ersatzgeld aus dem Naturschutzrecht handelt, sondern um eine Walderhaltungsabgabe gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Der Begriff Ersatzgeld sei in diesem Zusammenhang falsch.

Ferner wird angeregt, eher weitere Ersatzaufforstungsflächen zu definieren, da es sich bei der Walderhaltungsabgabe nur um eine Ausnahmeregelung handele.

Die Vorhabenträgerin strebt eine flächengleiche Ersatzaufforstung an. Hierzu haben bereits Gespräche mit den Nds. Landesforsten stattgefunden.

Es wird in Frage gestellt, ob der aufgeführte Kostenersatz von 4,79 EUR pro m² der Waldfläche "Kreisforst" alle Gesamtkosten für eine vollständige Ersatzaufforstung beinhaltet (Anlage: Bodenrichtwertkarte für Ackerland ist angefügt). Eine Bepreisung wie in Meppen von 10,42 EUR pro m² sei realistischer, weswegen eine Überprüfung wird angeregt.

Aufforstungsmaßnahmen können gem. Ausführungsbestimmung des NWaldLG außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde durchgeführt werden, sofern das ML seine Zustimmung erteilt. Das ML ist im Verfahren beteiligt, so dass Aufforstungsmaßnahmen außerhalb der forstlichen Wuchsbezirksgrenze im PFV zulässig sind. Die VT ist somit nicht verpflichtet innerhalb des vom Leitungsbau betroffenen Landkreises Ausgleichsmaßnahmen gem. Landeswaldgesetz zu realisieren. Ferner handelt es sich im Landkreis Emsland sowie der Grafschaft Bentheim um höherwertige landwirtschaftliche Grundstücke als z. B. im Norden des Landes mit 25-30 Bodenpunkten. Ein Ausweichen auf andere Landkreise entspricht somit der Rechtsgrundlage (BNatSchG) bzgl. der Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange. Ferner regelt § 1 Abs. 1 EnWG, dass für eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sorgen ist. Aufgrund dieses vorgegebenen Rahmens ist die Vorhabenträgerin berechtigt, innerhalb des Landes Niedersachsen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Dieser Verpflichtung wird die VT nachkommen und die bislang gesicherten Kosten/m² belaufen sich auf einen Preis von 4,79€/m². Es ist vorgesehen, den gesamten Aufforstungsbedarf im Land NDS zu realisieren, ohne eine Ersatzgeldzahlung leisten zu müssen.

Zu Bericht 7-9 wird angemerkt, die künftige Nutzung jener Flächen, welche aufgrund der Lage im Schutzstreifen nicht mehr als Wald i. S. d. NWaldG anzusehen seien, obliege nur so lange allein dem Eigentümer, wie keine anderweitigen rechtlichen Bindungen auf der Fläche bestehen (z. B. Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotops oder einer naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche). Auch der Artenschutz sei hierzu beachten, insbesondere bei Flächen mit hohem bis mittlerem Konfliktpotential.

Über die zukünftige Nutzung innerhalb des Schutzstreifens kann die VT als "dinglich berechtigtes Unternehmen" nur bedingt Einfluss gegenüber dem Grundstückseigentümer nehmen. Diesbezüglich wird der folgende Sachverhalt mit den Eigentümern festgeschrieben:

Gemäß Erlass v. 04.11.2013 hat das „Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz“ festgelegt, dass generell [...] Maststandorte, Schneisenhiebe,



Versorgungszugänge, Leitungsabschnitte mit Wuchshöhenbegrenzung“ [...] im Wald eine Waldumwandlung darstellen. Folglich geht im Schutzstreifen die Nutzungsart Wald verloren. Die künftige Nutzung des Schutzstreifens obliegt dem Eigentümer, wobei die Vorgaben der zugehörigen Eintragungsbewilligung, sowie eventuell existente zusätzliche Rechtsvorschriften (z. B. Landesnaturschutzrecht oder Artenschutzbelange) einzuhalten sind.

Gegen das Vorhaben bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Die Auflagen und Hinweise der zukünftigen wasserbehördlichen Erlaubnis (Az.: 2.2/657-20- 51/27) seien zu beachten.

Folgende Auflage der Abteilung für Kreisstraßen (LK GS Bentheim) soll berücksichtigt werden: Vor Maßnahmenbeginn ist mit dem Straßenbaulastträger Landkreis Grafschaft Bentheim abzuschließen. Die Kosten für die Änderung seien vom Antragsteller zu tragen.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens werden die abgestimmten Standorte per Ergänzungsvertrag aktualisiert.

Gegen die Planungen bestehen aus altlasten- und abfallrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass für von der Demontage betroffenen Maststandorte, die vor 1972 errichtet wurden, der Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen durch Altbeschichtungen bestünde. In diesen Fällen sei gemäß der hier vorgelegten Handlungsanweisungen zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen seien der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zuzusenden. Das ggf. anfallende überschüssige Bodenmaterial sei einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Bei einer Verwertung des Bodens innerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. landwirtschaftliche Verwertung) seien die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§ 12) im Hinblick auf Schadstoffgehalte, Einbauort und Aufbringung einzuhalten. Die schadlose Verwertung des Materials sei durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen. Bei der Verwertung des Bodens z. B. im Garten- und Landschaftsbau oder in technischen Bauwerken sei die Technische Richtlinie Boden (TR Boden 2004) zu berücksichtigen. Im Außenbereich bedürfe eine Auffüllung mit Bodenmaterial ggf. einer Baugenehmigung (Höhe > 3 m oder Fläche > 300 qm).

2.3.1.64.2 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Maststandorten 271E-271D ein Feldlerchenrevier im engeren Trassenbereich bis 100 m liege. Die CEF-Maßnahme K 1.4 liege in einer Entfernung von etwa 7 km, wodurch sie für dieses betroffene Feldlerchenrevier nicht die Funktion einer CEF-Maßnahme, die im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen muss, erfüllen könne. Gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW sollte die Entfernung bei max. 2 km liegen.

Die im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW angegebene Entfernung von 2 km bezieht sich nicht auf die Strecke Eingriffsort - CEF-Maßnahme, sondern darauf, dass das nächstgelegene Vorkommen nicht über 2 km von einer Maßnahmenfläche entfernt sein soll.



Für die Suche nach Flächen für Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergibt sich aus der Rechtsprechung die Anforderung, dass die Maßnahmen innerhalb der lokalen Population der Art durchgeführt werden sollen, damit die innerhalb einer Fortpflanzungsgemeinschaft befindlichen Individuen von der Maßnahme profitieren. Da Vögel äußerst mobile Arten sind und Feldlerchen in Niedersachsen flächig verbreitet sind, lässt sich keine fachlich begründete Abgrenzung einer Fortpflanzungsgemeinschaft vornehmen. Dies gilt insbesondere, da es sich beim Untersuchungsraum um einen sehr homogenen Naturraum handelt.

Auf S. 2.3 – 13 des UVS würde zudem nicht ersichtlich, warum für den Trauerschnäpper nur im Bereich des Maststandortes 266 von einem wesentlichen Revierverlust auszugehen ist, welche durch CEF-Maßnahmen zu sichern sei. Beim Maststandort 271F würden gleichermaßen der Konflikt F9 und die Vermeidungsmaßnahme V19 dargestellt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers wird sowohl für den Mastbereich 266 - 267 als auch 271E - 271F angenommen. Dementsprechend ist für beide Revierverluste die Maßnahme V19 vorgesehen.

Auf S. 3.2-24 UVS bleibe unerwähnt, dass auch im Bereich der Maststandorte 272, 273 und 3412N eine Markierung des Erdseils erforderlich würde. Auf entsprechende Kartendarstellungen wird hingewiesen.

Das Erfordernis für Erdseilmarkierungen in den genannten Mastbereichen ergibt sich nicht durch Änderungen des 3. Deckblattverfahrens. Aus diesem Grund werden sie in den Unterlagen zu diesem nicht erneut aufgeführt. Maßnahmen aus den bisherigen Unterlagen, die in der 3. Deckblattänderung nicht geändert werden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Obwohl im Umfeld des Maststandortes 271F diverse Baumhöhlenfundstellen liegen, würden hier gem. Kartendarstellung (im Text teilweise anders) nicht die Vermeidungsmaßnahme V8 Baumhöhlenkontrolle festgelegt. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Baumhöhlenkontrollen sind auch für den Bereich um Mast 271F vorgesehen. Dies ist im Maßnahmenblatt V8 vermerkt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für das FFH-, EU-VS- und Naturschutzgebiet Heseper Moor, Engdener Wüste inzwischen aktualisierte Daten vorliegen, z.B. bzgl. der Avifauna (Brutvogelkartierung von 2019). Hieraus ergäben sich aber keine Änderungen für die in UVS und FFH-VP getroffenen Einschätzungen.

Die aktualisierten Daten haben nunmehr mit der 4. Deckblattänderung Berücksichtigung gefunden.

Eine Betroffenheit der Kreisstraßen konnte lediglich bei der Kreuzung der Kreisstraße 34 festgestellt werden. Gegen die Planungen bestünden seitens der Abteilung Kreisstraßen und Mobilität des Landkreises Grafschaft Bentheim grundsätzlich keine Bedenken. Es ist zu beachten, dass gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder



Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.

2.3.1.64.3 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen als Ergänzung der Stellungnahme vom 08.12.2017 zu verstehen seien. Grundsätzlich seien entsprechend der Unterlagen in den Jahren 2021/2022 erneute Kartierungen aller relevanter Artengruppen gemacht worden, was begrüßt wird. Allerdings seien die Daten nicht mit ausgelegt worden, einzig für die Feldlerche finden sich (grob) die Fundpunkte im Maßnahmenkonzept. Auch fehlten teilweise Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt der Begehungen. Eine sachgerechte Beurteilung dahingehend, ob die Erfassungen eine ausreichende Datenbasis darstellen oder die abgeleiteten Maßnahmen (Vermeidung, CEF, Ausgleich) hinreichend sind, sei so schlechterdings möglich.

Alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin offengelegt. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der ursprünglichen faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selbst (Kapitel 6.2.4) als auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS) der ursprünglichen Antragsunterlagen, die weiterhin Bestand haben und im Zuge der 4. Deckblattänderung, soweit sie keine Änderung erfahren haben, nicht erneut ausgelegt werden müssen. Bei den nun durchgeführten Erhebungen handelt es sich um eine Datenerhebung zur Plausibilisierung der ursprünglichen Kartiererergebnisse. Es wurde anhand dieser Daten festgestellt, dass sich Artenspektrum und Individuendichten nicht dahingehend verändert haben, dass die ursprünglichen Kartiererergebnisse in Zweifel gezogen werden müssten. Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit, wurde somit in vollem Umfang entsprochen. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden waren, konnte insoweit die erforderliche Anstoßfunktion vermittelt werden. Ein Anspruch auf Auslegung der Kartierberichte besteht hingegen nicht (BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, Rn. 25, juris; OVG Münster, Urt. v. 05.02.2021 – 11 D 13/18.AK –, Rn. 128, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 12/15, Rn. 43, juris).

Zum Waldrecht wird vorgetragen, dass in der Stellungnahme zur Ursprungsplanung auf verschiedene Flächen hingewiesen worden sei, die lt. Ansicht der Waldbehörde als Wald i. S. d. NWaldG zu werten und somit auch in die Berechnung der Kompensationserfordernisse nach Waldrecht einzubeziehen seien. Es handele sich um folgende Biotoptypen: HX bei den Maststandorten 210 und 285, HPS bei Maststandort 214, BRS zwischen den Maststandorten 267 und 268, HBE zwischen den Maststandorten 281 und 282. Weiterhin gehe es um die Kompensationsfläche, auf welcher der Mast 215 stehe und die von der Leitung überspannt werde. Hier sei das Kompensationsziel eine Ersatzaufforstung. Die Einstufung als Wald i. S. d. Gesetzes erfolge unabhängig von der Einstufung als Biotoptyp nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels anhand einer Mindestgröße und -breite für ein walddtypisches Binnenklima oder wenn die Flächen direkt an Wald angrenzen. Feldgehölze und Gebüsche seien lt. § 2 Abs. 7



NWaldLG nur dann nicht zum Wald zu rechnen, wenn es sich um kleinere freistehende Flächen in der übrigen freien Landschaft handele. Dieser Punkt habe seinerzeit im Erörterungstermin nicht abschließend geklärt werden können. Aus den vorgelegten Unterlagen sei nicht eindeutig erkennen, ob und inwiefern der Punkt berücksichtigt wurde und die Flächen nunmehr Bestandteil der Kompensationsberechnung nach Waldrecht sind.

Bei Mast 210 handelt es sich um ein Feldgehölz mit standortfremden Arten (dominierende Art: Kiefer), das an allen Seiten von Offenland umgeben ist. Zwar ist es bei einer Fläche von 0,3 ha theoretisch möglich, dass sich ein Waldbinnenklima bildet, aufgrund des nur lockeren Bestandes an Kiefern ist dies im vorliegenden Falle allerdings nicht gegeben. Daher handelt es sich nicht um eine Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Zwischen den Masten 267 und 268 befindet sich keine Fläche, die dem Biotoptyp BRS zugeordnet wurde. Alle Flächen in diesem Bereich wurden als Wald kartiert. Der Bereich zwischen Mast 267 und 268, der vom Stellungnehmenden in der ursprünglichen Stellungnahme benannt wurde, befindet sich aufgrund der Umplanung im Bereich der Nordhorn-Range (3. Deckblattverfahren) nicht länger im Untersuchungsraum. Wie bereits in der Erwiderung zur Stellungnahme zur Ursprungsplanung dargelegt, wurde der Bereich zwischen Mast 281 und 282, der laut Kartierschlüssel als HABE anzusprechen ist, bei der Betrachtung forstrechtlicher Belange als Kiefernforst im Sinne des NWaldLG angesehen und entsprechend bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt. Der Gehölzbestand bei Mast Nr. 285 wurde als ca. 0,5 ha großes standortfremdes Feldgehölz (HX) kartiert. Dominierende Arten sind Kiefer und Traubenkirsche. Dabei ist nur die Kiefer als Waldbaumart anzusehen. Der Bestand ist sehr locker und hat keine direkte Verbindung zu Waldstandorten. Im Süden, Westen und Osten schließt sich Offenland an. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Lagerfläche, die als OVM- sonstige befestigte Fläche kartiert wurde. Nördlich anschließend folgt ein Wirtschaftsweg. Aufgrund von Lage und Ausprägung ist auch dieser Gehölzbestand nicht als Wald im Sinne des NWaldLG anzusehen. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zur Kompensationsmaßnahmenfläche bei Mast 215. Eine Prüfung hat ergeben, dass auch der angegebene Bereich bei Mast 214 zu dieser Fläche zählt. Die Vorhabenträgerin wird beide Flächen berücksichtigen. Zusammen nehmen die dauerhaften Inanspruchnahmen in diesem Bereich ca. 0,6 ha der Fläche ein (Mastgeviert und Schutzstreifen). Der zusätzliche Kompensationsbedarf ist über die bereits in das Verfahren eingebrachten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Es gibt eine Waldumwandlung von 94,3 ha in diesem Projekt (s. Umweltstudie Kap. 7.3.1.1). 4,4 ha werden durch Umwandlung von sonstigen Flächen in Wald in frei werdenden Schutzstreifen kompensiert (Umweltstudie Kap. 7.3.1.3). Es verbleibt ein Bedarf von 89,9 ha Erstaufforstung. In den Maßnahmen K 4.1 bis K 4.33 ist eine Erstaufforstung von insgesamt 93,0 ha festgelegt worden. Aufgrund des Kompensationsüberschusses werden keine zusätzlichen Maßnahmen benötigt.

Anstelle einer Walderhaltungsabgabe soll die forstrechtliche Kompensation nun komplett über Ersatzaufforstungen und Waldbauliche Maßnahmen erfolgen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Ersatzaufforstungsflächen liegen allesamt außerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim und könnten von der Naturschutzbehörde nicht hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Eignung geprüft werden (z. B. auf potenzielle Konflikte mit Offenlandarten oder geschützten Biotopen). Es werde davon ausgegangen, dass die Naturschutzbehörden der



entsprechenden Landkreise bei der Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen beteiligt wurden und die Unbedenklichkeit aus naturschutzfachlicher Sicht attestiert haben.

Hinsichtlich Natura 2000 Gebieten solle gemäß der Aussagen auf S. 131 der FFH-Verträglichkeitsstudie die Kollisionsgefährdung für die Arten Goldregenpfeifer und Lachmöwe durch die Maßnahme V1 zwischen den Masten 304 und 315 vermieden werden, um somit die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten. Diese Maßnahme finde sich nicht im Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan wieder und sei hier daher zu ergänzen.

Die Erdseilmarkierung (V 1) im Mastbereich 304 - 315 findet sich im Textteil des LBP im Kapitel 7.4.1.2, Unterkapitel "spezielle schutzgutbezogene Maßnahmen, im Kapitel 7.4.1.8 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, im Kapitel 7.6.2 Vermeidungsmaßnahmen (dort im Maßnahmenblatt V 1 Erdseilmarkierung) und im Anhang A 1 - Karten, dort in Karte DB4 7.4-1 Kartenblätter 12 und 13. In der Karte sind Leitungsabschnitte, für die eine Erdseilmarkierung vorgesehen ist, mit einer gelben Hinterlegung der blau dargestellten Leitungssachse versehen.

Die Stellungnahme trägt vor, nach den Unterlagen werde im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, wie schon in der Ursprungsplanung, eine Anrechnung von Gehölzanpflanzungen auf das Ersatzgeld für das Landschaftsbild vorgenommen. Dieser Punkt sei im Rahmen des Erörterungstermins nicht abschließend geklärt worden. Die NLT-Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ räume diese Möglichkeit prinzipiell ein, jedoch müssten sich Maßnahmen zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes auf Ort und Stelle des Eingriffs beziehen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt würden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richte. Eine Ausweitung der Kompensation in den betroffenen Naturraum sei nur für den Naturhaushalt möglich. Die vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen im Landkreis Grafschaft Bentheim befänden sich in weiter Entfernung zur geplanten Leitungstrasse (zwischen 8 und 25 km) und auch weit außerhalb des angenommenen Wirkraums bezogen auf das Landschaftsbild. Eine mindernde oder kompensierende Wirkung auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Leitungsbau könne daher ausgeschlossen werden – und damit auch eine Anrechnung der Maßnahmen auf das Ersatzgeld.

Im Rahmen von Ersatzmaßnahmen ist der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation insgesamt gelockert: Während beim Ausgleich am Ort des Eingriffs kompensiert wird, geschieht dies beim Ersatz im betroffenen Naturraum. Hierbei ist Naturraum großräumig auf die 69 naturräumlichen Haupteinheiten Deutschlands bezogen (BT-Drs. 16/12274, 57; Karte in BR-Drs. 332/13, Anlage 49; BeckOK, UmwR, Giesberts/Reinhard, § 15 BNatSchG, Rn. 26). Ausgleich erfolgt gleichartig, Ersatz gleichwertig (vgl. BeckOK, UmwR, Giesberts/Reinhard, § 15 BNatSchG, Rn. 26). Dies betrifft auch Eingriffe in das Landschaftsbild. Im selben Sinne verfährt der NLT-Leitfaden. Demnach kann in „Eingrünung... (z. B. anderer mastenartiger Bauwerke, Freileitungen, Ortsränder) oder Bepflanzungen an sich ein Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden...“. Hier werden explizit Gehölzpflanzungen hervorgehoben. Es ist geplant Gehölzpflanzungen in den betroffenen Landkreisen durchzuführen, deren Kosten auf die Höhe



der Ersatzzahlung anrechenbar sind. Im Landkreis Grafschaft Bentheim werden Gehölze mit einer Gesamtfläche von 3,2 ha angepflanzt. Das Ersatzgeld für den Landkreis Grafschaft Bentheim reduziert sich somit auf 2,25 Mio. EUR. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.1.4.3 verwiesen.

Hinsichtlich des Themas Artenschutz werden weitere Anmerkungen getätigt. Die Maßnahme V 23 sei auf Bereiche auszudehnen, in den Fledermausvorkommen zu vermuten seien (bspw. Samerrott, Heidfeld), zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Verstecken, Flugkorridoren und Jagdlebensräumen.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken durch Arbeiten in der Dämmerung sind auszuschließen. Reaktionen von Fledermäusen auf Beleuchtung sind artspezifisch sehr unterschiedlich. Viele Arten suchen gezielt Lichtquellen auf, da sich an diesen Insekten sammeln. Andere Arten vermeiden es, durch Lichtkegel zu fliegen. Da es sich bei Freileitungsbaustellen um eng begrenzte Bereiche handelt und ggf. notwendige Beleuchtung von oben in die Baustellenbereiche hinein gerichtet wird, wären immer nur sehr kleine Bereiche der Jagdhabitats betroffen. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten wären immer gegeben. Daher muss keine Ausdehnung der Maßnahme V23 auf diese Artengruppe erfolgen.

Der Feldlerchen-Konzeption lasse sich nicht entnehmen, welches der in der Karte grob verorteten Reviere im 100 m-Einflussbereich der Leitungssachse wie (zu 0 %, 50 % oder 100 %) bei der Kompensationsermittlung berücksichtigt wurde. Sie sei daher nur bedingt nachvollziehbar. Gemäß der Konzeption sollen zudem Abstände von 15 – 20 km zwischen Eingriffsort und CEF-Maßnahmenfläche ausreichend sein. So lägen auch im südlichen Teil des Vorhabens trotz Betroffenheit mehrerer Feldlerchenreviere keine CEF-Maßnahmenflächen. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW von 2020 sage jedoch aus, dass aufgrund der vorhandenen Ortstreue die Maßnahmenfläche möglichst nahe, im Regelfall aber nicht weiter als 2 km entfernt werden solle. Flächen in einem deutlich größeren Abstand kämen aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht als CEF-Maßnahmenfläche in Betracht, allenfalls als Ausgleichsfläche im Zusammenspiel mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Eine ausführliche Erläuterung dazu, welche Reviere wie in die Berechnung aufgenommen wurden, findet sich im mit den Planfeststellungsunterlagen eingereichten Maßnahmenkonzept. Entgegen der Aussage des Stellungnehmenden fordert das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW keine CEF-Maßnahmen, die im Regelfall nicht weiter als 2 km vom Eingriffsort entfernt liegen sollen. Es werden dort keine Angaben zur Entfernung zwischen Eingriffsort und Maßnahmenort gegeben. Die Angabe von 2 km bezieht sich darauf, dass Maßnahmen, die in einer Entfernung von über 2 km zu bestehenden Feldlerchenvorkommen angelegt werden, geringere Aussichten auf eine Besiedlung der Fläche haben. Dies ist eine in weiten Teilen von NRW relevante Einschränkung. Im hier maßgeblichen Raum ist diese allerdings nicht relevant, da es im weiten Umfeld um die geplante Trasse keine für Feldlerchenmaßnahmen geeigneten Bereiche gibt, bei denen keine Besiedlung durch Feldlerchen im unmittelbaren Umfeld vorliegt. Wie im Maßnahmenkonzept dargelegt, sieht NRW als Abgrenzung von Fortpflanzungsgemeinschaften das Gemeindegebiet vor. Daraus würden sich übertragen



auf das vorliegende Vorhaben Entfernungen von 15-20 km zwischen Eingriffsort und Kompensationsmaßnahme ergeben. Das VG Augsburg hat diese Größenordnung als für CEF-Maßnahmen geeigneten Suchraum angesehen (VG Augsburg vom 22.06.2015 AU 6 K 14.734, Rn 90 ff., juris). Wie ebenfalls dem Maßnahmenkonzept zu entnehmen ist, bleiben die Entfernungen im vorliegenden Fall unter diesen Werten. Im Mittel (Median) beträgt die Entfernung unter 3 km. Somit genügen die Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen für die Feldlerche.

In Bezug auf die Stellungnahme vom 08.12.2017 bittet die Untere Wasserbehörde zusätzlich um die Beachtung der folgenden Ergänzungen. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Sollten Wasserhaltungen erforderlich werden, sei bei der Unteren Wasserbehörde entsprechende Erlaubnisse zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Haddorf zu beachten sei, insbesondere in Bezug auf Erdaufschlüsse und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Bautätigkeiten.

Die Untere Wasserbehörde wird bei der Notwendigkeit entsprechender Erlaubnisse beteiligt und die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die erforderlichen Zulassungen vor Aufnahme entsprechender Arbeiten einzuholen.

Zur Aktualisierung der Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher wird angemerkt, dass die Verwertung des überschüssigen Bodens nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutzverordnung zu erfolgen habe. Eine Verwertung in einem technischen Bauwerk habe nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.

Die fachgerechte Entsorgung von Böden wird zugesichert (vgl. Ziffer 1.1.3.2.3 sowie 1.3.2).

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass, sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, müssten diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafenschaft Bentheim sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen seien nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine archäologische Baubegleitung wurde beauftragt, welche vor der Bauausführung mit den zuständigen Ämtern das weitere Vorgehen abstimmt. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.



2.3.1.65 Gemeinde Steinau – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Die Gemeinde Steinau lehnt das Vorhaben ab und fordert, davon Abstand zu nehmen. Diesbezüglich wird vorgetragen, der betreffende Standort und die Nachbarflächen zeichne sich durch Acker- und Grünlandbewirtschaftung aus. In unmittelbarer Nähe befänden sich Vogelrast- und Vogelbrutgebiete von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Landschaft zeichne sich durch ihr weitläufiges, offenes und barrierefreies Wesen aus, sodass eine Aufforstung der vorhandenen Landschaftsform zuwiderliefe. Es sei vor Jahren in Steinau eine private Neuanpflanzung eines Waldes zum Schutze der vorhandenen Störche abgelehnt worden, weswegen es unverständlich sei, warum jetzt eine solche Maßnahme vorgesehen ist. Durch den durch die Aufforstung vollzogenen Verzehr an landwirtschaftlichen Flächen würde auch der Landwirtschaft in Steinau die Grundlage ihres Handelns entzogen. Es sei zu befürchten, dass ein Wald in unmittelbarer Nähe zu den noch in Produktion befindlichen Flächen Auswirkungen auf diese habe. Um eine Verschattung der Nachbargrundstücke ausschließen zu können, sei ein Abstand der Baumanpflanzungen von 15 m zu diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen unbedingt einzuhalten, wenn an der Aufforstung festgehalten wird. Weiter müsse eine ausreichende Bewässerung gewährleistet sein.

Es wird vorgetragen, die Region würde weder an der Stromleitung partizipieren noch von ihr profitieren und dennoch Einschränkungen in ihren landwirtschaftlichen Tätigkeiten erfahren. Eine Aufforstung angrenzend an einen bestehenden Wald stelle ein geeigneteres Mittel dar. Auch liefe die geplante Aufforstung der RO zuwider (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft / Natur und Landschaft). Sollte doch eine Aufforstung stattfinden, seien die vorgenannten Punkte unbedingt einzuhalten. Eine Aufforstung sollte innerhalb eines bestehenden Waldgebietes erfolgen (z. B. "Holzburger Wald"), zusammen mit den Nds. Landesforsten.

Die Aufforstung in Steinau, Flur 30, Flurstück 17/2 und 13/6 umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Aufforstung entspricht dem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms. Hierzu sei auf die diesbezüglichen Ausführungen des Landkreises Cuxhaven aus dem Jahr 2012 verwiesen: "Der Wald soll aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen gemehrt werden. Das gilt auch für kleine Waldflächen, die ebenfalls zur Vielfalt von Natur und Landschaft beitragen und eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen" (RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2. Forstwirtschaft).

In Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Verschattung von landwirtschaftlichen Flächen findet auch durch sonstige Gehölzstrukturen im Gelände statt. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer Aufforstung die geforderten Abstände einzuhalten sind. Nach § 58 NNachbG ist für Waldungen ein Abstand von 8 m bei Pflanzen von über 4 m Höhe einzuhalten. Die jeweiligen Naturschutzbehörden sind im Verfahren beteiligt. Naturschutzfachliche Bedenken wurden nicht mitgeteilt, sodass die Aufforstungen nicht gegen naturschutzfachliche Belange verstoßen.



2.3.1.66 Landkreis Cuxhaven – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Aus Sicht des Landkreis Cuxhaven bestehen keine naturschutzfachlichen/-rechtlichen sowie forstfachlichen/-rechtlichen Bedenken gegen die Aufforstung als Kompensationsmaßnahme mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen auf den Flurstücken 13/6, 17/2, Flur 30. Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.67 Landkreis Harburg

2.3.1.67.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der LK Harburg weist darauf hin, dass die Flächen für die Ersatzmaßnahme Neuaufforstung (Gemarkung Vierhöfen, Flur 7, Flurstücke 24 und 27, Samtgemeinde Salzhausen) zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Grünlandbestände) führe und somit unzulässig sei. Laut Reg. ROP lägen die o.g. Flächen in Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 sowie Hochwasserschutz, außerdem in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Zudem lägen die Flächen im Naturpark Lüneburger Heide. Die geplanten Maßnahmen seien an die Schutzgebietsverordnung des FFH-Gebietes "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" anzupassen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.

Die aufzuforstende Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die aktuelle Nutzung als Grünland geht mit dem Einbringen von Pestiziden und Fungiziden einher. Die im FFH-Gebiet und Gewässersystem der Luhe gelegenen Flächen führen durch die aktuelle Nitratauswaschung dazu, dass das Gewässersystem der Luhe durch Nährstoffeinträge belastet wird. Das Schutzgebiet wurde aufgrund der Vielzahl an Gewässern sowie derer Bedeutung für seltene Fische und den ufernahen Bruchwäldern ausgewiesen. Eine Aufforstung führt exakt dazu diese Gebietscharakteristik weiter aufzuwerten. Durch die Anpflanzung in der Hartholzauwe mit standortgerechten Baumarten wird das FFH-Gebiet entsprechend seiner Schutzgebietsverordnung noch weiter aufgewertet. Auch führt die Anpflanzung dazu, dass die Nährstoffbelastung im Fließgewässer gesenkt wird, was den Zielarten der bedeutendsten Vorkommen von Neunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer zugutekommt. Schlussendlich wird das Schutzgebiet gem. Standarddatenbogen (SDB) durch Nährstoffeinträge gefährdet, was durch die geplante Maßnahme auf dieser Fläche ausgeschlossen werden kann. Final wird im SDB explizit die Aufforstung mit einheimischen Gehölzen als positiver Einfluss hervorgehoben. Die Planung des Vorhabenträgerin entspricht somit explizit den Auflagen und Zielen des Natur- und Gewässerschutzes.

2.3.1.67.2 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Zum Stand des 4. Deckblatts bleibe abschließend festzustellen, dass für die Kompensationsmaßnahmen bzw. Flächen im Gebietsbereich des Landkreis Harburg keine weitere Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorliege. Diese hatte eine solche Abstimmung bereits im vorgeschalteten Beteiligungsverfahren eingefordert. Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme zu den Kompensationsflächen. Anfang 2019 sei zudem eine Konkretisierung der Maßnahme gefordert worden.



Bei den hier angesprochenen Kompensationsmaßnahmen geht es um die Flurstücke 24 und 27 in der Gemarkung Vierhöfen in der Gemeinde Salzhausen. Diese beiden Flächen liegen in einem FFH-Gebiet und sollen im Sinne der waldrechtlichen Kompensation für Wiederaufforstungsmaßnahmen genutzt werden.

Zwischenzeitlich hat die finale Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Vorhabenträgerin stattgefunden. Der Planfeststellungsbehörde liegt das im Zuge dieser Abstimmung für die Ausführungsplanung erstellte „Maßnahmeblatt Salzhausen“ vor, das sich auf die Aufforstung auf den genannten Flurstücken bezieht.

2.3.1.68 Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Arbeiten vor Ort eine aktuelle Planauskunft bei der "NVB Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH" eingeholt werden müsse, u. a. da das Bauvorhaben am geplanten Maststandort Nr. 289 eine Gasmitteldruckleitung kreuze (Verortungshinweise, siehe Stellungnahme). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Hinweis im Zuge der Bauausführung berücksichtigt wird. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.17 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.69 Nord-West Oelleitung GmbH – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fernleitung der Fa. NWO einen Schutzstreifen habe, auf dessen Bereiche ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot bestehe. Zur Information und Schutz wurde ein Auszug des Bestandsplans der Firma NWO übersandt, mit der Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage. Zum sicheren Betrieb und Wartung der Firma NWO müssten folgende Auflagen beachtet werden:

- Die der Stellungnahme beigefügte Schutzanweisung sei einzuhalten und anzuerkennen, rechtverbindlich zu unterschreiben und als Fax zurückzusenden. Arbeiten im Schutzstreifen würden erst nach Eingang der Bestätigung gestattet. Bei der Errichtung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtungsflächen sei zu beachten, dass der Schutzstreifen der Fernleitung jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleibt. Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen sei ohne eine ausdrückliche Genehmigung und mit abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt.
- Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät seien innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Während der Baumaßnahme sei der Schutzstreifen der Fernleitungen gegen äußere Einwirkungen zu schützen, inkl. jegliche Bautätigkeit im Bereich der Rohrleitungsstrasse, wie z. B.: Baggerarbeiten, Überfahren der Trasse mit schweren Baufahrzeugen, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub. In Ausnahmefällen müssen erforderliche Arbeiten mit den Fernleitungsbetreibern abgestimmt und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Dies ist z. B. durch einen Bauzaun sicherzustellen.



- Alle Arbeiten dürften nach Rücksprache und im Einverständnis der NWO nur unter Aufsicht durchgeführt werden (Arbeitsgenehmigung). Kompensationsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben dürften nicht im Schutzstreifen realisiert werden. Gemäß TRFL ist die NWO gehalten, den kompletten Schutzstreifen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- Die Kosten für ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen seien nach dem Verursacherprinzip von dem Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Hier bedürfe es vor Baubeginn einer Regelung in einem zwischen dem Vorhabenträger und der NWO abgestimmten Interessenabgrenzungsvertrag.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.7 wird verwiesen.

2.3.1.70 Samtgemeinde Emlichheim – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.71 Samtgemeinde Schüttorf – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.72 Stadt Nordhorn – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeindeflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Die Maßnahme (K 6.3) sei bereits im Herbst 2016 umgesetzt worden. Weitere Einwendungen gegen die Maßnahme bestünden nicht.

2.3.1.73 Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der TAV erhebt grundsätzlich keine Einwände bzgl. Trink- und Abwasser. Es wird jedoch auf zwei nicht im Kreuzungsverzeichnis Bl. 4201 / Anlage 9.1 aufgeführte Wasserleitungen und ergänzende Hinweise, sowie die Trinkwasserbestandspläne im Anhang hingewiesen.

Im Kreuzungsverzeichnis fehle die Kreuzung zwischen Mast 219 und 220 (Abspannmasten) und UA Öchtel. Die Abspannleitungen (jeweils zwei) vom Mast 219/220 Richtung Umspannwerk Öchtel an der Straße "Lütke Brook" in Samern würden die Trinkwasserleitung DN 32 (Pe d 40 x 3,7, Verlegung 2017, siehe Anlage Plan Nr. 02) kreuzen. Auch fehlten die Parallelverlegung (Leitungsachsenächster Abstand) zwischen Mast 230 und 231 im Kreuzungsverzeichnis, sowie eine bestehende Parallelverlegung mit der Trinkwasserleitung DN 150 (Pe d 160 x 9,5, Verlegung 2012, siehe Anlage Plan 06 und 07) zur geplanten 380 KV - Freileitung in Emsbüren "Darwinstraße" zw. den Masten 230 und 231 mit den Leitungsachsenächsten Abständen fehlt im Verzeichnis.



Die Vorhabenträgerin hat zugesagt: Die fehlende Kreuzung der aufgeführten Trinkwasserleitung zwischen Mast 219 und 220 und der UA Öchtel wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Die nicht aufgeführte Wasserleitung zwischen Mast 230 und 231 wird während der Bauausführung berücksichtigt und mit dem TAV abgestimmt. Im Kreuzungsverzeichnis wird die Parallelführung aufgrund der fehlenden Kreuzung nicht aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Arbeiten in der Nähe der Trinkwasserleitung AZ DN 200 (Mast 220, Salzbergener Straße/Lütke Brook in Samern, siehe Anlage Plan Nr. 02), sowie der Trinkwasserleitung PE DN 250 (Mast 227, BAB 30/31 nordöstlich, siehe Anlage Plan Nr. 05) eine örtliche Einweisung durch den TAV erforderlich sei.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sicherzustellen, dass ihr Auftragnehmer hierzu vor dem Baubeginn mit dem TAV Kontakt aufnimmt.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen gemäß DVGW Regelwerk GW 315 (Erkundigungs- u. Sicherungspflicht) mit besonderer Sorgfalt und Rücksichtnahme auszuführen seien.

Vor jeglichen Tiefbauarbeiten im Bereich der zu erstellenden Mastfundamente werden durch den Auftragnehmer der Vorhabenträgerin Anfragen zu Ver- und Entsorgungsleitungen an die relevanten Behörden/Unternehmen gestellt. Im Falle von dort verlaufenden Leitungen werden Erkundungsmaßnahmen durchgeführt.

Es wird um rechtzeitige Koordination bei evtl. Umlegungsmaßnahmen gebeten.

Sofern eine Umlegungsmaßnahme notwendig ist, wird sich die Vorhabenträgerin mit dem TAV hierzu rechtzeitig im Bauablauf abstimmen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.18 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.74 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 "Ems II" Kreisverband der WBV Meppen – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird mitgeteilt, der Planungsbereich berühre vom Mast Nr. 325 bis zum Projektende am Punkt Meppen den Zuständigkeitsbereich des Verbandes. Durch den Trassenverlauf würden die Verbandsgewässer "Goldbach", "Riede" und "Eschgraben" gekreuzt, ebenso seien einige Abspann- und Tragmasten im Nahbereich der Verbandsanlagen geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch während der Bauphase in den Verbandsgewässern der schadlose Wasserabfluss stets gewährleistet sein müsse.

Die Gewässer, die in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehen, würden maschinell unterhalten. Damit dies auch weiterhin möglich bleibt, sei es wichtig, dass grundsätzlich ein Abstand von 5,0 m zwischen der Böschungsoberkante der Gewässer zu den geplanten baulichen Anlagen eingehalten wird.



Im Zuge der neu erstellten Zuwegungen zu den Masten, auch wenn sie nur temporär erstellt werden, müsse in Kreuzungspunkten mit Verbandsgewässern dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Der Rückbau von temporär eingebauten Überfahrten müsse schadlos für die Verbandsgewässer erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zu den vorgenannten Punkten jeweils Zusagen abgegeben.

Beim Bau der Fundamente für die Masten seien soweit notwendig Grundwassersenkungen geplant, laut Erläuterungsbericht seien diese mit maximal 17 Betriebstagen vorgesehen. Sollte das geförderte Grundwasser über ein Verbandsgewässer abgeleitet werden, sei sicherzustellen, dass in der Einleitphase die Wassermengen vom Gewässer schadlos aufgenommen werden können. Dies kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde in etwaigen wasserrechtlichen Zulassungen in der Ausführungsphase sichergestellt werden.

Weiter sei seitens des Antragstellers sicher zu stellen, dass die vorgesehenen Einleitstellen in die Verbandsgewässer so ausgebildet sind, dass sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind und dass durch die Einleitung des geförderten Wassers die Böschungen und die Ufer der Verbandsanlagen keinen Schaden nehmen.

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Zusage abgegeben.

2.3.1.75 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 114 "Vechte"

2.3.1.75.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einleiten des Grundwassers während der Bauphase (zum Beispiel in Gewässer II. Ordnung) abzustimmen sei.

Die Vorhabenträgerin wird hierzu mit dem Verband Kontakt aufnehmen. Etwa erforderliche Einleitungen werden in der Ausführungsplanung bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Es wird gefordert, bei der Platzierung der Maststandorte den gesetzlichen Gewässerrandstreifen zu beachten und diesen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die zum Schutz der Gewässerrandstreifen getroffene Nebenbestimmung hin (Ziffer 1.1.3.2.7.1).

Es wird vorbehalten, evtl. anfallende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung an die Verursacher weiter zu berechnen.

Eine Kostenübernahme evtl. anfallender Mehrkosten durch die Vorhabenträgerin wird erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Besondere Regelungen hierzu sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.



2.3.1.75.2 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Von Seiten des Vechteverbandes und des Wasser- und Bodenverband Lohne ergäben sich durch die Unterlagen zur 4. Deckblattänderung keine neuen Auflagen oder Hinweise.

2.3.1.76 Wasser- und Abwasserzweckverband Niedergrafschaft – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.1.77 Wasser- und Bodenverband Lohne – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einleiten des Grundwassers während der Bauphase (zum Beispiel in Gewässer II. Ordnung) abzustimmen sei.

Die Vorhabenträgerin wird hierzu mit dem Verband erforderlichenfalls Kontakt aufnehmen. Etwa erforderliche Einleitungen werden in der Ausführungsplanung bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5 m entlang der Gewässer sei von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen wurde im Zuge der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die zum Schutz der Gewässerrandstreifen getroffene Nebenbestimmung hin (Ziffer 1.1.3.2.7.1).

Der Verband behält sich vor, bei einer Unterhaltungserschwerung der Gewässer, diese verursachungsgemäß weiter zu berechnen.

Falls Mehrkosten für den Wasser- und Bodenverband „Lohne“ entstehen, kann eine Übernahme dieser Kosten nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen erfolgen. Besondere Regelungen hierzu sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

2.3.1.78 Wasser- und Bodenverband „Ahlder Bach“ – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es bestünden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, wenn die VT einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss in den Vorflutern und die Erstattung der durch die Maßnahme entstehenden besonderen Unterhaltungserschwerung sowie eventueller Mehrkosten bei der Unterhaltung der Verbandsgewässer gewährleistet. Weiter sei sicherzustellen, dass die im Rahmen der Grundwasserhaltung erfolgende Einleitung von Wasser in Verbandsgräben des Wasser- und Bodenverbandes "Ahlder Bach" keine wesentlichen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Eventuell entstehende Sandeinspülungen seien umgehend zu entfernen. Zudem sei entlang der Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes "Ahlder Bach" ein 4 m breiter Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von jeglicher Bebauung sowie Anpflanzungen und Zäunen freizuhalten.



- Der Forderung nach ordnungsgemäßigem Wasserabfluss in den Vorflutern kann nachgekommen werden.
- Eine Kostenübernahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen greifen.
- Der Forderungen, dass keine wesentlichen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht werden, kann nachgekommen werden.
- Der 4 m breite Räumstreifen wird eingehalten, sodass keine Unterhaltungserschwernisse zu befürchten sind.

Zur Wahrung der berechtigten Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Ahlder Bach“ wurden entsprechende Zusagen unter Ziffer 1.3.4 aufgenommen.

2.3.1.79 Wasser- und Bodenverband "Ems Süd" – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 der Satzung ein Abstand von 4 m zur Grabenoberkante (Räumstreifen) von jeglicher Bebauung (Masten, Zäune, Kompensation usw.) eingehalten werden müsse.

Die von dem Wasser- und Bodenverband "Ems Süd" geforderten Abstände von 4 m zur Grabenoberkante zu den Verbandsgewässern sind in der Planung berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die zum Schutz der Gewässerrandstreifen getroffene Nebenbestimmung hin (Ziffer 1.1.3.2.7.1).

Während der Bauphase und nach der Fertigstellung sei der ordnungsgemäße Wasserablauf in den Verbandsgewässern sicherzustellen. Anfallende Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer seien dem Verband zu erstatten.

Der ordnungsgemäße Wasserablauf in den Verbandsgewässern wird während der Bauausführung beachtet (vgl. Ziffer 1.3.4). Im Falle von fachspezifischen Themen wird sich die Amprion GmbH direkt mit dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung setzen. Eine Erstattung anfallender Mehrkosten, die für den Wasser- und Bodenverband „Ems Süd“ entstehen, kann nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen in Aussicht gestellt werden. Besondere Regelungen hierzu sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

2.3.1.80 Wasser- und Bodenverband „Ems West“ – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird gefordert, dass wenn gefördertes Grundwasser über ein Verbandsgewässer abgeleitet werden solle, sicherzustellen sei, dass in der Einleitphase die Wassermengen vom Gewässer schadlos aufgenommen werden können. Weiter sei sicher zu stellen, dass die vorgesehenen Einleitstellen in die Verbandsgewässer so ausgebildet sind, dass sie bei der maschinellen Räumung nicht hinderlich sind und dass durch die Einleitung des geförderten Wassers die Böschungen und die Ufer der Verbandsanlagen keinen Schaden nehmen. Es wird um



Informationen über die identifizierten Einleitstellen in ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes "Ems-West" gebeten.

Rechtzeitig vor Baubeginn wird die Vorhabenträgerin mit dem Verband Kontakt aufnehmen, um die etwaigen Einleitstellen in ein Verbandsgewässer abzustimmen.

Es sei wichtig, dass grundsätzlich ein Abstand zwischen der Böschungsoberkante der Gewässer zu den geplanten baulichen Anlagen von 4,0 m eingehalten wird.

Die von dem Wasser- und Bodenverband "Ems West" geforderten Abstände von 4 m zur Grabenoberkante zu den Verbandsgewässern sind berücksichtigt worden (vgl. Zusage unter Ziffer 1.3.4).

Für das Verbandsgebiet wird Folgendes angemerkt:

Während der Bauphase und nach der Fertigstellung sei der ordnungsgemäße Wasserablauf in den Verbandsgewässern sicherzustellen. Anfallende Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer seien dem Verband zu erstatten.

Der ordnungsgemäße Wasserablauf in den Verbandsgewässern wird während der Bauausführung beachtet und im Falle von fachspezifischen Themen wird sich die VT direkt mit dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung setzen (vgl. Ziffer 1.3.4). Sofern einer sich im Bestand des Wasser- und Bodenverbands befindlichen Windschutzstreifen von dem geplanten Neubau betroffen sind wird sich in dem genannten Mastbereich die VT mit dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung setzen. Die Erstattung etwaiger Mehrkosten erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den gesetzlichen Regelungen. Besondere Regelungen hierzu sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

Die Grundstücksinanspruchnahme während Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücke des Wasser- und Bodenverbands "Ems West" (Ifd. Nr. Eigentümer 12 und 46) solle berücksichtigt und entsprechend entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird jedoch außerhalb des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens entschieden. Besondere Regelungen hierzu sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

Im Zuge der neu erstellten Zuwegungen zu den Masten, auch wenn sie nur temporär erstellt werden, müsse in Kreuzungspunkten mit Verbandsgewässern dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Der Rückbau von temporär eingebauten Überfahrten müsse schadlos für die Verbandsgewässer erfolgen.

Im Zuge des Bauablaufs wird darauf geachtet, dass der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Die Erstellung und der Rückbau etwaiger temporärer Überfahrten erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, sodass ein schadloser Rückbau hierüber gesichert ist.



2.3.1.81 Wasser- und Bodenverbände Otterndorf – Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, eventuelle Maßnahmen an Verbandsgewässern seien im Vorfeld mit dem Wasser- und Bodenverband Otterndorf abzustimmen.

Es wird gefordert, dass längs der Verbandsgewässer bei Ackerflächen ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben müsse. Längs der Verbandsgewässer müssten die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite von Anpflanzungen freigehalten werden (§ 6 Beschränkung des Grundeigentums).

Im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K 4.2 (Ersatzaufforstung) wird die Verbandssatzung des Verbandes und die darin genannte Breite der Schutzstreifen berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin ist allerdings nicht Eigentümer der Ackerflächen. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die zum Schutz der Gewässerrandstreifen getroffene Nebenbestimmung hin (Ziffer 1.1.3.2.7).

2.3.1.82 Wasserverband Lingener Land

Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.2 Naturschutzvereinigungen

2.3.2.1 NABU-Regionalverband Emsland/ Grafschaft Bentheim und NABU-Landesverband Niedersachsen

2.3.2.1.1 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Der NABU kritisiert die Antragsunterlagen und meint, diese hätten nicht vollständig vorgelegen. Ferner hätten die Berichte über die floristischen und faunistischen Erhebungen gefehlt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen von der Vorhabenträgerin offengelegt wurden. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selbst (Kapitel 6.2.4) als auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS). Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

Die Auslegung weiterer Unterlagen war aus diesem Grund nicht geboten. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden waren, konnte insoweit die erforderliche Anstoßwirkung vermittelt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 43, juris und BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, Rn.16, juris).

Zur Kritik betreffend die Voraussetzungen des EnLAG für eine (Teil-) Verkabelung und die Betrachtung der Varianten wird auf die obige wortgleiche Stellungnahme der Kommunen Geeste u. a. sowie die dortigen Ausführungen verwiesen (2.3.1.62).



Es wird bemängelt, dass für andere Schutzgüter, außer dem Schutzgut Mensch, keine weitergehende Betrachtung relevanter Auswirkungen betrachtet wurden, insbesondere auch die störungsempfindlichen Brutvögel im Nahbereich der geplanten Freileitung. Es sollten konkret Lautstärke, Dauer und Häufigkeit der Schallimmissionen benannt und bewertet werden.

Den Antragsunterlagen kann ein schalltechnisches Gutachten entnommen werden (Ordner 5, Anlage 11). Auswirkungen von Schallimmissionen werden nicht nur für das Schutzgut Mensch, sondern auch für Tiere betrachtet. Dieses erfolgt insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie in den Kapiteln 5.1.7, 6.1.6.4 und 6.2.6.9 Auswirkungen von Schallimmissionen auf andere Schutzgüter sind ausgeschlossen.

Die Ausführungen der Stellungnahme zu § 44 BNatSchG sind wortgleich zu den oben bereits bearbeiteten, weshalb dorthin verwiesen wird (2.3.1.62). Gleiches gilt für die (weitergehenden) Anmerkungen zur Regenerierbarkeit von Grundwasserabsenkungen und zu Zwergstrauchheiden, zum EU-Vogelschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor", dem FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" sowie dem Natura 2000 Gebiet „Ems“, und der Erfassung der Kreuzkröte.

Es wird bemängelt, dass sich in den Planungsunterlagen keine konkreten Angaben zum Umfang der Grabenverrohrungen /-Überfahrten und die Auswirkungen auf wasserabhängige Tiergruppen (Amphibien und Fische) befänden.

Gewässer bleiben i. d. R. von einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart. Verrohrungen (meist für Grabenüberfahrten) werden nur temporär während der Bauphase angelegt und die Gewässer anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Nach derzeitigem Planungsstand können an allen von temporären Zuwegungen gequertem Gräben vorhandene Grabenübergänge genutzt werden. Bei den zu querenden Gewässern handelt es sich zudem um landwirtschaftliche Entwässerungsgräben, die kein geeignetes Habitat für Fische oder planungsrelevante Amphibienarten darstellen.

Ferner wird bemängelt, dass im Hinblick auf die Grundwasserabsenkungen nur eine Überwachung nahe gelegener empfindlicher Vegetation auf Trockenstress und ggf. eine Oberflächenverrieselung vorgesehen ist. es bliebe völlig unberücksichtigt, dass es durch die Grundwasserabsenkungen ggf. auch zu Absenkungen des Wasserstandes in nahe gelegenen (Laich)Gewässern mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die dort lebenden Tierarten und deren Fortpflanzungsstadien käme.

Zur Reichweite der Grundwasserabsenkungen erläutert die Vorhabenträgerin, dass diese auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein wird. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung potenzieller im Nahbereich der Wasserhaltung befindlicher Laichgewässer, müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Wasserspiegels ergriffen werden.

Nach Ansicht des NABU müsse auf Amphibienarten und deren Laich und Larven sowie bei den Fischen auf die FFH Art Schlammpeitzger geachtet werden. Denn der Wirkraum für die



Grundwasserabsenkungen sei mit 300 m angegeben (FFH-VS S. 18), viele Maststandorte seien aber weniger als 300 m von Gewässern (insbesondere Laichgewässern) entfernt. Es wird bemängelt, dass die vorgelegten Planungsunterlagen nicht ausreichend auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingehen würde.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass - sollte eine Wasserhaltung notwendig werden – es nur für kurze Zeit und räumlich eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen kommen wird. Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen wird auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sein. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung potenzieller im Nahbereich der Wasserhaltung befindlicher Laichgewässer, müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Wasserspiegels ergriffen werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Grünfrosch-Vorkommens sind aufgrund der Entfernung zum nächsten Maststandort daher auszuschließen. Das Vorkommen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet "Ems" (geringste Entfernung: 1.250 m) befindet sich ebenso außerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkungen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass in der Umweltstudie im Kap. 6 die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter dargestellt und bewertet werden. Das Vorgehen entspricht den Anforderungen des UVPG und den Vorgaben aus dem Scoping-Termin. Bei der Angabe der Wirkweite von 300 m für Einflüsse auf das Schutzgut Wasser handelt es sich um eine allgemein gehaltene Angabe, die alle möglichen Wirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer abdeckt. Sie stellt nicht die tatsächlich zu erwartende Grundwasserabsenkung (Absenktrichter) an den Maststandorten dar, sondern es handelt sich hierbei lediglich um eine konservative Annahme. Die tatsächliche Wirkweite liegt deutlich unter der 300 m-Grenze der anderen Wirkfaktoren. Bereits ohne eine genaue Boden- und Grundwasseranalyse an den geplanten Maststandorten lässt sich durch die vorhandenen Bodendaten eine Abschätzung durchführen. Bei Berechnung nach Sichardt bleiben die Werte selbst im ungünstigen Fall unter 100 m Reichweite. Für den Fall erforderlicher Grundwasserabsenkungen, welche in der Ausführungsphase durch die zuständigen Wasserbehörden zu genehmigen wären, sieht die Planfeststellungsbehörde durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Gefährdung für von Amphibien oder deren Laich und Larven genutzte Gewässer.

Die Stellungnahme weist ferner bzgl. der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen und Grabenverrohrungen/ -überfahrten darauf hin, dass:

- die Koordinierungspflicht in der Umweltstudie mitzubehandeln sei, wenn hierfür eigenständige wasserrechtliche Gestattungen erforderlich sind,
- Eingriffe in Uferbereiche von Gewässern sich nachteilig auf die Fischfauna auswirken könnten.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus: Eine bauzeitliche Grabenverrohrung ist derzeit nur beim „Wöstegraben“ vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen stark begradigten Bach. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen (vgl. Anlage 12, LBP, Kap. 7.6.2, Maßnahmenblatt V_{Wasser})



sind nach Beendigung der Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen und somit keine Eingriffe auch nicht auf die Fischfauna zu erwarten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen werden im Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Bei allen anderen Gewässern werden Eingriffe im Uferbereich nicht erwartet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich in den Nebenbestimmungen die Entscheidung über weitere ggf. erforderlich werdende Verrohrungen von Gewässern vorbehalten.

Bzgl. des Gebietes „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ befürchte die Stellungnahme, dass durch die Verwirklichung des Leitungsprojekts eine erhebliche Beeinträchtigung der bisher unternommenen Optimierungsbemühungen eintritt, und dass durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein wichtiger Erholungsbereich massiv entwertet würde.

Die Planfeststellungsbehörde erläutert, dass vorhandene Kompensationsflächen/Aufwertungsflächen im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" von den Eingriffsflächen des Vorhabens nicht berührt werden. Im neu entstehenden Schutzstreifen, von dem Nadel- bzw. Lärchenforst betroffen ist, können Flächen für Lebensraumtypen, die maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind, entwickelt werden. Maßgebliches Ziel dieses FFH-Gebietes ist die Entwicklung von Heideflächen, Sandtrockenrasen, nährstoffarmen stehenden Gewässern und Schwingrasenmooren. Die Ausweisung eines Schutzstreifens einer Freileitung steht dem nicht entgegen.

Im FFH-Gebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" verläuft bereits jetzt eine 110-kV-Leitung mit 3 Maststandorten und einem Schutzstreifen. Insofern besteht hierdurch eine Vorbelastung. Diese bestehende Leitung wird durch das Vorhaben mit 2 Maststandorten innerhalb des FFH-Gebietes ersetzt. Die Fläche des Schutzstreifens erhöht sich aufgrund der veränderten Situation von ca. 5,7 auf ca. 6,7 ha. Von der Ausweitung sind keine LRT betroffen. Eine Beeinträchtigung des Gebietes liegt somit nicht vor.

Durch das FFH-Gebiet laufen derzeit Freileitungen. Die Anzahl wird sich nicht verändern. Laut NLT-Leitfaden ist die höhere Masthöhe der neu zu bauenden Masten aufgrund ihrer erweiterten Sichtbarkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt allerdings nur bei Betrachtung aus weiterer Ferne. Die Wirkung innerhalb des zur Erholung genutzten FFH-Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung ändert sich nicht. Ein großer Teil der Fläche ist mit Wald bestanden. Von diesem aus sind die Masten - unabhängig von ihrer Höhe - nicht sichtbar. Eine Verlegung der Trasse in bislang nicht vorbelastete Bereiche würde zu einer deutlich größeren Belastung des Landschaftsbildes und somit zu einer stärkeren Störung für Erholungssuchende führen.

Weiter wird bemängelt, dass die gewählte Trasse nicht den Vorgaben der landesplanerischen Feststellung entspreche.

Die Landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 sichert das Vorhaben nur gegen andere Planungen innerhalb des Vorzugskorridors ab. Daher besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass die Antragstrasse innerhalb des Vorzugskorridors verlaufen muss.



Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass ein Bau von Freileitungsmasten sowie deren künftige Wartungen innerhalb des Autobahnkreuzes mit erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf der betroffenen Autobahnen verbunden wäre. Eine Trassenführung westlich der BAB 31 würde zur erheblichen Unterschreitung von Abständen zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen führen. Die gewählte Antragstrasse stellt einen Kompromiss zwischen den einzelnen Belangen dar. Die Masten wurden in der Baubeschränkungszone der Autobahn geplant, es gibt geringfügige Unterschreitungen der Abstände zu Wohnbebauung (Annäherungsabschnitte), um eine möglichst weit reduzierte Überspannung des Schutzgebietes Ahlder Pool zu ermöglichen. Ein völliger Verbleib im Korridor des Raumordnungsverfahrens ist aufgrund der Belange des Straßenwesens und des Schutzgutes Mensch an dieser Stelle ausgeschlossen.

Auch bzgl. der Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (FB) kann weitgehend nach oben verwiesen werden (Ausführungen zu Kommunen Geeste u. a. 2.3.1.62).

Die Stellungnahme des NABU kritisiert konkret die Bestandserfassung der Amphibien und Reptilien als unzureichend – es seien nur die europarechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten in der ASP vertiefend betrachtet worden, es fehlten die national geschützten Arten. Bei der Erfassung der Amphibien werde von den Empfehlungen des NLT-Leitfadens abgewichen, statt bereits ab März erfolgten die Erfassungen erst ab April. Ferner würden mögliche Beeinträchtigungen auf Gewässer und Amphibien durch Grundwasserabsenkungen nicht betrachtet und es seien weder Wanderungsbewegungen, noch Winterquartiere untersucht. Sowohl zu baubedingten Beeinträchtigungen als auch zu Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Bergmolchs (Mast 214), Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch (Mast 216, 217), Teichmolch (Mast 217) fehlten Ausführungen. Im Trassenverlauf würden weitere Vorkommen vermutet.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Mängel bei der Amphibien- und Reptilienkartierung nicht zu erkennen sind und nimmt insoweit auf die von ihr geprüften und nachvollzogenen Darlegungen der Vorhabenträgerin Bezug.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, hinreichend seien Sichtbeobachtungen (einschließlich Nachtbegehungen), Keschern und Verhören bei den Amphibien sowie Sichtbeobachtungen und der Einsatz von künstlichen Versteckmöglichkeiten bei den Reptilien. Diese sind Basismethoden der feldherpetologischen Erfassung und reichen für die qualitative Erfassung des Arteninventars in einem Untersuchungsraum aus. Die gewählten Erfassungsmethoden wurden zuvor den unteren Naturschutzbehörden Landkreis Emsland und Stadt Lingen im Rahmen der Beantragung einer Betretungsgenehmigung für die Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum mitgeteilt und ihrerseits nicht beanstandet. Speziell in Hinblick auf die Kreuzkröte bleibt festzuhalten, dass die angewandten Erfassungsmethoden in dieser Form z.B. im Bundesland Nordrhein-Westfalen seitens des LANUV im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Stand: 9. März 2017) empfohlen werden.

Bei den national geschützten Arten der Amphibien und Reptilien handelt es sich pauschal um alle Arten, die nicht streng geschützt sind. Diese werden durch die BArtSchV unter besonderen



Schutz gestellt. Bei häufigen, weit verbreiteten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ihre Funktion erhalten, da die Eingriffe durch das Vorhaben räumlich stark begrenzt sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der Baumaßnahmen ist bei diesen Arten nicht zu erwarten, da das allgemeine Risiko (bspw. durch Straßenverkehr) bereits sehr hoch ist. Insofern war eine gesonderte Betrachtung von Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Fadenmolch und Teichmolch nicht erforderlich. In den Bereichen besonderer Habitatsignung sind diese Arten bereits durch die für streng geschützte Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit geschützt. In den weniger optimal ausgeprägten Habitaten ist keine zusätzliche Maßnahme notwendig. Es wurden alle rechtlichen Vorgaben zu den zu bearbeitenden Arten erfüllt. Die Erfassung von Amphibien erfolgte (wie im NLT-Leitfaden gefordert) nach einer fachlich anerkannten Methode, die beschrieben wurde. Die Angabe des Monats März bei Amphibien ist im NLT-Leitfaden lediglich ein Hinweis, dass eine Erfassung zu dieser Zeit notwendig werden könnte. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn besondere meteorologische Verhältnisse (zeitiges Frühjahr) dies erfordern. Vorliegend war allerdings keine Notwendigkeit gegeben, die Erfassungen vor April stattfinden zu lassen.

Bei der Angabe der Wirkweite von 300 m für Einflüsse auf das Schutzgut Wasser handelt es sich um eine allgemein gehaltene Angabe, die alle möglichen Wirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer abdeckt. Sie stellt nicht die tatsächlich zu erwartende Grundwasserabsenkung (Absenktrichter) an den Maststandorten dar, sondern es handelt sich hierbei lediglich um eine konservative Annahme. Die tatsächliche Wirkweite liegt deutlich unter der 300 m-Grenze der anderen Wirkfaktoren. Bereits ohne eine genaue Boden- und Grundwasseranalyse an den geplanten Maststandorten lässt sich durch die vorhandenen Bodendaten eine Abschätzung durchführen. Bei Berechnung nach Sichardt bleiben die Werte selbst im ungünstigen Fall unter 100 m Reichweite. Hinzu kommt, dass einige der potenziell für Amphibien geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet Regenwasser- und nicht Grundwasserabhängig sind. Ein Einfluss auf diese ist gänzlich ausgeschlossen.

Erfassungen von Wanderungsbewegungen und Winterquartieren sind nach der angewendeten Methode nicht vorgesehen und für eine Bewertung der Betroffenheit von Arten auch nicht zwingend erforderlich. Potenzielle Winterhabitate lassen sich aufgrund von Sommervorkommen und Habitatsignung abgrenzen. Dies wurde mit den im LBP festgeschriebenen Maßnahmen bereits berücksichtigt. Die Maßnahmen V9 - V14 und V16 beziehen sich auf die Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien.

Die Bestandserfassung folgender weiterer Tierartengruppen wird kritisiert: Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen, Libellen, da diese stets erfasst werden sollten (lt. NLT Arbeitshilfe "Hochspannungsleitungen und Naturschutz"). Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Eingriffsregelung mit den Arbeitsschritten "Vermeidung", "Ausgleich" und "Ersatz" sei nicht sach- und fachgerecht erfolgt.

Demgegenüber führt die Vorhabenträgerin aus: Heuschrecken sind schlecht, planungsrelevante Schmetterlinge kaum durch einfache Kartierungen erfassbar (meist eher



Zufallsbeobachtungen bei anderen Kartierungen). Für diese Arten liegen aber meist gute Auswertungen durch Behörden und Naturschutzorganisationen vor. Diese wurden zugrunde gelegt.

Weiter wird bemängelt, dass die Feldlerche nicht ausreichend kartiert worden sei.

Die Vorhabenträgerin reagiert auf die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie seitens der Planfeststellungsbehörde vorgebrachten Hinweise im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsflächen für die Feldlerche. Hierzu werden die Ergebnisse einer Kartierung aus den Jahren 2021/2022 herangezogen. Aus der aktuellen Kartierung (durchgeführt in der Kartierperiode 2021/2022) inkl. 3. Deckblattänderung (durchgeführt im Jahr 2020) ergeben sich für die gesamte Trassenlänge insgesamt 18 Reviere, die zu 50% zu kompensieren sind und zwölf Reviere, die zu 100% zu kompensieren sind (Vorgehensweise bei der Auswertung vgl. Kapitel 5.2, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Antragsunterlage vom 29.05.2015). Der Kompensationsumfang unter Berücksichtigung aller Deckblattänderungen beläuft sich daher auf 21 Feldlerchenreviere.

Es wird bemängelt, dass eine genaue Quantifizierung, artenschutzrechtliche Bewertung sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen über mögliche Quartierverluste von Fledermausarten fehle. Es liege außerdem eine Verschlechterung des Nahrungshabitats für das Große Mausohr vor. Da eine Quantifizierung fehle, sei die Aussage, die Beeinträchtigung sei "nicht erheblich", nicht nachvollziehbar.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass der erwähnte Quartierverlust von Fledermausarten pauschal anzunehmen ist, da es methodisch mit vertretbarem Aufwand nicht möglich wäre, in einem bestimmten Abschnitt jede Nutzung, auch als Einzel- oder Männchenquartier nachzuweisen. Die Einschätzung der fehlenden Erheblichkeit wurde auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Kartierung aus dem Jahr 2014 durchgeführt. Eine angenommene Verschlechterung der Qualität des Jagdlebensraumes für das Große Mausohr ist auf Grund der relativ kleinen, betroffenen Flächengrößen lediglich als graduelle, unerhebliche Verschlechterung zu werten. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt daher nicht vor. Im Hinblick auf den allgemeinen Eingriff i. S. des § 15 BNatSchG sieht der Planfeststellungsantrag die im LBP beschriebene Kompensation vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahmen mit der 4. DBÄ dahingehend ergänzt wurden, dass pro potenziell genutztem Quartier ein Fledermauskasten (der Kastentyp ist gemäß der in Anspruch genommenen Struktur zu wählen) möglichst nahe aber außerhalb der in Anspruch genommenen Fläche anzubringen ist. Sollte ein besetztes Quartier vorliegen, erhöht sich die Anzahl der Fledermauskästen für dieses Quartier auf fünf. Zudem wird innerhalb des bestehenden Waldes mindestens je potenziell genutztem Quartier der Laubbaum, an dem die Nistkästen aufgehängt werden (bei Vorkommen von Nadelreinbeständen kann ausnahmsweise auch auf Nadelbäume zurückgegriffen werden) aus der Nutzung genommen. So wird ein ausreichendes Höhlenangebot für die Zukunft gesichert.



Bzgl. der Ausführungen zu Revieren von Gartengrasmücke, Goldammer und Girlitz sowie der Heidelerche im FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ nebst Erwiderungen wird nach oben verwiesen (2.3.1.62), ebenso bzgl. Kreuzkröte, Raufußkauz, Uhu, Waldschnepe, Zauneidechse und Ziegenmelker.

Es wird auf einen eindeutigen Brutnachweis (2017) des Kranichs im EU- Vogelschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor" und auf einen starken Brutverdacht im "Georgsdorfer Moor" hingewiesen.

Die VT hat diesbezüglich die Betrachtung des Vorkommens im Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor überprüft. Nach Rogahn und Bernotat (ROGAHN / BERNOTAT (2016) = Rogahn, S. & Bernotat, D. (2016): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. Präsentation im Rahmen des Expertenworkshops "Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau" am 30. März 2016.) beträgt der erweiterte Aktionsraum bei Kranichbrutpaaren bis 1.000 m. Die geringste Entfernung der Freileitung zum Schutzgebiet beträgt ca. 960 m. Somit liegt das Gebiet in Bezug auf die Kollisionsgefahr für den Kranich noch im Wirkraum. In den Bereichen, die unter 1.000 m von der geplanten Freileitung entfernt liegen, befinden sich keine für eine Kranichbrut geeigneten Habitate. Aufgrund der Nähe zur Autobahn, die sich zwischen der Freileitung und dem Schutzgebiet befindet, werden die Flächen auch als Nahrungshabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit für den Kranich, der als Brutvogel eng an sein Brut habitat gebunden ist, ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung des NABU sei der Seeadler als nach dortiger Ansicht „regelmäßig gesichteter Gastvogel“ im EU-Vogelschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor" zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin teilt, mit, dass der Seeadler in den Erfassungen nicht auftauchte. Deshalb wurde er in der Umweltstudie nicht als Gastvogel berücksichtigt. Da er als planungsrelevante Art in Einwendungen bzw. Stellungnahmen genannt wird, erfolgt hier jedoch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde: Der Seeadler wird als Gastvogel von Bernotat und Dierschke (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.) in die Anfluggefährdungskategorie C eingestuft. Da es sich bei dem Schutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor" nicht um ein Revierzentrum handelt, und auch keine regelmäßigen größeren Ansammlungen zu beobachten sind, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Beeinträchtigungen aufgrund anderer Wirkfaktoren sind wegen der Entfernung des Vorkommens zum Vorhaben nicht zu erwarten. Weiter stellt er keinen maßgeblichen Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiet "Dalum- Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor" dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kann daher ausgeschlossen werden.

Ferner werden Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen kritisiert.



Hinsichtlich der Ausführungen zu den Maßnahmen V 1 und V 15 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.62 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Maßnahme V8 "Baumhöhlenkontrolle vor Rodung" wird wie folgt bemängelt:

- die Maßnahme sei nicht geeignet, den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere erfolge die Erfassung der betroffenen Arten und Individuenzahlen zu spät, nämlich erst nach der Planfeststellung. Auf diese Weise könne die Beeinträchtigung nicht mehr im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden,
- Art und Umfang der zu schaffenden Ersatzquartiere solle erst nach der Zulassungsentscheidung bestimmt werden. Eine Beteiligung der UNB sei bei der Betroffenheit von Quartieren nicht vorgesehen (nur beim Fund von Tieren) und auch eine Verbands-/Öffentlichkeitsbeteiligung erfolge dann diesbezüglich nicht,
- die Maßnahme solle bei allen relevanten Höhlenbäumen durchgeführt werden, nicht nur in den Bereichen mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential – dies gelte umso mehr, als dass bei den Fledermäusen auch keine flächendeckende Erfassung durchgeführt worden sei – auch sollten schon Bäume ab einem BHD von 30 cm kontrolliert werden (zur Vermeidung von Tötungen und Quantifizierung der betroffenen Quartiere) und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt und überprüft werden könne,
- es sollen im Zweifelsfall Ersatzquartieren geschaffen werden,
- bei Bäumen mit einem BHD unter 50 cm könne eine Nutzung als Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden,
- es solle vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal geprüft, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Maßnahme V8 den Zweck hat, die Tötung von Individuen bei Baumfällung zu vermeiden. Da sich die von Fledermäusen belegten Höhlen teilweise täglich ändern, ist diese Maßnahme also nur kurz vor bzw. während der Bauzeit effektiv durchführbar. Die möglicherweise dann notwendige Anpassung von planfestgestellten CEF- und FCS-Maßnahmen erfolgt in Absprache mit den zuständigen Behörden. Von den 36 Mastbereichen, in denen die Maßnahme V8 vorgesehen ist, lagen 34 innerhalb der Probeflächen, auf denen Fledermauserhebungen stattgefunden haben. Die beiden verbleibenden Bereiche bieten ein sehr geringes Potential für Fledermäuse. Trotzdem wird in einem konservativen Ansatz auch hier vor Baubeginn eine vorsorgliche Kontrolle auf Baumhöhlen und ihren möglichen Besatz mit Fledermäusen durchgeführt. Eine Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist im Zuge des Verfahrens somit insgesamt hinreichend möglich. Die Maßnahme V8 gibt ausdrücklich an, dass im Falle von Tierfunden eine Absprache mit der zuständigen UNB zu treffen ist. Der Einwand, eine Beteiligung der UNB sei nicht vorgesehen,



kann von daher nicht nachvollzogen werden. Zusätzlich zu den bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen ist in Maßnahme V8 festgelegt, dass bei Funden besetzter Höhlen geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abgestimmt werden. Die Ermittlung des Habitatpotenzials für Fledermäuse wurde bereits durchgeführt. Hieraus resultiert die Einstufung der Bereiche mit geringem, mittlerem und hohem Konfliktpotential. Die Maßnahme V8 bezieht sich dabei auf alle Gehölzbiotope, die dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. In Bereichen mit geringem Potential sind keine Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Trotzdem wird - einem konservativen Ansatz folgend - angenommen, die Situation könnte sich bis zum Baubeginn geändert haben. Deshalb ist auch hier eine allgemein formulierte Maßnahme vorgesehen. In Bereichen mit mittlerem und hohem Potential werden die notwendigen Schritte ausführlich dargelegt. In Bereichen mit mittlerem und hohem Konfliktpotential werden nicht nur Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 50 cm oder mehr berücksichtigt. Es wird an allen Bäumen nach Höhlen gesucht. Bei Bäumen mit einem BHD von über 50 cm wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen nicht nur bei direkt ersichtlichen Höhlen, sondern aufgrund ihrer besonders hohen Eignung als Quartierbaum (aufgrund Frostfreiheit auch potenzielles Winterquartier) generell notwendig sind.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen nach eigener Prüfung an und weist darauf hin, dass das Maßnahmenblatt V8 in der 4. Deckblattänderung dahingehend ergänzt wurde, vgl. Anlage 12, 4. DBÄ, Kap. 7.6.2, S. 7-85). Ferner wird zum Verschließen von Baumhöhlen kein Bauschaum zum Einsatz kommen.

Es wird die Vermeidungsmaßnahme "Vergrämung des Kiebitzes" in Frage gestellt, da für eine Vergrämung nicht unbegrenzt Reviere zur Verfügung stünden und eher zur Beunruhigung anderer bereits bestehender Brutpaare in den Revieren führen könne. Daher stelle eine Vergrämung eine weitere Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar.

Zur Vornahme der Vergrämung führt die Vorhabenträgerin aus, dass diese dergestalt erfolgt, dass es erst gar nicht zu Revierbildung und Brut an dieser Stelle kommt. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Andere freie Reviere im Umfeld sind in großer Zahl vorhanden, da die Population stark gesunken ist. Das Absinken der Individuenzahl beim Kiebitz erfolgt hauptsächlich aufgrund geringer Reproduktionserfolge in Folge von Intensivierung der Landwirtschaft (schneller aufeinander folgende Bearbeitungsschritte und geringere Nahrungsverfügbarkeit). Die Nachkommen der Brutpaare aus den besser geeigneten Habitaten reichen nicht aus, um entstehende Lücken aufzufüllen. Hierdurch ergeben sich viele freiwerdende Reviere. Mit der 4. Deckblattänderung erfolgte eine weitere Spezifizierung der zeitlichen Begrenzung von Vergrämungen.

Die Maßnahme "Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit" wird wie folgt bemängelt:

- mit der Maßnahme könne keinesfalls pauschal der Eintritt des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden kann, da die Heidelerche auch in Waldschneisen, an Waldrändern, in gehölzbestandenen Trocken- und Halbtrockenrasen, Wacholderheiden brütet,



- zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG habe die Fällung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu erfolgen.

Hierzu äußert die Vorhabenträgerin, dass die zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahmen auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ist im Maßnahmenblatt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in den Antragsunterlagen festgelegt ist. Dies betrifft jegliche Gehölze, nicht nur Waldbestände. Damit werden nicht nur waldbewohnende Arten geschützt, sondern alle Arten, die an ihrem Brutplatz Gehölze benötigen. Im Falle der Heidelerche betrifft dies mindestens vorhandene Singwarten.

Hinsichtlich der Anmerkungen zur Art der Erdseilmarkierung, Schutzmaßnahmen für den Kiebitz, Arten, die von Revierverlusten betroffen seien sowie den allgemeinen Ausführungen zu vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF) wird aufgrund der Wortgleichheit der Stellungnahmen seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.62 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Maßnahmenblätter (CEF) werden wie folgt kritisiert:

- Bewirtschaftungseinschränkungen seien nicht hinreichend genug beschrieben, um eine optimale Entwicklung der Fläche für die Wiesenvögel zu ermöglichen. So sei beispielsweise bei Maßnahme 2.4 (Umweltstudie S. 7-115) von "Reduzierung der Düngung" der Rede. Auf welches Maß die Düngung reduziert werden soll, werde jedoch nicht dargetan;
- die Beweidung werde weder zeitlich noch mengenmäßig eingeschränkt, so dass ein Zertreten der Gelege durch Weidevieh nicht ausgeschlossen werde,
- Entwicklungsziele würden unklar und falsch definiert,
- bei der CEF-Maßnahme K2.3 werde im Text (Umweltstudie S. 7-114) von "extensivem Feuchtgrünland" gesprochen, in der Karte 7.4-2 sei dagegen der Biotoptyp "Initialstadium vernässter Hochmoorflächen" als Kürzel eingetragen,
- bei vielen anderen Maßnahmenflächen (z.B. K2.4, K2.5, K2.7 K2.8, K2.9) sähen die Karten das Entwicklungsziel GE (artenarmes Extensivgrünland) vor,
- Entwicklungsziel GE (artenarmes Extensivgrünland) biete Kiebitzen und Gr. Brachvögeln nicht ausreichend Nahrung. Daher sei die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes erforderlich,
- im Hinblick auf das Entwicklungsziel "Initialstadium vernässter Hochmoorflächen" (K2.6) sei dagegen fraglich, ob der Wasserstand der Fläche derart sein wird, dass die Flächen als Brut- und Nahrungsfläche geeignet sei.



Hierzu erwidert die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde: Die Beschreibung der Maßnahmen K2.1-K2.7 erfolgte nach den Vorgaben der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim, die Träger der Maßnahme ist und diese umsetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Wiesenvogelschutzes. Dieser wird von der jeweiligen Vogelart, Flächenart und Witterung beeinflusst und muss dementsprechend angepasst werden, wenn die Maßnahme effektiv bleiben soll. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim die nötige Erfahrung besitzt, um die Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Es handelt sich um Flächen eines anerkannten Ökokontos. Das eine Bewirtschaftung im Sinne des Wiesenvogelschutzes stattfindet, wurde von der UNB LK Grafschaft Bentheim geprüft. Die Erwähnung von "Extensivem Feuchtgrünland" als geeignete Habitate ist bei Maßnahme K2.3 einleitender Satz, wie bei den anderen Maßnahmen auch. Konkret handelt es sich hier jedoch um abgetorfte Flächen, die wiedervernässt werden. Insofern ist das Kürzel in der Karte 7.4-2-K 2.3 richtig.

Da es sich um eine vorlaufende Maßnahme handelt, kann nicht sichergestellt werden, in welchem Zeitraum artenreiches Extensivgrünland erreicht werden kann. Daher wurde zunächst von artenarmem Extensivgrünland ausgegangen, was für Wiesenlimikolen ein ausreichendes Nahrungsangebot bietet. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Pflegemaßnahmen langfristig artenreiches Grünland einstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist das Ziel der CEF-Maßnahme dennoch erreicht. Die Fläche befindet sich im Verbund mit angrenzenden Wiedervernässungsflächen und wird entsprechend der Verordnung des EU-VSG entwickelt und gepflegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Flächen als Brut- und Nahrungsflächen geeignet sind.

K2.8 ist mit der 4. Deckblattänderung entfallen. K2.9 befindet sich in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Hier wird im Sinne des Wiesenvogelschutzes festgelegt, dass kein N-Dünger und keine Pestizide eingesetzt werden dürfen. Weiterhin darf eine Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Eine zweite Mahd darf frühestens ab dem 1. August erfolgen. Für das Erreichen der Wirksamkeit als CEF-Maßnahme sind diese Vorgaben ausreichend.

Im Kontext des § 15 Abs. 2 BNatSchG bedürfe es „praktisch realer“ Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Flächen führe. Der Eingriffsverursacher müsse den von ihm verursachten Schaden „wiedergutmachen“. Die ihm abverlangte Kompensationsleistung bestehe daher in einem positiven Tun, während die Zulassung der natürlichen Sukzession nicht genüge.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei einigen Biotoptypen ist die natürliche Sukzession die geeignetste Maßnahme zur Entwicklung eines standortgerechten Bestandes ist, auch hinsichtlich des regionalen Genpools. Selbst im Falle von Wäldern kann ein natürlicher Aufwuchs von Jungbäumen zu einer naturschutzfachlich höherwertigen Fläche führen, als eine gezielte Aufforstung.

Hinsichtlich weiterer Kompensationsmaßnahmen, der Sicherung vorhandener Altholzbestände zugunsten des Braunen Langohrs und zur Ersatzaufforstung wird aufgrund der Wortgleichheit der Stellungnahmen nach oben verwiesen (2.3.1.62).



2.3.2.1.2 Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung

Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim nimmt sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen Stellung zur ersten Deckblattänderung. Der NABU erkennt die Erforderlichkeit eines Neubaus einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen grundsätzlich an. Die ausgelegten Planungsunterlagen würden jedoch sehr kritisch gesehen. Die Aussagen aus der Beteiligung zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen werden aufrechterhalten.

Es handelt sich dabei um Einwendungen, die sich auf den ursprünglichen Antrag beziehen und auf die bereits im vorigen Abschnitt eingegangen wurde.

2.3.2.1.3 Stellungnahme zur dritten Deckblattänderung

Der NABU kritisiert, dass die ausgelegten Planungsunterlagen unvollständig seien. Er ist der Ansicht, dass die Planfeststellungsbehörde derzeit nicht auf der Grundlage eines vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalts entscheiden könne. Es werden Ergänzungen gefordert, damit die Behörde von der ihr in artenschutzrechtlicher Hinsicht gebührenden Einschätzungsprärogative beanstandungsfreien Gebrauch machen könne. Es sei dringend anzuraten, neben dem Ergebnisbericht auch die der Brutvogelkartierung zugrundeliegenden Erfassungsdaten („Rohdaten“) anzufordern und namentlich daraufhin zu überprüfen, ob die „Papierreviere“ räumlich in zutreffender Weise verortet wurden. Das sei vor allem deshalb von Belang, weil hiervon die Beurteilung abhängt, ob und wie viele Brutpaare durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Leitungsvorhabens gestört werden und/oder Revierverluste erleiden.

Der Planfeststellungsbehörde liegen die vollständigen Daten als Berichte sowie als GIS-Dateien vor, so dass die Entscheidung auf der Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts ergehen konnte.

Die Rastvogelkartierung sei nur auf Probeflächen und nicht flächendeckend durchgeführt worden. Zudem sei laut UVS (Text, S. 3.2-1 / S. 20 der Datei) die Rastvogelerfassung vom Spätherbst 2019 bis zum frühen Frühjahr 2020 einmal monatlich durchgeführt worden. Konkrete Angaben zu den Beobachtungstagen, den Witterungsbedingungen, den Tageszeiten fehlten. Den fachlichen Anforderungen an die Rastvogelerfassung sei nicht entsprochen worden, weil eine tragfähige Rastvogelerfassung von Juli bis April erfolgen müsse und Gastvogelerfassungen eine wöchentliche Erhebung von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche des Folgejahres umfassen sollten. Dies entspreche insgesamt 42 Begehungen. Die hier durchgeführte Zahl der Begehungen entspreche nicht den Erfordernissen, da sie bestenfalls ein Viertel der erforderlichen Zahl umfasse. Darüber hinaus scheine auch keine Raumnutzungsanalyse erfolgt zu sein. Auf dieser Grundlage seien Bewertungen des Bestandes, der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bzw. erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht möglich.

Die Auswahl der Probeflächen beruht auf einer Analyse des Umfelds bis 1000 m beidseits des geplanten Leitungsverlaufes hinsichtlich potenziell geeigneter Rastgebiete. Den Großteil des



Untersuchungsgebietes bilden Waldflächen, welche als solche keine Bedeutung für Rastvögel aufweisen. Die im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Offenlandbereiche wurden fast vollständig mit Probeflächen abgedeckt. Darüber hinaus wurden entlang der Emsauen außerhalb des 1000 m Umfeld Probeflächen angelegt, da diese Bereiche im weiten Umfeld die größte Attraktivität für Rastvögel aufweisen. Die vom Einwender zitierten Leitfäden beziehen sich teilweise auf Erfassungen für die Errichtung von Windparks. Aufgrund anderer Wirkfaktoren und anderer betroffener Arten lässt sich die Methodik nicht von einem auf das andere Vorhaben übertragen. Im betroffenen Untersuchungsraum der Bl. 4201, GA7 sind vor allem überwinterte Gänse und Schwäne zu erwarten, es war sachgerecht, die Begehungszeiträume darauf abzustimmen. Aufgrund der Verschwenkung der Leitung in Richtung Ems erfolgte zusätzlich eine Kontrolle auf durchziehende Limikolen. Weitere Erfassungen sind zur Beurteilung der Vorhabenwirkungen nicht erforderlich.

Die Stellungnahme trägt vor, es fehle die Erfassung weiterer Standardartengruppen. Die NLT Arbeitshilfe "Hochspannungsleitungen und Naturschutz" sehe vor, dass die benannten Standardartengruppen nach Möglichkeit stets erfasst werden solle. Zu diesen Standardartengruppen gehörten u. a. auch die Tierartengruppen "Heuschrecken" sowie "Tagfalter und Widderchen". Diese wurden aber gar nicht erfasst, obwohl entsprechende Lebensräume durch den Leitungsbau zerstört würden. Folglich könne auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Eingriffsregelung mit den Arbeitsschritten "Vermeidung", "Ausgleich" und "Ersatz" nicht sach- und fachgerecht erfolgen. Zusammenfassend meint der NABU, dass eine abschließende Beurteilung der vorgelegten Unterlagen ohne die zugrundeliegenden Gutachten nicht möglich sei und behält sich deshalb weitere Äußerungen nach Vorlage der Gutachten vor. Außerdem könne die Abarbeitung der Unterlagen UVS mit LBP, saP und FFH-VP aufgrund der bereits erkennbaren Mängel bei der Bestandserfassung nicht sach- und fachgerecht sein.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt insoweit keine Mängel in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG in § 44 i.V.m. § 7. Die unter diese artenschutzrechtlichen Vorgaben fallenden Arten wurden berücksichtigt. Die gesetzlichen Regelungen sehen keine Erfassung von Arten vor, die nicht unter den Schutz von § 44 BNatSchG fallen. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung und -kompensation erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung. Eine Berücksichtigung von kartierten Tierarten in der Beurteilung der Wertigkeit der Biotoptypen ist in den niedersächsischen Vorgaben hierzu nicht vorgesehen, gleichwohl werden auch tierökologische Kriterien (d.h. die Funktion von Biotopen als Tierlebensraum) herangezogen (NLWKN, von Drachenfels (2021) Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen). Das gewählte Vorgehen entspricht somit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

2.3.2.1.4 Stellungnahme zur vierten Deckblattänderung

Auch zur vierten Deckblattänderung trägt der NABU vor, die ausgelegten Unterlagen seien unvollständig. Nach § 9 Abs. 1b UVPG seien neben den Unterlagen nach § 6 UVPG zugleich auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auszulegen. Hiervon seien u. a. die Berichte über die floristischen und faunistischen Erhebungen umfasst. Die



Entscheidungserheblichkeit dieser Unterlagen liege auf der Hand. So stütze sich die Umweltstudie mit LBP (Unterlage 12) samt den Anhängen saP und FFH-VU maßgeblich auf die in den vorgenannten Gutachten ermittelten Beständen. Folglich sei eine abschließende Beurteilung der in diesen Planungsunterlagen (insbesondere UVS, FFH-VP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) getroffenen Aussagen ohne diese Unterlagen nicht möglich. Der Unterlage 12 Anhang D „Artenschutzrechtliche Beurteilung“ ist auf S. 4 zu entnehmen, dass aufgrund des zunehmenden Alters der Kartierdaten vorsorglich in den Jahren 2021/2022 eine erneute Kartierung der Artengruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien erfolgte. Grundsätzlich begrüßt der NABU ausdrücklich diese Neukartierungen. Die Beschreibung der jeweiligen Methodik sei jedoch lückenhaft. Beispielsweise fehle bei der Beschreibung der Methodik der Rastvogelkartierung Angaben darüber, wie viele Begehungen durchgeführt wurden. Insofern sei auch fraglich, ob eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse der Bedeutung der Antragstrassen aus den unterschiedlichen Jahren (S. 23 f) gegeben sei. Ebenso fehle für alle Bestandserfassungen eine detaillierte Darstellung der einzelnen Kartierergebnisse.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt insoweit keine Mängel der Öffentlichkeitsbeteiligung. Alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin offengelegt. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der ursprünglichen faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selbst (Kapitel 6.2.4) als auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS) der ursprünglichen Antragsunterlagen, die weiterhin Bestand haben und im Zuge der 4. Deckblattänderung, soweit sie keine Änderung erfahren haben, nicht erneut ausgelegt werden müssen. Bei den nun durchgeführten Erhebungen handelt es sich um eine Datenerhebung zur Plausibilisierung der ursprünglichen Kartierergebnisse. Es wurde anhand dieser Daten festgestellt, dass sich Artenspektrum und Individuendichten nicht dahingehend verändert haben, dass die ursprünglichen Kartierergebnisse in Zweifel gezogen werden müssten. Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit, wurde somit in vollem Umfang entsprochen. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden sind, konnte insoweit die erforderliche Anstoßfunktion vermittelt werden. Eine Verpflichtung zur Auslegung der Kartierberichte bestand somit nicht.²⁴⁷

Das Kapitel Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der UVS ist nicht Bestandteil der vierten Deckblattänderung. Es behält somit in seiner bisherigen Form Gültigkeit. Alle Informationen, die zum Vorbringen von Einwänden gegen das Vorhaben erforderlich sind, sind in den ausgelegten Unterlagen enthalten. Änderungen gegenüber den bisherigen Antragsunterlagen wurden in den Unterlagen kenntlich gemacht, die im Zuge der vierten Deckblattänderung in die

²⁴⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, Rn. 25, juris; OVG Münster, Urt. v. 05.02.2021 – 11 D 13/18.AK –, Rn. 128, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 12/15, Rn. 43, juris.



Beteiligung gegeben wurden. Alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin somit offengelegt. Methodenbeschreibungen finden sich in der UVS. Abweichungen in den Erfassungsmethoden wurden ggf. im Dokument "Artenschutzrechtliche Beurteilung" dargelegt. Eine Überlassung der Kartierdaten ist somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch unter diesen weiteren Gesichtspunkten nicht veranlasst gewesen, da sich alle für die Anstoßwirkung relevanten Informationen aus den in die Beteiligung gegebenen Unterlagen ergeben.

Zudem moniert der NABU, es fehle die Erfassung weiterer Standardartengruppen. Die NLT-Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ sehe vor, dass die benannten Standardartengruppen nach Möglichkeit stets erfasst werden sollten. Zu diesen Standardartengruppen gehörten u.a. auch die Tierartengruppen „Heuschrecken“ sowie „Tagfalter und Widderchen“. Den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass entsprechende Kartierungen erfolgt sind, obwohl entsprechende Lebensräume durch den Leitungsbau zerstört würden. Folglich könne auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Eingriffsregelung mit den Arbeitsschritten „Vermeidung“, „Ausgleich“ und „Ersatz“ nicht sach- und fachgerecht erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Ausführungen zu den Ausgangsunterlagen und weist nochmals darauf hin, dass alle unter den Schutz von § 44 Abs. 1 BNatSchG fallenden Arten bei den Erfassungen und der Unterlagenerstellung berücksichtigt worden sind. Heuschreckenarten fallen nicht in diese Kategorie. Schmetterlingsarten des Anh. IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde im vollen Umfang entsprochen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte anhand der Vorgaben des BNatSchG und der rechtlichen Ausführungsbestimmungen Niedersachsens. Alle für die Abarbeitung erforderlichen Informationen lagen vor.

Der NABU begrüße grundsätzlich, dass statt der bisher vorgesehenen Ersatzzahlung für die Eingriffe in den Wald nun im vollen Umfang Ersatzaufforstungen erfolgen sollen. Allerdings sei den Darstellungen in Anlage 12 „Anhang F Unterlage zur UVP-Vorprüfung der Ersatzaufforstungsflächen“ auf S. 4 f. zum methodischen Vorgehen zu widersprechen. Danach sei vorgesehen, Beeinträchtigungen von Tierarten, die eine hohe Empfindlichkeit gegen das Vorhandensein von Gehölzstrukturen aufweisen nur in betroffenen Schutzgebieten zu prüfen. Solche Beeinträchtigungen könnten jedoch auch außerhalb von Schutzgebieten vorkommen. Regelmäßig sei dies bei den Offenlandarten unter den Brutvögeln (insbesondere Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) der Fall, die in Ackern und Grünländern brüten. Gleiches gilt für zahlreiche Rastvögel (v.a. nordische Gänse und Schwäne, Kraniche) die die Äcker und Grünländer zur Nahrungssuche nutzen. Insofern seien alle Ersatzaufforstungsflächen auch daraufhin zu überprüfen, ob diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Besonders kritisch sei dies bei dem westlichen Teil der Aufforstungsfläche K 4.1 (Gern. Schweffingen, Flur 3, Flurstücke 203 und 196). Hier sei dem NABU das Vorkommen der Bekassine im Nahbereich bekannt. Das Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel könne nicht ausgeschlossen werden. Auf eine Aufforstung in dem Bereich sei daher zu verzichten und stattdessen eine alternative Fläche zu suchen.



Die Planfeststellungsbehörde erkennt insoweit keine Mängel der UVP-Vorprüfung für die Ersatzaufforstungsflächen. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei Vorhaben von 2 ha - 20 ha vorzunehmen, was erfolgt ist. Die im Zuge einer UVP-Vorprüfung zu betrachtenden Kriterien sind rechtlich definiert. Anhand der rechtlichen Vorgaben wurde die UVP-Vorprüfung für die Erstaufforstungsflächen durchgeführt. Alle in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Kriterien wurden dargestellt und die Unterlage erfüllt somit in vollem Umfang die Anforderungen. Es wurden für die Ersatzaufforstungen nur Flächen ausgewählt, die aufgrund vorhandener vertikaler Strukturen oder anderer Störungsquellen eine geringe Habitatsignung für Offenlandarten aufweisen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat flächenscharfe Kartenwerke für Gastvögel, Rastvögel und wertvolle faunistische Bereiche online. Diese Karten wurden im Zuge der Aufforstungsplanung vollumfänglich herangezogen und sind auch für Bereiche außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt worden.

Bei Flurstück 196 handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker, der in Siedlungsnähe von einem doppelten Band Höchstspannungsleitungen und einer Straße begrenzt wird. Bei Flurstück 203 handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker in Siedlungsnähe, der in westlicher Richtung an Gehölzbestände angrenzt. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen von Bekassinen ist ausgeschlossen. Auch für Großen Brachvogel und Kiebitz bieten diese Flächen keine geeigneten Habitate.

Kritisch erscheine nach Aussage des NABU auch die Aufforstungsfläche im Landkreis Cuxhaven, Gemarkung Steinau, Flur 30, Flurstücke 13/6 und 17/2. Bei dem gesamten Bereich handele es sich um Flächen, die als Großvogellebensraum landesweite Bedeutung besitzen. Genauere Unterlagen liegen dem NABU hierzu nicht vor.

Auch insoweit erkennt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung keine Mängel der Unterlagen. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsnähe unmittelbar angrenzend an eine Straße. In der Gegend um Steinau sind sämtliche Flächen als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung ausgewiesen worden. Weitere Angaben (Vogelarten, Begründung) werden nicht veröffentlicht. Die Ausweisungen stammen aus dem Jahr 2010 mit geringfügigen Überarbeitungen 2013. Aktuellere Informationen sind nicht verfügbar. Allein der Teilabschnitt des Flächenverbundes, in dem die Aufforstungsflächen liegen, hat eine Flächengröße von über 6 km². Begrenzt wird dieser Abschnitt von Straßen. Auf den jeweils anderen Straßenseiten schließen sich die nächsten Flächenabschnitte an. Insgesamt hat der zusammenhängende Bereich für Großvögel eine Fläche von über 150 km². Aufgrund der Aufforstung von ca. 5,5 ha Fläche unmittelbar angrenzend an eine Landstraße und einen Siedlungsbereich ist somit nicht von einer Beeinträchtigung des Lebensraumes für Großvögel innerhalb der ausgewiesenen Flächen auszugehen. Die Untere Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven hat zudem keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufforstung geäußert.

Der NABU regt an, alle Unteren Naturschutzbehörden und unteren Waldbehörden der Landkreise am Verfahren zu beteiligen, in denen Ersatzaufforstungsflächen liegen. Anderenfalls



könne nicht sichergestellt werden, dass alle relevanten Informationen vorliegen, um die Aufforstungsgenehmigungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens sachgerecht zu erteilen.

Es lagen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde alle erforderlichen Informationen vor, um über die Aufforstungsgenehmigungen entscheiden zu können. Ergänzende Beteiligungen waren nicht geboten.

Ferner trägt der NABU vor, es fehlten Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard im FFH-Gebiet „Samerrott“. Der Unterlage „FFHVU GA7 Detailkarte 1 Samerrott“ sei zu entnehmen, dass der Wespenbussard in geringer Entfernung zu den Maststandorten 216 und 215 brüte. Zum Schutz des Wespenbussard ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, wonach die Bauausführung in dem Bereich nicht in der Brutzeit erfolgt.

Der Brutnachweis des Wespenbussards war bereits in den ursprünglichen Antragsunterlagen von 2017 ausgewiesen (Anlage 12, Anhang C, FFH-VU, Detailkarte 1) und ist unverändert in der Karte zur 4. Deckblattänderung enthalten (Anlage 12, 4. DBÄ, FFH-VU, Detailkarte 1). Die Entfernung zwischen Brutplatz und geplanter Freileitung beträgt über 450 m. Störungen der Brut sind somit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

Ferner seien Beeinträchtigungen des Kiebitzes nicht angemessen berücksichtigt.

In Unterlage 12 Anhang D „Artenschutzrechtliche Beurteilung“ (S. 9) werde dargestellt, dass keine neuen Beeinträchtigungen vorliegen, weil keine neuen Schwerpunktorkommen identifiziert wurden. Es komme jedoch nicht auf das Vorhandensein von Schwerpunktorkommen an. Vielmehr sei insbesondere im Hinblick auf das Tötungsverbot jedes Individuum zu berücksichtigen. Auch im Hinblick auf Meideeffekte seien alle betroffenen Brutpaare zu berücksichtigen.

Insofern beanstandet die Planfeststellungsbehörde das fachliche Vorgehen nicht. Die Konzentration der Auswirkungsprognose auf Schwerpunktorkommen des Kiebitzes ist nach den überzeugenden Darlegungen der Vorhabenträgerin nicht nur möglich, sondern auch nötig, da das Verteilungsmuster dieser Art - bedingt durch immer wieder wechselnde landwirtschaftliche Nutzung - sich häufig räumlich ändert. Daher kann tatsächlich nur im Bereich von Schwerpunktorkommen von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen werden und nur diese können der Auswirkungsprognose zu Grunde gelegt werden. Einzelvorkommen treten hingegen im Wesentlichen im zeitlichen und räumlichen Wechsel und daher in Bezug auf einen konkreten (kleinräumigen) Standort somit nur sporadisch auf und können daher – letztlich als nicht signifikantes Vorkommen – nicht der Auswirkungsprognose zu Grunde gelegt werden. Da Kiebitze nur bei Bruten in kolonieartiger Form eine den Bestand sichernden Bruterfolg haben können, werden Brutplätze von Einzelpaaren sehr schnell wieder aufgegeben. Kolonieartige Ansammlungen dagegen (in den Antragsunterlagen als „Schwerpunktorkommen“ beschrieben) haben meist über viele Jahre bestand und verschieben sich nur kleinräumig z. B. aufgrund



wechselnder Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Diese Betrachtungsweise wird u. a. auch durch das BfN gestützt.²⁴⁸

Der NABU trägt vor, es wären erhebliche Störung und Kollisionsrisiko der Rohrweihe zu erwarten. In Unterlage 12 Anhang D „Artenschutzrechtliche Beurteilung“ (S. 10) wird dargestellt, dass keine neuen Beeinträchtigungen vorliegen, weil der in 150 m Entfernung liegende Brutplatz von Gehölzen umgeben sei und deshalb keine erheblichen Störungen auftreten. Dies überzeuge nicht. Zum einen beginne die Brutzeit bereits im April, wenn die Bäume noch nicht voll belaubt sind. Zum anderen betrage die Fluchtdistanz gegenüber Menschen nach FLADE 1994 300 m. Insofern könnten Störungen des Brutgeschehens durch den Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenbeschränkung von 1.4. bis 31.8. zum Schutz der Rohrweihe sei erforderlich. Darüber hinaus sei aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, dem durch entsprechende Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen zu begegnen sei.

Insoweit hält die Planfeststellungsbehörde die durch die Vorhabenträgerin herangezogene Methodik für tragfähig. In den aktuellen Erfassungen zur Plausibilisierung der Kartierdaten in den Antragsunterlagen wurden demnach mehrfach überfliegende Rohrweihen im Bereich der Masten 251 bis 252 gesehen. Gemäß den Vorgaben zur Revierkartierung handelt es sich um einen Brutverdachtsfall. Bei nicht näher bekanntem Nistplatz soll ein sogenanntes "idealisiertes Revierzentrum" gebildet werden, das sich im Mittelpunkt der Beobachtungspunkte befindet. Im vorliegenden Fall befindet sich dieser Mittelpunkt in einem Gehölzbestand westlich neben der geplanten Freileitung (NSG Lescheder Keienvenn). Das Revierzentrum ist von der Trassenachse über 150 m und vom nächstgelegenen zu bauenden Mast über 200 m entfernt. Somit liegt das bei der Überprüfung der Kartierdaten festgestellte Revierzentrum nur wenige Meter neben dem bereits 2015 gefundenen. Auch wenn in die Unterlagen zur 4. Deckblattänderung die Aussagen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2017 nachrichtlich eingefügt wurden, handelt es sich dabei um keine Änderung gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen. Die der Bewertung zugrunde liegende Argumentation hat sich nicht geändert: Das Lescheder Keienvenn ist von einem dichten Saum aus Bäumen und Büschen umgeben. Auch in unbelaubtem Zustand stellen diese bereits einen guten Sichtschutz dar. Aufgrund der bekannten Standortansprüche der Rohrweihe kann ausgeschlossen werden, dass sich der tatsächliche Nistplatz innerhalb der Baumbestände des NSG befinden wird. Der tatsächliche Nistplatz kann daher nicht näher als die angenommenen 150 m zur Leitungssachse liegen, sondern wird tatsächlich weiter entfernt zu finden sein. Den tatsächlichen Brutplatz exakt zu verorten wäre im Falle des NSG Lescheder Keienvenn allerdings nur mit starken Störungen des Brutgeschehens aller dort zu findenden Arten möglich und dieser Eingriff wäre unverhältnismäßig in Bezug auf den zu erwartenden Erkenntnisgewinn. Der vom Einwender genannte Wert für die Störungsempfindlichkeit der Rohrweihe stellt keinen immer gültigen Wert einer Fluchtdistanz dar, sondern bezieht sich auf die maximal mögliche Distanz, in der Reaktionen

²⁴⁸ Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018, S. 44.



erfolgen können. Das vom Einwender zitierte Werk spricht von > 100 m bis zu 300 m, andere Quellen sprechen von deutlich geringeren Distanzen. Aufgrund dieser Werte und der Sichtverschattung kann die bereits 2017 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag getroffene Aussage ihre Gültigkeit behalten.

Die vom NABU angegebene Quelle befasst sich ausführlich mit der Kollisionsgefährdung von Rohrweihen an Windenergieanlagen. Zum Thema Freileitungen werden nur allgemeine, artübergreifende Angaben gemacht. Gemäß Bernotat & Dierschke 2021 ist das artspezifische Kollisionsrisiko von Rohrweihen an Freileitungen als sehr gering einzustufen. Bei einer Entfernung von über 150 m zwischen Brutplatz und Freileitung kann nicht von unmittelbarer Nähe gesprochen werden. Zudem wird die Freileitung in diesem Bereich parallel zu zwei Bestandsleitungen geführt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann daher für die Rohrweihe ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorkommens anderer Arten, die eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen aufweisen, ist allerdings bereits eine Markierung des Erdseils (V 1) in diesem Leitungsabschnitt vorgesehen.

Der NABU hält die Markierung der Spannungsfelder nicht für ausreichend, um das Kollisionsrisiko für Ziegenmelker und Uhu zu senken.

Für die Arten Ziegenmelker und Uhu wird in bestimmten Leitungsabschnitten die Markierung des Erdseils vorgesehen. In den Planungsunterlagen sei nicht einmal der Typ des Vogelschutzmarkers genannt, der zum Einsatz gelangen solle (z.B. Bälle, Spiralen, Fahnen, gekreuzte Streifen). Es werde auch gänzlich außer Acht gelassen, dass die Kollisionsminderungswirkung solcher Markierungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation und den betroffenen Vogelarten sehr unterschiedlich sei. Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermittele daher nicht die von § 34 Abs. 2 BNatSchG vorausgesetzte Gewissheit, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht nachteilig berührt werden. Das gelte umso mehr, als Vogelschutzmarkierungen die Sichtbarkeit der Leitung bei bestehendem Tageslicht verbessern mögen, ihre Vermeidungswirkung bei nachtaktiven Vogelarten wie Ziegenmelker und Uhu allerdings gänzlich ungesichert erscheine. Neben der Markierung des Erdseils seien daher zusätzlich Ablenkflächen bzw. lebensraumverbessernde Maßnahmen im leitungsabgewandten Umfeld vorzunehmen. Dies gelte für den Ziegenmelker umso mehr, weil Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen festgestellt worden seien, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden könne und nicht pauschal angenommen werden könne, dass trotz möglicher Beeinträchtigungen immer noch ausreichend geeignete Nisthabitate vorhanden seien.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde genügen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle. Für Uhu und Ziegenmelker wurde in den Antragsunterlagen von 2017 bereits einem konservativen Ansatz folgend angenommen, dass sie begrenzt kollisionsgefährdet sind. Bei Vorkommen im näheren Umfeld der Leitung wurden daher Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Laut Bernotat & Dierschke 2021 handelt es sich bei beiden Arten um Arten mit sehr geringem artspezifischem Kollisionsrisiko an Freileitungen und einer Einstufung in die vMGI-Stufe C. Beide Arten wären



nach dieser Vorgabe bei Freileitungsplanungen nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Seltenheit von Kollisionsereignissen der beiden Arten mit Freileitungen (Ziegenmelker: kein Ereignis in Europa dokumentiert, Uhu: 4 Ereignisse in Europa dokumentiert) kann es auch keine durch Studien belegte artspezifische Wirksamkeit der Erdseilmarkierungen für diese beiden Arten geben. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Grundwirksamkeit der Erdseilmarkierungen immer angenommen werden kann.²⁴⁹ Da die Annahme der Notwendigkeit von Erdseilmarkierungen bereits einem konservativen Ansatz folgt, ist mit der Grundwirksamkeit von Erdseilmarkierungen bereits hinreichend belegt, dass es für Uhu und Ziegenmelker nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Weitergehende Darlegungen in den Unterlagen waren daher nicht erforderlich. Die Detailausführung von planfestgestellten Maßnahmen ist mit den zuständigen UNB abzustimmen, sodass die nach aktuellem Stand der Wissenschaft wirksamste Form der Markierung sichergestellt wird. Die Abstände sind gemäß Hinweisen des FNN festgelegt worden und stehen bereits im Maßnahmenblatt V1 "Markierung des Erdseils". Ziegenmelker sind nachtaktiv und jagen im Flug Insekten. Sie sind demnach sehr wendige Flieger und haben - auch bei Dunkelheit - ein gutes Sehvermögen. Der Uhu jagt zwar keine Insekten, und ist weniger wendig als der Ziegenmelker, als nachtaktive jagende Art ist er aber gleichermaßen gut an das Sehen bei Dunkelheit angepasst. Dass die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen auch bei dämmerungs- und nachtaktiven Arten angenommen werden kann, ergibt sich zum einen aus der Anpassung dieser Arten an das Fliegen bei wenig Licht und zum anderen aus der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, 4 A 13.20, Rn. 93). Die vorgenommene Bewertung und die vorgesehenen Maßnahmen lassen demnach auch vor dem Hintergrund des strengen Bewertungsmaßstabes des § 34 BNatSchG keine Zweifel daran, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile kommen wird. Der Ziegenmelker benötigt zur Jagd in seinem Revier Offenland, gerne Heideflächen. Waldbestände werden toleriert, wenn diese licht sind (z. B. Kiefernwälder). Als Nistplatz benötigt diese Art, die kein Nest baut und keine Nistmulde anlegt, vegetationsfreie Stellen am Boden. Auch bei Betroffenheit eines Nistplatzes durch die Flächeninanspruchnahme für den Bau der Freileitung ist sichergestellt, dass während des Baues genügend Ausweichplätze innerhalb des Revieres vorhanden sind. Nach Abschluss der Bautätigkeiten stehen die Habitate in mindestens gleicher Eignung der Art wieder zur Verfügung.

2.3.3 Private Einwendungen

2.3.3.1 E001 & E002

Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsvorhaben folgende Gebiete der Windenergienutzung tangiert: RROP 2010 für den LK Emsland, Gebiet 36: Truppenübungsplatz Nordhorn-Ost, Gemeinde: Emsbüren, LK Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Schüttdorf Potentialfläche

²⁴⁹ BVerwG 4 A 13.20 vom 05.07.2022, 2. Leitsatz und Rn. 102.



2 Samern/Ohne, südlich Samerrott. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung geplanter WEA ohne jegliche Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung erfolgen könne.

Der Trassenkorridor der landesplanerischen Feststellung des LK Emsland vom 23.01.2013 ist seinerseits als Vorranggebiet im Sinne eines Ziels der Raumordnung sowohl auf der Ebene des LROP als auch auf RROP festgelegt. Unter Einhaltung der geltenden Norm DIN EN 50341 ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen für die Planungen der WEA vorliegen.

Es wird durch den Einwender darauf hingewiesen, dass eventuell Auflagen, wie z. B. Einbau von Schwingungsdämpfern in die Leiterseile der geplanten Amprion Freileitungen, nicht zu Lasten des Einwenders erfolgen dürften. Derartige Auflagen sind im vorliegenden Beschluss nicht enthalten, so dass die Planfeststellungsbehörde hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.2 E008 zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender fordert die im Raumordnungsverfahren dargestellte Erdverkabelung, u. a. um die Beeinflussungen von elektromagnetischen Strahlungen auszuschließen.

Bei der Erdverkabelung wird nur das elektrische Feld durch den Außenmantel des Kabels abgeschirmt. Das magnetische Feld wird nicht abgeschirmt. Das magnetische Feld ist unter der Verbindungsachse aufgrund des geringen Abstandes höher als bei einer Freileitung.

Zu den Einzelheiten der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die Ausführungen des Fachkapitels verwiesen (vgl. oben 2.2.3.7). Die Planfeststellungsbehörde sieht keine unzulässigen Beeinflussungen von Grundstücken oder Anlagen des Einwenders, so dass von ergänzenden Regelungen abgesehen werden kann. Die Option einer Erdverkabelung ist geprüft worden, aber in allen in Betracht kommenden Abschnitten mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verworfen worden (siehe die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6).

Der Einwender kritisiert, die Auswirkungen von Elektrosmog auf die eigene Photovoltaikanlage seien nicht absehbar.

Beeinträchtigungen des Grundstücks durch den Bau und Betrieb der neuen Höchstspannungsfreileitung wird die Vorhabenträgerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entschädigen. Hierzu gehört auch eine Betrachtung möglicher Ertragsminderungen von Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen durch Freileitungsverschattung aufgrund des beantragten Vorhabens. Die Klärung des Vorliegens eines entsprechenden Entschädigungsanspruchs erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Zu beachten ist jedoch, dass eine der Leitungserrichtung zeitlich nachfolgende Anlagenerrichtung eine Entschädigungspflicht wegen etwaiger Verschattungswirkungen ausschließt. Die Freileitungen werden gemäß einschlägiger Normen errichtet und betrieben. Weiterhin müssen alle in der



Europäischen Union in Verkehr gebrachten Produkte die EU-Konformitätsbestimmungen (CE-Kennzeichnung) erfüllen. Für elektrotechnische und elektronische Produkte ist dies insbesondere die EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Danach sind Betriebsmittel selbst hinreichend unempfindlich gegenüber vorhersehbaren Störungen, die von anderen elektrischen und elektronischen Geräten ausgehen, auszulegen. Die Emission von Höchstspannungsfreileitungen sind solche vorhersehbaren Störungen. Eine Störung von Kraftwerken, wie zum Beispiel einer Photovoltaikanlage, sind daher nicht zu erwarten.

Der Einwender befürchtet, dass ein Blitzeinschlag in einem Mast die Leitungen beschädigt und durchtrennt, sodass ein erhöhtes Brandrisiko für die Stallgebäude des Einwenders besteht. Weiter werden entsprechende Erhöhungen der Versicherungspolizen befürchtet (Maststandorte Nr. 298-299).

Das Verhalten von Leiterseilen bei Blitzeinschlägen ist in Prüfverfahren untersucht worden. Ein Durchtrennen des Leiterseils durch einen Blitzeinschlag konnte in diesen Prüfverfahren nicht festgestellt werden. Auch aus der Erfahrung der Vorhabenträgerin in dem gesamten Netzgebiet mit einer Länge von ca. 11.000 km ist bislang kein Durchtrennen eines Leiterseils durch Blitzeinschlag bekannt.

Fraglich sei nach Auffassung des Einwenders, wer bei Beschädigung der Photovoltaikanlagen des Einwenders durch abfallendes Eis der Leitungen bei Frost, Beschädigung der Leitung, wenn das Stallgebäude des Einwenders brennt oder in ähnlichen Fällen haftet.

Die Leitung wird nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Eine Eisbildung z. B. an den Leiterseilen der Leitungen tritt nur bei äußerst ungünstigen und schlechten Witterungsbedingungen auf. Das Phänomen der Eislast und ein damit verbundener Eisabgang stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar und ist kein gesteigertes Anlagenrisiko. Betroffene können sich auf das Risiko eines potenziellen Eisabfalls entsprechend einstellen. Beeinträchtigungen des Grundstücks durch den Bau und Betrieb der neuen Höchstspannungsfreileitung wird Amprion gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entschädigen (dazu siehe bereits Ausführungen weiter oben in diesem Abschnitt).

Der Einwender fordert eine Trassenverlegung, um die negativen Einflüsse auf den Einwender und seinen Betrieb sowie auf Tiere und Pflanzen auszuschließen.

Im vorliegenden Fall werden überall die strengen Grenzwerte der 26. BImSchV für Menschen eingehalten, sodass unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gleichfalls ausgeschlossen werden können. Einer Trassenverlegung bedarf es daher nicht.

Der Einwender geht davon aus, dass die eigene Photovoltaikanlage bei Mast Nr. 298 durch Schatten von Masten und Leitungen Erzeugungseinbuße erleide.

Beeinträchtigungen des Grundstücks durch den Bau und Betrieb der neuen Höchstspannungsfreileitung wird Amprion gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entschädigen. Hierzu gehört auch eine Betrachtung möglicher Ertragsminderungen von Photovoltaik- und



Sonnenkollektoranlagen durch Freileitungsverschattung aufgrund des beantragten Vorhabens (siehe dazu bereits die Ausführungen weiter oben in diesem Abschnitt).

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.3 E017 Stellungnahme zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender ist mit dem geplanten Maststandort 239 nicht einverstanden und schlägt eine Verlegung in einen Gehölzstreifen (Wildaufwuchs) vor, um wertvollen Ackergrund zu schonen. Dafür müsse anstelle eines einfachen Mastes ein Eckmast gesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass dieser Vorschlag zu Recht nicht umgesetzt wird. Eine Verschiebung des geplanten Mast 239 würde zu negativen Auswirkungen auf den Gehölzstreifen führen. Eine Verschiebung von Mast 239 hätte Auswirkungen auf den vorherigen südlichen Trassenverlauf bis in das NSG Heidfeld hinein, die so gering wie möglich gehalten werden müssen. Zudem hätte eine Verschiebung des Mastes Nr. 239 die Errichtung eines weiteren Abspannmastes (höherer Mast, größeres Fundament, größere temporäre Flächeninanspruchnahme für Seilzug) zur Folge. Die Antragstrasse stellt daher diejenige Leitungsverbindung, u. a. auf dem Flurstück des Einwenders, die unter Beachtung aller Belange die Minimierung der Auswirkungen – gesamthaft betrachtet – aufweist. Die Vorhabenträgerin entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben. Fragen der Entschädigung werden indes außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.4 E020 Einwendung zur dritten Deckblattänderung

Die Einwender tragen vor, der geplante Bau der Hochspannungsfreileitung Wesel-Meppen unterschreite im Bereich Elbergen den erforderlichen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 200 m. So betrage z. B. die Entfernung zwischen dem Haus Nr. 22 bis zur Mitte der geplanten Hochspannungsfreileitung Wesel - Meppen nur 189 Meter. Von diesen 189 Metern sei noch die halbe Mastbreite von 11,5 Meter abzuziehen (bei Mastgrundtyp D48, Anlage 3, Blatt1). Somit betrage der Abstand nur 177,5 Meter (siehe Tab. 1). Dies sei unzulässig und hiergegen wird Einspruch erhoben.

Die angesprochene Annäherung an das Wohnhaus der Einwender ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unter Gesichtspunkten der Raumordnung und auch im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden. Maßgeblich ist der Abstand zwischen Trassenachse und nächstgelegene Ecke des Wohnhauses. Der Abstand zwischen Trassenachse und der nächstgelegenen Ecke des Wohnhauses beträgt mehr als 190 m. Abstandsvorgaben lassen sich zum einen dem LROP, zum anderen dem EnLAG entnehmen. Beide Vorschriften enthalten keine zwingend einzuhaltenden Abstandsvorgaben. Durch § 2 EnLAG ist die Möglichkeit eröffnet, bei bestimmten Pilotprojekten, zu denen das vorliegende Projekt gehört, bei Unterschreitung des Abstands von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich eine Erdverkabelung vorzunehmen. Das LROP sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass jeweils ein Abstand von 200 m zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohngebäuden im



Außenbereich eingehalten werden soll. Beide Vorschriften sind der Abwägung zugänglich. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ausführlich mit der Abstandsunterschreitung und den für und gegen eine Erdkabelvariante sprechenden Gründen auseinandergesetzt. Ein gleichwertiger Schutz der Wohnumfeldqualität ist gegeben (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2.3.6). Zudem sind aufgrund der Kürze des Annäherungsabschnitts die Voraussetzungen für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdverkabelungsabschnitt nicht erfüllt. Maßgeblich bei der Ermittlung der Abstände ist jeweils die Entfernung zwischen Trassenachse und dem nächstgelegenen Teil des Wohnhauses. Im Hinblick auf das hier vorliegende Verfahren ist dabei festzuhalten, dass lediglich das Wohnhaus Nr. 32 (vgl. Anl. 2.3 Blatt 1007 der Antragsunterlagen) den Abstand von 200 m mit ca. 190 m geringfügig unterschreitet. Zu allen anderen Wohngebäuden wird der Abstand von 200 m hingegen gewahrt.

Die Einwender schlagen eine Gesamtlösung für die drei Hochspannungsleitungen vor, die in der Region geplant seien. Die Vorhabenträgerin solle die 380 KV Höchstspannungsfreileitung von Wesel nach Meppen direkt angrenzend an die bereits vorhandenen 2 Hochspannungsleitungen (Hanekenfähr-Gronau und Hanekenfähr - Gersteinwerk) in westlicher Ausrichtung bauen. Der Abriss der bestehenden 2 Hochspannungsleitungen (Hanekenfähr-Gronau und Hanekenfähr-Gersteinwerk) und beabsichtigte Neubau könne eine Chance für die Anwohner und die Vorhabenträgerin sein, um die Entfernung zwischen den 5 Wohnhäusern und den Hochspannungsleitungen zu vergrößern.

Die Vorhabenträgerin bevorzugt die zur Planfeststellung gestellte Trassenführung und die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung nach eigener Prüfung an. Die Antragstrasse trägt in einem stärkeren Maße dem im LROP verankerten Bündelungsgebot Rechnung (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 LROP). Darüber hinaus haben auch die Behörden der Bundeswehr eine möglichst weitgehende Bündelung mit den Trassenräumen der Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 zur Voraussetzung ihrer Zustimmung gemacht. Die durch die Einwender vorgeschlagene Variante trägt dem nicht Rechnung. Die Vorhabenträgerin teilt insoweit mit, dass die Planung des vorliegenden Vorhabens EnLAG Nr. 5, GA 7 in der zeitlich nachlaufenden Planung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG „Hanekenfähr – Gronau“ Berücksichtigung gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Konflikt mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 63, etwa entstehende Konflikte müssten in der nachlaufenden Planung für das Vorhaben BBPI. 63 gelöst werden.

Weiter wird ausgeführt, dass sich neben dem Wohnhaus Nr. 88 zwei Masten für die Leitungen Hanekenfähr-Gronau und Hanekenfähr-Gersteinwerk befänden. Zwei Masten weiter in nördlicher Richtung knickten diese beiden bestehenden Leitungen schräg nach Nord-Ost ab. Durch die geradlinige Verlängerung der von Nord-Ost kommenden zwei Hochspannungsleitungen (Hanekenfähr-Gronau und Hanekenfähr-Gersteinwerk) um nur einen weiteren Mast und Abknicken nach diesem zusätzlichen Mast, könnte die Entfernung der 5 Wohnhäuser zur Mitte der ersten Hochspannungsleitung deutlich vergrößert werden. Eine leichte Verschiebung der Masten dürfte unproblematisch sein. Betroffen wären nur landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Flächen die in keiner schützenswerten Gebietskulisse lägen. Auch gäbe es keine Bebauung in diese Richtung und würde diese Verschiebung im „400 Meter Korridor“ stattfinden.



Falls die 380 KV- Leitung Wesel - Meppen nicht auf der ursprünglichen Trassenführung entlang der Autobahn errichtet werden könne, wird um Berücksichtigung der Vorschläge zur leichten Streckenänderung der 380 KV-Höchstspannungsfreileitung Wesel- Meppen gebeten. Diese Vorschläge hätten für alle Beteiligten Vorteile. Es wird darum gebeten, die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der in Zukunft geplanten Erneuerung der bestehenden zwei Hochspannungsleitungen (Hanekenfähr-Gronau und Hanekenfähr-Gersteinwerk) zu treffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit die Darlegung der Vorhabenträgerin nachvollzogen und kommt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des § 43 Abs. 3c EnWG zu dem Schluss, dass der beantragte Trassenverlauf vorzugswürdig ist. Bezüge auf Leitungsabstände zu anderen Vorhaben oder Änderung anderer Vorhaben betreffen nicht das hiesige Verfahren und können aus diesem Grund keine Berücksichtigung finden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.5 E023 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender ist mit der Masteinteilung nicht zufrieden. Es wird vorgetragen, die Strommasten Nr. 236 und 237 könnten besser eingeteilt, Mast Nr. 237 am Landwehrweg und der Mast 236 am Gemeindeweg gebaut werden. Mast 237 liege zudem in der Nähe einer Naturschutzfläche mit seltenen Orchideen Pflanzen. Wenn dieser Mast an dem Landwehrweg gebaut werden würde, würde der Biotop nicht berührt und die Errichtung eines festen Wegs sei nicht erforderlich. Mast Nr. 236 würde am Weg weniger Natur zerstören.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung aus den folgenden Gründen nicht: Die geforderte Verschiebung von Mast 236 führt zu größeren Eingriffen in das NSG Heidfeld, da der Schutzstreifen des Spannungsfeldes von Mast 235 zum Mast 236 in Richtung des Heidfelds verschoben werden würde. Zudem würde eine größere Spannungsfeldlänge höhere Masten erfordern, was wiederum mit höheren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Im Bereich des Mastes Nr. 237 konnte weder bei der Biotoptypenkartierung noch in der landesweiten Biotopkartierung des NLWKN eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche identifiziert werden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.6 E025 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender kritisiert, dass es bei der gewählten Trasse und Ausführungsart als Freileitung an einer hinreichenden Berücksichtigung der Grundsätze und Anforderungen der Raumordnung und der privaten Belange fehle.

Mit der Gesetzesbegründung sei davon auszugehen, dass zumindest ein Abschnitt mit einer Mindestlänge von 3 km nicht zu unnötigen Mehrkosten aufgrund der Abschnittsbildung führe und daher wirtschaftlich effizient sei. Auch vorliegend sei daher eine Erdverkabelung auf der Länge der Umgehung bzw. des Durchschreitens der Ortslage Emsbüren geboten. Mit ihr entfielen sowohl sämtliche von der Gemeinde Emsbüren als auch von der Einwendungsführerin gerügten Beeinträchtigungen vollständig.



Der Einwender meint, dem Kostenargument komme nur eine begrenzte Bedeutung zu: Eine Erdverkabelung verursache stets größere Kosten als eine Freileitung. Der Gesetzgeber habe die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis dieses Umstandes ermächtigt, bei den in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekten eine Erdverkabelung zu fordern, um auf diesem Wege Erfahrungen zu sammeln. Sind höhere Kosten bei der Erdverkabelung aber ohnehin unvermeidlich, könne dies nicht das allein entscheidende Argument sein.

Zur Entscheidung über die Beantragung der Ausführung des Vorhabens als Freileitung und die Abwägung der Möglichkeit einer Erdverkabelung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Fachkapitel verwiesen (vgl. oben 2.2.3.6).

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht und weist insofern auf die Darstellungen zur Raumordnung (2.1.5.2) sowie zur Alternativenprüfung der Erdverkabelung hin (2.2.3.22.2.1.4.1). Ein ROV mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde für den niedersächsischen Abschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung von Dörpen West (Heede in Niedersachsen) zum Niederrhein (Wesel in Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Das ROV erfüllt die Aufgabe, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen und das Vorhaben mit den anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Zudem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betrachtet und bewertet. Es wurde mit der Landesplanerischen Feststellung (LPF) (LK Emsland 2013) abgeschlossen, in der der Landkreis Emsland als zuständige Behörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung feststellte. Die Berücksichtigung der privaten Belange erfolgte, wie im Großräumigen Variantenvergleich dargestellt, ebenfalls bereits bei der Trassenfindung auf Ebene der Raumordnung, indem Trassenvarianten mit einem hohen Anteil an Bündelung solcher Varianten mit einem hohen Anteil an Neutrassierung vorgezogen wurden. Durch dieses Vorgehen wird die Zahl Neubetroffener Eigentümer so gering wie möglich gehalten. Auch der Planfeststellungsantrag selbst trägt den Anforderungen der Raumordnung und den privaten Belangen Rechnung, indem er sich mit allen Belangen im Rahmen der planerischen Abwägung auseinandersetzt.

Eine Erdverkabelung war auf dem fraglichen Abschnitt nach Maßgabe des EnLAG nicht geboten, weil es sich nicht um einen wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitt handelt und eine Erdverkabelung zudem mit erheblichen zusätzlichen Umwelteingriffen einhergehen würde (vgl. Verweis hierüber).

Der Einwender meint, mit der jetzigen Planung sei die Maßgabe Nr. 15 der landesplanerischen Feststellung nicht erledigt bzw. erfüllt. Die geforderte Erdverkabelung finde gerade nicht statt. Dabei gehe der Vorhabenträger zu Unrecht davon aus, er könne die landesplanerische Maßgabe unbeachtet lassen (S. 83 des Erläuterungsberichts).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Maßgabe Nr. 15 nicht unbeachtet geblieben ist. Stattdessen setzt sich die Vorhabenträgerin an jeder betroffenen Örtlichkeit mit der Maßgabe auseinander (im Falle der Einwenderin im Kap. 11.3.5.2, S. 90 des Erläuterungsberichts). Landesplanerische Feststellungen einschließlich der auferlegten Maßgaben sind zudem nicht



rechtlich verbindlich, sondern nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG im Planfeststellungsverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Insofern werden auch sie durch die entgegenstehenden gewichtigeren Argumente, die für eine Freileitungsführung sprechen, überwunden.

Der Einwender äußert Kritik am Gutachten "Oswald", welches hinsichtlich der Gegenüberstellung von "Freilandtrassen" und "Kabeltrassen" die Wirtschaftlichkeit betrachte. Dies sei jedoch nicht relevant, da der Gesetzgeber im Interesse der Konfliktminimierung für die Bevölkerung, bewusst höhere Kosten für Erdverkabelung in Kauf nehme.

Der Einwender meint, bei dem Erfordernis des technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts gehe es nicht um die Frage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs einer Erdverkabelung mit einer Freilandleitung oder der Realisierbarkeit dieser Ausführungsform generell, sondern allein um die Frage der richtigen Abschnittsbildung. Das Erfordernis solle lediglich verhindern, dass durch die Wahl zu kurzen oder ungeeigneten Abschnitten oder durch den häufigen Wechsel zwischen Freilandleitung und Erdverkabelung unnötige Zusatzkosten vermieden und technische Mängel ausgeschlossen werden sollen. Sofern sich also aufgrund der Wahl der konkreten Abschnitte keine über die mit einer Erdverkabelung ohnehin verbundenen Mehrkosten unnötigen weiteren Zusatzkosten ergeben, stehe einer Erdverkabelung nichts entgegen, sondern ist es geboten, diese maßgeblich im Interesse des Anwohnerschutzes auch zu wählen.

Die Kritik ist unberechtigt. Fragen der Wirtschaftlichkeit sind im vorliegenden Zulassungsverfahren in zweifacher Weise zu berücksichtigen. Zum einen gibt § 2 EnLAG im Sinne einer objektiven gesetzlichen Voraussetzung vor, dass Erdkabelabschnitte nicht nur technisch, sondern wirtschaftlich effizient sein müssen. Unabhängig davon sind Fragen der Wirtschaftlichkeit ein in der allgemeinen Abwägung zu berücksichtigender Belang, der angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin, zu einer preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität beizutragen (vgl. §§ 1 Abs. 1, 1a Abs. 4 EnWG), kein unerhebliches Gewicht hat. Es ist also genau umgekehrt, als die Einwenderin vortragen lässt: Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde würden abwägungsfehlerhaft handeln, wenn Fragen der Wirtschaftlichkeit nicht in die zu treffende Abwägungsentscheidung einbezogen würden. Darüber hinaus ist bei der Frage der Erdverkabelung nicht allein der Kostenaspekt entscheidungserheblich, sondern es sind auch weitere Belange wie die technische Umsetzbarkeit und naturschutzfachliche Auswirkungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch aus diesen Gründen war einer Erdverkabelung im Bereich Emsbüren nicht der Vorzug zu geben.

Die Einwendung fordere eine Erdverkabelung, da die nach EnLAG sowie dem LROP Niedersachsen geltenden Mindestabstände zwischen Freileitung und Wohngebäuden (der Einwenderin) unterschritten würden. Damit würden die Grundsätze der Raumordnung, der landesplanerischen Feststellung sowie das Gebot der Unteren Landesplanungsbehörde umgesetzt. Es wird argumentiert, dass es sich bei dem raumordnerischen Grundsatz – eine Erdverkabelung zu wählen, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden – um ein Ziel der Raumordnung



mit Bindungscharakter handelt, da der materielle Gehalt der Regelung ausschlaggebend sein müsse. Hiergegen verstoße die Planung.

Das Unterschreiten der nach dem LROP vorgegebenen Mindestabstände hat nicht zur Folge, dass eine Pflicht zur Realisierung der Leitung als Erdkabel besteht. Die Vorhabenträgerin hat die Gründe, die gegen das Erdkabel sprechen, auch im Hinblick auf das Grundstück der Einwenderin ausführlich in den Antragsunterlagen erläutert (vgl. die Ausführungen zum Annäherungsabschnitt 3, Kap. 11.3.5, S. 87 ff. des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Antragsunterlagen). In diesem Zusammenhang ist auch ausgeführt worden, dass und warum die landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 kein zwingendes Gebot der Realisierung der Leitung als Erdkabel beinhaltet (S. 90 letzter Absatz des Erläuterungsberichts). Bei der Festlegung des Kap. 4.2 Ziff. 07 Satz 13 ("Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.") handelt es um einen Grundsatz der Raumordnung.

Ferner wird kritisiert, die Planung sei abwägungsfehlerhaft, da eine ausreichende (großräumige) Variantenprüfung fehle. Dazu wird im Detail ausgeführt, es fehle eine hinreichende Variantenprüfung für den Großraum der Gemeinde Emsbüren, da anstatt "echter Alternativen" nur Detailvarianten im kleinräumigen Bereich betrachtet wurden. Es gäbe ein bescheinigtes hohes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Mensch (keine Variante hält die nach § 2 EnLAG genannten Abstände zu Wohnsiedlungsflächen ein, S. 22 großräumige Untersuchung), weswegen alternative Trassenverläufe hätten untersucht werden müssen. Dem Schutzgut Mensch müsse innerhalb der Bewertung der Schutzgüter bei der Variantenbetrachtung der höchste Rang zukommen.

Die Antragstrasse kann, wie von der Einwenderin zutreffend beschrieben, den geforderten Siedlungsabstand zu einer Wohnbaufläche und zwei gemischten Bauflächen im außerörtlichen Bereich von Emsbüren nicht einhalten. Hieraus resultieren jeweils Konflikte mit dem Schutzgut Mensch. Aufgrund der Siedlungsstruktur des Raumes um Emsbüren, die einen ausgeprägten Streusiedlungscharakter aufweist, war es nicht möglich, eine Trassenvarianten zu konstruieren, die nicht an anderer Stelle dasselbe Problem mit der Unterschreitung von Siedlungsabständen zu Wohnbauflächen im Außenbereich gehabt hätten. Eine derart großräumige Umgehung von Emsbüren, wie sie der Einwenderin vermutlich vorschwebt, hätte eine bedeutende Mehrlänge der Trasse und infolgedessen auch eine Zunahme der betroffenen Eigentümer und Privatpersonen sowie der Konflikte für die übrigen Schutzgüter zur Folge gehabt und wäre nicht zuletzt wirtschaftlich nachteiliger gewesen, so dass keine Verhältnismäßigkeit im Vergleich zudem dann möglicherweise zu vermeidenden Konflikt mit dem Schutzgut bestehen würden. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten der weitgehenden Bündelung, die die beantragte Variante C4 so günstig macht, dann hätte aufgegeben werden müssen.

Eine westliche Verlagerung der Linienführung (u.a. westlich des Gewerbegebiets Emsland-Park, wie von der Gemeinde Emsbüren vorgeschlagen) führe zu einer erheblichen Verminderung der Belastung zahlreicher Belange. Daher hätte sie nicht von vornherein ausgeschlossen,



sondern ernsthaft in der Alternativenprüfung mit einbezogen werden müssen. Die Variantenprüfung leide an einer frühzeitigen Vorfestlegung des Grundkorridors, der lediglich auf Detailvarianten überprüft würde. Ein Ausschluss der vorgeschlagenen Alternativroute ("Westroute") würde eine nachvollziehbare und schlüssige Bewertung der dort betroffenen Belange voraussetzen.

Die von der Einwendung geforderte Trassenvariante ist nicht vorzugswürdig. Sie wäre deutlich länger und würde zahlreiche Siedlungsannäherungen und damit eine Belastung anderer Betroffener auslösen. Eine Realisierbarkeit scheidet auch an der Betroffenheit des Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn Range. Einer detaillierteren Prüfung dieser Variante war daher nach Maßgabe des § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG seitens der Planfeststellungsbehörde auch nicht nachzugehen.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit seien überschritten, wenn es unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange eine bessere Variante geben würde. Dies sei der Fall, wenn sich diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 a.a.O. S. 11, Beschluss vom 14. Mai 1996 - 7 NB 3.95 - BVerwGE 101, 166 <173 f.>) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 7 C 15.13 - NVwZ 2016, 308 Rn. 55). Diese Überschreitung treffe zu, da der Vorhabenträger aufgrund Unterschreitung der Mindestabstände zu Wohnbebauung eine Alternativroute oder aber eine Erdverkabelung hätte auswählen müssen.

Die Hinweise zum Maßstab der gerichtlichen Überprüfung einer Abwägungsentscheidung werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall drängt sich weder einer andere Variante auf, noch ist bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen. Die Gründe für die gewählte Trassenführung und die Entscheidung für eine Freileitung werden in Kapitel 2.2.3.23.2.1.4 und 2.2.3.23.2.2 dieses Beschlusses ausführlich erläutert. Weitere Variantenprüfungen waren vor dem Hintergrund des Vorbringens der Einwenderin nach Maßgabe des § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG seitens der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

Es wird eine Trassenführung weiter westlich, von Süden kommend entlang der A 31, ab dem Schüttorfer Kreuz dann entlang der A 30 Richtung Westen und von dort westlich des NSG Heidfeld in Richtung Norden entlang der Kreisgrenze Emsland/Grafschaft Bentheim weiter vorgeschlagen. Ohne Beeinträchtigung der Planungsziele, blieben so die Belange der Gemeinde Emsbüren und ihrer Einwohner unangetastet. Auch wird eine Vereinbarkeit mit dem militärischen Bereich "Nordhorn Range" gesehen.

Die durch den Einwender vorgeschlagene Trassenvariante ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Sie wäre deutlich länger und würde zahlreiche Siedlungsannäherungen auslösen. Eine Realisierbarkeit scheidet auch an der Betroffenheit des Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn Range.



Die Flugbeschränkungsbereiche ED-R 37 A und B des Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range werden in der Landesplanerischen Feststellung als Ausschlusskriterium verschiedener Varianten dargestellt. Das hier tatsächlich ein Ausschlusskriterium vorliegt werde allerdings an keiner Stelle belegt und wird daher von den Einwendern angezweifelt. In der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Graftschaft Bentheim sei das Sperrgebiet des Luft-Boden-Schießplatzes kenntlich gemacht. Dieses liege jedoch abseits einer möglichen Trasse entlang der A 31, in deren Bündelung z. B. die Variante B7 erwogen wurde. Außerdem beschreibe die zeichnerische Darstellung des RROP die genaue Position der Fluglärmzone 1 (mehr als 75 dB), aus deren Lage man auf bestimmte Flugschneisen schließen könnte. Aber auch hiermit gäbe es keinerlei Überschneidungen mit der Varianten B7. Für die Flugbeschränkungsbereiche würden in der Landesplanerischen Feststellung nur vage Hinweise gegeben. Eine Darstellung der konkreten Betroffenheit möglicher Varianten liege jedoch nicht vor. Eine Möglichkeit die Betroffenheit dieser Varianten nachzuvollziehen, sei entsprechend nicht gegeben. Der Hinweis, es sei davon auszugehen, die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung könnte flugbetriebliche Auswirkungen haben, sei vollständig unbelegt. Folglich sei die Schlussfolgerung, die Varianten B6 und B7 seien mit vorhandenen Flugbeschränkungsbereichen unvereinbar, nicht glaubhaft.

Laut Aussage der Bundeswehr liegen die Varianten B6 und B7 innerhalb des Flugbeschränkungsbereiches des Übungsplatzes Nordhorn Range.

Der Vorhabenträger nenne keine Argumente, dass eine Erdverkabelung technisch unmöglich sei, sondern nur aufgrund vorhandener Gasleitungen erschwert wäre. Wie diese Erschwerungen aussehen, sei indes nicht ausgeführt worden. Es wird gefordert, dass derartige Erschwerungen im Interesse eines wirksamen Schutzes der Anwohner und der Bevölkerung, sowie der geltend gemachten kommunalen Belange der Gemeinde Emsbüren in Kauf zu nehmen seien.

Um die Übertragungskapazität gewährleisten zu können werden zwölf Kabel benötigt. Die Kabelstränge benötigen einen Kabelgraben von ca. 23 m. In dem Bereich liegen zwei Gasübertragungsleitungen und diverse Versorgungsleitungen (Wasser, Mittelspannung, Telefon). Bei der Parallelführung und Kreuzungen von Gasübertragungsleitungen muss das einschlägige techn. Regelwerk, insbesondere die AFK-Empfehlung Nr. 3, "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK), beachtet werden. Mindestabstände sind zwischen Rohrleitungen und der Kabelanlage erforderlich, um Lichtbogenüberschläge zwischen Kabel und Rohrleitung im Fall einer Störung zu vermeiden. Bei Parallelführungen von Rohrleitungen und Kabelanlagen sollte ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Um die Beeinflussungen der Anlagen untereinander auszuschließen, ist bei der Kreuzung von Rohrleitungen ein Winkel größer 55° zu berücksichtigen. Desweiteren müssten die vorhandenen Gasleitungen unterquert werden. Aufgrund der Kabelbreite von ca. 23 m sind auch Sicherungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Gasleitungen erforderlich. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind auch bei den Wasserleitungen und der Mittelspannung erforderlich.



Die Argumentation, eine alternative Trassenführung westlich der jetzt gewählten Trasse sei nicht möglich, leide im Bereich des Wohnhauses der Einwenderin an einem rechtserheblichen Ermittlungsdefizit. Es wird gefordert, die Trasse auf Höhe des Wohnhauses der Einwenderin, also bei dem Wiederaufeinandertreffen der Korridore C 1 und 2 auf den Hauptkorridor, um einige Hundert Meter nach Westen zu verschieben. Diese Verschiebung wäre aus Abwägungsgesichtspunkten zwingend erforderlich, wenn nicht anderweitige gewichtige Planungsbelange einer solchen Linienführung widersprechen würden. Die Einwenderin sowie die Gesamtbevölkerung Emsbürens sind bereits durch zahlreiche Vorbelastungen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Weitere zusätzliche Belastungen seien daher auf das Mindeste zu begrenzen.

Die Entscheidung setzt sich beim betreffenden Annäherungsabschnitt ausführlich mit der konkreten Situation vor Ort auseinander. Es wird auch nicht behauptet, dass eine Trassenführung westlich der Antragstrasse nicht möglich sei, sondern dass diese nachteilhaft ist. Ein Ermittlungsdefizit liegt nicht vor.

Eine Verschiebung der Trasse nach Westen scheidet aufgrund des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn-Range aus, da die Leitung ein Hindernis für die militärische Luftfahrt darstellen würde.

Die VT hat den Trassenverlauf in Hinblick auf alle betroffenen und beeinträchtigten Belange optimiert. Auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.23.2.1.4 und 2.2.3.23.2.2 dieses Beschlusses sowie in der Unterlage "Großräumige Variantenbetrachtung" (Anlage 1.2) der Antragsunterlagen sowie im Erläuterungsbericht (Kap. 11, S. 70 ff., Anlage 1 der Antragsunterlagen) wird Bezug genommen. Bei der Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Mensch wurden sowohl in der Ist-Zustandsbeschreibung und -bewertung als auch in der Auswirkungsprognose die Vorbelastungen mitbetrachtet und in die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens miteinbezogen. Durch die Leitungsmittnahme und den Rückbau von Bestandleitungen wird neben der Neubelastung auch eine Entlastung geschaffen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.7 E026

2.3.3.7.1 Einwendung zur Ausgangsfassung

Es wird kritisiert, die Antragsunterlagen lägen nicht vollständig vor; die Berichte über die floristischen und faunistischen Erhebungen (ERM 2014 A - Biotoptypen, ERM 2014 B - Amphibien/Reptilien, Donning 2014 - Fledermäuse, Kreuziger 2015 A und B - Brut- und Rastvögel) fehlten.

Hierauf ist zu erwidern, dass alle zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen von der Vorhabenträgerin offengelegt wurden. Sowohl die Methodenbeschreibung als auch die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In der UVS Kapitel 6.2.3 findet sich eine detaillierte Methodenbeschreibung der faunistischen Erhebungen, die Ergebnisse finden sich sowohl in der UVS selbst (Kapitel 6.2.4) als



auch an den relevanten Stellen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anhang B der UVS) und der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anhang C der UVS). Den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen an die zu erstellenden Unterlagen, insbesondere auch der Vollständigkeit wurde somit in vollem Umfang entsprochen. Die Auslegung weiterer Unterlagen war aus diesem Grund nicht geboten. Da die maßgeblichen Informationen in die ausgelegten Unterlagen übernommen worden waren, konnte insoweit die erforderliche Anstoßfunktion vermittelt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 43, juris und BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1.18, Rn.16, juris).

Die Flugbeschränkungsbereiche ED-R 37 A und B des Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range werde in der Landesplanerischen Feststellung als Ausschlusskriterium verschiedener Varianten dargestellt. Das hier tatsächlich ein Ausschlusskriterium vorliegt werde allerdings an keiner Stelle belegt und werde daher von den Einwendern angezweifelt. In der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Graftschaft Bentheim sei das Sperrgebiet des Luft-Boden-Schießplatzes kenntlich gemacht. Dieses liege jedoch abseits einer möglichen Trasse entlang der A31, in deren Bündelung z. B. die Variante B7 erwogen wurde. Außerdem beschreibe die zeichnerische Darstellung des RROP die genaue Position der Fluglärmzone 1 (mehr als 75 dB), aus deren Lage man auf bestimmte Flugschneisen schließen könnte. Aber auch hiermit gäbe es keinerlei Überschneidungen mit der Varianten B7. Für die Flugbeschränkungsbereiche würden in der Landesplanerischen Feststellung nur vage Hinweise gegeben. Eine Darstellung der konkreten Betroffenheit möglicher Varianten liege jedoch nicht vor. Eine Möglichkeit die Betroffenheit dieser Varianten nachzuvollziehen, sei entsprechend nicht gegeben. Der Hinweis, es sei davon auszugehen, die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung könnte flugbetriebliche Auswirkungen haben, sei vollständig unbelegt. Folglich sei die Schlussfolgerung, die Varianten B6 und B7 seien mit vorhandenen Flugbeschränkungsbereichen unvereinbar, nicht glaubhaft.

Laut Aussage der Bundeswehr liegen die Varianten B6 und B7 innerhalb des Flugbeschränkungsbereiches des Übungsplatzes Nordhorn Range.

Weiter wird befürchtet, dass die Waldbeseitigung (auf Flächen des Einwenders) zu Zerstörung von Fledermausquartieren und Lebensstätten geschützter Vogelarten führt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind in allen Gehölzbiotopen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Bauzeitenbeschränkung und die Baumhöhlenkontrollen (Maßnahme V8). Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung (Maßnahme M1) sichergestellt.

In diesem Zusammenhang meint die Stellungnahme, die mögliche Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbot zu erkennen.

Das möglich Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Umweltgutachten (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Artenschutzbeitrag)



gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben gewürdigt. Die relevanten Arten wurden nach gängigen Methodenstandards erfasst. Für häufige und ungefährdete Arten in einem günstigen Erhaltungszustand kann angenommen werden, dass die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Ein Tötungstatbestand der Gehölzbrütenden Arten kann ausgeschlossen werden, da Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden werden (s. Kapitel 6.2.5 "Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" der UVS). Mögliche bauzeitliche Störungen wurden für störungsempfindliche Arten in der UVS berücksichtigt (Kapitel 6.2.6.9 "Baubedingte mögliche Beeinträchtigungen durch Störung empfindlicher Tierarten (durch Schallemissionen/visuelle Störungen)"). Auf die Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unter Ziffer 2.2.3.8.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der Kritik zu Vogelkartierungen wird aufgrund der Wortgleichheit mit der dortigen Stellungnahme nach oben verwiesen (2.3.1.62).

Weiter wird vorgetragen, die Forstfläche des Einwenders würde auf ca. 550 m von der Leitung durchlaufen, sodass für eine Fläche von insgesamt 3,2 ha die Grundlage des forstlichen Wirtschaftens entzogen wird. Die Forstfläche des Einwenders wird als stabiler, zusammenhängender und wirtschaftlich wertvoller Wald beschrieben. Der Forstbetrieb sei von der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) als vorbildliches Beispielprojekt genannt und der Wald selbst ist PEFC zertifiziert. Durch den Eingriff in den Forst (aufgrund der ca. 550 m langen Leitung) wird Zerstörung des Forsteigentums, speziell durch Sturmschäden befürchtet. Dazu wird aufgeführt, der Eingriffsbereich sei nach dem November-Sturm 1972 als Schutzstreifen vor Wind- und Sturmschäden aus diversen Baumarten aufgebaut worden. Die Beseitigung würde den Forst in der Hauptwindrichtung schutzlos darstellen. Beispielhaft wird auf den Sturm Kyrill (2007) hingewiesen, bei dem der Wald effektiv geschützt worden sei. Eine Abholzung des extra aus Eichen angelegten Schutzstreifens würde eine gefährliche Situation für den dahinterliegenden, vorwiegend aus Kiefernholzarten bestehenden und somit windwurfgefährdeten Bestand darstellen. Es wird mit großflächigen Sturmschäden am Waldbestand gerechnet.

Vor Errichtung der Leitung ist es erforderlich, im Leitungsschutzstreifen alle Gehölze, die aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der neuen Leitung verursachen könnten bzw. bei deren Errichtung stören, zu entfernen. Nach der Errichtung der Leitung wird Amprion eine regelmäßige Schutzstreifenpflege durchführen. Ziel hierbei ist die Entwicklung eines gestuften Waldrandes. Durch Einzelrückschnitte wird ein Überschreiten der zulässigen Wuchshöhen dauerhaft unterbunden. Langsam wüchsige Strukturen werden gefördert. Langfristig wird sich so auf Forstflächen im Schutzstreifen eine niederwaldige Struktur herausbilden, die stufenweise in den umliegenden Baumbestand übergeht. Die Flächen können, abgesehen von einer Wuchshöheneinschränkung, weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Der erforderliche Eingriff in den vorhandenen Baumbestand sowie die künftigen forstwirtschaftlichen Einschränkungen werden auf Grundlage der aktuellen Waldbewertungsrichtlinien von einem Sachverständigen bewertet. Im Rahmen des Leitungsrechtserwerbs erhält der Grundstückseigentümer eine entsprechende Entschädigung.



Auch für die genannten Eichen gilt, dass nur einzelne Bäume entnommen werden, sodass die befürchtete Windwurfgefahr nicht besteht. Es wird also nicht der gesamte Schutzstreifen freigestellt, um möglichst gering in bestehende Waldbestände einzugreifen. Die vom Eigentümer beschriebenen naturnahen Waldbestände sind stabiler als die vordringlich durch Sturmwurf gefährdeten fehlbestockten Fichtenbestände. Das Risiko eines Windwurfes stellt sich folglich wesentlich geringer dar. Sollten zukünftig Randschäden entstehen, welche nachweislich durch den Leitungsbau herrühren, werden diese dem Eigentümer entschädigt.

Die Einwendung weist darauf hin, dass die verloren gegangene Forstfläche des Einwenders (ca. 3,2 ha; Leitung verlaufe auf ca. 550 m durch den Forst) dem Verbot der Waldumwandlung unterlägen. Dies gelte ebenfalls für Flächen, für die der Planfeststellungsbeschluss lediglich eine Höhenbeschränkung des Waldes festlegt.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen schränkt die forstliche Nutzfunktion lediglich ein. Eine forstliche Nutzung ist weiterhin (mit Einschränkungen) möglich. Eintretende Wirtschaftsverluste werden entschädigt. Eine Waldumwandlung ist im Land Niedersachsen nicht verboten, sondern bedarf einer forstrechtlichen Genehmigung, mit diesem Beschluss erteilt wird. Die durch den Leitungsbau betroffenen Waldbereiche wurden vollumfänglich in die Kompensationsplanung einbezogen und werden an anderer Stelle durch Erstaufforstungsmaßnahmen ausgeglichen.

Es sei nach Auffassung des Einwenders nicht ersichtlich, ob die verlorengehenden Forstflächen des Einwenders in die Kompensationsbetrachtungen der Planung einbezogen wurden. Daher wird vorsorglich gerügt, dass eine Kompensation nicht oder unzureichend erfolgt sein könnte.

Der Verlust von Waldflächen (Waldumwandlung) wurde vollumfänglich in der Umweltstudie bilanziert (Vgl. Anlage 12, LBP Kapitel 7.3.1). Ein Ausgleich erfolgt entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die einbezogenen Waldflächen sind in den Karten zur Umweltstudie (Anhang A, Karte 721_LBP_Waldwertigkeit) im Einzelnen dargestellt. Der Einwender kann dort (auf Blatt 8) nachvollziehen, dass die in seinem Besitz befindlichen Flächen berücksichtigt wurden.

Der Einwender könne nicht nachvollziehen, warum eine mögliche Trassenoptimierung (Variante "B9", zwischen Mastpunkten 255 und 272, S.48, landesplanerische Feststellung) verworfen wurde. Die dazu aufgeführten Aspekte der Landesplanerischen Feststellung - "Hoher Waldverlust", "Querung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft" - seien widerlegt: So sei der Waldverlust in dem Bereich bei der Variante B9 mit 0,9 km Waldfläche geringer als bei der derzeitigen Trassenführung. Die Querung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft berücksichtige nicht die bestehende Freilandleitung sowie die Richtwerte des Niedersächsischen Landkreistages. Da die Planung ab Mast 272 für denselben Naturraum nur eine geringe bis sehr geringe Belastung feststelle, könne bei vollständiger Bündelung mit einer bestehenden Leitungstrasse nicht von einem erheblichen Eingriff ausgegangen werden.



Die vorgeschlagene "Variante B9" führt zwar in wesentlichen Teilen über landwirtschaftliche Flächen und bestehende Leitungen, jedoch wäre aus technischen und statischen Gründen eine Zubeseilung der bestehenden Freileitung nicht möglich und daher die Errichtung einer neuen Freileitung in Bündelung mit den Bestandsleitungen Bl. 4305 und Bl. 4307 erforderlich (vgl. LPF 2013). Dies erfordert wiederum eine Erweiterung des Leitungsschutzstreifens, wodurch es zu weiterem Waldverlust kommt, der größer ist als die genannten 0,9 km. Zudem würde sich im Bereich der K 328 bei Elbergen die Annäherung an eine Siedlung ergeben. Ein Abrücken von der bestehenden Trasse wäre hier mit einem weiteren Eingriff in Waldflächen verbunden. Es ist richtig, dass auch die Antragstrasse in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft verläuft. Allerdings geschieht dies unter Mitnahme der Leitungen Bl. 0830 und DB 0541 und Rückbau der vorhandenen Leitungsmasten. Insofern sind die Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes ab Mast Nr. 272 geringer einzuschätzen als bei einem Parallelneubau im Bereich der "Variante B9".

Für die Variante "B9" stellt die Einwendung fest, dass auch die Querung des Vorbehaltsgebietes Natur- und Landschaft (das auch von der Planungstrasse gequert wird), nicht zur Ablehnung der Trasse führe, da die Möglichkeit den Trassenverlauf mit einer bestehenden Trasse zu bündeln zu einer maximalen Reduktion der Eingriffsfolgen führe, was bei der Plantrasse nicht der Fall sei.

Die Variante B9 würde das genannte Vorbehaltsgebiet auf weitaus längerer Strecke queren. Sie hätte darüber hinaus den Nachteil einer weiteren Siedlungsannäherung und ist mit weiteren Eingriffen in den vorhandenen Waldbestand verbunden, da eine Punkt auf Punkt Errichtung zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauphase nicht möglich ist. Weiterhin ist die Variante B9 insgesamt streckenmäßig länger.

Es wird kritisiert, dass dieser Trassenabschnitt (Maststandortes Nr. 255 – 272) aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in Erwägung gezogen wurde. Die Maßgabe, eine hohe Bündelung anzustreben und so Konflikte angesichts bestehender Vorbelastungen zu minimieren, sei außer Acht gelassen worden. Auch eine wirtschaftliche Betrachtung sei unterlassen worden. Die beschriebene Alternative sei 1,2 km länger als die Variante B8 und 1,5 km kürzer als die ebenfalls in der Raumordnung erwogene Variante B6 und bewege sich damit im Mittelfeld. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass auch bei dieser Variante Forstflächen der Einwender gequert werden müssten, wie sich aus der Darstellung in obiger Karte ergibt. Ein derartiger Eingriff wäre aus Sicht der Einwender jedoch viel eher hinzunehmen als der Eingriff durch die Plantrasse, der den gesamten Forstbestand einer massiven Gefährdung aussetze.

Die Variante B8 ist mit 67 % des Trassenverlaufs in Bündelung diejenige Variante im Abschnitt B, die die weitreichendsten Bündelungsmöglichkeiten bietet. Insofern wurde die Maßgabe, eine hohe Bündelung anzustreben, keinesfalls außer Acht gelassen. Die sonstigen Nachteile wurden im Rahmen der Beantwortung der vorherigen Argumente der Stellungnahme bearbeitet.

Hinsichtlich der Masten 255 – 272 wird auf die Änderungen der dritten Deckblattänderung hingewiesen.



Die Einwendung schlägt eine etwas weiter westlich verlaufenden Trassenführung vor, bei der vor allem landwirtschaftliche Flächen und ein etwa 120 m breiter 0,8 ha großer Altbuchenbestand, dem aber keine gleichwertige Schutzfunktion zukomme, beansprucht werde. Diese Führung sei bereits in der landesplanerischen Festsetzung dargestellt (siehe schwarz eingezeichnete Linie in der Karte der Einwendung). Für diese Trassenführung spreche unter anderem, dass landwirtschaftliche Flächen bei einer Überführung durch Leitungen weiter bewirtschaftbar seien, während eine Waldnutzung bei der Inanspruchnahme von Waldflächen vollständig unterbunden würde. Ein Sturmschutzstreifen des Waldes könne auf diese Art und Weise geschont und die Gefährdung der Forstflächen durch Sturm vermieden werden.

Bei einer Trassenführung weiter westlich würde ein Eingriff in einen naturschutzfachlich höherwertigen Wald erfolgen. Im Bereich des Leitungsschutzstreifens werden alle Gehölze, die aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der neuen Leitung verursachen könnten bzw. bei deren Errichtung stören, entfernt. Im Rahmen der Schutzstreifenpflege erfolgt die Entwicklung eines gestuften Waldrandes. Durch Einzelrückschnitte wird ein Überschreiten der zulässigen Wuchshöhen dauerhaft unterbunden. Langsam wüchsige Strukturen werden gefördert. Langfristig wird sich so auf Forstflächen im Schutzstreifen eine niederwaldige Struktur herausbilden, die stufenweise in den umliegenden Baumbestand übergeht. Der angrenzende Bestand ist somit weiterhin vor Windwurf geschützt.

2.3.3.7.2 Einwendung zur dritten Deckblattänderung

Die Einwendung teilt mit, betroffenen Forstflächen liegen in den Gemeinden Wietmarschen und Lingen-Schepisdorf und haben eine Größe von etwa 75 ha. Sie sollen teilweise für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Der Leitungsverlauf führt durch den Waldbesitz auf einer Länge von rund 180 m. Etwa 1,4 ha Waldfläche gehen direkt verloren; weitere 0,5 ha Wald werden strukturell zerstört. Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen wird den Einwendern für diese Flächen vollständig die Grundlage des forstlichen Wirtschaftens entzogen.

Hierzu teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass es vor Errichtung der Leitung erforderlich ist, im Leitungsschutzstreifen alle Gehölze, die aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der neuen Leitung verursachen könnten bzw. bei deren Errichtung stören, zu entfernen. Nach der Errichtung der Leitung wird die Vorhabenträgerin eine regelmäßige Schutzstreifenpflege durchführen. Ziel hierbei ist die Entwicklung eines gestuften Waldrandes. Durch Einzelrückschnitte wird ein Überschreiten der zulässigen Wuchshöhen dauerhaft unterbunden. Langsam wüchsige Strukturen werden gefördert. Langfristig wird sich so auf Forstflächen im Schutzstreifen eine niederwaldige Struktur herausbilden, die stufenweise in den umliegenden Baumbestand übergeht. Die Flächen können, abgesehen von einer Wuchshöheneinschränkung, weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Der erforderliche Eingriff in den vorhandenen Baumbestand sowie die künftigen forstwirtschaftlichen Einschränkungen werden auf Grundlage der aktuellen Waldbewertungsrichtlinien von einem Sachverständigen bewertet. Im Rahmen des Leitungsrechtserwerbs erhält der Grundstückseigentümer eine entsprechende Entschädigung.



Die Einwender wenden sich dagegen, dass im Zuge der Bündelung mit den vorhandenen Bestands-Leitungen, diese alten Leitungen nicht mit auf die neuen Masten übernommen werden, so wie dies die Planung ab Mast 273 nordwärts bereits vorsieht. Bei Realisierung der Bündelung würde der Eingriff nur sehr gering ausfallen. Stattdessen soll die neue Trasse parallel geführt werden, so dass ein zweiter Schutzstreifen notwendig wird, dem der Wald auf ganzer Fläche zum Opfer fällt. Vor dem Hintergrund, Natur und Wald zu schützen, kann hier von einer gelungenen Bündelung keine Rede sein. Als Begründung wird die Bauhöhenbeschränkungen angegeben, die das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vorgibt. Das hier tatsächlich ein Ausschlusskriterium vorliegt wird allerdings an keiner Stelle belegt und wird daher von den Einwendern angezweifelt. Ein Erfordernis einer Parallelführung zwischen den Masten Nr. 255 und 272, um flugbetrieblichen Erfordernissen zu entsprechen, sei gänzlich unbelegt. Folglich ist die Schlussfolgerung, es könne keine Übernahme der alten Bestandsleitungen auf das neue Mastgestänge geben, nicht nachvollziehbar.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die zur Planfeststellung gestellte Variante als vorzugswürdig. Eine Mitführung der 110-kV-Stromkreise der Westnetz (Bl. 0830) sowie der DB Energie (Nr. 0541) auf dem Gestänge der Bl. 4201 im Bereich der geplanten Maste Nr. 269 - 271F ist mit Verweis auf die im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten militärischen Belange nicht möglich (vgl. Anl. 1 Kap. 4). Die einwenderseits vorgeschlagene Alternative hätte zur Folge, dass höhere Masten gebaut werden müssten. Dies ist mit den hier zu berücksichtigenden militärischen Belangen nicht zu vereinbaren. Gerade die Flugaktivitäten der Nordhorn-Range mit Tief- bzw. Anflügen stehen dem entgegen.

Dem vorliegenden Antrag ging ein intensiver Abstimmungsprozess unter Beteiligung der VT, der Planfeststellungsbehörde sowie den beteiligten Stellen der Bundeswehr (u. a. BMVg, BAIUDBw, Luftfahrtbundesamt der Bundeswehr) voraus. Es sind verschiedene Varianten geprüft worden. Die unter Einbeziehung aller relevanten Belange verträglichste Variante wurde mit der 3. Deckblattänderung beantragt. Mit Ausnahme der gegenständlich beantragten Variante waren die weiteren geprüften Varianten nach Aussagen der Behörden der Bundeswehr nicht mit den vorgetragenen militärischen Belangen vereinbar.

Zusätzlich zum Waldverlust im Bereich des eigentlichen Schutzstreifens bringen die Einwender vor, auf gleicher Länge gehe ihnen ein etwa 25 Meter breiter Streifen Wald verloren, der sich zwischen dem Schutzstreifen der Planungstrasse und den Schutzstreifen der bestehenden Trassen "HD Erdgaltg. Nr. 40b" und "110-kV-Bahnstrohmleitung DB Nr. 0541" ergebe, da eine Fläche solchen Zuschnitts nach den Zielen modernen Waldbaus nicht sinnvoll bewirtschaftet werden könne und absehbar sei, dass Windwurf diesen dann vollkommen destabilisierten Streifen Wald zerstören werde. Da zugunsten des Klimas um jeden Meter zusammenhängende Waldfläche gekämpft wird, müssen solche Planungen unbedingt vermeiden werden. Der Begründung, weshalb der Schutzstreifen der Planungstrasse in einigem Abstand zu den Schutzstreifen der bestehenden Trassen "HD-Erdgaltg. Nr. 40b" und "110-kV-Bahnstrohmleitung DB Nr. 0541" zu verlaufen habe, können die Einwender nicht folgen. Auf Nachfrage wurde den Einwendern durch die Amprion GmbH mitgeteilt, Abstandsbestimmungen des



DVGW-Regelwerks zu der in diesem Bereich befindlichen Gas-Station Schepsdorf 3S28 und zu einer dort installierten Ausblaseeinrichtung seien der Grund für die Lage des Schutzstreifens.

Die VT teilt mit, dass die Ausblaseeinrichtung der Gas-Station Schepsdorf 3S28 eine Bestandsanlage darstellt, die in der Planung zu berücksichtigen ist. Nur der beantragte Trassenverlauf der Bl. 4201 stellt sicher, dass die Abstandsvorgaben des DVGW-Regelwerks zur Bestandsanlage eingehalten werden. Gem. DVGW GW22 Kap. 5.5.2 gilt: "Entleerungsstutzen von Rohrleitungen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen mindestens 30 m von der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von $UN \geq 110$ kV und darüber entfernt sein.

Die Einwendung moniert, als weitere Begründung für einen zusätzlichen Abstand zwischen altem und neuem Schutzstreifen werde angeführt, dass man die Spannfeldlängen maximieren möchte, um Masten einzusparen. Die sich ansonsten ergebene Kurzschlussgefahr durch die Schwingbewegung der Leitungen sollen durch die größeren Abstände zwischen den Leitungstrassen ausgeschlossen werden. Auch diese Begründung erscheine nicht nachvollziehbar. Erstens werde an anderer Stelle beschrieben, dass eine Parallelführung mit Maststandorten im Gleichschritt die Kurzschlussgefahr verhindere und der Abstand zwischen den Leitungen geringgehalten werden könne. Zweitens werde beschrieben, dass dieser Gleichschritt die Sichtbarkeit der Leitung herabsetze. Es sei kein Grund ersichtlich, hier von diesen Erkenntnissen abzuweichen. Die Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme spreche ebenfalls gegen die hier gewählte Vorgehensweise. Durch die jetzt gewählte Planung würden maximal zwei Masten eingespart. Als Preis dafür werden aber auf einer Länge von 2 km weitere 4 ha zusammenhängender Wald zurückgedrängt und somit intakter Naturraum geopfert. Dieses stehe in keinem Verhältnis zu den vorgeblich erzielten Vorteilen.

Die VT erklärt: Im Regelfall wird in der Parallelführung von 380-kV-Leitungen im Gleichschritt trassiert, um die Kurzschlussgefahr zwischen den Trassen zu minimieren. Im Bereich der Parallelführung einer 380-kV-Leitung mit einer 110-kV-Leitung ist das Beibehalten eines Gleichschritts nicht effizient, da das verwendete 380-kV-Gestänge wesentlich größere Spannfeldlängen und damit ein Überbrücken der Strecke mit weniger Maststandorten ermöglicht. Mit dieser Trassierung trägt die VT dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 1 EnWG Rechnung und minimiert dabei die für das Vorhaben notwendigen Eingriffe. Um im Bereich der 110-kV-Leitung die Kurzschlussgefahr ebenfalls zu minimieren, wird der Abstand zwischen den Leitungstrassen erhöht. Die Ausblaseeinrichtung der Gas-Station Schepsdorf (3S28) stellt eine Bestandsanlage dar, die in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen ist. Nur der beantragte Trassenverlauf der Bl. 4201 stellt sicher, dass die Abstandsvorgaben des DVGW-Regelwerks zur Bestandsanlage eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den plausiblen Ausführungen der VT an. Die genannten technischen Gründe schließen eine andere Trassenführung in diesem Bereich aus.

Abschließend weist die Einwendung darauf hin, dass sich im Bereich der Trasse ein für den Naturschutz wertvoller Bereich befindet. Dabei handelt es sich um ein Hochmoor mit einer



Fläche von 0, 5ha. In diesem Bereich finden sich gefährdete Arten wie Sonnentau, Rosmarinheide, Moosbeere und ferner Torfmoosbulte mit Pfeifengras, Scheidenwollgras, Erika, Krähenbeere, Schmalblättrigem Wollgras und Schnabelsegge. Dieses Biotop sei durch die Niedersächsische Naturschutzbehörde erfasst und werde mit der Umsetzung der Planungstrasse durch Austrocknung zerstört. Mit einem Heranrücken der Planungstrasse an die bestehenden Trassen "HD-Erdgaltg. Nr. 40b" und "110-kV-Bahnstrohmleitung DB Nr. 0541", bliebe dieses Biotop außerhalb des Schutzstreifens der neuen Trasse und könnte somit erhalten bleiben.

Im Rahmen der Landesbiotopkartierung (1984 - 2004) wurden nordwestlich des Maststandorts 271C Strukturen eines Hochmoors festgestellt. Diese wurden im Rahmen der Kartierung im Auftrag des VT (2020) nicht bestätigt.

Die Einwendung kritisiert, dass die in dem Dokument 623_FuF_Auswirkung_GA7_DB3 ausgewiesenen ""Auswirkungen auf Biotope"" defizitär seien. Weder erschließe sich eine eindeutige Zuordnung der Flächen, noch würden die Konsequenzen beschrieben, die sich z. B. für die Bewirtschaftung ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde erläutert, dass in der genannten Unterlage die Konflikte, die sich durch das Vorhaben ergeben, dargestellt werden. Z.B. Verlust von Waldbiotopen (BIO1) im Bereich von Maststandorten und dauerhafter Zuwegung oder Waldumwandlung im Schutzstreifen (BIO 4). Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen ausschließlich im Leitungsschutzstreifen. Hier besteht grundsätzlich ein Bauverbot. Allerdings können Unterbauungsvorhaben in begründeten Ausnahmefällen individuell geprüft und ggf. auch im Leitungsschutzstreifen zugelassen werden. Im Nahbereich der geplanten Maststandorte besteht ein generelles Bauverbot. Ohne vorherige Zustimmung durch die Vorhabenträgerin dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Auch Geländeänderungen im Schutzstreifen sind verboten, sofern sie nicht mit der Vorhabenträgerin zuvor abgestimmt sind. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, aber in den Schutzstreifenbereich hineinragen, dürfen Bäume und Sträucher von der Vorhabenträgerin entfernt oder niedrig gehalten werden, wenn ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden kann. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Die Errichtung einer Hochspannungsleitung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche hat keinerlei Einfluss auf die Möglichkeit, diese Flächen ökologisch bzw. biologisch landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Die möglicherweise vorhandene Befürchtung, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung das Pflanzenwachstum beeinflussen würde, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbegründet.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.3.8 E027 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Die Einwendung befürchtet eine Verminderung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Geräuschemission der Freileitung ("Knistern"). Die Einwendung führt weiter aus, dass die Nachwirkungen von elektromagnetischem Smog auf Mensch und Tier nicht „weitestgehend“ erforscht und deren Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen sei. Stressreaktionen, Unwohlsein und Kopfschmerzen seien oft aufgeführte Nebenwirkungen. Es werde eine Gefahr der Schädigung der Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung befürchtet ("Elektrosmog") für Mitarbeiter/innen (Maststandort Nr. 315 - E027), sowie Mitarbeiter/innen und Hähnchen (Maststandort Nr. 298-299).

Mit dem Vorhaben werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt und die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im hier zu beurteilenden Fall werden überall die strengen Grenzwerte der 26. BImSchV für Menschen eingehalten, sodass unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gleichfalls ausgeschlossen werden können. Dies wurde auch durch eine im April 2015 veröffentlichte Stellungnahme des Bundesamts für Strahlenschutz bestätigt. Demnach gibt es nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte. Die hierzu ausgewerteten Studien und Literaturquellen beziehen sowohl Säugetiere als auch Vögel, Meerestiere und Pflanzen in diese Einschätzung mit ein (siehe hierzu näher Ziffer 2.2.3.7.3.1.1).

Die Einwendung weist darauf hin, dass die Antragstrasse eine vom Einwender bereits konkret geplante betriebliche Erweiterung unmöglich mache, da der Mast Nr. 315 zentral auf einem derzeit noch nicht bebauten Teil des Betriebsgeländes stünde. Dies würde im dargestellten alternativen Trassenverlauf (Variante IIIA, s. Anlage zu E027) sämtlich vermieden. Der Standort des Mastes 315 läge westlich der BAB 31 und würde das Betriebsgelände so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die bei diesem Trassenverlauf von den Masten 315, 316 und 317 betroffenen Grundstücke stünden im Eigentum des Einwenders. Mit der Nutzung als Maststandorte wäre der Einwender einverstanden.

Im Bereich der Masten Nr. 315 bis Nr. 318 ist mit der ersten Deckblattänderung eine Planänderung erfolgt. Durch diese Planänderung werden die Betriebsgelände entlastet.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.9 E028 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender legt Einspruch gegen die Standorte der Masten Nr. 238 bis 240 ein und schlägt vor, den Mast Nr. 238 zur Südseite des Wasservorfluters zu verlegen. Hier käme der Mast auf einen Bearbeitungstreifen von 10 m am Graben, 10 m Windschutzstreifen und 10 m für Amphibien, also insgesamt 30 m (s. Skizze in der Einwendung). Die Flächen seien schon von



dem Landtausch zugeteilt worden und über den Bearbeitungstreifen zum Reinigen der Gräben könnte dann eine Straße vom Landwehrweg zum Mast Nr. 238 gelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Änderungsvorschlag aus der Einwendung nicht. Die Antragstrasse – mit dem geplanten Maststandort 238 – stellt diejenige Leitungsverbindung dar, die unter Beachtung aller Belange insgesamt betrachtet die Minimierung der Auswirkungen aufweist. Eine Verschiebung des geplanten Masten 238 hätte zur Folge, dass der Mast auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers stünde, sodass neue Betroffenheiten ausgelöst werden würden. Darüber hinaus hätte eine Verschiebung einen direkten Einfluss auf den geplanten Maststandort des Mast 239, der auch verschoben werden müsste und nicht – wie derzeit geplant – im Randbereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen könnte. Eine dauerhafte Straße zu dem geplanten Maststandort ist nicht vorgesehen. Hier wird lediglich während der Bauphase eine temporäre Zuwegung ausgebildet, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurück gebaut wird.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.10 E030 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der für die Ersatzaufforstung vorgesehene Standort und die Nachbarflächen zeichneten sich durch Acker- und Grünlandbewirtschaftung aus. In unmittelbarer Nähe befänden sich Vogelrast- und Vogelbrutgebiete von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Landschaft zeichne sich durch ihr weitläufiges, offenes und barrierefreies Wesen aus, so dass eine Aufforstung der vorhandenen Landschaftsform zuwiderliefe. Es wird angemerkt, dass vor Jahren in Steinau eine private Neuanpflanzung eines Waldes zum Schutze der vorhandenen Störche abgelehnt worden sei, weswegen es unverständlich ist, warum jetzt eine solche Maßnahme vorgesehen sei. Durch den durch die Aufforstung vollzogenen Verzehr an landwirtschaftlichen Flächen würde auch der Landwirtschaft in Steinau die Grundlage ihres Handelns entzogen. Es sei zu befürchten, dass ein Wald in unmittelbarer Nähe zu den noch in Produktion befindlichen Flächen Auswirkungen auf diese habe. Um eine Verschattung der Nachbargrundstücke ausschließen zu können, sei ein Abstand der Baumanpflanzungen von 15 m zu diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen unbedingt einzuhalten, wenn an der Aufforstung festgehalten wird. Auch müsse eine ausreichende Bewässerung gewährleistet sein. Es wird vorgetragen, die Region würde weder an der Stromleitung partizipieren noch von dieser profitieren, erfahre jedoch Einschränkungen in den landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Eine Aufforstung angrenzend an einen bestehenden Wald sei geeigneter. Die geplante Aufforstung liefe der RO zuwider (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft / Natur und Landschaft). Sollte doch eine Aufforstung stattfinden, seien die vorgenannten Punkte unbedingt einzuhalten. Eine Aufforstung solle innerhalb eines bestehenden Waldgebietes erfolgen (z.B. "Holzburger Wald"), zusammen mit den Nds. Landesforsten. Es sei zu befürchten, dass ein Wald in unmittelbarer Nähe zu diesen Betriebsstandorten Standortentwicklungen unmöglich mache. Bereits jetzt seien Standortentwicklung äußerst problematisch, da Emissionen der Betriebe zwar unvermeidbar seien, aber nicht immer toleriert werden (müssten). Gerade bei Stickstoffemissionen sei die Betroffenheit des Waldes (sofern lokal vorhanden) stets gegeben.



Die Einwendung meint, einer Ablehnung des Waldstandortes aufgrund der Argumentation einer etwaigen Standortentwicklung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten könnte entgegen gewirkt werden, indem bindend festgelegt würde, dass bei einer etwaigen baurechtlichen Prüfung und Genehmigung hinsichtlich von Emissionen, mit der Annahme gearbeitet und bewilligt wird, ein etwaiger Wald sei nicht vorhanden.

Der für die Ersatzaufforstung vorgesehene Standort ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Aufforstung in Steinau, Flur 30, Flurstück 17/2 und 13/6 umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Aufforstung entspricht dem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Cuxhaven (2012): "Der Wald soll aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner vielfältigen Nutz-, schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen gemehrt werden. Das gilt auch für kleine Waldflächen, die ebenfalls zur Vielfalt von Natur und Landschaft beitragen und eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen" (RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2. Forstwirtschaft). In Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Verschattung von landwirtschaftlichen Flächen findet auch durch sonstige Gehölzstrukturen im Gelände statt. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer Aufforstung die geforderten Abstände einzuhalten sind. Nach § 58 NNachbG ist für Waldungen ein Abstand von 8 m bei Pflanzen von über 4 m Höhe einzuhalten. Die jeweiligen Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Naturschutzfachliche Bedenken wurden nicht mitgeteilt, sodass die Aufforstungen nicht gegen naturschutzfachliche Belange verstoßen.

Eine Beeinträchtigung der Standortentwicklung von Betriebsstätten kann nicht erkannt werden, da sich die landwirtschaftlichen Gehöfte jenseits der Straße befinden, sich dort also entwickeln können. Die Flächen der Ersatzaufforstung befinden sich in Eigentum der Vorhabenträgerin, insofern kann auf diesen Flächen ebenfalls eine Entwicklung von Betriebsstätten nicht beeinträchtigt werden. Da es sich um eine Neuaufforstung handelt, ist eine Veränderung der Artenzusammensetzung aufgrund Stickstoffimmissionen nicht zu befürchten. Die Zusammensetzung des Bestandes wird sich langfristig an die jeweiligen Standortbedingungen anpassen. Eine Beeinträchtigung der Neuaufforstung durch Stickstoffimmissionen ist daher nicht zu befürchten.

Die Einwendung weist darauf hin, dass die Kompensation (Maßnahmen Flurstück 17/2 und 13/6 der Flur 30) zu einer Ungleichverteilung von Vorteilen und Lasten führe. Von dem Projekt der Stromleitung dürfte die Region weder partizipieren und profitieren, die Lasten wie etwa Einschränkungen der Freiheit bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die eben für das volkswirtschaftliche Einkommen der Region essenziell seien, seien jedoch von der hiesigen Region zu tragen. Es werde eine Schwächung der regionalen Landwirtschaft (LK Cuxhaven) und somit auch eine Schwächung der regionalen Wirtschaft und Gesellschaft befürchtet.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG sind im Rahmen der Abwägung [...] nur noch Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder



der Landschaftspflege entgegenstehen. [...] Derartige Versagensgründe liegen nicht vor. Die Grundstücksgrenze zu landwirtschaftlich angrenzenden Flächen wird durch eine standortgerechte Waldrandbepflanzung hergestellt, wodurch insbesondere § 906 BGB entsprochen wird und keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Flächen zu befürchten sind. Durch die Kompensationsmaßnahme entsteht regional ein Mehrwert für den Naturschutz, da einerseits der Waldanteil in der Gemeinde Steinau unter dem Landesdurchschnitt liegt und Aufforstungsmaßnahmen positive Auswirkungen für das Kleinklima mit sich bringen. Andererseits wird durch die Herstellung eines standortgerechten Waldes (hier nahe der Landstraße L117) Stickstoff gebunden und der Abtrag des Oberbodens durch den entstehenden Windschutz verringert. Der anzulegende Wald übt besonders in Regionen mit einem geringen Waldanteil eine besonderer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion aus. Nachteile ergeben sich aus der geplanten Maßnahme nicht. Eine volkswirtschaftliche Einschränkung bzw. Einschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten ergeben sich nicht. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen führt weder zu einer Schwächung der regionalen Landwirtschaft, der regionalen Wirtschaft noch der Gesellschaft.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.11 E047 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Mit der verspätet eingereichten Einwendung wird ein Einspruch zum Verkauf der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zum Zwecke der Aufforstung an der Norderweserseite in 21775 Steinau erhoben. Zur Begründung wird aufgeführt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Einwenders lägen direkt neben bzw. zwischen den geplanten Verkaufsflächen. Würde auf diesen Flächen eine Aufforstung erfolgen, habe der Einwender durch Beschattung wirtschaftliche und finanzielle Einbußen, sowie eine Wertminderung des Landes. Der Einwender sehe einem evtl. geplanten Bauvorhaben einer ablehnenden Genehmigung entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit auf Folgendes hin: Die Flächen wurden bereits veräußert und befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Aufforstung der Flächen wurde ferner vorab mit dem Landkreis Cuxhaven erörtert. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG sind im Rahmen der Abwägung [...] nur noch Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen. [...] Derartige Versagensgründe liegen nicht vor. Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen städtebaulichen Regelung, welche einer Aufforstung entgegenstehen sind ebenfalls nicht bekannt. Die Grundstücksgrenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch eine standortgerechte Waldrandbepflanzung hergestellt, wodurch insbesondere § 906 BGB entsprochen wird und die evtl. eintretenden Auswirkungen auf das Nachbargrundstück als unwesentlich einzustufen sind.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.12 E050 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender lehnt eine Ersatzaufforstung an der Norderweserseite in Steinau ab, da sie sich in unmittelbarer Nähe zum eigenen landwirtschaftlichen Betrieb befinde. Die Gründe für die



Ablehnung seien eingehend von der Gemeinde Steinau als auch vom Kreisbauerverband im Schreiben vom 10.12.2017 dargelegt worden. U. a. widerspreche eine Ersatzaufforstung in Steinau dem ursprünglichen Anliegen, ökologische Vielfalt und Stabilität zu erreichen. Eine derartige Aufforstung ignoriere die wirtschaftlichen Belange und trage nicht zum Ausgleich von Landwirtschaft und Ökologie bei.

Die Aufforstung in Steinau, Flur 30, Flurstück 17/2 und 13/6 umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Aufforstung entspricht dem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Cuxhaven (2012) "Der Wald soll aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen gemehrt werden. Das gilt auch für kleine Waldflächen, die ebenfalls zur Vielfalt von Natur und Landschaft beitragen und eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen" (RROP 2012, Kapitel 3.2.1.2. Forstwirtschaft). In Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Standortentwicklung von Betriebsstätten kann nicht erkannt werden, da sich die landwirtschaftlichen Gehöfte jenseits der Straße befinden, sich dort also entwickeln können. Die Flächen der Ersatzaufforstung befinden sich in Eigentum der Vorhabenträgerin insofern kann auf diesen Flächen ebenfalls eine Entwicklung von Betriebsstätten nicht beeinträchtigt werden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.13 E051 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Es wird eine Erdverkabelung gefordert, damit landwirtschaftliche Geräte (u.a. GPS) nicht durch die Freileitung beeinflusst würden. Die Nutzung von GPS- Empfängern in landwirtschaftlichen Geräten, z.B. Trecker, sei unter der Höchstspannungsleitung nachweislich gestört. Somit habe der Acker einen enormen landwirtschaftlichen Wertverlust, da in Zukunft immer mehr auf diese Technik (Düngen, Spritzen, Sähen, Ertragsmessung usw.) zurückgegriffen werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass die von der Einwenderin befürchteten Störung auftreten können. Die Freileitung wird gemäß einschlägiger Normen errichtet und betrieben. Weiterhin müssen alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Produkte die EU-Konformitätsbestimmungen (CE-Kennzeichnung) erfüllen. Für elektrotechnische und elektronische Produkte ist dies insbesondere die EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Danach sind Betriebsmittel selbst hinreichend unempfindlich gegenüber vorhersehbaren Störungen, die von anderen elektrischen und elektronischen Geräten ausgehen, auszulegen. Die Emission von Höchstspannungsfreileitungen sind solche vorhersehbaren Störungen. Störungen von Funkverbindungen ausgehend von Defekten an den Armaturen der Freileitung sind allenfalls bis zu einer Frequenz von 10 MHz zu erwarten. Die modernen Datenfunkverbindungen wie GPS, GLONASS, GSM, UMTS, LTE und WLAN nutzen demgegenüber einen Frequenzbereich von etwa 700 MHz bis 2,7 GHz, der durch Freileitungen nicht beeinflusst wird. Dies gilt ebenso für WLAN-Verbindungen der letzten Generation mit einem zweiten Frequenzbereich von 5,15 bis 5,725 GHz. Bei auf der Landmaschine ungünstig positionierten Antennen (längere



spitze Stabantenne auf dem ansonsten ebenen Maschinendach), kann es in Folge von Feldüberhöhungen zu Koronaentladungen an der Antennenspitze kommen, die sich negativ auf Funkverbindungen auswirken. Andere Antennenformen, eine geeignete Positionierung der Antenne an der Landmaschine, wie auch eine sachgerechte Konstruktion, Wartung und Instandhaltung vermeiden Störungen dieser Art.

Da die geplante Leitung in unmittelbarer Nähe zum LTE-Funkturm der Firma Vodafone verlaufe, möchte der Einwender eine schriftliche Garantie, dass, sollte es zu Störungen bzw. Signalabbrüchen kommen, auf Kosten der Vorhabenträgerin eine sinnvolle und sehr schnelle Alternative geboten wird (Glasfaserkabel oder Umsetzen des Turms), da der landwirtschaftliche Betrieb auf Telefon und Internet angewiesen sei (Alarmanlage, Bankgeschäfte, Telefon und Internet allgemein). Dies sei besonders wichtig, da die Telekom hier keinen Anschluss zur Verfügung stellen könne und es keine Alternative gebe.

Zwischen den Maststandorten 252 und 253 kreuzt eine Richtfunkstrecke der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Abstand von ca. 361 m vom Mast 252 und ca. 64 m vom Mast 253. Der von der Einwendung beschriebene "LTE-Funkturm" stellt das eine Ende der beschriebenen Richtfunkstrecke dar. Da im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Vodafone Kabel Deutschland GmbH als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde und für den vom Einwender angeführten Bereich keine Hinweise abgegeben hat, ist somit von der Einwendung befürchteten Einschränkungen des Mobilfunknetzes nicht auszugehen.

Um die Belastung durch den Mast auf dem Flurstück Gemarkung Elbergen, Flur 11, Flurstück 106 so gering wie möglich zu halten, wird gefordert, dass der nördlichste Mast auf dieser Fläche soweit wie möglich an den "Ackerrand" gesetzt wird. Die bisherige Planung sehe diesen Mast sehr mittig im Vorgewende vor, sodass ein Beackern drum herum kaum möglich sei. Ebenso solle der südliche Mast auf der oben genannten Fläche so weit wie möglich an den "Moorgraben" gesetzt werden, um die Belastung durch diesen für den landwirtschaftlichen Nutzen so gering wie möglich zu halten.

Da infolge der 3. Deckblattänderung eine großräumige Trassenverschiebung erfolgte, entfällt der ursprüngliche Standort für den Mast Nr. 257, so dass eine Betroffenheit der Einwenderin diesbezüglich nicht mehr besteht.

Ist eine Erdverkabelung nicht möglich, wird eine Entschädigung für den landwirtschaftlichen Wertverlust gefordert.

Die Vorhabenträgerin wird Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von Amprion ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungerschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Flurschäden, die im



Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, ein. Über die Entschädigung wird allerdings nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren entschieden, sondern in einem separaten Entschädigungsverfahren.

Der Einwender fordert weiter, eine schriftliche Bestätigung darüber, dass alle betroffenen Flächen weiterhin auch unter der Höchstspannungsleitung mit der Beregnung bewässert werden dürfen und dass der Einwender bei sachgemäßer Bewässerung für Schäden, die dadurch ggf. an der Leitung verursacht werden, nicht haftbar gemacht wird.

Eine Beregnung ist weiterhin ohne Einschränkung mit der aktuell am Markt verfügbaren Technik möglich. Entsprechende Gespräche mit dem Landvolk haben stattgefunden (vgl. Anschreiben an das Landvolk vom 11.1.2017). Dieses wird als schriftliche Bestätigung für alle Betroffenen verwendet.

Es wird kritisiert, dass trotz mündlicher Zusagen von Entschädigungssummen kein Kontakt zum Einwender gesucht worden sei. Es wird erwartet, dass die gezahlte Entschädigungssumme der Vereinbarung zwischen Amprion und dem Landvolk Emsland (Rahmenvertrag) entspricht.

Die Einwendung kritisiert die Vorgehensweise zur Entschädigung und der Abstimmung darüber. Nach Klärung der eingewandten Punkte wird die grds. Bereitschaft zur Nutzung der sogenannten "Beschleunigungsprämie" signalisiert. Zudem wird gefordert, dass die betroffene Fläche (Flurstück Gemarkung Elbergen, Flur 11, Flurstück 106) im Eigentum des Einwenders verbleibt, jedoch als "unwirtschaftliche Restfläche" bewertet und entschädigt wird.

Die Vorhabenträgerin entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird jedoch außerhalb des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.14 E063 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Es wird vorgeworfen, dass die zukünftige Beeinträchtigung der GPS-Geräte bei der Planung der 380-kV-Leitung nicht berücksichtigt worden sei. Es wird gefordert, diese Problematik unbedingt zu beachten und im Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

Die Freileitung wird gemäß einschlägigen Normen errichtet und betrieben. Für elektrotechnische und elektronische Produkte ist dies insbesondere die EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Danach sind Betriebsmittel selbst hinreichend unempfindlich gegenüber vorhersehbaren Störungen, die von anderen elektrischen und elektronischen Geräten ausgehen, auszulegen. Die Emission von Höchstspannungsfreileitungen sind solche vorhersehbaren Störungen.

Störungen von Funkverbindungen ausgehend von Defekten an den Armaturen der Freileitung sind allenfalls bis zu einer Frequenz von 10 MHz zu erwarten. Die modernen Datenfunkverbindungen wie GPS, GLONASS, GSM, UMTS, LTE und WLAN nutzen demgegenüber einen



Frequenzbereich von etwa 700 MHz bis 2,7 GHz, der durch Freileitungen nicht beeinflusst wird. Dies gilt ebenso für WLAN-Verbindungen der letzten Generation mit einem zweiten Frequenzbereich von 5,15 bis 5,725 GHz. Bei auf der Landmaschine ungünstig positionierten Antennen (längere spitze Stabantenne auf dem ansonsten ebenen Maschinendach), kann es in Folge von Feldüberhöhungen zu Koronaentladungen an der Antennenspitze kommen, die sich negativ auf Funkverbindungen auswirken. Andere Antennenformen, eine geeignete Positionierung der Antenne an der Landmaschine, wie auch eine sachgerechte Konstruktion, Wartung und Instandhaltung vermeiden Störungen dieser Art.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.15 E069 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Der Einwender ist als Grundstückeigentümer im Bereich des Masten Nr. 230 und der zugehörigen Überspannung betroffen und damit nicht einverstanden. Alternative Standorte seien nicht ausreichend in Erwägung gezogen worden, so dass eine Verrohrung des Entwässerungsgrabens, sowie die Platzierung der Masten im Windschutzstreifen vor der Straßenkreuzung vorgeschlagen wird. In beiden Fällen würde die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinflusst. Es wird um Einbeziehung dieser Alternativen gebeten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung in Richtung des Grabens kommt aufgrund der Betroffenheit des Gewässers nicht in Betracht. Von einer Verschiebung des Masts in den Windschutzstreifen wird abgesehen, weil hierdurch eine lineare Trassenführung nicht mehr möglich wäre, was zu Mastverschiebungen an anderer Stelle führen würde. Insbesondere müsste der Mast 228 als Winkelabspannmast realisiert werden. Dies bringt eine Reihe von Nachteilen mit sich, z. B. eine höhere Betroffenheit des Gewerbe Parks Emsbüren sowie für die dazu erforderlichen Seilzugflächen einen Eingriff in das NSG/FFH-Gebiet „Ahlder Pool“. Die Inanspruchnahme des Eigentums wird angemessen entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens separat entschieden.

Durch den Bau der Strommasten verliere die Fläche, welche als potenzielles Gewerbegebiet gesehen wird, erheblich an Wert, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung führe. Es wird kritisiert, die angebotenen Entschädigungszahlungen würden den Wertverlust nicht abdecken, da eine gewerbliche Nutzung nicht berücksichtigt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine unverhältnismäßige Belastung beim Einwender, etwa auftretende Belastungen können sich gegen das öffentliche Interesse an der Errichtung des Vorhabens nicht durchsetzen. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes wäre zudem auch bei Verwirklichung des Vorhabens möglich. Konkrete Planungsabsichten sind allerdings nicht bekannt. Amprion entschädigt wirtschaftliche Nachteile nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird jedoch außerhalb des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.



2.3.3.16 E078 Einwendung zur Ausgangsfassung der Antragsunterlagen

Durch die Einwendung wird vorgetragen, andere als die gewählte Variante seien nicht aufgrund ihrer Lage außerhalb des raumordnerisch festgelegten Korridors ausgeschlossen. Durch die Festlegung des Vorranggebiets Leitungstrasse mit der RROP-Änderung 2016 sei für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nicht festgelegt, dass sich die planfestzustellende Trasse auch tatsächlich in dem Vorranggebiet befinden muss. Dieses entfalte nur eine innergebietliche Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Vorhaben, nicht jedoch eine außergebietliche Ausschluss-Wirkung für die Leitungstrasse. Diese Rechtswirkung sei im Raumordnungsverfahren vom Einwender bereits thematisiert worden, was nicht zu einer Änderung der Formulierung führte. Damit habe der Plangeber mittelbar klargestellt, kein Gebiet mit außergebietlicher Ausschlusswirkung (Vorrang- und Eignungsgebiet) schaffen zu wollen.

Die Einwendung präferiert die Ausführung der Leitung – zumindest teilweise – als Erdkabel. Es wird angemerkt, dass die Gesetzesbegründung zum EnLAG zur technischen und wirtschaftlichen Effizienz der Erdverkabelung ab einer Streckenlänge von 3 km, auf die Vermeidung eines ständigen Wechsels zwischen Freileitung und Erdkabel (mit erheblichen Mehrkosten) abziele. Dabei würde vorausgesetzt, dass eine Erdverkabelung kostspieliger sei, so dass dieses Argument an sich nicht trage.

Es wird kritisiert, dass die landesplanerische Feststellung vom 23.01.2013 nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und entsprechend der Maßgaben 3, 4 und 15 eine Erdverkabelung im Fall der Unterschreitung der vorgesehenen Abstände von 200, bzw. 400 m erfolgen müsse. In sechs Annäherungsabschnitten würde trotz der Unterschreitung des Mindestabstandes eine Freileitung beantragt. Prüfungsgegenstand im ROV seien der raumordnerische Korridor und Alternativen gewesen, nicht aber eine punktgenaue Trasse. Daher seien konkrete Aussagen und eine abschließende rechtliche Prüfung (und Verneinung) hinsichtlich, der Variante entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Leitungsvorhaben auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht mit einer punktgenauen Trasse, sondern nur mit einem Trassenkorridor betrachtet werden kann. Dennoch wurde bereits im Raumordnungsverfahren erkannt, dass die von den Gemeinden Geeste und Twist sowie der Stadt Meppen vorgeschlagene Alternative unter anderem deshalb nachteiliger ist, weil die Belange des Artenschutzes stärker betroffen sind. Die Argumentation erfolgt dabei auch in der landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 – anders als von der Einwendung dargestellt. Die Auswahl des Trassenkorridors beruht im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes nicht auf der Erkenntnis, dass eine Realisierung der westlichen Trassenvarianten zwingend zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würde, sondern auf der Bewertung, dass bei dem zur Planfeststellung gestellten Verlauf im Gegensatz zu den westlichen Alternativtrassen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Dies kommt auch in der landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 zum Ausdruck. Dort wird ausdrücklich auf die Einschätzung des von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachterbüros Bezug genommen. Dieses habe die westlich gelegenen Varianten untersucht, und zwar "mit dem Ergebnis, dass die östliche Vorzugsvariante als die empfehlenswerteste erscheint, weil



diese als einzige nicht die Gefahr des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit sich bringt“ (S. 30 der landesplanerischen Feststellung). Vor diesem Hintergrund meint die Aussage "Der Trassenvorschlag der Gemeinden Geeste, Twist und der Stadt Meppen ist als Freileitung wegen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht realisierbar" (S. 31 der landesplanerischen Feststellung), dass im Hinblick auf die vorgeschlagenen Varianten die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Fest steht jedenfalls, dass die vorgeschlagene westliche Variante (auch) im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes nachteiliger als die Vorzugstrasse ist. Die Überprüfung der Varianten durch die Planfeststellungsbehörde hat dieses Ergebnis bestätigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.23.2.2 ff. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Relevanz der vermeidlichen Verschlechterung des Landschaftsbildes entlang der Autobahn wird angezweifelt. Insgesamt wird daher gefordert, dass Landschaftsbild entlang der Autobahn mit äußerst geringem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ausgeführt, dass eine Bündelung mit gleichartiger Infrastruktur in der Abwägungsentscheidung stets höher zu gewichten als die Angliederung an eine andersartige Infrastruktur. Hintergrund ist die unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter. Autobahnen haben beispielsweise im Hinblick auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Boden völlig andere Auswirkungen als eine Freileitung. Nur im Fall einer Bündelung mit gleichartiger Infrastruktur können besonders hohe Synergieeffekte erzielt werden. Dass dies mit einem besonderen Gewicht in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist, entspricht einem allgemeinen planungsrechtlichen Grundsatz, weshalb die Variante entlang der Autobahn auch aus diesem Grund als nicht vorzugswürdig bewertet wurde.

Es wird angemerkt, der Trassenverlauf der Vorplanung hätte einen größeren Abstand zu Hofstellen als die Antragsvariante. U. a. betroffen seien die Adresse An der Schaftrift 66.

Der im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens erarbeitete Trassenverlauf weicht i. d. R. von dem Trassenverlauf ab, der Gegenstand eines zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens war. Der Grund liegt in dem fortschreitenden Erkenntnisgewinn. Die in der Einwendung angesprochene Betroffenheit des nahen Wohnumfelds des Einwenders ist ein wichtiger in der Abwägung zu berücksichtigender Belang. Dennoch sprechen die überwiegenden Gründe für die Beibehaltung des zur Planfeststellung gestellten Trassenverlaufs. Eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung hätte die Annäherung der Leitung an das Europäische Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ zur Folge, sodass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG kommen könnte. Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte eine Annäherung an den Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste zur Folge und wäre mit der Entstehung weiterer Siedlungsannäherungen verbunden.

Die Einwender befürchten auf Grund der geringen Distanz Immissionen der Leitung in Form von Lärmeinwirkungen. Betroffen sei das Flurstück 37, Flur 32, Gemarkung Dalum. Die Anwohner nahgelegener Hofstellen besorgen eine negative Beeinflussung von den Kronenräuschen der Leitung.



Es sei nicht sichergestellt worden, dass während der Bauzeit die Vorgaben der AVV-Baulärm eingehalten werden. Durch den Baubetrieb würde es zu erheblichen Lärmbelastungen der Wohnnutzung und des Erholungswertes kommen.

Während der Bauzeit wird durch die bauausführenden Unternehmen sichergestellt, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Weiterhin werden während der Bautätigkeiten die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten eingehalten. Dies ist durch die entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 dieses Beschlusses sichergestellt.

Das Vorhaben hält die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzwerte ein, sowohl im Hinblick auf die elektromagnetischen und elektrischen Immissionen als auch bezüglich der Schallimmissionen (vgl. dazu 2.2.3.7). Dies gilt auch für die Einhaltung von Grenzwerten zum Schutz vor Wechselwirkungen mit anderen technischen Einrichtungen und Geräten – z. B. Implantaten, GPS-Technik, (landwirtschaftlicher) Automatisierung etc.

Das Wohnumfeld der Hofstellenbewohner würde erheblich beeinträchtigt, durch den Blick auf die Leitung und den nächsten Mast, subjektives Unwohlsein im Hinblick auf die möglichen Langzeitfolgen des Wohnens an der Stromtrasse, die immer wieder wahrnehmbaren Geräusche, sowie Ängste vor sonstigen Gefahren, wie Eisabfall oder außergewöhnlichen Störfällen (Brandgefahr, Kurzschlüsse, umknickende Masten, Eisfall und reißen der Leiterseile etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass dies durch die Wahl der Trassenvariante G oder L 1 vermieden werden würde.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Beeinflussung des nahen Wohnumfelds wurde im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Dennoch sprechen die überwiegenden Belange für die vorgelegte Planung und gegen die genannten Trassenvarianten. Die von der Leitung ausgehenden Geräuschimmissionen unterschreiten die Richtwerte der einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere der TA-Lärm deutlich. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, namentlich die Regeln des VDE, welche in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, zu beachten. Dies ist auch im vorliegenden Fall gewährleistet.

Es wird moniert, die Bewertung des Schutzgutes Mensch seien unzureichend und fehlerhaft.

Die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist im Rahmen der UVS detailliert und ausführlich erfolgt. Dabei wurden die Wirkungen des Raumanspruchs der Masten und der Freileitung, bau- und betriebsbedingte Schallemissionen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder untersucht und beurteilt. Potenzielle visuelle Auswirkungen auf siedlungsnahe Freiräume im unmittelbaren Wohnumfeld (Nahbereich) oder Auswirkungen auf die



Erholungsnutzung des Raumes werden qualitativ beschrieben. Die baubedingten Schallimmissionen, insbesondere durch den Transportverkehr, werden betrachtet. Im Hinblick auf den Freileitungsbau sind bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der beschränkten Dauer der Baumaßnahmen von wenigen Wochen keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Den Vorgaben des insoweit einschlägigen Regelwerks, der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) wird vollumfänglich Rechnung getragen. Auch für die betriebsbedingten Schallimmissionen konnte gezeigt werden, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm durch die Geräuschbelastung selbst an den (im Hinblick auf die zu erwartende Geräuschbelastung durch das Vorhaben) kritischsten Aufpunkten deutlich unterschritten werden. Gleiches gilt für die niederfrequenten elektrischen und magnetischen Wechselfelder. Die Grenzwerte für elektrische Felder und die magnetische Flussdichte werden selbst an den ungünstigsten Punkten deutlich unterschritten. Die Vorhabenträgerin hat somit nachgewiesen, dass sich aus betriebsbedingten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern keine relevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ergeben.

Durch die Bauarbeiten würde eine Vermischung von Ober- und Unterboden befürchtet mit daraus resultierender schlechteren Bodenzusammensetzung. Die Aussagen der UVS zum Schutzgut Boden (Rn. 0.1.4.4, S. 0-6) ließen zudem wesentliche Aspekte außer Betracht, u.a. Bodenverdichtung, Aufwuchs- und Flurschäden und verbleibenden Fundamente im Erdreich.

Es sei bisher unklar, ob der Bereich der rückzubauenden 110-kV-Leitung bei Maststandort Nr. 296 aufgeforstet wird.

Es ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen, im Bereich der rückzubauenden 110-kV-Leitung aufzuforsten. Die zukünftige Nutzung des freiwerdenden Schutzstreifens obliegt dem Eigentümer. Der Schutz von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG ist zu berücksichtigen. Waldflächen, die nach dem Rückbau nicht mehr der Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, wurden nur in Bereichen angenommen, in denen derzeit schon Waldflächen bestehen.

Es wird gefordert, in der Betrachtung der Belange von Umwelt- und Naturschutz das Gewicht auf die Betroffenheit des Schutzgebiets Dalum-Wietmarscher Moor und der Beeinträchtigung dessen Erhaltungszielen, insbesondere des Goldregenpfeifers, zu legen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die ausführlichen Erwiderungen auf die Stellungnahme des NABU (2.3.2.1).

Es wird vorgetragen, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen werde deutlich erschwert. Durch die Maststandorte (teilweise in der Flächenmitte) werde die derzeit günstige Flächenform u. a. durch Teilung der Flächen, Zerstörung von Arrondierungen verändert, wodurch eine Bewirtschaftung einen deutlichen Mehraufwand erfordere. Die Verringerung und Zerteilung der Fläche sowie der resultierende erhöhte Arbeitsaufwand habe wirtschaftliche und umweltrelevante Folgen wie geringere Fruchterträge, erhöhter Bewirtschaftungsaufwand, reduzierte Pachteinahmen, Reduktion der pro m²-Fläche vergebene Vieheinheit (steuerlich



relevant), sowie höhere Umweltbelastung, da Pflanzen- und Düngemittel nicht mehr exakt aufgebracht werden könnten. Aufgrund der Arbeitsbreiten der landwirtschaftlichen Maschinen von heute bis zu 40 m, steige der maststandortbedingte Flächenverlust, da diese weiträumig umfahren werden müssten.

Die Vorhabenträgerin nimmt Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungerschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, ein. Die Entschädigung ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Auch die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.15 dieses Beschlusses wird verwiesen. Dies bedeutet für den konkret betroffenen Einwender, dass auf den auf S. 21 der Einwendung genannten Flurstücken Arbeitshöhen von bis zu 16 m (Gem. Dalum, Flur 25, Flurstück 20) bzw. 21 m (Gem. Dalum, Flur 25, Flurstück 23/1) möglich sind (EW HS). Diese Angaben beziehen sich lediglich auf die beiden konkret benannten Flurstücke. Allgemein ist für landwirtschaftliche Nutzflächen die EN 50341-1 gültig, wonach Mindestabstände von 7,8 m einzuhalten sind (vgl. § 49 EnWG). Sonstige Vorgaben an Mindesthöhen gibt es im Bereich von Höchstspannungsleitungen nicht.

Entsprechend geltenden DIN-Vorschriften (u. a. DIN VDE 0105-115, Ziffer 7.4) müssten beim Betrieb von Beregnungsanlagen Sicherheitsabstände zu Freileitungen eingehalten werden. Bei DIN 19655 sei bspw. ein Mindestabstand der Regnerdüse von 4 m gefordert. Es wird gefordert, diesen Aspekt und damit einhergehende Flächenverluste in der Planung zu berücksichtigen. Aufgrund möglicher elektrischer Reaktionen beim Kontakt mit Flüssigkeiten komme es zu einem erheblichen Nutzungskonflikt, welcher in der Abwägung nicht beachtet worden sei.

Eine Beregnung kann unter Verwendung der gängigen Beregnungstechnik auf den durch die Vorhabenträgerin dinglich gesicherten Flurstücken bei einer ordnungsgemäßen Führung der Beregnungsanlage entsprechend den geltenden Richtlinien für die eingesetzte Technik sowie den Hinweisen der Herstellerfirma weiterhin durchgeführt werden. Dies wurde dem Landvolk Emsland und betroffenen Landwirten auch im Schreiben vom 11.01.2017 mitgeteilt. Ein Flächenverlust bzw. eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist daher nicht zu erwarten.

Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der Flächen jederzeit ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang so



gewählt ist, dass er keine Beeinträchtigung für die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt.

Es wird befürchtet, dass der Einsatz von Drohnen, welche zunehmend zur Sichtung und Beobachtung von Agrarflächen eingesetzt werden, durch den Trassenbau verhindert oder beeinträchtigt werden.

Eine Beeinflussung des Steuerungssignals der Drohne ist nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet schließlich auch, dass Gefährdungen und Störungen technischer Geräte (z. B. Radio, Fernsehen, Telefon, Handy, Landmaschinen etc.) auszuschließen sind. Die in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe“) und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen“) entsprechen. Bei Einhaltung dieser Normen ist sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte entstehen, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Zudem ist durch § 4 Nr. 2 EMVG sichergestellt, dass Betriebsmittel so entworfen und hergestellt sein müssen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Der Maststandort Nr. 305 führe zu veränderten Windverhältnissen mit negativen Folgen für die bestehenden Windkraftanlagen.

Die von dem Einwender beschriebene Windenergieanlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m zum geplanten Mast 305. Die normativ (DIN EN 50341-2-4) einzuhaltenden Mindestabstände zwischen der geplanten Höchstspannungsfreileitung und der von dem Einwender beschriebenen Windenergieanlage werden sicher eingehalten. Daher ist davon auszugehen, dass die Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung der WEA führt.

Es wird vorgebracht, dass die folgenden bewohnten Gebäude einen geringen Abstand zur Leitung hätten: Feldstraße 78, Geeste (Abstand etwas mehr als 200 m), An der Schaftrift 66, Geeste (Abstand 133 m); Süd-Nord-Str. 45, Geeste (Abstand etwas mehr als 200 m); Ölwerkstattstraße 98, Geeste (Abstand etwas mehr als 200 m); Ölwerkstattstraße 93, Geeste (Abstand ca. 200 m); Wietmarscher Damm 41 (Abstand ca. 190 m); An der Schaftrift 67, Geeste (Abstand 113 m). Es wird gefordert, das Schutzgut Mensch in diesen Bereichen mit einer hervorgehobenen Stellung zu betrachten. Teilweise sei die Entfernung zur Leitung nur so knapp oberhalb den 200 m, dass dies in der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch" den Annäherungsabschnitten vollständig gleichzusetzen sei. Zudem würden einzelne Hofstellen u.a. in der Süd-Nord-Straße 30 Geeste Annäherungsabschnitte bilden und seien dadurch negativen Einflüssen der Leitung ausgesetzt. Die Hofstelle der Einwender befinde sich in etwa 200 m Abstand zum Maststandort Nr. 305.



Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Abstand zum Wohngebäude der letztgenannten Hofstelle größer ist als 200m. Ferner stellt der Abstand von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich eine Vorgabe des LROP dar und dient dem Schutz des Wohnumfeldes vor den visuellen Wirkungen der Freileitung. Wie auch nachvollziehbar durch die Einwendung selbst ausgeführt, stellt sich die Wirkung einer Freileitung nicht wesentlich unterschiedlich dar, wenn die Leitung einen Abstand von 200 m knapp unterschreitet, knapp überschreitet oder genau einhält. Visuelle Eindrücke sind nicht im gleichen Maße naturwissenschaftlich messbar wie z.B. Schall oder elektrische und magnetische Felder. Die Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzwerte werden durch das Vorhaben jedenfalls eingehalten. Vor diesem Hintergrund besteht daher keine Notwendigkeit für eine Verschiebung der Leitung.

Es wird ferner vorgetragen, der Maststandort Nr. 295, die zugehörige Überspannung und Zugpunkte beeinträchtigen das Flurstück 15/1, Flur 16, Gemarkung Dalum (Ackerfläche, Waldfläche), sowie das Flurstück 59/1, 60/1, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerfläche, Waldfläche). Weiter beeinträchtigt der Maststandort Nr. 296 und die zugehörige Überspannung (E078) das Flurstück 14/6, Flur 26, Gemarkung Dalum (Waldgrundstück) //EW BP//.

Der Maststandort Nr. 299, die zugehörige Überspannung und Zugpunkte beeinträchtigen das Flurstück 15/1, Flur 16, Gemarkung Dalum (Ackerfläche, Waldfläche) und das Flurstück 59/1, 60/1, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerfläche, Waldfläche).

Der Maststandort Nr. 300 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 28/2, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerland), Maststandort zur Hälfte auf Grundstück, zudem Beeinträchtigung durch weiteren 110kV Maststandort und die Flurstücke 21/1, 17, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerland, gepachtet) beeinträchtigen.

Der Maststandort Nr. 301 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 20, 23, 24, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerfläche).

Der Maststandort Nr. 302 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 21/1, 17, Flur 25, Gemarkung Dalum (Ackerland, gepachtet).

Der Maststandort Nr. 303 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 137/1, 138/1, Flur 5, Gemarkung Dalum (Ackerland), bisher einen Mast der 110 kV-Leitung, neuer Mast nach Rückbau ca. 30-40 m weiter westlich.

Der Maststandort Nr. 304 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 1/550, Flur 5, Gemarkung Dalum (Ackerfläche). Aufgrund der Nähe zum Autobahnzubringer komme es zu einem erheblichen Flächenverlust der als potenzielles Industriegebiet anzusehen Fläche.

Der Maststandort Nr. 305 und zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Flurstücke 16/2, 16/3, Flur 31, Gemarkung Dalum.



Der Maststandort Nr. 306 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen Flurstück 27, Flur 41, Gemarkung Dalum (Ackerfläche) und das Flurstück 28, Flur 41 und Flurstück 38, Flur 32, Gemarkung Dalum (Ackerfläche).

Der Maststandort Nr. 307 und die zugehörige Überspannung beeinträchtigen das Flurstück 28, Flur 41 und Flurstück 38, Flur 32, Gemarkung Dalum (Ackerfläche).

Der Maststandort Nr. 308, die zugehörige Überspannung und Zugpunkte beeinträchtigen das Flurstück 1/173, Flur 4, Gemarkung Dalum (Ackerfläche).

Der Maststandort Nr. 309 und zugehörige Überspannung beeinträchtigen die Grundstücke Rull 38, 49744 Geeste, und Flurstück 1/218, Flur 4, Gemarkung Dalum (Ackerfläche).

Es bestehen Betroffenheiten durch Maststandorte und Überspannungen. Eine Beeinträchtigung wird fälschlich durch Maststandort 309 eingewendet, besteht allerdings an Maststandort 305. Die Einzelheiten der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich aus Anlage 2.3 Blatt 11 f. Wirtschaftliche Nachteile werden nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben entschädigt, wobei die Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Sofern durch die Einwendung negative Auswirkungen auf die Weiterführung von Betrieben in der nächsten Generation oder Betriebserweiterung aufgrund der Leitung befürchtet werden, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass diese Entwicklungen der hier gegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben nicht tangiert werden.

Die Einwendung geht davon aus, dass die Photovoltaikanlage des Einwenders bei Mast Nr. 298 durch Schatten von Masten und Leitungen Erzeugungseinbuße hat.

Die VT wird Beeinträchtigungen von Grundstücken durch Bau und Betrieb der Leitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entschädigen. Hierzu gehört auch eine Betrachtung möglicher Ertragsminderungen von Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen durch Freileitungsverdattung. Die Klärung des Vorliegens evtl. Entschädigungsansprüche erfolgt, wie bereits ausgeführt, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Zu beachten ist jedoch, dass eine der Leitungserrichtung zeitlich nachfolgende Anlagenerrichtung eine Entschädigungspflicht wegen etwaiger Verdattungswirkungen ausschließt.

Es wird befürchtet, dass die Bauwerke (Masten) zu veränderten Windverhältnissen führen, welche eine Abnahme der Leistung nahe gelegener Windkraftanlagen zur Folge hätten. Durch veränderte Windverhältnisse und Turbulenzen werden Schäden an bestehenden Windkraftanlagen befürchtet. Es wird ein neues Turbulenzgutachten gefordert.

Die von der Einwendung beschriebene Windenergieanlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m zum geplanten Mast 305. Die normativ (DIN EN 50341-2-4) einzuhaltenen Mindestabstände zwischen der geplanten Höchstspannungsfreileitung und der von dem Einwender beschriebenen Windenergieanlage werden sicher eingehalten. Die VT geht daher davon aus, dass die Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung der Anlage führt. Auch die Erstellung eines Turbulenzgutachtens ist daher nicht erforderlich.



Der Einwender plane die Umwandlung eines Teils der landwirtschaftlichen Fläche (Flurstücke 6/10, 6/23, 6/11, Flur 11, Gemarkung Groß Hesepe) in einen Sandabbau (siehe Übersichtsplänen, Anlage 2.3, Blatt 13). Eine Antragskonferenz habe bereits stattgefunden und die Vorhabenträgerin sei bereits informiert worden. Aufgrund der Masten Nr. 312 und 313 und der Überspannung sei es u. a. aufgrund von Sicherheitsabständen nicht möglich, das Vorhaben wie projektiert auszuführen. Es wird gefordert, dass die Planung mit zeitlichem Vorsprung von konkurrierender Planung berücksichtigt wird. Der Sandabbau sei strikt standortortgebunden, weswegen eine kleinräumige Alternativplanung der Masten Nr. 312 und 313 für den Bereich des Sandabbaus gefordert wird.

Hinsichtlich des vom Einwender geplanten Sandabbaus steht die Vorhabenträgerin mit dem Einwender im Austausch. Eine kleinräumige Variante liegt derzeit beim Einwender zur Abstimmung vor. Jedoch liegt zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der dem Einwender vorgeschlagenen Variante keine Rückmeldung vor, sodass es der Vorhabenträgerin nicht möglich ist etwaige weitere Schritte vorzunehmen. Unabhängig davon liegt der geplante Sandabbau in dem Vorzugskorridor der landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013, der mittlerweile durch das LROP und RROP als Vorranggebiet i. S. eines Zieles der Raumordnung gesichert ist.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.16.1 Einwendung zur ersten Deckblattänderung

Im Hinblick auf die von hier erhobenen Einwendungen und die bisherige Argumentation der Planfeststellungsbehörde sei die Verschiebung der Maststandorte 315 bis 318 A auf die westliche Seite der BAB 31 mit Standorten im Klein Heseper Moor bemerkenswert. Mit dieser Verschiebung würde deutlich, dass weder Naturschutzbelange noch das nun beabsichtigte Verlassen des durch die landesplanerische Feststellung vorgegebenen Trassenkorridors tatsächliche oder rechtliche Planungshindernisse aufwerfen.

Die Verschiebung der Maststandorte 315 bis 318A auf die westliche Seite der BAB 31 basiert darauf, dass sich diese Standorte nach der rechtlich geforderten fachplanungsrechtlichen Abwägung mit Blick auf alle relevanten öffentlichen und privaten Belange zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als verträglichste Lösung erweisen. Für die Maststandorte 312 bis 314 erweist sich hingegen eine Lage östlich der BAB 31 als die verträglichste Lösung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung fest, dass darüber hinaus keine inhaltlich neuen Einwendungen erhoben wurden. Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.16.2 Einwendung zur zweiten Deckblattänderung

Der auf dem Grundeigentum des Einwenders gelegene Mast 3449 der 110 kV-Leitung Salzbergen-Haren Nr. 0541 (DB) werde gegenüber der Ursprungsplanung soweit aus den Unterlagen ersichtlich nicht verschoben. Da dies dem Einwender gegenüber anders erläutert worden sei, wird diesbezüglich um eine Klarstellung gebeten und eine etwaige Verschiebung vorsorglich in den Gegenstand dieser Einwendungen eingeschlossen.



Geändert würden jedenfalls der Masttyp und dessen Höhe. Der Erläuterungsbericht stelle durch diese Änderung keine veränderten Auswirkungen auf die Schutzgüter fest. Das sei unzutreffend.

Aus den Unterlagen ergebe sich, dass durch den neu geplanten Mast eine größere Grundfläche in Anspruch genommen werde, als durch den zunächst geplanten. Die Maßeinheit "a" auf Anlage 5 verlängere sich von 11 auf 12 m. Die Beeinträchtigung des Schutzguts "Boden" sei somit in diesem Umfang zusätzlich beeinträchtigt. Auch die Inanspruchnahme des Grundeigentums werde so verstärkt. In der relativen Betrachtung bei einem Vergleich mit der zunächst vorgesehenen Planung handele es sich nicht um eine zu vernachlässigende Größe, auf die nicht eingegangen werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Vorhabenträgerin an dem von ihr beantragten Maststandort 3449 festgehalten hat. Eine Verschiebung des Mast 3449 wurde nicht beantragt, sondern lediglich eine Änderung des Masttyps und der Höhe.

Es trifft zu, dass das Schutzgut Boden in einem geringfügig veränderten Umfang betroffen ist. Die entsprechende Formulierung im Erläuterungsbericht war insoweit tatsächlich unzutreffend. Im weiteren Verfahren hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass mit einer Baugrube von 14 x 14 m gerechnet wurde. Diese Annahme ist auch für ein Austrittsmaß von 12 x 12 m ausreichend, sodass keine Anpassungen der Baugrube erforderlich sind. Die Versiegelung bleibt unverändert, da sich die Größe der Mastfüße nicht ändert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung fest, dass darüber hinaus keine inhaltlich neuen Einwendungen erhoben wurden. Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.16.3 Einwendung zur dritten Deckblattänderung

Die Einwendung äußert Zweifel an der Realisierungsfähigkeit der beabsichtigten Trassenänderung. Die neue Trassenführung liege außerhalb des raumordnerisch festgestellten Leitungskorridors und bringe mit den von hier vertretenen Einwendern und weiteren Landwirten zahlreiche neue Betroffene hervor. Der Variantenvergleich zeige, dass der Änderungsbereich in vielerlei Hinsicht schlechter abschneide als die vorherige Trasse. Zugleich würde kein Belang, der der Trassenänderung zugrunde liegt, substantiiert. In Bezug genommen würden lediglich pauschale, nicht konkretisierte und größtenteils offenbar mündlich erfolgte Aussagen der Militärverwaltung, die sodann als zwingend zugrunde gelegt würden. Bei einer Planfeststellung auf der Basis des eingereichten Erläuterungsberichts wären Abwägungsdefizite bis hin zu partiellen Abwägungsausfällen offensichtlich.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass der raumordnerisch festgelegte Leitungskorridor rechtlich nicht bindend ist, sondern als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Verfahren zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren kann daher von diesem abgewichen werden. Ferner behandelt die Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung den Fall nachträglich erforderlich werdender Änderungen aufgrund militärischer Belange (vgl. hierzu



auch Anl. 1 Kap. 3 der Antragsunterlagen). Darauf sowie auf weitere Details wird unten noch näher eingegangen.

Bezüglich der Betroffenheit wird erläutert, die Einwender seien Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die durch das geplante Vorhaben von Maststandorten und Überspannungen sowie durch Zugpunkte in der Aufbauphase der Leitung betroffen werden. Überwiegend bewirtschafteten die Einwender ihre Flächen selbst. Teilweise seien Flächen verpachtet oder würden in Pacht weitere betroffene Flächen bewirtschaftet. Für die Maststandorte und Überspannungen sei die Bestellung von Grunddienstbarkeiten erforderlich, woraus insoweit eine Eigentumsbetroffenheit des jeweiligen Einwenders resultiere. Die Maststandorte führten in der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Einwender außerdem zu Bewirtschaftungerschwernissen. Daneben bestünden einige besondere Betroffenheiten durch die Belegenheiten der Hofstellen.

Während und nach der Bauphase seien zusätzlich zu den dauerhaft bestehenbleibenden Hindernissen und Beeinträchtigungen auf den Flächen noch deutlich umfangreichere Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung zu erwarten, da Zuwegungen und Arbeitsbereiche benötigt werden und zusätzlich Zugpunkte gesetzt werden müssten.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass landwirtschaftliche Belange bei der Planung vollumfänglich berücksichtigt wurden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.15 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zur Sicherstellung der Belange der Grundeigentümer sowie der Landwirtschaft sind zudem unter Ziffer 1.1.1.2.6 dieses Beschlusses entsprechende Nebenbestimmungen verfügt worden. Für die Bewirtschaftungerschwernisse, den Verlust an Ackerflächen durch Maststandorte als auch für die Überspannung von Ackerflächen wird die Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der mit den Landwirtschaftsverbänden (VEL) abgestimmten Rahmenregelungen eine Entschädigung leisten. Dies erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens."

Teilweise bestünden erhebliche Vorbelastungen, der Grundstücke, die zu Unrecht nicht - oder sogar zulasten des Betroffenen - bewertet wurden. Das Gebiet, in dem die Mandanten ansässig sind, würde insgesamt schon jetzt von zwei Hochspannungsleitungen und einer Gaspipeline durchzogen. Die Einwendung trägt vor, teilweise werde der Bau von Stallungen durch den neuen Schutzstreifen zukünftig verhindert. Teilweise handele es sich bei einem neuen Maststandort um den dritten auf dem Grundeigentum desselben Einwenders.

Die VT folgt an dieser Stelle dem Bündelungsgebot, das durch das LROP vorgegeben wird. Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen ausschließlich im Leitungsschutzstreifen. Hier besteht grundsätzlich ein Bauverbot. Allerdings können Unterbauungsvorhaben in begründeten Ausnahmefällen individuell geprüft und ggf. auch im Leitungsschutzstreifen in Abstimmung mit der Amprion GmbH zugelassen werden. Zu den Standorten ist anzumerken, dass Mast Nr. 256 so platziert ist, dass er nicht in dem Wäldchen neben den beiden 380-kV-Masten steht. Zudem ist der Standort dahingehend optimiert, dass der Landwirt ihn komplett umfahren kann. Der Standort des Mast Nr. 259 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde optimal im Sinne des Bündelungsgebots sowie im Gleichschritt mit den



Bestandsleitungen platziert, so dass Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen durch weitere Maststandorte vermieden werden.

Die Leitung beeinträchtigt in erheblichem Maße auch eine Entwicklung der Hofstellen. Jene sei in östliche Richtung bereits jetzt durch die Bahntrasse, Schutzgebiete etc. großflächig ausgeschlossen. Den Einwendern verbleibe daher nur die Entwicklung in diejenige Richtung, die nun durch das Leitungsvorhaben durchschnitten würde. Eine derartige besondere Lage und besondere Benachteiligung der hier Betroffenen sei auch mit dem ihr zukommenden besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Leitung möge in der Zusammenschau nur eines von mehreren gesamtträumlichen Hindernissen sein. Sie sei aber das letzte, das hinzukomme. Es müssten daher zum einen alle bestehenden Einschränkungen in die Abwägung einfließen. Zum anderen dürfe die Leitung nicht die Betriebe in ihrem jetzigen Bestand „einfrieren“. Die dadurch verursachte Beeinträchtigung sei weit größer, als die Bewirtschaftungserschwernisse es ohnehin schon seien.

Die vorgebrachten Belange werden in der Abwägung berücksichtigt. Die geplante Leitung nähert sich allerdings keiner Hofstelle in der Weise an, dass es zu Beeinträchtigungen der Entwicklung kommen könnte. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist im Schutzstreifen grundsätzlich möglich. Verbleibende Eigentumsbeeinträchtigungen und Bewirtschaftungserschwernisse werden außerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Zu erwähnen ist weiterhin, dass sich die geplante Trasse auf der westlichen Seite des bestehenden Trassenbandes befindet und sich schon aus diesem Grunde nicht den östlich des Leitungsbandes liegenden Hofstellen annähert.

Gleichzeitig würden den Einwendern Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, etwa durch die Aktivierung der Flächen für Wind- oder Solarenergie, genommen. Das Aufstellen von Fotovoltaikanlagen werde im Mastbereich unmöglich gemacht und auch der Bau eines Windparks komme nicht mehr in Betracht, was im Hinblick auf die derzeitige energetische Situation nicht hinnehmbar sei. Bei beiden Vorhaben handele es sich grundsätzlich um realistische Alternativen zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Das zur Planfeststellung gestellte Vorhaben ist eine wichtige Maßnahme zum Gelingen der Energiewende. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 1 EnLAG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf des Vorhabens festgestellt. Zukünftige Planungen und Entwicklungen anderer Vorhabenträger können in der Planfeststellung nur dann berücksichtigt werden, wenn ein hinreichend konkreter Planungsstand erreicht ist. Dessen ungeachtet sind bauliche Nutzungen im Schutzstreifen nicht von vornherein ausgeschlossen. Dies setzt allerdings voraus, dass ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Höchstspannungsleitung sichergestellt ist. In diesem Fall kann zwischen dem Flächeneigentümer und der Vorhabenträgerin eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Erheblich beeinträchtigt durch die Leitungsführung sei auch die forstwirtschaftliche Nutzung. Es drohen finanzielle Einbußen, weil unter der Leitungstrasse kein hochwertiges Bauholz



mehr produziert werden könne. Der Eingriff in den Baumbestand in Form von Abholzung für Schneisen bzw. Schutzstreifen schwäche die Struktur des Waldes.

Der erforderliche Eingriff in den vorhandenen Baumbestand sowie die künftigen forstwirtschaftlichen Einschränkungen werden auf Grundlage der aktuellen Waldbewertungsrichtlinien von einem Sachverständigen bewertet. Im Rahmen des Leitungsrechtserwerbs erhält der Grundstückseigentümer eine entsprechende Entschädigung. Sofern nachweislich Sturmschäden angrenzend an den Schutzstreifen auftreten, können Nachentschädigungen verhandelt werden. Fragen der Entschädigung werden grundsätzlich außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Besondere Betroffenheiten bestünden zudem für die Hofstellen in Leitungsnähe. Die Annäherung bringe zahlreiche negative Auswirkungen mit sich. Dies betreffe unter anderem Effekte des Elektromogs. Auf eine Erdverkabelung werde zu Unrecht verzichtet.

In einer Entfernung von mehr als 200 m sind keine von den anthropogenen elektrischen und magnetischen Felder unterscheidbaren Immissionen der geplanten Freileitung nachweisbar. Die für die betrachteten Annäherungsabschnitte in weniger als 200 m Entfernung ermittelten Immissionswerte verdeutlichen dies.

Es wird auf Maßgabe 11 der Landesplanerische Feststellung vom 23. Januar 2013 hingewiesen. Es wird vorgetragen, die für die Umplanung angeführten Gründe erschöpften sich in der sachlich nicht weiter belegten Behauptung der Bundeswehr, der Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn-Range werde beeinträchtigt. Im Bereich des Übungsplatzes seien sehr niedrige Flughöhen möglich. Der taktische Sinkflug auf dieser Flughöhe sei aufgrund der durch die geplanten Masten entstehenden Hindernisse nicht möglich, weil zu diesen ein räumlicher Abstand gehalten werden müsse, da diese - anders etwa als hochaufwachsende Gehölzstrukturen - vom Radar erfasst würden und die auf dem Luft-/Bodenschießplatz trainierten Tiefflüge unmöglich machen würden.

Dem vorliegenden Antrag ging ein intensiver Abstimmungsprozess unter Beteiligung der Vorhabenträgerin, der Planfeststellungsbehörde sowie den beteiligten Stellen der Bundeswehr (u. a. BMVg, BAIUDBw, Luftfahrtbundesamt der Bundeswehr) voraus. Es sind verschiedene Varianten geprüft worden. Die unter Einbeziehung aller relevanten Belange verträglichste Variante wurde mit der 3. Deckblattänderung beantragt. Mit Ausnahme der gegenständlich beantragten Variante waren die weiteren geprüften Varianten nach Aussagen der Behörden der Bundeswehr nicht mit den vorgetragenen militärischen Belangen vereinbar.

Die Einwendung meint, die Annahmen der Vorhabenträgerin gingen so weit, dass sie selbst in der Detailplanung der Mastköpfe zwingende Vorgaben durch „die Belange der Bundeswehr“ sehe, die sie nicht erläutern und die zulasten der Betroffenen wirken würde: Im Spannungsfeld von Mast Nr. 267 bis zu Mast Nr. 268 muss aufgrund der Belange der Bundeswehr ein Wechsel auf die immissionsschutztechnisch ungünstigere Mastkopfgeometrie Donau vollzogen werden". Eine eigene Planung sei hier nicht erkennbar; stattdessen wohl eine Hörigkeit auf Militärbefehle, die in der Infrastrukturplanung unangebracht sei und zu Planungsfehlern führe.



Diese Vorwürfe sind von der Planfeststellungsbehörde als unzutreffend zurückzuweisen. Die militärischen Belange sind von der Bundeswehr nachvollziehbar dargelegt und besitzen ein hohes Gewicht. Im Bereich der Parallelführung mit den bestehenden 380-kV-Leitungen (M254 - M267) wurde der Masttyp ""Tonnenmast"" gewählt, da dieser einen schmalen Leitungsschutzstreifen ermöglicht. Damit minimiert die VT den Eingriff in diesem Bereich. Gleichzeitig ermöglicht der ""Donaumast"", welcher in der Parallelführung zu den 110-kV-Leitungen (M267 - M272) gewählt wurde eine geringere Masthöhe, welche wiederum der Forderung des BAIUDBw nachkommt, sich so weit wie möglich an den Höhen der parallel geführten 110-kV-Leitungen zu orientieren.

Das Vorstehende gelte umso mehr, als eine Abweichung von dem raumordnerisch bisher festgestellten Trassenkorridor nur insoweit gerechtfertigt sein könne, als sich seit der Landesplanerischen Feststellung vom 23. Januar 2013 im Hinblick auf die militärischen Belange Veränderungen ergeben hätten, die die Umplanung erforderlich machen.

Selbst wenn keine Änderung der Belange stattgefunden hat, muss die Planung diese berücksichtigen, sofern sie erstmals im Planfeststellungsverfahren geltend gemacht werden; dies schon deshalb, weil das energierechtliche Planfeststellungsrecht keine diesbezügliche Präklusionsvorschriften enthält. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Landesplanerische Feststellung keine strikte Bindungswirkung hat, sondern Belange der Raumordnung auch Gegenstand im Planfeststellungsverfahren sein können und in die Gesamtabwägung einfließen. Insofern ist der durch die Landesplanerische Feststellung vorgegebene Korridor auch nicht bindend, sondern darf bei entsprechender Begründung verlassen werden.

Unter den Masten müsse der jeweils betroffene Landwirt Problemkräuter und Ungräser mit Hand entfernen. Durch die – auch bei sorgfältiger Arbeit nicht vollständig zu vermeidende - Verunkrautung des Ackers würde sich der Pflanzenschutz in den kommenden Jahren erheblich verteuern, weil mehr Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müsse. Dies treffe zahlreiche der hier vertretenen Einwander in vergleichbarer Weise. Diese Aspekte und der damit einhergehende Flächenverlust seien im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Mastgeviert die Maßnahme M3 umgesetzt wird, die die Aussaat von Rotschwengel vorsieht. Der Verunkrautung kann so entgegengewirkt werden.

Beeinträchtigungen der GPS-Nutzung oder Automatisierung sind nicht zu erwarten, der Einsatz von Drohnen nach allg. Vorschriften möglich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung fest, dass darüber hinaus keine inhaltlich neuen Einwendungen erhoben wurden. In Teilen ist die Einwendung redundant zu bereits Vorgetragenen. Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.17 E098 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Es wird darauf hingewiesen, die einschlägigen Vorschriften der 32. BImSchV, der AVV Bau- lärm sowie die DIN 4150 zum Schutz vor Erschütterungen im Bauwesen seien zu beachten.



Es sei sicherzustellen, dass die einschlägigen Grenzwerte für die Lärmimmissionen nicht überschritten werden. Dies gelte für die Anlieferung des Fundamentbetons, der Masten und des sonstigen Baustellenverkehrs (Autokräne etc.) und der handwerklichen Tätigkeiten, sowie auch bei der Demontage (z.B. Bagger mit Spitzmeißel). Zu beachten sei, dass auch die durch die Demontage- und Abbrucharbeiten hervorgerufenen Emissionen in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen, soweit diese Arbeiten zeitgleich zur Bauausführung des planfestzustellenden Vorhabens stattfinden. Eine "Trennung" der Emissionen bei der Bewertung sei insoweit nicht statthaft.

Sollte es zu baubedingten Erschütterungen kommen können, so sei vor Beginn der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Vorgaben der AVV Baulärm werden eingehalten. Dies ist durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.5 dieses Beschlusses sichergestellt. Ferner wird hinsichtlich der Schallimmissionen auf die Ausführungen im Fachkapitel Immissionsschutz verwiesen (2.2.3.7.3.2).

Bei den Demontearbeiten von bestehenden Betonfundamenten ist die DIN 4150 einzuhalten. Dies betrifft einerseits die Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (DIN 4150-2) sowie andererseits die Einwirkungen auf bauliche Anlagen (DIN 4150-3). Das Erfordernis eines Beweissicherungsverfahrens wird in Abhängigkeit von der Örtlichkeit als auch von den eingesetzten Hilfsmitteln zur Demontage je Standort bewertet und gegebenenfalls durchgeführt.

Es wird angemerkt, dass die Belastung mit elektromagnetischer Strahlung einen abwägungserheblichen Belang darstelle. Dies gelte auch dann, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht erreicht werden. Die EM Strahlung hätte Einfluss auf Arbeitskräfte, elektrische Geräte und Publikumsverkehr. Eine Abwägung wäre deswegen erforderlich, weil auf dem Grundstück mit einem maximalen Leiterseildurchhang zu rechnen sei. Der Abstand zum Boden sei besonders gering, weshalb sich die Gefahr möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die genannten Nutzungen erheblich erhöhe. Es müsse insbesondere auszuschließen sein, dass die von dem Planvorhaben verursachten Emissionen negativen Einfluss auf die technisch hochkomplexen Verfahrensabläufe innerhalb des Betriebs haben. Dies sei bislang nicht untersucht worden. Soweit die in diesem Bereich zukünftig vorhandenen Emissionen ermittelt wurden, sei sodann eine Abwägung vorzunehmen, die sich an der Höhe der Emissionen orientiert.

Es wird befürchtet, dass die sensible Elektronik gestört wird und es zu Störungen in der Geschäftsabwicklung komme (z.B. funkbetriebene Gabelstapler). Dies gelte für Maststandort 300 und die weiteren insgesamt 23 ha große Grundstücke des Einwenders. Es wird angeregt, hierzu entsprechende Untersuchungen zu fertigen und dann eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass falls es zu Störungen im Geschäftsablauf kommt, mit Regressansprüchen der Kunden zu rechnen sei.

Die rechtlichen Vorgaben und Grenzwerte zum Immissionsschutz werden eingehalten (vgl. 2.2.3.7). Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet schließlich auch, dass Gefährdungen und Störungen technischer Geräte (z. B. Radio, Fernsehen, Telefon, Handy, Landmaschinen etc.) auszuschließen sind. Die in Deutschland zugelassenen



elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe“) und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen“) entsprechen. Bei Einhaltung dieser Normen ist sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte entstehen, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Zudem ist durch § 4 Nr. 2 EMVG sichergestellt, dass Betriebsmittel so entworfen und hergestellt sein müssen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ergänzende Anordnungen zum Immissionsschutz hält die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Trassenverlauf parallel zur BAB 31 Vögel mit hoher bis mittlerer Lärmempfindlichkeit profitieren könnten, weil sie schon aufgrund des Verkehrslärms den Bereich rund um die BAB 31 meiden würden und damit auch das Kollisionsrisiko, dass durch das Planvorhaben verursacht wird, vermindert würde. Bei der Antragstrasse hingegen sei davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko erhöhe, weil im Vergleich zu der bereits vorhandenen Freileitung nunmehr eine deutlich raumgreifendere Freileitung verwirklicht werden solle. Es wird bemängelt, dass im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht untersucht worden sei, wie sich eine Verwirklichung der Planungsvarianten mit Blick auf die dort vorhandenen Vogelarten auswirken würde. Der Planungsbehörde sei es damit auch nicht möglich die Varianten unter diesem Gesichtspunkt sachgerecht abzuwägen.

Die Betrachtung der unterschiedlichen Varianten der Freileitungstrasse finden sich nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, da dieser sich ausschließlich auf die Antragstrasse bezieht. Die Planfeststellungsbehörde kann die Varianten unter avifaunistischen Gesichtspunkten auf Grundlage des großräumigen Variantenvergleichs (ERM 2015, rev. 2017) beurteilen, der die Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen darstellt und zusammenfasst. Vgl. hierzu im Einzelnen die obigen Ausführungen zum Variantenvergleich (2.2.3.22.2).

Eingetretene Verdichtungen auf der Baustellenfläche seien mittels Lockerung aufzulösen, hierfür müsste die Tiefe der Verdichtung bestimmt werden, um unterhalb der Verdichtungssohle mit entsprechendem Gerät ansetzen zu können. Eingesetzte Maschinen hätten dabei dem Stand der Technik zu entsprechen. Evtl. Bodenaushub müsse fachgerecht gelagert werden. Eine Trennung in Ober- und Unterboden habe zu erfolgen, die Lager dürfen nicht befahren werden und die Wiederverfüllung habe bei entsprechendem Wetter zu erfolgen,

Sofern die zur Demontage bestimmten Mastgestänge - was frühzeitig durch entsprechende Nachforschungen in Erfahrung zu bringen sei- mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen versehen sind, seien entsprechende Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen in den Boden zu ergreifen.



Hierzu sei auf die entsprechenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziffer 1.1.3.2.3 verwiesen.

Bezüglich des Vogelschutzgebietes V 57 "Engdener Wüste" (Kenn-Nr. DE 3509-401) wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das betroffene Schutzgebiet bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet V57 "Engdener Wüste" (Kenn-Nr. DE 3509-401) wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Anhang C der Umweltstudie) umfassend behandelt. Unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das EU-Vogelschutzgebiet V57 ist das Vorhaben als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.2.1.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich des "Ahlder Pool" wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das betroffene Schutzgebiet bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.

Die Grundlage der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen bilden Daten der Naturschutzbehörden, Gebietsdaten und eigene Erhebungen. Die Datengrundlage ist ausreichend für die Beurteilung.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das betroffene Schutzgebiet "Ems" bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet "Ems" werden in der FFH-VU abschließend untersucht (vgl. FFH-VU Kap. 6). Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.2.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das Schutzgebiet "Samerrott" (Kenn-Nr. DE 3609-303) bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet "Samerrott" werden in der FFH-VU abschließend untersucht (vgl. FFH-VU Kap. 7). Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das Schutzgebiet "Gutswald Stovern" (Kenn-Nr. DE 3610-301) bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet "Gutswald Stovern" werden in der FFHVU abschließend untersucht (vgl. FFH-VU Kap. 8). Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.8.2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Trasse auf das Schutzgebiet "Bentheimer Wald" (Kenn-Nr. DE 3608-302) bislang nicht ausreichend ermittelt worden seien.



Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet "Bentheimer Wald" werden in der FFHVU abschließend untersucht (vgl. FFH-VU Kap. 9). Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen.

Es wird Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (FB) geübt. Der FB biete keine Basis, auf deren Grundlage in verantwortbarer Weise über die Vereinbarkeit des Leitungsprojekts mit den Verboten des besonderen Artenschutzes befunden werden könnte. Obwohl die grundlegenden Gutachten über Biotoptypen, Amphibien / Reptilien, Fledermäuse und Brut- und Rastvögeln nicht vorlägen (s. unter I) seien doch wesentliche Mängel bei den Bestandserfassungen erkennbar.

Hinsichtlich der Einwendungen bzgl. Naturschutzrechtlicher Vorgaben und insb. zu § 44 BNatSchG vgl. die obigen Ausführungen (2.3.1.62).

Die Einwenderin wünscht die Absicherung einer Möglichkeit für die Unterbauung der Leitung und fürchtet ansonsten Wertverluste ihrer Immobilien. Hierzu hat die Vorhabenträgerin mit der Einwenderin über die Unterbauung der Leitung eine Einigung erzielt.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.18 E099 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Es wird angeregt, die Trassenführung entlang der Autobahn zu planen unter Verschonung des Industriegebiets der Gemeinde Geeste-Dalum.

Die Gründe für die gewählte Trassenführung werden ausführlich in der Unterlage "Großräumige Variantenbetrachtung" (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen) dargestellt und erläutert. Auf die Ausführungen zur Variantenbetrachtung unter Ziffer 2.2.3.23.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Danach ist die Trassenführung entlang der Autobahn zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

Sollte die Beeinträchtigung des Industriegebiets Geeste-Dalum weder durch ein Erdkabel noch durch eine veränderte Trassenführung entlang der Autobahn A 31 vermeidbar sein, wird eine Masterhöhung in diesem Bereich angeregt. In diesem Fall ist jedoch fraglich inwiefern den Belangen der dort ansässigen Betriebe sowie arbeitenden und wohnenden Menschen Rechnung getragen wird.

Die Trassenführung durch das Industriegebiet beeinträchtigt in erheblicher Weise die Möglichkeiten der Einwender, sowohl für den Hochbau als auch den Betrieb der dort vorhandenen und noch zu erstellenden Anlagen. Die gelte umso mehr, als dass die Hochspannungsleitung auch nur in geringer Höhe geplant ist.

Die VT steht mit dem Einwender in Kontakt, um zu eruieren, inwieweit eine Masterhöhung tatsächlich notwendig wäre, um die Beeinträchtigungen durch die Planung gering zu halten. Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um das Flurstück 21/5, Flur 25, Gemarkung Dalum.



Um die Entwicklungsmöglichkeiten im Industriegebiet Geeste-Dalum zu erhalten, wird die Zulassung einer unterirdischen Trassenführung gefordert.

Die Gründe, die gegen einer Erdverkabelung sprechen sind unter Ziffer 2.2.3.23.2.1.4 dieses Beschlusses ausgeführt. Danach ist eine Erdverkabelung in diesem Bereich nicht vorgesehen, da zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nicht vorlagen.

Die Trassenführung durch das Industriegebiet beeinträchtigt in erheblicher Weise die Möglichkeiten der Einwender, sowohl betreffend den Hochbau als auch den Betrieb der dort vorhandenen und noch zu erstellenden Anlagen. Die gilt umso mehr, als dass die Hochspannungsleitung auch nur in geringer Höhe geplant ist.

In dem betreffenden Bereich liegt keine rechtskräftige Bauleitplanung vor, die beeinträchtigt werden würde. Der Leitungsverlauf wurde im Hinblick auf die betroffenen Siedlungsannäherungen optimiert. Die technische Ausgestaltung der Leitung, insbesondere die Masthöhe orientiert sich an den gültigen Bebauungsplänen der näheren Umgebung. Bei dem von dem Einwender betroffenen Flurstück handelt es sich um das Flurstück 21/5, Flur 25, Gemarkung Dalum. Auf dem Flurstück ist geplant den Mast 300 zu 50% (die Grundfläche des Masten ist auf zwei Flurstücke aufgeteilt) zu errichten. Es wird eine Fläche von weniger als 20 % der gesamten Grundstücksfläche von dem Leitungsschutzstreifen der geplanten Höchstspannungsfreileitung überstrichen. Folglich wird mehr als 80% der Grundstücksfläche des EW nicht von der Planung beeinträchtigt, was in diesem Bereich einen uneingeschränkten Hochbau zuließe. Bei der vom Leitungsschutzstreifen überstrichenen Fläche könnten ebenfalls Hochbauten errichtet werden, jedoch mit Einschränkung im Hinblick auf die Höhe der zu erstellenden Anlagen. Lediglich in einem marginalen Bereich rund 20m um den geplanten Maststandort könnten keine Anlagen erstellt werden. Hierzu steht die VT mit dem Einwender im Austausch.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.3.3.19 E116 Einwendung zur Ausgangsfassung der Unterlagen

Es wird kritisiert, die Vorhabenträgerin habe einen Vorschlag der Einwender, die Leitung westlich von Teichanlagen zu verlegen, nach Zusage einer Machbarkeitsprüfung verworfen, ohne eine Begründung mitzuteilen.

Dazu führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass eine Verlegung der Trasse seitens der Vorhabenträgerin nicht beantragt ist. Der Mast 336 wurde bereits so platziert, dass die Teichanlage in einem möglichst geringen Maße überspannt wird. Die Teichanlage liegt zudem in unmittelbarer Nähe des Mastes, sodass die Leiterseile sehr hoch hängen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nutzung der Teichanlage durch die Leitung allenfalls marginal beeinträchtigt wird. Eine Verschiebung des Mastes in westliche Richtung ist nicht vorzugswürdig, weil dann der lineare Trassenverlauf nicht gewährleistet werden könnte. Zudem würden dann neue Betroffenheiten erzeugt, weil der Mast auf einem anderen Grundstück platziert werden müsste, wo sich eine Intensivtierhaltungsanlage befindet.



Es wird befürchtet, dass Fische und andere Wassertiere eines durch die Freileitung überspannten Angelteichs, stetig hohen elektrischen und magnetischen Strahlungsbelastungen ausgesetzt sind. Es werden zudem gesundheitliche Schäden der Tiere befürchtet.

Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass Tierarten durch elektromagnetische Felder negativ beeinträchtigt werden könnten bzw. ab welchen Feldstärken solche Beeinträchtigungen möglich sind. Weiterhin gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass das Pflanzenwachstum negativ durch EMF beeinflusst wird. Dementsprechend gibt es weder im Hinblick auf Tiere noch auf Pflanzen Grundlagen zur Festlegung von Grenzwerten für elektrische bzw. magnetische Felder. Allerdings werden im vorliegenden Fall überall die strengen Grenzwerte der 26. BImSchV für Menschen eingehalten, sodass nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gleichfalls ausgeschlossen werden können.

Die Ausübung des Angelsportes unter einer 380 kV Hochspannungs-Freileitung sei mit erheblichen Gefahren verbunden und somit nicht zumutbar. Überspannt werde der Angelteich (Gemarkung Emslage, Flur 152, Flurstück 28/1). Bei der Ausübung des Angelsportes könne es zu einer Berührung der Angelschnur mit einer stromführenden Leitung kommen, welche tödlich oder mit Brandverletzungen enden könne. Es sei fraglich, wer für entstehende Schäden hafte.

Zwischen dem Angelsportclub Fullen und der Vorhabenträgerin finden derzeit Gespräche über eine einvernehmliche Lösung statt. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass, soweit eine Ausübung des Angelsports beeinträchtigt wird, dies infolge des überragenden öffentlichen Interesses an der Leitung hinzunehmen ist. Eine Umplanung ist diesbezüglich vor dem Hintergrund des § 43 Abs. 3c EnWG nicht angezeigt. Verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch die VT zu entschädigen. Dies erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung für weitere Nebenbestimmungen.

Soweit die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie zurückgewiesen.

2.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.5 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf



Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage-/ Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes betrifft dies die Maststandorte und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort bzw. Schutzbereich, von Überspannungen und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsergebnisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.



Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitsrechtlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden



Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde wie z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzes (insb. BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur Zugänglichkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan werden unter dem Titel

„380-kV-Ltg Wesel-Meppen Abschnitt 7 Haddorfer See-Meppen: Planfeststellungsbeschluss“
(Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung)

und unter dem Titel

„380-kV-Ltg Wesel-Meppen Abschnitt 7 Haddorfer See-Meppen: Planunterlagen“ (Plan)



auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zugänglich gemacht.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung Haddorfer See – Meppen (Bl. 4201) ergänzt um 380-kV-Ltg Wesel – Meppen DB 2 weiterhin ergänzt um DB 4“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

4.7 Bekanntgabefiktion

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage


Biewald





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A 30, A 31, ...	(Bundes-)Autobahn
A	Ampere
Abs.	Absatz
AdB	Autobahn GmbH des Bundes
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
ATV	All-Terrain-Vehicle
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)



Abkürzung	Bedeutung
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BÜB	Bauüberwacher Bahn
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
1. DB, 2. DB, ...	Deckblatt
DBÄ	Deckblattänderung
dB(A)	Dezibel(A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E1, E2, ...	Ersatzmaßnahmen
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMV-Richtlinie	Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)



Abkürzung	Bedeutung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUVSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
FBA	Fernstraßen-Bundesamt
femu	Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GB 3599/015	Bruchwald
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GFF	Sonstiger Flutrasen
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GHz	Gigahertz
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GLONASS	Global Navigation Satellite System
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
Grp	Goldregenpfeifer
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GSM	Global System for Mobile Communications
Ha	Hektar
HCT	Trockene Sandheide
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz



Abkürzung	Bedeutung
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
K1, K2, ...	Kompensationsmaßnahmen
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
kHz	Kilohertz
KISNi	Kampfmittelinformationssystem Niedersachsen
Km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landesstraße
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP Emsland 2001	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2001
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LTE	Long Term Evolution
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
MHz	Megahertz
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen



Abkürzung	Bedeutung
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nnetzicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NI	Niedersachsen
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalschutz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt



Abkürzung	Bedeutung
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
pnV	potenziell natürliche Vegetation
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP LK Emsland	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland
RROP LK Grafschaft Bentheim	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim
RSS	Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
S.	Seite bzw. Satz
SfB	Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
sog.	sogenannte
SSK	Strahlenschutzkommission
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TAV	Trink- und Abwasserverband
u. a.	unter anderem
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UR	Untersuchungsraum
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VEL	Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V.
VEMAGS	Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
vMGI	Vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex für Anflug an Freileitungen
VSG	Vogelschutzgebiet



Abkürzung	Bedeutung
VT	Vorhabenträgerin
VVBau	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Erlen-Bruchwald
WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WJL	Laubwald-Jungbestand
WK	Kiefernwald armer Sandböden
WLAN	Wireless Local Area Network
WP	sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald
WR	Strukturreicher Waldrand
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald
WZK	Kiefernforst
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten